

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
für die kreisfreie Stadt Bielefeld
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt. Soweit es sich um Stellungnahmen öffentlicher Stellen¹ handelte, wurden diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen und mit den öffentlichen Stellen erörtert.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. In Spalte 2 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Hinweis zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten:

Gemäß § 15 Nr.5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sind zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte personenbezogene Daten zu anonymisieren. Als personenbezogene Daten gelten gemäß § 36 Nr.1 DSG NRW dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 43</p>	
<p>Im Bereich der Johannisbachaue östlich des Obersees sind im Blatt 13 des Regionalplans OWL sowohl der "Schutz der Natur" als auch ein "Oberflächengewässer" eingetragen. Beide Funktionen stehen im Widerspruch zueinander, denn durch die Anlage des Oberflächengewässers würde der Schutz der Natur in erheblichem Maße beeinträchtigt. Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Bielefeld 22. November 2016 beschlossen, die Johannisbachaue als Naturschutzgebiet auszuweisen und für eine naturnahe Erholung zu erschließen.</p> <p>Der Vorstand der Gemeinschaftsstiftung Baumheide-Heepen fordert den Regionalrat auf, diesen Beschluss umzusetzen und das im Regionalplan ausgewiesene Oberflächengewässer im Bereich des Johannisbachs aus dem Regionalplan zu entfernen. Folgende Gründe sind dafür anzuführen:</p> <p>1. Schutz der Natur</p> <p>Die Aue ist zu einem für Bielefeld einzigartigen Lebensraum geworden, in dem bedrohte Arten wie Weißstörche, Kiebitze u.v.m. beheimatet sind. Seit dem Jahr 2009 wird die Johannisbachaue naturverträglich genutzt. Zwischen 2011 bis 2015 hat sich nach Angaben des Umweltamtes der Stadt Bielefeld die Anzahl der Pflanzenarten auf den Flächen um 50 Prozent erhöht und auf anderen verdoppelt. Die Anlage eines großflächigen Oberflächengewässers würde die Lebensräume dieser Arten vernichten.</p> <p>Darüber hinaus würde ein großflächiger See Freiflächen und Grünzüge zerstören, die für den Klimaschutz der Stadt von großer Bedeutung sind. Da für die Stadt der Klimanotstand festgestellt ist, muss eine solche Entwicklung dauerhaft ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Bedeutung der Johannisbachaue für das Quartier Baumheide</p> <p>Die Johannisbachaue ist das Naherholungsgebiet für das Quartier Baumheide. Es ist durch ein Wegenetz erschlossen, das an der Herforder Straße gegenüber dem Rabenhof direkt an den Stadtteil angeschlossen ist und für den Stadtteil optimale</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Obersees im Regionalplanentwurf OWL wird insbesondere auch aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Bielefeld zurückgenommen.</p>

Bedingungen sowohl für den Freizeitsport als auch für das Erleben von Natur bietet. Direkte Wegeverbindungen führen zum Obersee, zum Hof Jerrendorf sowie zum Aussichtspunkt an der Grafenheide. Die Anlage eines Sees würde diese Freizeitmöglichkeiten erheblich einschränken bzw. zerstören.

Im Rahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes für Baumheide (INSEK) bildet die Johannisbachaue zudem die Nordseite eines "Gründreiecks", das das Quartier Baumheide umschließt. Mit den Grünzügen an Kammeratsheide im Westen, entlang des Wellbachs und der Lutteraue, die im Rahmen des INSEKs zu entwickeln sind, wird dieses "Dreieck" zukünftig nachhaltig zur Verbesserung der Lebensqualität in einem Quartier beitragen, das durch eine zum Teil massive monotone Blockbebauung der 1960er und 70er Jahre geprägt ist.

3. Auswirkungen eines Freizeitsees in der Johannisbachaue

Seit Jahren ist wiederholt die Nutzung des im Regionalplan eingetragenen Oberflächengewässers als Freizeitsee in der Diskussion. Aufgrund der Nährstoffbelastung der in den Johannisbach einfließenden Bäche würde ein solcher Freizeitsee nach Auffassung des BUND allerdings kaum über Badewasserqualität verfügen. Dem stünden allerdings enormen Kosten für die Errichtung des Sees entgegen. In der Vergangenheit waren rund 50 Millionen Euro im Gespräch.

Würde ein solcher Freizeitsee dennoch realisiert, wäre in den Sommermonaten ein großer Besucherandrang zu erwarten, der zu Lasten der umliegenden Stadtteile ginge. Das Quartier Baumheide und seine Bürgerinnen und Bürger wären auf Grund der direkten Nachbarschaft zur Aue hiervon am stärksten betroffen. Dies stünde dem Planungsziel des INSEK entgegen, die Wohn- und Lebensqualität in diesem Quartier ebenso nachhaltig wie zukunftsweisend zu erhöhen.

Der Vorstand der Gemeinschaftsstiftung Baumheide-Heepen ist davon überzeugt, dass die Entwicklung der Johannisbachaue zu einem naturnahen Erholungsgebiet ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung Baumheides ist. Davon würden nicht nur die umliegenden Stadtteile Milse, Brake und Schildesche profitieren, sondern auch die Stadt Bielefeld insgesamt. Die Entfernung des Oberflächengewässers aus dem Regionalplan gäbe für diesen Prozess die notwendige Planungssicherheit und wäre darüber hinaus ein wichtiger Baustein für eine klimafreundlichen Stadt- und

Quartiersentwicklung Bielefelds.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 60	
<p>Mein Einwand gegen den Planentwurf bezieht sich auf die Grundstücksflächen ([anonymisiert]), die in Bielefeld-Babenhausen nördlich der Häuser 33619 Bielefeld, Leihkamp 23 – 31 liegen. Meine Schwester, Frau [anonymisiert] und ich sind Eigentümer dieses Grundstück zu je ½. Das ca. 7000 qm große Grundstück soll nach dem Planentwurf in den Bereich für den Schutz der Natur einbezogen und entsprechend ausgewiesen werden. Die Fläche ist in dem zurzeit noch geltenden Regionalplan nicht als derartiger Bereich dargestellt (z.Zt. Landschaftsschutzgebiet) Hierbei sollte es aber aus folgenden Gründen bleiben:</p> <p>Das Grundstück ist bis vor einiger Zeit als Schafweide genutzt worden. Zurzeit befindet sich auf dem Grundstück eine (Blumen-)Wiese ohne besondere Nutzung. Ferner findet sich dort weder ein Biotop noch ist die Wiese/Weide eine Verbindung zwischen verschiedenen Biotopen.</p> <p>Auf dem westlich gelegenen benachbarten Grundstück sollen in nächster Zeit Alpakas gehalten werden. Der dafür notwendige Zaun ist bereits errichtet.</p> <p>Weiter westlich gelegene Grundstücke unterscheiden sich in Gestaltung und Wertigkeit nicht von unserem Grundstück. Die östlich und westlich des Leihkamp gelegenen Grundstücke werden seit langer Zeit für den Ackerbau landwirtschaftlich genutzt. Die Stadt Bielefeld erarbeitet zurzeit einen Bebauungsplan »Wohnen am nördlichen Leihkamp -- II/Ba 8", der die Bebauung in nicht allzu großer Entfernung von unserem Grundstück ermöglichen soll. Dieser Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage zur Abrundung des bestehenden Siedlungsbereiches "Leihkamp" in Babenhausen bilden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine 2-geschossige Bebauung in Form von 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 12 Wohneinheiten geschaffen werden. Es ist daher von einer erheblichen Verdichtung der Wohnbebauung am Leihkamp auszugehen. Zu erwarten ist, dass die Bebauung der an den Leihkamp angrenzenden Grundstücke auch in ost- und/oder westwärtiger Richtung fortgesetzt werden wird, um den wachsenden Bedarf an Wohnraum zu befriedigen.</p> <p>Die Grenze des Schutzbereichs verläuft bisher in West-Ost-Richtung an der nördlichen Grundstücksgrenze am Rand der Johannisbachaue. Diese zurzeit noch verbindliche Abgrenzung folgt der Topographie. Die Johannisbachaue endet nämlich an einer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>

<p>Abbruchkante von wenigstens 3 m Höhe und damit exakt an der im noch aktuellen Plan festgesetzten Grenze. In dem Planentwurf wird also die natürliche Grenze des Schutzbereichs nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Bei dieser Sachlage ist nicht erkennbar, dass es geboten sein könnte, gerade und nur die fraglichen Grundstücke als Bereich für den Schutz der Natur besonders auszuweisen, während die westlich, östlich oder südlich gelegenen Flächen gleichen oder ähnlichen Charakters hierfür nicht in Betracht zu kommen scheinen. Eine detaillierte Begründung zur Planänderung und damit zur unausgewogenen Bewertung der Situation vor Ort lässt der Entwurf nicht erkennen. Sie kann angesichts des Umfangs des Planentwurfs wohl auch nicht erwartet werden, sie wäre für mich indessen von Bedeutung.</p> <p>Das Grundstück besitzt also angesichts der beschriebenen Situation einen besonderen Wert für den Schutz der Natur ebenso wenig wie die benachbarten Grundstücke. Belange des Naturschutzes sind hier durch die noch gültigen Regelungen/Festsetzungen nicht berührt. Diese Regelungen bedürfen daher keiner Änderung, zumal die fragliche Fläche ohnehin schon im Landschaftsschutzgebiet liegt. Daher ist die besondere Einstufung als Gebiet zum Schutz der Natur auch aus diesem Grund. entbehrlich.</p> <p>Ich beantrage daher, es hinsichtlich der genannten Flächen in dem neu zu beschließenden Regionalplan bei der Regelung/Einstufung des zurzeit noch geltenden Planes zu belassen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 82</p>	
<p>Mein Einwand gegen den Planentwurf bezieht sich auf die Grundstücksfläche, die in Bielefeld-Babenhausen nördlich der Häuser 33619 Bielefeld, Leihkamp 23 – 31 ([anonymisiert]) liegt. Mein Bruder, [anonymisiert], und ich sind Eigentümer dieses Grundstück zu je ½. Das ca. 4000 qm große Grundstück soll nach dem Planentwurf in den Bereich für den Schutz der Natur einbezogen und entsprechend ausgewiesen werden. Die Fläche ist in dem zurzeit noch geltenden Regionalplan nicht als derartiger Bereich dargestellt.</p> <p>Hierbei sollte es aber aus folgenden Gründen bleiben: Das Grundstück ist bis vor einiger Zeit als Schafweide genutzt worden. Zurzeit befindet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden</p>

sich auf dem Grundstück eine (Blumen-)Wiese ohne besondere Nutzung. Ferner findet sich dort weder ein Biotop noch ist die Wiese/Weide eine Verbindung zwischen verschiedenen Biotopen.

Auf dem westlich gelegenen benachbarten Grundstück sollen in nächster Zeit Alpakas gehalten werden. Der dafür notwendige Zaun ist bereits errichtet.

Weiter westlich gelegene Grundstücke unterscheiden sich in Gestaltung und Wertigkeit nicht von unserem Grundstück. Die östlich des Leihkamp gelegenen Grundstücke werden seit langer Zeit für den Ackerbau landwirtschaftlich genutzt.

Die Stadt Bielefeld erarbeitet zurzeit einen Bebauungsplan »Wohnen am nördlichen Leihkamp -- II/Ba 8«, der die Bebauung in nicht allzu großer Entfernung von unserem Grundstück ermöglichen soll. Dieser Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage zur Abrundung des bestehenden Siedlungsbereiches "Leihkamp" in Babenhausen bilden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine 2-geschossige Bebauung in Form von 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 12 Wohneinheiten geschaffen werden. Es ist daher von einer erheblichen Verdichtung der Wohnbebauung am Leihkamp auszugehen. Zu erwarten ist, dass die Bebauung der an den Leihkamp angrenzenden Grundstücke auch in ost- und/oder westwärtiger Richtung fortgesetzt werden wird, um den wachsenden Bedarf an Wohnraum zu befriedigen.

Die Grenze des Schutzbereichs verläuft bisher in West-Ost-Richtung an der nördlichen Grundstücksgrenze am Rand der Johannisbachaue. Diese zurzeit noch verbindliche Abgrenzung folgt der Topographie. Die Johannisbachaue endet nämlich an einer Abbruchkante von wenigstens

3 m Höhe und damit exakt an der im noch aktuellen Plan festgesetzten Grenze. In dem Planentwurf wird hingegen die natürliche Grenze des Schutzbereichs nicht mehr berücksichtigt.

Bei dieser Sachlage ist nicht erkennbar, dass es geboten sein könnte, gerade und nur das fragliche Grundstück als Bereich für den Schutz der Natur besonders auszuweisen, während die westlich, östlich oder südlich gelegenen Flächen gleichen oder ähnlichen Charakters hierfür nicht in Betracht zu kommen scheinen. Eine detaillierte Begründung zur Planänderung und damit zur unausgewogenen Bewertung der Situation vor Ort lässt der Entwurf nicht erkennen. Sie kann angesichts des Umfangs des Planentwurfs wohl auch nicht erwartet werden, sie wäre für mich indessen von Bedeutung.

Das Grundstück besitzt also angesichts der beschriebenen Situation einen besonderen Wert für den Schutz der Natur ebenso wenig wie die benachbarten Grundstücke.

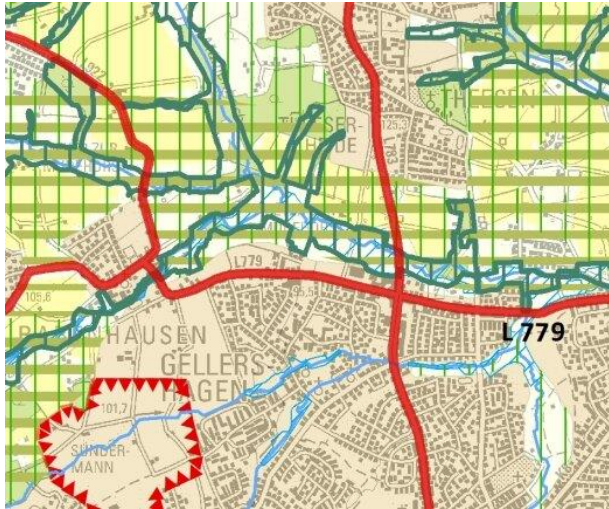
Belange des Naturschutzes sind hier durch die noch gültigen Regelungen/Festsetzungen nicht berührt. Diese Regelungen bedürfen daher keiner

Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Änderung, zumal die fragliche Fläche ohnehin schon im Landschaftsschutzgebiet liegt. Daher ist die besondere Einstufung als Gebiet zum Schutz der Natur auch aus diesem Grund. entbehrlich.
 Ich beantrage daher, es hinsichtlich der genannten Fläche in dem neu zu beschließenden Regionalplan bei der Regelung/Einstufung des zurzeit noch geltenden Planes zu belassen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 111

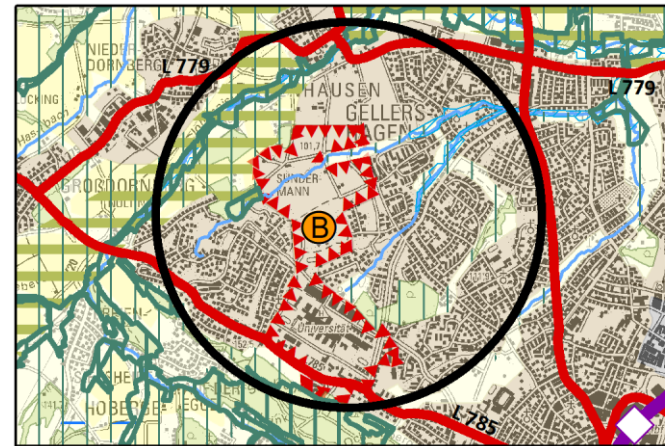
ich bitte um Herausnahme der Fläche aus dem Entwurf des Regionalplans OWL aus folgenden Gründen:

Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommen wird.

Die Anregung kann aufgrund fehlender Angaben nicht räumlich zugeordnet werden.

<p>Außerdem ist die gesamte am Viadukt gelegene Fläche Lebensraum von Amphibien (Betreuung durch Amphibienschutz). Seit Sommer 2020 ist die Betreuungsfläche ausgedehnt worden und umfasst jetzt neben dem Wäldchen auch die vom Halhof bewirtschaftete Wiese.</p> <p>Aufzeichnungen zur Anzahl und Art der Tiere ist vorhanden.</p> <p>Neben der Wiese ist das Wäldchen mit den vorhandenen Sträuchern Rückzugsort verschiedener Vogelarten (Gimpel, Stare, Kohl und Blaumeisen, Buchfinken, Zaunkönig....)</p> <p>Für Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 158</p>	
<p>Als Kleingärtnerin im Kgv Birkenhain nehme ich wie folgt Stellung. Als Kleingärtnerin lehne ich den Entwurf der Bezirksregierung ab, den Grünzug an der Koblenzer Str. als auch die Kleingartenanlage Birkenhain für das Siedlungsgebiet zu nutzen. Die Anlage selbst hat einen erheblichen Nutzen für das Mikroklima und die Insektenvielfalt im Stadtteil und sie bietet den Gärtnern als auch den Anwohnern ein Naherholungsgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 170

Ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Bei dem Gebiet BI_Bie_ASB_096 handelt es sich um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate und mittlerem Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Westwinde essenziell für die Frischluftversorgung der Stadtteile Babenhausen-Süd, Gellershagen und Schildesche, in denen Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung liegen. Insbesondere vor dem Hintergrund des zu erwartenden Klimawandels bis 2050 sollte der Planungsraum als Siedlungsgebiet aus dem Regionalplan genommen

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn

werden, um die klimaökologische Funktion unbedingt zu erhalten. Dies entspricht Grundsatz F37 "Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen" und Grundsatz F38 "Wärmebelastete Siedlungsbereiche" und Grundsatz F39 "Bauleitplanung und Klimaanpassung".

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Ferner handelt es sich bei dem Gebiet BI_Bie_ASB_096 um hochwertigen innerstädtischen Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage genutzt wird. Zudem handelt es sich um einen Biotopverbund von Grünlandflächen und Gehölzen/Grünland/Acker und Offenland. Diese sollen als ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden und dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Naturverbund.

diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

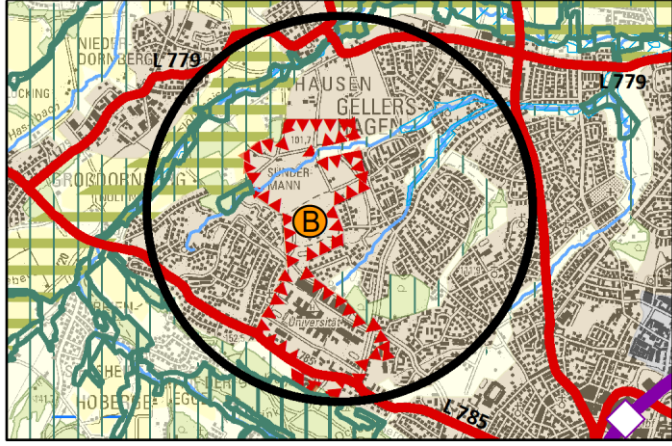
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftentstehung, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Naherholung, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 171</p>	
<p>Gemäß des Zielkonzepts Naturschutz handelt es sich um Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum, in dem planungsrelevante Arten leben und das der Erholung dient. Bereits heute wird insbesondere das Gebiet zwischen Röteweg und Poggenpohl intensiv genutzt für freiraumorientierte Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten. Die Freiflächen dienen dem Schutz von Biotopen. (Grundsatz F6 "Regionale Grünzüge", insbesondere Grundsatz F7 "Innerörtliche Freiraumsysteme" und Grundsatz F8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" und Grundsatz F16 "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung"). Zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU und zur Sicherung der planungsrelevanten Arten im Planbereich schlage ich vor zu prüfen, ob das Plangebiet in das Netz von Schutzgebieten Natura 2000 aufgenommen werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) ausgewiesenen Gebiete integriert.[1]</p> <p>Die Zuständigkeit für die Prüfung der Schutzwürdigkeit und der anschließenden Meldung an die EU liegt bei den Bundesländern und dem Bund, sie ist keine Aufgabe der Regionalplanung. Durch die Regionalplanung sind die Natura 2000-Gebiete zu sichern. Dies erfolgt im Regionalplan OWL durch die Festlegung von BSN und BSLV.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 172</p>	

<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich zudem um allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Grundsatz F1 "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche") oder sogar Landwirtschaftliche Kernräume (Grundsatz F33 "Landwirtschaftliche Kernräume" mit sehr wertvollen Böden (Grundsatz F5 "Bodenschutz"), die gemäß den Zielen des Regionalplans zu erhalten sind. Zudem möchte der bewirtschaftende Landwirt seine Flächen nicht an die Stadt verkaufen, wie dem Westfalenblatt vom 29.01.2021 Titel "Kein Wohnungsbau am Poggenpohl" zu entnehmen war. Somit würde eine Bebauung sowieso dem Grundsatzbeschluss "Bielefelder Baulandstrategie Vorlage 8656/2014-2020" widersprechen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen Bereich in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Stadt die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken. Die Frage der Flächenverfügbarkeit kann für die Regionalplanung kein zentraler Aspekt bei der Festlegung bestimmter Raumfunktionen sein, allein da sich hier kurzfristig Änderungen ergeben können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 173</p>	
<p>Die Stadtbahnerweiterung der Linie 4 zur Linie 3 (Grundsatz V12 "Stadtbahn Bielefeld") ist aufgrund der Planungen ohne räumliche Festlegung in Bezug auf das Plangebiet kritisch zu sehen und der Bedarf der Stadtbahnerweiterung sollte vor dem Hintergrund der Busverbindung Linie 31 (Babenhausen Süd – Universität Bielefeld in 10 Minuten) kritisch hinterfragt werden. Im Allgemeinen sollte die Sinnhaftigkeit des geplanten Ringschlusses Linie 3 und Linie 4 auch vor dem Hintergrund der zu investierenden Steuergelder nochmals auf Sinnhaftigkeit geprüft werden, die sich auf den ersten Blick nicht erschließt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Bei der Darstellung der Stadtbahnerweiterung der Linie 4 zur Linie 3 in der Erläuterungskarte 13 "Stadtbahn Bielefeld" handelt es sich um eine Planung "ohne räumlichen Bezug" (auf der Grundlage der aktuellen Planungsüberlegungen des zuständigen Aufgabenträgers). Mit der Darstellung in der Erläuterungskarte ist dabei keine Umsetzungsverpflichtung der Stadtbahnerweiterung verbunden. Ebenso ergibt sich durch die Darstellung "ohne räumlichen Bezug" keine räumliche Festlegung hinsichtlich des Verlaufs einer möglichen Stadtbahnerweiterung der Linie 4 zur Linie 3. Nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung der Stadtbahn Bielefeld die Aufgabe der Stadt Bielefeld. Das für die Stadtbahn Bielefeld zuständige städtische Verkehrsunternehmen ist in dem Zusammenhang moBiel.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 176</p>	

Als Pächter und Besitzer einen kleingarten lehnen wir die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

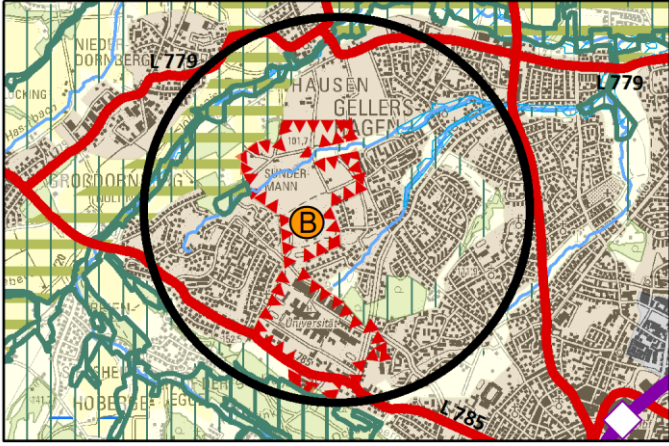
Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt

	<p>beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 181</p>	
<p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entscheiden. Deshalb widerspreche ich Ihren Planungen zur Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt.</p> <p>Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein</p>

	grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 188	
<p>Widerspruch!</p> <p>Hiermit möchte ich dem Entwurf der Bezirksregierung und der Planung betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grüngürtel für Wohnraumbebauung freizugeben entschieden widersprechen.</p> <p>Als Bielefelderin und ohne Auto bin ich auf die Grüngürtel im innerstädtischen Bereich zur Naherholung angewiesen. (Spaziergehen und Verweilen, Spielplätze, Rasenflächennutzung, Kleingartenanlagen etc.)</p> <p>Darüber hinaus würde mit einer Bebauung zur Nutzung von Wohnraum Partikularinteressen nachgegeben, die dem Gesamtinteresse der städtischen Bevölkerung entgegenstehen.</p> <p>Ein dritter Grund ist selbstverständlich der Naturschutz. Wie können Sie es wagen in diesen Zeiten überhaupt darüber nachzudenken, eine innerstädtische Grünanlage wie z.B. den Gellershagener Park als hoch wertvolle Fläche (Fauna und Flora) als Bebauungsfläche auszuweisen! Dieses hätte weitere starke Umweltauswirkungen zur Folge.</p> <p>Ich bitte Sie daher, die Bielefelder Grüngürtel unbedingt aus dem Regionalplan zu streichen!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Kleingartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Grünanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 211</p>	
<p>Ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner Bielefelds, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche</p>

Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.


Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler

	<p>Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 227	
<p>hiermit möchte ich mein Bedenken hinsichtlich des veröffentlichten Regionalplanes äußern.</p> <p>Meiner Meinung nach ist gerade für Bielefeld der einzigartige Aufbau der Grünzüge und der damit verbundenen Sicherstellung eines verträglichen Klimas in den Wohnbereichen ein unschätzbare Wert. Auch die angrenzenden Grabeländer bzw. Kleingärten(vereine) bieten der der Natur ihr benötigtes Refugium und den Menschen einen Platz zur Erholung.</p> <p>Die Bebauung solcher Flächen steht, mit Blick auf die Zukunft; im absoluten Gegensatz zu der jetzt notwendigen Verhaltensänderung um eine lebenswerte Zukunft zu gestalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).</p> <p>Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene</p>

lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 228	
<p>Ich bin Eigentümerin der Flurstücke [anonymisiert]. Die Flächen werden derzeit komplett ([anonymisiert]) bzw. größtenteils ([anonymisiert]) als Grünland genutzt und sind verpachtet (3126m²). Zurzeit befinden sich diese Grünlandflächen im Landschaftsschutzgebiet. Im Entwurf Regionalplan OWL 2040 sind sie nunmehr als Naturschutzflächen gekennzeichnet. Ich bin mit dieser Zuordnung <u>nicht</u> einverstanden, da in diesem Fall mit einer weiteren Einschränkung der Flächenbewirtschaftung zu rechnen ist. Auch bei einer eventuellen späteren Intensivierung der Bewirtschaftung sind erhebliche Einschnitte zu erwarten. Unter diesen Umständen sehe ich es als sehr schwierig an, die Flächen dann weiterhin verpachten zu können.</p> <p>Es ist mir auch unverständlich, warum ausgerechnet die Grünlandflächen (auch die meiner Nachbarn) zu Naturschutzflächen werden sollen, aber die benachbarten Ackerflächen weiterhin Landschaftsschutzgebiet bleiben. Insgesamt würde die Erweiterung der Naturschutzfläche in diesem Bereich eine Fläche von nicht einmal 1,5 Hektar umfassen.</p> <p>Ich beantrage daher, meine Flächen weiterhin als Landschaftsschutzgebiet zu belassen und verbleibe</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 230	
Stellungnahme zu BSN Ems-Lutter / Luttertal im Stadtbezirk Brackwede Bielefeld, Kartenblatt 18	Der Anregung wird nicht entsprochen.

Zur Person: Ich lebe im Stadtbezirk Quelle und kenne die Lutteraue seit über 30 Jahren. Als Biologe kann ich die Schutzwürdigkeit des Gebietes gut beurteilen. Das stützt sich auch auf über 30 Jahre hauptberuflicher Erfahrungen im Naturschutz (beim Land NRW). Aktuell bin ich Vorstandsmitglied beim BUND NRW und der BUND-Kreisgruppe Bielefeld.

Dass die Lutteraue in ihrem gesamten Verlauf als BSN dargestellt wird, entspricht ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und den Natur- und Artenschutz. Wir bitten darum, an dieser Darstellung festzuhalten und nicht zuzulassen, dass hier ökologisch wertvolle Teilgebiete – wie es die Stadt Bielefeld wünscht – als ASB entwickelt werden können. Damit würden auch potenziell Flächen bebaut, die im Zielkonzept der Stadt als "Natur-Vorranggebiete" (rot) bewertet werden.

Hier die Gründe, die für eine Beibehaltung der BSN-Darstellung sprechen:

Die Ems-Lutter entspringt z.T. oberhalb des Bahnhofs Brackwede, zum Teil unterhalb des Bahnhofs, fließt von dort überwiegend in südwestlicher Richtung auf ca. 8,5 km Lauflänge durch Bielefelder Stadtgebiet und mündet bei Harsewinkel in die Ems. Trotz der angrenzenden teilweise intensiven Bebauung und verschiedenen Eingriffen der Vergangenheit sind der Bachlauf, seine Aue und die bewaldeten Talhänge hier noch in einem weitgehend naturnahen Zustand. Ein vielfältiges Mosaik verschiedener Biotoptypen macht den besonderen ökologischen Wert der Aue aus: Da gibt es den naturnahen Quellbereich, ein naturnahes Fließgewässer, Teiche und Tümpel, Auenwaldreste, Erlenbruchwälder, Sümpfe und Röhrichte, Feuchtwiesen, Reste eiszeitlicher Dünen, trockenen Kiefer-Eichenwald sowie alte Eichen- und Buchenwaldbestände an den Hängen des Kerb- und Kastentals. Danach sind in der Lutteraue noch sieben nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Diese Vielfalt ist Grundlage für eine entsprechend artenreiche Besiedlung mit Tieren und Pflanzen, darunter auch gefährdete Arten der Roten Listen (Amphibien, Libellen, Vogelarten wie z.B. Wasseramsel und Eisvogel). Im Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld wurden große Teile der Lutteraue deshalb als "Naturschutzvorranggebiet" bewertet. Damit gemeint sind "Landschaftsräume und Landschaftsteile mit einem hohen Anteil an höchstwertigen Biotoptypen", die eine besondere Funktion als "obligatorische Bestandteile des Biotopverbundes" haben.

Aktuell sind Bach und Aue als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dieser Schutzstatus bietet kaum ausreichenden Schutz gegenüber übergeordneten

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

<p>Planungen und Nutzungsinteressen. Für die dauerhafte Erhaltung einschließlich der Renaturierung potenziell wertvoller Bereiche ist eine Schutzausweisung als Naturschutzgebiet angemessen und zielführend. So wie es bei den meisten städtischen Bachläufen nördlich des Teutoburger Wald schon geschehen ist. Eine NSG-Ausweisung wird aktuell von der Verwaltung geprüft.</p> <p>Aus diesen Gründen sollte hier an der Darstellung als BSN festgehalten werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 233</p>	
<p>Widerspruch</p> <p>Als Kleingartenverein lehnen wir die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p> <p>Es ist uns unverständlich, dass in Zeiten in denen Natur / Umweltschutz / auch in der Politik ganz groß geschrieben wird und gleichzeitig Natur durch diesen Bebauungsplan unwiederbringlich zerstört wird. Hier werden den Menschen Naherholungsgebiete genommen. In unserem Verein achten wir sehr auf natürlichen und nachhaltigen Anbau.</p> <p>Ein Spaziergang durch den Teutoburger Wald, führt uns vor Augen, das wir die Zerstörung der Natur verhindern müssen, bzw. stattdessen erhalten und fördern.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich</p>

festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch –

	<p>nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 241</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an dem Regionalplan OWL zur Stadtentwicklung an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung Detmold vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohnerinnen und Bewohner, die Natur und Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, Gewässerschutz, die Naherholung, Stadtgärten und den Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen</p>

steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

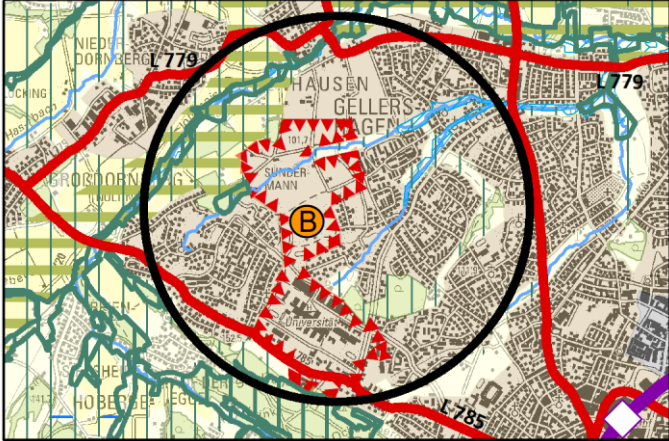
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege"

Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen

	<p>entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 243	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 247</p>	
<p>die In dem Regionalplan OWL 2020 ausgewiesenen allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), ebenso die allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen für Einrichtungen des Bildungswesens, als Flächen für den allgemeinen Siedlungsbereich aus der Regionalplanung herauszunehmen, soweit hiervon im Eigentum unseres Mandanten stehende Grundstücksflächen sowie von unserem Mandanten für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gepachtete Flächen betroffen sind.</p> <p>Begründung: Nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sind sämtliche Grundstücksflächen, die sowohl im Eigentum unseres Mandanten stehen als auch die von ihm hinzu gepachteten Grundstücksflächen als allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesen. Die in der Anlage A 1 blau umrandeten und schraffierten Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum unseres Mandanten. Die von unserem Mandanten bewirtschafteten Flächen sind in der als Anlage A2 beigefügten Karte gelb markiert. Diese Flächen - sowohl die im Eigentum unseres Mandanten stehenden als auch von unserem Mandanten hinzu gepachteten Flächen - werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet. Unser Mandant ist gelernter Landwirt. Er</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Flächenversiegelung- und inanspruchnahme, Flächenverfügbarkeit, Abstand und Übergänge von Siedlung und Freiraum, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

hat Agrarwissenschaften studiert und Im Bereich Agrartechnik promoviert. Die im Eigentum unseres Mandanten stehenden Flächen befinden sich bereits Ober viele Generationen im Familienbesitz. Sie werden seit mehreren 100 Jahren landwirtschaftlich genutzt. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich durchweg um sehr gute Ackerböden. Die Böden bestehen aus schluffigen Braunerden sowie Parabraunerden. Die Böden sind mit 65 bis Ober 90 Bodenpunkten bewertet. Dies bedeutet, dass die Böden tiefgründig und nährstoffreich sind und Ober eine gute Wasserführung sowie ein gutes Wasserhaltevermögen verfügen.

Die Qualität der Böden konnte man in den vergangenen 3 Dürrejahre gut erkennen. Während In diesem Zeitraum In Bielefeld-Senne alle Früchte verdorren (15 bis 25 Bodenpunkte), konnten in Bielefeld-Babenhausen noch sehr gute Ernten eingefahren werden. Die Böden sind robust und widerstandsfähig. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse kommt der regionalen Landwirtschaft im Hinblick auf die Gewährleistung der Nahrungsmittelversorgung eine besondere Bedeutung zu. Wenn der globale Handel ins Stocken gerät, können vor Ort durch die Landwirte hochwertige Nahrungsmittel erwirtschaftet und eine Nahrungsmittelversorgung garantiert werden. Dies ist nicht zuletzt auch im Sinne der CO₂-Reduktion ratsam, gerade auch vor dem ökologischen Ziel, eine regionale Nahrungsmittelversorgung anzustreben und zu gewährleisten. Die Planung großflächiger Flächenversiegelung steht zudem in deutlichem und nicht zu vertretbarem Widerspruch zu dem Klimanotstand. Hinzukommt, dass durch die ausgewiesene Fläche für den allgemeinen Siedlungsbereich eine besonders große zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche versiegelt wird. Diese sind aus arbeitswirtschaftlichen Gründen für den Ackerbau besonders wertvoll. Kleinere nicht zusammenhängende Grundstücksflächen sind weitaus schwieriger landwirtschaftlich zu bewirtschaften. Auch aus diesem Grunde sollten die im Eigentum unseres Mandanten stehenden und von diesem hinzu gepachteten Flächen nicht als Siedlungsgebiet überplant werden.

Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mandanten ist wirtschaftlich gesund und entwicklungsfähig, Es steht bereits die nächste Generation bereit, den landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen und fortzuführen. Erst 2005 hat unser Mandant erhebliche Summen in den landwirtschaftlichen Betrieb investiert. 2005 ist eine neue Maschinenhalle errichtet und in modernster Agrartechnik investiert worden. Diese Investitionen werden durch den beabsichtigten Regionalplan OWL 2020 zunichte gemacht. Darüber hinaus drohen auch in ganz erheblichem Umfang der Verlust öffentlich/ rechtlicher Subventionen. Mit dem Verlust der Ackerflächen werden auch die Ansprüche auf EU-Prämien für unseren Mandanten als Bewirtschafter der Flächen

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

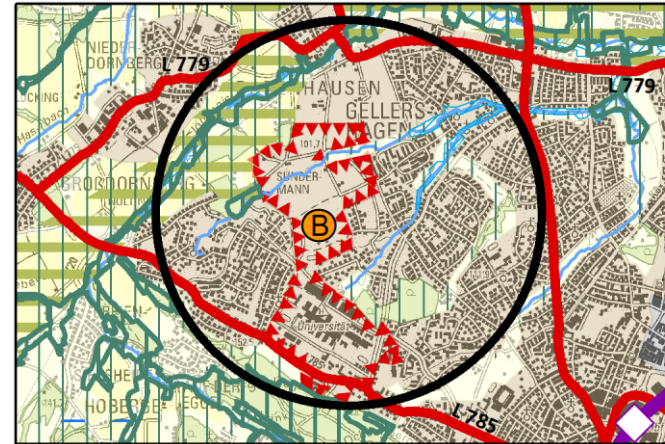
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

verloren gehen.

BGH, Entscheidung v. 31.01.2019 -111 ZR 186/17

Im Ergebnis wäre unser Mandant gezwungen, seinen Ober Generationen bewirtschafteten Betrieb aufzugeben und in letzter Konsequenz Insolvenz anzumelden. Die Realisierung des Planungskonzeptes wird unweigerlich die existenzielle Vernichtung des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mandanten zur Folge haben. Unserem Mandanten würden lediglich noch eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 15 ha verbleiben. Diese Fläche ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten deutlich zu klein, als das erfolgreich ein landwirtschaftlicher Betrieb fortgesetzt werden könnte. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dies erhebliche Entschädigungsansprüche unseres Mandanten auslösen wird.

Ungeachtet dessen hat die Stadt Bielefeld unserem Mandanten am 06.05.2020 eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Erweiterung des bestehenden Kuhstalles zum Hähnchenmaststall genehmigt. Angestrebt und genehmigt ist die Zucht von 15.000 Masthähnchen. Der genehmigte Hähnchenmaststall befindet sich mitten in den von Ihnen ausgewiesenen Flächen für den allgemeinen Siedlungsbereich. Unser Mandant wird jedenfalls die ihm gehörenden Grundstücksflächen nicht verkaufen und an einer landwirtschaftlichen Nutzung festhalten. Die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingten Immissionen - Insbesondere Im Hinblick auf den genehmigten und einem Bestandschutz unterliegenden Hähnchenmaststall werden in jedem Fall Im Rahmen der beabsichtigten Ausweisung eines allgemeinen Siedlungsbereiches zu berücksichtigen sein. Schon jetzt ist absehbar, dass dadurch bedingt in immissionsrechtlicher Hinsicht eine Konfliktsituation entstehen wird. Unser Mandant wird sich jedenfalls mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln hiergegen zur Wehr setzen. Insbesondere wird sich unser Mandant hinsichtlich ihm entstehender Planungsschäden Schadensersatzansprüche vorbehalten und diese auch geltend machen. Soweit der Regionalplan OWL 2020 die im Eigentum unseres Mandanten stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als allgemeines Siedlungsgebiet ausweist, wird In grundrechtlich geschützte Rechtspositionen unseres Mandanten eingegriffen. In erheblicher Weise wird sowohl das Eigentumsrecht unseres Mandanten als auch das Recht unseres Mandanten an seinem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb verletzt. Aus diesem Grunde regen wir an,



diese Flächen auch zukünftig als landwirtschaftliche Flächen aus-



weisen.

Stellungnahme

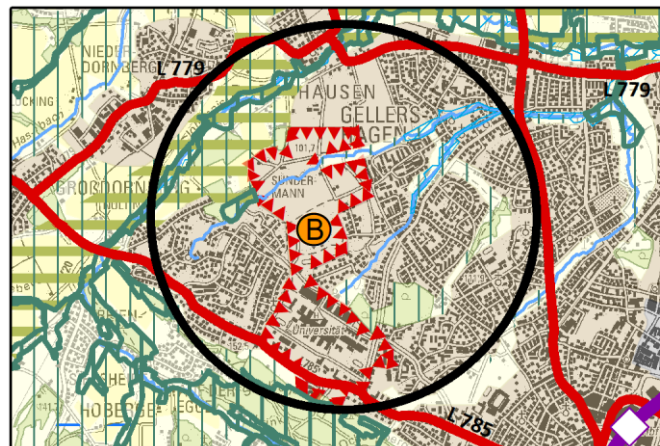
ID: 253

gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 257

hiermit möchte ich meine Einwände bezüglich des Regionalplans Detmold, im Bereich der Grünzüge Gellershagen und Schlosshof einreichen.
 Wie ihnen sicher bekannt ist, wurde dieser Bereich bewusst, als Frischluftschneise bei der Bebauung eingeplant.
 Der Effekt der Kaltluftschneise, ist auch ohne Messungen deutlich, durch kühlere, frischere Luft zu spüren.
 Auch die große Bedeutung als Naherholungsgebiet mit Freiflächen, Gartenanlagen, Spielplätzen und Radwegen, zeigt sich gerade auch jetzt, in Zeiten von Corona, noch einmal deutlich.
 In heutigen Zeiten der globalen Erderwärmung, muss dem Klimaschutz oberste

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
 Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz,

Priorität eingeräumt werden.
 Ich hoffe sehr, dass diese Gesichtspunkte, bei der weiteren Planung mehr Berücksichtigung finden.

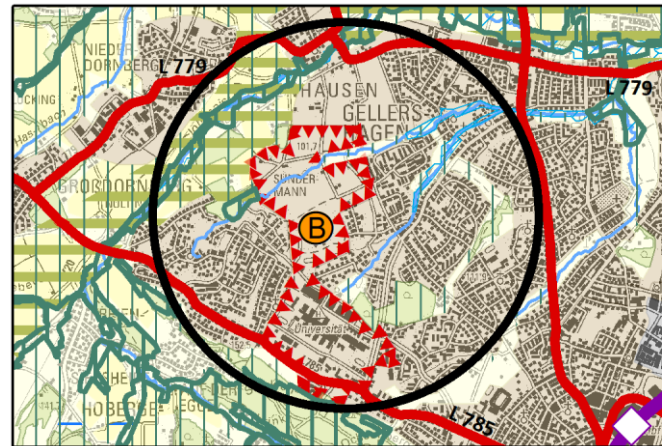
Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

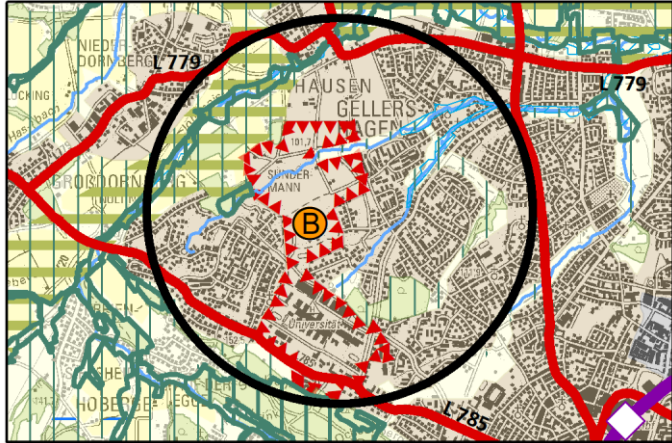
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

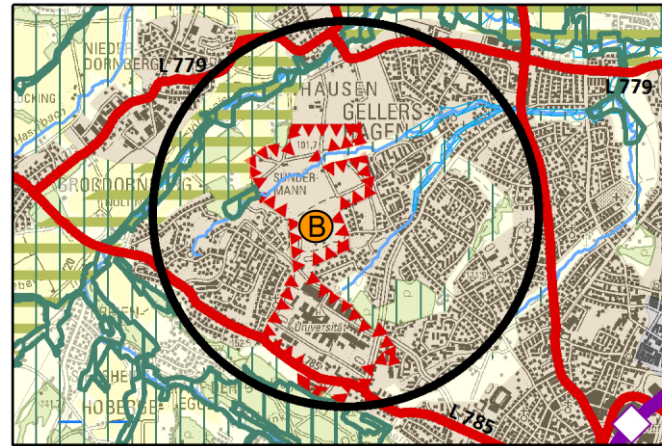


Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 259</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 260</p>	
<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Grüngürtel im Bereich Gellershagen zur Bebauung freizugeben, ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 261

hiermit lege ich gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich des Grüngürtels "Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, Widerspruch ein. Immer wieder wird gelobt, wie wichtig diese grünen Schneisen für die Luftqualität ist. Deshalb sollten sie erhalten bleiben. Was nützt das Lüften von Räumen, das besonders in Corona-Zeiten eingefordert wird, wenn draußen gar keine gute Luft vorhanden ist?

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz,

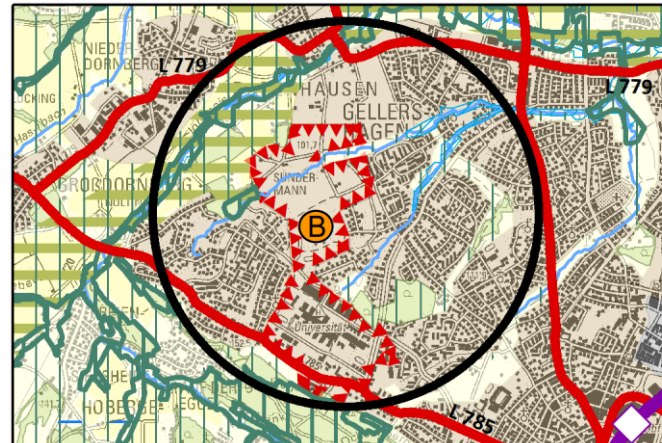
Luftqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



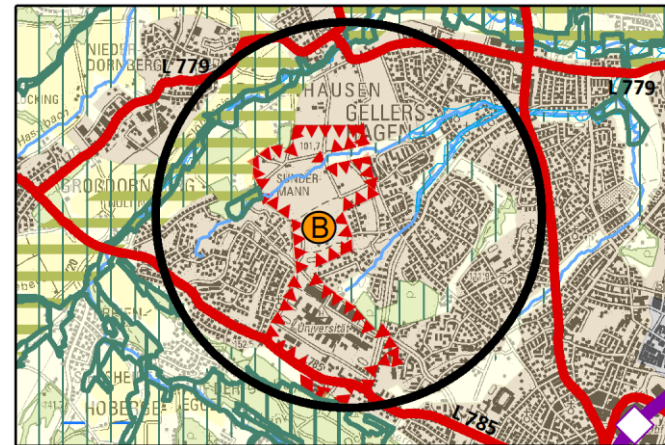
Stellungnahme

Abwägung

ID: 262

Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 271

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.

Für meine Familie ist dort ein Ort der Erholung, des Rückzuges vom Alltag und gleichsam ein Naturerlebnis, sowie ein Platz für den privaten Obst- und Gemüseanbau. Wir haben in den letzten neun Jahren viel Zeit und Geld dort investiert. Ab April 2021

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,

sollten noch Bienenkästchen in unser Garten plaziert werden.

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

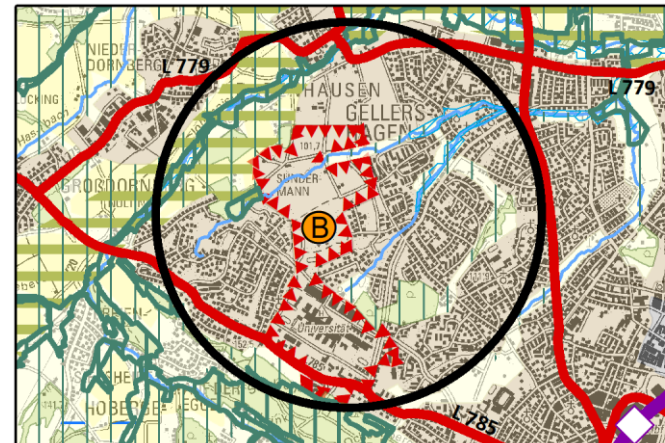
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

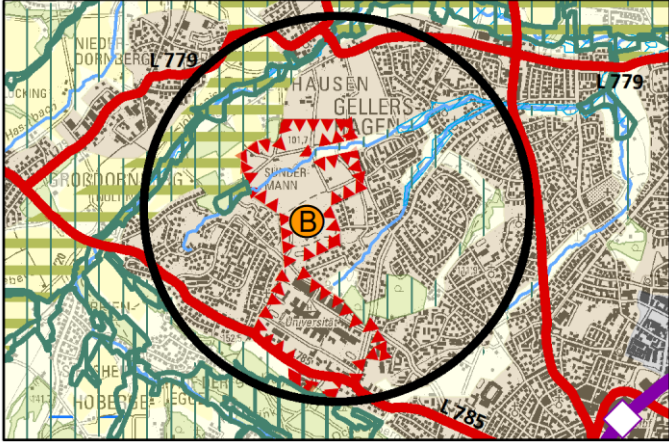
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

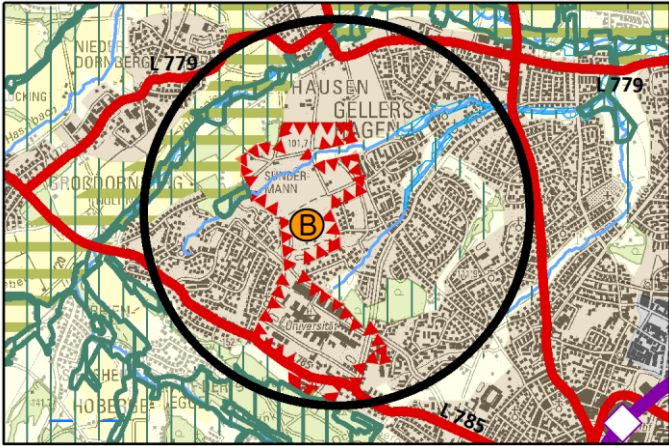
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

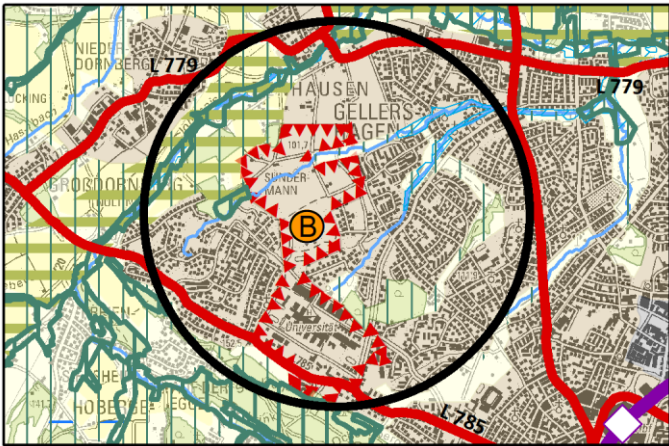


Stellungnahme	Abwägung
ID: 272	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Wir benutzen unser Garten hauptsächlich als Gemüse- und Obstgarten, als Erholungsort und unser Garten wird auch als Künstleratelier von meiner Frau und mir benutzt. Außerdem haben wir in den letzten neun Jahren viel Zeit und Geld dort investiert. Ab April 2021 sollten noch Bienenkästen in unser Garten plziert werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

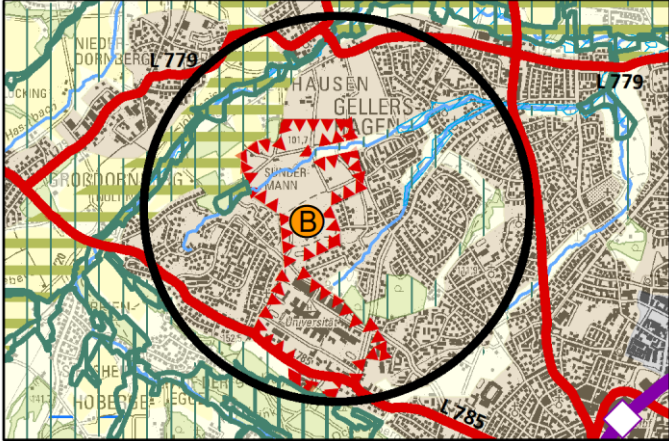
	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 281</p>	
<p>Bielefeld, Kartenblatt 18, Stadtbezirk Brackwede, Ortsteil Quelle, Alleestraße</p> <p>Begründung: Der Grünzug und die landwirtschaftlichen Freiflächen am Hof haben ökologisch und stadtklimatisch für den Stadtbezirk eine große Bedeutung.</p> <p>Biotopverbund: Eine im Jahre 2000 angelegte naturnahe Versickerungsanlage hat sich hier zu einem naturnahen Grünzug mit Einzelgehölzen, Weidengebüschen, Röhrlichtbeständen und Hochstaudenfluren entwickelt. Rund um den Biohof stehen ca. 40 geschützte alte Hofeichen (Geschützter Landschaftsbestandteil und z.T. Naturdenkmale). Die noch als ASB ausgewiesenen Fläche westlich der Hofanlage wird extensiv als Grünland, eine kleine Teilfläche am Hof ackerbaulich biologisch bewirtschaftet.</p> <p>Naherholung: Mit Spielplätzen, Radwegen, dem Rundwanderweg, den Landwirtschafts-flächen und erlebbaren Weidetieren (Schafe, Gänse, Schweine) ist es eine besonders bedeutsame Grünfläche für die naturbezogene Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Quelle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Stadtklima, Klimaschutz, Biotopverbund, Versickerung, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, biologische Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Stadtklima: Insgesamt ist der Bereich Bestandteil einer bedeutenden Frischluftschneise, die vom Hang des Teutoburger Waldes bis in den Siedlungskern von Quelle und die neuen Baugebiete an der Alleestraße hineinreicht. Eine Bebauung in diesem Bereich würde diese Frischluft- und Klimaschneise unterbrechen. Eine Bebauung stände auch im Widerspruch zum Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld.</p> <p>Biologische Landwirtschaft: Aufgrund seiner ökologischen Bedeutung ist die Landwirtschaftsfläche am Hof im "Zielkonzept Naturschutz" der Stadt Bielefeld in die Kategorie "Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion" eingestuft worden. Biologische Landwirtschaft und die Nutzung biologisch und regional erzeugter Produkte leisten einen besonders wichtigen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz. Für den Stadtbezirk und die gesamte Stadt Bielefeld ist es deshalb besonders wichtig, dass Biolandwirtschaft und vorhandene Betriebe gefördert und gestützt werden.</p> <p>Stadt hat Bebauung abgelehnt: Aus diesen Gründen hat der Stadtentwicklungsausschuss 2020 hier eine Bebauung abgelehnt. Dem sollte jetzt durch Herausnahme der Landwirtschaftsflächen aus dem ASB-Bereich und durch Darstellung eines Grünzuges bzw. BSLE Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 34 (Ökologischer Landbau), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 289</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

	<p>Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 290</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Gegen Flächenversiegelung in den Bereich!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 291</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die oberzentrale Funktion Bielefelds, der unmittelbaren Nähe zur Universität, Fachhochschule sowie den ergänzenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit regionaler Bedeutung wird einer Beibehaltung des ASBs in dem festgelegten Umfang Vorrang vor einer Rücknahme zugunsten von Freiraumdarstellungen eingeräumt. Dieses betrifft auch den zweckgebundenen ASB</p>

	<p>für Einrichtungen des Bildungswesens. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine langfristige Flächensicherung für Hochschul-Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sowie für Nutzungen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, zu gewährleisten.</p> <p>Bei einer evtl. bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Freiraumbelange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL kann der ASB auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen umfassen. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 294</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 295</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 297	
<p>ich beantrage, die Fläche "Buschbachtal (Stadtbahn Milse)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Milse und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 298	
<p>ich beantrage, die Fläche "Engersche Straße - Grömitzer Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltlufterzeugung, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 299</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p>

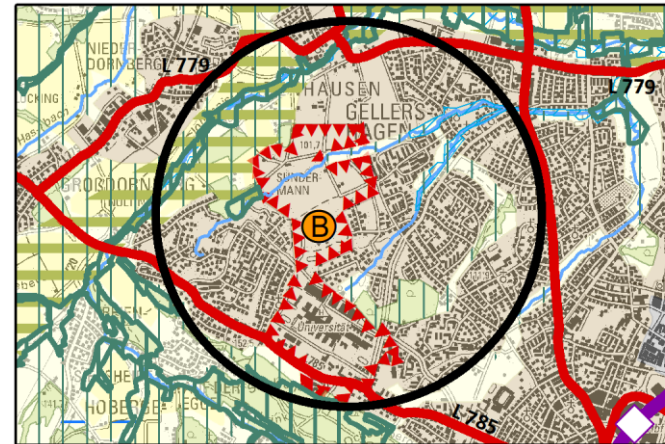
und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.
 Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz:
 Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-
 Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet;
 unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten,
 Überschwemmungsgebiet.

Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und
 Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes
 und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz
 (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der
 Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu
 sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL
 umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung,
 Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen
 einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise
 Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der
 Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die
 nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 300

<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 301</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 302</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 303</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 304</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB des Ortsteils Dornberg der Stadt Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie insbesondere für wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei einer evtl. bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Freiraumbelange (wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL kann der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 317</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 318</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 319</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

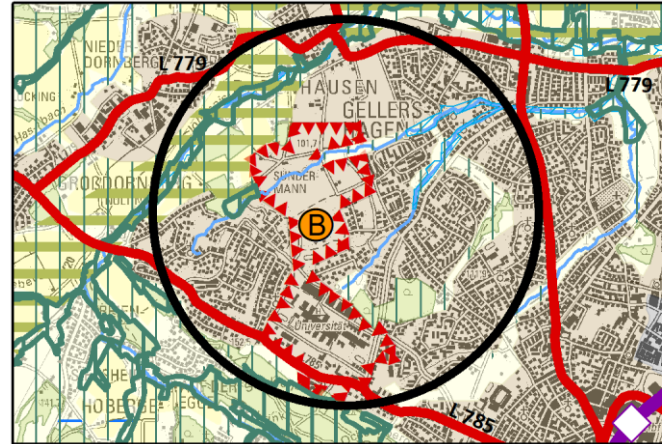
<p>mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 320	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 321	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 322</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 323</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung langjähriges (Brut-)Vorkommen von: Nachtigall, Kuckuck, Feldlerche, Eisvogel, Mäusebussard, Gartenrotschwanz, Steinkauz u. ä., Rebhuhn, Fledermäuse, diverse Molche & Frösche sehr alter Baumbestand: Eichen, Wildkirsche u. a.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 338	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 339

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom.

Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss.

Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.

Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.

Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept

Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation

<p>Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 340</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 341</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Erhalt der Kleingartenanlage als wichtige Erholungs- und Sozialressource für die Bewohner der Siedlung Stapelbreite.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

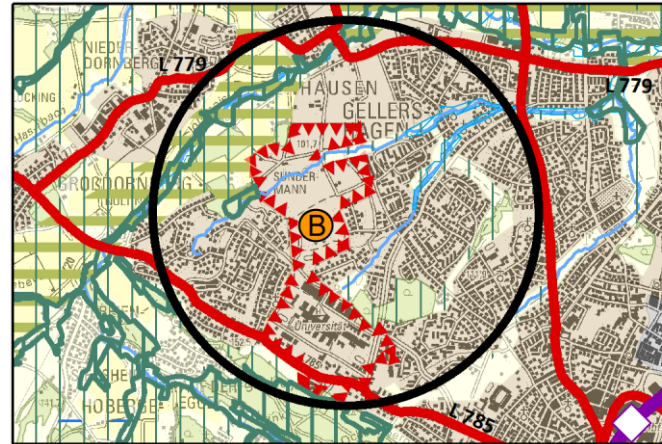
	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 342	
<p>ich beantrage, die Fläche "Belzweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 343	

Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 344

Bielefeld muss grün bleiben!! Wenn Sie sich wirklich ernsthaft für den Erhalt des Klimas einsetzen wollen, bebauen Sie nur noch absolut!!! notwendige Plätze nach klimaschützenden Bedingungen: sinnvolle Kaltluftzufuhr, Gründächer, etc.. Besonders die Bebauung von Grünflächen erhitzt den Erdball, nur wird das absolut marginal

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme

<p>bekannt gegeben. Gehen Sie im heißen Sommer in den Wald, dort ists angenehm kühl!! Da hilft auch kein geringerer CO2 Ausstoß.</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 345</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Engersche Straße - Grämitzer Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsäumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Biotopverbund Offenland/Acker; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 346</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Buschbachtal (Stadtbahn Milse)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Milse und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund,</p>

	<p>Kulturlandschaft, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 347</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. <u>Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet</u> für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation</p>

	<p>erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 348</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil <u>Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche</u> mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde legt die Stellungnahme dahingehend aus, dass diese sich gegen die geplante Festlegung als ASB wendet.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslagen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz und</p>

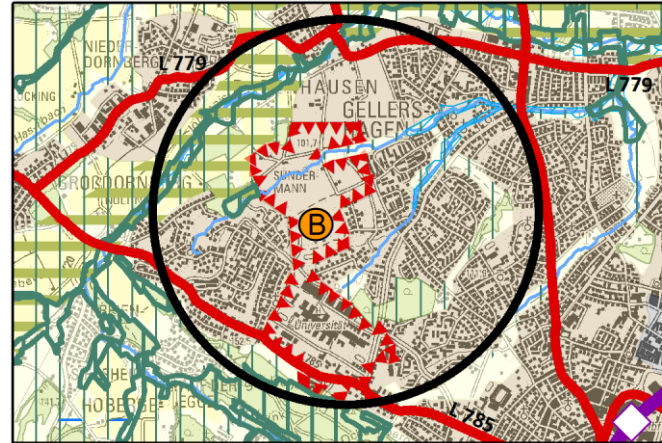
<p>Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Klimaanpassung, Biotopverbund, Artenschutz, Waldflächen, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige und klimarelevante Böden, Wald, Überschwemmungsgebiete, den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, Bodenschutzes, des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutzes und des Schutzes von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Teilbereiche der geplanten ASB-Festlegung sind darüber hinaus baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 349</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Telgenbrink - Eickelnbreite" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungsbereichen (Gewerbe) mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Thermischer Ausgleichsraum von hoher Wirksamkeit. Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1392 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 350	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 351	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seidental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 352	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur</p>

	<p>Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 353</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 355

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom.
 Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.
 Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.
 Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.
 Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.


Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

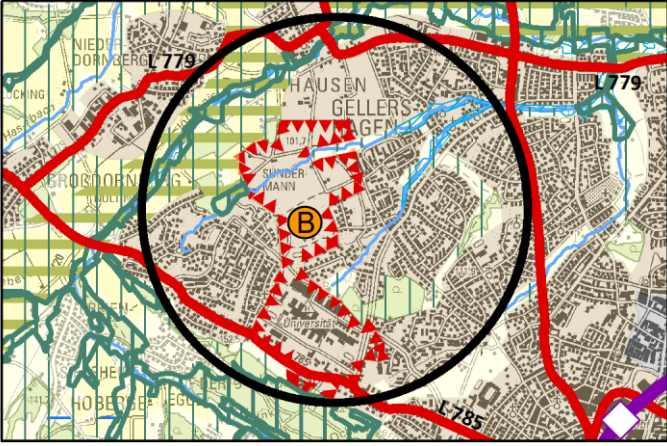
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen

	<p>berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 356</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 357	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 358	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

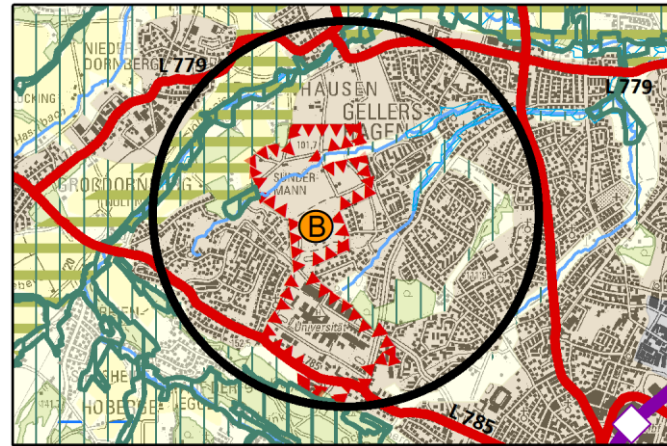
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 359</p>	
<p>fristgerecht sende ich einen Einspruch gegen Teile des Regionalplans OWL. Ich widerspreche der Planung des Teils, der vermutlich ASB131 (Grünzug Universität – Bültmannshof – Westerfeldstraße) heißt. Einen Ausschnitt aus der Karte habe ich unten eingefügt. Ich bin Anwohnerin.</p> <p>Begründung: Einige der für das innerstädtische Klima wichtigen Frischluft-Schneisen würden wegfallen, ebenso wohnungsnaher Erholungsgebiete und Feuchtgebiete für Flora und Fauna sowie Kleingarten-Anlagen. Eine Flächenversiegelung und höhere PKW-Verkehrsdichte wären die Folge.</p> 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Frischluft, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Kleingartenanlage, Flächeninanspruchnahme, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 367</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 369	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 370

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.

<p>Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 372</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel Vorsorgebereich. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; planungsrelevante Arten; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

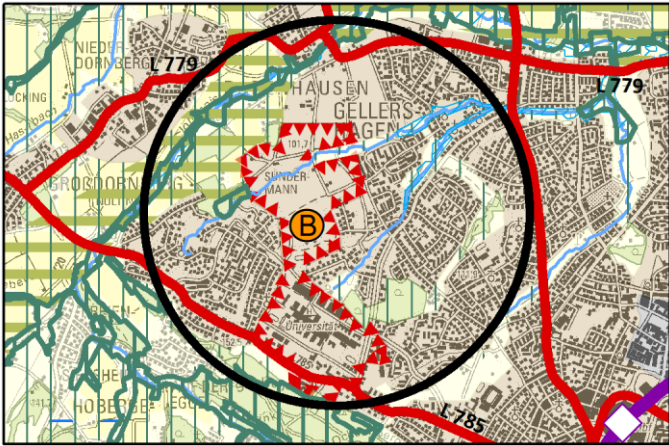
Stellungnahme	Abwägung
ID: 373	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 374	

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Günfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit Überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern),F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 375</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Kupferheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit Überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleitbahn Überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 376</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 377</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen Überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>wirkt. Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 378</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ummelner Straße - Kasseler Straße - Bahnlinie" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Teilweise sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bioklimatischen Gunstraums sowie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1834 verwiesen.</p>

<p>Biotop, Wasserschutz, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 381</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>  <p>The map shows a detailed urban plan of the Gellershagen area in Bielefeld. A large black circle highlights a specific area. Within this circle, there is a red dashed line boundary and a yellow circle with a black letter 'B' inside. The map includes labels for various locations such as 'NIEDER DORNBERG', 'HAUSEN', 'GELLERSHAGEN', and 'SUNDERMANN'. It also shows roads, green spaces, and water features.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 384	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 385	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet;</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 386	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 391	
<p>Wir wenden uns heute an Sie wegen der aktuellen Planungen zum neuen Regionalplan.</p> <p>Als Bewohner der Straße [anonymisiert] haben wir gelesen, dass im Rahmen des neuen Regionalplans neue Gewerbegebiete im Bereich der Straßen Bohlenweg, Auf der Hart, Bokelstraße, Ummelner Str. ausgewiesen werden sollen. Nach langer Suche haben wir im Regionalplan die entsprechende Planung gefunden.</p> <p>Hiermit nehmen wir Stellung mit dem Ziel, dass diese Gewerbegebiete rund um unsere</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe</p>

Straße **nicht** ausgewiesen werden: BI GIB 073

Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen die Ausweisung neuer Gewerbegebiete in diesem Bereich:

1. Im Bereich der angedachten Gewerbegebiete liegt der Einzugsbereich unseres Trinkwassers. Der Wasserverband Kralheide fördert hier das Trinkwasser, auf das wir täglich angewiesen sind. Wir befürchten durch die Bauarbeiten für die neuen Gewerbe sowie mögliche Umweltunfälle Gefahren für unser Trinkwasser. Außerdem gefährden zusätzliche Wasserentnahmen die Versorgungssicherheit im Verbandsgebiet, welches u.a. die Straßen Auf der Hart, Dammweg, Bohlenweg umfasst. Wir sehen einen Verstoß gegen die Europäischen Wasserrahmenrichtlinien. Außerdem muss das Wassereinzugsgebiet des Kralheider Wasserverbandes in dem Wasserschutzgebiet III b aufgenommen werden.
2. Die Planungen der neuen Gewerbegebietes reflektieren auf den Ausbau der B61 N – der Rat der Stadt Bielefeld hat sich hier bereits gegen den Neubau ausgesprochen. Aktuell besteht für den Bau der B61n ein rechtswidriger Planfeststellungsbeschluss – insbesondere wegen wasserrechtlicher Probleme.
3. Die Biotope am Dammweg dienen als letztes Naherholungsgebiet im Siedlungsbereich.
4. Eine weitere Bodenversiegelung sollte aufgrund des Klimaschutzes vermieden werden. Die Stadt Bielefeld hat bereits den Klimanotstand am 04.04.2019 ausgerufen.
5. Natürlich sprechen wir uns auch gegen die Planungen aus, weil unsere Immobilie, die als unsere Altersversorgung erstellt wurde, Wertverluste erleiden wird.
6. Wenn eine Bebauung stattfinden soll, dann wäre eher eine moderate Wohnbebauung sinnhaft, um Wohnraum zu schaffen, aber nur eine moderate Bebauung, bei der dann auch der Wasserverband noch eine Versorgungssicherheit gewährleisten kann.

Besonders bedeutend finden wir, dass der Wasserverband Kralheide mit keinem Wort in den Unterlagen verzeichnet ist. Die Fließrichtung des Wassers würde unter einem

Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Verkehrsführung, Biotopverbund, Bodenschutz, Wertminderung, Wohnbebauung, Trinkwasserqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung

<p>Teil des geplanten neuen Gewerbegebietes verlaufen. Durch verschiedenen Maßnahmen könnten die Bodenschichten – insbesondere die Ton-Mergelschicht - durchstoßen werden und Schadstoffe in unser Trinkwasser gelangen, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen zur Gebäudeerstellung • Bohrungen für geothermische Anlagen der neuen Firmen • Eigene Bohrungen der sich neu ansiedelnden Firmen zur Gewinnung bzw. Förderung von Trinkwasser <p>Die Brunnen, aus denen die Förderung unseres Trinkwassers erfolgt, liegen (in Fließrichtung) nach einem Teil des geplanten Gewerbegebietes. Wir sind sehr irritiert, das ein solcher handwerklicher Fehler passieren konnte. Dieser Fehler lässt uns auch daran zweifeln, dass alle relevanten sonstigen Punkte ausreichend beachtet wurden.</p> <p>Weiterhin bitten wir auch um Beachtung einer Stellungnahme des BUND – Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland - und der Natur- und Umweltschutzverbände, in der ebenfalls Bedenken zur Ausweisung des in der Planung angedachten neuen Gewerbegebietes an der Ummelner Str. bzw. am Dammweg geäußert werden. Den dort vorgetragenen Bedenken schließen wir uns an.</p> <p>Wir bitten Sie, die von uns vorgetragenen Bedenken zu berücksichtigen und die geplanten Gewerbegebiete nicht auszuweisen.</p>	<p>als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 394</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein. 1. Zum Vorhaben muss eine umfassende Umweltprüfung incl. einer Beurteilung des Eingriffs unter Artenschutz- und Klimaschutzgesichtspunkten durchgeführt werden. Auf einen positiven Ratsbeschluss zu dem Vorhaben muss zumindest bis Vorlage der</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Durchführung einer Bürgerbeteiligung verzichtet werden.

2. In Anbetracht der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ist deshalb auf ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB zu verzichten. Nur so wird ein offener Bürgerdialog mit einer intensiven Erörterung der Belange der betroffenen Bürgerschaft und dem Einbringen aller Bedenken und Anregungen möglich wird.

3. Zugleich sollte die Suche nach einem Alternativstandort, zu dem die Anwohnerinitiative auch schon Vorschläge unterbreitet hat, wieder aufgenommen werden.

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Alternativstandorte von Siedlungen, Bürgerbeteiligungen, Auswahl des Verfahrens) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

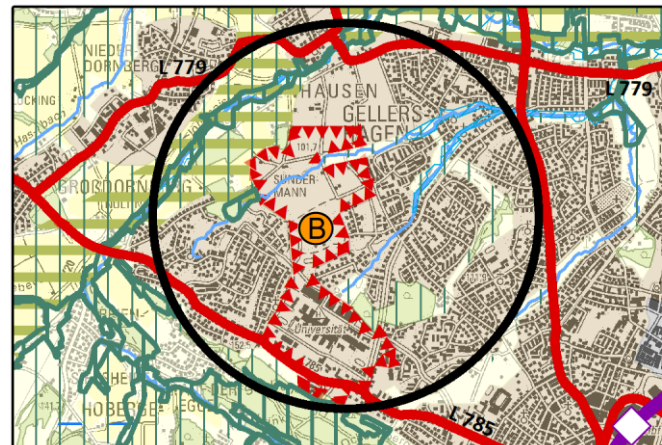
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 395

Innerstädtische Grünzüge müssen erhalten bleiben.
 Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.
 Die Grünzüge dienen als Naherholungsgebiet, Verbindungen zu Fuß oder per Rad zwischen den Stadtteilen... Sie machen Bielefeld zu einer l(i)ebenswerten Stadt!

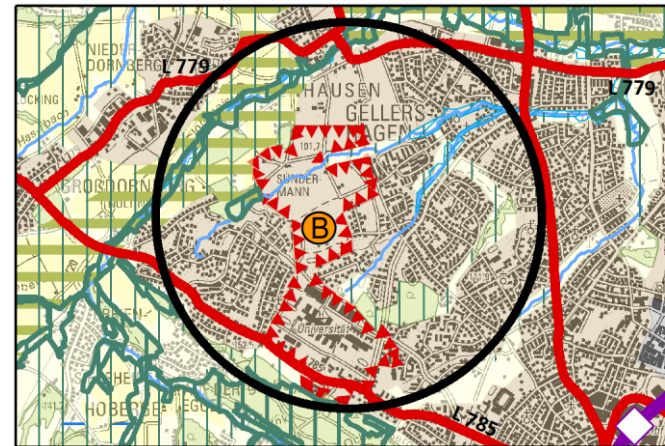
Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grünanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 396

ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom.
 Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.

<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 397</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitentäl Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 398</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 399</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 400</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

	<p>werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 401</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 403	
<p>hiermit melden wir unsere Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen

Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

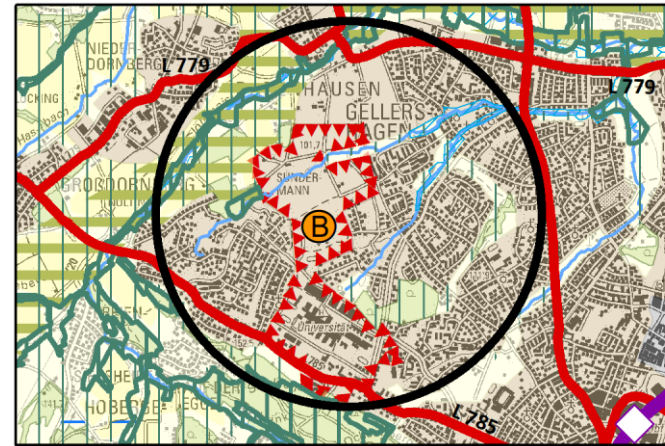
Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

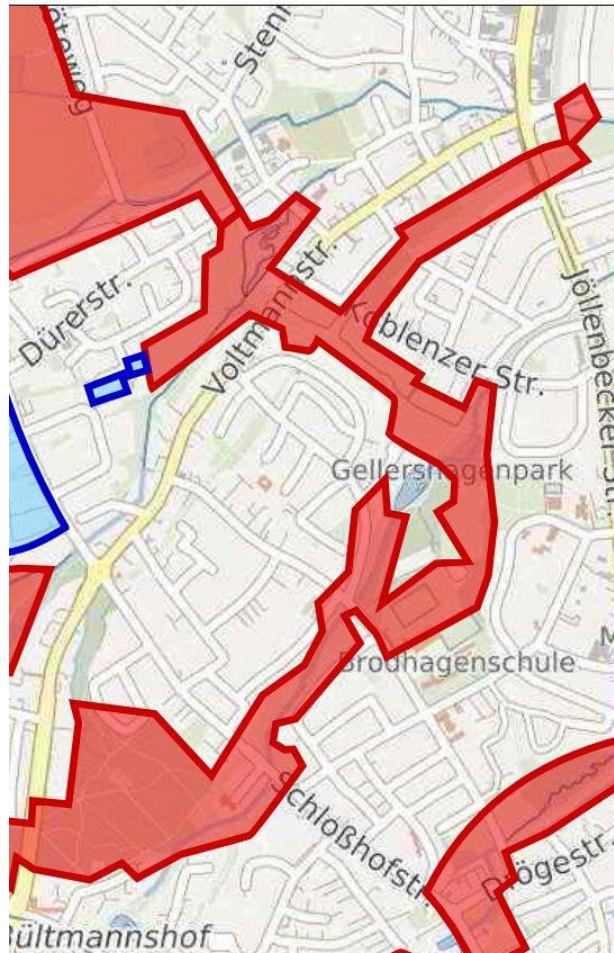
	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 404	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 405	
<p>gegen den Regionalplan OWL 2020 habe ich folgende Einwendungen:</p> <p>Der Bereich des Gellershagener Parks entsprechend dem angehängten Screenshot (8) soll nicht als potentiell verplanbare Fläche gelten, sondern aus dem Regionalplan gestrichen werden.</p> <p>Durch eine Bebauung des Bereiches würde eine Grünfläche mit hohem Freizeitwert verkleinert, zerschnitten und verbraucht. Bisher werden sowohl die Rasenflächen als auch der Freizeitfußballplatz von den BewohnerInnen der umliegenden, zumeist mehrstöckigen Bebauung genutzt. Eine Vielzahl von Menschen gehen hier in ihrer Freizeit spazieren, bewegen sich, spielen oder führen ihre Hunde aus. Gerade in Zeiten der Kontaktbeschränkungen wird deutlich, wie wichtig ein gut erreichbarer Freiraum für die seelische und physische Gesundheit ist.</p> <p>Außerdem handelt es sich bei den Bereichen um Brückengrünflächen zu umliegenden Parks, Feldern und Außengebieten. Diese ermöglichen eine gefahrlose Fortbewegung zu Fuß, mit Fahrrädern, Inlinern oder Rollstühlen. Ohne diese durchgehenden Übergänge von einem Parkbereich zum nächsten, würde unnötiger Autoverkehr entstehen, der den aktuellen Zielen der Stadt Bielefeld zur Reduktion des Autoverkehrs um 25 % diametral entgegen steht.</p> <p>Zudem gibt es im Bereich des Gellershagener Parks durch die Vielseitigkeit der Grüngebiete mit Rasenfläche, Wald, Seen und Bächen besonders schützenswerte Pflanzen und Tiere. Aufgefallen sind mir immer wieder Fledermäuse, Schwanzmeisen, Tannenmeisen, Buntspechte, Grünspechte, Spatzenkollonien und Kleiber. Gelegentlich kommen größere Greifvögel vom Teutoburger Wald bis in diese Gebiete geflogen.</p> <p>Die Grünflächen haben höchste thermische Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Parkanlagen, Verkehrsführung, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Luftaustausch) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.





Stellungnahme

Abwägung

ID: 406

<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 407</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

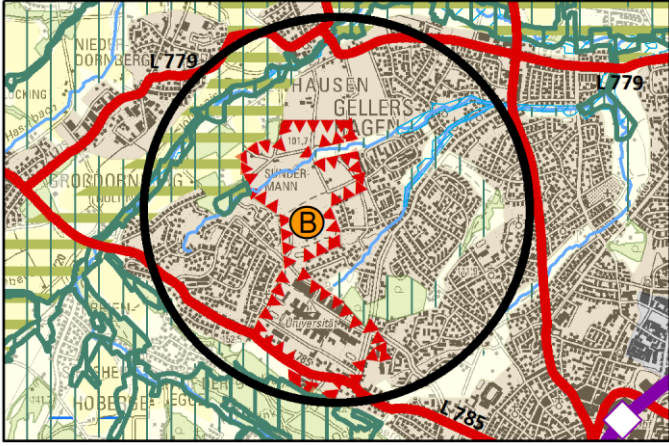
<p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 408</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

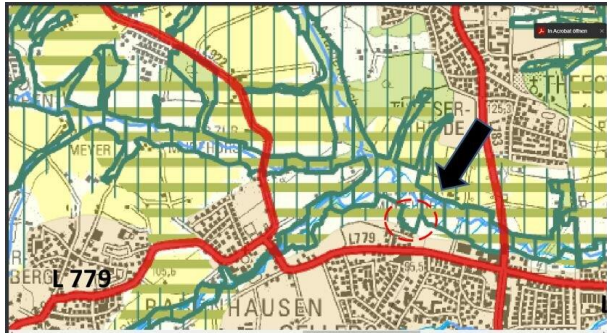
<p>Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz:</p> <p>Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 409</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 411</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 412</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten. Zudem dient die Fläche als Schneise von Theesen herunterkommend nach Babenhausen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 413</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Als Anwohner sehe ich die Fläche als wichtigen Erholungsstreifen, auch wenn dort Landwirtschaft betrieben wird.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 416</p>	
<p>anbei finden Sie den gesammelten Widerspruch inklusive Stellungnahme der Mitglieder des Kleingärtnervereins Birkenhain e.V. Bielefeld bzgl. des Regionalplans OWL.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 418</p>	
<p>unsere Stellungnahme bezieht sich auf unser Grundstück [anonymisiert]. Das angegebene Flurstück wird im Entwurf des Regionalplans zum Freiraum des Schutzes der Natur geändert. Dies steht im Gegensatz zur heutigen und bisherigen Nutzung der Fläche. Die Fläche wird seit über 120 Jahren als Garten, bzw. zur Land- und Forstwirtschaft genutzt. Ein Schutz der Fläche in bisheriger Form als Landschaftsschutzgebiet ist angemessen und hat sich langjährig bewährt.</p> <p>Eine Änderung aus der bestehenden Linie südlich des Johannisbach, ausschließlich zu den nördlichen Grundstücken des Leihkamps, stellt eine Benachteiligung und unverhältnismäßige Einschränkung zu den östlich und westlich direkt angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dar (siehe Anlage Grafik). Eine eigene Bewirtschaftung oder Verpachtung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung würde durch den neuen Regionalplan ausgeschlossen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>



Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 433

Bezug: BI_Ble_ASBO61 / Einwand gegen Regionalplan An der Windflöte - Postheide

ich beantrage, die Fläche "An der Windflöte - Postheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Das Plangebiet liegt in thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von Kaltluft-Leitbahnen. Sie bewirkt eine mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate mit mittlerem Kaltluft-Volumenstrom.

Es handelt sich um eine stadtnahe Grün- und Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.

Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland und Magergrünland/Trockenheiden, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsschutzgebiet: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dklgrün), Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum. Planungsrelevante Arten.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Windflöte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftherzeugung, Klimaschutz, Grünflächen, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, ÖPNV) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche

Der Bereich, der südlich des Krokuswegs liegt, unterliegt bislang vollständig dem Landschaftsschutz. Die landwirtschaftliche Fläche wird seit mindestens 20 Jahren nicht mehr bewirtschaftet und gedüngt, sondern als Ausgleichsfläche lediglich einmal jährlich gemäht. Zahlreiche Wildblumenarten haben sich angesiedelt, die Insekten Lebensraum und Nahrung bieten.

Sie dient Falken und Sperbern als Jagdgebiet. Die angrenzenden Wälder sind u.a. Lebensraum von Schwarzspechten, Bussarden und Waldkäuzen.

In dem Bereich, der sich östlich der Lippstädter Straße befindet, lebt im sandigen Boden eines Feldweges seit Jahrzehnten eine stabile Population von Sandbienen in Nestaggregationen, die von großer ökologischer Bedeutung für die Bestäubung sind. Sandbienen gehören wie alle Wildbienen zu den gem. BundesnaturschutzG besonders geschützten Arten. Diesen Sandbienen würde der Lebensraum entzogen, wenn die Fläche als ASB genutzt würde. Hauptbedrohung der Wildbienen ist die anhaltende Zerstörung ihrer natürlichen Lebensräume.

Die Windflöte, deren Siedlungsgebiet durch ASB061 erweitert werden soll, befindet sich am äußersten Stadtrand von Bielefeld, direkt an der Grenze zur Stadt Gütersloh. In der Windflöte und im Umfeld gibt es keine nennenswerte Industrie mehr. Arbeitsplätze, die es früher in der Metallverarbeitenden-, der Textil- und der Möbelindustrie gab, existieren nicht mehr. Windelsbleiche und Buschkamp - weitere Ortsteile der Senne - sind an das Schienennetz der Deutschen Bahn und der Stadtbahn angebunden. Die Anbindung der Windflöte an den ÖPNV ist traditionell sehr schlecht und hat sich in den vergangenen 50 Jahren keinesfalls verbessert. Soweit im ASB061 zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, wird dies zwangsläufig zum Anstieg des Individualverkehrs und mithin zu weiteren Beeinträchtigungen von Natur- und Klimaschutz führen, da noch mehr Arbeitnehmer*innen zu ihren weit entfernten Arbeitsplätzen fahren müssen, die sie mit dem ÖPNV nicht, bzw. nur mit unzumutbarem Zeitaufwand erreichen können. Ferner ist die Lebensqualität in Teilen der verplanten Fläche durch die Nähe zur A33 und A2 deutlich eingeschränkt.

Die Planung umfasst Flächen, die derzeit zumindest teilweise dem Landschaftsschutz unterliegen, teils bewaldet sind, landwirtschaftlich genutzt werden und der hier ansässigen Bevölkerung als Naherholungsgebiet dienen. Die Umwandlung, die die Planung für ASB061 vorsieht, hat unmittelbar schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Klimaschutz in diesem Bereich, sowie ferner auch negative Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete BI-026: Kampeters Kolk und BI-048: Rieselfelder Windel, die

Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>bereits durch die A33 unter Druck geraten sind.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 447</p>	
<p>Bezug: Karte 13, Bereich der unteren Johannisbachaue östlich vom Viadukt der Bahnlinie Bielefeld-Minden Einreichender: Bürgerprojekt "Mein See für Bielefeld"</p> <p>Wir, die Mitglieder des Bürgerprojektes "Mein See für Bielefeld" möchten den Regionalrat der Bezirksregierung Detmold mit Nachdruck darum bitten, die jetzige Seefläche des potentiellen zweiten See´s in der unteren Johannisbachaue ab der Deponiefläche im Regionalplan zu erhalten und noch etwas anzupassen (siehe Anlage "gewünschte Regionalplananpassung). Der Grund ist die Verhinderung der Unternaturschutzstellung der unteren Johannisbachaue durch Vertreter der Stadt Bielefeld, sowie einigen Umweltverbänden und Einzelpersonen. Wie Sie vielleicht wissen, plant die Stadt Bielefeld die Unternaturschutzstellung der unteren Johannisbachaue ab dem Viadukt. Die geplante Änderung würde für immer einen wie auch immer gearteten Freizeit- und Badesee an dortiger Stelle verhindern, so wie er jetzt noch im Regionalplan vorgesehen ist. Wir vom Bürgerprojekt "Mein See für Bielefeld" haben in umfangreicher Arbeit mit Fachleuten ein Auepark- Johannissee Konzept entwickelt, welches Naturschutz, die Wasserreinigung, die ökologische Aufwertung der Aue, Hochwasserschutz für Anrainer, Frischluftversorgung für Bielefeld und die sanfte Freizeitnutzung andererseits an einem neu zu bauenden ca. 47ha großen Johannissee schaffen würde. Unsere Konzeptidee trifft auf eine breite Zustimmung in der Bielefelder Bevölkerung. Mehrere Umfragen zu dem Thema haben uns eindeutig gezeigt, dass die Bielefelder mehrheitlich einen solchen See wünschen. Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die von der Stadt geplante Unternaturschutzstellung der unteren Johannisbachaue und fordern eine offene Diskussion an einem runden Tisch, an dem Politikervertreter, Regionalplaner, Vereine und Verbände, sowie wir als Bürgerprojekt teilnehmen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

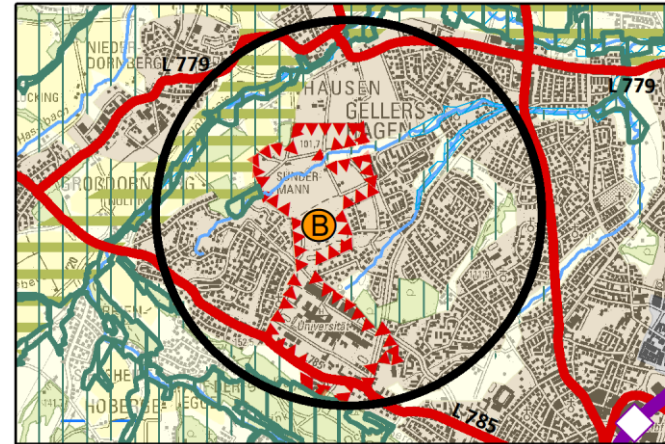
Unser Konzept ist ökologischer, als das von der Stadt geplante, da durch die Zweiseitenlösung mittels Absetzkästen für Schlämme und Schwebstoffe, Wurzelraumklärpflanzen im Obersee und Johannessee, Brutmöglichkeiten für Wasservögel, Streuobstwiesen, ökologischer Landbau, Artenreichtum durch einen neuen mäandrierenden Johannesbach um den neuen Johannessee herum, Flachwasserzonen, Substratfilter, etc. eine naturnahe neue Aue entsteht, die Naturschutz, Artenreichtum und sanfte Freizeitnutzung verbindet. Bielefeld könnte so Vorreiter werden auf diesem Gebiet.

Eine Unternaturschutzstellung der unteren Johannesbachaue würde den Status Quo der ungenügenden Wasserqualität festschreiben und nur mit Millionenaufwand (20 Millionen für Hochwasserschutz und 3,8 Mio Euro für das Mäandrieren des jetzigen Kanalrinnenabschnittes des Johannesbaches) durch Umbaumaßnahmen naturschutzgebietskonform sein.

Unter www.mein-see-fuer-bielefeld.de finden Sie unser Konzept zum Download/bzw. in der Anlage und weitere Informationen zu unserer Arbeit.

Gern können Sie mich anrufen, um weitere Details zu bekommen.

Die Unternaturschutzstellung, so wie sie von der Stadt Bielefeld geplant ist, stellt eine rein politische Motivation dar und geht am Bürgerwillen (der sich über Generationen für einen zweiten See in der unteren Johannesbachaue ausgesprochen hat) vorbei. Der untere Johannesbachbereich ab dem Meyerhof zu Jerrendorf/Meyerhof Wehmeier stellt momentan eine Kanalrinne dar. Der alte mäandrierende Johannesbachverlauf ist noch teilweise erkennbar, was auch Luftaufnahmen klar beweisen. Durch den Eisenbahnbau der Viaduktstrecke in den Jahren um 1842/43 wurde der Aushub der Troglage im Bereich der Grafenheider Siedlung in die Aue verbracht und der alte mäandrierende Johannesbach wurde damals begradigt und verlegt. Durch eine konventionelle Landwirtschaft in diesem Bereich wurden Nitrate und Schadstoffe durch Düngung eingebracht, sowie auch heute noch der Johannesbach mit Nitraten und auch Sulfaten belastet. Dieses haben wir mit Hilfe von Biologen durch Wasserproben vom Obersee bis zum unteren Johannesbachauenbereich nachweisen können. Nur mit erheblichem Aufwand ist eine Renaturierung möglich. Die Stadt Bielefeld will auch diesen o.g. Teil unter Naturschutz stellen, obwohl nicht annähernd die Fauna- und Florabedingungen für eine Unternaturschutzstellung vorliegen. Mit einem umfangreichen Renaturierungsprogramm, sowie durch das Ausbringen von Wildpflanzenarten soll eine Biodiversität geschaffen werden, die derzeit nicht vorhanden ist. Die Wasserqualität wird durch die Renaturierung nicht verbessert, die vorhandenen Höfe werden nicht saniert, und für Hochwasserschutz wird auch so gut wie nicht gesorgt.



<p>Wir meinen, dass man Naturschutz besser machen kann, indem man die gesamte Aue gemäß unseres Konzeptes (siehe Anlage) betrachtet, inklusive eines zweiten Sees (bei uns Johannessee genannt), mit Hochwasserschutz und sanfter Bürgernutzung in zugewiesenen Bereichen. Der "Auepark Johannessee", wie wir ihn nennen, ist das Resultat der Analyse jahrelanger Unterseeplanung, einer Ingenieur Machbarkeitsstudie aus dem Jahre 2000, eines Wochenendworkshops zur Zukunft der unteren Johannesbachaue, eines Hochwassergutachtens der Stadt Bielefeld, einer Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule OWL, Abt. Höxter, Biologen, Landschaftsarchitekten, Fachplanern, Anrainern, dem Verein Pro Untersee e.V., Finanzberater, Unternehmern, Studierenden, Schülern und interessierten Bürgern.</p> <p>Zu betrachten ist auch, dass die Stadt Bielefeld bereits in der Vergangenheit über 80% der Flächen für einen zweiten See angekauft hat und dafür schon ca. 20 Mio Euro (nach heutigem Wert) ausgegeben hat.</p> <p>Der Regionalrat sollte sich nicht von einzelnen Anrainern, Politikern oder Umweltaktivisten des Areals blenden lassen, die meinen, dass die untere Johannesbachaue ihre persönliche Spielwiese darstellt, um künstlich durch Nisthilfen Störche anzulocken, oder sog. Blänken für Amphibien anzulegen. Auch meinen einige Anrainer durch Ihre sog. Sperrgrundstücke den See dauerhaft verhindern zu können, was angesichts einer guten Fachplanung eines neuen Sees durch Berücksichtigung der Grundstücksgrenzen und Verlagerung des Johannesbaches in sein ursprüngliches Bett "umschiff" werden kann.</p> <p>Abschließend nochmals der Appell an den Regionalrat, die Seefläche so beizubehalten, wie sie derzeit im Entwurf 2020 steht mit dem Zusatz der Erweiterung (siehe Anlage).</p> <p>Der Legende nach sieht der Regionalplan vor: ein Oberflächengewässer im Überschwemmungsbereich im regionalen Grünzug mit Schutz der Natur und Landschaft und landschaftsorientierte Erholung möglich zu machen. All das beitet unser Konzept vom "Auepark Johannessee".</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 449	
<p>Bielefeld, Kartenblatt 18, Stadtbezirk Brackwede, Ortsteil Ummeln, Lichtebach-Aue an der Steinhagener Straße</p> <p>Anregung: An BSLE festhalten bzw. BSN nach Osten zum besseren Schutz des BSN Lichtebaches / der Lichtebachaue erweitern. Den Vorschlag der Stadt Bielefeld, ein GIB bis an die Uferlinie des Lichtebaches darzustellen, nicht übernehmen.</p> <p>Aktuell: Die Fläche ist z.T Bestandteil der Lichtebach-Aue und Überschwemmungsgebiet. Der Lichtebach ist im Entwurf 2020 mit seiner naturnahen, von Grünland geprägten Aue als BSN und damit als schutzwürdig dargestellt. Die Auenflächen im Süd-Osten sind als BSLE dargestellt.</p> <p>Bewertung im Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld: Lichtebach und westliche Aue: Naturvorranggebiet (dunkelrot), östliche Aue und Landwirtschaftsfläche: "Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion" (dunkelgrün)</p> <p>Zum Vorschlag der Stadt: Der in der Vorlage dargestellte GIB reicht unmittelbar ans Ufer des Lichtebaches. Das steht im Gegensatz zum Zielkonzept Naturschutz und den rechtlichen Anforderungen des Gewässerschutzes (Überflutungsfläche, WRRL). Stattdessen sollte die Fläche als BSLE und im Uferbereich als BSN dargestellt werden. Zum besseren Schutz und für Entwicklungsoptionen muss die BSN-Fläche nach Südosten um einen Auenstreifen entlang des Lichtebaches erweitert werden (Umgebungsschutz).</p> <p>Bedeutung der Lichtebach-Aue im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7):</p> <p>Objekt: VB-DT-BI-4016-001, Grünland-Waldkomplexe am Lichtebach bei Ummeln</p> <p>Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): Grünlandgeprägte Niederungen der Lichtebachzuflüsse und kleinteilige Kulturlandschaftsbereiche, Kleinwaldflächen, Baumgruppen, hofnahe Obstweiden, Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtgrade, bereichsweise Feucht- und Nassgrünland - Nass- und</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Anregung, den GIB nicht bis an die Uferlinie des Lichtbachs darzustellen, wird entsprochen. Die konkret benannten Flächen werden im Regionalplan als BSN und als BSLE umgesetzt.</p> <p>Der Anregung, den Uferbereich als BSN umzusetzen, wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung, die südöstliche Fläche als BSN darzustellen, wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-BI-4016-001) zugeordnet, im Regionalplan wird sie entsprechend als BSLE umgesetzt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>

<p>Feuchtgrünland, Kleingewässer, naturnaher Bachlauf, Erlen-Bruchwald, - Vielfältiger Grünland-Kulturlandschaftskomplex mit Kleingewässern, Wäldern und Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtgrade in der Übergangszone zwischen Sand-Senne und Ostmünsterländer Talsandgebieten - Kiefern-Laubwälder als strukturreicher Waldlebensraum eine lokal wertvolle Biotopinsel inmitten der Feldflur dar</p> <p>Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines großflächigen Kulturlandschaftskomplexes mit Grünland-, Waldbiotopen und Kleingewässern.</p> <p>Gesamtbewertung Lichtebach: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): Lichtebach in der südwestlichen Randzone von Bielefeld von Quellregion am Teuto-Unterhang bis Ummeln, im oberen Bereich teils naturnahe Strukturen - Bach wird meist von Ufergehölzen und Kleinwaldflächen begleitet (bodensaurer Eichen-Birkenwald) - lokale Bedeutung als Vernetzungsbiotop zwischen dem Teutoburger Wald und dem Ostmünsterland</p> <p>Schutzziel: Erhalt und Optimierung des Bachtals mit begleitendem Grünland, Gehölzen, kleinen Wäldern und mehreren Stillgewässern</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 450</p>	
<p>Bielefeld, Kartenblatt 18, Stadtbezirk Brackwede, Ortsteil Senne, Buschkamp, Brackweder Straße</p> <p>Anregung: An Darstellung als BSN und Wald festhalten. Wie 2004 als WSG darstellen. Dem Vorschlag aus der Stadt Bielefeld (Bezirksvertretung Senne) hier ein ASB (Se S 04) darzustellen, nicht folgen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Anregung, den GIB nicht bis an die Uferlinie des Lichtbachs darzustellen, wird entsprochen. Die konkret benannten Flächen werden im Regionalplan als BSN und als BSLE umgesetzt.</p> <p>Der Anregung, den Uferbereich als BSN umzusetzen, wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung, die südöstliche Fläche als BSN darzustellen, wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der</p>

Naturschutz / Biotopverbund: Das Gebiet wird im Zielkonzept Naturschutz als "Naturschutzvorranggebiet" (Rot) bewertet.

Laut Biotopkataster NRW ist die Fläche als schutzwürdiger Biotop ausgewiesen (BK-4017-399). <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/-bk->

Auszug: Biotopkataster NRW, LANUV

Kennung: BK-4017-399

Bezeichnung: Kiefernlaubmischwald mit Sandtrockenrasen in der Buschkampsiedlung **FFH-LRT** (= Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) **§ BT** (= Die Fläche beinhaltet gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)

Objektbeschreibung: Von drei Seiten von der Buschkamp-Siedlung umschlossener Kiefern-Laubmischwald mit eingeschlossenen artenreichen, gut ausgeprägten Sandmager- und Trockenrasenflächen und großflächig offenen Sandflächen. Der Waldinnenrand ist mit lockeren Baumgruppen parkartig strukturiert. Der schichtenreiche Kiefernlaubmischwald wird örtlich stärker von der Späten Traubenkirsche durchsetzt. Der wertvolle Sandmagerrasen-Komplex innerhalb des Kiefern-Mischwaldbestandes ist ein naturraumtypischer Lebensraum der Senne und erfüllt somit wichtige Refugial- und Vernetzungsfunktionen.

Schutzziel: Erhalt eines vegetationskundlich wertvollen Sandmagerrasen-Komplexes innerhalb eines Kiefern-Mischwald-Komplexes als repräsentative Lebensräume der Senne

Empfehlung Schutzgebietsausweisung:

- NSG-würdig, Sicherung über Festsetzung oder vertragl. Vereinbarung

Biotopverbund: Der Bereich wird im Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan als Biotopverbundfläche Stufe 1 (herausragende Bedeutung) eingestuft. Diese Flächen sollen laut Empfehlung des Fachbeitrags im Regionalplan als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN)" dargestellt werden.

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderre-

vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-BI-4016-001) zugeordnet, im Regionalplan wird sie entsprechend als BSLE umgesetzt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

ihen/Kartenanlage-III.2 HerfordBielefeld.pdf-

Insgesamt wird der Wald aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung im Regionalplanentwurf völlig zu Recht als BSN dargestellt. An dieser Darstellung muss festgehalten werden.

Trink-und Grundwasserschutz

Der Bereich ist im aktuellen Regionalplan von 2004 noch als Wasserschutzgebiet bzw. Wasserschutzzone ausgewiesen. An dieser Darstellung muss im Interesse der Trinkwasserversorgung festgehalten werden. Mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr wird der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnen. Eine Zurücknahme von WSG ist deshalb nicht vertretbar. Nach Ziel F 26 des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen. Aus diesen Gründen hat bereits 1989 der Rat der Stadt Bielefeld beschlossen, neuen Bebauungsplänen in Trinkwasser-Schutzgebieten nicht mehr zuzustimmen (Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld von 27.04.1989, Drs.-Nr. 5046).

Stadtklima: Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Der Wald wirkt in Verbindung mit den benachbarten großen Waldflächen des Teutoburger Waldes sowohl als Kaltluftentstehungsgebiet als auch als bedeutende Kaltluftbahn bis in die Siedlungsgebiet in Senne hinein. Der Wald hat hier als siedlungsnaher Grünfläche zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und als Erholungsfläche.

Dem Vorschlag der Verwaltung sollte gefolgt werden:
"Keine Eignung für Wohnen" "insbesondere aufgrund der naturschutzfachlichen Aspekte", "Beibehaltung der Darstellung als Wald".

Stellungnahme	Abwägung
ID: 451	
<p>Bielefeld, Kartenblatt 18, Stadtbezirk Brackwede, Ortsteil Senne, Buschkamp, Am Flugplatz</p> <p>Anregung: An Darstellung als BSLE, Wald und WSG festhalten. Dem Vorschlag der Stadt Bielefeld, hier ein ASB (Se 1 09) darzustellen, nicht folgen.</p> <p>Begründung</p> <p>Naturschutz/Biotopverbund: Es handelt sich um eine naturnahe Waldfläche nördlich des Flugplatzes Windelsbleiche. Im Zielkonzept Naturschutz ist die Fläche "mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich" (Rosa) bewertet.</p> <p>Grund- und Trinkwasserschutz: Der Bereich ist als Wasserschutzgebiet bzw. Wasserschutzzone ausgewiesen. Die Vorlage der Stadt zur Darstellung als ASB weist auf die "Überlagerung zum Grundwasser- und Gewässerschutz" hin.</p> <p>Nach Ziel F 26 des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen. Aus diesen Gründen hat bereits 1989 der Rat der Stadt Bielefeld beschlossen, neuen Bebauungsplänen in Trinkwasser-Schutzgebieten nicht mehr zuzustimmen (Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld von 27.04.1989, Drs.-Nr. 5046).</p> <p>Durch Bebauung würden die Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden, womit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt würde. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Hinzu kommt, dass mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr die Bedeutung und der Schutz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grundwasser, Trinkwasserschutz, Versickerung, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

<p>aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnt. Dem Ratsbeschluss entsprechend sollten keine weiteren Trinkwasser-Schutzgebiete durch Baugebiete überplant werden.</p> <p>Die Bezirksregierung hat außerdem zum Regionalplan 2004 gefordert, dass mit der Dauergenehmigung des Flugplatzes auch das entsprechende WSG laut Entwurf ausgewiesen wird.</p> <p>Stadtklima: Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Der Wald hat hier als siedlungsnaher Grünfläche zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und als Erholungsfläche.</p> <p>Umweltbericht: Zu der Fläche liegt - wie für die Aufnahme in dem Regionalplan notwendig - kein Umweltbericht vor. Allein deshalb sollte die Aufnahme des ASB zurück gewiesen werden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 465</p>	
<p>ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p> <p>Desweiteren ist es unmöglich den Kleingarten-Besitzern ihre Gärten zu nehmen! Viele machen dies als Hobby, weil sie keinen Garten haben oder sie den zweiten Standort in der Stadt, in der sie leben, lieben! Sie wollen damit die Welt ein Stückchen bunter machen! Mit Leben bereichern und die artenvielfalt wieder herstellen! Aufgrund von Abrodung und Neubauten werden so viele Lebensräume genommen die eine sehr große Auswirkungen auf die Natur sowie den Menschen hat!</p> <p>Ich bin dagegen, dass viele Grünflächen für Neubauten genommen werden!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für</p>

Stoppt den Flächenfraß!

Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Wald, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete

	<p>Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 471</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<div data-bbox="1115 564 1715 963" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde legt die Stellungnahme dahingehend aus, dass diese sich gegen die geplante Festlegung als ASB wendet. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Mitte, Sieker und Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald,</p>

	<p>Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und zur siedlungsräumlichen Gliederung erfolgt im nordwestlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf Menschen (die menschliche Gesundheit), den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und Waldflächen sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 472</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und</p>

<p>zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 473</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Desweiteren weise ich darauf hin, daß im o.g. Gebiet zahlreiche Tierarten Lebensraum und Nahrung finden, was durch eine andere als die bisherige Nutzung unwiderruflich verschwinden würde. Es sei mir auch der Hinweis gestattet, daß es mich sehr ärgert, auf der einen Seite zur Beteiligung aufzurufen, auf der anderen Seite aber das Verfahren (schon die Registrierung ist unnötig kompliziert) so zu gestalten, daß dem nicht geübtem Bürger zu viele Hindernisse in den Weg gelegt werden, um eine demokratisch gewünschte Bürgerbeteiligung wahrzunehmen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 474</p>	
<p>ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Grünzug Weserlutter" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung für den Einwand: Die Fläche hat eine sehr große Bedeutung für das Stadtklima und eine große Bedeutung für den Naturschutz und muss erhalten bleiben.</p> <p>Das Gebiet gehört zum Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe). Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde. Im Zielkonzept Naturschutz ist die Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich ausgewiesen, in der planungsrelevante Arten aufzufinden sind. Sie dient ferner der Naherholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da sie wegen ihrer Lage im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker Hitzebelastung eine hohe thermische Ausgleichsfunktion hat.</p> <p>Das Gebiet hat eine mittlere Kaltluft-Produktionsrate mit einem mittleren Kaltluft-Volumenstrom.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung muss diese hochwertige innerstädtische Grünanlage als Kaltluftzufuhrspender unbedingt in seiner Funktion erhalten bleiben.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 475</p>	
<p>ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Grünzug Universität-Bültmannshof-Westerfeldstraße" im Regioanalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung für den Einwand: Die Fläche hat eine sehr große Bedeutung für das Stadtklima und eine große Bedeutung für den Naturschutz und muss erhalten bleiben.</p> <p>Das Gebiet gehört zum Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem mit Waldinseln. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde.</p> <p>Im Zielkonzept Naturschutz ist die Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich ausgewiesen, in der planungsrelevante Arten aufzufinden sind. Sie dient ferner der Naherholung.</p> <p>Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da sie wegen ihrer Lage im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker Hitzebelastung eine hohe thermische Ausgleichsfunktion hat.</p> <p>Das Gebiet hat eine mittlere Kaltluft-Produktionsrate und liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung muss diese hochwertige innerstädtische Grünanlage als Kaltluftzufuhrspender und Hauptausgleichsraum unbedingt in seiner Funktion erhalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 476	
<p>ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Grünzug Schüco-Arena" im Regioanalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung für den Einwand: Die Fläche hat eine sehr große Bedeutung für das Stadtklima und eine große Bedeutung für den Naturschutz und muss erhalten bleiben.</p> <p>Das Gebiet gehört zum Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde. Im Zielkonzept Naturschutz ist die Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich ausgewiesen. Sie dient ferner der Naherholung.</p> <p>Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da sie wegen ihrer Lage im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker Hitzebelastung eine hohe thermische Ausgleichsfunktion hat. Das Gebiet hat eine mittlere Kaltluft-Produktionsrate mit einem sehr hohen Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung muss diese hochwertige innerstädtische Grünanlage als Kaltluftzufuhrspender unbedingt in seiner Funktion erhalten bleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 477	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 478	
<p>Als unmittelbarer Bewohner des in Ihrem Regionalplan unter der Nr. 22 geführten Gewerbe- und Industriestandortes mit regionaler Bedeutung möchte ich hiermit meine Bedenken und Ablehnung zu Ihren Plänen äußern. Seit Generationen sind wir hier ansässig und haben die landwirtschaftlichen Flächen selbst bearbeitet bzw. lassen diese zurzeit bearbeiten. Die Vorstellung inmitten eines Gewerbe- und Industriegebietes zu wohnen erscheint zum jetzigen Zeitpunkt alles andere als attraktiv.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende</p>

	<p>Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Flächenverfügbarkeit und -inanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 528</p>	

Regionalplan OWL 2020: Stellungnahme zum Grünzug und zur Kleingartenanlage in Bielefeld-Gellershagen (Schildesche)

Bielefeld, Kartenblatt 13 ASB 131, 094, 096

Ortsbezeichnung: Gellershagen Park (zwischen Voltmannstr./Weihestr./Flehmanshof/Am Brodhagen/Jöllenbecker Str)

Darstellung bisher: Regionaler Grünzug, Waldbereiche, Kleingärten und Erholungsgebiet

Vorschlag: Erhaltung des Gebiets als Naherholung durch Grünzüge und Kleingärten und Naturbereich

Begründung:

Naturschutz

Viele Vögel finden in den Bäumen der Kleinanlage und der Bäume des Parks eine Nistmöglichkeit und finden durch den Erhalt Nahrung. Bei einer Bebauung käme es zu einer Vernichtung der Lebensräume und des abermaligen Verdrängens der Natur aus Ballungsräumen. Neben vielen kleinen Vögeln zieht es ebenso einen Specht immer wieder in das kleine Waldgebiet. Auch konnten schon Rehe, Fasane oder Hasen in den Gebieten gesichtet werden. Auf dem nahegelegenen Teich brüten neben Enten auch Wildgänse, welche sich mit Sicherheit bei einer stärkeren Bebauung auch dort nicht mehr niederlassen würden. Durch weitere Baumaßnahmen würden abermals Flächen versiegelt werden, was zum Beispiel der Förderung von Steingärten zu grünen Gärten ebenso widerspricht. Es würde wieder zu einem höheren Hitzestau kommen. Es war in den letzten Sommern bereits ziemlich heiß zwischen den bereits gebauten Wohnkomplexen. Der anliegende Park und die dortigen Grünflächen ließen wenigstens etwas Abkühlung zu, da es dort zu einem besseren Luftaustausch kommen kann und die weiten Flächen die Hitze nicht stauen. Desweiteren würde eine Bodenverdichtung wieder kein Regenwasser in den Boden sickern lassen. Insbesondere bei den knappen Wasserressourcen der letzten Jahre sollte dieses mitbedacht werden.

Naherholung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Naherholung, Wohnattraktivität, Wald, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

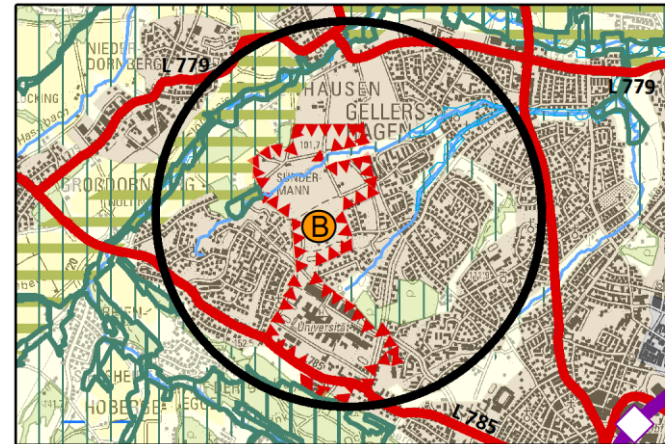
Sowohl die Kleingärten, als auch die Grünflächen werden von vielen Leuten gerne als Erholungsort angenommen. Leute sitzen auf den Wiesen, schauen den Kindern beim Spielen zu oder gehen entspannt durch die Kleingärten. Der kleine Wald ist eine Alternative zu den Grünflächen und die Kinder spielen gerne Verstecken etc. in diesen Bereichen. Es ist einer der Gründe, weshalb insbesondere dieser Grünzug und das Wohnen in diesem Gebiet sehr beliebt ist und Menschen dazu bringt doch in der Stadt statt auf dem Land zu wohnen. Man tritt aus der Wohnung oder dem Haus und befindet sich endlich mal im Grünen und nicht vor der nächsten Mauer eines anderen hohen Gebäudes. Wenn kaum noch kleinere Gebäude wie Kleingärten oder Grünzüge mit kleinen Wäldern bestehen, verliert dieser Ort massiv an Wohn-Attraktivität. Man stelle sich New York ohne den beliebten Central Park vor. Die Wohnungen drumherum würden massiv an Wohn-Attraktivität verlieren. Der Grünzug mit der Kleingartenanlage und dem Wäldchen sind Gründe weshalb sowohl wir als auch Freunde von uns hier wohnen.

Anliegen

Erhalt der Grünflächen, des Wäldchens und der Kleingärten.



Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 557	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ostring - Salzufler Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Lutteraue und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1678 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 558	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 559	
<p>ich beantrage, die Fläche "Kupferheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 560	

<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen. Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 561	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 562	

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 563</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

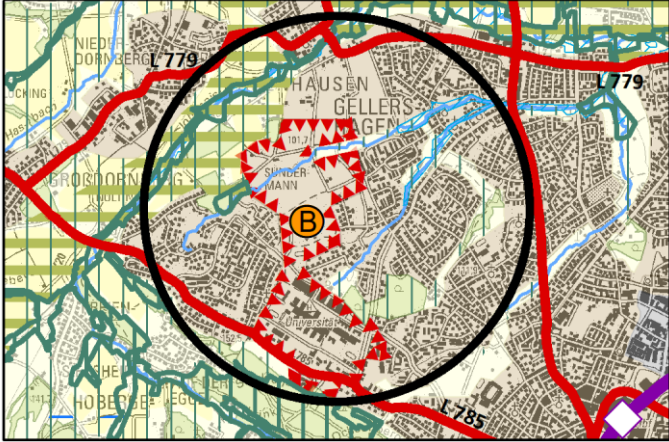
	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 564	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche</p>

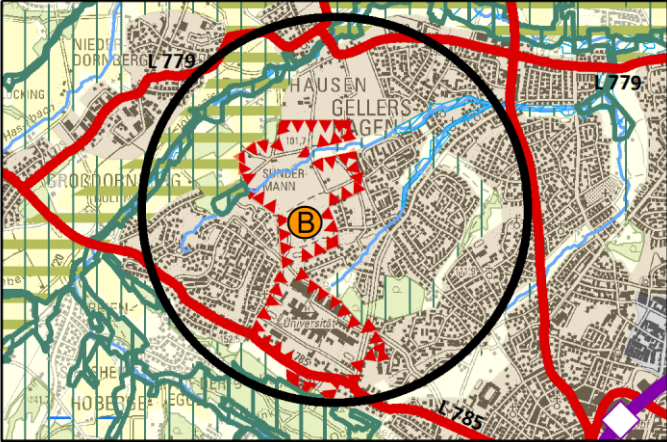
	<p>Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 565	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 566	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 568</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 569</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern),F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 570</p>	

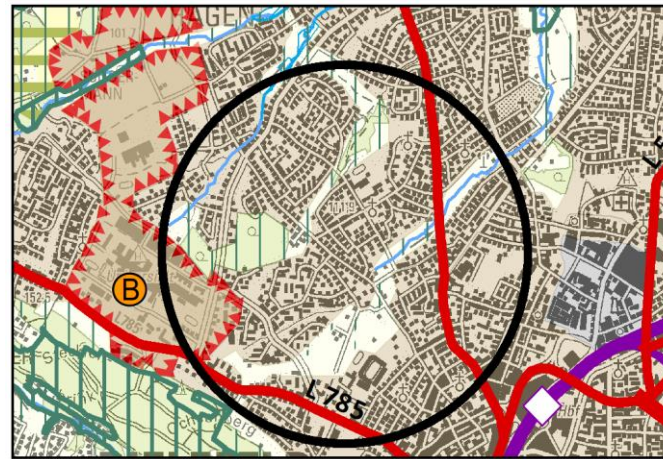
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 571</p>	
<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich GrüngürtelGellershagen zur Bebauung frei zu geben.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 572</p>	
<p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 573</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p> <p>die Stadt Bielefeld hat einige Besonderheiten, die den Reiz für die Bewohnern ausmachen, das ist zum einen der Teutoburger Wald mitten in der Stadt und sind zum anderen die innerstädtischen Grünzüge. Wenn man es geschickt anstellt, kann man von Schildesche bis zur Universität oder von der Melanchthonstraße bis zur Universität durch Grünzüge laufen oder radeln, man muss nur ein paar Straßen queren. Manchmal fließt sogar ein Bach in der Nähe oder ein Teich grenzt an. Warum soll hier ein ASB Gebiet ausgewiesen werden? Ich habe meine Kindheit und Jugend im Bielefelder Westen verbracht und kenne die Gegend sehr gut. Für mich erscheint dies, wie der Verkauf des Tafelsilbers. Hier sollen innerstädtische Grünzüge, die sogar noch zusammenhängen, überplant werden. Viele erhebliche Umwelt-Faktoren werden in den Prüfbögen genannt. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der schon sichtbaren Klimawandelfolgen müssen diese Flächen erhalten bleiben, die Bäume und Büsche filtern den Staub aus der Luft, sie kühlen die</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Luft und bringen als Schneise kalte Luft in die überhitzte Stadt.
 Viele Tausende von Menschen profitieren von diesen Flächen, sie sind wichtig für die Gesundheit, für das Stadtklima und für die Erholung.
 Andere Städte würden sich freuen, wenn sie solche Schätze in ihrer Stadt hätten.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 574

ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 diese Fläche ist ein Teil des Teutoburger Waldes und hat eine große Wirkung für den Naturschutz und das Stadtklima der angrenzenden Gebiete.
 Sie liegt in der Nähe von Naturschutzgebieten und Waldflächen und dient als Puffer zum bebauten Bereich.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Was soll denn hier in der Hanglage noch gebaut werden, die wenigen Häuser oberhalb der Werther Straße reichen doch schon vollkommen aus.
 Laut Prüfbögen sind im Umfeld geschützte Tierarten anzutreffen, daher ist die Pufferfunktion der Fläche wichtig.
 Bereits drei erhebliche Umweltauswirkungen sind benannt.

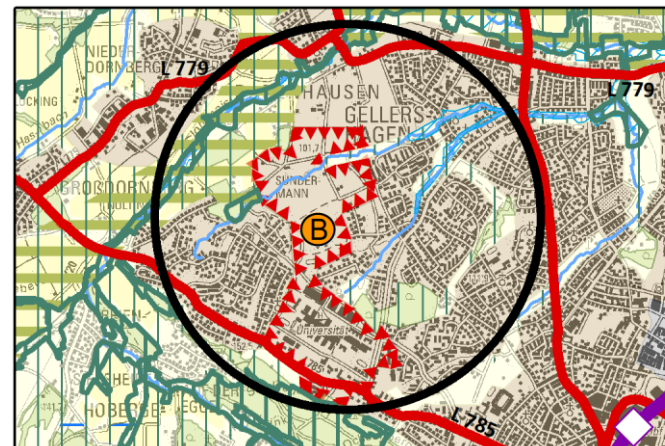
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 577</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hillegosser Straße - Ostring" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, denen zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen werden. Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutz-Vorranggebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 578</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Wilhelmsdorfer Straße - Schlepperweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 579</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1377 verwiesen.</p>

<p>Klima: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Grünland und Magerrasen und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 580</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "An der Windflöte - Postheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von Kaltluft-Leitbahnen. Stadtnahe Grün-und Freifläche, der zukünftig aufgrund den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland und Magergrünland/Trockenheiden, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsschutzgebiet: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dklgrün), Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum. Planungsrelevante Arten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1922 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 581</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel Vorsorgebereich. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; planungsrelevante Arten; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 582</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt. Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 583</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Niederbruch - Niedermeyers Feld" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotop; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1379 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 584</p>	

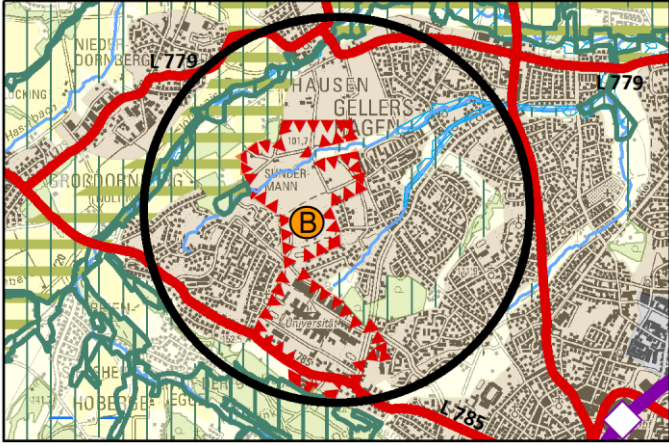
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld Süd" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 585</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 586</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ostring - Salzufler Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Lutteraue und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1678 verwiesen.</p>

Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 587	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten</p>

	ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 588	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 589	
<p>ich beantrage, die Fläche "Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1381 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 590</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	 <p>The map shows a city area with various streets and landmarks. A red dashed triangle is drawn around a central area, and a yellow circle with the letter 'B' is placed within it. The map includes labels for 'NIEDERDORNBERG 779', 'HAUSEN GELLERSLAGEN', 'SUNDERMANN', and 'L. 785'.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 591</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Wordstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluftstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Ausgleichsraum für die angrenzenden Wohngebiete, der frei zugänglich ist. Verdichtete Bebauung würde den Klimaausgleich empfindlich stören. Innerstädtische Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Sieker und Fließgewässer und Offenland/Acker (LANUV), Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) u. Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 592</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich</p>

	bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 593	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 594	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 599	
<p>Stellungnahme zur Beibehaltung eines BSLE und Regionalen Grünzugs / Zurücknahme eines GIB bzw. ASB / Darstellung als Wasserschutzzone</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

Bielefeld, Kartenblatt 18, Stadtbezirk Brackwede, Ortsteil Ummeln, Gütersloher Straße / Ummelner Straße, GIB 073 und ASB/GIB S Br 03A

Anregung: An Darstellung als BSLE und Regionalen Grünzug festhalten. Dargestellter GIB zurücknehmen. Von der Stadt Bielefeld nachgemeldeter ASB/GIB S Br 03A nicht aufnehmen. Bereich als Wasserschutzgebiet darstellen.

Begründung: Es handelt sich um eine bedeutende Freifläche am Ortsrand von Ummeln. Kaltluftentstehungsgebiet, Biotopverbund, Geschützte Biotope, Naherholungsgebiet, Wasserschutzzone, wertvolle Kulturlandschaft, Landwirtschaft.

Ummeln wird schon jetzt stark belastet durch die Expansion der Unternehmen Goldbeck und Gehring-Bunte, weitere Gewerbegebiete im Westen sowie die A 33 und den geplanten Autobahnzubringer B 66 n. Mit diesem großen GIB wäre eine weitere massive Belastung verbunden, da ein wichtiges Naherholungsgebiet im Süden weiter beschnitten würde. So entwickelt sich aus dem Dorf Ummeln mehr und mehr ein Industriegebiet für die Großstadt Bielefeld.

Im Luftbild gut erkennbar: Die strukturreiche, vielgestaltige Kulturlandschaft, die zu Recht noch als Regionaler Grünzug dargestellt und gesichert ist.

Die Kulturlandschaft ist Naherholungsgebiet für drei hier liegende

Siedlungsbereiche. Aufgrund der naturnahen Strukturen und der verstreut liegenden Siedlungsbereiche ist der Bereich für Industrie- und Gewerbe ungeeignet. Mit der Expansion des Unternehmens Goldbeck wurde in den letzten 20 Jahren schon massiv in diesem Raum eingegriffen. Die wertvollen Landwirtschaftsflächen werden noch von einem Vollerwerblandwirt genutzt. Der Bereich ist gleichzeitig ein klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, ein Kaltluftentstehungsgebiet und für den Luftaustausch der Siedlungsgebiete, hier insbesondere am Dammweg / Bohlenweg, wichtig. Diese Kaltluftleitbahnen müssen gesichert werden.

Naturschutz / Biotopverbund

Es handelt sich um eine vielgestaltige Kulturlandschaft mit kleinen Landwirtschaftsflächen (Äckern, Grünland), Feldgehölzen, Einzelgehölzen, Wald und kleinen Siedlungen bzw. Einzelhäusern. An der Ummelner Straße liegt ein Artenschutzgewässer. In diesem Bereich gibt es laut Auskunft der Biologischen Station auch einen ehemaligen und potenziell regenerierbarer Kiebitzbrutplatz. Zudem wurden

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehungsgebiet,

weitere geschützte Arten auf der Fläche nachgewiesen. Die von der Stadt in 300 Meter Entfernung vorgeschlagene Kiebitz-Ausgleichsfläche kann mit einer solch massiven Bebauung in der Nähe so nicht funktionieren. An der Ummelner Straße liegt Grünland mit feuchten Teilbereichen, dort mit Feuchtwiesenarten wie: *Juncus filiformis* (Faden-Binse, RL NRW stark gefährdet), mehr als 100 m²; *Myosotis laxa* (Lockerblütiges Vergissmeinnicht, RL NRW gefährdet), vereinzelt; *Senecio erraticus* (Spreizendes Greiskraut, RL NRW gefährdet) und südl. anschließendem Acker mit Kornblume (*Centaurea cyanus*).

Auszüge dazu aus dem Biotopkataster NRW

Kennung: BK-4016-048

Bezeichnung: Grünland südlich Bielefeld-Ummeln

Digitalisierte Fläche: 0.9071 ha **Digitalisierungsmaßstab:** Maßstab 1:5.000

§ BT (= Die Fläche beinhaltet gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)

Objektbeschreibung:

Langgestreckte ebene Mähwiese mit wertvollem binsenreichen Feucht- und Nasswiesenbereich am Siedlungsrand südlich Bielefeld-Ummeln. Der übrige Bestand zeigt eine homogene Vegetation. Innerhalb der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft bildet diese zum Teil feucht bis nasse Mähwiese einen wichtigen Trittsteinbiotop innerhalb der Siedlungsrandzone.

Schutzziel:

Erhalt einer artenreichen teilweise feuchten und nassen Mähwiese als seltener Lebensraumkomplex

Lebensraumtyp(en) in der Fläche:

§ EC1 - Nass- und Feuchtwiese

gesetzl. geschützter Biotop: Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope

NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen(EC1)

NE00 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland incl. Brachen(EA1)

Kennung: BK-4016-045

Bezeichnung: Artenschutzgewässer nördlich der Bahntrasse

Digitalisierte Fläche: 0.6960 ha **Digitalisierungsmaßstab:** Maßstab 1:5.000

§ BT (= Die Fläche beinhaltet gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)

Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Wasserschutz, Kulturlandschaft, Landwirtschaft, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die

Objektbeschreibung:

Viereckige, tief gelegene Ökozelle mit zwei Artenschutzgewässern, die von einem Röhrichtgürtel, Rasen-Großseggenried, aufkommenden Gehölzen, Hochstaudenfluren und einem Feldgehölz umsäumt werden. Dieser nördlich der Bahntrasse und südlich von Bielefeld-Ummeln gelegener Lebensraumkomplex bildet mit seinem naturnahen Stillgewässern und seinen Röhrichtelementen einen seltene und wertvollen Inselbiotop innerhalb des Naturraumes Senne.

Schutzziel:

Erhalt einer kleinen Ökozelle mit naturnahen Stillgewässern als seltener Lebensraumkomplex

Lebensraumtyp(en) in der Fläche:

NBA0 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze (nicht FFH-LRT)(BA0)

NCC0 - Sümpfe, Riede und Röhrichte(CF2, CD1)

NFD0 - Stillgewässer(FF0)

Kennung:BK-4016-001

Bezeichnung: Kulturlandschaftskomplex um Hof Ruwisch bei Bielefeld Ummeln

Digitalisierte Fläche: 28.6507 ha, **Digitalisierungsmaßstab:** Maßstab 1:5.000

Objektbeschreibung:

Südwestlich von Bielefeld Ummeln liegt ein eng gekammerter, hofnaher Kulturlandschaftskomplex, geprägt durch Feldgehölze (Kleinwaldflächen), Baumhecken bzw. Gehölzstreifen, Baumgruppen und teilw. feuchtes und mageres sowie intensiv genutztes Grünland, ergänzt durch Kopfweiden. Das Grünland ist örtlich artenreich ausgebildet und wird stellenweise von Feuchte- und Nässezeigern durchsetzt, in der Randzone können magere Grünlandsäume ausgebildet sein. Flächig ausgebildetes Feucht- und Magergrünland findet sich westlich des Firneweges im Südwesten des Gebietes. Die hofnahen Wäldchen besitzen das typische Arteninventar bodensauer Eichenmischwälder auf Sand. Randlich stehen auch kleinflächige Kiefernwälder. Der grünlandgeprägte, gehölz- und strukturreiche Biotopkomplex bäuerlicher Prägung weist eine lange Grenzlinie auf zwischen Wald und Offenland. Er ist Teil eines Biotopverbundes kleingehölz- und waldreicher Kulturlandschaften im Umfeld von Bielefeld-Ummeln und durch die örtlich gut ausgebildeten Feucht- und Magerwiesen von besonderem Wert.

Schutzziel:

Erhalt eines strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes bäuerlicher Prägung mit (tlw.

Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

noch) artenreichen Grünlandlebensräume

Lebensraumtyp(en) in der Fläche:

NE00 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland incl. Brachen (44.6%) (EC0, EB0a, EA0)

NBA0 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze (nicht FFH-LRT) (17%) (BA0)

NED0 - Magergrünland incl. Brachen (8%) (ED1)

NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (5.4%) (EC1)

NBB0 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen(BG0)

NBD0 - linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume(BF0)

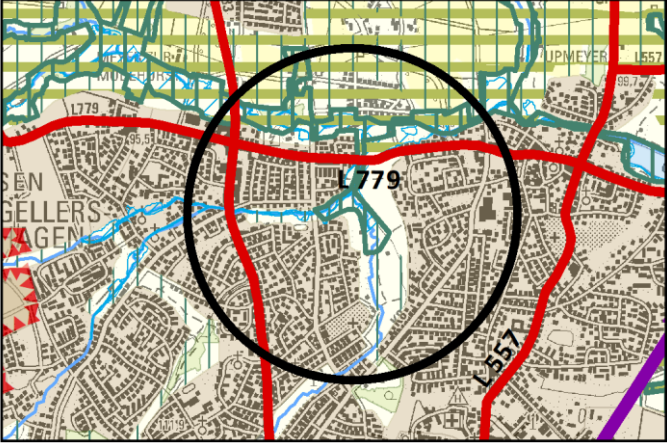
Die Flächen liegen im Bereich einer im LANUV-Fachbericht zum Regionalplan vorgesehenen, zu entwickelnden Biotopverbundachse Grünland. Der Regionale Grünzug verbindet die Hasselbachniederung und Reiherbachaue mit den Grünlandflächen an Lutter und Lichtebach.

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/Kartenanlage-III.2_HerfordBielefeld.pdf

Trink-und Grundwasserschutz

Der Bereich ist Einzugsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Kralheide und des Wasserwerk (WW) Bielefeld-Ummeln. Der Wasserbeschaffungsverband versorgt Haushalte im Süden von Ummeln, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. **Der Bereich ist deshalb als Wasserschutzzone auszuweisen und darzustellen.**

Gründe: Mit dem Klimawandel und der wachsenden Häufigkeit extremer Trockenzeiten im Sommerhalbjahr wird der Schutz aller Trinkwasserschutzgebiete an Bedeutung weiter gewinnen. Nach Ziel F 26 des Regionalplans soll zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang eingeräumt werden. Aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es heute fachlicher Standard, keine geschlossene Bebauung, insbesondere keine Industrie- und Gewerbegebiete, in Wasserschutzgebieten mehr zuzulassen. Aus diesen Gründen hat bereits 1989 der Rat der Stadt Bielefeld beschlossen, neuen Bebauungsplänen in Trinkwasser-Schutzgebieten nicht mehr zuzustimmen (Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld von 27.04.1989, Drs.-Nr. 5046).

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 608</p>	
<p>ASB099</p> <p>Im Bereich des ASB099 soll ein Teil des Gebietes entlang der Westerfeldstr. zur Bebauung freigegeben werde. Zu einer Bebauung dieses Gebietes insbesondere zur Einstufung des ganzen Bereich des ASB099 als reinem ASB habe ich folgende Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Naturschutzberat der Stadt Bielefeld bewertet dieses als Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung im Bereich Naturschutz, Biodiversität und Erholung. Dem schließe ich mich an. 2) Das ganze Gebiet wird, gerade derzeit, intensiv von der gesamten Bevölkerung als Erholungs-, Freizeit- und Sportgebiet genutzt. Dabei ist dieser Grünzug gekennzeichnet von teils parkähnlich angelegten Bereichen, die zur Erholung und für den Sport genutzt werden, mit Kinderspielplätzen, Sportgeräten, Liegerasen, Sitzgelegenheiten und vielen schönen Spazierwegen. 3) Dann wird gerade der Bereich entlang der Westerfeldstr. kleingärtnerisch genutzt. Diese Art der Nutzung hat große Vorteile für den Naturschutz durch Förderung der Biodiversität und Anbau von Nahrungsmitteln, die keine Transportwege und damit weniger CO2 verursachen. Teilweise ist dies für einige Familien sogar eine finanzielle Erleichterung und dient auf jedenfall vielen Anwohner*innen ohne Garten zu Erholung und Streßreduktion. Es gibt lange Wartelisten auf einen Kleingarten und solche Gebiete sollten daher eher ausgeweitet, als im Bestand verkleinert werden. 4) Andere Teile des Gebietes ASB099 sind sehr natürlich belassen mit mehreren Bächen und kleine Teichen, teilweise kleinem Waldbestand und Feuchtgebieten. Viele Wildtiere, wie Grünspecht, Rehe, Eisvogel, Krähen, diverse Singvögel, Feldermäuse, Insekten und Wildpflanzen und Wildkräuter sind zu finden. Dieses spricht für die Wichtigkeit des Gebietes für die Biodiversität und damit als Landschaftsschutzgebiet. 5) Von der örtlichen Grundschule und verschiedenen Kitas werden diese natürlichen Bereiche für das naturnahen Lernen und Erlebnisse in der Natur genutzt. 	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p> 

<p>6) Darüberhinaus beitet ASB099 eine wichtige Kaltluftschneise vom Norden her in den nördlichen Stadtbereich mit hoher Kaltluft-Produktionsrate und teilweise hohem Kaltluft-Volumenstrom. Teile von SB099 besitzen höchste thermische Ausgleichsfunktion. Besonders eine Bebauung in diesem Gebiet entlang der Westfeldstr. unterbricht diesen Kaltluftstrom radikal und führt erwartungsweise somit nicht nur zu stärkerer Erwärmung der Stadtgebiete sondern damit auch zu schlechteren Luftwerten.</p> <p>7) Eine Bebauung an der Westerfeldstr. unterbricht zudem den Verbund der innerörtlichen Grünzüge und durchtrennt den Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft inner- und auperstädtisch.</p> <p>8) Von vielen Stellen Bielefelds ungehindert durchs Grün ins Umland zu wandern oder nachhaltig mit dem Fahrrad zu fahren ist durch eine nsolche Bebauung an der Westerfeldstr. dann nicht mehr möglich.</p> <p>Aus allen diesen Gründen sollte das Gebiet ASB099 als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich mit planungsrelevante Arten und zur Erholung und für die kleingärtnerische Nutzung im Regionalplan eingestuft werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 609</p>	
<p>Regionalplan OWL 2020: Stellungnahme zum GIB 062 und zum Regionalen Grünzug in Bielefeld-Sennestadt/Senne</p> <p>Bezug: Bielefeld, Kartenblatt 18 Ortsbezeichnung: BI_Bie_GIB_062, Senne, Oerkamp / Nähe Autobahnkreuz Bielefeld</p> <p>Darstellung bisher: Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE), Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche</p> <p>Anregung: Wie bisher als Regionaler Grünzug und BSLE darstellen, GIB 062 zurück nehmen</p> <p>Begründung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs-</p>

Naturschutz / Biotopverbund:

Die Fläche ist bisher komplett als Regionaler Grünzug und als Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) ausgewiesen. Dieser Grünzug bildet einen **durchgehenden Korridor** vom Teutoburger Wald entlang der A 2 bis in die Ems-Niederungslandschaft des Kreises Gütersloh. Zudem bildet er eine bedeutende Biotopverbundachse zwischen dem NSG / BSN Rieselfelder Windel im Norden (Entfernung 60 m) und dem NSG / BSN Hasselbachaue im Süden (110m Entfernung). Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet würde diesen Biotopverbund-Korridor unterbrechen und damit zerstören.

"Regionale Grünzüge" sind laut Regionalplan Ziel 7 besonders in verdichteten Räumen als **Vorranggebiete** für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen **und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Sie sollen auch einem Zusammenwachsen von Siedlungen entgegenwirken.**

"Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als Regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung ? abgesehen von eng definierten Ausnahmen ? ausschließen". In diesem Fall würde mit der Ausweisung eines GIB dieser Größenordnung und der Zurücknahme eines Regionalen Grünzugs genau das passieren, was mit der Ausweisung eines Regionalen Grünzugs verhindert werden soll: Die Siedlungsbereiche in Windflöte im Westen und Eckardsheim in Osten würden zusammen wachsen, die Vernetzung von bedeutenden, als NSG gesicherten Biotopen würde unterbrochen.

Es handelt sich um eine wertvolle, strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft im Süden von Bielefeld. Geprägt wird das Gebiet von einem Wechsel zwischen Grünland (Weiden, Mähwiesen, Magerrasen), Ackerflächen, Feldgehölzen, kleinen Höfen mit Baumbeständen und Wald mit einzelnen schutzwürdigen Biotopen.

Nach dem **Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld** ist der **Bereich als "Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün)"** bewertet, Teilflächen sind als **"Naturschutz-Vorranggebiet"** (rot) dargestellt. Aktueller Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet. Der Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld hat den Bereich als besonders erhaltenswert bewertet.

Im Westen liegt direkt am Rand des dargestellten GIB das NSG Kampeters Kolk. Es wird mit der Nummer BI-026 geführt und dient der Erhaltung eines nährstoffarmen Heidewiehers mit angrenzenden Feuchtwiesen, Seggenriedern, Röhrichten, Weiden-

und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft, Naherholung, Klimaschutz, Lufthygiene, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Übergänge zum Naturschutzgebiet, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>Faulbaumgebüsch und deren seltenen Tier- und Pflanzenarten. Mit dem GIB in unmittelbarer Nähe wird der Umgebungsschutz des NSG zerstört und damit das NSG selbst gefährdet.</p> <p>Die herausragende Bedeutung für das Biotopverbundsystem der Region belegt auch der LANUV- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan. Die Fläche im dargestellten GIB 062 sind danach z.T. mit Stufe 1 (herausragende Bedeutung), z.T. mit Stufe 2 (besondere Bedeutung) bewertet.</p> <p>Naherholung: Für die benachbarten Siedlungsgebiete, besonders die Windflöte, ist es ein besonders wertvoller Erholungsraum.</p> <p>Landwirtschaft / Böden: <i>"34% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster Bewertungsklasse) betroffen"</i> (aus dem Umweltbericht)</p> <p>Stadtklima: Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Umweltbericht zum Regionalplan: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 4 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 626</p>	

Bezug: BI_Ble_ASB061 / Einwand gegen Regionalplan An der Windflöte - Postheide

ich beantrage, die Fläche "An der Windflöte - Postheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Das Plangebiet liegt in thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von Kaltluft-Leitbahnen. Sie bewirkt eine mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate mit mittlerem Kaltluft-Volumenstrom.

Es handelt sich um eine stadtnahe Grün- und Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.

Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland und Magergrünland/Trockenheiden, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsschutzgebiet: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dklgrün), Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum. Planungsrelevante Arten.

Der Bereich, der südlich des Krokuswegs liegt, unterliegt bislang vollständig dem Landschaftsschutz. Die landwirtschaftliche Fläche wird seit mindestens 20 Jahren nicht mehr bewirtschaftet und gedüngt, sondern als Ausgleichsfläche lediglich einmal jährlich gemäht. Zahlreiche Wildblumenarten haben sich angesiedelt, die Insekten Lebensraum und Nahrung bieten.

Sie dient Falken und Sperbern als Jagdgebiet. Die angrenzenden Wälder sind u.a. Lebensraum von Schwarzspechten, Bussarden und Waldkäuzen.

In dem Bereich, der sich östlich der Lippstädter Straße befindet, lebt im sandigen Boden eines Feldweges seit Jahrzehnten eine stabile Population von Sandbienen in Nestaggregationen, die von großer ökologischer Bedeutung für die Bestäubung sind. Sandbienen gehören wie alle Wildbienen zu den gem. BundesnaturschutzG besonders geschützten Arten. Diesen Sandbienen würde der Lebensraum entzogen, wenn die Fläche als ASB genutzt würde. Hauptbedrohung der Wildbienen ist die anhaltende Zerstörung ihrer natürlichen Lebensräume.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Windflöte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluft, Grünflächen, Klimawandel, Stadtklima, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>Die Windflöte, deren Siedlungsgebiet durch ASB061 erweitert werden soll, befindet sich am äußersten Stadtrand von Bielefeld, direkt an der Grenze zur Stadt Gütersloh. In der Windflöte und im Umfeld gibt es keine nennenswerte Industrie mehr. Arbeitsplätze, die es früher in der Metallverarbeitenden-, der Textil- und der Möbelindustrie gab, existieren nicht mehr. Windelsbleiche und Buschkamp - weitere Ortsteile der Senne - sind an das Schienennetz der Deutschen Bahn und der Stadtbahn angebunden. Die Anbindung der Windflöte an den ÖPNV ist traditionell sehr schlecht und hat sich in den vergangenen 50 Jahren keinesfalls verbessert. Soweit im ASB061 zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, wird dies zwangsläufig zum Anstieg des Individualverkehrs und mithin zu weiteren Beeinträchtigungen von Natur- und Klimaschutz führen, da noch mehr Arbeitnehmer*innen zu ihren weit entfernten Arbeitsplätzen fahren müssen, die sie mit dem ÖPNV nicht, bzw. nur mit unzumutbarem Zeitaufwand erreichen können. Ferner ist die Lebensqualität in Teilen der verplanten Fläche durch die Nähe zur A33 und A2 deutlich eingeschränkt.</p> <p>Die Planung umfasst Flächen, die derzeit zumindest teilweise dem Landschaftsschutz unterliegen, teils bewaldet sind, landwirtschaftlich genutzt werden und der hier ansässigen Bevölkerung als Naherholungsgebiet dienen. Die Umwandlung, die die Planung für ASB061 vorsieht, hat unmittelbar schädliche Auswirkungen auf den Natur- und Klimaschutz in diesem Bereich, sowie ferner auch negative Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete BI-026: Kampeters Kolk und BI-048: Rieselfelder Windel, die bereits durch die A33 unter Druck geraten sind.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 649</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan OWL hinsichtlich ASB131 Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße, Kartenblatt 13/18</p> <p>Anregung Wir sind gegen eine Ausweisung dieses Grünzugs als Siedlungsbereich (ASB). Stattdessen ist dieses Gebiet im Regionalplan deutlich als Grünzug zu kennzeichnen bzw. als BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) oder BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) auszuweisen, mit dem Ziel, es dauerhaft vor Bebauung und Versiegelung zu schützen und den Schutz der Pflanzen,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz,</p>

Tiere, Gewässer und Böden sicherzustellen und zu fördern.

Begründung s. Anhang!

[Red. Hinweis Dez. 32: Der Inhalt der Stellungnahme wurde an dieser Stelle übernommen bzw. hochgeladen]

Begründung

Dieser Grünzug mit seinen Pflanzen, Tieren, Freiflächen und Gewässern ist lebensnotwendig für uns Anwohnerinnen und Anwohner.

Stadtklima: Unsere Grünflächen kühlen unsere Umgebung, sie filtern Schadstoffe aus unserer Luft, sie schützen uns vor Lärm, sie spenden uns Sauerstoff und frische Luft. Kaltluft-Produktionsflächen und Frischluftschneisen müssen untereinander verbunden sein und auch Anbindung an den Teutoburger Wald haben.

Unser Gellershagenpark ist besonders wichtig, um die angrenzenden Wohngebiete mit frischer, kühler Luft zu versorgen. Im Rahmen der Stadtklimaanalyse wurde dargelegt, in welchem hohem Maße die einzelnen Flächen für Frischluft und Abkühlung der dichten Bebauung ringsum sorgen.

Die folgende Abbildung zeigt einen Karten-Ausschnitt, in dem die Schutzwürdigkeit der Fläche mit 1. Priorität dargestellt ist (dunkelgrün).

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld nennt daher den Schutz der Grünflächen als wichtige Maßnahme. Das ist auch im Regionalplan zu berücksichtigen!

Gewässer: Der Grenzbach durchzieht diesen Grünzug, hat kleine Zuflüsse, ist eingebettet in feuchte Wiesen und versorgt unterhalb des Kipps-Hof-Teiches auch ein kleines, feuchtes Wäldchen aus vorrangig Erlen, Weiden und Pappeln mit Wasser. Dieses Wäldchen gilt als "geschütztes Gehölz" und bietet - neben Natur-Entdeckungsraum für spielende Kinder – vielen Tieren Brutplatz und Schutz. Die feuchten Wiesen, Zuflüsse und der Lauf des Grenzbachs sind sowohl aus Stadtklima- als auch aus Naturschutzgründen unbedingt vor Bebauung zu schützen.

Erholung, sozialer Aspekt: Wir brauchen unsere Grünflächen zur Erholung, zum spazieren gehen, zum Spielen, zum Sport treiben, zum Entdecken von Natur, zum Picknicken, zum im Schatten sitzen. Viele Menschen haben keinen eigenen Garten, viele nicht einmal einen Balkon. In den letzten Monaten haben wir unsere Parks mit ihren Bäumen, Wiesen, Wäldchen und Spielplätzen zu schätzen gelernt. Im Park trifft man Menschen aus der Nachbarschaft und kann gefahrlos ein bisschen plaudern. Man trifft andere Kinder zum spielen, man knüpft Kontakte im Umfeld. Und das alles an der

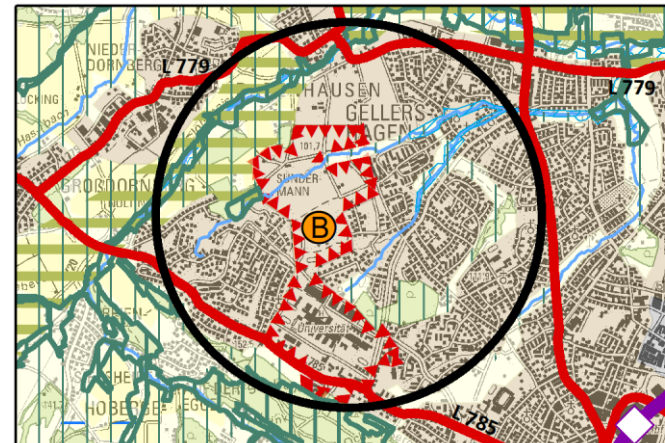
Oberflächengewässer, Stadtklima, Klimaschutz, Waldbestand, Naherholung, Kleingartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



frischen Luft, in entspannter Umgebung. Gerade unser Park ist besonders wichtig für die Erholung und soziale Kontakte, da er sich wie ein grünes Band durch die Wohngebiete zieht und damit vielen Menschen ermöglicht, mit wenigen Schritten ins Grüne zu gelangen. Gerade für uns als ältere Generation ist das wichtig! Da der Grünzug aber insgesamt sehr schmal ist, ist es umso wichtiger, keine Flächen davon für zusätzliche Bebauung zu verplanen. Die Grabeland- und Kleingartenflächen mit ihrer hohen Artenvielfalt bieten uns Platz für soziales Miteinander, Austausch über den Gartenzaun hinweg, Rückzugsorte und intensiven Umgang mit der Natur. Gerade für Familien mit Kindern und alleinstehende Menschen sind diese Gebiete wichtig und sollten eher erweitert als verringert werden.

Naturschutz, Lebensqualität: Zum Schutz der innerstädtischen Natur, der Tier- und Pflanzenwelt, sind die Grünflächen mit ihren unterschiedlichen Elementen unbedingt zu erhalten.

Insekten, Vögel, Fledermäuse und viele andere Tiere brauchen Wiesen, Bäume, Gebüsche, Teiche, Bachläufe, kleine Feuchtgebiete und Wäldchen für das Überleben. Der Park umfasst mehrere über hundertjährige Baumgruppen, die als "geschützte Gehölze" gelten. In unserem Park leben unter anderem Bussard, Eisvogel, Waldkauz, Grünspecht, Buntspecht, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Feldhase. Der Lebensraum dieser Tiere muss erhalten bleiben.

Studien belegen, dass die Artenvielfalt im direkten Umfeld wichtig für die Lebensqualität der Menschen ist, z. B.:

<https://www.senckenberg.de/de/pressemeldungen/biologische-vielfalt-macht-gluecklich-mehr-vogelarten-im-umfeld--machen-menschen-in-europa- genausozufrieden-wie-hoehere-s-einkommen/>

Im letzten Jahr haben wir uns als Bürgerinitiative für den Erhalt dieser Grünfläche mit vielen Bäumen im Gellershagenpark (Teil von ASB131) stark gemacht, und das mit Erfolg. Dazu beigetragen haben fast 1.000 Menschen aus der Umgebung mit ihrer Unterschrift. Alle diese Menschen brauchen "ihre" Grünfläche dringend.

Zukunftssicherung: Die Notwendigkeit, unsere grüne Umwelt zu schützen, und das Bedürfnis nach Aufenthalt in der Natur wird in den nächsten Jahren zunehmen. Ein Umdenken in den kommunalen und regionalen Behörden ist dringend notwendig. Parks, Grünflächen, Kleingärten und Grabeland müssen langfristig geschützt werden.

Klimaschutz im Großen wie im Kleinen muss an erster Stelle stehen, damit auch unsere Kinder weiter in dieser schönen Stadt leben können.

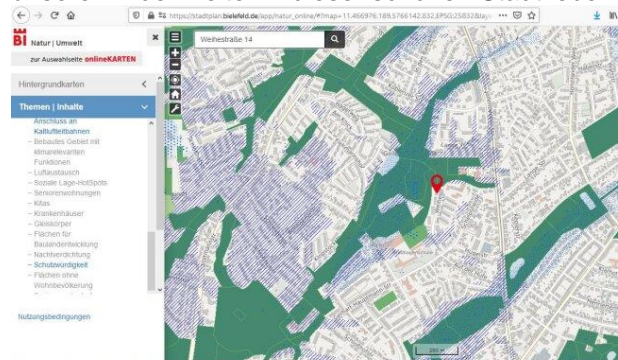


Abbildung 1: Quelle: © Stadt Bielefeld, Amt für Geoinformation und Kataster (CC BY 4.0).

Stellungnahme

Abwägung

ID: 650

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan OWL hinsichtlich der Bereiche:

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

- ASB130 Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)
- ASB131 Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße
- ASB095 Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße
- ASB094 Sundermann
- ASB096 Am Poggenpohl
- ASB099 Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach
- ASB129 Grünzug Weserlutter
- ASB014 Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Kartenblätter 13 und 18

Anregung

Wir sind gegen eine Ausweisung unserer Grünzüge und Kleingartenanlagen/Grabeland als Siedlungsbereiche (ASB). Stattdessen sind diese Gebiete im Regionalplan deutlich als Grünzüge zu kennzeichnen bzw. als BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) oder BSN (Bereiche für den Schutz der Natur)

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Luftqualität, Frischluftterzeugung, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Oberflächengewässer, Lebensqualität, Naherholung, Kleingartenanlagen, Grabeland, Parkanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

auszuweisen, mit dem Ziel, sie dauerhaft vor Bebauung und Versiegelung zu schützen und den Schutz der Pflanzen, Tiere und Böden sicherzustellen und zu fördern.

Begründung s. Anhang!

[Red. Hinweis Dez. 32: Der Inhalt der Stellungnahme wurde an dieser Stelle übernommen bzw. hochgeladen]

Begründung

Die innerstädtischen Grünflächen und offenen grünen Bereiche in Bielefeld sind für uns lebensnotwendig.

Stadtklima: Unsere Grünflächen kühlen unsere Umgebung, sie filtern Schadstoffe aus unserer Luft, sie schützen uns vor Lärm, sie spenden uns Sauerstoff und frische Luft. Kaltluft-Produktionsflächen und Frischluftschneisen müssen untereinander verbunden sein und auch Anbindung an den Teutoburger Wald haben. Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld nennt daher den Schutz der Grünflächen als wichtige Maßnahme. Das ist auch im Regionalplan zu berücksichtigen!

Erholung, sozialer Aspekt: Wir brauchen unsere Grünflächen zur Erholung, zum spazieren gehen, zum Spielen, zum Sport treiben, zum Entdecken von Natur, zum Picknicken, zum im Schatten sitzen. Viele Menschen haben keinen eigenen Garten, viele nicht einmal einen Balkon. In den letzten Monaten haben wir unsere Parks mit ihren Bäumen, Wiesen, Wäldchen und Spielplätzen zu schätzen gelernt. Im Park trifft man Menschen aus der Nachbarschaft und kann gefahrlos ein bisschen plaudern. Man trifft andere Kinder zum spielen, man knüpft Kontakte im Umfeld. Und das alles an der frischen Luft, in entspannter Umgebung. Die Grabeland- und Kleingartenflächen mit ihrer hohen Artenvielfalt bieten auch uns Menschen Platz für soziales Miteinander, Austausch über den Gartenzaun hinweg, Rückzugsorte und intensiven Umgang mit der Natur. Gerade für Familien mit Kindern und alleinstehende Menschen sind diese Gebiete wichtig und sollten eher erweitert als verringert werden.

Naturschutz, Lebensqualität: Zum Schutz der innerstädtischen Natur, der Tier- und Pflanzenwelt, sind die Grünflächen mit ihren unterschiedlichen Elementen unbedingt zu erhalten. Insekten, Vögel, Fledermäuse und viele andere Tiere brauchen Wiesen, Bäume, Gebüsche, Teiche, Bachläufe, kleine Feuchtgebiete und Wäldchen für das Überleben. Studien belegen, dass die Artenvielfalt im direkten Umfeld wichtig für die Lebensqualität der Menschen ist, z. B.:

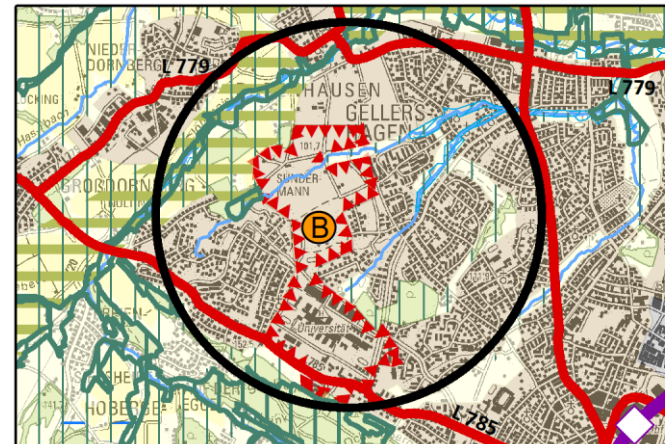
<https://www.senckenberg.de/de/pressemeldungen/biologische-vielfalt-macht-gluecklich-mehr-vogelarten-im-umfeld-->

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



<p>machen-menschen-in-europa-genauso-zufrieden-wie-hoehere-seinkommen/-</p> <p>Im letzten Jahr haben wir uns als Bürgerinitiative für den Erhalt dieser Grünfläche mit vielen Bäumen im Gellershagenpark (Teil von ASB131) stark gemacht, und das mit Erfolg. Dazu beigetragen haben fast 1.000 Menschen aus der Umgebung mit ihrer Unterschrift. Alle diese Menschen brauchen "ihre" Grünfläche dringend.</p> <p>Zukunftssicherung: Die Notwendigkeit, unsere grüne Umwelt zu schützen, und das Bedürfnis nach Aufenthalt in der Natur wird in den nächsten Jahren zunehmen. Ein Umdenken in den kommunalen und regionalen Behörden ist dringend notwendig. Parks, Grünflächen, Kleingärten und Grabeland müssen langfristig geschützt werden. Klimaschutz im Großen wie im Kleinen muss an erster Stelle stehen, damit auch unsere Kinder weiter in dieser schönen Stadt leben können.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 655</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan OWL hinsichtlich Kartenblatt 13 und 18 ASB131 Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße</p> <p>Anregung</p> <p>Ich bin gegen eine Ausweisung dieses Grünzugs als Siedlungsbereich (ASB). Stattdessen ist dieses Gebiet im Regionalplan deutlich als Grünzug zu kennzeichnen bzw. als BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) oder BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) auszuweisen, mit dem Ziel, es dauerhaft vor Bebauung und Versiegelung zu schützen und den Schutz der Pflanzen, Tiere, Gewässer und Böden sicherzustellen und zu fördern.</p> <p>Begründung</p> <p>Dieser Grünzug mit seinen Pflanzen, Tieren, Freiflächen und Gewässern ist lebensnotwendig für uns Anwohnerinnen und Anwohner.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Oberflächengewässer, Stadtklima, Klimaschutz, Waldbestand, Naherholung, Baumbestand, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Stadtklima: Unsere Grünflächen kühlen unsere Umgebung, sie filtern Schadstoffe aus unserer Luft, sie schützen uns vor Lärm, sie spenden uns Sauerstoff und frische Luft. Kaltluft-Produktionsflächen und Frischluftschneisen müssen untereinander verbunden sein und auch Anbindung an den Teutoburger Wald haben.

Unser Gellershagenpark ist besonders wichtig, um die angrenzenden Wohngebiete mit frischer, kühler Luft zu versorgen. Im Rahmen der Stadtklimaanalyse wurde dargelegt, in welchem hohem Maße die einzelnen Flächen für Frischluft und Abkühlung der dichten Bebauung ringsum sorgen.

In dieser Karte ist die Schutzwürdigkeit der Fläche mit 1. Priorität dargestellt ist (dunkelgrün). [Link zur Karte](#)

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld nennt daher den Schutz der Grünflächen als wichtige Maßnahme. Das ist auch im Regionalplan zu berücksichtigen!

Gewässer: Der Grenzbach durchzieht diesen Grünzug, hat kleine Zuflüsse, ist eingebettet in feuchte Wiesen und versorgt unterhalb des Kipps-Hof-Teiches auch ein kleines, feuchtes Wäldchen aus vorrangig Erlen, Weiden und Pappeln mit Wasser. Dieses Wäldchen gilt als "geschütztes Gehölz" und bietet - neben Natur-Entdeckungsraum für spielende Kinder – vielen Tieren Brutplatz und Schutz. Die feuchten Wiesen, Zuflüsse und der Lauf des Grenzbachs sind sowohl aus Stadtklima- als auch aus Naturschutzgründen unbedingt vor Bebauung zu schützen.

Erholung, sozialer Aspekt: Wir brauchen unsere Grünflächen zur Erholung, zum spazieren gehen, zum Spielen, zum Sport treiben, zum Entdecken von Natur, zum Picknicken, zum im Schatten sitzen.

Gerade unser Park ist besonders wichtig für die Erholung und soziale Kontakte, da er sich wie ein grünes Band durch die Wohngebiete zieht und damit vielen Menschen ermöglicht, mit wenigen Schritten ins Grüne zu gelangen. Gerade für uns als ältere Generation ist das wichtig!

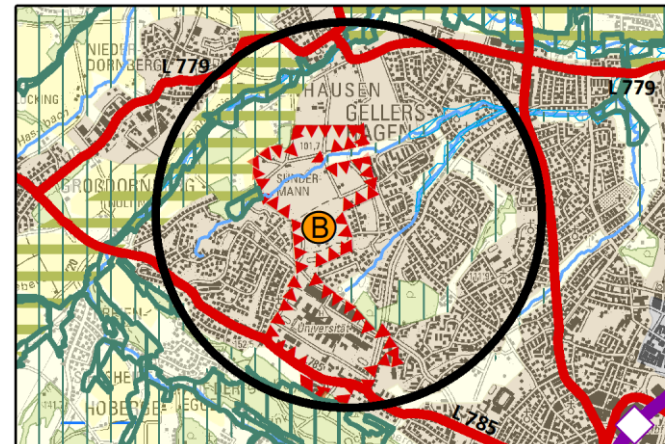
Da der Grünzug aber insgesamt sehr schmal ist, ist es umso wichtiger, keine Flächen davon für zusätzliche Bebauung zu verplanen.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Die Grabeland- und Kleingartenflächen mit ihrer hohen Artenvielfalt bieten uns Platz für soziales Miteinander, Austausch über den Gartenzaun hinweg, Rückzugsorte und intensiven Umgang mit der Natur. Gerade für Familien mit Kindern und alleinstehende Menschen sind diese Gebiete wichtig und sollten eher erweitert als verringert werden.

Naturschutz, Lebensqualität: Zum Schutz der innerstädtischen Natur, der Tier- und Pflanzenwelt, sind die Grünflächen mit ihren unterschiedlichen Elementen unbedingt zu erhalten.

Insekten, Vögel, Fledermäuse und viele andere Tiere brauchen Wiesen, Bäume, Gebüsche, Teiche, Bachläufe, kleine Feuchtgebiete (mit u.a. Mädesüß, Sumpfdotterblumen, Blutweiderich, Iris, Beinwell) und Wäldchen für das Überleben. Der Park umfasst mehrere über hundertjährige Baumgruppen, die als "geschützte Gehölze" gelten.

In unserem Park leben unter anderem Bussard, Eisvogel, Waldkauz, Grünspecht, Buntspecht, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus und Feldhase. Der Lebensraum dieser Tiere muss erhalten bleiben.

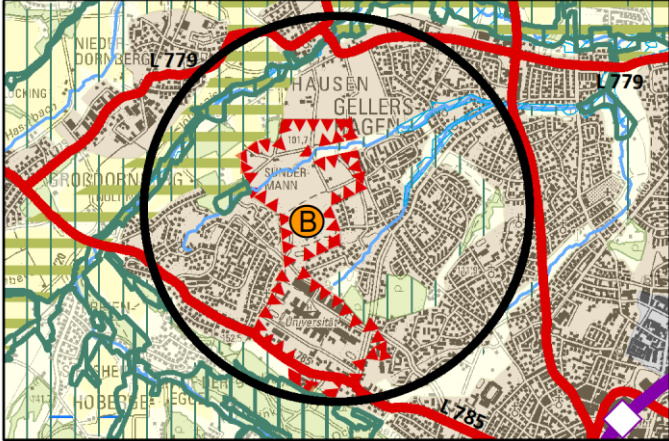
Studien belegen, dass die Artenvielfalt im direkten Umfeld wichtig für die Lebensqualität der Menschen ist, z.

B.: <https://www.senckenberg.de/de/pressemeldungen/biologisch-vielfalt-macht-gluecklich-mehr-vogelarten-im-umfeld--machen-menschen-in-europa- genausozufrieden-wie-hoehere-s-einkommen/>

Im letzten Jahr haben wir uns als Bürgerinitiative für den Erhalt dieser Grünfläche mit vielen Bäumen im Gellershagenpark (Teil von ASB131) stark gemacht, und das mit Erfolg. Dazu beigetragen haben fast 1.000 Menschen aus der Umgebung mit ihrer Unterschrift. Alle diese Menschen brauchen "ihre" Grünfläche dringend.

Zukunftssicherung: Die Notwendigkeit, unsere grüne Umwelt zu schützen, und das Bedürfnis nach Aufenthalt in der Natur wird in den nächsten Jahren zunehmen. Ein Umdenken in den kommunalen und regionalen Behörden ist dringend notwendig. Parks, Grünflächen, Kleingärten und Grabeland müssen langfristig geschützt werden.

<p>Klimaschutz im Großen wie im Kleinen muss an erster Stelle stehen, damit auch unsere Kinder weiter in dieser schönen Stadt leben können.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 659</p>	
<p>wie ich erfahren habe, beinhaltet der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold auch Änderungen im Bereich des Gellershagenparks. Der Gellershagenpark einschließlich der Kleingartenanlage ist ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet und Bestandteil eines Grüngürtels, der sich bis zum Teutoburger Wald erstreckt. Seit langer Zeit genießen die Menschen dieses Gebiet zu Wanderungen und Spaziergängen, zum Verweilen und Erholen und zur sportlichen Betätigung. In Zusammenhang mit der Nähe zur Universität wertet er das umgebende Wohngebiet wesentlich auf. Ich lege hiermit Widerspruch ein gegen die Pläne, dieses Gebiet als Baugebiet umzuwandeln.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Kleingartenanlagen, Parks) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 708</p>	
<p>Stellungnahme zur Beibehaltung und Erweiterung eine Regionalen Grünzuges / Neudarstellung eines BSN / Zurücknahme eines GIB, keine Neuaufnahme eines GIB</p> <p>Bielefeld, Kartenblatt 19, Stadtbezirk Heepen, Bröninghausener Bach, Windwehe-Niederung</p> <p>Anregung: An Darstellung als Regionaler Grünzug festhalten, Grünzug um Auenbereich des Bröninghauser Baches erweitern, Bröninghauser Bach als BSN darstellen. Den dargestellten GIB 043 zurücknehmen und den von der Stadt gewünschten GIB Se S 04 nicht aufnehmen.</p> <p>Begründung Naturschutz / Biotopverbund Der Regionale Grünzug verbindet die Lutterraue und Windwehe-Niederung (BSN) mit dem Teutoburger Wald im Süden, er bildet damit den bedeutendsten Regionalen Grünzug im Osten des Stadtgebietes. Durch Anbindung des Bröninghausener Baches</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aufgrund der beschriebenen Lage des GIB wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um den GIB BI_Bie_GIB_038 handelt.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da</p>

kann diese Funktion gestärkt und verbessert werden. Der dargestellte GIB 043 am Ostring und der neu angemeldete GIB Se S 04 würden wie ein Querriegel diesen Grünzug unterbrechen und die Funktion für den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen. Im dargestellten Bereich fungiert der Grünzug als wichtiger Umgebungsschutz für das NSG (und BSN) Windwehe und das BSN Bröninghauser Bach.

Siehe auch:

Stellungnahme der Bielefelder Naturschutzverbände, Anregung zur Ausweisung der Windwehe-Niederung als Regionaler Grünzug und BSN, Seite 14 ff und Neuausweisung des Talsystems Bröninghauser Bach als BSN, S 32 ff https://bielefeld.bund.net/fileadmin/bielefeld/Flaechenverbrauch/Regionalplan/07_Stellungnahme-BSN_2021-03-11_-_1_.pdf

Stadtklima:

Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom und wichtige Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.

Gewässerschutz / WRRL:

Der schutzwürdige Bröninghauser Bach würde bei Umsetzung des GIB 043 zwischen A 2 und dem neuen Baugebiet mit einem gradlinigen Verlauf ohne ausreichende Uferzonen und Aue eingezwängt. Schon der Bau der A 2 und der Ausbau der Raststätte Lipperland waren ein massiver Eingriff in die Aue. Für die hier notwendige Renaturierung wäre überhaupt kein Platz mehr vorhanden. Der Abstand des GIB zum Bröninghauser Bach muss zumindest sehr deutlich vergrößert werden. Dies ist auch erforderlich, damit bei Starkregen ausreichende Überflutungsflächen erhalten bleiben. GIB Se S 04 würde in die Aue der Windwehe eingreifen, da der dargestellte Bereich bis an die Uferlinie heranreicht.

Biotopkataster NRW

Laut Biotopkataster sind unmittelbar benachbarte schutzwürdige Biotope, darunter ein NSG, betroffen. Der Umgebungsschutz wäre bei Bebauung nicht mehr gewährleistet.

die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Nähe zum Naturschutzgebiet, Fließgewässer, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Starkregenmanagement, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Schutz der Lebensraumtypen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer

Kennung:BK-3917-036

Bezeichnung: Talssystem des Brönninghauser, Dingerdisser und des Frordisser Baches

Objektbeschreibung:

In nördliche Richtung fließendes Bachtalsystem des Frordisser und Dingerdisser Baches, die nach ihrem Zusammenfluss den Brönninghauser Bach bilden. Der Talboden der Quellregion des Frordisser Baches wird von Roterlen und Pappeln bestockt, die angrenzenden höher gelegenen Talhänge werden von einem Eichen-Buchenwald bestanden. Im weiteren Verlauf durchfließt der naturnahe Bach eine Mähwiese, ein nahe gelegener, langgestreckter Teich wird von einem dichten Roterlen-Aufwuchs umstellt. Das naturnahe örtlich unverbaute Bachsystem des Dingerdisser bzw. des Brönninghauser Baches mit nahezu geschlossenen bachbegleitenden Gehölzsäumen durchzieht ein langgestrecktes Grünlandtäälchen. Das Talgrünland wird überwiegend beweidet. Auf den Talhängen stocken Buchen-Eichen-Feldgehölze. Von besonderem Wert ist das brachgefallene Talgrünland des Brönninghauser Baches westlich der BAB 2, das von einzelnen Kleingewässern mit dichten Binsensaum durchzogen wird. Das naturnahe reich strukturierte, grünlandgeprägte Bachtalsystem ist ein wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop, im besonderen mit Bezug auf das unmittelbar im Norden anschließende Naturschutzgebiet "Windwehe".

Schutzziel:

Erhalt eines naturnahen reich strukturierten, grünlandgeprägten Bachtalsystems als wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop zum anschließenden Naturschutzgebiet "Windwehe":

Lebensraumtyp(en) in der Fläche:

- **NB00-ung. - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen**(BB5)
- **NBA0 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze (nicht FFH-LRT)**(BA0)
- **NBE0 - Ufergehölze**(BE2)
- **NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen**(EC1)
- **NAX0 - Auenwälder**(AC5)
- **NFD0 - Stillgewässer**(FD1)
- **NA00 - Laubwälder ausserhalb von Sonderstandorten**(AU0)
- **NCC0 - Sümpfe, Riede und Röhrichte**(CD1)
- **NAB0 - Wärmeliebende Wälder und Gebüsche**(AB1)
- **NE00 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland incl. Brachen**(EE0, EB0)
- **NFM0 - Fließgewässer**(FM2, FM1, FM0)

Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale

Kennung: BK-3917-520

Bezeichnung: NSG Windwehetal

Objektbeschreibung:

Zwischen Milser Heide und Gut Eckendorf liegender, überwiegend naturnah ausgeprägter Bachabschnitt der Windwehe innerhalb eines morphologisch deutlich ausgeprägten Talsystems. Der stellenweise stark mäandrierende Bach mit ausgeprägten Prallufeln und Gleithängen wird weitgehend von standortheimischen Ufergehölzen gesäumt, die sich lokal (u.a südl. Gut Eckendorf sowie östl. Lübbertshof) auch zu charakteristischen Auwäldern aus Erle und Esche ausdehnen. Den Übergang vom Ufergehölzrand zu landseitigen landwirtschaftlichen Nutzung bilden häufig nitrophile, meist von der Großen Brennnessel bestimmte Krautsäume, lokal kommen auch Pestwurzfluren vor. Zahlreiche angrenzende brachgefallene, frische bis feuchte Grünlandflächen sind meist stark mit nitrophilen Arten durchsetzt (insbesondere im Abschnitt zwischen Pansbachmündung bei Gut Milse und der östlichen Schutzgebietsgrenze).

Bewirtschaftetes Feuchtgrünland ist nur kleinflächig am Mühlenbach vorhanden, einem von Osten zufließenden weitgehend naturnahen Nebengewässer mit abschnittsweise begleitenden, naturnahen Erlen-Eschenwaldresten. Zwischen Mühlenbach und Windwehe liegt ein größeres Waldgebiet, in dem Hainsimsen-Buchenwälder aus mittlerem bis starken Baumholz überwiegen. Das naturnahe Bachtal mit seinen angrenzenden Gehölzbeständen sowie schutzwürdigen Feuchtbrachen stellt ein bedeutendes Vernetzungselement im Landschaftsraum dar. Es ist allerdings durch die angrenzende Ackernutzung (Düngerdrift-Eutrophierung) tlw. stark beeinträchtigt. Auch die Verbrachung von Feuchtgrünland im Bereich Gut Milse führt zur Verminderung der Artenvielfalt.

Schutzziel:

Erhalt und Optimierung eines morphologisch besonders ausgeprägten Talsystems mit naturnahem Bach, Ufergehölzen und Auwaldbeständen sowie Wiederherstellung extensiv genutzter, tlw. feuchter Grünlandflächen

Lebensraumtyp(en) in der Fläche:

- **9110 - Hainsimsen-Buchenwald** (11.4%) (AA0)
- **NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen** (6%) (EC1, EE3, EE3)
- **NAX0 - Auenwälder** (5.2%) (AC5, AC5, BE2)
- **91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** (3%) (AC5)
- **NFM0 - Fließgewässer** (2.1%) (FM1, FM2)
- **NFD0 - Stillgewässer** (1.5%) (FF0)

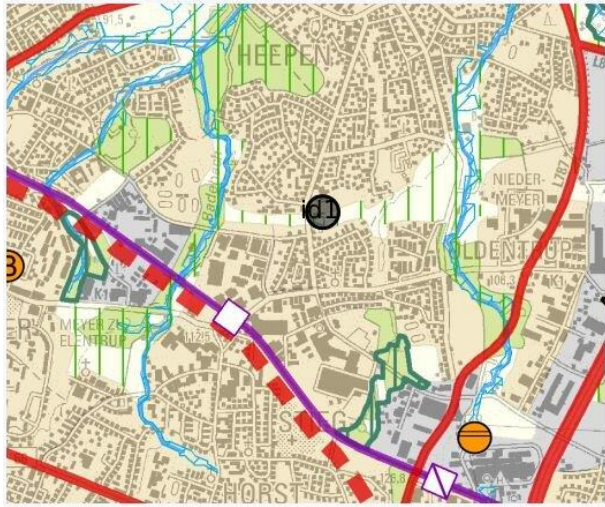
Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als BSN festgelegt.

<ul style="list-style-type: none"> - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (1.2%) (AA0) - NCC0 - Sümpfe, Riede und Röhrichte (1%) (CF2) - NHW0 - Brachflächen (ausserhalb von landwirtschaftlichen Flächen) (1%) (EE3) - NBD0 - linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume (0.1%) (BG1) - 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren (0.1%) (KA2) 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 716</p>	
<p>Anregung zum Entwurf Regionalplan Detmold Zeichner. Festlegungen Blatt 18 Kreis Bielefeld, Kommune Bielefeld, Gemarkung [anonymisiert]</p> <p>bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalplans Detmold teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Für das o.a. Flurstück erfolgte bis heute keine Planung durch die Stadt Bielefeld. Für die noch vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche, begrenzt mit Wohnbebauung am nördlichen Rand von Oldentrup, begrenzt mit Wohnbebauung am südlichen Rand von Heepen und begrenzt durch die direkte Lage an der Potsdamer Straße, ist eine landwirtschaftliche Nutzung in absehbarer Zeit aufgrund der geringen Fläche nicht mehr wirtschaftlich rentabel und von uns als Eigentümer auch nicht mehr gewünscht.</p> <p>Unsere Fläche ist seit langem Teil eines ausgewiesenen Freiraumbereichs, dessen Gesamtgröße mit den bereits im Entwurf eingeplanten Änderungen im Vergleich zum aktuell bestehenden bzw. älteren Regionalplänen durch die sich ausweitende Wohn- und Gewerbebauplanungen immer kleiner wird. Hier bitten wir um Transparenz und Gleichbehandlung.</p> <p>Insbesondere an der Potsdamer Straße ist eine Ortsrandstruktur bereits jetzt durch die geringe Distanz zwischen den Ortsteilen Heepen und Oldentrup nicht mehr vorhanden. Der Anschluss an die vorhandene bauliche und verkehrliche Nutzung ist gegeben. Infrastrukturfolgekosten halten sich bei einer möglichen Bebauung in Grenzen.</p> <p>Um eine sinnvolle Entwicklung in Zukunft zu ermöglichen, bitten wir Sie um eine vorausschauende Berücksichtigung der Grundstücksfläche als Potentialfläche für Wohnbebauung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch Siedlungsbereiche, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Siedlungsstrukturen wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>



Stellungnahme


ID: 717

Anlage zu Nr. 1 Anregung

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 716.

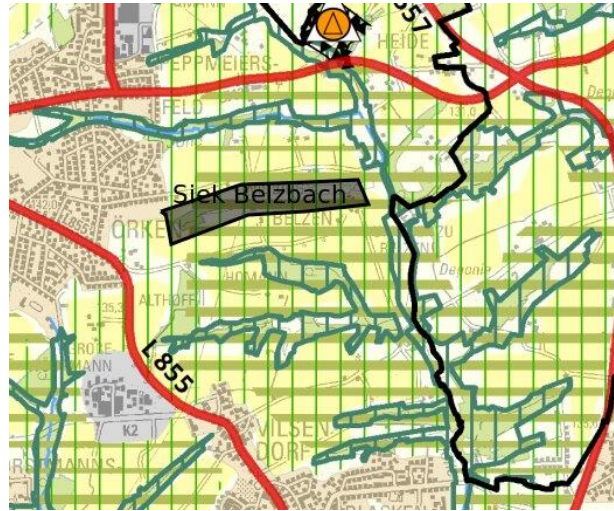
	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 788</p>	
<p>gegen die meinen Hof betreffende Regionalplanung lege ich Einspruch ein. Begründung: Mein Hof hat eine Gesamtfläche von 50,9 ha, 17,7 ha sind in der Regionalplanung als Naturschutz eingeplant, davon 16 ha Acker und Grünland. Als Landwirt befürchte ich, auch im Interesse meines Pächters, eine gravierende Beeinträchtigung der Bewirtschaftung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</u></p>

	<p>Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 790	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 791	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 792	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 793	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 794	
<p>umliegende Sieks wurden mit der Frauraumfunktion: Schutz der Natur ausgewiesen. Der Siek im Bereich des Belzbachs (siehe Einzeichnung in der Karte) hingegen nicht. Es wäre sinnvoll auch hier die Freiraumfunktion: Schutz der Natur auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass</p>



entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.
 Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 / VB-DT-BI-3916-004 eingestuft.
 Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung nicht entsprochen wird, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 795

ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.
 Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland;
 Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet;
 Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.

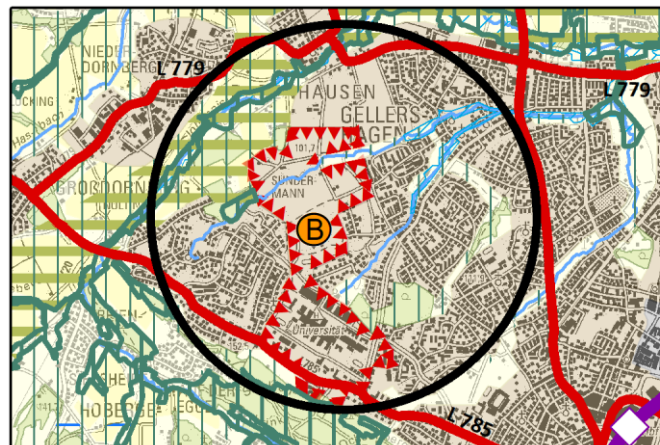
Stellungnahme	Abwägung
ID: 796	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 810	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 811</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer</p>

	<p>Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 823	
<p>Unsere persönliche Stellungnahme an die Bezirksregierung Detmold bezüglich der Planung und Bebauungsabsichten wie gesehen auf Seite 253 des Regionalplanes OWL 2021 bezogen vor Allem auf den Grünzug Universität - Bültmannshof - Westerfeldstraße ASB 131, also das Gebiet Gellershagenpark, aber auch auf das Gebiet zwischen der Voltmannstraße und Babenhausen</p> <p>hiermit möchten wir als Familie ([anonymisiert], wir wohnen am Gellershagenpark) unsere Einwände dagegen deutlich machen, dass der bestehende Grünzug, die Kleingartenanlagen, die Teiche und Bachläufe, die Parks und der Baumbestand, die Naherholungsmöglichkeiten direkt vor unserer Haustür für die Bebauung freigegeben und zerstört werden! Die Grünflächen, Parks und Waldflächen sowie die Wasserflächen und Bäche machen den Lebens- und Erholungswert von Gellershagen aus. Wir wohnen bereits seit 1998 in diesem Stadtteil und die unbedingt zu erhaltenden Grünzüge und Grünanlagen haben einen großen Anteil daran. Der Schulweg unseres jüngeren Kindes ist bislang sicher, wir können unsere täglichen Wege, Arbeitswege und Erholungswege zu Fuß, mit der Bahn, dem Bus oder dem Fahrrad zurücklegen und müssen nicht das Auto bemühen, um in`s Grüne und in die Natur zu kommen. In unmittelbarer Reichweite gibt es Spielplätze, Wiesen, Bächlein und Kletterbäume, die schon seit Generationen bespielt werden und die nicht in Betonflächen und künstlich angelegte Spielplätze umgewandelt werden sollen! Auch jetzt schon ist die Verkehrs- und Parksituation in der Wiesenbreite, dem Flehmannshof und den angrenzenden Straßen katastrophal. Würde hier Industrie- oder Wohnraum auf die bestehenden Grün- oder Waldflächen gebaut werden, würde die Verkehrsbelastung noch einmal massivst zunehmen. Schon nach den Jahren des Umbaus und der Erneuerung der Schlosshofstraße und der Voltmannstraße und den damit verbundenen Einschränkungen für den Busverkehr und die von uns genutzten Fußwege ist dies für uns nicht zumutbar!</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Oberflächengewässer, Waldflächen, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Verkehrsführung, Stadtklima, Klimaschutz, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Gerade die Bäume und Waldflächen tragen dazu bei, dass die immer heißer werdenden Sommer auch im Stadtgebiet zu ertragen sind, was die Vernichtung der Grünflächen, das Abholzen der Bäume und die Versiegelung der Flächen an Veränderungen für das Mikroklima und Einbußen der Lebensqualität mit sich bringen würde, ist wahrscheinlich kaum vorstellbar und wir wollen es nicht so weit kommen lassen. Wir sprechen und deshalb für den Erhalt des Gellershagenparks, für die Erhaltung des schutzwürdigen Grünzuges aus! Unvorstellbar ist auch die geplante Bebauung des Naherholungsgebietes zwischen der Drögestraße und der Babenhauser Straße rund um den Röteweg. Auch bei diesem Gebiet möchten wir unsere Einwände gegen die Zerstörung der vorhandenen Möglichkeiten vorbringen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 856

Stellungnahme zur Beibehaltung eines BSLE / Keine Aufnahme als ASB

Bielefeld, Kartenblatt 13, Stadtbezirk Schildesche, Ortsteil Gellershagen, Gellershagener Park und angrenzende Grünstreifen und Grünflächen (Grünzug Universität-Bültmannshof-Westerfeldstraße).

Bielefeld, Kartenblatt 13

Anregung: An Darstellung als BSLE festhalten. Kein ASB131, ASB 130 und ASB 096 im Regionalplan darstellen.

Begründung:

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Bei dem Grünzug Universität-Bültmannshof-Westerfeldstraße mit Gellershagenpark handelt es sich um wichtige Orte für die Kaltluftzufuhr hier im Siedlungsraum. Ich wohne in der Nähe vom Gellershagenpark und mit dem zunehmenden Klimawandel und den immer heißer werdenden Sommern brauchen wir dringend Flächen für die Kaltluftproduktion und Kaltluftvolumenstrom. Die oben genannten Flächen erfüllen diese wichtige Funktion direkt in meiner Nachbarschaft (siehe Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld).

Zudem nutze ich den Park und die Grünflächen mit meiner Familie zur Naherholung und somit haben diese Flächen einen besonderen Wert für unsere Lebensqualität in der Stadt.

Eine besondere Bedeutung kommt den Flächen auch für den Naturschutz zu (siehe Naturschutzbeirat Stadt Bielefeld).

Fazit: Gellershagenpark und angrenzende Grünflächen und Grünzüge wie im alten Regionalplan weiterhin als BSLE schützen!

Alter Regionalplan:



Entwurf Regionalplan 2020:

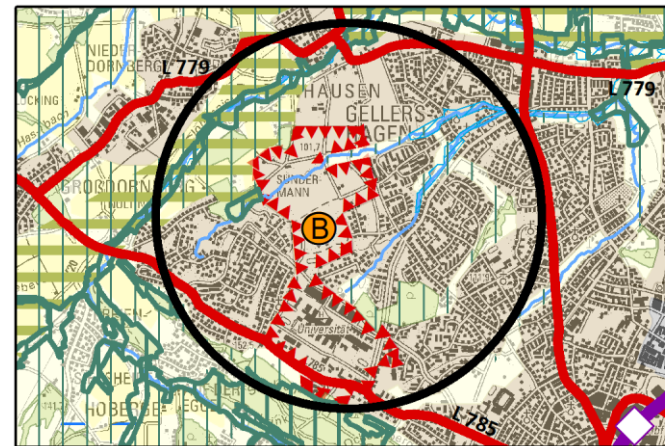


Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 861

Ich bin gegen eine Ausweisung dieses Grünzugs als Siedlungsbereich (ASB). Stattdessen ist diese Gebiet im Regionalplan deutlich als Grünzug zu kennzeichnen

Abwägung

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

bzw. als BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) oder BSN (Bereiche für den Schutz der Natur auszuweisen, mit dem Ziel, es dauerhaft vor Bebauung und Versiegelung zu schützen und den Schutz der Pflanzen, Tiere, Gewässer und Böden sicherzustellen und zu fördern.

Begründung siehe Anhang!

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Oberflächengewässer, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

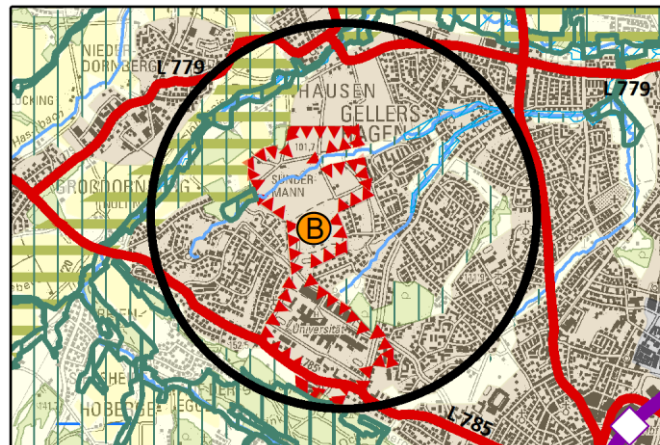
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 862

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan OWL hinsichtlich **ASB131 Grünzug Universität-Bültmanshof-Westerfeldstraße, Kartenblatt 13/18**

Begründung siehe Anhang!

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

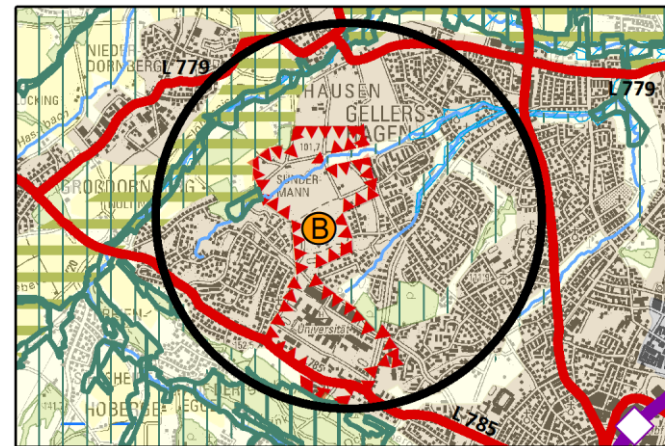
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Oberflächengewässer, Stadtklima, Klimaschutz, Waldbestand, Naherholung, Kleingartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensqualität, Waldflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 864

unsere Stellungnahme zum Regionalplan OWL bzw. zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum selbigen finden Sie im Anhang. Sie behandelt die Flächen nördlich des Bahnhofs Windelsbleiche und östlich der Buschkampstraße in Bielefeld, OT Senne.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die ID 9027 verwiesen.

Bitte entnehmen Sie unsere komplette Stellungnahme inklusive graphischer Darstellungen dem im Anhang befindlichen PDF-Dokument.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 865	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden</p> <p>Es heißt immer wieder, dass Grünflächen gerade in den Städten wichtig sind; für uns Menschen, für das Stadtklima, Tiere, Umwelt und Natur. Gerade in dieser Corona-Zeit sind nahe Erholungsgebiete noch wichtiger geworden; insbesondere für Familien.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen</p>

mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die

	<p>nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 866	

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Von Klimaschutz gar nicht zu sprechen. Immer wieder heißt es, dass Grünflächen gerade in den Städten wichtig sind.

Die wenigen Park- und Grünanlagen sollten doch bitte erhalten bleiben.

Am 14.02. waren mein Mann und ich in der Parkanlage am Bultkamp spazieren und haben einen Eisvogel am Meierteich entdeckt; ein echtes Naturerlebnis.

Bitte lassen Sie die Erholungsgebiete bestehen.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

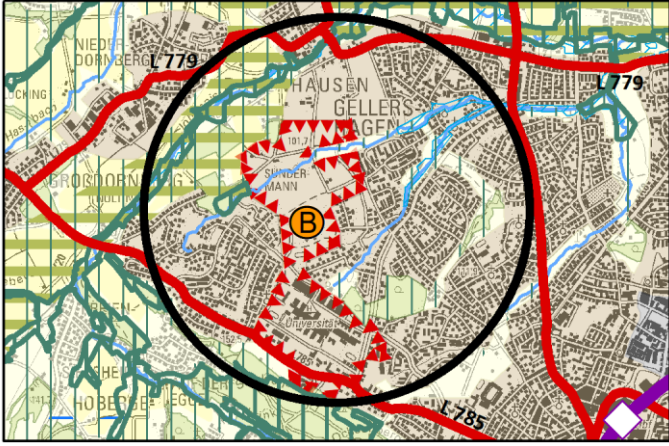
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Wald, Gewässerschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

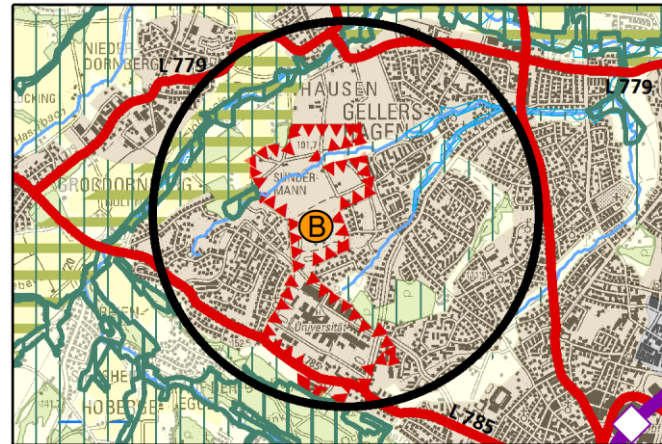
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 867	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 868	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung freizugeben, legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Es ist ja wohl ein Unding, eine über 60 Jahre alte Kleingartenanlage und einen ebenso lange bestehenden Park für Bebauung opfern zu wollen. Wir dachten immer, die Stadt Bielefeld sei stolz auf ihre vielen Parks und Grünzüge!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingärten, Grünflächen, Parks) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 869

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.

Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 872	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 873	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 876</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 878</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 879</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Stieghorst" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt das Plangebiet im Zentrum von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die heute und zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommt. Biotopverbund Silke und Fließgewässer; schutzwürdige Biotope; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grün- und Freiflächen, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 914	
<p>Kartenblatt 13 Im Bereich Bielefeld Nord / Vilsendorf Blakenfeld soll der Bebauungsbereich deutlich nach Süden erweitert werden. Dadurch werden in nicht akzeptabler Menge landwirtschaftliche Gebiete zerstört, die vielfach zur ressourcenschonenden, nachhaltigen regionalen Nahversorgung genutzt werden. Gleichzeitig wird in ein Naherholungsgebiet am Innenstadtrand eingegriffen und der Randbezirk eines wichtigen ökologischen Freiraumes und Brutgebiets eingeengt. Ebenso dient dieses Gebiet in der ganzen Ausdehnung zwischen Johanisbachaue und Obersee als Kaltluftschneise für Bielefeld.</p> <p>Unberücksichtigt bei einer Erweiterung bleibt auch, das seit Jahrzehnten keine akzeptable Lösung für das massive Verkehrsproblems des Anschlusses der L855 und 557 an den Bereich Schildesche erfolgt ist und sich eine weitere Bebauung allein schon aufgrund dieser Situation (tägliche Staus von 2 km Länge oder mehr und nicht nur zur "Rushhour") die Belastung der Anwohner durch Lärm, Feinstaub (der wohl lieber nicht gemessen wird) und stehende Fahrzeuge eine weitere Bebauung ausschließt. Ohne erst ein tragfähiges und ökologisches Verkehrskonzept für diesen Bereich zu erstellen, kann hier keine verantwortliche Planung (in welcher Richtung auch immer) erfolgen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Kaltluftschneise, Stadtklima, Verkehrsführung, Lärm- und Feinstaubbelastung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 921	

Aus Sicht als Anwohnerin im direkten Umfeld des geplanten ASB BI_Bie_ASB_129 fordere ich die Herausnahme aus der Planung.

Begründung: Dieser Grünzug mit der durchfließenden Lutter ist einer der wenigen Erholungsorte für die BewohnerInnen im umgebenden dicht besiedelten Stadtgebiet. Der Großteil der AnwohnerInnen wohnt zur Miete in Wohnblocks und ist auf diesen Freiraum zur Erholung und Freizeitgestaltung (Luft holen, Sport, Kleingärten, Gemeinschaft) angewiesen. Es kann nicht sein, dass diese Funktionen erst durch lange Anfahrten aus der Stadt heraus ermöglicht werden sollen. Wohnen und Naturraum müssen - egal wo - nah beieinander ermöglicht werden.

Als Naturraum dient der Grünzug dem Erhalt eines guten Klimas für die umgebenden Siedlungen, u. a. sorgt dieser für eine Regulierung der Temperaturen. Der Raum enthält eines der wenigen Fließgewässer, bietet Versickerungsbereiche und enthält Grün mit einer doch beim näheren Hinsehen beachtlichen Biodiversität. Mit den Kleingartenanlagen in und am Rande der Grünzüge besteht hier ein grünes Netzwerk, das auch die Möglichkeit einer positiven erweiternden Entwicklung von Pflanzen und Tieren bietet. Jegliche Gebietsverkleinerungen zerstören diesen Lebensraum und sorgen für eine Verarmung, die letztendlich die Lebensqualität für uns StadtbewohnerInnen vor Ort verringert. Die Kleingartenanlagen sind darüber hinaus Treffpunkte des sozialen Lebens. Auch werden diese von SpaziergängerInnen stark frequentiert. Die Gestaltung der Kleingärten folgt endlich auch der Ausrichtung naturnaher Gärten. Damit besteht eine weitere Chance auf Verbesserung des Stadtklimas und der innerstädtischen Biodiversität.

Und der Grünzug ist eine Verbindungsachse zwischen den Stadtteilen. Diese können fuß- oder fahrradläufig erreicht werden mit Erholungseffekt (ohne Abgase, Stäube).

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

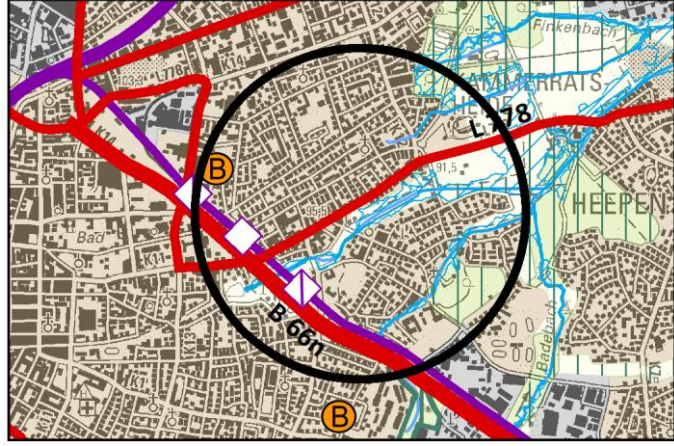
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Fließgewässer, Naherholung, Klimaschutz, Stadtklima, Versickerungsbereiche, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 27 (Oberflächengewässer) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

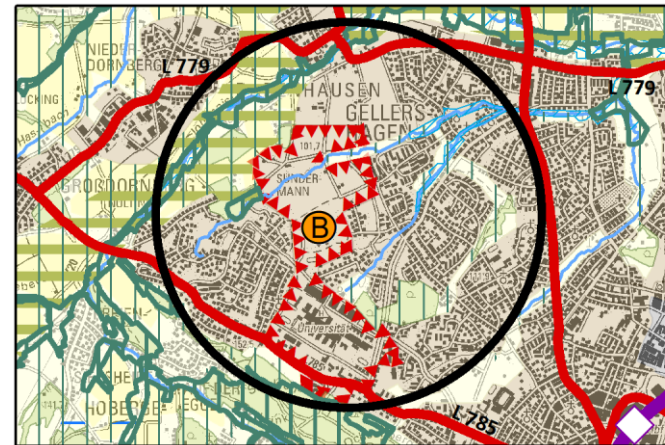
	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 926</p>	
<p>hiermit beziehe ich, [anonymisiert], als Anwohner Stellung zum Regionalplan OWL 2020.</p> <p>Der Grüngürtel Gellershagen dient mir persönlich nicht nur als Arbeitsweg, sondern auch zu erholsamen Spaziergängen und im Sommer quasi als Garten. Die Bebauung würde meine Lebensqualität deutlich verschlechtern, denn neben der guten Anbindung ist es eben der Gellershagenpark, der die Lage hier attraktiv macht. Außerdem würden so Lebensräume vieler Tiere weiter eingeschränkt werden, was ich nicht gutheiße.</p> <p>Ich lege hiermit Widerspruch ein gegen die Planungen zum Bauvorhaben der Stadt Bielefeld in diesem Bereich (Gellershagen).</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 932

Der Grüngürtel Gellershagen dient mir persönlich nicht nur als Arbeitsweg, sondern auch zu erholsamen Spaziergängen und im Sommer quasi als Garten. Die Bebauung würde meine Lebensqualität deutlich verschlechtern, denn neben der guten Anbindung ist es eben der Gellershagenpark, der die Lage hier attraktiv macht. Außerdem würden so Lebensräume vieler Tiere weiter eingeschränkt werden, was ich nicht gutheiße.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,

Ich lege hiermit Widerspruch ein gegen die Planungen zum Bauvorhaben der Stadt Bielefeld in diesem Bereich (Gellershagen).

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

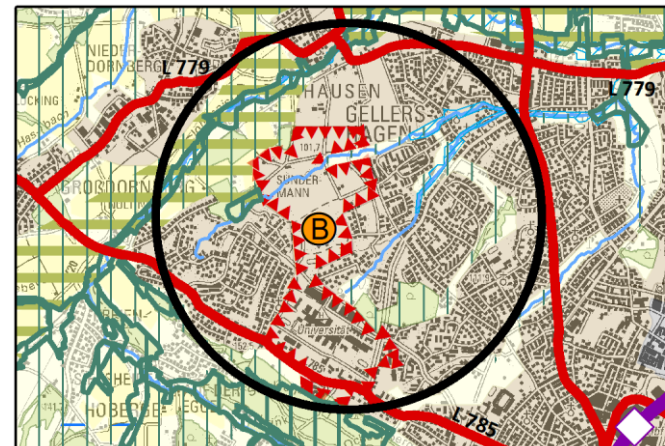
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Lebensqualität, Verkehrsführung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 933	
<p>Ich nehme Stellung zum Regionalplan 2020, Kartenblatt 3.32 Blatt 13/ASB018 Süd-Blackenfeld.</p> <p>Ich bin als Eigentümer von Flächen im Twelen von der Planung direkt betroffen und möchte hiermit folgende Einwendungen vorbringen:</p> <p>Bei den von Ihnen überplanten Flächen, unter anderem im Twelen, handelt es sich um hochwertiges und schützwürdiges Ackerland, das für die regionale Versorgung von großer Bedeutung ist und als solches, ebenso wie auch alle übrigen Flächen im Twelen, weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.</p> <p>Die Verkehrssituation in Vilsendorf sowohl in Richtung Schildesche als auch aus Richtung Schildesche ist bereits jetzt eine einzige Katastrophe mit täglichen kilometerlangen Staus im Bereich der Ampelkreuzungen Talbrückenstraße/Westerfeldstraße/Engersche Straße sowie Engersche Strae/Vilsendorfer Straße. Eine weitere Verkehrsbelastung ist für das gesamte Gebiet daher unzumutbar.</p> <p>Um eine Wohnbebauung, angrenzend an die Vilsendorfer Straße innerhalb des ASB zu ermöglichen, müssten als Infrastrukturmaßnahme aufwändige Lärmschutzwände errichtet werden, die darüber hinaus zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung führen würden.</p> <p>Schließlich würde die Umsetzung des Regionalplans in unserem Bereich zu einer großflächigen Versiegelung zusätzlicher natürlicher Flächen führen.</p> <p>Daher sollten die betreffende Bereiche allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche bleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Flächenverfügbarkeit und -inanspruchnahme, Verkehrsführung, Lärmschutz, Ortsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 934	
Ich, [anonymisiert], Anwohner, beziehe hiermit Stellung zum Regionalplan OWL 2020.	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

Der Grüngürtel Gellershagen war seitdem ich in Bielefeld wohne ein Ort der Ruhe und Entspannung. Ich fürchte, dass diese Ruhe und Entspannung durch ihren Regionalplan gefährdet ist. Die Bebauung würde die Lage zusehends unattraktiver für Anwohner und alle anderen Bürger oder auch nur Besucher des Gellershagenparks machen. Zudem schränkt es die Tiere des Parks weiter ein und letztendlich sind es auch sie, die den Park zu einem Ort der Entspannung und des Wohlfühlens machen.

Ich lege hiermit Widerspruch ein gegen die Planungen zum Bauvorhaben der Stadt Bielefeld in diesem Bereich (Gellershagen).

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

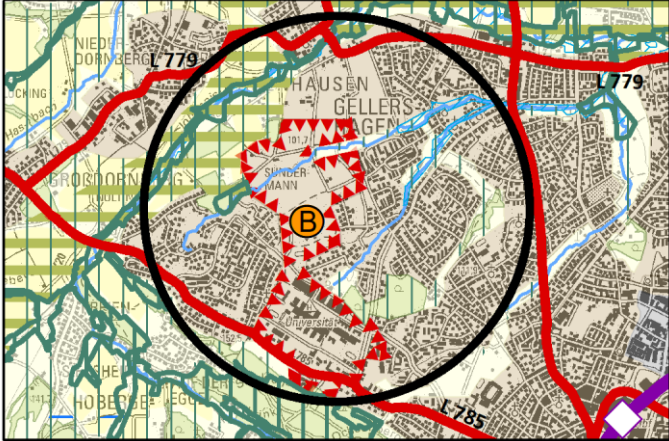
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Attraktivität der Wohnlage, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 936</p>	
<p>Einwand betrifft: Kartenblatt: aus dem Entwurf Regionalplan / Zeichnerische Festlegung, Kartenblatt 18 (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf)</p> <p>Bezeichnung beim BUND ASB 129 - PLUS ASB 099 - PLUS</p> <p>Persönlicher Bezug:</p> <p>Ich wohne seit 1990 in der [anonymisiert]. Seit einigen Jahren beginnt das Viertel sich zu verändern. War es als Übergang zwischen Wohnen (BGW-Ostmanturm-Viertel) und Industrie vornehmlich im Bereich zwischen Buddestraße und Heinrichstraße eine</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünflächen, Grünzüge, Grüne Wege, Kleingartenanlagen, innerstädtische Freiräume, soziale Treffpunkte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

zweigeschossige "Landschaft" mit einigen höheren Gebäuden wird in den letzten Jahren der Umbau zu mehrgeschossigen Häusern sichtbar, was der gewünschten "Wohnraumverdichtung" entspricht. Die aufheizbare Fläche wird dadurch vergrößert - und gleichzeitig werden kleinteilige Grünflächen neben kleinen Häusern zugebaut und ersetzt durch Steingärten vor den Häusern und allenfalls winzigen Rasenflächen. Neubauten, vornehmlich Eigentumswohnungen rund an der Walter-Rathenau(!)-Strasse erhöhen ebenfalls die wärmespeichernde Fläche - gleichzeitig verringert sich die Frei- und Brachfläche.

In meinem direkten Umfeld wurden im Lauf der Jahre größere Bäume gefällt in der Heinrichstraße, Buddestraße Tankstelle und Schrottplatz, Grünfläche an Häusern entfernt (August-Bebelstraße). Im letzten Jahr wurde in erheblichem Maße entlang der Bahnstrecke neben Mercedes (Am Stadtholz 35) eine ganze Reihe von hohen Bäumen gefällt - zusätzlich zu der gänzlichen Rodung des Containerbahnhofes im Vorfeld der Umgestaltung und Verkaufs - und vermutlich kompletten Überbauens - des Containerbahnhofes. Dadurch wird die sich aufheizende Fläche erheblich erhöht - umso wichtiger ist der Erhalt, besser noch Ausbau größerer Grünflächen wie der Kleingarten-Anlage, in der unterschiedlichste Pflanzen angebaut und gepflegt werden, anders als in Parklandschaften der städtischen öffentlichen Grünflächen möglich.

Meine ehrenamtliche Arbeit als Vorstand des Kleingartens der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. UBZ 005 hat mir gezeigt, dass neben ökologischen Aspekten soziale Bezüge in einer Kleingartenanlage von enormer Bedeutung sind: Anerkennen unterschiedlicher Herangehensweisen, gegenseitige Unterstützung durch die verschiedenen Fähigkeiten und Kompetenzen – ohne gleichzeitig Unterschiede nivellieren zu wollen. Dabei ist es von Vorteil, dass nicht zwangsläufig alles gleich oder gemeinsam gemacht werden muss, sondern gerade ein individueller Garten die Basis der Gemeinschaft ist. So werden Unterschiede sichtbar, können anerkannt und von den jeweiligen anderen auch gelernt werden. Dass das nicht konfliktfrei ist, ist nicht verwunderlich.

Begründung im Bezug auf die Stadt / Ökologie

Einbindung in die Grünzüge

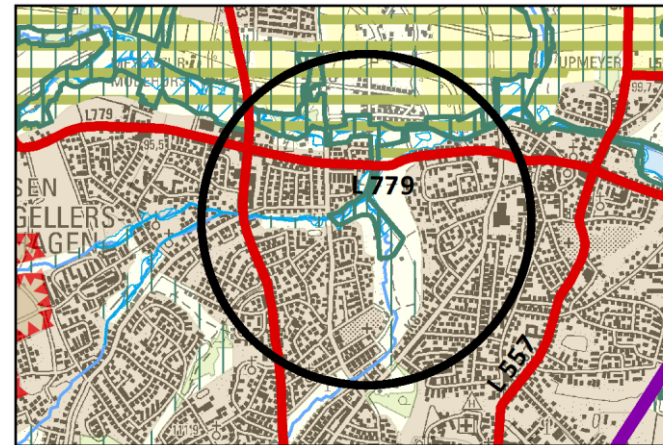
Allgemein werden die Grünzüge der Stadt in der Stellungnahme der Naturschutzverbände als schützenswert herausgestellt (Anmerkung 1).

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



In der Übersicht (Anmerkung 1b) sieht man sehr deutlich, dass um den Kern der Stadt herum sich ein weites Netz zieht, das auffallend dicht im nördlichen Bereich ist. Umso wichtiger ist es, den Innenstadtbereich an dieses Netz anzubinden.

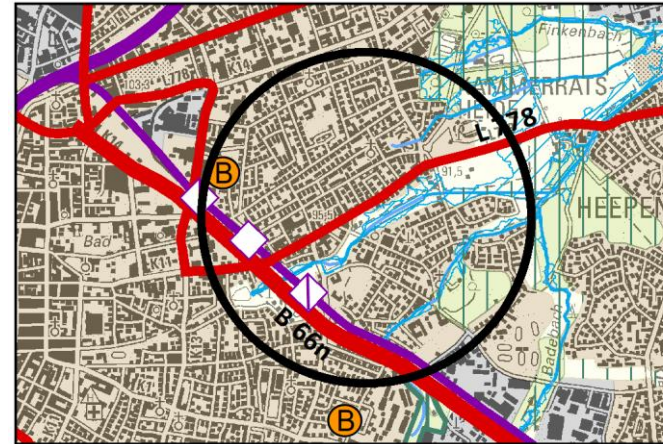
Das "Grüne Band" ist bereits von dem Luttergrünzug weiter in die Innenstadt hinein ausgebaut worden - bis hin zur Dr. Viktoria-Steinbiss-Straße, weil damit die Anbindung des Grünzuges an den Innenstadtbereich gewährleistet wird - was bei den Einwänden der Naturschutzverbänden nicht bedacht wurde.

Die Kleingartenanlage an der Seidenstickerhalle ist ein Teil des Grünen Bandes und bewusst in dieses eingebunden worden: Im Erläuterungsbericht zum Grünen Band (Stand 1.6.2010) wird auf die "Schaffung eines netzförmigen Freiraumverbundes" verwiesen, der unterschiedliche Nutzungsformen zusammenbinden soll.

Unter Punkt 6 wird auf die Bedeutung der Kleingärten und Grabeland als Ergänzung öffentlicher Grünanlagen hingewiesen - ebenso wie auf die Bedeutung als "soziale Integrationskraft" und "Orte der Kommunikation" - zusätzlich zu der Möglichkeit breiten Bevölkerungsschichten "eine Freizeit- bzw. Freierabendnutzung" als Ausgleichsfunktion zu ermöglichen. (S. 5). (Quelle: https://anwendungen.bielefeld.de/bi/vo0050.asp?__kvonr=12708)

Zusätzlich zu den auf Seite 6 der Stellungnahme der Naturschutzverbände (s. Anmerkung 1) aufgeführten Kleingärten gibt es an dem "Grünen Band" einen Kleingarten der Bahn-Landwirtschaft. Das Fehlen beruht darauf, dass dieser Kleingarten NICHT im Verbund der Kleingärten Bielefeld-Gütersloh gelistet wird, da er als Bahn-Landwirtschafts-Unterbezirk organisatorisch zu dem Bezirk Essen e.V. gehört. Dadurch wurde dieser Bereich nicht in die Einwände der Naturschutzverbände aufgenommen. Trotzdem gehört er dazu.

In der "Stellungnahme zum Regionalplan OWL: Grünzüge in Bielefeld vom Bielefeld, 23.02.2021" der Naturschutzverbände (s. Anmerkung 2) wird auf Seite 17 ff. unter Punkt 06 der Lutter-Grünzug - Weser Lutter zwischen Teutoburger Straße und Heepen ASB 129 dargestellt - und die vollständige Streichung empfohlen. Gerade die Anbindung dieses Grünzuges in die östliche Innenstadt durch das bereits vorhandene Grüne Band über den Bahnhof Bielefeld Ost und Am Stadtholz bis hin zur Wilhelm-Bertelsmann-Straße / Dr. Viktoria-Steinbiß-Straße (Falkschule) bietet die Möglichkeit



einen zukünftig hochbelasteten Innenstadtbereich an diesen Grünzug anzuschließen und Entlastung auch langfristig zu ermöglichen (s. Anmerkung 3).

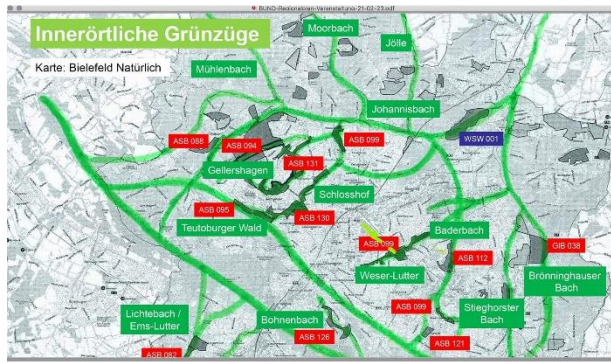
Anmerkung 1: S. 5f. s. 01_Regionalplan-Kurz-Stellungnahme-Verbaende_2021-02-21.pdf;
<https://bielefeld.bund.net/service/meldungen/detail/news/neuer-regionalplan-tipps-fuer-einwaende-und-stellungnahmen/S. Seite 6>

https://bielefeld.bund.net/fileadmin/bielefeld/Flaechenverbrauch/Regionalplan/03_BI_Regionalplan-Gruenzuege_Stellungnahme-Umweltverbaende_2021-02-22.pdf

Anmerkung 1b:
<https://bielefeld.bund.net/fileadmin/bielefeld/Flaechenverbrauch/Regionalplan/BUND-Regionalplan-Veranstaltung-21-02-23.pdf>

Anmerkung 2:
https://bielefeld.bund.net/fileadmin/bielefeld/Flaechenverbrauch/Regionalplan/03_BI_Regionalplan-Gruenzuege_Stellungnahme-Umweltverbaende_2021-02-22.pdf

Anmerkung 3: Bewertungskarte_Tag_Zukunft.pdf -
https://www.bielefeld.de/sites/default/files/datei/2020/Bewertungskarte_Tag_Zukunft.pdf



gruenzuege-plus.jpg = Ergänzung zu BUND-Regionalplan-Veranstaltung-21-02-23.pdf -

ASB 129	Begründung
	<p>Naturschutz / Biotopverbund: Bereich laut Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa)-Artenschutz (planungsrelevante Arten) Wald: „22% des Plangebietes führen zur Waldflächenanspruchnahme“ (Prüfbögen)</p> <p>Stadtklima: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p>

ASB 129-plus.jpg = Ergänzung zu S. 20 der Einwände vom BUND (03_Regionalplan-Gruenzuege_Stellungnahme-Umweltverbände_2021-02-22.pdf) - Gelb eingezeichnet: im Projekt Stadt-Werkstatt-Garten geplante Fortführung auf dem Bereich des ehemaligen "Container-Bahnhofs", das derzeit in Planung ist.))

Stellungnahme

ID: 941

Als Bewohnerin des Innenstadtbereiches Bielefelds (Buddestraße) wird einem sehr schnell die Bedeutung eines größeren, zusammenhängenden Grünbereichs - nämlich der Kleingartenanlage der Bahn-Landwirtschaft neben der Seidenstickerhalle - deutlich. Schlicht, indem man dort hin geht: die Luft ist gerade wenn es sehr heiß ist, deutlich besser (schon gar im eigenen, mit hohem Baumbestand gesegneten Garten = lichter Schatten und gefilterte Luft). Dieser Zusammenhang ist auch in der Darstellung des

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

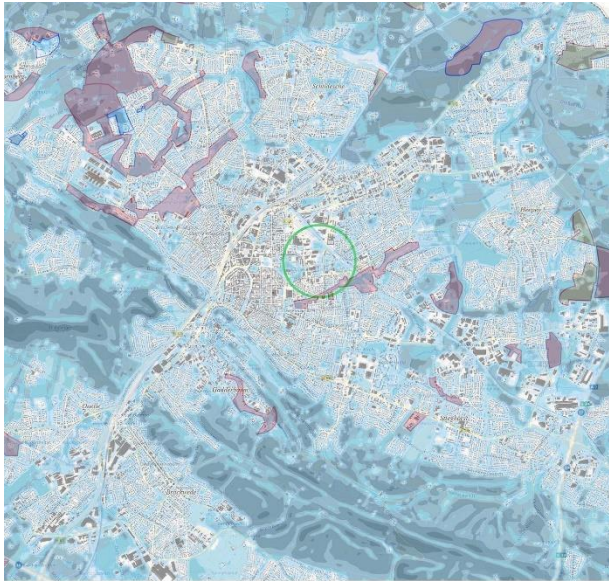
IST-Zustandes der Kaltluft von der Stadt Bielefeld sichtbar gemacht worden. Zunehmende Abholzung größerer Bäume in der Gegend, Wohnraumverdichtung und Bebauung ehemals freier Flächen erhöhen den Druck auf das Gebiet, das ohnehin belastet ist.

Kaltluft in der westlichen Innenstadt

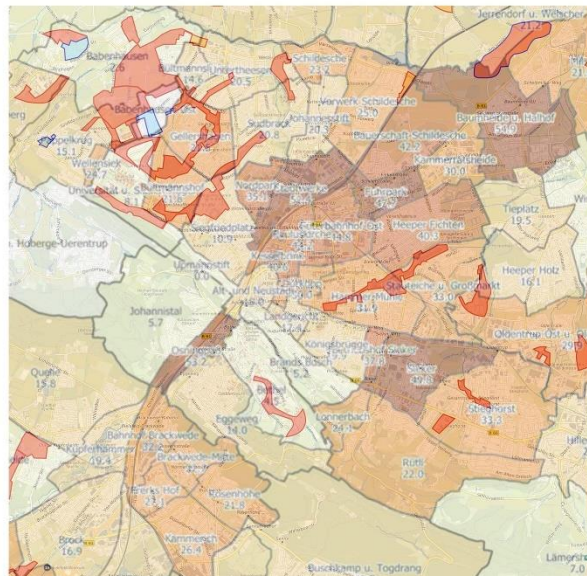
Bereits heute ist sicher, dass die Abkühlung der Städte über Nacht eine hohe Bedeutung im Sommer haben wird. Die Karte des Ist-Zustandes bei der Produktion von Kaltluft macht deutlich, dass gerade für den Innenstadtbereich diese Grünflächen (grünes Band, Kleingärten der Bahn-Landwirtschaft) von erheblicher Bedeutung sind. (s. Anmerkung 4 + Anlage 3)

Soziale Bedeutung - leider gibt es diesen Bezug nicht im Text (oder ich habe ihn nicht gefunden).

Überlagert man den Kartenausschnitt Bielefelds mit den Strukturdaten der Stadt (Grundsicherung im Alter, SGB-II-Kinder, Mindestsicherung-2017) wird deutlich, dass gerade in den sozial benachteiligten Gebieten weniger Grünflächen zur Verfügung stehen. Umso bedeutsamer ist der Erhalt gerade dieser Flächen. Als Beispiel habe ich die Karte SGB-II-Kinder aus dem Lebenslagenbericht der Stadt Bielefeld genutzt.

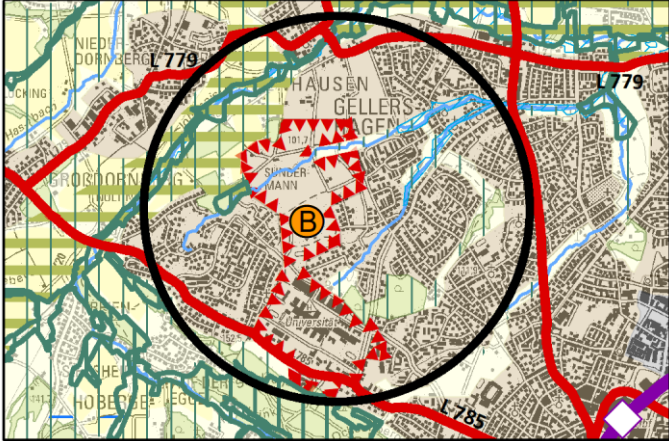


Überlagerung Karte von Bielefeld natürlich (<https://bielefeld-natuerlich.de/regionalplan>) mit der Karte der derzeitigen Kaltluftproduktion in der Stadt Bielefeld: Klimaangepasstungskonzept der Stadt Bielefeld - https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?_ktonr=177573



Karte Bielefeld natürlich (<https://bielefeld-natuerlich.de/regionalplan>) mit Karte aus dem Lebenslagenbericht 2017/2018, Quelle: <https://www.bielefeld.de/node/6216>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 945	
<p>ich [anonymisiert] möchte hiermit Stellung zum Regionalplan OWL nehmen. Ich wohne in der Straße Am Knick direkt am Gellershagen Park, sodass mich das Bauprojekt nahezu direkt betrifft. Ich bin Student an der Universität Bielefeld und der Grund dafür, dass ich für den Master in Bielefeld geblieben bin sind vor Allem die Parks und Grünzüge in der Stadt. Insbesondere der Gellershagen Park ist für mich von Bedeutung, da ich direkt dort wohne. Für mich, meine Nachbarn und Freunde dient er als Rückzugsort der die Lebensqualität deutlich steigert. Die Bebauung der letzten verbliebenen Parks und grünen Flächen in einer ohnehin sehr dicht besiedelten Stadt sehe ich kritisch. Die Attraktivität der Stadt würde für mich deutlich sinken. Eine Region, die irreversibel auch noch ihre letzte vorhandene Natur zerstört ohne dabei vorausschauend zu denken ist nicht der Ort an dem ich leben möchte. Bielefeld ist eine expandierende Stadt und das stellt sie vor Herausforderungen, wenn sie ihre Identität als progressive und nachhaltige Stadt wahren will. Ich halte die Zerstörung der letzten, ohnehin schon seltenen Grünzonen nicht als gesunde Expansion, denn die Menschen werden an Lebensqualität verlieren und die allgemeine Gesundheit der Bielefelder Bürger*innen wird darunter leiden.</p> <p>Daher bitte ich sie nochmals über Andere und nachhaltigere Lösungen nachzudenken, ggf. auch unter Einbezug der betroffenen Bürger*innen. Es gibt keinen Grund es den anderen Großstädten Deutschlands und Europas gleichzutun, die dicht besiedelt sind und deren einzige Sehenswürdigkeiten Gebäude, Statuen und Museen sind. Ich hoffe, dass wir sie dazu bewegen können ihre Pläne nochmals zu überdenken und zu ändern.</p> <p>Der Gellershagen Park ist für mein derzeitiges Leben, sowie das Leben vieler weiterer Familien, Kinder und Studenten in seiner Gänze, von essentieller Bedeutung. Daher lege ich hiermit Widerspruch gegen den Regionalplan ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Lebensqualität, Parks, Nachhaltigkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 960</p>	
<p>als ortskundige Bürgerin möchte ich hiermit zum Regionalplan 2020 Einrede nehmen.</p> <p>Die im Norden von Bielefeld (Jöllenbeck) verkehrsanbindungsmäßig an der Vilsendorferstr. L855 und Engerschenstr. L557 Richtung Stadt Bielefeld geplanten Baugebiete überlasten schon jetzt den Verkehr einschließlich öffentlichen Busnahverkehr.</p> <p>Der Verkehr aus Jöllenbeck, Enger und bald auch Milse (im Bau befindende L804), durch das Nadelöhr Schildesche, führt schon jetzt zu einem kilometerlangen Rückstau bis nach Vilsendorf hinein.</p> <p>Deshalb wäre es sinnvoller Bauplanungsgebiete und Baulücken entlang der angedachten Trasse der Stadtbahnverlängerung von Bielefeld Babenhausen an der Jöllenbeckerstr. bis nach Bielefeld Jöllenbeck zu fördern und das Planungsgebiet BI ASB 018 auf die Planung von 2004 zurück zunehmen.</p> <p>Die von 2004 nun in 2020 überdimensional geplante Bebauung des Baugebietes BI</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Stadtklima, Klimaschutz, Lärmschutz, Frischluftzufuhr, Bodenschutz, Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

ASB 018 hätte extrem abriegelnde Auswirkungen auf das Stadtklima in Bielefeld.
Die entlang der Vilsendorferstr. zusätzlich nun geplanten Wohngebiete (BI ASB 018) hätten gesetzlichen Anspruch auf Lärmschutzwände.
Die Vorprüfungen der Landschaftsarchitekten Kortemeier-Brockmann enthielten diese nicht existenten Lärmschutzwände noch nicht.
Eine Verlängerung der bisherigen Lärmschutzwände wäre ein weiterer Riegel für die Frischluftzufuhr der Stadt Bielefeld bis zum Neubaugebiet an der Universität Bielefeld.

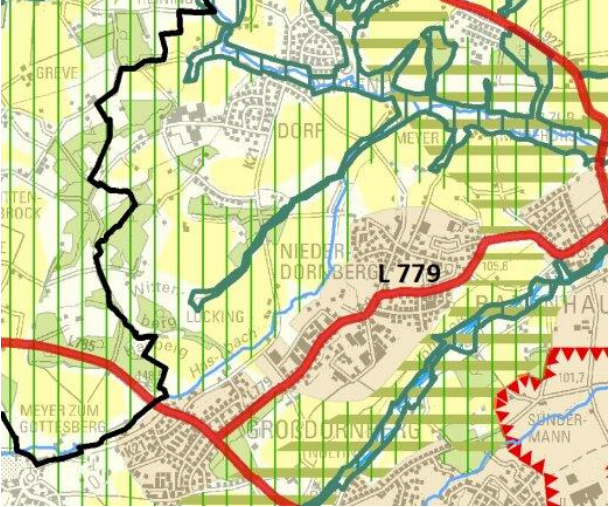
Ich leide schon jetzt mit der Stadtbevölkerung unter den Hitzeperioden und deshalb halte ich Einrede gegen diesen Plan.

Würde man für das Baugebiet BI ASB 018 eine entsprechend breite große Ausgleichsfläche entlang der Vilsendorferstr. planen, würden teure und klimaschädliche Lärmschutzwände hinfällig werden.

Als umweltbewusste Konsumentin nutze ich das regionale Angebot von Obst und Gemüse von den hochwertigen Böden Vilsendorfs.
Dieses Angebot darf den Bielefeldern nicht genommen werden.
Es wäre sträflich und verantwortungslos würde der nächsten Generation durch Flächenfraß der nahrhafte Vilsendorfer Boden für Betongold geopfert.

Meiner Meinung nach entspricht der, für die nächsten Jahre geplante Regionalplan 2020 schon jetzt nicht mehr den heutzutage notwendigen Klima- und Umweltzielen und bietet Anlass für eine Klagewelle.
Ich hoffe ich kann Ihnen mit meinen Ortskenntnissen, Anregungen und Kritik hilfreich sein.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 967	
<p>Der Hasbach im Bereich Bielefeld Dornberg zwischen Werther Straße und der Straße Hasbachtal erscheint mir besonders schützenswert. Der Bach nimmt hier überwiegend in natürlichen Verlauf. Zwischen Deppendorfer Straße und Hasbachtal leben Eisvögel. Der Mühlenteich am Hollensiek bietet Lebensraum für diverse Wasservögel: Blässhuhn, Teichralle, Eisvogel, Reiherente sowie Grau-, Nil- und Kanadagänse.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) zum größten Teil als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie umfasst in Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird in diesem Fall nicht entsprochen und die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Fläche erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>

	Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 999	
<p>mir ist bewusst, dass Ihre Zeit begrenzt ist und Sie tief in der Materie des Themas sind. Dennoch möchte ich Ihnen heute darlegen, welche Einschnitte aus meiner Perspektive mit dem Regionalplan in Bielefeld verbunden sind.</p> <p>Es gibt viel was mir an der Planung des Regionalplans nicht gefällt: vom Kaltluftgebiet in Eckardtsheim, dass einem Industriegebiet weichen soll, bis hin zu diversen Einschnitten in die Grünzüge. Auf letzteres lege ich anschließend meinen Fokus, bevor ich auf die Grabeland Anlage am Wickenkamp eingehe. Zu beiden Themenbereichen habe ich ca. 3 Jahre lang von 2014 bis 2017 in Bielefeld während meines Studiums geforscht.</p> <p>Das ist es was Bielefeld ausmacht, Lebensqualität sowie Aufenthaltsqualität schafft. Bielefeld ist bei weitem keine schöne Stadt. Mit Ausnahme kleiner Gebiete, hat diese Stadt nicht viel (an)zu bieten. Es mangelt an vielem, doch nicht am Grün. Egal wo der Bürger oder die Bürgerin in Bielefeld wohnt, der Mensch ist schnell im Wald oder einem Grünzug. Dort spielt sich das Alltagsleben der Bielefelder*innen ab. Besonders und vermehrt natürlich im vergangenen Jahr der Pandemie. Doch auch zuvor. Die meisten Bielefelder*innen haben nicht besonders viele finanzielle Mittel. Hier ist eine komplexe soziale Struktur mit vielen physisch und psychisch kranken und behinderten Menschen (Bethel), aber auch kriminellen sowie ganz normalen. Hier wohnen wenige, sehr reiche Menschen in ihren eigenen Siedlungen in Hohberge oder direkt am Teutoburger Wald. Durch jahrelange Haushaltssperren und die industrielle Entwicklung vor Ort sind viele Plätze, welche zur Lebensqualitätssteigerung dienen sollten, verweist und die Menschen haben kein Geld um dort zu sitzen, wo es schön ist und Geld dafür zu entrichten (Entsprechende Verbote gegen öffentliches Verweilen gibt es in z.B. im Stadtteil Brackwede, einem der ärmsten, schon lange). Umso besser das wir hier immer kostenlos raus können, schnell im Grünen sind und uns kostenlos bewegen können. Da wo die Luft klarer und die Temperatur angenehmer ist, als zwischen den Häuserschluchten. Ich wohne Mitten in der Stadt. Hier erhitzt es sich und ich habe 4-6 Grad Temperaturunterschied in der Regel zu Brackwede Bahnhof. Ich habe keinen Garten am Haus, keinen Balkon und kann mir dies, bei den steigenden Mietpreisen auch gar nicht leisten. Daher habe ich ca. 15 Jahre lang fast jeden Tag die Grünanlagen aufgesucht und bin stundenlang im Wald herumgewandert. Hier handelt</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grabeland, Naherholung, Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünanlagen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

es sich um ein durchdachtes, gutes und sehr umfangreiches Netz, welches Bielefeld umfasst und es ermöglicht von A nach B zukommen und dabei nur wenige Straßenstrecken zu queren.

Ich bin engagierte Radfahrerin und fahre täglich nach Herford durch die Grünanlagen. Von Herford fahre ich dann zurück über den Obersee bis zur Universität und überquere mal gerade 3 Straßen bei der 15 km langen Strecke.

Die Fahrradinfrastruktur ist hier ebenfalls nicht gut oder erst gar nicht vorhanden und so bin ich auf diese Streckenverbindungen durch die Grünanlagen so viele andere zwingend angewiesen.

Wenn die Grünzüge wie angedacht zunehmend verringert werden, entstehen Nachteile für Fußgänger*innen, Familien, ältere Menschen, fahrradfahrende sowie anwohnende Bürger*innen und nicht zu Letzt werden die Wanderstrecken und Fluchtruten der Tiere unterbrochen.

Jede Verringerung der Grünanlagen in Bielefeld ist verbunden mit negativen Auswirkungen.

Hierbei möchte ich Ihren Blick auf den Bereich ASB131 richten, welcher den Grünzug Universität- Bültmannhof - Westerfeldstraße umfasst mit 85,5 ha. Dieser Bereich ist besonders wichtig für die Verbindung als alternative Route zur Herforderstr., Westerfeldstr., Stapenhorststr., Schlosshofstr. sowie Eckendorferstr. Er verbindet diese Bereiche und führt zur Universität, hinter der direkt der Zugang in den Teutoburger Wald liegt (von dort aus sind der Fernsehturm, Bauernhausmuseum, Tierpark und Stadtteile Brackwede, Ummeln, Quelle, Dornberg sowie Hohberge und das nahegelegene Werther gut zu erreichen).

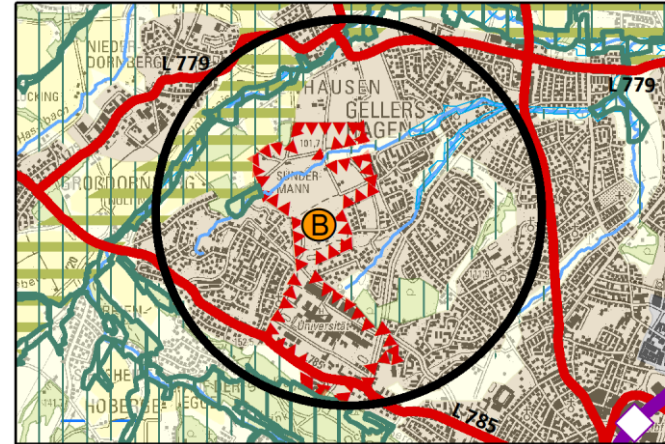
Die Wichtigkeit vermag ich nicht in Worte zu fassen und ich weiß auch nicht, ob dies für nicht Bielefelder ohne entsprechende Ortskenntnisse verständlich ist. Doch was dies zur Folge hätte ist eine massive Beeinträchtigung.

Nachdem ich bereits meine allgemeinen Anliegen angebracht habe und dies an einem konkreten Beispiel hervorgehoben habe, möchte ich nun auf mein eigenes Anliegen eingehen. Dieses bezieht sich auf die Bezeichnung ASB130 und betrifft den Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich).

In diesem Areal bin ich selbst seit 2 Jahren Pächterin von einer Grabelandparzelle. Nachdem ich meine Bachelorarbeit über die Urban Gardening Projekte in Bielefeld geschrieben hatte und bereits darin das Verschwinden von beträchtlichen Gartenflächen dokumentiert habe, bewarb ich mich. Wissen Sie, wie schwer es ist einen Garten pachten zu dürfen? Es dauert Jahre und bedarf Mühe, weil Gartenanlagen hier verschwinden, wie die Fliegen sterben.

Ich habe diese letzten 2 Lebensjahre mit Garten so genossen und erlebt was es heißt Grünanlagen nicht nur passiv nutzen zu dürfen sondern auch aktiv zu werden. Ich

Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



<p>habe zum ersten Mal in meinem Leben Igel gesehen, Molche und Lurche, Fledermäuse und so viele Vogelarten kennengelernt. Ich habe Holzbienen, Wildbienen, Nashornkäfer, Hirschkäfer in meinem Garten beobachtet. Ich habe Libellen (große, kleine, blaue und rote) und viele verschiedene Insektenarten gesehen. Von Schmetterlingen über Fliegen und Fliegenähnliches habe ich gestaunt und einen ganz anderen Blick auf die Natur erhalten.</p> <p>In diesem Gartengebiet und damit meine ich auch die Kleingarten- und Grabeland Anlage sowie den Grünzug bemerkt man wie kalt es wird (abends oder am Tage) im Vergleich zur Schüco-Arena oder dem Siegfriedsplatz. es handelt sich bei der Grabeland Anlage um eine besondere. Denn im Vergleich zu anderen Anlagen, da können sie sich gerne mal bei unserem Umweltamt erkundigen, hat diese einen alten Bestand an Bäumen und Hecken der sehr abwechslungsreich ist und viele verschiedene Tierarten anzieht. Kommen Sie vorbei und schauen Sie es sich an, dann erkennen Sie ganz sicher: das dieser Bereich geschützt werden sollte und nicht bebaut.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1029</p>	
<p>Stellungnahme Bezug Karte 13, Bereich der unteren Johannisbachau östlich vom Viadukt der Bahnlinie Bielefeld-Minden</p> <p>Bielefeld ist eine wachsende Großstadt mit zur Zeit über 330.000 Einwohnern mit einem entsprechendem adäquaten Bedarf an Freizeit- und Naherholungsraum. Der Tierpark Olderdissen und das Obersee-Areal in der Johannisbachau sind die in Bielefeld am höchst frequentierten Naherholungsangebote sämtlicher Bevölkerungsgruppen.</p> <p>Durch die intensive Nutzung von Familien, Sportlern und Spaziergängern gleichermaßen, wird die Belastungsgrenze am Obersee oft überschritten und konterkariert eine ruhige Freizeitnutzung.</p> <p>Daher widerspreche ich als bisherige Vorsitzende des ehemaligen Verein ProUntersee e.V. der Unternaturschutzstellung des unteren Johannisbachauen-Gebietes ab dem Viadukt.</p> <p>Die geplante Änderung der Stadt Bielefeld würde eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung eines wasserbezogenen, ruhigen Naherholungsraums alternativlos verhindern.</p> <p>In vielen unabhängigen Umfragen haben immer weit über 50% der befragten Bürger</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

<p>den Mangel an frei zugänglicher erlebbarer Wasserfläche vermisst. Auch aus umweltklimatischen Gründen sollte in Bielefeld die Option einer größeren offenen Wasserfläche erhalten bleiben. Grund: Der Klimawandel verändert die Städte und macht Anpassungsstrategien notwendig. Zunehmende Hitzeperioden werden auch in Bielefeld stärkere Betroffenheit auslösen. Offene Wasserflächen wirken unter anderem temperaturnausgleichend und befördern die Kaltluftschneise. Im Namen sehr vieler Bielefelder Bürger bitte ich auch für die Menschen in der Region im Sinne ihrer Gesundheit und aus umweltklimatischen Gründen, keine Änderung im Bereich der unteren Johannisbachaue zu beschließen. Der Regionalplan sollte auch künftig ein Oberflächengewässer im Überschwemmungsbereich im regionalen Grünzug mit Schutz der Natur und Landschaft, sowie eine landschaftsorientierte Erholung möglich machen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1039</p>	
<p>anbei im Anhang meine Stellungnahme zum Regionalplan OWL: Gellershagen-Grünzug in Bielefeld</p> <p><i>[Red. Anmerkung Dez. 32: Stellungnahme im Anhang ist im Folgenden eingefügt]</i></p> <p>Bielefeld, Kartenblatt 13</p> <p>Ortsbezeichnung: BI_Bie_ASB_131 Gellershagen-Grünzug in Bielefeld</p> <p>Regionalplanfestlegungen bisher: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche; Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB); Fließgewässer; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Überschwemmungsbereiche; Waldbereiche; Straßen für den vorwiegend überregionalen Verkehr, Bestand; Stadtbahn, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.</p> <p><i>[Red. Anmerkung Dez. 32: Eingefügt ist eine Abbildung des RP, welche auf Seite 1 der Gesamtstellungnahme eingesehen werden kann]</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Stadtklima, Klimawandel, Kaltluftherzeugung, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Änderungsvorschlag zum Regionalplanentwurf: Der im Grünzug dargestellte ASB, ist vollständig zu streichen. Warum dieser für den Bielefelder Westen bedeutsame Grünzug komplett als ASB dargestellt und damit für eine Bebauung geöffnet werden sollen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Darstellung als "Regionaler Grünzüge" oder als "Innerörtliches Freiraumsystem" bzw. als "Innerörtliche Grünzüge".

[Red. Anmerkung Dez. 32: Eingefügt ist eine Abbildung eines Änderungsvorschlages, welche auf Seite 2 der Gesamtstellungnahme eingesehen werden kann]

Begründung: Ich bin 1968 in Gellershagen geboren und lebe bis heute in diesem Bielefelder Stadtbezirk. Der Gellershagen-Grünzug gehört seit 50 Jahren (siehe Luftbildausschnitt des Bielefelder Westens von 1974, gelbe Markierung) zum prägenden Bild in Bielefeld Gellershagen

[Red. Anmerkung Dez. 32: Eingefügt ist Luftbild, welches auf Seite 2 der Gesamtstellungnahme eingesehen werden kann]

Luftbildausschnitt des Bielefelder Westens von 1974:
https://stadtplan.bielefeld.de/app/luftbilder_ab_1927/#-?sidebar=overlay&sidebarStatus=closed&map=11,466919.89127,5766014.12466,EPSG:25832&layers=luftbilder_1974_land,stadtplan_bi-

Der Gellershagen-Grünzug bildet mit dem Grünzug "Westerfeldstraße - Johannisbachtal - Obersee" ein in heutiger Zeit bemerkenswertes "Grünes Band" von der Bielefelder Universität bis zum Obersee in Schildesche. Der Grünzug ist für das Stadtklima, als Erholungslandschaft und auch als autofreie Verbindung nach Schildesche von großer Bedeutung für Gellershagen. Des Weiteren verbindet der Radwanderweg "Engelroute" Bielefeld und Herford durch einen Teil des Gellershagen-Grünzuges.

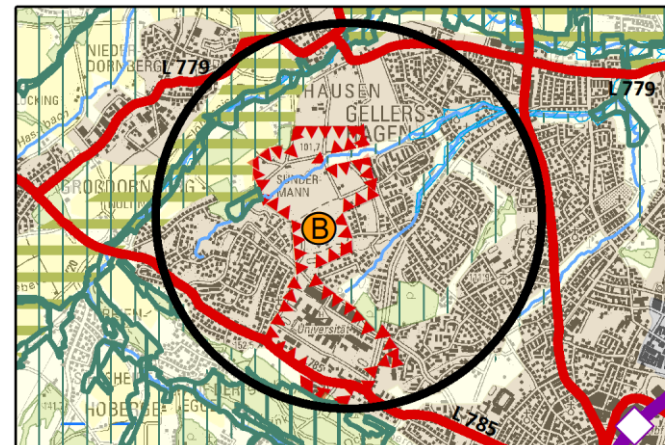
Im Zuge der Klimaerwärmung wird ein ausgleichendes Stadtklima und damit der Grünzug für den Stadtbezirk immer wichtiger. Die beiden folgenden Abschnitte erläutern dieses anhand von Konzepten der Stadt Bielefeld. In dem Zusammenhang ist auch die zusammenfassende Einschätzung im Umweltbericht des Regionalplan OWL Anhang C.2 - Prüfbögen Stadt Bielefeld BI_Bie_ASB_131 von Bedeutung. Es wird dort

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



im Ergebnis von insgesamt voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Stadtklima:

Insgesamt ist der Gellershagen-Grünzug eine bedeutende Frischluftschneise. Eine Bebauung in diesem Bereich würde diese Frischluft- und Klimaschneise unterbrechen. Eine Bebauung stände auch im Widerspruch zum Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld.

Dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld ist zu entnehmen: *Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.*

Naturschutz:

Sowohl in der Bewertung des Naturschutzbeirates als auch dem "Zielkonzept Naturschutz" der Stadt Bielefeld ist der Gellershagen-Grünzug von Bedeutung. Dem sollte auch weiterhin durch eine Darstellung als "Regionaler Grünzüge" oder als "Innerörtliches Freiraumsystem" bzw. als "Innerörtliche Grünzüge" Rechnung getragen werden. In der Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld heißt es: Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

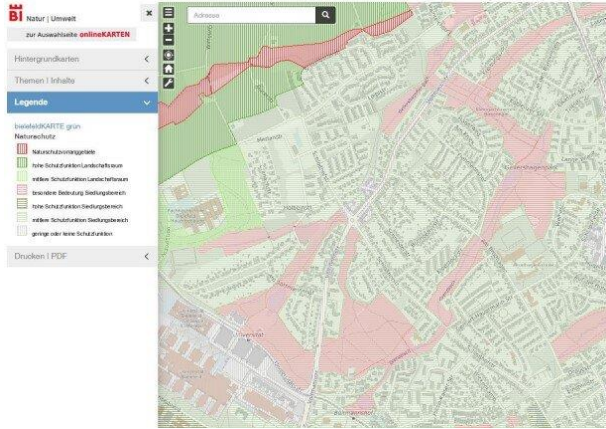
Eine Beschreibung des Areals um den Gellershagener Bach kann auch dem Geoinformationssystem des Landes NRW entnommen werden. Link zum Geoinformationssystem des Landes NRW:
https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0&REQUEST=GetFeatureInfo&FORMAT=image/png&TRANSPARENT=true&QUERY_LA-

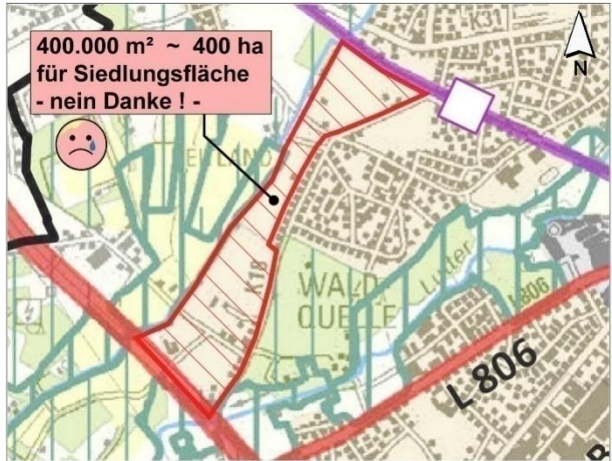
YERS=Verbundflaechen&LAYERS=Verbun-
dflaechen&SRS=EPSG:25832&INFO_FORMAT=text/html&-
amp;FEATURE_COUNT=100&I=50&J=50&-
CRS=EPSG:25832&STYLES=&WIDTH=101&HEIGHT=101-
&BBOX=465939.8208407969,5765443.-
202023039,466181.07521132205,5765684.456393564

Dem "Zielkonzept Naturschutz" der Stadt Bielefeld ist zu entnehmen: *Grünzüge des Bielefelder Nordwestens (Grünzugsystem Bültmannshof, Wickenkamp, Voltmannscher Wald, Grünzüge an der Uni, Gellershagenpark und Grünzüge am Gellershagener Bach, Grünzug Wellensiek und Grünzug Schloßhofbach). Weitläufigkeit und der mehrfache Anschluss an die offene Landschaft zeichnen dieses zusammenhängende System von Grünzügen aus. Sofern diese innerhalb von Bachtälern, beispielsweise des Schlosshof- oder Grenzaches liegen, trägt das dortige Vorkommen von Biotoptypen wie Nass- und Feuchtgrünland bzw. Uferhochstaudensäumen, Röhricht und Auwaldresten zum besonderen Wert bei. Die näher zum Teutoburger Wald gelegenen Grünzüge nehmen vereinzelt kleine Quellbäche auf, die teilweise tief eingeschnitten sind (Wellensiek). Darüber hinaus ist dieses netzförmig ausgebildete und strukturreiche Stadtbiotop mit einem hohen Anteil an Laubwäldchen, Wiesen und alten Einzelbäumen ausgestattet und daher insgesamt als naturnah zu bezeichnen.*

Link zur Umwelt Online-Karte der Stadt Bielefeld:
https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/#?sidebar=legend&sidebarStatus=open&map=11,46-6727.82096,5765992.52866,EPSG:25832&layers=stadtplan_bi_gruen,zielkonzept_naturschutz-

[Red. Anmerkung Dez. 32: Eingefügt ist eine Online-Karte der Stadt Bielefeld, welche auf Seite 4 der Gesamtstellungnahme eingesehen werden kann]

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1050</p>	
<p>Hiermit möchte ich anmerken, dass der Siedlungsbereich in Bielefeld-Quelle in Richtung Süd-West meiner Meinung nach nicht erweitert werden sollte.</p> <p>Kein weiterer Flächenfraß, Natur- und Landschaft müssen der Naherholung erhalten bleiben.</p> <p>Keine weitere Überbauung von Kulturlandschaft.</p> <p>Keine Überplanung von Ackerflächen, Grünland und Natur.</p> <p>Frischlufschneisen- und Frischluft-Entstehungsgebiet erhalten.</p> <p>Der Ortsrand ist in seiner jetzigen Form ausreichend geschlossen und arrondiert.</p> <p>Eine neue Siedlungsausweisung in der Größenordnung von 400 ha ist überdimensioniert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Quelle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Flächeninanspruchnahme, Stadtklima, Landwirtschaft, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme lediglich um eine Fläche von ca. 35 ha handelt.</p>
<p>Stellungnahme</p> <p>ID: 1053</p>	<p>Abwägung</p>

Der Flugbetrieb auf dem Flugplatz Bielefeld-Windelsbleiche sollte stark reduziert oder gänzlich eingestellt werden.

Es ist nicht verständlich, weshalb Hobbypiloten dort lustig ihrem exklusiven Hobby frönen, während die Bewohner der Stadt Bielefeld und Umgebung sich das Geknatter der Maschinen anhören müssen.

Fluglärm nervt und macht krank!

CO2-Immissionen schaden dem Klima!



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

ID: 1061

ich nutze die Möglichkeit und reiche hier eine Stellungnahme zur geplanten Regionalplanbänderung ein.

Ich wohne mit meinen Eltern und meinem Ehemann in Bielefeld, [anonymisiert] und bin daher von den geplanten Gebieten S Be-03 Korbacher Straße unmittelbar betroffen

Abwägung

Den Bedenken bezüglich des GIB wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1

und von den beiden Gebieten S Br-03a und S Br-03a direkt betroffen.

Insbesondere die Ausweisung des Bereichs Korbacher Straße als ASB ist mit erheblichen negativen Auswirkungen für uns verbunden.

Wie alle direkt am Gebiet S Br-03 liegenden Wohnhäusern, mit mehr als 30 Familien, haben auch wir nur einen eigenen Trinkwasserbrunnen. Eine gute und gesunde Trinkwasserversorgung ist also von enormer Bedeutung für uns. Die Möglichkeit einer weiteren Bebauung ggfs sogar mit einer gewerblichen, würde sich devinitiv nachteilig auswirken.

Auch verkehrlich würde sich die schon jetzt angespannte Situation weiter verschlechtern.

Die Bahnunterführung der L 791 ist ein Nadelöhr und durch die versetzte Verkehrsführung zudem sehr gefährlich mit den dahinterliegenden einmündenden Straßen.

Durch die Bahnlinie sind wir zudem schon in einem gesundheitsschädlichem Maß durch Lärm belastet. Auch der Straßenverkehr wirkt sich jetzt schon negativ aus. Und das schon ohne die geplante Ortsumgehung Ummeln, die als Autobahnzubringer noch zusätzliche Verkehr produzieren wird.

Insgesamt würde durch die Änderung nicht nur unsere Situation verschlechtert, auch bereits bedrohte Tiere, zum Beispiel der noch gesitete Kibitz, verlieren einen weiteren Lebensraum.

Wir leben am Rand von Bielefeld Ummeln, was zu einem großen Teil Landschaftsschutzgebiet ist und der Erholung der Bielefelder Bevölkerung soll. Durch die geplante Änderung werde wertvolle Flächen der Landwirtschaft entzogen und wichtige Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere vernichtet. Die Lärm- und Umweltverschmutzung nehmen in einem nicht hinzunehmendem Maß zu.

Die von der Stadt Bielefeld gemeldeten Gebiete sind viel zu hoch bemessen, insgesamt könnten kleine Flächen oder auch Verdichtungen an anderen Stellen eine ausreichende Ausweisung bewirken.

Das Gebite S Br-03 solle gar nicht ausgewiesen werden. Die negativen Aspekte können auch im Umweltbericht der Stadt Bielefeld dachgelesen werden. Dort wird bereits erkennbar, wie störend eine gewerbliche Nutzung sich auswirken würde.

(Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Verkehrsführung, Lärmemissionen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen

Ich bitte Sie, unsere Argumente zu prüfen und eine entsprechende Änderung des Regionalplans vorzunehmen.

Bitte senden Sie auch eine kurze Eingangsbestätigung und einen Hinweis, wie es weiter geht.

berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Den Bedenken bezüglich des ASB wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

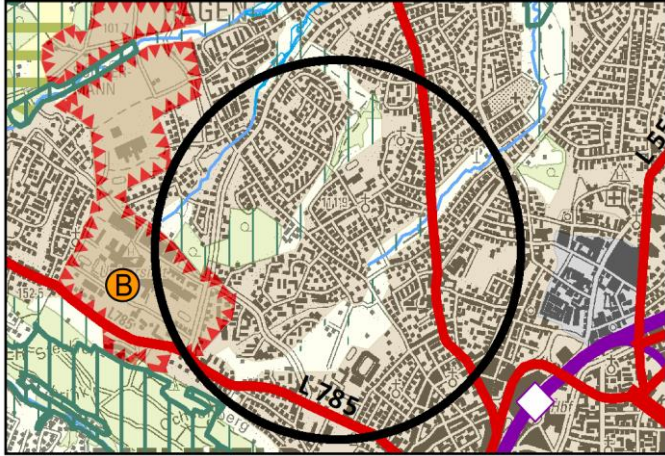
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Verkehrsführung, Lärmemissionen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische

	Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1109	
<p>ich möchte zu dem Plangebiet BI-ASB018 anmerken, dass durch den Bau von Wohnhäusern an der Vilsendorferstraße die Kaltluftschneise verengt werden würde und damit die Temperatur im Stadtgebiet Bielefeld nicht runtergekühlt werden würde. Die Sieklandschaften im Bielefelder Norden sind schützenswert und dienen uns Bielefelder*innen als Naherholungsgebiet. Sie bieten Lücken für den Durchzug von Wild und sind wichtig für die Sickerflächen für das Regenwasser.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltlufterzeugung, Versickerungsflächen, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 1112</p>	
<p>Ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Dieses Gebiet liegt innerhalb eines sehr hohen Kaltluft-Volumenstroms und beinhaltet Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion.</p> <p>Durch Zersiedelung entsteht eine hohe Gefahr, dass Siedlungsbereiche mit extremer Hitzebelastung in diesem Gebiet für alte und kranke Menschen durch den fortschreitenden Klimawandel unbewohnbar werden.</p> <p>Ferner gibt es in diesem Gebiet Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Erholung die nicht verloren gehen dürfen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schildesche und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltlufterzeugung, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können zudem auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1138</p>	
<p>als interessierter Bürger, Student der Universität Bielefeld, Kenner und Liebhaber der Region Ostwestfalen-Lippe möchte ich gerne meine Meinung zum Regionalplan abgeben. Diese sollen der Verwaltung aber auch der Politik auf Bezirksebene bei ihrer Arbeit helfen. Sie können diese Bedenken/Hinweise und Meinungen aber auch der kommunalen Verwaltung und Politik zur Verfügung stellen</p> <p>Ich spreche mich gegen das Baugebiet BI ASB 018 aus.</p> <p>Insbesondere folgende Punkte möchte ich benennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt Eigentümer von Ackerflächen in dem Bereich die kein Interesse an der Bebauung ihrer Grundstücke haben. 2. Eine Bebauung in dem ASB Bereich und 1 km Umkreis würde das Verkehrsproblem von Vilsendorf nach Schildesche nur verschlimmern. <p>In der Vergangenheit hat die Politik der Stadt Bielefeld als auch Bürger der Stadt den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Verkehrsführung, Lebensqualität, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

<p>Verkehrsstau als Problem angeführt. Allerdingsaber konnte dieses Problem nie zur Lösung führen. Eine Bebauung würde dazu führen, dass ein nichtlösbares Problem sich nur verschlimmern würde. Bei einer derart großen Bebauung wie im Regionalplan 2020 angegeben könnte es oft zu einem höherem Verkehrskollaps kommen.</p> <p>3. Es existieren viele Anlieger die eine Bebaung in diesem Bereich nicht möchten, weil Sie sich für den Wohnstandort genau deshalb entschieden haben, weil sie die nicht bebaute Umgebung schätzen. Z.B. weil die gegenüberliegende Seite nicht bebaut ist und davon ausgegangen sind, dass diese Flächen Ackerflächen bleiben.</p> <p>4. Eine Bebauung zerstört in diesem Bereich wertvolle Natur. Der Ackerboden ist hochwertiger als andere. Aus diesem Grund haben Landwirte in diesem Bereich z. B. EU-geförderte Saatgutvermehrung betrieben.</p> <p>5. Das naheliegende Landschaftsnaturschutzgebiet mit seltenen Vogelarten, Raubvögeln, Wild geht verloren.</p> <p>6. Die Kosten der Errichtung einer Lärmschutzwand werden für das Baugebiet unvehältmässig hoch sein.</p>	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1142</p>	
<p>Die hier geplante Umwandlung der Flächennutzung komplett in ASB halte ich für sehr bedenklich. Die potenzielle Erschließung der hier dargestellten Fläche als ASB käme einer nahezu kompletten Verdichtung mit bestehenden Siedlungsbereichen gleich - auf Kosten der Umwelt.</p> <p>Die hier zwischen Gellershagen und Babenhausen befindlichen Grünzüge sind ein enormer Mehrwert für die Lebensqualität in diesem Bereich von Bielefeld. Es ist als Bürger dort immer wieder eine Freude spazieren zu gehen und ein toller Ort der Naherholung. Bielefeld kann stolz darauf sein, dass es in allen Stadtteilen "grün" ist, oder man keine sehr weiten Wege ins Grüne hat.</p> <p>Hier sollten andere Standorte für ASB gesucht werden, allenfalls die Fläche teilweise für ASB mit nachhaltigen platzsparenden Wohnkonzepten ausgewiesen werden. Erhalten Sie im Sinne von Mensch und Natur die Grünzüge und Möglichkeiten zur</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lebensqualität, Naherholung, Wohnkonzepte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

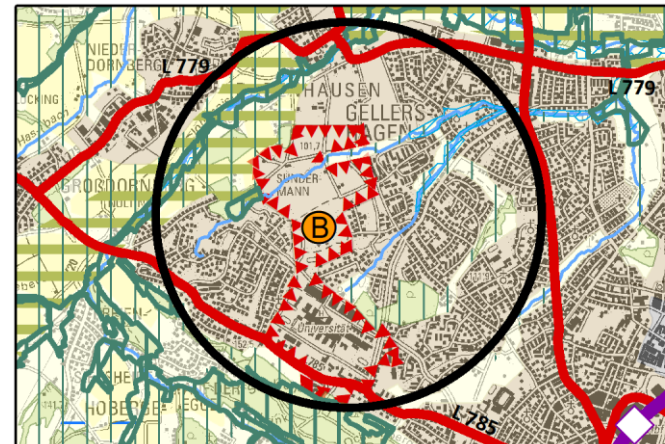
Naherholung und damit auch ein sehr großes Stück Stadtraktivität und Lebensqualität in Bielefeld.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1143

Die hier geplante Umwandlung der Grünzüge irritiert mich sehr, da die Grünzüge von Wertherstraße bis hin zur Sudbrackstraße derzeit ein fast geschlossenes und aus meiner Sicht sehr vorteilhaftes Band ergeben. Wenn sie sich derzeit als Fußgänger/Radfahrer auf diesem geschlossenen grünen Band bewegen können Sie sich fast nahtlos im Grünen bis hin zur Sudbrackstraße und

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

danach weiter bis Schildesche und zum Obersee bewegen. Ein tolles Erlebnis für alle Sinne und ein riesiges Qualitätsmerkmal für unsere Stadt. Es ist wirklich schön auf diesen Wegen die Natur zu genießen, eine ideale Umgebung um abzuschalten - wohlwollen, dass man nur wenige Schritte von urbanisierteren Flächen entfernt ist. Die in dieser Planung angestrebte Umwandlung der Flächen in ASB könnte dies komplett zunichte machen. Ich sehe keinen Vorteil in dieser dichten Bebauung. Die Stadtattraktivität würde in diesem Teil Bielefelds erheblich unter der geplanten Maßnahme leiden. Diese Flächen müssen weiterhin der Naherholung dienen und zur Vielfalt und Gesundheit der Natur in unserer Stadt beitragen.

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

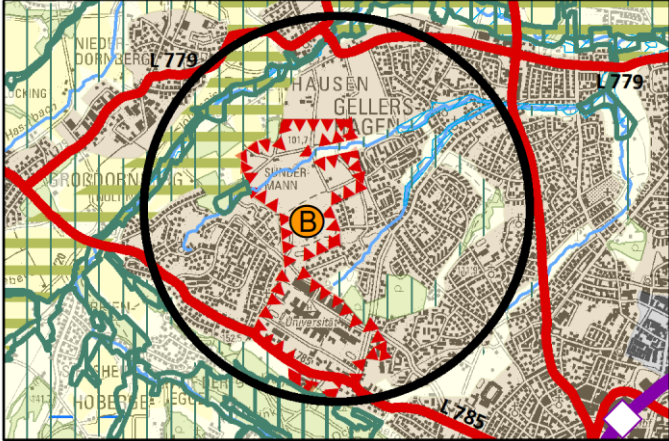
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Stadtattraktivität, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1144</p>	
<p>In diesem bereits sehr dicht bebauten Teil Bielefelds sollte nicht noch mehr Grün verschwinden.</p> <p>Es sollten flächensparendere Wohnkonzepte zum Einsatz kommen und der Erhalt dieser Freifläche angestrebt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezüglich der Wohnkonzepte betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1145</p>	
<p>Es ist aus meiner Sicht unverantwortlich in diesem Gebiet abzuholzen und Grünlandflächen zu opfern um den Siedlungsraum zu erweitern.</p> <p>Erhalten sie den bisherigen Status-quo im Sinne von Nachhaltigkeit und zum Wohle der Natur - und uns Menschen/Bürgern.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

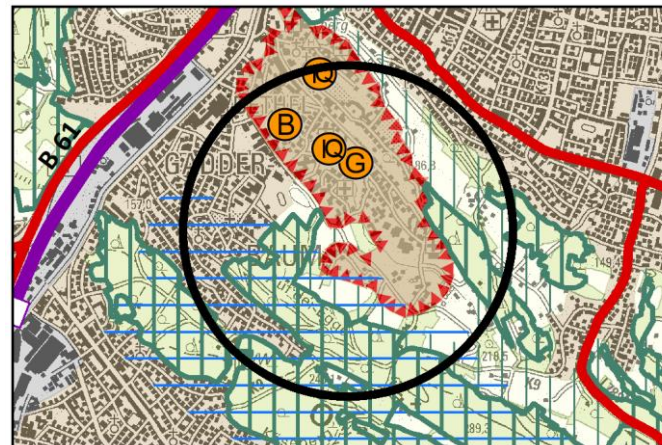
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Wald, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

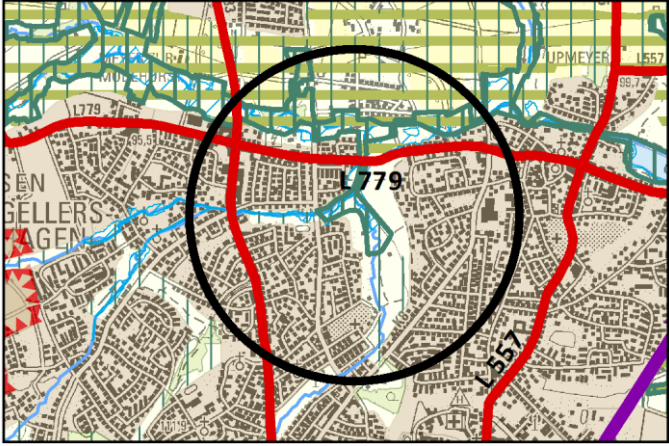


Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 1146</p>	
<p>Die angestrebte Flächennutzung als ASB halte ich hier für grundsätzlich vertretbar, wenn auch die Erschließung der Fläche verhältnismäßig groß erscheint.</p> <p>Ich schlage vor das ASB-Gebiet hier kleiner zu wählen. So bleiben umliegende Freiflächen/Grünflächen erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Freiflächen, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1147</p>	
<p>Mir erschließt sich nicht warum ein ASB für einen Bereich gewählt wird, in dem sich offensichtlich ein Kleingartenverein befindet.</p> <p>Die potenzielle Erschließung mit Wohnraum würde mit Einbußen für die Natur eingehen. Ebenso entfällt ein öffentlicher Platz der Naherholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteil und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1148</p>	
<p>Die ASB-Fläche erscheint mir als deutlich zu groß gewählt, die Verdichtung sollte nicht nahtlos sein. Waldgebiete sollten erhalten bleiben, besser sogar ausgeweitet werden. Unter diesen Voraussetzungen halte ich eine Nutzung als ASB hier aber für durchaus sinnvoll und gut umsetzbar.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1149</p>	
<p>Die Bebauung hier lehne ich strikt ab.</p> <p>Viel zu nah am Naturschutzgebiet. Es sind mehrere ökologische Gründe vorhanden, die gegen eine Ausweisung als ASB sprechen. Das muss genügen um von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen. Es muss und wird andere Flächen und Möglichkeiten</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme</p>

geben.

Bielefeld wird von sehr vielen als lebenswerte naturnahe Stadt geschätzt. An einem solchen Ort größere Siedlungsflächen auszuweisen halte ich für ein komplett falsches Signal. Es sollte in jedem Fall Abstand davon genommen werden.

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

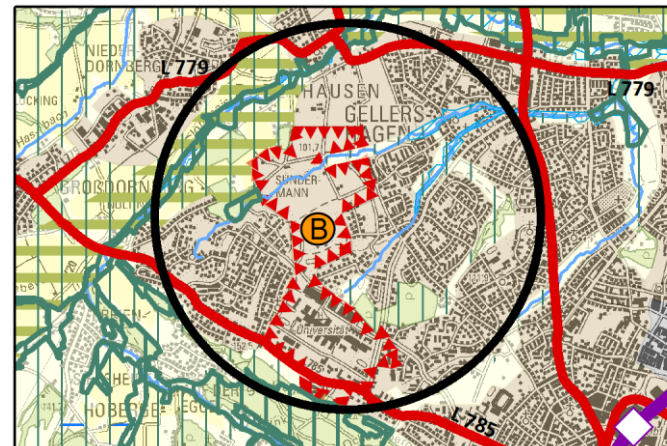
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 1150	
<p>ich beantrage, die Fläche "Beckendorfstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	Den Bedenken wird entsprochen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1152	
<p>Ich beantrage weiterhin, die Fläche "Pödinghauser Straße - Südstraße (HF)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbundschwerpunkt Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1153</p>	
<p>Zudem beantrage ich, die Fläche "Telgenbrink" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme</p>

<p>liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft, Offenland und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1154</p>	
<p>Weiterhin stelle ich den Antrag, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1155	
<p>Gleichfalls beantrage ich, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1156	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>

<p>Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1157</p>	
<p>Ich stelle weiterhin den Antrag, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1158	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1159	
<p>Weiterhin beantrage ich, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1160	
<p>Ich beantrage fernerhin, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1161	
Ebenso stelle ich den Antrag, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1162	
Außerdem beantrage ich, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1163	
<p>Ich beantrage weiter, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1164	
<p>Daneben beantrage ich ebenfalls, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1165	

<p>Desweiteren beantrage ich, die Fläche "Im Langen Siek, Deliusstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Parkanlagen, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1166</p>	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1170</p>	
<p>bitte streichen Sie den Grünzug Universität - Bültmannshof - Westerfeldstr. aus dem Regionalplan! Wir brauchen den Grünzug dringend für den Klimaschutz als Frischluft- bzw. Kaltluftschneise für unser aller Gesundheit. Die Hitze im Sommer ist bereits jetzt kaum zu ertragen. Außerdem wird der Grünzug als Naherholungsgebiet von Familien mit Kindern, alten Menschen (z. B. mehrere Seniorenheime), Studenten und jederman genutzt. Ferner ist der Grünzug auch für den Artenschutz und Naturschutz wichtig. Durch die Artenvielfalt bietet der Grünzug auch Anschauungsmaterial für Erwachsene und Kinder und weckt das Umweltbewusstsein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung,</p>

Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld

Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

Bielefeld ist immer eine grüne Stadt gewesen und sollte es gerade jetzt im Zuge des Klimawandels auch bleiben. Wir brauchen ganz besonders die Parks und Grünzüge als Frischluftschneisen und grüne Lungen der Stadt. Bitte zerstören Sie sie nicht und nehmen uns die Luft zum Atmen.

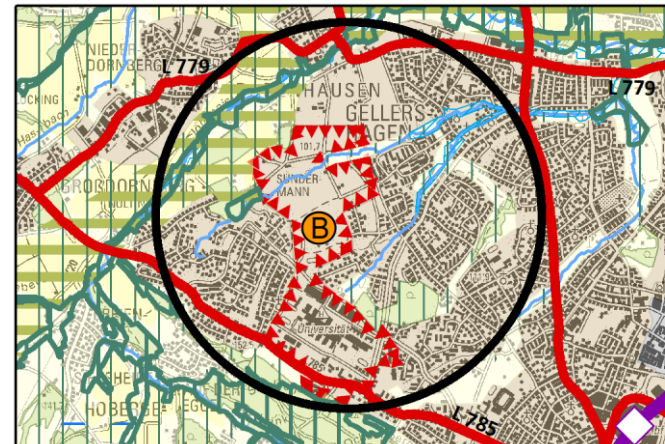
Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 1171</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Siebrassenhof - Königsbreite - Jagdweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn (Randbereich) und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, heute schon als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Nord-Süd-Verbundachse zum Baderbachtal, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1175</p>	
<p>Bezug BI_Ble_AS126 ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme</p>

<p>Begründung: Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1178</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB127 ich beantrage, die Fläche "Grünzug Stieghorst" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld</p> <p>Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt das Plangebiet im Zentrum von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die heute und zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommt.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld</p> <p>Biotopverbund Silke und Fließgewässer; schutzwürdige Biotope; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p> <p>Die Grünzüge gehören unter Naturschutz, für das Stadtklima, für die Menschen und die Tiere, wofür sie einst geplant wurden. Sie sind existenziell wichtig, einzigartig und kostbar.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grün- und Freiflächen, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1179</p>	
<p>hiermit möchte ich mich für den Erhalt möglichst vieler Grünflächen im Bereich um die Universität Bielefeld aussprechen. Dies betrifft die als ASB gekennzeichneten Bereiche auf Kartenblatt 13 und 18, ASB 094, 095, 096, 097, 130 und 131.</p> <p>Tatsächlich war der hohe Anteil an Grünflächen für mich eins der Hauptargumente um vor zehn Jahren nach Bielefeld zu ziehen und hier ein Studium an der Universität zu beginnen. Seither habe ich Bielefeld als grüne Stadt kennen und lieben gelernt und kann mir kaum vorstellen, dass Grün- und Waldflächen "leichtfertig" zur Bebauung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

freigegeben werden. Die Entwicklungen, die in den letzten Jahren in der Nähe der Uni zu beobachten waren, lassen mich jedoch an dieser Einschätzung zweifeln. Mir ist bewusst, das im Zuge des Ausbaus der Universität kaum zu vermeiden ist, dass viele der Grünflächen verloren gehen. Das habe ich auch in den letzten Jahren im Bereich der Morgenbreede mit ansehen müssen. Viele der Grünflächen südlich der Universität, die ich jahrelang von meinem Büro aus betrachten konnte, sind mittlerweile bebaut. Die abwechslungsreich begrünte Finnbahn, wo früher Teams aus allen Fakultäten im "Finnbahnlauf" gegeneinander antraten, liegt jetzt unter mehrstöckigen Gebäuden – von einem Ersatz war nie die Rede. Immerhin hatte die Universitätsleitung versprochen "den Blick auf den Teuto" zu erhalten, in Anbetracht des aktuellen Regionalplans klingt das jedoch sehr nach Hohn. Das Image der Uni hat durch die "ewige Baustelle" schon genug gelitten... daher ist es meiner Meinung nach von großer Bedeutung, dass zwischen den neuen Gebäuden ausreichend Platz für Natur- und Erholungsräume belassen wird! Im Sommer steht das Gebiet um die Universität unter starker Hitzebelastung - auch in diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Waldgebiete von großer Bedeutung. An langen Arbeitstagen bietet nichts mehr Erholung und Inspiration, als ein Gang durchs Grüne – leider werden die Wege dort hin immer länger.

Mittlerweile sind mein Mann und ich als wissenschaftlich Beschäftigte in an der Universität angestellt und würden auch gern noch länger hier wohnen und arbeiten. Der beträchtliche Schwund der Grünflächen lässt uns jedoch zunehmend an dieser Entscheidung zweifeln.

Durch die kleinen Waldstücke nördlich der Universität gehen wir jeden Morgen zur Arbeit und haben dort schon viele verschiedene Arten, vom Reh bis zum Zaunkönig, beobachten können. Als Naherholungsgebiet spielen diese Bereiche auch für Kinder und Jugendliche eine große Rolle, darüber hinaus sollte dieser Wald vor allem aus Klima-, Natur- und Artenschutzgründen erhalten bleiben (siehe Stellungnahme der Umweltverbände).

Gerade in Anbetracht der ständigen Unsicherheit, des Lockdowns und der Kontaktbeschränkung sind diese Naherholungsgebiete wichtiger denn je! Da man die "alten Routen" langsam satt hat, führen Spaziergänge und Wanderungen meinen Mann und mich inzwischen auch durch die Gebiete "Sundermann", "Poggenpohl" und natürlich in den Teutoburger Wald. Auch hier staunen wir fast täglich über die Artenvielfalt (Wintergoldhähnchen, Fasane, diverse Spechte, Eichelhäher, Eichhörnchen, Sing-, Wacholder- und Rotdrossel uvm.). Längere Wanderungen

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünflächen, Wald, Sport, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

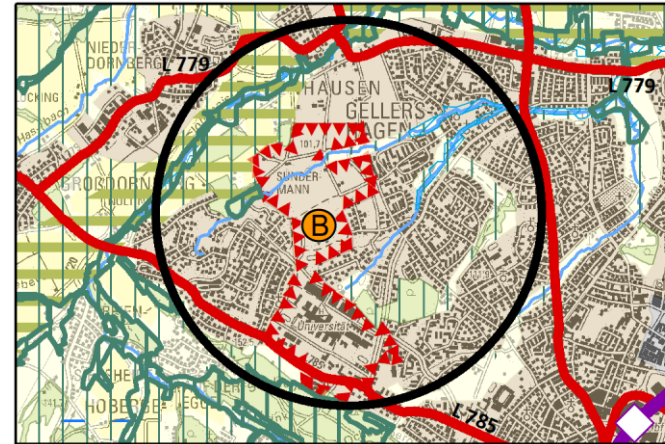
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

entlang des Wanderwegs A10 und ähnlicher Strecken sind dank des ausgezeichneten Biotopverbunds möglich. Nicht zuletzt dank des Köckerhofs und des Biomarkts an der Splittenbreite ist der Nordwesten Bielefelds für uns "Biodeutsche" sehr attraktiv – eine starke Bebauung würde dies sicherlich stark einschränken.

Ich unterstütze daher die Initiative der Umweltverbände, die genannten Bereiche nicht mehr als ASB zu kennzeichnen, sondern in ihrer jetzigen Form als Naturschutz- und Grünflächen zu erhalten und vielleicht sogar auszubauen.



Stellungnahme

ID: 1181

in dieser Region laufen Rehe, Hasen und viel anderes Wild sogar über die Straße. Auch Fasane und sogar ein Storchenpaar wurde gesichtet. Diese sind absolut schützenswert!

ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.
 Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

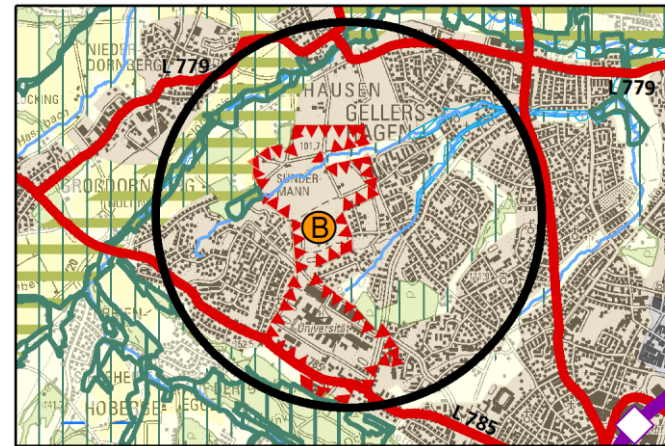
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Grünflächen, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1182

Bezug BI_Ble_ASB129

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.

<p>Begründung: Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Ich bin Anwohnerin des Grünzugs am Schloßhofbach und schockiert über die Unvernunft die Grünzüge Bielefelds bebauen zu wollen! Die Grünzüge sind die Lungen dieser Stadt! Die Fichten sterben, der Teuteburgerwald wird immer lichter, wie kann man angesichts der klimatischen Katastrophe die immer spürbarer wird, das kostbarste Gut Bielefelds, unsere Grünzüge, mit all dem Leben darin, zubetonieren wollen! Seit 28 Jahren lebe ich in Bielefeld am Grünzug am Schloßhofbach. Schon in diesen vergangenen Jahren bot die erfrischende Kühle dieser Grünzüge mit den Bachauen Linderung und Schutz vor der Hitze im Sommer, Erholung und Entspannung. Nicht auszumalen wie es bei den steigenden Temperaturen in unseren zukünftigen Sommermonaten wäre, wenn diese Grünzüge nicht mehr existieren würden, mit all den Kleingärten! Die zubetonierten Flächen würden ein Leben in der Hitze der Stadt ohne Grünzüge unerträglich machen! Die Grünzüge gehören unter Naturschutz, für das Stadtklima, für die Menschen und die Tiere, wofür sie einst geplant wurden. Sie sind existenziell wichtig, unwiederbringlich einzigartig und kostbar.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1183</p>	

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen, weil ich persönlich betroffen bin.

Im Detail gehe ich auf folgende Punkte des Regionalplans OWL ein, die direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner der Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde, des Bielefelder Stadtteils Windflöte und des Verler Stadtteils Sürenheide haben:

- Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL
- Fläche BI_Bie_GIB_062 "Gewerbe- und Industriegebiet Kampeter" (Blatt 18)
- Fläche GT_Ver_GIB_008 "Gewerbe- und Industriegebiet Pausheide" (Blatt 23)
- Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n (Blatt 18)
- Meine Forderungen zum Regionalplan OWL

Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossen, dass maximal 30ha/ Tag Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Daher fordere ich eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20% liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der

Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID's 8548, 7678, 7679, 7680 und 7682 verwiesen.

Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz gegeben. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der vorgelegte Entwurf 2020 für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Fläche BI Bie GIB 062 "Kampeter" auf Blatt 18

Das Gebiet an der A33-Abfahrt 20 Bielefeld-Senne, im Bereich der Straßen Oerkamp, Scherpelsweg und Mönkeweg liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Es grenzt an die Siedlung Mönkeweg, die bereits einer starken Hitzebelastung ausgesetzt ist. Laut Umweltgutachten besteht das Gebiet aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern.

Fläche GT Ver GIB 008 "Pausheide" auf Blatt 23

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das nahe an Friedrichsdorf und Avenwedde liegende Naturschutzgebiet "Große Wiese" grenzt ebenfalls direkt an das geplante Gewerbegebiet. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Es handelt sich um wertvolle Böden.

Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.

Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n auf Blatt 18

Nicht nur ich, sondern sehr, sehr viele weitere Bürgerinnen und Bürger sprechen sich dafür aus, dass die Umgehungsstraße L788n, die auf Blatt 18 des Regionalplans OWL nachrichtlich dargestellt ist, aus dem Regionalplan gestrichen wird.

Flächenverbrauch

Die Südumgehung ist mit einer Länge von ca. 3.620m geplant. Zusammen mit der Ostumgehung würden ca. 5.430m Straße gebaut. Der Straßenbau der Südumgehung verbraucht ca. 30.990m² des Friedrichsdorfer Umlands. Zusammen mit der Ostumgehung liegt der Flächenverbrauch laut Straßen NRW bei ca. 45.500m².

Diese Tatsache steht ganz gegen den Trend, den der Bund vorgibt, laut dem vorhandene Verkehrsflächen besser genutzt werden sollten, statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.

Naturschutzflächen

Nicht zuletzt durch die nahe gelegenen Naturschutzflächen, etwa der biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld e. V., des Landschaftspflegehofes Ramsbrock oder des Storchbrutgebiets ‚Große Wiese‘ (das größte Naturschutzgebiet im Kreis Gütersloh), führt das Friedrichsdorfer Umland eine biologisch vielfältige Flora und Fauna. Selten gewordene Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Sumpfschrecke sind auf genau dem Land zu Hause, das für die Straßentrassen asphaltiert würde. Die Straßen bedeuten aber auch für andere heimische Arten wie das rote Eichhörnchen, Waldohreulen und viele Singvögel die Zerstörung ihrer Lebensräume. Zusätzlich müssten ganze Waldstücke mit altem Baum- und Pflanzenbestand gerodet werden.

Neben Waldstücken und Wiesen wären auch die Äcker und Felder unserer ansässigen Landwirte betroffen. Zusammenhängende Flächen würden durch die Trassenführung zerschnitten, die für den Straßenbau benötigten Abschnitte versiegelt.

Naturschutzwürdige Landschaftselemente entlang des Trassenverlaufs werden seit Jahrzehnten nicht unter Schutz gestellt, da die geplante Umgehungsstraße dies

verhindert hat. Auch die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind. lii

Naherholung

Aktuell werden die Spazierwege im Grenzgebiet zu Bielefeld, wie etwa der Mielewald, von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es führt sogar ein Bielefelder ‚Lämmerweg‘ durch den Wald, exakt dort wo die Umgehungsstraße geplant ist.

Große Teile des geplanten Trassenbereichs gehören zu einem Landschaftsschutzgebiet, das von den Anwohnern von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte zur Erholung genutzt wird. Gleiches gilt für die Anwohner der Reilmann-Siedlung im südlichen Trassenverlauf, zu denen auch ich gehöre. Die Naherholungsflächen für Spaziergänge, die wissenschaftlich belegt für Körper und Geist so wichtig sind, würden durch die Ortsumgehung zerschnitten. Die Reilmann-Siedlung würde dann von der Avenwedder Str. (L788) und der Ortsumgehung (L788n) größtenteils eingekesselt. Das möchte hier keiner!

Um den Anwohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor einer zunehmenden Hitzebelastungen zu schützen, muss der Bereich aus den Planungen herausgenommen werden und der Status als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.

Verkehrssituation

Die geplante Ortsumgehung hätte keinen Einfluss auf den aktuellen Ziel- und Quellverkehr, der bestehe bliebe. Eine Verringerung der Verkehrsbelastung zu den Stoßzeiten ist ebenfalls fraglich. Die Verkehrswissenschaft hat bislang eindeutig bewiesen: Jede neue Straße sorgt auch für mehr Verkehr!

Wir regen an, über alternative Verkehrskonzepte nachzudenken. Das Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und fordert auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahmen der heimischen Politik zur Ortsumgehung

An dieser Stelle möchten wir eindringlich an alle Politikerinnen und Politiker des Regionalrats Detmold appellieren und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ortsumgehung nicht nur in unseren Augen die schlechteste aller Optionen und aufgrund der internationalen und nationalen Klimaziele völlig überholt ist, sondern auch in den Augen Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den Räten der Städte Gütersloh und

Bielefeld.

Im Folgenden lesen Sie die schriftlichen Stellungnahmen zur Kommunalwahl 2020 einiger Gütersloher Parteien und einer Wählergemeinschaft.

CDU:

"Alles, was durch die CDU-Fraktion Gütersloh durch mittlerweile 13 Anträge seit dem Kalenderjahr 2007 im Bezug auf die Verringerung der hohen Verkehrsbelastung in Friedrichsdorf politisch in den Planungsausschuss eingebracht wurde, hat auch nach wie vor das politisch eindeutige Ziel, wirksame Alternativen zu einer Ortsumfahrung für Friedrichsdorf aufzuzeigen und zukünftig auch politisch durchzusetzen. Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh ist somit nachweislich die treibende Partei, die diese Antragsinitiativen auf Alternativlösungen mit großer Hartnäckigkeit und Geduld wiederholt ergriffen hat und auch zukünftig ergreifen wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere CDU-Fraktionsseite/Anträge unter www.cdu-guetersloh.de. [...]

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh hat ebenfalls deutlich zur Kenntnis genommen, dass ein inzwischen größeres Klagerecht gegen Straßenbaumaßnahmen des Landes vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Straßburg besteht, welches die Rechte der von Straßenbauvorhaben Betroffenen deutlich stärkt und der Bau einer Ortsumgehung für Friedrichsdorf aus Sicht der CDU-Fraktion auch vor diesem Hintergrund inzwischen völlig unrealistisch ist. [...]"

Bündnis 90/Die Grünen:

"Auch bei der geplanten Ortsumfahrung für Friedrichsdorf sind wir davon überzeugt, dass eine neue Ortsumfahrung für mehr Autoverkehr sorgen und zudem die Verkehrsbelastung im Ort nicht wesentlich verringern würde, und sprechen uns daher weiterhin klar gegen sie aus.

Stattdessen setzen wir GRÜNE uns neben den generellen Forderungen nach einer Verkehrswende konkret für eine Begrenzung des Schwerlastverkehrs in Friedrichsdorf und für weitere verkehrsvermeidende Maßnahmen (z. B. Ampelschaltungen, Einbahnstraßenregelungen, Radwegeverbindungen) ein, um die Bürger*innen in Friedrichsdorf zu entlasten."

BfGT:

"Bereits zu Beginn der Planungen und öffentlichen Diskussionen hat sich die BfGT gegen die Ortsumgehung ausgesprochen und ist bis heute auch nicht davon

<p>abgewichen. [...] Dies habe ich (der damalige Bürgermeisterkandidat Norbert Morkes) mehrmals in den Interviews anlässlich der Bürgermeisterwahlen betont. [...] <u>Wir haben uns auch im Rat und den Ausschüssen mehr als deutlich gegen die Ortsumgehung ausgesprochen!</u>"</p> <p>Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, spricht sich seit Jahr und Tag auch der Rat der Stadt Bielefeld entschieden gegen die Ortsumgehung Friedrichsdorf aus. Besonders der Ortsteil Windflöte wäre durch die Ortsumgehung abgeschnitten. Diese Einkesselung zwischen dem östlichen Abschnitt der Ortsumgehung, der Buschkampstraße und der A33 wäre den Anwohnern der Windflöte nicht mehr zumutbar. Das Wohngebiet Windflöte würde von den thermischen Ausgleichsräumen abgeschnitten.</p> <p><u>Meine Forderung zum Regionalplan OWL</u></p> <p>Die oben angesprochenen Flächen BI_Bie_GIB_062 und GT_Ver_GIB_008 gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele fordere ich, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.</p> <p>Ferner fordere ich den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, <u>der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh aufweist</u>, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich anzuschließen indem Sie die Ortsumgehung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1184</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>hinteren Teil <u>Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche</u> mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1185</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1203	
<p>Bezug BI_Ble_ASB014</p> <p>Einwand gegen Regionalplan Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion;</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

<p>Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1204</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB095</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld</p> <p>Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld</p> <p>Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1205	
<p>Bezug BI_Ble_ASB096 ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1206	
Bezug BI_Ble_GEW01	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p>

<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld</p> <p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld</p> <p>Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Ich bin Anwohnerin des Grünzugs am Schloßhofbach und schockiert über die Unvernunft die Fläche Untersee Bielefelds bebauen zu wollen! Die Fläche muß unter Naturschutz gestellt werden, für das Stadtklima, für die Menschen und die Tiere!</p> <p>Sie ist existenziell wichtig, unwiederbringlich einzigartig und kostbar.</p> <p>Sie gehört zu meinem Erholungs- und Wandergebiet, wie die Luft zum Atmen.</p>	<p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1207</p>	

Bezug BI_Ble_ASB094

ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld

Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.

Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld

Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

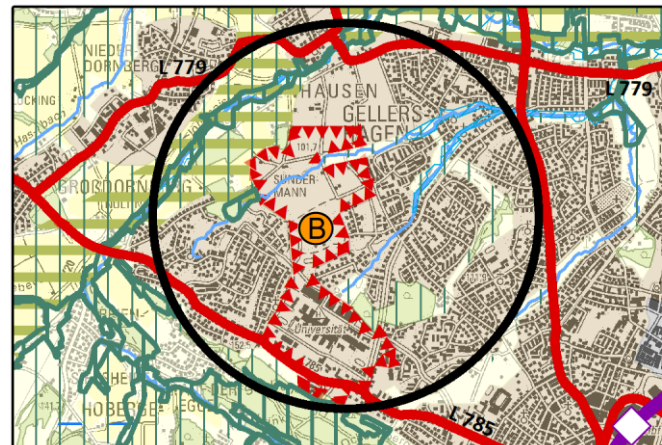
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftentstehung, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1208

Bezug BI_Ble_ASB131

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannshof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung, Grünflächen, Kleingartenanlagen, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld

Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

Ich bin Anwohnerin des Grünzugs am Schloßhofbach und schockiert über die Unvernunft die Grünzüge Bielefelds bebauen zu wollen! Die Grünzüge sind die Lungen dieser Stadt!

Die Fichten sterben, der Teuteburgerwald wird immer lichter, wie kann man angesichts der klimatischen Katastrophe die immer spürbarer wird, das kostbarste Gut Bielefelds, unsere Grünzüge, mit all dem Leben darin, zubetonieren wollen!

Seit 28 Jahren lebe ich in Bielefeld am Grünzug am Schloßhofbach. Schon in diesen vergangenen Jahren bot die erfrischende Kühle dieser Grünzüge mit den Bachauen Linderung und Schutz vor der Hitze im Sommer, Erholung und Entspannung. Der Grünzug Universität - Bültmannshof – Westerfeldstraße schließt sich direkt an den Grünzug am Schloßhofbach an. Von meiner Haustür kann ich so bis zur Uni oder in den Wald radeln, immer durch die erholsame Natur und an frischer Luft. Nicht auszumalen wie es bei den steigenden Temperaturen in unseren zukünftigen Sommermonaten wäre, wenn diese Grünzüge nicht mehr existieren würden, mit all den Kleingärten! Die zubetonierten Flächen würden ein Leben in der Hitze der Stadt ohne Grünzüge unerträglich machen!

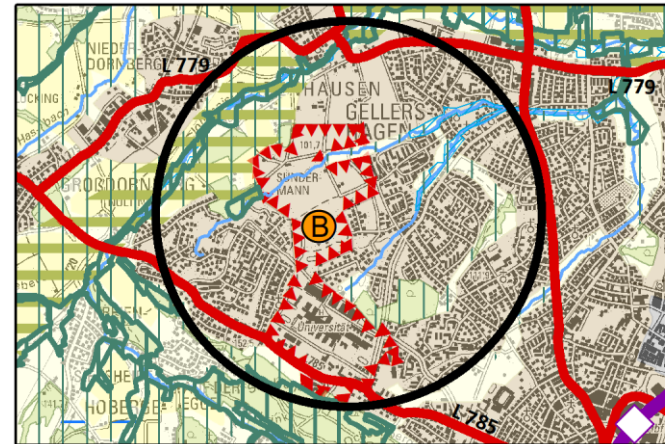
Und für alle, die ihre Schrebergärten verlieren sollten, wäre es nicht nur der Verlust eines Gartens, sondern auch der Verlust von Geborgenheit und Lebensqualität. Denn für viele Menschen gäbe es dann keine Fluchtmöglichkeit mehr aus Wohnsilos und sozialem Brennpunkt.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



<p>Neuer Wohnraum mag wichtig sein, Freiraum jedoch ist lebenswichtig für Mensch und Natur!</p> <p>Ich bin an den Grünzug am Schloßhofbach gezogen, weil er in der Sommerhitze eine kühlende Zuflucht bietet, Sauerstoff spendet, die Bäche wie ein Lebensquell der Seele Erholung geben und den Stress des Tages wegspülen. Man kann von Grünzug zu Grünzug durch die ganze Stadt bis hinauf in den Wald radeln, als sei man im Urlaub, mitten in der Stadt frische Luft und Natur genießen!</p> <p>Die Grünzüge gehören unter Naturschutz, für das Stadtklima, für die Menschen und die Tiere, wofür sie einst geplant wurden. Sie sind existenziell wichtig, einzigartig und kostbar.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1217</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Es handelt sich um ein großes, weitgehend unzerschnittenes und wenig bebauten, vielgestaltiges landschaftliches Gebiet. Obwohl von zwei Seiten von A2 und A 33 umgeben, gehört es zu den größeren Freiräumen im Bielefelder Stadtrandgebiet. Diese haben erheblichen Erholungswert haben. Die Verknappung solcher Freiräume halte ich in einer dicht besiedelten Region wie dem Großraum Bielefeld grundsätzlich für unverantwortbar.</p> <p>GIB062 liegt im Besonderen unmittelbar zwischen drei Naturschutzgebieten (Rieselfelder Windel, Kampeters Kolk, Hasselbachaue), eines davon von überregionaler Bedeutung. Der, wenn auch lose, Zusammenhang dieser drei Gebiete würde zerstört, und dort lebende seltene Arten wären in ihren Beständen bedroht. Ich verweise außerdem auf die zu diesem Gebiet in der "Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL" festgestellten erheblichen und sonstigen Umweltauswirkungen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem.</p>

	<p>Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, städtische Freiräume, Naturschutzgebiete) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1218</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, legen wir Widerspruch ein. Die Grünanlagen und Kleingärten sind ein wichtiger Naherholungsbereich für uns</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

Bewohner von Gellershagen und Sudbrack.
Zudem sind sie ein wichtiger Faktor für die Luftqualität und den Luftaustausch in diesem Teil der Stadt.
Deshalb sind wir der Meinung, dass der "Grüngürtel Gellershagen" nicht für eine Bebauung geopfert werden darf.

regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

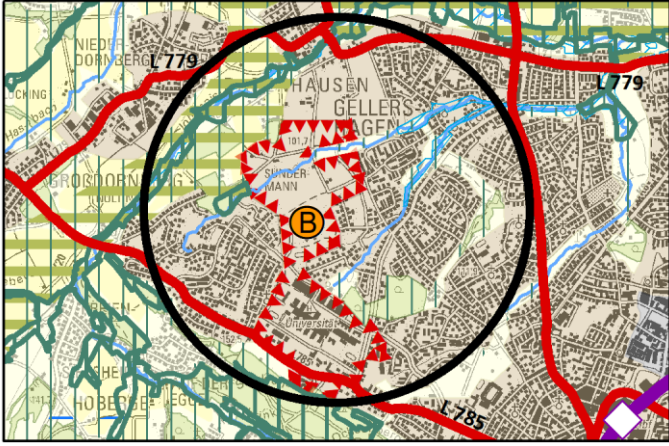
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Naherholung, Luftqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1222</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld Nord" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist zum Teil durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Vilsendorf. Der Bereich ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der</p>

	nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Erholung, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1225	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1226	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1227</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1228	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1230	
<p>wir haben heute erfahren, dass es ggf. Pläne gibt oben genannte Gebiete möglicherweise für Bbauungsmaßnahmen freizugeben, was uns persönlich betrifft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.</p>

Unser Sohn Lennart (und bald auch unser Sohn Paul) geht in die KITA Nordfeldweg, und wir sind jeden Tag mit Fahrrad, Kind und Hund dorthin und zurück unterwegs und genießen das herrliche Gelände über die Feldwege zwischen Fechterweg und Nordfeldweg. Dass hier und in der Nähe möglicherweise weitere Wohnsiedlungen entstehen oder gar Industrie angesiedelt werden soll, mögen wir uns gar nicht vorstellen. Wir verstehen nicht, dass immer mehr immer mehr alles 'eingeteert' werden muss, wo es andere Industrieflächen in der Senne gibt, die gefühlt brach liegen.

Deshalb erheben wir als Senner Einspruch gegen etwaige Pläne.

In Sachen Tierschutz und Baumbestandschutz:

Auf unseren Spaziergängen und -fahrten haben wir schon wiederholt Greifvögel gesehen, es gibt im o.g. Gebiet Hasen und jede Menge anderes Getier, deren letzte Rückzugsmöglichkeiten zerstört würden.

Insbesondere die alten Baumbestände zwischen Fechterweg und Nordfeldweg, wo es einen bedauerlicherweise im Verfall befindlichen Hof gibt, aber auch am Nordfeldweg selbst, sind wunderschön und unserer Meinung nach besonders schützenswert. Für Spaziergänger mit oder ohne Hund, für Radfahrer und v.a. für die Kinder, die mit ihren Kindergartengruppen der KITA Nordfeldweg regelmäßig dort spazieren gehen, um u.a. 'Mama Muh' (das ist laut unserem Sohn Lennart eine besondere Kuh auf einem der anliegenden Bauernhöfe) zu besuchen, ist das grüne Verbindungstück zwischen Windelsbleicher Str. und Senner Str. eine Gegend, die besonders erhaltenswert und -wichtig ist.

Unsere Senne ist besonders, die Senne ist grün und das soll sie bleiben! Wir haben das Vogelschutzgebiet mit Biologischer Station in der Nähe (es siedeln sich allmählich sogar wieder Störche an) wir haben seltene und ökologisch wichtige Heidelandschaften, ein Teil der Senne ist sogar Wasserschutzgebiet... Bitte lassen Sie daher keine weitere unnötige Industrialisierung oder großangelegte Bebauung für Wohnzwecke in der Senne zu, die für zusätzlichen Lärm und Emissionen sorgen...

Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Grüne Wege, Lärmschutz, Emissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1233	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1234	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1235	
<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen, weil ich</p>	<p>Es wird auf den Ausgleichsvorschläge in den ID's 8548, 7678, 7679, 7680 und 7682 verwiesen.</p>

persönlich betroffen bin.

Im Detail gehe ich auf folgende Punkte des Regionalplans OWL ein, die direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner der Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde, des Bielefelder Stadtteils Windflöte und des Verler Stadtteils Sürenheide haben:

- Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL
- Fläche BI_Bie_GIB_062 "Gewerbe- und Industriegebiet Kampeter" (Blatt 18)
- Fläche GT_Ver_GIB_008 "Gewerbe- und Industriegebiet Pausheide" (Blatt 23)
- Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n (Blatt 18)
- Meine Forderungen zum Regionalplan OWL

Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossen, dass maximal 30ha/ Tag Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Daher fordere ich eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20% liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz gegeben. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum

Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der vorgelegte Entwurf 2020 für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland. li

Fläche BI Bie GIB 062 "Kampeter" auf Blatt 18

Das Gebiet an der A33-Abfahrt 20 Bielefeld-Senne, im Bereich der Straßen Oerkamp, Scherpelsweg und Mönkeweg liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Es grenzt an die Siedlung Mönkeweg, die bereits einer starken Hitzebelastung ausgesetzt ist. Laut Umweltgutachten besteht das Gebiet aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern.

Fläche GT Ver GIB 008 "Pausheide" auf Blatt 23

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das nahe an Friedrichsdorf und Avenwedde liegende Natur-schutzgebiet "Große Wiese" grenzt ebenfalls direkt an das geplante Gewerbegebiet. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Es handelt sich um wertvolle Böden.

Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.

Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n auf Blatt 18

Nicht nur ich, sondern sehr, sehr viele weitere Bürgerinnen und Bürger sprechen sich dafür aus, dass die Umgehungsstraße L788n, die auf Blatt 18 des Regionalplans OWL nachrichtlich dargestellt ist, aus dem Regionalplan gestrichen wird.

Flächenverbrauch

Die Südumgehung ist mit einer Länge von ca. 3.620m geplant. Zusammen mit der Ostumgehung würden ca. 5.430m Straße gebaut. Der Straßenbau der Südumgehung verbraucht ca. 30.990m² des Friedrichsdorfer Umlands. Zusammen mit der Ostumgehung liegt der Flächenverbrauch laut Straßen NRW bei ca. 45.500m².

Diese Tatsache steht ganz gegen den Trend, den der Bund vorgibt, laut dem vorhandene Verkehrsflächen besser genutzt werden sollten, statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.

Naturschutzflächen

Nicht zuletzt durch die nahe gelegenen Naturschutzflächen, etwa der biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld e. V., des Landschaftspflegehofes Ramsbrock oder des Storchbrutgebiets ‚Große Wiese‘ (das größte Naturschutzgebiet im Kreis Gütersloh), führt das Friedrichsdorfer Umland eine biologisch vielfältige Flora und Fauna. Selten gewordene Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Sumpfschrecke sind auf genau dem Land zu Hause, das für die Straßentrassen asphaltiert würde. Die Straßen bedeuten aber auch für andere heimische Arten wie das rote Eichhörnchen, Waldohreulen und viele Singvögel die Zerstörung ihrer Lebensräume. Zusätzlich müssten ganze Waldstücke mit altem Baum- und Pflanzenbestand gerodet werden.

Neben Waldstücken und Wiesen wären auch die Äcker und Felder unserer ansässigen Landwirte betroffen. Zusammenhängende Flächen würden durch die Trassenführung zerschnitten, die für den Straßenbau benötigten Abschnitte versiegelt.

Naturschutzwürdige Landschaftselemente entlang des Trassenverlaufs werden seit Jahrzehnten nicht unter Schutz gestellt, da die geplante Umgehungsstraße dies verhindert hat. Auch die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind. lii

Naherholung

Aktuell werden die Spazierwege im Grenzgebiet zu Bielefeld, wie etwa der Mielewald,

von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es führt sogar ein Bielefelder ‚Lämmerweg‘ durch den Wald, exakt dort wo die Umgehungsstraße geplant ist.

Große Teile des geplanten Trassenbereichs gehören zu einem Landschaftsschutzgebiet, das von den Anwohnern von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte zur Erholung genutzt wird. Gleiches gilt für die Anwohner der Reilmann-Siedlung im südlichen Trassenverlauf, zu denen auch ich gehöre. Die Naherholungsflächen für Spaziergänge, die wissenschaftlich belegt für Körper und Geist so wichtig sind, würden durch die Ortsumgehung zerschnitten. Die Reilmann-Siedlung würde dann von der Avenwedder Str. (L788) und der Ortsumgehung (L788n) größtenteils eingekesselt. Das möchte hier keiner!

Um den Anwohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor einer zunehmenden Hitzebelastungen zu schützen, muss der Bereich aus den Planungen herausgenommen werden und der Status als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.

Verkehrssituation

Die geplante Ortsumgehung hätte keinen Einfluss auf den aktuellen Ziel- und Quellverkehr, der bestehe bliebe. Eine Verringerung der Verkehrsbelastung zu den Stoßzeiten ist ebenfalls fraglich. Die Verkehrswissenschaft hat bislang eindeutig bewiesen: Jede neue Straße sorgt auch für mehr Verkehr!

Wir regen an, über alternative Verkehrskonzepte nachzudenken. Das Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und fordert auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahmen der heimischen Politik zur Ortsumgehung

An dieser Stelle möchten wir eindringlich an alle Politikerinnen und Politiker des Regionalrats Detmold appellieren und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ortsumgehung nicht nur in unseren Augen die schlechteste aller Optionen und aufgrund der internationalen und nationalen Klimaziele völlig überholt ist, sondern auch in den Augen Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den Räten der Städte Gütersloh und Bielefeld.

Im Folgenden lesen Sie die schriftlichen Stellungnahmen zur Kommunalwahl 2020 einiger Gütersloher Parteien und einer Wählergemeinschaft.

CDU:

"Alles, was durch die CDU-Fraktion Gütersloh durch mittlerweile 13 Anträge seit dem Kalenderjahr 2007 im Bezug auf die Verringerung der hohen Verkehrsbelastung in Friedrichsdorf politisch in den Planungsausschuss eingebracht wurde, hat auch nach wie vor das politisch eindeutige Ziel, wirksame Alternativen zu einer Ortsumfahrung für Friedrichsdorf aufzuzeigen und zukünftig auch politisch durchzusetzen. Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh ist somit nachweislich die treibende Partei, die diese Antragsinitiativen auf Alternativlösungen mit großer Hartnäckigkeit und Geduld wiederholt ergriffen hat und auch zukünftig ergreifen wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere CDU-Fraktionsseite/Anträge unter www.cdu-guetersloh.de. [...]

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh hat ebenfalls deutlich zur Kenntnis genommen, dass ein inzwischen größeres Klagerecht gegen Straßenbaumaßnahmen des Landes vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Straßburg besteht, welches die Rechte der von Straßenbauvorhaben Betroffenen deutlich stärkt und der Bau einer Ortsumgehung für Friedrichsdorf aus Sicht der CDU-Fraktion auch vor diesem Hintergrund inzwischen völlig unrealistisch ist. [...]"

Bündnis 90/Die Grünen:

"Auch bei der geplanten Ortsumfahrung für Friedrichsdorf sind wir davon überzeugt, dass eine neue Ortsumfahrung für mehr Autoverkehr sorgen und zudem die Verkehrsbelastung im Ort nicht wesentlich verringern würde, und sprechen uns daher weiterhin klar gegen sie aus.

Stattdessen setzen wir GRÜNE uns neben den generellen Forderungen nach einer Verkehrswende konkret für eine Begrenzung des Schwerlastverkehrs in Friedrichsdorf und für weitere verkehrsvermeidende Maßnahmen (z. B. Ampelschaltungen, Einbahnstraßenregelungen, Radwegeverbindungen) ein, um die Bürger*innen in Friedrichsdorf zu entlasten."

BfGT:

"Bereits zu Beginn der Planungen und öffentlichen Diskussionen hat sich die BfGT gegen die Ortsumgehung ausgesprochen und ist bis heute auch nicht davon abgewichen. [...] Dies habe ich (der damalige Bürgermeisterkandidat Norbert Morkes) mehrmals in den Interviews anlässlich der Bürgermeisterwahlen betont. [...] Wir haben uns auch im Rat und den Ausschüssen mehr als deutlich gegen die Ortsumgehung ausgesprochen!"

<p>Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, spricht sich seit Jahr und Tag auch der Rat der Stadt Bielefeld entschieden gegen die Ortsumgehung Friedrichsdorf aus. Besonders der Ortsteil Windflöte wäre durch die Ortsumgehung abgeschnitten. Diese Einkesselung zwischen dem östlichen Abschnitt der Ortsumgehung, der Buschkampstraße und der A33 wäre den Anwohnern der Windflöte nicht mehr zumutbar. Das Wohngebiet Windflöte würde von den thermischen Ausgleichsräumen abgeschnitten.</p> <p><u>Meine Forderung zum Regionalplan OWL</u> Die oben angesprochenen Flächen BI_Bie_GIB_062 und GT_Ver_GIB_008 gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele fordere ich, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.</p> <p>Ferner fordere ich den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, <u>der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh aufweist</u>, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich anzuschließen indem Sie die Ortsumgehung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1236</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1237</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1238</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstraße - Ummelner Straße - GIB073" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Diese Forderung ergibt sich vornehmlich aus zwei Gründen: Vermeidung einer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.</p>

weiteren, unnötigen Bodenversiegelung und des Naturschutzes in der Region. Im Rahmen des nicht zur Diskussion stehenden, zwingend notwendigen Klimaschutzes sollte auf weitere neue unnötige Bodenversiegelungen verzichtet werden. Als Alternative bietet sich die Altlastsanierung in bestehenden Gewerbegebieten an um ein Angebot an "neuen" Flächen zu schaffen - dies ist langfristig aus meiner Sicht die beste Alternative, die sich auch unter dem Strich langfristig rechnen wird. Die Biotop in der Nachbarschaft am Dammweg dienen als letztes rund um den Siedlungsbereich. Es wurden Kiebitzgelege gesichtet und kartiert. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Grünwiesen und angrenzendem Gehölz und Buschwerk stellen gleichzeitig einen wichtigen Lebensraum für viele Vogelarten und andere Tiere da.

Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

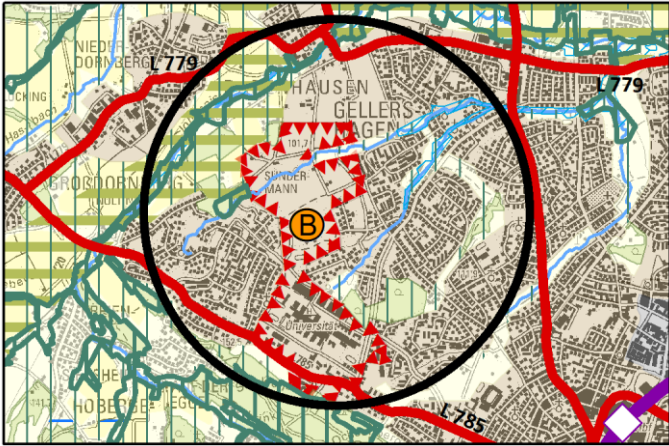
Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenversiegelung, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden

	Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1240	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Sie hat für mich als Anwohnerin einen hohen Freizeitwert und dient als Zuweg zum Obersee, Joggingstrecke, Fahrradstrecke und Erholungsraum.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange</p>

	<p>sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1244	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Als "Sudbrackerin" nutze ich diesen Grünzug für meine Fahrten mit dem Fahrrad in den Westen, z.B. zum Wochenmarkt. Außerdem nutze ich das Gelände als Lehrerin mit den Kindern der Sudbrackschule für Erkundungen an Bach und Teich. Im Sommer nehme ich am offenen Sportangebot "Bielefeld geht raus" teil. Darum hat dieser Grünzug für mich einen hohen Freizeit- und Erholungswert und auch einen Bildungswert!</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange</p>

	<p>sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1245	
<p>ich möchte mich gegen die aktuellen Pläne zur Bebauung von aussprechen.</p> <p>Diese Pläne würden einen enormen negativen Einfluss auf das Stadtklima bedeuten. Besonders vor dem Hintergrund der immer stärker werdenden Klimakrise sind Grünschnitten zur Belüftung für Städte enorm wichtig. Gründflächen bringen Kühleffekte mit sich und kühlen die Städte um zumeist mehrere Grad Celsius. Gründflächen dienen dem Ausgleich zu den sich immer stärker aufheizenden Städten und bieten eine Art Pufferzone. Des Weiteren sind diese Gründflächen sehr wichtig als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, vor allem Insekten. Eine Flächenversiegelung würde neben dem Zerstören von Ökosystemen auch Probleme im Regenwassermanagement mit sich bringen. Dies kann vor allem in zukünftig steigenden Starkwetterereignissen Probleme für die Stadt bedeuten. Darüberhinaus steigt natürlich auch die Attraktivität der Stadt Bielefeld durch vielfältige Grünflächen als Rückzugsorte und Erholungsgebiete, besonders in Zeiten der Pandemie, die vermutlich in den kommenden Jahren verstärkt aufkommen werden.</p> <p>Ich bitte daher, die Pläne zur Bebauung der genannten Orte zu stoppen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Flächenversiegelung, Regenwassermanagement, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

	<p>Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1260</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ostring - Salzufler Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung Das Gebiet ist ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum, der größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Es hat als Teil eines sich ab Ostring beiderseits der Salzufler Straße stadtauswärts erstreckenden nahezu unbebauten Landschaftsbildes erheblichen Erholungswert für Freizeitsportler, Radfahrer und Spaziergänger. Die A2 und die Unterführung unter ihr hindurch werden hierbei als wenig störend wahrgenommen. Eine Bebauung schmälert den Reiz und den Erlebniswert des "Herauskommens aus der Stadt" ganz erheblich. Nördlich des Plangebietes und nördlich der Salzufler Straße erstreckt sich die besonders reizvolle Windwehenniederung. Hierbei handelt es sich um ein Naturschutzgebiet, das durch ein sich direkt gegenüber befindendes GIB in erheblicher Weise beeinträchtigt würde. Diese Umweltauswirkungen werden von der "Umweltprüfung zur Neuauflistung des Regionalplans OWL" als erheblich und unbedingt zu vermeiden eingestuft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der</p>

Das Kulturlandschaftsbauwerk "Wassermühle Meyer zu Bentrup" wäre zudem ebenfalls erheblich betroffen. Die Schönheit dieses Ensembles verlöre durch die direkte Nachbarschaft zu Industrie und Gewerbe erheblich an Wert, weil die Harmonie des Umfeldes zerstört wäre.

Zu den genannten erheblichen Einwänden kommen die negativen klimatischen Auswirkungen (Gebiet mit sehr hoher Kaltluft-Produktionsrate, sehr hohem Kaltluft-Volumenstrom, Luftleitbahn).

kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Landschaftsbild, Naherholung, Grüne Wege, Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaft, Übergänge zum Freiraum, Kaltluftherzeugung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1261	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Ich wohne selber direkt am Wäldchen vom Gellershagenpark und bin bestürzt über dieses Bauvorhaben. Dieser Park ist solch ein beliebtes Naherholungsgebiet und an Artenreichtum kaum zu überbieten. Hier leben Hasen, Eichhörnchen, sogar Rehe und natürlich Maulwürfe und Igel. Buntspechte, Grünspechte, Kleiber, Elstern, Rotkehlchen, Meisen, Finken, Amseln, Drosseln, Krähen, Tauben, Käuzchen und Fledermäuse. Wunderschöne alte Bäume. Ein natürlicher Bachlauf... Es ist ein Paradies, das nicht zerstört werden darf. Das ist alles schützenswert!!!!</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1264	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Dieser Bereich ist von Fußgängern und Radfahrern stark frequentiert, da die Fortbewegung hier ohne Autoverkehr möglich ist. Außerdem sind hier viele Spielplätze, die für Kinder sehr schön sind, da sie in der freien Natur, ohne Bebauung, liegen. Wir genießen diesen Bereich, da er im Bereich meines Elternhauses, an der Großdornberger Str. und unserem jetzigen Haus (Am Hang) liegt. Außerdem: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1265	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Meine persönlichen Gründe: Seit der Klimawandel sich deutlich auch in unserer Region manifestiert, ist der Teutoburger Wald an so vielen Stellen geschwächt, die Artenvielfalt so gefährdet, dass dieses Waldrandgebiet mit seinem Gartenverein und mit sehr hohem Erholungswert für so viele Bielefelder unverzichtbar ist. Diese Planung macht mich sprachlos. Während der Zeiten der Pandemie waren die Wege schon viel zu voll mit erholungssuchenden Menschen. Bielefeld soll auch zukünftig lebenswert bleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Dieser Begründung schließe ich mich an: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1266</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Dies ist ein zusammenhängende Gebiet, welches Tieren Lebensraum bietet. In diesem Bereich sind immer sehr viele Rehe unterwegs, die ich oft gesehen habe, als ich noch in der Großdornberger Str. 109 wohnte. Außerdem: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden</p>

Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.

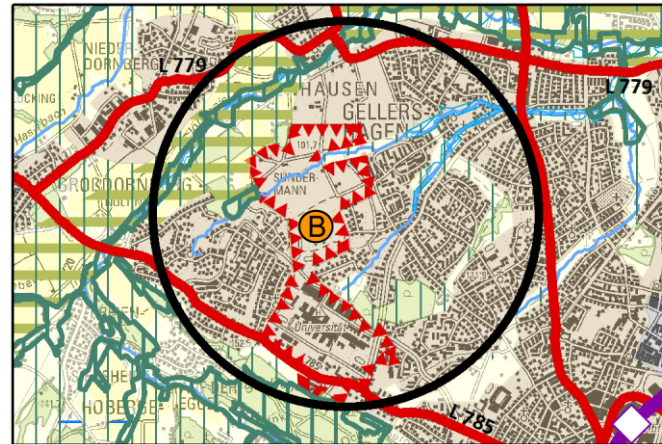
Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1270

<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p> <p>die Fläche ist Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Erholungsgebiets im Bereich zweier größerer Siedlungsgebiete welche es von zwei Seiten begrenzen. Für eben diese Gebiete bildet es den beschriebenen Erholungswert ebenso dient es zur Abkühlung (thermischer ausgleich) der Siedlungen in den Sommermonaten. Des weiteren würde eine Erschließung neben dem Wegfall des Erholungseffekts der sich durch den Nordfeldweg ergibt auch zu einer größeren Gefährdung der Kinder der Kita am Nordfeldweg führen. Auch sind die alten Baumbestände in dem Gebiet zwingend schützenswert vor allem auch vor dem Hintergrund des dramatischen Zustandes der Nadelbaumbestände der umgebenden Wälder..</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Stadtklima, Klimaschutz, sichere Verkehrsführung, Baumbestände) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1271</p>	
<p>als Eigentümerin der Immobilie Auf der Hart 11 bin ich, Simone Heitmann, in Kenntnis über den Entwurf des Regionalplans S Br-05 Standort "Gütersloher Strasse" und möchte hiermit meinen Widerspruch gegen die Maßnahme aussprechen, da die Versorgung meines Hauses durch einen eigenen Brunnen geregelt ist, wie bei einigen anderen Anwohnern der Strasse auch. Welche Auswirkungen hat die Flächenversiegelung auf das Grundwasser? Ebenso ist die Wohnsiedlung, die aus vorwiegend alten Häusern besteht in ihrem Wert betroffen, denn sie stellte bislang eine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

sehr gute Wohnlage dar. Durch das Industriegebiet wird der Wert der Häuser und der Grundstücke massiv fallen. Wer übernimmt dafür die Verantwortung bzw. sorgt für Entschädigung? Ebenso wird in den Naherholungsraum eingegriffen, das Gebiet hat Mensch und Tier als Wohn- und Erholungsraum gedient, wie können nach der Versiegelung der Naturflächen beide Spezies darin gehaltvoll oder überhaupt weiterleben?

vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Flächenversiegelung, Wertminderung, Grundwasser, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt

	<p>werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1273	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p> <p>Dieser Bereich bietet die Möglichkeit zum Luftaustausch für den Bereich der Universität, welches von hoher Bedeutung ist bei der großen Anzahl Personen, die in diesem Bereich täglich arbeiten und studieren. Ein Luftstrom im Bereich der Universität ist sehr wichtig, dies kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen.</p> <p>Außerdem:</p> <p>Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im</p>

	<p>Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1274	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Meine persönlichen Gründe Diese Parks verbinden stark besiedelte Wohngebiete mit dem Naherholungsgebiet Teutoburger Wald. Sie bieten Fahrradwege, Laufstrecken, Kinderspielplätze und viele andere Möglichkeiten, um in den immer heißer werdenden Sommern nach Luft zu schnappen. Für mich ist undenkbar, dass diese Flächen zugebaut werden. Vögel sterben, Insekten sterben, Pandemien entstehen und es wird immer deutlicher, wie wichtig die Erhaltung der Artenvielfalt auch in der Stadt ist. Wenn die Städte so unattraktiv gestaltet werden, dass eine Stadtfucht entsteht, durchaus möglich durch die Digitalisierung vieler Berufe, erscheint mir diese Planung ohne Zukunftsperspektive. Es geht mir persönlich sehr nahe, von solchen Planungen zu hören. Dieser Begründung schließe ich mich an: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern),F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38</p>

	<p>(Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1277</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Senner Straße - Nordfeldweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Wir sind Anwohner an der Senner Straße und das Verkehrsaufkommen auf eben dieser ist jetzt schon sehr hoch. Für die zusätzliche Belastung ist die Straße nicht geeignet. Eine größere Gefährdung auch der Fußgänger und Radfahrer an der Straße geht damit einher. Ebenso entseht im Sommer auch schon jetzt durch die bestehende Bebauung eine hohe Hitzebelastung für die es einen Ausgleich geben muss welcher eben durch diese Fläche erfolgt.. Auch ist die Fläche Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes in diesem Bereich der Senne. Der alte bis jetzt noch intakte Baumbestand dieser Fläche ist vor dem Hintergrund der prekären Situation der Wälder umso mehr schützenswert. Hier ist ein Erhalt zwingend.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld</p>

	<p>von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Belastung durch Verkehr, Klimaschutz, Stadtklima, Bodenversiegelung, Baumbestand, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1278	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Wenn dieses Gebiet weg fällt, fehlt ein Grünzug, um aus dem Bereich Dornberg/südlich der Universität (genauer von Am Hang) mit dem Fahrrad ohne Straßenverkehr in die Stadt oder zum Max-Planck-Gymnasium, zur Bültmannshofschule zu fahren. Des Weiteren ist dies der Radweg, der von uns aus in Richtung Schildesche führt. Dort sind immer viele Fußgänger und Radfahrer unterwegs, d. h. die Wege werden auch viel genutzt. Des Weiteren ist hier auch ein Spielfeld auf dem Kinder direkt im Park spielen können. Außerdem:</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern),F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1280</p>	
<p>ich stelle den Antrag, den "Grünzug Stieghorst" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, da es sich um eine Grünfläche mit bedeutender thermischer Ausgleichsfunktion handelt. Des Weiteren würde hier ein städtisches Erholungs- und Landschaftsschutzgebiet unwiederbringlich zerstört.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

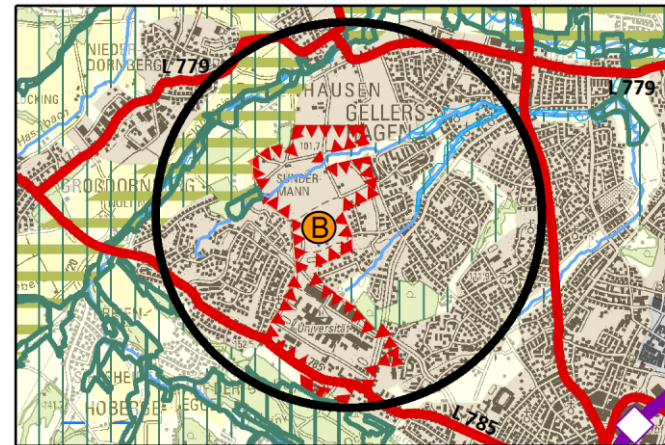
	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1281</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein. Ich bin seit langem Anwohner am "Grüngürtel Gellershagen". Der Grüngürtel trägt m. E. erheblich zur klimatischen Regulation des betreffenden Wohngebiets bei. An warmen bzw. heißen Tagen ist dies z.B. im Vergleich mit Zentrumslagen der Stadt Bielefeld durch abkühlende Effekte immer wieder deutlich spürbar. Gerade unter dem Aspekt des Klimawandels und der damit zu erwartenden Temperaturanstiege sind solche Effekte m. E. für sehr wichtig zu erachten. Sie erhalten Lebensqualität und tragen letztlich auch zur Gesunderhaltung der betroffenen Menschen bei. Von daher halte ich die Planungen, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer</p>

frei zu geben, nicht für zukunftstauglich und ich lehne sie somit ab.

konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1282

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Vonseiten der Bürgernähe wurden Pläne für eine Überbauung des Ostwestfalen-Damms vorgelegt, die zentral neuen Wohnraum erschließen, neue Grünflächen schaffen und Lärmbelastung reduzieren könnten. Ich finde es erschreckend, dass nun stattdessen zahllose Grünflächen in Bielefeld der Bebauung geopfert werden sollen. Parkanlagen sind Erholungsgebiete für Menschen und Rückzugsgebiete für Tiere. Es handelt sich noch dazu um einen Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.

Deutschland verfehlt bereits krachend die Zielvorgabe eines Erhalts von 2% Wildnis, wobei NRW besonders schlecht abschneidet. Wenigstens die Biotope der Naturlandschaft sollten gezielt erhalten werden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünflächen, Lärmbelastung, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

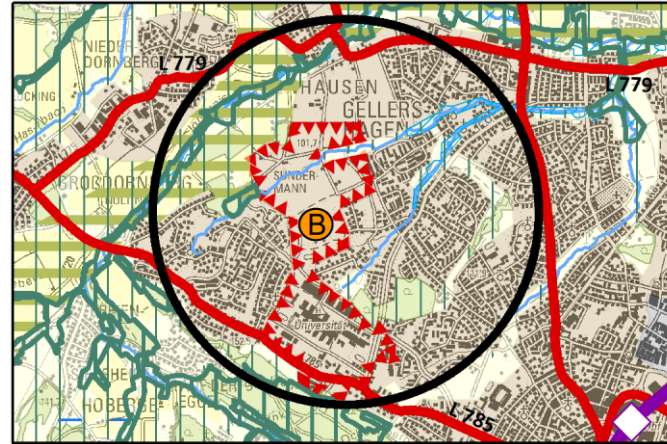
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1285

hiermit wende ich mich an Sie in Bezug auf den Regionalplanentwurf 2020 und die damit einhergehende Flächenbeanspruchung der Stadt Bielefeld. Dabei beziehe ich mich insbesondere auf die Flächen:
 BI_Ble_ASB096 - Poggenpohl
 BI_Bie_ASB094 - Sundermann
 BI_Bie_ASB091 - Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof
 BI_Bie_ASB131 - Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße
 Meine Familie und ich sind als Anwohner des "Thomashof-Viertels" direkt von der Bebauung der o.g. geplanten Flächen betroffen. Zusätzlich zu den Ihnen sicher vorliegenden klima- und naturschutzbezogenen Bewertungen der Fachgremien und den daraus entstehenden deutlich negativen Implikationen in Bezug auf Klima-, Boden- und Naturschutz, habe ich mehrere Einwände gegen die geplante Nutzung der ausgewiesenen Flächen.

Meine und die Familie meiner Frau wohnt mit mittlerweile über drei Generationen im Quartier Bielefeld-Babenhäuser. Sowohl ich, als auch meine Frau sind dort aufgewachsen und haben dort die KiTa und Grundschule besucht. Nach Studium,

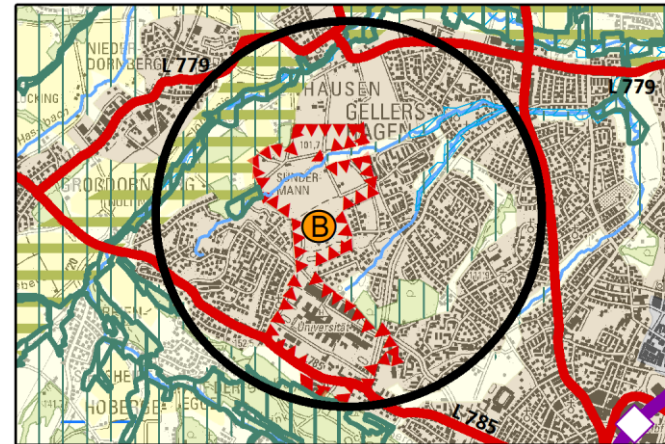
Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

ersten beruflichen Erfahrungen inner- und außerhalb Deutschlands und dem ersten gemeinsamen Kind haben wir uns 2014 entschlossen unseren gemeinsamen Wohnsitz aus der Hauptstadt zurück nach Babenhausen zu verlegen. Die Gründe dafür waren u.a. die ländlich geprägte Gegend, also insbesondere für die Kinder die Natur "um die Ecke" zu haben. Wir fahren aktuell überwiegend mit dem Fahrrad zu unseren Arbeitsplätzen an Universität und Fachhochschule. Durch die aktuellen Neubaugebiete hat der Verkehr bereits spürbar zugenommen. Die Babenhauser Straße gleicht einem Nadelöhr, auf der der Verkehr zu Stoßzeiten kaum eine gefahrlose Überquerung zu Fuß / per Rad mehr zulässt. Mit Erschrecken mussten wir feststellen, dass für die Verkehrsführung mit den zusätzlich geplanten Bebauungen / weiteren 20.000 Anwohnern noch keine absehbar zufriedenstellende Lösung gefunden ist - sollen diese etwa auch per PKW über die Babenhauser Straße an die Stadt angebunden werden?! Wir sehen unsere Nachbarschaft als Naherholungsgebiet und naturnahem Lebensraum für unsere Kinder massiv gefährdet und möchten uns ausdrücklich gegen eine zusätzliche Bebauung der o.a. Gebiete aussprechen.

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1287

ich fordere Sie hiermit auf, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Der Grünzug bildet ein Areal mit bedeutender thermischer Ausgleichsfunktion. Sowohl als Erholungsbereich als auch Gebiet mit einem erhaltenswerten Biotop stellt das Gelände ein höchst schützenswertes Stück innerstädtischer Naturformation dar.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

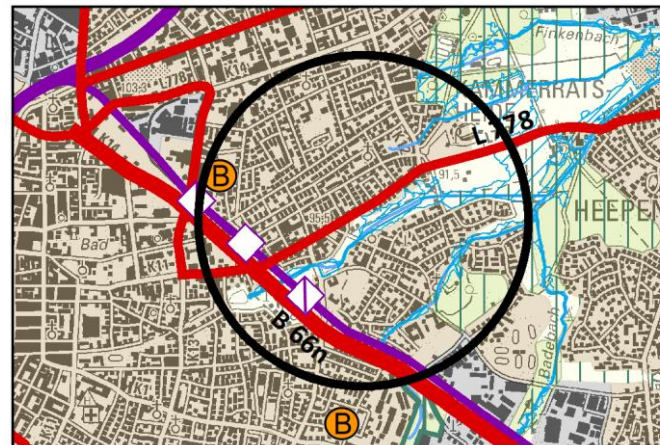
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1289

ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Ich heiße [anonymisiert] und mir und meiner Familie gehört das Grundstück [anonymisiert] welches direkt an die Babenhauser Straße grenzt. Dieser Grund und Boden gehört seit Generationen unserer Familie.
 Die Stadt Bielefeld überplant ganz offensichtlich meine Heimat und auch mein Grundstück zum Zwecke einer Trassenführung für die Stadtbahn. Bis heute ist jedoch niemand seitens der Stadt Bielefeld an mich herangetreten, um mir die Planung darzulegen. Daher lehne ich die Überplanung der Flächen "Am Poggenpohl" ab, weil ich fürchten muss, dass auch unser Grundstück stark beeinträchtigt wird.
 Ferner ist mir vollkommen schleierhaft, warum Studenten direkt neben Universität und Fachhochschule wohnen müssen, wenn innerstädtisch Gebäude ungenutzt bleiben. Ich selbst habe hier in Bielefeld Maschinenbau an der Fachhochschule studiert. Der entsprechende Fachbereich lag an der Werner-Bock-Straße. Gewohnt habe ich damals schon in der Menzelstr. und ich bin auch jeden Tag mit ÖPNV oder Fahrrad in die FH gefahren. Was ist so unzumutbar, diese derzeit leerstehende Liegenschaft nicht in ein

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
 Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Wohnungsangebote, Verkehrsführung, Flächeninanspruchnahme, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

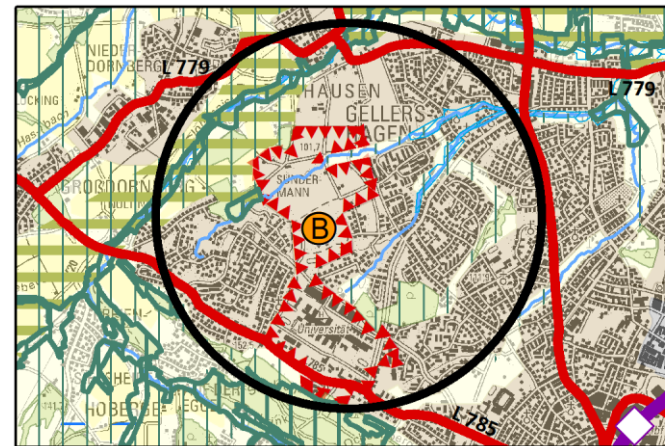
Studentenwohnheim umzuwandeln, um dann von dort zur Universität zu fahren. Entsprechende Buslinien werden bereits heute bedient und könnten genutzt werden. Hat die Stadt Bielefeld schon Kontakt mit umliegenden Gemeinden wie Werther oder Herford aufgenommen, um über Wohnraum zu sprechen? Herford kann schnell mit der DB erreicht und würde dadurch belebt werden. Auch der Haltepunkt Brake wird von der DB in wenigen Minuten erreicht. Von Werther aus existieren schon Buslinien Richtung Bielefeld. Meine Tochter selbst studiert in Berlin und muss dort erhebliche Anstrengungen unternehmen, um zur Universität zu kommen. Noch einmal! Warum muss ein solcher Flächenfraß in Bielefeld stattfinden? Ist es wirklich unzumutbar bereits bestehende Infrastruktur zu nutzen und maximal 30 min für einen Weg zu investieren? Ist es das wirklich wert, dass man Studenten und Mitarbeitern der Universität einen kurzen Arbeitsweg ermöglicht und dafür kostbare Natur unwiederbringlich opfert? Bitte halten Sie mich über ihr weiteres Vorgehen auf dem laufenden.

Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1291

ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, da die bewaldete Fläche eine eminent wichtige Rolle beim Austausch unterschiedlicher Luftzonen darstellt. Das Areal darf

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

nicht dem Klimawandel geopfert werden, nur um bis dato nicht einmal ansatzweise evident belegten Wohnraumbedarf zu decken!

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

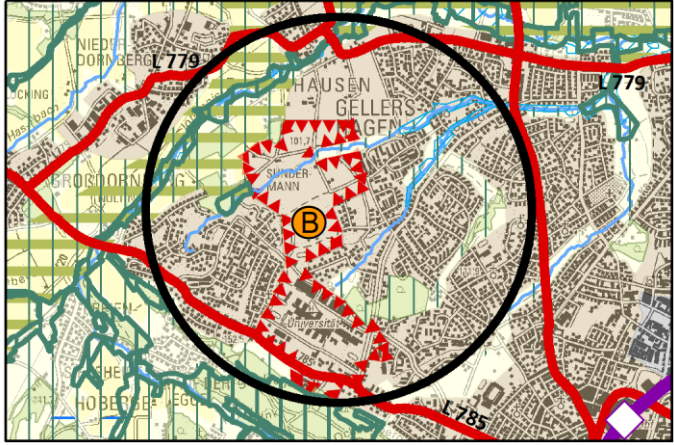
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wald, Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch das Ziel F 20 (Waldbereiche) und die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1294</p>	
<p>wir beantragen, die Fläche "A33-Abfahrt Senne-Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Wir haben uns gezielt für das Leben auf dem Land entschieden, mit viel Wald und Wiesen um uns herum. Durch den Bau eines Industriegebiets wäre dies nicht mehr gegeben.</p> <p>Zudem wäre das angrenzende Naturschutzgebiet (Hasselbachaue) stark gefährdet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegeneitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende</p>

	<p>Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1299</p>	

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.
 Ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh deutlich verringern werden.
 Die Bebauung des benannten Grüngürtels – quer durch den Bielefelder Westen – hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind.

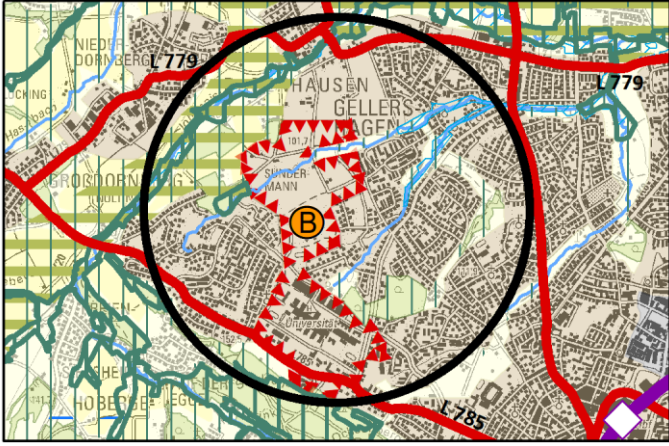
Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimawandel, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Wald, Kleingartenanlagen, Frischluftschneisen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1300</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil <u>Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche</u> mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1301	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1302	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1306	

<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1307</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1312</p>	
<p>Nachdem ich mich umfassend über die Pläne zur Bebauung im Regionalplan Bielefeld informiert habe, möchte ich hiermit eine Eingabe abgeben, mit der ich mich dringend für den Erhalt der Grünzüge in Bielefeld einsetzen möchte.</p> <p>Als Naherholung nutze ich gerne die verschiedenen Grünzüge Bielefelds mit dem Fahrrad. Es gibt vielseitige Möglichkeiten die verkehrsreiche Innenstadt zu umfahren und so vom Bielefelder Osten, in dem ich wohne, die Heeper Fichten zu erreichen oder auch den Westen Bielefelds zu queren und bis zum Obersee zu fahren. Ich weiß, dass auch viele Kleingärtner*innen aktiv ihre Gärten oder auch Grabeland nutzen. Das viele Grün macht ja den Wert dieser Stadt aus! Es ist zugleich wertvoller Klimaschutz.</p> <p>Auch wenn sicherlich immer mehr Bauland gewünscht wird, das ist mir bekannt, so gibt es inzwischen doch intelligente Architektur, bei der ein schonungsloser Flächenfraß vermieden werden kann. Ich fände es sehr hilfreich, wenn diesbezüglich neuere Formen des Wohnens umgesetzt werden und zudem der Bedarf an Gewerbegebieten ausdrücklich geprüft wird. Gerade in diesen Zeiten wird deutlich, dass manche Geschäftsideen so wie bisher, gar nicht mehr realistisch sind. Gerade heute ging durch die Presse, dass einige Mediamärkte geschlossen werden sollen, das ist ja kein Einzelfall.</p> <p>Es ist dringend nötig, den Klimaschutz bei allen so weitreichenden Entscheidungen an 1. Stelle zu stellen, alle anderen auch berechtigten Wünsche müssen sich daran messen lassen.</p> <p>Ich hoffe, dass ich alle Entscheider*innen mit diesen Zeilen zum Nachdenken anregen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher</p>

kann.

auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

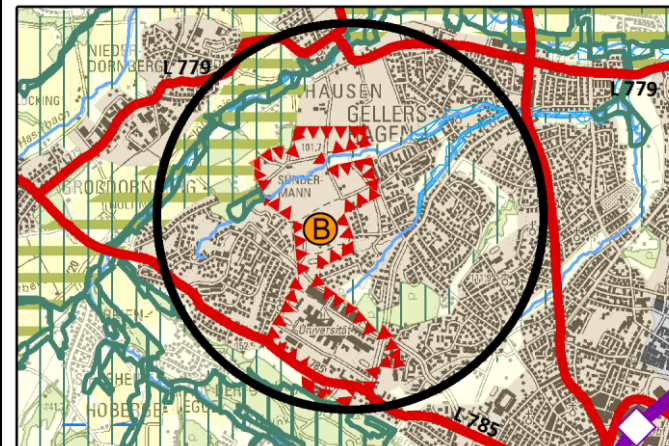
Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

	<p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1319	
<p>gegen den Regionalplan OWL erhebe ich hiermit Einspruch. Wir brauchen dringend Freiflächen, um auch künftig ein gutes Stadtklima zu haben. Die hier geplante Bebauung wird unser aller Leben ungünstig gestalten. Viel mehr Verkehr, viel stärker frequentierte Infrastruktur, keine wohnortnahe Erholung im Freien, kein Naturerleben in häuslicher Umgebung für unsere Kinder. Städte sollten für die Zukunft planen, ohne Zweifel. Doch sollten nicht alle Flächen zugebaut werden und Grün nur noch in Privatgärten vorkommen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Verkehrsführung, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1320

Ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Es handelt sich um einen hochwertigen innerstädtischen Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.
 Ich gehe in diesem Bereich spazieren und schätze es, dass es ein Offenland-Bereich

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

ist. Ich finde es auch als Erholungsgebiet wichtig, offene Bereiche zu haben in einer Stadt, wo zwischen den Häusern oft wenig Platz ist. Für meine Erholung ist diese Fläche zentral. Es handelt sich um einen verkehrssarmen Raum mit planungsrelevanten Arten.

Ich möchte unbedingt, dass möglichst viele Grünflächen erhalten werden können in unserer Stadt. Für mich ist der Naturschutz und der Klimaschutz sehr wichtig und für die Zukunft des Zusammenlebens von Pflanzen, Tieren und Menschen ist es zentral, Grünflächen zu erhalten. Wir wollen alle eine lebenswerte Zukunft und auch ein lebenswertes Leben in dieser grünen Stadt.

Bitte erhalten Sie diese Grünfläche!

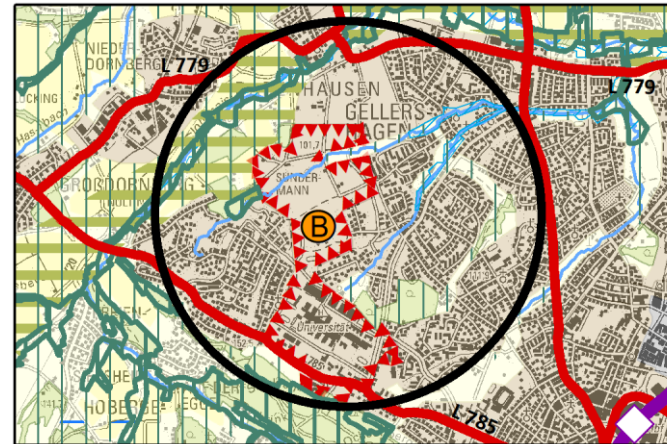
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Erhalt von Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1321</p> <p>als Anwohner beantragen wir, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet in unserer Nachbarschaft liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1322</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Ich wohne in der Nähe und gehe oft hier spazieren. Ich möchte unbedingt, dass die Grünflächen erhalten bleiben. Für meine Erholung und meine Lebensqualität sowie für das Entgegenwirken der Hitzebelastung in unserer Stadt, die durch den Klimawandel wohl noch zunehmen wird. Die Fläche stellt einen Luftaustauschbereich dar, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Es ist ein Einzugsgebiet für einen flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 1320.</p>

<p>Es handelt sich um einen Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und einen Naturpark. Viele Baumarten, viele alte Bäume, die sich in dem Bereich befinden, müssen unbedingt geschützt werden.</p> <p>Ich finde es toll, von der Universität direkt in den Teutoburger Wald gehen zu können und ich schätze die Nähe zu meinem Wohnort.</p> <p>Bitte erhalten Sie den Nördlichen Teutoburger Wald – für die Artenvielfalt und für die Menschen, die sich dort erfreuen und erholen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1323</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich wohne in der Nähe und gehe oft hier spazieren – im Gellershagener Park und auch im Grüngürtel. Dort stehen tolle, teilweise auch sehr alte Bäume und ich möchte unbedingt, dass die Grünflächen erhalten bleiben. Für meine Erholung und meine Lebensqualität sowie für das Entgegenwirken der Hitzebelastung in unserer Stadt, die durch den Klimawandel wohl noch zunehmen wird.</p> <p>Es ist eine tolle Grünanlage und ich finde, dass wir diese Grünflächen erhalten und schützen müssen, damit es lebenswert bleibt in Bielefeld. Pflanzen und Tiere müssen geschützt werden, gerade in Städten, wo es eh schon weniger Grünflächen gibt als auf dem Land.</p> <p>Bitte nehmen Sie uns unsere Parks und Grünflächen nicht weg!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 1320.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1346</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gellershagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

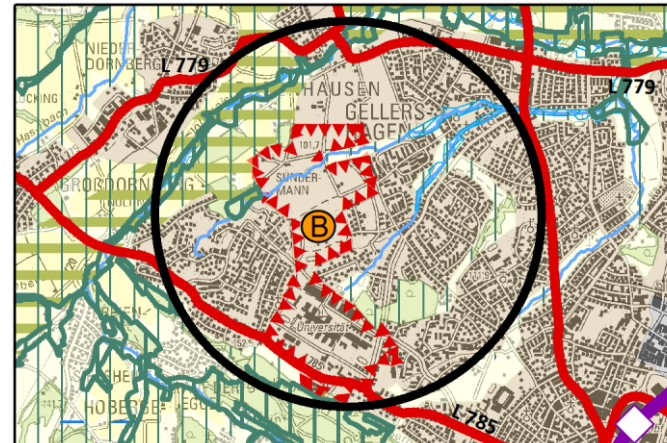
<p>Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1347</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und</p>

	<p>Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1357</p>	
<p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Ich bin erst kürzlich nach Gellershagen gezogen und die vielen Grünflächen waren ein entscheidender Faktor für die Wahl des Ortes. Der Gellershagen Park bietet ein wichtiges Naherholungsgebiet für alle Anwohner:innen und ist deshalb unbedingt zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Erhalt von Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1372

ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

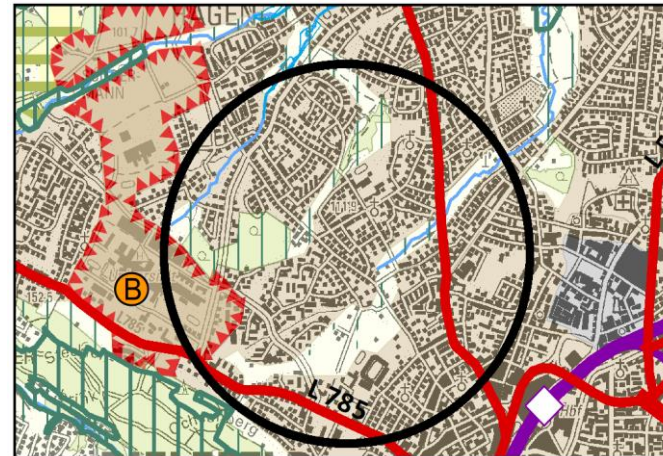
<p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1373</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1374</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidbreite, Blackenfeld Nord" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mein Mann und ich wohnen im [anonymisiert]. Wir haben aus unseren nach hinten rausgehenden Fenstern den Blick über den als Baugebiet ausgewiesene Bereich. Für das Baugebiet laufen bereits die Planungen- trotz der dagegensprechenden Gründe in dem zum Regionalplan vorgelegten Umweltbericht. Die Fläche wurde der Stadt zu Kauf angeboten- und letztlich wohl deshalb werden alle Naturschutzbedenken als geringfügig eingeschätzt. Der Tatsache, dass versprochen wurde auf die Umwelt zu achten und alle Bedenken und Sorgen für die Zukunft der Naturschutzverbände und der jungen Generation (Fridays for Future) ernst zu nehmen, scheint vergessen.</p> <p>Wenn es im Sommer heiß ist, öffnen wir spät nachts die Fenster nach hinten, denn von dort kommt kühle Luft in unser Haus. Wenn im Frühjahr und im Herbst der Frühnebel da ist, hält er sich in diesem Gebiet besonders lange. Diese natürliche Kühle ist wichtig für das Wohnklima im bestehenden Wohngebiet.</p> <p>Das Gebiet ist topografisch sehr uneben. In Zuge von Baugebieten wird nach meiner Kenntnis häufig der Grundwasserspiegel abgesenkt. Was passiert dann bei uns? Wir liegen im Verhältnis im höher gelegenen Bereich. Wird unser Grundwasserspiegel sinken? Was macht das mit unseren Gärten, unserem Grundwasserbrunnen- und vor allem: wer kann uns versichern, dass unser Haus keinen Schaden z.B. durch Setzrisse nimmt? Und wer kommt im Falle eines Falles für Schäden z.B. aus Setzrissen auf? Am unteren Ende des Baugebietes fließt die Jölle, auch ist da ein kleines Wäldchen, das zumindest- nach meinem Kenntnisstand- als schützenswert eingestuft ist, ein Teil unserer Straße ist Krötenwandergebiet- gerade jetzt leuchten abends wieder die Warnlichter.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasser, Wald, Natur- und Artenschutz, Klimaschutz, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch das Ziel F 26 (Trinkwasser und Trinkwasservorsorge) sowie die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

<p>Ein Baugebiet der geplanten Größe würde große Einflüsse für die Natur und die Menschen im direkten Umfeld haben. Für Natur und Klima ist das ein unrettbarer Verlust. Das wieder herum hat negativen Einfluss auf die Menschen. Die Nachteile sind im Regionalplan bzw. dem Umweltbericht aufgelistet. Bitte handeln Sie entsprechend.</p> <p>Bereits im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligungen für das Baugebiet vom 30.11.2020 habe wir unsere Sorgen und Bedenken hinsichtlich der Größe und der daraus resultierenden Folgen wie z.B. den Verkehr vorgetragen. Die möchte ich hier nicht wiederholen, hänge Ihnen aber gern das entsprechende Schreiben an.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1375</p>	
<p>Hiermit beantrage ich, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" komplett und ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Zur Begründung: Das Gebiet ist für die ökologisch und klimatisch von höchster Wichtigkeit wegen seines sehr hohen Kaltluft-Volumenstroms und der thermischen Ausgleichsfunktion der Grünflächen. Wir wohnen in der Albert-Schweitzer-Straße direkt an diesem Grünzug und nutzen ihn täglich für die Naherholung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, ist aber auch für das Mikroklima in unserem Siedlungsgebieten elementarer Wichtigkeit. Solche Grüngelände wie dieses und die anderen Flächen in Bielefeld machen unsere Stadt zu der vielbeachteten Stadt, die sie ist. Das ist ein Markenzeichen, das da auf dem Spiel steht.</p> <p>Wir können den Klimaschutz mit dem befördern, das wir schon eingerichtet haben - statt es weiter zu zerstören.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener</p>

regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1376

ich beantrage, die Fläche "Senner Straße - Nordfeldweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.
 Biotopverbund Offenland und Kulturland; Zielkonzept Naturschutz:
 Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an

das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltlufterzeugung, Biotopverbund, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)

	wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1377	
<p>ich beantrage, die Fläche "A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Klima:Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Grünland und Magerrasen und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden.</p> <p>Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine</p>

	<p>adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Fließgewässer, Biotopverbund und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1378</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Kusenweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die</p>

	Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1379	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Niederbruch - Niedermeyers Feld" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotop; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1380	
<p>ich beantrage, die Fläche "Buschbachtal (Stadtbahn Milse)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Milse und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1381</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

	<p>vorhandenen interkommunalen Industriestandort (Bielefeld-Herford-Bad Salzuflen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete von Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz, Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1382</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "nördlich. Potsdamer Str. - Stieghorster Bach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel-Vorsorgebereich. Biotopverbund Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1383</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hillegosser Straße - Ostring" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, denen zukünftig aufgrund der sich durch den</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen werden.</p> <p>Naturschutz: Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutz-Vorranggebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1384</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Kornkamp - Dingerdisser Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und im Randbereich von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Regionalplanerisches Ziel ist, dass der angesprochene Bereich vorrangig für eine gewerblich- industrielle Nutzung vorgehalten wird. Entsprechend den Erläuterungen in</p>

<p>sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: z. T. Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot) (Nebengewässer Bröningshausener Bach), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung der freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Gewässerschutz, Biotop- und Artenschutz und Natur- und Landschaftsschutz), müssen diese angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Gleiches gilt für die möglichen Immissionskonflikte zur angrenzenden Wohnbebauung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Nach den Vorgaben in Ziel S 5 des Regionalplans OWL kann der angesprochene GIB auch Grün- Erholungs- und Abstandsflächen umfassen. Der konkrete Umfang und die Lage der vorgenannten Flächennutzungen ist auf den nachfolgenden Planungsebenen festzulegen. Verwiesen wird ferner auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1385</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Vinner Straße, südl. Vogelbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Altenhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (z.B.</p>

	<p>Klimaschutz- und Klimaanpassung, Biotopverbund, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1386</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Wissmannsfeld - Am Franzhof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün-und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Offenland/Acker und Seitentälchen Windwehe (Wissmanns Feldbach), Entwicklungsbedarf Verbund Gehölzstrukturen/Feldgehölze, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<div data-bbox="1111 499 1720 906" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Um dem bestehenden Gewässer mehr Entwicklungsspielraum zu geben, erfolgt eine teilweise Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung. Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin: Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Altenhagen und ist gut für die Aufnahme</p>

	<p>ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz- und Klimaanpassung, Biotopverbund, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1387	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ostring - Salzufler Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Lutteraue und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung. Gewerbegebiete müssen einfach platzsparender verwirklicht werden und auf alten Flächen! Es darf keinen Neubau von Gewerbegebieten in solch wertvollen Räumen geben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1678 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1388	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Der Stadtrat hat das schon lange beschlossen! Der Naturschutz hier ist wichtig. Ein freizeitsee ist ökologisch minderwertig im Vergleich zu der Aue, die jetzt hier existiert im Biotopverbund Johannisbachsystem. -></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet. Klimatisch auch bedeutend: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1389</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Pfarracker, südlicher Viadukt" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommen wird. Amphibienwanderstrecke Süd-Nord: Eine Freundin, die hier in Nachbarschaft wohnt, sammelt hier immer die Kröten und Frösche ein! So etwas sollte nicht bebaut werden, auch wenn es nur eine kleine Fläche zu sein scheint. Genau solche Flächen sind wichtig als Nischen für Tiere.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Grünflächen, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1390	
<p>ich beantrage, die Fläche "Engersche Straße - Braker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Erholung von Hitze am Tage. Naturschutz: Biotopverbund Offenland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Stadtklima, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1391	
<p>ich beantrage, die Fläche "Berkensiek (Blackenfeld Ost)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Johannisbachtalsystem (östl.) und Gehölz/Grünland/Acker, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Vilsendorf.</p> <p>Der Bereich ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz- und Klimaanpassung, Erholung, Biotopverbund, Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1392	
<p>ich beantrage, die Fläche "Telgenbrink - Eickelnbreite" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungsbereichen (Gewerbe) mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Thermischer Ausgleichsraum von hoher Wirksamkeit. Naturschutz: Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der angesprochene und als GIB vorgesehene Bereich wird durch die angrenzende gewerbliche Nutzung geprägt. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung der freiräumlichen Belange (wie z.B. die des Klimaschutzes- und der Klimaanpassung, des Biotop- und Artenschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes) müssen diese angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1393	
<p>ich beantrage, die Fläche "Wordstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluftstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Ausgleichsraum für die angrenzenden Wohngebiete, der frei zugänglich ist. Verdichtete Bebauung würde den Klimaausgleich empfindlich stören. Innerstädtische Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Naturschutz: Biotopverbund Sieker und Fließgewässer und Offenland/Acker (LANUV), Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz)</p>

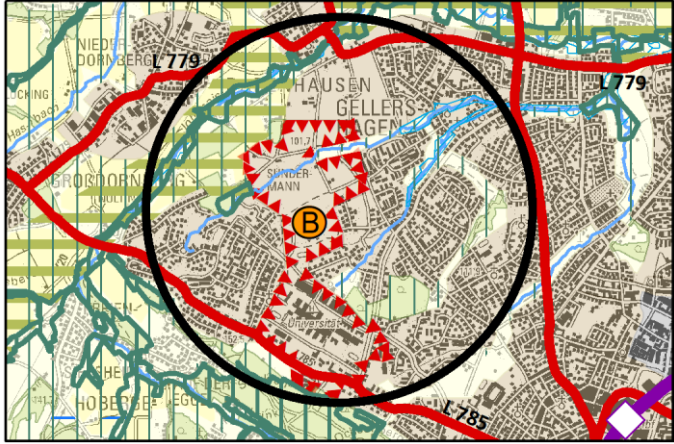
<p>(dunkelgrün) u. Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Erholung.</p>	<p>können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1394</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1395	
<p>ich beantrage, die Fläche "Senner Straße - Nordfeldweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland und Kulturland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine</p>

	<p>Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltlufterzeugung, Biotopverbund, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1396</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel Vorsorgebereich. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; planungsrelevante Arten; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1598</p>	
<p>hiermit beantrage ich, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Meine Begründung für den Einwand:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

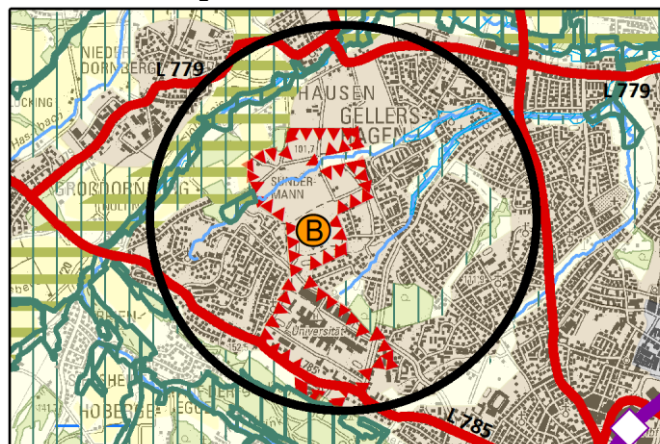
<p>Es handelt sich bei um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate und hohem Kaltluft-Abflussstrom sowie einer Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Dem Gebiet kommt als Luftaustauschbereich bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung zu.</p> <p>Der Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld bewertet das Gebiet als Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland. Dieser Bewertung sowie dem Zielkonzept Naturschutz schließe ich mich an, hier einen Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet zu schaffen.</p> <p>Diese im Regionalplan ausgewiesene Fläche ist mit 51 ha erschreckend groß. Insbesondere auch angesichts der bereits umgesetzten Bebauungen und Flächenversiegelungen im Bielefelder Nordwesten. Damit würde einer der wenigen und letzten unzerschnittenen und verkehrsarme Räume zerstört - mit irreparablen Auswirkungen auf den Lebensraum für geschützte Arten. Zudem ist es ein wichtiges Erholungsgebiet für die Menschen in Bielefeld.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
---	---

	 <p>The map shows a detailed urban planning area. A large black circle highlights a central region. Within this circle, a red dashed line outlines a specific area, and a yellow circle with a black 'B' is located in the center. The map includes labels for 'NIEDER DORNBERG 779', 'HAUSEN', 'GELLERSHAGEN', 'BRÜNDORF', 'SIEDER MANN', and 'HOBERGEE'. Red lines represent major roads or planning boundaries, and green areas represent parks or green spaces.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1604</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Der Grünzug dient zum Einen als Kaltluftschneise. Die Anwohner der umgebenden Straßen und Siedlungsbereiche, z.B. Siedlungsgebiet Flehmannshof nutzen den Gellershagenpark als Naherholungszone. Die Kinder der Familien benötigen die Grünflächen und Spielplätze als Spielbereich. Das ist grundsätzlich wichtig. In der Coronazeit wird es aber noch wichtiger. Wenn Sie sehen, wie viele Sportgruppen den Grünzug nutzen (z.B. Yogagruppen im Sommer, Volleyballtraining, Lauftraining von Fußballmannschaften) wird noch einmal deutlich, welche vielfältigen Funktionen der Grünzug übernimmt. Für die Jugendlichen - die viel zu wenig nicht kommerzielle Treffpunkte in Bielefeld haben - ist der Park eine Möglichkeit sich zu treffen. Daneben sind die Grünzüge natürliche Lebens- und Rückzugsräume für viele Insekten und Vogelarten. Wenn wir immer mehr Flächen versiegeln würden, hätten wir viel mehr Probleme den Verlust der Artenvielfalt zumindest aufzuhalten. Deshalb plädiere ich dafür, die Fläche "Gruünzug Universität - Bültmannshof - Westerfeldstraße" dauerhaft als Grünzug zu erhalten und</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Flächenversiegelung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

nicht mehr als potentielles Baugebiet auszuweisen. Eine zukunftsorientierte Stadtplanung sieht m.E. anders aus, als einfach nur zu überprüfen, wo innerstädtische Grundflächen vorhanden sind, die man bebauen könnte.

werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

ID: 1607

ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Als ehemaliger Bewohner der Großdornberger Straße 110 (mitten im Planungsgebiet) habe ich in den letzten Jahrzehnten den Bau der angrenzenden Siedlung und der

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.

<p>Fachhochschule miterlebt. Ich sehe keine Notwendigkeit, dass jetzt noch vorhandene landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen einem neuen Stadtviertel zum Opfer fallen sollen.</p> <p>Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1608</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Kupferheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Ich wohne im Waldquellenweg 13, nicht weit vom Planungsgebiet. Der Schulweg vom Waldquellenweg zur Grundschule Quelle liegt direkt an der Fläche "Kupferheide". Jahrelang bin ich mit meinen Kindern auf dem Weg zur Schule an den Wiesen und Ackerflächen Ihres Plangebietes entlanggelaufen. Für die Kinder war es ein prägender Natureindruck, der bei einer Bebauung zerstört würde.</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung</p>

<p>Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1619</p>	
<p>Bezug BI_Ble_AS094 / Einwand gegen Regionalplan [anonymisiert], Grünzug Universität/Werther Straße, Fachhochschule und Lohmannshof, gesamtes Gebiet Babenhausen / Dornberg/ Großdornberg</p> <p>ich beantrage die o. g. Flächen ersatzlos aus dem Regionalplan für Bielefeld zu streichen.</p> <p>Begründung: Allem voran ist es für Klima- und Naturschutz zwingend notwendig, jegliche Grünflächen, Feuchtgebiete, Biotope und Naturschutzgebiete in Bielefeld zu erhalten. Ich bin Anwohnerin in Babenhausen und kenne die Gegend daher sehr gut. Wir sind aus der Innenstadt (Nähe Rathaus) zum Stadtrand gezogen und können aus eigener Erfahrung nur bestätigen, wie gering der Luftaustausch mit starker Bebauung in der Innenstadt im Sommer, im Verhältnis zum Stadtrand, ist. Daher sind thermische Ausgleichsflächen (die es in der Innenstadt durch die Bebauung nicht mehr gibt) extrem wichtig. In Babenhausen/Dornberg gibt es diese Ausgleichsflächen noch. Dort findet ein Luftaustausch statt, bedrohte Tierarten können dort leben, die Menschen nutzen die Gegend zur Naherholung, es findet ein aktiver Schutz gegen den Klimawandel für alle Bürger Bielefelds dort statt. Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass es zwar große ausgewiesene Bauflächen geben soll, alternative Verkehrskonzepte dazu aber nicht vorhanden sind. Der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Flächenversiegelung, Verkehrsführung, Lärmbelastung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

Individualverkehr vom Stadtrand in die Innenstadt wird massiv zunehmen, da es keine innovative, klimaverträgliche Verkehrskonzepte gibt, die die Menschen vom Stadtrand auf den ÖPNV o. Ä. umsteigen lässt. Des weiteren kann ich keine Konzepte für E-Mobilität der Buslinien in BI erkennen.

Es gibt nur einige Straßen in Babenhausen und Dornberg, auf denen sich fast ausschließlich der Auto-Verkehr und auch der Lastverkehr bewegt, vor allem die Babenhauser Straße und die Voltmannstraße, auch als Zubringer- Verbindungsstraße zur Innenstadt, nach Werther, Halle, Steinhagen usw. sind jetzt schon stark von Verkehr überlastet. Die Anwohner dieser Straßen sind bereits massiv durch Verkehrslärm belastet. Diese Situation und auch die Frequenz der kleineren Nebenstraßen würde sich bei einer weiteren Bebauung der umgebenden Grünflächen nochmals verschärfen und kann damit zu Gesundheitsbelastungen der Anwohner führen (Beeinträchtigungen dieser Art sind nachgewiesen), da auch die Autos der neuen Wohngebiete die wenigen Verbindungsstraßen nutzen müssten.

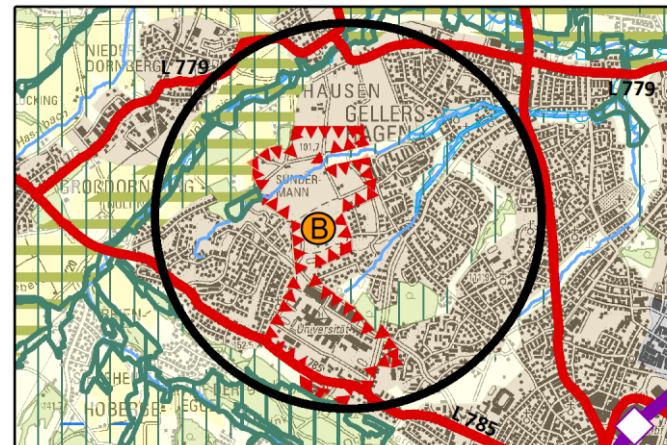
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es bereits zu einer weiteren Verkehrsbelastung und Einschränkung der Grünflächen durch Entstehung der Medizinischen Fakultät und des entstehenden Neubaus Hainteich-Ecke Dürer Straße gekommen ist und wird.

werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1634

Ich beantrage, dass die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF – Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan gestrichen wird.

Begründung:
Bedingt durch die Tatsache, dass der überwiegende Teil der betreffenden Fläche seit Jahren landwirtschaftlich genutzt wird (Wiesen- und Ackerfläche), hat sich in diesem

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

Bereich eine Vielfalt von Tieren angesiedelt. Über einen Zeitraum von mehreren Jahren konnte ich beobachten, dass dort ständig folgende Tierarten ansässig sind:

Fledermäuse; Greifvögel, Rehe nebst ihren Kitzen; Füchse mit Jungtieren; Greifvögel, die dort jährlich in ihrem Nest Jungtiere aufziehen; Dachse; Marder; Wiesel und Zwergwiesel mit Jungtieren; Feldhasen, die jährlich hier ihren Nachwuchs aufziehen; Fasane, die hier ihren Nachwuchs aufziehen; Eichhörnchen, die auch jährlich Nachwuchs aufziehen; Waldkäuze und sehr viele andere Arten einheimischer Vögel, die hier auch brüten.

Bedingt durch die derzeitige Flächennutzung ist für diese Tiere im betreffenden Gebiet ein "reichlich gedeckter Tisch" vorhanden.

Außerdem sind hier hinsichtlich der Flächennutzung noch nachstehende Punkte zu beachten: Pufferzone zum FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.

Das betreffende Gebiet ist bereits heute ein Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Wenn man an Sommertagen z. B. abends aus dem inneren Stadtgebiet in den Bereich oberhalb der Wertherstraße zurückkehrt, bemerkt man, dass hier die Temperaturen um einige Grad Celsius niedriger sind als im Stadtgebiet. Die Luft ist erfrischender, da kühler. Hier ist eine nächtliche Abkühlung noch stark spürbar. In den frühen Morgenstunden ist eine starke Bildung von Morgentau bemerkbar.

Es herrscht hier eine hohe Kaltluft-Produktionsrate vor, die für einen hohen Kaltluft-Volumenstrom sorgt. Bei den hiesigen Flächen handelt es sich um ein Einzugsgebiet für einen flächenhaften Kaltluftfluss, der sich im Bereich der Universität und in den Wohngebieten unterhalb der Wertherstraße auswirkt. Bereits heute bildet das Gelände der Universität eine Wärmeinsel. Dort wird die Kaltluft, die im Gebiet oberhalb der Wertherstraße "produziert" wird, dringend zum Luftaustausch benötigt und ist somit von hoher Bedeutung. Gerade im Hinblick auf den bereits heute schon bestehenden Klimawandel und den bis zum Jahr 2050 noch zu erwartenden weiteren starken Umwelteinflüssen zum Klimawandel, sollte man am Erhalt dieser "Kaltluftproduktionsstätte" unbedingt festhalten.

Diese Wiese ist ein einzigartiges Biotop und eine wirklich immens große Fläche, die quasi zum Naturschutzgebiet des Teutoburger Waldes gehört. Es wäre zutiefst bedauerlich, wenn dieses Stück Teutoburger Wald be- und verbaut würde.

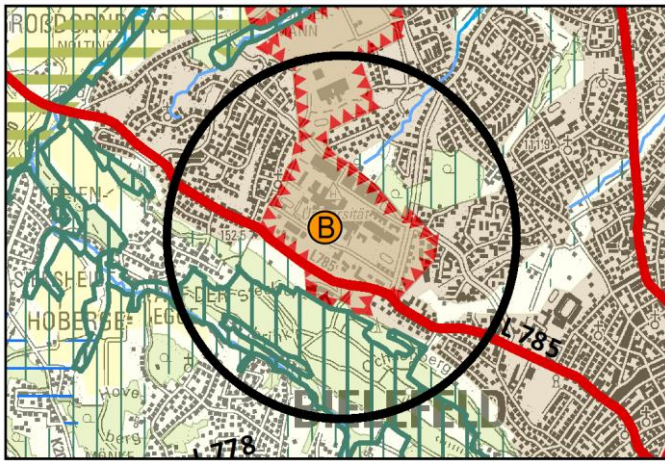
Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Flächenversiegelung, Verkehrsführung, Lärmbelastung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

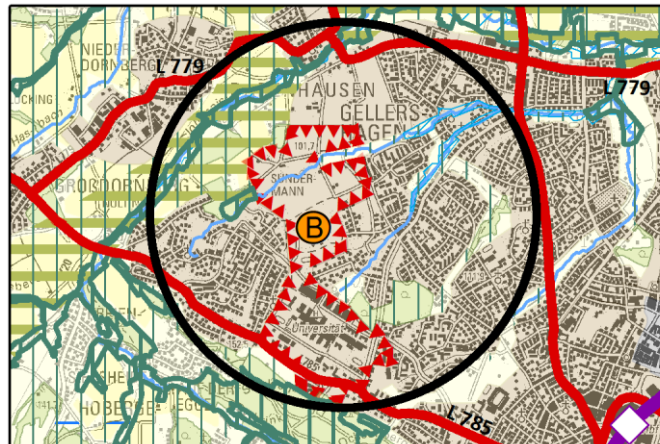
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1657</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Noch mehr Einfamilienhäuser auf kostbare Äcker bauen geht gar nicht! So viele Witwen und Witwer leben allein in großen Häusern. Hier braucht es von Seiten der Politik Anreize zum Umbau oder Umzug. Und es braucht gute Alternativen für die Senioren, gemeinschaftliche Wohnprojekte für Alt und Jung. Und es braucht ökologisches Bauen, ganz neue Konzepte, denn so geht es nicht weiter! Und die Leerstände in der Stadt müssen genutzt werden. Wohnen in der Stadt muss attraktiv und bezahlbar sein. Wir brauchen Luft zum Atmen, Frischluft auch in der City, wir brauchen Essen, am besten regional produziert. Und wir brauchen die Natur, die Wildtiere und Insekten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wohnnutzungskonzepte, Leerstände, Natur- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1659	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Dieses Gebiet ist ein äußerst beliebtes Naherholungsgebiet, das auch ich regelmäßig zum Spaziergang nutze. Es ist eine wichtige Frischluftschneise. Wenn ich im Sommer mit dem Rad aus der Stadt zurück komme, spüre ich den Temperatur Unterschied massiv. Da bin ich froh, in Babenhausen zu wohnen, wo es deutlich kühler ist. Die Stadt darf nicht noch wärmer werden, die Menschen dort brauchen Luft zum Atmen! Die betreffende Fläche ist kostbares Ackerland! Wir müssen auch essen! Woher soll unser Getreide kommen, wenn wir alles zubauen? Wohnen ist wichtig, aber wir müssen Wohnen und unser Zusammenleben neu denken: Wir müssen teilen lernen, und dazu braucht es innovative Ideen und mutige Lösungen. Einfamilienhäuser auf kostbare Äcker bauen geht gar nicht!!! So bereits geschehen am Hollensiek und Neues Feld So viele Witwen und Witwer leben allein in ihren Häusern! Da braucht es Unterstützung, Anreize von Seiten der Politik und gute Alternativen für die Senioren. Und nicht zuletzt: Wo sollen die Wildtiere hin? In diesem Gebiet leben viele Rehe, Hasen, Vögel und so weiter... Die haben auch ein Recht auf Leben!!! Und wir brauchen die Natur viel mehr, als wir meinen. Der Mensch allein wird auf der Erde nicht überleben.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1665

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

 Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschaft, Kleingärten, Klimaschutz, Naherholung,

Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Der o.g. Flächennutzungsplan würde im Falle eines Bauvorhabens viele Aspekte, die nun aufgeführt werden, unwiederbringlich vernichten oder bedrohen.

Abseits der oben erwähnten Bedeutung des Grünzugs für die Kaltluft-Leitbahn der Stadt Bielefeld, ist sie ebenso Kultur- und Naturlandschaft für die Naherholung umliegender Bewohner und weiterer Besucher. Insbesondere auf Höhe der Stauteiche besuchen Menschen, die dort ansässigen Kleingärten, sowie das gastronomische Angebot in der Grünanlage. Es bietet Bielefeldern ein Naherholungsgebiet, in denen sie Sport treiben können, Spaziergänge im Grünen vollziehen können oder die Kleingartenanlage am Stauteiche III bewundern können. Im Falle eines Bauvorhabens wären diese Gärten nicht nur vom Abriss bedroht, sondern eine damit einhergehende Flächenversiegelung wäre ein weiteres Gegenargument. Denn die von den Kleingärtnern erschaffenen Biotope für Kleinstlebewesen aller Art und Couleur sind dann ebenfalls verschwunden.

Ein weiterer Aspekt wäre die Tilgung eines hohen Kulturgutes für Kleingärtner - der Anbau von eigenem Gemüse und damit zusammenhängende Esskultur, sowie Verringerung vom CO₂-Fingerabdruckes der ansonst gekauften Gemüseprodukte. Daran angeschlossen ergibt sich auch, dass falls Kleingärtner für ein Bauprojekt weichen müssen, eine Ersatzfläche gestellt werden muss. Diese müssten aller Wahrscheinlichkeit nach von den Mitgliedern des Vereins mit ihren Fahrzeugen, statt zu Fuß, aufgesucht werden – ergo erhöhtes Verkehrsaufkommen. Ein Wohnungsbau erhöht ohnehin das sehr dichte städtische Verkehrsaufkommen, was im Grunde die Luftqualität zusätzlich verschlechtert.

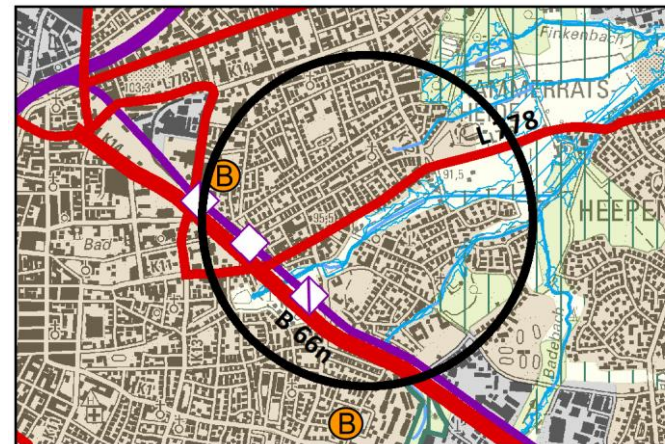
Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1683</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet. Dieser Grünbereich muss erhalten bleiben als wichtiges Überschwemmungsgebiet und zur Erhaltung der Artenvielfalt!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1684</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Östliche Verler Straße - nördlicher Strothbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Magerrasen und Trockenheiden (Stärkung der Kernbereiche) und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1771 verwiesen.</p>

<p>Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1685</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Klosterteich - Krackser Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopvernetzung, Erholung, Grundwasser.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen</p>

	<p>umfassen können.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund, Naherholung, Grundwasser) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1688</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Pödinghauser Straße - Südstraße (HF)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbundschwerpunkt Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine</p>

	<p>Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1690</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld Süd" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1692</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Beckendorfstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p>

<p>starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1693</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Langen Siek, Deliusstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange</p>

	<p>sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1694</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Telgenbrink" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft, Offenland und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 1695</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1696</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>

<p>Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1697</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Engersche Straße - Grömitzer Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Offenland/Acker; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Kaltlufterzeugung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener</p>

	regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1698	
<p>ich beantrage, die Fläche "Glückstädter Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1699	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1700	

<p>ich beantrage, die Fläche "Herforder Straße, westlich der Hausnummer 654" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Offenland/Acker.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz- und Klimaanpassung, Biotopverbund, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1702</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1703</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil <u>Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche</u> mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1705	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1706	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

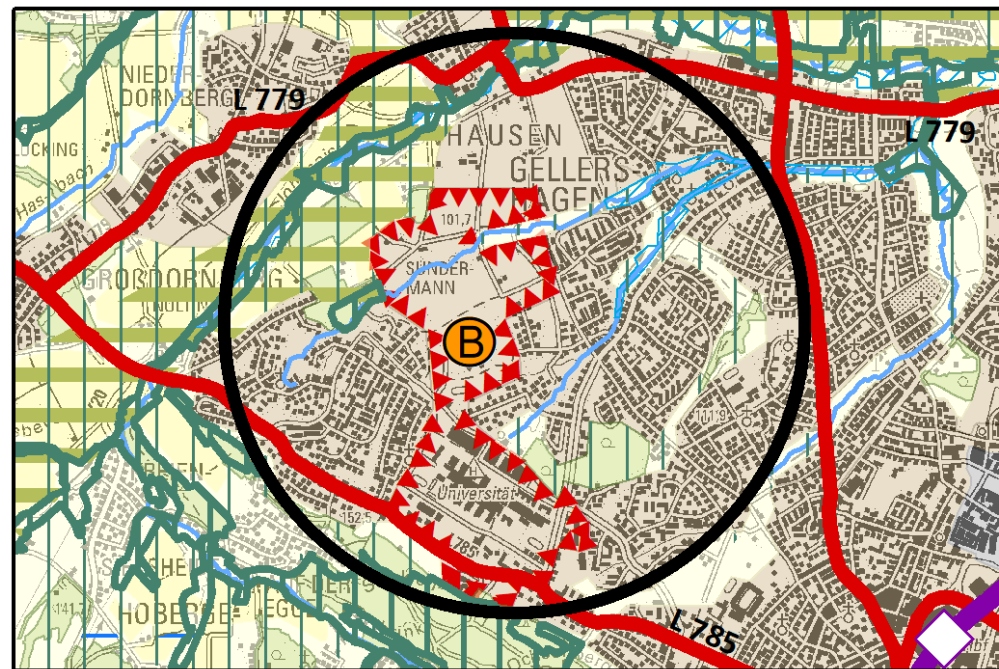
<p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1707</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

	<p>Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1708	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Ich wohne in der Henriettenstr. im Sudbrackgebiet. Der Grünzug Bultkamp/ Am Schlosshofbach ist sozusagen meine Hausrunde für Spaziergänge und schnelle Erholung und Erfrischung, besonders im Sommer und in den Abendstunden. Während der noch andauernden Coronazeit mit Kontaktbeschränkungen war es mir hier wohnortnah möglich Sport zu treiben und auf Distanz anderen Menschen zu begegnen, ohne mit dem Auto fahren zu müssen. Die mit einander verbundenen Grünzüge in Bielefeld sind etwas ganz besonderes und unbedingt unverbaut erhaltenswert. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Naherholung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

Das ausgewiesene BSN - Gebiet Nr 95 ist weiterhin in dem Regionalplan zu belassen, mit einer Vernetzung zum BSN - Gebiet Sundern, ebenfalls die Ausweisung der Axtbach- Aue als BSN, um diese als Einheit mit Warendorf-Beelen und Oelde zu bilden. Grundsätzlich lehnen wir die im Regionalplan dargestellten Neubau der B 64 n ab, da diese nicht mehr den Prognosen der Planer entspricht (Kosten- Nutzen- Verhältnis), dem heutigen Umweltbewusstsein total widerspricht und die bewährte Naherholung in unserer Gemeinde zerstört und beantragen die Streichung der dargestellten Trassenlinie im Regionalplan OWL

Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1710

Abwägung

<p>die Fläche GEW01 "Untersee" im Regionalplan OWL ist ersatzlos zu streichen. Meine Begründung: Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot). Seit Jahren verhindert die Darstellung des Untersees im aktuellen Regionalplan die gesetzlich verpflichtende Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich. Die ökologisch katastrophale, wasserwirtschaftlich unsinnige und finanziell abenteuerliche Planung wird auch bereits von der Stadt Bielefeld nicht mehr betrieben. Stattdessen wurde von der Stadt Bielefeld im Auftrag des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz ein Grobkonzept für ein Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue erarbeitet. Ebenso existieren vorbereitende wasserwirtschaftliche Planungen zur Umsetzung der verpflichtenden Entwicklung dieses Bereiches zu einem Strahlursprung gemäß WRRL. Um diese Planungen fortführen und umsetzen zu können, muss die Darstellung des Untersees im Regionalplan ersatzlos gestrichen werden. Im Übrigen widerspricht diese Darstellung auch dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen). Die im Umweltbericht zum Regionalplan unter 5.3.3 stehenden Äußerungen zum Untersee sind ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1713</p>	
<p>1) Im Jahre 2017 hat die Bezirksvertretung Dornberg ein Ortsteilentwicklungskonzept für Babenhausen/Dornberg in Auftrag gegeben. In mehreren Bürgerversammlungen haben wir daran mitgearbeitet. Der aus unserer Sicht zusammengefasste Bürgerwille bzgl. Poggenpohl war eindeutig zu erkennen: Wir haben vehement dagegen gestimmt, dass ein derart großes Areal für 10.000 Menschen bebaut wird! Es war deutlich zu erkennen, dass das beauftragte Ingenieurbüro immer wieder darauf gedrängt hat, diese Fläche auf keinen Fall aus dem Plan zu nehmen, da sie dann ja für immer weg wäre... Eine Vor-Beeinflussung durch unsere Verwaltung und Planungsdezernenten Herrn [anonymisiert] war augenscheinlich. Trotzdem haben Bürgerinnen und Bürger klar ihre Meinung geäußert: NEIN zum Poggenpohl. Warum ist nun diese Fläche wieder komplett im Regionalplan?</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Es ist auch kein Kompromiss, diese Fläche nur halb zu bebauen!
 Ich fordere Sie dringend dazu auf, diese Fläche komplett und ersatzlos zu streichen!

Im Übrigen hat der Landwirt mehrfach in öffentlichen Sitzungen betont, dass er die Fläche nicht verkaufen will.
 Er hat einen Forschungsbetrieb, Fördersummen und beschäftigt seine Familie.

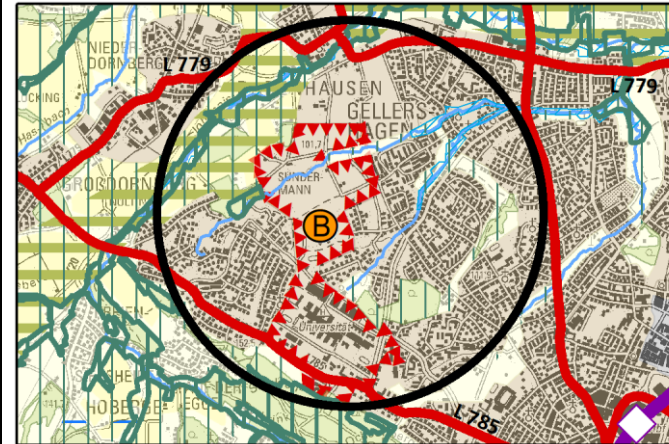
Im Übrigen fordere ich Sie auf, endlich einen Aspekt zu berücksichtigen:
 Diese Flächen gehören jemandem! Wer nimmt sich das Recht raus, über Besitz und Grund Flächen zu zeichnen?
 Tun Sie das auch mal über existierende Gewerbegebiete? Was würde die IHK sagen??
 Wenn wir regional erzeugte Produkte wollen, wenn Lebensmittel aus der Region bewerben, müssen wir endlich den Landwirten den Platz lassen, anstatt ihnen ihr Land wegzuplanen, und sie zum Verkauf zu zwingen.

Nehmen Sie also bitte auch Stellung dazu:
 Warum wird ohne jede Absprache mit Landwirten oder Einholung von Verkaufswillen und damit gegen den Willen der Landwirte über Flächen geplant?

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1720

ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme

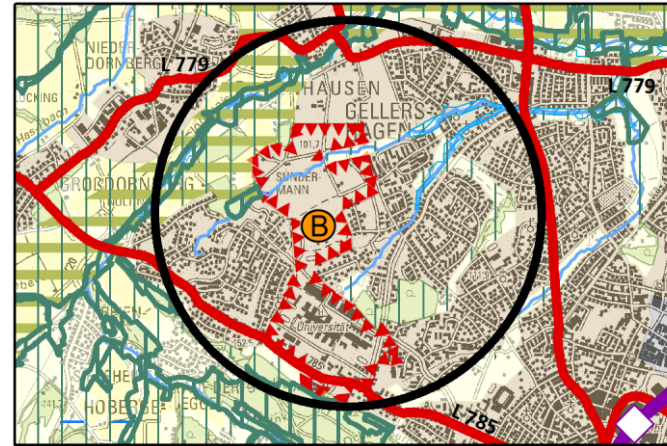
<p>Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1721</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Diese stadtnahe Naturfläche ist so wichtig für Menschen im ganzen Bielefelder Westen, viele gehen dort spazieren. Ein wichtiges Rekreatiionsgebiet ginge verloren! Ausserdem liegt das Plangebiet im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1722</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Die Gegend wäre weit unattraktiver als Wohngegend ohne den Grünzug. Es ist m.E. wichtig, die Erhaltung von zugänglicher Natur und Grün über Bebauungsanliegen zu setzen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wohnumfeld, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein</p>

angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1723

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Dort befindet sich u.a. die Kleingartenanlage Schlosshof, in der sich ich einen Garten habe. Diese Gärten bedeuten für Bielefelder Bürger/innen einen extrem wichtigen Erholungsraum. Bitte erhalten Sie ihn!

Ausserdem hat dieser Grünzug eine hohe Bedeutung für das Stadtklima. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

<p>unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1724</p>	
<p>die Fläche ASB131 "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ist in dem neuen Regionalplan OWL als künftige Bebauungsfläche ausgewiesen. Ich beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Die Streichung aus dem Regionalplan begründe ich wie folgt:</p> <p>Die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" hat einen besonders hohen Stellenwert für den Naturschutz im Siedlungsbereich, für die Naherholung und für die thermische Ausgleichsfunktion an heißen Sommertagen. Sie liegt inmitten von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. In ihrer Funktion muss die Fläche als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung und zur Naherholung erhalten bleiben. Sie bietet einen wichtigen Lebensraum für Klein- und</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Kleinstlebewesen wie Insekten, Igel, Eichhörnchen und Vögel und für viele Pflanzen, Büsche und Bäume und leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur Biodiversität. Dieser Beitrag hat eine überörtliche Bedeutung für Tiere, Menschen, Pflanzen und letztlich für das Mikroklima. Insbesondere das Mikroklima ist von entscheidender Bedeutung für die Lebensqualität der Menschen.

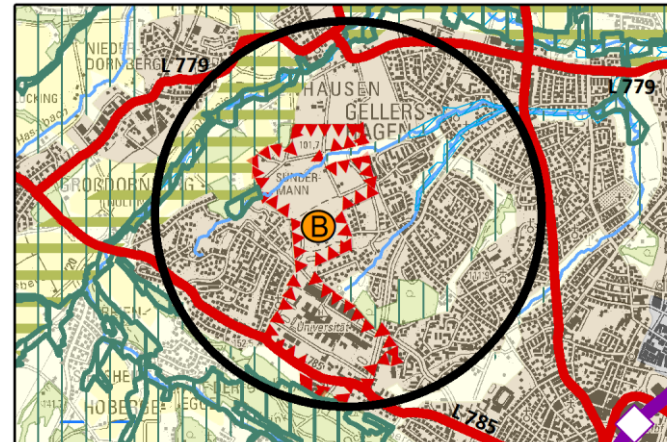
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

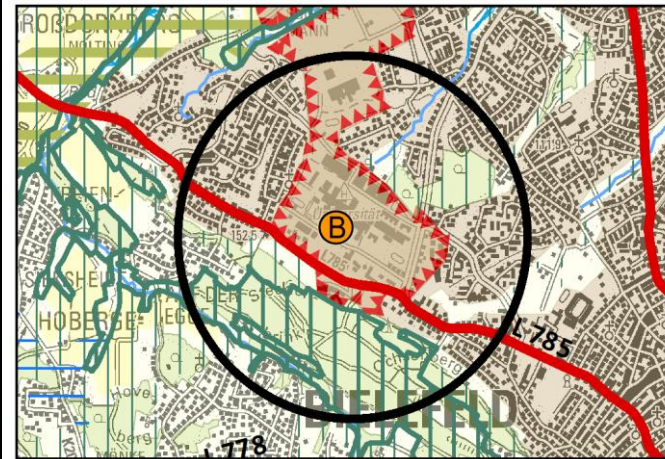
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 1725	
<p>ich beantrage, dass die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF – Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p> <p>Begründung: Bedingt durch die Tatsache, dass der überwiegende Teil der betreffenden Fläche seit Jahren landwirtschaftlich genutzt wird (Wiesen- und Ackerfläche), hat sich in diesem Bereich eine Vielfalt von Tieren angesiedelt. Über einen Zeitraum von mehreren Jahren konnte ich beobachten, dass dort ständig folgende Tierarten ansässig sind: Fledermäuse; Rehe nebst ihren Kitzen; Füchse mit Jungtieren; Greifvögel, die dort jährlich in ihrem Nest Jungtiere aufziehen; Dachse; Marder; Wiesel mit Jungtieren; Feldhasen, die jährlich hier ihren Nachwuchs aufziehen; Fasane, die hier ihren Nachwuchs aufziehen; Eichhörnchen, die auch jährlich Nachwuchs aufziehen; Waldkäuze und sehr viele andere Arten einheimischer Vögel, die hier auch brüten. Bedingt durch die derzeitige Flächennutzung ist für diese Tiere im betreffenden Gebiet ein "reichlich gedeckter Tisch" vorhanden. Außerdem sind hier hinsichtlich der Flächennutzung noch nachstehende Punkte zu beachten: Pufferzone zum FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet. Das betreffende Gebiet ist bereits heute ein Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Wenn man an Sommertagen z. B. abends aus dem inneren Stadtgebiet in den Bereich oberhalb der Wertherstraße zurückkehrt, bemerkt man, dass hier die Temperaturen um einige Grad Celsius niedriger sind als im Stadtgebiet. Die Luft ist erfrischender, da kühler. Hier ist eine nächtliche Abkühlung noch stark spürbar. In den frühen Morgenstunden ist eine starke Bildung von Morgentau bemerkbar. Es herrscht hier eine hohe Kaltluft-Produktionsrate vor, die für einen hohen Kaltluft-Volumenstrom sorgt. Bei den hiesigen Flächen handelt es sich um ein Einzugsgebiet für einen flächenhaften Kaltluftfluss, der sich im Bereich der Universität und in den Wohngebieten unterhalb der Wertherstraße auswirkt. Bereits heute bildet das Gelände der Universität eine Wärmeinsel. Dort wird die Kaltluft, die im Gebiet oberhalb der Wertherstraße "produziert" wird, dringend zum Luftaustausch benötigt und ist somit von</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Flächenversiegelung, Verkehrsführung, Lärmbelastung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

hoher Bedeutung. Gerade im Hinblick auf den bereits heute schon bestehenden Klimawandel und den bis zum Jahr 2050 noch zu erwartenden weiteren starken Umwelteinflüssen zum Klimawandel, sollte man am Erhalt dieser "Kaltluftproduktionsstätte" unbedingt festhalten.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1755

ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Berkensiek - Blanckenfeld Ost" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung für den Einwand:
 Die Fläche gehört zum Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde.
 Es handelt sich um einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum, der der Erholung dient.
 Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da sie eine hohe Kaltluft-Produktionsrate aufweist. Das Planungsgebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung. Somit dient das Areal einer Zulieferung an Kaltluft, der angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung eine große Bedeutung beizumessen ist.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

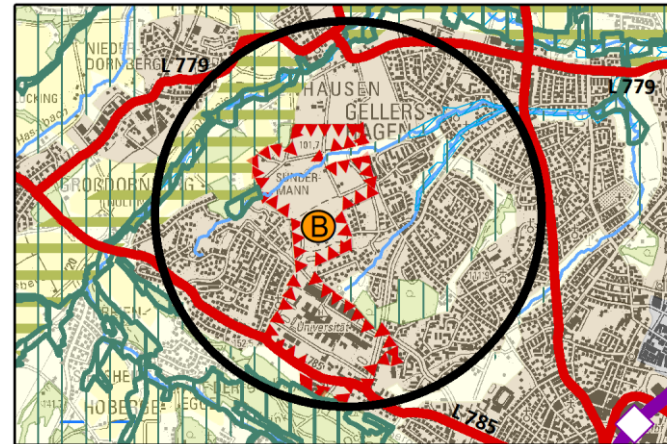
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung, Kaltlufterzeugung, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1756	
<p>ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung für den Einwand: Die Fläche gehört zum Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde.</p> <p>Ferner gehört das Gebiet zum Kommunalen Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach. Im Zielkonzept Naturschutz ist die Fläche als mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich aufgeführt. Im Areal gibt es planungsrelevante Arten. Zudem dient die Fläche der Erholung. Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da sie eine hohe Kaltluft-Produktionsrate aufweist. Das Planungsgebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Zudem liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker Hitzebelastung und dient somit der Kaltluftzufuhr.</p> <p>Es handelt sich um einen Luftaustauschbereich, der angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung eine große Bedeutung aufweist.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Kaltluftzufuhr) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39</p>

(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1758

ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Meyer zu Müdehorst, Köckerfeld, Theeser Heide" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. **Begründung für den Einwand:** Die Fläche ist im Zielkonzept Naturschutz als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion gekennzeichnet. Sie ist Bestandteil des Biotopverbundes Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde.
Ferner handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet, welches zur Erholung dient und einen unzerschnittenen, verkehrssarmen Freiraum bietet.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

<p>Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da sie den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft versorgt. Sie hat eine mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate und stellt somit einen Luftaustauschbereich dar, welcher angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung eine große Bedeutung aufweist</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1760</p>	
<p>ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Untersee" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung für den Einwand: Diese Fläche, die sowohl für die Artenvielfalt als auch für das Stadtklima eine große Bedeutung hat, muss in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Die Fläche gehört zum Biotopverbund Johannisbachsystem. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde. Im Zielkonzept Naturschutz ist dieser Landschaftsraum als Gebiet mit hoher Naturschutzfunktion und als Naturschutzgebiet in Vorbereitung gekennzeichnet. Ferner handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet, welches auch als Überschwemmungsgebiet fungiert. Im Areal gibt es diverse planungsrelevante Arten. Beispielsweise habe ich selbst im letzten Jah dort Kiebitze gesichtet. Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da sie wegen ihrer unmittelbaren Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung eine hohe thermische</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

Ausgleichsfunktion hat. Diese Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft weist angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung eine große Bedeutung auf.	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1771	
<p>ich beantrage, die Fläche "Östliche Verler Straße - nördlicher Strothbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Magerrasen und Trockenheiden (Stärkung der Kernbereiche) und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz- und Klimaanpassung, Biotopverbund, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1774	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p>

<p>mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1776</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Langen Siek, Deliusstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Das Parkgebiet hat eine sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Hier leben viele Vogelarten, die ohne diesen Park nicht überleben könnten. Die Menschen brauchen dieses Naherholungsgebiet. Wer an einem heißen Sommertag in den Park kommt, merkt gleich, dass es dort viel kühler ist. Ohne diesen PARK würdeb sich auch die Sohngelände noch weiter aufheizen.</p> <p>Bielefeld ist bekannt für seine weitläufigen Parklandschaften und würde ohne diese stark an Attraktivität verlieren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Parkanlagen, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugelandschaftsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1778</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Diese Fläche ist bereits heute ein Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage und ein Einzugsgebiet für den flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Auch unter dem Einfluss des in Zukunft zu erwartenden Klimawandels wird ihre Rolle für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine wachsende Bedeutung erlangen und sollte deshalb in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im</p>

	<p>Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1780	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)</p>

	<p>wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1781	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1782	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1783</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1784	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 1785</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1786</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1787</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1789</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1790	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Dieser Grünzug ist extrem wichtig für die Naherholung! Und auch für die Verkehrswende unentbehrlich, da der Grünzug von sehr vielen Studierenden als Fahrradweg zur Uni genutzt wird!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1791</p>	
<p>hiermit beantrage ich, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1809</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil <u>Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche</u> mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1812</p>	
<p>Die Summe der im Regionalplan ausgegebenen Flächen beträgt 1363 ha. Dies ist eine Planung, die in der heutigen Zeit des drohenden Klimakollaps und des Artensterbens nicht mehr zu rechtfertigen ist.</p> <p>Die Stadt Bielefeld hat den Klimanotstand ausgesprochen. Der Regionalplan wird den hiermit verbundenen Verpflichtungen in keiner Weise gerecht.</p> <p>Viele der in der Planung ausgegebenen Flächen haben eine besondere Wirkung für das Stadtklima. Durch ihre Nähe zum Siedlungsraum haben sie eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p>

Die Stadt muss sich auf die zunehmende Klimaerhitzung einstellen und muss Flächenversiegelung stoppen.

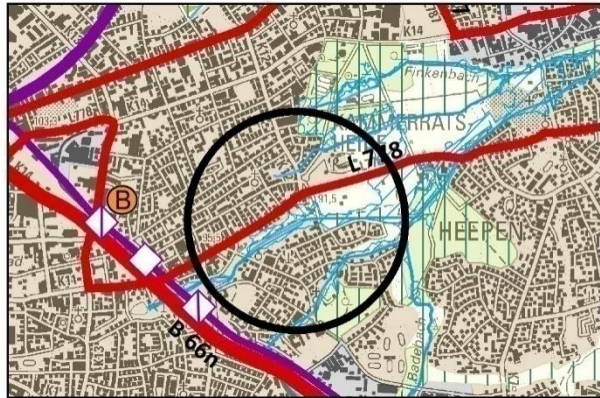
Weiterhin gehören viele der genannten Flächen zu einem Biotopverbund und/oder sind im Zielkonzept Naturschutz mit einer hohen Naturschutzfunktion ausgewiesen. Auch einige Areale mit planungsrelevanten Arten kommen im Regionalplan vor.

Die Summe der im Regionalplan ausgegebenen Flächen ist nach meiner Ansicht deutlich zu reduzieren. Dabei sollten besonders die Flächen aus der Planung genommen haben, die eine besondere thermische Ausgleichsfunktion erfüllen und/oder eine hohe Naturschutzfunktion haben.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und

	<p>zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1813	
<p>ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Engersche Straße - Braker Straße" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung für den Einwand: Die Fläche gehört zum Biotopverbund Offenland/Acker. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde. Im Zielkonzept Naturschutz ist die Fläche zudem als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion ausgewiesen.</p> <p>Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei: Das Areal weist eine sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, sowie einen hohen Kaltluft-Volumenstrom auf. Da das Gebiet im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung liegt, handelt es sich um einen Luftaustauschbereich, der angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung von große Bedeutung ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Bodenschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Parkanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1814	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung als Anwohnerin UND Kleingärtnerin:</p> <p>schon jetzt werden das Bienensterben und den Rückgang von Vogelarten beklagt. Der Grünzug und alle umliegenden Kleingärten sorgen für ein gesundes Klima und für den Schutz der Artenvielfalt - und das Mitten in der Stadt.</p> <p>Familien aus dem dicht besiedelten Kanton 5 bietet die Grünfläche "Grünzug Weserlutter" eine hohe Lebensqualität und eine Oase im Alltag, die sie fußläufig in ein paar Minuten erreichen können.</p> <p>Wir, die Menschen mit Bezug zum Areal Stauteich III (als Nutzer, Kleingärtner, Anwohner, Besucher etc.) sehen mit einer Bebauung ein höheres Verkehrsaufkommen, hohe, teure und dichte Bebauungen, eine Zunahme von Lärm und Schmutz für alle Anwohner, und vor Allem die Vernichtung von schützenswerten Gärten und Grünflächen mit ihrer Artenvielfalt.</p> <p>Auch die jetzige "Luftzufuhr" durch die "Baulücke" an der Heeper Str., durch die ca. 17.000 Fahrzeuge pro Tag durchfahren, wird dringend benötigt. Abgase, die durch die geplante Randbebauung (die menschenverachtender Weise schon in der Vergangenheit als "bewohnte Schallschutzwand" bezeichnet wurde) aufgefangen werden, führen zu einer erhöhten Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm und Schmutz an der Heeper Straße.</p> <p>Weiter: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde legt die Stellungnahme dahingehend aus, dass diese sich gegen die geplante Festlegung als ASB wendet. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Mitte, Sieker und Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und zur siedlungsräumlichen Gliederung erfolgt im nordwestlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen</p>

<p>extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Auswirkungen auf Menschen (die menschliche Gesundheit), den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und Waldflächen sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1816</p>	
<p>ich schließe mich der Stellungnahme des BUND an und bitte um Berücksichtigung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1825</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1829</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1842</p>	
<p>Änderungsbedarf Regionalplanentwurf 2020 Stadtbezirk Sennestadt Im Regionalplanentwurf sollen im Bereich der Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Sennestadt, folgende Änderungen vorgenommen werden:</p>	<p>Den Bedenken bezüglich BI_Bie_ASB_060 wird entsprochen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine weitgehende</p>

1. S SD 01 westl. Wilhelmsdorfer Straße. Streichung ASB und Erhaltung als Freiraum und landwirtschaftliche Fläche

2. S SD 02 östlich Verler Straße, Wilhelmsdorf Ost. Streichung ASB/ GIB und Erhaltung als Freiraum und landwirtschaftliche Fläche

Begründung:

Der Vorschlag steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortentwicklungsplanung Eckardtsheim. Eine solche ASB Erweiterung würde den Ortschaftscharakter und die nachhaltige Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim massiv untergraben. Naherholung und Landschaftsschutz wären stark beeinträchtigt. Der ortsansässigen Landwirtschaft und der Bevölkerung gehen wertvolle Flächen für die Lebensmittelerzeugung verloren und dies ist existenzbedrohend. Gewerbeflächen- und Wohnraumreserven im Kernbereich der Ortschaft sind zudem mehr als ausreichend vorhanden. Die betroffenen Flächen sind daher als Freiraum und landwirtschaftliche Fläche zu erhalten.

Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Den Bedenken bezüglich BI_Bie_ASB_059 wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckhardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Ortscharakter, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme Konflikte im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen

	<p>Landbaus im Grundsatz F 34 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1851</p>	
<p>Ich heiße [anonymisiert] Und ich pachte der [anonymisiert] Wir hat dem für 2 oder 3 Jahre wieder das gleiche gehabt die Stadt wollte unser Garten oder der Verein wieder wegmachen und häuser bauen Wir haben gekämpft mit Rat und Tat Und viel Mühe Und viel Überzeugung Und hat das auch geklappt die haben uns verstanden von der Stadt Bielefeld Jetzt haben wir wieder Das gleiche Es ist doch nicht so schwer zu verstehen das die Natur zu schützen der Klimawandel zu schützen weil wir daran arbeiten und es ist schon ein kleines Stück Natur zu haben und zu genießen nicht nur wir unsere Freunde unsere Familie um viel mehr es ist schön grün Ecke zu haben Sogar tiere kommen durch die Nacht Verschieden die durch die nach aktiv sind es ist schön zu beobachten die mit der Natur zusammen zu arbeiten Unsere Kinder bei zu bringen wenn man mit der Natur umgeht Gemüse kennen lernen verschiedene Gemüse kennen lernen o o Bäume kennen lernen Pflanzen kennen lernen Ostern bäume kennenlernen das ist eine leere das Leben was die Natur uns gibt was so wenig ist es</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung</p>

ist schade wenn sie uns das Wegbringen wollen oder müssen bitte bitte lassen Sie uns dran in der Natur suchen Sie woanders was zu bauen Lassen Sie diese kleine Stück Natur weiter leben das wir unsere Kinder beizubringen unsere Kinder Ihre Kinder beibringen

Oder bauen Sie lieber kleine Garten Ferien so viele Leute wollen haben davon die Fragen sehr viel machen Sie machen sie Natur mit den Sie natur lassen sie Leute mit arbeiten so wie wir das machen dann werden sie sehen es lohnt sich es wird viel mehr geben von Natur von Pflanzen unsere Kinder werden schlau sie werden verstehen was esse nichts was natürliches Essen ist gibt Vielen Dank im Voraus Servus

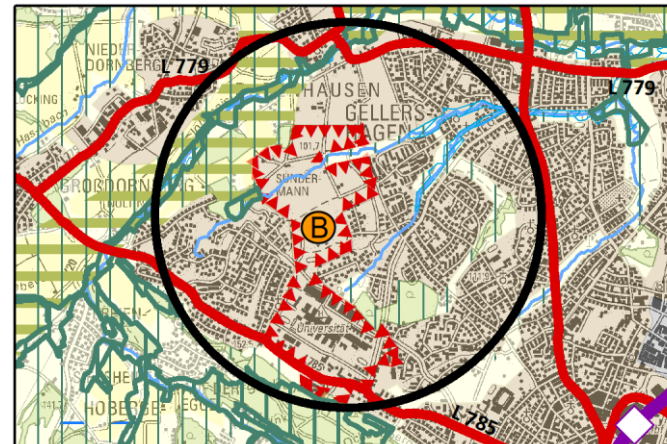
angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



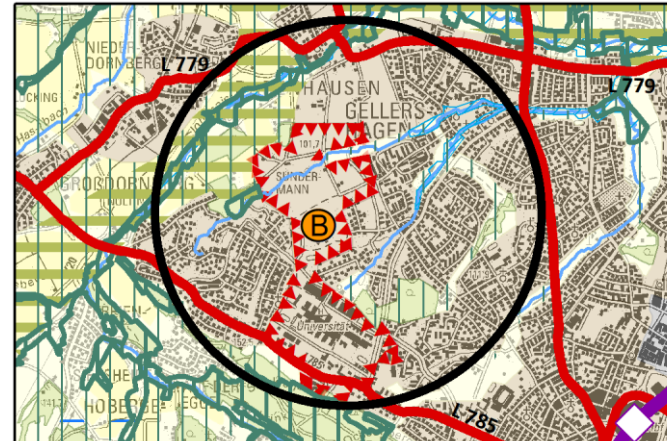
Stellungnahme

ID: 1853

Abwägung

Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grünergürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben lege ich Widerspruch ein.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1855

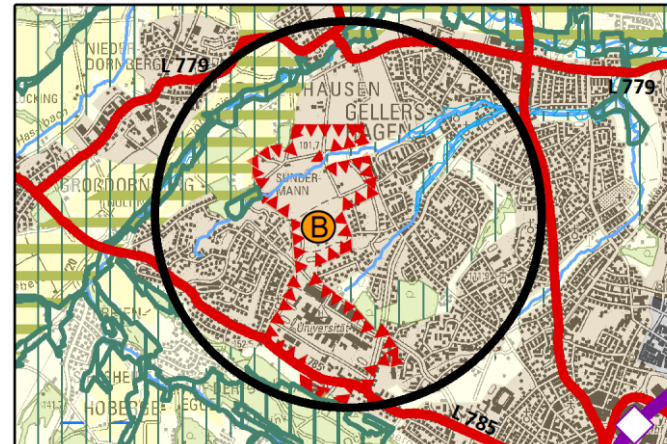
Mir geht es um die künftige Entwicklung der Straße Im Twelen, und zwar der Brach-/Ackerflächen [anonymisiert]. Letztere Hausnummer steht in meinem Eigentum, [anonymisiert]. Die Eigentümer von [anonymisiert] stimmen dem zu: Hier rege ich an und schlage vor, die erwähnte Ackerfläche [anonymisiert] von ca. 2 ha zu Bauland für 1 Familienhäuser mit Anteil an Sozialwohnungen auszuweisen. So könnte ohne großen Flächenverbrauch eine sinnvolle Gestaltung und Schaffung von

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von

<p>angemessenem Wohnraum erreicht werden. Vor rund 1 Jahr haben wir als Eigentümer dies bereits bei der Stadt Bielefeld, Bauamt, beantragt. Wir wiederholen und bekräftigen unseren Antrag.</p> <p>Bitte, informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensforgang.</p>	<p>1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch Siedlungsbereiche, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Siedlungsstrukturen wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1891</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh deutlich verringern werden.</p> <p>Die Bebauung des benannten Grüngürtels – quer durch den Bielefelder Westen – hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimawandel, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Wald, Kleingartenanlagen, Frischluftschneisen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1892

hiermit beantrage ich, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Es handelt sich um eine stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,

<p>Zudem ist es ein Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion inkl. Biotopen.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1905</p>	
<p>der angestrebte bebauungsplan am poggenpohl ist mobilitätsmäßig nicht annehmbar.alle einfallstraßen zur stadtmittle sind die meiste zeit des tages überlastet.der autoverkehr wird stark zunehmen.der verzicht auf das auto wird in den nächsten jahrzehnten nicht stattfinden wegen bequemlichkeit und des hohen lebensstandart der meisten bürger .der verkehr in bieiefeld wird bei massiver erhöhung der bevölkerung ohne mehrspuriger ringstraßen und einfallstraßen nicht möglich.das wird von der bevölkerung abgelehnt. wen man glaubt das autofahren durch fehlende parkmöglichkeiten einschränken zu können irrt. parken wid rücksichtsloser.anwohnerfrust?,rettungswege ?.die lebensqualität in bieiefeld wird</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

durch große Baugebiete sehr leiden. Klimatisch ist der Eingriff in den grünen fatal. Sie sind unverzichtbar auch als autofreie, gesunde und deshalb besonders zum Radfahren bewegende Verbindung in den Stadtteilen.

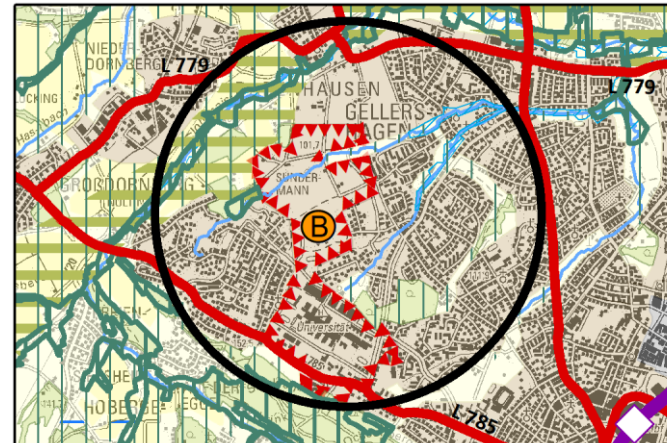
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei Baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), und F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt zudem der Hinweis, dass konkrete Ausarbeitungen in Baubauungsplänen nicht die Ebene der Regionalplanung betreffen, sondern diese zu den Aufgaben der kommunalen Stadtplanung gehören.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1921	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Ich nutze den Grünzug fast jeden Tag beim Radfahren und Spazieren gehen. Innerhalb Bielefelds ein Stück weitgehend unberührter Natur vorzufinden trägt für mich und meine Familie zur Gesunderhaltung bei. Bereits mit der Bebauung der Grünwaldstr. wird unsere Lebensqualität stark eingeschränkt.</p> <p>Des Weiteren liegt unserer Familie der Schutz der Natur und des Stadtklimas innerhalb Bielefelds sehr am Herzen. Anbei die genauere Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1922	

<p>ich beantrage, die Fläche "An der Windflöte - Postheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von Kaltluft-Leitbahnen. Stadtnahe Grün-und Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland und Magergrünland/Trockenheiden, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsschutzgebiet: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dklgrün), Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum. Planungsrelevante Arten.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Windflöte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Darüber hinaus ist der angesprochene Bereich in Teilen bereits baulich vorgeprägt. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz- und Klimaanpassung, Biotopverbund, Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1923</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Über 10 Jahre habe ich direkt am Poggenpohl gewohnt und konnte feststellen, wie sehr dieser Grünbereich zur Naherholung genutzt wurde: unzählige Menschen wandern, joggen, walken, fahren Rad, kommen auch aus der Innenstadt hier hin, um sich vom hektischen Stadtleben zu erholen! Ganze Familien nutzen diesen Grünbereich! Auch ich konnte dort meiner kleinen Enkeltochter alte Bäume zeigen, mit ihr Kiebitzküken, Fledermäuse und Schleiereulen beobachten und auch Maikäfer zeigen, die ich selbst schon für ausgestorben hielt! Ich halte es für extrem wichtig diesen Grünbereich für künftige Generationen zu erhalten und zu schützen! Das sind wir den zukünftigen Generationen schuldig, die unter dem fortschreitenden Klimawandel besonders zu leiden haben und die zurecht uns dafür verantwortlich machen und machen werden! Wir dürfen nicht weiter versiegeln, sondern müssen im Gegenteil versiegelte Flächen entsiegeln! das ist das Gebot der Stunde! Bitte entscheiden Sie in diesem Sinne für die nächsten Generationen!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1924</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel Vorsorgebereich. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; planungsrelevante Arten; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung. Da ich selber in der Senne wohne und damit direkt betroffen bin, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass besagter Grünbereich für unseren Stadtteil unersetzlich ist für</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen</p>

<p>Naherholung und für die Erhaltung der Artenvielfalt! Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1925</p>	
<p>wir beantragen, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Grund-und Trinkwasserschutz, geschützte Biotope, wertvolle Kulturlandschaft. z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung. Durch die Autobahn A33, die Gütersloher Str. und die Bahnlinie ist unsere Wohnsiedlung bereits emissionsbelastet. Diese Belastung würde aufgrund des Ausbaus der oben genannten Fläche enorm zunehmen. Naturbelassene Gebiete würden uns nicht mehr in unserer Wohnsiedlung in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Durch den Bau eines Industriegebietes wird somit unsere Lebens- und Wohnqualität erheblich gemindert. Bitte informieren Sie uns zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -</p>

minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

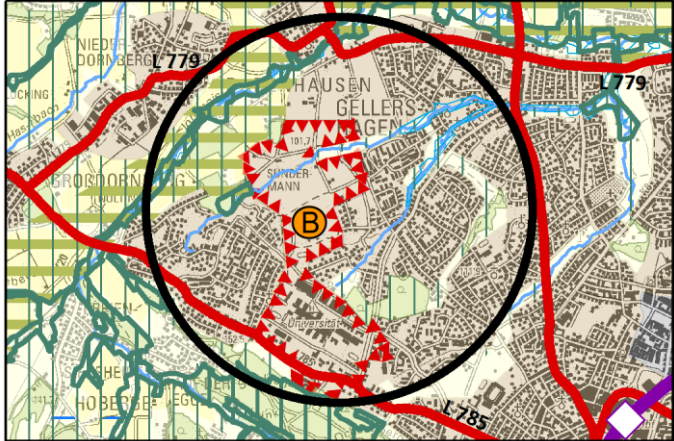
Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotop, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1932	
<p>gegen die Bebauung des Grüngürtels Gellershagen lege ich Widerspruch ein. Nehmen Sie mir nicht die Möglichkeit gesund zu werden. Deswegen habe ich den Garten gekauft, um wieder auf die Beine kommen zu können. Ich wehre mich vehement gegen die Bebauung. Die Stadt sollte an die Bürger denken... Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1945</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Stieghorst" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Das fragliche Gebiet ist bisher nicht als ASB ausgewiesen, es stellt vielmehr eine keilförmige Aussparung in einem Bebauungsgebiet dar. Das Gebiet verläuft beiderseits des Baderbaches und eines durch den Bach aufgestauten Teiches. Es hat großenteils parkähnlichen Charakter. Das nördliche Ende ist beidseits des Baches mit niedrigen Gehölzbeständen besetzt, hier mündet zudem ein Nebenbach. Dieses Auengehölz ist nicht zugänglich, es ist zeitweilig überschwemmt und hat den Charakter einer kleinen Wildnis.</p> <p>Beide Teilbereiche müssen vor zukünftiger Bebauung geschützt werden. Der parkähnliche Teil wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Wohnsiedlungen intensiv zur Naherholung genutzt. Da ein Großteil der umliegenden Wohngebäude größere Mehrfamilienkomplexe ohne eigene Gärten sind, ist die Möglichkeit, in unmittelbarer Nähe spazieren zu gehen, auf einer Bank zu sitzen, die Kinder herumlaufen zu lassen und den Wasservögeln auf dem Teich zuzusehen, von großer Bedeutung für die Familien. Außerdem wird das Gelände auch von den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Oberflächengewässer, Bach, Parkanlagen, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Hochwasserschutz, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Bewohnerinnen und Bewohnern des an den nördlichen Teil angrenzenden Seniorenheims ("Wohnstift Salzburg") intensiv als Freiraum im Grünen genutzt. Das verwilderte Auwaldgelände im nördlichen Teil ist, wie in der "Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL" festgestellt, als Überschwemmungsgebiet und als Biotop im Biotopverbund VB-DT-BI-3917-006 (Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe) bedeutsam. Bekanntlich trägt jedes Stück Wildnis zur Artenvielfalt bei; daher halte ich es unter den heutigen Bedingungen des Artenschwunds für unverantwortlich, eine solche Fläche aufzugeben und zu überbauen. Abschließend weise ich unter klimatischen Gesichtspunkten auf die Bedeutung des gesamten Gebietes BI_Bie_ASB127 als Kaltluftschneise hin, wie in der Umweltprüfung unter 2.15 dargelegt. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer) und F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1946</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1947	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 1948</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Senner Straße - Nordfeldweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Naturschutz: Biotopverbund Offenland und Kulturland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11</p>

	<p>(Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltlufterzeugung, Biotopverbund, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1952	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar.</p> <p>Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1953	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8</p>

	(Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1955	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1956</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1957</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1958</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Jeden Tag sind hier Wildtiere zu beobachten: Rehe, Fasane, Hasen und Kaninchen, Eisvogel, Kraniche uvm. Bitte nehmen sie den Tieren nicht den ohnehin schon kleinen Lebensraum!!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1959</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1960</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar.</p> <p>Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Und: hier liegen landwirtschaftliche Produktionsflächen, die dringend für die regionale Versorgung benötigt werden! Diese dürfen nicht aufgegeben werden.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1964</p>	
<p>hiermit legen wir gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, im Bereich des Grüngürtels Gellershagen Flächen zur Bebauung freizugeben, Widerspruch ein.</p> <p>Die Fläche, die die Stadt Bielefeld im Bereich Gellershagen zur Bebauung freigeben möchte, umfasst große Teile des dortigen Grüngürtels sowie die Schrebergartenanlagen, die sich entlang der Koblenzerstraße und durch die angrenzende Parkanlage ziehen.</p> <p>Der Grüngürtel Gellershagen ist gemeinsam mit den Schrebergärten Teil eines weitverzweigten Grüngürtels, der sich vom Teutoburger Wald bis in die</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen,</p>

Johannisbachauen und zum Obersee zieht. Bielefeld bietet seinen Bürgern durch seine Grünzüge, die auch in anderen Bereichen der Stadt zu finden sind, ein einzigartiges Stadtklima. Die Bielefelder Bürger haben so ansprechende Naherholungsgebiete quasi direkt vor der Haustür. Die Parks und Grünanlagen verbessern die Luftqualität, bieten lokale Ruheräume und insbesondere im Sommer auch kühle Orte, um unter Bäumen auszuspazieren. Zudem sind sie Lebensraum für viele Tiere, insbesondere Vögel, die ansonsten in Städten immer weniger Platz finden.

Wenn der Grüngürtel Gellershagen und die Fläche der Schrebergärten bebaut werden, wird das Grünzug-Netz in Bielefeld empfindlich beschnitten. Ausgiebige Spaziergänge, Joggingrunden und auch Radtouren in den Parkanlagen, wie sie aktuell im Bielefelder Westen durchgängig zwischen Teutoburger Wald und Obersee möglich sind, würden teilweise über viel befahrene Straßen führen müssen. Für Studierende und MitarbeiterInnen der Universität entfielen eine grüne und verkehrsarme Radweg-Alternative zur Voltmannstraße. Anwohner und die Besitzer der Schrebergärten würden einen Ort zur aktiven Erholung vom Lärm, Verkehr und den Abgasen in der Stadt verlieren. Und die Natur würde zu Lasten von Pflanzen und Tieren weiter zurückgedrängt, wichtige Habitate in den Schrebergärten und Parks würden verschwinden.

Aus unserer Sicht dürfen die Flächen im Grüngürtel Gellershagen daher nicht zur Bebauung freigegeben werden - zum Schutz der Natur und zum dauerhaften Erhalt der Lebensqualität in Bielefeld!

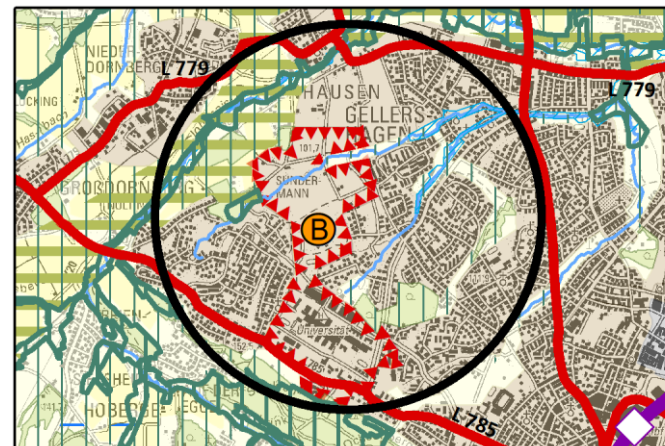
Naherholung, Luftqualität, Stadtklima, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Verkehrsführung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

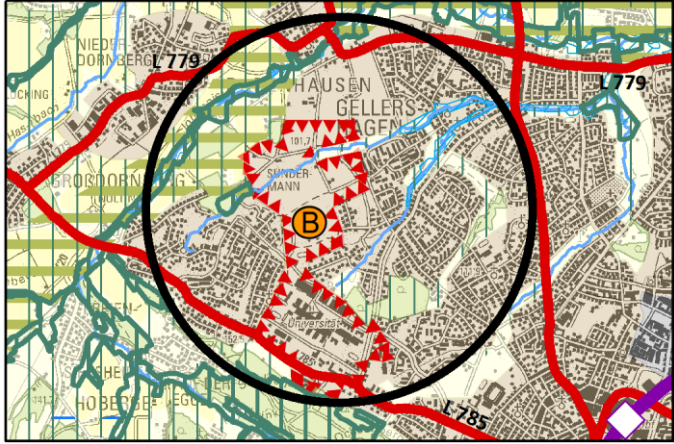
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



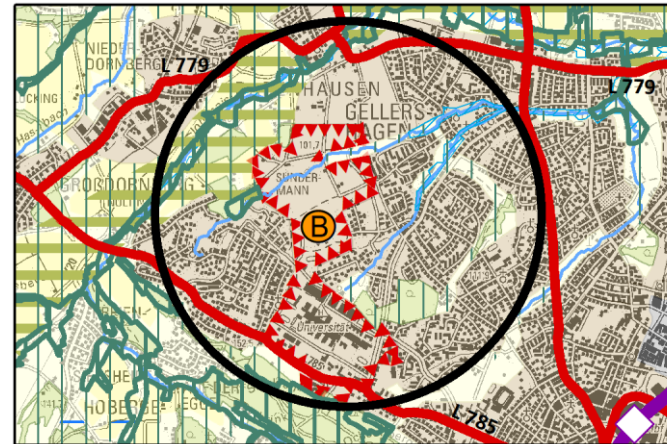
Stellungnahme

Abwägung

ID: 1965	
<p>Neuer Regionalplan: Einwände und Stellungnahme zu den Gebieten ASB099, ASB130, ASB131</p> <p>Hiermit möchte ich Ihnen kurz darstellen warum ich die genannten Gebiete als unbedingt erhaltenswürdig einschätze in Ihrer jetzigen Ausprägung beibehalten würde. Wie Sie meiner Wohnadresse entnehmen können wohne ich in einem Siedlungsgebiet der Freien Scholle Wohnungsbaugesellschaft in einem mehrgeschossigen Mehrparteienhaus. Ich bin Pächter eines Grabelandgartens in der Grabelandanlage Bultkamp und meinen Beruf übe ich in dem ambulanten Pflegedienst Pflgeteam Schildesche GmbH in Schildesche aus. Alle Wege kann ich durch die angegebenen Grünanlagen mit dem Fahrrad erledigen. Dabei kann ich jeden Tag zu jeder Jahreszeit erleben welchen Erholungswert diese Grünzüge für die Menschen bieten und welche Vielfalt in der Natur dieser Grünanlagen bieten. Gerade in der Corona Zeit waren diese Gebiete für mich und viele andere Menschen überlebenswichtig. Auch die Wichtigkeit dieser Gebiete als Kaltluftzufuhr in heißen Sommertagen konnte man im Wahrsten Sinne auf der eigenen Haut erfahren. Bitte erhalten Sie diese Grünzüge in Ihrer jetzigen Art und Weise.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grabeland, Kleingartenanlagen, Grüne Wege, Grünanlagen, Naherholung, Kaltluftzufuhr, Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1967</p>	
<p>Es ist mir unverständlich wie ein solcher Plan zustande kommen kann. Nicht nur das wertvolle Agrarflächen sondern auch Grünzüge und Parkanlagen zwischen Universität und Schildesche mit in einen solchen Plan aufgenommen werden sollen sind unverantwortlich. Auch das wertvolle Gebiet Poggenpohl ist so wichtig! Allein um eine Überhitzung der Stadt Bielefeld aus zu gleichen, die Flora und Fauna zu erhalten als Naherholungsgebiete weiterhin zu fungieren sollte oberste Priorität haben. Soll Bielefeld demnächst nicht mehr den Titel " die freundliche Stadt am Teutoburger Wald " sondern " die zubetonierte Stadt am Teutoburger Wald" erhalten. Wollen Sie ihren Wählern so in Erinnerung bleiben?</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1974

die Überlegungen zur Bebauung der Grünflächen an der Westerfeldstr. in Bielefeld lehnen wir ab. Sie sind ein Hohn auf alle Bemühungen, die Natur zu erhalten und den Menschen wenigstens einigermaßen ein gesundes, natürliches Umfeld zu geben. Das sog. Grabeland ist von vielen Wegen zum Spaziergehen, radeln und Laufen durchzogen. Es ist praktisch ein Teil des Grünzuges mit seinen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und sorgt für die Belüftung der umliegenden großen Wohnquartiere. Diese Flächen müssen unbedingt als Grünflächen erhalten bleiben!

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und

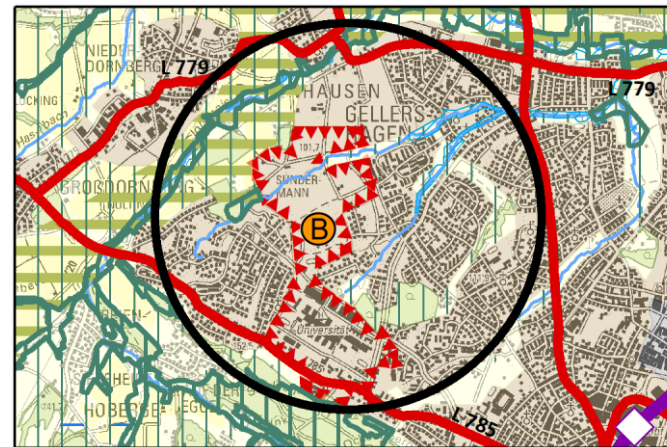
Landschaftsschutz, Naherholung, Grabeland, Biotop- und Artenschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

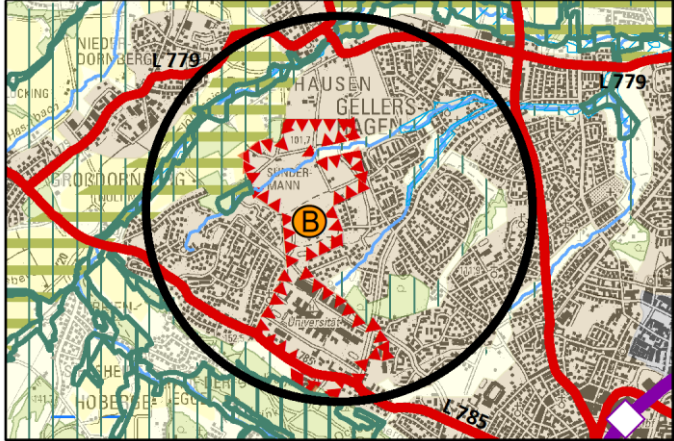
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

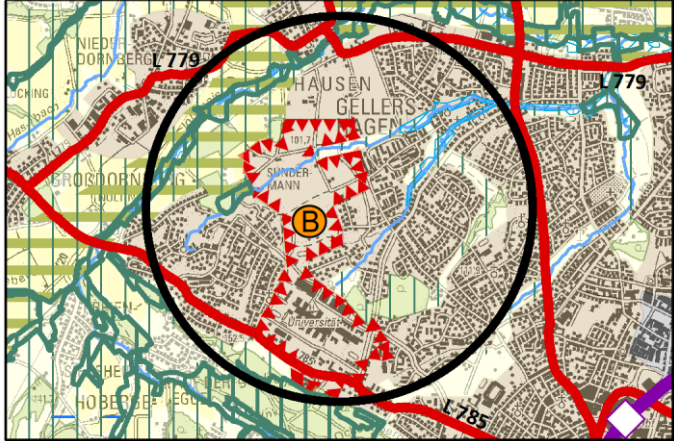


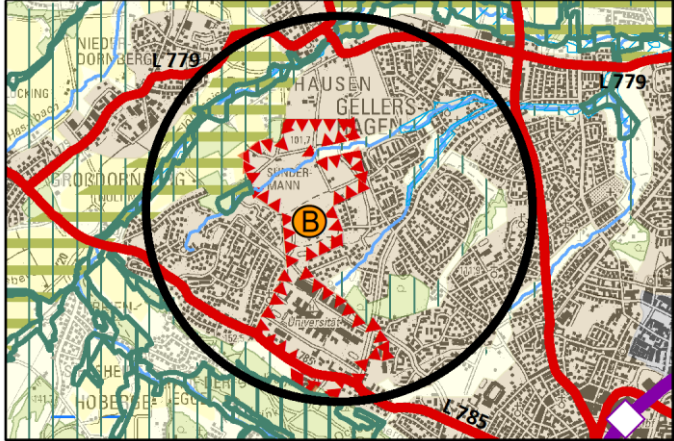
Stellungnahme

Abwägung

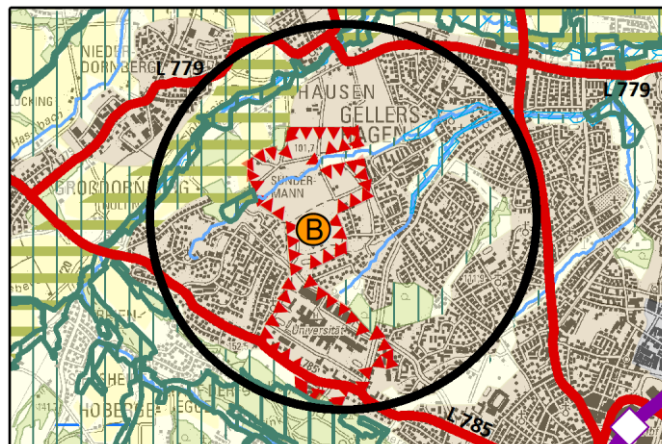
<p>ID: 1975</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1978</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1979</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1980</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 1990

ich möchte Einspruch erheben weil mir das regionale Gewerbegebiet zu groß erscheint. Eine Fläche von rund 1 Hektar mit Bäumen ist gefährdet. Die Fläche für Tiere und Pflanzen wird immer kleiner.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende

	<p>Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Baumbestand, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1996</p>	
<p>ich möchte mich hiermit ausdrücklich in Form einer Eingabe gegen den Regionalplan aussprechen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

Ich lebe in Bielefeld-Ubbedissen, ein ländlich geprägter Stadtteil. Hier sind in den letzten Jahren leider auch Neubaugebiete entstanden. Auf engstem Raum werden Flächen versiegelt - und die Grundstücke an sich ebenfalls mit Pflasterungen, Kiesgärten; umgeben von Plastikzäunen. Diese Entwicklung ist in ganz Bielefeld zu beobachten und zwar rasant.

Das geht so nicht weiter. Flora und Fauna werden immer mehr verdrängt, Frischluftschneisen verschwinden. Das alles entspricht nicht dem ökologischen Ziel, welches bekanntermaßen angestrebt werden muss und läuft dem Klima- und Artenschutz zuwider.

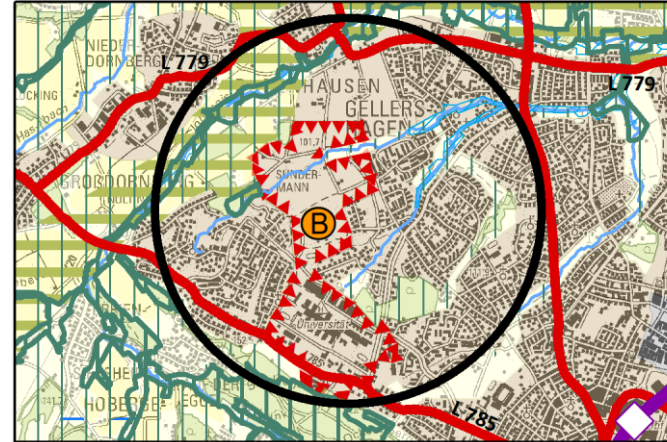
In der Hoffnung auf ein Umdenken verbleibe ich

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (z.B. Kleingartenanlagen,

	<p>innerstädtische Grünzüge, Frischluftherzeugung) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (wie z.B. Vorgärten, Einfriedungen, Versiegelungen) betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2003	
<p>Widerspruch</p> <p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein, da daurch wichtige und zusammenhängende Grünflächen der Stadt zerstört werden</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Erhalt von Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2005

Bielefeld ASB131

Habe meine Wohnadresse vergessen. Ich wünschte mir ein Umweltschutzamt!

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2006

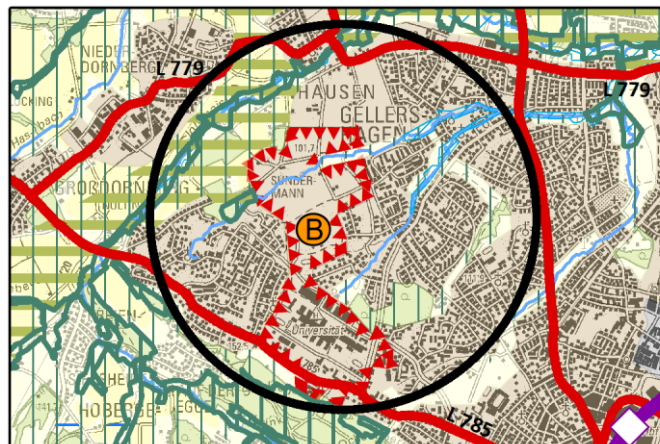
Betr.: ASB131

Die Besiedelung in diesem Gebiet ist bereits am Limit, um noch atmen zu können. Seit ca. 35 Jahren laufe ich hier mindestens 1 1/2 Std. Es gibt Umweltschäden größten Ausmaßes.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

<p>Mir wurde immer klarer, warum das Umweltamt Umweltamt heißt und nicht Umweltschutzamt! Bleiben Sie gesund, ziehen Sie woanders hin!</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Erhalt von Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Anregungen bezüglich des Umweltamtes betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>
--	--

Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2009

Kritik am Regionalplan Bielefeld

zum Regionalplan Bielefeld habe ich mich in Teilen geäußert, so zu ASB 125, ASB 126 und ein paar weiteren Flächen, welche ich persönlich genauestens kenne. Ich möchte im Bezug auf alle weiteren Flächen noch folgendes festhalten:

Ich denke, dass der von der Stadtverwaltung angemeldete Flächenbedarf unrealistisch ist. Die Vorstellung der Stadtverwaltung geht ja dahin, dass Bielefeld wachsen soll. Ich bezweifle allerdings, dass dieser Plan von den Bürgern mitgetragen wird. Niemand hat hier mehr "Bock" auf noch mehr Autos auf den Straßen, noch mehr Lärm, noch mehr hässliche Wohnsiedlungen und gleichzeitig immer weniger Grünflächen.

Auch unsere Industrie kann sich sehen lassen, wir haben wirklich alles, was man braucht. Wohnprojekte, Kitas, Schulen und der Naturschutz sind das einzige, was hier in nächster Zukunft ausgebaut werden muss. Und dafür haben wir genügend Bracheflächen, welche für Wohnprojekte in Frage kommen z.B. der ehemalige Containerbahnhof. Es gibt auch eine große Anzahl von Gebäuden bzw. Immobilien,

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche

welche ihre besten Tage hinter sich haben und dem Fortschritt weichen sollten. Fortschritt bedeutet in die Höhe und Tiefe zu bauen, nicht in die Breite. Mietshäuser sollten höher gebaut werden, Wohnungen kleiner ausfallen. Kleinere Gewerbegebiete im Stadtkern sollten in den Außenbereich ziehen, wofür auch Gelder bereitgestellt werden müssen. Wenn wir allein die Gewerbeflächen in der Innenstadt um 10% verringern, haben wir den Platz, den wir für die nächsten 50 Jahre brauchen. Gewerbebetriebe müssen aus den Wohngebieten raus und an die etablierten Standorte ziehen (laute Hauptstraßen, an denen eh niemand wohnen möchte) z.B. an die Eckendorfer Straße, Herforder Straße oder Arthur Ladebeck Straße. Auch das ein oder andere Wohnhaus an diesen Straßen darf gerne einem Gewerbebetrieb weichen.

Übrigends sollte die "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" mal in ihre Schranken verwiesen werden. Diese Behörde ist zu mächtig und gleichzeitig kontraproduktiv, sie behindert den Fortschritt unserer Stadt, wenn nicht des ganzen Landes z.B. an der Oldentrupper Straße, wo wir praktisch Platz für 10 Schulen oder hunderte Wohnungen hätten. Manche Politiker und Behörden sollten Sie mal in die Realität zurück holen und zu seriösem Arbeiten bewegen, wenn dies in ihrer Macht steht. Wenn Gesetze geändert werden müssen, sprechen Sie mit den Verantwortlichen Ministern. Es ist auch nicht weiter hinnehmbar, dass unserer eigenes Land an uns selber verkauft wird - krank ist das.

PS: Leiten Sie meine Email(s) gerne an die Verantwortlichen der Stadt Bielefeld weiter. Sollte diese Interesse an neuen und aus meiner Sicht besseren Ideen haben, können die sich gerne bei mir melden.

Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Grünflächen, Natur- und Landschaftsschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen im Stadtgebiet von Bielefeld zugunsten von Freiraumfestlegung.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (wie z.B. Klima, Nachnutzung von Immobilien) betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2012</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Dalbke" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen/Trockenheiden und Waldverbund und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet Sprungbach-Strothbach, geschütztes Biotop, Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dalbke und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz- und Klimaanpassung, Biotopverbund, Artenschutz, Wasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2013</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Wilhelmsdorfer Straße - Schlepperweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet. Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Ich kenne den Raum von Fahrradtouren und dem "Gut Wilhelmsdorf". Er ist sehr wertvoll (s.o.).</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2015</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Buschkampstraße - Östliche Niederheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Grünland und Magerrasen. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), südliches</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe</p>

Verbundsystem West-Ost, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftproduktion, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener

	regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2016	
<p>ich beantrage, die Fläche "A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Klima: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Naturschutz: Biotopverbund Grünland und Magerrasen und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1377 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2017	
<p>ich beantrage, die Fläche "An der Windflöte - Postheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründungen: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von Kaltluft-Leitbahnen. Stadtnahe Grün-und Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1922 verwiesen.</p>

<p>Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p> <p>Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland und Magergrünland/Trockenheiden, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsschutzgebiet: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dklgrün), Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum. Planungsrelevante Arten.</p> <p>Nehmen Sie die Einwände der Naturschutzverbände ernst!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2035</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel Vorsorgebereich.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; planungsrelevante Arten; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2037	
<p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Die noch wesentlicheren Gründe sind aber für mich der Grund-und Trinkwasserschutz, geschützte Biotope, wertvolle Kulturlandschaft. z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p> <p>Ummeln wird mit dem Bau der Ortsumgehung ohnehine noch viele wertvolle Flächen verlieren, was eine Katastrophe ist. Daher muss alles getan werden, um nicht noch mehr zu verlieren.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle</p>

	<p>Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotop, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2041</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Ummelner Straße - Kasseler Straße - Bahnlinie" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ummeln wird immer mehr zum Industriegebiet. Das ist nicht mehr verhältnismäßig. Ich komme dort auf dem Arbeitsweg regelmäßig mit dem Rad vorbei.</p> <p>Es gelten hier auch die Klimaargumente: Teilweise sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bioklimatischen Gunstraums sowie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Vor allem aber: Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte Biotope, Wasserschutz, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1834 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2048</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht</p>

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die

Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

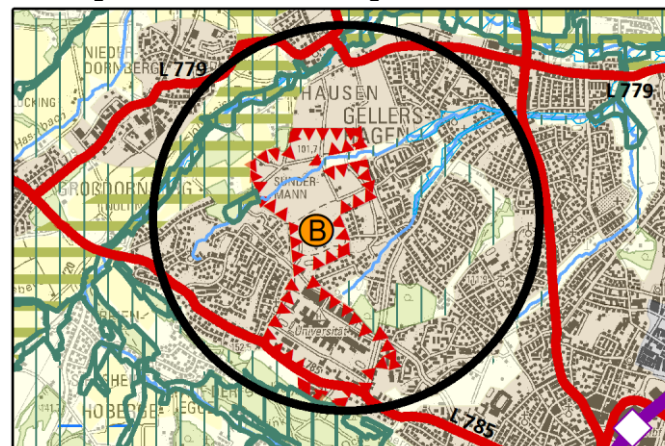
Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

	<p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2051	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" <p>zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen".</p> <p>Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Umgang mit Starkregenereignissen, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2065</p>	
<p>hiermit legen wir Einspruch gegen den Regionalplan B61N in Bielefeld/ Ummeln ein. In diesem Gebiet gibt es viele private Trinkwasserbrunnen der Anwohner und es ist</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p>

<p>ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Folgen einer Trassenführung durch dieses Gebiet ist für das Grundwasser nicht abschätzbar. Der EuGH hat hierzu bereits ein Urteil gefällt. Weiterhin wird keine Rücksicht auf Artenschutz genommen. Durch immer mehr versiegelte Flächen, ist das Aussterben bedrohter Tierarten (z.B. Kiebitz) vorprogrammiert. Haben wir aus den letzten Jahren nichts gelernt ??? Wo bleibt der Klima- und Artenschutzgedanke ? Im privaten Bereich muss man diverse Auflagen erfüllen, wenn man Fläche (auf Grund baulicher Veränderungen) versiegeln möchte, aber das Ausmaß dieser versiegelten Fläche durch eine neue Trasse wird in Kauf genommen. Hier haben wir nur einige wenige Punkte aufgeführt, die gegen die B61N sprechen.</p>	<p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2066</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2073	
<p>ich beantrage, die Fläche "Kupferheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 2075</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Siebrassenhof - Königsbreite - Jagdweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn (Randbereich) und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, heute schon als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Nord-Süd-Verbundachse zum Baderbachtal, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Wir brauen dieses Gebiet gegen den kommenden Klimastress!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2078</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Stieghorst" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme</p>

<p>Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die heute und zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommt. Biotopverbund Silke und Fließgewässer; schutzwürdige Biotope; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p> <p>Wir brauen diese Grünzüge gegen den kommenden Klimastress!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grün- und Freiflächen, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2080</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p> <p>Wir brauen diese Grünzüge gegen den kommenden Klimastress!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2081</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz,</p>

fungiert.
 Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.

Diese Fläche, insbesondere vom Röteweg an nach Westen ist das Naherholungsgebiet der lokalen Bevölkerung. Wir haben hier zudem Ackerböden höchster Qualität mit landwirtschaftlicher, lokaler Produktion von unterschiedlichem Getreide, Zuckerrüben, Mais und Erdbeeren. Rehwildvorkommen haben sich an die Nähe der Menschen gewöhnt und sind als Standwild auf den Äckern und den, an den Bächen befindlichen Wiesen ein erfreulicher Anblick.

Es ist nicht nachvollziehbar solche intakten Flächen zu bebauen. Insbesondere nicht, solange eine unfassbare Zahl an nicht adäquat genutzten Schrottimmobilien im städtischen Bereich nicht bewohnbar gemacht wird. Eines von zahlreichen Beispielen ist die Detmolder Straße. Nicht nur ein Schandfleck und das Gegenteil eines Aushängeschildes unserer Stadt, sondern nutzbare Flächen für bereits gut angeschlossene Bebauungsmöglichkeiten.
 Aufstockung und Ersatz von Immobilien werden nicht ausreichen bzw. gar nicht genutzt. Wir planen z. B. Studentenwohnungen auf einen bestehenden Supermarkt zu bauen. Die ökologische Holzbauweise GK 5 ist hier noch nicht bekannt. Die Umsetzung daher ,durch Behörden verursacht, extrem problematisch. Flächenverbrauch gleich Null.

Wieviele Gebäude gibt es in dieser Stadt, die für eine solche, nebenbei CO2-bindende, Aufstockung zur Verfügung stehen würden?
 Ich würde diesbezüglich eine exakte Ausarbeitung erwarten und gerne einsehen!
 Gibt es ggf. Förderprogramme für solche ökologischen Aufstockungsmöglichkeiten?
 Wenn ja -wo? Wenn nein, warum nicht?

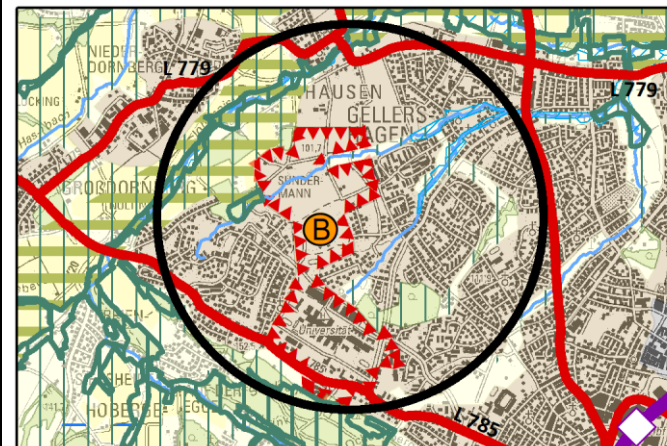
Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme und zu meinen Fragen

Stellungnahme

Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Flächenversiegelung und -inanspruchnahme, Bodenschutz, Naherholung, ökologische Gebäude und Bauweisen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Abwägung

<p>ID: 2083</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Abgesehen davon, dass es ein wunderschönes Naherholungsgebiet ist, hat es klimatisch eine hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Wir brauen diese Grünzüge gegen den kommenden Klimastress!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2099</p>	

<p>Widerspruch zur neu geplanten Trassenführung der B61N in Bielefeld/ Ummeln</p> <p>hiermit legen wir Einspruch gegen den Regionalplan B61N in Bielefeld/ Ummeln ein.</p> <p>In diesem Gebiet gibt es viele private Trinkwasserbrunnen der Anwohner und es ist ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Folgen einer Trassenführung durch dieses Gebiet ist für das Grundwasser nicht abschätzbar. Der EuGH hat hierzu bereits ein Urteil gefällt</p> <p>Weiterhin wird keine Rücksicht auf Artenschutz genommen. Durch immer mehr versiegelte Flächen, ist das Aussterben bedrohter Tierarten (z.B. Kiebitz) vorprogrammiert. Haben wir aus den letzten Jahren nichts gelernt ??? Wo bleibt der Klima- und Artenschutzgedanke ?</p> <p>Im privaten Bereich muss man diverse Auflagen erfüllen, wenn man Fläche (auf Grund baulicher Veränderungen) versiegeln möchte, aber das Ausmaß dieser versiegelten Fläche durch eine neue Trasse wird in Kauf genommen.</p> <p>Hier haben wir nur einige wenige Punkte aufgeführt, die gegen die B61N sprechen.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2108</p>	
<p>wir wohnen in der [anonymisiert] und haben überhaupt gar kein Verständnis dafür, dass das Gebiet an der Babenhauserstr. vor dem Hintergrund der zahlreichen Baulücken in Bielefeld und der "Modernisierungs- und Aufstockungsmöglichkeiten" bebaut werden soll. Zum einen ist der geplante Einwohneranstieg völlig unrealistisch zum anderen gehört der Ortsteil Babenhausen zum Naherholungsgebiet der dort wohnenden Bevölkerung. Bis heute wurde das "Kasernengebiet" und die Häuser des Engländers. Militärs an der Detmoldestr. keiner sinnvollen Verwendung zugeführt, die der Stadt gehörenden Gebiete in Sennestadt, die alte Fachhochschule und andere Bereiche liegen brach, die Gesamtschule in Schildesche soll an zwei Standorten gebaut, anstatt aufgestockt und mit einem zeitlichen Konzept einer vernünftigen Nutzung zugeführt werden, angesichts dieser brachliegenden Flächen, sollte die Stadt sich hierauf konzentrieren, bevor sie neuen "Flächenfrass" produziert. Dieses</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Nutzung von Baulücken, Konversionsgebiete, Naherholung, Flächeninanspruchnahme, Verkehrsführung,</p>

Vorhaben in Babenhausen soll letztlich nur die "unsinnige" Erweiterung der Linie 4 bis zur Schlosshofstrasse begründen. Wir gehen davon aus, dass eine objektive Betrachtung des Bebauungsplanes eine Bebauung in Babenhausen als obsolet betrachten wird. Es würden sinnvolle naturbelassene Flächen, viele Rückzugsmöglichkeiten für Vögel, die Luftschneisen und das Naherholungsgebiet, der Anwohner zerstört.

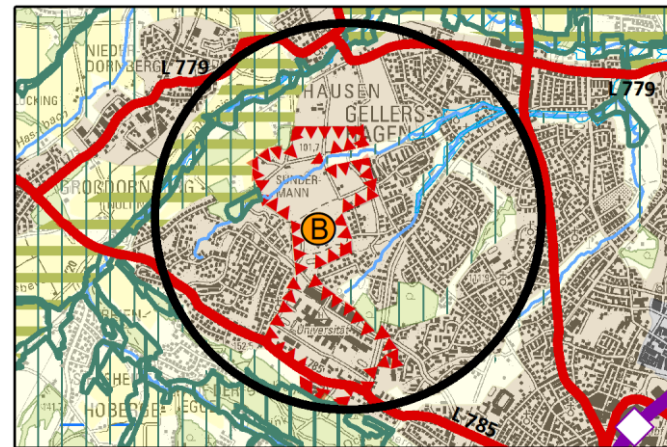
Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2123

Stork Tongruben GmbH Erweiterung des Tonabbaus in Bielefeld
Projekt-Nr.: 4458
Stellungnahme zum Regionalplan OWL Entwurf 2020

im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) läuft derzeit das Beteiligungsverfahren.

Diesem Schreiben beigefügt finden Sie die Stellungnahme der Firma Tongruben und Transportunternehmen GmbH (Begründungstext und Karte) zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Entwurf 2020.

Die Firma Tongruben und Transportunternehmen GmbH regt an, angrenzend an die bestehende Abbaustätte in Bielefeld - Jöllenbeck einen neuen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen. Der beigefügte Begründungstext soll hierzu die Gründe darlegen.

Geplante Erweiterung des Abbaugebiets bei Jöllenbeck

1 Anlass

Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Festlegung eines neuen BSAB in Bielefeld Jöllenbeck kurz darlegen.

2 Kennzeichen der geplanten Erweiterung

Die Firma Stork Tongruben und Transportunternehmen GmbH mit Sitz in Bünde plant eine Erweiterung zum Schieferton- und Lehmabbau in Jöllenbeck. Die betrachtete Fläche ist rund 19 ha groß und wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Im aktuell gültigen LEP aus dem Jahr 2019 ist der Bereich der betrachteten Fläche (ungefähre Lage mit X markiert) als Freiraum dargestellt. Im räumlichen Zusammenhang befindet sich zudem ein Gebiet für den Schutz der Natur

Der Anregung wird weitgehend entsprochen.

Die konkret genannten Flächen werden größtenteils als BSAB dargestellt. Die in östlicher Richtung angrenzenden Siekbereiche des Johannisbachsystems, die im Regionalplanentwurf als BSN umgesetzt sind, werden nicht als BSAB dargestellt.

(MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW 2019) (vgl. Abb. 2).

Eine Konkretisierung der Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen erfolgt in der Regionalplanung (vgl. Kap. 2.2).

2.2 Regionalplanung

Die betrachtete Fläche liegt im aktuell gültigen räumlichen Teilabschnitt (TA) des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004).

Dieser weist für die betrachte Fläche keinen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus. Vielmehr befindet sie sich in einem allgemeinen Freiraumbereich und grenzt an ein Gebiet für den Schutz der Natur. Die Fläche liegt zudem in einem Gebiet für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (vgl. Abb. 3).

Im neuen Regionalplan Entwurf liegt im Bereich der geplanten Erweiterung kein BSAB vor. Die betrachtete Fläche befindet sich im landwirtschaftlichen Kernraum sowie innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Nördlich, östlich und südöstlich grenzt zudem ein Gebiet für den Schutz der Natur an. Die bereits genehmigte Abbaustätte ist als BSAB und Abfalldeponie (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) (vgl. Abb. 4).

2.3 Informationssystem Rohstoffkarte

2.3.1 Rohstoffübersichtskarte

Gemäß der Rohstoffübersichtskarte von NRW (RÜK 500) sind im Bereich der betrachteten Fläche Tonstein-Vorkommen zu erwarten (vgl. Abb. 5) (GD NRW o. J. d).

2.3.2 Vorkommen von Festgesteinsrohstoffgruppen

Die Rohstoffkarte zum Vorkommen von Festgesteinsrohstoffgruppen (RK050F) zeigt im Bereich des genehmigten Abbaugebiets eine Tonstein-Lagerstätte an. Mittels Bohrungen kann überprüft werden, inwiefern auch im Bereich der angrenzenden Erweiterungsfläche mit Tonstein-Vorkommen zu rechnen ist (vgl. Abb. 6) (GD NRW o. J. d).

2.4 Schutzgebiete

Die betrachtete Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Ravensberger Hügelland" (LSG-3916-0001) und grenzt an ein Gebiet für den Schutz der Natur. Zudem befindet sich östlich des geplanten Abbaugebiets das

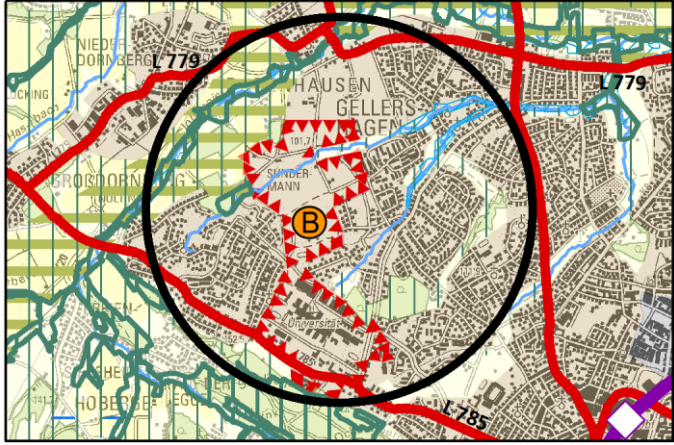
<p>Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbachtal" (BI-034). Überlagerungen mit Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder Natura2000-Gebieten kommen nicht vor (vgl. Abb. 7) (LANUV NRW o. J.).</p> <p>2.5 Weitere Kriterien Der Abbau im Bereich des genehmigten Gebiets wird voraussichtlich noch in diesem Jahrzehnt abgeschlossen sein. Da die geplante Erweiterungsfläche unmittelbar an das genehmigte Abbaugelände angrenzt, kann die bestehende Infrastruktur genutzt und eine längerfristige Rohstoffversorgung am Standort gesichert werden. Im Rahmen der Rekultivierung der genehmigten Flächen sind größtenteils Wiederverfüllungen vorgesehen sowie der Erhalt einer Steilwand als Schutzmaßnahme für den Uhu. Es sollen teilweise Ackerflächen wiederhergestellt sowie natur- und artenschutzfachlich wertvolle Bereiche mit Gehölzen, extensivem Grünland und Kleingewässern gestaltet werden. Die Erweiterungsfläche soll ebenfalls wiederverfüllt werden und in das dargestellte Folgenutzungskonzept integriert werden. Auf diese Weise sollen wertvolle Bereiche für den Arten- und Biotopschutz entstehen, welche ein Verbindungselement zu dem Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbachtal" darstellen.</p> <p>3 Schlussvotum Die Erweiterung des bestehenden BSAB im Westen von Jöllenbeck im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, eine längerfristige Rohstoffversorgung der Firma Stork Tongruben und Transportunternehmen GmbH vor Ort zu sichern und vorhandene Lagerstätten optimal auszuschöpfen. Als Folgenutzung ist der Arten- und Biotopschutz und in Teilbereichen die Wiederherstellung von Ackerfläche vorgesehen. Die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten rekultivierten Bereiche können den Biotopverbund stärken. Es wird daher angeregt, die in diesem Begründungstext beschriebene zukünftige Abbaufäche im neuen Regionalplan OWL als BSAB darzustellen .</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2124</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Wir brauen diese Grünzüge gegen den kommenden Klimastress!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2125</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Abgesehen von Klimaanpassungssrgumenten: Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2126</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p> <p>Wir brauen diese Grünzüge gegen den kommenden Klimastress!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2127	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Wir brauen diese Grünzüge gegen den kommenden Klimastress!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2128</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Ich wohne in der Nähe dieser Fläche und kenne sie von Spaziergängen genau. Sie muss unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Begründung: Sie liegt in einem Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate und einem hohen Kaltluft-Abflussstrom. Die Grünfläche hat höchste thermische Ausgleichsfunktion für die umgebenden Siedlungen und Stadtteile Gellershagen und Schildesche. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Es ist schon unsäglich, dass die Stadtbahn hier gebaut wird, keinesfalls darf es weiter in Richtung Babenhauser Bach gehen oder gar darüber hinaus.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2129</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründungen: Es handelt sich um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Landwirtschaft: Die Böden hier sind so gut, dass es besser nicht geht (mehr als 80 Bodenpunkte, wenn ich mich richtig erinnere). Der Landwirt berichtete mir vor Ort, dass auch in den heißen Klimasommern der Boden nicht ganz austrocknet und sein Mais sogar noch wachsen konnte.</p> <p>Im Wäldchen auf dem Poggenpohl habe ich schon Fotos machen können von einem Buntspechtpärchen, das dort sein Nest hatte. Außerdem lebt hier ein Uhu-Pärchen, wie mir vom Besitzer eines alten Kottens am Poggenpohl bekannt ist. Weiterhin konnte ich hier an der Babenhauser Straße schon Kiebitze beobachten.</p> <p>Diese Fläche muss erhalten bleiben, auch wenn sie städtischer ist als andere Flächen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2131</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Ich kenne den Bereich dort vom Spaziergehen. Auch verkehrlich besteht keine Anbindung und Wohnbebauung würde zu mehr Autoverkehr in dieses sensible Gebiet führen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2132	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ASB 088 ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung hinsichtlich des Natur- und Klimaschuzes: Es handelt sich um ein ländliches Gebiet mit mittlerer Kaltluft-Produktionsrate, aber sehr hohem Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Begründung hinsichtlich Verkehr und Zersiedelung: Dazu kommt, dass schon 2018-2019 mit dem Hollensiek eine starke Bebauung stattgefunden hat. Der Stadtteil ist ÖPNV-mäßig nicht an die Kernstadt angebunden und eine weitere Zersiedelung an dieser Stelle ist nicht tragbar. Es würde zu weit mehr Autoverkehr führen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Kaltluftherzeugung, Stadtklima, Bodenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	(Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2135	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung hinsichtlich des Natur- und Klimaschutzes: Es handelt sich um ein ländliches Gebiet mit hoher Kaltluft-Produktionsrate und einem hohen Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p> <p>Begründung hinsichtlich Verkehr und Zersiedelung: Dazu kommt, dass schon 2018-2019 mit dem Hollensiek eine starke Bebauung stattgefunden hat. Der Stadtteil ist ÖPNV-mäßig nicht an die Kernstadt angebunden und eine weitere Zersiedelung an dieser Stelle ist nicht tragbar. Es würde zu weit mehr Autoverkehr führen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 2139	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2140	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

<p>Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2142</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

<p>z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2143</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich</p>

festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als

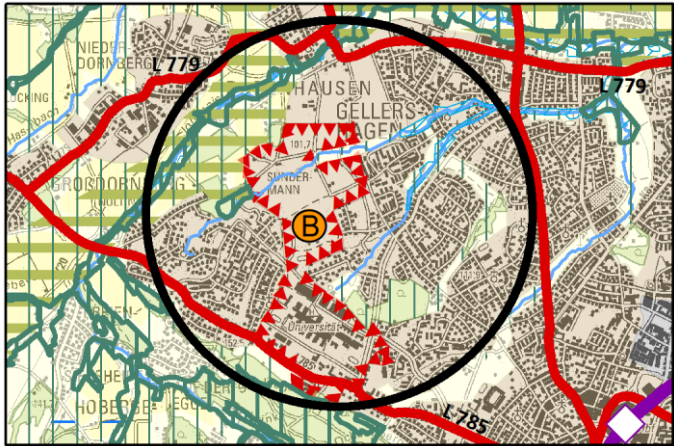
Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2147	
<p>ich bin 2019 in den Kuckucksweg gezogen und schreibe Ihnen als Anwohnerin. Viele Male seit meinem Einzug habe ich auf die schöne, halbwegs unverdorbene Natur in meiner unmittelbaren Nachbarschaft geschaut mit dem bangen Gedanken: "Wie lange noch?"</p> <p>Es ist zutiefst BEKLEMMEND, wie unweigerlich und vorhersehbar die Idee stetigen Wachstums immer mehr Landschaften und Grünflächen zerfrisst und verdirbt. Zuvor hatte ich am Niedermühlenkamp gewohnt und dort miterleben (ja eigentlich: miterleiden) müssen, wie heilsame Natur geschrumpft wurde und durch immer mehr Beton ersetzt, Schulbau, Turnhallenbau, Verkehrsgewimmel; Erwägen des Fällens der Platanenallee Ravensberger Straße, was zum Glück ja abgewendet werden konnte; aber besorgt und mit Lärm und Störung beschallt waren wir über Jahre ...</p> <p>Ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände) ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd- Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung!</p> <p>Noch einmal in meinen eigenen Worten: Die von Politik und Verwaltung offenbar gewollte Naturzerstörung macht krank, sie belastet meine Seele und schadet überdies der Gesundheit meines Körpers. Der Gedanke, auf einer Erde leben zu müssen, auf der die Menschheit munter weiter Flächen usurpiert und die nichtmenschliche Bevölkerung keine Rechte hat und immer weniger Wohnung findet – dieser Gedanke macht mich trostlos. Eine lebenswerte Zukunft verträgt keinen Wachstumswahn, keinen ewigen Anthropozentrismus – wir Erdlinge brauchen die umsichtige Gestaltung von</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Grünflächen, Flächeninanspruchnahme, Lärmschutz, Klimaschutz, Kaltlufterzeugung, Stadtklima, Biotop- und Artenschutz, Gesundheit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

<p>Degrowth, Postwachstum; die Zeit läuft uns davon.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2152</p>	
<p>ich beantrage, die o.g. Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld, Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bachauen, Wald, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

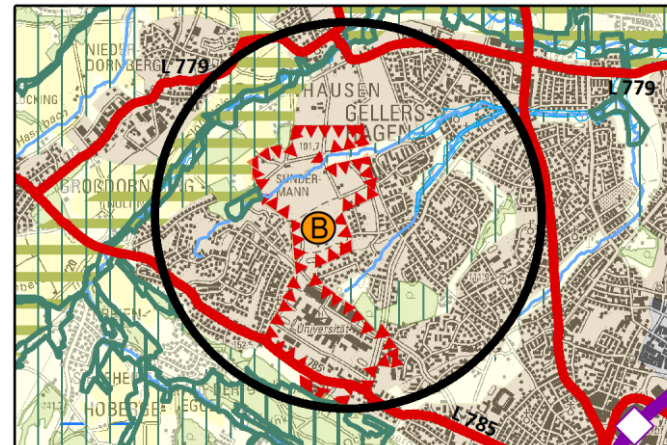
	<p>Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2153</p>	
<p>ich beantrage, die o.g. Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Innerhalb des Plangebietes liegen §30 BNatSchG- bzw. §42 LG-NW-Biotope. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 4 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2154

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das

Abwägung

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.

<p>Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Persönlich ist dieser Grünzug für mich von hohem Erholungswert, da er auch meinen (und den von vielen anderen Mitmenschen)Arbeitsweg darstellt.</p> <p>Darüberhinaus liegt eine schützenswerte Kleingartenanlage in der Lerchenstrasse, vor der bereits ein Wäldchen gerodet wurde um eine Kita zu errichten.</p> <p>Der Bereich darf kein weiteres Grün verlieren.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2157</p>	
<p>ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Sundermann" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung für den Einwand: Diese Fläche, die sowohl für die Artenvielfalt als auch für das Stadtklima eine großeBedeutung hat, muss in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Die Fläche gehört zum Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde. Im Zielkonzept Naturschutz ist dieser Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und als Naturschutz-Vorranggebiet gekennzeichnet. Im Gebiet befinden sich ferner geschützte Biotope und planungsrelevante Arten. Bei der als Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Verkehrsführung, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen</p>

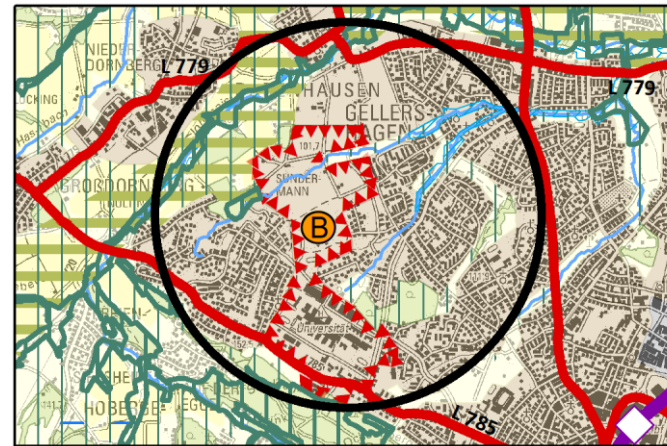
ausgewiesenen Fläche handelt es sich um einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum, die als Naherholungsgebiet fungiert. Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da es sich um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Kaltluft-Produktionsrate und einem hohen Kaltluft-Abflussstrom handelt. Diese Grünfläche hat somit eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion vor allem für die Siedlungsbereiche Fachhochschule und Lohmannshof. Angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung muss von einer Bebauung dieser Fläche dringend abgesehen werden.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Stellungnahme über meinen Einwand.

Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2158

Abwägung

ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Wissmannsfeld - Am Franzhof" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung für den Einwand:

Diese Fläche, die sowohl für die Artenvielfalt als auch für das Stadtklima eine große Bedeutung hat, muss in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben.

Das Gebiet gehört zum Biotopverbund "Offenland/Acker und Seitentälchen Windwehe" sowie als Entwicklungsbedarf zum Verbund "Gehölzstrukturen/Feldgehölze".

Bei dieser als Landschaftschutzgebiet ausgewiesenen Fläche handelt es sich um einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum, der sowohl der Erhaltung der Artenvielfalt als auch der Erholung der Bielefelder Bevölkerung dient.

Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche bei, da sie eine hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate sowie einen sehr hohen Kaltluft-Volumenstrom aufweist. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung. Angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung hat die Fläche somit eine große Bedeutung als Luftaustauschbereich.

Bitte informieren Sie mich über Ihrer Stellungnahme zu meinem Einwand.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

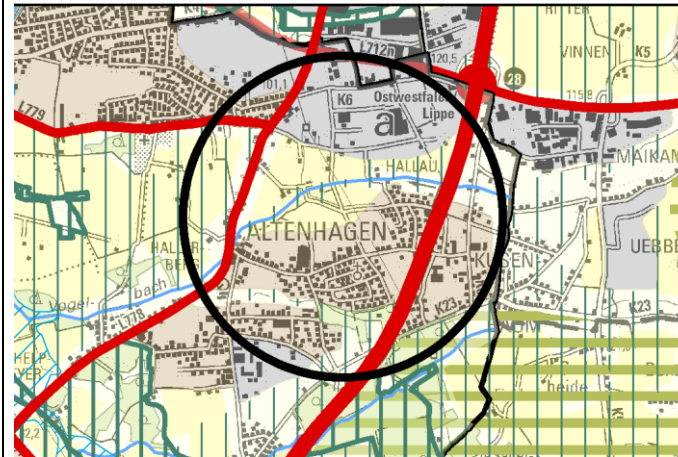
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Klimaschutz, Kaltfluterzeugung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2162

wir beantragen die geplanten Flächen, zwecks Errichtung eine Gewerbegebiets in Bielefeld- Ummeln ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung: Die geplante Baumaßnahme im Bereich Bokelstr., Ummelner Straße, Kralheider Str., Kasseler Str., Ostlandstraße betrifft viele Mitbürger negativ. Wir sind alle schon durch die 4 gleisige Bahnstrecke belastet. Nur jeder wußte, wo er baut und hinzieht. Von einem Gewerbegebiet mit all seinen negativen Fassetten hat kein Mensch gesprochen. Hinter dem heutigen Wohngebiet war Naturschutzgebiet, auch ausgewiesen. Jegliche anderweitige Nutzung wurde immer abgelehnt. Nun ist mit einem Mal alles möglich?

Was ist mit der Belastung durch versiegelte Oberflächen, Verunreinigungen, verkehrsarmer Raum? Ein Gewerbegebiet wird nur attraktiv, wenn die Straßenanbindungen passen. Da kommt dann mit Nachdruck wieder die B 61 n ins Spiel. Wir haben z. T. Hausbrunnen, es gibt den Wasserverband. Wir nutzen das Gebiet als Erholungsfläche. Hier wohnen einige hundert Mitbürger, denen das sehr

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -

sauer aufstößt. Die eingeschränkte Wohnqualität, bedingt schon jetzt durch die Bahn, ist dann ganz weg, Wertverlust der Immobilien, Luftaustausch durch Offenland.

Wir legen Einspruch gegen diese Entscheidung ein.

minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

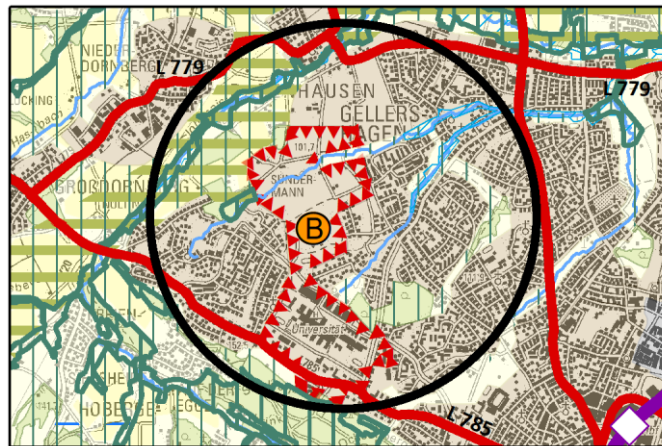
Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsweg, Bodenversiegelung, Verunreinigungen, Verkehrsführung, Trinkwasserversorgung, Wertverlust, Luftaustausch) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse

	<p>der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2167	
<p>ich lege Widerspruch ein gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich des Grüngürtels Gellershagen zur Bebauung frei zu geben. Der innerstädtische Grüngürtel mit seinen Bäumen, Spazierwegen und auch den Kleingartenanlagen wird von vielen, vielen Menschen, die im Stadtteil wohnen, zur Erholung genutzt und benötigt. In fast jedem Bericht über Klimaveränderungen wird auf die Bedeutung von innerstädtischen Windschneisen für den Schutz vor Überhitzungen eingegangen. Die Grünflächen bieten die Möglichkeit mit insektenfreundlichen Blühpflanzen wenigsten einen kleinen Beitrag gegen das Artensterben zu leisten. Und das soll zugebaut werden??? Ich bitte Sie Ihre, in meine Augen wenig zeitgemäße Haltung bzgl. Des Gemeinwohls zu überdenken.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Bäume, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

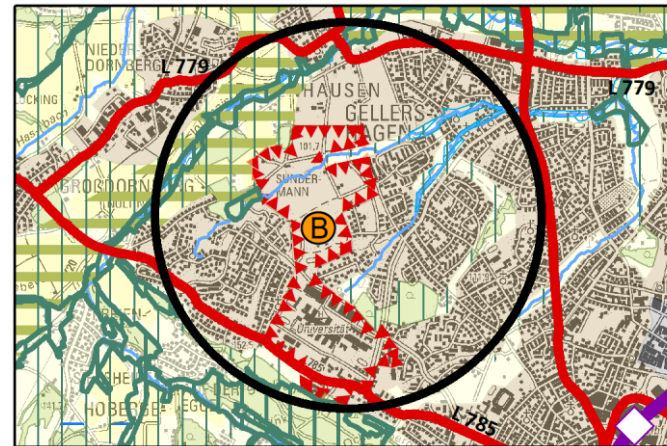
ID: 2169

Guten Tag, ich beziehe mich auf den neuen Regionalplan OWL, hier für das Stadtgebiet Bielefeld und nehme wie folgt Stellung: gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen des einzigartigen Grüngürtels der Stadt für die Bebauung oder als sogenannte "Vorratsfläche" freizugeben, lege ich hiermit Widerspruch ein.
 Insbesondere widerspreche ich den Plänen, den Grüngürtel Gellershagen für vorgenannte Zwecke zu verplanen. Begründung: Die von globalen und nationalen Expertengremien, Umweltschutzverbänden und politischen Parteien übereinstimmend gefassten Zielen KLIMASCHUTZ, FLÄCHENSCHUTZ, NATUR- und RESSOURCENSCHUTZ werden durch den neuen Regionalplan OWL konterkariert.
 Durch eine dringend notwendige Umsteuerung zu flächensparender Siedlungsentwicklung ist eine umwelt- und naturschonende Erweiterung der städtischen Bebauung möglich und dringend geboten.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
 Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

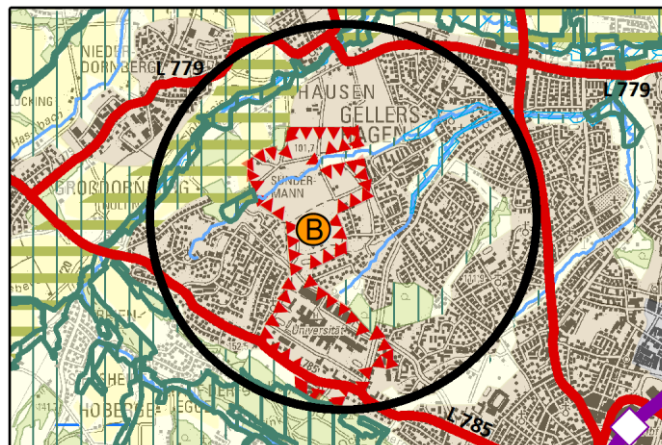
ID: 2170

hiermit protestiere ich auf das Schärfste auf die Abholzung städtischer Parkanlagen in Bielefeld um Investoren Bauland zu verschaffen, solange noch gute Grundstücke mit Billigbauten verschwendet,zugebaut werden, Supermärkte ohne Wohnraum.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2171

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich absolut dagegen bin, dass Kleingartenanlagen und Grünflächen wie Parks in Bielefeld als Bauland freigegeben werden. Die Grünflächen machen Bielefeld aus und bieten einen Naherholungsort für viele Menschen. Außerdem sind die Grünflächen sehr wichtig für das Stadtklima.

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile und den zASB von Bielefeld und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bebauung,

	<p>Flächeninanspruchnahme, Naherholung, Kleingartenanlagen, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2172	
<p>ich beantrage, die ALLE Flächen, bei denen laut Umweltbericht (https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_c2_-pruefboegen_stadt_bi.pdf)- bei der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen das Fazit lautet "Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt." ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie</p>

	vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2173	
<p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Es ist ein schönes Gebiet dort und wichtig für Naherholung und Klimaschutz. Ich fahre dort häufig mit dem Rad vorbei. Ein Weiterbauen von Quelle in diese Richtung ist nicht akzeptabel. In Quelle gab es in der Vergangenheit schon erhebliche Zubauten.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p> <p>Wir brauen diese Grünzüge gegen den kommenden Klimastress!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 2174</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Wir brauen diese Grünzüge gegen den kommenden Klimastress!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2177</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün-und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt. Durch den Klimawandel werden Luftaustauschbereiche in Zukunft eine noch wichtigere Rolle als bisher spielen.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2178</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Es handelt sich bei der Fläche um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate und mittlerem Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Die Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist, soll in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben. Als hochwertiger innerstädtischer Grünbereich dient das Gebiet bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung und als Erholungsraum für die Menschen vor Ort.</p> <p>Die Fläche "Am Poggenpohl" ist als Landschaftsschutzgebiet mit hoher Naturschutzfunktion, Naturschutzvorranggebiet und schutzwürdigen Biotopen aus Naturschutzgründen unbedingt in ihrer jetzigen Form zu erhalten. Sie muss als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum geschützt werden, um den wachsenden Anforderungen an den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, die sich uns stellen, nachzukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2179</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Der Grünzug verläuft mitten durch das Siedlungsgebiet und ist daher eine wichtige Ausgleichsfläche zum umliegenden bebauten Gelände. Insbesondere in Anbetracht des Klimawandels sind größere und zusammenhängende Grünflächen im Stadt- und Siedlungsgebiet besonders wertvoll. Mit seiner Kaltluftproduktion sorgt der Grünzug für einen thermischen Ausgleich und ist in den heißen Sommern der vergangenen Jahre eine der wenigen Flächen gewesen, wo man der Hitze noch ein wenig ausweichen konnte. Eine Bebauung würde das Gegenteil bewirken und dafür sorgen, dass das Klima in den Siedlungsbereichen zukünftig noch heißer und unangenehmer würde als aktuell schon.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächenversiegelung und -inanspruchnahme, Naherholung, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen</p>

Die Parks und Grünflächen in dieser Gegend sind für uns Menschen vor Ort ein wertvoller Naherholungsraum und erhöhen die Lebensqualität. Bielefeld zeichnet sich dadurch aus, dass es die Vorzüge einer Großstadt und eine ländliche, grüne und natürliche Umgebung verbindet. Das macht die Stadt attraktiv für die unterschiedlichsten Menschen. Gerade für Menschen ohne eigenen Garten bieten die Kleingärten, Parks und kleinen Waldinseln mitten in der Siedlung die Möglichkeit, sich draußen im Grünen aufzuhalten, spazieren zu gehen oder Sport zu treiben. Kindern bieten sie freie Flächen zum Spielen, älteren Menschen die Möglichkeit, sich ohne weite Wege in der Natur aufzuhalten, und Studierende schätzen es, den Weg zur Uni durchs Grüne mit dem Rad oder zu Fuß zurücklegen zu können. Als Anwohnerin bedeutet es für mich eine enorme Steigerung der Lebensqualität und des Wohlbefindens, diese Grünflächen "vor der Haustür" zu haben.

Nicht zuletzt leistet der Grünzug einen wertvollen Beitrag für den Klima-, Natur- und Umweltschutz vor Ort. Heimische Pflanzen und Tierarten, die durch die zunehmende Bebauung und Nachverdichtung von Siedlungen vertrieben werden, finden in diesem Gebiet noch einen Rückzugsort. Das muss auch in Zukunft so bleiben. Flächen wie diese mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich müssen erhalten bleiben und bewahrt werden.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Stellungnahme

ID: 2180

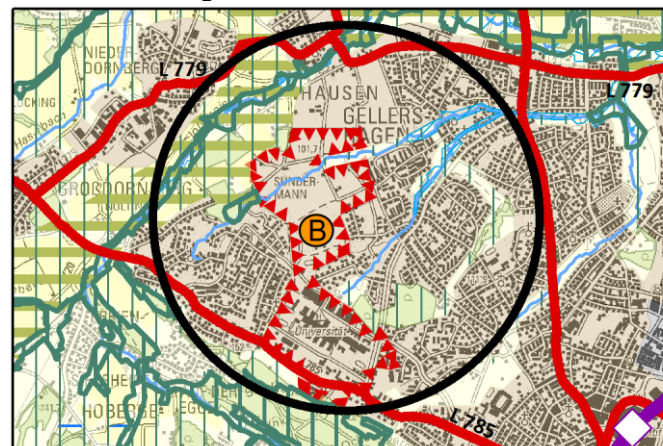
berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Abwägung

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2181</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Pfarracker, südlicher Viadukt" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommen wird. Amphibienwanderstrecke Süd-Nord.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion,</p>

<p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Klimaschutz, Grünflächen, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2182</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, bzw. die Fläche als Naturschutzraum zu definieren.</p> <p>Begründung:</p> <p>als nutzer einer parzelle des grabelands beim Wickenkamp hinter dem arminia-fussballstadion widerspreche ich hier der definition des abschnittes als zukünftig mögliches bauland und fordere eine änderung und einen klar definierten naturschutzraum.</p> <p>die parzellen der grabelandflächen bilden einen wichtigen naherholungsbereich für uns und unsere kinder im positiven kontrast zum oft überregulierten menschlichen lebensraum in der stadt.</p> <p>die kinder können hier erleben, wie vielfältig natur sein kann und wie man schonend mit ihr umgeht und ihr raum läßt.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Erhalt von Grabeland, Fließgewässer, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation</p>

wir erleben hier zusammen eine selten gewordene sichtbare und erlebbare selten gewordene artenvielfalt in fauna und flora.

beispielsweise leben bergmolche unter den wenigen gehwegplatten in unserem grabeland-abschnitt.

entlang des wickenkamps und des grabelandes fließt ein flaches rinnsal, das im sommer für kühle sorgt. auch hier finden unterschiedlichste insekten, pflanzen und tiere lebensraum.

eine nicht zu streng geordnete struktur der grabelandparzellen und des rinnsals davor ergeben gesamt gesehen eine landschaft, die selten gewordenen tieren schutz und rückzug bietet das gleiche gilt für die nutzerInnen des grabelands und passantInnen, Spazierenden, SportlerInnen, HundebesitzerInnen und den Tieren. die positive soziale bedeutung für alle sei hier auch in den vordergrund gestellt.

Dazu übernehme ich die folgende begründung, die ich inhaltlich mit stütze:

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

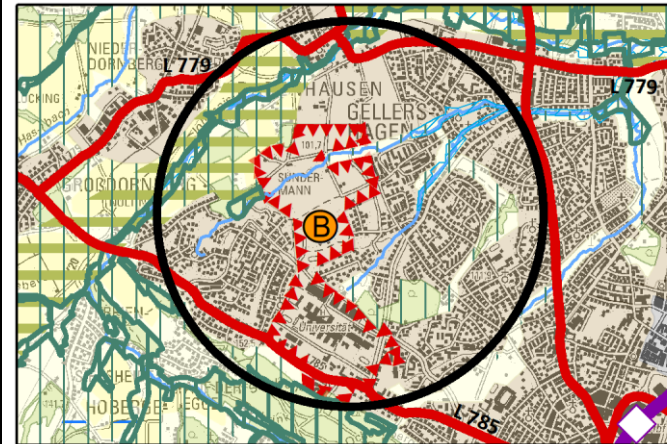
Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Stellungnahme

erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Abwägung

<p>ID: 2183</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern:</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2190</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich Grüngürtel "Weserlutter" zur Bebauung freizugeben, lege ich schärfsten Widerspruch ein. Dieser bezieht sich auch auf alle anderen Grünanlagen, die in dem Regionalplan aufgeführt sind. Die Grünanlagen dienen der Naherholung und sind ökologisch enorm wichtig. Sie dürfen niemals der Bebauung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grünanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

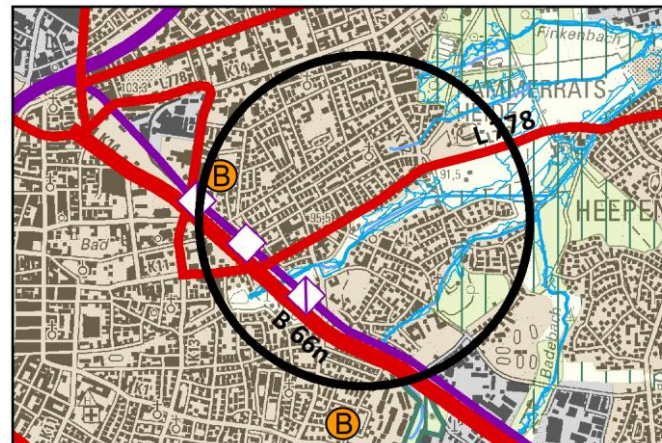
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es im Bielefelder Stadtgebiet mehrere Rücknahmen von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen vorgenommen wurden.

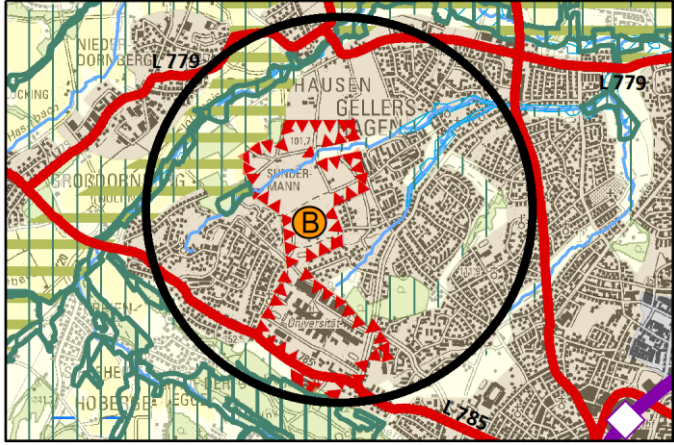
Im Hinblick auf die betroffenen und konkret angesprochenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung im Bereich der Weserlutter.



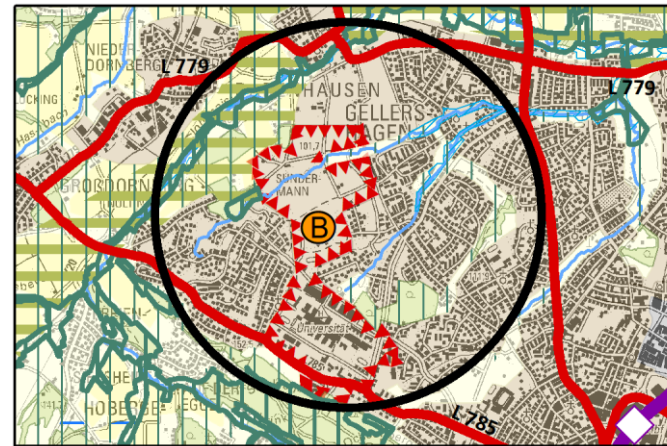
Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 2191</p>	
<p>Mit großem Bedauern habe ich feststellen müssen, was ihr Pläne für die Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" sind. Dieser Ort ist für zahlreiche Menschen im näheren Umkreis eine wahrhaft tolle Möglichkeit etwas Natur in den Alltag einzubinden. Zudem biete der Park tolle Möglichkeiten für Outdoortätigkeiten für Freunde und Familie.</p> <p>Aber abgesehen von dem persönlichen Verlust, den ALLE Bielefelder*innen im Umkreis erleiden würde, ist es auch unter anderem ökologische eine Katastrophe. Mir ist wohl bewusst, dass Wohnraum geschaffen werden muss. Aber grade diese kleinen "grünen Fenster" zwischen alle den Häusern sind enorm wichtig für das Mikroklima einer Stadt. So helfen Grünflächen dabei die Temperaturen im Sommer um zahlreichen Grade zu senken. Zudem muss ich nicht erwähnen, was Grünflächen für einen unschätzbaren Wert für die Verringerung von CO2 in der Luft hat. Wirft man einen Blick auf die Luftqualität in Bielefeld (tagesaktuell im Internet einsehbar) fällt auf, dass die Stadt sich da relativ gut behauptet. Das ist sicherlich nicht mehr der Fall, wenn die Bezirksregierung, als sie, dafür sorgen, dass die natürliche Lunge der Stadt, komplett zugebaut wird.</p> <p>Ich bitte sie inständig, ihre Pläne nochmal zu überdenken. Sie ganz persönlich, die sie diese Mail gerade lesen würde sie es nicht auch schrecklich finden, wenn das letzte Stück fußläufig erreichbare Grünfläche bei Ihnen zuhause verschwindet?</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Mikro- und Stadtklima, Klimawandel, Luftqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2192</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein. Der Grüngürtel ist ein zentraler Teil des Naherholungsgebietes der Stadt Bielefeld und Lebensraum für zahlreiche Vogelarten und Insekten. Durch die Umsetzung des Regionalplanes würde ein entscheidender Teil der 'grünen Lunge' Bielefelds für immer verloren gehen. Aktuell zeichnet sich Bielefeld durch seine großen Grünflächen aus und wuchert mit dem 'Grünen Band' durch die Stadt, welches durch diese Freigabe für immer zer- und abgerissen würde. Mit dem dringenden Appell an Sie, von den Bebauungsplanungen abzusehen, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2218

gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich der Grünanlagen zwischen Universität und Schildesche, inklusive dem Gellershagener Park zur Bebauung frei zu geben, lege ich hiermit **WIDERSPRUCH** ein. Die Grünflächen im Gürtel Bielefelds sind für alle Menschen eine absolut wichtige "Sauerstoff-Lunge" und für die Freizeitgestaltung von Familien mit Kindern und für alle Erwachsene ein äußerst notwendiger Begegnungsort und darf auf keinen Fall geschmälert oder gar ganz aufgehoben werden! Auch für die Flora und Fauna sind diese Flächen lebensnotwendig! Aus diesem Grund sende ich Ihnen mit Überzeugung fristgerecht diesen Widerspruch.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

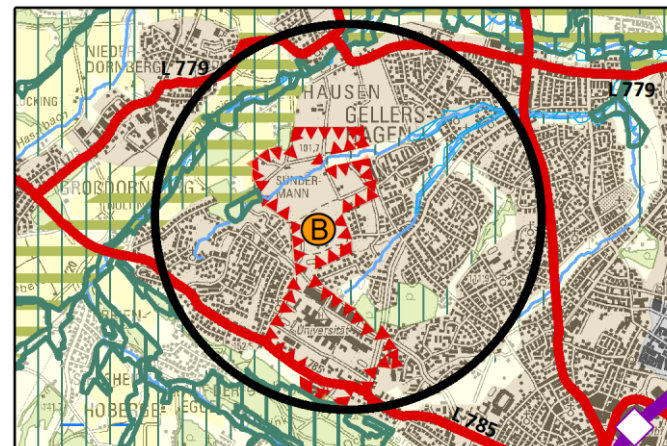
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2224

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um

ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als

	<p>BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2225</p>	
<p>mit Erstaunen haben wir festgestellt, dass direkt anschließend an unser Wohngebiet für den neuen Regionalentwicklungsplan das Gewerbegebiet BI_Bie_GIB_073 vorgestellt werden soll. Wir halten dies für nicht zulässig und beantragen, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1</p>

Begründung:

B61n: Eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist abhängig von der 4-spurigen Erschließung des Gebietes (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff). Die dafür geplante B61n ist nach 21 Jahren Planung aus verschiedenen Gründen gescheitert. Eine erfolgreiche Planung ist bislang nicht absehbar. In der vorgestellten Planung ist sie zudem an der alten (falschen) Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.

• Die Empfehlung des Naturschutzbeirates wird komplett ignoriert. Er hat dieses Gebiet In die Kategorie "Rot" eingestuft aus den folgenden Gründen:

- Lokale Klimabeeinträchtigungen
- Unterbrechung von Biotop-Vernetzungsarealen
- Gefährdung streng geschützter Arten
- Verlust von Erholungsräumen
- Zweckentfremdung von Ackerflächen
- Gefährdung des Grundwassers

Flächenversiegelung von naturnahem Land: die Planung sieht die Versiegelung von bislang naturnah genutztem Land vor. Warum werden nicht vorrangig alte Industriebrachen genutzt, die weniger ökologisch wertvoll sind? Hier in Ummeln bieten sich mehrere Objekte an: z.B. der "Monte Schrotto" nordöstlich von Goldbeck (Zentrum etwa 51.96490, 8.46219) und die alte Deponie zwischen Bohlenweg und Auf der Hart (Zentrum etwa 51,95976, 8,45737)).

Immissionen von zwei Industriegebieten: unsere Siedlung wird bereits heute durch die vorhandene Industrie (Goldbeck Bau) im Norden belastet. Wir leiden bereits heute unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKW, Angestellte von Goldbeck Bau, die die Anliegerstraßen widerrechtlich für den Arbeitsweg benutzen und Lärm bei Tag und Nacht (3-Schicht-Betrieb). Sollte ein weiteres Industriegebiet am südlichen Rand hinzukommen, werden die Belastungen unerträglich. Warum sind für unsere Siedlung keine Abstandsregelungen vorgesehen wie z.B. bei S He-02 "Friedrich-Hagemann Stralle"?

Landschaftsschutzgebiet: Die westliche Fläche "Auf der Brede" ist ein Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grunde müssten neue Wohnhäuser in unserer Siedlung, deren Grundstücke direkt an diese Fläche anschlossen, drei Reihen

(Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Klimaschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Bodenschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Schutz vor Immissionen, Flächeninanspruchnahme,

heimische Geölze als Ausgleich pflanzen. Auch Baugenehmigungen wurden aus Landschaftsschutzgründen verwehrt, wenn sie direkt an das Gebiet anschlossen. Ist das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben worden?

Zersiedlung der Landschaft: Warum werden in der heutigen Zeit noch riesige Flächen für industrielle Ansiedlung ausgewiesen? Durch eine flächenschonendere Erschließung ließe sich hier viel Platz sparen (z.B. kombinierte Wohn- und Gewerbebebauung, sowie Dachgarten). Davon ist hier in Ummei selbst bei neuesten Industriebauten nichts zu erkennen. Wie bereits erwähnt, sollte die Umnutzung vorher genutzter Areale Vorrang haben.

Wertverlust: Unsere Siedlung liegt derzeit am südlichen Rand von Bielefeld und stellt ein wertvolles Naherholungsgebiet dar. Durch die zusätzliche Industrieansiedlung werden unsere Häuser und Grundstücke massiv an Wert verlieren. Dagegen wehren wir uns. Wie alte Luftaufnahmen und Karten zeigen, war unsere Siedlung lange vor der Gewerbebebauung vorhanden und sollte Bestandsschutz genießen.

Klimanotstand: Wie Sie wissen, hat die Stadt am 04.04.2019 offiziell den Klimanotstand ausgerufen. Warum laufen die Planungen weiter, als wäre nichts geschehen? Warum werden Eingaben des Klimaschutzzrates einfach ignoriert? Nimmt die Stadt Bielefeld den Klimaschutz überhaupt ernst?

Eigenständiges Wohngebiet; Das geplante Gewerbegebiet (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff) wird als Erweiterung des existierenden Mischgebietes angesehen. Dem möchte ich widersprechen, da unsere Siedlung um die Straße "Auf der Hart" zwar offiziell als Mischgebiet eingestuft ist, der Südrand aber ein reines Wohngebiet darstellt. Es war auch immer schon eine reine Wohnsiedlung, wie Luftaufnahmen und Karten belegen. Nur der Bereich nördlich davon (Goldbeck Bau) ist (und war schon immer) ein reines Gewerbegebiet. Aus diesem Grunde muss die Siedlung Bestandsschutz genießen bzw. durch Abstandsregeln geschützt werden.

Kaltluftkorridor und Kaltluft-Entstehungsgebiet; Der Klimabeirat der Stadt Bielefeld hat die gleiche Fläche (dort "Ummeln - Bohlenweg" genannt) in der Planungshinweiskarte "Zukunft 2050" als "für Siedlungszwecke" sehr ungünstige Situation" und damit als klimatische Tabufläche bezeichnet. Eine Bebauung hätte fatale Konsequenzen für die Kaltluftentstehung bzw. Weiterleitung im Süden Bielefelds (Regionalplan: Bebauung von Flächen mit klimaökologisch hoher

Umnutzung von Gebäuden, Wertminderung, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

<p>Relevanz, Vorlage11624/2014-200). Auch wenn Umweit- und Bauamt diesen Antrag ablehnen, wiesen sie darauf hin, dass diese Flächen gegen Versiegelung und durch Begrünung geschützt werden müssen.</p> <p>Grundwasser- und Gewässerschutz Das im gültigen Regionalplan ausgewiesene Wasserschutzgebiet Bielefeld-Ummeln wird in seinen Funktionen als bedeutendes Trinkwasservorkommen und als besonders geschütztes Biotop (nach § 30 BNatSchG) nachhaltig und erheblich durch den Bau eines Gewerbegebietes beeinträchtigt. Die damit verbundene Umweltzerstörung wird die Qualität des Grundwassers in unabsehbarer Höhe belasten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2234</p>	
<p>Ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von</p>

	<p>Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2243	
<p>Betr. Einwand gegen Regionalplan Bokelstr., Ummelnerstr. BI-Bie_GIB073</p> <p>hiermit beantrage ich die Fläche Bokelstr. _ Ummelnerstr. sowie Kralheiderstr. - Kasserstr. und Ostlandstr. ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Die Argumente für die Ausweisung dieser Gerwerbefläche sind für mich nicht nachvollziehbar. Dadurch wird das letzte Naherholungsgebiet rund um unseren Siedlungsbereich zerstört. Wichtiger Lebensraum für Tiere geht verloren und durch die Bauarbeiten und die Bodenversiegelung ist unser Wassereinzugsgebiet gefährdet. Durch die bereits vorhandenen Industrieansiedlungen in unserem Wohnbereich sind wir als Anwohner schon genügend belastet. Auch ist eine bessere Verkehrsanbindung an die B61n nicht sichergestellt da es noch offen ist ob die B61n jemals gebaut wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des</p>

Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

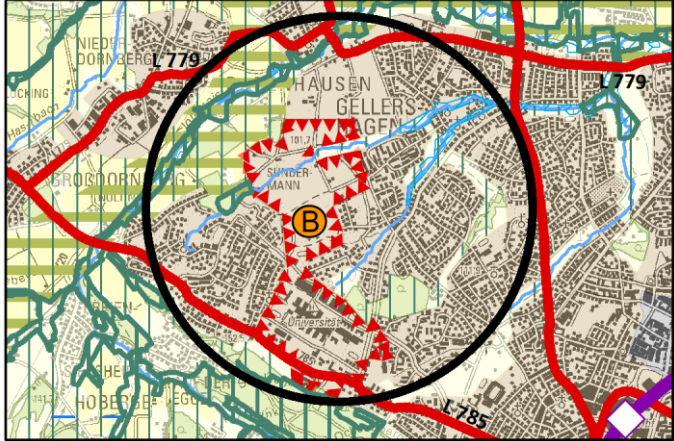
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenversiegelung, Trinkwasserschutz, Grundwasser, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

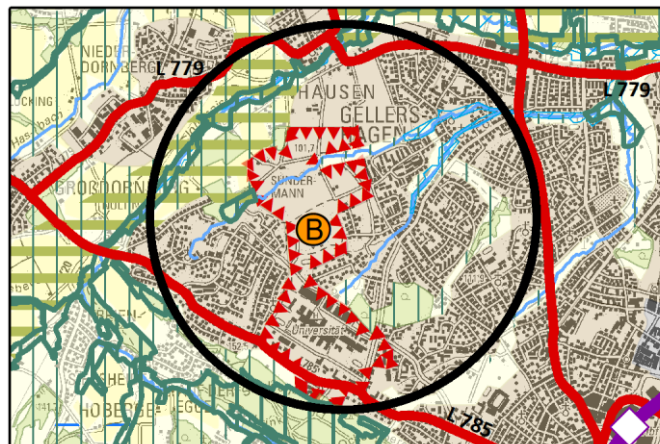
Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2245	
<p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Mögliche freiräumliche Belange (z.B. Naherholung, Gestaltung von Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2258</p>	
<p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich ."Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2261

Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.

Meine individuelle Begründung

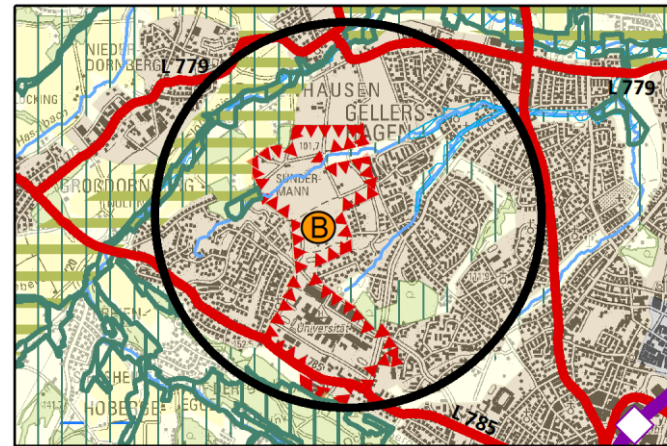
Im Kleingartenverein "Birkenhain" leben zahlreiche seltene Pflanzen und Tierarten. Dieses gleicht seit vielen Jahren einem Naherholungsgebiet. Durch die Bebauung würde alles zerstört! Wir brauchen die Bäume und Pflanzen zum atmen. Möchten Sie die Natur zerstören? Wir nicht!!!

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt

werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2327

Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich der Grünanlagen zwischen Universität und Schildesche, inklusive dem Gellershagener Park zur Bebauung frei zu geben, lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein. Die Grünflächen Im Gürtel Bielefelds sind für alle Menschen eine absolut wichtige "Sauerstoff-Lunge" und für die Freizeitgestaltung von Familien mit Kindern und für alle Erwachsene ein äußerst notwendiger Begegnungsort und darf auf keinen Fall geschmälert Oder gar ganz aufgehoben werden! Auch für die Flora und Fauna sind

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

diese Flächen lebensnotwendig! Aus diesem Grund sende ich Ihnen mit Überzeugung fristgerecht diesen Widerspruch.

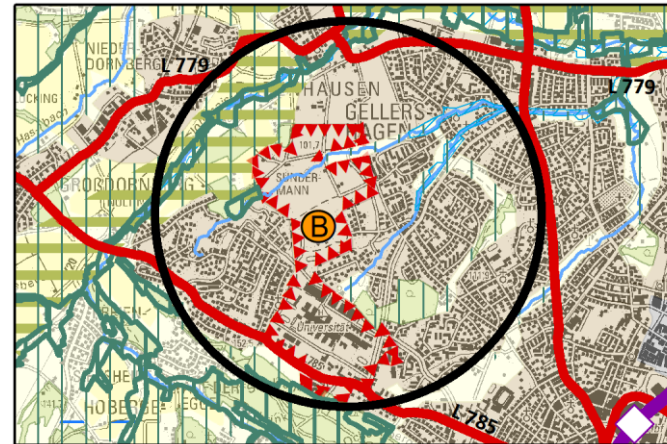
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

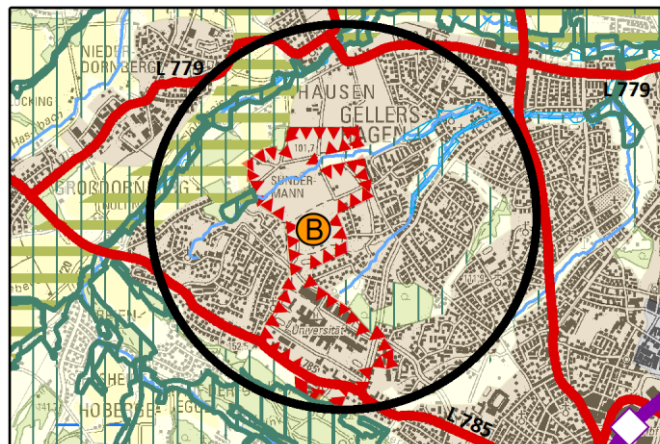
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 2328	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grünzug Universität - Bültmannhof-Westerfelderstrade-ASB131 "zur Bebauung frei zu geben, lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Begründung Die Stadt Bielefeld zeichnet sich durch ihre besondere geographische Lage aus, mitten im Teutoburger Wald Nährboden und Platz für Flora und Fauna anzubieten. Die umliegenden Parkanlagen, wie auch der Gellershagener Park sind u.a. überlebenswichtige Brutstätten für Sperlinge, Fledermäuse, Hasen und auch zahlreiche weitere kleine Waldbewohner. Gleichzeitig dienen die Parkanlagen als Rückzugsorte für die Bürger/Innen der Stadt Bielefeld, die diese als signifikanten Ausgleich zum urbanen und Lärm belastenden Alltag nutzen. Kinder haben hier die Möglichkeit zusammen zu spielen oder auch gemeinsam mit ihren Eltern und Großeltern zu flanieren. Es wird gejoggt, mit dem Rad gefahren oder insgesamt einfach frische Luft und Kraft getankt. Die Bebauung dieser Flächen würde die Fauna sukzessiv ausrotten, und zugleich die Attraktivität der Wohnlage enorm schmälern. Dazu kommt, dass der Mangel einer naturbelassenen und zugleich stresslösenden Umgebung zur Stauung des Stresses bis hin zur steigenden Aggressivität führen kann [1]. Ich beantrage den o.g. Bereich aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen.</p> <p>[1] Kruk, M.R. Halasz, J., Meeiis, W., & Haller, J. (2004). Fast Positive Feedback Between the Adrenocortical Stress Response and a Brain Mechanism involved in Aggressive Behavior. Behaviord Neumscience, 118(S), 1062-1070</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Wohnattraktivität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2331

der OWL-Regionalplan ist aktuell in der Bearbeitung für die nächsten 15 Jahre. Dabei werden von der Bezirksregierung Detmold ein großer Teil der Grünzüge in Bielefeld als Plangebiete eingestuft. Diese Grünzüge sind als Ganzes zu betrachten und mit viel Aufwand und aufgrund von fundierten Überlegungen von Gartenbau-Direktor Dr. H.U. Schmidt angelegt wurden. Jedes Teilstück der Grünzüge ist erhaltenswert und darf nicht für kurzfristige Ziele aufgegeben werden. Die Grünzüge müssen aus dem Regionalplan als Plangebiete gestrichen werden und statt dessen unter Naturschutz gestellt werden!

Bielefeld sollte seine Grünzüge erhalten und weiterentwickeln! Neue Siedlungsgebiete sollten neue Grünzüge enthalten und alte Grünzüge sollten pfleglich behandelt werden!

Anliegende E-Mail meiner Nachbarin darf ich mit ihrer freundlichen Erlaubnis weiterleiten. Hier finden Sie weitere Informationen zu den Besonderheiten der Bielefelder Grünzüge.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche

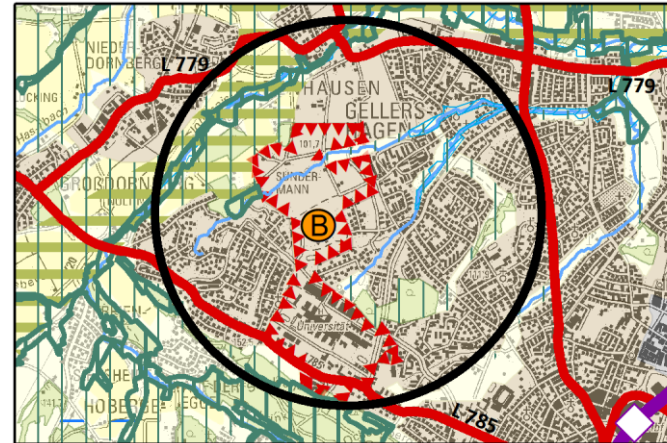
Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt

	<p>beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2332</p>	
<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Planung der Stadt Bielefeld,, Flächen im Bereich Grüngürtel Gellersdhagen zur Bebauung freizugeben.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

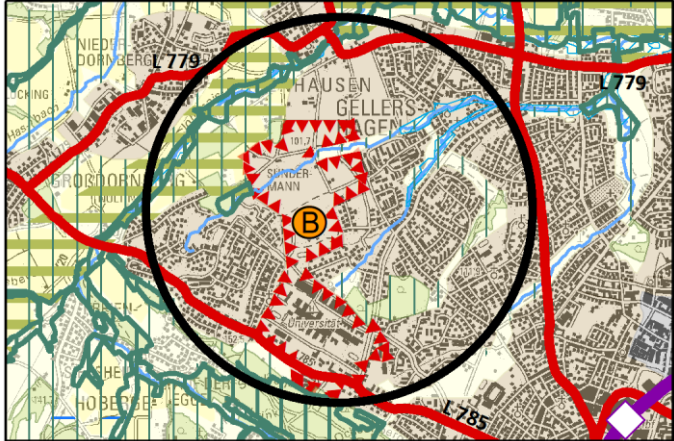
ID: 2333

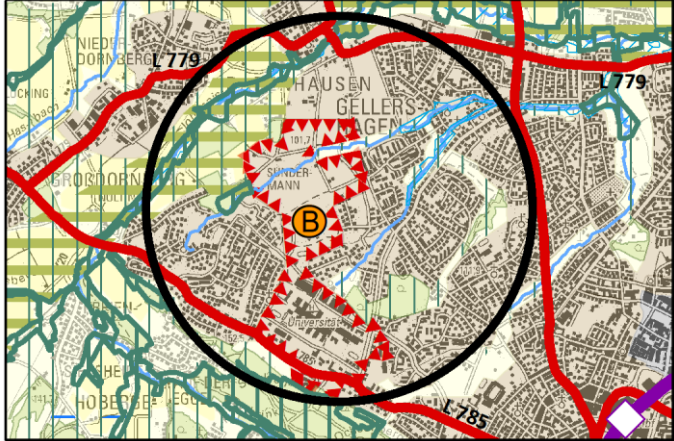
Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.

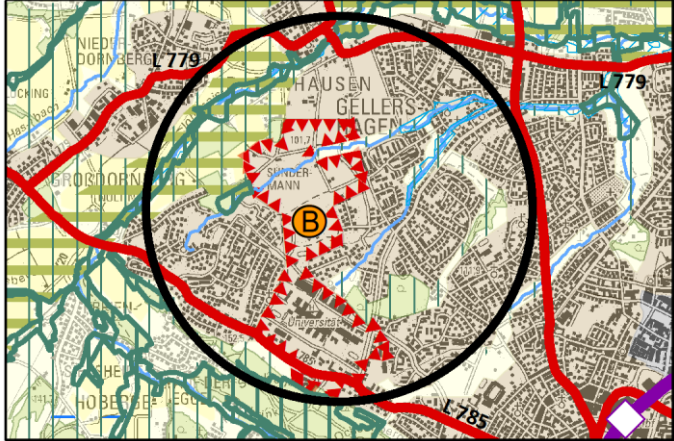
Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

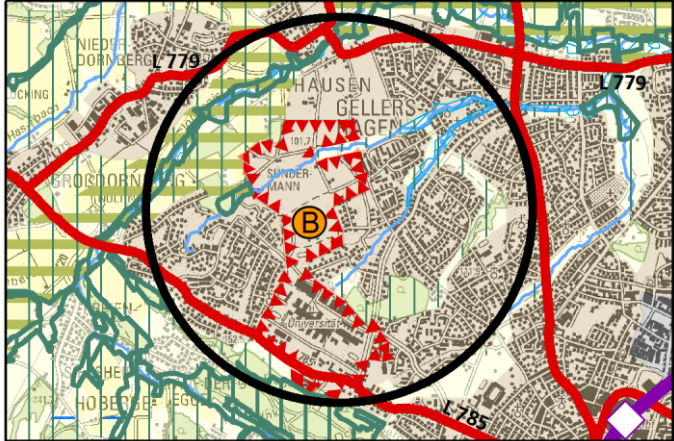
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

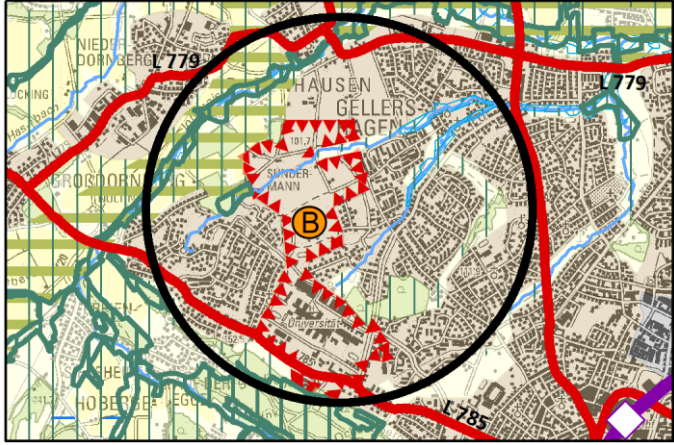
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2335</p>	
<p>Ich bin gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Grüngürtel Gellershagen, zur Bebauung frei zugeben und lege hiermit Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2336</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2337</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich " Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2339</p>	
<p>Als in Bielefeld wohnende Bürgerin, der Natur - und Umweltschutz gerade auch in meiner Heimatstadt ein Anliegen sind, lege ich hiermit gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2340</p>	
<p>ich beantrage, ALLE Flächen, bei denen laut Umweltbericht (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_c2_pruefboegen_stadt_bi.pdf) bei der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen das Fazit lautet "Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt." ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie</p>

	vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2342	
<p>ich beantrage die Fläche Kralheider Str. / Ostlandstr. ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründungen: Das Wassereinzugsgebiet des Kralheider Wasserverbandes ist gefährdet durch Bauarbeiten, zusätzlicher Wasserentnahmen und Bohrungen zukünftiger Gewerbebetriebe. Das verstößt gegen die europäischen Wasserrahmenrichtlinien. Das Wassereinzugsgebiet des Kralheider Wasserverbandes muss in dem Wasserschutzgebiet III b aufgenommen werden.</p> <p>Die ausgewiesenen Gewerbeflächen dienen heute als klimaökologisch bedeutsame Freiräume, die den Luftaustausch für das Siedlungsgebiet Dammweg/Bohlenweg gewährleisten. Diese Kaltluftleitbahnen müssen gesichert werden. Es sollten auch im Rahmen des Klimaschutzes unnötige Bodenversiegelungen vermieden werden. (s. auch Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld v.04.04.2019)</p> <p>Die Stadt Bielefeld hat selbst den Klimanotstand ausgerufen.</p> <p>Das Gewerbegebiet GIB 73 setzt eine gute Verkehrsanbindung voraus. Dies soll durch die B61n sichergestellt werden. Für den Bau der B61n besteht ein rechtswidriger und nicht nachzuvollziehender Planfeststellungsbeschluss vor allem wegen wasserrechtlicher Probleme. Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich 2019 gegen einen weiteren Ausbau der B61 Richtung Gütersloh ausgesprochen. Jetzt werden Gewerbeflächen geplant, die zwangsläufig ein höheres Verkehrsaufkommen mit sich bringen und das mit einer zusätzlichen B61n, von der niemand weiß, wann und ob sie überhaupt gebaut werden kann. Diese Planungen widersprechen sich und sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Biotope am Dammweg dienen als letztes Naherholungsgebiet rund um den Siedlungsbereich. Es wurden Kiebitzgelege gesichtet und kartiert. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Grünwiesen und angrenzendem Gehölz und Buschwerk stellen gleichzeitig einen wichtigen Lebensraum für viele Vogelarten und andere Tiere dar. Wenn Industrie direkt im Anschluss an unser Wohngebiet angesiedelt wird, sinken die Immobilienpreise und damit auch der Wert unserer eigenen Altersvorsorge. Ich bin</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

insoweit davon betroffen, da es hier um mein Elternhaus (Kralheiderstr.) geht, meine Tochter dort wohnt und ich meinen Lebensabend dort plane.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Klimaschutz, Freiräume, Luftaustausch, Stadtklima, Bodenversiegelung, Verkehrsführung, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wertminderung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2369</p>	
<p>Betr.: Einwand gegen der Regionalplan-Entwurf 2020 bzgl. eines Gewerbegebiets in Bielefeld-Ummeln (Bereich zwischen Bahnlinie und den angrenzenden Wohngebieten Bokelstraße - Ummelner Straße/ Kralheider Straße - Kasseler Straße/ Ostlandstraße</p> <p>ich beantrage die o.g, Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Die Entstehung eines Gewerbegebiets stellt einen zu starken Eingriff in die sich auf dem Gebiet befindlichen Natur dar. Zum einen befindet sich zwischen der Ummelner Straße und der Siedlung Kralheide ein Biotop, auf dem Kiebitzgelege gesichtet und kartiert wurden. Zum anderen nutzen die Ummelner den Bereich zwischen Kasseler Straße bis hin zur Kralheide als Naherholungsgebiet für Spaziergänge in die Natur.</p> <p>Der Standort wird im Regionalplan als geeignet für verkehrsintensive Betriebe bewertet. Die Lärmbelastung in der Kralheider Straße ist bereits durch die Nähe zur A33 äußerst hoch. Eine weitere Intensivierung des Verkehrs würde das Wohnen hier unerträglich machen.</p> <p>Innerhalb der gesamten Siedlung herrscht eine Verkehrsberuhigung in Form einer Tempo-30-Zone, die Kralheider Straße ist ausschließlich für Anwohner freigegeben. Im vergangenen Jahr war die Ummelner Straße aufgrund von Bauarbeiten auf Höhe der Firma Goldbeck einspurig. Das hatte zur Folge, dass der Verkehr durch die Kasseler Straße intensiviert wurde und auch die Kralheider Straße trotz der Reduktion auf Anwohnerverkehr als Durchfahrtstraße missbraucht wurde. Folge war ein hohes Verkehrsaufkommen in einer Straße, in der zunehmend Familien mit Kindern wohnen, die durch den Durchgangsverkehr gefährdet werden. Die Schadstoffbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie die Lärmbelastung beeinträchtigen unsere Lebensqualität. Deshalb gilt es diese in Zukunft zu verhindern und deswegen ist ein Gewerbegebiet, das besonders für verkehrsintensive Betriebe interessant sein sollte, unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Ein angrenzendes Gewerbegebiet mindert den Wert unserer Immobilie, die uns als Altersversorgung und unseren Kindern als Lebensversicherung dient.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf von der Planung eines Gewerbegebiets auf dem o.g. Gebiet Abstand zu nehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende</p>

	<p>Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Verkehrsführung, Lebensqualität, Lärmschutz, Schadstoffemissionen, Wertminderung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2373</p>	
<p>ich beantrage, ALLE Flächen, bei denen laut Umweltbericht (https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_c2_pruefboegen_stadt_bi.pdf)-</p> <p>bei der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen das Fazit lautet "Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt." ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie</p>

	vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2374	
<p>ich beantrage, ALLE Flächen, bei denen laut Umweltbericht https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_c2_pruefboegen_stadt_bi.pdf) bei der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen das Fazit lautet "Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt." ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2381	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Wir sind Anwohner und genießen die noch unverbaute Landschaft.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2385</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannesbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

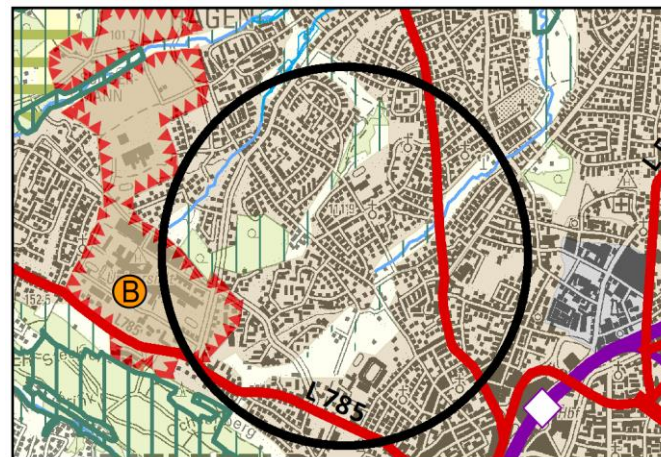
	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2386	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 2388</p>	
<p>wie wir dem Entwurf für den neuen Regionalplan entnommen haben, möchte die Stadt Bielefeld den Schlosshofgrünzug und damit die dortige Grabelandfläche als Siedlungsfläche ausweisen.</p> <p>Als Pächterinnen und Pächter der Grabelandfläche, die im Entwurf als Fläche ASB 130 ausgewiesen ist, möchten wir folgende Einwände vorbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese für die Natur, das Stadtklima und das Sozialleben so bedeutsame Fläche sollte auf keinen Fall für eine Bebauung geöffnet werden. • Aus Sicht der Bielefelder Umweltverbände darf der Schlosshofgrünzug nicht einmal in Teilen bebaut werden, da dieses Gebiet für das Stadtklima und als Biotopvernetzungsstruktur für Biodiversität von höchster Bedeutung ist. • Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung dem kommunalen Teilkonzept Klimafolgenanpassung. Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche liegt im Zentrum einiger Wohnbebauungen und hat als Grünfläche hohe thermische Ausgleichsfunktion. • Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung der in Arbeit befindlichen Bielefelder Biodiversitätsstrategie, mit der die Biotopverbundachse gesichert werden soll. Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche mit den vielen Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, der reichen Vogelwelt und den Bienenweiden ist ein wichtiger Baustein im Biotopverbund der Stadt Bielefeld. Der Schlosshofgrünzug ist ja sogar eine mit Bundesmitteln geförderte Projektfläche i.R. des Biodiversitätsprojektes "Kommune für Biologische Vielfalt". • Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung auch der jüngst erarbeiteten Bielefelder Nachhaltigkeitsstrategie. Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche leistet einen bedeutenden Beitrag zum Sozialleben. Sie gleicht das Fehlen von einem eigenen Garten aus und hat höchste Bedeutung für die Naherholung. Ausdrücklich zum Thema Grabeland, Kleingarten usw. hat sich die Stadt Bielefeld in ihrer landesweit soeben ausgezeichneten Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet, die Versorgung an zugänglichen grünen Lebensräumen für die Bielefelder Bevölkerung sicherzustellen. Unter 1.3.2.3 ist dort festgeschrieben, die Fläche für alternative Möglichkeiten zum Gärtnern im Wohnumfeld für Initiativen und Privatpersonen, die nicht über einen eigenen Garten verfügen (Grabeland usw.) dem Bedarf anzupassen. Hierzu möchten wir mitteilen, dass der Bedarf an Grabelandflächen ganz 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grabelandflächen, Stadtklima, Klimaschutz, Biodiversität, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

offenbar schon jetzt deutlich höher als das Angebot ist. Das zeigen die vielen Anfragen, die uns als Pächter*innen immer wieder erreichen.

- Aufgrund seiner weitgehend naturbelassenen Vegetation, mit Sträuchern, Hecken und altem Baumbestand, beherbergt das Grabeland eine Vielzahl von Insekten, Vogelarten, Fledermäusen und Molchen, die in den ansonsten vorwiegend versiegelten Bereichen rund um den Schlosshofgrünzug, nicht mehr zu beobachten sind.
- Das Grabeland stellt für seine Nutzer, aber auch für viele befreundete Familien der Nutzer, einen wichtigen Ort dar, in dem sie in naturbelassener Umgebung, ihre sozialen Kontakte pflegen können. Man hilft sich gegenseitig, tauscht sich aus und pflegt einen respektvollen Umgang.
- Kinder werden früh an die Natur herangeführt und wachsen mit ihr auf. Sie lernen schon früh, welche Obst- und Gemüsearten, Kräuter und Nutzpflanzen es gibt, wann sie wachsen und wie sie gepflegt und genutzt werden. Nirgendwo sonst im Bielefelder Stadtkern ist eine derart naturbelassene Fläche vorzufinden, die eine so hohe Dichte an Pflanzenarten aufweist.

Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2390

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich
 - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr."
 - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str."
 - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)"
 zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.
 Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen.
 Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen".
 Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.
 Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.

<p>z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2391</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2393	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" <p>zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen.</p> <p>Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen".</p> <p>Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.</p> <p>Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2400	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020</p> <p>mit diesem Schreiben möchte ich Widerspruch einlegen gegen die im Rahmen des Regionalplans OWL 2020 geplante Freigabe zur (Teil-)Bebauung des Grüngürtels Gellershagen in Bielefeld.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

Dieser Grünzug gehört zu dem Teil der Stadt, in dem Sauerstoff produziert wird. Und sollten wir weiterhin daran arbeiten, das Gleichgewicht zwischen Sauerstoffverbrauch und Sauerstoffproduktion zugunsten des Verbrauchs aufzulösen, benötigen wir auf absehbare Zeit keinen Baugrund mehr.

In Bielefeld finden nach wie vor Baumfällungen und Rodungen statt, deren negative Folgen durch die eher zaghaften Pflanzungen neuer Baume nicht aufgefangen werden. Dazu kommt, dass der Grüngürtel eine "Oase der Entspannung" für viele Menschen der Stadt ist. Ein Ort, der gut ist für die seelische Ausgewogenheit eines großen Teils der Menschen Bielefelds.

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

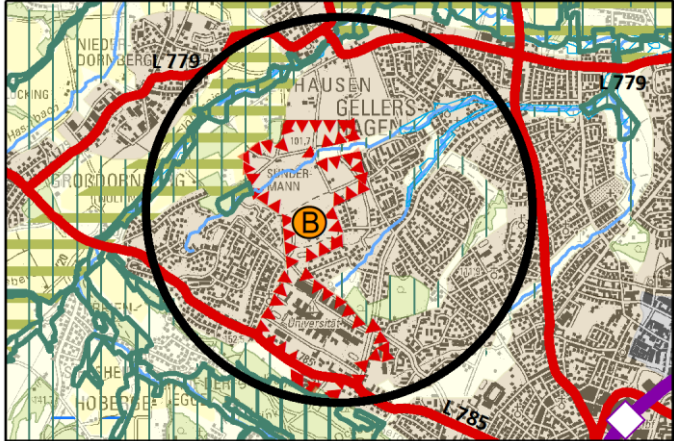
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Baumerhalt, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2405</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche</p>

Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1

zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1

	<p>BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2419</p>	
<p>ich beantrage die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld-Süd " ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Als Anwohner der Heidbrede erleben wir täglich die Bedeutung dieses Gebietes als schützenswerten Naturraum. Viele Vogelarten sind in diesem Bereich anzutreffen(Bussarde, Milane, Turmfalken , Fasane Rebhühner). Auch die Störche vom Obersee finden hier ihre Nahrung. In den letzten Jahren ist auch die Population von Rehen und Feldhasen angestiegen. Dieser unzerschnittene verkehrsarme Landschaftsraum hat also eine hohe Naturschutzfunktion. Immer mehr Menschen in Vilsendorf nutzen die Feldwege für erholsame Spaziergänge. Dieses Gebiet wird in den nächsten Jahren noch eine größere Bedeutung für erholungssuchende Menschen bekommen, weil sich durch das nahe Baugebiet Blackenfeld -Nord mit 300 Wohneinheiten eine erhebliche Anzahl von Menschen in Vilsendorf (ca. 700 -900) ansiedeln werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerdem innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Die Kaltluftströme sind enorm wichtig für das Stadtklima, weil sich in Zukunft u.a. durch das oben genannte Baugebiet sich die Temperaturen im Sommer deutlich erhöhen werden. S. Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld.</p> <p>Nicht zuletzt auch durch die hohe Qualität des fruchtbaren Ackerbodens entsteht ein</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Klimaschutz, Stadtklima, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)</p>

<p>unwiederbringbarer Verlust an wertvoller Kulturlandschaft!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2420</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2421</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme</p>

<p>Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2422</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Es ist eine Schande, die hier noch so intakte Naturlandschaft zu zerstören.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2423	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Darüber hinaus ist es grausam, diese wunderschöne Natur durch Beton zu zerstören</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2424	
<p>hiermit beantrage ich, die Fläche "Wissmannsfeld - Am Franzhof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

Begründung:

Biotopverbund:

"Allein durch den Schutz von Lebensräumen ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt nicht sichergestellt. Vielmehr ist ein Verbund der Biotope erforderlich, der einen Zuwanderung und Abwanderung von Pflanzen und Tieren ermöglicht. Des Weiteren ist es erforderlich, dass Tiere Biotope unterschiedlichen Typs entsprechend ihrer Ansprüche finden. Dazu sind im Hinblick auf bestimmte Artengruppen gezielte Maßnahmen erforderlich. Ein Beispiel sind die Hilfsmaßnahmen für Amphibienwanderungen." (Zitat Stadt Bielefeld)

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen stehen diese dem Biotopverbund VB-DT-BI-3917-006 zwischen dem Offenlandbereich und Wäldern westlich von Altenhagen und im Nordwesten bei Elverdissen nicht mehr zur Verfügung. Vor allem in bereits zersiedelten Bereichen gilt es die schmalen Korridore im Biotopverbund besonders zu schützen und die ökologische Wertigkeit zu erhöhen. Bei der angestrebten Weiterentwicklung der umliegenden Plangebiete Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2 - GIB031 und Vinner Straße, südl. Vogelbach - ASB035 sowie des bestehenden Verlaufs der landschaftszerschneidenden A2 wird dieser Korridor zur Sackgasse und bietet keinerlei Möglichkeiten zur Entwicklung und Wanderung für Arten der vielfältigen, kleinstrukturierten Kulturlandschaft. So können wir hier aktuell regelmäßig den Rotmilan seine Kreise ziehen sehen und diverse Fledermausarten sind hier beheimatet.

Kaltluft, Klimaschutz:

Im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen und damit verbundener erhöhten Hitzebelastung sind Flächen mit hohen bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen besonders zu schützen! Laut der Planungshinweiskarte Stadtklima der Stadt Bielefeld handelt es sich in dem Bereich um eine Kaltluftentstehungsfläche. Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen weisen einen stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf. Die Flächen sind windoffen und haben eine hohe bioklimatische, lufthygienische Ausgleichsfunktion. Nachts entsteht Kalt- und Frischluft, die mit dem Gefälle in Richtung Südwest abzieht. Durch eine Bebauung in diesem Bereich wird der Kaltluftabfluss in Richtung Altenhagen, Milse und Heepen verringert. Es liegen stadtklimatisch relevante Kaltluftbahnen vor.

Naherholung:

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Klimaschutz, Stadtklima, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

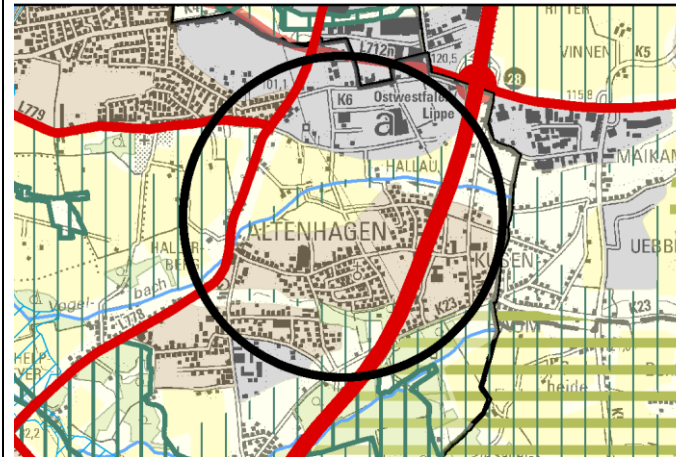
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Teilbereiche des Planungsraumes fallen in das Landschaftsschutzgebiet LSG-3917-0024, welches zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft als natürliche Lebensgrundlagen dient. Außerdem hat der überplante Bereich für viele Anwohner besondere Bedeutung für eine ruhige Feierabend- und Wochenenderholung, weswegen eine Sicherung der Freiräume erforderlich ist. Besonders ist zu berücksichtigen, dass dieser Bereich bereits fast vollständig von Wohn- und Industriegebieten umgeben ist und durch die geplante Bebauung der erforderliche Raum für eine Naherholung nicht mehr zur Verfügung steht.
Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.



Stellungnahme

ID: 2476

Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich des Grüngürtels Gellershagen zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein. Dieser Grünzug gehört zu dem Teil der Stadt, in dem Sauerstoff produziert wird. Und sollten wir weiterhin daran arbeiten, das Gleichgewicht zwischen Sauerstoffverbrauch und Sauerstoffproduktion zugunsten des Verbrauchs aufzulösen, benötigen wir auf absehbare Zeit keinen Baugrund mehr. In Bielefeld finden nach wie vor Baumfällungen und Rodungen statt, deren negative Folgen durch die eher zaghafte Pflanzungen neuer Bäume nicht aufgefangen werden. Dazu kommt, dass der Grüngürtel eine "Oase der Entspannung" für viele Menschen der Stadt ist. Ein Ort, der gut ist für die seelische Ausgewogenheit eines großen Teils der Menschen Bielefelds.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

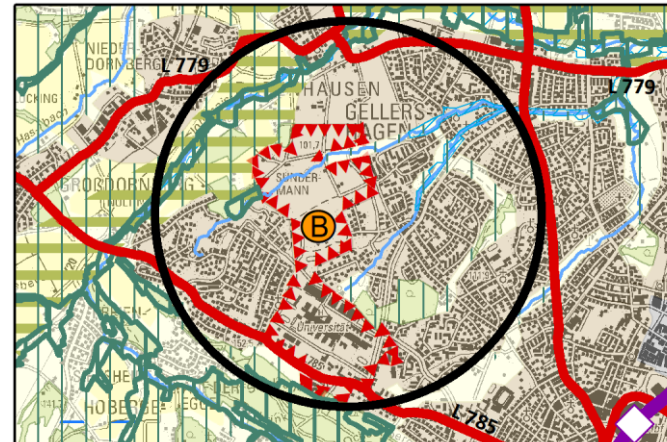
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Baumerhalt, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2576

Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich
 - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr."
 - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str."

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.

<p>- ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen".</p> <p>Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.</p> <p>Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erholung unserer Lebensqualität bei.</p> <p>(Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/uf2-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch. "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3. März 2019</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2584</p>	
<p>Betrifft: Einwand gegen den Regionalplan Bielefeld Bezug BLBle_ASBO96 / Einwand gegen Regionalplan Am Poggenpohl</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz; Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Wir sind Anwohner und genießen die noch unverbaute Landschaft.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2605</p>	
<p>Potenzielle Gewerbegebiete - Ausweisung der Stadt Bielefeld - Regionalplan 2020 - Entwurf Betr.: GIB 073 S BR - 05 Gütersloher Straße</p> <p>mit großem Erstaunen erfuhr ich von dem Vorhaben der Stadt Bielefeld, hinter meinem Grundstück ein Gewerbegebiet der Vorlage V9940 - Seite 33, Standort Gütersloher Straße, in den Regionalentwicklungsplan aufnehmen zu lassen. Dagegen wehre ich mich aus den nachfolgenden Gründen:</p> <p>Die Planungen der Gewerbegebiete ist an den Bau der B61n gekoppelt. Der Bau des Autobahnzubringers wird so, wie es der Vorstellungsbeschluss vorsieht. nicht erfolgen. In der vorgestellten Planung ist sie zudem an der falschen Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.</p> <p>Laut Urteil vom 30.11.2020 BVerwG 9 A5.20 enthält der Planfeststellungsbeschluss formelle und materielle Mangel. Deshalb ist er rechtswidrig und nicht nachvollziehbar. Damit ist das Baurecht aufgehoben. Deshalb ist die Begründung der Attraktivität neuer Gewerbeflächen an der B61n wegen eines sehr guten Verkehrsanschlusses hinfällig. Die erheblichen Eingriffe in den Wasserhaushalt sprechen ebenfalls gegen die Erschließung der o.g. Gewerbeflächen.</p> <p>Bewertung der Schutzbezogenen Kriterien: Menschen und menschliche Gesundheit:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den</p>

Da sich schon jetzt nördlich unserer Siedlung Auf der Hart ein Gewerbegebiet befindet. leiden wir schon jetzt unter erheblichen Immissionen der dort ansässigen Firma Goldbeck. Durch unberechtigte Nutzung der Anwohnerstraße der Goldbeck - Angestellten und sogar Schwerlastverkehr. Außerdem leidet die Siedlung schon jetzt unter erheblichen Lärmimmissionen der Firma Goldbeck. Durch ein zusätzliches Gewerbegebiet im Süden würden die Beeinträchtigungen unerträglich werden.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Die letzten Flächen für seltene Vogelarten und Amphibien würden zerstört werden. Ich schließe mich ausdrücklich den Einwendungen des Naturschutzbeirates und des BUND an, die sich beide entschieden gegen diese Planungen ausgesprochen haben.

Boden und Fläche:

Die jetzige Fläche hat den Status eines Landschaftsschutzgebietes und wird landwirtschaftlich genutzt. In der Beschlussvorlage heißt es für unsere Siedlung es seien keine Restriktionen zu erwarten, dies ist vollkommen unverständlich. Vor dem Hintergrund des von der Stadt Bielefeld ausgerufenen Klimanotstandes, ist es nicht hinnehmbar, dass wertvolle Ackerflächen zweckentfremdet werden, der Verlust von wertvollen Erholungsräumen droht, eine Unterbrechung von Biotopvernetzungsarealen und die Gefährdung des Grundwassers hingenommen werden soll. Der Naturschutzbeirat hat alle geplanten Flächen als ungeeignet abgelehnt. Auch hier schließe ich mich der Argumentation des Naturschutzbeirates und des BUND an. Außerdem wird schon im Umweltbericht (Anhang C2 Prüfbogen Stadt Bielefeld S. 313 ff. des pdf) auf viele Aspekte hingewiesen. die erst in den nachfolgenden Planungsebenen abschließend beurteilt werden. Daher kann eigentlich die Ausweisung nur in Form eines Vorbehaltsgebietes in den Regionalplan übernommen werden.

Wasser:

Es droht eine Gefährdung des Grundwassers. In der Beschlussvorlage im "Expose" der Firma Enderweit und Partner heißt es: Für die Herstellung der Ver- und Entsorgung wird der Aufwand als sehr hoch eingeschätzt, da eine Entwässerung im Freigefälle nicht möglich ist und eine Druckleitung bzw. ein Pumpwerk sowie, aufgrund des hohen Grundwasserstandes. ein Regenrückhaltebecken und eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich sein werden. Damit besteht keine Aufwertungsmöglichkeit einer gewerblichen Entwicklung, schon gar nicht in die Kategorie B.

Eine Ausweisung eines Gewerbegebietes ist aus oben genannten Gründen daher nicht möglich und wird von allen Anwohnern strikt abgelehnt, besonders jetzt vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH für den Bau der B61 n und damit neuen festgelegten

Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsf lächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Trinkwasserversorgung, Wasserhaushalt, Immissionen, Schwerlastverkehr, Lärmschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft, Klimaschutz, Biotopverbund, Frischluftterzeugung, Flächenversiegelung und -inanspruchnahme, Naherholung, Übergang zwischen Siedlung und Freiraum, Wertminderung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse

Standards des Grundwasserverschlechterungs-Gebotes.

Viele Anwohner betreiben in diesem Gebiet einen eigenen Trinkwasserbrunnen und wehren sich massiv gegen Beeinträchtigungen ihrer Trinkwasserqualität. Auch dieser Aspekt soll erst in den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

Klima und Luft:

Im Rahmen des Klimaschutzes sollte unnötige Bodenversiegelung vermieden werden (Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld vom 4.4.2019). Offene Flächen sollten auch aus Sicht des Naturschutzes geschützt werden. Der grüne Korridor zwischen Bielefeld und Gütersloh ist wichtig für die Frischluftzufuhr der Stadtteile südlich des Teutoburger Waldes. Er besteht aus Ackerflächen und Feuchtwiesen, die durch die Verdunstung zur Kühlung der Luft beitragen. Die Flächen dienen als Kühlung im Sommer und stellen eine wichtige Ressource im Rahmen des Klimawandels dar. Eine Bebauung und Versiegelung der Flächen hätte fatale Folgen. Wichtig sind auch Kaltluftkorridore, die durch Bebauung und Versiegelung unterbrochen würden. Im Umweltbericht des Regionalplans zu dem Gebiet 5 (dort als BI_Bie_GIB_073 bezeichnet, Anhang C2 Prüfbogen Stadt Bielefeld, Seite 313 des pdf) steht, dass Gebiet 5 erst auf nachfolgender Ebene des F-Plans und B-Plans geprüft wird, dies widerspricht einer Übernahme des Gebietes 5 schon jetzt in den Regionalplan. Außerdem ist in diesem Bereich mit erheblichen Auswirkungen von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage zu rechnen. (Thermischer Belastungsraum).

Landschaft:

Das geplante Gebiet V 9940, Seite 33, 4.4.2 Standort Gütersloher Straße (S Br - 05) hat zurzeit den Status des Landschaftsschutzgebietes und stellt eine wertvolle Fläche zur Erholung der Menschen dar. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und es ist in Zeiten immer knapper werdender landwirtschaftlicher Flächen nicht nachvollziehbar, diese zu versiegeln. Auch aus Sicht des von der Stadt Bielefeld ausgerufenen Klimanotstandes muss dies unterbleiben. Auch dieser Aspekt soll erst auf nachfolgender Ebene beurteilt werden.

Wohnen:

Die Häuser unserer Siedlung wurden im Jahr 1994 gebaut. Die Baugenehmigung der Stadt Bielefeld erhielt die Auflage, dass direkte Anlieger des Landschaftsschutzgebietes eine dreireihige Hecke mit heimischen Gehölzen zu pflanzen, "zwecks Einbindung des Grundstückes in die wertvolle Naturlandschaft". Nun soll die Fläche hinter uns aus städtischer Sicht keine Restriktionen haben und sich als

der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

<p>Gewerbegebiet eignen? Die Baugenehmigungen wurden auf Grundlage, die für allgemeine Wohngebiete gelten, erteilt. Unser Wohngebiet ist zurzeit als Mischgebiet eingestuft und nicht wie im Gutachten erwähnt, bestehendes Gewerbegebiet. Unser Wohngebiet und unsere Siedlung werden in dem "Expose" überhaupt nicht erwähnt und das, obwohl nachweislich zuerst die Wohnbebauung da war. Erst später entstand ein Teil der Firma Goldbeck nördlich auf einer Industriebrache. Da sich in Ummeln noch mehrere Industriebrachen befinden, zum Beispiel weiter nördlich gelegen der Firma Goldbeck und der "Monte Schrotto" in Ummeln, könnten diese Flächen zur Nutzung von Gewerbe ausgewiesen werden. Warum geschieht dies nicht und man möchte noch weitere Grünflächen in Ummeln versiegeln? Das Schutzgut Wohnen soll erst auf nachfolgender Ebene des FPlans und B- Plans untersucht werden. (GIB 073. Gebiet 5). Zusammenfassung: Ich wehre mich entschieden gegen die Aufnahme des Gebietes GIB 073 der Stadt Bielefeld (S Br -05) 4.4.2 Standort Gütersloher Straße, als geplantes Gewerbegebiet in den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold. Dies geschieht aus den oben genannten Gründen. Besonders wehre ich mich gegen die drohende Wertminderung meines Grundstücks und meines Hauses, Gefährdung meiner Gesundheit durch weitere Immissionen durch Lärm, Beeinträchtigung der Wasser- und Luftqualität und das Verschwinden eines weiteren wichtigen Naherholungsgebietes. Da unser Gebiet erst nachfolgend im F-Plan und B-Plan beurteilt werden soll, beantrage ich, das Gebiet S Br-05 Gütersloher Straße nicht als Gewerbegebiet auszuweisen, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2631</p>	
<p>gegen den Entwurf des Regionalplanes Vorlage V9940-S.20/21 Standort [anonymisiert] habe ich folgende Einwendungen, Stellungnahmen: Landschaftsschutzgebiete sind ausgewiesen worden, weil die Landschaft vor solchen Eingriffen zu schützen ist. Herausnahmen für Bebauungen laufen dem Sinn und Zweck von Schutzgebieten zuwider. Schutzgebiete sind zu erhalten. Entnahmen aus Landschaftsschutzgebieten sind völkerrechtswidrig.Landschaftsschutzgebiete sind kein Flächenspeicher für Gewerbegebiete.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

Mit meiner Familie bewirtschaften wir einen landwirtschaftlichen Betrieb der unmittelbar von dem Standort [anonymisiert] betroffen wird. Für den Bau der B61n, die auch auf diesem Areal verlaufen soll, verlieren wir nahezu 5 ha Eigentum, der Rest soll Gewerbegebiet werden. Laut Gutachter gibt es für Straßenentschädigung auf Bielefelder Gebiet die niedrigste Entschädigung von ganz NRW, obwohl die Straße Mautgebühren in Milliarden einspielt. Ersatzland steht angeblich nicht zur Verfügung. Im übrigen ist der Planfeststellungsbeschluss der B61n rechtswidrig und nicht nachvollziehbar. Deshalb ist die Begründung der Attraktivität neuer Gewerbeflächen an der B61n wegen eines sehr guten Verkehrsanschlusses hinfällig. Aus diesen Gründen werde ich jedenfalls mein wertvolles Land nicht veräußern. Wenn es denn so einfach ist, siehe Christinen Brunnen erhält Baurecht im Landschaftsschutzgebiet, jetzt Stadt Bielefeld neue Gewerbeflächen, B61n, dann stelle ich hiermit für mein Haus Knappweg 6 welches wegen der Linienführung der B61n weichen muss, einen Bauantrag auf meinem Grundstück Ramsloh 31. Ich bitte um positiven Bescheid!

Im übrigen Christinenbrunnen hat an der gleichen B61, drei Km südlich im Gütersloher Gewerbegebiet eine mehrere 1000 qm große Halle früher selber genutzt, heute vermietet. Ein Nachbargrundstück stand für Erweiterung zur Verfügung, die neue Genehmigung im Landschaftsschutzgebiet muss man dem Bürger vermitteln. Die Kommune Bielefeld hat selber mehrere 100 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche im Eigentum. Ich denke an den ehemaligen Hof Meyer zu Jerrendorf, Flächen parallel zur Herforder Str. Stadtauswärts in Richtung bestehendes Gewerbegebiet Brake, mit guten Verkehrsfluss zur vierspurigen B 239 A 2.

Der ehemalige Hof Osthus in der Senne, hat guten Anschluss zur A33.

Warum bekommen wir Landwirte hiervon keine Ausgleichsflächen für Straßenbau?

Die Stadt Bielefeld hat den Klimanotstand ausgerufen, angesichts dieser Notlage, darf bei überwiegend südwestlicher Windrichtung kein Gewerbe auf diesen drei Standorten stattfinden. Der Kaltluftkorridor ist freizuhalten, sonst droht Bielefeld zu ersticken.

Mensch, Tier und Umwelt sind gleichermaßen schutzwürdig, aber durch euer unverhältnismäßiges Handeln bleibt Tier und Natur auf der Strecke.

So nistet der schützenswerte Kiebitz auf 4.4.2, B 61n. Als geradezu moralische Antwort hört man: Wir haben ihm Ersatzflächen in 30 Km Entfernung zugewiesen.

Mein Wald ist in einem katastrophalen Zustand, voller abgestorbener Bäume, wenn der Klimawandel wirklich von Menschenhand verursacht wird, dann handelt: nicht schneller, größer und weiter, sondern in Demut vor der Natur. Eigentlich brauchen wir die Wende von der Wende.

Hier will man Kohlendioxyd neutral werden, aber alte PKW, LKW, Kühlschränke Müll usw. in die dritte Welt exportieren.

vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Verkehrsführung, Flächenverfügbarkeit und -inanspruchnahme, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugiebtsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt

Man sollte vielmehr interkommunale Gewerbeflächen längs der Autobahnen planen, statt hier und da. Außerdem stehen genug Flächen nach Abzug der Britten, wie Kasernen in Bielefeld und der Flugplatz Gütersloh in öffentlicher Hand. Die geplanten Gewerbeflächen 4.3.2 und 4.4.1 sind durch die geplante Einlinienführung im Eisenbahntunnel verkehrstechnisch gar nicht anschließbar und abzulehnen. Des weiteren schließe ich mich den Stellungnahmen der Umweltverbände und Bürger für Ummeln an.

werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von

	Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2640	
<p>Wir beantragen folgende Flächen ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, da sie nicht mit dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld verträglich sind und vom Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld in verschiedener Weise (siehe unten) als bedeutend bewertet wurden. Sie stehen im Widerspruch mit dem Zielkonzept Naturschutz, dem Klimaanpassungskonzept und Umweltberichten der Stadt. Die Seitenangaben beziehen sich auf den Umweltbericht Anhang C2, Prüfbögen: Stadt Bielefeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten - ASB126 (S.233) 2. Grünzug Weserlutter - ASB129 (S. 243) 3. Grünzug Stieghorst - ASB127 (S. 238) 4. Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich) - ASB130 (S. 248) 5. Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße - ASB131 (S. 253) 6. Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach - ASB099 (S. 203) 7. Östliche Verler Straße - nördlicher Strothbach - ASB059 (s.133) 8. Dalbke - ASB054 (S. 128) 9. Wilhelmsdorfer Straße - Schlepperweg - ASB060 (S. 138) 10. Am Klosterteich - Krackser Straße - GIB056 (S. 293) 11. A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg - GIB062 (S. 308) 12. Krackser Straße 12d-14a - GIB057 (S. 298) 13. Buschkampstraße - Östliche Niederheide - GIB058 (S. 303) 14. An der Windflöte - Postheide - ASB061 (S.143) 15. Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße - ASB064 (S. 148) 16. Bokelstr. - Ummelner Straße - GIB073 (S. 313) 17. Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße - ASB064 (S. 148) Senner Straße - 18. Nordfeldweg - GIB122 (S. 318) 19. Ummelner Straße - Kasseler Straße - Bahnlinie - ASB076 (S. 153) 20. Eisenstraße - ASB082 (S.163) 21. Kupferheide - ASB081 (S. 158) 22. Am Siebrassenhof - Königsbreite - Jagdweg - ASB125 (S. 228) 23. Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände) - ASB112 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat im Laufe des Verfahren die genannten Flächen überprüft. Dabei wurden verschiedene Freiraumbelange untersucht, besonders auch unter der Aspekt "Klima" und "Klimaschutz". Die ergab ein differenziertes Bild für die unterschiedlichen Flächen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegung zugunsten von Freiraumfestlegung (vgl. u.a. BI_Bie_ASB_127, BI_Bie_ASB_131, BI_Bie_ASB_130). Des Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den dazugehörigen Flächen verwiesen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).</p> <p>Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>

(S. 208)

24. nördlich. Potsdamer Str. 160 - Stieghorster Bach - ASB121 (S. 213)
25. Hillegosser Straße - Ostring - ASB043 (S. 108)
26. Nördlicher Kornkamp - Dingerdisser Straße - GIB044 (S. 283)
27. Bollstraße - ASB050 (S. 123)
28. Kampbreite, östlich Pyrmonter Str., nördlich Bahnhof Ubedissen - ASB047 (S. 118)
29. Kurze Brede, Frordisser Str. - ASB046 (S. 113)
30. Am Niederbruch - Niedermeyers Feld - ASB039 (S. 98)
31. Ostring - Salzufler Straße - GIB038 (S. 278)
32. Kusenweg - ASB040 (S. 103)
33. Vinner Straße, südl. Vogelbach - ASB035 (S. 93)
34. Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2 - GIB031 (S. 273)
35. Wissmannsfeld - Am Franzhof - ASB032 (S. 88)
36. Buschbachtal (Stadtbahn Milse) - ASB028
37. (S. 83)
38. Herforder Straße, westlich der Hausnummer 654 - ASB026 (S. 78)
39. Glückstädter Straße - ASB023 (S. 73)
40. Untersee - GEW01 (S. 263)
41. Engersche Straße - Braker Straße - ASB02 (S. 68)
42. Engersche Straße - Grömitzer Straße - ASB021 (S. 63)
43. Am Pfarracker, südlicher Viadukt - ASB124 (S. 223)
44. Berkensiek (Blackenfeld Ost) - ASB020 (S. 58)
45. Heidbreite, Blackenfeld Nord - ASB019 (S. 53)
46. Heidbreite, Blackenfeld Süd - ASB018 (S. 48)
47. Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße - ASB095 (S. 188)
48. Sundermann - ASB094 (S. 183)
49. Auf dem Esch - Johannsbach - ASB088 (S. 168)
50. Am Poggenpohl - ASB096 (S. 193)
51. Hasbachtal - Hollensiek - ASB090 (S. 173)
52. Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof - ASB091 (S. 178)
53. Babenhauser Straße - Stenner Straße - ASB097 (S. 198)
54. Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide - ASB014 (S. 43)
55. Im Bergsiek - Mondsteinweg - ASB012 (S. 38)
56. Am Himmelreich - ASB010 (S. 33)
57. Telgenbrink - ASB009 (S. 28)
58. Telgenbrink - Eickelnbreite - GIB016 (S. 268)
59. Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße - ASB006 (S. 18)

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

60. Im Langen Siek, Deliusstraße - ASB005 (S. 13)
 61. Belzweg - ASB002 (S. 3)
 62. Beckendorfstraße - ASB007 (S. 23)
 63. Wordstraße - ASB003 (S. 8)
 64. Pödinghauser Straße - Südstraße (HF) - GIB128 (S. 323)

Die oben aufgelisteten Flächen erfüllen nach dem Umweltbericht jeweils mindestens einen der folgenden Punkte, die gegen eine Planung als ASB und GIB sprechen. Deshalb gilt es die betroffenen Flächen unbedingt entweder als Grünflächen oder BSNs zu erhalten oder sie ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

1. Gebiet mit Funktion der Kaltluftzufuhr
 - Kaltluft-Produktionsrate
 - Kaltluft-Volumenstrom
 - Kaltluft-Leitbahnen: Gebiet im Randbereichen/Kernbereichen von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung; Plangebiet im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung
 - Kaltluftleitbahn/-abfluss: Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung; Gebiet mit Funktion der Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft
 2. Gebiet mit Hitzebelastung und thermischer Ausgleichsfunktion
 - Gebiet Randbereich von Siedlungen mit starker (bzw. extremer) Hitzebelastung am Tag. Es werden Flächen im Randbereich von Siedlungen in Anspruch genommen, die im Sommer von starker bzw. extremer Hitzebelastung betroffen sind.
 - Gebiet mit Thermischer Ausgleichsfunktion: Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung
 3. Grünflächen
 - Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbarer Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage
 - Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage
 4. Erholungsgebiet
 - Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage
 - Innerstädtische Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächstlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird
- Ausgleichsraum für die angrenzenden Wohngebiete, der frei zugänglich ist
5. Biotopverbund

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als BSN festgelegt.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

- Bedeutender Biotopverbund: Gehölz/ Grünland/ Acker/ Magerrasen/ Fließgewässer/Magergrünland/ Trockenheiden/ Offenland/ Waldverbund/ Kulturlandschaft/Gehölzstrukturen/Feldgehölze
- Biotopvernetzung und geschützte Biotope

6. Stadtnahe Grün- und Freifläche

- ...der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.
- ..., die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt

7. Luftaustauschbereich

- ..., der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll
- Luftleitbahn

8. Grundwasser und Wasserschutz

- Amphibienwanderstrecke Süd-Nord

9. Naturpark

10. Klimaschutz

- Plangebiet liegt innerhalb von innerhalb von bioklimatischen Gunsträumen
- Klimawandel Vorsorgebereich
- Gebiet dessen verdichtete Bebauung den Klimaausgleich empfindlich stören würde

Die Flächen stehen außerdem mit folgenden Aspekten des Zielkonzepts Naturschutz im Konflikt, da sie als mindestens eine der folgenden Gebiete bewertet werden.

1. Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün)
2. Landschaftsschutzgebiet
3. Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum
4. Erholungsgebiet
5. Naturschutzvorranggebiet (Sprungbach-Strothbach)
6. Geschütztes Biotop
7. Gebiet mit planungsrelevanten Arten
8. Naturschutz-Vorranggebiet (rot)
9. Naturschutzgebiet
10. Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich

Wir fordern mehr Grünflächen und BSNs zur Sicherung von CO² -Senken. Diese Kohlenstoffsinken wie Moore, sonstige Feuchtgebiete und Wald-Systeme können in ihrer Vegetation und im Boden große Mengen Kohlenstoff speichern. Sie sind damit als

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.

Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.

Die Regionalplanungsbehörde weist zudem in diesem Zusammenhang auf die Ausgleichsvorschläge zu den dazugehörigen Flächen zu den IDs 9554-9557 und 9562 hin.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

Ökosysteme aus Gründen des Klimaschutzes von besonderer Bedeutung. Ein planerischer Schutz ist daher unabdinglich!
Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die Einschätzung der Umweltverbänden und vor allem die ausführlichen und umfassenden Arbeiten der Bürgerinitiative Bielefeld Natürlich. Wir unterstützen ihre Forderungen vollständig und möchten die Bedeutung der Forderung für Natur- und Klimaschutz betonen. Wir verweisen hiermit auf die interaktive Karte, die die oben genannten kritisch zu bewertenden Flächen einzeln spezifiziert und untersucht. Die wertvolle Arbeit von aller Mitwirkenden sollte gebührend geschätzt werden und muss daher dringend in die Überarbeitung des Regionalplanentwurfes mit einfließen.

<https://bielefeld-natuerlich.de/regionalplan>

Besonders auf die Dringlichkeit der Überarbeitung der Darstellung folgender Flächen möchten wir ausdrücklich mit ausführlicheren Erläuterungen eingehen:

1. An der Windflöte- Postheide ASB 061
2. A33-Abfahrt Snne Süd, Oerkamp, Scherpelweg, Mönkeweg - GIB062

Stellungnahme #1 An der Windflöte- Postheide ASB 061

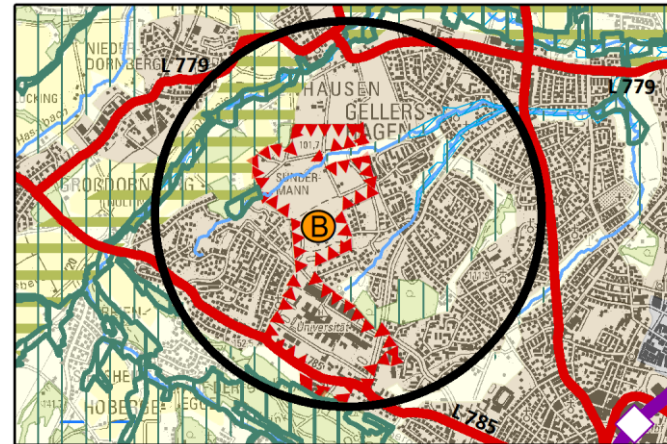
Ortsbezeichnung: BI_Bie_ASB_061,

Darstellung bisher: Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB); Straßen für den vorwiegend überregionalen Verkehr, Bestand; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorschlag: Darstellung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB); Straßen für den vorwiegend überregionalen Verkehr, Bestand; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche nicht streichen.

Naturschutz

Das ausgewiesene Gebiet liegt unmittelbar neben dem NSG Kampeters Kolk (eine Fläche mit besonders herausragender Bedeutung) und überschneidet es sogar um einen kleinen Teil. Außerdem liegt es im Umfeld des NSG / BNS Rieselfelder Windel (300m). Gerade das Umfeld des NSG Kampeters Kolk würde durch eine Ausweisung als ASG extrem eingeschränkt werden. Erst diesen Winter 2020/2021 wurden umfassende Maßnahmen am Kolk vorgenommen, welche zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität, unter anderem für Kiebitze beitragen sollte. Es kann nicht sein, dass die Bemühungen hier Kiebitze wieder heimisch zu machen, durch die Ausweisung eines ASB, welche alle Wiesen im nahem Umfeld belegt torpediert werden. Das NSG Kampeters Kolk ist schon stark begrenzt durch die A33 und die Buschkampstraße, eine



weitere Einengung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht sinnvoll. Ein ASG würde den Umgebungsschutz des NSG zerstören.

Außerdem führt das Plangebiet zur Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung (Wald-Acker-grünlandreiche Kulturlandschaften der Feuchtsenne im Südwesten von Bielefeld). Die Flächen sind nach dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld zum Größten Teil als Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion oder Naturschutzvorranggebiet ausgewiesen. Ein Teil in der Mitte der ausgewiesenen Fläche ist ein Siedlungsbereich mit hoher Naturschutzfunktion. Innerhalb des Planungsgebiets liegt ein Biotop nach §§30 BNatSchG bzw. §42 LG-NW-Biotop (GB-4017-0349 - GB-4017-290). Diese müssen unbedingt aus der Planung herausgenommen werden. Es kann nicht sein, dass in Zeiten eines Artensterbens, in einem Umfang, den es seit Jahrhunderten nicht mehr gab, durch Gesetz geschützte Biotop zur Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Vielmehr sollte der Schutz und die Erweiterung dieser Biotop höchste Priorität haben.

Das ausgewiesene Gebiet setzt sich aus einem Biotopverbund aus Gehölz, Grünland, Acker und Offenland, sowie Magergrünland und Trockenheiden zusammen. Das Gebiet ist weitgehend unzerschnitten und verkehrsarm.

Außerdem führen 5% des Plangebiets zur Waldflächeninanspruchnahme. Gerade mit dem Hintergrund des Waldsterbens, sollten auch kleine Waldbestände geschützt werden.

Stadtklima

Nach dem Klimaanpassungskonzept besitzt das ausgewiesene Gebiet eine mittlere bis hohe Kaltluft -Produktionsrate. Es liegt darüber hinaus in thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von Kaltluft-Leitbahnen. Die Fläche hat in Zukunft, aufgrund der durch die Klimakrise steigenden Temperaturen sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien (laut Umweltbericht) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Deswegen kann es nicht ausreichen, dass im Umweltbericht nur empfohlen wird, die Auswirkungen auf die aufgelisteten erheblich betroffenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Vielmehr müssen schon im Regionalplan die negativen Auswirkungen der Ausweisung erkannt werden und von der Ausweisung des Gebiets als ASG abgesehen werden.

Stellungnahme #2 A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg - GIB062 Ortsbezeichnung: BI_Bie_GIB_062, Senne, Oerkamp / Nähe Autobahnkreuz

Bielefeld

Darstellung bisher: Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE), Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche

Vorschlag: Darstellung als RGZ und BSLE, GIB 062 rausnehmen.

I. Naturschutz

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche als Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft ausgewiesen. Gekennzeichnet ist die Fläche durch viele unterschiedliche Flächen, die eine hohe Biodiversität fördern. Außerdem liegt die Fläche zwischen dem NSG / BNS

Rieselfelder Windel und dem NSG / BSN Hasselbachaue und in unmittelbarer Nähe zum NSG Kampeters Kolk. Laut dem Naturschutz- Zielkonzept der Stadt Bielefeld ist die Fläche ein Haupt-Biotopverbundkorridor, welche nach dem Konzept gesichert und entwickelt werden soll. Ein Industrie- und Gewerbegebiet würde diesen Korridor unterbrechen und damit zerstören.

Das geplante GIB ist fast vollständig vom RGZ und BSLE umgeben. Es wird tatsächlich ein großer Teil der wohl ehemals schützenswerten Landschaft freigegeben, um dort Industrieanlagen zu errichten. Dabei sind regionale Grünzüge nach Ziel 7 des Regionalplans in verdichteten Räumen Vorranggebiete, die der Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen dienen und die Vernetzung von Biotopen sichern und entwickeln sollen. Sie sollen auch einem Zusammenwachsen von Siedlungen entgegenwirken. Entsprechend dieser Zielsetzung sind Regionale Grünzüge für die Inanspruchnahme als Siedlungsgebiet oder Industrie- und Gewerbegebiete auszuschließen. Durch die Ausweisung eines GIB kann der noch vorhandene regionale Grünzug seinen eben genannten Aufgaben nicht mehr gerecht werden. Die Vernetzung der Biotope (NSG / BNS

Rieselfelder Windel und dem NSG / BSN Hasselbachaue) wäre durchbrochen.

Das Gebiet ist eine wertvolle, strukturreiche kleinbäuerliche Kulturlandschaft. Es ist gekennzeichnet durch einen Wechsel zwischen Grünland, Ackerland, Wald, kleineren Baumbeständen, Feldgehölzen, Fließgewässern und kleinen Höfen. Nach dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld ist die gesamte Fläche ein Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, teilweise auch

Naturschutzvorranggebiet. Er ist größten Teils unzerschnitten, sowie verkehrarm und liegt wie gesagt in unmittelbarer Nähe zu mehreren Naturschutzvorranggebieten.

Erwähnenswert ist außerdem die unmittelbare Nähe zum NSG Kampeters Kolk. Dort befindet sich ein nährstoffarmer Heideweiher mit angrenzenden Feuchtwiesen, Seggenriedern, Röhrichten, Weiden-Faulbaumgebüsch und seltenen Tier- und

Pflanzenarten. Das GIB in unmittelbarer Nähe würde den Umgebungsschutz des NSG zerstören.

Verkehr

Ein weiteres Problem wäre die Anbindung des GIB an die Hauptverkehrswege. Zwar würde das GIB unmittelbar neben der Autobahn liegen, jedoch ist eine Zufahrt nur von der A33-Abfahrt Senne Süd wirklich möglich. Die Bekelheiderstraße ist jedoch für den LKW-Verkehr nicht ausgelegt. Sie ist zum heutigen Zeitpunkt sehr schmal und es existieren keine Mittelspurstreifen. Um dem, mit dem GIB einhergehenden, Verkehr gerecht zu werden müsste zumindest ein Teil der Bekelheiderstraße erweitert werden, was auch wieder einen Eingriff in Natur darstellt. Es müsste ein ohnehin schon kleiner Wald teilweise gerodet werden, welcher darüber hinaus nach dem Zielkonzept Naturschutz ein Naturschutzvorranggebiet ist. Dabei sollen Waldgebiete durch den Regionalplan besonders geschützt werden. Eine Zufahrt über die Wilhelmsdorfer Straße, wäre wegen des Umwegs den die LKWs, um von oder auf die Autobahn zu fahren, nehmen müssten, mit einem erheblichen Ausstoß von Treibhausgasen verbunden und damit mit Klimaschutzziele nicht vereinbar. Damit macht der geplante Standort des GIB 062 schon aus verkehrstechnischer Sicht keinen Sinn.

II. Naherholung

Das Gebiet ist für die angrenzenden Siedlungsgebiete ein wichtiger und wertvoller Erholungsraum. Es ist sehr ruhig, da kaum Autos unterwegs sind. ...

III. Stadtklima

Laut dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld hat das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsgebieten, welche in Zukunft aufgrund der Klimakrise im Sommer immer stärkerer oder extremer Hitzebelastung am Tag ausgesetzt sein werden. Schon jetzt sind die Sommer überdurchschnittlich warm, sodass Gebiete die Kaltluft produzieren wesentlich Bedeutsamer werden. Extreme Hitze birgt für einen großen Teil der Bevölkerung ein gesundheitliches Risiko und führt insgesamt zu einer Verschlechterung der allgemeinen Lebensqualität. Die Erhaltung von Kaltluftproduzierenden Gebieten sollte damit Priorität haben.

IV. Boden

34% des Plangebiets führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen oder Klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Daneben sind noch schutzwürdige bzw. Klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung betroffen. Eine Versiegelung hätte dramatische Folgen zb. für den Wasserhaushalt der Region, sowie die Qualität des Grundwassers.

Allen im allen sind laut Umweltbericht bei vier Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen

zu erwarten. Es ist nicht ausreichend, dass im Umweltbericht empfohlen wird, die aufgelisteten erheblich betroffenen Kriterien innerhalb der Konkretisierung des Planes auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen. Schon der Regionalplan sollte wegen dieser erheblichen Umweltauswirkungen, ganz von der Ausweisung von einem GIB absehen.

Stellungnahme zu Verkehrsplanung

Außerdem haben wir wichtige Anmerkungen zur Verkehrsplanung, die im Regionalplanentwurf zukünftig berücksichtigt werden müssen. Wir beantragen alle Flächen ersatzlos zu streichen, die zum Neubau von Straßen für den "Motorisierten-Individual-Verkehr" und Güterverkehr vorgesehen sind. Vielmehr müssen zukünftig im Regionalplan versiegelte Flächen identifiziert werden, die wieder renaturiert werden sollen.

Es dürfen keine Flächen im Regionalplan zur Verfügung gestellt werden, die dem vierspurigem Ausbau von Bundesstraßen dienen. Dieser verbietet in der Regel landwirtschaftlichen Verkehr und Bushaltestellen. Dieses bedeutet eine Behinderung des für eine ökologische Verkehrswende benötigten ÖPNV. Gleichzeitig müssten (insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr) weitere Straßen als Ausweichmöglichkeit gebaut werden somit müssten weitere Flächen versiegelt werden. Wir beantragen im Regionalplan hierfür keine Flächen zur Verfügung zu stellen. Die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen vierspurigen Ausbaupläne würden quasi eine neue autobahnähnliche Verbindung zwischen A1 und A2 (Bielefeld und Münster) schaffen.

Es entstünden zusätzliche Anreize für PKW und LKW diese neuen Wege direkt durch Bielefeld zu nutzen. Dieses konterkariert die Bemühungen, den Verkehr in Bielefeld zu reduzieren. (Stichwort: Umgestaltung Jahnplatz)

Daher dürfen im Regionalplan keine Flächen im Bereich folgender Straßenbauprojekte bereitgestellt werden:

- Ausbau der L712 Ostwestfalenstraße/A2 bis Anschluss B61
- B61 zwischen Herford und Bielefelder Innenstadt
- B66n (A2 bis Bielefelder Innenstadt)
- B61 zwischen Bielefeld und Gütersloh (hier: zusätzlich Schutz der Baumallee)
- B61 zwischen Gütersloh und Rheda Wiedenbrück (auch hier zusätzlich Schutz der Baumallee)
- B64 / B51 im Bereich zwischen Rheda-Wiedenbrück und Münster
- Inklusiv B64n Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz

Besonders negative Auswirkungen sind hier im Bereich Bielefeld Brake zu erwarten: Die neu zu bauende Großkreuzung der Einmündung der L712n auf die B61 zwischen

<p>Herford und Bielefeld wird im Bereich Untersee (Regionalplan: BI_Ble_GEW01) enorme Auswirkungen auf den Biotopverbund Johannisbachsystem haben. Der Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld bewertet dieses Gebiet als einen Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion.</p> <p>Mit den östlich angrenzenden Frischluftschneisen hat dieses Gebiet bereits heute eine wichtige Stellung auf die Frischluftzufuhr und damit auf das Bielefelder Stadtklima. Im Zeichen des zu erwartendem Klimawandel muss dies Funktion gestärkt werden.</p> <p>Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung folgender Gebiete aus dem Regionalplan:</p> <p>BI_Ble_ASB028 / Einwand gegen Regionalplan Buschbachtal (Stadtbahn Milse)</p> <p>BI_Ble_GIB031 / Einwand gegen Regionalplan Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2</p> <p>BI_Ble_ASB032 / Einwand gegen Regionalplan Wissmannsfeld - Am Franzhof</p> <p>BI_Ble_ASB035 / Einwand gegen Regionalplan Vinner Straße, südl. Vogelbach</p> <p>BI_Ble_GEW01 / Einwand gegen Regionalplan Untersee</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2646</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet !</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.</p> <p>Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich, der Bereich "Meyer zu Eissen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet. - Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche. <p>Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitats der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvögel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten.

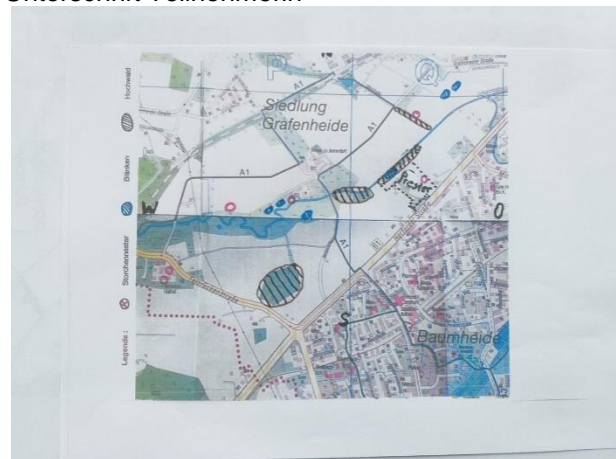
Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, wertvolle Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetiere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.
 FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.
 An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld.
 Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung)
 lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen !
 Eine andere Nutzung der Johannisbachau wäre aus unserer Sicht eine
 "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!
 Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ...
 [anonymisiert]
 Unterschrift Teilnehmerin



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2647

Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL
 Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61
 Sehr geehrte Damen und Herren,
 seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachau wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachau und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet !

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.
 Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.

Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.

Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.

- Westlich, der Bereich "Meyer zu Eissen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.

- Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitats der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser.

Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvögel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten.

Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, wertvolle Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen,

Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetiere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.

Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.

FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld.

Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen !

Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!

Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ...

[anonymisiert]

Unterschrift Teilnehmer



Stellungnahme	Abwägung
ID: 2663	
<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erholung unserer Lebensqualität bei. (Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/uf2-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch. "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3. Marz 2019)</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2709	

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.

Meine individuelle Begründung:

Die Grüngürtel Gellershagen und auch auch andere Grüngürtel in der Stadt Bielefeld sind meines Wissens ausgeklügelte Grüngürtel die die Durchlüftung der Stadt Bielefeld sichern. In einer Zeit, wo es um CO2 Senkungen in Städten und anderswo geht, finde ich es unverantwortlich, unverständlich und sträflich dieses in längerfristigen Bebauungsplänen zu ignorieren. Gerade in der Corona-Pandemie hat es sich gezeigt , wie wertvoll für Mensch, Tier und Pflanzenwelt dieser Grünzug ist.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

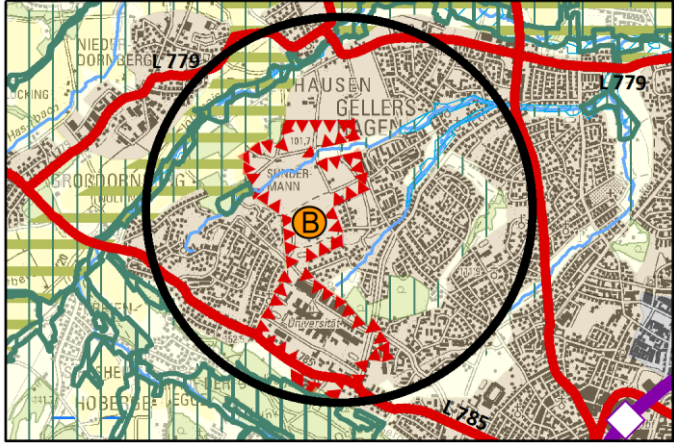
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

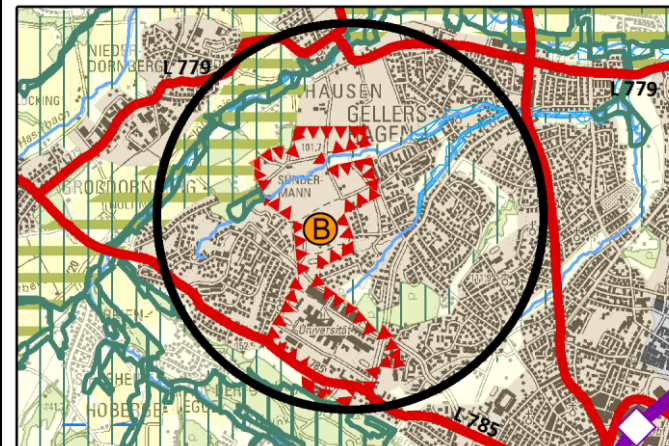
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2713</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Meine individuelle Begründung: Der Kleingartenverein "Birkehain" gleicht seit vielen Jahren einem Naherholungsgebiet. Dort leben zahlreiche seltene Pflanzen und Tierarten. Durch die Bebauung würde alles zerstört. Wir brauchen aber die Bäume und Pflanzen zum atmen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2720

hiermit melden wir unsere Bedenken an und lehnen die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-,ASB-,GIB- Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet

auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das

LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen.

	<p>Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2721	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020</p> <p>Wir unterstützen den Ratsbeschuß vom Dezember 2016 der Stadt Bielefeld, die Fläche zwischen der Bundesbahniinie und der B61 (Herforder Str.) im Stadtbezirk Heepen, zwischen dem Bahn-Viadukt und dem Ortsteil Brake, im Kernbereich als Naturschutzfläche auszuweisen. Diesem ging eine 9,5 jährige Planungs- und Beratungszeit in den Gremien und 3 Bürgerverfahren mit Verbänden und Bürgern voraus, welches die Verwaltung der Stadt Bielefeld durchführte. Dies sollte der Ersatz für die bisherige Planung des Freizeitsee sein. In dieser Zeit haben wir mit einigen Bürgern die Initiative Störche für die Johannisbachaue gegründet und den Bau von erst 2 Nestern vorgenommen. Dazu gab es die Unterstützung der Stadt Bielefeld, aber auch der Stadtwerke Bielefeld bei der Aufstellung Nester. Im Frühjahr 2016 zogen die ersten Störche ein. Unser Grundstück ist seitdem auch Bestandteil des Nahrungspotenzials.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

Wir sind Anlieger der Fläche zwischen der B61 und Bundesbahnlinie mit einer Grundstücksgröße von 5,5 ha. Hierbei mit der Besonderheit; Die 400 lange Grenze auf der NW-Seite in der sumpfwiese, liegt in der Bachmitte, laut Katasterkarte. Dieses war ein Verhandlungsergebnis des vorherigen Eigentümers Landwirt [anonymisiert] und der Stadt Bielefeld, um im Rahmen der damaligen Bachbegradigung für seine Bewirtschaftung und Rinder-Fleischwirtschaft die vollen Wasserrechte zum Bach zu erhalten.

Dieses Grundstück haben wir vor 27 Jahren erworben von dem Landwirt [anonymisiert]. Wir heißt, das Ehepaar [anonymisiert]. Nach 7jähriger Renovierung des Hofes haben wir einen Wohnraum für uns und die bereits verheirateten Zwillingssöhne Hilmar und Helge Prester geschaffen. Es wurde ein Wohnraum für 3 Generationen von 10 Personen geschaffen. Wir unterhalten diesen Ort gemeinsam mit dem Ziel dieses Stück Natur zu erhalten und weiter zu entwickeln. In der Zeit der Übernahme gab es auf dem Grundstück knapp 100 alte Obstbäume. Diese Situation war für uns ein wesentlicher Punkt diesen Hof zu übernehmen und zu erhalten.

Entsprechend diesem Ziel haben wir bei einigen wenigen Sturmverlusten der Baumbestände eine Vielzahl von 153 Obstbäumen hinzugepflanzt. Darüber hinaus haben wir Flächenbereiche in der Größe von 1,3 ha als Wildblumenwiese angelegt und weiter entwickelt. Die Altbäume sind mit aktuell 52 Nistkästen für Vögel und Fledermäuse bestückt. Im Bereich der Bachau wurden als Laichgewässer vor 10 Jahren 3 Blänken in der Größe von insgesamt 43 qm angelegt. Auch weil in der Gesamtaue von Schildesche bis Brake keine Laichgewässer vorhanden waren.

Vor 8 Jahren haben wir mit unserem Grundstück an einem OWL-Wettbewerb eines namhaften Getränkeherstellers und der NW-Zeitung teilgenommen. Das Fazit in der Bewertung durch Ortsbesichtigung das Ergebnis: "Natur erleben" der Zielplatz war entsprechend zwischen Platz 4 und 5 in OWL. Da wir bis auf das Potenzial der Obstbäume die restlichen Flächen mit Wildblumen und 3 ha als wirtschaftlich ungenutzte Fläche als Grünland betreiben, entwickelt sich ein hoher Nutzen für die Tierwelt durch Obst (Kirschen, Apfel, Birnen) und auch mit einigen Großbäumen (Wildkirschen) ein hohes Futterpotenzial für die Tiere. Daher haben wir seit einigen Jahren 2 Imker mit je 4 bis 5 Völkern. Die Obstbaumreihen der inzwischen über 153 nachgepflanzten Obstbäume der alten Sorten! sind alle als Hochstamm gepflanzt, um unter den Bäumen das Mähen zu ermöglichen. Hierdurch ist die Übersicht für die Greifvögel besonders gut, da sie vom dem Ansitz Obstbaum sofort die Mäusebewegung auf dem kurzen Gras erkennen können. Aus diesem Grund haben wir seit 20 Jahren

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>bereits hierfür Ansetzmasten für die Greifvogel aufgestellt. Hierdurch ist seit Jahren der Turmfalke Dauergast. Der Turmfalke nutzt die 4 Dachüberstände von 80 cm als Schlafplatz. Auch haben wir an diesen Gebäude einen Giebelplatz als Brutplatz hergerichtet, der dauerhaft von den Turmfalken genutzt wird. Ebenfalls seit 20 Jahren in bei uns die Waldohreulen mit Brutplätzen zu Hause. Vor 2 Jahren, die Überraschung. Ein Uhu-Eulenpaar hielt sich mit 4 Jungen beginnend In der Kirschenerntezeit in den gemachten Obstbaumreihen auf, um durch die vielen Mäuselöcher ihre Jungtiere auch in der trockenen Jahreszeit mit Futter zu versorgen. In unserem am Johannibach gelegenen Hochwaldstreifen mit ca. 50 Eichen, 25 Buchen und 16 Schwarzerlen als. 1. Baumreihe zum Bach sitzt in den Eichen der Bussard mit seinem Nest. Die ältesten Eichen sind über 200 Jahre alt. Bei einem Durchmesser von 120 cm in 1 Meter Baumhöhe gemessen. Das darüber hinaus eine ganze Reihe von Akazien und uralten Weiden in den Großen von 1 Meter bis 2 Meter Baumdurchmesser vorhanden sind. Dieser 400 Meter lange Baumstreifen in Hochwaldgröße war in alien bisher geplanten Seeflächen unberücksichtigt. Schlimmer noch, der Bach wurde über 70 Minuten Sudost verlegt, womit wir 3 ha Fläche abgeben mussten. Andere Varianten der Seeplanung gingen einen anderen Weg, den Bach auf die Nordseite eines Sees zu verlegen. Diese Möglichkeit ist mit uns schon aus Gründen unseres Wasserrechtes und auch demzufolge die Beseitigung des gesamten 400 m langen Waldstreifen, nicht möglich.</p> <p>Fazit: Kein Quadratmeter für eine Seeplanung ist von uns zu erwerben! Dieses gilt auch für die Flächeneigentümer beider Flächennachbarn.</p> <p>Die Landschaftsrealität wird durch Bildanlagen von aktuellen Fotos begründet. Auch im Interesse sehr vieler Besucher in der Johannisbachaue, durch die Störche seit Jahren anwesend, haben die ortsnahe Natur In der Stadt Bielefeld nicht nur durch die Ruhe dieses 3 km langen Raumes, sondern auch die Vielfalt der Tiere in der Johannisbachaue erfahren und sind begeistert.</p> <p>Seit 4-5 Jahren ist die Planung und Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in der Warteschleife, auch durch renaturieren des Johannisbaches geplant und auch von uns gewünscht.</p> <p>Wann kann das realisiert werden?</p> <p>Streich die alte Seeplanung, denn sie ist nicht reallsierbar. Sichert die Natur In der Johannisbachaue durch Umsetzung des Bielefelder Ratsbeschlusses</p> <p>Weißt hier Naturschutz aus!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 2723</p>	
<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung</p> <p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erholung unserer Lebensqualität bei. (Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/uf2-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch. "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3. März 2019)</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2740</p>	
<p>Auch für diese Fläche möchten wir unseren Einwand als direkt betroffene Nachbar_innen formulieren. Die Bedenken bleiben die gleichen wie bei Gebiet ASB</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

094:
 Ihrerseits geplanten Bebauung blicken wir mit argen Bedenken entgegen.
 Wir wohnen unweit der ausgewiesenen Fläche im [anonymisiert]. Das Gebiet gehört also zu unserer unmittelbaren Nachbarschaft und dient hier vielen Nachbar_innen wie auch uns selbst der täglichen Naherholung in der Natur. Wir genießen die Vielfalt an Tieren und Pflanzen sehr, schätzen die Weite von Wald- und Feldflächen, sowie die Ruhe. Das Gebiet bildet auch für viele bedrohte Vogelarten Lebensraum, wie z.B. Stare, Rebhühner und Rotmilane. Darüber hinaus leben hier verschiedene Säugetiere, Fledermäuse, Kröten, Libellen, Hornissen etc.pp. Auch finden sich noch einige alte und schützenswerte Baumbestände. Weiterhin ist die klimaausgleichende Funktion der Fläche nicht zu unterschätzen. Die Grünflächen haben einen stark kühlenden Effekt, was deutlich spürbar ist, wenn mensch z.B. mit dem Fahrrad aus der Innenstadt kommt. Somit ist die Bedeutung der Fläche auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu betrachten.
 Wir möchten Sie bitten, diese wertvolle, schützenswerte Natur in ihrem Zustand zu belassen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

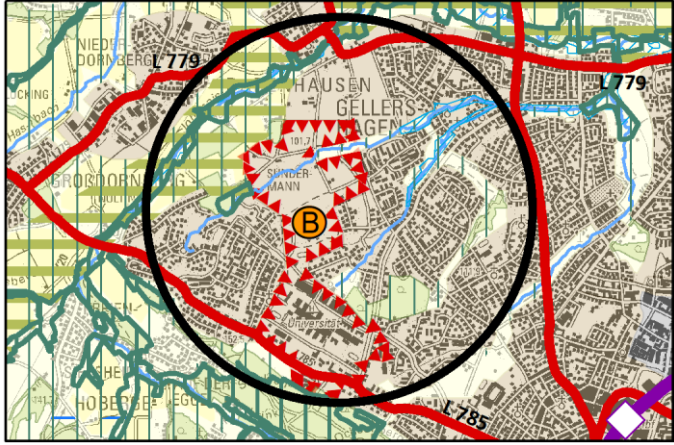
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Baumbestände, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2741</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

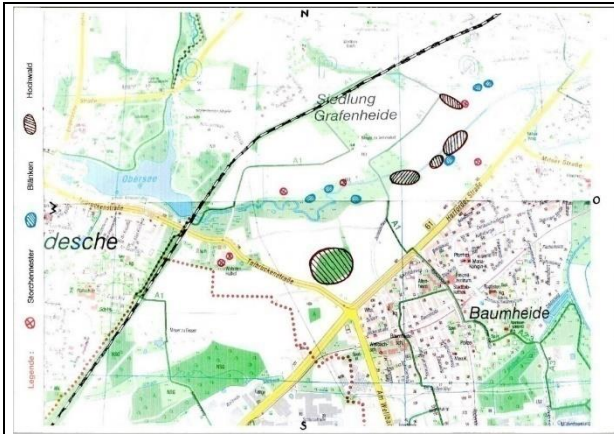
	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2742	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2744	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)</p>

	wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2746	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2749	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion;</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>

<p>Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2750</p>	
<p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachau wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachau und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsraum zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 – Herforder Strasse.</p> <p>Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich, der Bereich "Meyer zu Eissen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet. - Die Johannisbachau mit 350 ha Fläche. <p>Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs-Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.</p> <p>Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen vier besetzte Falkenbrutplätze - sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchhorste - umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen) - ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder - sechs angelegte Blanken <p>Die Blanken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachau, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blanken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.</p> <p>Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachau versorgen sich an den Blanken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd.</p> <p>Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzufuhr, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

und Blanken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.
Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.
Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten.
Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.
Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, wertvolle Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.
Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie !
Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetiere ihre Kälber fuhren und saugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.
Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.
FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.
An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld.
Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen !
Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!
Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ...
Die [anonymisiert]



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2754

Betreff

Einwendung gegen geplante Gewerbeflächen im Bereich Dammweg/Ummelner Straße in Bielefeld-Ummeln

Ihre Nachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir wenden uns heute als Anlieger vom Dammweg an Sie und bitten Sie eindringlich, von dem Vorhaben, die vorhandenen Wiesen und Biotope in ein Gewerbegebiet umzuwandeln, abzusehen.
 Wir haben hier in der Siedlung eine eigene Trinkwasserversorgung, was bedeutet, dass unser Wassereinzugsgebiet durch Bauarbeiten und zusätzliche Wasserentnahmen und Bohrungen zur eigenen Wasserversorgung der zukünftigen Gewerbebetriebe gefährdet wäre.
 Die Biotope am Dammweg dienen als letztes Naherholungsgebiet rund um den Siedlungsbereich. Es wurden Kiebitzgelege gesichtet und kartiert. Außerdem stellen die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Grünwiesen und angrenzendem Gehölz und Buschwerk einen wichtigen Lebensraum für viele Vogelarten und andere Tiere dar.
 Die Immobilienpreise (und damit auch der Wert unserer eigenen Altersvorsorge) sowie

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine

der Wohnwert an sich (Geräuschkulisse durch an- und abfahrende LKW's und PKW's, Aussicht) werden sinken, wenn direkt im Anschluss an unser Wohngebiet Industrie angesiedelt wird. Dafür würde alleine der Bau der B61n ausreichen, den wir ebenfalls ausdrücklich ablehnen. Es stellt sich auch die Frage, ob unter diesen Umständen noch in die eigene Immobilie investiert werden soll. Die Bahn alleine reicht als Geräuschkulisse völlig aus. Voraussetzung für die Erschließung der Gewerbegebiete ist eine gute Verkehrsanbindung. Diese soll durch die B61n sichergestellt werden, von der zum jetzigen Zeitpunkt niemand weiß, wann und ob sie überhaupt gebaut werden kann. Wir bitten Sie nochmals, sich als unsere gewählten Vertreter für die Belange der Anwohner am Dammweg/Bohlenweg einzusetzen und gegen die Ausschreibung der vorhandenen Wiesen und Biotope als Gewerbegebiete zu stimmen.

Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landwirtschaft, Gehölz, Wertminderung, Verkehrsführung, Lärmschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse

	<p>der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2768	
<p>ich beantrage, dass die Ausweisung als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; Brutgebiete von Kiebitzen; unzerschnittener verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholungsgebiet; hauseigene Trinkwasserversorgung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld</p>

	<p>von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftherzeugung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Trinkwasserversorgung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2779</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz,</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit</p>

Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

eingerräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die

Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

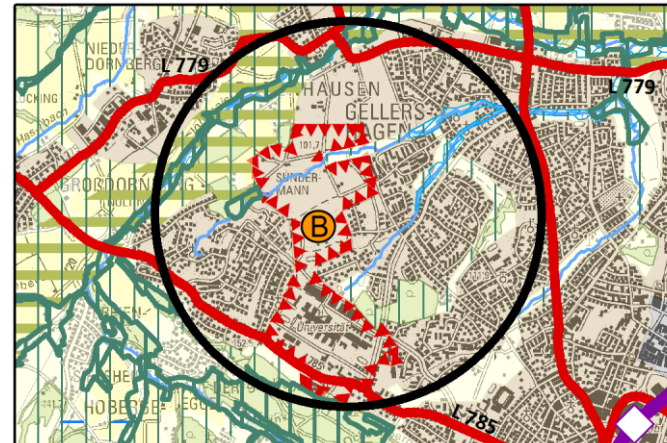
Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von

	<p>bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2794</p>	
<p>Stellungnahme zu der Johannesbachaue in Bielefeld, Ortsteil Heepen im Bereich zwischen der B61 und der Bahnlinie und zwischen dem Naturschutzgebiet bei dem Hof Meyer zu Eissen und dem Ortsteil Brake</p> <p>Hiermit unterstütze ich den Ratsbeschluß der Stadt Bielefeld, die Johannisbachaue in dem o.g. Bereich zum Naturschutzgebiet zu erklären. Der Beschluß beinhaltet, dass die Planung für einen Freizeitsee in der Johannisbachaue endgültig aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p> <p>Begründung Die Johannisbachaue bietet einer Vielzahl von Wildtieren und Pflanzen einen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz</p>

<p>adäquaten Lebensraum. Rehe, Füchse, Fledermäuse und eine Vielzahl von Sing- und Greifvögeln ziehen hier ihre Jungen groß. Hier kann man Waldohreulen, Eisvogel, Fasane, Falken, Bussarde, Sperber und andere, in urbanen Gebieten mittlerweile sehr seltene Tiere beobachten. Seit acht Jahren sind Kiebitze und Feldlerchen zurückgekehrt. 2016 sind die ersten Störche wieder in die Aue zurückgekehrt. Seit der Zeit ziehen sie regelmässig ihre Jungen dort auf.</p> <p>Was die Aue so wertvoll macht, ist auch die Lage inmitten einer Großstadt! Hier dient sie als Frischluftreservoir und bringt vielen Menschen Erholung inmitten der Natur. Aus vielen Bereichen der Stadt ist die Aue gut fußläufig oder mit dem Fahrrad zu erreichen.</p> <p>Viele Besucher kommen hierher zunächst um die Störche zu sehen und entdecken dann die vielfältige Natur in der Johannisbachaue. Es kommen viele Familien mit Kindern, Senioren und Radfahrer die Aue besuchen, und Naturfotografen sind ebenfalls ständige Gäste, um ein kleines Stück Natur hautnah zu erleben. Somit ist die Johannisbachaue ein sehr wichtiges und erhaltenswertes Kleinod im Herzen der Stadt für Mensch und Tier.</p>	<p>(LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2799</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Die Gründe sind vielfältig:</p> <p>Jede Grünfläche im Stadtgebiet wird benötigt, um dem Aufheizen der Stadt entgegenzuwirken. Grünflächen, Kleingartenanlage und Parks mit altem Baumbestand sind notwendig als Frischluftzufuhr für die Stadt, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und CO² zu binden und sie dienen Vögel und Insekten als Lebensraum. Im Gellershagen Park wurden in den letzten Jahren verstärkt Blühstreifen angelegt. Zwischen Voltmannstr. und Dürerstr. wird das Gras immer zur Hälfte lang stehen gelassen. Dort leben u.a. Fasane und Eisvogel. Die Artenvielfalt muss erhalten bleiben.</p> <p>Der Grüngürtel Gellershagen dient als Naherholung für die Bürger*innen. Dort fahren die Menschen Rad und gehen spazieren. Es gibt Kletterbäume für die Kinder, Spielplätze, Fußballfelder, Spielwiesen, Bänke mit Blumenbeeten davor. Viele</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünflächen, Kleingartenanlagen, Baumbestand, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

Menschen nutzen den Park. An den Park grenzen viele Wohnhäuser ohne eigenen Garten. Kinder können hier autofrei und damit ohne Gefahr herumlaufen und fahren. Der Grüngürtel dient vielen als autofreier Radweg in die Stadt, nach Schildesche und Babenhausen.

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2801

Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" Bebauung frei zu geben, lege ich und mein Mann Widerspruch ein. Die Grünen Oasen und Freizeitgebiete in Bielefeld müssen auf jeden Fall erhalten bleiben, denn Sie sind ein hohes Gut für die lokale Bevölkerung.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

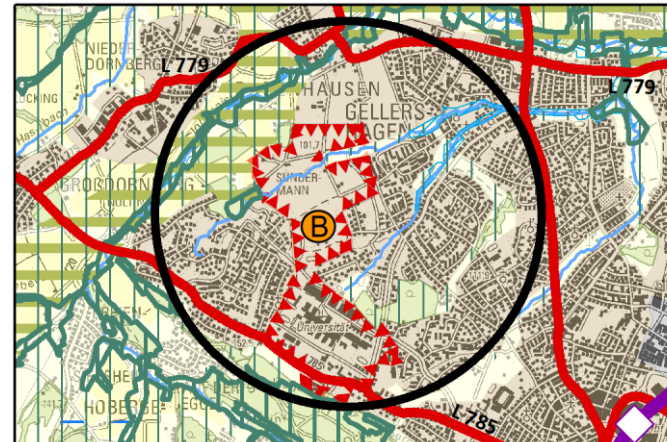
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grünanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

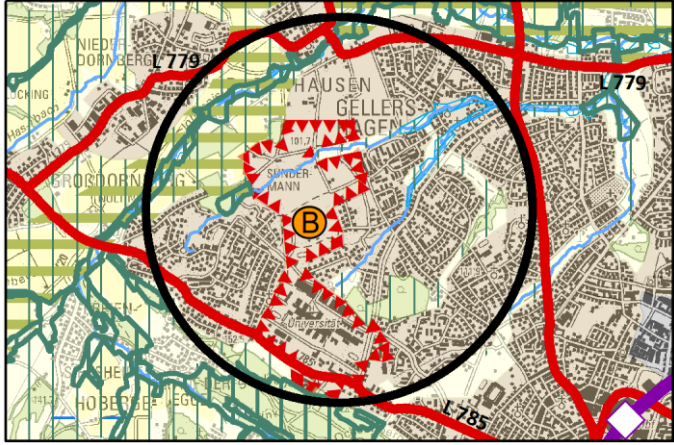
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 2803	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Ich lebe seit Jahren direkt beim Gellershagenpark und erfreue mich bei jedem Spaziergang über diese schöne Grünanlage. Für mich ist sie ein wichtiger Bestandteil, um Alltagsorgen und Stress zu vergessen und an der frischen Luft in natürlicher Umgebung den Kopf frei zubekommen. Ich bin ein sehr naturverbundener Mensch und gerade in Zeiten wie diesen, in denen das Reisen nicht ohne weiteres möglich ist, ist eine kleine Parkanlage unheimlich kostbar für das Seelenheil. Unabhängig von meiner eigenen Persönlichkeit Sorge ich mich auch um die Tierwelt, die in unseren Grünanlagen ein Zuhause gefunden hat.</p> <p>ich möchte Sie daher bitten, den Regionalplan noch einmal zu überdenken.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2808</p>	
<p>wir beantragen, die Fläche "Röteweg – Babenhauserstraße – Wittebreite" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir wohnen in der Straße, [anonymisiert] und sind somit unmittelbare Anwohner des Plangebietes.</p> <p>Die Einbeziehung der Nutzflächen "Röteweg – Babenhauserstraße – Wittebreite" als Planfläche stellt eine unzulässige Beeinträchtigung der Anwohner, der Menschen, der Natur dar.</p> <p>In dem o.g. Planungsgebiet gibt es Waldbestand mit teilweise sehr alten Bäumen, der unbedingt erhalten werden muss. Dies ist die Lebensgrundlage für Tiere und Menschen.</p> <p>Die Waldstücke dienen der Erholung, insbesondere für die Anwohner und sind ein</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Baumbestand, Wald, Lebensqualität, Naherholung, Stadtklima, Luft- und Lärmemissionen, Verkehrsführung, Klimaschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

wichtiger Baustein für die Lebensqualität. Insoweit sind die Aussagen auf Seite 253 des Regionalplans falsch. Es handelt sich um lärmarme naturbezogene Erholungsräume, die dringend erhalten bleiben müssen. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Natur sowie die Wohn- und Lebensqualität zu erwarten.

Die Waldstücke dienen der Luftverbesserung. Sie müssen unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes erhalten werden. Dies insbesondere für die nachfolgenden Generationen.

Im übrigen haben wir unser Grundstück auch im Hinblick auf die naturnahe Lage gekauft und sehen durch die Planungen auch insoweit eine starke Beeinträchtigung und einen Wertverlust.

Bei Verwirklichung der Pläne ist eine erhebliche Zunahme von Belastungen durch Verkehr, Lärm und Luftverschmutzung zu erwarten.

Die Ausweisung des Gebietes im Regionalplan widerspricht allen erklärten und verpflichtenden Klimaschutzzielen.

Aus diesen und vielen weiteren Gründen dürfen diese Flächen nicht verbaut werden. Der Waldbestand muss bestehen bleiben. Deshalb sind die Flächen aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen.

Weitere Begründung:

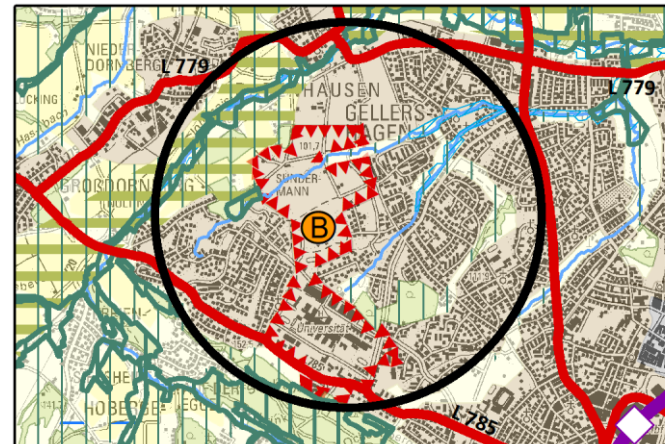
Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

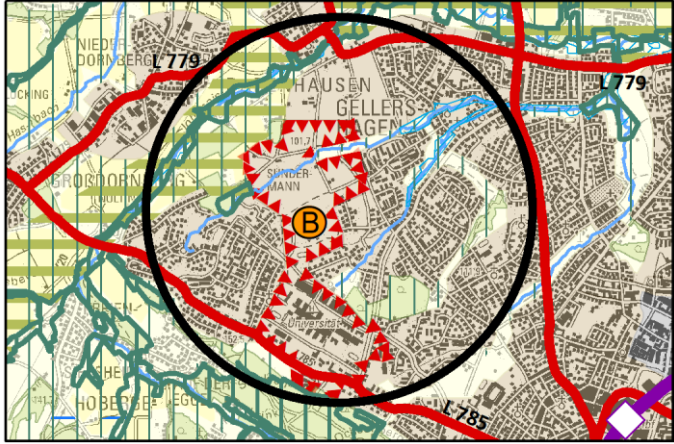
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



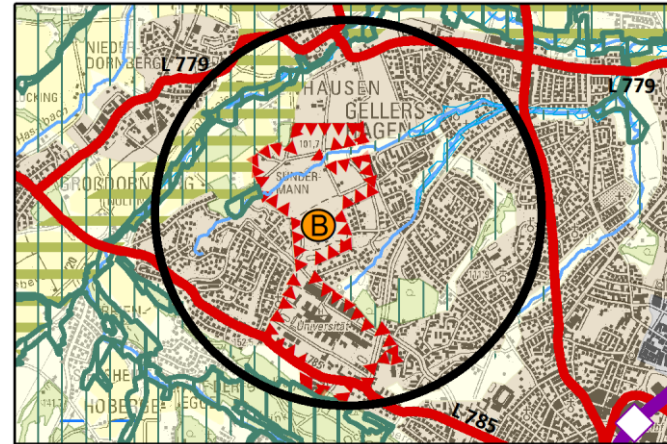
<p>Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2820</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Gerade in der heutigen Zeit ist dem Klimaschutz für uns und die Generationen nach uns ein unverzichtbares Gut.</p> <p>Es dient unserer Erholung, filtert CO2 aus der Luft und bindet Schmutzstoffe aus der Luft.</p> <p>Der Boden filtert Regenwasser und führt dieses unmittelbar dem Grundwasser zu.</p> <p>Wir werden zukünftig durch die nicht zu leugnende Klimaerwärmung froh sein, dass der Grundwasserspiegel auch durch natürliche Ressourcen gespeist wird.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb in meinem und im Sinne unserer Kinder und Kindeskiner meinem Widerspruch ein entsprechendes Gewicht einzuräumen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Luftqualität, Regenwassermanagement, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2830</p>	
<p>Betreff Befürwortung des Regionalplanes OWL 2020</p> <p>Ihre Nachricht Wir unterstützen hiermit den Regionalplan OWL 2020, insbesondere auch die Planung eines Seegewässers am Johannisbach in Bielefeld. Wir beschäftigen uns seit wir hier wohnen (1985) mit dem Problem, dass in Bielefeld keine Möglichkeit für ein Naherholungsgebiet mit Bademöglichkeit und Wassersport besteht. Natürlich haben wir dabei auch die Einwände der Naturschützer in die Überlegungen mit einbezogen. Wir unterstützen ausdrücklich das Projekt "Mein See für Bielefeld". Wir haben uns bei einer Ortsbesichtigung mit Herrn [anonymisiert] das Gebiet gründlich angesehen und das Projekt erklären lassen. Bei der Verwirklichung würde der Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend erhalten bleiben und gleichzeitig auch für die hier lebenden Menschen die Attraktivität Bielefelds erhöhen. Das vergangenen Jahr hat gezeigt, dass die bestehenden Naherholungsgebiete (überwiegend Wanderwege) häufig überfüllt waren. und sind. Es ist zu erwarten, dass bei weiter anwachsender Einwohnerzahl Bielefelds das Bedürfnis nach einem stadtnahen Erholungsgebiet, das durch den öffentlichen ÖPNV</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>zu erreichen ist, weiter zunehmen wird. Der gewollten Verdichtung des innerstädtischen Wohnraumes würde ein derartiges Gebiet den hier lebenden Menschen sehr entgegen kommen. Selbst wenn in dieser Legislaturperiode das Vorhaben noch nicht in Angriff genommen werden könnte, sollte es im Regionalplan verbleiben und so bald wie möglich umgesetzt werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2841</p>	
<p>ich wohne mit meiner Familie in der [anonymisiert] und wir sind damit direkte Anwohner des geplanten Baugebietes.</p> <p>Die Fläche "Am Poggenpohl" hat einen sehr hohen Nutzen für die dort lebenden Menschen. Es ist ein lärmarmes und naturbezogenes Naherholungsgebiet mit seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, den vielen Vögeln, Rehen, Hasen, Rebhühnern. Gerade jetzt in der seit einem Jahr andauernden Pandemie, wird dieser Ort von sehr vielen Menschen auch aus dem Umland aufgesucht. Für unsere menschliche Gesundheit ist dieses Gebiet lebensnotwendig und es hilft vielen Menschen, die dort wenigstens noch spazieren gehen dürfen und können. Dieses Kleinod darf uns nicht genommen werden.</p> <p>Wenn ich im Hochsommer mit dem Bus aus der Stadt kommend in der Dürerstrasse aussteige, bemerke ich sofort den klimatischen Unterschied. An heißen Tagen ist die Luft in der City stickig, an der Dürerstrasse bemerke ich, dass die Luft frischer und kühler ist. Das geplante Baugebiet nimmt uns das Kaltluftpotenzial und den lufthygienischen Ausgleich, den wir dringend brauchen, gerade auch im Hinblick auf den Klimawandel. Die zukünftigen Generationen wollen den Klimawandel stoppen - ich und meine Kinder wollen das Baugebiet als klimafeindliche Zone stoppen.</p> <p>Meine Kinder studieren an der Uni Bielefeld und wir befürworten den Ausbau der Uni als bedeutenden Wissenschaftsstandort. Es kann aber nicht sein, und die Prognosen bestätigen das, dass deswegen gleich ein neuer Stadtteil mit 10.000 Menschen geschaffen werden muss. So ein großes Ausmaß ist für den jetzigen Stadtteil nicht zu verkraften. Das soziale Miteinander würde erheblich gestört werden durch Wohnen auf engem Raum bei fehlender Naherholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Arten- und Biotopschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Ich fordere Sie auf, das geplante Baugebiet aufzugeben, da die Langzeitschäden erheblich belastender sind als der Nutzen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2842

Einwendung gegen die Planung des Entfalls der Schrebergärtensiedlung in Bielefeld auf Parzelle **BI BIE ASB 129**

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

enttäuschend und unangemessen angesichts ökologischer und gesundheitlicher Belange finde ich die Planungen, soweit mir bekannt geworden ist, die Schrebergärten in der oben genannten Grünanlage zu beseitigen und anderweitig zu nutzen - zur Bebauung oder zum erweiterten Grünzug.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grünanlagen, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Meine über 90-jährige Mutter hat in dieser Anlage einen Garten, den ich mit ihr gemeinsam bewirtschaftete. Für uns beide ist dies ein Ansporn, uns zu bewegen, in der frischen Luft und gesunden Sonne zu sein und uns mit Natur, mit Pflanzen und Tieren, zu beschäftigen. Gerade in Zeiten von Corona ist das besonders wichtig!
Nicht nur für uns wäre der Wegfall des Gartens ein großer Verlust, sondern auch für die

Natur, denn die Gärten bieten vielen Vögeln, Insekten, Igel usw. viele Entfaltungsmöglichkeiten, die dann weitgehend entfallen würden, sollten die Gärten platt gemacht werden.

Ich bitte Sie daher eindringlich, vom geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen.
[anonymisiert]

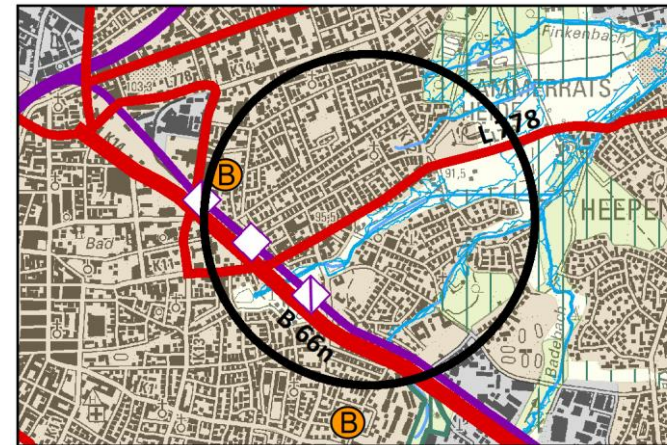
Das Igel-Bild (ein Pärchen) kann ich so schnell nicht finden, daher nur das Enten-Pärchen in unserem Garten. Die Vögel habe ich nicht fotografiert.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2856

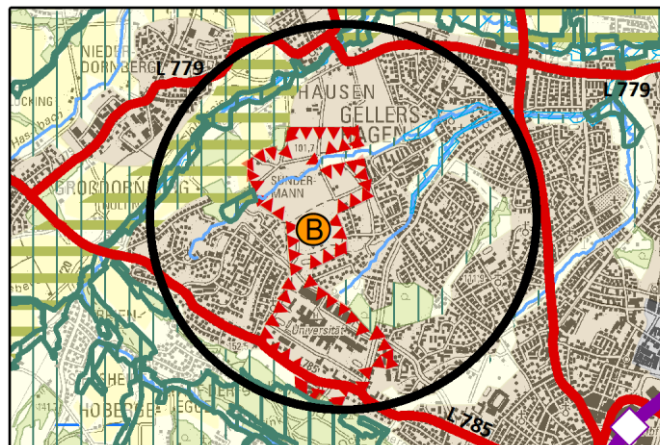
Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

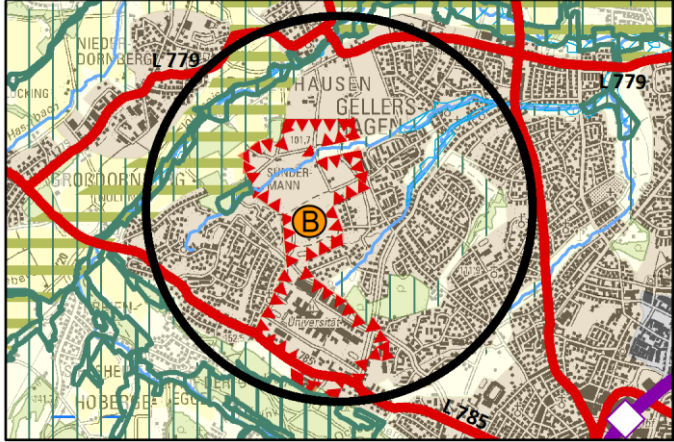
Abwägung

ID: 2857

ich beantrage, ALLE Flächen, bei denen laut Umweltbericht (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_anhang_c2_pruefboegen_stadt_bi.pdf) bei der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen das Fazit lautet "Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt." ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten

	Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2858	
<p>mit diesem Schreiben möchte ich Widerspruch einlegen gegen die im Rahmen des Regionalplans OWL 2020 geplante Freigabe zur (Teil-)Bebauung des Grüngürtels Gellershagen in Bielefeld.</p> <p>Dieser Grünzug gehört zu dem Teil der Stadt, in dem Sauerstoff produziert wird. Und sollten wir weiterhin daran arbeiten, das Gleichgewicht zwischen Sauerstoffverbrauch und Sauerstoffproduktion zugunsten des Verbrauchs aufzulösen, benötigen wir auf absehbare Zeit keinen Baugrund mehr.</p> <p>In Bielefeld finden nach wie vor Baumfällungen und Rodungen statt, deren negative Folgen durch die eher zaghafte Pflanzung neuer Bäume nicht aufgefangen werden.</p> <p>Dazu kommt, dass der Grüngürtel eine "Oase der Entspannung" für viele Menschen der Stadt ist. Ein Ort, der gut ist für die seelische Ausgewogenheit eines großen Teils der Menschen Bielefelds.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Baumerhalt, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2859</p>	
<p>hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Umwandlung der Grünanlage zwischen der Universität Bielefeld und Schildesche inklusive des Gellershagenparks und der Kleingärtneranlage Birkenhain eV. .</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Mögliche betroffene Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei</p>

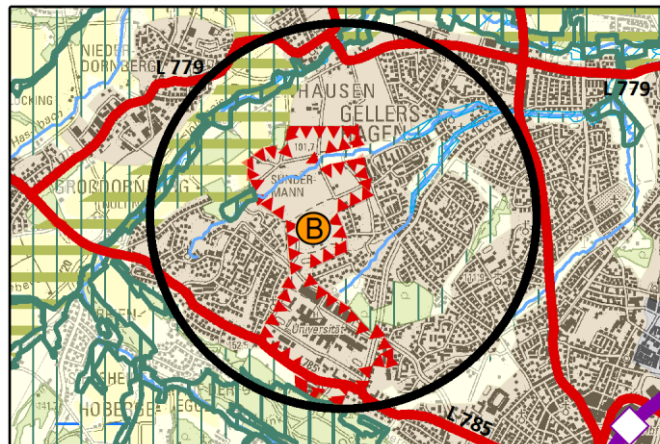
den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2860

gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich des Grüngürtels Gellershagen zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme

Dieser Grünzug gehört zu dem Teil der Stadt, in dem Sauerstoff produziert wird. Und sollten wir weiterhin daran arbeiten, das Gleichgewicht zwischen Sauerstoffverbrauch und Sauerstoffproduktion zugunsten des Verbrauchs aufzulösen, benötigen wir auf absehbare Zeit keinen Baugrund mehr.

In Bielefeld finden nach wie vor Baumfällungen und Rodungen statt, deren negative Folgen durch die eher zaghafte Pflanzung neuer Bäume nicht aufgefangen werden.

Dazu kommt, dass der Grüngürtel eine "Oase der Entspannung" für viele Menschen der Stadt ist. Ein Ort, der gut ist für die seelische Ausgewogenheit eines großen Teils der Menschen Bielefelds.

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

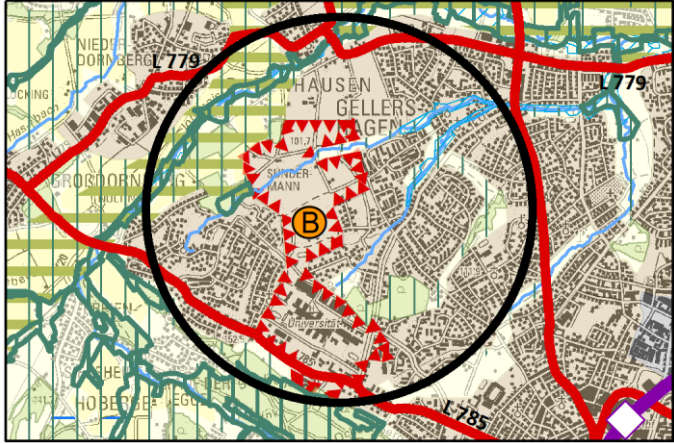
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Baumerhalt, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

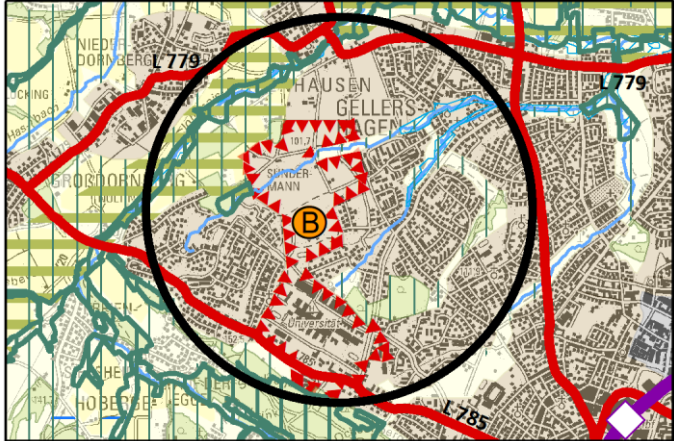
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2866</p>	
<p>hiermit möchte ich Widerspruch einlegen gegen die Planung der Stadt Bielefeld, innerstädtische Grünflächen zur Bebauung freizugeben. Nicht nur, dass der Charakter der Stadt als "grüner" Stadt erheblich beeinträchtigt würde, viel wichtiger ist mir, dass die Belüftung der Stadt, die Luftschneisen erheblich unterbrochen oder zerstört würden. Gerade in diesen Zeiten ist es in meinen Augen das höhere Ziel, Frischluftzufuhr und damit auch im Sommer niedrigere Temperaturen in der Stadt zu ermöglichen. Dass dieser Effekt existiert, ist ja vielfach wissenschaftlich nachgewiesen.</p> <p>Ich selber wohne im Westen der Stadt und erlebe täglich die Bedeutung der Grünanlagen, auch in Form der Kleingartensiedlungen, hinter der Bielefelder "Alm" und im Bereich des Grüngürtels Gellershagen.</p> <p>Selbst wenn die Stadt veröffentlicht, sie habe diese Flächen "nur so", aus formalen Gründen, im Regionalplan OWL ausgewiesen: Das ist so oft der erste Schritt zur Feststellung einer "Machbarkeit" einer Bebauung und</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kleingartenanlagen, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

<p>damit zur Zerstörung der grünen Lunge der Stadt.</p> <p>Es gibt klügere Möglichkeiten, den Menschen eine gute Wohnmöglichkeit zu bieten. Dazu gibt es vielfache Stadtplanungen und -beispiele in Deutschland und in Europa.</p> <p>Ich hoffe, mein Widerspruch hat eine Wirkung.</p>	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2936</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2940</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2941	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2944	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion, einen Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und in dieser Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Die Verplanung von weiteren innerstädtischen Grünflächen steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

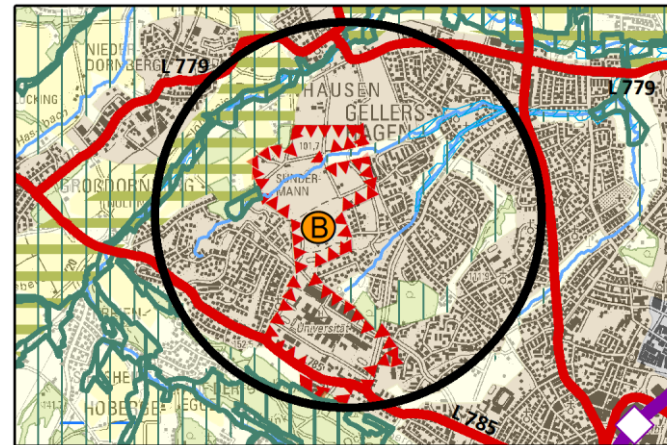
Mögliche betroffene Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 2946

Abwägung

<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Gebiet weist eine hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate auf und liegt zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung.</p> <p>Das Gebiet fungiert als Kaltluft-Leitbahn und ist ein Luftaustauschbereich, der bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Zudem ist es ein hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Die Verplanung von hochwertigen innerstädtischen Grünflächen steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2947</p>	
<p>hiermit beantrage ich, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Hohe Kaltluftproduktionsrate sehr hoher Kaltluftvolumenstrom Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft Luftaustauschbereich, der schon heute und auch unter dem Einfluß des bis 2050 zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p>

<p>erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Johannisbach-System Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung Landschaftsschutzgebiet unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich über Ihre Stellungnahme.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2979</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN, - ASB, -GIB- Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und verhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt</p>

werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

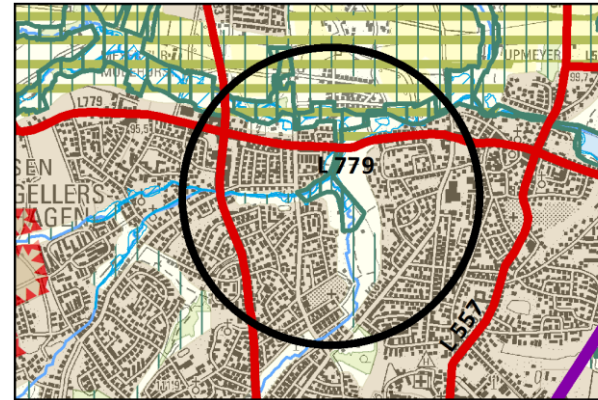
	<p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2997	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf – Darstellung der Flächen südlich der Westerfeldstraße und westlich der Stapelbreite in Bielefeld-Schildesche In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des Regionalplans 2020 (Blatt 13) werden die Flächen südlich der Westerfeldstraße (L 779) und westlich der Stapelbreite in Bielefeld, Stadtteil Schildesche, als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Östlich schließen ebenfalls allgemeine Siedlungsbereiche an, die bereits baulich für Wohnnutzungen in Anspruch genommen wurden. Südlich und westlich umgibt ein Grünzug die Flächen, zu denen Stellung genommen wird. Dieser wird im Entwurf des Regionalplans als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Lage der benannten Flächen sowie deren Darstellung im Entwurf sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.</p> <p>Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan-Entwurf 2020 der Bezirksregierung Detmold mit Kennzeichnung der Flächen, zu denen Stellung genommen wird (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle: Bezirksregierung Detmold 2020 eigene Überarbeitung)</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld haben auf der Grundlage eines vorangegangenen Beschlusses der Bezirksvertretung Schildesche beschlossen, die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich zurückzunehmen und stattdessen zugunsten eines aus Sicht der Beschlussfassenden vorhandenen Grünzuges die Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich aus dem rechtskräftigen Regionalplan beizubehalten. Lediglich für die nördliche Teilfläche, die sich im städtischen Eigentum befindet, soll die Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich erfolgen. Diese Entscheidung erscheint aus den nachfolgenden Gründen fragwürdig.</p> <p>Die Flächen, die nach Auffassung der beschlussfassenden Gremien Bestandteil eines erhaltenswerten Grünzugs sind, stellen sich derzeit als Kleingartenanlage dar, die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten von Freiraumfestlegungen. Diese Rücknahme erfolgt mit Blick auf die dort vorhandenen Freiraumnutzungen, die Klimafunktion (Leitbahn für Flurwinde, Belüftung, Kühlwinde) und die regionalplanerische Sicherung einer wichtigen Schnittstelle von innerörtlichen Freiraumsystemen und der freien Landschaft. Auf die Erläuterungen zu Kapitel 4.3 (Innerörtliche Freiraumsysteme) wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Erläuterungen und Begründungen zu den Grundsätzen F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) in Kapitel 4.15 (Klimaschutz und Klimaanpassung) verwiesen.</p> <p>Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin: Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

städtebaulich ungeordnet gewachsen zu sein scheint. Die Flächen sind durch die Kleingartennutzung stark durch den Menschen überformt, teilweise versiegelt sowie durch zahlreiche bauliche Anlagen, beispielsweise Gartenhütten, überbaut. Natürlich gewachsene Freiraumstrukturen sind innerhalb dieser Flächen nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich um menschengemachte Zier-29.03.2021 2 und Nutzgärten, die nicht der Allgemeinheit dienen. Details der Bestandssituation sind dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.

Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung der Flächen, zu denen Stellung genommen wird (weiße Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle: TimOnline NRW 2021 | eigene Überarbeitung)

Die südliche Teilfläche, die den flächenmäßig größeren Teil der Kleingartenanlage ausmacht, befindet sich im Besitz der evangelischen Kirchen. Dieser hat sich, auch gegenüber der Lokalpolitik, dazu bereiterklärt, die Flächen kurzfristig für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung zu stellen und hat zu diesem Zweck bereits durch ein Planungsbüro erste städtebauliche Konzepte zur baulichen Entwicklung der Flächen erarbeiten lassen. Eine Überplanung mit dem Ziel, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und damit dem Bedarf gerecht zu werden, würde nur für die bereits in Anspruch genommenen und stark überformten Flächen der Kleingartenanlage und somit auf Flächen, die bereits in Teilen versiegelt sind, stattfinden. Der an das Plangebiet angrenzende Grünzug im Umfeld des Sudbrackbachs, des Schloßhofbachs und des Gellershagener Bachs mit seinen Grünflächen und Gehölzbeständen, der im Regionalplan-Entwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt wird, bleibt von der Planung unberührt und besteht unverändert als innerstädtischer Grünzug fort. Ein mögliches städtebauliches Konzept für die in Abb. 1 und 2 abgegrenzten Flächen ist dem Anhang zu entnehmen.

Der Standort ist für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert, da im direkten Umfeld bereits vielfältige Wohnnutzungen für unterschiedliche Zielgruppen vorhanden sind, die durch die städtebauliche Entwicklung der Flächen ergänzt werden könnte. Dies würde eine Arrondierung und städtebauliche Ordnung der Flächen ermöglichen und zur Deckung des hohen Wohnraumbedarfs beitragen. Das Plangebiet liegt unweit des Ortskerns von Schildesche und ist unter anderem über die fußläufig erreichbare Endhaltestelle der Stadtbahn gut an das Bielefelder Zentrum angebunden. Im Umfeld sind verschiedene Versorgungsmöglichkeiten, Dienstleister, öffentliche Einrichtungen sowie Kindergärten, Grundschulen und weiterführende Schule vorhanden. Das Umfeld des Plangebiets weist folglich hervorragende Voraussetzungen für die maßvolle



<p>Ergänzung des Siedlungsbestandes auf.</p> <p>Wir regen deshalb aus den zuvor angeführten Gründe an, entgegen des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates der Stadt Bielefeld am Entwurf des Regionalplans für diese Flächen festzuhalten und die Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich für die gesamte vorangegangenen dargestellte Fläche beizubehalten, um die Entwicklungsmöglichkeiten der Fläche zu erhalten und somit der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Standortes sowie der Deckung des existierenden Wohnraumbedarfs Rechnung zu tragen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3024</p>	
<p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass wir Herrn [anonymisiert], anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt.</p> <p>Unser Mandant führt einen landwirtschaftlichen Betrieb am vorbenannten Standort. Zu dem Betrieb gehören die südlich der Salzufler Straße gelegenen Ackerflächen im Umfang von ca. 40 ha. Die ökologische Aufwertung und extensive Nutzung ist wesentlicher Bestandteil der Zielentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Fläche wird durch den verfahrensgegenständlichen Regionalplanentwurf als Gewerbe- und Industriestandort (Nr. 37) vorgesehen. Die Fläche steht jedoch für diese Entwicklung nicht zur Verfügung.</p> <p>Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir daher gegen den Entwurf des Regionalplans folgende</p> <p>Einwendungen:</p> <p>Zusammenfassend halte ich fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der vorliegende Regionalplanentwurf ist hinsichtlich des Gewerbe- und Industriestandortes Nr. 37 nicht realisierbar und damit funktionslos, weil die Flächen weder aktuell noch in Zukunft eigentumsrechtlich für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung stehen und die beabsichtigte landwirtschaftliche Nutzung die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben tatsächlich ausschließt. 2. Die bereits konkretisierten Entwicklungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebs 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle</p>

sind als abwägungserheblicher Belang bei der Aufstellung des Regionalplanentwurfs zu beachten und müssen somit zur Streichung des GIB Nr. 37 führen. Die konkreten Entwicklungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes Meyer zu Bentrup am Standort Salzufler Straße schließen die im Regionalplanentwurf vorgesehene Entwicklung aus und sind auch aufgrund der Abwägung der verschiedenen raumordnerischen Belange der vorgesehenen Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorzuziehen.

3. Die vorgesehene Ausweisung verletzt unseren Mandanten in seinen Rechten. Denn die Realisierung der eigentumsrechtlich geschützten Entwicklungsabsichten wird durch die vorgesehene Ausweisung behindert.

I. Sachverhalt

1. Unser Mandant betreibt am Standort am östlichen Rand der Stadt Bielefeld einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Betrieb bewirtschaftet 81 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon 64 ha im Eigentum meines Mandanten, [anonymisiert], stehen. Das Eigentum meines Mandanten umfasst unter anderem die hier betroffenen Flächen südlich der Salzufler Straße, Gemarkung [anonymisiert] im Umfang von 41,8562 ha. Der landwirtschaftliche Betrieb meines Mandanten zeichnet sich durch die voll arrondierte Lage der landwirtschaftlichen Flächen um die Hofstelle an der Salzufler Straße aus. Eine Darstellung der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ist als

Anlage 1

beigefügt. Neben der vorstehend benannten Ackerfläche südlich der Salzufler Straße setzen sich die Flächen des Betriebs aus 23,4696 ha nördlich der Salzufler Straße, 0,7737 ha Grünland, 4,4 ha Wald, 2 ha Gemüsegärten, 4 ha Feldgehölz, Er-lenbruch und Wasserflächen sowie ca. 15 ha gepachtete landwirtschaftliche Nutzfläche zusammen.

Wie aus der Kartendarstellung ersichtlich, liegt der landwirtschaftliche Betrieb zwischen der durch den Ostring begrenzten Siedlungsbebauung der Stadt Bielefeld im Westen und der Bundesautobahn A2 im Osten. Eine betriebliche Entwicklung oder Verlagerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Zupacht ist kaum möglich, da im Hinblick auf den stadtnahen Standort landwirtschaftliche Flächen im Umfeld nicht verfügbar sind oder in der betriebseigenen Bewirtschaftung der benachbarten Landwirtschaftsbetriebe

Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaftlicher Betrieb, Entwicklung, Flächenverfügbarkeit, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, ökologischer Landbau, Entwicklungskonzepte, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 34 (Ökologischer Landbau) und F 35 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im

liegen.

2. In der Vergangenheit wurde der landwirtschaftliche Betrieb als konventioneller Ackerbaubetrieb geführt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes wurde vollständig ackerbaulich genutzt.

Seit mehreren Jahren betreibt mein Mandant allerdings die betriebliche Neuausrichtung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des stadtnahen Standortes sowie der gesteigerten ökologischen Anforderungen an die Flächenbewirtschaftung.

Im Rahmen der betrieblichen Entwicklung soll der stadtnahe Betriebsstandort als besonderer Vorteil genutzt werden. Im Rahmen der Flächenbewirtschaftung wird der Anbau von Obst und Gemüse umgesetzt, die mit der Direktvermarktung verbunden wird. Für die Direktvermarktung soll der Gebäudebestand der historischen Hofstelle genutzt werden.

Ergänzt wird die Flächenbewirtschaftung unter Direktvermarktung durch den Betrieb einer naturnahen Gastronomie in der "Alten Wassermühle" als Bestandteil der Hofstelle. Bereits im Jahr 2005 wurde die "Alte Wassermühle" vom Mühlengewerbe zur naturnahen Gastronomie umgenutzt. Das Gebäude steht seit 2009 unter Denkmalschutz. Die Mühlengastronomie wurde im Jahr 2011 erweitert.

Neben dem Anbau von Sonderkulturen auf den betriebseigenen Flächen bietet der Betrieb Gemüseärten zur eigenen Bewirtschaftung für die Stadtbevölkerung an. Im Jahr 2018 wurden mit dem Kooperationspartner "Meine Ernte" auf 2 ha hofnaher landwirtschaftlicher Fläche 60 Gemüseärten angelegt, die von der Bevölkerung der Stadt Bielefeld genutzt werden. Dieser Betriebszweig soll ausgebaut werden. Ziel ist es, im Jahr 2022 130 Gemüseärten anzubieten.

Die betriebliche Entwicklung ist darauf ausgerichtet, unter Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes die Versorgung der Stadtbevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten mit Angeboten der naturnahen Stadtranderholung zu verbinden. In agrarstruktureller Hinsicht strebt der landwirtschaftliche Betrieb an, den Übergang von der Stadt zum Land durch eine entsprechende Ausrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs und die Gestaltung des Naturraumes bewusst zu vermitteln.

3. Wesentlicher Bestandteil der betrieblichen Zielentwicklung ist die Überführung

Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

der hier gegenständlichen Fläche südlich der Salzufler Straße in eine extensive Nutzung. Mit dem Büro Kortemeier Brokmann als Landschaftsplaner hat mein Mandant im Jahr 2020 ein Konzept zur extensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Salzufler Straße erstellt. Dieses Konzept sieht vor, die ca. 40 ha große landwirtschaftliche Fläche als Walnusshain zu nutzen. Eine planerische Darstellung als Bestandteil der Konzeption ist als

Anlage 2

beigefügt. Die Anlage des Walnusshains bildet einen elementaren Bestandteil der betrieblichen Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes. Erstens sollen durch die landwirtschaftliche Flächennutzung landwirtschaftliche Erträge durch Obst und Nüsse generiert werden. Zweitens soll der Walnusshain als begehbarer Fläche für die Stadtbevölkerung im Sinne der naturnahen Naherholung gestaltet werden.

Bestandteil des Konzeptes ist auch die Anlage von Streuobstwiesen auf den nördlichen landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Die Planung ist aus der

Anlage 3

ersichtlich.

Das Flächennutzungskonzept befindet sich derzeit in der abschließenden Bearbeitung durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann und wird anschließend der Stadt Bielefeld vorgestellt. Das Konzept wird nach Fertigstellung als Ergänzung zum vorliegenden Einwendungsschreiben nachgereicht.

4. Mein Mandant hat die alleinige Verfügungsbefugnis über die in seinem Eigentum stehenden Flächen. Vorkaufsrechte oder andere Bindungen, die die Möglichkeit des Flächenerwerbs für Dritte begründen könnten, bestehen nicht.

In Anbetracht der betrieblichen Zielentwicklung besteht seitens meines Mandanten kein Interesse und keine Bereitschaft, die verfahrensgegenständliche Fläche zu veräußern. Konkrete Anfragen dazu seitens der Stadt Bielefeld oder anderer Planungsträger im Rahmen des "Gewerbeflächenbedarfsprognose/-konzept Bielefeld 2035" liegen nicht vor.

5. Im aktuell geltenden Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - ist

die landwirtschaftliche Fläche meines Mandanten südlich der Salzufler Straße als Freiraumfläche mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" festgesetzt. Mit dieser Festsetzung steht die geplante betriebliche Entwicklung im Einklang.

Im vorliegenden Planentwurf wird für die Fläche die Ausweisung als "Gewerbe- und Industriestandort" mit der Nr. 37 ("Ostring") vorgesehen. Dagegen richten sich die hiermit erhobenen Einwendungen.

II. Begründung

Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes OWL genügt den Anforderungen an rechtmäßige Raumordnungspläne nicht. Der Entwurf des Regionalplanes ist hinsichtlich der Ausweisung eines Gewerbe- und Industriestandortes auf den landwirtschaftlichen Flächen meines Mandanten (Nr. 37) nicht realisierbar, weil die Flächen nicht zur Verfügung stehen, und erweist sich insofern als funktionslos. Die Festsetzung wäre abwägungsfehlerhaft, da die Festsetzung – ungeachtet der fehlenden Flächenverfügbarkeit – die eigentumsrechtlich geschützten betrieblichen Entwicklungsabsichten außer Acht lässt und die Vorteile der betrieblichen Planung für gleichfalls raumordnerische Ziele überwiegt. Die Ausweisung würde die Rechte meines Mandanten verletzen, da nicht ausgeschlossen ist, dass bei der Umsetzung der betrieblichen Entwicklungsziele Zulassungstatbestände einschlägig sind, die die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung voraussetzen.

1. Die Festsetzung eines Gewerbe- und Industriestandortes auf den landwirtschaftlichen Flächen meines Mandanten wäre unwirksam, weil Sie aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht realisiert werden kann und somit funktionslos ist.

a) Nach der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung werden überörtliche Planungen funktionslos, wenn und soweit die Verwirklichung der aufgestellten Planung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse oder der tatsächlichen Entwicklung eines Gebietes auf absehbare Zeit nicht verwirklicht werden kann und dieser Mangel offenkundig ist (Grundsatzentscheidung BVerwG Urt. v. 29.4.1977 –IV C 39.75; weiter Nachweise bei Külpmann, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 130. EL 2018, § 10 Rn. 407 f.). Der jeweilige Plan wird dadurch zwar nicht unwirksam, er tritt aber soweit er funktionslos geworden ist außer Kraft. Es ist anerkannt, dass auch Regionalpläne funktionslos werden können (VGH Mannheim, Beschl. v. 14.11.2001 – 3 S 605/01; Külpmann, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB,

130. EL 2018, § 10 Rn. 429). In einer jüngeren Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg – im Urt. v. 15.03.2018 – 12 KN 38/17 – juris, Rn. 68 – ausgeführt:

"Das in Rede stehende "Vorbehaltsgebiet Wald" des RROP ist nicht durch die Bauleitplanung der Samtgemeinde I. bzw. der Stadt I. "obsolet" geworden. Zwar mag es in Betracht kommen, dass auch Festlegungen eines Regionalen Raumordnungsprogramms funktionslos werden. Dies kann aber allenfalls der Fall sein, wenn die Realisierung der Planung – hier die Aufrechterhaltung eines "Vorbehaltsgebiets Wald", in welchem (als Grundsatz der Raumordnung) der raumbedeutsamen Nutzung als Wald bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbebeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG a. F.) – wegen rechtlicher oder tatsächlicher Umstände ausgeschlossen erscheint (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 8.12.2011 - 12 KN 208/09 -, NUR 2012, 406 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 28, unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 22.7.2010 - BVerwG 4 B 22.10 -, BauR 2010, 2060 f., hier zitiert nach juris, Rn. 7 ff.). [...]"

Zwar hat das Gericht in dem zur Entscheidung stehenden Fall die Funktionslosigkeit abgelehnt. Es hat aber anerkannt, dass raumordnerische Festlegungen funktionslos und damit unwirksam sein können, wenn die Realisierung der Planung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Gründe ausgeschlossen ist.

b) Danach ist der vorliegende Planentwurf hinsichtlich der Festsetzung des Gewerbeund Industriestandortes Nr. 37 funktionslos. Die Realisierung dieser Planung ist rechtlich ausgeschlossen, weil mein Mandant als Alleineigentümer der Fläche nicht bereit ist, das Eigentum an der Fläche zu veräußern oder selbst städtebauliche Entwicklungen zur Umsetzung der raumordnerischen Festsetzung zu betreiben. Mein Mandant hat weder der Stadt Bielefeld noch anderen Planungsträgern dingliche Rechte eingeräumt, die einen Flächenerwerb ermöglichen würden. Auch bestehen im Geltungsbereich der Stadt Bielefeld keine satzungsrechtlichen Instrumente, die – im Falle eines Veräußerungswillens meines Mandanten – einem Planungsträger Eigentum verschaffen könnten.

Auch in tatsächlicher Hinsicht ist die im Regionalplanentwurf vorgesehene Entwicklung der Fläche durch die entgegenstehenden Entwicklungsabsichten meines Mandanten ausgeschlossen. Die bereits konkretisierten Planungen meines Mandanten schließen die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben an dem Standort aus. Ein

Nebeneinander der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der gewerblichen und industriellen Bebauung scheidet offenkundig aus.

Damit wird zugleich der mutmaßlich seitens der Stadt Bielefeld im Rahmen der Aufstellung des Gewerbeflächenbedarfskonzeptes 2035 getroffenen Annahme einer Verkaufsbereitschaft entgegengetreten. Entgegen der Verhandlungssituation in vergleichbaren Konstellationen sieht mein Mandant keinen Vorteil in der Schaffung von Bauland an dem benannten Standort und der damit einhergehenden Wertsteigerung. Vielmehr strebt mein Mandant die Weiterentwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne der Anpassung an ökologische Anforderungen der Flächennutzung und an die Erholungsfunktion siedlungsnaher Freiraumflächen an.

Die Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes erfordert die Einbeziehung der genannten Fläche. Die Stärke und wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebes folgen im Wesentlichen aus der arrondierten Lage der landwirtschaftlichen Flächen um die Hofstelle. Dies ist insbesondere für das nun verfolgte Betriebskonzept zwingend erforderlich. Der arbeitsintensive Obst- und Gemüseanbau sowie die Direktvermarktung kann nur bei direkter Nähe der landwirtschaftlichen Flächen zur Hofstelle wirtschaftlich betrieben werden. Zudem machen die Flächen südlich der Salzufler Straße ca. 63 % der Eigentumsflächen meines Mandanten am Standort aus und bilden damit die wesentliche wirtschaftliche Grundlage des Betriebs.

Mein Mandant schließt daher langfristig die Veräußerung der Fläche und eine Änderung seines Nutzungskonzeptes aus. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb innerhalb des zehnjährigen Zeitraums bis zur nächsten Überprüfung des Regionalplans seine Ausrichtung ändert und dann gegebenenfalls die im Entwurf vorgesehenen Ziele der Raumordnung erreicht werden könnten. Damit ist eine Verwirklichung der Ziele im Sinne der Entwicklung des Raumes ausgeschlossen.

2. Aufgrund der Bindungswirkung der als Vorranggebiet vorgesehenen Festsetzung für Gewerbe- und Industriestandorte sind die betrieblichen Entwicklungsabsichten meines Mandanten bereits auf der Ebene der Raumordnung abschließend abzuwägen. Diese Abwägung muss zu dem Ergebnis führen, dass die vorgesehene Festsetzung ausscheidet. Denn die Festsetzung würde die verfassungsrechtlich geschützten Entwicklungsabsichten vereiteln, für die aber zugleich raumordnerische Ziele der Förderung der Landwirtschaftsfunktion und des ökologischen Landbaus sprechen.

a) Mit der im Entwurf vorgesehenen Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe-

und Industriestandorte - hier Nr. 37 - werden Festsetzungen mit dem höchsten Verbindlichkeitsgrad gesetzt, die zugleich eine abschließende Abwägung der betroffenen Belange erfordern.

aa) Nach § 4 Abs. 2 LPIG NRW haben die Regionalplanungsbehörden bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren im Sinne des Raumordnungsgesetzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 13 ROG durchzuführen. Bei der Aufstellung von Regionalplänen sind die Vorgaben des § 7 ROG einzuhalten. Die raumordnerischen Festlegungen in Regionalplänen werden insbesondere durch textliche Festsetzungen in Form von Zielen und Grundsätze der Raumordnung sowie durch zeichnerische Festsetzungen in Form von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten getroffen. Dabei bestehen erhebliche Unterschiede für die Verbindlichkeit der Festsetzungen für die nachgeordneten Planungsebenen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

"verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;"

Danach legt bereits die Begriffsbestimmung des Raumordnungsgesetzes die Verbindlichkeit von Zielen der Raumordnung fest.

Ziele der Raumordnung entfalten gemäß § 4 Abs. 1 ROG Bindungswirkung. Danach sind Ziele der Raumordnung bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen zu beachten. Sie binden daher andere öffentliche Planungs- und Entscheidungsträger im Sinne interner Verwaltungsrichtlinien (*Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 3 Rn. 54). Die Festlegung eines Zieles der Raumordnung bewirkt eine "strikte Bindung" an die Vorgabe des Zieles, die keinen Raum für eine Abwägung mit entgegenstehenden Interessen mehr lässt (*Goppel/Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 23). Durch die Bindung der nachgelagerten Planungsebenen und die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB entfalten die Ziele der Raumordnung eine entsprechende Bindungswirkung bis auf die Ebene der Zulassungsentscheidung

von Vorhaben im Einzelfall.

bb) Mit dieser Verbindlichkeit korrespondiert die Ausweisung von Flächen als Vorranggebiet für eine bestimmte Funktion. Dabei stellt die Ausweisung als Vorranggebiet die höchste Stufe der Verbindlichkeit im Verhältnis zu den daneben in § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG vorgesehenen Gebietsdefinitionen dar.

Bei Vorranggebieten nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG handelt es sich um Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen den Vorzug gegenüber mit dieser Nutzung nicht vereinbaren raumbedeutsamen Nutzungen haben. Die Vorschrift definiert den Begriff der Vorranggebiete als Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Aufgrund der mit der Ausweisung von Vorranggebieten einhergehenden verbindlichen Ausschlusswirkung für andere Nutzungen werden Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung eingeordnet, die eine entsprechende Beachtungspflicht auslösen (*Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 3 Rn. 42). Vorranggebiete werden als abschließend abgewogen eingeordnet (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4/02 – Rn. 44, juris; *Goppel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 74 f.). Sie müssen daher den Abwägungsanforderungen des § 7 Abs. 2 ROG genügen (*Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 31). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten sind folglich alle privaten und öffentlichen Belange abschließend in die Abwägung einzustellen.

cc) Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei muss die Abwägung im Hinblick auf die Festlegung von Zielen der Raumordnung auf der Ebene, auf der sie erfolgt, abschließend sein, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Die raumordnungsrechtlichen Vorschriften enthalten damit Vorgaben für die Abwägung bei der Erstellung von Raumordnungsplänen. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit weiterer Konkretisierung durch die nachfolgenden Ebenen der Planung ist im Hinblick auf die Anforderungen an die Abwägung zu differenzieren: Dort wo ein Raumordnungsplan Festlegungen mit Zielqualität enthält, muss die Abwägung abschließend erfolgen, da diese Festlegungen eine hinreichend bestimmte und bindende Vorgabe für die nachfolgenden Ebene entfalten (*Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl.

2018, § 7, Rn. 24). Demgegenüber muss die Abwägung zur Festlegung von planerischen Grundsätzen und der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten nicht in der entsprechenden Breite und Tiefe erfolgen, weil dabei der Spielraum für die nachfolgenden Planungsebenen zur Konkretisierung größer ist. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (*Runkel*, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 21 m. w.N.).

Zu den Anforderungen an die vorzunehmende Abwägung hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris, Rn. 31 wie folgt ausgeführt:

"Private Belange gehören bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zum Abwägungsmaterial. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung des ROG u.a. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Bereits nach der zuvor geltenden Regelung des § 7 Abs. 7 ROG in der Fassung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BGBl I 1997 S. 2081) war für die Aufstellung der Raumordnungspläne vorzusehen, dass die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (Satz 1); sonstige öffentliche Belange sowie private Belange waren in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung waren (Satz 3)."

Und weiter unter Rn. 35 f.:

"Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Verletzung des Abwägungsgebotes auf der Ebene der Regionalplanung sind allerdings die Unterschiede der materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung zu berücksichtigen. Raumordnungspläne bedürfen in aller Regel weiterer Konkretisierungen, um zu genauen Festlegungen für einzelne raumbedeutsame Maßnahmen zu gelangen. Sie sind nicht Ersatz für kommunale Bauleitpläne oder raumbedeutsame Fachpläne. Die Abwägungsprozesse sind daher regelmäßig grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler, insbesondere soweit es sich um private Belange handelt. Eine pauschalierende Berücksichtigung betroffener privater Belange ist regelmäßig ausreichend. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nur zu berücksichtigen, soweit sie auf der Ebene der

Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind (vgl. OVG Greifswald B. v. 18.12.2013 – 4 M 139/12 – Juris Rn. 52 ff - betr. ebenfalls das RREP WM - im Anschluss an OVG Lüneburg U. v. 26.03.2009 - 12 KN 11/07 - Juris, Rn. 21 ff. mwN)."

Abwägungserheblich sind auf der Ebene der Raumordnung – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bauplanungsrecht – nicht nur subjektive Rechte der Plannachbarn, sondern darüber hinaus auch bestimmte Interessen, die in der konkreten Planungssituation einen raumordnerischen Bezug haben. Die Plannachbarn können nicht nur verlangen, von unzumutbaren Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen verschont zu bleiben bzw. eine Verletzung des planungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme zu ihren Lasten rügen (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2013 - 12 KN 277/11 - BauR 2014, 235 = Juris Rn. 29). Auch über den Bereich des Schutzes subjektiver Rechte hinaus sind tatsächliche Auswirkungen von Vorhaben auf Plannachbarn abwägungserheblich, wenn sie einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert; unter diesen Voraussetzungen begründen sie auch gemäß § 47 Abs. 2 VwGO die Antragsbefugnis (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17.94 - NVwZ 1995, 895). Demgegenüber sind private Belange dann nicht abwägungserheblich, wenn sie geringwertig oder mit einem Makel behaftet sind, ferner wenn auf ihren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht oder wenn sie bei der Entscheidung über die Planung nicht erkennbar sind (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 07.01.2010 – 4 BN 36/09 – Juris Rn. 9 mwN; st. Rspr.).

Danach hat eine Abwägung der betroffenen Interessen dahingehend stattzufinden, ob den geplanten Festsetzungen auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt zur Durchsetzung verholfen werden kann (OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 – juris, Rn. 37).

Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich zunächst an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Sie besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (*Runkel*, in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 22).

b) Nach dem vorstehend dargelegten gesetzlichen Maßstab für die Ausweisung von Vorranggebieten und damit verbundenen Zielen der Raumordnung muss die Ausweisung von Vorranggebieten für Gewerbe- und Industriestandorte im vorliegenden

Planentwurf bereits unter abschließender Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange erfolgen. Diese Abwägung muss hier dazu führen, dass die im Entwurf vorgesehene Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen meines Mandanten als Gewerbe- und Industriestandort Nr. 37 ausscheidet.

aa) Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriestandorten im verfahrensgegenständlichen Entwurf des Regionalplanes erfolgt im Rang eines Vorranggebietes. Dies folgt aus der Planzeichendefinition nach Ziffer 1 c) Anlage 3 LPIG DVO NRW, die "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB" mit dem Zusatz "(Vorrang-gebiete)" versieht. Darauf nimmt auch die textliche Festsetzung – dort S. 101 – Bezug und verweist auf die strikte Beachtung der Festsetzung als planerische Vorgabe für die Bauleitplanung und bei raumbedeutsamen Vorhaben.

bb) Die Belange des landwirtschaftlichen Betriebs meines Mandanten sind als abwägungserhebliche private Belange im Rahmen der Planaufstellung zwingend zu berücksichtigen.

(1) Im Hinblick auf die Reichweite des Grundeigentums schützt Art. 14 GG auch das Recht, ein Grundstück im Rahmen der Gesetze zu bebauen und zu nutzen (BVerfG, Beschl. v. 19.06.1973 – 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72 – Rn. 43, juris).

Nach der Rechtsprechung sind die angemessenen Erweiterungsabsichten eines Gewerbebetriebes im Planungsrecht abwägungserhebliche Belange (VGH Mannheim, Ur. v. 09.06.2009 - 3 S 1108/07 – juris, Rn. 57 f.). Das OVG Koblenz misst den betrieblichen Erweiterungsmaßnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht zu (OVG Koblenz, Ur. v. 18.06.2008 – 8 C 10128/08 – Rn. 18, juris). Zu den Anforderungen an die Konkretisierung solcher Betriebserweiterungsabsichten im Rahmen der Bauleitplanung hat das OVG Lüneburg - Ur. v. 13.01.2009 – 1 KN 69/07 – Rn. 87, juris - ausdrücklich ausgeführt:

"Abwägungsbeachtlich ist zwar auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der normalen Betriebsentwicklung. Das gilt jedoch nicht für eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung oder die Äußerung nur vager Erweiterungsinteressen (zusammenfassend BVerwG, Beschl. v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -, BauR 2001, 83 = NVwZ-RR 2001, 82). Der Senat betrachtet - schärfer formuliert - nur solche Erweiterungsabsichten als abwägungsbeachtlich, die bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen (Ur. v. 15.1.2004

- 1 KN 128/03 -, AgrarR 2004, 328 = NuR 2005, 595). Er sieht sich dabei nicht im Widerspruch zu dem vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung angeführten Urteil des OVG Koblenz vom 18. Juni 2008 (Urt. v. 18.6.2008 - 8 C 10128/08 -, juris), wonach das Interesse vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe an ungestörtem Wirtschaften mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Denn auch das OVG Koblenz hat dies unter den Vorbehalt gestellt, "wenn und soweit die Erweiterung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betriebsweise der Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt und es sich nicht bloß um unklare und unverbindliche Absichtserklärungen handelt" Juris Rn. 18 unter Hinweis auf den oben zitierten Beschluss des BVerwG v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -).

Fraglich ist zunächst, ob und inwieweit diese höheren Anforderungen an die Konkretisierung der Entwicklungsabsichten überhaupt auf die Abwägung der betroffenen Belange auf der Ebene der Raumordnung übertragen werden können oder ob hier nicht ein weniger strenger Maßstab gelten muss. Im System der stufenweisen Konkretisierung der Raumnutzung stellt die Bauleitplanung die letzte und damit die Stufe mit dem höchsten Konkretisierungsgrad dar (Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Aufl. 2016, § 8 Rn. 3). Ein Bebauungsplan setzt mit seinem Inkrafttreten geltendes Baurecht. Die landesweite Raumordnungsplanung ist dagegen weiter und unbestimmter. Sie legt langfristig Planungsziele und -grundsätze fest, die durch die Planung auf den nachgelagerten Ebenen konkretisiert werden und erst nach dem längeren Prozess der Umsetzung der Planung geltendes Recht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, die gleichen Anforderungen an die Konkretisierung von Erweiterungsabsichten auf der Ebene der landesweiten Raumordnung zu stellen wie auf der Ebene der Bauleitplanung. Vielmehr müssen auf der Ebene der Raumordnung bereits weniger konkrete, mittel- bis langfristige Planungen Berücksichtigung finden, die dann im Gleichlauf zu der Konkretisierung der Planung ebenfalls ihre weitere Konkretisierung finden. Nur so ist gewährleistet, dass dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG genügt wird, der selbst nur die Anforderung aufstellt, dass die Belange erkennbar und von Bedeutung sein müssen. Jedenfalls sind aber bei raumordnerischen Festlegungen mit entsprechender Bindungswirkung – wie hier durch Vorranggebiete – bereits hinreichend konkrete Planungsabsichten zu berücksichtigen. Dementsprechend ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass trotz des weiten Maßstabs der Raumordnung konkrete subjektive Belange zu berücksichtigen sind, wenn sie spezifisch sind und sich bei Planaufstellung aufdrängen. Ausdrücklich hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim dazu – im Urt. v. 10.02.2016 – 8 S 1477/15 – juris, Rn. 84 – unter anderem entschieden:

"Angesichts des Charakters des Raumordnungsplans als überörtliche rahmensetzende Planung und wegen des nur groben Rasters der raum-ordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann sich der Plangeber deshalb regelmäßig darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen (OVG Niedersachsen, Urteil vom 30.07.2015 - 12 KN 220/14 - BauR 2015, 1829), es sei denn, eine spezifische Betroffenheit privater Belange eines Einzelnen drängte sich auf."

Die Berücksichtigung von spezifischen, konkretisierten und offensichtlichen privaten Belangen ist also auf der Ebene der Raumordnung erforderlich.

(2) Danach sind die betrieblichen Entwicklungsabsichten meines Mandanten in die Abwägung einzustellen.

Die Entwicklungsabsichten meines Mandanten für die landwirtschaftliche Fläche südlich der Salzufler Straße sind hinreichend konkret. Mein Mandant betreibt bereits seit mehreren Jahren die Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes von der konventionellen Ackerbewirtschaftung zu einem Betrieb mit Direktvermarktung, der auf die Versorgungs- und Erholungsbedarfe der Stadtbevölkerung eingeht. Dazu gehört der Anbau von Obst und Gemüse zur Direktvermarktung, die Anlage von Gemüsegärten sowie der Betrieb des Hofladens und der Gastronomie. Als weiterer Entwicklungsschritt ist die geänderte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen südlich der Salzufler Straße geplant. Hier soll ein Walnusshain entstehen, der sowohl dem Entwicklungsziel der Produktion für die Direktvermarktung als auch dem Naherholungsangebot Rechnung trägt. Die neue Nutzung der Fläche ist bereits durch das beauftragte Konzept konkretisiert. Die hier als Anlage beigefügte Entwurfsplanung ist das Ergebnis der Landschaftsplanung zur Umsetzung des Konzeptes. Mit der Umsetzung sind Ertragsziele ab dem Jahr 2030 verknüpft. Die Planung soll kurzfristig den zuständigen Behörden bei der Stadt Bielefeld vorgestellt werden, um zu klären, ob und inwieweit hier Zulassungserfordernisse bestehen.

Die spezifische Betroffenheit meines Mandanten durch die Regionalplanung ist auch offensichtlich. Denn für die Realisierung der Ausweisung des Gewerbe- und Industriestandortes ist die Verfügbarkeit der Fläche erforderlich. Ist diese aus eigentumsrechtlichen Gründen sowie aufgrund entgegenstehender Planungen nicht gegeben, scheidet die Umsetzung der Planung schon aus diesem Grund aus.

(3) Die konkretisierten Planungsabsichten meines Mandanten müssen in der

Abwägung dazu führen, dass die im Entwurf vorgesehene Festsetzung als Gewerbe- und Industriestandort Nr. 37 gestrichen wird.

(a) Die städtebauliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Gewerbe- und Industriegebiet ist – ungeachtet der eigentumsrechtlichen Situation – in Anbetracht der betrieblichen Entwicklungsabsichten ausgeschlossen. Ein Nebeneinander der Nutzungen kann nicht erfolgen.

(b) Im Verhältnis zu der gewerblichen und industriellen Nutzung der Fläche ist der extensiven, agrarstrukturell wünschenswerten Bewirtschaftung der Fläche auch unter raumordnerischen Belangen der Vorzug zu geben. Der vorliegende Entwurf betont unter Ziffer 4.1 der textlichen Festsetzung selbst die überragend wichtige Funktion des Freiraums für die ökologische Vielfalt und Erholungsfunktion. Ausdrücklich wird dazu – Rn. 743 der textlichen Festsetzung – ausgeführt:

"Die Sicherung und Entwicklung des Freiraums, also der freien Landschaft außerhalb der Siedlungen, kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z. B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft, eine überragende Bedeutung zu."

Der Landwirtschaft wird durch den Regionalplanentwurf eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Nutzung und Erhaltung der Freiraumfunktion zugesprochen. Nach Ziffer 4.13 vereinigt die Landwirtschaft ökonomische, ökologische und soziale Aspekte und ist dadurch insbesondere von Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig, nachhaltig und umweltschonend erzeugten Lebensmitteln, die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen sowie die Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft.

Diesen Zielen trägt die beabsichtigte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche meines Mandanten in besonderer Weise Rechnung. Die Nutzung der Fläche als Walnuss-hain vereinigt in herausragender Weise die landwirtschaftliche Produktion mit der Verbesserung der Biodiversität und der Erholungsfunktion siedlungsnaher Freiraumflächen. Die Vorteile dieses multifunktionalen Nutzungskonzeptes an einem siedlungs- und agrarstrukturell dafür besonders geeignetem Standort überwiegen die Ziele der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen.

(c) Der Regionalplanentwurf will den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft fördern.

Dazu wird als Grundsatz F34 ausdrücklich – Rn. 1262 der textlichen Festsetzung - vorgesehen:

"Der Ausbau des ökologischen Landbaus soll aufgrund seiner Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, den Gewässerschutz, die Kulturlandschaften sowie die Nahrungsmittelproduktion gefördert werden.

Zur Erläuterung wird ausgeführt:

"Der ökologische Landbau ist gekennzeichnet durch weitgehend geschlossene Stoffkreisläufe, vielfältige Fruchtfolgen, tiergerechte Haltungsverfahren, Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie genetisch veränderter Organismen. Er entspricht damit in besonderer Weise den Prinzipien einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung. Das Land NRW hat die Öko-Landwirtschafts-Strategie NRW 2020 als konkreten Leitfaden und für die für den weiteren Ausbau des ökologischen Landbaus erstellt.

Die Förderung im Sinne des Grundsatzes kann insbesondere auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen.

Danach sieht der Regionalplan selbst die Förderung der von meinem Mandanten beabsichtigten Betriebsausrichtung und extensiven Flächenbewirtschaftung vor. Zum einen ist Bedeutung des ökologischen Landbaus als landwirtschaftliche Nutzung im Einklang mit den ökologischen Anforderungen der Biodiversität anerkannt. Zum anderen erkennt der Regionalplanentwurf auch die Funktion entsprechender Nutzungsumstellungen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme an. Beide Funktionen werden durch die beabsichtigte Planung meines Mandanten erfüllt.

Vor dem Hintergrund, dass die Realisierbarkeit der Ansiedlung eines Gewerbe- und Industriestandortes in Anbetracht der eigentumsrechtlichen Situation ausgeschlossen ist, muss den ebenfalls zielkonformen Entwicklungsabsichten meines Mandanten auf der Ebene der Raumordnung der Vorrang gegeben werden.

3. Die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriestandortes als Vorranggebiet verletzt die Rechte meines Mandanten, weil die Festsetzung geeignet ist, den Vorhaben zur geplanten betrieblichen Entwicklung entgegengehalten zu werden.


a) Wie bereits dargestellt entfalten Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung eine strikte Bindungswirkung auf die nachgelagerten Ebenen der Planung. Zugleich kommt raumordnerischen Festsetzungen Bedeutung bei der Zulassung von Vorhaben im Einzelfall zu. Insbesondere bei der Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich ist die Vereinbarkeit von Vorhaben mit den Festsetzungen eines Regionalplanes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit. Flächennutzungskonzepte und Änderungen der Landnutzung können – insbesondere mit Blick auf den hier betroffenen Umfang der Fläche von ca. 40 ha – als raumbedeutsame Vorhaben eingeordnet werden und sind somit in Einklang mit den Zielen der Raumordnung zu bringen.

b) Die verfassungsrechtlich geschützten Entwicklungsabsichten meines Mandanten werden durch die vorgesehene Planung beeinträchtigt.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für Gewerbe- und Industriestandorte für die landwirtschaftlichen Flächen meines Mandanten ist geeignet, die weiteren Entwicklungsmaßnahmen des Betriebes, die mit dem Ziel Anpassung an die ökologischen Anforderungen in der Landwirtschaft und die Funktion des siedlungsnahen Frei-raums für die Naherholung erfolgen, zu verhindern. Aufgrund des absoluten Vorrangs der Festsetzungen und der dadurch auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossenen Handlungen ist zu befürchten, dass zulassungsbedürftige Nutzungsänderungen oder geringfügige Baumaßnahmen in Konflikt mit der angestrebten und nach dem Entwurf des Regionalplanes vorrangigen Ansiedlung von Gewerbe- und Industriegebieten stehen und somit untersagt werden.

c) Die Ausschlusswirkung der vorgesehenen Festsetzung für die Entwicklungsabsichten meines Mandanten wiegt besonders schwer, weil die Festsetzung beziehungsweise das betriebseigene Nutzungskonzept mehr als 60 % der betriebseigenen Fläche betrifft. Wird auf diesem Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche die Entwicklung und Nutzungsänderung ausgeschlossen, gefährdet dies die Zukunftsfähigkeit des Betriebs.

Vor diesem Hintergrund ist die im Entwurf vorgesehene Festsetzung des Gewerbe- und Industriegebietes Nr. 37 "Ostring" zu streichen. Ich bitte darum, zu der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfes hinsichtlich der hier angesprochenen Flächen aktiv beteiligt zu werden. Zugleich werden wir Sie informieren, wenn das finalisierte Nutzungskonzept vorliegt.

	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 3030</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fördern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet I</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.</p> <p>Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich, der Bereich "Meyer zu Eissen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet. ~ Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche. <p>Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs-Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchenhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ~ ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien {Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd.

Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fiessgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten. Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, wertvolle Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschnelsen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie!

<p>Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetiere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.</p> <p>Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZIT: Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines "Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als "Bielefelder Storchfreunde" entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine ..ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE"!!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ...</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3075</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten</p>

Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im

Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als

	<p>regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3077</p>	
<p>Stellungnahme zu der Johannesbachaue in Bielefeld, Ortsteil Heepen im Bereich zwischen der B61 und der Bahnlinie und zwischen dem Naturschutzgebiet bei dem Hof Meyer zu Eissen und dem Ortsteil Brake</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Hiermit unterstütze ich den Ratsbeschuß der Stadt Bielefeld, die Johannisbachaue in dem o.g. Bereich zum Naturschutzgebiet zu erklären. Der Beschluß beinhaltet, dass die Planung für einen Freizeitsee in der Johannisbachaue endgültig aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Johannisbachaue bietet einer Vielzahl von Wildtieren und Pflanzan einen adäquaten Lebensraum. Rehe, Füchse, Fledermäuse und eine Vielzahl von Sing- und Greifvögeln ziehen hier ihre Jungen groß. Hier kann man Waldohreulen, Eisvögel, Fasane, Falken, Bussarde, Sperber und andere, in urbanen Gebieten mittlerweile sehr seltene Tiere beobachten. Seit acht Jahren sind Kiebitze und Feldlerchen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>zurückgekehrt. 2016 sind die ersten Störche wieder in die Aue zurückgekehrt. Seit der Zeit ziehen sie regelmässig ihre Jungen dort auf.</p> <p>Was die Aue so wertvoll macht, ist auch die Lage inmitten einer Großstadt! Hier dient sie als Frischluftreservoir und bringt vielen Menschen Erholung inmitten der Natur. Aus vielen Bereichen der Stadt ist die Aue gut fußläufig Oder mit dem Fahrrad zu erreichen.</p> <p>Viele Besucher kommen hierher zunächst um die Söörche zu sehen und entdecken dann die vielfältige Natur in der Johannisbachaue. Es kommen viele Famiien mit Kindern, Senioren und Radfahrer die Aue besuchen, und Naturfotografen sind ebenfalls ständige Gäste, um ein kleines Stück Natur hautnah zu erleben. Somit ist die Johannisbachaue ein sehr wichtiges und erhaltenswertes Kleinod im Herzen der Stadt für Mensch und Tier.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3080</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020</p> <p>Wir unterstützen den Ratsbeschuß vom Dezember 2016 der Stadt Bielefeld, die Fläche zwischen der Bundesbahnlinie und der B61 (Herforder Str.) im Stadtbezirk Heepen, zwischen dem Bahn-Viadukt und dem Ortsteil Brake, im Kernbereich ats Naturschutzfläche auszuweisen. Diesem ging eine 9 ,5 jährige Planungs- und Beratungszeit in den Gremien und 3 Bürgerverfahren mit Verbänden und Bürgern voraus, welches die Verwaltung der Stadt Bielefeld durchführte. Dies sollte der Ersatz für die bisherige Planung des Freizeitsee sein. In dieser Zeit haben wir mit einigen Bürgern die Initiative Störche für die Johannisbachaue gegründet und den Bau von erst 2 Nestern vorgenommen. Dazu gab es die Unterstützung der Stadt Bielefeld, aber auch der Stadtwerke Bielefeld bei der Aufstellung Nester. Im Frühjahr 2016 zogen die ersten Störche ein. Unser Grundstück ist seitdem auch Bestandteil des Nahrungspotenzials.</p> <p>Wir Sind Anlieger der Fläche zwischen der B61 und Bundesbahniinie mit einer Grundstücksgröße von 5,5 ha. Hierbei mit der Besonderheit: Die 400 lange Grenze auf der NW-Seite in der sumpfwiese, liegt in der Bachmitte, laut Katasterkarte. Dieses war ein Verhandlungsergebnis des vorherigen Eigentümers Landwirt [anonymisiert] und der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

Stadt Bielefeld, um im Rahmen der damaligen Bachbegradigung für seine Bewirtschaftung und Rinder-Fleischwirtschaft die vollen Wasserrechte zum Bach zu erhalten.

Dieses Grundstück haben wir vor 27 Jahren erworben von dem Landwirt [anonymisiert]. Wir heißt, das Ehepaar [anonymisiert]. Nach 7jähriger Renovierung des Hofes haben wir einen Wohnraum für uns und die bereits verheirateten Zwillingssöhne [anonymisiert] geschaffen. Es wurde ein Wohnraum für 3 Generationen von 10 Personen geschaffen. Wir unterhalten diesen Ort gemeinsam mit dem Ziel dieses Stück Natur zu erhalten und weiter zu entwickeln. In der Zeit der Übernahme gab es auf dem Grundstück knapp 100 alte Obstbäume. Diese Situation war für uns ein wesentlicher Punkt diesen Hof zu übernehmen und zu erhalten.

Entsprechend diesem Ziel haben wir bei einigen wenigen Sturmverlusten der Baumbestände eine Vielzahl von 153 Obstbäumen hinzugepflanzt. Darüber hinaus haben wir Flächenbereiche in der Größe von 1,3 ha als Wildblumenwiese angelegt und weiter entwickelt. Die Altbäume sind mit aktuell 52 Nistkästen für Vögel und Fledermäuse bestückt. Im Bereich der Bachau wurden als Laichgewässer vor 10 Jahren 3 Blanke in der Größe von insgesamt 43 qm angelegt. Auch weil in der Gesamtauwe von Schildesche bis Brake keine Laichgewässer vorhanden waren.

Vor 8 Jahren haben wir mit unserem Grundstück an einem OWL-Wettbewerb eines namhaften Getränkeherstellers und der NW-Zeitung teilgenommen. Das Fazit in der Bewertung durch Ortsbesichtigung das Ergebnis: "Natur erleben" der Zielplatz war entsprechend zwischen Platz 4 und 5 in OWL Da wir bis auf das Potenzial der Obstbäume die restlichen Flächen mit Wildblumen und 3 ha als wirtschaftlich ungenutzte Fläche als Grünland betreiben, entwickelt sich ein hoher Nutzen für die Tierwelt durch Obst (Kirschen, Äpfel, Birnen) und auch mit einigen Großbäumen (Weidkirschen) ein hohes Futterpotenzial für die Tiere. Daher haben wir seit einigen Jahren 2 Imker mit je 4 bis 5 Völkern. Die Obstbaumreihen der inzwischen über 153 nachgepflanzten Obstbäume der alten Sorten! sind alle als Hochstamm gepflanzt, um unter den Bäumen das Mähen zu ermöglichen. Hierdurch ist die Übersicht für die Greifvögel besonders gut, da sie von dem Ansitz Obstbaum sofort die Mäusebewegung auf dem kurzen Gras erkennen können. Aus diesem Grund haben wir seit 20 Jahren bereits hierfür Ansitzmasten für die Greifvögel aufgestellt. Hierdurch ist seit Jahren der Turmfalke Dauergast. Der Turmfalke nutzt die 4 Dachüberstände von 80 cm als Schlafplatz. Auch haben wir an diesen Gebäude einen Giebelplatz als Brutplatz hergerichtet, der dauerhaft von den Turmfalken genutzt wird. Ebenfalls seit 20 Jahren ist bei uns die Waldohreulen mit Brutplätzen zu Hause. Vor 2 Jahren, die

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

Überraschung. Ein Uhu-Eulenpaar hielt sich mit 4 Jungen beginnend in der Kirschenerntezeit in den gemähten Obstbaumreihen auf, um durch die vielen Mäuselöcher ihre Jungtiere auch in der trockenen Jahreszeit mit Futter zu versorgen. In unserem am Johannibach gelegenen Hochwaldstreifen mit ca. 50 Eichen, 25 Buchen und 16 Schwarzerlen als 1. Baumreihe zum Bach sitzt in den Eichen der Bussard mit seinem Nest. Die ältesten Eichen sind über 200 Jahre alt. Bei einem Durchmesser von 120 cm in 1 Meter Baumhöhe gemessen. Das darüber hinaus eine ganze Reihe von Akazien und uralten Weiden in den Größen von 1 Meter bis 2 Meter Baumdurchmesser vorhanden sind. Dieser 400 Meter lange Baumstreifen In Hochwaldgröße war in allen bisher geplanten Seeflächen unberücksichtigt. Schlimmer noch, der Bach wurde über 70 Meter Südost verlegt, womit wir 3 ha Fläche abgeben mussten. Andere Varianten der Seeplanung gingen einen anderen Weg, den Bach auf die Nordseite eines Sees zu verlegen. Diese Möglichkeit ist mit uns schon aus Gründen unseres Wasserrechtes und auch demzufolge die Beseitigung des gesamten 400 m langen Waldstreifen, nicht möglich.

Fazit: Kein Quadratmeter für eine Seeplanung ist von uns zu erwerben! Dieses gilt auch für die Flacheneigentümer beider Flächennachbarn.

Die Landschaftsrealität wird durch Bildanlagen von aktuellen Fotos begründet.

Auch im Interesse sehr vieler Besucher in der Johannisbachaue, durch die Störche seit Jahren anwesend, haben die ortsnahe Natur in der Stadt Bielefeld nicht nur durch die Ruhe dieses 3 km langen Raumes, sondern auch die Vielfalt der Tiere in der Johannisbachaue erfahren und sind begeistert.

Seit 4-5 Jahren ist die Planung und Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in der Warteschleife, auch durch renaturieren des Johannisbaches geplant und auch von uns gewünscht.

Wann kann das realisiert werden?

Streicht die alte Seeplanung, denn sie ist nicht realisierbar. Sichert die Natur in der Johannisbachaue durch Umsetzung des Bielefelder Ratsbeschlusses!

Weißt hier Naturschutz aus!

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3089	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020</p> <p>Wir unterstützen den Ratsbeschuß vom Dezember 2016 der Stadt Bielefeld, die Fläche zwischen der Bundesbahnlinie und der B61 (Herforder Str.) im Stadtbezirk Heepen, zwischen dem Bahn-Viadukt und dem Ortsteil Brake, im Kernbereich als Naturschutzfläche auszuweisen. Diesem ging eine 9,5 jährige Planungs- und Beratungszeit in den Gremien und 3 Bürgerverfahren mit Verbänden und Bürgern voraus, welches die Verwaltung der Stadt Bielefeld durchführte. Dies sollte der Ersatz für die bisherige Planung des Freizeitsee sein. In dieser Zeit haben wir mit einigen Bürgern die Initiative Störche für die Johannisbachaue gegründet und den Bau von erst 2 Nestern vorgenommen. Dazu gab es die Unterstützung der Stadt Bielefeld, aber auch der Stadtwerke Bielefeld bei der Aufstellung Nester. Im Frühjahr 2016 zogen die ersten Störche ein. Unser Grundstück ist seitdem auch Bestandteil des Nahrungspotenzials.</p> <p>Wir sind Anlieger der Fläche zwischen der B61 und Bundesbahnlinie mit einer Grundstücksgröße von 5,5 ha. Hierbei mit der Besonderheit: Die 400 lange Grenze auf der NW-Seite in der sumpfwiese, liegt in der Bachmitte, laut Katasterkarte. Dieses war ein Verhandlungsergebnis des vorherigen Eigentümers Landwirt [anonymisiert] und der Stadt Bielefeld, um im Rahmen der damaligen Bachbegradigung für seine Bewirtschaftung und Rinder-Fleischwirtschaft die vollen Wasserrechte zum Bach zu erhalten.</p> <p>Dieses Grundstück haben wir vor 27 Jahren erworben von dem Landwirt [anonymisiert]. Wir heißt, das Ehepaar [anonymisiert]. Nach 7jähriger Renovierung des Hofes haben wir einen Wohnraum für uns und die bereits verheirateten Zwillingssöhne [anonymisiert] geschaffen. Es wurde ein Wohnraum für 3 Generationen von 10 Personen geschaffen. Wir unterhalten diesen Ort gemeinsam mit dem Ziel dieses Stück Natur zu erhalten und weiter zu entwickeln. In der Zeit der Übernahme gab es auf dem Grundstück knapp 100 alte Obstbäume. Diese Situation war für uns ein wesentlicher Punkt diesen Hof zu übernehmen und zu erhalten. Entsprechend diesem Ziel haben wir bei einigen wenigen Sturmverlusten der Baumbestände eine Vielzahl von 153 Obstbäumen hinzugepflanzt. Darüber hinaus haben wir Flächenbereiche in der Größe von 1,3 ha als Wildblumenwiese angelegt und weiter entwickelt. Die Altbäume sind mit aktuell 52 Nistkästen für Vögel und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

Fledermäuse bestückt. Im Bereich der Bachaue wurden als Laichgewässer vor 10 Jahren 3 Blanks in der Größe von insgesamt 43 qm angelegt. Auch weil in der Gesamtaue von Schildesche bis Brake keine Laichgewässer vorhanden waren.

Vor 8 Jahren haben wir mit unserem Grundstück an einem OWL-Wettbewerb eines namhaften Getränkeherstellers und der NW-Zeitung teilgenommen. Das Fazit in der Bewertung durch Ortsbesichtigung das Ergebnis: "Natur erleben" der Zielplatz war entsprechend zwischen Platz 4 und 5 in OWL Da wir bis auf das Potenzial der Obstbäume die restlichen Flächen mit Wildblumen und 3 ha als wirtschaftlich ungenutzte Fläche als Grünland betreiben, entwickelt sich ein hoher Nutzen für die Tierwelt durch Obst (Kirschen, Äpfel, Birnen) und auch mit einigen Großbäumen (Weidkirschen) ein hohes Futterpotenzial für die Tiere. Daher haben wir seit einigen Jahren 2 Imker mit je 4 bis 5 Völkern. Die Obstbaumreihen der inzwischen über 153 nachgepflanzten Obstbäume der alten Sorten! sind alle als Hochstamm gepflanzt, um unter den Bäumen das Mähen zu ermöglichen. Hierdurch ist die Übersicht für die Greifvögel besonders gut, da sie von dem Ansitz Obstbaum sofort die Mäusebewegung auf dem kurzen Gras erkennen können. Aus diesem Grund haben wir seit 20 Jahren bereits hierfür Ansitzmasten für die Greifvögel aufgestellt. Hierdurch ist seit Jahren der Turmfalke Dauergast. Der Turmfalke nutzt die 4 Dachüberstände von 80 cm als Schlafplatz. Auch haben wir an diesen Gebäude einen Giebelplatz als Brutplatz hergerichtet, der dauerhaft von den Turmfalken genutzt wird. Ebenfalls seit 20 Jahren ist bei uns die Waldohreule mit Brutplätzen zu Hause. Vor 2 Jahren, die Überraschung. Ein Uhu-Eulenpaar hielt sich mit 4 Jungen beginnend in der Kirschenerntezeit in den gemähten Obstbaumreihen auf, um durch die vielen Mäuselöcher ihre Jungtiere auch in der trockenen Jahreszeit mit Futter zu versorgen. In unserem am Johannibach gelegenen Hochwaldstreifen mit ca. 50 Eichen, 25 Buchen und 16 Schwarzerlen als 1. Baumreihe zum Bach sitzt in den Eichen der Bussard mit seinem Nest. Die ältesten Eichen sind über 200 Jahre alt. Bei einem Durchmesser von 120 cm in 1 Meter Baumhöhe gemessen. Das darüber hinaus eine ganze Reihe von Akazien und uralten Weiden in den Größen von 1 Meter bis 2 Meter Baumdurchmesser vorhanden sind. Dieser 400 Meter lange Baumstreifen in Hochwaldgröße war in allen bisher geplanten Seeflächen unberücksichtigt. Schlimmer noch, der Bach wurde über 70 Meter Südost verlegt, womit wir 3 ha Fläche abgeben mussten. Andere Varianten der Seeplanung gingen einen anderen Weg, den Bach auf die Nordseite eines Sees zu verlegen. Diese Möglichkeit ist mit uns schon aus Gründen unseres Wasserrechtes und auch demzufolge die Beseitigung des gesamten 400 m langen Waldstreifen, nicht möglich.

<p>Fazit: Kein Quadratmeter für eine Seeplanung ist von uns zu erwerben! Dieses gilt auch für die Flacheneigentümer beider Flächennachbarn.</p> <p>Die Landschaftsrealität wird durch Bildanlagen von aktuellen Fotos begründet.</p> <p>Auch im Interesse sehr vieler Besucher in der Johannisbachaue, durch die Störche seit Jahren anwesend, haben die ortsnahe Natur in der Stadt Bielefeld nicht nur durch die Ruhe dieses 3 km langen Raumes, sondern auch die Vielfalt der Tiere in der Johannisbachaue erfahren und sind begeistert.</p> <p>Seit 4-5 Jahren ist die Planung und Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in der Warteschleife, auch durch renaturieren des Johannisbaches geplant und auch von uns gewünscht.</p> <p>Wann kann das realisiert werden?</p> <p>Streicht die alte Seeplanung, denn sie ist nicht realisierbar. Sichert die Natur in der Johannisbachaue durch Umsetzung des Bielefelder Ratsbeschlusses!</p> <p>Weißt hier Naturschutz aus!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3090</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020</p> <p>Wir unterstützen den Ratsbeschluss vom Dezember 2016 der Stadt Bielefeld, die Fläche zwischen der Bundesbahnlinie und der B61 (Herforder Str.) im Stadtbezirk Heepen, zwischen dem Bahn-Viadukt und dem Ortsteil Brake, im Kernbereich als Naturschutzfläche auszuweisen. Diesem ging eine 9,5 jährige Planungs- und Beratungszeit in den Gremien und 3 Bürgerverfahren mit Verbänden und Bürgern voraus, welches die Verwaltung der Stadt Bielefeld durchführte. Dies sollte der Ersatz für die bisherige Planung des Freizeitsee sein. In dieser Zeit haben wir mit einigen Bürgern die Initiative Störche für die Johannisbachaue gegründet und den Bau von erst 2 Nestern vorgenommen. Dazu gab es die Unterstützung der Stadt Bielefeld, aber auch der Stadtwerke Bielefeld bei der Aufstellung Nester. Im Frühjahr 2016 zogen die ersten Störche ein. Unser Grundstück ist seitdem auch Bestandteil des Nahrungspotenzials.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

Wir sind Anlieger der Fläche zwischen der B61 und Bundesbahnlinie mit einer Grundstücksgroße von 5,5 ha. Hierbei mit der Besonderheit: Die 400 lange Grenze auf der NW-Seite in der sumpfwiese, liegt in der Bachmitte, laut Katasterkarte. Dieses war ein Verhandlungsergebnis des vorherigen Eigentümers Landwirt [anonymisiert] und der Stadt Bielefeld, um im Rahmen der damaligen Bachbegradigung für seine Bewirtschaftung und Rinder-Fleischwirtschaft die vollen Wasserrechte zum Bach zu erhalten.

Dieses Grundstück haben wir vor 27 Jahren erworben von dem Landwirt [anonymisiert]. Wir heißt, das Ehepaar [anonymisiert]. Nach 7jähriger Renovierung des Hofes haben wir einen Wohnraum für uns und die bereits verheirateten Zwillingssöhne [anonymisiert] geschaffen. Es wurde ein Wohnraum für 3 Generationen von 10 Personen geschaffen. Wir unterhalten diesen Ort gemeinsam mit dem Ziel dieses Stück Natur zu erhalten und weiter zu entwickeln. In der Zeit der Übernahme gab es auf dem Grundstück knapp 100 alte Obstbäume. Diese Situation war für uns ein wesentlicher Punkt diesen Hof zu übernehmen und zu erhalten. Entsprechend diesem Ziel haben wir bei einigen wenigen Sturmverlusten der Baumbestände eine Vielzahl von 153 Obstbäumen hinzugepflanzt. Darüber hinaus haben wir Flächenbereiche in der Größe von 1,3 ha als Wildblumenwiese angelegt und weiter entwickelt. Die Altbäume sind mit aktuell 52 Nistkästen für Vögel und Fledermäuse bestückt. Im Bereich der Bachau wurden als Laichgewässer vor 10 Jahren 3 Blanke in der Größe von insgesamt 43 qm angelegt. Auch weil in der Gesamtau von Schildesche bis Brake keine Laichgewässer vorhanden waren.

Vor 8 Jahren haben wir mit unserem Grundstück an einem OWL-Wettbewerb eines namhaften Getränkeherstellers und der NW-Zeitung teilgenommen. Das Fazit in der Bewertung durch Ortsbesichtigung das Ergebnis: "Natur erleben" der Zielplatz war entsprechend zwischen Platz 4 und 5 in OWL Da wir bis auf das Potenzial der Obstbäume die restlichen Flächen mit Wildblumen und 3 ha als wirtschaftlich ungenutzte Fläche als Grünland betreiben, entwickelt sich ein hoher Nutzen für die Tierwelt durch Obst (Kirschen, Äpfel, Birnen) und auch mit einigen Großbäumen (Weidkirschen) ein hohes Futterpotenzial für die Tiere. Daher haben wir seit einigen Jahren 2 Imker mit je 4 bis 5 Völkern. Die Obstbaumreihen der inzwischen über 153 nachgepflanzten Obstbäume der alten Sorten! sind alle als Hochstamm gepflanzt, um unter den Bäumen das Mähen zu ermöglichen. Hierdurch ist die Übersicht für die Greifvögel besonders gut, da sie von dem Ansitz Obstbaum sofort die Mäusebewegung auf dem kurzen Gras erkennen können. Aus diesem Grund haben wir seit 20 Jahren

Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

bereits hierfür Ansitzmasten für die Greifvögel aufgestellt. Hierdurch ist seit Jahren der Turmfalke Dauergast. Der Turmfalke nutzt die 4 Dachüberstände von 80 cm als Schlafplatz. Auch haben wir an diesen Gebäude einen Giebelplatz als Brutplatz hergerichtet, der dauerhaft von den Turmfalken genutzt wird. Ebenfalls seit 20 Jahren ist bei uns die Waldohreulen mit Brutplätzen zu Hause. Vor 2 Jahren, die Überraschung. Ein Uhu-Eulenpaar hielt sich mit 4 Jungen beginnend in der Kirschenerntezeit in den gemähten Obstbaumreihen auf, um durch die vielen Mäuselöcher ihre Jungtiere auch in der trockenen Jahreszeit mit Futter zu versorgen. In unserem am Johannibach gelegenen Hochwaldstreifen mit ca. 50 Eichen, 25 Buchen und 16 Schwarzerlen als 1. Baumreihe zum Bach sitzt in den Eichen der Bussard mit seinem Nest. Die ältesten Eichen sind über 200 Jahre alt. Bei einem Durchmesser von 120 cm in 1 Meter Baumhöhe gemessen. Das darüber hinaus eine ganze Reihe von Akazien und uralten Weiden in den Größen von 1 Meter bis 2 Meter Baumdurchmesser vorhanden sind. Dieser 400 Meter lange Baumstreifen In Hochwaldgröße war in allen bisher geplanten Seeflächen unberücksichtigt. Schlimmer noch, der Bach wurde über 70 Meter Südost verlegt, womit wir 3 ha Fläche abgeben mussten. Andere Varianten der Seeplanung gingen einen anderen Weg, den Bach auf die Nordseite eines Sees zu verlegen. Diese Möglichkeit ist mit uns schon aus Gründen unseres Wasserrechtes und auch demzufolge die Beseitigung des gesamten 400 m langen Waldstreifen, nicht möglich.

Fazit: Kein Quadratmeter für eine Seeplanung ist von uns zu erwerben! Dieses gilt auch für die Flacheneigentümer beider Flächennachbarn.

Die Landschaftsrealität wird durch Bildanlagen von aktuellen Fotos begründet.

Auch im Interesse sehr vieler Besucher in der Johannisbachaue, durch die Störche seit Jahren anwesend, haben die ortsnahe Natur in der Stadt Bielefeld nicht nur durch die Ruhe dieses 3 km langen Raumes, sondern auch die Vielfalt der Tiere in der Johannisbachaue erfahren und sind begeistert.

Seit 4-5 Jahren ist die Planung und Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in der Warteschleife, auch durch renaturieren des Johannisbaches geplant und auch von uns gewünscht.

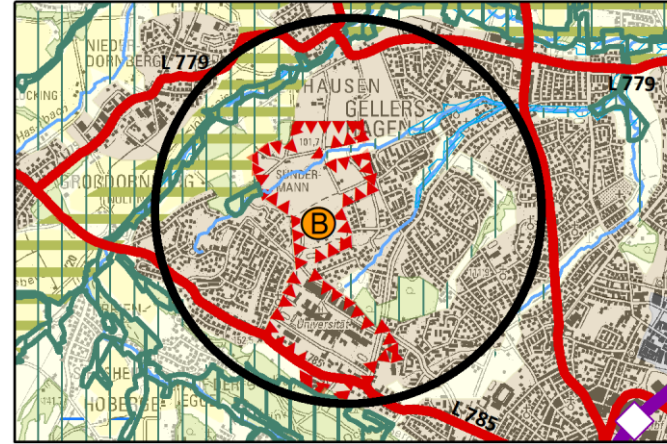
Wann kann das realisiert werden?

Streich die alte Seeplanung, denn sie ist nicht realisierbar. Sichert die Natur in der

<p>Johannisbachau durch Umsetzung des Bielefelder Ratsbeschlusses!</p> <p>Weißt hier Naturschutz aus!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3113</p>	
<p>die Nutzung der Fläche ASB131 (Grünzug von der Universität Bielefeld über den Bültmannshof bis zur Westerfeldstraße) steht meiner Meinung nach in einem klaren Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Stadt Bielefeld, sodass der Regionalplan in dieser Form nicht den Kriterien der Nachhaltigkeit entspricht, speziell in Bezug auf Ökologie und Soziales.</p> <p>Im Bereich des dargestellten ASB liegen Kleingarten- und anderen Gartenanlagen, z.B. die Kleingartenanlage Birkenhain in meinem Wohnumfeld. Die Gärten sind mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, dem Artenreichtum besonders der Vogelwelt, ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. In den vergangenen Wochen konnte ich im bzw. am angrenzenden Bach mehrfach einen Eisvogel beobachten, dessen Revier durch eine veränderte Flächennutzung bedroht würde.</p> <p>Da die Gärten vor allem von Mietern der Mehrgeschosswohnungen in Schildesche genutzt werden, sind sie auch ein bedeutender Beitrag zum Sozialleben im Stadtbezirk. Zusammen mit den umgebenden Grünflächen bilden sie hier einen Grünzug, der für das Stadtklima und die wohnortnahe Erholung eine bedeutende Rolle spielt. Die Gartenflächen sind Kaltluftentstehungsbiet und leiten Kaltluftströme in die angrenzenden Wohngebiete weiter. Sie sind nach dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld schützenswert. Der Erhalt und der Schutz dieser Gärten dient somit dem Grundsatz F 7 des Regionalplans zur Sicherung Innerörtlicher Freiraumsysteme:</p> <p>(1) Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund.</p> <p>(2) Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll –insbesondere mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung – angestrebt werden.</p> <p>Mit der Umnutzung der aktuell von den Kleingartenvereinen betriebenen Fläche können</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kleingartenanlagen, Naherholung, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

diese Grundsätze nicht mehr beachtet werden, insbesondere da das bei Spaziergängern selbst aus anderen Stadtteilen beliebte Gebiet des Gellershagenparks mit seinen zahlreichen kleinen Fließgewässern dauerhaft geschädigt würde.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

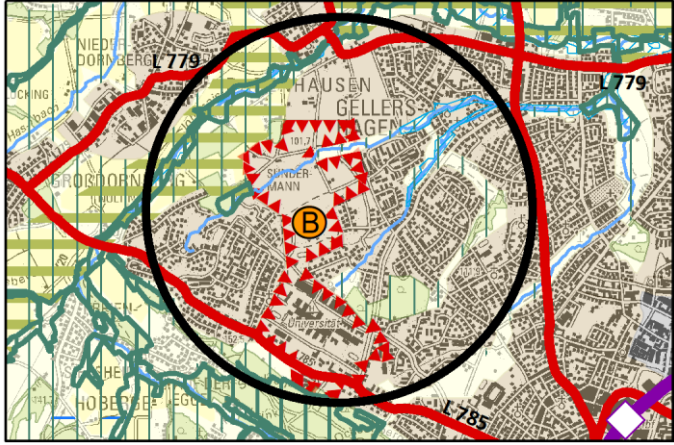
Abwägung

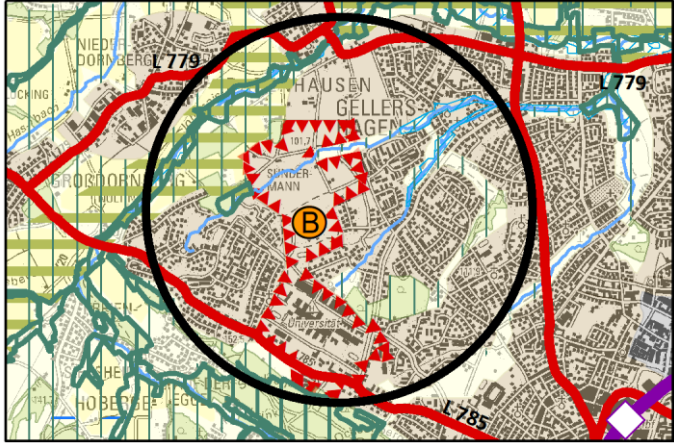
ID: 3114

hiermit beantragen wir, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Unsere Begründungen lauten:
 Der drohende Verlust des Biotopes Moorbachtal. Durch die extremen Wetterlagen kam es in den letzten Jahren immer wieder zu extremen Regenmengen und entsprechenden vollen Kanalisationen. Durch eine weitere Versiegelung von angrenzenden Flächen, würde sich dies noch verstärken. Das Oberflächenwasser würde das Biotop stark verändern und in der Folge den Biotopverbund Johannisbachtalsystem und die Gehölze bzw. das Grünland im Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet beeinflussen.
 Klimatisch hat diese Fläche eine sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate mit mittlerem Kaltluft-Volumenstrom. Das Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Abflüssen sind von überörtlicher Bedeutung.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
 Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Klimaschutz, Oberflächengewässer, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltlufterzeugung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3151	
Wir sind mit meinem Mann Mitglieder im Kleingärtnerverein Birkenhain e.V. und Pächter eines Kleingartens Nr. 48. Wir gehen jede Woche in den Gellershagener Park spazieren und verbringen viel Zeit mit unseren Kindern im Schrebergarten.	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3154</p>	
<p>Wir sind mit meiner Frau Mitglieder im Kleingärtnerverein Nr. 48. Wir gehen jede Woche in den Gellershagener Park spazieren und verbringen viel Zeit mit unseren Kindern in unserem Schrebergarten.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3161</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich -ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." -ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein.</p> <p>Ich fordere Sie auf, auch über die explizit genannten Gebiete hinaus, die Grünflächen in Bielefeld grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

<p>Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit.</p> <p>Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p> <p>(Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/ufz-teeb „Weißbuch Stadtgrün“; http://bit.ly/bmi-weissbuch, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3162</p>	
<p>ich erhebe hiermit eine Einwendung gegen den Regionalplan OWL 2020 im Zusammenhang mit der Planung des Gewerbegebietes Ummelner Straße (S Br-03a) in 33649 Bielefeld, Ortsteil Ummeln, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>Die an den o.g. Standort angrenzende Wohnsiedlung am Dammweg/ Bohlenweg/ Auf der Hart mit mehr als 40 Häusern, zu denen auch mein Haus gehört, wird seit über 65 Jahren von einem privaten Wasserverband (Kralheider Wasserverband) mit Trinkwasser versorgt. Die Trinkwasserbrunnen befinden sich in direkter Nachbarschaft zu diesem geplanten Gewerbegebiet. Der Wasserleiter zu den Trinkwasserbrunnen fließt vom Teutoburger Wald herkommend in Richtung Süd / West und verläuft direkt unter dem o.g. geplanten Gewerbegebiet an der Ummelner Straße (S BR-03a). Das Wassereinzugsgebiet des Wasserverbands wurde somit bei einer Ausweisung des o.g. Standorts als Gewerbegebiet durch Bauarbeiten sowie zusätzliche Wasserentnahme und Bohrungen zur eigenen Wassergewinnung zukünftiger Gewerbebetriebe erheblich gefährdet. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die europäische Wasserrahmenrichtlinien, gegen die ein solcher Eingriff verstößt. Sollte in Folge einer gewerblichen Bebauung des Wassereinzugsgebiets eine Trinkwasserversorgung durch den Wasserverband Kralheide für mein Haus in Zukunft nicht mehr möglich bzw. zulässig sein, fordere ich schon jetzt, dass die Kosten für einen Anschluss meines Hauses an die städtische Wasserversorgung von der Stadt Bielefeld vollständig übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine städtische Wasserversorgung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

in unserem Wohngebiet Bohlenweg/ Dammweg/ Auf der Hart nicht vorhanden ist, d.h. die Leitungen müssten erst noch komplett verlegt werden.

Abgesehen von der großflächigen, unnötigen Bodenversiegelung, die das geplante Gewerbegebiet mit sich bringt, weise ich darauf hin, dass die ausgewiesenen Flächen als klimaökologisch bedeutsame Freiräume dienen, die den Luftaustausch für unsere Wohnsiedlung am Dammweg/ Bohlenweg/ Auf der Hart gewährleisten. Diese Kaltluftleitbahnen müssen gesichert werden. Bei einer zukünftigen gewerblichen Bebauung würde sich die Luft an heißen Sommertagen durch Flachdächer der neu entstehenden Betriebsgebäude besonders aufheizen. Die Biotope am Dammweg dienen zudem als letztes Naherholungsgebiet rund um unseren Siedlungsbereich mit gesichteten und kartierten Kiebitz-Gelegen. Die betroffene Fläche stellt gleichzeitig einen wichtigen Lebensraum für viele Vogelarten und andere Tiere dar.

Unsere Wohnsiedlung würde durch eine Ansiedlung gewerblicher Betriebe in dem o.g. Bereich erheblich mit zusätzlichem Lärm und Verkehrsaufkommen belastet.

Die für eine Erschließung als Gewerbegebiet erforderliche gute Verkehrsanbindung wird in absehbarer Zeit nicht realisierbar sein. Für den In diesem Bereich geplanten Bau der B61n besteht, wie Sie wissen, ein rechtswidriger und nicht vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Einwendung.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

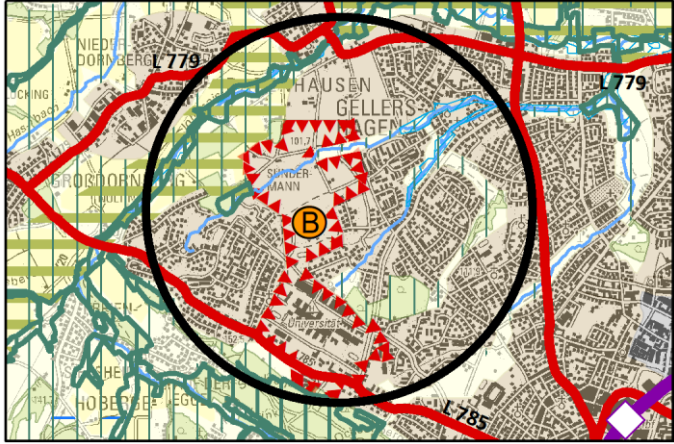
Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Grundwasser, Bodenschutz, Klimaschutz, Luftaustausch, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des

	<p>Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3163</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" <p>zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen".</p> <p>Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.</p> <p>Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p> <p>(Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/ufz-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3165	
<p>Gegen den Regionalplan OWL 2020 und der Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich vorsorglich und fristgerecht hiermit Widerspruch ein. Es ist für mich unverständlich, dass gerade zu der Zeit des Klimawandels und Klimaschutzes gerade Grünanlagen, die zu den Lungen der Städte zählen, einer Bebauung zum Opfer fallen sollen. Es passt auch nicht, dass es untersagt wird, Schottervorgärten zu verbieten - dem ich völlig zustimmen kann aber Grünzüge in den Städten durch Bebauung zu versiegeln.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Vorgärten, Grünanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3175</p>	
<p>wie wir dem Entwurf für den neuen Regionalplan entnommen haben, möchte die Stadt Bielefeld den Schlosshofgrünzug und damit die dortige Grabelandfläche als Siedlungsfläche ausweisen.</p> <p>Als eine Gartengruppe des Vereins Transition Town Bielefeld e.V., die dort eine Parzelle gepachtet hat, die im Entwurf als Fläche ASB 130 ausgewiesen ist, möchten wir folgende Einwände vorbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Diese für die Natur, das Stadtklima und das Sozialleben so bedeutsame Fläche sollte auf keinen Fall für eine Bebauung geöffnet werden. ▶ Als eine Gartengruppe des Vereins Transition Town Bielefeld e. V. setzen wir uns insbesondere für die ökologische nachhaltige Bewirtschaftung dieser Fläche durch ökologischen Gartenbau (Permakultur) ein. Besonders wichtig ist uns dabei die Erhaltung und Pflege alter Obst und Gemüsesorten. ▶ Als offene Gruppe sind wir Anlauf und Beratungsstelle für ökologisches Gärtnern und Multiplikator. In jahrelanger Arbeit haben wir in unserem Garten Strukturen geschaffen, die es ermöglichen unsere Ziele zu verwirklichen. Darüber hinaus fördert Gemeinschaftliches Gärtnern den sozialen Zusammenhalt. 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Sozialleben, Gartenbau, Grabeland, Arten- und Biotopschutz, Naherholung, Nachhaltigkeit, Biotopvernetzung, Grünflächen, Baumbestand) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

Des weiteren schließen wir uns den Einwänden der Bielefelder Umweltverbände an:

- ▶ Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung auch der jüngst erarbeiteten Bielefelder Nachhaltigkeitsstrategie

Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche leistet einen bedeutenden Beitrag zum Sozialleben. Sie gleicht das Fehlen von einem eigenen Garten aus und hat höchste Bedeutung für die Naherholung.

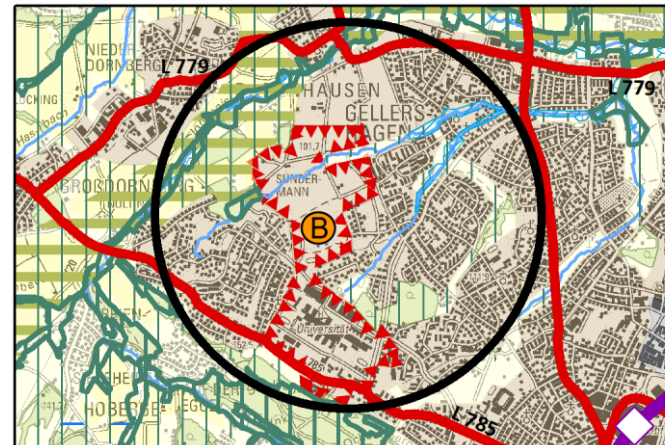
- ▶ Ausdrücklich zum Thema Grabeland, Kleingärten usw. hat sich die Stadt Bielefeld in ihrer landesweit soeben ausgezeichneten Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet, die Versorgung an zugänglichen grünen Lebensräumen für die Bielefelder Bevölkerung sicherzustellen. Unter 1.3.2.3 ist dort festgeschrieben, die Fläche für alternative Möglichkeiten zum Gärtnern im Wohnumfeld für Initiativen und Privatpersonen, die nicht über einen eigenen Garten verfügen (Grabeland usw.) dem Bedarf anzupassen.
- ▶ Hierzu möchten wir mitteilen, dass der Bedarf an Grabelandflächen ganz offenbarschon jetzt deutlich höher als das Angebot ist. Das zeigen die vielen Anfragen, die uns als Pächter*innen immer wieder erreichen.
- ▶ Aus Sicht der Bielefelder Umweltverbände darf der Schlosshofgrünzug nicht einmal in Teilen bebaut werden, da dieses Gebiet für das Stadtklima und als Biotopvernetzungsstruktur für Biodiversität von höchster Bedeutung ist.
- ▶ Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung dem kommunalen Teilkonzept Klimafolgenanpassung. Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche liegt im Zentrum einiger Wohnbebauungen und hat als Grünfläche hohe thermische Ausgleichsfunktion.
- ▶ Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung der in Arbeit befindlichen Bielefelder Biodiversitätsstrategie, mit der die Biotopverbundachse gesichert werden soll.
- ▶ Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche mit den vielen Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, der reichen Vogelwelt und den Bienenweiden ist ein wichtiger Baustein im Biotopverbund der Stadt Bielefeld. Der Schlosshofgrünzug ist ja sogar eine mit Bundesmitteln geförderte Projektfläche im Rahmen des Biodiversitätsprojektes "Kommune für Biologische Vielfalt".

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

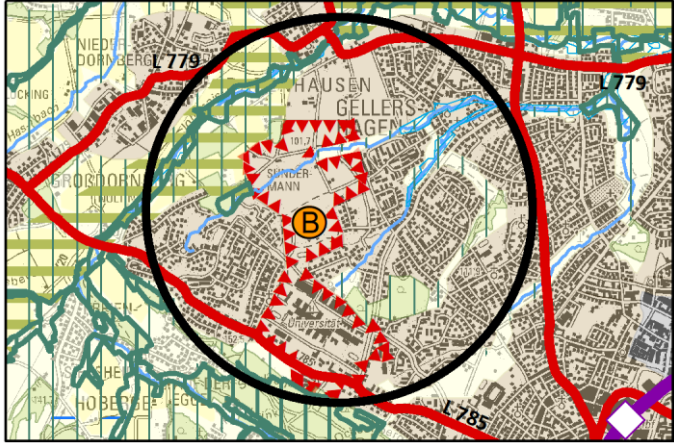
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

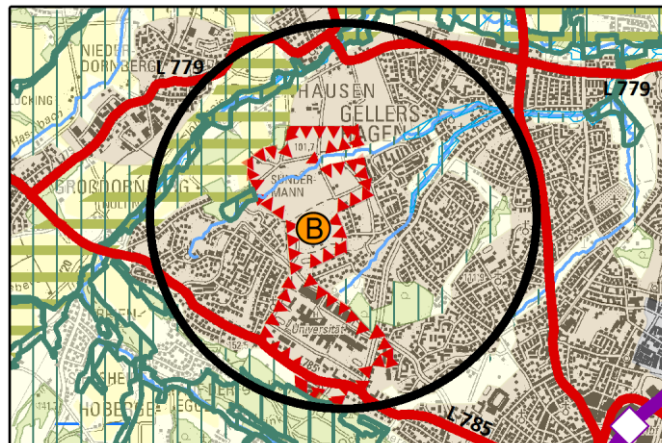


Stellungnahme	Abwägung
ID: 3196	
<p>gegen den Entwurf des Regionalplans, in Bezug auf die Freigabe von Siedlungsflächen (ASB) im Bielefelder Westen (insbesondere ASB096 Am Poggenpohl), lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Die Planungen umfassen insgesamt Flächen von ca. 120 Hektar, das entspricht etwa 170 Fußballfeldern. Das Ortsteilentwicklungskonzept Babenhausen/mittleres Dornberg sieht eine Bebauung von Äckern, Grünland und Schutzgebieten vor. So wird das Landschaftsbild in diesen Stadtbezirken zerstört, der Lebensraum für heimische Tiere und Vögel wird abgeschnitten und eine für die Innenstadt wichtige Frischluftschneise wird verbaut. Gerade in Hinblick auf den Klimawandel plädiere ich ausdrücklich das Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld sowie auch das o.g. Ortsteilentwicklungskonzept in die Entscheidung zur Ausweisung von ASB mit einzubeziehen.</p> <p>Der erforderliche Bau von neuem Wohnraum sollte stattdessen in ganz Bielefeld und vorzugsweise im Bestand realisiert und in einer schonenderen Art und Weise umgesetzt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Frischlufterzeugung, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3199</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Meine individuelle Begründung:</p> <p>Ich nutzte den Grüngürtel mehrfach wöchentlich zum Spaziergehen, Walken, Natur genießen. Er regt an zu Fuß Einkäufe zu erledigen, weil der Weg schön ist. Dazu sehe ich die 100 Jahre alten Bäume von meiner Wohnung aus und beobachte an ihnen den Jahresverlauf. Der Grüngürtel bietet Wohnraum für viele Vögel und Kleintiere, außerdem schenkt er wertvollen Sauerstoff und frische Luft. Darüber hinaus ist er historisch und städteplanerisch wertvoll!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, erhaltenswerte Bäume, Biotop- und Artenschutz, Denkmalschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3205

Als Anwohnerin der [anonymisiert], in der ich seit [anonymisiert] Jahren mit meiner Familie wohne, erfuhr ich von dem Regionalplan, der für unser Wohngebiet geplant ist. Mit Schrecken musste ich feststellen, daß Sie vorhaben das Gewerbegebiet zu erweitern und somit die Fläche für uns Anwohner, insbesondere die der Kinder, Tiere, Bäume und Pflanzen immens zu verkleinern. Das würde erhebliche negative Auswirkungen haben. Der jetzt schon massive Lärm würde zunehmen, ganz zu

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

schweigen von den Immissionen, dem gesteigerten Verkehrsaufkommen und nicht zuletzt würde es eine Absenkung des Grundwasserspiegels, sowie eine Verschlechterung dessen bedeuten. Der Windschutzwald zwischen Hof Steinkröger und dem Hof Reckmeier, eine Fläche von rund 1 Hektar mit Bäumen ist gefährdet. Der thermische Belastungsraum, in dem wir uns befinden, würde enorm erhöht.

Deshalb erhebe ich Widerspruch.
Und hoffe auf eine Entscheidung für Mensch, Tier-und Pflanzenwelt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Lärmschutz, Immissionen, Verkehrsführung, Grundwasser, Windschutzwald, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei

	den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3238	
<p>In obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme mitteilen.</p> <p>Im Rahmen der Stadtentwicklung sieht der aktuelle Regionalplan für OWL vor, bestimmte Areale im Stadtgebiet Bielefeld und Kreis Gütersloh zum Siedlungsgebiet zu erklären. Betroffen sind nach der jetzigen Planung Grünzüge und Flächen, in denen auch unsere Kleingartenanlagen liegen. Diese Planung bedroht unsere Kleingartenanlagen und untergräbt die Natur- und Klimaschutzziele gleichermaßen. Es stellt sich so dar, dass der Regierungsbezirk Detmold auf Kosten von menschlicher Lebensqualität, Natur und Umwelt die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh entwickelt will. Vielmehr gilt es bei den Planungen, den Flächenverbrauch zu stoppen und die Ressourcen zu schonen, um den bestehenden Grünflächen und Kleingartenanlagen in ihrer Vielfalt den notwendigen Vorteil einzuräumen. Wir sind keine Potentialfläche zur Ausweisung von Baugebieten oder Infrastruktureinrichtungen, sondern innerörtliche Freiräume und sorgen neben vielen anderen Dingen auch für den klimatischen Ausgleich in den Stadtteilen.</p> <p>Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die Bedeutung der Kleingartenanlagen bieten.</p> <p>Über 4500 Menschen bewirtschaften Kleingartenparzellen in unserem Verband. Viele unserer Mitglieder haben Familien, kleine Kinder, Freunde und Anverwandte, die in den Gärten zusammenkommen. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die Kleingärten und die Vereinsanlagen soziale Gebinde, die dem menschlichen Miteinander im städtischen Raum und der sozialen Kommunikation guttun.</p> <p>Es treffen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunfts- und Bildungsräumen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative</p>

aufeinander. Sie bilden genau das ab, was wir alle aus unserem Alltag kennen: das Miteinander, Freude wie Leid, Interessantes, Konflikte, Merkwürdiges, Neues, Vertrautes, Gesundheit, etc. Diesen sozial-integrativen Raum gilt es zu erhalten.

Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch über den Zaun", ist bedeutsam.

Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.

Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.

Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimepeln über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.

Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergarten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher*innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen.

Insektenvielfalt sichert das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche Tierarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Mikroklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten.

Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch

Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, soziale Räume, Integration, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Stadtklima, Baumbestand, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

über den Zaun", ist bedeutsam.

Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.

Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.

Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimpeln über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.

Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergarten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher*innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen.

Insektenvielfalt sichert das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche Tierarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Mikroklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten!

Viele Kleingartenbesitzer*innen setzen sich mit geringem Aufwand für den Schutz bedrohter Insekten, Vögel, Kleintiere und mehr Natur ein. Blühpflanzen werden von Wildbienen, Schmetterlingen und weiteren Insekten gerne als Nahrungsquelle genutzt. Kleine Biotop sind entstanden, manchmal ganz unbewusst und oft auch geplant. Blühende Grünflächen im Wechsel mit Ackerflächen und den unterschiedlichen Strauch- und Baumhöhen sind gerade in den vorhandenen Siedlungen unverzichtbar. An besonders heißen Tagen sorgen Grünflächen mit ihrem Baumbestand, den Bachläufen und den integrierten Kleingärten für Abkühlung. In den letzten Jahren haben wir bereits erlebt, wie wichtig diese Kleinode für das Mikroklima sind. Niederschläge können ungehindert versickern. Die Bodenfeuchtigkeit muss unbedingt gesichert werden.

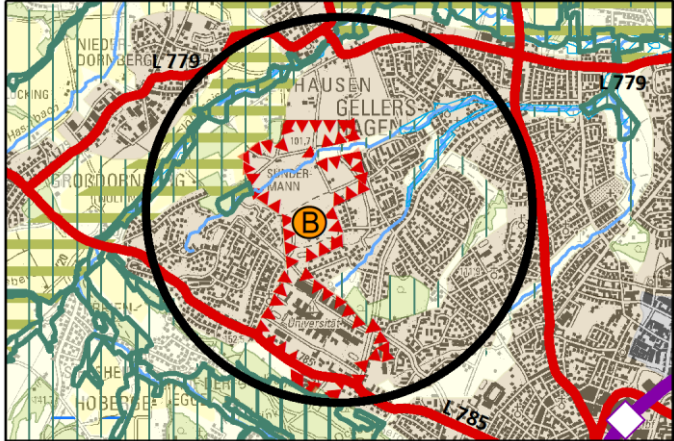
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.

<p>Wir fordern den Erhalt und den Schutz der 43 Kleingartenanlagen unseres Verbandes durch die Landesregierung NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Grunzüge in ihrer Vielfalt, auch mit dem integrierten Grabeland, erhalten bleiben müssen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3240</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Pfarracker, südlicher Viadukt" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommen wird. Amphibienwanderstrecke Süd-Nord.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Grünflächen, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

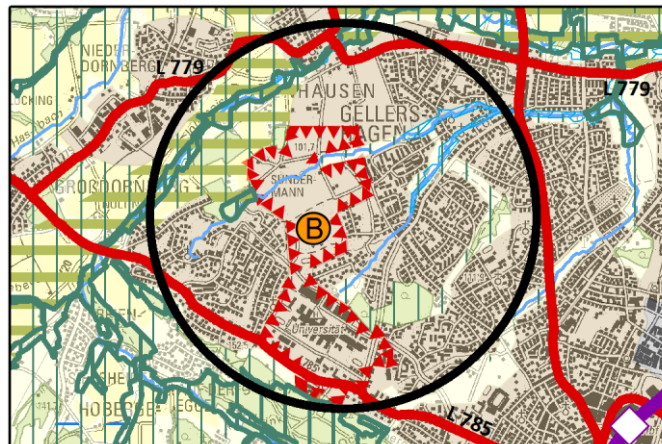
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3241	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Siebrassenhof - Königsbreite - Jagdweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn (Randbereich) und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, heute schon als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Nord-Süd-Verbundachse zum Baderbachtal, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3242	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

<p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Wildbienen, Molche, große Diversität an Vogelarten. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern),F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3253</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich Grüngürtel Gellershagen zur Bebauung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

<p>frei zu geben , lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Der Grüngürtel dient der Naherholung einer großen Anzahl von Bürgern aus der umliegenden Siedlungsbebauungen. Darüber hinaus ist der Grüngürtel Teil der Frischluftschneise vom Teutoburger Wald in die Innenstadt.</p> <p>Eine Bebauung vermindert die Wohnqualität und verschlechtert das Stadtklima.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Wohnqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>
---	---

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3274</p>	
<p>Widerspruch/Stellungnahme zum Regionalplan OWL - Ablehnung</p> <p>Sehr geehrte Bezirksregierung, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Meine individuelle Begründung: Ich kann nicht verstehen, dass immer mehr Grünflächen zugeplastert werden! Für Menschen und Tiere ist ein Erholungsgebiet. Un das muss erhalten bleiben!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenversiegelung, Naherholung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3286

Grünzug und Grabeland an der Bielefelder Alm / Schueco Arena

Meine Empfehlung: ASB 130 ablehnen und den Grünzug optimieren oder genau so lassen, wie er ist

Die Parkanlage bzw. der Grünstreifen inkl. des Grabelandes ist absolut schützenswert. Es handelt sich um eine wichtige grüne Achse, welche den Teutoburger Wald mit dem Nordwesten der Stadt verbindet. Tiere und auch Menschen nutzen diesen zur Fortbewegung. Es ist eine wichtige Frischluftschneise mit einer riesigen Artenvielfalt.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Tiere finden dort Schutz und Nahrung. Auch ist Grabeland in Bielefeld knapp geworden - der Trend geht nunmal wieder hin zur Natur. Die Parkanlagen sollten höchstens noch mit einigen Wildblumenwiesen ausgestattet werden.

Jegliche Bebauung im oder in direkter Nähe zum Teutoburger Wald sollte verboten werden. Der Teutoburger Wald, oder was davon noch übrig ist, muss unter Schutz gestellt werden. Wir sind die Stadt am Teutoburger Wald, haben das Wort "Feld" im Stadtnamen - wir dürfen nicht noch die letzten Perlen zupflastern. Für die Stadt wäre es bei den aktuellen Immobilienpreise natürlich ein lukratives Geschäft - auch potentielle Investoren sabbern wahrscheinlich jetzt schon bei der Aussicht auf fette Provisionen. Hübsche Einfamilienhäuser mitten im Teutoburger Wald - davon haben wir echt schon genügend. Allein der Gedanke klingt für mich pervers, von Geld getrieben, komplett an der Zeit und am Herzen der Bürger vorbei. Es ist bei solchen Ideen nachvollziehbar, dass die Politikverdrossenheit zunimmt.

Ich denke, dass der von der Stadtverwaltung angemeldete Flächenbedarf unrealistisch ist. Die Vorstellung der Stadtverwaltung geht ja dahin, dass Bielefeld wachsen soll. Ich bezweifle allerdings, dass dieser Plan von den Bürgern mitgetragen wird. Niemand hat hier mehr "Bock" auf noch mehr Autos auf den Straßen, noch mehr Lärm, noch mehr hässliche Wohnsiedlungen und gleichzeitig immer weniger Grünflächen. Auch unsere Industrie kann sich sehen lassen, wir haben wirklich alles, was man braucht. Wohnprojekte, Kitas, Schulen und der Naturschutz sind das einzige, was hier in nächster Zukunft ausgebaut werden muss. Und dafür haben wir genügend Bracheflächen, welche für Wohnprojekte in Frage kommen z.B. der ehemalige Containerbahnhof. Übrigends sollte die "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" mal in ihre Schranken verwiesen werden. Diese Behörde ist zu mächtig und gleichzeitig kontraproduktiv, sie behindert den Fortschritt unserer Stadt, wenn nicht des ganzen Landes z.B. an der Oldentrupper Straße, wo wir praktisch Platz für 10 Schulen oder hunderte Wohnungen hätten. Manche Politiker und Behörden sollten Sie mal in die Realität zurück holen und zu seriösem Arbeiten bewegen, wenn dies in ihrer Macht steht.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grabeland, Parkanlagen, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

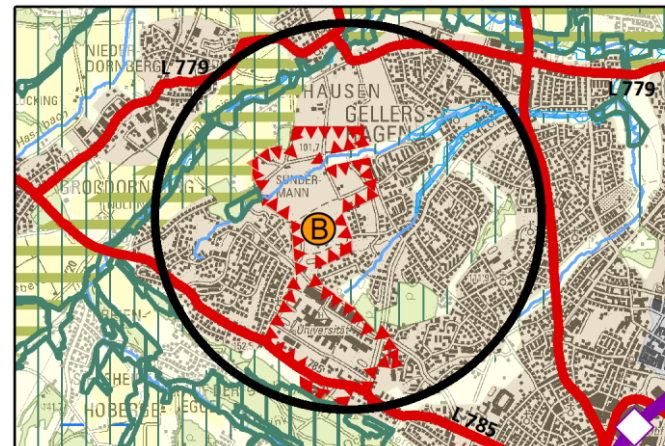
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Aufgaben der "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 3287	
<p>Einwand gegen Planung eines Gewerbegebietes zwischen der Bahnlinie und den angrenzenden Wohngebieten: Bokelstraße - Ummelnerstraße / Kralheiderstraße - Ostlandstraße</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf sämtliche Planungen eines Gewerbegebietes auf dem oben genannten Areal zu streichen!</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - massiver Eingriff in schützenswerte Natur und Vernichtung von wertvollem Agrarland - zusätzliches Verkehrsaufkommen in diesem Bereich und dadurch starke Lärm- und Schadstoffbelastung - weitere Belastung der Unterführung der Bahn da ja auch an der Korbacher Straße ein Gewerbegebiet entstehen soll - dadurch bedingter Rückstau und Ausweichverkehr durch die Kralheiderstraße (Anliegerverkehr!) - Massive Beeinträchtigung unserer Lebensqualität! - starke Wertminderung unserer Immobilie (Altersversorgung!) 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende</p>

	<p>Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Lärm- und Schadstoffe, Verkehrsführung, Lebensqualität, Wertminderung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3297</p>	
<p><u>ASB 112</u></p> <p>Baderbachaue</p> <p>Meine Empfehlung: ASB 112 ablehnen und ändern in BSN 112</p> <p>Die Fläche ist ökologisch zu wichtig und darf auf keinen Fall verändert, geschweige denn bebaut werden. Es sollten vielmehr Anstrengungen unternommen werden, um dieses Gebiet langfristig zu schützen.</p> <p>Es handelt sich um die einzige grüne Nordsüdachse im Bielefelder Nordosten. Diese grüne Schneise verbindet den Teutoburger Wald mit den Grünflächen von Sieker, Oldentrup, Heepen bis nach Schildesche. Viele Tierarten sind auf solche zusammenhängende Grünflächen angewiesen. Die Fläche bietet Rückzugsorte und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Oberflächengewässer, Baumbestand, Parkanlagen, Landwirtschaft, Kulturlandschaft, Sportanlagen, Naherholung, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

Nahrung für viele Tierarten und von solchen Flächen gibt es in Bielefeld nicht mehr viele.

Die Fläche grenzt an den wichtigen Grünstreifen der Lutter, die "Heeper Fichten" befinden sich in direkter Nähe, einer unserer wenigen Bäche fließt durch das Gebiet. Das diese Fläche überhaupt zur Debatte für eine mögliche Bebauungen steht, ist eine Schande. Es gibt in diesem Bereich sicherlich viele Pflanzen und Tiere, welche auf der roten Liste stehen und wenn nicht dort, dann 100 Meter weiter in den Heeper Fichten oder an den Gewässern.

Die Stadt Bielefeld bzw. der DSC Arminia Bielefeld haben vor wenigen Monaten eine Reihe alter Bäume in diesem Bereich gefällt, was viele Bürger verärgert hat. Alle reden vom Klimawandel, vom Insektensterben, von sterbenden Wäldern und dann sowas. Jetzt wird auch noch eine Bebauung in Betracht gezogen.

Das Feld im nördlichen Teil sollte renaturiert werden und in die Wald, Bach und Parklandschaft integriert werden. Wir brauchen weniger Ackerland und mehr naturnahen Wald oder Wiesen. Da wir als Stadt schon das Wort "Feld" im Namen tragen, wäre es auch nachvollziehbar, wenn diese Ackerfläche als Kulturlandschaft erhalten bleibt.

Der Waldrand der Heeper Fichten sollte eher ausgebaut werden, um den Wald an sich Widerstandsfähiger gegen trockene Jahre zu machen.

Es spricht nicht viel gegen eine Nutzung für den Vereinssport, aber auch dem muss Einhalt geboten werden. Ich empfehle zwei oder drei der dortigen Sportplätze auf den freien Ackerflächen an der Radrennbahn neu zu bauen (auch das Russheidestadion sollte dort hin ziehen, um Platz in Sieker zu schaffen). Ziel ist es, in diesem Bereich eine möglichst breite und zusammenhängende grüne Schneise zu etablieren, welche ähnlich wie die Heeper Fichten an der Radrennbahn aufgebaut ist: Viel Wald, viele Sportplätze und viele Wege für die Bürger. Nur die Radrennbahn bietet genügend Platz dafür. Aber machen wir uns nichts vor: Es ist besser auf einem Acker einen Sportplatz zu errichten, als einen Wald für einen Sportplatz platt zu machen. Und wir reden hier nicht von einer Monokultur, sondern von richtig altem Waldboden. Große Teile könnte man auch problemlos als Naturschutzgebiet ausweisen.

Ich denke, dass der von der Stadtverwaltung angemeldete Flächenbedarf unrealistisch ist. Die Vorstellung der Stadtverwaltung geht ja dahin, dass Bielefeld wachsen soll. Ich

baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>bezweifle allerdings, dass dieser Plan von den Bürgern mitgetragen wird. Niemand hat hier mehr "Bock" auf noch mehr Autos auf den Straßen, noch mehr Lärm, noch mehr hässliche Wohnsiedlungen und gleichzeitig immer weniger Grünflächen. Auch unsere Industrie kann sich sehen lassen, wir haben wirklich alles, was man braucht. Wohnprojekte, Kitas, Schulen und der Naturschutz sind das einzige, was hier in nächster Zukunft ausgebaut werden muss. Und dafür haben wir genügend Bracheflächen, welche für Wohnprojekte in Frage kommen z.B. der ehemalige Containerbahnhof. Übrigends sollte die "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" mal in ihre Schranken verwiesen werden. Diese Behörde ist zu mächtig und gleichzeitig kontraproduktiv, sie behindert den Fortschritt unserer Stadt, wenn nicht des ganzen Landes z.B. an der Oldentrupper Straße, wo wir praktisch Platz für 10 Schulen oder hunderte Wohnungen hätten. Manche Politiker und Behörden sollten Sie mal in die Realität zurück holen und zu seriösem Arbeiten bewegen, wenn dies in ihrer Macht steht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3299</p>	
<p><u>ASB129</u></p> <p>Grünstreifen von Stauteich 1 bis Radrennbahn</p> <p>Meine Empfehlung: ASB 129 ablehnen und ändern in RGZ 129</p> <p>Eine Bebauung der Fläche ist undenkbar, da es der einzige Grünzug ist, welcher durch den Bielefelder Nordosten führt. Da es weit und breit keine größere Parkanlage gibt, sollte dieser Grünstreifen nicht nur erhalten bleiben, sondern zu einer größeren Parkanlage ausgebaut werden. Die Bürger in diesem Einzugsgebiet, welches zu großen Teilen aus Mietshäusern besteht, haben nichts an Grün in der Nähe. Während der Westen den Bürgerpark oder Schildesche den Nordpark hat, wartet dieser riesige Stadtteil seit Jahrzehnten auf eine Parkanlage, die ihren Namen auch verdient.</p> <p>Plan B</p> <p>1.) Das Rußheide Stadion wird abgerissen und an der Radrennbahn neu gebaut. Es ist eh baufällig und an der Radrennbahn befinden sich nunmal schon diverse weitere</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Parkanlagen, Naherholung, Stadtgestaltung, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Sportplätze. Die Ackerflächen neben der Radrennbahn sollten ähnlich gestaltet werden, wie die Heeper Fichten, wo Wald und Sportanlagen eine gute Mischung abgeben.

2.) Das ehemalige Gelände des Rußheide Stadions wird in den daneben verlaufenden Grünstreifen integriert und damit eine große Parkanlage erschaffen.

3.) Eine Bebauung in diesem Bereich kommt nicht in Frage, da alle umliegenden Flächen in das o.g. Projekt miteinbezogen werden sollten.

4.) Eine Bebauung der Schrebergartenanlage an der Heeper Straße stehe ich ablehnend gegenüber.

Plan C

Es bleibt alles, wie es ist oder es und es wird ein RGZ.

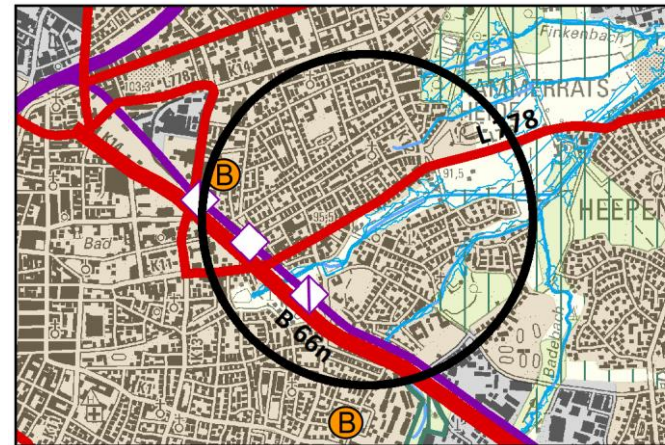
Generell

Ich denke, dass der von der Stadtverwaltung angemeldete Flächenbedarf unrealistisch ist. Die Vorstellung der Stadtverwaltung geht ja dahin, dass Bielefeld wachsen soll. Ich bezweifle allerdings, dass dieser Plan von den Bürgern mitgetragen wird. Niemand hat hier mehr "Bock" auf noch mehr Autos auf den Straßen, noch mehr Lärm, noch mehr hässliche Wohnsiedlungen und gleichzeitig immer weniger Grünflächen. Auch unsere Industrie kann sich sehen lassen, wir haben wirklich alles, was man braucht. Wohnprojekte, Kitas, Schulen und der Naturschutz sind das einzige, was hier in nächster Zukunft ausgebaut werden muss. Und dafür haben wir genügend Bracheflächen, welche für Wohnprojekte in Frage kommen z.B. der ehemalige Containerbahnhof. Übrigends sollte die "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" mal in ihre Schranken verwiesen werden. Diese Behörde ist zu mächtig und gleichzeitig kontraproduktiv, sie behindert den Fortschritt unserer Stadt, wenn nicht des ganzen Landes z.B. an der Oldentrupper Straße, wo wir praktisch Platz für 10 Schulen oder hunderte Wohnungen hätten. Manche Politiker und Behörden sollten Sie mal in die Realität zurück holen und zu seriösem Arbeiten bewegen, wenn dies in ihrer Macht steht.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Aufgaben der "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

ID: 3300

Abwägung

ASB 126**Zentraler Teutoburger Wald westlich von Bethel****Meine Empfehlung: ASB 126 ablehnen und ändern in BSN 126**

Mitten im Teutoburger Wald ein neues Baugebiet ausweisen - gehts noch? Wollen da ein paar Unternehmerfamilien ihre Häuser hinstellen? Sind "Provisionen" im Spiel? Ein Schelm, wer böses dabei denkt!

Diese Fläche darf niemals bebaut werden. Welche ökologischen Faktoren für diese Fläche eine Rolle spielen, wird vom BUND und anderen Fachleuten sicherlich ausführlich erläutert.

Man muss davon ausgehen, dass der Bereich auch von Bethel zugebaut werden soll. Bethel ist eine wichtige Institution, muss aber in Zukunft Standorte auswählen, welche nicht die Natur zerstören.

Jegliche Bebauung im oder in direkter Nähe zum Teutoburger Wald sollte verboten werden. Der Teutoburger Wald, oder was davon noch übrig ist, muss unter Schutz gestellt werden. Wir sind die Stadt am Teutoburger Wald, haben das Wort "Feld" im Stadtnamen - wir dürfen nicht noch die letzten Perlen zupflastern. Für die Stadt wäre es bei den aktuellen Immobilienpreise natürlich ein lukratives Geschäft - auch potentielle Investoren sabbern wahrscheinlich jetzt schon bei der Aussicht auf fette Provisionen. Hübsche Einfamilienhäuser mitten im Teutoburger Wald - davon haben wir echt schon genügend. Allein der Gedanke klingt für mich pervers, von Geld getrieben, komplett an der Zeit und am Herzen der Bürger vorbei. Es ist bei solchen Ideen nachvollziehbar, dass die Politikverdrossenheit zunimmt.

Ich denke, dass der von der Stadtverwaltung angemeldete Flächenbedarf unrealistisch ist. Die Vorstellung der Stadtverwaltung geht ja dahin, dass Bielefeld wachsen soll. Ich bezweifle allerdings, dass dieser Plan von den Bürgern mitgetragen wird. Niemand hat hier mehr "Bock" auf noch mehr Autos auf den Straßen, noch mehr Lärm, noch mehr hässliche Wohnsiedlungen und gleichzeitig immer weniger Grünflächen. Auch unsere Industrie kann sich sehen lassen, wir haben wirklich alles, was man braucht. Wohnprojekte, Kitas, Schulen und der Naturschutz sind das einzige, was hier in

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Berücksichtigung von ökologischen Faktoren, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Waldflächen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

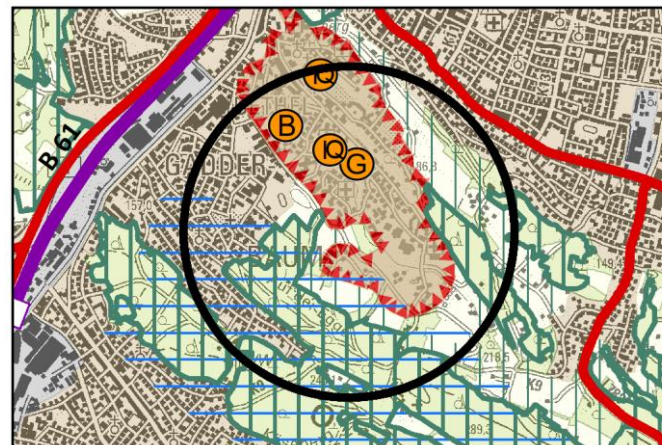
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Aufgaben der "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" nicht die Ebene der Regionalplanung betreffen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

nächster Zukunft ausgebaut werden muss. Und dafür haben wir genügend Bracheflächen, welche für Wohnprojekte in Frage kommen z.B. der ehemalige Containerbahnhof. Übrigends sollte die "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" mal in ihre Schranken verwiesen werden. Diese Behörde ist zu mächtig und gleichzeitig kontraproduktiv, sie behindert den Fortschritt unserer Stadt, wenn nicht des ganzen Landes z.B. an der Oldentrupper Straße, wo wir praktisch Platz für 10 Schulen oder hunderte Wohnungen hätten. Manche Politiker und Behörden sollten Sie mal in die Realität zurück holen und zu seriösem Arbeiten bewegen, wenn dies in ihrer Macht steht.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3301

ASB 125

Kulturlandschaft an der Detmolder Straße

Meine Empfehlung: ASB 125 ablehnen und komplett unter Schutz stellen

Es handelt sich die letzte grüne Nordsüd-Achse, Frischluftschneise und um den letzten Rest Kulturlandschaft am nordöstlichen Hang vom Teutoburger Wald. Diese Schneise verbindet den Teutoburger Wald z.B. mit den Grünflächen von Sieker, Oldentrup, Heepen und Schildesche. Es fließen dort zwei sehr wichtige bzw. schützenswerte Bäche ins Tal hinab. Für den Erhalt dieser grünen Achse, welche für einige Stadtplaner scheinbar nur Luft ist, spielt der Bereich 125 eine extrem wichtige Rolle.

Diese Kulturlandschaft muss auch oder insbesondere aufgrund ihrer Nähe zum Teutoburger Wald unbedingt erhalten bleiben, wenn nicht sogar in Teilen renaturiert werden. Ein Umbau zu einer Permakulturlandschaft wäre wohl zukunftsweisend. Wir haben hier weniger als 20% Waldanteil, wobei große Teile eher Industrieplantagen

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Frischluftschneisen, Kulturlandschaft, Oberflächengewässer, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

<p>sind. Große Teile des Teutoburger Waldes sind in den letzten Jahren abgestorben. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind zusammenhängende Waldgebiete deutlich resistenter gegen Trockeneinheit. Der Teutoburger Wald sollte deshalb in seiner Kompaktheit gestärkt werden, Waldränder sollten aufgeforstet werden, anstatt sie zu bebauen. Die Achse wurde in den letzten Jahrzehnten leider immer weiter verdichtet, so dass es aller höchste Zeit ist, die letzten Reste unter Schutz zu stellen.</p> <p>Jegliche Bebauung im oder in direkter Nähe zum Teutoburger Wald sollte verboten werden. Der Teutoburger Wald, oder was davon noch übrig ist, muss unter Schutz gestellt werden. Wir sind die Stadt am Teutoburger Wald, haben das Wort "Feld" im Stadtnamen - wir dürfen nicht noch die letzten Perlen zupflastern. Für die Stadt wäre es bei den aktuellen Immobilienpreise natürlich ein lukratives Geschäft - auch potentielle Investoren sabbern wahrscheinlich jetzt schon bei der Aussicht auf fette Provisionen. Hübsche Einfamilienhäuser mitten im Teutoburger Wald - davon haben wir echt schon genügend. Allein der Gedanke klingt für mich pervers, von Geld getrieben, komplett an der Zeit und am Herzen der Bürger vorbei. Es ist bei solchen Ideen nachvollziehbar, dass die Politikverdrossenheit zunimmt.</p> <p>Ich denke, dass der von der Stadtverwaltung angemeldete Flächenbedarf unrealistisch ist. Die Vorstellung der Stadtverwaltung geht ja dahin, dass Bielefeld wachsen soll. Ich bezweifle allerdings, dass dieser Plan von den Bürgern mitgetragen wird. Niemand hat hier mehr "Bock" auf noch mehr Autos auf den Straßen, noch mehr Lärm, noch mehr hässliche Wohnsiedlungen und gleichzeitig immer weniger Grünflächen. Auch unsere Industrie kann sich sehen lassen, wir haben wirklich alles, was man braucht. Wohnprojekte, Kitas, Schulen und der Naturschutz sind das einzige, was hier in nächster Zukunft ausgebaut werden muss. Und dafür haben wir genügend Bracheflächen, welche für Wohnprojekte in Frage kommen z.B. der ehemalige Containerbahnhof. Übrigends sollte die "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" mal in ihre Schranken verwiesen werden. Diese Behörde ist zu mächtig und gleichzeitig kontraproduktiv, sie behindert den Fortschritt unserer Stadt, wenn nicht des ganzen Landes z.B. an der Oldentrupper Straße, wo wir praktisch Platz für 10 Schulen oder hunderte Wohnungen hätten. Manche Politiker und Behörden sollten Sie mal in die Realität zurück holen und zu seriösem Arbeiten bewegen, wenn dies in ihrer Macht steht.</p>	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3306

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegt mir am Herzen aus der Perspektive einer Anwohnerin meine Bedenken bezüglich des Regionalplanentwurfes- OWL zu formulieren. Um meinen sicherlich ganz persönlichen Standpunkt Ihnen zu transportieren erlauben Sie mir ein paar einführende Worte. Über viele Jahre habe ich Ausschau gehalten nach einem Haus "in der Natur".

Es sollte kein Neubau sein, da jeder Neubau mit einer nicht mehr änderbaren Veränderung von freien Flächen einhergeht. Nach Jahren der Suche sind wir in Bielefeld- Ummeln unter der oben genannten Adresse fündig geworden. Es handelt sich um ein Fachwerkhaus von ~1830 welches von 12 denkmalgeschützten Eichen umgeben ist. Nicht nur die Eichen, auch die sicher mehr als 50 Jahre alte große Hainbuchenhecke gaben den Ausschlag sich auf das Abenteuer der Fachwerk sanierung einzulassen. Im Sommer 2015 wurde der Kaufvertrag unterzeichnet. Mit einem erfahrenen Architektenteam ging es in die Planung einer nachhaltigen Sanierung.

Viele Fachkundige mussten befragt werden. Die Baumdenkmalpflege musste und sollte berücksichtigt werden. Die Zuwegung zum Grundstück und auch die Wasserver- und entsorgung waren von großer Bedeutung. Einer der Vorbesitzer hatte einen großen Anteil der Grundstücksfläche mit Pflastersteinen gnadenlos versiegelt. Mein Mann und ich waren gewillt dieses Stück Land in ein für die Natur wertvolles Areal zu verwandeln. Die gepflasterte Fläche wurde entsiegelt und wassergebundene Wegedecken wurden gestaltet. Im Rahmen der lang ersehnten Bauphase (11 Monate betrug die Wartezeit auf die Genehmigung des Bauantrages) wurden wir als Bauherren, die Architekten und die Fachwerksanierer mit "Wassermassen" schmerzlich konfrontiert. Das Grundstück liegt deutlich niedriger als die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf der anderen Seite der Korbacher Straße. Es zeigte sich recht rasch, dass eine umfassende Drainage unseres Kleinods erfolgen musste. Dies gestaltete sich zeit- und kostenintensiv. Eine fast 6-stellige Eurosumme kam zum Einsatz, damit bei längeren und/oder intensiveren Regen das Grundstück nicht „unter Wasser“ steht. Dies Regenwasser wird nun in einer Rigole aufgefangen und kann dann langsam in das Grundwasser versickern. Die Größe der Rigole ist mit einem Gartenpool vergleichbar und während ich diese Zeilen schreibe, ist dies Versickerungsbecken fast vollständig mit Wasser gefüllt. Und dies obwohl die Fläche gegenüber unserem Haus landwirtschaftlich genutzt wird. Ich spreche von der Fläche mit einer Größe von ~ 7,4 ha südlich der Bahnlinie Bielefeld-Hamm im südwestlichen Bielefelder Stadtgebiet im Stadtteil Ummeln, welches "Großer Kamp" genannt wird. Diese Fläche ist nun als Suchraum für mögliche Ansiedlung von

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegengemeinde zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem

Gewerbe benannt worden. Ich möchte mir nicht ausmalen was dies für unser Haus und Grundstück für Folgen haben wird. Raumgreifende Flachbauten mit weiterer Versiegelung von Flächen können sich für uns nur nachteilig auswirken. Abgesehen davon sind wir und auch die anderen Nachbarn und Anwohner auf die hauseigenen Brunnen angewiesen. Um noch einmal auf unsere Sanierung zurück zukommen: 4 Jahre betrug die Zeit der Sanierung und sämtliche Auflagen wurden erfüllt. Zum Schutz der denkmalgeschützten Eichen waren "Handsehachtungen" Bedingung um das Wurzelwerk der Bäume zu schützen. Liebend gerne haben alle Beteiligten dies umgesetzt, denn diese Bäume haben einen wesentlich Ausschlag gegeben sich auf das Projekt einzulassen. Nun dürfen wir seit 2019 hier lärmarm und naturbezogen wohnen. Man bewegt sich entlang der Korbacher Straße in einem regionalen Grünzug. Viele Fußgänger und Radfahrer nutzen diese Gegebenheiten und strömen in diesen grünen Erholungsraum. Wer Zeit zum Verweilen hat kann die Tierwelt beobachten. Diese grüne Fläche geht in den Waldbestand über und Rehe, Igel, Hasen und Co sind tägliche Gäste. Wir haben in der Zeit einen naturbelassenen Garten initiiert. Eine Naturwiese wurde angelegt, ein Teil der Dachfläche wurde begrünt, das Laub der Eichen wird zu großen Laubhaufen aufgetürmt für die Überwinterung von Käfern, Insekten und kleinen Säugern. Viele Meter einer Benjaminhecke wurden errichtet und bereits knappe 2 Jahre nach dem Einzug sind mehr Vögel zu zählen. Der Vogel des Jahres 2016, der Distelfink bevölkert diese naturnahe Hecke. Im Sommer ist immer Bewegung in den großen Disteln aufgrund des bunten Treibens. Nach Schätzungen des NABU existieren 300-500'000 Brutpaare in Deutschland. In den letzten 25 Jahren hat sich der Bestand leider halbiert. Und bereits an dem Beispiel der 30 Meter Benjaminhecke zeigt sich mit wie wenig man etwas erreichen kann. Wir beobachten eine steigende Anzahl Spatzen. Diese Art steht gerade in der engeren Auswahl zum Vogel des Jahres 2021. Nicht zu reden von den Buntspechtpaaren und Grünspechten, die in den Eichen ideale Bedingungen vorfinden. Bei der Gelegenert darf natürlich der Kiebitz nicht unerwähnt bleiben. Wegen dieser Entwicklung habe ich häufig davon geträumt was es für diesen Grünzug bedeuten könnte, wenn die Ackerfläche "Großer Kamp" als Brachfläche zur Verfügung stehen könnte. Viele "bunte Meter" würden entstehen. Diese Träume wurden nun jäh vernichtet bei der Vorstellung, dass hier in Zukunft Gewerbe angesiedelt werden könnte. Erlauben Sie mir bitte die Formulierung, aber nach all den Auflagen bezüglich der Sanierung unseres Fachwerkhauses verstehen wir "die Welt einfach nicht mehr". Die Vorstellung, dass dieser verkehrsarme und unzerschnittene Raum für Gewerbe zur Verfügung gestellt werden könnte, ist ein unerträglicher Gedanke. Klimarelevante Böden, die für das Wasserrückhaltevermögen essentiell sind, werden dem Flächenfraß Preis gegeben. Unserem Grundstück droht dann sicher ein

Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsf lächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Wertminderung, Starkregenmanagement, Landwirtschaft, Baumschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 32 (Starkregen) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

<p>Überschwemmungsgebiet. Der Einfluss der aktuellen Pandemielage auf die Entwicklung der benötigten Gewerbeflächen ist momentan doch kaum vorhersehbar. Ist es nicht besser brach liegende Bauten zu nutzen, als unbebaute Flächen zu benennen? Lassen Sie nicht zu, dass das Landschaftsbild auf Dauer gestört sein wird. Als unmittelbare Anwohner möchten wir Sie bitten dieses Gebiet als potentielles Gewerbegebiet nicht in den Plan aufzunehmen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3323</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Der Park ist ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar.</p> <p>Bei diesem Park handelt es sich um einen Biotopverbund von Grünland, Fließgewässern und Offenland und um ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Hier leben viele Vogelarten, die ohne diesen Park nicht überleben könnten. Die Menschen brauchen dieses Naherholungsgebiet. Wer an einem heißen Sommertag in den Park kommt, merkt gleich, dass es dort viel kühler ist. Ohne diesen Park würde sich auch die Siedlungsgebiete noch weiter aufheizen. Dem anstehenden Klimawandel können auch durch ökologisch sinnvolle Gestaltung der Lebensräume entgegenwirken. In diesem Fall heißt das den Park zu erhalten</p> <p>Blefeld ist bekannt für seine weitläufigen Parklandschaften und würde ohne diese stark an Attraktivität verlieren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3324	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Langen Siek, Deliusstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Bei diesem Park handelt es sich um einen Biotopverbund von Kulturlandschaft und Offenland und um ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Hier leben viele Vogelarten, die ohne diesen Park nicht überleben könnten. Die Menschen brauchen dieses Naherholungsgebiet. Wer an einem heißen Sommertag in den Park kommt, merkt gleich, dass es dort viel kühler ist. Ohne diesen Park würde sich auch die Sohngebiete noch weiter aufheizen. Dem anstehenden Klimawandel können auch durch ökologisch sinnvolle Gestaltung der Lebensräume entgegenwirken. In diesem Fall heißt das den Park zu erhalten</p> <p>Blelefeld ist bekannt für seine weitläufigen Parklandschaften und würde ohne diese stark an Attraktivität verlieren.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Parkanlagen, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 3325

ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" sowie "Kralheiderstr Str.- Kasseler Str./ Ostlandstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Grund- und Trinkwasserschutz, geschützte Biotope, wertvolle Kulturlandschaft.
 z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11

	<p>(Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3326	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der</p>

<p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3330</p>	
<p>Widerspruch/Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung</p> <p>Sehr geehrte Bezirksregierung, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Meine individuelle Begründung: Seit 10 Jahren habe ich einen Garten an der Koblenzer Str. (Kleingartenverein Birkenhain e.VK.). Dort ernte ich selbst angebautes Biogemüse und Obst. Auch ist der Garten für mich ein Erholungsort. Ich wohne in einem Hochhaus mit 55 Parteien, alle über 60 Jahre. Einige meiner</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Naherholung, soziale Treffpunkte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei</p>

Nachbarn kommen gern in meinen Garten auf einen Kaffee. Spaziergänger erfreuen sich an der Blumenvielfalt, halten auch gern ein Pläuschen über den Gartenzaun. Der Park vor unserem Garten wird von den Bewohnern (Hägerweg 4), viele mit Rollator, gern als Spazierweg genutzt. Dort gibt es auch Parkbänke, um sich auszuruhen.

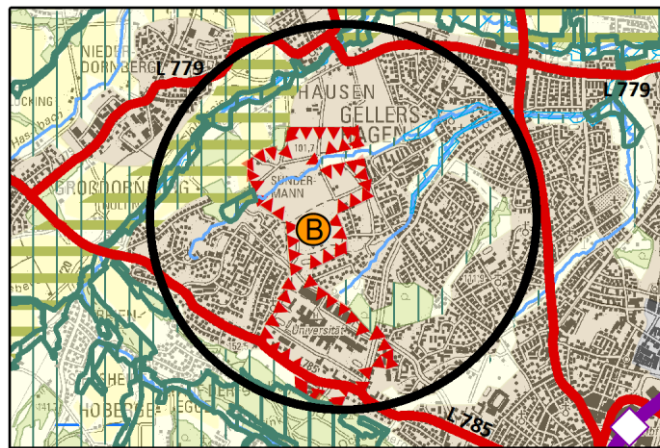
den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3338

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

Ich schätze an Bielefeld sehr die "Grünzüge"; die Möglichkeit, im Grünen durch die verschiedenen Stadtviertel und ins Zentrum zu laufen oder zu fahren.

Diese "Grüngürtel" sind etwas Besonderes, sie schaffen Naherholungszonen und bringen frische Luft in die Stadtteile.

Eine Beschneidung und Eingrenzung dieser Grünflächen halte ich für grundlegend falsch, da damit das, was diese Stadt lebenswert macht, beschnitten wird. Grünflächen und Freiraum machen eine Stadt lebenswert. Die Grünflächen müssen erhalten bleiben!

Keine Bebauung im Grüngürtel!

Erhalt des ursprünglichen Grüngürtels!

Erhalt eines lebenswerten Bielefelds!

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

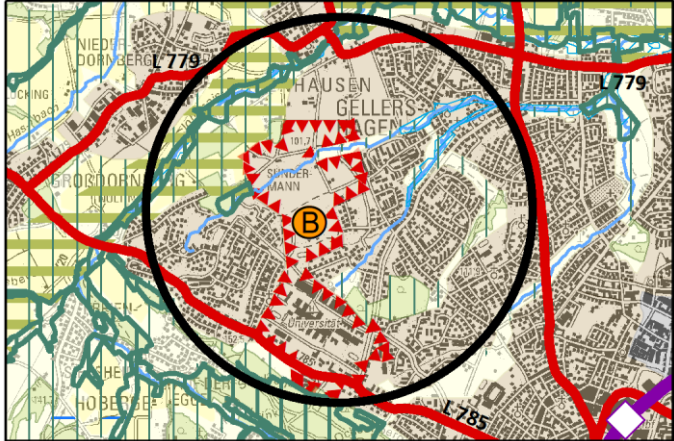
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünanlagen, Naherholung, Stadtklima, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3347</p>	
<p>Stellungnahme [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die „Störchenfreunde Bielefeld“ fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.</p> <p>Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.</p> <p>- Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

" Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchenhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckerländer
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckerländer, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten.

Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfliche Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetiere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.</p> <p>Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als "Bielefelder Störchenfreunde" entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3348</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p>

Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigelegt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.

Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.

- Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.

" Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fliessgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten.

Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden. Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfolle Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.</p> <p>Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetiere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.</p> <p>Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3349</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p>

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!

Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.

Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.
- Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.

" Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchenhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fliessgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier

Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.

Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>Schutz für ihren Nachwuchs.</p> <p>Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten. Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden. Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfollte Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.</p> <p>Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetlere ihre Kälber führen und säugen. Sie bobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.</p> <p>Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZiT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ... Die [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3350</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.</p> <p>Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet. " Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche. <p>Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.</p> <p>Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen - vier besetzte Falkenbrutplätze - sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchenhorste - umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen) - ausgewiesene Weideflächen für Hechrinder - sechs angelegte Blänken <p>Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Hechrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.</p> <p>Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten.

Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfollte Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetiere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.

Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.

FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld.

Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!

Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!

<p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 3351</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.</p> <p>Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet. " Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche. <p>Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.</p> <p>Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen - vier besetzte Falkenbrutplätze - sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchenhorste - umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen) - ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder - sechs angelegte Blänken 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten. Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfoll Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetlere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.

Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.

FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

<p>An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzten und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3352	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.</p> <p>Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet. " Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche. <p>Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.</p> <p>Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchenhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten. Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfoll Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetlere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht

<p>mehr erlebbar sind. Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZiT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzern und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3353</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.</p> <p>Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet. " Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckerländer
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckerländer, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten. Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfliche Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetlere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind. Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3354</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!</p> <p>Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern Durch die zeichnerische Festlegung des Untersees als Oberflächengewässer wird die Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert. .</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz</p>

Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.

Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.

- Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.

" Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten.

Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden.

Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten

(LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>Siedlungsräumen der Stadt, werfollle Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.</p> <p>Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzan erleben, sehen wie die Weidetlere ihre Kälber führen und säugen. Sie bobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.</p> <p>Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZiT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen warden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzan und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3355</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p>

seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!

Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.

Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.
- Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.

" Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchenhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.

Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten. Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden. Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfollte Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.</p> <p>Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetlere ihre Kälber führen und säugen. Sie bobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.</p> <p>Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZiT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3356</p>	

Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL

Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!

Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.

Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.

- Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.

" Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflanze, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzufuhr, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

Fliessgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden. Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten. Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden. Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfollte Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetlere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.

Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.

FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!

Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!

<p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3357</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020</p> <p>Wir unterstützen den Ratsbeschuß vom Dezember 2016 der Stadt Bielefeld, die Fläche zwischen der Bundesbahnlinie und der B61 (Herforder Str.) im Stadtbezirk Heepen, zwischen dem Bahn-Viadukt und dem Ortsteil Brake, im Kernbereich als Naturschutzfläche auszuweisen. Diesem ging eine 9,5 jährige Planungs- und Beratungszeit in den Gremien und 3 Bürgerverfahren mit Verbänden und Bürgern voraus, welches die Verwaltung der Stadt Bielefeld durchführte. Dies sollte der Ersatz für die bisherige Planung des Freizeitsee sein. In dieser Zeit haben wir mit einigen Bürgern die Initiative Störche für die Johannisbachaue gegründet und den Bau von erst 2 Nestern vorgenommen. Dazu gab es die Unterstützung der Stadt Bielefeld, aber auch der Stadtwerke Bielefeld bei der Aufstellung Nester. Im Frühjahr 2016 zogen die ersten Störche ein. Unser Grundstück ist seitdem auch Bestandteil des Nahrungspotenzials.</p> <p>Wir sind Anlieger der Fläche zwischen der B61 und Bundesbahnlinie mit einer Grundstücksgroße von 5,5 ha. Hierbei mit der Besonderheit: Die 400 lange Grenze auf der NW-Seite in der sumpfwiese, liegt in der Bachmitte, laut Katasterkarte. Dieses war ein Verhandlungsergebnis des vorherigen Eigentümers Landwirt [anonymisiert] und der Stadt Bielefeld, um im Rahmen der damaligen Bachbegradigung für seine Bewirtschaftung und Rinder-Fleischwirtschaft die vollen Wasserrechte zum Bach zu erhalten.</p> <p>Dieses Grundstück haben wir vor 27 Jahren erworben von dem Landwirt [anonymisiert]. Wir heißt, das Ehepaar [anonymisiert] und [anonymisiert]. Nach 7jähriger Renovierung des Hofes haben wir einen Wohnraum für uns und die bereits verheirateten Zwillingssöhne [anonymisiert] und [anonymisiert] geschaffen. Es wurde ein Wohnraum für 3 Generationen von 10 Personen geschaffen. Wir unterhalten diesen Ort gemeinsam mit dem Ziel dieses Stück Natur zu erhalten und weiter zu entwickeln. In der Zeit der Übernahme gab es auf dem Grundstück knapp 100 alte Obstbaume. Diese Situation war für uns ein wesentlicher Punkt diesen Hof zu übernehmen und zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

Entsprechend diesem Ziel haben wir bei einigen wenigen Sturmverlusten der Baumbestände eine Vielzahl von 153 Obstbäumen hinzugepflanzt. Darüber hinaus haben wir Flächenbereiche in der Größe von 1,3 ha als Wildblumenwiese angelegt und weiter entwickelt. Die Altbäume sind mit aktuell 52 Nistkästen für Vögel und Fledermäuse bestückt. Im Bereich der Bachaue wurden als Laichgewässer vor 10 Jahren 3 Blanken in der Größe von insgesamt 43 qm angelegt. Auch weil in der Gesamtaue von Schildesche bis Brake keine Laichgewässer vorhanden waren.

Vor 8 Jahren haben wir mit unserem Grundstück an einem OWL-Wettbewerb eines namhaften Getränkeherstellers und der NW-Zeitung teilgenommen. Das Fazit in der Bewertung durch Ortsbesichtigung das Ergebnis: "Natur erleben" der Zielplatz war entsprechend zwischen Platz 4 und 5 in OWL. Da wir bis auf das Potenzial der Obstbäume die restlichen Flächen mit Wildblumen und 3 ha als wirtschaftlich ungenutzte Fläche als Grünland betreiben, entwickelt sich ein hoher Nutzen für die Tierwelt durch Obst (Kirschen, Äpfel, Birnen) und auch mit einigen Großbäumen (Weidkirschen) ein hohes Futterpotenzial für die Tiere. Daher haben wir seit einigen Jahren 2 Imker mit je 4 bis 5 Völkern. Die Obstbaumreihen der inzwischen über 153 nachgepflanzten Obstbäume der alten Sorten! sind alle als Hochstamm gepflanzt, um unter den Bäumen das Mähen zu ermöglichen. Hierdurch ist die Übersicht für die Greifvögel besonders gut, da sie von dem Ansitz Obstbaum sofort die Mäusebewegung auf dem kurzen Gras erkennen können. Aus diesem Grund haben wir seit 20 Jahren bereits hierfür Ansitzmasten für die Greifvögel aufgestellt. Hierdurch ist seit Jahren der Turmfalke Dauergast. Der Turmfalke nutzt die 4 Dachüberstände von 80 cm als Schlafplatz. Auch haben wir an diesen Gebäude einen Giebelplatz als Brutplatz hergerichtet, der dauerhaft von den Turmfalken genutzt wird. Ebenfalls seit 20 Jahren ist bei uns die Waldohreule mit Brutplätzen zu Hause. Vor 2 Jahren, die Überraschung. Ein Uhu-Eulenpaar hielt sich mit 4 Jungen beginnend in der Kirscherntezeit in den gemähten Obstbaumreihen auf, um durch die vielen Mäuselöcher ihre Jungtiere auch in der trockenen Jahreszeit mit Futter zu versorgen. In unserem am Johannibach gelegenen Hochwaldstreifen mit ca. 50 Eichen, 25 Buchen und 16 Schwarzerlen als 1. Baumreihe zum Bach sitzt in den Eichen der Bussard mit seinem Nest. Die ältesten Eichen sind über 200 Jahre alt. Bei einem Durchmesser von 120 cm in 1 Meter Baumhöhe gemessen. Das darüber hinaus eine ganze Reihe von Akazien und uralten Weiden in den Größen von 1 Meter bis 2 Meter Baumdurchmesser vorhanden sind. Dieser 400 Meter lange Baumstreifen in Hochwaldgröße war in allen bisher geplanten Seeflächen unberücksichtigt. Schlimmer noch, der Bach wurde über 70 Meter Südost verlegt, womit wir 3 ha Fläche abgeben mussten. Andere Varianten der Seeplanung gingen einen anderen Weg, den Bach auf die Nordseite eines Sees zu

<p>verlegen. Diese Möglichkeit ist mit uns schon aus Gründen unseres Wasserrechtes und auch demzufolge die Beseitigung des gesamten 400 m langen Waldstreifen, nicht möglich.</p> <p>Fazit: Kein Quadratmeter für eine Seeplanung ist von uns zu erwerben! Dieses gilt auch für die Flacheneigentümer beider Flächennachbarn.</p> <p>Die Landschaftsrealität wird durch Bildanlagen von aktuellen Fotos begründet.</p> <p>Auch im Interesse sehr vieler Besucher in der Johannisbachaue, durch die Störche seit Jahren anwesend, haben die ortsnahe Natur in der Stadt Bielefeld nicht nur durch die Ruhe dieses 3 km langen Raumes, sondern auch die Vielfalt der Tiere in der Johannisbachaue erfahren und sind begeistert.</p> <p>Seit 4-5 Jahren ist die Planung und Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in der Warteschleife, auch durch renaturieren des Johannisbaches geplant und auch von uns gewünscht.</p> <p>Wann kann das realisiert werden?</p> <p>Streicht die alte Seeplanung, denn sie ist nicht realisierbar. Sichert die Natur in der Johannisbachaue durch Umsetzung des Bielefelder Ratsbeschlusses!</p> <p>Weißt hier Naturschutz aus!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3358</p>	
<p>Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL</p> <p>Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p>

und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!

Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigelegt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.

Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.
- Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.

" Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fliessgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten.

Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden. Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfoll Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.</p> <p>Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetiere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.</p> <p>Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.</p> <p>FAZIT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!</p> <p>Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!</p> <p>Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ... [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3440</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grünzug Universität - Bültmannshof - Westerfeldstraße - ASB131" und "Am Poggenpohl ASB096" zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme</p>

Der Bereich "Grünzug Universität - Bültmannshof - Westerfeldstraße - ASB131" dient uns Anwohnern als unverzichtbares Naherholungsgebiet. Jung und Alt haben hier die Möglichkeit in unmittelbarer Naturnähe einerseits sportlichen Aktivitäten nachzugehen und andererseits Ruhe und Erholung zu finden. Gerade in Zeiten von Corona ist deutlich geworden, wie wichtig diese Naturräume für unsere Gesellschaft sind. Viele Menschen besitzen weder einen eigenen Garten, noch einen Balkon. Der nah gelegene Grünzug gewinnt somit noch mehr an Bedeutung. An heißen Sommertagen finden viele Menschen Abkühlung im Grünzug gegen die aufgestaute Hitze in den bebauten Siedlungsbereichen. Desweiteren dient der Grünzug einer Vielfalt an Tierarten als Lebensraum und Rückzugsgebiet. Als unmittelbare Anwohnerin, die den Grünzug täglich nutzt, ist das Beobachten von Grünspecht, Fledermäusen, Buntspecht etc. keine Seltenheit und in der Morgendämmerung verirrt sich sogar auch mal ein Reh zu uns in den Grünzug. Nicht zu vergessen das Käuzchen, das zu später Stunde zu hören ist. Für die Kinder aus der Nachbarschaft bietet der Grünzug mit seiner Freifläche, Sport und Spielplätzen und Naturbeobachtungsmöglichkeiten eine Vielzahl an Entwicklungsmöglichkeiten. Als gelernte Erzieherin und studierte Sozialpädagogin weiß ich wie wichtig diese Naturräume, die in unserer Gesellschaft zunehmend weniger werden, für ein gesundes Aufwachsen und eine glückliche Kindheit sind.

Der Bereich "Am Poggenpohl ASB096" hat neben seiner Funktion als Naherholungsgebiet für einen ganzen Stadtteil, noch viele weitere Vorzüge für unsere Gesellschaft zu bieten. Auch hier finden Menschen an den heißen Sommertagen Erholung von den aufgeheizten Siedlungsgebieten. Die Kaltluftzonen hier sind immens wichtig für die angrenzenden Wohngebiete, gerade mit Hinblick auf den Klimawandel und der steigenden Erderwärmung. Neben uns Menschen sind auch hier eine Vielzahl an Tierarten heimisch, die unseren besonderen Schutz benötigen. Greifvögel, Schleiereulen, Rehe etc. bis vor einigen Jahren auch noch der Kiebitz. Teile des Gebietes sind nicht umsonst als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Kinder können hier ohne die Gefahren des Straßenverkehrs ihrem Spiel und Bewegungsdrang nachkommen und ohne ständige Überwachung durch uns Erwachsene die nahegelegenen Natur- und Sozialräume entdecken.

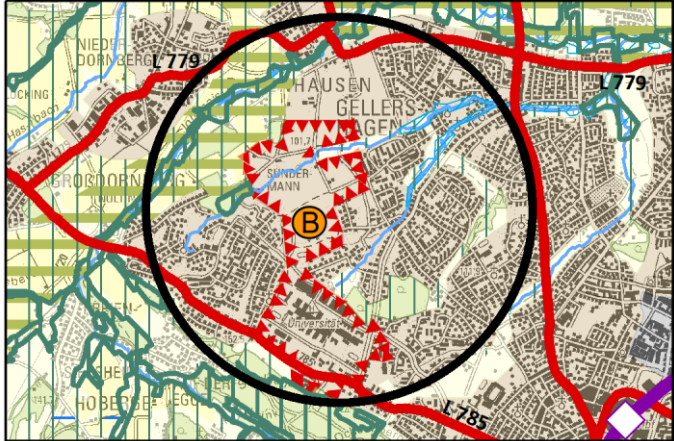
Und auch die Landwirtschaft würde hier wieder deutlich an Fläche verlieren und somit der jährliche Anbau von Mais, Zuckerrüben, Getreide etc., der als wichtige Lebensgrundlage für die ansässigen Landwirte fungiert.

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

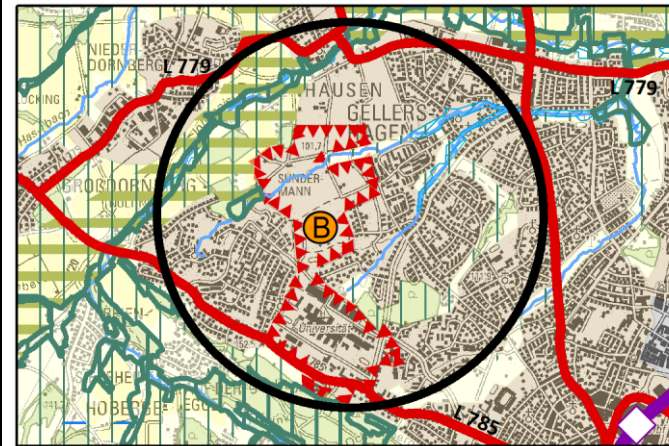
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3441</p>	
<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Umwandlung der Grünanlage zwischen der Universität Bielefeld und Schildesche inklusive des Gellershagenparks und der Kleingartenanlage Birkenhain e.V.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grün- und Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3459

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich des "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.
 Bei dem Grüngürtel handelt es sich für meine Familie und mich, als Anwohner der Voltmannstraße, um ein perfektes Naherholungsgebiet. Gerade in der Zeit der Coronapandemie, in der für meine Kinder keine anderen Sportmöglichkeiten geboten werden, nutzen wir den Gellershagenpark, um dort Roller bzw. Inliner zu fahren. Speziell im Frühjahr 2020, als sogar die Spielplätze nicht betreten werden durften, haben wir nahezu jeden Tag den "Kletterbaum" im Park als letzte Spielmöglichkeit genutzt.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Unabhängig von der Coronasituation gehe ich jeden Tag mit meinem Hund im Gellershagenpark spazieren und nutze ihn als naturbelassene Abkürzung um per Rad von der Voltmannstraße Richtung Innenstadt zu gelangen.
 Zudem würde eine mögliche Bebauung ein letztes verbliebenes Naturgebiet innerhalb ansonsten dichter Bebauung zerstören, wobei gerade der Verlust des alten Baumbestandes einer Katastrophe gleichkäme.
 Aus diesen Gründen fordere ich Sie auf, eine Bebauung zu untersagen.

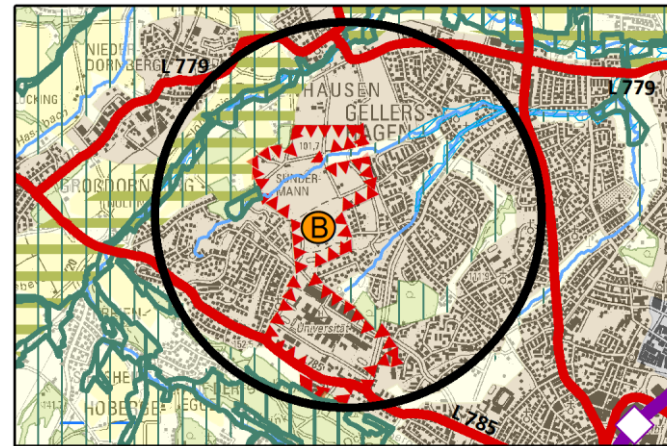
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Baumbestand) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3462

Abwägung

hiermit erhebe ich Einspruch zum Entwurf des Regionalplans OWL aus folgenden Gründen: Im Regionalplanentwurf werden allein im Bereich der Stadt Bielefeld mögliche Baugebiete im Umfang von über 1000 Fußballfeldern ausgewiesen. Damit wird der Flächenverbrauch ungebremst fortgesetzt und der Zielkonflikt zwischen Wachstum der Stadt und dem Klimaschutz einseitig zu Lasten des Klimaschutzes gelöst. Zudem werden innerstädtische Grünflächen im Regionalplan nicht ausgewiesen und sind daher vor einer Überbauung und Versiegelung nicht geschützt. Die Grünflächen müssen aber im Interesse des Stadtklimas als Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen besonders geschützt werden. Diese sich aus der Klimaerwärmung ergebende Notwendigkeit ist durch den Plan nicht eingelöst. Der Einspruch betrifft insbesondere die Grünzüge am Schloßhofbach, in Gellershagen, an der Weser-Lutter und am Baderbach.

Auch (Klein-)Gartengebiete, die immer mehr die Aufgabe übernehmen, das Insekten- und Vogelartensterben wenigstens zu mindern, sind im Regionalplan nicht geschützt und können daher überbaut werden. Sie haben nicht nur für das Stadtklima und den Artenreichtum eine unersetzbar wichtige Funktion, ihre soziale Bedeutung gerade für Menschen, die keinen privaten Garten haben, ist unermesslich hoch. Eine Nichtberücksichtigung ist geeignet, den sozialen Frieden zu gefährden.

Im Übrigen stelle ich mich hinter die Stellungnahmen der Natur- und Umweltschutzverbände, teile die dort dargelegten Einwände und schließe mich ihnen an.

Wir befinden uns im Klimanotstand, dies hat der Rat der Stadt Bielefeld schon im Juli 2019 festgestellt. Der Regionalplan berücksichtigt diesen Notstand in keiner Weise, vielmehr sind die dort ausgewiesenen Eingriffsmöglichkeiten in die Stadtgestaltung geeignet, den Klimawandel zu beschleunigen und die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur zu zerstören.

Den Bedenken zu den Grünzügen in Gellershagen, an der Weserlutter und am Schloßhofbach wird teilweise entsprochen.

Den Bedenken zu dem Grünzug am Baderbach wird nicht entsprochen.

Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

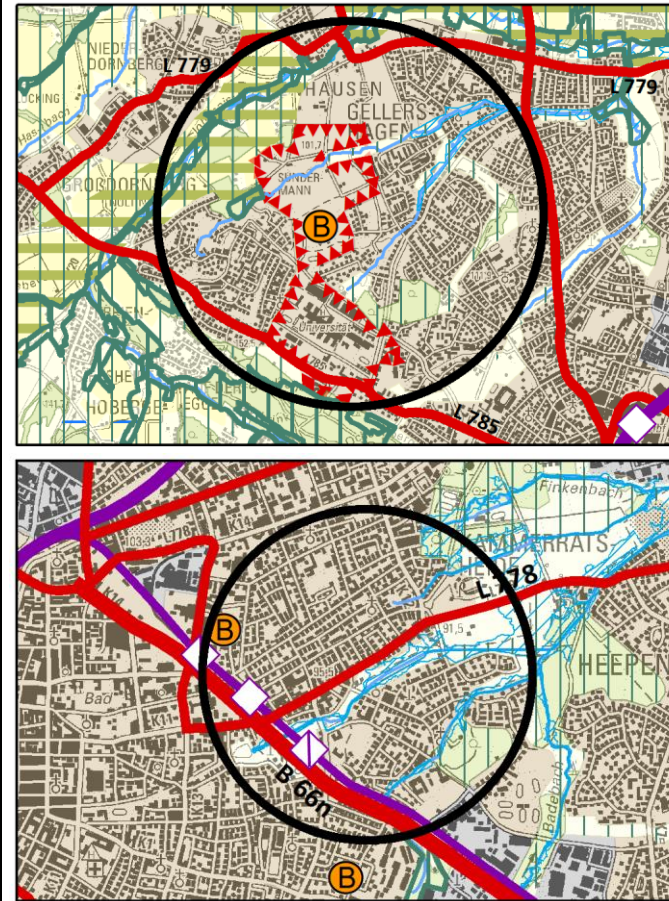
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz, Grünflächen, Stadtklima, Kaltluftentstehung, Kleingartenanlagen, Naherholung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3469

hiermit erhebe ich Einspruch zum Entwurf des Regionalplans OWL aus folgenden Gründen:
 Im Regionalplanentwurf werden allein im Bereich der Stadt Bielefeld mögliche Baugebiete im Umfang von über 1000 Fußballfeldern ausgewiesen. Damit wird der

Den Bedenken zu den Grünzügen in Gellershagen, an der Weserlutter und am Schloßhofbach wird teilweise entsprochen.
 Den Bedenken zu dem Grünzug am Baderbach wird nicht entsprochen.

Flächenverbrauch ungebremst fortgesetzt und der Zielkonflikt zwischen Wachstum der Stadt und dem Klimaschutz einseitig zu Lasten des Klimaschutzes gelöst. Zudem werden innerstädtische Grünflächen im Regionalplan nicht ausgewiesen und sind daher vor einer Überbauung und Versiegelung nicht geschützt. Die Grünflächen müssen aber im Interesse des Stadtklimas als Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen besonders geschützt werden. Diese sich aus der Klimaerwärmung ergebende Notwendigkeit ist durch den Plan nicht eingelöst. Der Einspruch betrifft insbesondere die Grünzüge am Schloßhofbach, in Gellershagen, an der Weser-Lutter und am Baderbach.

Auch (Klein-)Gartengebiete, die immer mehr die Aufgabe übernehmen, das Insekten- und Vogelartensterben wenigstens zu mindern, sind im Regionalplan nicht geschützt und können daher überbaut werden. Sie haben nicht nur für das Stadtklima und den Artenreichtum eine unersetzbar wichtige Funktion, ihre soziale Bedeutung gerade für Menschen, die keinen privaten Garten haben, ist unermesslich hoch. Eine Nichtberücksichtigung ist geeignet, den sozialen Frieden zu gefährden. Im Übrigen stelle ich mich hinter die Stellungnahmen der Natur- und Umweltschutzverbände, teile die dort dargelegten Einwände und schließe mich ihnen an.

Wir befinden uns im Klimanotstand, dies hat der Rat der Stadt Bielefeld schon vor fast zwei Jahren festgestellt. Der Regionalplan berücksichtigt diesen Notstand in keiner Weise, vielmehr sind die dort ausgewiesenen Eingriffsmöglichkeiten in die Stadtgestaltung geeignet, den Klimawandel zu beschleunigen und die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur zu zerstören.

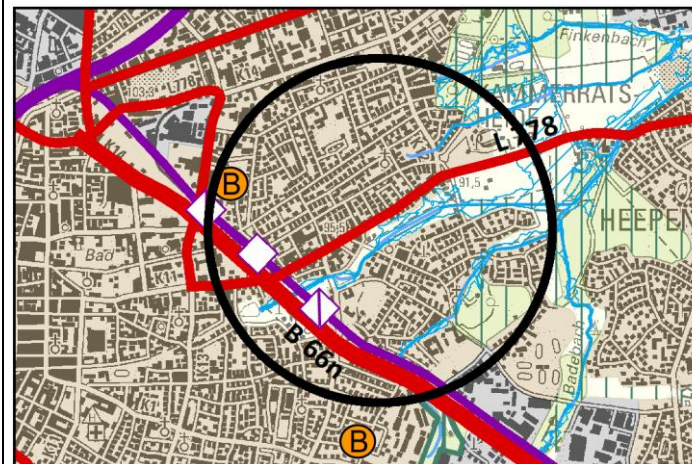
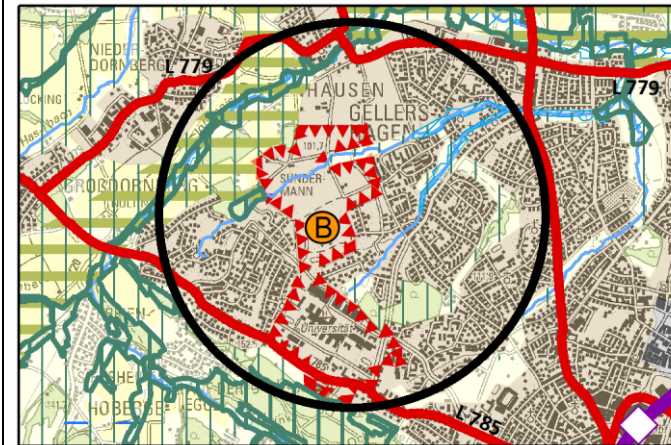
Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz, Grünflächen, Stadtklima, Kaltluftentstehung, Kleingartenanlagen, Naherholung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3471

Ich möchte mich hiermit deutlich gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen in den Bereichen "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße - ASB095" sowie "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße - ASB131" zur Bebauung freizugeben, aussprechen. Ich selbst bin Anwohner bzw. regelmäßiger Besucher und

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

empfinde die Flächen in ihrer jetzigen Nutzungsform als zwei der lebenswertesten Orte unserer Stadt. Sie sollten nicht durch zusätzliche Bebauung eng, laut und weiter versiegelt werden. Ich widerspreche außerdem wegen des erheblichen ökologischen Werts der dortigen Begrünung und im Sinne einer nachhaltigen und zeitgemäßen Städteplanung.

Ich erkenne im gesamten Regionalplan OWL kein hinreichend durchdachtes und begründetes ökologisches Konzept. Bitte bedenken Sie, was es braucht, um unsere Region auch in Zukunft als lebenswerten und grünen Ort mit einer nicht weiter rapide schrumpfenden Artenvielfalt zu bewahren. Darüber hinaus sind umfangreiche Grünzüge in Städten gerade im Sommer nachgewiesenermaßen entscheidend für ein angenehmes Stadtklima.

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

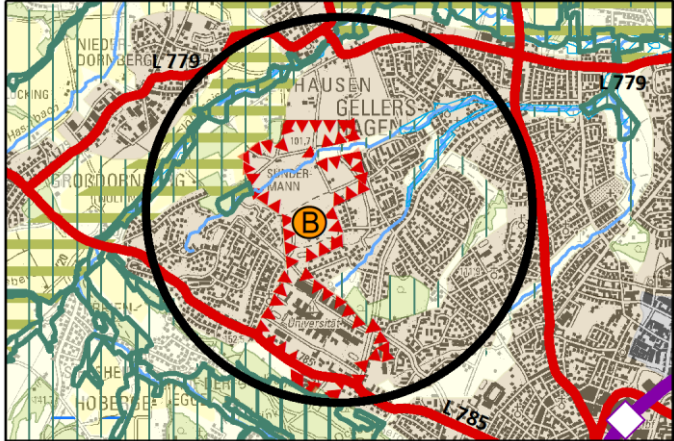
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Lebensqualität, Stadtplanung, Biotop- und Artenschutz, Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

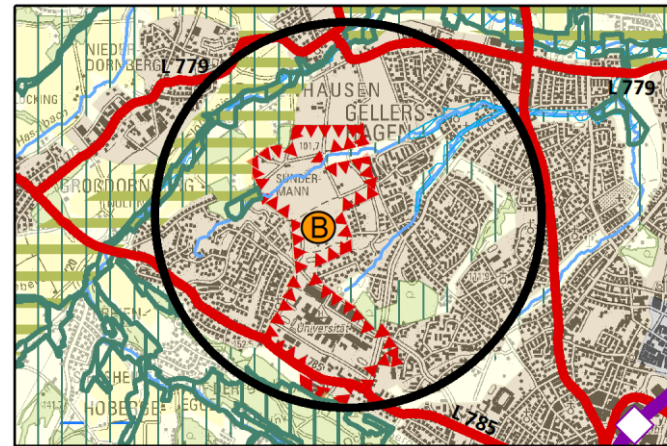
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3472</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Grün-Park-Gürtel zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Mögliche betroffene Belange (z.B. Naherholung, Erhalt von Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3474

Hiermit legen wir Widerspruch ein, gegen die Planungen der Stadt Bielefeld Flächen den "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben
 Es ist unbegreiflich wie in Zeiten der Erderwärmung und Klimakatastrophe geplant werden kann den "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben. Es kann nicht angehen den Bürger zum Umdenken bewegen zu wollen (Solaranlagen, Elektroautos, Fahrräder etc.) und gleichzeitig immer mehr Grünflächen und Bäume zu vernichten. Diese müssen auch für unsere Nachkommen erhalten bleiben.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

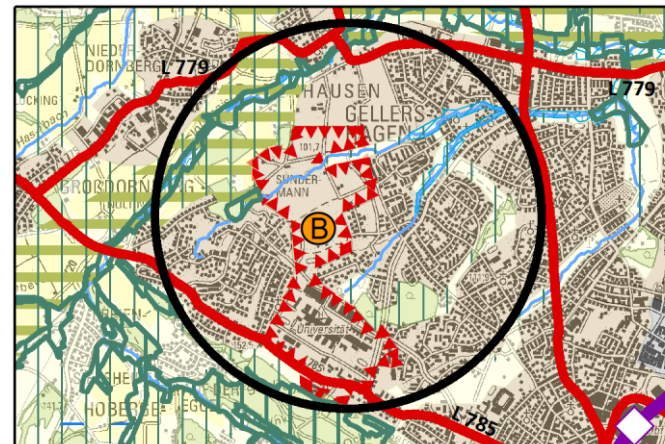
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Naherholung, Erhalt von Grünflächen und Bäumen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

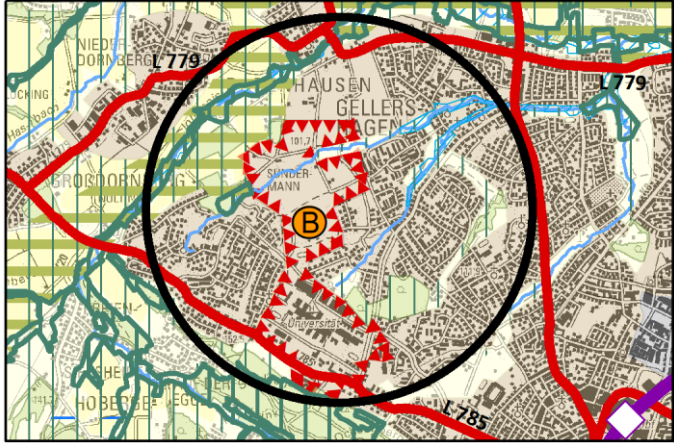
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 3500</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 3502</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, Verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3503</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Diese Bereich ist für die Anwohner und Tiere in der Umgebung der einzige Naherholungsbereich und kann nicht auch noch zugebaut werden.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Erhalt von Grünflächen, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3505</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

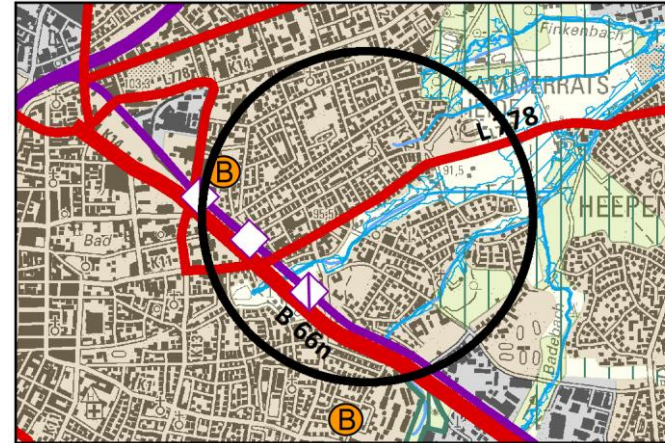
ID: 3506	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3507	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3508</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Es handelt sich um ein Gebiet mit einer hohen Kaltluft-Produktionsrate und einem teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Damit ist es ein Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Außerdem handelt es sich um ein Biotopverbund von Grünlandflächen und Kulturlandschaft und es gibt das kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach. Es ist somit unserer Meinung nach eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange</p>

	<p>sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3509</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen örtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar.</p> <p>Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 3510</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p> <p>Der Grünzug ist eine wichtige Kaltschluftschneise für die Innenstadt und die umliegenden Wohngebiete. Sie bietet einen Temperatenausgleich für die überwiegend bebauten Flächen rundum. Die Klimakrise lässt diese Funktion in der nächsten Zeit noch wichtiger werden.</p> <p>Als Bewohnerin eines benachbarten Wohngebiets fühle ich mich betroffen, wenn diese wichtigen Flächen zu Erholung und Ausgleich, gerade auch von der Hitze der Umgebung im Sommer, wegfallen sollten.</p> <p>Vor allem aber die Anwohner und Anwohnerinnen der umgebenden großen Straßen, vor allem der Heeper Straße, brauchen diesen Naturraum, um es in der Sommerhitze in Bielefeld aushalten zu können. Ohne die Gewässer und alten Bäume dieses Gebietes würde die Hitze in den Straßen und Häusern noch größer, während die Ausgleichsmöglichkeiten in der näheren Umgebung wegfallen, und die Lebensbedingungen für die Menschen in den Mehrfamilienhäusern dort damit nur noch schwer erträglich. Die Temperatur in der Hitzeinsel Innenstadt könnte weiter ansteigen, was auch andere Grünflächen in der Umgebung negativ beeinflussen würde.</p> <p>Für meine Kinder (jetzt 17 und 20) war der Grünzug ein Schulweg, wo sie noch trotz Großstadt ein wenig Natur erleben konnten. Für ihre Freunde und Freundinnen, die an oder in der Nähe der Heeper Straße wohnten, war es ein wichtiger Aufenthaltsort und Spielplatz. Deswegen fühle ich mich ganz persönlich betroffen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zur Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Naherholung, Oberflächengewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3511

Stellungnahme zur Beibehaltung eines BSLE / Keine Aufnahme als ASB

Bielefeld, Kartenblatt 13, Stadtbezirk Schildesche, Ortsteil Gellershagen, Gellershagener Park und angrenzende Grünstreifen und Grünflächen (Grünzug Universität-Bültmannshof-Westerfeldstraße).

Bielefeld, Kartenblatt 13

Anregung: An Darstellung als BSLE festhalten. Kein ASB131, ASB 130 und ASB 096 im Regionalplan darstellen.

Begründung:

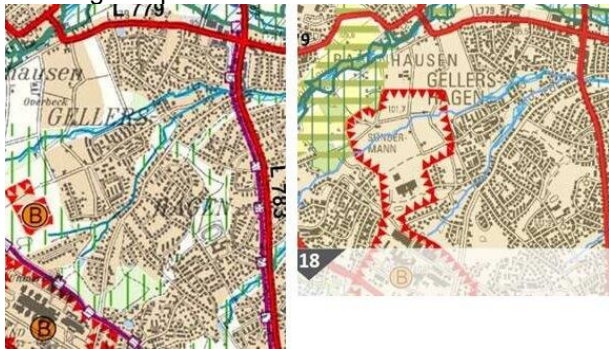
Bei dem Grünzug Universität-Bültmannshof-Westerfeldstraße mit Gellershagenpark handelt es sich um wichtige Orte für die Kaltluftzufuhr hier im Siedlungsraum. Ich wohne in der Nähe vom Gellershagenpark und mit dem zunehmenden Klimawandel und den immer heißer werdenden Sommern brauchen wir dringend Flächen für die Kaltluftproduktion und Kaltluftvolumenstrom. Die oben genannten Flächen erfüllen diese wichtige Funktion direkt in meiner Nachbarschaft (siehe Klimaanpassungskonzept der

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

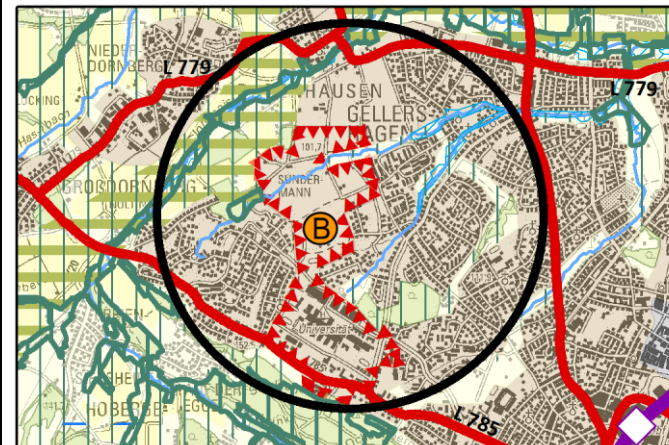
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

Stadt Bielefeld).
 Zudem nutze ich den Park und die Grünflächen mit meiner Familie zur Naherholung und somit haben diese Flächen einen besonderen Wert für unsere Lebensqualität in der Stadt.
 Eine besondere Bedeutung kommt den Flächen auch für den Naturschutz zu (siehe Naturschutzbeirat Stadt Bielefeld).
 Fazit: Gellershagenpark und angrenzende Grünflächen und Grünzüge wie oben im alten Regionalplan weiterhin als BSLE schützen!



innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3513

im Nachgang zu meiner Eingabe per e-mail vom 15.3.2021, siehe unten, möchte ich noch mit Blick auf die vernünftig und umweltbezogen/-bewusst zu schließende Baulücke [anonymisiert] anführen:
 Die direkt angrenzenden Flächen von [anonymisiert] sind bereits als Baugebiet ausgewiesen worden. Daran knüpfe ich an: Die gesamte Fläche sollte umweltbewusst,

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in

<p>Ressourcen schonend mit Ein-/max. Zweifamilienhäusern (keine "Siedlungsblöcke" wie z.B. Epiphanienvogelweg und z.T. Heidbreite) unter angemessener Berücksichtigung von Sozialwohnungen (siehe unten) bebaut werden. Vielen Dank, wenn Sie diese Gedanken und Anregungen aufgreifen sowie in Ihre aktuelle Regionalplanung aufnehmen.</p> <p>Am 15.03.2021 um 11:28 schrieb [anonymisiert]: Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit des Bürgers, sich an der Regionalplanung OWL zu beteiligen.</p> <p>Mir geht es um die künftige Entwicklung der Straße Im Twelen, und zwar der Brach-/Ackerflächen Im Twelen [anonymisiert]. Letztere Hausnummer steht in meinem Eigentum, Flurstück [anonymisiert]. Die Eigentümer von [anonymisiert] stimmen dem zu: Hier rege ich an und schlage vor, die erwähnte [anonymisiert] von ca. 2 ha zu Bauland für 1 Familienhäuser mit Anteil an Sozialwohnungen auszuweisen. So könnte ohne großen Flächenverbrauch eine sinnvolle Gestaltung und Schaffung von angemessenem Wohnraum erreicht werden. Vor rund 1 Jahr haben wir als Eigentümer dies bereits bei der Stadt Bielefeld, Bauamt, beantragt. Wir wiederholen und bekräftigen unseren Antrag. Bitte, informieren Sie mich über den weiteren Verfahrenfortgang.</p>	<p>einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch Siedlungsbereiche, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Siedlungsstrukturen wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3516</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Das Biotop ist ein Landschaftsraum mit hoher Schutzfunktion für die Natur, Wald- und Feldtiere sowie seltene Pflanzen haben hier ihren Lebensraum, außerdem dient das Gebiet zum Kaltluftausgleich für die in der Nähe angesiedelten Hochhäuser, insbesondere durch das Neubaugebiet Grünwaldstr. Wird das Gebiet in der Zukunft, unter dem Einfluss des stetigen Klimawandels, weiter an Bedeutung zuteil, da hier Kaltluft abströmen kann und somit der zu erwartenden Hitzebelastung entgegenwirkt. Das Gebiet, das aus Gehölz, Wald, Acker und offenem Land besteht ist ein Lebensraum für Feldlerche und Feldhase, Rehe und Fasane!!!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz,</p>

Wir fordern, dass dieses Landschaftsschutzgebiet und Erholungsraum für Mensch und Tier nicht zerstört wird.
Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

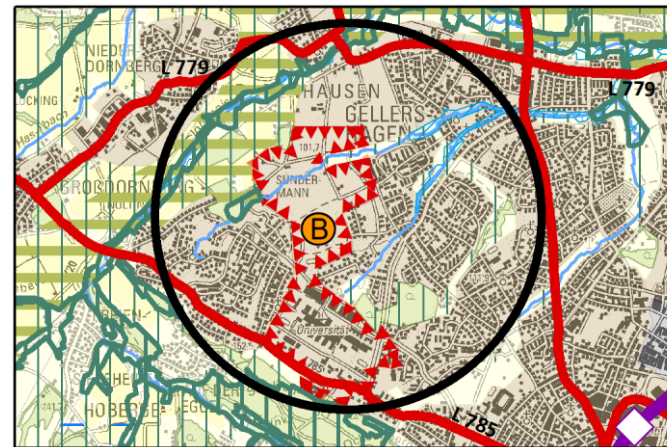
Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

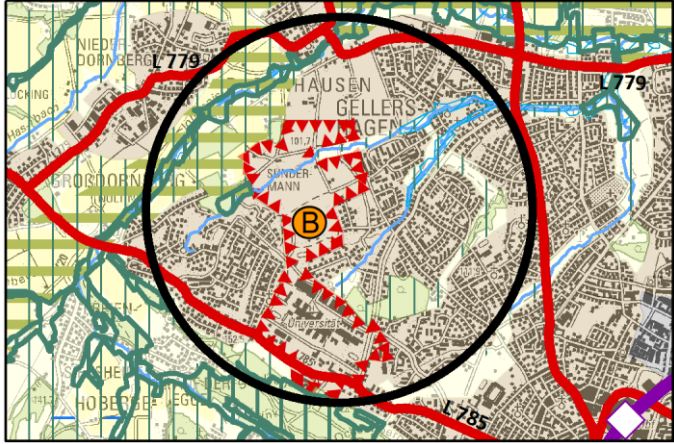
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

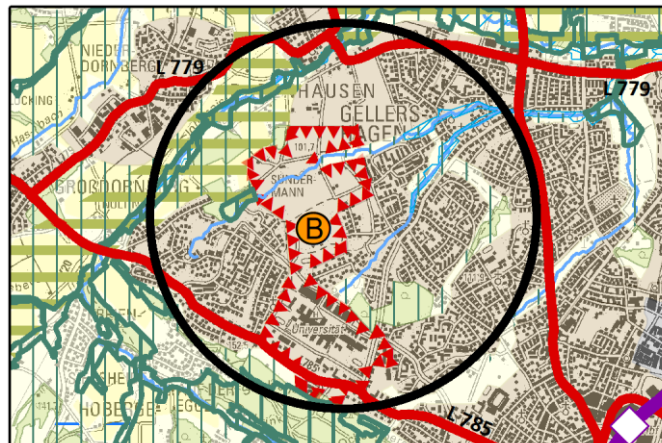
<p>ID: 3517</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mir erschließt sich nicht, wie die Stadt Bielefeld dieses Gebiet bebauen kann/will. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Andere Städte stellen bereits Klimaschutzbeauftragte ein, um genau Gebiete wie diese zu schützen, da mit einer hohen Hitzebelastung in den kommenden Jahrzehnten zu rechnen ist. Die Bebauungsplanung ist mehr als rückschrittig, insbesondere in Bezug auf die prognostizierten stagnierenden Studierendenzahlen und weiterhin hohe Mieten! Das Gebiet ist außerdem ein hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Viele Familien nutzen diesen Raum zur Naherholung und Tierbeobachtung!!! Seltene Tiere wie Feldhamster und Fledermäuse haben wir hier schon beobachtet, wie kann es sein, dass darauf keine Rücksicht genommen wird?</p> <p>Dieser Landschaftsraum hat eine hohe Naturschutzfunktion, es ist ein Biotop und, Landschaftsschutzgebiet; ein unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, es gibt viele planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten, welche sich auf der Roten Liste wiederfinden!!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3534</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Gerade im Hinblick auf die weiterhin steigenden Temperaturen durch den Klimawandel erschließt sich mir nicht, wie die Stadt Bielefeld dieses Gebiet bebauen kann. Viele Städte planen bereits jetzt schon für die Zukunft Grünflächen ein, um dem Klimawandel und den damit verbundenen Belastungen durch Hitze in den Städten entgegenzuwirken. Für die Kaltluftzufuhr in diesem Siedlungsraum weist der Grüngürtel eine sehr hohe Bedeutung auf. Weiterhin ist dieser Grüngürtel ein Biotop mit vielen seltenen Tieren, die wir hier immer wieder beobachten können: Wachteln, ein Fasenanenpaar, das hier brütet und bereits durch die Bauprojekte, die derzeit vorangetrieben werden, immer weiter verdrängt wird, auch Braunkehlchen und sogar Feldhasen nutzen dieses Gebiet. Die Feldhasen kommen bis in unsere Gärten!!!! Wir finden es unmöglich, dass dieses Gebiet nun für eine Bebauung vorgesehen wird!!!! Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Flächeninanspruchnahme, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3536

Wie kann es sein das ein solcher Regionalplan überhaupt zur Vorlage für die Zukunft von Bielefeld erstellt wurde ????

Wer setzt sich mit solcher Planung auseinander bei Ihnen ? Die Grünanlagen von Bielefeld zu bebauen !!! Ich bin fassungslos !!

Diese Grünflächen bilden Erholungsraum für viele Menschen in Bielefeld die keine

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und die betroffenen Ortsteile und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-,

<p>Gärten und Balkone haben. Eine solche Planung ist ja wohl voll am Verbraucher vorbei geplant. Ist es vielleicht möglich das Sie dies über die Köpfe von Bielefeldern hinweg geplant haben. Geplant ist wohl ehre unangebracht, denn planen tut man ja mit anderen Menschen.</p> <p>Hier scheint über unsere Köpfe hinweg regiert zu werden von der Bezirk-Regierung-Detmold.Ist das so ? So will ich nicht regiert werden. Ihr Regionalplan ist ein Affront für jeden der damit leben muss.</p> <p>Wer verdient an diesem Ausverkaufgeschäft ??? Wer vermittelt diesen Frevel ?? Ich komme mir grad vor wie in einer Bananenrepublik! Politik am Wähler vorbei ! Ich bin zutiefst enttäuscht über dieses undemokratische Vorgehen. Eingentlich müsste ich mich auf meine Bezreg doch verlassen können !? VERTRAUEN IN DIE REGIERUNG VON MEINEM BEZIRK IST FUTSCH !!</p>	<p>Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grünanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Für die betroffenen Gebiete wurden Umweltprüfungen erstellt, auf diese Ausführungen wird seitens der Regionalplanungsbehörde hingewiesen.</p> <p>Innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld wurden mit Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen zurückgenommen.</p> <p>Weitere in der Stellungnahme angesprochene Punkte betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3544</p>	
<p>ich habe große Einwände gegen den geplanten Flächenverbrauch/Bebauungsplan im kommenden Regionalplan für Bielefeld und bitte dringend darum, diesen zu ändern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Dass so große und viele Flächen zur Bebauung frei gegeben werden sollen, ist erschreckend und in Bezug auf die Klimaveränderungen beängstigend. Der Landschafts- und Erholungsraum Dornberg Babenhausen muss geschützt werden. Die geplante Fläche am Poggenpohl (sowie leider auch die meisten anderen in dem Plan) ist laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Wie kann es sein, dass solche Untersuchungen einfach ignoriert werden? Auch die Grünanlagen und Kleingartenanlagen SchücoArena und Universität - Bültmannshof - Westerfeldstr., sowie der Grünzug Weserlutter gehören zu klimaschutzrelevanten Flächen. Darüber hinaus bieten sie den Menschen die weder Garten, noch Balkon besitzen wenigstens das Nötigste an Naturerholung. Für mich ganz persönlich macht es Bielefeld genau deshalb zu einer lebenswerten Stadt, weil es (bisher) möglich ist, aus fast jeder Richtung durch Grünanlagen in die Stadt zu kommen (auch mit dem Fahrrad). Ich wohne an der [anonymisiert]. Durch die Bebauung an der Dürerstr. und vor einigen Jahren an der Splittenbreite/Babenhauser Str. sind schon wesentliche Veränderungen im Köckerwald und Bereich Poggenpohl eingetreten. Wild hat weniger Möglichkeiten, mehr Menschen (aus den Neubaugebieten) drängen in die noch vorhandene Natur. Wo ist dann ein Naherholungsgebiet, wenn auch dieses noch zerstört werden soll?</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3641</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Der Nordfeldweg innerhalb dieser Fläche wird sehr stark von Radfahrern und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

Spaziergängern genutzt. Zur Erholung, aber auch als einzige grüne Verbindung zwischen Senne und Brackwede/Innenstadt.

Eine Bebauung würde den Erholungswert dieser Strecke deutlich zerstören.

Schon jetzt ist Senne sehr benachteiligt, was eine gute Fahrrad-Anbindung an die Innenstadt angeht. In viele andere Stadtteile gibt es wunderschöne durchgängige Grünzüge ohne Autoverkehr. Von Senne aus hat man hingegen die Anbindung über die vierspurige Arthur-Ladebeck-Str.

Die Strecke über Bethel kann hier nicht herangezogen werden, weil sie aufgrund der starken Steigungen für den Alltagsfahrer nicht in Frage kommt. Wenn nun noch der Nordfeldweg entwertet werden sollte, entfällt auch das letzte grüne Teilstück. Das widerspricht den Zielen der geplanten Verkehrswende.

Der Nordfeldweg ist auch Naturerlebnisort und Ausflugsziel unserer Kinder sowie der Kita-Kinder von der Kita Nordfeldweg.

Wir sind Anwohner und leiden schon jetzt in jedem Sommer unter der großen Aufheizung der freien Flächen.

Das kleine Wäldchen um den ehemaligen Hof Herbermann am Nordfeldweg stellt hier den größten Abkühlungsbereich dar. Diese Bäume müssen ebenso wie der weitere zerstreute Baumbestand und die unbebauten Flächen als Frischluftschneise zwingend erhalten bleiben. Eher noch müssen weitere Bäume, Vogelschutzhecken etc angepflanzt werden.

Es ist völlig undenkbar, eine weitere Aufheizung sowie Versiegelungen und Ableitung von Regenwasser in Kauf zu nehmen. Der trockene Senneboden braucht jeden Regen, der hier fällt.

Wir nehmen nicht hin, daß uns hier das Wasser abgegraben wird.

Zusätzlich zu den im Gutachten erwähnten Tieren ist hier regelmäßig ein eulenartiger Vogel zu beobachten, der die verschiedenen Bäume nutzt. Außerdem Feldhasen, Bunt- und Grünspechte sowie verschiedenste Singvögel.

Weitere Gründe:

Klimawandel Vorsorgebereich.

Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; planungsrelevante Arten; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.

Wir brauchen auch für die Folgegeneration noch Grünflächen und Natur zum Erleben -

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Verkehrsführung, Naturerlebnisorte insbesondere für Kinder, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Regenwassermanagement) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>nicht nur in einzelnen Naturschutzreservaten, sondern gerade im Bereich der Alltagsstrecken!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3642</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Senner Straße - Nordfeldweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Fläche ist Teil der von Radfahrern und Spaziergängern gut genutzten Verbindung von der Fabrikstr (Sackgasse) zum Nordfeldweg mit der kleinen Verbindung vor den Hausnr. 164/164a (Senner Str.).</p> <p>Eine Bebauung würde den Erholungswert dieser Strecke ebenso wie den des Nordfeldweges deutlich zerstören.</p> <p>Wir sind direkte Anwohner und leiden schon jetzt in jedem Sommer unter der großen Aufheizung der freien Flächen und der asphaltierten Strecke zwischen dem Baumbestand.</p> <p>Das kleine Wäldchen um den ehemaligen Hof Herbermann am Nordfeldweg stellt hier den größten Abkühlungsbereich dar. Diese Bäume müssen ebenso wie der weitere zerstreute Baumbestand um die betroffene Fläche zwingend erhalten bleiben.</p> <p>Es ist völlig undenkbar, eine weitere Aufheizung sowie Versiegelungen und Ableitung von Regenwasser in Kauf zu nehmen. Der trockene Senneboden braucht jeden Regen, der hier fällt.</p> <p>Zusätzlich zu den im Gutachten erwähnten Tieren ist hier regelmäßig ein eulenartiger Vogel zu beobachten, der die verschiedenen Bäume nutzt. Außerdem Feldhasen, Bunt- und Grünspechte sowie verschiedenste Singvögel.</p> <p>Biotopverbund Offenland und Kulturland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Klimaschutz, Baumbestand, Regenwassermanagement, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3643</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Senner Straße - Nordfeldweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland und Kulturland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltluftzeugung, Biotopverbund, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8

	(Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3644	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3645	
<p>wir beantragen, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir wohnen [anonymisiert] und sind somit unmittelbare Anwohner des Plangebietes.</p> <p>Die Einbeziehung des Grünzuges Universität - Bültmannshof - Westerfeldstrasse als Planfläche stellt eine unzulässige Beeinträchtigung der Anwohner, der Menschen, der Natur dar.</p> <p>In dem o.g. Planungsgebiet gibt es Waldbestand mit teilweise sehr alten Bäumen, der unbedingt erhalten werden muss. Dies ist die Lebensgrundlage für Tiere und Menschen.</p> <p>Die Waldstücke dienen der Erholung, insbesondere für die Anwohner und sind ein wichtiger Baustein für die Lebensqualität. Insoweit sind die Aussagen auf Seite 253 des Regionalplans falsch. Es handelt sich um lärmarme naturbezogene Erholungsräume, die dringend erhalten bleiben müssen. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Natur sowie die Wohn- und Lebensqualität zu erwarten.</p> <p>Die Waldstücke dienen der Luftverbesserung. Sie müssen unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes erhalten werden. Dies insbesondere für die nachfolgenden Generationen.</p> <p>Im übrigen haben wir unser Grundstück auch im Hinblick auf die naturnahe Lage gekauft und sehen durch die Planungen auch insoweit eine starke Beeinträchtigung und einen Wertverlust.</p> <p>Bei Verwirklichung der Pläne ist eine erhebliche Zunahme von Belastungen durch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Verkehr, Lärm und Luftverschmutzung zu erwarten.</p> <p>Die Ausweisung des Gebietes im Regionalplan widerspricht allen erklärten und verpflichtenden Klimaschutzzielen.</p> <p>Aus diesen und vielen weiteren Gründen dürfen diese Flächen nicht verbaut werden. Der Waldbestand muss bestehen bleiben. Deshalb sind die Flächen aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen.</p> <p>Weitere Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3647</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

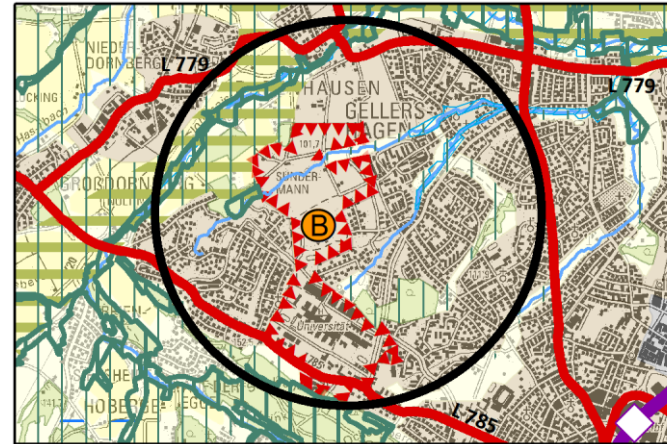
<p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Der Erhalt, die Pflege und die Ausbreitung unserer Natur ist wichtig. Sie ist Grundlage für alles Leben. Somit auch für uns Menschen. Gerade innerhalb der Städten, wo natürlicher Lebensraum für Mensch und Tier schon sehr rar sind, ist es von großer Bedeutung Pflanzen und Tieren Örtchen zum wachsen und leben zu bieten. Und unsere Aufgabe als Mensch ist es darauf zu achten Harmonie herzustellen und sie beizubehalten. Wie dürfen uns besinnen und darüber nachdenken, was uns wirklich wichtig ist. Möchten wir wirklichen entgegen unseres eigenen Wohls arbeiten? Oder wollen wir etwas für unser aller Wohlbefinden auf diesem einzigartigen Planeten tun und den Erhalt natürlicher Gebiete unterstützen?</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3648</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Klima:</p> <p>Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Biotopverbund Grünland und Magerrasen und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1377 verwiesen.</p>

<p>Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3649</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltlufterzeugung, Klimaschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Fließgewässer, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3650	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>> Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern),F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38</p>

<p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>(Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3653</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p><i>Meine individuelle Begründung:</i></p> <p>Jüngste Untersuchungen zur Bedeutung von öffentlichen Grünflächen gerade in den Zeiten der Lockdowns unterstreichen den sozialen Wert dieser Flächen. Nicht alle Bevölkerungsgruppen haben gleichermaßen ein hübsches Einfamilienhäuschen mit Garten oder eine Wohnung mit Balkon. Gerade für diese weniger privilegierten Gruppen sind öffentliche Grünflächen unverzichtbar als Möglichkeit, die eigenen vier Wände einmal zu verlassen. In einer Zeit allgemeiner Anspannung tragen diese Flächen wesentlich zum Ausgleich im Privaten und somit auch zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Eine Politik, die diesen Aspekt nicht berücksichtigt, ist kaum weitsichtig oder gar umsichtig zu nennen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grünanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3658

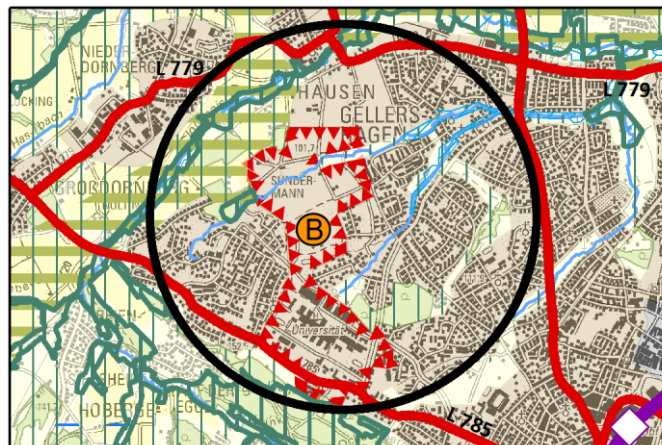
ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.
 Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.

<p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3659</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39</p>

	<p>(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3660	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3661	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3662

ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.

Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

<p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3664</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

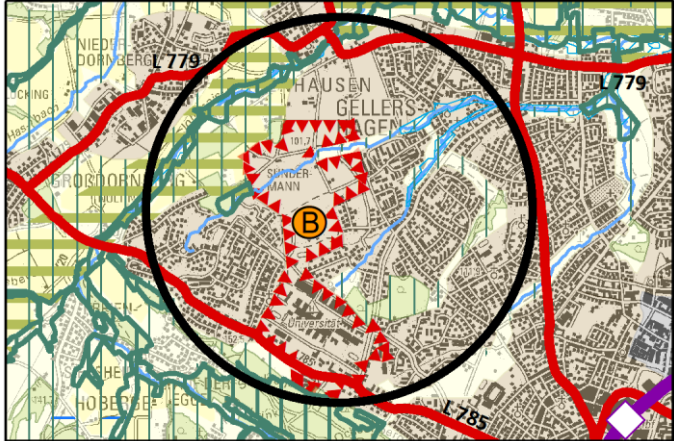
Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3665	
<p>ich beantrage, die Fläche "Pödinghauser Straße - Südstraße (HF)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbundschwerpunkt Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Hinsichtlich Transparenz von möglicherweise beteiligten Lobbyisten bitte ich um eine Aufstellung direkt oder indirekt beteiligter Dritter von außerhalb der städtischen/kommunalen Gremien.</p> <p>Auch bitte ich um Darlegung der vorgesehenen Ausgleichsflächen</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

	<p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltlufterzeugung, Klimaschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3666</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz</p>

<p>Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Die Fläche ist außerdem in ihrer jetzigen Gestaltung ein wertvolles, wohnortnahes Erholungsgebiet insbesondere für den Stadtteil Baumheide, das kostenfrei genutzt werden kann und Naturerleben ermöglicht.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>(LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3667</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Dieser Grünzug, wie alle Grünzüge der Stadt, ist von hohem wohnortnahe Erholungswert und dürfen in keinem Fall für Bebauung geopfert werden. Es ist ein Aushängeschild der Stadt Bielefeld und macht sie zu einer lebens- und liebenswerten Stadt.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

<p>Innerhalb des gekennzeichneten Gebiets befinden sich darüber hinaus sowohl etliche Kleingärten als auch Grabeland. Diese sind von hohem psychosozialem und materiellem Wert für die Nutzer, da selbstangebautes Obst und Gemüse zum Unterhalt beiträgt und der Garten zumeist eine wohnortnahe und kostengünstige Freizeitgestaltung und Entspannung ermöglicht.</p> <p>Außerdem stellen die Grünzüge für Fußgänger und Radfahrer eine umweltfreundliche, sichere und gesunde Verkehrsverbindung in die Innenstadt und quer durch die Stadt dar.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3668</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Dieser Grünzug, wie alle Grünzüge der Stadt, sind von hohem wohnortnahem Erholungswert und dürfen in keinem Fall für Bebauung geopfert werden. Es ist ein Aushängeschild der Stadt Bielefeld und macht sie zu einer lebens- und liebenswerten Stadt.</p> <p>Außerdem stellen die Grünzüge für Fußgänger und Radfahrer eine umweltfreundliche, sichere und gesunde Verkehrsverbindung in die Innenstadt und quer durch die Stadt dar.</p> <p>Innerhalb des gekennzeichneten Gebiets befinden sich darüber hinaus auch etliche Kleingärten. Diese sind von hohem psychosozialem und materiellem Wert für die Nutzer, da selbstangebautes Obst und Gemüse zum Unterhalt beiträgt und der Garten zumeist eine wohnortnahe und kostengünstige Freizeitgestaltung und Entspannung ermöglicht.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3669</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Dieser Grünzug, wie alle Grünzüge der Stadt, sind von hohem wohnortnahem Erholungswert und dürfen in keinem Fall für Bebauung geopfert werden. Es ist ein</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Frischluftversorgung, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Naherholung, Verkehrsführung, Grabeland) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Aushängeschild der Stadt Bielefeld und macht sie zu einer lebens- und liebenswerten Stadt. Außerdem stellen die Grünzüge für Fußgänger und Radfahrer eine umweltfreundliche, sichere und gesund Verkehrsverbindung in die Innenstadt und quer druch die Stadt dar.</p> <p>Das Grabeland in diesem Gebiet ist von hohem psychosozialem und materiellem Wert für die Bewohner der angrenzenden Hochhaussiedlung, da selbstangebautes Obst und Gemüse zum Unterhalt beiträgt und der Garten eine wohnortnahe und kostengünstige Freizeitgestaltung ermöglicht.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3670</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Zusätzlich ist es ein wichtiges Naherholungsgebiet, welches ich sehr regelmäßig für meine Spaziergänge nutze.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3671</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Senner Straße - Nordfeldweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland und Kulturland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an</p>

das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

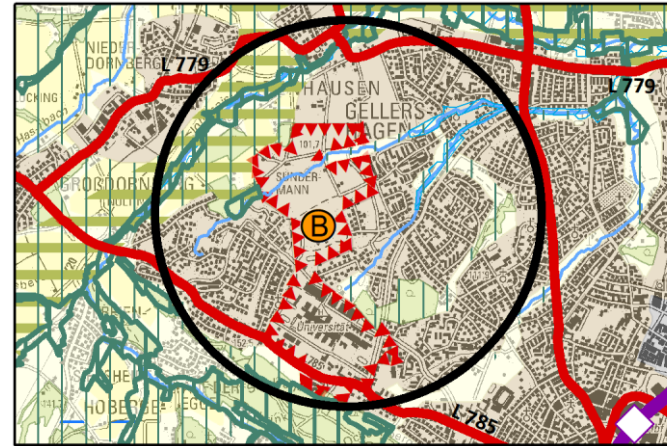
Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)

	wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3703	
<p>gegen die Planung im Stadtgebiet Bielefeld Grünflächen und regionale Grünzüge/ Grüngürtel von "Innen" nach "Außen" , wie z. B. die Grünzüge /Grüngürtel Gellershagen im Bielefelder Westen als mögliche, künftige Siedlungsbereiche für die Bebauung vorzusehen, lege ich hiermit Einspruch ein.</p> <p>Die Grünflächen/regionale Grünzüge in Bielefeld, wie z. B. im Westen Gellershagen bis nach Schildesche, sind wichtige Naherholungsgebiete, dienen als Frischluftschneisen dem Luftaustausch zwischen Außen- und Innenbereich. Hier befinden sich Kleingartenanlagen und Stadtgärten, wichtige Flächen für die Natur und den Biotopverbund an Gewässern.</p> <p>Schon in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts waren m. W. Gartenbaudirektoren der Stadt Bielefeld (z.B. ab 1907, Gartendirektor Dr. Hans- Ulrich Schmidt) so weitsichtig und haben dafür gekämpft, diese regionalen Grünflächen/-züge sternförmig von "Innen" nach "Außen" für die Erholung des Menschen und dem Austausch der Luft zum Wohle der Bielefelder Stadtbevölkerung von einer Bebauung oder weiteren Randbebauung freizuhalten! Gerade heute – Stichworte Klimaschutz/-wandel – ist dies wichtiger denn je und Begehrlichkeiten für eine Bebauung oder weitere Randbebauung hier nicht zu schaffen und gar zu ermöglichen!</p> <p>Die regionalen Grünzüge/das Grüngürtelnetz Bielefeld sind insgesamt als Vorbild einer positiven Stadtentwicklung für Ihre Bevölkerung und Alleinstellungsmerkmal der Stadt zu beachten und im Regionalplan OWL 2020 wiederzugeben bzw. zu behandeln und zukünftige Siedlungsbereiche für die Bebauung hier nicht zu ermöglichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Frischluftzufuhr, Kleingartenanlagen, Biotopverbund, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3704

ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Grund- und Trinkwasserschutz, geschützte Biotope, wertvolle Kulturlandschaft.
 z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.
 Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der

kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotop, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB

	vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3705	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Zudem: Bielefelds Grünzüge sind einmalig und erhaltenswert. Das ist das Besondere an dieser Stadt!</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3706	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3707</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Buschkampstraße - Östliche Niederheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Grünland und Magerrasen. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), südliches Verbundsystem West-Ost, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der</p>

	<p>kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftproduktion, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3708</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Krackser Straße 12d-14a" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, innerhalb von bioklimatischen Gunsträumen sowie im Kernbereich von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung. Es werden Flächen im Randbereich von Siedlungen in Anspruch genommen, die im Sommer von starker bzw. extremer Hitzebelastung betroffen sind. Biotopverbund Magerrasen und Kulturlandschaft und Offenland. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten, Erholung</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 2014 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3709</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Dalbke" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün-und Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen/Trockenheiden und Waldverbund und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet Sprungbach-Strothbach, geschütztes Biotop, Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 2012 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3710</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Wilhelmsdorfer Straße - Schlepperweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3711</p>	

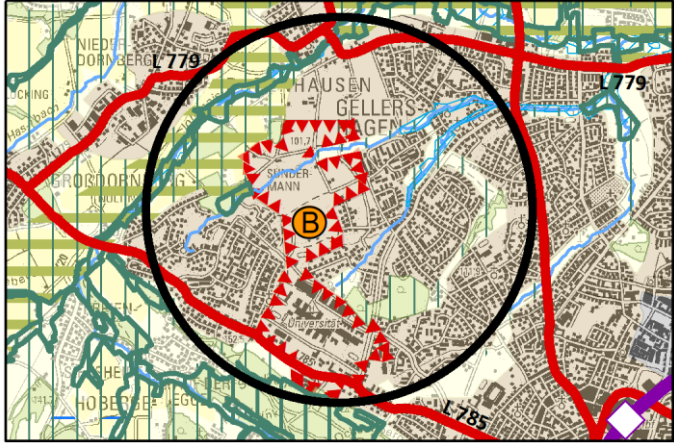
<p>ich beantrage, die Fläche "A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Klima:
Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Grünland und Magerrasen und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1377 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3712</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben. lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert Oder die gesundheitsfördernde Wirkung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

<p>Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei. (Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/ufz-teeb, Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3720</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Kornkamp - Dingerdisser Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und im Randbereich von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: z. T. Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot) (Nebengewässer Bröningshausener Bach), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1384 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3721</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ostring - Salzufler Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1678 verwiesen.</p>

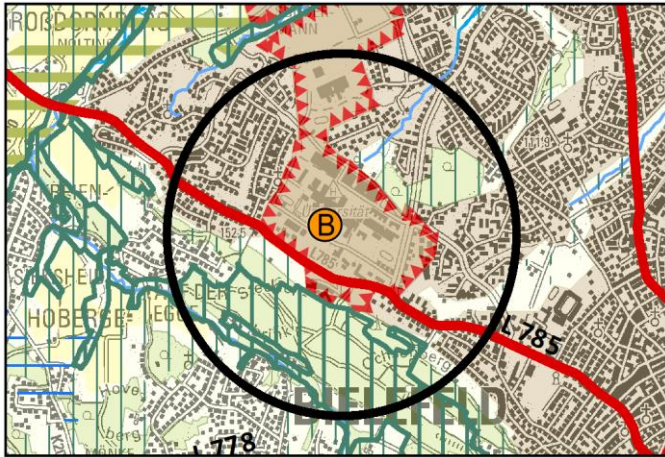
<p>Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Lutteraue und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3722</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Vinner Straße, südl. Vogelbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1385 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3723</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Wissmannsfeld - Am Franzhof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün-und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Offenland/Acker und Seitentälchen Windwehe (Wissmanns Feldbach), Entwicklungsbedarf Verbund Gehölzstrukturen/Feldgehölze, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1386 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3724	
<p>ich beantrage, die Fläche "Engersche Straße - Braker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Erholung von Hitze am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Stadtklima, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3727	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Wertherstraße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

<p>Begründung: Das Gebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Diese Grünfläche ist ein Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Zudem ist es eine hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Die Verplanung von hochwertigen innerstädtischen Grünflächen steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich. Für die Bürger der Stadt ist das Gebiet ein wertvolles Naherholungsgebiet, dessen Bedeutung in der aktuellen Pandemiesituation nochmals deutlich zugenommen hat. Auch aus diesem Grund ist die Fläche unverzichtbar.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um einen Biotopverbund von Kulturlandschaft und Bachauensystem, der unbedingt zu erhalten ist. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Naherholung, Biotopverbund, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>
---	---

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3729</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Telgenbrink - Eickelnbreite" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungsbereichen (Gewerbe) mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Thermischer Ausgleichsraum von hoher Wirksamkeit. Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1392 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3731</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3732</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3733</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3734	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannesbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3735	

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Wir betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb in diesem Bereich. Die Heidsieker Heide ist die einzige Zufahrtsverbindung in alle Richtungen. Die Bebauung würde zwangsläufig zu Schwierigkeiten führen, da die landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen eine bestimmte Strassenbreite und Befahrbarkeit voraussetzen. Diese wird eingeschränkt durch parkende Fahrzeuge und erhöhten Verkehr. Diese Schwierigkeit besteht zunehmend auch schon im Wohngebiet Heidsieker Heide, da viele private PKWs auf der Straße abgestellt werden statt auf Privatgelaende.</p> <p>Die Einmündung der Heidsieker Heide auf die Joellenbecker Straße ist bereits heute während des Berufsverkehrs ein Problem. Ohne den Bau eines Kreisel oder eine Ampelregelung kommt der Verkehr komplett zum Erliegen. Auch der Busverkehr wird diesem Problem gegenüber stehen.</p> <p>Die als Grünland bzw. Ackerland genutzten Flächen sind Brutstätten und Aufenthaltsgebiete für eine Vielzahl von Vögeln und Feldtieren. Unter anderem beobachte ich schon seit mehreren Jahren Reiher auf diesen Flächen. Diese Tiere wechseln auch gern in das naheliegende Naturschutzgebiet Beckendorfer Muehlenbachtal.</p> <p>Ferner dienen Flächen im Außenbezirk als Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate sowohl für die Orte Joellenbeck und Theesen, sowie für die Stadt Bielefeld. Die un bebauten Flächen haben somit eine überörtliche Bedeutung. Unter dem Einfluss des Klimawandels sollten die Flächen un bebaut bleiben ,um die Kaltluftzufuhr fuer den angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) sicher zu stellen. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig bereits eine Wärmeinsel dar.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugiebtsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3736</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3737</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung.</p> <p>Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3738</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3739</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3741</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ummelner Straße - Kasseler Straße - Bahnlinie" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Teilweise sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bioklimatischen Gunstraums sowie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1834 verwiesen.</p>

<p>erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte Biotope, Wasserschutz, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3742</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Grund- und Trinkwasserschutz, geschützte Biotope, wertvolle Kulturlandschaft. z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld</p>

	<p>von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotop-, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3744</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Siebrassenhof - Königsbreede - Jagdweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn (Randbereich) und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, heute schon als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Nord-Süd-Verbundachse zum Baderbachtal, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3746</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3748</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hillegosser Straße - Ostring" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, denen zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen werden. Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutz-Vorranggebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3750</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde legt die Stellungnahme dahingehend aus, dass diese sich gegen die geplante Festlegung als ASB wendet.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende</p>

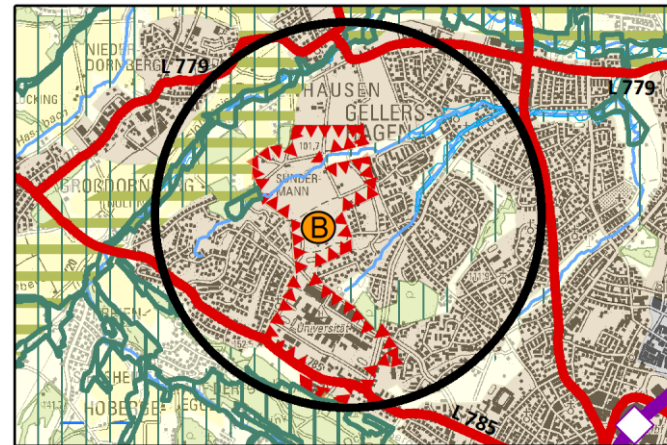
<p>und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslagen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Biotopverbund, Artenschutz, Waldflächen, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige und klimarelevante Böden, Wald, Überschwemmungsgebiete, den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, Bodenschutzes, des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutzes und des Schutzes von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Teilbereiche der geplanten ASB-Festlegung sind darüber hinaus baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3751</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "nördlich. Potsdamer Str. 160 - Stieghorster Bach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Außerdem liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel-Vorsorgebereich. Biotopverbund Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3757</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p>

<p>Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3760</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl – ASB096" ersatzlos aus dem Regionalplan OWL zu streichen. Dies begründe ich wie folgt: Die o.g. Fläche ist ein zusammenhängender, verkehrsarmer Raum, der u.a. der Naherholung und dem Ackerbau dient. Die Fläche ist wichtiger Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirkt als Kaltluft-Entstehungsraum als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage, was insbesondere vor dem Hintergrund des Temperaturanstiegs im Zuge des Klimawandels in den nächsten Jahren von besonderer Bedeutung ist. Als Anliegerin nutze ich die Fläche regelmäßig a.) für kleinere Spaziergänge b.) zum Joggen c.) als Radweg d.) zum Verweilen auf Bänken. Würde die Fläche bebaut werden, wäre ich als Anliegerin unmittelbar betroffen. Ich möchte auch in Zukunft nicht zu jenen gehören, die auf der Suche nach "der grünen Lunge" erst mit einem Verkehrsmittel mehrere Kilometer in die Natur fahren muss. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Landwirtschaft, Biotop- und Artenschutz, Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3761

Ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.
 Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn

<p>(dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3762</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3766</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld Süd" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p> <p>Es handelt sich um gemischte Flächen von sehr fruchtbarem Ackerland mit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftherzeugung, Klimaschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft, Naherholung, Siedlungsgestaltung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

Getreide- und Gemüseanbau und Heckenrändern mit angrenzenden Wiesen und Baumbestand. Die unterschiedlichsten Tier- und Pflanzenarten sind hier zu finden. In der Nähe befindet sich ein Naturdenkmal und extensiv bewirtschaftete Weiden. Die Anwohner nutzen die weite, zusammenhängende Fläche mit sich abwechselnden Feldern, Wald, Wiesen und Gärten und einem wundervollen Blick von den Hügeln in die Weite als Naherholung.

Diese Insel aus Natur und Landwirtschaft am Siedlungsrand wird durch Ihre Pläne auf ein beengendes Maß zusammengestutzt. Ein großer Teil des Hecken- und Wiesensaums wird einer überhitzten Bebauung weichen müssen, der Erosionsdruck auf die stark reduzierte Restackerfläche wird sich immens erhöhen, nicht zuletzt aufgrund der Hanglage und erneut fällt ein klimarelevantes Stück Natur dem Beton- und Pflasterwahn zum Opfer.

Immer mehr fruchtbares Ackerland in Deutschland und der Welt wird versiegelt und fällt dem Flächenfraß zum Opfer. Nur knapp 11% der Erdoberfläche ist überhaupt fruchtbar und muss die gesamte Menschheit ernähren. Trotzdem wird es blindwütig bebaut als könnte die Menschheit nicht von 12 bis Mittag denken. Anstatt vorhandene Flächen effektiver zu nutzen werden überall neue Siedlungen aus Beton, Ziergärten und Englischem Rasen auf fruchtbare Böden geklatscht, grade so als seien die Flächen wertlos. Die Stadt treibt die Bewohner an, man solle CO₂ einsparen, man sei Klimaschänder wenn man nicht auf seine CO₂ Bilanz achte und der Bürger wird zum "Schutz des Klimas" auf hunderten Wegen zur Kasse gebeten. Unterdes betoniert die Stadt selbst fröhlich die größten CO₂ Speicher im und um das Stadtgebiet zu, unsere Acker- und Wiesenflächen und lässt die Menschen in zunehmend überhitzten, ständig wachsenden Siedlungsballungsflächen zusammengefercht, von Natur völlig entfremdet vor sich hin braten.

Anstatt dass auf vorhandenen Flächen mit Sinn und Verstand endlich einmal in die Höhe geplant wird, wird immer mehr in die Breite gegangen als lebten wir in Dubai oder einer anderen Wüste, wo Platz keine Rolle spielt.

Es ist zum Verzweifeln diesem Wahnsinn machtlos zusehen zu müssen. Bitte, kommen Sie zur Vernunft! Hören die auf Naturwissenschaftler und Klimaexperten anstatt auf gierige Geldhaie! Sie zerstören unsere Zukunft, unsere Lebensgrundlage, damit wenige Geld scheffeln können. Man kann nicht genug betonen wie verwerflich das Ganze ist. Stoppen Sie bitte den Flächenfraß in Bielefeld.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

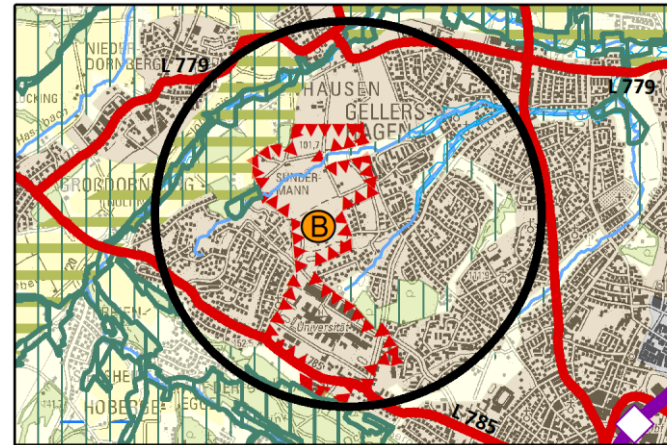
Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3770	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Grünflächen, Klimaschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3778

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Mit großem Entsetzen musste ich feststellen, dass Sie planen den Grünzug Meierteiche/ Schüco zu bebauen. Es handelt sich um einen relevanten Grünzug zur Naherholung für uns Anwohner. Hier sind Sport- und Spielplätze zu finden; Spaziergänger, Jogger und Fahrradfahrer nutzen das Gebiet für Bewegung an der frischen Luft. Wir zählen unzählige Vogelarten die hier nisten, beobachten Eichhörnchen, Kaninchen, Igel und Wildgänse mit ihren Jungen. Der kleine Bach zählt zu den wenigen Stellen mit fließendem Gewässer in Bielefeld. Ohne diesen Grünzug verliert die Gegend massiv an Lebensqualität! Bitte streichen Sie diesen Grünzug aus dem Regionalplan! Schon jetzt sind der Nordpark und auch der Teuto bei gutem Wetter überfüllt. Wo sollen die Menschen an die frische Luft gehen, wenn Sie Parks wie diesen bebauen?

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

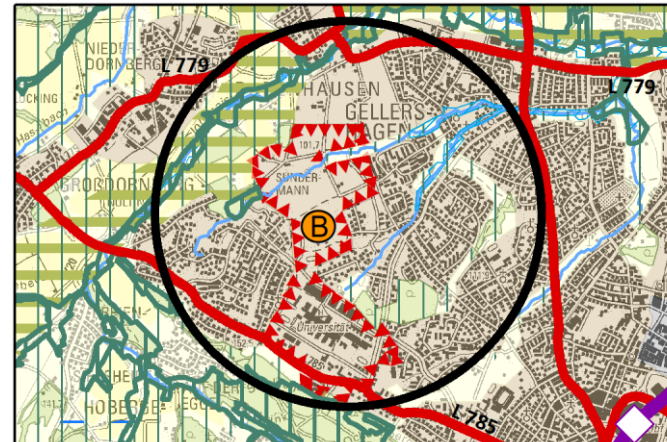
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünanlagen, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Fließgewässer, Lebensqualität, Parkanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3779

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Sie stellt einen Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln dar, die Fläche hat eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Insbesondere die Fläche hinter der Siedlung Am Rottmannshof hat eine wichtige Funktion als Ausgleichsfläche für andere Bauflächen, sie ist bereits dort schon ausgewiesen und kann nicht doppelt belegt werden. Fläche und Boden ist nunmal nicht beliebig vermehrbar. Die dort vorhandenen Gewässer und Bachläufe sollten erhalten bleiben.

Auf die besondere Funktion der Grünzüge, die durchgängig den Bielefelder Westen erschließen, habe ich bereits in der Stellungnahme zur ASB_130 hingewiesen. Diese Flächen müssen für den Radverkehr und für Fußgänger erhalten bleiben.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

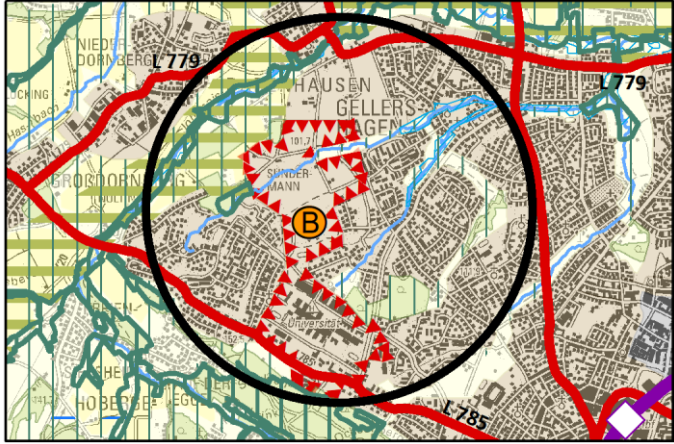
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Oberflächengewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	 <p>The map shows the city of Bielefeld with various planning boundaries. A large black circle highlights a central area. Within this circle, a red dashed line outlines a specific area, and a yellow circle with a black 'B' is placed in the center of this red-dashed area. The map includes labels for 'NIEDER DORNBERG 779', 'HAUSEN', 'GELLERSGAGEN', 'BRÜNDORF', 'SCHNIDER MANN', and 'HOBERGEE'. A red line also runs through the city, and a purple diamond is visible in the bottom right corner of the map area.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3782</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB099</p> <p>Einwand gegen Regionalplan Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld</p> <p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Naherholung, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.

Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld

Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

Ich bin Anwohnerin des Grünzugs am Schloßhofbach und schockiert über die Unvernunft die Grünzüge Bielefelds bebauen zu wollen! Die Grünzüge sind die Lungen dieser Stadt!

Die Fichten sterben, der Teuteburgerwald wird immer lichter, wie kann man angesichts der klimatischen Katastrophe die immer spürbarer wird, das kostbarste Gut Bielefelds, unsere Grünzüge, mit all dem Leben darin, zubetonieren wollen!

Die Stadt Bielefeld hatte im Zeitraum vom Juni 2015 bis Mai 2019 an dem Forschungs- und Umsetzungsprojekt "Städtische Grünstrukturen für biologische Vielfalt mit dem Teilvorhaben "Stärkung der biologischen Vielfalt in Bielefeld am Beispiel des Grünzuges Schloßhofbach" teilgenommen.

Der Grünzug hinter meinem Haus war förmlich aufgeblüht! Ich hatte noch NIE soviel Leben in einer Wiese gehört! Es war wie ein grandioses Konzert aus Summen, Brummen, Zirpen, Flattern, und dem Gezwitzcher der Vögel!) Diese Wiese, war so lebendig und wunderschön :))

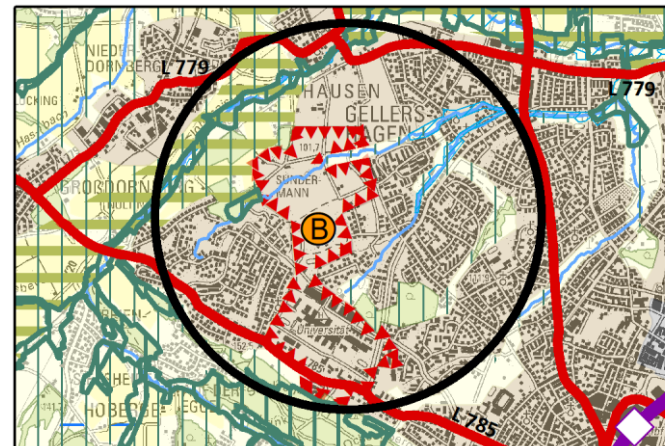
Und wenn es dämmt kommen die Rehe aus ihrer Deckung und besuchen meinen Garten. Igel gehen ein und aus, Hasen, Kaninchen und Eichhörnchen sowieso. Amphibien besiedeln meinen Miniteich, selbst Enten sind schon drin gelandet. Vor Jahren besuchten uns noch Fasane. Auch Eisvögel hatte ich gesehen. Selbst ein Wildschwein hatte sich schon mal herverirrt. Ein Nutria bewohnte kurzfristig meinen alten Komposthaufen. Alles dies erlebe ich nur, weil ich an diesem Park wohne:)

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



<p>Für alle, die ihre Schrebergärten verlieren sollen, wird es nicht nur der Verlust eines Gartens, es bedeutet der Verlust von Lebensqualität, für einige Menschen bedeutet es keine Fluchtmöglichkeit mehr aus Wohnsilos und sozialem Brennpunkt zu haben, wie für viele Menschen aus dem Brennpunkt Stapelbreite am Grünzug am Schloßhofbach. Wenn anstelle der Gärten neue Wohnsilos, ein weiterer sozialer Brennpunkt, entstehen, werden soziale Brennpunkte aufeinander prallen!</p> <p>Neuer Wohnraum mag wichtig sein, Freiraum jedoch ist lebenswichtig für Mensch und Natur.</p> <p>Ich bin hierher gezogen, weil der Grünzug am Schloßhofbach Sauerstoff spendet, in der Sommerhitze eine kühlende Zuflucht bietet, die Bäche wie ein Lebensquell der Seele Erholung geben und den Stress des Tages wegspülen. Man kann von Grünzug zu Grünzug durch die ganze Stadt bis hinauf in den Wald radeln, als sei man im Urlaub, mitten in der Stadt frische Luft und Natur genießen!</p> <p>Die Grünzüge gehören unter Naturschutz, für das Stadtklima, für die Menschen und die Tiere, wofür sie einst geplant wurden. Sie sind wichtig, einzigartig und kostbar.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3787</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Es liegt im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Ein Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der</p>

Es ist eine hochwertige und beliebte innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Ich wohne in der Nähe dieser Grünfläche ([anonymisiert]) und sie ist ehrlich gesagt das Schönste, was es hier in der Gegend gibt. Viele Menschen nutzen sie, um Erholung zu erlangen und Spaziergänge zu machen. Die kleinen Seen geben ein gutes Klima an der doch so viel befahrenen Heeper Straße. Für Mensch, Tier und Natur wäre es ein Desaster, wenn es diesen schönen grünen Pfad bis in die Innenstadt nicht mehr gäbe, selbst wenn ein Teil davon fehle.

Bielefeld sollte grün und attraktiv bleiben, sowie die Natur, die uns noch bleibt, schützen.

Bitte streichen Sie die Fläche aus ihrem Bauplan.

Informieren Sie mich gern zu Ihrer Stellungnahme.

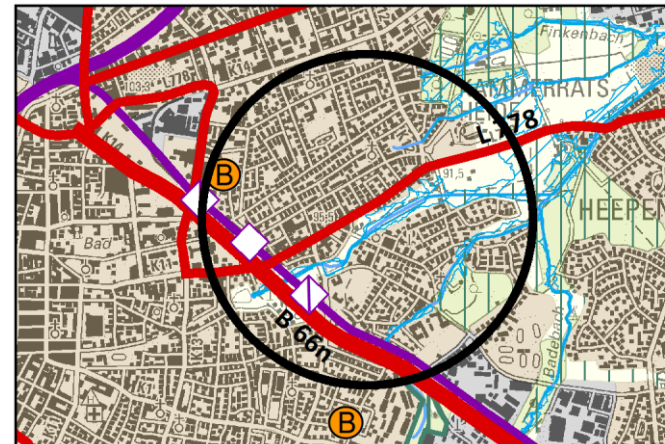
örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3788

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

die Trinkwasserversorgung der Anwohner: Das Wassereinzugsgebiet des Kralheider Wasserverbandes ist massiv gefährdet durch die Bauarbeiten und verstößt gegen europäische Wasserrahmenrichtlinien. Überdies muss das Wassereinzugsgebiet des Wasserverbandes Kralheide in das Wasserschutzgebiet IIIb aufgenommen werden.

Bodenversiegelung: eine weitere Versiegelung von Boden ist lt. Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld vom 4.4.2019 zu vermeiden. Wie passt dann die Planung eines Industriegebietes in das Konzept? Alternativ sollte brachliegende Industrieflächen einer neuen Nutzung zugeführt werden, gerade hier im Bielefelder Süden gibt es etliche davon, dazu mit guter Verkehrsanbindung.

Klimawandel: Die Stadt Bielefeld hat am 4.4.2019 den Klimanotstand ausgerufen, da ist es nicht vereinbar, ein solches Kleinod wie die hier geplanten Flächen in ein Industriegebiet umzuwandeln. Dies sind ökologische Freiräumen, die einen bedeutenden Luftaustausch für das angrenzende Siedlungsgebiet ermöglichen. Darüber hinaus sind Tiere und Flora, etwa das Biotop am Dammweg schützenswert, da ökologisch wertvoll.

Verkehrsanbindung: Die Trasse der B61N ist noch nicht sichergestellt oder genehmigt, sondern von höchststrichterliche Stelle gestoppt worden. Über 20 Jahr dauern die Planungen ohne dass die bekannten Probleme aufgearbeitet wurden. Daher wäre eine Verkehrsanbindung für das geplante Gewerbegebiet nicht optimal sichergestellt. Oder sollen noch zusätzliche Fahrzeuge täglich die völlig überfüllte B61 durch den Ortskern Ummeln passieren? Der Rat der Stadt hat sich 2019 gegen den weiteren Aufbau der B61 Richtung Gütersloh ausgesprochen, Solche widersprüchliche Aussagen sich für mich nicht nachvollziehbar. Obendrein haben die betroffenen Siedlungsgebiete schon

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem

<p>mit der Lärm der Bahntrasse und der Ummelner Str. zu kämpfen. Weiterer Lärm von überfüllten Straßen, vom produzierende Gewerbe wäre gesundheitsschädlich.</p> <p>Naturschutz: das Biotop Dammweg ist ein Naherholungsgebiet, wichtig für Flora, Fauna und Tiere. Kiebitzgelege sind hier gesichert und katiert. Ungenutzte Flächen dienen als Rückzugsort für Vogelarten und Wildtiere.</p> <p>Argrarwirtschaft: die Flächen dienen zur Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung. Wir können es uns nicht leisten, diesen Wirtschaftszweig in unserer Stadt immer weiter zu reduzieren.</p> <p>Ich wohne mit meiner Familie in einem seit Generationen bewohnten Haus, Kralheider Str. 23 und plane, diese Tradition fortzusetzen und auch später hier zu leben. Das Haus stellt zugleich die Altersvorsorge meiner Eltern sicher, ich selbst investiere Zeit und Geld um mir eine Existenz aufzubauen. Wie soll das ausgeglichen werden? Die Grundstücke und Häuser werden extrem an Wert verlieren, die Lebensqualität wird stark leiden, daher lege ich Einspruch ein, das Industriegebiet zu planen.</p> <p>Es geht hier einzig und allein um Profit. Raffgiere Politiker wollen Gewerbesteuer einnehmen, Exklusive Landschaftsplaner ohne Bezug zum Lebensraum skizzieren auf dem Reißbrett Entwürfe, die zwar für die Tonne sind, aber trotzdem ihnen viel Geld einbringen. Letztlich sollen ansässige Großunternehmen sich weiter ausbreiten können, ohne Rücksicht auf die Anwohner. Statt dessen hat die Pandemie gezeigt, Büroarbeit geht von zuhause, Büroflächen werden vielerorts frei (bestimmt auf bei Goldbeck) und könnten in Flächen für Produktion umgewidmet werden! Das ist durchaus möglich. Letztlich wird so auch die Umwelt geschont, keine weiteren Flächen in Gewerbegebiete umgewandelt und durch arbeiten im Homeoffice ist weniger Berufsverkehr unterwegs, was zur Entlastung von Straßen und Umwelt führt.</p> <p>Politiker, die solch sinnlosen Planungen zustimmen, werde ich zukünftig nicht mehr meine Stimme geben – Stoppen Sie also das Planen dieses Gewerbegebietes.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsf lächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Luftaustauschflächen, Biotopverbund, Verkehrsführung, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft, Wertminderung, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3790</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannshof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Es stellt somit einen Luftaustauschbereich dar, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Bei dem Bereich handelt es sich demnach um eine hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Sie gehört zum Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem und ist eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich.</p> <p>Wie sie an meiner Adresse unschwer feststellen können, lebe ich in der Nähe dieses Bereiches, zudem habe ich in der Kleingartenanlage "Schloßhof" eine Gartenparzelle gepachtet, die ich seit mehr als 20 Jahren bewirtschafte. Diese Anlage, die ebenfalls überplant erscheint, besteht seit mehr als 100 Jahren und bietet zahlreichen Menschen mit normalem bis geringem Einkommen die Möglichkeit der stadtnahen Erholung und Lebensmittelproduktion und wird gerne von Spaziergängern besucht.</p> <p>Das Wohngebiet im Bielefelder Westen ist durch zwei stark befahrene Straßen belastet (Stapenhorststraße und Jöllenbeckerstraße), mit der Öffnung neuer Wohngebiete in Babenhausen wird auch der Verkehr auf der Schlosshofstraße zunehmen. Die Melanchthonstraße fungiert jetzt schon als schnelle Verbindung zwischen Jöllenbecker- und Stapenhorststraße (trotz Tempo 30) und wird zudem vom Schwerlastverkehr genutzt, der die Sperrung der Stapenhorststraße umgehen muss. Vier Schulen und das Abendgymnasium sorgen für regelmäßigen An- und Abfahrtverkehr. Das Verkehrschaos bei Arminia-Spielen dürfte hinlänglich bekannt sein.</p> <p>Dieses Gebiet durch die Bebauung der Freiflächen noch weiter zu verdichten, dient nur wenigen: Den Investoren, die sicherlich dafür eingeworben werden, und den Bauunternehmern, die dann womöglich durch Subunternehmer Bauten mit prekär</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Kleingartenanlagen, Naherholung, Verkehrsführung, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

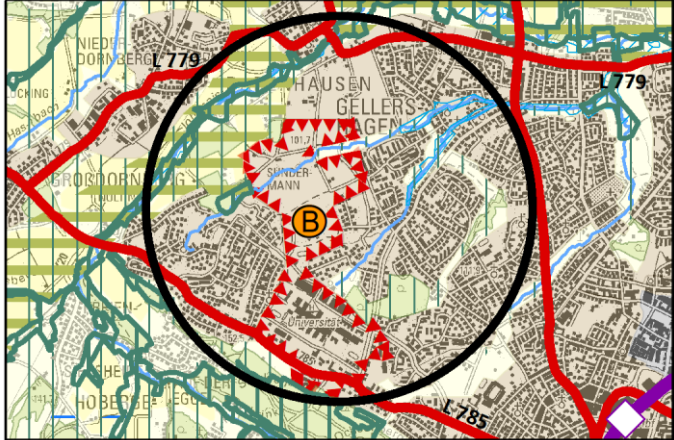
beschäftigten bzw. illegalen Arbeitnehmern preisgünstig hochziehen. Entstehen werden vermutlich teure Objekte "in bevorzugter stadtnaher Lage am Grüngürtel".

Wenn die Stadt Bielefeld in Eigenregie Wohngebäude als soziale Projekte mit Langzeitarbeitslosen und Menschen, die es auf dem Arbeitsmarkt schwer haben, errichten würde, hätte der Flächenverbrauch vielleicht noch einen Sinn. Aber solche Projekte könnten auch Liegenschaften nutzen, die schon bebaut sind mit Gebäuden, die nicht mehr benötigt werden.

Bielefeld braucht nicht mehr Menschen (die Welt braucht insgesamt nicht mehr Menschen!), Bielefeld braucht mehr Natur. Bielefeld sollte eine Stadt sein, die sich mutig und kreativ dem Bevölkerungsschwund stellt, anstatt mit aller Macht zu versuchen, Neubürger anzuziehen.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3791

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan 2020 zu streichen.
Dazu führe ich nachfolgend mehrere Begründungen an:

1. Kaltluft-Entstehungsgebiet:
Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld bewertet dieses Gebiet als Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate (mittlerer Kaltluft-Volumenstrom). Das Plangebiet liegt mitten zwischen Siedlungsbereichen. Diese unterliegen einer starken bis sehr hohen Hitzebelastung. Die derzeit am Rande des Plangebietes in der Realisation befindliche Bebauung (Grüneburgstrasse mit 600!! Wohneinheiten in 5-6-stöckigen Gebäuden ohne nennenswerte Grünflächen) erhöht die Bedeutung des des Planungsgebietes als Kaltluft-Entstehungsgebiet zusätzlich und erfordert, dass die Kaltluft-Leitbahn dieses Gebietes erhalten bleibt.

2. Frischluftversorgung:
Insbesondere unter Berücksichtigung des bis 2050 erwartbaren und sich zunehmend verstärkenden Klimawandels ist dieses Gebiet für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich. Diese Funktion des

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Oberflächengewässer, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

Planungsgebietes muss unbedingt erhalten bleiben.

3. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich:
Dieser Grünbereich dient bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage und darf nicht eingeschränkt werden.

4. Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld als Biotopverbund:
Der Verbund besteht aus Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker sowie Offenland. Ein natürlicher Bachlauf ist enthalten. Der Biotopverbund ist unbedingt zu erhalten.

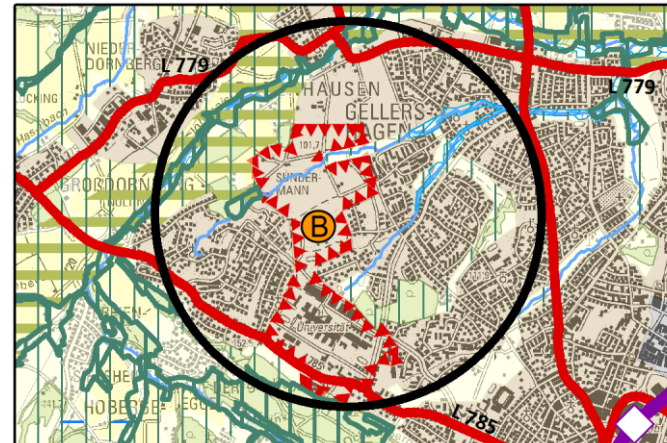
5. Naturschutz:
Es handelt sich um einen Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, er enthält ein Naturschutzvorranggebiet, ein Biotop, ein Landschaftsschutzgebiet und beheimatet planungsrelevante Arten.

6. Naherholungsgebiet für die umliegenden Stadtteile:
Es handelt sich um eine unzerschnittenen und verkehrsarmen Raum, der für die Erholung der Bürger in den angrenzenden Wohngebieten dringend notwendig ist. Für die Berücksichtigung meiner Einwände danke ich Ihnen sehr.
Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3792

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
Begründung:
Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1

im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.
z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet;
unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.

1. **B61n**: Eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist abhängig von der 4-spurigen Erschließung des Gebietes (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff). Die dafür geplante B61n ist nach 21 Jahren Planung aus verschiedenen Gründen gescheitert. Eine erfolgreiche Planung ist bislang nicht absehbar. In der vorgestellten Planung ist sie zudem an der alten (falschen) Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.

1. Bei der Planung wird die **Empfehlung des Naturschutzbeirates** komplett ignoriert, der dieses Gebiet in der Kategorie "Rot" eingestuft hat aus den folgenden Gründen:

- Lokale Klimabeeinträchtigungen
- Unterbrechung von Biotop-Vernetzungsarealen
- Gefährdung streng geschützter Arten
- Verlust von Erholungsräumen
- Zweckentfremdung von Ackerflächen
- Gefährdung des Grundwassers

1. **Flächenversiegelung von naturnahem Land**: die Planung sieht die Versiegelung von bislang naturnah genutztem Land vor.

1. **Immissionen von zwei Industriegebieten**: unsere Siedlung wird bereits heute durch die vorhandene Industrie (Goldbeck Bau) im Norden belastet. Wir leiden bereits heute unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKW, Angestellte von Goldbeck Bau, die die Anliegerstraßen widerrechtlich für den Arbeitsweg benutzen und Lärm bei Tag und Nacht (3-Schicht-Betrieb). Sollte ein weiteres Industriegebiet am südlichen

(Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzeugung, Biotopverbund, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Verkehrsführung, Naherholung, Bodenschutz, Landwirtschaft, Grundwasser, Trinkwasserversorgung, Flächenversiegelung, Immissionen, Wertminderung,) können auf der örtlichen

Rand hinzukommen, werden die Belastungen unerträglich. Warum sind für unsere Siedlung keine Abstandsregelungen vorgesehen wie z.B. bei S He-02 "Friedrich-Hagemann Straße"?

1. **Landschaftsschutzgebiet:** Die westliche Fläche "Auf der Brede" ist ein Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grunde mussten neue Wohnhäuser in unserer Siedlung, deren Grundstücke direkt an diese Fläche anschlossen, drei Reihen heimische Gehölze als Ausgleich pflanzen. Ist das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben worden?

1. **Wertverlust:** Unsere Siedlung liegt derzeit am südlichen Rand von Bielefeld und stellt ein wertvolles Naherholungsgebiet dar. Durch die zusätzliche Industrieansiedlung werden unsere Häuser und Grundstücke massiv an Wert verlieren. Dagegen wehren wir uns. Wie alte Luftaufnahmen und Karten zeigen, war unsere Siedlung lange vor der Gewerbebebauung vorhanden und sollte Bestandsschutz genießen.

1. **Eigenständiges Wohngebiet:** Das geplante Gewerbegebiet (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff) wird als Erweiterung des existierenden Mischgebietes angesehen. Dem möchte ich widersprechen, da unsere Siedlung um die Straße "Auf der Hart" ein reines Wohngebiet darstellt. Es war auch immer schon eine reine Wohnsiedlung, wie Luftaufnahmen und Karten belegen. Nur der Bereich nördlich davon (Goldbeck Bau) ist (und war schon immer) ein reines Gewerbegebiet. Aus diesem Grunde muss die Siedlung Bestandsschutz genießen bzw. durch Abstandsregeln geschützt werden.

1. **Kaltluftkorridor und Kaltluft-Entstehungsgebiet:** Der Klimabeirat der Stadt Bielefeld hat die gleiche Fläche (dort "Ummeln – Bohlenweg" genannt) in der Planungshinweiskarte "Zukunft 2050" als "für Siedlungszwecke" sehr ungünstige

Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

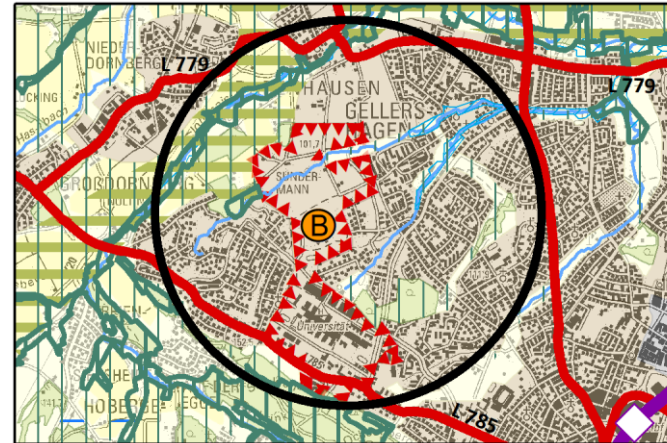
Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

<p>Situation" und damit als klimatische Tabufläche bezeichnet. Eine Bebauung hätte fatale Konsequenzen für die Kaltluftentstehung bzw. Weiterleitung im Süden Bielefelds (Regionalplan: Bebauung von Flächen mit klimaökologisch hoher Relevanz, Vorlage11624/2014-200). Auch wenn Umwelt- und Bauamt diesen Antrag ablehnen, wiesen sie darauf hin, dass diese Flächen gegen Versiegelung und durch Begrünung geschützt werden müssen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3795</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Ich wohne im Hägerweg. Den Grünzug Bultkamp nutze ich in den Sommermonaten regelmäßig, um der hohen Hitzebelastung in den bebauten Bereichen auszuweichen. Während des ganzen Jahres nutze ich den Grünzug, sowohl in Richtung Universität als auch in Richtung Westerfeldstraße mit Übergang zum Obersee für Spaziergänge, Radausflüge und zum Jogging. Würden diese Grünzüge bzw. Teile daraus in Bauland umgewandelt und damit als Naherholungsgebiete vernichtet, wäre das eine erhebliche Einschränkung meiner Lebensqualität. Gerade auf dem Hintergrund des Klimawandels sind durchgehende Grünflächen ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer</p>

Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3796

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.

z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.

Das geplante Gewerbegebiet kann nur mit dem schon früher geplanten Neubau der B61 B erfolgen. Diese ist bis heute nicht genehmigt, sondern von den höchsten Gerichten gestoppt worden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt,

Der Zustand der Menschen in diesem Bereich muss noch berücksichtigt werden. Diese haben ihr Leben und ihr Vermögen in ihren Grund und Boden investiert, besonders im Hinblick auf ihr Alter. Diese Sicherheit schmilzt dahin.

Die Argrarflächen, die für die Nahversorgung der Bewohner wichtig sind, gehen ersatzlos verloren. Der Naturschutz, das Naherholungsgebiet, das Biotop Dammweg, die Wasserversorgung "Kralheide", all dies fällt einem unsinnigen Projekt zum Opfer. Niemand braucht in Bielefeld zusätzliche Gewerbeflächen, vielmehr könnten brachliegende einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Diese Planung wurde scheinbar von profitgierigen Politikern und Planer erstellt, was hilft zusätzlicher Gewerbesteuererinnahmen einer Stadt, in deren Gebiet die Lebensqualität den Bürgern verloren geht.

Politiker die solch eine Planung unterstützen, werden zukünftig nicht mehr meine Stimme erhalten.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzeugung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Verkehrsführung, Wertminderung, Landwirtschaft, Bodenschutz, Trinkwasserversorgung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das

	<p>Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3797	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir wohnen in der [anonymisiert] und haben einen freien Zugang zu den bewirtschafteten Ackerflächen, die für die Nahversorgung der Bevölkerung relevant sind.</p> <p>Der Wert unserer Immobilie wird erheblich sinken, ohne Ausgleich. Wir haben hier investiert, um uns eine Alterssicherung aufzubauen und unseren Kindern auch ein Stück Heimat zu bieten, welches Sie zerstören.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung, der Wasserverbund Kralheide, wie wollen Sie den immensen Schaden, den ein solches Industriegebiet anrichtet, ausgleichen?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende</p>

Der ohnehin schon hohe Grundwasserspiegel wird weiter ansteigen, wie planen Sie, hier für uns Abhilfe zu schaffen?

Der Klimawandel ist nicht mehr auszuhalten, unser Staat will seine Klimaziele erreichen, aber kleinkarierte Politiker aus Regioalebene, profitgetriebene Planer, machen alles zunichte. Wer braucht das Industriegebiet. Die Pandemie zeigt, dass Homeoffice funktioniert, frei werdende Büroflächen in bestehende Gewerbegebieten können für das produzierende Gewerbe ungewidmet werden. Und viele Menschen haben keinen täglichen Arbeitsweg mehr mit dem Auto zurück zu legen, Straßen werden entlastet, und die teure neue unsinnige Trasse B61 N ist auch noch hinfällig.

Lassen Sie uns unser kleines Naherholungsgebiet, das Biotop Dammweg, lassen Sie den bei uns lebenden Wildtieren, der Flora und Fauna ihr Zuhause.

Ich bin absolut gegen diese Planung und werde Politikern, die sich für solche Projekte stark machen, zukünftig nicht mehr meine Stimme geben

Bitte informieren Sie mich über alles Weitere!

Mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]

Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Wertminderung, Trinkwasserversorgung, Grundwasser, Klimawandel, Umnutzung von Gebäuden, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I

	<p>noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3799	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Ich wohne seit Beginn meines Lebens hier und genieße die Natur, das kleine Naherholungsgebiet, das Biotop Dammweg, all das soll für ein sinnloses Industriegebiet geopfert werden. Als [anonymisiert] jähriger interessiert mich schon, wie ein solches Projekt dazu beitragen soll, die Klimaziele zu erreichen. Ich denke, die Planer und Politiker denken nur an ihren eigenen Profit, planen aus Habgier, und denken nicht an nachfolgende Generationen. Auch wenn Gewerbe Steuern in die Stadtkasse spült, das die Anwohner darunter leiden, ist scheinbar völlig egal. Unser Familienbesitz ist ein Teil meines Erbes, das wird nun gemindert, da die Grundstücke an Wert verlieren werden. Wie gleichen Sie mir das aus? Wir haben hier sowieso schon einen hohen Grundwasserspiegel, wenn nur mehr Fläche versiegelt wird, wie wollen Sie uns dann helfen, dass unsere Grundstücke nicht "absaufen"? Wie soll das Gewerbegebiet verkehrstechnisch angeschlossen werden? Die Trasse B61 N ist noch nicht genehmigt, sollen der zusätzliche Verkehr über die ohnehin schon völlig überfüllte alte Gütersloher Str. abfließen. Wie entschädigen Sie den Wasserverband Kralheide wie bekommen wir weiterhin gutes Trinkwasser? Ich beantrage den sofortigen Planungsstopp eines so sinnlosen Projektes und . Politiker,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den</p>

die solch Projekten zustimmen, dürfen nicht mehr gewählt werden.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]

Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Klimaschutz, Wertminderung, Grundwasser, Trinkwasserversorgung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL

	aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3800	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Der Klimawandel ist kaum noch aufzuhalten und wird durch solche sinnlosen Projekte nur noch verstärkt. Wo ist das Umdenken, solche Entscheidungen sind nur vom Profit getrieben. Da wir als Bewohner der [anonymisiert] ohnehin schon mit einem hohen Grundwasserspiegel Probleme haben, würde eine weitere Versiegelung der Fläche dieses noch Problem noch verstärken. Wer denkt an unsere Trinkwasserversorgung? Die Lärmbelastung durch die Arbeiten im Industriegebiet und die An- und Abfahrten der LKW und PKW zu diesem Gebiet würden eine weitere hohe Belastung für uns Anwohner darstellen. Denn die neue Trasse der B 61 N ist noch nicht genehmigt, auch soll nur eine Abfahrt und keine Zufahrt zu der Trasse gebaut werden, so dass im Ortskern Ummeln weiterhin mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Bahntrasse beeinträchtigt ohnehin schon den Erholungswert auf unserem Grund und Boden und führt immer wieder zu Belästigungen. Wir haben uns in der [anonymisiert] eine Existenz aufgebaut, unser Besitz ist zugleich unsere Altersvorsorge, die so erheblich an Wert gemindert wird. Auch unsere Kinder möchten hier auf altem Familienbesitz ihre Zukunft gestalten, wie sollen zukünftige Generationen hier gesund aufwachsen. Durch die geplante Trasse der B61 und des nun auch noch geplanten Industriegebiets wird unsinnigerweise ein ganzes Ökosystem, ein kleines Naherholungsgebiet geopfert, welche die Bürger von Ummeln so dringend benötigen., z B das Biotop Dammweg. Unsinnig schon allein deshalb, weil die Pandemie gezeigt hat, wie gut "Homeoffice" funktioniert. So frei werdende Büroflächen (letztlich spart ein Unternehmen, wenn es solche Fläche nicht mehr bereit halten muss) können für das produzierende Gewerbe</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

umfunktioniert werden, und so Industriegebiete neu gestaltet werden. Das spart und entlastet die Umwelt!!!

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Wertminderung, Trinkwasserversorgung, Grundwasserspiegel, Klimawandel, Naherholung, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Umnutzung von Gebäuden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

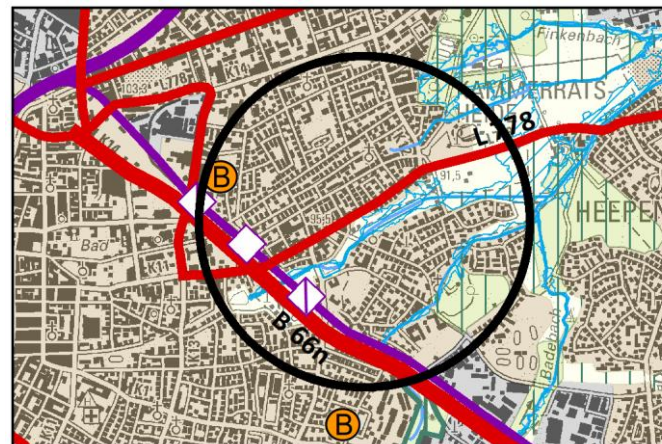
Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3801	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich einen Einwand dagegen erheben, dass die Fläche "Grünzug Weserlutter" im Regionalplan aufgeführt ist. Ich beantrage hiermit, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Meine Begründung: Das Gebiet gehört zum Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe). Da Biotopverbünde einen hohen ökologischen Wert haben, würde dieser durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt werden. Ich beziehe mich außerdem auf das Zielkonzept Naturschutz, in der diese Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich ausgewiesen ist. Sie dient der Naherholung und hat außerdem eine sehr wichtige Bedeutung für das Stadtklima. Insbesondere wegen ihrer Lage im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker Hitzebelastung kommt ihr eine hohe thermische Ausgleichsfunktion zu. Das Gebiet hat eine mittlere Kaltluft-Produktionsrate mit einem mittleren Kaltluft-Volumenstrom. Angesichts der immer stärker zunehmenden Klimaerhitzung muss der Grünzug Weserlutter als Kaltluftzufuhrspender unbedingt in dieser Funktion erhalten bleiben. Ich bitte Sie um Rückmeldung bzw. einer Stellungnahme zu diesem Einwand und bedanke mich im Voraus. Viele Grüße</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kulturlandschaft, Fließgewässer, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Stadtklima, Klimawandel, Kaltluftzufuhr) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3802

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Untersee" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung für den Einwand:

Diese Fläche, die sowohl für die Artenvielfalt als auch für das Stadtklima eine große Bedeutung hat, muss in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben.

Die Fläche gehört zum Biotopverbund Johannisbachsystem. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde.

Im Zielkonzept Naturschutz ist dieser Landschaftsraum als Gebiet mit hoher Naturschutzfunktion und als Naturschutzgebiet in Vorbereitung gekennzeichnet. Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet, welches auch als Überschwemmungsgebiet fungiert.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.

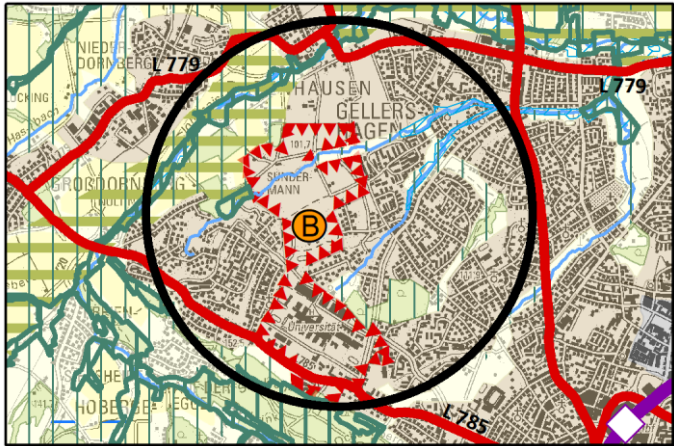
Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.

Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

<p>Ich weise außerdem darauf hin, dass es in diesem Bereich verschiedene planungsrelevante Arten gibt, wie z. B. Kiebitze.</p> <p>Auch zum Stadtklima trägt diese Fläche erheblich bei, da sie wegen ihrer unmittelbaren Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung eine hohe thermische Ausgleichsfunktion hat. Diese Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft weist angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung eine große Bedeutung auf.</p> <p>Bitte informieren Sie mich über Ihre Stellungnahme zu meinem Einwand.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3803</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Meyer zu Müdehorst, Köckerfeld, Theeser Heide" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage hiermit, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung für den Einwand: Die Fläche ist im Zielkonzept Naturschutz als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion gekennzeichnet. Sie ist Bestandteil des Biotopverbundes Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff massiv beeinträchtigt würde. Außerdem handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet, welches zur Erholung dient und einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Freiraum bietet. Sie versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Stadtklima. Sie hat eine mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate und stellt somit einen Luftaustauschbereich dar, welcher angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung eine große Bedeutung aufweist. Bitte informieren Sie mich über Ihre Stellungnahme zu meinem Einwand.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Frischluftherzeugung, Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftherzeugung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete</p>

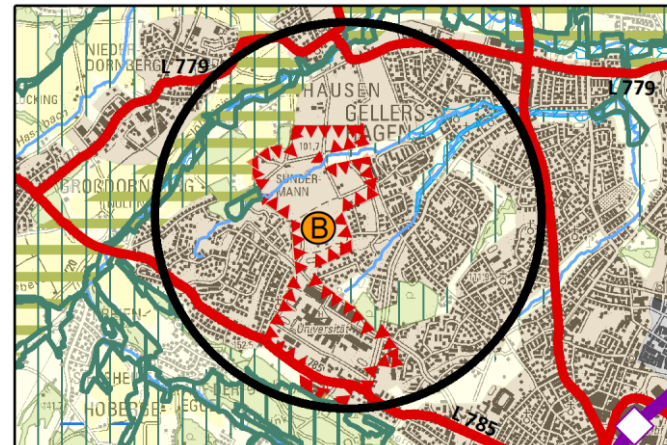
	<p>Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3804	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich habe gesehen, das die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" in dem Regionalplan als mögliche Fläche zur Beanspruchung durch die Stadt Bielefeld auftaucht. Ich beantrage diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Es handelt sich hier um ein Gebiet mit übergeordneter Bedeutung von thermischen Ausgleichsräumen. Es liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit extremer Hitzebelastung am Tag. Es ist ein Luftaustauschbereich, der schon heute, aber mit Blick auf den Klimawandel noch stärker, an Bedeutung gewinnt und unbedingt erhalten bleiben muss. Es ist ein Gebiet der Erholung, ein Bachauensystem und bietet Waldinseln zwischen den Siedlungsbereichen.</p> <p>Ich wohne in der Großdronberger Straße und durchfahre die Grünanlagen täglich auf dem Weg zur Arbeit mit dem Rad.</p> <p>Über eine Stellungnahme Ihrerseits würde ich mich sehr freuen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimawandel, Klimaschutz, Naherholung, Wald, Oberflächengewässer, Grünanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

	<p>Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3805</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich habe gesehen, das die Fläche "Sundermann" in dem Regionalplan als mögliche Fläche zur Beanspruchung durch die Stadt Bielefeld auftaucht. Ich beantrage diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Es handelt sich hier um eine Kaltluftschneise, die Grünflächen habe eine höchste Thermische Ausgleichsfunktion was schon heute, aber mit Blick auf den Klimawandel noch stärker, an Bedeutung gewinnt. Es ist ein Gebiet der Erholung, des Naturschutzes und stellt mit den Wäldern, Grünflächen und Feldern einen Biotopverbund Grünflächen dar.</p> <p>Ich wohne in der Großdronberger Straße und nutze diese Gebiet viel als Erholungsort.</p> <p>Über eine Stellungnahme Ihrerseits würde ich mich sehr freuen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Wald, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3806

Sehr geehrte Damen und Herren,
 ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

Vorweg einige persönliche Gründe, die aus unseren Erfahrungen als Anwohner des betreffenden Gebietes gegen eine Aufrechterhaltung im Regionalplan und eine damit möglicherweise zukünftige Bebauung sprechen:

Als Anwohner der betreffenden Fläche erleben wir tagtäglich unmittelbar den hohen Wert, den das betreffende Gebiet für die hier wohnenden Menschen hat. Jeden Tag sind es sehr viele Menschen (junge, ältere Menschen, Familien, mit und ohne Hund), die die verschiedenen Wege vorbei an Wiesen, Wäldern und Feldern für kleinere und größere Spaziergänge nutzen. Viele Spaziergänger sieht man regelmäßig immer wieder, da beispielweise die mehrmals tägliche obligatorische immergleiche Runde mit dem Hund bereits langjährige Routine geworden ist.

Für schulpflichtige Kinder ist der freie Grünbereich mit dem Röteweg als Verbindung zwischen Wohnsiedlung und Grundschule / Sportplatz in Babenhausen sehr wichtig, um ohne allzu großes Verkehrsrisiko alleine oder in kleinen Gruppen zur Schule oder zum Fußballtraining fahren zu können.

Wir und viele andere direkte und indirekte Anwohner der Fläche "Am Poggenpohl" nehmen die Fläche als wichtiges "Naherholungsgebiet" wahr, welches einen entscheidenden Teil zur Lebensqualität in den angrenzenden Stadtteilen beiträgt und diese dadurch attraktiv macht. Eine Bebauung zu verhindern, liegt uns sehr am Herzen und würde aus unserer Sicht einer "Verschandelung" einer so schön gestalteten Landschaft und einer Zumutung für die hier lebenden Menschen gleichkommen.

Des Weiteren schließen wir uns folgender Begründung an:

Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

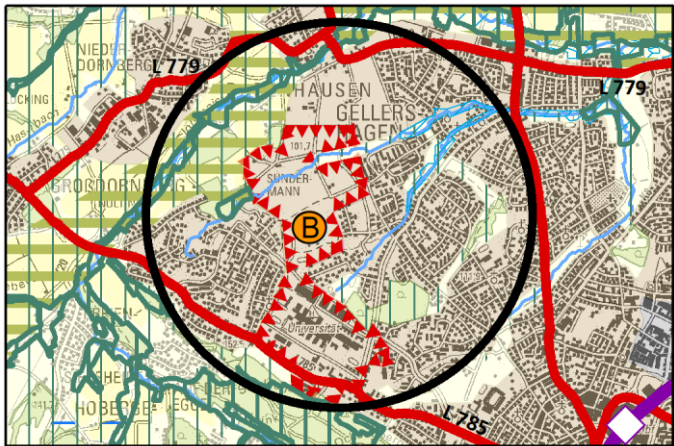
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Verkehrsführung, Lebensqualität, Klimaschutz, Klimawandel, Kaltluftzufuhr, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie höflichst um eine ernsthafte Berücksichtigung unserer Einwände. Vielen Dank.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3807</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Wir haben einen Kleingarten beim KGV-Schlosshof e.V.. Wenn wir im Sommer abends stadteinwärts nachhause gehen, kommt uns am Spielplatz "Melachtonstraße" eine drückende Warmfront entgegen, gefühlt 6-8 °C mehr als in unserer Gartenanlage. Dies zeigt uns, dass der Grüngürtel rund um die Stadt eine wichtige Funktion für unsere Stadt hat. Der Bereich Grünzug ASB130/ Grünzug Schüco-Arena hat eine mittlere Kaltluft-Produktionsrate und einen sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom, er befindet sich inmitten der Kaltluft-Leitbahn um die Stadt. Damit handelt es sich um eine Fläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Bielefeld braucht diese Grünflächen als Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Dieses Gebiet ist somit eine hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Neben der kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und Erholung) werden in der Gartenanlage wichtige Ökosysteme und Lebensräume für Insekten geschaffen. Damit hat diese Fläche auch eine besondere Bedeutung für die Bedeutung des Naturschutzes im Siedlungsbereich.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

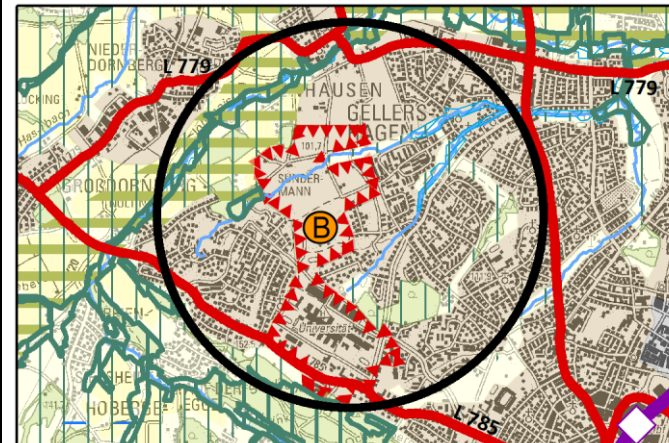
Mit freundlichen Grüßen,

[anonymisiert]

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3817

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, mit folgender Begründung:

es handelt sich um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate und einem mittleren Kaltluft-Volumenstrom.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn

Das Plangebiet liegt mitten im Bereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Die Kaltluft-Leitbahn ist als Ausgleich unbedingt notwendig und muss erhalten bleiben. Diese wichtige Funktion erfüllt sie für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche.

Im Hinblick auf den Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels wird sie für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche noch wichtiger und muss in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben als hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Als Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung ist die Fläche unverzichtbar.

Sie ist insbesondere vom Röteweg an nach Westen das Naherholungsgebiet der lokalen Bevölkerung.

Es gibt hier zudem Ackerböden von höchster Qualität mit landwirtschaftlicher, lokaler Produktion von unterschiedlichem Getreide, Zuckerrüben, Mais und Erdbeeren. Rehwildvorkommen haben sich an die Nähe der Menschen gewöhnt und sind als Standwild auf den Äckern und den an den Bächen befindlichen Wiesen ein Anblick, den wir in Bielefeld nicht oft haben. Die Insekten finden in den Pflanzen abwechslungsreiche Nahrung.

Eine solche intakten Fläche sollte nicht bebaut werden, Insbesondere nicht, solange nicht die sehr große Zahl an nicht adäquat genutzten Immobilien im städtischen Bereich bewohnbar gemacht wird. Ein Beispielen von vielen ist die Detmolder Straße. Sie ist nicht nur kein Aushängeschild unserer Stadt, sondern es gibt freie Flächen für bereits erschlossene Bebauung..

Zudem sollte vorher geprüft werden, ob eine CO2-bindende Aufstockung von vorhandenen Gebäuden und der Ersatz von nicht mehr funktionstüchtigen Immobilien infrage kommt. Dabei wäre der Flächenverbrauch gleich Null. Es könnten auch zeitgemäßere ökologische Bauweisen infrage kommen, Diese Bauweisen müssen der

diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

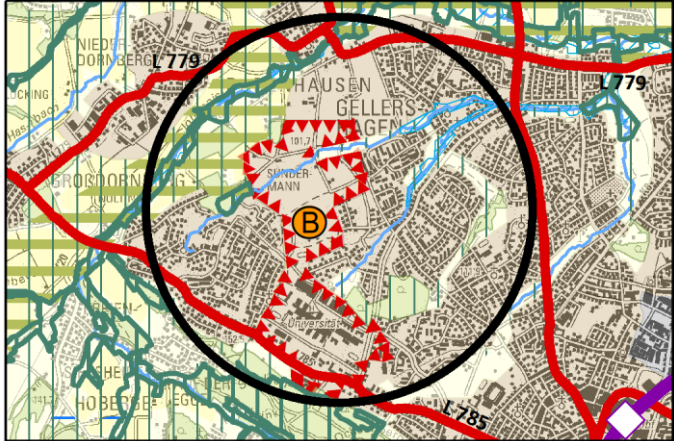
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftleitbahnen, Biotopverbund, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung, ökologische Gebäude und Bauweisen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

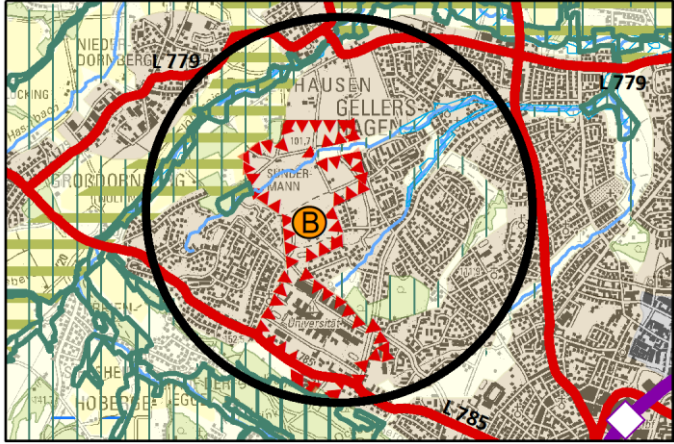
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

<p>Verwaltung allerdings erst nahegebracht werden, da sie neu ist und eine Umstellung in der Denkweise erfordern.</p> <p>Gibt es eine Ausarbeitung, wieviel Gebäude hierfür infrage kommen, die man einsehen kann?</p> <p>Ich bedanke mich für Ihre kurzfristige Antwort.</p> <p>Viele Grüße [anonymisiert]</p>	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3818</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei</p>

	<p>den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3820	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Zudem: Bielefelds Grünzüge sind einmalig und erhaltenswert. Das ist das Besondere an dieser Stadt!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3821	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Haupt Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Zudem: Bielefelds Grünzüge sind einmalig und erhaltenswert. Das ist das Besondere an dieser Stadt!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 3822</p>	
<p>Bielefeld, den 25.03.2021</p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2021</p> <p>Kartenblatt 13 / Grünzüge in Bielefeld entlang Schloßhofstraße, Gellershagenpark, Babenhausen /</p> <p>ASB 099/130 und ASB 094/134</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit lege ich als Anwohnerin ausdrücklich meinen Widerspruch gegen das Vorhaben im Regionalplan die o.g. bestehenden Grünzüge und Parkflächen in Wohn- oder Gewerbegebiete umzuwidmen und zu bebauen.</p> <p>"Regionale Grünzüge" sind laut Regionalplan Ziel 7 besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Sie sollen auch einem Zusammenwachsen von Siedlungen entgegenwirken. <i>"Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als Regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen".</i></p> <p>"Innerörtliche Freiraumsysteme" innerhalb von Siedlungsbereichen sollen <i>"zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine Anbindung an die freie Landschaft ist anzustreben."</i></p> <p>Mit besten Grüßen</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Parkanlagen, Naherholung, Klimaschutz, Lufthygiene, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

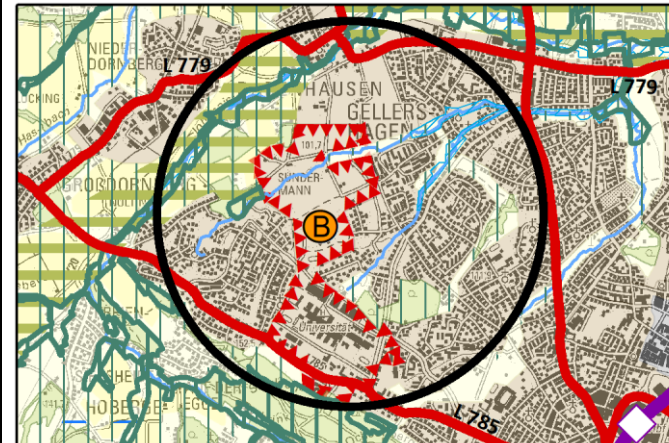
	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3824</p>	
<p>Bei der Neuaufstellung des Regionalplanes werden meiner Meinung nach zu viele Flächen als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Konkret geht es um das Grabeland entlang der Westerfeldstraße zwischen dem Bultkamp-Grünzug und der Siedlung Stapelbreite in Bielefeld-Schildesche. Hier sollten Teile als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen werden und wurden bereits gerodet (FOTO). Diese an Kleingärtner verpachteten Flächen in meiner Nachbarschaft kennzeichnen sich durch eine recht hohe Biodiversität aus, da sie mit Hecken, Obstbäumen und alten Gehölzen bepflanzt sind. Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle Fläche, die in Zeiten von Klimawandel und Artensterben nicht bebaut werden sollte. Das Volksbegehren Artenvielfalt NRW wird im Sommer 21 zu einem erfolgreichen Abschlußkommen und die Politik wird sich damit beschäftigen müssen. Es gilt in diesen Zeiten, den Flächenfraß auf das absolute Minimum zu begrenzen. Weitere Gründe, ihn zu stoppen, dürften Ihnen bekannt sein. Ich bitte Sie, diese Fläche im künftigen Regionalplan weiterhin als Freifläche auszuweisen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grabeland, Kleingartenanlagen, Naherholung, Biodiversität, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>



Ein kleiner Teil des Grabelandes an der Westerfeldstraße soll als Siedlungsbereich ausgewiesen werden. Foto: Hendrik Uffmann

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3825

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom.
 Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

<p>Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Zudem: Bielefelds Grünzüge sind einmalig und erhaltenswert. Das ist das Besondere an dieser Stadt!</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3830</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

Tage.

Da die Flächen in der Nähe meiner Wohnung liegen, gehe ich oft dort spazieren oder mache meine Fahrradtouren dort. Ich kann von meiner Wohnung aus dort mit dem Fahrrad hinfahren und benötige dafür nicht den Wagen. Das macht dieses Gebiet für mich so kostbar. Gerade diese Flächen sind besonders wichtig für die Menschen in diesem Siedlungsgebiet und ermöglichen uns, "frische Luft zu tanken"...

Zudem ist es eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa). weitere Naturschutzstreifen zerstört werden. Ich beobachte gerne wie auch andere Spaziergänger mit Freude die Wasservögel und die anderen Vögel die dort leben.

Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

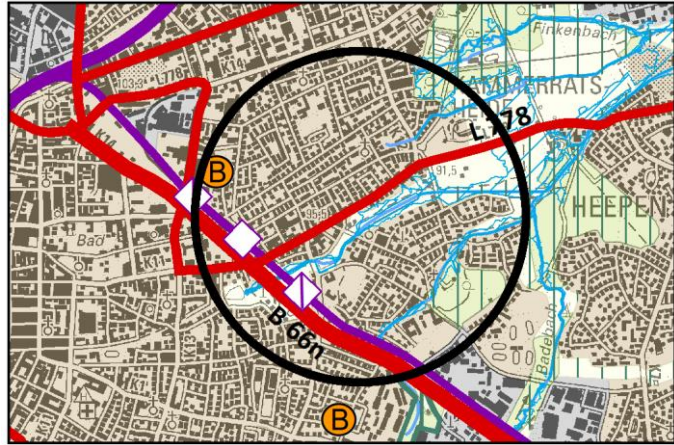
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

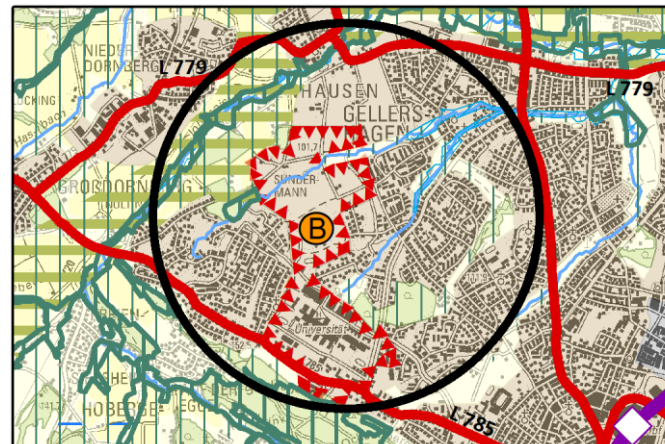
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3832</p>	
<p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Ich bin Anwohnerin des Grünzugs am Schloßhofbach und schockiert über die Unvernunft die Grünzüge Bielefelds bebauen zu wollen! Die Grünzüge sind die Lungen dieser Stadt! Die Fichten sterben, der Teuteburgerwald wird immer lichter, wie kann man angesichts</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftherzeugung, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Naherholung, Kleingartenanlagen, Luftqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

der klimatischen Katastrophe die immer spürbarer wird, das kostbarste Gut Bielefelds, unsere Grünzüge, mit all dem Leben darin, zubetonieren wollen!
 9 Jahre war der Grünzug am Schloßhofbach anschließend an den Grünzug Schüco-Arena mein täglicher Weg zur FH am Oetkerpark. Schon in diesen vergangenen Jahren bot die erfrischende Kühle dieser Grünzüge mit den Bachauen Linderung und Schutz vor der Hitze im Sommer, Erholung und Entspannung.
 Nicht auszumalen wie es bei den steigenden Temperaturen in unseren zukünftigen Sommermonaten wäre, wenn diese Grünzüge nicht mehr existieren würden, mit all den Kleingärten! Die zubetonierten Flächen würden ein Leben in der Hitze der Stadt ohne Grünzüge unerträglich machen!
 Und für alle, die ihre Kleingärten verlieren sollten, wäre es nicht nur der Verlust eines Gartens, sondern auch der Verlust von Geborgenheit und Lebensqualität. Denn für viele Menschen gäbe es dann keine Fluchtmöglichkeit mehr aus Wohnsilos und sozialem Brennpunkt.
 Neuer Wohnraum mag wichtig sein, Freiraum jedoch ist lebenswichtig für Mensch und Natur!
 Ich bin an den Grünzug am Schloßhofbach gezogen, weil er in der Sommerhitze eine kühlende Zuflucht bietet, Sauerstoff spendet, die Bäche wie ein Lebensquell der Seele Erholung geben und den Stress des Tages wegsülen. Man kann von Grünzug zu Grünzug durch die ganze Stadt bis hinauf in den Wald radeln, als sei man im Urlaub, mitten in der Stadt frische Luft und Natur genießen!
 Die Grünzüge gehören unter Naturschutz, für das Stadtklima, für die Menschen und die Tiere, wofür sie einst geplant wurden. Sie sind existenziell wichtig, einzigartig und kostbar.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

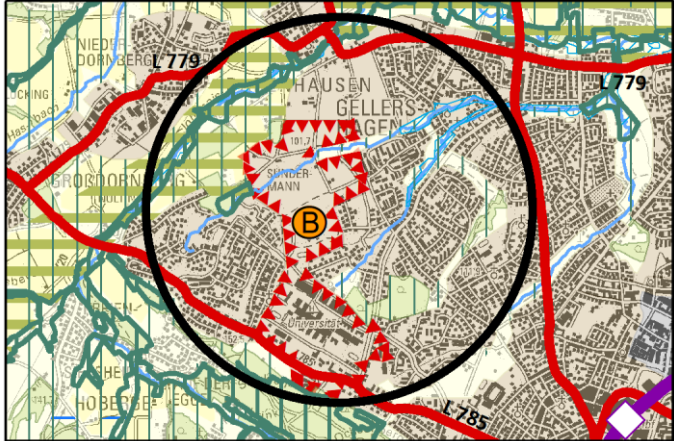
ID: 3833

ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Das Gebiet ist im Zuge des bereits stattfindenden Klimawandels sehr wertvoll als

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme

<p>Kaltluft-Entstehungsgebiet und als Kaltluft-Leitbahn. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Naturschutzfunktion und hohem Erholungswert (Spaziergänger, Fahrradfahrer).</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>
--	--

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3834</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismässigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche</p>

Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1

zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1

	<p>BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3836</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Ich kann gar nicht glauben, dass ein "Untersee" überhaupt immer noch zur Debatte steht. An der früher für den "Untersee" vorgesehenen Stelle ist inzwischen ein wertvoller Naturschutzraum mit teils seltenen Arten entstanden (Heckrinderweide). Das Gebiet ist inklusive der später entstandenen Hügel der Deponie ist ein sehr beliebter Naherholungsraum geworden, in dem vor allem am Wochenende zahlreiche Bielefelder und Leute aus dem Umland spazieren gehen oder Radfahren. Auch bei Vogelbeobachtern ist das Gebiet – natürlich auch der Obersee - sehr beliebt. Gerade auch durch die Ansiedlung der Störche vor einigen Jahren ist die Heckrinderweide nahezu identitätsstiftend für die Bielefelder geworden. Dass das Gebiet auch für den Klimaschutz wichtig ist, steht außer Frage. Denn Bereich in einen vielgenutzten und damit für den Naturschutz völlig verlorenen Freizeitsee umzuwandeln fände ich furchtbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3837

Der Ihrerseits geplanten Bebauung blicken wir mit argen Bedenken entgegen. Wir wohnen unweit der ausgewiesenen Fläche im [anonymisiert]. Das Gebiet gehört also zu unserer unmittelbaren Nachbarschaft und dient hier vielen Nachbar_innen wie auch uns selbst der täglichen Naherholung in der Natur. Wir genießen die Vielfalt an Tieren und Pflanzen sehr, schätzen die Weite von Wald- und Feldflächen, sowie die Ruhe. Das Gebiet bildet auch für viele bedrohte Vogelarten Lebensraum, wie z.B. Stare, Rebhühner und Rotmilane. Darüber hinaus leben hier verschiedene Säugetiere, Fledermäuse, Kröten, Libellen, Hornissen etc.pp. Auch finden sich noch einige alte und schützenswerte Baumbestände. Weiterhin ist die klimausgleichende Funktion der Fläche nicht zu unterschätzen. Die Grünflächen haben einen stark kühlenden Effekt, was deutlich spürbar ist, wenn mensch z.B. mit dem Fahrrad aus der Innenstadt kommt. Somit ist die Bedeutung der Fläche auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu betrachten.

Wir möchten Sie bitten, diese wertvolle, schützenswerte Natur in ihrem Zustand zu belassen.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

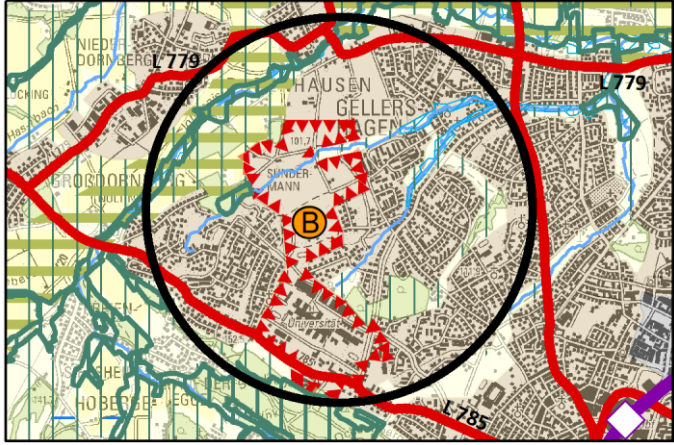
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Wald, Baumbestände, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

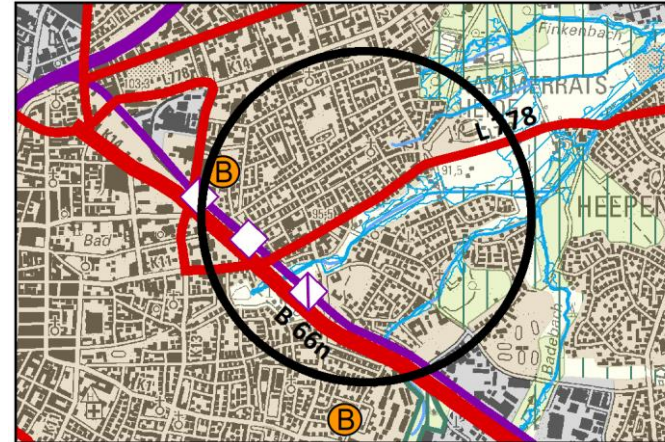
	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3838</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Die auf den ersten Blick vielleicht unscheinbar wirkende Ackerfläche bildet in Verbund mit dem Köckerwald, den Ackerflächen des Biohofs "Köckerhof" und dem Naturschutzgebiet Mühlenmasch einen wertvollen Naturschutzraum. Besonders zu Zugzeiten werden dort viele, teils auch seltenere Vögel (z.B. viele Greifvogelarten) beobachtet. Zudem ist es eines der im Bielefelder Raum sehr selten gewordenen Lebensräume von Rebhühnern.</p> <p>Naturschutzgebiete sind eh oft schon viel zu klein. Siehe dazu Stichwort "Inselbiogeographie" (z.B. bei https://de.wikipedia.org/wiki/Inselbiogeographie). Je kleiner eine Fläche, desto weniger Arten können darauf überleben. Verkleinert und zerstückelt man die vielen relativ kleinen Naturschutzgebiete und schneidet sie durch zunehmende Bebauung oder Straßen auch noch von den Lebensräumen in der Nachbarschaft ab, vernichtet man sie de facto.</p> <p>Das fragliche Gebiet gehört zudem zu einem beliebten Naherholungsgebiet, das durch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Inselbiogeographie, Naherholung, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>eine weitere Bebauung stark an Wert verlieren würde, und ist im Zuge der Klimaerwärmung ein wichtiger Ausgleichsraum (Kaltluftzufuhr).</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3840</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich wohne seit 30 Jahren zwar nicht in Bielefeld, sondern in Werther, jedoch nur wenige hundert Meter von Dornberg entfernt. Bielefeld und vor allem seine "grünen Zonen" kenne ich sehr gut, gerade auch von Spaziergängen und Vogelbeobachtung. Ich betrachte sie daher auch ein bisschen als "meine" Stadt, auf alle Fälle als meine Heimat, an der mir sehr liegt. Wenn ich Leuten, die Bielefeld nicht kennen, die Stadt beschreibe, dann weise ich immer darauf hin, dass man hier sehr gut leben kann. Es gibt Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, Kulturangebote und vor allem auch sehr viel Natur rundherum. Und man findet Natur auch mitten in der Stadt! Bielefeld ist eine Großstadt, die man, wenn man will, fast überall durchqueren kann, indem man sich beinahe ausschließlich in Parks und Grünflächen bewegt. Das ist wunderbar und etwas ganz Besonderes. Die Vorstellung, dass so viele dieser Parks und Grünzüge womöglich bebaut werden könnten, macht mich daher sehr betroffen. Das würde den Charakter der Stadt bis zur Unkenntlichkeit verändern – und zwar auf keinen Fall zum Besseren!</p> <p>Dazu kommen natürlich noch "sachlichere" Gründe. In NRW werden derzeit das Klimaschutzgesetz und das Klimaanpassungsgesetz verhandelt. In beiden Gesetzesvorlagen geht es darum, Flächenverbrauch und Flächenversiegelung möglichst einzuschränken, denn wir werden Grünzüge als Ausgleichsräume für Kaltluftzufuhr in einer Zukunft, in der das Klimaziel von maximal 2 Grad Erwärmung schon jetzt nicht mehr einzuhalten ist, mit Sicherheit bitter nötig haben. Bielefeld hat</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Parkanlagen, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im</p>

das Glück, jetzt (noch?) viele solcher Ausgleichsräume zu besitzen. Ich kann nicht verstehen, dass ausgerechnet jetzt so viele dieser Gebiete zur Disposition stehen sollen. Wohnraum muss sich auch anders (oder woanders) schaffen lassen.

Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3841

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Ich wohne seit 30 Jahren zwar nicht in Bielefeld, sondern in Werther, jedoch nur wenige hundert Meter von Dornberg entfernt. Bielefeld und vor allem seine "grünen Zonen" kenne ich sehr gut, gerade auch von Spaziergängen und Vogelbeobachtung. Ich betrachte sie daher auch ein bisschen als "meine" Stadt, auf alle Fälle als meine Heimat, an der mir sehr liegt. Wenn ich Leuten, die Bielefeld nicht kennen, die Stadt beschreibe, dann weise ich immer darauf hin, dass man hier sehr gut leben kann. Es gibt Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, Kulturangebote und vor allem auch sehr viel Natur rundherum. Und man findet Natur auch mitten in der Stadt! Bielefeld ist eine Großstadt, die man, wenn man will, fast überall durchqueren kann, indem man sich

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Parkanlagen,

beinahe ausschließlich in Parks und Grünflächen bewegt. Das ist wunderbar und etwas ganz Besonderes. Die Vorstellung, dass so viele dieser Parks und Grünzüge womöglich bebaut werden könnten, macht mich daher sehr betroffen. Das würde den Charakter der Stadt bis zur Unkenntlichkeit verändern – und zwar auf keinen Fall zum Besseren! Dazu kommen natürlich noch "sachlichere" Gründe. In NRW werden derzeit das Klimaschutzgesetz und das Klimaanpassungsgesetz verhandelt. In beiden Gesetzesvorlagen geht es darum, Flächenverbrauch und Flächenversiegelung möglichst einzuschränken, denn wir werden Grünzüge als Ausgleichsräume für Kaltluftzufuhr in einer Zukunft, in der das Klimaziel von maximal 2 Grad Erwärmung schon jetzt nicht mehr einzuhalten ist, mit Sicherheit bitter nötig haben. Bielefeld hat das Glück, jetzt (noch?) viele solcher Ausgleichsräume zu besitzen. Ich kann nicht verstehen, dass ausgerechnet jetzt so viele dieser Gebiete zur Disposition stehen sollen. Wohnraum muss sich auch anders (oder woanders) schaffen lassen.

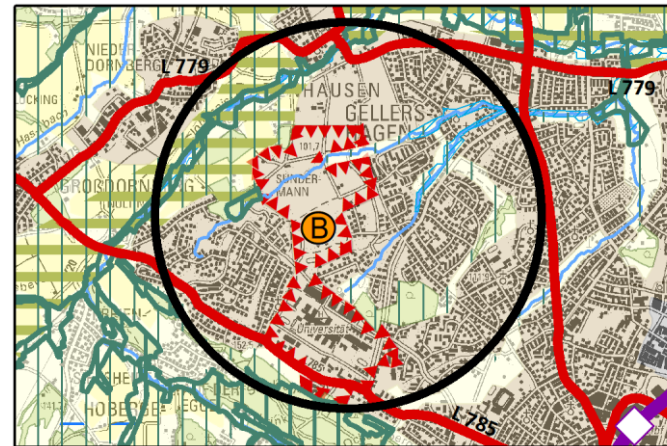
Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

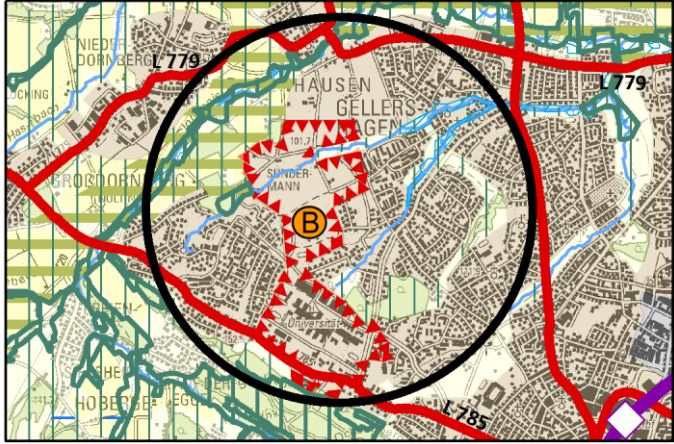
Abwägung

ID: 3843	
<p>ich beantrage, die Fläche " Grünzug Universität – Bültmannshof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Ich wohne seit 30 Jahren zwar nicht in Bielefeld, sondern in Werther, jedoch nur wenige hundert Meter von Dornberg entfernt. Bielefeld und vor allem seine "grünen Zonen" kenne ich sehr gut, gerade auch von Spaziergängen und Vogelbeobachtung. Ich betrachte sie daher auch ein bisschen als "meine" Stadt, auf alle Fälle als meine Heimat, an der mir sehr liegt. Wenn ich Leuten, die Bielefeld nicht kennen, die Stadt beschreibe, dann weise ich immer darauf hin, dass man hier sehr gut leben kann. Es gibt Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, Kulturangebote und vor allem auch sehr viel Natur rundherum. Und man findet Natur auch mitten in der Stadt! Bielefeld ist eine Großstadt, die man, wenn man will, fast überall durchqueren kann, indem man sich beinahe ausschließlich in Parks und Grünflächen bewegt. Das ist wunderbar und etwas ganz Besonderes. Die Vorstellung, dass so viele dieser Parks und Grünzüge womöglich bebaut werden könnten, macht mich daher sehr betroffen. Das würde den Charakter der Stadt bis zur Unkenntlichkeit verändern – und zwar auf keinen Fall zum Besseren!</p> <p>Dazu kommen natürlich noch "sachlichere" Gründe. In NRW werden derzeit das Klimaschutzgesetz und das Klimaanpassungsgesetz verhandelt. In beiden Gesetzesvorlagen geht es darum, Flächenverbrauch und Flächenversiegelung möglichst einzuschränken, denn wir werden Grünzüge als Ausgleichsräume für Kaltluftzufuhr in einer Zukunft, in der das Klimaziel von maximal 2 Grad Erwärmung schon jetzt nicht mehr einzuhalten ist, mit Sicherheit bitter nötig haben. Bielefeld hat das Glück, jetzt (noch?) viele solcher Ausgleichsräume zu besitzen. Ich kann nicht verstehen, dass ausgerechnet jetzt so viele dieser Gebiete zur Disposition stehen sollen. Wohnraum muss sich auch anders (oder woanders) schaffen lassen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 3841 hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3844	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Das Gebiet ist im Zuge des bereits stattfindenden Klimawandels sehr wertvoll als Kaltluft-Entstehungsgebiet und als Kaltluft-Leitbahn.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 3841 hin.</p>

Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Naturschutzfunktion und hohem Erholungswert (beliebtes Spaziergehegebiet).	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3858	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Es dient der Kaltluft-Produktion. Angesichts des zu erwartenden Klimawandels finde ich die Erhaltung solcher Kaltluft-Produktionsflächen wichtig. Vor allem aber handelt es sich um einen reizvollen Ortsrand aus Kulturlandschaft und Fließgewässer (Moorbach). Bevor Siedlungen immer weiter nach außen wachsen, sollten doch zuerst die Lücken aufgefüllt, ehemalige Gewerbeflächen konvertiert und verdichtete Bebauung geplant werden. Die Fläche am Himmelreich würde doch wahrscheinlich als flächenfressende Einfamilienhaussiedlung enden und die bestehende Einfamilienhaussiedlung Kerkbreede nach Süden fortführen. Und damit ginge neben der Kaltluft-Produktionsfläche ein Ort der Ruhe und Erholung in Blickweite zum Waldrand verloren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Kulturlandschaft, Oberflächengewässer, Flächenverfügbarkeit, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

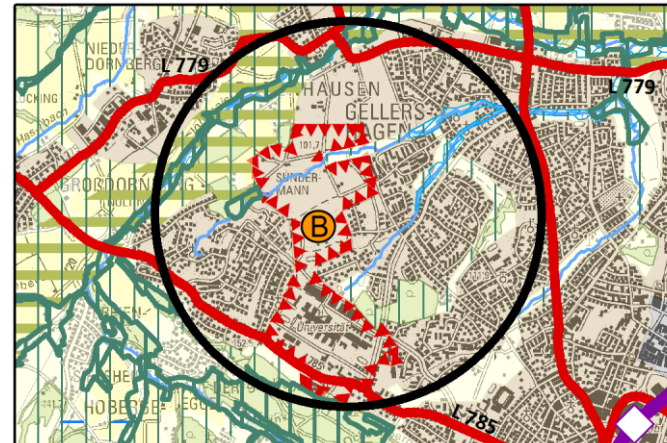
<p>ID: 3859</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Der Biotopverbund von Johannisbachtalsystem und umliegenden Gehölzen / Grünland / Ackerflächen hat eine wichtige Kaltluft-Produktionsrate. Angesichts des zu erwartenden Klimawandels ist die Erhaltung solcher Kaltluft-Produktions- und Leitflächen immens wichtig. Auf der anderen (West-) Seite von Theesen wird mit dem großen Baugebiet "Neulandstraße" gezeigt, wie man Kaltluft-Ströme ausbremsen kann. Das Plangebiet dient den Bewohnern von Theesen außerdem zur Erholung und das soll erhalten bleiben (ich wohne direkt neben dieser Fläche, nutze den Bereich selber zur Erholung und sehe regelmäßig die Anzahl von Menschen, die das ebenfalls tun). Die Fläche enthält meines Wissens außerdem zwei schutzwürdige Biotope und ist teilweise Landschaftsschutzgebiet. Dies soll ebenfalls unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Kaltlufterzeugung, Klimaschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3861</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Die Fläche trägt einen sehr wichtigen Teil zur Frischluftversorgung des Siedlungsraums um die Fachhochschule und den Lohmannshof bei. Diese Funktion soll unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Außerdem soll dieses Plangebiet auf jeden Fall als Kaltluft-Entstehungsgebiet erhalten bleiben, um die Auswirkungen des Klimawandels für die umliegenden Siedlungen und deren Bewohner abzumildern, die schon jetzt starker Hitzebelastung ausgesetzt sind. Zusätzlich sollen diese Flächen als Naturschutzvorranggebiet / Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, um Flora und Fauna einen dauerhaften Rückzugs- und Entwicklungsraum zu bieten. Ganz nebenbei bietet so eine Fläche dann auch den Menschen aus den umliegenden Siedlungen Raum für Erholung (und Abkühlung im Sommer).</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Frischluftversorgung, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>
---	--

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3862</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Die Fläche trägt einen wesentlichen Teil zur Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche bei. Diese Funktion soll unbedingt erhalten bleiben. Außerdem soll dieses Plangebiet auf jeden Fall als Kaltluft-Entstehungsgebiet erhalten bleiben, um die Auswirkungen des Klimawandels für die umliegenden Siedlungen und deren Bewohner abzumildern, die schon jetzt starker Hitzebelastung ausgesetzt sind. Zusätzlich sollen diese Flächen als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion / Naturschutzvorranggebiet und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, um Flora und Fauna einen dauerhaften Rückzugs- und Entwicklungsraum zu bieten. Ganz nebenbei bietet so eine Fläche dann auch den Menschen aus den umliegenden Siedlungen Raum für Erholung (und Abkühlung im Sommer).</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 3863

Ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

<p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3864</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3865</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3869</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3871</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3872	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3875	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Der Biotopverbund von Johannisbachtalsystem und umliegenden Gehölzen / Grünland / Ackerflächen ist ein noch weitgehend unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, der u.a. den Bewohnern der Ortsteile Babenhausen und Theesen zur Erholung dient (ich wohne in Theesen, nutze den Bereich selber zur Erholung und sehe regelmäßig die Anzahl von Menschen, die das ebenfalls tun). Durch die Hanglage ist die Fläche meiner Meinung nach auch als Kalt- und Frischluftschneise wichtig für den nördlichen Teil von Babenhausen. Angesichts des zu erwartenden Klimawandels wächst ihre Bedeutung für die Kaltluftzufuhr in diesen Siedlungsraum noch weiter. Diese Funktion soll unbedingt erhalten bleiben. Zu guter Letzt sollen die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben, denn sie werden von einem Biohof bewirtschaftet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung, Kaltluftherzeugung, Klimaschutz, Landwirtschaft, ökologische Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei</p>

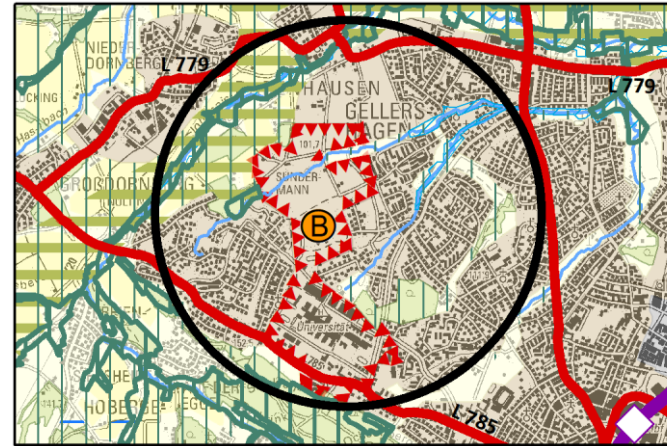
	<p>den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 34 (Ökologischer Landbau), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3880</p>	
<p>hiermit unterstütze ich den Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld, die Johannisbachaue in dem o.g. Bereich zum Naturschutzgebiet zu erklären. Der Beschluss beinhaltet, dass die Planung für einen Freizeitsee in der Johannisbachaue endgültig aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Johannisbachaue bietet einer Vielzahl von Wildtieren und Pflanzen einen adäquaten Lebensraum. Rehe, die Wildrinder und Füchse ziehen hier ihre Jungen groß. Bekannt sind die Brutplätze von Falken, Waldohreule und Bussard. Außerdem werden regelmäßig Eisvogel, Fasane, der rote Milan, der Sperber, Uhus und zahlreiche Singvögel beobachtet. Seit acht Jahren sind die Kiebitze und die Feldlerchen (nach einer Baustellenzeit) zurück. Die wohl bekanntesten Bewohner der Aue sind ein Storchpaar, das seit 2016 jedes Jahr seine Jungen in der Aue großzieht.</p> <p>Was die Aue so wertvoll macht ist nicht zuletzt ihre Lage mitten in einer Großstadt. Hier dient sie als Frischluftreservoir und bringt vielen Menschen die Natur näher. Aus mehreren Bereichen der Stadt, wie Brake, Schildesche, Heepen und dem Obersee, ist die Aue fußläufig oder mit dem Rad gut erreichbar, besonders die Nähe zum Wohngebiet Baumheide ist hervorzuheben, das durch seine dichte Bebauung für die Bewohner dort wenig Natur erfahrbar macht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzufuhr, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

<p>In welcher Großstadt kann man schon Rinder, die ihre Kälber säugen, Jungfüchse beim Spiel, Störche bei der Aufzucht ihrer Jungen beobachten? Und wo hört man so vielfältige Vogelstimmen, auch den Ruf des Kuckucks, das Blöken der Wildkühe, wenn sie nach ihren Kälbern rufen, Froschkonzerte, das Klappern der Störche und das Jammern ihrer hungrigen Jungen?</p> <p>Zahlreiche Besucher kommen zunächst, um die Störche zu sehen und entdecken dann die vielfältige Natur in der Aue. Es kommen viele Familien mit (kleinen) Kindern, Senioren und Radfahrer. Auch Fotografen finden hier immer wieder neue Motive.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3909</p>	
<p>Es scheint nahezu undenkbar, o.g. Gebiet auch nur ansatzweise bebauen zu wollen: Wo würde die Qualität des städtischen Wohnens gewahrt bleiben?</p> <p>Wir spüren die Abkühlung der Luft, wenn wir am Grünzug vorbei radeln: die Bäume, die Natur der Grünanlage schafft eine deutliche Hitzeabsenkung am Tage. Die menschliche Gesundheit wird durch den Park geschützt und gestärkt. Die Anlagen haben einen extrem hohen Freizeitwert: wir joggen, wandern, spielen, entspannen, genesen dort! Es wäre eine unfassbare Minderung der Lebensqualität, hier Boden zu versiegeln, Bäume zu fällen, Grünflächen auszulöschen.</p> <p>Wir schließen uns folgenden Argumentationen an:</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Wir werden für den Klima- und Naturschutz unserer Stadt und unseres Stadtteils vehement eintreten.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Naherholung, Naturschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein</p>

angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3912

ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Die Fläche dienen Tieren als Nahrungsquelle oder Kröpflplatz, einige dieser Tiere stehen unter Naturschutz und ihr Lebensraum ist erhaltenswert.

Im Sinne des Natur- und Umweltschutz ist dringend von der Bebauung abzuraten.

Zudem handelt es sich um eine Fläche, die für nachhaltige Bio Landwirtschaft genutzt.

Im Anbetracht der derzeitigen politischen Diskussion, um den Schutz der Umwelt, des Klimas und Unterstützung der Nachhaltigkeit wäre eine Bebauung überstürzt und nicht im Sinne der Anwohner und der Bielefelder allgemein, zumal es genug andere Plätze

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

<p>für Neubausiedlungen gibt, wie z. B. an der Mittleren Wende.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, ökologische Landwirtschaft, Naherholung, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 34 (Ökologischer Landbau), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3913</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3914</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3915</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3923

Im Entwurf des Regionalplans auf Kartenblatt 17 des Oberbereichs Bielefeld ist die Johannesbachaue zwischen Bundesbahnlinie und B 61 als Fläche für ein Oberflächengewässer dargestellt. Dabei wird nicht berücksichtigt und erkennbar dargestellt, dass ein solcher künstlicher "Untersee" die Fläche des durch die Bezirksregierung Detmold rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Johannesbachs überlagert. Die Herstellung eines Sees würde die natürliche Hochwasserschutzfunktion der jetzigen Aue durch Inanspruchnahme des Retentionsvolumens zerstören und ebenso den naturnahen Zustand des Fließgewässers Johannesbach. Beides widerspricht dem Wasserhaushaltsgesetz, mit dem die Europäische Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde. Um schon der Idee einer rechtswidrigen Seeplanung vorzubeugen, empfehle ich, die Aktualisierung der Kartendarstellung in Form von Streichung des Oberflächengewässers/Untersee und stattdessen die deutliche Darstellung des Überschwemmungsgebietes des Johannesbachs, analog zu der Darstellung der Überschwemmungsgebiete für die anderen Fließgewässer.

Unten: Aus dem Entwurf des Regionalplans entnommener und dann stark vergrößerter Ausschnitt aus dem Kartenblatt 17 des Oberbereichs Bielefeld

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.

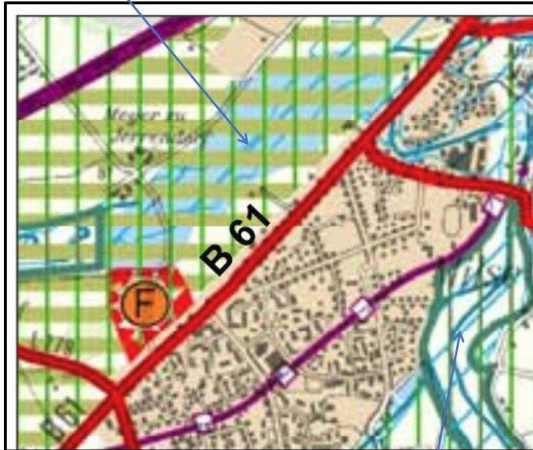
Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.

Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

Fläche für ein Oberflächengewässer. Es fehlt die erkennbare überlagernde Darstellung des Überschwemmungsgebietes des Johannesbachs.



Darstellung des Überschwemmungsgebietes eines benachbarten Gewässers.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3924

ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung für den Einwand:

Die Fläche gehört zu einer Pufferzone eines FFH-Gebietes und ist somit von einem sehr hohen ökologischen Wert. Dieses als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet eingestufte Areal gehört zum Biotopverbund "Wald" und ist im Zielkonzept Naturschutz als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion gekennzeichnet. Die Fläche trägt zudem erheblich zum Stadtklima bei, da sie eine sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate und einen hohen Kaltluft-Volumenstrom erzielt. Das Gebiet hat als Luftaustauschbereich für den Bereich der Universität, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung. Angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung muss die Fläche in Ihrer Funktion dringend erhalten bleiben.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Stellungnahme zu meinem Einwand.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftströme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den

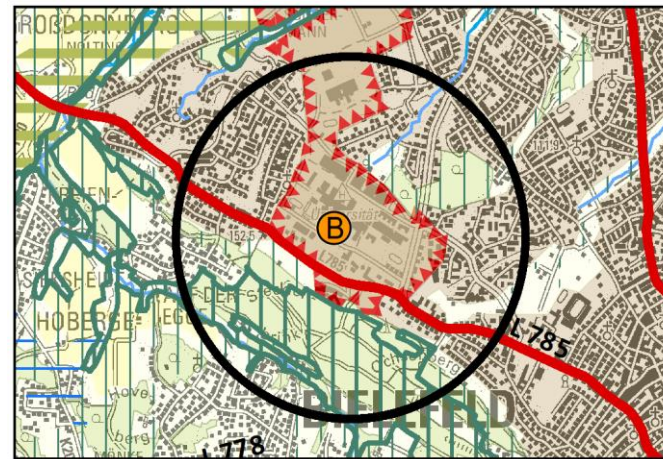
Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich, F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3943

Stellungnahme der [anonymisiert] zum Regionalplan OWL

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Für den Bereich der Flächen im Stadtbezirk Heepen zwischen Bundesbahnlinie und B 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2016, nach über 100 Jahren, brüten in der Johannisbachaue wieder Störche. Die [anonymisiert] fordern den Schutz dieser Störche in der Johannisbachaue und dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet!

Wir haben unserer Stellungnahme eine Gebietskarte beigefügt, dieses ist die grafische Darstellung zu o.g. Landschaftsräumen zwischen Bundesbahnlinie und der B 61 - Herforder Strasse.

Diese Räume sind aufgeteilt in zwei, durch die Talbrückenstrasse getrennte Bereiche.
- Westlich, der Bereich "Meyer zu Elssen" mit 160 ha Fläche, ausgewiesen als Naturschutzgebiet.

" Die Johannisbachaue mit 350 ha Fläche.

Diese beiden Räume umfassen insgesamt 510 ha und sind wichtige Nahrungsversorgungs- Habitate der Störche, sowie einer vielfältigen, zum Teil gefährdeten Tierwelt.

Innerhalb dieses 510 ha umfassenden Raumes befinden sich :

- drei Höfe mit sehr vielen, aktiven Schwalbenbrutplätzen
- vier besetzte Falkenbrutplätze
- sechs seit 2011 fach- und artgerecht aufgestellte Storchenhorste
- umfangreiche, überwiegend ökologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Obstwiesen)
- ausgewiesene Weideflächen für Heckrinder
- sechs angelegte Blänken

Die Blänken sind wichtiger Bestandteil der Johannisbachaue, denn sie versorgen Tiere wie Heckrinder, Störche, Füchse, Feldhasen und weitere Fauna mit Trinkwasser. Zusätzlich dienen die Blänken vielen Amphibien (Kröten, Fröschen, Molchen) als Laichplätze und dem Eisvogel als Nahrungsquelle.

Schwalben und Mauersegler im Einzugsbereich der Johannisbachaue versorgen sich an den Blänken mit Lehm und Schlamm zum Nestbau und als ergiebige Quellen zur Insektenjagd. Besonders hervorzuheben sind die Fledermäuse, welche über den Fließgewässern und Blänken eine Vielzahl an Insektennahrung vorfinden.

Auf den ausgewiesenen und eingezäunten Weide- und Grünflächen, haben Füchse

Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.

Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

und Feldhasen ihre Sassen und Wurfhöhlen errichtet. Rebhühner, Kiebitze, Rotmilan, Feldlerchen, Eisvogel und eine grosse Anzahl an Brut- und Setztieren finden hier Schutz für ihren Nachwuchs.

Sowohl auf Wiesen- und Weideflächen, als auch in den feuchten Auenbereichen findet sich eine artenreiche Flora teils mit auf der Vorwarnliste stehenden Pflanzenarten. Durch die alten Baumbestände sowohl auf den Höfen, in den Hochwaldbereichen und den Obstwiesen, haben Bussard, Waldohreule, Falke und Uhu dauerhaft Rast- und Brutmöglichkeiten mit einem vielfältigen Nahrungsangebot gefunden. Auch in Sicht auf die Klimakrise sind wir verpflichtet, besonders in sehr dichten Siedlungsräumen der Stadt, werfollte Grün- und Freiflächen zu erhalten und zu schützen. Denn nur so schaffen wir Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, die für das Stadtklima von hoher Bedeutung sind.

Die Johannisbachaue ist für Bielefeld ein stadt- und wohnortnahes Areal für naturbezogene Erholung. Sie ist von ihrer Vielfalt her gesehen, ein wichtiges Naherholungsgebiet, besonders jetzt unter den Bedingungen der Corona Pandemie ! Hier finden viele Menschen auf gut angelegten Fusswegen und Beobachtungsplätzen rund um die Aue Ruhe und Entspannung. Besonders Kinder können hier die naturnahe Entwicklung von Tieren und Pflanzen erleben, sehen wie die Weidetlere ihre Kälber führen und säugen. Sie beobachten die Brut und Aufzucht von Vögeln, insbesondere unserer Störche und hören Vogelstimmen (z.B. Kuckuck) die im Stadtbereich nicht mehr erlebbar sind.

Es ist sehr bedeutsam, dass dieser Auenbereich der Tier- und Pflanzenwelt, aber auch den hier wohnenden Menschen zur Erholung erhalten bleibt.

FAZiT : Dieser einzigartige Kulturlandschafts- Freiraum zwischen der Bundesbahnlinie und der B 61 muss erhalten bleiben und als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. An dieser Stelle unterstützen wir die Beschlusslage der Stadt Bielefeld. Die Darstellung eines " Freizeitgewässers" im aktuellen Regionalplan (s. Altplanung) lehnen wir als [anonymisiert] entschieden ab und fordern diese endgültig zu streichen!

Eine andere Nutzung der Johannisbachaue wäre aus unserer Sicht eine "ÖKOLOGISCHE KATASTROPHE" !!!!

Im Sinne aller Tiere, Pflanzen und Naturfreunde ...

[anonymisiert]



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3949

ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben sollte.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3961

ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllennecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden. Bitte informieren Sie mich über eine Stellungnahme.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3963</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Telgenbrink" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft, Offenland und Fließgewässer; Zielkonzept</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet. Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verlauf.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4003</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Abgesehen von den (direkten örtlichen Naturschutz- und Umweltaspekten,) hat der Bereich des Grünzug eine besondere Bedeutung für die Menschen, die um den Gellershagenpark herum wohnen - insbesondere in Bezug auf Klima Entwicklungen (Hitze Kaltluftzufuhr). Er dient der Erholung und verschiedene Freizeitaktivitäten . Von besonderer Bedeutung ist, auch, dass er den Menschen dort eine Möglichkeit bietet, sich draußen aufzuhalten auch wenn man keinen Garten oder Balkon hat. Gerade auch der Baumbestand bietet Schatten im Sommer . Ich halte den Gellershagen und die verbundenen Grünzüge für</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Naherholung, Baumbestand) können auf</p>

ein wichtiges Naherholungsgebiet, das auch viele Menschen nutzen die nicht unmittelbar Anwohner sind.

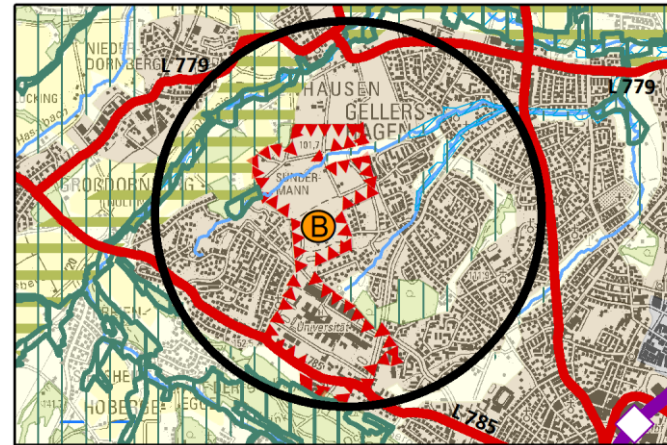
der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 4004

<p>wir beantragen, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4005</p>	
<p>wir beantragen, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4006	
<p>ich beantrage, die Fläche "A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Durch den Bau des Industriegebietes würden Eigentumsflächen und Pachtflächen wegfallen, die zur Bewirtschaftung meines Hofes notwendig sind. Ohne diese Flächen wäre mein Hof nicht mehr wirtschaftsfähig. Ich bewirtschaftete den landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Meine Existenz und die meiner Kinder würde durch das Industriegebiet zerstört.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

	<p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4007</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4016</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4020</p>	
<p>Ich habe ja eigentlich sowieso schon jegliche Hoffnung an die die Menschen verloren da sie mir immer wieder zeigen was sie am besten können nur um Geld zu sparen und ihren niederen Gelüsten nachzugehen - Zerstören, Ausnutzen und Töten. Maschinen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

Menschen mit Maschinen Herzen.

Zeigen sie mir es geht anders und stellen sie wieder ein bisschen Hoffnung in mir her dass es wenigstens ein paar Menschen gibt die positives im Sinn haben und intelligentere Lösungen finden welche alle Aspekte beinhalten und nicht nur Geld. Dazu gehören das Wohlbefinden der Bürger, Ökologie und Naturschutz. Diese Fläche und andere ähnliche müssen erhalten bleiben für eine allumfassende Balance aus Beton Einöde und Natur. Ich selbst wohne ganz in der Nähe (Carl Hoffmann Straße) in einem 9 Familien Haus und habe einen Klein Garten dort in der Fläche seit 2 Jahren der meiner Seele gut tut da er mich zum wesentlichen zurückführt. Ich und viele andere haben anders gar keine Chance auf solch eine Option eines Gartens da es an finanziellen Mitteln einfach fehlt. Betrachten sie die Lage einmal aus dem Blickwinkel der anderen und denken sie noch einmal darüber nach.

Streichen sie bitte die Fläche aus dem Regional Plan. Es hängen viele Leute mit drinnen darunter viele ältere aber auch junge Leute die gerade dabei sind das wesentliche wieder zu entdecken.

Die älteste bei uns im Verein ist 98 Jahre alt und immernoch im Garten am machen und tun. Würden sie Ihrer Oma oder Kindern den Garten Wegreißen für einen Betonklotz obwohl es genug andere ungenutzte grau Flächen gibt ?

regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

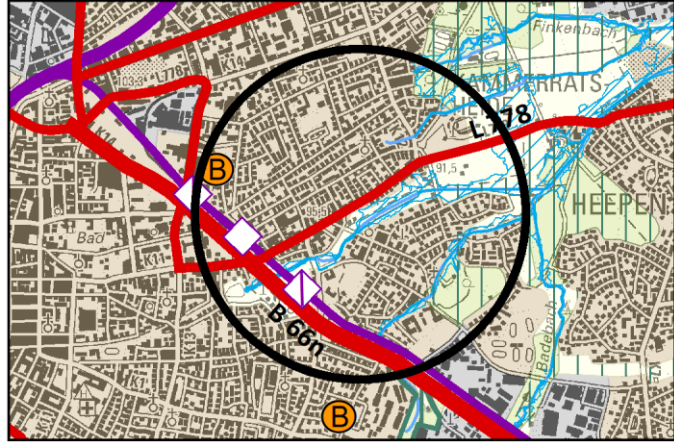
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4023</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: 1. Zunächst handelt es sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen von hoher Qualität. Dass diese Flächen für die Bebauung vorgesehen werden, bedeutet ihren Verlust für diese Funktion für lange Zeit, wenn nicht für immer. Es stellte bei Durchführung der Bebauung einen weiteren massiven Flächenverbrauch dar, der eigentlich ja durch das Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft vermieden werden soll. Nach Aussage der Verwaltung der Stadt Bielefeld (Bauamtsleiter [anonymisiert] im Juni 2019) bestünde bei Aufgabe dieser Flächen im Regionalplan die Gefahr, dass ihre eventuell später erneute Aufnahme in den Regionalplan nicht genehmigt würde, da eine Kompensation im Rahmen der Flächenkreislaufwirtschaft nicht möglich wäre. Um keine Optionen zu verlieren, hat die Verwaltung also ein Interesse daran, sich möglichst viele Flächen vorsorglich zu sichern. Da es sich hier im Kern also um ein reines Verwaltungsinteresse handelt, stellt dies offensichtlich ein absurdes Verfahren dar, dass dem eigentlich übergeordneten Ziel der Verminderung des Flächenverbrauchs widerspricht und deshalb grundsätzlich abzulehnen ist. Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Welche Bedeutung gute Böden für uns alle haben (Anbau von Nahrung und Viehfutter z.B.), konnte man in den sehr trockenen Sommern der letzten</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme und -verfügbarkeit, Bodenschutz, Klimaschutz, Verkehrsführung, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Kulturlandschaft, Kaltluftentstehung, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Jahre deutlich beobachten. Im Zuge des Klimawandels wird sich diese Problematik noch weiter verschärfen.

2. Sollten die avisierten Flächen tatsächlich bebaut werden, führte dies zu erheblichen weiteren Problemen. Hier ist vor allem **das mangelnde Verkehrskonzept** zu nennen. Die bisherigen Planungen beruhen auf einem sehr optimistischen Verkehrskonzept mit hohen Anteilen für den ÖPNV und der Verdrängung von Autos durch Fahrradfahrer, Fußgänger etc. Dieses Verkehrskonzept ist Ende 2019 von professioneller Seite als illusorisch beurteilt worden. Die gegenwärtige Pandemie hat dies bestätigt, Busse und Bahnen sind leer, umgestiegen wird einerseits auf das Fahrrad, aber auch sehr stark doch wieder auf das Auto, das neu als Schutzraum (gegen Wetter, Unfälle und Infektionen) erfahren wird.

Wo diese ganzen Verkehre dann abgeführt werden sollen, bleibt ungeklärt. Es sei denn, man baut neue Straßen, die dann sinnvollerweise nur entlang des Johannesbaches Richtung Wertherstraße geführt werden können und damit das Naturschutzgebiet queren müssten. Niemand will das. Andere Wege gibt es aber nicht. Ein neues Wohngebiet könnte somit für die entstehenden Verkehre gar nicht sinnvoll erschlossen werden ohne weiteren Flächenverbrauch (übrigens auch durch die geplanten Radwege) und die Zerstörung eines der wichtigsten Naturschutzgebiete Bielefelds in Kauf zu nehmen. Eine Bebauung ist deshalb abzulehnen und die betroffenen Flächen zwischen Röteweg und Kattensterdt sind aus dem Regionalplan zu nehmen.

3. Bei einer derart umfangreichen Fläche, die für Bebauung vorgesehen ist, wird auch **der Druck der Menschen auf das nahegelegene Naturschutzgebiet** (von Eisvögeln, Rebhühnern, Niederwild, Dachs, Fuchs, etc. besiedelt) wachsen. Eigentlich herrscht in einem Naturschutzgebiet ja Betretungsverbot. Schon heute wird dies von niemandem durchgesetzt. Bei gutem Wetter nutzen immer mehr Menschen die Flächen in den Bachwiesen, als wären sie in einem Stadtpark. Vor allem in der Pandemie ist dies gut zu beobachten. Die Leute wissen ja nicht wohin und haben sich dazu noch alle einen Hund angeschafft. Wenn nun noch weitere 10.000 Menschen in die unmittelbare Nachbarschaft ziehen, kann man das Naturschutzgebiet eigentlich gleich aufheben. Dann kann man auch die benötigten Straßen hindurchbauen.

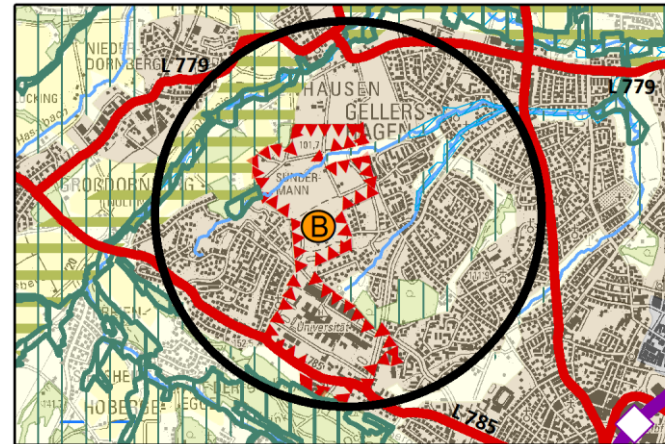
Es handelt sich hier um ein für Bielefeld besonders wertvolles Naturschutzgebiet, die sogenannte Johannesbachaue. Ihre Schönheit erwächst aus ihrer Nutzung, denn die terrassierten Felder, die die Wiesen am Bach begrenzen, sind vom Menschen angelegt. Es handelt sich also bei dem bedrohten Naturschutzgebiet zusätzlich um eine **Kulturlandschaft**, die heute immer noch landwirtschaftlich genutzt wird und deshalb das ist, was sie ist. Eine Bebauung dieser Flächen zerstört diese alte Kulturlandschaft, verdrängt die landwirtschaftlichen Betriebe, die sie geprägt haben, und gefährdet das Naturschutzgebiet in seiner Existenz.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

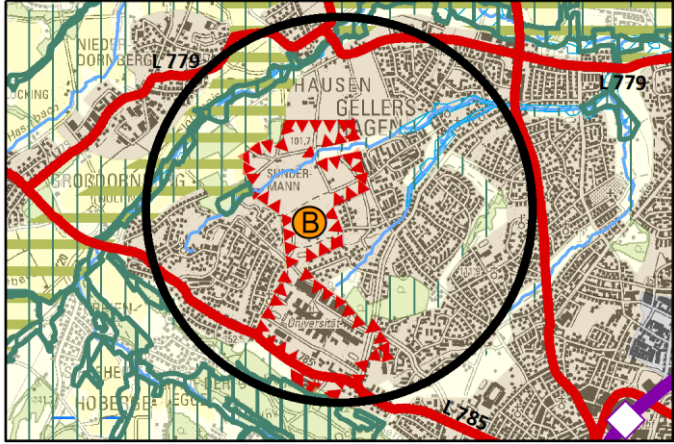


<p>4. Im Übrigen schließe ich mich der Beurteilung an, die schon andere vorgebracht haben: Es handelt sich bei dem in Frage stehenden Gebiet um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4024</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Das Plangebiet liegt im Randbereich unserer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Die vorgesehene Fläche hat für uns einen hohen Wert als Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Zudem hat die Fläche einen hohen Wert als Kulturlandschaft, Biotopverbund und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion. Fasane, Greifvögel, Hasen und Rehe sind regelmäßig zu beobachten. Dazu dient sie unserer Erholung und die aktuelle Bebauung bildet einen in weiten Bereichen bereits einen gelungenen Übergang von Bebauung zu Natur.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Luftaustauschbereiche, Kulturlandschaft, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4025	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

	<p>Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4027	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4028	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

<p>Begründung: Das Gebiet fungiert als Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Die Grünstreifen sind ein Anreiz für Radfahren. Dieses muss ausgebaut werden, um klimaneutrale Mobilität umzusetzen. Die Stadt muss vernetzt für Klimaschutz agieren und hier die Priorität setzen, sonst brauchen nachfolgende Generationen auch keine Wohnungen mehr.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>
--	---

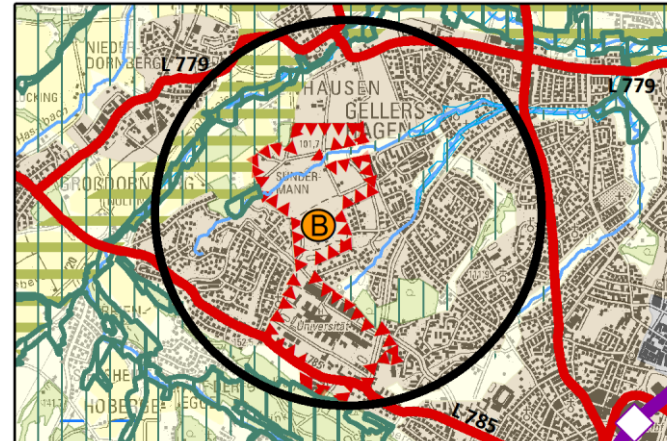
	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4029</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p> <p>Weiterhin leben und brüten auf diesen Flächen seit langen Jahren viele seltene Vögel und andere Tiere wie Feldlerchen, Kuckuck, Nachtigall, Frösche, Molche, Greifvögel, Eisvogel am Baderbach.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4030</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: In den letzten Jahren hat hier bereits eine starke Bebauung stattgefunden durch die Erweiterung des Campus der Universität. Die Bezirksvertretung Dornberg hat nach intensiven Gesprächen mit den Bürgern sich einstimmig gegen eine weitere Bebauung gerade des Gebietes am Poggenpohl ausgesprochen. Warum gibt es denn eine Bezirksvertretung, wenn die Meinung vor Ort übergegangen wird? Die Fläche, insbesondere vom Röteweg an nach Westen ist das Naherholungsgebiet der lokalen Bevölkerung. Gerade die Verbindung von Natur und Landwirtschaft ist besonders für Kinder und Jugendliche von Bedeutung, da deren Schulweg über den Röteweg führt. Außerdem ist nach Aussage des bewirtschaftenden Bauers Grothaus der Ackerboden von höchster Qualität und darf nicht zum Bauland werden mit versiegelter Oberfläche. Die jetzt erfolgte Bebauung des Campus - Westend an der Schloßhofstraße / Dürerstraße ist ein mahnendes Beispiel, was nicht weiter passieren darf. Wir als betroffene Bürger müssen uns dagegen wehren.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme, Bürgerbeteiligung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Unsere politischen Vertreter überregional als auch in Bielefeld werden einerseits nicht müde, weltweite Umweltsünden zurecht zu kritisieren. Wir sind alle gegen die Abholzung des Regenwaldes in Brasilien, gleichzeitig wollen wir einem übertriebenen Flächenfraß vor Ort zustimmen.
Berücksichtigen sie bitte die Meinung der Bürger und verhindern sie umfangreiche Proteste, die allen Beteiligten viel Geld kosten werden und letztendlich eine Bebauung Am Poggenpohl / Röteweg verhindern werden.

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 4049

Ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:
Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,

dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels bedeutsam ist.

Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden.

Die Bebauung des geplanten Abschnitts zerstört einen durchgehenden und meines Erachtens besonders naturbelassenen und wertvollen Grünzug, in dem u.a. Eisvögel, Eulen und andere Tiere zu sehen sind und der eine beliebte Strecke für viele Menschen ist, die laufen, radfahren, ihre Hunde ausführen oder einfach spazieren gehen oder im Sommer verweilen. Für alle, die den Grünzug regelmässig nutzen, bedeutet die geplante Bebauung eine Beschneidung der Wohn- und Lebensqualität, für die dort lebenden Tiere und Pflanzen die Zerstörung ihres Lebensraums.

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

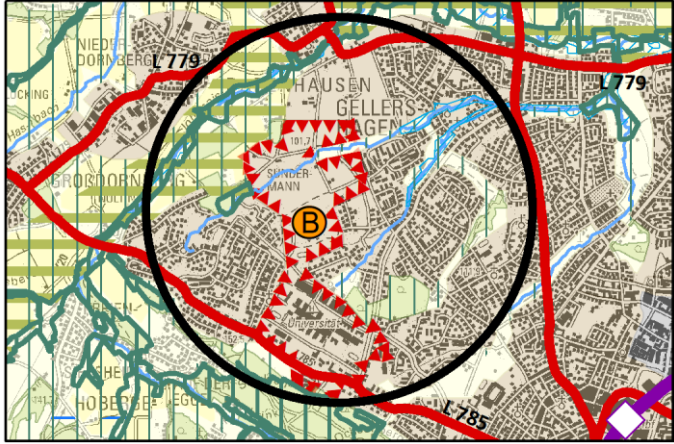
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Flächeninanspruchnahme, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bäume, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4050</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ostring - Salzufler Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Lutteraue und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1678 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4055</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4057</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4058</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4060</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4068</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4069	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4073	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet;</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4074	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4075	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4081	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund,</p>

	<p>Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4083</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4086	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. - Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. - Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn. - Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. - Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. - Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. - Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. - Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. - Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. - Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. - Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4089	

<p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugiebtsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4090</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4095</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4096</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ostring - Salzufler Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1678 verwiesen.</p>

<p>Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Lutteraue und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4097</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hillegosser Straße - Ostring" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, denen zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen werden. Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutz-Vorranggebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4098	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Schutzwürdige Kleingartenanlage gem. Bundeskleingartengesetz. Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitentäl Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4099	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

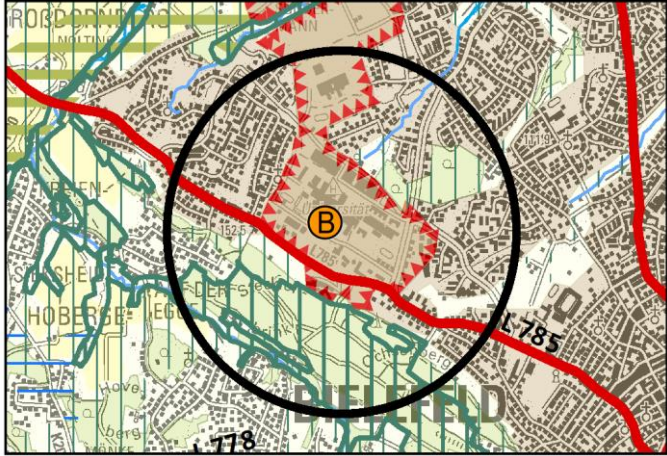
<p>den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4100</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "nördlich. Potsdamer Str. 160 - Stieghorster Bach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel-Vorsorgebereich. Biotopverbund Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4101</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Stieghorst" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die heute und zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommt. Biotopverbund Silke und Fließgewässer; schutzwürdige Biotope; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grün- und Freiflächen, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur</p>

	<p>Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4102	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Siebrassenhof - Königsbreede - Jagdweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn (Randbereich) und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, heute schon als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Nord-Süd-Verbundachse zum Baderbachtal, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4127	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Frischluftzufuhr, Kaltluftzufuhr, Flächenversiegelung, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F</p>

	<p>37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4128	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das Gebiet ist darüber hinaus ein rege von vielen Bielefelder*innen genutzter Naherholungsraum und kühlender Rückzugsort an heißen Tagen. Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	<p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4141</p>	
<p>Mit dieser Nachricht beantrage ich, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Als Anwohner sind wir jetzt und auch in Zukunft auf wohnraumnahe und fussläufige Grüngürtel angewiesen. Wo sonst können kleine Kinder und alte Menschen diese Flächen erleben und erste Erkundungen bzw. Kurze Spaziergänge machen. Neben den klimatischen Notwendigkeiten dieser Flächen ist die soziale Komponente genauso wichtig. Die Schaffung von Wohnraum darf nicht durch weiteren flächenfrass im innenstadtbereich für die Kämmerei gewinnbringend erledigt werden. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

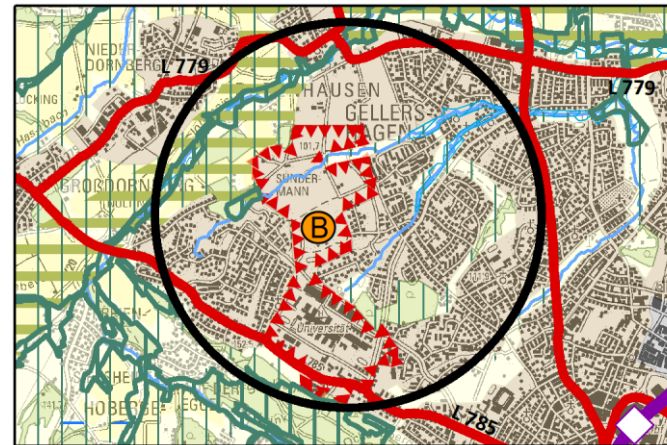
baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 4151

Abwägung

ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" sowie "Kralheider Str." - "Kasseler Str." / "Ostlandstr." ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate; Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage; z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; wichtiger Erholungsraum. Durch die Autobahn A33, die Gütersloher Str. und die Bahnlinie ist unsere Wohnsiedlung bereits emissionsbelastet. Diese Belastung würde aufgrund des Ausbaus der oben genannten Fläche enorm zunehmen. Naturbelassene Gebiete würden uns nicht mehr in unserer Wohnsiedlung in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Durch den Bau eines Industriegebietes wird somit unsere Lebens- und Wohnqualität erheblich gemindert. Bitte nehmen Sie Stellung zu unseren begründeten Einwänden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Verkehrsemissionen, Lebens- und Wohnqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4154	
<p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.Wir Leben im angrenzenden Wohngebiet. Die Lärmbelastung durch den Zubringerverkehr über die Ummelnerstraße sowie die Kasslerstraße, würde uns zusätzlich zur Bahntrasse und der geplanten Abfahrt der Ortsumgehung B61n belasten. Die Fläche wird von unserer Familie zur Naherholung genutzt, seit wir durch den Lückenschluss der A33 zur anderen Seite abgeschnitten wurden (für Spaziergänge und sportliche Aktivitäten). Auf dem ausgewiesenen Gebiet liegt laut der Rasterkarte der biologischen Station Güterloh/Bielefeld e.V (Abb.5) ein Kiebitz Brutgebiet mit 1-5 Reviere. Weiter ist ein Feutbiotop eingetragen. Der Mittelspecht, Zaunkönig und Eichelhäher sind in unseren Gärten zu finden. Bei Wandlung der Flächen zur gewerblichen Nutzung werde ich das Bielefelder Stadtgebiet verlassen. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem.</p>

Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

	Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4163	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Es ist ein Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4167	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Biotopverbund Johannisbachtalsystem:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope zB das Moorbachtal. Lage direkt am Naturschutzgebiet mit Standorten von Rote-Liste -Pflanzen. Sowie Naherholungsgebiet.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4170</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

	<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4215	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4216	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4217	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

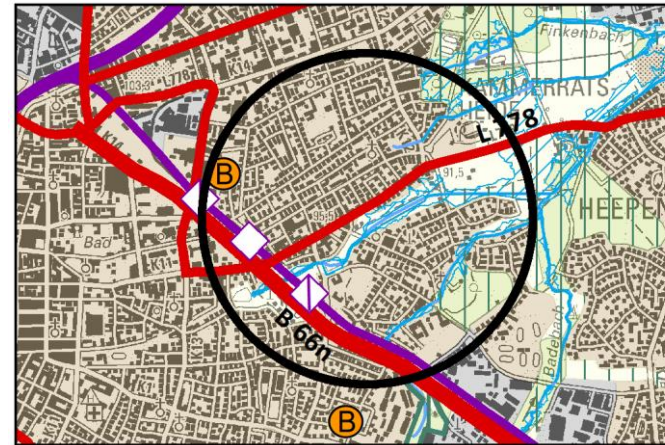
<p>für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4219</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 4220</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Generell gilt für alle Grünzüge in Bielefeld: sie machen die Stadt attraktiv, ermöglichen sichere Fortbewegung per Rad und sollen erhalten bleiben. Statt daran was zu ändern, soll man eben Ackerflächen Richtung Dornberg, Theesen, Vilsendorf schließen und endlich ÖPNV am Stadtrand attraktiver zu gestalten.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4222	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4280	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Im Punkte Erholung ist es von enormer Bedeutung für Bewohner aus der näheren Umgebung und Besucher der Grünanlage - insbesondere auf Höhe der Stauteiche. Sie treiben dort Sport, Spazieren durch die Kleingartenkolonie des Kleingartenvereins am Stauteich III e.V. und besuchen die dortige Gastronomie. Dieser Flächennutzungsplan droht ein guten Teil dieser Möglichkeit irreversibel zu zerstören. Mit einem potentiellen Abriss der Kleingartenanlage würde nicht nur eine Flächenversiegelung stattfinden, sondern auch ein Stück Kultur- und Naturlandschaft für Bielefelder verschwindet infolgedessen.</p> <p>Ein Bau von Immobilien zur Wohnraumschaffung auf Kosten der Kleingartenanlage Stauteiche III bedeute, wie zuvor erwähnt nicht nur eine Verschlimmerung der Klimasituation, sondern sie wäre auch eine Bedrohung der Artenvielfalt, die Dank der Kleingärtner in erster Linie geschaffenen Biotope ermöglicht wurde. Ein weiterer Punkt wäre die kleingärtnerische Selbstversorgung, auf die alle Kleingärtner viel Wert legen, da sie ebenfalls eine gesunde Esskultur bietet - diese wäre ebenfalls bedroht.</p> <p>Des Weiteren wären die Kleingärtner dazu gezwungen ihre sonst fußläufigen Gärten mit weit entfernten Ersatzflächen in ihren Fahrzeugen aufzusuchen, was ein höheres Verkehrsaufkommen verursacht. Dort neu gebauter Wohnraum wird ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen zusätzlich verursachen, was insofern eine noch bedeutend schlechtere klimatische Konsequenz für die Bielefelder Innenstadt verursache. Ebenfalls damit einhergehend sind provozierte Bedarfsflächen für Kurzzeit</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Oberflächengewässer, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Flächenversiegelung, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>

und Langzeitparker im besagten Raum. Im Großen und Ganzen spricht vieles gegen den o.g. Flächennutzungsplan.
Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 4391

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
Begründung:
Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.

Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4394	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Außerdem ist dieser Grünzug Teil eines besonders wertvollen vernetzten Systems von innerstädtischen Parkanlagen, das sowohl für die Erholung, als auch als natürliche Bewegungsfläche und Treffpunkt für Kinder und Jugendliche, sowie sichere Fahrstrecken für Fahrradfahrer*innen und Fußgänger*innen (Teil der vielbeschworen Verkehrswende!) von großer Bedeutung ist. Des weiteren möchte ich anmerken, dass die Bürgerbeteiligung durch die äußerst komplizierte offizielle Website der Bezirksregierung Detmold ohne Vorbildung kaum zu bewältigen ist!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 4395	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4396	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und</p>

<p>zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4398</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4399</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss.</p> <p>Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38</p>

	<p>(Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4401	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4402	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4404</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4406</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung</p>

	<p>angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4407	
<p>ich beantrage, die Fläche "Telgenbrink - Eickelnbreite" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungsbereichen (Gewerbe) mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Thermischer Ausgleichsraum von hoher Wirksamkeit. Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1392 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4409	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4410</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete</p>

	<p>Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4411	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Pfarracker, südlicher Viadukt" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommen wird. Amphibienwanderstrecke Süd-Nord.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Grünflächen, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)</p>

	wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4412	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4413	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4417</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom.</p> <p>Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss.</p> <p>Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4418</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. <u>Begründung:</u> => Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. <p>=> Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. • Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; • Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. • Intensive Nutzung als Naherholungsgebiet für Menschen aller Generationen; seit Beginn der Pandemie noch vielfach verstärkt und mittlerweile als solches nicht mehr wegzudenken. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4424</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38</p>

	(Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4425	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4426	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4427	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4429</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

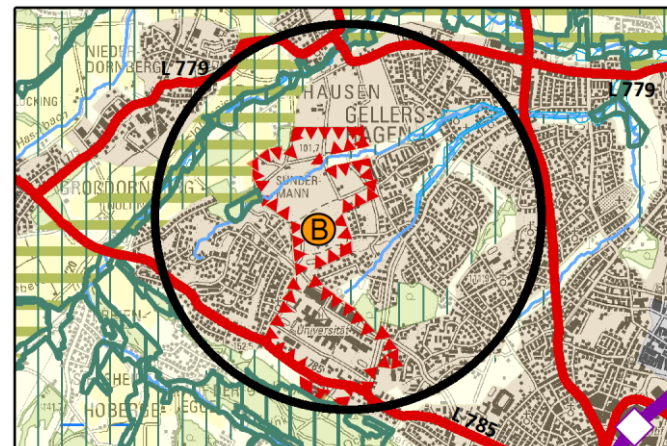
<p>eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4430</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4432</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4433</p>	
<p>ich erhebe Einwand dagegen, dass die Fläche "Am Poggenpohl" im Regionalplan aufgeführt ist und beantrage, diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen</p> <p>Begründung für den Einwand: Diese Fläche, die sowohl für die Artenvielfalt als auch für das Stadtklima eine große Bedeutung hat, muss in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Die Fläche gehört zum Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland. Biotopverbünde haben einen hohen ökologischen Wert, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt würde. Im Zielkonzept Naturschutz ist das Gebiet als Landschaftsraum mit hoher</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Naturschutzfunktion und als Naturschutzvorranggebiet ausgezeichnet. Es handelt sich um ein Biotop und ein Landschaftsschutzgebiet, welches als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum auch der Naherholung dient.
 Ferner finden sich in der Fläche planungsrelevante Arten.
 Auch zum Stadtklima trägt dieses Areal erheblich bei, da es sich um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate handelt.
 Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker Hitzebelastung. Somit dient die Fläche der Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche. Angesichts der zunehmenden Klimaerhitzung muss dieser innerstädtische Grünbereich als Ausgleichsraum dringend erhalten werden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Verkehrsführung, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 4434

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um

ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als

	<p>BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4436</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Siebrassenhof - Königsbreede - Jagdweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in den Stadtteil Stieghorst. Das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn (Randbereich) und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, heute schon als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Nord-Süd-Verbundachse zum Baderbachtal, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4438</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Stieghorst" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die heute und zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommt. Biotopverbund Silke und Fließgewässer; schutzwürdige Biotope;</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion,</p>

<p>Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p>	<p>Stadtklima, Klimaschutz, Grün- und Freiflächen, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4439</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe</p>

	<p>umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4441</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4442</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4443	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4444	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4445</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4446</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der</p>

<p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4447</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4449</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4450</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4451</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4452</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4456</p>	
<p>ich bin Bewirtschafterin des Hofes [anonymisiert], den mein Vater und Eigentümer der Flächen, [anonymisiert], mir in Vorbereitung auf eine Hofübergabe an die nächste Generation seit 2015, verpachtet hat. Mein Mann, [anonymisiert] und ich führen den landwirtschaftlichen Betrieb als Vollerwerbsbetrieb fort, u. a. auch mit Kartoffelanbau und regionaler Direktvermarktung.</p> <p>Zu dem Betrieb gehören u. a. auch die hofnahen Eigentumsflächen Gemarkung Vilsendorf, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert]. Im Regionalplanentwurf sind sie auf der Karte "zeichnerische Festlegung" Blatt 13 zu finden oder unter Umweltbericht "Anhang C2 Prüfbericht Stadt Bielefeld" S. 48-53 im ASB 018.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft,</p>

Diese Flächen sollen laut Entwurf des Regionalplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Dagegen wenden wir uns!

Auch der alte noch bestehende Regionalplan legt für diese Flächen bereits Allgemeinen Siedlungsbereich fest. Eine Abgabe zur Bebauung und Versiegelung, wie es nach dem alten Regionalplan möglich gewesen wäre, widersprechen mein Mann und ich. Die Flächen werden dringend und dauerhaft für den Hof benötigt. Der Kartoffelanbau mit angeschlossener Direktvermarktung benötigt diese sowohl guten und hofnahen Flächen als Basis zur Existenz des Vollerwerbsbetriebes. Für uns ist grundsätzlich für den Siedlungsbereich die Straße "Heidbreite" die Grenze, die mit weiterer Bebauung nach Süden nicht überschritten werden soll. Daher ist die im Entwurf vorgesehene Festlegung als ASB zu ändern und mindestens allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum vorzusehen.

Wir haben oft das Gefühl, dass landwirtschaftliche Fläche bevorzugt für Bebauung eingeplant wird, weil sie "frei" wirken. Landwirtschaftliche Fläche wird behandelt, als sei sie unendlich vorhanden, doch das ist sie nicht. Sie ist nicht vermehrbar! Sieht man sich die statistischen Entwicklungszahlen an, wird deutlich, dass unsere Bevölkerung stetig abnimmt – auch in Bielefeld. Politisch muss daher sparsam und nachhaltig mit bestehenden landwirtschaftlichen und naturgeschützten Flächen umgegangen werden. Regionale, nachhaltige Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten kommt nicht nur uns, sondern vor allem dem Klimaschutz zugute. Kurze Transportwege von Lebensmitteln sind das A und O im Klimaschutz. Wir liegen stadtnah und bieten doch durch unsere landwirtschaftliche, oft waldumsäumte Kulturlandschaft gleichzeitig auch Erholungsraum für die Menschen und Gebiete für Wildtiere, deren Reviere und Pfade immer mehr zerschnitten und versiegelt werden. Offene Bereiche dienen zudem der Luftreinigung, der Temperaturabsenkung, dem Naturschutz und der Erholung.

Wir appellieren daher dringend an Sie: Nehmen sie diese Festlegung als ASB zurück und legen Sie zumindest allgemeiner Agrarbereich oder landwirtschaftlicher Kernraum fest.

Bodenschutz, Flächenverfügbarkeit, Klimaschutz, Kulturlandschaft, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

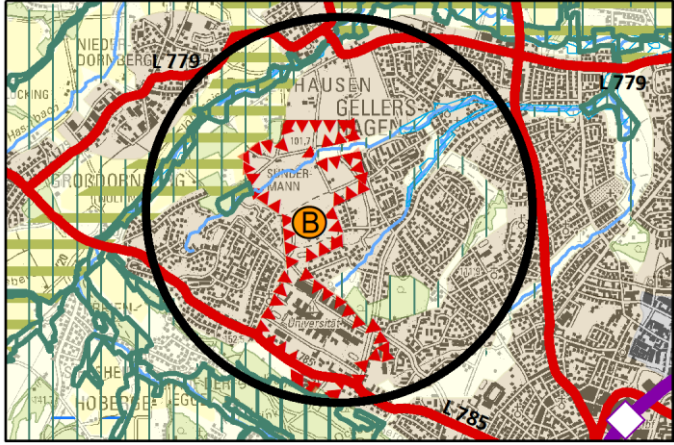
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4458	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen und andernorts" zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein. Meine individuelle Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hände weg von unseren Parks!. Sie sind dringend nötig als Sport- und Spielfläche, Fahrradwegeersatz,...,VOLKSEIGENTUM! 2. Unsere Kleingärten sind ökologisch hochwertige Flächen mit sehr starker Biodiversität. z.B. seltenen Fledermäusen (mehrere Arten) 3. Einzig pestizidbelastete Felder könnten zur Disposition stehen. 4. Ihre Planung ist undurchdacht, völlig unökologisch, berücksichtigt nicht die viel zu kleine Infrastruktur, staatsautoritär <p>[anonymisiert]</p> <p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen " zur Bebauung freizugeben, lege ich Widerspruch ein: Meine individuelle Begründung: Schon allein das Ansinnen alle Grüngürtel/Parks in Siegelung aufzuheben ist eine Ungeheuerlichkeit !!. Alle Menschen brauchen Gute und vor allem Frischluft zum Leben. In der Corona-Pandemie ist vor der nächsten Pandemie!. Alle Parks sind benötigter denn je und können als "übermäßig genutzt" nicht geopfert werden ! Diese Grünflächen aufzuheben wäre wie die A2 stilllegen. Wohnraumprobleme können sinnvoll anders gelöst werden, wie andere Kommunen vorleben.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Biotop- und Artenschutz, Infrastruktur, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4460</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Güterstoh dramatisch verringern werden.</p> <p>...ich fasse es nicht ! Wie kann es sein, das nach all dem was Corona uns lehrt, Sie einen solchen Plan fassen? ohne dies Form der "Natur", haben wir keine Chance, in Städten zu überleben - denn wenn weiterhin in dieser Art und Weise versiegelt wird - gebaut wird, haben wir bald keine natürliche, grüne und notwendige Umgebung mehr! Wir brauchen nicht mehr Menschen, mehr Wohnungen, sondern mehr intakte Natur .. Schämt Euch !</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche</p>

Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1

zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1

	<p>BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4461	
<p>ich bin Bewirtschafterin des Hofes [anonymisiert], den mein Vater und Eigentümer der Flächen, [anonymisiert], mir in Vorbereitung auf eine Hofübergabe an die nächste Generation seit 2015, verpachtet hat. Mein Mann, [anonymisiert] und ich fahren den landwirtschaftlichen Betrieb als Vollerwerbsbetrieb fort, u. a. auch mit Kartoffelanbau und regionaler Direktvermarktung. Zu dem Betrieb gehören u. a. auch die hofnahen Eigentumsflächen Gemarkung Vilsendorf, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert]. Im Regionalplanentwurf sind sie auf der Karte "zeichnerische Festlegung" Blatt 13 zu finden oder unter Umweltbericht „Anhang C2 Prüfbericht Stadt Bielefeld" S. 48-53 im ASB 018. Diese Flächen sollen laut Entwurf des Regionalplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Dagegen wenden wir uns!</p> <p>Auch der alte noch bestehende Regionalplan legt für diese Flächen bereits Allgemeinen Siedlungsbereich fest. Eine Abgabe zur Bebauung und Versiegelung, wie es nach dem alten Regionalplan möglich gewesen wäre, widersprechen mein Mann und ich. Die Flächen werden dringend und dauerhaft für den Hof benötigt. Der Kartoffelanbau mit angeschlossener Direktvermarktung benötigt diese sowohl gute und hofnahen Flächen als Basis zur Existenz des Vollerwerbsbetriebes. Für uns ist grundsätzlich für den Siedlungsbereich die Straße "Heidbreite" die Grenze, die mit weiterer Bebauung nach Süden nicht überschritten werden soll. Daher ist die im Entwurf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Flächenverfügbarkeit, Klimaschutz, Kulturlandschaft, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F 8</p>

<p>vorgesehene Festlegung als ASB zu ändern und mindestens allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum vorzusehen. Wir haben oft das Gefühl, dass landwirtschaftliche Fläche bevorzugt für Bebauung eingeplant wird, weil sie "frei" wirken. Landwirtschaftliche Fläche wird behandelt, als sei sie unendlich vorhanden, doch das ist sie nicht. Sie ist nicht vermehrbar! Sieht man sich die statistischen Entwicklungszahlen an, wird deutlich, dass unsere Bevölkerung stetig abnimmt - auch in Bielefeld. Politisch muss daher sparsam und nachhaltig mit bestehenden landwirtschaftlichen und naturgeschützten Flächen umgegangen werden. Regionale, nachhaltige Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten kommt nicht nur uns, sondern vor allem dem Klimaschutz zugute. Kurze Transportwege von Lebensmitteln sind das A und O im Klimaschutz. Wir liegen stadtnah und bieten doch durch unsere landwirtschaftliche, oft waldumsäumte Kulturlandschaft gleichzeitig auch Erholungsraum für die Menschen und Gebiete für Wildtiere, deren Reviere und Pfade immer mehr zerschnitten und versiegelt werden. Offene Bereiche dienen zudem der Luftreinigung, der Temperaturabsenkung, dem Naturschutz und der Erholung. Wir appellieren daher dringend an Sie: Nehmen Sie diese Festlegung als ASB zurück und legen Sie zumindest allgemeiner Agrarbereich oder landwirtschaftlicher Kernraum fest.</p>	<p>(Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4462</p>	
<p>Einwand gegen Planung eines Gewerbegebietes zwischen der Bahnlinie und den angrenzenden Wohngebieten Bokelstraße-Ummelnerstraße-Krahlheiderstraße-Ostlandstraße- und Kasselerstraße Mir ist bekannt geworden, welche Pläne sie bezüglich der Wiesen und Felder zwischen der geplanten B 61n, bzw. Bahnlinie und den Siedlungen Krahlheide, Krahlheider Straße und Ostlandstraße haben. Das Biotop am Dammweg soll ja schon wegen des Baus der B 61n verlegt werden, was an sich ja schon sehr fragwürdig ist. Nun will man es auch noch von der Seite mit einem Gewerbegebiet bedrängen! Außerdem soll an der Kesbacherstraße auf der anderen Seite der Bahnunterführung ebenfalls ein</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er</p>

Gewerbegebiet entstehen. Die ohnehin schon viel zu enge Durchfahrt unter der Bahn würde somit noch weiter belastet, was zu Rückstau auf den übrigen Straßen führt und somit auch auf Ausweichverkehr z.B. durch die Krahlheiderstraße (Anliegerstraße!!) . Ich sehe meine Wohn- und Lebensqualität weiterhin belastet durch zusätzlichem Schadstoffausstoß und Lärmbelästigung durch den vom Gewerbegebiet ausgehenden LKW-Verkehr. Außerdem wird der Wert unserer Immobilie dadurch deutlich gemindert. Ich fordere sie hiermit auf sämtliche Planungen des Gewerbegebietes in der Region zwischen Bahnlinien und dem angrenzenden Wohngebieten zu streichen.

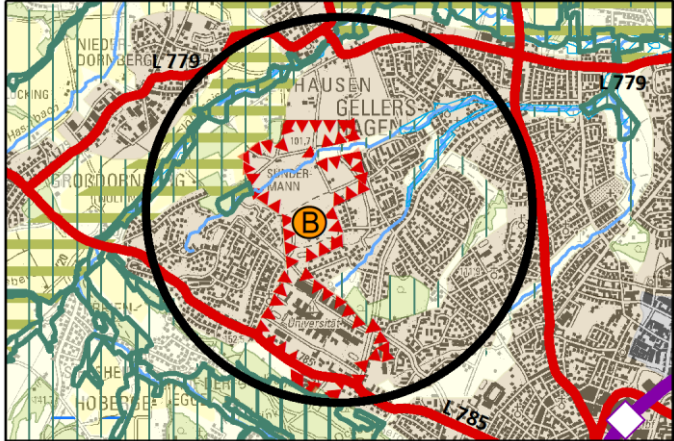
verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Verkehrsführung, Wohn- und Lebensqualität, Immissionen, Schwerlastverkehr) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird

	<p>ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4463</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4467</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4469</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4470	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4471	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4472</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Das Gebiet weist eine hohe Kaltluft-Produktionsrate auf und liegt zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet fungiert als Kaltluft-Leitbahn und ist ein Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Die Verplanung von wertvollen innerstädtischen Grünflächen steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich. Für die Bürger der Stadt ist das Gebiet ein wertvolles Naherholungsgebiet, dessen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftherzeugung, Naherholung, Biotopverbund, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung</p>

Bedeutung in der aktuellen Pandemiesituation nochmals deutlich zugenommen hat. Auch aus diesem Grund ist die Fläche unverzichtbar. Aus Sicht des Naturschutzes handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um einen Biotopverbund von Grünlandflächen und Kulturlandschaft, der unbedingt zu erhalten ist.

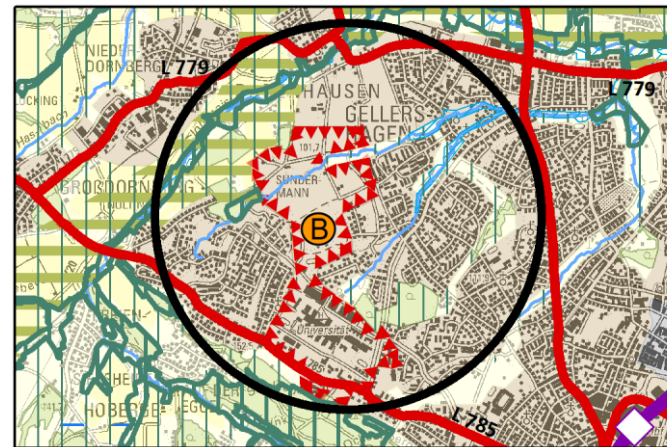
angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 4505

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um

ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als

	<p>BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4507</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4508</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4509</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4510</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4512</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4513	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4514	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4517	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4518	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4519	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4520	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: - Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. - Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. - Kaltluft-Leitbahn. - Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. - Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. - Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. - Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. - Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4522	

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. - Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. - Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. - Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. - Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. - Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. - Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. - Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. - Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4524</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4525</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4526</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 4527</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 4528</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4529</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4530	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4531	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4532	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4539	

ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.

z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4542</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4543	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 4544</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4550</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche</p>

Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1

zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1

	<p>BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4551</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4556</p>	

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich
 - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr."
 - ASB095 ..Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str."
 - ASB130 "Grünzug Schüco Arena {Werther Str. bis Meierteich)"
 zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen der Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.
 (Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt"; <http://bit.ly/ufz-teeb>,..Weißbuch Stadtgrün": <http://bit.ly/bmi-weissbuch>, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

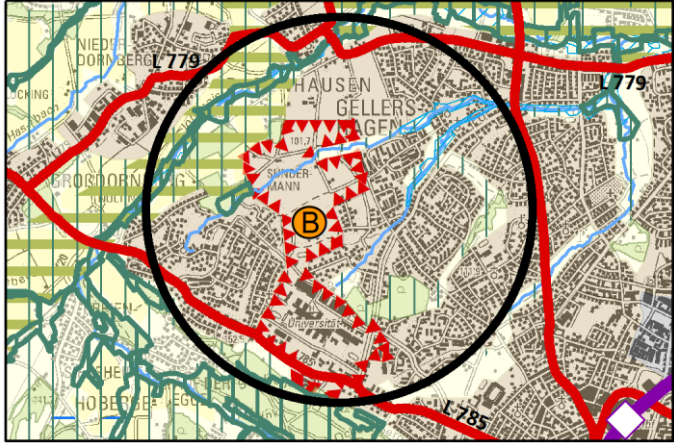
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Umgang mit Starkregenereignissen, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

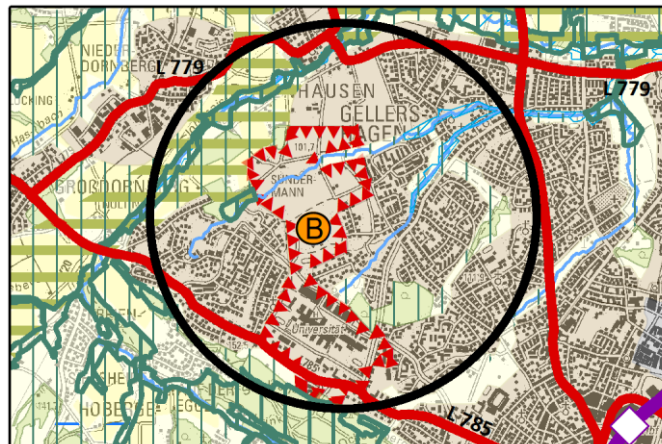
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4566</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB096 / Einwand gegen Regionalplan Am Poggenpohl ASB094 / Einwand gegen Regionalplan Sundermann ASB130 / Einwand gegen Regionalplan Grünzug Schüco-Arena und ASB131 / Einwand gegen Regionalplan Grünzug Uni- Bültmannshof-Westerfeldstr.</p> <p>wir beantragen, die o.g. Flächen ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Als Begründung geben wir folgendes an:</p> <p>Es ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in wichtige, hochwertige Naherholungsgebiete im Bielefelder Westen/Gellershagen, der mit erheblichem Schaden für die Bewohner dieses Stadtteils, das Stadtklima (vor allem im Hinblick auf den bereits eingetretenen Klimawandel), die Natur, die Tiere, das Landschaftsbild einhergeht. Dieser geplante "Flächenfraß" ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Wir bitten um Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Stadtklima, Klimawandel, Flächeninanspruchnahme, Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 4585

ich, [anonymisiert], wohnhaft [anonymisiert], nehme wie folgt Stellung zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020:
 Ich bin u.a. Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzfläche Gemarkung Ubbedissen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].
 Der Hof [anonymisiert] hat eine fast 1.000-jährige Hofgeschichte. Seit jeher werden die Eigentumsflächen um den Hof herum landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Das oben bezeichnete Flurstück ist aktuell innerhalb meiner Familie an meinen möglichen Hofnachfolger verpachtet. Dieser nutzt das Flurstück als Ackerland. Der aktuelle Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist den Bereich als Schutz der Landschaft und angrenzend teilweise sogar als Schutz der Natur aus. Seit jeher nehme ich die Autobahn A2 als "natürliche" Grenze des auf der westlichen Seite der A2 entstandenen Gewerbegebietes wahr.

Der aktuelle Entwurf zum Regionalplan weist den Bereich um und auf meinem Grundstück jetzt nur noch teilweise als Bereich zum Schutz der Landschaft und landwirtschaftlichen Kernraum aus. Ein großer Teil ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen.

Ich habe große Sorge, dass die Ausweisung des Gebietes als GIB, in Form eines Vorranggebietes als verbindliches Ziel, die Bewirtschaftung meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich beeinträchtigen bzw. teilweise beenden wird. Zudem habe ich die berechtigte Sorge, dass die Ausweisung als GIB in östlicher Richtung der A2 dazu führen wird, dass "Tür und Tor" für eine weitere Ausbreitung des Gewerbegebietes geöffnet wird.

Gerade vor dem Hintergrund, dass ein weiterer Flächenverbrauch durch Versiegelung tunlichst vermieden werden sollte, sollte der Gewerbeausbreitung in östlicher Richtung der A2 zwingend Einhalt geboten werden.

Wäre es nicht besser, zunächst Baulücken westlich der A2 zu schließen!? Dort ist sowieso schon Gewerbe ansässig. Es sollte in erster Linie verhindert werden, weiteren wertvollen Boden zu versiegeln und die landwirtschaftliche Nutzung weiter einzuschränken.

Ich kann nicht nachvollziehen, wie Flächen, die aktuell als besonders schützenswert und wertvoll eingestuft werden und daher als Bereiche zum Schutz der Natur und der Landschaft festgesetzt sind, zukünftig an ein Gewerbegebiet verschwendet werden sollen.

Aus all den vorgenannten Gründen bin ich mit dem Entwurf 2020 zum Regionalplan OWL überhaupt nicht einverstanden und bitte darum, den Plan in diesem Bereich nochmals gründlich zu überdenken.

Meine landwirtschaftlichen Nutzflächen werden für flächenverbrauchende Gewerbefestsetzungen nicht zur Verfügung stehen!

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei

	<p>den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4609</p> <p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grünzug Universität - Bultmannhof-Westerfelderstraße-ASB131 "zur Bebauung frei zu geben, lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Die Stadt Bielefeld zeichnet sich durch ihre besondere geographische Lage aus, mitten im Teutoburger Wald Nährboden und Platz für Flora und Fauna anzubieten. Die umliegenden Parkanlagen, wie auch der Gellershagener Park sind u.a. überlebenswichtige Brutstätten für Sperlinge, Fledermäuse, Hasen und auch zahlreiche</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

weitere kleine Waldbewohner. Gleichzeitig dienen die Parkanlagen als Rückzugsorte für die Bürger/innen der Stadt Bielefeld, die diese als signifikanten Ausgleich zum urbanen und Lärm belastenden Alltag nutzen. Kinder haben hier die Möglichkeit zusammen zu spielen oder auch gemeinsam mit ihren Eltern und Großeltern zu flanieren. Es wird gejoggt, mit dem Rad gefahren oder insgesamt einfach frische Luft und Kraft getankt. Die Bebauung dieser Flächen würde die Fauna sukzessiv ausrotten, und zugleich die Attraktivität der Wohnlage enorm schmälern. Dazu kommt, dass der Mangel einer naturbelassenen und zugleich stresslösenden Umgebung zur Stauung des Stresses bis hin zur steigenden Aggressivität führen kann. Ich beantrage den o.g. Bereich aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen.

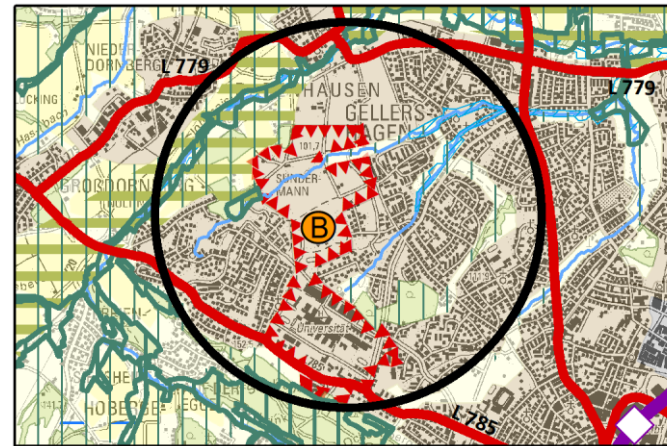
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 4664

Abwägung

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4668</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Glückstädter Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4669</p>	
<p>Ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4670	
<p>Ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachausensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4671	
<p>Ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannesbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4672	

<p>Ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4673</p>	
<p>wir beantragen, die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld Nord" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Erholung. Bitte informieren Sie uns zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1222 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4674</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p>

<p>hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4675</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

	<p>Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4676	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer</p>

	<p>Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4677	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4678	
<p>Ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4679</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)</p>

	<p>wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4680	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4681	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland;</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4682	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 4684	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4685	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4686	

ich beantrage, die Fläche "Pödinghauser Straße - Südstraße (HF)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.

Biotopverbundschwerpunkt Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4689</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4690	
<p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist</p>

	<p>insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotop, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4691	
ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p>	<p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung,</p>
---	---

	<p>Frischluftezufuhr, Klimaschutz, Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4693	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. <u>Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet</u> für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4694	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannsbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4696	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Stieghorst" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die heute und zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommt. Biotopverbund Silke und Fließgewässer; schutzwürdige Biotope; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grün- und Freiflächen, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4697	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4698	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4699	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4700</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4715	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ummelner Straße - Kasseler Straße - Bahnlinie" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Teilweise sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bioklimatischen Gunstraums sowie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte Biotope, Wasserschutz, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1834 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4719	
<p>ich beantrage, die Fläche "Kupferheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung. Insbesondere in Verbindung mit Bi_Bie_ASB082.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion,</p>

	<p>Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4723	
<p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt. Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4728	
<p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4733	
<p>als Bewohnerin von Gadderbaum beantrage ich, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme. Die Bielefelder Grünzüge sind eine Errungenschaft vorausschauender Stadtplanung. Sie dürfen nicht als ASB Flächen zu potentiell überbaubaren Flächen werden. Das fragliche Gebiet wurde in den letzten Jahren als attraktive Grünverbindung hergestellt und/oder aufgewertet und hat neben der ökologischen Bedeutung einen hohen Nutz- und Erholungswert für die Bevölkerung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange</p>

	<p>sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4734	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld Süd" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4735	
<p>ich beantrage, die Fläche "Berkensiek (Blackenfeld Ost)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Johannsbachtalsystem (östl.) und Gehölz/Grünland/Acker, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1391 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4736	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 4737	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4738	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 4739	
<p>ich beantrage, die Fläche "Kupferheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4740	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4742</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4744</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4745</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4746</p>	
<p>Im Bereich der Johannisbachaue östlich des Obersees sind im Blatt 13 des Regionalplans OWL sowohl der "Schutz der Natur" als auch ein "Oberflächengewässer" eingetragen. Beide Funktionen stehen im Widerspruch zueinander, denn durch die Anlage des Oberflächengewässers würde der Schutz der Natur in erheblichem Maße beeinträchtigt. Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Bielefeld 22. November 2016 beschlossen, die Johannisbachaue als Naturschutzgebiet auszuweisen und für eine naturnahe Erholung zu erschließen.</p> <p>Die Projektkonferenz Baumheide fordert den Regionalrat auf, diesen Beschluss umzusetzen und das im Regionalplan ausgewiesene Oberflächengewässer im Bereich des Johannisbachs aus dem Regionalplan zu entfernen. Folgende Gründe sind dafür anzuführen:</p> <p>1. Schutz der Natur</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz</p>

Die Aue ist zu einem für Bielefeld einzigartigen Lebensraum geworden, in dem bedrohte Arten wie Weißstörche, Kiebitze u.v.m. beheimatet sind. Seit dem Jahr 2009 wird die Johannisbachaue naturverträglich genutzt. Zwischen 2011 bis 2015 hat sich nach Angaben des Umweltamtes der Stadt Bielefeld die Anzahl der Pflanzenarten auf den Flächen um 50 Prozent erhöht und auf anderen verdoppelt. Die Anlage eines großflächigen Oberflächengewässers würde die Lebensräume dieser Arten vernichten. Darüber hinaus würde ein großflächiger See Freiflächen und Grünzüge zerstören, die für den Klimaschutz der Stadt von großer Bedeutung sind. Da für die Stadt der Klimanotstand festgestellt ist, muss eine solche Entwicklung dauerhaft ausgeschlossen werden.

2. Bedeutung der Johannisbachaue für das Quartier Baumheide

Die Johannisbachaue ist das Naherholungsgebiet für das Quartier Baumheide. Es ist durch ein Wegenetz erschlossen, das an der Herforder Straße gegenüber dem Rabenhof direkt an

den Stadtteil angeschlossen ist und für den Stadtteil optimale Bedingungen sowohl für den Freizeitsport als auch für das Erleben von Natur bietet. Direkte Wegeverbindungen führen zum Obersee, zum Hof Jerrendorf sowie zum Aussichtspunkt an der Grafenheide. Die Anlage eines Sees würde diese Freizeitmöglichkeiten erheblich einschränken bzw. zerstören.

Im Rahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes für Baumheide (INSEK) bildet die Johannisbachaue zudem die Nordseite eines "Gründreiecks", das das Quartier Baumheide umschließt. Mit den Grünzügen an Kammeratsheide im Westen, entlang des Wellbachs und der Lutteraue, die im Rahmen des INSEKs zu entwickeln sind, wird dieses "Dreieck" zukünftig nachhaltig zur Verbesserung der Lebensqualität in einem Quartier beitragen, das durch eine zum Teil massive monotone Blockbebauung der 1960er und 70er Jahre geprägt ist.

3. Auswirkungen eines Freizeitsees in der Johannisbachaue

Seit Jahren ist wiederholt die Nutzung des im Regionalplan eingetragenen Oberflächengewässers als Freizeitsee in der Diskussion. Aufgrund der Nährstoffbelastung der in den Johannisbach einfließenden Bäche würde ein solcher Freizeitsee nach Auffassung des BUND allerdings kaum über Badewasserqualität verfügen. Dem stünden allerdings enormen Kosten für die Errichtung des Sees entgegen. In der Vergangenheit waren rund 50 Millionen Euro im Gespräch.

Würde ein solcher Freizeitsee dennoch realisiert, wäre in den Sommermonaten ein großer Besucherandrang zu erwarten, der zu Lasten der umliegenden Stadtteile ginge. Das Quartier Baumheide und seine Bürgerinnen und Bürger wären auf Grund der direkten Nachbarschaft zur Aue hiervon am stärksten betroffen. Dies stünde dem Planungsziel des INSEK entgegen, die Wohn- und Lebensqualität in diesem Quartier

(LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

<p>ebenso nachhaltig wie zukunftsweisend zu erhöhen. Die Projektkonferenz Baumheide ist davon überzeugt, dass die Entwicklung der Johannisbachaue zu einem naturnahen Erholungsgebiet ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung Baumheides ist. Davon würden nicht nur die umliegenden Stadtteile Milse, Brake und Schildesche profitieren, sondern auch die Stadt Bielefeld insgesamt. Die Entfernung des Oberflächengewässers aus dem Regionalplan gäbe für diesen Prozess die notwendige Planungssicherheit und wäre darüber hinaus ein wichtiger Baustein für eine klimafreundlichen Stadt- und Quartiersentwicklung Bielefelds.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4747</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich</p>

	bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4749	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4750	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion;</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion,</p>

<p>Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4756</p>	
<p>wir beantragen, die Fläche "Berkensiek (Blackenfeld Ost)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p> <p>Biotopverbund Johannisbachtalsystem (östl.) und Gehölz/Grünland/Acker, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung. Zahlreiche Rehe und Feldhasen, Buntspechte, Grünspechte und andere, selten gewordene Vögel und Tierarten haben hier ihr Revier.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1391 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 4757	
<p>wir beantragen, die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld Süd" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung. Es gibt hier noch eine Gruppe Rehe, die regelmäßig auf unserem Grundstück äsen, zahlreiche Feldhasen (unter Naturschutz, selten geworden) tummeln sich auf unserer Wiese/Weide. Buntspechte, Grünspechte, zahlreiche Meisen (unter anderem die seltene Schwanzmeise) suchen hier ihr Futter. Es wäre sehr schade, wenn diesen Tieren der Lebensraum genommen würde! Bitte informieren Sie uns zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftschneise, Stadtklima, Klimaschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4766	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>

<p>mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4799</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Berkensiek (Blackenfeld Ost)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Johannesbachtalsystem (östl.) und Gehölz/Grünland/Acker, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1391 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4800</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidbreite, Blackenfeld Nord" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1222 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4801</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Heidbrede, Blackenfeld Süd" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4802</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Langen Siek, Deliusstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Offenland, Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4806</p>	
<p>Einwendung zum Regionalplan Blatt 13 Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 22. November 2016 beschlossen, die Johannisbach-aue als Naturschutzgebiet auszuweisen und für eine naturnahe Erholung zu erschließen. Die Baugenossenschaft Freie Scholle eG unterstützt diesen Beschluss des Stadtrats ausdrücklich. Von den 5.100 Genossenschaftswohnungen der Freien Scholle liegen 500 in unmittelbarer Nähe der Johannisbachaue. Diese Johannisbachaue ist ein unverzichtbares Naherholungsgebiet für die Menschen im Quartier Baumheide. Es ist durch ein Wegenetz erschlossen, das an der Herforder Straße gegenüber dem Rabenhof direkt an den Stadtteil angeschlossen ist und für den Stadtteil optimale Bedingungen sowohl für den Freizeitsport als auch für das Erleben</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p>

<p>von Natur bietet. Direkte Wegeverbindungen führen zum Obersee, zum Hof Jerrendorf sowie zum Aussichtspunkt an der Grafenheide. Die im Regionalplan immer noch vorgesehene Anlage eines Sees würde diese Freizeitmöglichkeiten erheblich einschränken bzw. zerstören. Im Rahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes für Baumheide (INSEK) bildet die Johannisbachaue zudem die Nordseite eines "Gründreiecks", das das Quartier Baumheide umschließt. Mit den Grünzügen an der Kammeratsheide im Westen, entlang des Wellbachs und der Lutteraue, die im Rahmen des INSEKs zu entwickeln sind, wird dieses "Dreieck" zukünftig nachhaltig zur Verbesserung der Lebensqualität in einem Quartier beitragen, das durch eine zum Teil massive monotone Blockbebauung der 1960er und 70er Jahre geprägt ist.</p> <p>Außerdem ist die Aue zu einem für Bielefeld einzigartigen Lebensraum geworden, in dem bedrohte Arten wie Weißstörche, Kiebitze u.v.m. beheimatet sind. Seit dem Jahr 2009 wird die Johannisbachaue naturverträglich genutzt. Zwischen 2011 bis 2015 hat sich nach Angaben des Umweltamtes der Stadt Bielefeld die Anzahl der Pflanzenarten auf den Flächen um 50 Prozent erhöht und auf anderen verdoppelt. Die Anlage eines großflächigen Oberflächengewässers würde die Lebensräume dieser Arten vernichten. Darüber hinaus würde ein solcher Freizeitsee vor allem in den Sommermonaten zu einem großen Besucherandrang führen, der zu Lasten der umliegenden Stadtteile ginge. Das Quartier Baumheide und seine Bürgerinnen und Bürger wären auf Grund der direkten Nachbarschaft zur Aue hiervon am stärksten betroffen. Dies stünde dem Planungsziel des INSEK entgegen, die Wohn- und Lebensqualität in diesem Quartier ebenso nachhaltig wie zukunftsweisend zu erhöhen. Die Baugenossenschaft Freie Scholle eG ist davon überzeugt, dass die Entwicklung der Johannisbachaue zu einem naturnahen Erholungsgebiet ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung des Stadtteils Baumheides ist. Die Entfernung des Oberflächengewässers aus dem Regionalplan gäbe für diesen Prozess die notwendige Planungssicherheit und wäre darüber hinaus ein wichtiger Baustein für eine klimafreundlichen Stadt- und Quartiersentwicklung Bielefelds. Deshalb bitten wir darum, das im Regionalplan ausgewiesene Oberflächengewässer im Bereich des Johannisbachs aus dem Regionalplan zu entfernen.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4808</p>	
<p>ich bitte zu überprüfen, ob die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] weiterhin mit in das LSG-4017-0007 eingebunden werden müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Das Flurstück [anonymisiert] ist weitestgehend bebaut (zuletzt 2015) und das Flurstück [anonymisiert] (zuletzt 2014) ist mit einer Ausstellungsfläche versehen. Die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] werden zum größten Teil auch für den gewerblichen Betrieb genutzt oder benötigt.</p> <p>Das westlich angrenzende private Grundstück Flur [anonymisiert]5 befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die östlich in der Nähe gelegenen gewerblichen Betriebe befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 4017-0007 oder 4017-0008.</p> <p>Die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] zum Teil, sind die einzig gewerblich genutzten Flurstücke, in näherer Umgebung, die im Regionalplan unmittelbar an der Außengrenze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 4017-0007 liegen.</p> <p>Der Regionalplan in jetziger Form hemmt unsere Vorhaben in der Vergangenheit. In Zukunft benötigen wir in Maßen Spielraum für unsere gewerbliche Entwicklung. Ich bitte die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] im Regionalplan nicht wieder als LSG fortzuschreiben und das privat erschlossen genutzte Flurstück [anonymisiert] wie im bestehenden Regionalplan beizubehalten.</p>	<p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE in teilweise unmittelbar an vorhandenen Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile.</p> <p>Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4810</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Belzweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den</p>

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4812</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Wordstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluftstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Ausgleichraum für die angrenzenden Wohngebiete, der frei zugänglich ist. Verdichtete Bebauung würde den Klimaausgleich empfindlich stören. Innerstädtische Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Sieker und Fließgewässer und Offenland/Acker (LANUV), Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) u. Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

	<p>werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4833	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer</p>

	<p>Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5112	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

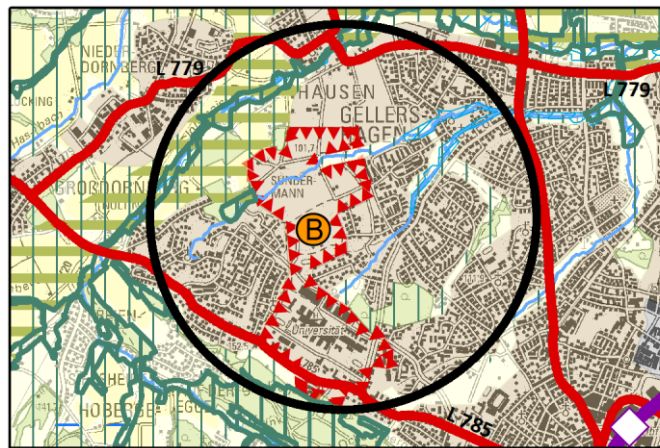
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5117	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde legt die Stellungnahme dahingehend aus, dass diese sich gegen die geplante Festlegung als ASB wendet. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene zweckgebundene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Bielefeld und ist gut für die Aufnahme der mit der Zweckbindung verbundenen Nutzungen (Einrichtungen des Bildungswesens) geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Mit Blick auf die oberzentrale Funktion Bielefelds, der unmittelbaren Nähe zur Universität, Fachhochschule sowie den ergänzenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit regionaler Bedeutung wird einer Beibehaltung des zweckgebundenen ASB in dem festgelegten Umfang Vorrang vor einer Rücknahme zugunsten von Freiraumdarstellungen eingeräumt. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine langfristige Flächensicherung für Hochschul-Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sowie für Nutzungen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, zu gewährleisten. Die im Erörterungsverfahren vorgebrachten Anregungen zu der südwestlichen Teilfläche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung und einer teilweisen Rücknahme einer ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Mit Blick auf den Schutz der Freiflächen entlang des Babenhauser Bachs</p>

(Waldparzellen und Überschwemmungsbereiche) erfolgt im Süden der angesprochenen Fläche eine teilweise Rücknahme des zASB zugunsten einer Freiraumdarstellung. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass diese Freiraumfestlegung auf den nachfolgenden Planungsebenen die Planung von Erschließungsanlagen, wie z.B. Straßen, Rad- und Fußwege, Stadtbahnlagen) nicht ausschließt. Hier bedarf es einer Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Bei einer evtl. bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Freiraumbelange wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Biotopverbund, Artenschutz, Artenschutz zudem angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 28, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen des Entwurfs des Regionalplans OWL.

Diese sind bei der nachfolgenden Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen.



Stellungnahme

ID: 5130

Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein. Eine kurze persönliche Begründung wäre schön.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

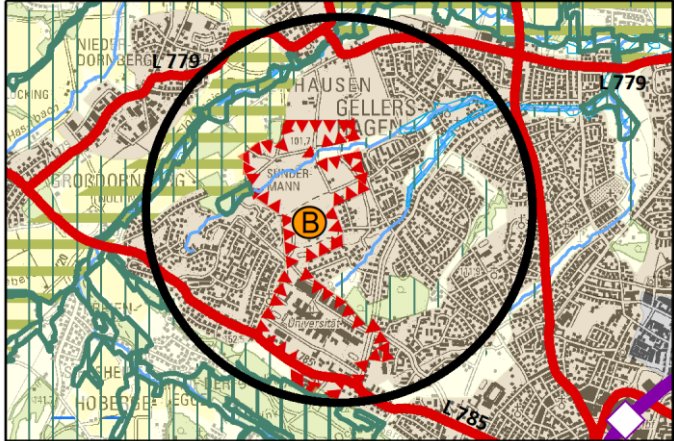
Mögliche betroffene freiräumliche Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

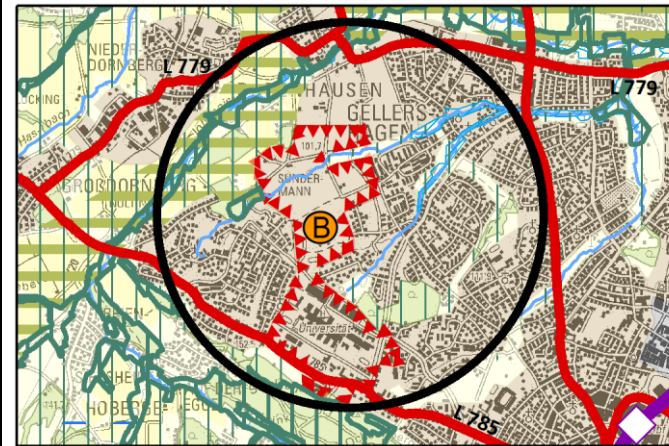
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5132</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein. Die Grüngürtel sind ein guter und wichtiger Beitrag zum Leben in Grünen. Eine Bebauung würde diese wertvollen Naherholungsgebiete zerstören.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 5353

Hiermit sende ich Ihnen als Anwohnerin meine Einwendung gegen die von der Bezirksregierung geplante Bebauung der gesamten Freifläche zwischen Bi-Babenhäuser und Gellershagen, bes. am Röteweg.
 Dieses Gebiet ist zum Teil Naturschutzgebiets, Lebensraum für Greifvögel, mindestens ein Bussardpaar, Rehe, u. a., ausserdem eine wichtige Frischluftschneise für den gesamten Bielefelder Westen. Es wird von allen Anwohnern als Erholungsgebiet für Körper und Seele genutzt und gebraucht. Würde es bebaut, müssten wir alle per Auto in weiter entfernte Waldgebiete o. ä. fahren, was in heutigen Zeiten (Klimawandel) unverantwortlich wäre.

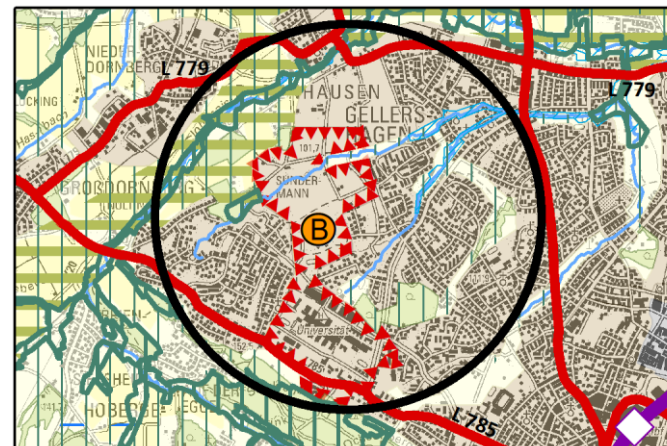
Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die verloren ginge. Laut städteplanerischen Vorhersagen ist der zu erwartende Zuzug in die Stadt nicht so stark, dass die Versiegelung einer solch großen Fläche durch Bebauung - vermutlich auch noch mit teuren Eigentumswohnungen, bzw. - Häusern, wie es jetzt schon geschieht (Hainteichstr., Ecke Dürerstr.) - politisch zu rechtfertigen ist. Auch die geplante Erweiterung der Stadtbahn Linie 4, die teure Umbaumaßnahmen erfordert, würde wertvolles Land zerstören und ist so nicht zwingend notwendig. Also: Bitte stoppen Sie diese Maßnahmen und planen Sie neu, sodass uns diese wunderbare Naturlandschaft, in der wir leben und die wir dringend brauchen, erhalten bleibt!
Im Jahr 2021 ist solch eine Planung aus ökologischen Gründen nicht mehr zu verantworten.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Landwirtschaft, Verkehrsführung, Flächeninanspruchnahme, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

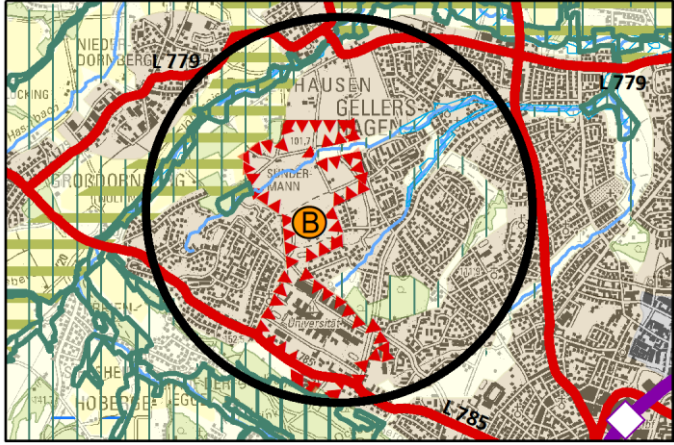
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

<p>ID: 5381</p>	
<p>hiermit beziehen wir Stellung zum Regionalplan OWL 2020. Wir sprechen uns massiv gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung freizugeben aus und legen Widerspruch ein.</p> <p>Die Park- und Schrebergartengelände müssen unbedingt erhalten bleiben. Sie dienen der allgemeinen Erholung der Anwohner, für Spaziergänge, zum Toben von Kindern, zum Hunderausführen, zur Freizeitnutzung, zum Entstressen, bieten Bewegung an der frischen Luft, ermöglichen, sich an der Natur zu erfreuen.</p> <p>Ihr Erhalt ist auch für zukünftige Generationen eminent wichtig. Dienen sie doch dem Klimaschutz, Luftströmungen auszugleichen, dem Naturschutz, der Wärme-Kälteregulierung sowie gegen Bodenversiegelung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Park- und Kleingartenanlagen, Naherholung, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5402</p>	
<p>wir beantragen, die Fläche BI_Ble_GIB062 (A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg) ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Das Gebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung, die nicht gestört werden dürfen. Es grenzt unmittelbar an die Siedlung Mönkeweg mit einer bereits bestehenden starken Hitzebelastung.</p> <p>Für die Bewohner der Siedlung dient der Bereich des heutigen Landschaftsschutzgebietes der Naherholung. Von mehreren Seiten ist die Siedlung am Mönkeweg bereits durch die Autobahnen A2, A33 und eine erhöht liegende Kreisstraße begrenzt. Weitere versiegelte und bebaute Flächen werden die Hitzebelastung unzumutbar steigern.</p> <p>In den letzten beiden Jahren gab es einige Neubauten, die von Familien mit Kinder bewohnt werden. Ein Gewerbegebiet in der geplanten Größenordnung von ca. 85ha gefährdet eine lebenswerte Zukunft sowohl für diese Menschen als auch für die Anwohner, die dort teils schon seit Jahrzehnten leben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende</p>

<p>Das Gebiet besteht aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern. Es ist ein Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, der unbedingt erhalten werden muss.</p> <p>Industrie und Gewerbe sollten in Zukunft äußerst flächensparend geplant werden. Bestehenden Gewerbegebiete sollten zunächst verdichtet werden. Zum Beispiel können die zum größten Teil ebenerdigen Parkplätze durch Parkhäuser mit Fassadenbegrünung ersetzt werden.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme. Vielen Dank.</p>	<p>Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Wohnnutzung, Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme, ökologische Gebäude- und Grundstücksgestaltung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 5403

Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße - ASB095

Die Fläche an der Werther Straße liegt am Rande eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, welches nicht nur für Tiere, sondern auch für die Bevölkerung einen wertvollen Rückzugsraum darstellt. Es leben in dem Waldgebiet seltene Tiere wie die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, die Waldohreule und die Zwergfledermaus. Die Ausweisung dieser hoch wertvollen Fläche als Siedlungsbereich würde starke Auswirkungen auf die Umwelt und die Tierwelt haben. Unter dem Eindruck der Klimabedrohung, des Boden- und Naturschutzes und hinsichtlich der Bedeutung der Flächen für die Lebensbedingungen der Menschen in der Stadt halten wir die Planung für unverantwortlich. Wir selbst besuchen dieses Waldgebiet regelmäßig zur Erholung, um dort zu wandern, den Vögeln zuzuhören und die Stille zu genießen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld hat die Fläche als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Landschaftsschutzgebiet bewertet.

Deshalb muss die Fläche ASB095 unbedingt aus dem Regionalplan gestrichen werden!

Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld wird die Bedeutung dieser Fläche folgendermaßen beschrieben:

Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.

Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld:

Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.)

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

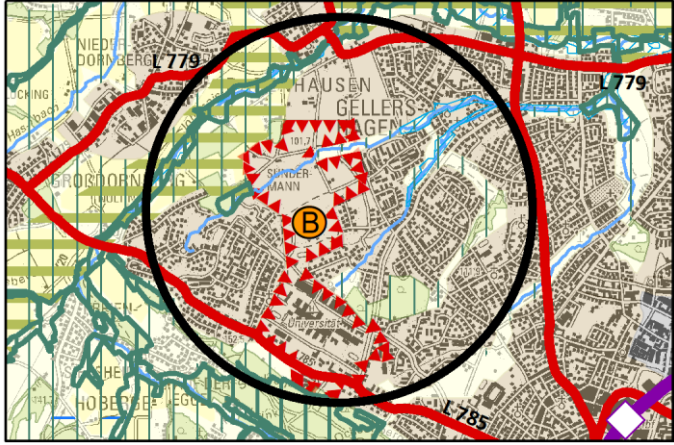
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch das Ziel F 20 (Waldbereiche) und die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

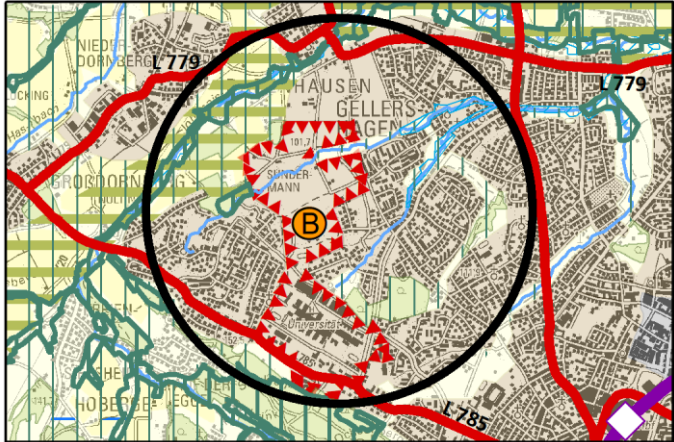
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5420</p>	
<p>hiermit möchte ich einen Einwand dagegen erheben, dass die Fläche "Grünzug Universität-Bültmannshof-Westerfeldstraße" im Regioanalplan aufgeführt ist. Ich beantrage hiermit, dass diese Fläche ersatzlos aus dem Regionalplan gestrichen wird. Meine Begründung: Der Grünzug Universität-Bültmannshof-Westerfeldstraße leistet einen wichtigen Beitrag zum Stadtklima. Aufgrund ihrer Lage im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker Hitzebelastung kommt ihr eine wichtige thermische Ausgleichsfunktion zu. Das Gebiet hat eine mittlere Kaltluft-Produktionsrate und liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und überörtlicher Bedeutung. Hinzu kommt ihre große Bedeutung für den Naturschutz. Das Gebiet gehört zum Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem mit Waldinseln. Da Biotopverbünde einen hohen ökologischen Wert haben, der durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt werden würde, muss diese Fläche unbedingt erhalten bleiben. Im Zielkonzept Naturschutz ist die Fläche zudem mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich ausgewiesen. Sie ist unverzichtbar für die Naherholung und damit für die Menschen in Bielefeld. Auch aufgrund der zunehmenden Klimaerhitzung ist diese innerstädtische Grünanlage als Kaltluftzufuhrspender und Hauptausgleichsraum enorm wichtig.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

Ich bitte Sie um Rückmeldung bzw. Stellungnahme zu meinem Einwand und bedanke mich dafür im Voraus!

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 5616

Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich des "Grüngürtels Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein. Der Grüngürtel Gellershagen ist Teil eines vorbildlichen Grünzugsystems in Bielefeld, das als Biotopverbund wirkt. Der Grüngürtel bietet Ruhe- und Erholungsräume für alle Bürger

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme

und ist als Frischluftkorridor und als grüne Achse zur Minderung sommerlicher Überhitzung im citynahen Bereich unentbehrlich. Das Allgemeininteresse an der Erhaltung dieser positiven Wirkungen des Grüngürtels auf das Stadtklima sowie die im Stadtteil lebenden Menschen und den Artenschutz muss höher stehen als Bauinteressen.

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

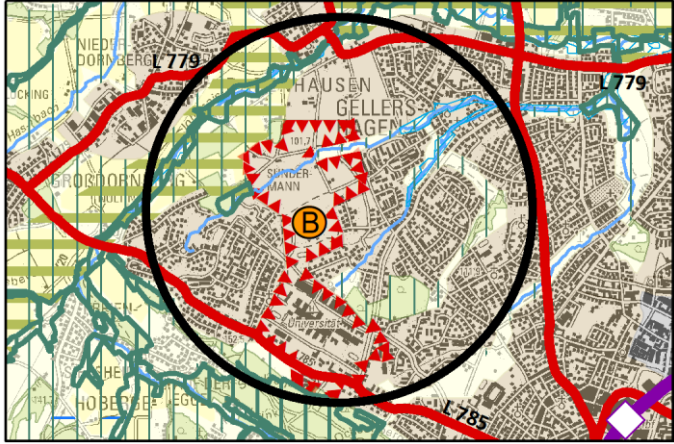
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Naherholung, Frischluftkorridor, Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

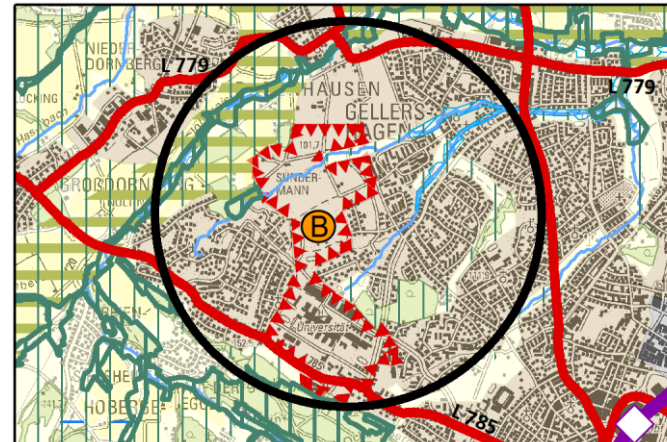
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5619</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bielefelder Westen frei zu geben, lege ich Widerspruch ein. Ich wohne in Bielefeld und die Grünzüge sind die grüne Lunge Bielefelds. Außerdem wirbt die Stadt selbst mit diesen grünen Lungen als lebenswerte Stadt. Zusätzlich sorgen diese Flächen für Kaltzonen, haben einen wunderschönen und wichtigen Baumbestand und bieten tolle Lebensbedingungen für Menschen und Tiere.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Baumbestand) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 5626

hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-,ASB-,GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz,

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene

Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.

lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den

Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung

	<p>soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5699</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grungurtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Meine individuelle Begründung: Mir liegt die Schrebergaten-Kultur sehr am Herzen. Nur so können auch finanziell weniger gut aufgestellte Menschen - von klein bis alt- den Garten genießen. Mit Reduzierung der Grünflächen würde die dringend notwendige Naherholung massiv gefährdet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Grünanlagen, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen</p>

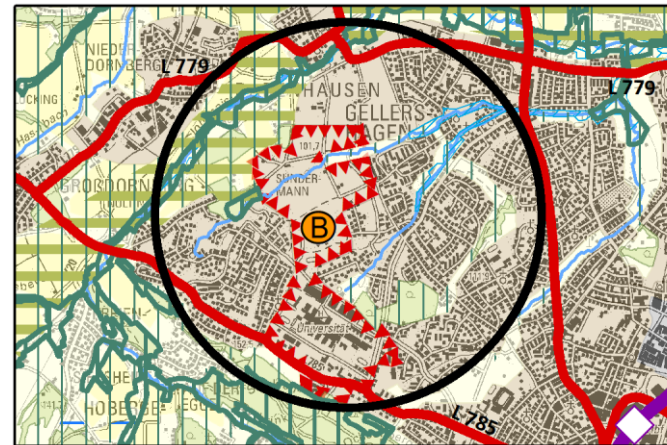
einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 5700

Abwägung

wie ich dem Entwurf für den neuen Regionalplan entnommen haben, möchte die Stadt Bielefeld den Schlosshofgrünzug und damit die dortige Grabelandfläche als Siedlungsfläche ausweisen.

Als Teilnehmerin der Gartengruppe des Vereins [anonymisiert], die dort eine Parzelle gepachtet hat, die im Entwurf als Fläche ASB 130 ausgewiesen ist, möchte ich folgende Einwände vorbringen:

> Diese für die Natur, das Stadtklima und das Sozialleben so bedeutsame Fläche sollte auf keinen Fall für eine Bebauung geöffnet werden.

> Als eine Gartengruppe des Vereins [anonymisiert], setzen wir uns insbesondere für die ökologische nachhaltige Bewirtschaftung dieser Fläche durch biologischen Gartenbau (Permakultur) ein. Besonders wichtig ist uns dabei die Erhaltung und Pflege alter Obst- und Gemüsesorten.

> Als offene Gruppe sind wir Anlauf- und Beratungsstelle für ökologisches Gärtnern und Multiplikator. In jahrelanger Arbeit haben wir in unserem Garten Strukturen geschaffen, die es ermöglichen unsere Ziele zu verwirklichen. Darüber hinaus fördert Gemeinschaftliches Gärtnern den sozialen Zusammenhalt.

Des Weiteren schließe ich mich den Einwänden der Bielefelder Umweltschutzverbände an:

> Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung auch der jüngst erarbeiteten Bielefelder Nachhaltigkeitsstrategie. Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche leistet einen bedeutenden Beitrag zum Sozialleben. Sie gleicht das Fehlen von einem eigenen Garten aus und hat höchste Bedeutung für die Naherholung.

> Ausdrucklich zum Thema Grabeland, Kleingärten usw. hat sich die Stadt Bielefeld in ihrer landesweit soeben ausgezeichneten Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet, die Versorgung an zugänglichen grünen Lebensräumen für die Bielefelder Bevölkerung sicherzustellen. Unter 1.3.2.3 ist dort festgeschrieben, die Fläche für alternative Möglichkeiten zum Gärtnern im Wohnumfeld für Initiativen und Privatpersonen, die nicht über einen eigenen Garten verfügen (Grabeland usw.) dem Bedarf anzupassen.

> Hierzu möchten wir mitteilen, dass der Bedarf an Grabelandflächen ganz offenbar schon jetzt deutlich höher als das Angebot ist. Das zeigen die vielen Anfragen, die uns als Pächter*innen immer wieder erreichen.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung, Grabeland, Kleingartenanlagen, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

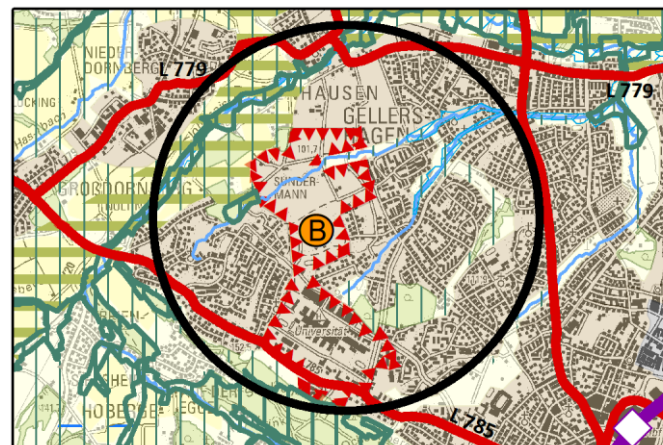
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

> Aus Sicht der Bielefelder Umwilverbände darf der Schlosshofgrünzug nicht einmal in Teilen bebaut werden, da dieses Gebiet für das Stadtklima und als Biotopvernetzungsstruktur für Biodiversität von höchster Bedeutung ist.

> Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung dem kommunalen Teilkonzept Klimafolgenanpassung. Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche liegt im Zentrum einiger Wohnbebauungen und hat als Grünfläche hohe thermische Ausgleichsfunktion.

> Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung der in Arbeit befindlichen Bielefelder Biodiversitätsstrategie, mit der die Biotopverbundachse gesichert werden soll.

> Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche mit den vielen Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, der reichen Vogelwelt und den Bienenweiden ist ein wichtiger Baustein im Biotopverbund der Stadt Bielefeld. Der Schlosshofgrünzug ist ja sogar eine mit Bundesmitteln geförderte Projektfläche im Rahmen des Biodiversitätsprojektes "Kommune für Biologische Vielfalt".



Stellungnahme

Abwägung

ID: 5701

Ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopenverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden! Selbstverständlich brauchen wir Bauland! Jedoch ist gerade in Corona-Zeiten wichtig, genug Raum in Bürgernähe fußläufig zu erhalten.

Und es stellt sich die Frage, ob und wieviele Büro- und andere Gewerbeflächen in Zukunft frei werden!? Auf somit vorhandenen Flächen mit bestehenden Ressourcen (Baumaterialien)!

Wenn ich mir anschau, wie viel Fläche im Neubaugebiet in Theesen versiegelt werden durfte!

Sorge ich mich um so mehr um unsere Zukunft!

Und in dem Zusammenhang ist immer wieder die Rede von Überhitzung der Städte, gerade in den heißer werdenden Sommern! In dem grüne Baulücken und große

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

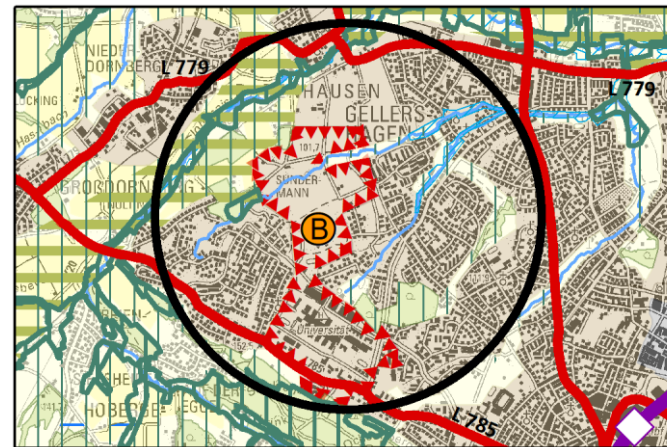
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Biotopverbund, Arten- und Biotopschutz, Gewässerschutz, Naherholung, Kleingartenlagen, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur

Grünzüge erhalten bleiben kann man diese Überhitzung abmildern. Familien und Kinder profitieren ganz besonders von Grün und Platz; gerade wenn kein Sport, keine gewohnten Freizeitaktivitäten stattfinden können!
 Ich persönlich weiß, dass Rehe Ruhezone im Bereich Sudbrackbach haben! Den Eisvogel habe ich gesehen, bis hin zum Friedhof in Sudbrack!
 (Überhängende Zweige am Bach sollten unbedingt bleiben!)
 Bielefeld ist eine schöne Stadt, gerade weil sie so viel Grün bietet und das sollten wir erhalten, damit auch zukünftige Generationen davon profitieren können!
 Urban-Gardening ist großes Thema
 Ressourcen - Schonen
 und vieles langfristig gedachtes sollte gewichtiger sein und Vorrang haben!

Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 5742

Betr.: Einwendung gegen Festsetzung im Regionalplan OWL 2020
 Geplantes Gewerbegebiet Kampeter: Fläche BI_Bie_GIB_062 "Kampeter" auf Blatt 18
 Stellungnahme:
 - Das geplante Gewerbegebiet "Kampeter" behindert die Biotopvernetzung (Biotopverbund) angrenzender Naturschutzgebiete, zerstört schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden.
 - Das geplante Gewerbegebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen von überörtlicher Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche Windfldte, Eckhardsheim, Windelsbleiche und Gtl-Friedrichsdorf. Dieser thermische Ausgleichsraum ist schon durch den Bau der A33 an dieser Stelle stark belastet.
 - Der Bekelheider Landschaftskulturbereich dient der Naherholung der Bewohner aus den Siedlungsbereichen
 - Diese vielseitige intakte Kulturlandschaft ist zu erhalten.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Einwandes und teilen Sie mir bitte mit, ob Sie meine Bedenken teilen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem

	<p>Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5743</p>	
<p>Betr.: Einwendung gegen Festsetzung im Regionalplan OWL 2020 Zur Eintragung der Umgehungsstraße Guterloh>Friedrichsdorf als geplante Straße (L788n/L791) Stellungnahme: - Die Ortsumgehungsstraße Friedrichsdorf wurde seit 1959 geplant und immer wieder verworfen. Diese Beschlüsse zur NICHT-Realisierung dieser Straße wurden in den Jahren 1979, 1985, 2011, 2019 getroffen. Wie beim Film "und täglich grüßt das Murmeltier" wird dieses Straßenprojekt immer wieder hervorgeholt, obwohl sie mit guten Argumenten immer wieder ad acta gelegt wurde. -Die A33 stellt eine Ersatzstraße für den überregionalen Verkehr an dieser Stelle dar. Erst in den 70er Jahren wurde die A33 in dieser Region geplant und übernimmt heute den Verkehr, der früher über die Umgehungsstraße Friedrichsdorf abgewickelt werden sollte. -Lt. Positionspapier vom Bundesumweltamt wurde die "Verkehrswende für alle" im August 2020 beschlossen. "Der knappe öffentliche Raum soll daher zugunsten von Fußverkehr, Radverkehr und öffentlichen Verkehr umverteilt werden."</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L 791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>

<p>-Die Entfernung aller alten Straßenplanungen aus den Behördenunterlagen ist notwendig weil sie weder enkeltauglich noch umweltpolitisch in diese Zeit passen. - Auch Naturschutzgründe sprechen gegen die Straße, weil sie mitten durch das Naherholungsgebiet des Wohn- und Schlafortes Friedrichsdorf fuhr. -Das Naherholungsgebiet mit Naturschutzcharakter um Friedrichsdorf herum wird wegen der Planung der Umgehungsstraße nicht unter Schutz gestellt und kann sich deshalb nicht entwickeln (z.B. Bereich Miele-Wald), Seit Jahren bemängelt die EU-Kommission, dass Bund und Länder systematisch zu wenig Naturschutzgebiete ausgewiesen haben. Weil sich trotz der Mahnungen kaum etwas getan hat, klagt die Behörde nun vor dem Europäischen Gerichtshof. -Die Abfahrt Senne/Buschkampstrasse an der A33 sollte in diesem Zusammenhang wieder zurück gebaut werden. Diese verursacht viele Unfälle und ist viel zu dicht gebaut an dem Autobahnkreuz A2/A33, Abfahrt A33 B61/OWD und Abfahrt A2/B68. Der Verkehr verursacht erhebliche Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie Störung von Wohnen, Landschaftsbild sowie Zerschneidung verkehrsarmer Räume.</p> <p>Ich bitte Sie, die gestrichelte Darstellung der ehemals geplanten Umgehungsstraße zurück zu nehmen und nur die vorhandenen Straßen dar zu stellen.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Einwandes und teilen Sie mir bitte mit, ob Sie meine Bedenken teilen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5751</p>	
<p>der Entwurf 2020 des Regionalplans OWL weist u.a. folgende Gewerbegebiete aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gütersloher Straße (S Br-05) • Ummelner Straße (S Br-03a) • Korbacher Straße (S Br-3) <p>Diese drei potenziellen Gewerbegebiete liegen sämtlich in der Nähe meines Hausgrundstückes, das von mir bewohnt wird. Ich wende mich gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Gewerbegebiete.</p> <p>Dazu weise ich an erster Stelle darauf hin, dass der Entwurf des Regionalplans als wesentliches Argument für die Ausweisung der genannten Gebiete als Gewerbeflächen wiederholt anführt, dass sich durch die Verwirklichung der geplanten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an</p>

B 61neu günstige Verkehrsverbindungen ergeben sollen. Indessen gibt es für die B 61neu nach dem Urteil des BVerwG vom 30. November 2010 jedenfalls zurzeit kein Baurecht, weil der zu der Straße erlassene Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Insoweit erscheint es zumindest verfrüht, für die Ausweisung der Gewerbegebiete auf mögliche günstige Verkehrsverbindungen Bezug zu nehmen, deren Realisierung noch ungewiss ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die in dem Urteil des BVerwG angesprochene Problematik des Grundwasserschutzes hinzuweisen. Diese Problematik dürfte sich durch die Errichtung weiterer Gewerbeflächen eher verschärfen. Damit setzt sich der Entwurf des Regionalplans aber nicht auseinander.s

Im Obigen weise ich darauf hin, dass die geplanten weitere Gewerbegebiete Räume betreffen, die zurzeit noch als Naherholungsgebiete genutzt werden und in denen sich Biotop befinden. Diese Funktionen würden durch die Errichtung weiterer Gewerbegebiete aufgehoben. Oder zumindest stark beeinträchtigt. Die geplanten Gewerbegebiete würden zudem in der Nähe einer bereits vorhandenen Wohnbebauung eingerichtet werden. So schließt insbesondere das geplante Gewerbegebiet Gütersloher Strafe nicht an das bereits vorhandene Gewerbegebiet an, sondern an die Siedlung „auf der Hart“. Entsprechend würden die geplanten weiteren Gewerbegebiete zu einer Beeinträchtigung des Wohnwerts der vorhandenen Wohnbebauung und damit auch zu einer Minderung der Grundstückswerte führen.

Aus diesen Gründen wende mich gegen die Ausweisung der drei oben genannten Flächen als Gewerbegebiete im Regionalplan OWL.

Jedenfalls beantrage ich, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI Bie GIB 073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgen.

das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

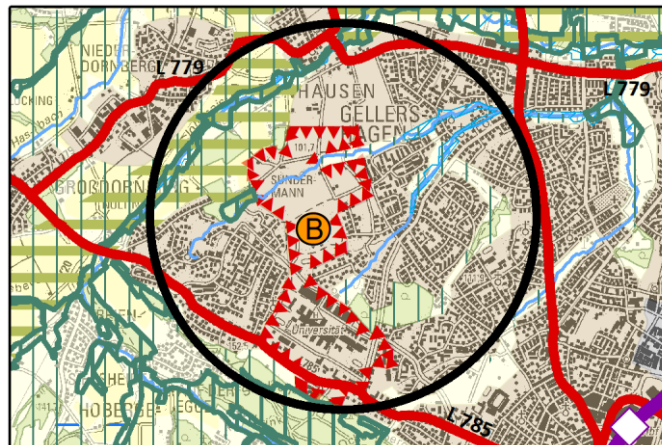
Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Trinkwasserversorgung, Grundwasserschutz, Naherholung, Wohnwertminderung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer

	<p>Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5801	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Meine Begründung: Ich nutze die Grünanlage Gellershagen-Park sowie angrenzendes Umfeld zu meiner Erholung! Die Umwandlung dieses Gebiets in Bauland wäre ein Verlust für Bielefeld.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Erhalt von Parkanlagen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 5892

Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans OWL 2040 Betr. die Flächen:
BI-Bie_ASB_018;
BI-Bie_ASB_019;
BI-Bie_ASB_020 und
BI-Bie_GIB_016

einige allgemeine Bemerkungen stelle ich meinen konkreten Einwänden gegen die Aufnahme der o.g. Flächen als Potentialflächen des Regionalplans OWL 2040 voran: Unserem Leben auf dieser Erde sind ökologische Grenzen gesetzt. Diese Erkenntnis fand in der letzten Zeit wieder Eingang in die Diskussion über Möglichkeiten von

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
 Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ausgleichsvorschläge mit den IDs 5893 - 5896 hin.

Wachstum und Entwicklung. Eine Folge des Überschreitens dieser ökologischen Grenzen ist der sich vollziehende Klimawandel. Er findet nicht nur in den Innenstädten statt, er betrifft auch die äußeren Stadtbezirke sowie die ländlich geprägten Gebiete. Daher müssen auch dort Maßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Angesichts der bereits erlebten und auch zukünftig erwartbaren Hitze- und Trockenphasen wäre es kontraproduktiv, Flächen zu verbauen, die für ihre nähere Umgebung als Kaltluftquellgebiete fungieren und Kaltluftleitbahnen aufweisen. Durch deren Zerstörung und Blockade würden Flora und Fauna der Umgebung in ihrem Bestehen stark beeinträchtigt werden; negative Folgen hätte es auch für die Menschen, die in der bereits bestehenden Bebauung am Rande solcher klimatisch wertvollen Gebiete leben. Dies gilt für die o.g. Flächen im Norden Bielefelds.

Die von mir im Folgenden betrachteten Gebiete werden aktiv landwirtschaftlich genutzt. Sie gehören zu den "landwirtschaftlichen Kernräumen" in Bielefeld (siehe Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold. Brakel 2018). Kriterien für landwirtschaftliche Kernräume sind u.a. die hohe Bodenwertzahl (ab 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar) und die vorhandene zweckmäßige Erschließung der Flächen. Die Ressource Boden ist endlich. Wird sie verbaut, geht sie der landwirtschaftlichen Nutzung endgültig verloren. Angesichts der hohen Bodenfruchtbarkeit, welche die im Folgenden besprochenen Gebiete aufweisen, wäre es für die Versorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten von sehr großem Nachteil, einer Umwidmung zu potentiell bebaubaren Flächen zuzustimmen.

Vor dem Hintergrund des sich vollziehenden Klimawandels und der zurzeit herrschenden Corona-Pandemie findet bei den Verbrauchern ein Bewusstseinswandel statt und es steigt die Nachfrage nach lokal und regional angebauten und vertriebenen Produkten. Diese haben u.a. den Vorteil, dass es keine langen Lieferketten gibt. Deren Fragilität wurde uns in der Corona-Pandemie vor Augen geführt und sie sind auch mit Blick auf den Klimawandel schädlich.

Für die Landwirtschaft im Norden Bielefelds wurden keine sog. "Agrarsteppen" angelegt, sie wird kleinräumig betrieben und die Flächen werden von natürlichen Strukturen (Sieke, Randstreifen, Bachläufe, Baumreihen, Waldflächen usw.) unterbrochen. Es handelt sich hier um eine gewachsene Kulturlandschaft, die über Jahrhunderte hinweg durch den Einfluss der bäuerlichen Bewirtschaftung geformt wurde. Die so strukturierte Landschaft ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Sie weist Biotopvernetzungsareale auf, die den Austausch von Organismen zwischen Inseln von Lebensräumen und damit den Erhalt lokaler Populationen ermöglichen. Mit Blick auf die in Wissenschaft und den Medien eindringlich beklagte bereits stattgefundene

<p>Zerstörung der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen sowie den Artenrückgang ist es geboten, eine gewachsene Kulturlandschaft wie die hier bestehende mit ihren ökologischen Funktionen zu erhalten.</p> <p>Im Folgenden stelle ich Ihnen meine Einwände gegen die Aufnahme o.g. Potentialflächen in den Regionalplan OWL 2040 dar. Meine Argumente basieren u.a. auf der "Planungshinweiskarte Stadtklimaanalyse 2018" für Bielefeld. Die Karte wurde im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes entwickelt, das die Stadt Bielefeld hat erstellen lassen. Der Link zur Planungshinweiskarte lautet: https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/#?map=1-1,469891.22088,5768399.64972,EPSG:25832&layers=kak_luftleitbahn,kak_mittlere_bodennahe_stroemung,kak_kaltluftbereich,kak_kaltluftquellgeb,kak_klimarelev,kak_luftaustausch,kak_hot_spots,kak_sen_wohn,kak_kitas,kak_kh,kak_gleiskoerper,kak_basisgeometrie_phkg_IST_rev22_final,kak_nachtverdichtung,kak_ausgleichsraum_synthese,kak_fl_ohne_wohnbevokerg,kak_sanierungsbedarf,kak_fliess_stehgewaesser,stadtplan_bi_gruen&sidebar=overlay&sidebarStatus=open -</p> <p>(abgerufen am 09.03.2021)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5893</p>	
<p>Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans OWL 2040 Betr. die Flächen: BI-Bie_ASB_018;</p> <p>Fläche BI-Bie_ASB_018</p> <p>Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, bis auf eine kleine Autowerkstatt im Plangebiet. Es handelt es sich hier um hochwertige Böden der höchsten Bewertungsklasse, die als schutzwürdig klassifiziert werden (Umweltbericht zum Regionalplan OWL Entwurf 2020, Anhang C 2, Punkt 2.10).</p> <p>Das Gebiet übernimmt außerdem wichtige klimatische Funktionen. Die betreffende Fläche ist laut o.g. "Planungshinweiskarte Stadtklimaanalyse" ein Kaltluftquellgebiet mit Anschluss an Kaltluftleitbahnen. Es versorgt sowohl die Bestandsbebauung am nördlichen und westlichen Rande des Gebietes als auch das Ackerland sowie das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Kaltluftschneise, Stadtklima, Klimaschutz, Verkehrsführung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene</p>

<p>Waldstück, die im Süden und Osten an das Plangebiet angrenzen. Durch das Gebiet verläuft im Westen die Vilsendorfer Straße (L 855), doch abgesehen davon handelt es sich um ein von Straßen unberührtes Gebiet, das allenfalls von wenigen Wirtschaftswegen durchkreuzt wird. Bis zur nächsten öffentlichen Verkehrsstraße sind es ca. 800 m nach Süden (Engersche Straße) bzw. ca. 1.400 m nach Osten (ebenfalls Engersche Straße). Zusammen mit dem im Südosten angrenzenden Wald haben hier Tiere ihren Lebensraum, der weder vom Autoverkehr noch von Siedlungen beeinträchtigt wird. Sollte das Gebiet teilweise oder vollständig verbaut werden, gehen landwirtschaftlich wertvolle Böden unwiederbringlich verloren. Die bedeutenden klimatischen Funktionen würden außer Kraft gesetzt. Das hätte nicht nur Auswirkungen auf die Bestandsbebauung am Rande des Plangebietes, die sich tagsüber aufheizt und dann nachts nicht mehr abkühlen könnte. Es hätte auch schwere Auswirkungen auf die angrenzende Ackerfläche – Beeinträchtigung des Pflanzenwachstums und Ernteertrages – sowie den Wald, die im Süden und Osten des Plangebietes verlaufen. Wälder haben jedoch eine wesentliche Bedeutung, um die Folgen des Klimawandels einzudämmen. Sie sollten also nicht noch weiteren lokalen Klimabeeinträchtigungen durch Verbauung ausgesetzt werden. Hinzu käme, dass Tiere eine große Fläche ihres Lebensraums verlören und kein gleichwertiger Ausgleich vor Ort geschaffen werden kann.</p> <p>Das Gebiet BI-Bie_ASB_018 sollte daher aus den Potentialflächen des Regionalplanes OWL 2040 gestrichen werden.</p>	<p>im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5894</p>	
<p>BI-Bie_ASB_019;</p> <p>Fläche BI-Bie_ASB_019 Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die in diesem Gebiet vorherrschende Parabraunerde ist sehr fruchtbar mit einer hohen Bodenwertzahl (bis 75). Diese natürliche Bodenfruchtbarkeit ist für die Landwirtschaft von besonderem Wert, da sie einen nachhaltigen, schonenden Anbau erlaubt. Außerdem befindet sich in dem Gebiet Gleyboden. Dieser erfüllt eine wichtige Funktion sowohl für die Bildung von Grundwasser als auch als Wasserspeicher für die Landwirtschaft und ein</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>nahegelegenes Feuchtbiotop. Das ist ein hoch zu schätzender Vorteil, insbesondere vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels mit regenarmen Phasen und Hitzeperioden, die in den vergangenen Jahren zu verzeichnen waren und die auch künftig auftreten werden.</p> <p>Das Gebiet übernimmt außerdem wichtige klimatische Funktionen. Laut o.g. "Planungshinweiskarte Stadtklimaanalyse 2018" wird für das genannte Gebiet ein "klimaökologischer Schutzbedarf 2. Priorität" festgestellt, da es eine "sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich" hat. Es handelt sich um ein Kaltluftquellgebiet mit Anschluss an Kaltluftleitbahnen. Diese kühlen nachts die Bestandsbebauung. Dies ist umso wichtiger, als sich das Gebiet und die angrenzende Bestandsbebauung tagsüber stark aufheizt. Außerdem wird das oben bereits genannte Feuchtbiotop, ein Erlenwäldchen, am östlichen Rande des Gebietes nachts mit Kaltluft versorgt. Dabei handelt es sich um ein Feuchtbiotop, das zu einer "Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung/Stufe 1" (VB-DT-3916-002) gehört. Dieses ist jedoch unter Punkt 2 im "Umweltbericht zum Regionalplan OWL Entwurf 2020, Anhang C 2" nicht aufgeführt!</p> <p>Wird das genannte Gebiet verbaut, sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Hochwertige Böden werden unwiderruflich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die klimatische Funktion des nächtlichen Kaltluftquellgebietes Gebiets wird außer Kraft gesetzt. Tieren wird ihr Lebensraum (z.B. Jagdgebiet für Rüttelfalken und Mäusebussarde, Lebensraum für Rehe, Feldhasen etc.) ersatzlos entzogen. Durch die Überbauung des Gleybodens wird zudem seine Funktion für die Bildung von Grundwasser und als Wasserspeicher für die schützenswerte Feuchtbiotopverbundfläche VB-DT-3916-002 zerstört. Damit wird die Biotopverbundfläche in ihrer Gesamtheit gefährdet.</p> <p>Das Gebiet BI-Bie_ASB_019 sollte daher aus den Potentialflächen des Regionalplanes OWL 2040 gestrichen werden.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftleitbahnen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5895</p>	
<p>BI-Bie_ASB_020</p> <p>Fläche BI-Bie_ASB_020</p> <p>Das Gebiet wird aktuell vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Von großem Nutzen ist die hohe Fruchtbarkeit und hohe Wasserspeicherkapazität des Bodens (Parabraunerde,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Gleyboden). Abgesehen von der Straße Blackenfeld, die das Plangebiet im Norden begrenzt, verlaufen auf der betreffenden Fläche keine Straßen, sondern nur Wirtschaftswege. Es handelt sich also um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum, der sich ca. 800 m nach Osten und ca. 1.000 m Süden erstreckt. Die Angabe im "Umweltbericht zum Regionalplan OWL Entwurf 2020, Anhang C 2, Punkt 2.19" trifft daher nicht zu! Dort steht, dass im Plangebiet kein UZVR vorliegt, was nicht stimmt! Es handelt sich außerdem um ein klimarelevantes Gebiet. Die o.g. "Planungshinweiskarte Stadtklimaanalyse 2018" stellt einen "klimaökologischen Schutzbedarf 2. Priorität" fest, da das Gebiet eine "sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich" hat. Es handelt sich um ein Kaltluftquellgebiet mit Anschluss an Kaltluftleitbahnen. Da das Gebiet und die angrenzende Bestandsbebauung schon jetzt tagsüber einer hohen Hitzebelastung ausgesetzt sind, ist die kühlende Wirkung des Nachts umso wichtiger, sowohl für den landwirtschaftlichen Anbau als auch die Bestandsbebauung und nicht zuletzt für den Bach Jölle. Dieser fließt östlich des Plangebietes (nicht: "westlich", wie es im "Umweltbericht zum Regionalplan OWL Entwurf 2020, Anhang C 2, Punkt 1.06" heißt!). Das Plangebiet grenzt östlich unmittelbar an die Biotopverbundfläche VB-DT-3916-002 "Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland". Die Biotopverbundfläche wird mit "Stufe 1/herausragende Bedeutung" bewertet. Sie wird im "Umweltbericht zum Regionalplan OWL Entwurf 2020, Anhang C 2, Punkt 2" jedoch nicht genannt! Die klimatische Bedeutung des Plangebiets erstreckt sich somit auch auf die Verbundfläche dieses Feuchtbiotops, zu dem auch der Bach Jölle gehört. Eine Bebauung des Gebietes würde bedeuten, dass schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeicherkapazität nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Zudem hätte eine Bebauung negative Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen des Gebietes. Das hätte schwere Folgen für den angrenzenden Feuchtbiotopverbund VB-DT-3916-002, dessen Verkleinerung durch Austrocknung zu befürchten ist. Auch die Temperaturen in der Bestandsbebauung würden stark beeinträchtigt. Das Gebiet BI-Bie_ASB_020 sollte daher aus den Potentialflächen des Regionalplanes OWL 2040 gestrichen werden.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Verkehrsführung, Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5896</p>	

BI-Bie_GIB_016

Fläche BI-Bie_GIB_016

Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Boden wird mit Blick auf seine natürliche Fruchtbarkeit und seine Wasserspeicherkapazität in der höchsten Bewertungsklasse geführt.

Das Plangebiet liegt um ein Gewerbegebiet herum, das eine starke bis extreme Hitzebelastung am Tag aufweist. Das Plangebiet selbst hat als Kaltluftquellgebiet mit Anschluss an Kaltluftleitbahnen eine stark kühlende Funktion in der Nacht und ist daher ein thermischer Ausgleichsraum von hoher Wirksamkeit. Dies ist der o.g.

"Planungshinweiskarte Stadtklimaanalyse 2018" zu entnehmen. Laut Karte wird das betreffende Gebiet mit "Schutzbedarf 2. Priorität" bewertet, d.h. ihm kommt "eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich" zu. Die wertvollen klimatischen Funktionen des Gebietes kommen dabei nicht nur der Bestandsbebauung (Gewerbegebiet), sondern auch der Flora und Fauna der Umgebung zugute. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Moorbachtal BI-036 mit dem dort verlaufenden namensgebenden Moorbach. Hinzu kommt, dass planungsrelevante Arten (beispielsweise die Zwergfledermaus) festgestellt wurden (siehe "Umweltbericht zum Regionalplan OWL Entwurf 2020, Anhang C 2, Punkt 2.05 und 2.06").

Das Gebiet zu verbauen, hätte irreversible Bodenverluste für die Landwirtschaft zur Folge und es würde außerdem negative Auswirkungen für das angrenzende Naturschutzgebiet und seinen Bach sowie die festgestellte Artenvielfalt bedeuten.

Das Gebiet BI-Bie_GIB_016 sollte daher aus den Potentialflächen des Regionalplanes OWL 2040 gestrichen werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Klimaschutz, Kaltlufterzeugung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Oberflächengewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5897	
<p>Die besprochenen Flächen zeichnen sich durch Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit aus. Die hier vorhandenen Gleyböden dienen der Grundwasserbildung, sie befördern den landwirtschaftlichen Anbau und sie tragen zur Versorgung der schützenswerten Feuchtbiootope bei, die in ihrer Wichtigkeit auch in das weitere Umland ausstrahlen (Feuchtbiotopverbundfläche). Außerdem sind die Flächen in ihrer Funktion als Kaltluftquellgebiete und Kaltluftschneisen für das Stadtklima im nördlichen Bielefeld von großer Bedeutung, sowohl für die Menschen als auch die Natur. Die hier besprochenen Gebiete sind zudem Lebensraum für zahlreiche Tiere und somit Raum der Artenvielfalt. Die Flächen sind daher in vielerlei Hinsicht wertvoll. Um die bereits festgestellten Folgen des Klimawandels, Artenrückgangs und der vorhandenen Flächenversiegelungen abzumildern, sollten sie als Potentialflächen aus dem Regionalplan OWL 2040 gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Ausgleichsvorschläge zu den IDs 5893 - 5896 hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5904	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5905</p>	
<p>Gerade gestern stand in der Zeitung, dass dort bereits ein Wohngebiet gebaut wird. In der Nähe gibt es ein neues riesiges Baugebiet an der Jöllenbecker Straße. Gleichzeitig aber keine Stadtbahnbindung und wenige Busse, also mehr Autoverkehr. Bebauung muss innenstadtnah erfolgen</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Verkehrsführung, Busangebot) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5906</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5907	
<p>Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächenversiegelung, Bodenschutz, Wald, Klimaschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche</p>

	<p>Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6012	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

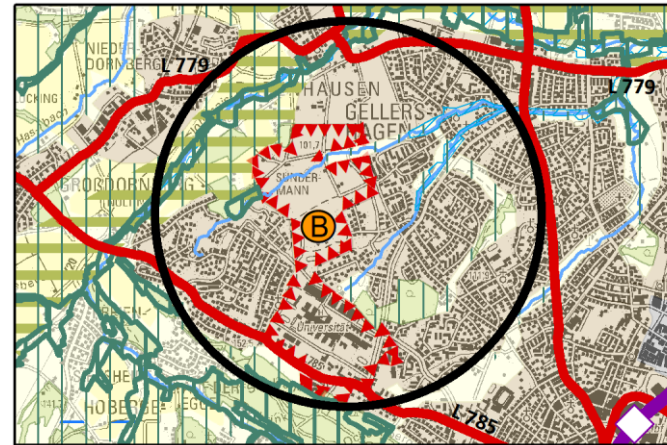
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6013	
<p>Regelmäßig nutze ich diesen Bereich mit Freund*innen für Spaziergänge, Sport, zur Erholung und freue mich an der tierischen und pflanzlichen Artenvielfalt und auch besonders an der unverbauten Aussicht auf die Stadt von der Köckerwald Straße. Ebenso an der wunderschönen Allee an der Alten Jöllenbeckerstr. Dieser Bereich muss meiner Meinung nach unbedingt unverbaut erhalten werden. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6014	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6015</p>	
<p>Die Ackerflächen werden seit vielen Jahren nach Biolandkriterien bewirtschaftet. Es sind selten gewordene Vögel, wie Rebhühner dort zu finden. Außerdem sind die Wege dort von vielen Erholung suchenden Radfahrern und Spaziergängern genutzt. Durch die Hanglage ist dieser Bereich für die Frischluftzufuhr nach Süden besonders wichtig</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6016</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung: der Köckerwald ist ein wichtiges Naherholungsgebiet bis hin zum Schwarzbach.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6017</p>	
<p>Abgesehen davon handelt es sich hier um beste, landwirtschaftliche Flächen zum Bioanbau. Ich beziehe meine Lebensmittel von dort, so wie ein alle Kunden des Köckerhofes. Wir brauchen unbedingt solche produktionsflächen, um die Bevölkerung nicht nur regional, sondern lokal zu versorgen. Nebenan entsteht eine neue solidarische Landwirtschaft (Horstheider Weg, Theesen), was zeigt, dass der Bedarf da ist. Das muss unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, ökologischer Landbau, Hofverkauf) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), und F 34 (Ökologischer Landbau) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6142</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, legen wir Widerspruch ein. Diese Flächen müssen unbedingt unbebaut bleiben und weiterhin der Erholung sowie als Kaltluftschneise dienen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 6188

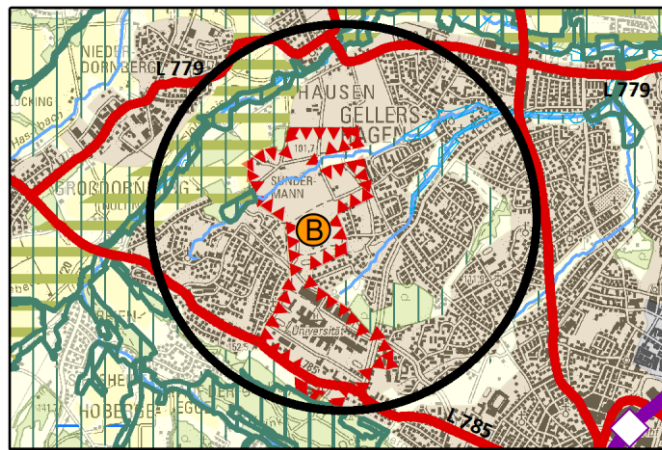
der vorliegende Entwurf des Regionalplans Bielefeld ist nicht nur nach meiner Ansicht in vielen Bereichen schädlich für die zukünftige Entwicklung Bielefelds. Er zeugt in dieser Fassung von einer Einfallslosigkeit und von einer Ignoranz der derzeitigen schädlichen Klimaentwicklung. Das Ziel, so auch den Wohnungs- und Häuserbedarf zukünftiger Bielefelder zu decken, ist zwar verständlich, der Weg des Flächenfrasses ist jedoch ein falscher. Es mag einfacher sein, größere Naturgebiete zu erschließen und zu bebauen, als zum einen die vielen Lücken im Stadtgebiet Stück für Stück zu schließen und zum anderen die Straßenrandgebiete in den Voorten zu nutzen. Einfach darf aber kein ausschlaggebendes Argument sein. Die Flächenstadt Bielefeld sollte genügend Energie und Instrumente in der Hand haben, diesen stückweisen Ausbau voranzutreiben. Vermeindliche Argumente von Grundstücksentwicklern und sich Denkmal bauenden Stadtentwicklern sollte man nicht auf den Leim geben. Der über den aktuellen Stand des Regionalplans mögliche Flächenfraß reduziert die Naherholungsmöglichkeiten vieler (auch der hinzugezogenen) Bielefelder erheblich, reduziert den Luftzufluß der innerstädtlichen Gebiete, schafft neue punktuelle Verkehrsprobleme und reduziert insgesamt kurz- bis langfristig den Lebenswert in vielen Teilen Bielefelds. Man sollte die Finger weglassen von Großprojekten, da sie

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>erfahrungsgemäß nicht vorhersehbare Wirkungen (mit Ausnahme der naturschädlichen folgen) induzieren. Kleinere Lückenschließungen hier und da sind in der wohnraumschaffenden Konsequenz vermutlich ähnlich erfolgreich, aber aufgrund ihrer Verteilung und ihrer sukzessiven Umsetzung mit deutlich weniger Nebenwirkungen verbunden. Mir ist es unverständlich, dass man diesen Weg in den nächsten Jahrzehnten nicht gehen will. Da müssen wohl nicht öffentlich genannte "Argumente" eine Rolle spielen oder Ignoranz und Unverstand (s. o.). Es sollte um die vielen jetzigen und zukünftigen Bürger Bielefelds gehen und nicht um die wenigen Immobilienentwickler und Baufirmen. Nehmen Sie den Klimawandel und den Wohnwert im Interesse Ihrer und unserer Kinder Ernst. Reden alleine und die Finger auf andere zeigen, reicht bei weitem nicht aus. Für ein lebenswertes Bielefeld!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6193</p>	
<p>Stellungnahme zum Regionalplanentwurf OWL 2020 Bezug: Karte 13, Bereich der unteren Johannisbachaue Einreichender: Bürgerprojekt "Mein See für Bielefeld" [anonymisiert]</p> <p>Wir, die Mitglieder des Bürgerprojektes "Mein See für Bielefeld" möchten den Regionalrat der Bezirksregierung Detmold darum bitten, die jetzige Seefläche des potentiellen zweiten See's in der unteren Johannisbachaue im Regionalplan zu erhalten. Der Grund ist die Verhinderung der Unternaturschutzstellung der unteren Johannisbachaue durch Vertreter der Stadt Bielefeld, sowie einigen Umweltverbänden und Einzelpersonen.</p> <p>Wie Sie vielleicht wissen, plant die Stadt Bielefeld die Unternaturschutzstellung der unteren Johannisbachaue.</p> <p>Die geplante Änderung würde für immer einen Freizeit- und Badesee an dortiger Stelle verhindern.</p> <p>Unsere Konzeptidee trifft auf eine breite Zustimmung in der Bielefelder Bevölkerung. Mehrere Umfragen zu dem Thema haben uns eindeutig gezeigt, dass die Bielefelder mehrheitlich einen solchen See wünschen. Desweiteren wurde ein solcher See versprochen und die entsprechende Fläche von der Stadt Bielefeld angekauft, die nun unter Naturschutz gestellt werden soll. Die Flächen sind meines Erachtens überhaupt nicht Schützenswert (Ackerflächen, Grasflächen ohne Blütenreichtum). Jedes Gewässer, egal ob mit oder ohne Freizeitnutzung, bietet mehr Tier und Artenvielfalt als</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

die jetzige untere Johannisbachau. Vielen dank im voraus und bleiben sie Gesund in diesen Corona Zeiten.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6199	
<p>ich machen meine Eingabe gegen Bebauungsvorhaben in dem Bereich Kattenstert, Wittenbreite, Röteweg.</p> <p>Im Bereich des dargestellten ASB liegen Gartenanlagen sowie Felder und Wiesen. Die Gärten sind mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, den Artenreichtum besonders der Vogelwelt, ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. Zusammen mit den umgebenden Grünflächen bilden sie hier einen Grünzug, der für das Stadtklima und die wohnortnahe Erholung eine bedeutende Rolle spielt. Die Gartenflächen sind Kaltluftentstehungsbiet und leiten Kaltluftströme in die angrenzenden Wohngebiete weiter. Sie sind nach dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld schützenswert. Der Erhalt und der Schutz dieser Gärten dient somit dem Grundsatz F 7 des Regionalplans zur Sicherung Innerörtlicher Freiraumsysteme: cInnerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Gartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Naherholung, Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 6200

ich machen meine Eingabe gegen Bebauungsvorhaben in dem Bereich Kattenstert, Wittenbreite, Röteweg.
 Im Bereich des dargestellten ASB liegen Gartenanlagen sowie Felder und Wiesen. Die Gärten sind mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, den Artenreichtum besonders der Vogelwelt, ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. Zusammen mit den umgebenden Grünflächen bilden sie hier einen Grünzug, der für das Stadtklima und die wohnortnahe Erholung eine bedeutende Rolle spielt. Die Gartenflächen sind Kaltluftentstehungsbiet und leiten Kaltluftströme in die angrenzenden Wohngebiete weiter. Sie sind nach dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld schützenswert. Der Erhalt und der Schutz dieser Gärten dient somit dem Grundsatz F 7 des Regionalplans zur Sicherung Innerörtlicher Freiraumsysteme: cInnerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

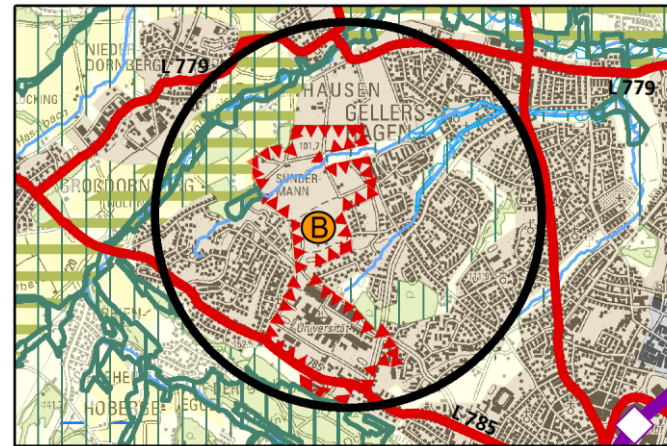
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Gartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Naherholung, Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6211</p>	
<p>Wir unterstützen den Ratsbeschuß vom Dezember 2016 der Stadt Bielefeld, die Fläche zwischen der Bundesbahnlinie und der B61 (Herforder Str.) im Stadtbezirk Heepen, zwischen dem Bahn-Viadukt und dem Ortsteil Brake, im Kernbereich als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

Naturschutzfläche auszuweisen. Diesem ging eine 9 jährige Planungs- und Beratungszeit in den Gremien und 3 Bürgerverfahren mit Verbänden und Bürgern voraus, welches die Verwaltung der Stadt Bielefeld durchführte. Dies sollte der Ersatz für die bisherige Planung des Freizeitsee sein. In dieser Zeit haben wir mit einigen Bürgern die Initiative Störche für die Johannisbachaue gegründet und den Bau von erst 2 Nestern vorgenommen. Dazu gab es die Unterstützung der Stadt Bielefeld, aber auch der Stadtwerke Bielefeld bei der Aufstellung Nester. Im Frühjahr 2016 zogen die ersten Störche ein. Unser Grundstück ist seitdem auch Bestandteil des Nahrungspotenzials.

Wir sind Anlieger der Fläche zwischen der B61 und Bundesbahnlinie mit einer Grundstücksgröße von 5,5 ha. Hierbei mit der Besonderheit: Die 400 lange Grenze auf der NW-Seite in der Sumpfwiese, liegt in der Bachmitte, laut Katasterkarte. Dieses war ein Verhandlungsergebnis des vorherigen Eigentumers Landwirt [anonymisiert] und der Stadt Bielefeld, um im Rahmen der damaligen Bachbegradigung für seine Bewirtschaftung und Rinder-Fleischwirtschaft die vollen Wasserrechte zum Bach zu erhalten.

Dieses Grundstück haben wir vor 27 Jahren erworben von dem Landwirt [anonymisiert]. Wir heißt, das Ehepaar [anonymisiert] und [anonymisiert]. Nach 7jähriger Renovierung des Hofes haben wir einen Wohnraum für uns und die bereits verheirateten Zwillingssöhne [anonymisiert] und [anonymisiert] geschaffen. Es wurde ein Wohnraum für 3 Generationen von 10 Personen geschaffen. Wir unterhalten diesen Ort gemeinsam mit dem Ziel dieses Stück Natur zu erhalten und weiter zu entwickeln. In der Zeit der Übernahme gab es auf dem Grundstück knapp 100 alte Obstbäume. Diese Situation war für uns ein wesentlicher Punkt diesen Hof zu übernehmen und zu erhalten.

Entsprechend diesem Ziel haben wir bei einigen wenigen Sturmverlusten der Baumbestände eine Vielzahl von 153 Obstbäumen hinzugepflanzt. Darüber hinaus haben wir Flächenbereiche in der Größe von 1,3 ha als Wildblumenwiese angelegt und weiter entwickelt. Die Altbäume sind mit aktuell 52 Nistkästen für Vögel und Fledermäuse bestückt. Im Bereich der Bachaue wurden als Laichgewässer vor 10 Jahren 3 Blanke in der Größe von insgesamt 43 qm angelegt. Auch weil in der Gesamtaue von Schildesche bis Brake keine Laichgewässer vorhanden waren.

Vor 8 Jahren haben wir mit unserem Grundstück an einem OWL-Wettbewerb eines namhaften Getränkeherstellers und der NW-Zeitung teilgenommen. Das Fazit in der Bewertung durch Ortsbesichtigung das Ergebnis: "Natur erleben" der Zielplatz war entsprechend zwischen Platz 4 und 5 In OWL. Da wir bis auf das Potenzial der Obstbäume die restlichen Flächen mit Wildblumen und 3 ha als wirtschaftlich ungenutzte Fläche als Grünland betreiben, entwickelt sich ein hoher Nutzen für die

Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.

Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.

Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

Tierwelt durch Obst (Kirschen, Apfel, Birnen) und auch mit einigen Großbäumen (Wildkirschen) ein hohes Futterpotenzial für die Tiere. Daher haben wir seit einigen Jahren 2 Imker mit je 4 bis 5 Völkern. Die Obstbaumreihen der inzwischen über 153 nachgepflanzten Obstbäume der alten Sorten! sind alle als Hochstamm gepflanzt, um unter den Bäumen das Mähen zu ermöglichen. Hierdurch ist die Übersicht für die Greifvögel besonders gut, da sie vom dem Ansitz Obstbaum sofort die Mäusebewegung auf dem kurzen Gras erkennen können. Aus diesem Grund haben wir seit 20 Jahren bereits hierfür Ansitzmasten für die Greifvögel aufgestellt. Hierdurch ist seit Jahren der Turmfalke Dauergast. Der Turmfalke nutzt die 4 Dachüberstände von 80 cm als Schlafplatz. Auch haben wir an diesen Gebäude einen Giebelplatz als Brutplatz hergerichtet, der dauerhaft von den Turmfalken genutzt wird. Ebenfalls seit 20 Jahren sind bei uns die Waldohreulen mit Brutplätzen zu Hause. Vor 2 Jahren, die Überraschung. Ein Uhu-Eulenpaar hielt sich mit 4 Jungen beginnend in der Kirschenerntezeit in den gemähten Obstbaumreihen auf, um durch die vielen Mäusekinder ihre Jungtiere auch in der trockenen Jahreszeit mit Futter zu versorgen. In unserem am Johannisbach gelegenen Hochwaldstreifen mit ca. 50 Eichen, 25 Buchen und 16 Schwarzerlen als 1. Baumreihe zum Bach sitzt in den Eichen der Bussard mit seinem Nest. Die ältesten Eichen sind über 200 Jahre alt. Bei einem Durchmesser von 120 cm in 1 Meter Baumhöhe gemessen. Das darüber hinaus eine ganze Reihe von Akazien und uralten Weiden in den Großen von 1 Meter bis 2 Meter Baumdurchmesser vorhanden sind. Dieser 400 Meter lange Baumstreifen in Hochwaldgröße war in allen bisher geplanten Seeflächen unberücksichtigt. Schilmmen noch, der Bach wurde über 70 Minuten Südost verlegt, womit wir 3 ha Fläche abgeben mußten. Andere Varianten der Seeplanung gingen einen anderen Weg, den Bach auf die Nordseite eines Sees zu verlegen. Diese Möglichkeit ist mit uns schon aus Gründen unseres Wasserrechtes und auch demzufolge die Beseitigung des gesamten 400 m langen Waldstreifens, nicht möglich.

Fazit: Kein Quadratmeter für eine Seeplanung ist von uns zu erwerben! Dieses gilt auch für die Flächeneigentümer beider Flächennachbarn.
Die Landschaftsrealität wird durch Bildanlagen von aktuellen Fotos begründet

Auch im Interesse sehr vieler Besucher in der Johannisbachaue, durch die Störche seit Jahren anwesend, haben die ortsnahe Natur in der Stadt Bielefeld nicht nur durch die Ruhe dieses 3 km langen Raumes, sondern auch die Vielfalt der Tiere in der Johannisbachaue erfahren und sind begeistert. Seit 4-5 Jahren ist die Planung und Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in der Warteschleife, auch durch renaturieren des Johannisbaches geplant und auch von uns gewünscht.

Wann kann das realisiert werden?
 Streicht die alte Seeplanung, denn sie ist nicht realisierbar. Sichert die Natur in der Johannisbachaue durch Umsetzung des Bielefelder Ratsbeschlusses!
 Weißt hier Naturschutz aus!



Stellungnahme

Abwägung

ID: 6228

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich
 - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr."
 - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str."
 - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)"
 zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.
 Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen, Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.
 Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser,

die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.
 (Siehe auch Studie „Ökosystemleistungen in der Stadt“: <http://bit.ly/ufz-teeb>, "Weißbuch Stadtgrün": <http://bit.ly/bmi-weissbuch>, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)

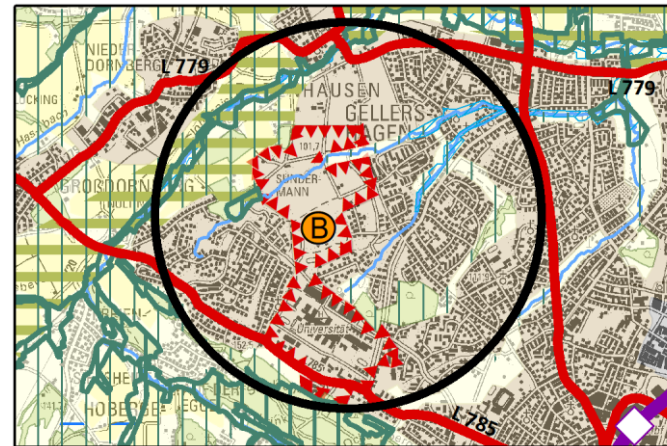
Lebensqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 6236

Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich hiermit Widerspruch ein. Ich wohne seit 8 Jahren in der Gegend und der Grünzug sowie das Naherholungsgebiet ist für mich ein relevanter Grund noch nicht aus Bielefeld wegzuziehen. Bielefeld ist gerade deshalb für mich und meine Familie lukrativ, weil es eine offene bunte Stadt mit noch vielen Parks und Grünflächen durchzogen ist. Ich halte es für sehr wichtig, diese ökologisch wichtigen und nicht wieder-bring-baren Gebiete der Stadt Bielefeld zu schützen. In meinem Beruf ist es wichtig, dass ich nach Feierabend und am Wochenende sofort ökologisch, also zu Fuß "ins Grüne" gehen kann, um dort wieder aufzutanken und weiter in meinem systemrelevanten Job gute Arbeit leisten zu können.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

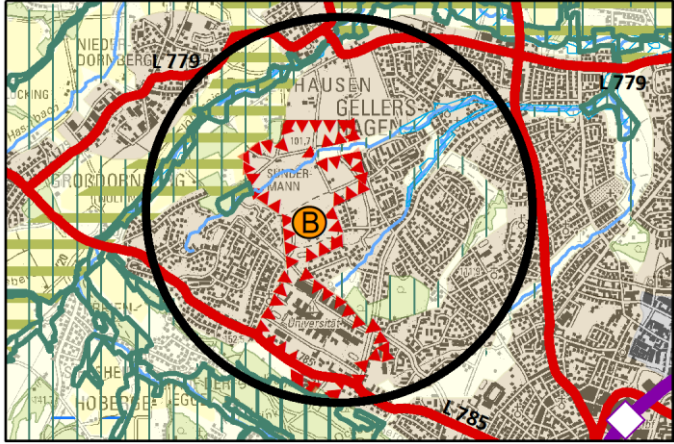
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Parkanlagen, Ökologie) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6240</p>	
<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen den Ausbau der Gewerbeflächen und den zukünftigen Verlauf der B61 im Abschnitt (S Br-05 Gütersloher Strasse).</p> <p>Als angrenzende Anwohner dieses Gebietes haben wir erhebliche Bedenken das unser Grundwasser gefährdet ist. Desweiteren verstehen wir nicht, das in Zeiten des Klimawandels so große Flächen der Natur vernichtet werden. Die Stadt Bielefeld hat am 04.04. 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Der grüne Korridor zwischen Bielefeld und Gütersloh mit seinen Feuchtwiesen trägt zur Kühlung der Luft bei.</p> <p>Bitte hören Sie auf den Naturschutzbeirat der diese Flächen als nicht geeignet hält und keinen Abschnitt grün einstuft. Die heutige Ackerfläche ist ein Landschaftsschutzgebiet. Viele Anwohner haben in Ihrer Bauphase Umweltauflagen bekommen, wie z.B. dreireihige Hecken zu pflanzen, zwecks Einbindung in die wertvolle Natur- gilt das nicht mehr?</p> <p>Können Sie uns garantieren, dass die Errichtung dieses Industriegeländes und der Straße keinen negativen Einfluß auf unser Grundwasser hat? Im Rahmen des Klimaschutzes sollte eine Bodenversiegelung vermieden werden, siehe Ratsbeschuß</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -</p>

der Stadt Bielefeld vom 04.04.2019. Die letzten naturnahen Flächen zwischen Gütersloh und Bielefeld sind gefährdet- bitte schützen Sie sie.

Landschaftsschutzgebiete sind wichtig für Flora und Fauna.

Aus den angrenzenden Wohngebieten erleben wir täglichen Zustrom von Menschen die diese Gebiete zur Naherholung nutzen. Wir sprechen hier von Landschaft die wir uns heute nur von zukünftigen Generationen borgen. Bielefelder Landschaftsschutzgebiete sind schon sehr zersiedelt. Auch die Landesregierung NRW gibt an dass die Zersiedelung der Landschaft wirksam begrenzt werden soll.

Wir bitten um Stellungnahme.

minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Stadtklima, Klimaschutz, Frischluftzufuhr, Landwirtschaft, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6243	
<p>Hiermit erhebe ich Einspruch zum Entwurf des Regionalplans OWL aus folgenden Gründen:</p> <p>Im Regionalplanentwurf werden allein im Bereich der Stadt Bielefeld mögliche Baugebiete im Umfang von über 1000 Fußballfeldern ausgewiesen. Damit wird der Flächenverbrauch ungebremst fortgesetzt und der Zielkonflikt zwischen Wachstum der Stadt und dem Klimaschutz einseitig zu Lasten des Klimaschutzes gelöst.</p> <p>Zudem werden innerstädtische Grünflächen im Regionalplan nicht ausgewiesen und sind daher vor einer Überbauung und Versiegelung nicht geschützt. Die Grünflächen müssen aber im Interesse des Stadtklimas als Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen besonders geschützt werden. Diese sich aus der Klimaerwärmung ergebende Notwendigkeit ist durch den Plan nicht eingelöst. Der Einspruch betrifft insbesondere die Grünzüge am Schloßhofbach, in Gellershagen, an der Weser-Lutter und am Baderbach.</p> <p>Auch (Klein-)Gartengebiete, die immer mehr die Aufgabe übernehmen, das Insekten- und Vogelartensterben wenigstens zu mindern, sind im Regionalplan nicht geschützt und können daher überbaut werden. Sie haben nicht nur für das Stadtklima und den Artenreichtum eine unersetzbar wichtige Funktion, ihre soziale Bedeutung gerade für Menschen, die keinen privaten Garten haben, ist unermesslich hoch.</p>	<p>Den Bedenken zu den Grünzügen in Gellershagen, an der Weserlutter und am Schloßhofbach wird teilweise entsprochen.</p> <p>Den Bedenken zu dem Grünzug am Baderbach wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz, Grünflächen, Stadtklima, Kaltluftentstehung, Kleingartenanlagen, Naherholung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

Eine Nichtberücksichtigung ist geeignet, den sozialen Frieden zu gefährden. Im Übrigen stelle ich mich hinter die Stellungnahmen der Natur- und Umweltschutzverbände, teile die dort dargelegten Einwände und schließe mich ihnen an.

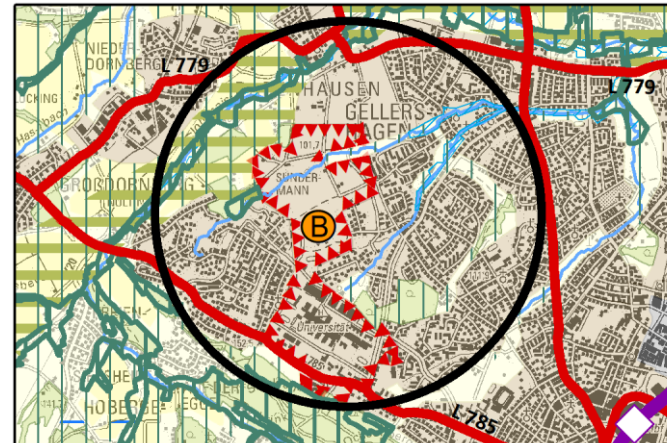
Jeder Baum, jedes Stück Natur ist erhaltenswert. Es wird heißer werden und auch das Wasser wird in den nächsten Jahren knapp werden.

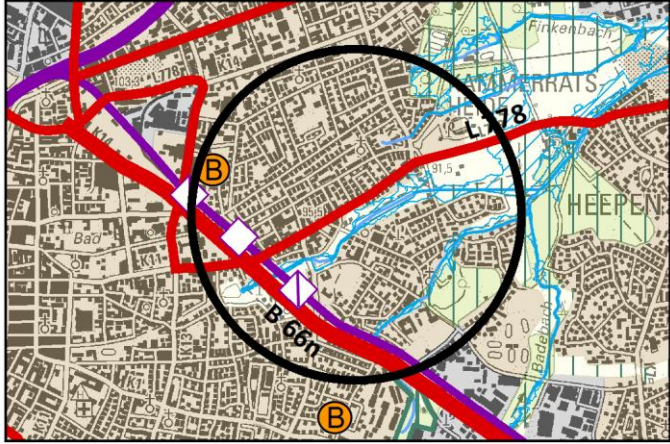
Wir befinden uns im Klimanotstand, dies hat der Rat der Stadt Bielefeld schon vor fast zwei Jahren festgestellt. Der Regionalplan berücksichtigt diesen Notstand in keiner Weise, vielmehr sind die dort ausgewiesenen Eingriffsmöglichkeiten in die Stadtgestaltung geeignet, den Klimawandel zu beschleunigen und die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur zu zerstören.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser Email. Vielen Dank.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6323</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Beckendorfstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6324</p>	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6325</p>	
<p>Desweiteren beantrage ich, die Fläche "Im Langen Siek, Deliusstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer</p>

	<p>konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6327</p>	
<p>Zudem beantrage ich, die Fläche "Telgenbrink" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft, Offenland und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6328	
<p>Weiterhin stelle ich den Antrag, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6330	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 6331	
<p>Ich stelle weiterhin den Antrag, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6332	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

<p>mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6333</p>	
<p>Weiterhin beantrage ich, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im</p>

	<p>Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6334	
<p>Ich beantrage fernerhin, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6335	
<p>Ebenso stelle ich den Antrag, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6336</p>	
<p>Außerdem beantrage ich, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6337</p>	
<p>Ich beantrage weiter, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6338</p>	
<p>Daneben beantrage ich ebenfalls, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld,</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6339</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Beckendorfstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 6349	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p> <p>Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6350	
<p>Desweiteren beantrage ich, die Fläche "Im Langen Siek, Deliusstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6352</p>	
<p>Zudem beantrage ich, die Fläche "Telgenbrink" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft, Offenland und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6353</p>	
<p>Weiterhin stelle ich den Antrag, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6354</p>	

<p>Gleichfalls beantrage ich, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6355</p>	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>

<p>Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6356</p>	
<p>Ich stelle weiterhin den Antrag, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 6357	
<p>Ebenso beantrage ich, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6358	
<p>Weiterhin beantrage ich, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6359	
<p>Ich beantrage fernerhin, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 6360	
<p>Ebenso stelle ich den Antrag, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6361	
<p>Außerdem beantrage ich, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6362	

<p>Ich beantrage weiter, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6363</p>	

<p>Daneben beantrage ich ebenfalls, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6784</p>	
<p>Im Regionalplanentwurf werden Ziele und Grundsätze zum Ausbau des ÖPNV und Radwegenetzes genannt. Dennoch ist nur ein geplanter Radschnellweg OWL RS 3 von Herford nach Petershagen dargestellt, Erläuterungskarte 11 Blatt 1. In der Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL</p>

des Regionalplanentwurfs fehlt der geplante Radweg von Gütersloh nach Bielefeld und von dort weiter nach Herford. (REGIONALE 2022 Projekt 2.0 / Radnetz OWL / Regiopolregion Bielefeld).	finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6807	
<p>Zur Einordnung</p> <p>Die Regiopolregion Bielefeld ist der interkommunale Zusammenschluss des Oberzentrums Bielefeld und seiner angrenzenden zwölf Nachbarkommunen. Die Regiopolregion versteht sich als neue Form praxisnahen, regionalen Miteinanders und gleichberechtigter Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Handlungsraum, in dem Projekte über administrative Grenzen hinweg umgesetzt werden .</p> <p>Die Stellungnahme der Regiopolregion bezieht sich ausschließlich auf interkommunale Fragen. Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen und Kreise bleiben davon unberührt.</p> <p><u>1. Vorwort</u></p> <p>Der Entwurf des Regionalplans trifft bereits im Vorwort die Aussage, dass anstehende Zukunftsaufgaben verstärkt partnerschaftlicher Kooperationen und Netzwerke bedürfen, da diese Herausforderungen nicht an kommunalen Grenzen halt machen. Beispielhaft genannt werden die gestiegenen Anforderungen an Erreichbarkeit und Mobilität, der digitale Wandel, der demografische Wandel, die Globalisierung und die klimatischen Veränderungen .</p> <p>Vor dem Hintergrund ihres oben umrissenen Selbstverständnisses unterstützt die Regiopolregion Bielefeld die seitens der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zum Ausdruck gebrachte Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit und Arbeitsteilung. Sie greift gerne den Anspruch des Regionalplanentwurfs auf, diesen als Ausgangspunkt für weitergehende Initiativen und Konzepte der Regionalentwicklung zu verstehen. Die Regiopolregion unterstreicht in diesem</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Zusammenhang ausdrücklich die Feststellung, dass sich in die Profile sowie die räumlich-funktionale Situationen und Perspektiven in den Teilräumen OWLs deutlich unterscheiden. Daraus ist nach Auffassung der beteiligten Kommunen zu folgern, dass für den verdichteten Raum der Regiopolregion Bielefeld aufgrund seiner Wachstumsdynamik bei Bevölkerung, Beschäftigung, Bildung und Wirtschaft sowie der vielfältigen Berührungspunkte der Kommunen untereinander strategische Zukunftslösungen zu entwickeln sind, die diese Dynamik und Verflechtungsdichte in der Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigen und unterstützen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6813</p>	
<p><u>3. Siedlung</u></p> <p>Zu 3.1 Planerfordernisse aufgrund des LEP NRW</p> <p>Absatz 308: Im Textentwurf wird die Regionale 2022 als zu berücksichtigendes regionales Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) genannt.</p> <p>Die Regiopolregion legt der RPIB nahe, die Zielsetzungen der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn gleichfalls als zu berücksichtigende regionale Konzepte einzustufen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Das von der Regiopolregion Bielefeld erarbeitete Radverkehrskonzept wurde bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt (vgl. hierzu ID 7793). Im Übrigen gibt es zu den auf der Internetseite der Regiopolregion Bielefeld (Stand: 05.07.2022) aufgeführten Zielen keine mit konkreten Planungen und Maßnahmen ausgearbeitete regionale Entwicklungskonzepte. Die dort formulierten Ziele erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen, die an ein auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigendes Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 des LEP NRW zu stellen sind. Auch auf der Internetseite der Regiopolregion Paderborn findet sich kein als regionales Entwicklungskonzept zu qualifizierendes Ziel bzw. Planungs- oder Maßnahmenkonzept (Stand: 06.07.2022).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6814</p>	
<p>Absatz 309: Mit Bezug auf den Grundsatz 5.2 LEP NRW (Europäischer Metropolraum Nord rhein-Westfalen) hebt der Text auf den Beitrag der mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen im Planungsraum OWL zum Metropolraum NRW ab.</p> <p>Aus Sicht der Regiopolregion Bielefeld ist es sinnvoll, an dieser Stelle die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn im Rahmen einer offenen Aufzählung</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Satz "Zu diesen Wachstumsregionen gehören auch weite Teile der Planungsregion OWL." wird um die Worte: "und insbesondere die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn." ergänzt.</p>

<p>namentlich an zusprechen. So kann die Argumentationslinie OWLs im NRW-Kontext konkret unterfüttert werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6816</p>	
<p>Zu 3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan und 3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen</p> <p>Absätze 539, 592, 629 und 631: In den Zielen S 9 (2) und S 11 (2) führt der Regionalplan entwurf die Kannbestimmung einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Nutzung von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen bzw. Wirtschaftsflächen auf. Das Ziel S 13 macht die interkommunale Zusammenarbeit für Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung zu einer Mussbestimmung. Die beiden Regiopolregionen werden explizit angesprochen.</p> <p>Die mit den Zielen verbundene Intention einer Auflösung von Flächenengpässen im Bereich der Siedlungsentwicklung durch interkommunale Kooperation wird seitens der Regiopolregion Bielefeld begrüßt und unterstützt. Wie am Beispiel InterKOMM zu sehen ist, ist eine Zusammenarbeit im Bereich "regional bedeutsamer GIB" auch bis her schon als zielführend erkannt worden. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sollten derartige Kooperationen aber auf selbstbestimmter Basis erfolgen. Fallweise kann sich die Regiopolregion als Plattform für die Anbahnung einer solchen freiwilligen Zusammenarbeit anbieten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die mit dem Regionalplanentwurf angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p> <p>Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe jedoch auch vor diesem Hintergrund angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6818</p>	
<p>Zu 3.7.2 Zweckgebundene ASB</p> <p>Absatz 693: Der Absatz bezieht sich auf regional bedeutsame Bildungseinrichtungen als ASB mit der Zweckbindung Einrichtungen des Bildungswesens, die regionale und teilweise bedeutende überregionale Funktionen im Bildungswesen erfüllen. Dargelegt wird, dass es aus regionalplanerischer Sicht geboten sei, diese Standorte im Regionalplan entsprechend zu sichern.</p> <p>Im Sinne des in Absatz 224 formulierten regiopolen Entwicklungserfordernisses</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>(„Stärken der Innovationskraft, Kreativität und Produktivität von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen“) begrüßt und unterstützt die Regiopolregion Bielefeld die Absicht einer Sicherung der räumlichen Entwicklungsperspektiven.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6826</p>	
<p>Absätze 1491 und 1493: Der Entwurf des Regionalplans zielt in Grundsatz V 12 auf den Ausbau des Bielefelder Stadtbahnnetzes. Absatz 1493 nennt die Prüfaufgabe einer perspektivischen Verlängerung des Netzes in benachbarte Kommunen.</p> <p>Die Regiopolregion Bielefeld bekräftigt ausdrücklich diesen Grundsatz und das genannte Prüferfordernis. Die Anbindung der unmittelbar an Bielefeld angrenzenden Kommunen an das Stadtbahnnetz ist Voraussetzung für die Stärkung der Kooperation der Kommunen innerhalb der Regiopolregion. Maßgeblich sind hier die bestehenden und zukünftig noch anwachsenden funktionalen Verflechtungen in der Regiopolregion. Gerade Pendlerverkehre können und sollen aus Sicht der beteiligten Kommunen so möglichst umweltfreundlich organisiert werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6969</p>	
<p>in obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme mitteilen. Im Rahmen der Stadtentwicklung sieht der aktuelle Regionalplan für OWL vor, bestimmte Areale im Stadtgebiet Bielefeld und Kreis Gütersloh zum Siedlungsgebiet zu erklären. Betroffen sind nach der jetzigen Planung Grünzüge und Flächen, in denen auch unsere Kleingartenanlagen liegen. Diese Planung bedroht unsere Kleingartenanlagen und untergräbt die Natur- und Klimaschutzziele gleichermaßen. Es stellt sich so dar, dass der Regierungsbezirk Detmold auf Kosten von menschlicher Lebensqualität, Natur und Umwelt die Stadt Bielefeld und der Kreis Gütersloh entwickelt will. Vielmehr gilt es bei den Planungen, den Flächenverbrauch zu stoppen und die Ressourcen zu schonen, um den bestehenden Grünflächen und Kleingartenanlagen in ihrer Vielfalt den notwendigen Vorteil einzuräumen. Wir sind keine Potentialfläche zur Ausweisung von Baugebieten oder Infrastruktureinrichtungen, sondern innerörtliche Freiräume und sorgen neben vielen anderen Dingen auch für den</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge, Kleingartenanlagen, Grabeland etc.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen</p>

klimatischen Ausgleich in den Stadtteilen.

Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die Bedeutung der Kleingartenanlagen bieten.

Über 4500 Menschen bewirtschaften Kleingartenparzellen in unserem Verband. Viele unserer Mitglieder haben Familien, kleine Kinder, Freunde und Anverwandte, die in den Garten zusammenkommen. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die Kleingärten und die Vereinsanlagen soziale Gebinde, die dem menschlichen Miteinander im städtischen Raum und der sozialen Kommunikation guttun.

Es treffen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunfts- und Bildungsräumen aufeinander. Sie bilden genau das ab, was wir alle aus unserem Alltag kennen: das Miteinander, Freude wie Leid, Interessantes, Konflikte, Merkwürdiges, Neues, Vertrautes, Gesundheit, etc. Diesen sozialintegrativen Raum gilt es zu erhalten.

Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch über den Zaun", ist bedeutsam. Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.

Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.

Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimpeln über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.

Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergarten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher*innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen.

Insektenvielfalt sichert das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche Tierarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Mikroklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten!

Viele Kleingartenbesitzer*innen setzen sich mit geringem Aufwand für den Schutz bedrohter Insekten, Vogel, Kleintiere und mehr Natur ein. Blühpflanzen werden von Wildbienen, Schmetterlingen und weiteren Insekten gerne als Nahrungsquelle genutzt.

Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Kleingartenanlagen, Grabeland, Biotop- und Artenschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39

<p>Kleine Biotope sind entstanden, manchmal ganz unbewusst und oft auch geplant. Blühende Grünflächen im Wechsel mit Ackerflächen und den unterschiedlichen Strauch- und Baumhöhen sind gerade in den vorhandenen Siedlungen unverzichtbar. An besonders heißen Tagen sorgen Grünflächen mit ihrem Baumbestand, den Bachläufen und den integrierten Kleingärten für Abkühlung. In den letzten Jahren haben wir bereits erlebt, wie wichtig diese Kleinode für das Mikroklima sind.</p>	<p>(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Umweltprüfungen verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6970</p>	
<p>Niederschläge können ungehindert versickern. Die Bodenfeuchtigkeit muss unbedingt gesichert werden. Wir fordern den Erhalt und den Schutz der 43 Kleingartenanlagen unseres Verbandes durch die Landesregierung NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Grünzüge in ihrer Vielfalt, auch mit dem integrierten Grabeland, erhalten bleiben müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag mit der ID 6969 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7016</p>	
<p>Wir lehnen die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden. Die Bebauung des benannten Grüngürtels - quer durch den Bielefelder Westen - hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind. Durch die innerstädtische Verdichtung der Flächen mit Gebäuden, nimmt die Durchschnittstemperatur in den Städten immer weiter zu. Den Grünflächen in einer Stadt wie Bielefeld kommt dabei eine immer wichtigere Rolle zu. Diese Flächen tragen dazu bei, dass im Sommer ein bedeutsamer Abkühlungseffekt eintritt und damit das weitere Aufheizen der Innenstadt reduziert wird. Durch die Bebauung der Fläche unseres Kleingärtnervereines würde eine "erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten" sein - Siehe Prüfbogen des Umweltberichtes (Anhang C) auf (pdf) Prüfbogen Nr. 130 - Punkt 4 - (ASB</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Kleingartenanlagen, Frischluftschneisen, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe</p>

130). Insbesondere widersprechen wir ausdrücklich der Planung, die Flächen unseres Kleingärtnervereines [anonymisiert] für eine langfristige Umwandlung und Bebauung vorzusehen.

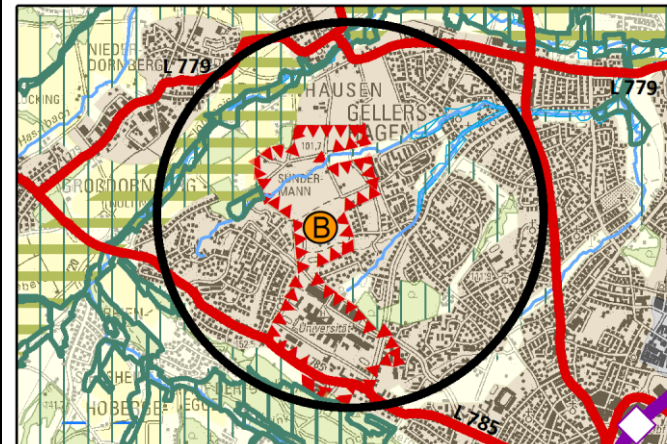
umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



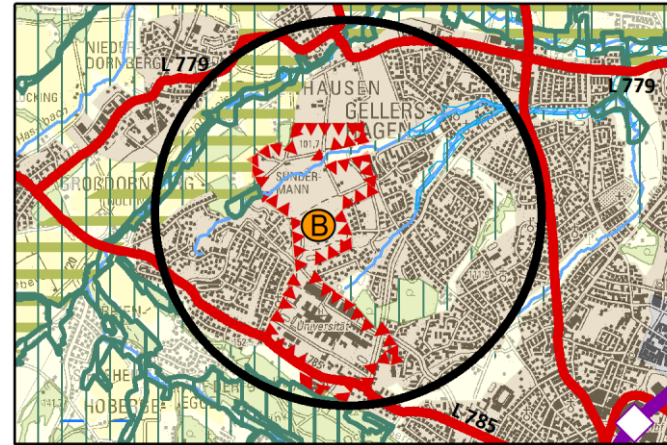
Stellungnahme

Abwägung

ID: 7017

<p>An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auf Art. 29 der Landesverfassung (NRW) hinweisen: Demnach sind in NRW das Kleingärtenwesen zu fördern (Abs. 3) und die Verbindung von weiten Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Abs. 1). Es handelt sich dabei um einen besonderen Schutz der Kleingärtenanlagen</p> <p>als Vorsitzende: [anonymisiert]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7018</p>	
<p>Darüber hinaus widersprechen wir auch der möglichen Bebauung der im Übrigen ausgezeichneten Natur-Gebiete, bzw. dem entsprechenden Grünzug von "Nördlicher Teutoburger Wald bis Schildesche Bielefeld (ASB 131,130,099,095)". Durch die Planung ist auch der Erhalt von weiteren Kleingärtneranlagen und von bedeutenden Grünflächen gefährdet. Nicht nur Gründe des Naturschutzes sprechen ausdrücklich gegen eine Bebauung der benannten Flächen. Es gibt auch eine Reihe an sozialen und gesellschaftlichen Gründen, die durch eine Bebauung dieser Flächen Ihrer Wertigkeit beraubt werden würden.</p> <p>Vor allem in Bezug auf die betroffenen Kleingärtneranlagen lassen sich auch einige wichtige Gründe in Bezug auf das soziale Miteinander einer Nachbarschaft sowie einer ganzen Gesellschaft in Bielefeld nennen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7019

Aus unserer Kleingärtneranlage und der anliegenden Nachbarschaft möchten wir berichten:
 Der Kleingärtnerverein [anonymisiert] besteht seit 1910 und ist damit die älteste Kleingärtenanlage in Bielefeld und Gütersloh. Die Anlage ist ein historisch, kulturell, ökologisch und sozial ein wertvoller und wichtiger Teil des Bielefelder Westens. Mit mehr als 170 bewirtschafteten Kleingärten und dem neu errichteten Spielplatz, ist die Anlage für Besucher und Mitglieder ein fester Treffpunkt und hat insbesondere während der Corona-Pandemie an Bedeutung und Wert gewonnen. Durch die zentrale Lage in Bielefeld, sind unsere Gärten fußläufig für die meisten Pächter zu erreichen. Dadurch wird ein zusätzlicher Autoverkehr vermieden und viele junge Familien mit Kindern, die in unmittelbarer Nähe wohnen, nutzen unsere Gärten zur Erholung und Freizeit. Wir fühlen uns als Verein in Bielefeld verpflichtet offen für

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde weist auf die Ausgleichsvorschläge zu den IDs 7017 und 7018 hin.

<p>alle Gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Schichten zu sein. So finden sich unter unseren Kleingärtnern viele verschiedene Nationalitäten, junge Familien, Alleinstehende, Rentner, Studenten und soziale Minderheiten, die miteinander die Liebe zu einem Garten teilen und damit ein friedliches Gemeinschaftsbild in Bielefeld abgeben. Toleranz, Weltoffenheit und demokratische Grundprinzipien werden im Verein täglich praktiziert und gelebt. Unmittelbar angrenzend am Bielefelder Grüngürtel, begrüßen wir täglich viele auswärtige Besucher, die sich an unseren Gärten und Pflanzen erfreuen. Viele alte Obstbäume und alte Nutz- und Zierpflanzen sind inzwischen ein wichtiges Kulturgut geworden und bieten mehreren Bienenvölkern in unserer Anlage Nahrung und Schutz. Aus ökologischer Sicht, bietet unsere Anlage einen wichtigen Rückzugsort für selten gewordene Tiere (u.a. Mauswiesel und Steinmarder).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7020</p>	
<p>Der Vorstand des Kleingärtnervereins [anonymisiert] legt, auch im Namen der 240 Mitglieder, aus den vorgenannten Gründen Widerspruch gegen eine Änderung der Nutzung der o.g. Flächen ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist auf die Ausgleichsvorschläge zu den IDs 7017 und 7018 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7021</p>	
<p>Im Rahmen der Stadtentwicklung sieht der aktuelle Regionalplan für OWL vor, bestimmte Areale im Stadtgebiet Bielefeld und Kreis Güterloh zum Siedlungsgebiet zu erklären. Betroffen sind nach der jetzigen Planung Grünzüge und Flächen, in denen auch unsere Kleingartenanlagen liegen. Diese Planung bedroht unsere Kleingartenanlagen und untergräbt die Natur- und Klimaschutzziele gleichermaßen. Es stellt sich so dar, dass der Regierungsbezirk Detmold auf Kosten von menschlicher Lebensqualität, Natur und Umwelt die Stadt Bielefeld und der Kreis Gütersloh entwickelt will. Vielmehr gilt es bei den Planungen, den Flächenverbrauch zu stoppen und die Ressourcen zu schonen, um den bestehenden Grünflächen und Kleingartenanlagen in ihrer Vielfalt den notwendigen Vorteil einzuräumen. Wir sind keine Potentialfläche zur Ausweisung von Baugebieten oder Infrastruktureinrichtungen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

sondern innerörtliche Freiräume und sorgen neben vielen anderen Dingen auch für den klimatischen Ausgleich in den Stadtteilen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7022	
<p>Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die Bedeutung der Kleingartenanlagen bieten.</p> <p>Über 4500 Menschen bewirtschaften Kleingartenparzellen in unserem Verband. Viele unserer Mitglieder haben Familien, kleine Kinder, Freunde und Anverwandte, die in den Gärten zusammenkommen. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die Kleingärten und die Vereinsanlagen soziale Gebilde, die dem menschlichen Miteinander in städtischen Raum und der sozialen Kommunikation guttun.</p> <p>Es treffen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunfts- und Bildungsräumen aufeinander. Sie bilden genau das ab, was wir alle aus unserem Alltag kennen: das Miteinander, Freude wie Leid, Interessantes, Konflikte, Merkwürdiges, Neues, Vertrautes, Gesundheit, etc. Diesen sozial-integrativen Raum gilt es zu erhalten.</p> <p>Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch über den Zaun", ist bedeutsam.</p> <p>Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.</p> <p>Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.</p> <p>Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimpeln über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7023 hin.</p>

<p>Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergärten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher+innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen.</p> <p>Insektenvielfalt sicher das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche Teirarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Microklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten!</p> <p>Viele Kleingartenbesitzer*innen setzen sich mit geringem Aufwand für den Schutz bedorhter Insekten, Vögel, Kleintiere und mehr Natur ein. Blühpflanzen werden von Wildbienen, Schmetterlingen und weiteren Insekten gerne als Nahrungsquelle genutzt. Kleine Biotope sind entstanden, manchmal ganz unbewusst und oft auch geplant. Blühende Grünflächen im Wechsel mit Ackerflächen und den unterschiedlichen Stauch- und Baumhöhen sind gerade in den vorhandenen Siedlungen unverzichtbar. An besonders heißen Tagen sorgen Grünflächen mit ihrem Baumbestand, den Bachläufen und den integrierten Kleingärten für Abkühlung. In den letzten Jahren haben wir bereits erlebt, wie wichtig diese Kleinode für das Microklima sind. Niederschläge können ungehindert versichern. Die Bodenfeuchtigkeit muss unbedingt gesichert werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7023</p>	
<p>Wir fordern den Erhalt und den Schutz der 43 Kleingartenanlagen unseres Verrbandes durch die Landesregierung NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Grünzüge in ihrer Vielfalt, auch mit dem integrierten Grabeland, erhalten bleiben müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle</p>

Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, soziale Räume, Integration, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Baumbestand, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden

	<p>Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7024	
<p>Wir lehnen die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden. Die Bebauung des benannten Grüngürtels - quer durch den Bielefelder Westen - hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind. Durch die innerstädtische Verdichtung der Flächen mit Gebäuden, nimmt die Durchschnittstemperatur in den Städten immer weiter zu. Den Grünflächen in einer Stadt wie Bielefeld kommt dabei eine immer wichtigere Rolle zu. Diese Flächen tragen dazu bei, dass im Sommer ein bedeutsamer Abkühlungseffekt eintritt und damit das weitere Aufheizen der Innenstadt reduziert wird. Durch die Bebauung der Fläche unseres Kleingärtnervereines würde eine "erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten" sein - Siehe Prüfbogen des Umweltberichtes (Anhang C) auf (pdf) Prüfbogen Nr. 130 - Punkt 4 - (ASB 130).</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).</p> <p>Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Insbesondere widersprechen wir ausdrücklich der Planung, die Flächen unseres Kleingärtnervereines [anonymisiert] für eine langfristige Umwandlung und Bebauung vorzusehen. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auf Art. 29 der Landesverfassung (NRW) hinweisen: Demnach sind in NRW das Kleingartenwesen zu fördern (Abs. 3) und die Verbindung von weiten Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Abs. 1). Es handelt sich dabei um einen besonderen Schutz der Kleingartenanlagen als Vorsitzende: [anonymisiert]</p> <p>Darüber hinaus widersprechen wir auch der möglichen Bebauung der im Übrigen ausgezeichneten Natur-Gebiete, bzw. dem entsprechenden Grünzug von "Nördlicher Teutoburger Wald bis Schildesche Bielefeld (ASB 131,130,099,095)". Durch die Planung ist auch der Erhalt von weiteren Kleingärtneranlagen und von bedeutenden Grünflächen gefährdet. Nicht nur Gründe des Naturschutzes sprechen ausdrücklich gegen eine Bebauung der benannten Flächen. Es gibt auch eine Reihe an sozialen und gesellschaftlichen Gründen, die durch eine Bebauung dieser Flächen Ihrer Wertigkeit beraubt werden. Vorallem in Bezug auf die betroffenen Kleingärtneranlagen lassen sich auch einige wichtige Gründe in Bezug auf das soziale Miteinander einer Nachbarschaft sowie einer ganzen Gesellschaft in Bielefeld nennen.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünflächen, Natur- und Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen und der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7025</p>	

<p>Aus unserer Kleingärtneranlage und der anliegenden Nachbarschaft möchten wir berichten: Der Kleingärtnerverein [anonymisiert] besteht seit 1910 und ist damit die älteste Kleingartenanlage in Bielefeld und Gütersloh. Die Anlage ist ein historisch, kulturell, ökologisch und sozial ein wertvoller und wichtiger Teil des Bielefelder Westens. Mit mehr als 170 bewirtschafteten Kleingärten und dem neu errichteten Spielplatz, ist die Anlage für Besucher und Mitglieder ein fester Treffpunkt und hat insbesondere während der Corona-Pandemie an Bedeutung und Wert gewonnen. Durch die zentrale Lage in Bielefeld, sind unsere Gärten fußläufig für die meisten Pächter zu erreichen. Dadurch wird ein zusätzlicher Autoverkehr vermieden und viele junge Familien mit Kindern, die in unmittelbarer Nähe wohnen, nutzen unsere Gärten zur Erholung und Freizeit. Wir fühlen uns als Verein in Bielefeld verpflichtet offen für alle gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Schichten zu sein. So finden sich unter unseren Kleingärtnern viele verschiedene Nationalitäten, junge Familien, Alleinstehende, Rentner, Studenten und soziale Minderheiten, die miteinander die Liebe zu einem Garten teilen und damit ein friedliches Gemeinschaftsbild in Bielefeld abgeben. Toleranz, Weltoffenheit und demokratische Grundprinzipien werden im Verein täglich praktiziert und gelebt. Unmittelbar angrenzend am Bielefelder Grüngürtel, begrüßen wir täglich viele auswärtige Besucher, die sich an unseren Gärten und Pflanzen erfreuen. Viele alte Obstbäume und alte Nutz- und Zierpflanzen sind inzwischen ein wichtiges Kulturgut geworden und bieten mehreren Bienenvölkern in unserer Anlage Nahrung und Schutz. Aus ökologischer Sicht, bietet unsere Anlage einen wichtigen Rückzugsort für selten gewordene Tiere (u.a. Mauswiesel und Steinmarder) .</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7024.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7026</p>	
<p>Der Vorstand des Kleingärtnervereins [anonymisiert] legt, auch im Namen der 240 Mitglieder, aus den vorgenannten Gründen geschlossen Widerspruch gegen die o.g. Flächen ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Ausgleichsvorschläge zu den ID 7024 und 7025 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7036</p>	

Im Rahmen der Stadtentwicklung sieht der aktuelle Regionalplan für OWL vor, bestimmte Areale im Stadtgebiet Bielefeld und Kreis Gütersloh zum Siedlungsgebiet zu erklären. Betroffen sind nach der jetzigen Planung Grünzüge und Flächen, in denen auch unsere Kleingartenanlagen liegen. Diese Planung bedroht unsere Kleingartenanlagen und untergräbt die Natur- und Klimaschutzziele gleichermaßen. Es stellt sich so dar, dass der Regierungsbezirk Detmold auf Kosten von menschlicher Lebensqualität, Natur und Umwelt die Stadt Bielefeld und der Kreis Gütersloh entwickelt will. Vielmehr gilt es bei den Planungen, den Flächenverbrauch zu stoppen und die Ressourcen zu schonen, um den bestehenden Grünflächen und Kleingartenanlagen in ihrer Vielfalt den notwendigen Vorteil einzuräumen. Wir sind keine Potentialfläche zur Ausweisung von Baugebieten oder Infrastruktureinrichtungen, sondern innerörtliche Freiräume und sorgen neben vielen anderen Dingen auch für den klimatischen Ausgleich in den Stadtteilen.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

	<p>In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, soziale Räume, Integration, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Stadtklima, Baumbestand, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7037</p>	
<p>Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die Bedeutung der Kleingartenanlagen bieten.</p> <p>Über 4500 Menschen bewirtschaften Kleingartenparzellen in unserem Verband. Viele unserer Mitglieder haben Familien, kleine Kinder, Freunde und Anverwandte, die in den Garten zusammenkommen. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die Kleingärten und die Vereinsanlagen soziale Gebinde, die dem menschlichen Miteinander im städtischen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7036 hin.</p>

Raum und der sozialen Kommunikation guttun.

Es treffen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunfts- und Bildungsräumen aufeinander. Sie bilden genau das ab, was wir alle aus unserem Alltag kennen: das Miteinander, Freude wie Leid, Interessantes, Konflikte, Merkwürdiges, Neues, Vertrautes, Gesundheit, etc. Diesen sozialintegrativen Raum gilt es zu erhalten. Am meisten vereint sie der Wunsch nach etwas eigener Erde zum Gärtnern, ein Platz für die Kinder. Bezahlbar muss dieser Raum sein. Kleingärten sind aufgrund ihrer Konzeption sozialpolitisch relevant. Der eigene Kleingarten sichert vielen älteren Kleingärtner*innen das Fitbleiben und die soziale Integration im Alter. "Der Plausch über den Zaun", ist bedeutsam. Die ohnehin steigende Nachfrage nach Kleingärten ist aktuell, aufgrund der Pandemie, explodiert.

Kinder genießen Freiräume, die sie auf den versiegelten Wegen der Innenstädte bereits verloren haben. In vielen Gärten lernen die Enkelkinder von den Großeltern und die Kinder von den Eltern das wichtige Kulturgut "Gärtnern" und das Verarbeiten von Erträgen.

Viele Anlieger und Nachbarn nutzen die Anlagen als Naherholungsgebiet. Sie pflegen die Kontakte mit den Kleingärtner*innen und Fachsimpeln über gärtnerische Belange, das Leben und der Politik im Allgemeinen.

Bildungsanbieter fragen uns an, ob sie zu uns in die Vereine oder in unseren Besuchergärten kommen können, um den Kindern und mittlerweile auch den Erzieher*innen zu vermitteln, woher die Lebensmittel kommen, die wir essen. Insektenvielfalt sichert das menschliche Überleben. Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Kleingärten als Rückzugsräume für zahlreiche Tierarten. Externe Imker suchen ganz gezielt nach Stellplätzen für ihre Bienen in den Vereinsanlagen. Mit Blütenstauden und Gehölzen lassen sich hier Lebensräume für Vögel oder Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge anlegen. Die Kleingärten in den vorhandenen Anliegersiedlungen tragen erheblich zu einem besseren Mikroklima in den Stadtteilen bei. Die gesamte Stadt profitiert. Dies gilt es, zu erhalten!

Viele Kleingartenbesitzer*innen setzen sich mit geringem Aufwand für den Schutz bedrohter Insekten, Vogel, Kleintiere und mehr Natur ein. Blühpflanzen werden von Wildbienen, Schmetterlingen und weiteren Insekten gerne als Nahrungsquelle genutzt. Kleine Biotop sind entstanden, manchmal ganz unbewusst und oft auch geplant. Blühende Grünflächen im Wechsel mit Ackerflächen und den unterschiedlichen Strauch- und Baumhöhen sind gerade in den vorhandenen Siedlungen unverzichtbar. An besonders heißen Tagen sorgen Grünflächen mit ihrem Baumbestand, den Bachläufen und den integrierten Kleingärten für Abkühlung. In den letzten Jahren haben wir bereits erlebt, wie wichtig diese Kleinode für das Mikroklima sind. Niederschläge können ungehindert versickern.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7038	
<p>Die Bodenfeuchtigkeit muss unbedingt gesichert werden. Wir fordern den Erhalt und den Schutz der 43 Kleingartenanlagen unseres Verbandes durch die Landesregierung NRW, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Grünzüge in ihrer Vielfalt, auch mit dem integrierten Grabeland, erhalten bleiben müssen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7036 hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7096	
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die B 61n Ortsumfahrung Ummeln: Wir fordern die Rücknahme der dargestellten Ortsumfahrung Ummeln. Damit sind erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr im Kreis Gütersloh und erhebliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden. Diese Straße passt nicht zur dringend erforderlichen Mobilitätswende mit Stärkung des Radverkehrs sowie des ÖPNV. 	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7145	
<p>Vorbemerkung: Der Regionalplan bildet den Rahmenplan für die Entwicklung von Wohnen und Gewerbe, aber auch für den Schutz von freier Landschaft, Wald und landwirtschaftlichen Flächen für mindestens die nächsten 20 Jahre. Wir sehen in Bielefeld den Bedarf, Flächen für den Wohnungsbau auszuweisen, jedoch muss dies in einer Flächenstadt wie Bielefeld im Ausgleich zu den Interessen von Landschaftspflege, Naturschutz und Wald geschehen. In dieser Stellungnahme wägen wir die konkurrierenden Ansprüche an den Raum unter- und gegeneinander ab und kommen zu folgendem Ergebnis:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7146	

<p>Textteil</p> <p>Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gruppen oder naturschutzfachlichen Interessengruppen. In den Bielefelder Bezirksvertretungen, die aus unserer Sicht maßgeblich zur Bewertung der Einzelflächen sind, bestand keine Möglichkeit, erste Lesungen der Verwaltungsvorlagen zu halten. Das ist für einen ausgewogenen Entscheidungsprozess äußerst kontraproduktiv.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG (Landesplanungsgesetz) NRW und § 3 Abs.1 PlanSiG (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz)) deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7147</p>	
<p>Natur- und Klimaschutz</p> <p>Der Umweltbericht (Anhang C) ist ausdrücklich positiv hervorzuheben. Neben einer guten textlichen Aufarbeitung sind die Auswirkungen auf die Umwelt in den Prüfbögen für jedes dargestellte Gebiet ausführlich erläutert und bewertet. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum Flächen, für die laut Umweltbericht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert werden, überhaupt im Regionalplan für die Entwicklung von ASB und GIB vorgeschlagen werden. Ein Abgleich mit dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld, das Auskunft über den ökologischen Wert der Flächen (Stichwort: Naturschutzvorranggebiete) und die Biotopverbundachsen gibt, ist in der Regionalplanung nicht erkennbar – aus GRÜNER Sicht jedoch unerlässlich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich (und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht).</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7148	
<p>Es ist gut, dass es den Fachbeitrag Klima gibt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Im Text steht zwar, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als Regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Als Bielefelder GRÜNE sprechen wir uns ausdrücklich dafür aus, dass alle Flächen, die Grünzüge betreffen, aus dem Flächenkatalog des Regionalplans für die weitere Planung herausgenommen werden. Weiterhin soll landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich ein besonders hohes Gewicht in der Planung beigemessen werden, da auch diese für den Klimaschutz eine große Bedeutung haben. Der Regionalplan verpasst die Chance, OWL zu einer Modellregion für den Klimaschutz zu machen! Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen. Eine Kopplung mit dem Bielefelder Handlungsprogramm Klimaschutz (Fortschreibung bis 2050) und vor allem dem Klimaanpassungs-konzept der Stadt Bielefeld aus 2019 halten wir Bielefelder GRÜNE für zwingend erforderlich.</p> <p>Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Nach der Methodik des Regionalplanentwurfs OWL sind schutzwürdige Freiflächen im Siedlungskomplex nicht als Freiraum sondern als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Dies erfolgte unter dem Ansatz, dass nach der DVO LPIG Siedlungsbereiche nicht nur Bauflächen, sondern auch Freiflächen wie Parkanlagen, Grünflächen etc. umfassen.</p> <p>Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innentwicklung zu sehen. Mit dem Vorrang der Innenentwicklung unterliegen innerstädtischen Freiflächen einem steigenden Nutzungsdruck.</p> <p>Grundsätzlich ist anzustreben – vor einer Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft hinein – zunächst innerstädtische Baulücken und Freiflächen zu nutzen. Dabei sind aber die bestehenden Funktionen der innerstädtischen Freiflächen z.B. für den Klimaschutz, den Hochwasserschutz, die Erholung und den Biotopverbund angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Im Sinne der rechtlich erforderlichen Abschichtung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Stadtentwicklung sowie der notwendigen Konkretisierung auf den nächsten Planungsebenen, eröffnet die Festlegung als Siedlungsbereich für die Kommunen die Möglichkeit, ausgewogene, lokal angepasste Lösungen für die zum Teil sehr differenzierten und kleinräumigen Planungssituationen zu realisieren.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der innerstädtischen Freiflächen als Siedlungsbereich erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. Dieses wird durch die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt. Die Kommunen können damit zielgerichtet auf geänderte Rahmenanforderungen reagieren, die sich in Bezug auf den Schutz innerstädtischer Freiflächen ergeben. Gerade die Belange der Klimaanpassung (Hitzebelastung, Starkregen etc.) können eine neue Bewertung von</p>

	<p>vorhandenen Freiflächen erfordern. Die Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans OWL dokumentiert und bewertet zudem die innerstädtischen Freiflächen.</p> <p>Die Schnittstellen zwischen den innerstädtischen und regionalen Freiraumverbundsystem haben mit Blick auf eine anzustrebende enge Verzahnung, Vernetzung und Durchlässigkeit eine besondere Bedeutung insbesondere für den Hochwasserschutz, den Biotopverbund, den Klimaschutz, die Lufthygiene und die Erholung. Durch zeichnerische Festlegungen werden diese im Regionalplan OWL gesichert und hervorgehoben.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegungen ist von verschiedenen Stellen gefordert worden, innerstädtische Freiflächen als Im Regelfall wird an einer zeichnerischen Festlegung als Siedlungsbereich im Sinne der oben beschriebenen Systematik festgehalten.</p> <p>Bei der Bewertung der Flächen bzw. der Anregungen und Bedenken sind wichtige Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die städtebaulichen Ziele der Kommune, • die konkreten Freiraumfunktionen der Fläche (z.B. Überschwemmungsgebiet) sowie • deren Anbindung an den Freiraum außerhalb der Siedlungsbereiche. <p>Aufgrund dieser Prüfung werden an verschiedenen Stellen, insbesondere in der Stadt Bielefeld, innerstädtischen Freiflächen als Freiraum und nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL sind Wald, Bereiche zum Schutz der Natur oder auch Regionale Grünzüge, auch mit Blick auf die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in einem flächenmäßig sehr großem Umfang zeichnerisch festgelegt worden.</p> <p>Grundsätzlich bildet der Regionalplan einen Rahmen, der durch die Kommunen konkretisiert und gestaltet werden kann.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7149</p>	

<p>Wasserschutzgebiete / Fließgewässer Bielefelds Wasserschutzgebiete sind grundsätzlich von jeder Form von Bebauung und Versiegelung frei zu halten. Dies trägt dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 27.04.1989 Rechnung, keine Bebauungspläne mehr zu beschließen, die zu einer zusätzlichen Bebauung in den Wasserschutzgebieten Bielefelds führen. Planungen, wie die Erweiterung des Betriebsgeländes von Christinen Brunnen (Gehring Bunte) an der Gütersloher Straße, sind deshalb im Verfahren zu stoppen und nicht weiter zu verfolgen. Oberflächen- und Fließgewässer und ihre Ufer- und Auenbereiche sind vor Bebauung zu schützen. Hier sind ausreichende Abstände als Pufferzonen zum Schutz der Gewässer einzuhalten. Ökologisch besonders wertvolle Gebiete wie die Lutterraue in Bielefeld-Brackwede, sind unter Naturschutz zu stellen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Grundsätzlich regelt die jeweilige Wasserschutzverordnung, inwieweit eine Bebauung in einem Wasserschutzgebiet möglich ist. Zudem regelt das WHG, inwieweit eine Bebauung in Überschwemmungsgebietes etc. möglich ist. Dies ist nicht die Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7150</p>	
<p>Obersee / Naturschutzgebiet Johannisbach-Aue Die als GEW 01 im Regionalplan dargestellte Fläche wird nicht in "Oberflächengewässer" geändert, sondern als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich zum Schutz der Natur" festgelegt. Damit wird die Planung für einen Untersee endgültig verworfen und dem Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld Rechnung getragen, das Gebiet Johannisbachtal-Obersee endlich als NSG auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p>

	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7152	
<p>Nationalpark Senne Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge, die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen. Wir sind es unseren Nachfolgenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zum Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN)" mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft. Das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005). Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben haben – mit landesweit 85 - 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7153

Flächensparen

Der Regionalplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viele Flächen in der Bauleitplanung aus-zuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern.

Die dargestellten ASB- und GIB-Flächen sind erheblich größer als die zugestandenen maximalen Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen. Für Bielefeld betragen die Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen 305 ha und für Wohnbauflächen 385 ha. De facto im Regionalplan vorgeschlagen werden jedoch: für Wirtschaftsflächen 341,3 ha und für Wohnbau 956,1 ha. Dabei werden Reserveflächen der Stadt für Wohnen und Gewerbe sowie die Bielefelder Konversi-onsflächen in die Kalkulation gar nicht mit einbezogen.

Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um

	<p>ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7155	

ASB-Flächen				
002	JÖ (4,2) Belzweg	xxx		JA.
003	JÖ (11,9) östl. Wordstr.	Vollständig streichen.	Biotopverbund, Sieke, Fließgewässer und Offenland/Acker // Zielkonzept Naturschutz dunkelgrün & rot // LSG // sehr hohe Kaltluftproduktionsrate // Ausgleichraum für die angrenzenden Wohngebiete // sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich	JA. Unter Auflagen. Wir halten das Gebiet trotz der Bedenken der Umweltverbände für Innenverdichtung geeignet. Dabei ist es extrem wichtig, zu den Sieken und sensiblen Flächen entsprechend großen Abstand zu halten.
005	JÖ (7,5) Im Langen Siek, Deliusstr.	Vollständig streichen.	Ungeeignet. Hohes Gefälle, landwirtschaftliche Nutzung	NEIN.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

006	JÖ (19) Heidsieker Heide, Jöllener Str.	Teilweise zurücknehmen.	Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, LSG // Kaltluftstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. // Hier soll evtl. mal eine neue Rettungswache hin.	JA. Unter Auflagen. Nur in einer Bautiefe.
007	JÖ (2,3) Beckendorfstr.	xxx		NEIN.
009	JÖ (6) Telgenbrink	xxx	Abschluss einer Siedlungskante.	JA.
010	JÖ (5) Am Himmelreich	Teilweise zurücknehmen.	Wir halten das Gesamtgebiet für zu groß. Hier wollen wir eine Beschränkung auf den westlichen Teil, der östliche Teil soll nicht entwickelt werden.	JA. Unter Auflagen.
012	JÖ (7,5) Im Bergsiek Mondsteinweg	Vollständig streichen.	Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, 2 schutzwürdige Biotope, LSG, direkt an NSG, Erholung // Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate, mittlerer Kaltluftvolumenstrom. // Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung	JA. Verfahren läuft bereits.
014	JÖ (13,9) Meyer zu Köckersfeld	Teilweise zurücknehmen.	Zielkonzept dklgrün, Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, UZVR, LSG, Erholung // Mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft.	NEIN! War bereits GRÜNER Beschluss in der letzten Ratsperiode!
018	JÖ (18,9) Heidbrede Blakenfeld süd	xxx	Weil Blakenfeld Nord bereits entwickelt wird. Süd geht außerdem in die freie Landschaft.	NEIN.

019	JÖ (12,9) SHeidbreite Blakenfeld nord	xxx	Hier sind entsprechende Abstände zu den Sicken eingefordert worden, außerdem verpflichtende Dachbegrünung und Photovoltaik. Weil dieses Gebiet bereits entwickelt wird, sollen ASB 18 und ASB 20 nicht mehr entwickelt werden.	JA.
020	JÖ (7,8) Berkensiek (Blakenfeld ost)	Vollständig streichen.	Biotopverbund Johannsbachtalsystem (östl.) und Gehölz/Grünland/Acker, UZVR, Erholung // Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	NEIN. Weil Nord entwickelt wird.
021	HE (12,5) Engersche Str./Grömitzer Str.	xxx	Gebiet ist seit langem für Bebauung im Gespräch wurde von den Grünen kritisch gesehen, Bebauung würde in die freie Landschaft gehen, Anbindung an Infrastruktur schlecht! // (Ist in der 115. Änderung des FNP abgebildet, bisher ist nur die neue Grafenheider str. beschlossen) // Erweiterung von Brake in der Richtung nicht zielführend.	NEIN.
022	HE (5,9) Engersche Str./Braker Str.	Teilweise zurücknehmen.	Die dargestellte Ausdehnung engt die Frischluftschneise erheblich ein. Eine schmalere Fläche nur mit Auffüllung der Baulücken Fehmamer Str. wäre noch ok. – derzeitige Darstellung ablehnen.	NEIN.

023	HE (7,7) Glückstädter Str. nördlich Siebentei- che / Kampfeld - Rott	Vollständig strei- chen.	Biotopverbund: Im Westen des Plangebietes ist ein na- turschutzfachlich wertvolles Seitensiek des Baches be- troffen. // Wald: 22% des Plangebietes würde zu ei- ner Waldfächeneinanspruch- nahme führen. // Stadt- klima: Das Plangebiet liegt im Bereich von regional be- deutsamen Siedlungsberei- chen mit starker bzw. extre- mer Hitzebelastung am Tage.	NEIN.
026	HE (2,8) Herforder Str. westl. von Nr.654	xxx	Zum Wohnen ungeeignet zw. Bahn und B61, eher als A&E geeignet	NEIN.
028	HE (29,1) Buschbachtal (Stadtbahn Milse)	xxx	An Stadtbahntrasse, für Be- bauung ok.	JA.
032	HE (28,1) Wissmannsfeld Am Franzshof	Vollständig strei- chen.	Biotopverbund Offen- land/Acker und Seitentäl- chen Windwehe (Wiss- manns Feldbach), Entwick- lungsbedarf Verbund Ge- hölzstrukturen/Feldgehölze, LSG, UZVR, Erholung // Hohe bis sehr hohe Kaltluft- produktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbe- reich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitze- belastung am Tage.	JA. Unter Aufla- gen. Festlegung als ASB lediglich bis in Höhe der der- zeitigen gewerbli- chen Flächendar- stellung im FNP, darüber hinaus Festlegung als Freiraum
035	HE (7,2) Vinner Str. südl.Vogelbach	xxx	Biotopverbund Grünland und Kulturland/Acker // Zielkonzept z.T dklgrün und rot // Hohe Kaltluft- produktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Luftleitbahn. Das Plange- biet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebe- lastung am Tage.	Ja unter Aufla- gen;- Plan alt: GIB Plan neu: ASB ... für A&E taug- lich

039	HE (24,6) S Am Niederbruch, Niedermeyers Feld	xxx	Wichtige Passage für Kaltluft neben bestehendem Industriegebiet (Erdbeerfeld).	NEIN!
040	HE (13,9) Kusenweg	xxx		JA.
043	HE (12,3) Hillegosser Str./Ost-ring	Vollständig streichen.	Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept dkgrün und rot, LSG, UZVR, Erholung // Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	NEIN.
046	ST (11,6) Kurze Brede	xxx	Zu starker Eingriff in freie Fläche, keine sinnvolle Arrondierung zu Siedlungsflächen in Umgebung, wertvolle Ackerböden	NEIN.
047	ST (8,2) Kampbrede	Teilweise zurücknehmen.	wertvolle Ackerböden (80% der Fläche), hohe Klimarelevanz	Teilweise zurücknehmen.
050	ST (3,6) Bollstraße	xxx		JA.
054	SST (13,8) westl.Dalbke, Am Brockhoff	Vollständig streichen.	Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen/Trockenheiden und Waldverbund und Fließgewässer, Zielkonzept rot Sprungbach-Strothbach, geschützter Biotop, LSG, planungsrelevante Arten // Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	NEIN.

059	SST (19,9) Söstl. Verler Str./nördl. Stroth- bach	xxx	Bewirtschaftete ÖKO Flä- chen // Das ist das Ein- gangstor von Eckardtsheim (und Bielefeld an dieser Stelle) und würde eine sehr große und wertvolle Acker- und Grünlandfläche betref- fen mit Bach, Hecken etc. Der Grundwasserstand ist tw. hier sehr hoch und für eine Bebauung nicht geeig- net.	NEIN.
060	SST (35,2) Wilhelmsdorfer Str. / Schlepperweg	Vollständig strei- chen.	Biotopverbund Grünland und Acker und Entwick- lungsbedarf Wald, Zielkon- zept dklgrün, LSG, UZVR, Erholung // Bewirtschaftete ÖKO Flächen und wichtiger Naheholungsbereich // Hohe Kaltluftproduktions- rate. Mittlerer bis schwacher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbe- reich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitze- belastung am Tage.	NEIN.
061	SE (60,5) An der Windflöte Postheide	Vollständig strei- chen.	Biotopverbund Ge- hölz/Grünland/Acker und Offenland und Magergrün- land/Trockenheiden, Ziel- konzept dklgrün, NSG, LSG, UZVR, Planungsrele- vante Arten // Mittlere bis hohe Kaltluftproduktions- rate. Mittlerer Kaltluftvolu- menstrom.	JA, unter Aufla- gen. Annahme unter der Auflage die Waldflächen her- auszunehmen (zu schützen)
064	SE (44,4) Friedrichsdorfer Str./Vendreesstr.	xxx	Entwicklung macht aufgrund OPNV-Anbindung Sinn, BZV lehnt Entwicklung je- doch ab.	JA, unter Aufla- gen. Teil südlich der Friedrichsdorfer Straße aus der Planung heraus- nehmen

076	BRA (18,2) Ummelner Str., Kas- seler Str., Bahn westl. Güterslo- herstr. / Quellerstr	Teilweise zurück- nehmen.	Biotopverbund Grünlandflä- chen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte Biotope, Wasserschutz, LSG, UZVR, Erholung // Teilweise sehr hohe Kaltluft- produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluftvolu- menstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines biokli- matischen Gunstraums so- wie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	JA. Unter Aufla- gen. Für Wohnen nicht geeignet, da zu starke Belastung durch Verkehr. Gewerbe denk- bar.
081	BRA (16,4) Kupferheide	xxx	ÖPNV Schienen Anbin- dung, macht Sinn.	JA.
082	BRA (23,9) Eisenstr.	Teilweise zurück- nehmen.	Biotopverbund Grünlandflä- chen und Magerrasen und Fließgewässer und Ge- hölz/Grünland/Acker, Ziel- konzept dklgrün und rot, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, LSG, UZVR, Erholung // Hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumen- strom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung.	JA. Für kleinteili- ges Gewerbe ge- eignet.
088	DO (13,8) Auf dem Esch – Jo- hannisbach	Vollständig strei- chen.	Biotopverbund Grünlandflä- chen und Fließgewässer und Gehölz/Grün- land/Acker, Zielkonzept dklgrün, Biotop, LSG, Erho- lung // Mittlere Kaltluftpro- duktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbe- reich von Gewerbesiedlun- gen mit starker bzw. extre- mer Hitzebelastung am Tage.	NEIN! Tabuflä- che in unmittel- barer Nähe der Johannisbauch- Aue

090	DO (11,2) Hasbachtal Hollensiek	Teilweise zurücknehmen.	Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept zum Teil dkggrün und rot, Erholung // Hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage	JA. Unter Auflagen. Bebauung nur auf einem Drittel der im Regionalplan angedachten Fläche (nur die Gärtnereien), nach ökologischen Standards.
091	DO (9,4) Schröttinghauser Str / Thomashof	Teilweise zurücknehmen.	Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, NSG, LSG, Erholung // Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	JA. Unter Auflagen. Eingeschränkte Bebauung möglich, nach ökologischen Standards, unter Berücksichtigung der Kaltluftströmungen
094	DO (51) Poggenpohl süd Kattenstert Dürer Str. Sundermann	Vollständig streichen.	Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept dkggrün und rot, geschützte Biotope, LSG, UZVR, planungsrelevante Arten, Erholung // Kaltluftentstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluftabflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion.	NEIN! War bereits GRÜNE Beschluss in der letzten Ratsperiode!

095	SCH (17,9) Nördl.Teutob.Wald (ZIF) Werther Str.	Vollständig streichen.	Wichtig als Kaltluftzufuhr für den Bereich Uni, Schulen und bis runter nach Gellershagen. (Vor allem seit für die Gebäude für die Medizinische Fakultät zwischen Uni-Hauptgebäude und Werther Str. großzügig abgeholzt wurde). Pufferzone FFH -Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept dklgrün, LSG // Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität.	NEIN.
096	DO (77,3) Am Poggenpohl Babenh.Str. Leihkamp	Vollständig streichen.	Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept dklgrün und rot, Biotop, LSG, UZVR, planungsrelevante Arten, Erholung // Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung.	JA. Unter Auflagen. Ablehnung der Fläche, bis auf das Gebiet Leihkamp West (Annahme der Fläche zwischen Jacques Weindepot und Leihkamp)
097	DO (3) Babenhauser Str. gegenüber Stenner Str.	xxx	Eingeschränkte Bebauung möglich, berücksichtigt werden muss: genügend Abstand zur Johannisbachaue, Berücksichtigung der Kaltluftströmungen, Bebauung nach ökologischen Standards	JA.

099	SCH (12,6) Westerfeld/Bult- kamp Grünzug, (Schlosshofbach)	Vollständig streichen.	Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schlosshofbach, LSG, Zielkonzept rosa, planungsrelevante Arten, Erholung // Hohe Kaltluftproduktionsrate. Teilweise hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster themischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	NEIN.
112	HE (18,2) Fr.Hagemann Str.Baderbach	Vollständig streichen.	Zielkonzept dklgrün und rot, Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, LSG, Erholung // Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	NEIN. Funktion Naherholung erhalten.
121	HE (4,8) Huttelweg Potsdamer Grasbreite	Vollständig streichen.	Gewässeraue des Stieghorster Baches erheblich betroffen, ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche, was keinen Niederschlag in der Bewertung findet; das ASB muss reduziert werden. In großen Teilen als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Sportplätze) genutzt. // Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster themischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	NEIN.
123	DO (3,3) Fürfeld (Neubauten)	xxx		JA. Wird bereits bebaut.

124	SCH (4) Am Pfarracker südl.Viadukt	xxx		JA.
125	ST (16,6) Am Siebrasse Hof, Königsbreite Jagdweg	Vollständig streichen.	Zielkonzept dklgrün und rot, Nord-Süd-Verbundachse zum Baderbachtal, LSG, Erholung, Mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von themischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung.	NEIN! Frischluftschneise dringend zu erhalten.
126	GA (18,9) Grünzug Gadderbaum, Bohnenbach, Japan. Garten	Vollständig streichen.	Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, LSG, UZVR, Erholung // Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	NEIN. Flächen für Natur und Wasser-/Gewässerschutz dringend erhalten.

127	ST (6,5) Grünzug Stieghorst	xxx	<p>Gewässerschutz: Naturnaher Baderbach mit Ufer-Gehölzbeständen. „23% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Überschwemmungsgebieten bzw. HQ-100-Gebieten“. (Prüfbögen) WRRL: Allein aufgrund der Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes und innerhalb eines geplanten Strahlursprunges ist die Fläche ist als ASB völlig ungeeignet. // Stadtklima: Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung mit Bezug zum Belastungsraum Bielefeld (flächenhafter Kaltluftabfluss) sowie höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>NEIN. Wichtige Bedeutung als Kaltluftschneise, Erholungsgebiet und Raum für Fließgewässer</p>
129	MI (36,9) Grünzug Weserlutter	Vollständig streichen.	<p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept rosa, planungsrelevante Arten, Erholung // Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Kaltluftleitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>NEIN. Wichtige Bedeutung als Kaltluftschneise, Erholungsgebiet und Raum für Fließgewässer</p>

130	SCH (48,5) Grünzug: Wertherstr. Schüco-Arena, Meierteich, Horsth.Weg	Vollständig streichen.	Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept rosa, Erholung // Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom, Kaltluftleitbahn. // Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung.	NEIN.
131	SCH (85,5) Grünzug Universität, Voltmann-str, Bültmannhof, Westerfeldtr.	Vollständig streichen.	Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept rosa, planungsrelevante Arten, Erholung // Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluftvolumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.	NEIN. keine Bebauung, da der durchgehende Grünzug durch den Stadtbezirk nicht zerschnitten werden soll.
GIB-Flächen und sonstige				
BSA B 01	JÖ (17,2) Tonabgrabung Kulturlandschaft			
GEW 01	HE + SCH (48,4) Untersee	xxx	Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Kulturlandschaft und Offenland/Acker, Zielkonzept dklgrün und rot, geschützte Biotope, LSG, UZVR, planungsrelevante Arten, Erholung // Hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage.	NEIN. Wir wollen keinen Untersee und die Aue als NSG ausweisen.

<p>GIB 016</p>	<p>JÖ (15,5) Telgenbrink Eikelnbreite</p>	<p>Teilweise zurücknehmen.</p>	<p>Biotopverbund Offenland/Acker, Zielkonzept dki grün, LSG // Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungsbereichen (Gewerbe) mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Die Bewertung der Naturschutzverbände bezieht sich wieder auf die gesamte Fläche. Haben wir auch schon für den LEP so entschieden.</p>	<p>NEIN.</p>
<p>GIB 031</p>	<p>HE (78) Milser Str., Ostwestfalenstr./A 2</p>	<p>xxx</p>	<p>Grenz an Interkom. Gewerbegebiet, aber auch an Wohngebiet, das gut an ÖPNV angeschlossen ist.</p>	<p>NEIN.</p>
<p>GIB 038</p>	<p>HE (42,9) Ostring/Salzufler Str.</p>	<p>Vollständig streichen.</p>	<p>Aktuell: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche. Landschaftsschutzgebiet. // Naturschutz: 42% des Plangebietes liegen im Umfeld (300m) von Naturschutzgebieten // Gewässerschutz / WRRL: Der Abstand des Gebietes zum Brönninghauser Bach muss deutlich vergrößert werden. Dies ist ebenso erforderlich aufgrund erheblicher Starkregenbeeinträchtigungen</p>	<p>NEIN. Kaltluftquellgebiet.</p>

GIB 044	HE (10,2) nördl. Kornkamp. Dingerdisser Str.	Teilweise zurücknehmen.	Biotopverbund Offenland/Acker, Zielkonzept z.T dklgrün und rot (Nebengewässer Bröninghauser Bach), Biotop, LSG, UZVR // Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und im Randbereich von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.	NEIN. Eher für A+E, war bereits im Antrag Ende der letzten Ratsperiode rausgenommen
GIB 049	ST (15,6) Bollst. + Am Bollholz, (alte Detmolder/Lagesche Str.)	xxx	Kaltluftbahn wichtige stadtklimatische Bedeutung. Bebauung wäre West-Ost-Riegel.	NEIN.
GIB 056	SST (17,6) Am Klosterteich Krackser Str.	xxx	Fläche zwar ökologisch wertvoll, aber wenn Ausweisung Gewerbe notwendig dann dort. Entwicklung sollte nicht oberstes Ziel sein.	JA.
GIB 057	SE (7,2) Krackser Str. 12d-14a	Vollständig streichen.	Biotopverbund Magerrasen und Kulturlandschaft und Offenland, Zielkonzept dklgrün, LSG, planungsrelevante Arten, Erholung // Schwache bis mittlere Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer bis hoher Kaltluftvolumenstrom.	JA.
GIB 058	SE (5,5) Buschkampstr., östl. Niederheide	Vollständig streichen.	Biotopverbund Grünland und Magerrasen, Zielkonzept dklgrün, südliches Verbundsystem West-Ost, LSG, Erholung // Hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom.	JA.

GIB 062	SE (84,7) A33-Abfahrt Senne Süd, Buschkampstr. Wilhelmisdorfer Str. nahe Kampeters Kolk	Vollständig streichen.	Biotopverbund Grünland und Magerrasen und Fließgewässer, Zielkonzept dklgrün und rot, LSG, UZVR, Erholung // Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung.	JA. Unter Auflagen. Annahme unter der Selbstverpflichtung einer flächensparsamen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Kaltluftschnenzen (und erst nach GIB 057 und 058 entwickeln)		
GIB 073	BRA (50,5) Eisenstr. + Ummelner Str. (Bahn)	Teilweise zurücknehmen.		JA. Unter Auflagen. Die Fläche S Br-03a wird als ASB ausgewiesen in Hinblick auf einen möglichen Haltepunkt „Ummeln“. Die Fläche S Br-03 wird abgelehnt. Die Fläche S Br-01 kann unter Wahrung des Abstandes zum Lichtebach zu ca. 50% entwickelt werden.		
GIB 122	SE (10,5) Senner Str., Nordfeldweg	xxx		JA.		
GIB 128	JÖ (3,1) Pödinghauser Str. Südstr.(HF)	xxx		NEIN.		
Stellungnahme						Abwägung
ID: 7208						

<p>• Verzicht auf die B 61n Ortsumfahrung Ummeln: Wir fordern die Rücknahme der dargestellten Ortsumfahrung Ummeln. Damit sind erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr im Kreis Gütersloh und erhebliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden. Diese Straße passt nicht zur dringend erforderlichen Mobilitätswende mit Stärkung des Radverkehrs sowie des ÖPNV.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7278</p>	
<p>Absatz 1436: Der Entwurfstext des Regionalplans formuliert die "Soll"-Bestimmung. Schienenstrecken des SPNV auf Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um z.B. eine erhöhte Reisegeschwindigkeit, eine erhöhte Zugzahl und -vertaktung, verbesserte Umstiegsmöglichkeiten oder eine erhöhte Durchgängigkeit von Strecken zu erreichen.</p> <p>Die regiopolREGION PADERBORN unterstützt diese Vorgabe. In Bezug auf die Entwicklung verbesserter Bedienungskonzepte sollte zudem die Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn zur Verbesserung der Berufs- und Bildungspendlerbeziehungen in OWL als auch der Verkehrsverminderung bzw. -vermeidung geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7283</p>	
<p>5. 6 Luftverkehr Der Landesentwicklungsplan beschreibt unter dem Punkt V18 u.a. das Ziel, "Flughäfen sind bedarfsgerecht zu entwickeln". Wurde in der Vergangenheit stets ein stark steigender Flugverkehr, sowohl für Tourismus-, Geschäfts- und Transportflüge, unterstellt, ist es an der Zeit, dass sich die Planungen aufgrund der Klimaentwicklung und seiner Veränderungen auf eine negative Entwicklung des Luftverkehrs einstellen. Die Pandemie offenbart, dass z.B. Unternehmen künftig vermehrt auf Homeoffice setzen und Geschäftsreisen eher zur Ausnahme werden. Der Klimawandel wird eine negative Entwicklung des touristischen Luftreiseverkehrs zur Folge haben. Wie sonst können die festgesetzten Klimaziele der Bundesregierung erreicht werden. Die Pandemie hat gezeigt, dass auch nicht so ferne Reiseziele lohnenswerte Ziele sind und durchaus gesunderen Erholungswert haben können, als Reisen in ferne Länder. Die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Forderungen der Beteiligten die Regelungskompetenz des Regionalplans übersteigen.</p>

mit dem Schutz der Umwelt, des Klimas verbundenen Kosten - siehe CO2-Bepreisung- werden dazu führen, dass "billige" Flugreisen der Vergangenheit angehören werden. Flugreisen wird sich der Durchschnittsbürger künftig nicht mehr in dem Maß leisten wie bisher. "Malle Wochenend-Flugreisen" u.ä. wrden künftig wohl der Vergangenheit angehören. Auch der Flugsport wird, allein aus Kostengründen und Gründen des Klimaschutzes, Veränderungen erfahren. Zunehmende Einschränkungen sind zu erwarten.

Dieser Aspekt, der nun auch mit der Pandemie 2020 eine größere und beachtliche Bedeutung gewonnen hat, wird in den Planungen noch nicht ausreichend bedacht; immerhin soll mit diesem Entwicklungsplan ein Zeitraum über 20 Jahre berücksichtigt werden.

In der Vergangenheit wurden politische Entscheidungen immer wieder auf Gutachten gestützt, die eine weiter stark steigende Entwicklung des Luftreiseverkehrs unterstellt haben und - wie heute festzustellen ist- zu Fehlentwicklungen beim Ausbau von Flugplätzen geführt haben. Eine ganz Reihe von Flugplatzunternehmen können nur durch Subventionen am Leben gehalten werden. So ist das auch in Bielefeld der Fall. Die Stadt verzichtet auf den Pachtzins des Grundstücks. Es ist an der Zeit, für NRW ein neues Luftverkehrskonzept zu erstellen, das den künftigen Anforderungen an Mobilität und Logistik unter den Gesichtspunkten eines nachhaltigen und klimaverträglichen Luftverkehrs gerecht wird.

Flughafen Paderborn- Lippstadt

Von einem starken Rückgang der Flugbewegungszahlen ist der Flughafen Paderborn Lippstadt betroffen. Dies nicht erst mit Einsetzen der Pandemie. Auf die Veränderungen haben die Gesellschafter des Flughafens reagieren müssen. Die Gesellschaftsbeteiligungen des Flughafens Paderborn haben sich verändert und die so veränderte Flughafen GmbH hat sich zum Ziel gesetzt, diesen einzigen Flughafen in OWL zu erhalten. Die IHK macht geltend, dass ein Flughafen mit Linienverkehr für die Unternehmen der Region bedeutsam ist. Also gilt es, alles zu tun, um diesen einzigen Flughafen in OWL, der über eine allseits geforderte Infrastruktur verfügt, zu erhalten. Dazu sollte es u. a. Ziel sein, den noch von den umliegenden Landeplätzen- überwiegend mit unternehmenseigenen Flugzeugen stattfindenden Geschäftsreiseluftverkehr- auf dem Flughafen Paderborn zu bündeln um Paderborn zu stärken. Hier steht den Unternehmen, im Gegensatz zu den Flugbeschränkungen auf den Landeplätzen, auch jedwede Infrasturktur zur Verfügung, wie er in den Luftverkehrsgutachten für einen jederzeitigen Geschäftsreiseluftverkehr gefordert wird.

Die Anbindung des Flughafens ist in notwendigem Umfang vorhanden, wie

beispielsweise die A33, deren Ausbau mit der Anbindung des Bielefelder Raumes an den Flughafen begründet wurde. Zudem sieht der Regionalplan Verbesserungen der Anbindung vor.

Landeplatz Bielefeld Windelsbleiche

Der Landeplatz Bielefeld Windelsbleiche ist bisher einer von insgesamt zwei für die Luftverkehrsinfrastruktur NRW ausgewiesenen Schwerpunkt-Verkehrslandeplätzen in OWL.

Flugbewegungen

Die Zahl der Flugbewegungen (Starts + Landungen) gibt die Flughafen GmbH im folgenden Zahlen an

Flugbewegungen (Starts + Landungen)			
Jahr	Werkverkehr	Gewerblich	Motorflugbewegungen insgesamt
2003	4418	2423	20641
2019	5660	3130	14396

Im Gegensatz zu den Entwicklungserwartungen der Flughafen Bielefeld GmbH hat die Zahl der Motorflugbewegungen zum Bezugsjahr 2003 insgesamt um 30% abgenommen, die Zahl der Werkflüge zugenommen.

Nach Aussage von Luftverkehrsgutachten findet der Geschäftsreiseluftverkehr überwiegend mit 2- motorigen Flugzeugen statt, vermehrt mit kleinen Düsenjets. Auf dem Landeplatz Bielefeld-Windelsbleiche sind insgesamt 5 Geschäftsflugzeuge, davon 2 Düsenjets, stationiert.

Der ausschließlich für Sichtflug genehmigte Landeplatz hat eine Zulassung für Flugzeuge bis 3000 kg, von 3000kg bis 5700 kg mit PPR. Das Flugzeug des

Unternehmens Dr. A. Oetker KG und das Flugzeug D-CBCT der Aero GmbH nutzen eine Sondergenehmigung, für die durch die Luftfahrtbehörde flugbetriebliche Auflagen vorbehalten bleiben.

Diese als Werkflugzeuge benannten Flugzeuge werden nicht nur für Geschäftsflüge, sondern auch für Freizeitflüge genutzt. Die Zahl der Geschäftsflugzeuge Bielefelder Unternehmen hat sich im Gegensatz zu den vorgegebenen Erwartungen der Flughafen GmbH mit dem Ausbau des Landeplatzes nicht erhöht. Die Zahl der Starts von Düsenjets ist im Coronajahr 2020 um fast 50% zurückgegangen. Daraus darf ein eingeleitetes Umdenken der Unternehmen und ein geändertes Bewerten von Geschäftsreisen auf Homeoffice, Telefon- und Videokonferenzen abgeleitet werden. Derartige gesellschaftlich zu erwartende Veränderungen sind im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes noch nicht berücksichtigt worden.

Die Betriebsführung der Flugzeuge D-ISIX, D-IBCT, D-CBCT erfolgt durch die 3 Mitarbeiter der Flughafen Bielefeld GmbH, dem Geschäftsführer, dem techn. Geschäftsführer und dem Towermitarbeiter über die Gullwing Aviation GmbH, deren Geschäftsführer der techn. Geschäftsführer der Flughafen GmbH ist. Durch diese Symbiose wird ein Premium VIP-Service geboten, aber warum sollte nicht am Flughafen Paderborn-Lippstadt mit seiner besseren technischen Ausstattung und etablierten sowie zertifizierten Servicepartnern für Wartung und Betrieb mehr als ein gleichwertiger VIP-Service geboten werden können?

Start-/ Landebahn Bielefeld- Windelsbleiche

Die erst mit Datum 18.11.1994 erteilte unbefristete Genehmigung des Landeplatzes erfolgte gegen den massiven Protest vieler Anlieger, die sich auf das "Bielefelder Gesetz 1972" berufen haben, wonach die Gemeinde Senne 1 im Eingemeindungsvertrag mit der Stadt Bielefeld die Schließung des Landeplatzes vertraglich vereinbart hatte. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld vom 3.3.1979 beinhaltete die Schließung des Landeplatzes.

Die Start/ Landebahn wurde nach verschiedenen Erweiterungen zuletzt 2005 gegen erheblichen Widerstand Senner Bürger von 750m auf 1250m ausgebaut. Begründet wurde der Ausbau mit EU-Sicherheitsvorschriften, um den vorliegenden Flugbetrieb zu erhalten. Erweiterungen des Flugbetriebes und der Betrieb mit Düsenjets wurden ausgeschlossen. Die Sicherheitsvorschrift, "JAR-OPS1" sollte für Passagierflüge und eine Vorschrift JAR-OPS 2 für Werkflugzeuge gelten.

Heute fliegen in Bielefeld-Windelsbleiche Düsenjets. Keines der hier startenden und landenden Flugzeuge ist auf eine Sicherheitslänge von 1250m angewiesen. Die Tönniesjets fliegen heutzutage auch Flugplätze an, wie z.B. den Flugplatz Zerbst, deren Start-/ Landebahn lediglich 750 m lang ist. Sicherheitsbedenken bestehen da offenabr nicht. Die genannte Vorschrift JAR-OPS1 gilt auch nur für Luftfahrtunternehmen, die ihre Flugzeuge im Ticketverkehr betreiben. Der Charterbetrieb, der auf dem Landeplatz Bielefeld-Windelsbleiche stattfindet, ist davon nicht betroffen. Eine Sicherheitsvorschrift für Werkflugzeuge, wie sie von der Flughafen Bielefeld GmbH vorausgesagt wurde, gibt es nicht und wird es auch nach Aussage der Luftfahrtbehörde auch nicht geben. Die benannte Vorschrift JAR-OPS 1, als Sicherheitsvorschrift gern benannt, hatte allein den Grund, in Europa gleiche Wettbewerbesbedingungen für Luftfahrtunternehmen herzustellen. Damit ist festzustellen, dass es der Verlängerung der Start/ Landebahn für den bestehenden Flugbetrieb auf dem Landeplatz nicht bedurfte. Die Antragsbegründungen zur Verlängerung der Start-/ Landebahn müssen somit als rechtlich unbegründet angesehen werden. Die Verwaltung der Stadt Bielefeld, voran der Oberbürgermeister, wurden durch Unkenntnis flugrechtlicher Sachverhalte über den Tisch gezogen. Entgegen der Zielsetzung, des Ausbau nur zuzulassen, um den bestehenden Luftverkehr zu erhalten und Ausweitungen auszuschließen , hat die Flughafen GmbH eine darüberhinausgehende Nutzung des Landeplatzes durch Widerspruch gegen eine erste luftrechtliche Genehmigung bei der Luftfahrtbehörde Münster durchgesetzt.

Landschaftsschutz in Bielefeld-Windelsbleiche

Für die Verlängerung der Start-/Landebahn wurden Teile des Landschaftsschutzgebietes und als Naherholungsgebiet ausgewiesene Flächen für den Landeplatz und der Versiegelung geopfert. Es erfolgte ein erheblicher Eingriff in die umliegenden Waldbestände und den Wasserwirtschaftswald des Wasserwerks. Flächen wurden gerodet oder zum Teil nur mit wachstumsbegrenzten Arten bepflanzt. Dazu wurde von der Landschaftsbehörde eine Befreiung von Festsetzungen des Landschaftsschutzes erteilt. Diese Befreiung wurde, wie bereits beschrieben, mit der Aussage erreicht, dass der Ausbau des Landeplatzes aufgrund einer EU-Richtlinie JAR-OPS1 erforderlich ist und der bisherige Betrieb erhalten bleiben sollte. Die für den Ausbau gegebenen Begründungen müssen als Fake angesehen werden!

Es ist an der Zeit, die erteilte Befreiung vom Landschaftsschutz zum Ausbau des Landeplatzes zurückzunehmen und den Rückbau der Verlängerung zu fordern. für ein

<p>Zielkonzept von 20 Jahren sollte die Schließung des Landeplatzes, der entwicklungsgemäß dicht von einer Wohnbebauung umgeben ist, ausgewiesen werden. Im Regionalplan OWL sollten entsprechende Zielsetzungen vorgesehen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7284</p>	
<p>4.12 Wasser Ziel 26 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge</p> <p>Die Karte stellt richtig dar, dass die Fläche des Landeplatzes mit dem als Wasserschutzgebiet ausgewiesenen Wasserwerk WW03 der Stadtwerke Bielefeld in Kollision steht. Bisher fehlt es an einer Wasserschutzgebietsverordnung. Die Stadt Bielefeld als Eigentümer des Grundstücks, das 1926 für die Trinkwasserversorgung erworben wurde, hat in dem Nutzungsvertrag von 2003 (Anlage) mit der Flughafen Bielefeld GmbH und den Stadtwerken Bielefeld als Wasserversorger festgelegt, dass die Wassergewinnungsanlagen und eine zukünftige Schutzgebietsausweisung Vorrang vor dem Flugbetrieb haben:</p> <p>§2(1): "Auf dem der Flughafen Bielefeld GmbH zur Mitbenutzung überlassenen Gelände befinden sich Teile der Brunnenreihe mit zugehörigen Energie- und Fernmeldekabeln des Wasserwerkes III und eine Wasserdruchrohrleitung NW500 einschl. Fernmeldekabel, die der Trinkwasserversorgung der Stadt Bielefeld dienen. Diese Anlagen, die in den anliegenden Lageplänen....dargestellt sind, haben in jedem Falle den Vorrang vor den Interessen und Erfordernissen des Flugplatzes. Es ist dabei alles zu vermeiden, was den Betrieb der Wassergewinnungsanlagen ungünstig beeinflussen könnte. Die Bestimmungen der zukünftigen Schutzgebietsausweisung sind vorrangig von allen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen (auch zwischen Stadt Bielefeld und Stadtwerke Bielefeld GmbH) zu beachtne.</p> <p>Waren sich die Beteiligten (Landeplatzbetreiber, der Stadt Bielefeld, Stadtwerke Bielefeld GmbH, StUA Bielefeld und BR Detmold) laut Schreiben des MUNLV vom 5.7.2004 (IV-8-605/7-8169/3) einig, das Wasserschutzgebietsverfahren mit Priorität fortzuschreiben - ein Entwurf sollte der Bezirksvertretung Bielefeld Senne durch das StAfUA OWL (Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz als Fachbehörde des Landes NRW im Herbst 2004 vorgelegt werden- versucht das Umweltamt der Stadt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Forderungen der Beteiligten die Regelungskompetenz des Regionalplans übersteigen. Wie dargestellt liegt die Zuständigkeit für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten -in Abhängigkeit von der Fördermengen- bei der Bezirksregierung Dez. 54 bzw. wie im vorliegenden Fall bei der Stadt Bielefeld.</p>

Bielefeld, inzwischen aufgrund reduzierter Fördermenge als Obere Wasserbehörde zuständig, eine Ausweisung zu verhindern um dem Flugbetrieb Vorrang einzuräumen. Damit folgt sie den Vorstellungen der Stadtoberen, den aus städt. Imagegründen gewollten Landeplatz zu erhalten. Es stellt sich die Frage, warum die Fördermengen soweit reduziert wurden, dass als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nicht mehr die BR Detmold zuständig ist, sondern diese Bewertung nun an den Grundstückseigentümer, der Stadt Bielefeld übergegangen ist. Der verantwortliche Wasserversorger der Stadt Bielefeld, die Stadtwerke Bielefeld GmbH, haben inzwischen unmissverständlich erklärt, dass das Wasserwerk WWo3 für die Trinkwasserversorgung der Stadt unverzichtbar ist und mehr noch! In Anbetracht der Klimaveränderungen, zunehmender dramatischer Grundwasserluste (NW15.19.2019), wieder steigender Wasserbedarf auch durch die Zunahme der Stadtbewohner, denken die Stadtwerke über Erhöhungen der Wasserförderung durch neue Brunnen und neue Wasserwerke nach. Bekannt ist, dass die Stadtwerke an einem neuen Wasser-Versorgungskonzept und auch der Erhöhung der Schutzfähigkeit der Trinkwassergewinnung arbeiten. Das Ergebnis eines abgestimmten Wasser-Versorgungskonzeptes sollte im Regionalplan berücksichtigt werden. Die Stadtwerke haben eingeräumt, dass die in vergangenen Jahren vorgenommene Reduzierung der Wassergewinnungsanlagen und Reduzierung der Fördermengen - eine Reaktion aufgrund zurückgegangenen Wasserverbrauchs in den vergangenen Jahren - mit den heutigen Erkenntnissen ein Fehler war.

Das Wasserwerk Ummeln ist seit November 2017 wegen Grundwasserseuchung durch Gewerbebetriebe geschlossen. Es darf nicht sein, dass z.B. Brunnenanlagen wie das Wasserwerk Ummeln, Kupferhammer (jährl. 500000cbm Trinkwasser) wegen schwieriger Grundwasserhältnisse mit großem Aufwand - bisher über 1 Mio Euro saniert oder Wasserwerksanlagen außer Betrieb genommen werden und auf eine kostenvorteilhafte und ergiebige Trinkwassergewinnung des Sennewassers ohne erforderliche Aufarbeitung, wie dem Wasserwerk WW03, verzichtet wird. Das belegt, dass ein ausreichender Grundwasserschutz für das Wasserwerk WW03 dringend gefordert ist.

Was angesprochene "Schutzmaßnahmen" und ein Verzicht auf die Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung betrifft, ist zu erwarten, dass so, wie in der Vergangenheit geschehen, kostenträchtige Schutzmaßnahmen von den Bürgern dieser Stadt und den Nutzern des Trinkwassers zu tragen sind. So wurden in Vergangenheit bereits für gefährdete Brunnen auf dem Landeplatz Ersatzbrunnen geschaffen, bezahlt je zur Hälfte aus dem Steueraufkommen der Stadt und von den Stadtwerken - von diesen umgelegt auf den Wasserpreis, also zu Lasten der Bürger.

Es darf nicht sein, dass die Bürger dieser Stadt das Privatgeschäft der Flughafen Bielefeld GmbH und deren Mitarbeiter, organisiert über das Unternehmen Gullwing Aviation und der Fliegerlobby weiter subventionieren. Die Stadt und das Land NRW stehen gegenüber der Allgemeinheit in der Verpflichtung, der Daseinsvorsorge Vorrang gegenüber den Interessen einer elitären Minderheit, vorwiegend Sportfliegern, zu dienen. Die immer wieder gehörte plumpe und nicht belegte Argumentation der IHK: Die Wirtschaft braucht den Landeplatz Bielefeld-Windelsbleiche, ist unqualifiziert und wie sich zeigt falsch. 3 Unternehmen aus Bielefeld, die den Landeplatz mit ihren Flugzeugen für den Geschäftsreiseluftverkehr und nicht unerheblich für Freizeitflüge nutzen, reäsentieren nicht die "Bielefelder Wirtschaft"; Die nutzt nach einer Unternehmensumfrage, wenn überhaupt, Linienflüge. Die finden aber auf dem Landeplatz Bielefeld-Windelsbleiche nicht statt.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW bestätigt in dem Schreiben vom 25.7.2017 (Aktv. IV-5 4010) an die Bürgerinitiative den Nutzungskonflikt und schreibt: "Ich stimme Ihnen zu, dass die Nutzungsarten Wassergewinnung und Flugplatzbetrieb sich gegenseitig ausschließen" und räumt nach einer Sachverhaltsbewertung ein, dass..."Verbotstatsbestände einer Schutzgebietsverordnung die Wasserressource vor den potenziellen Gefährdungen durch den Betrieb des Flugplatzes schützen würden", mit der Folge:" Der Weiterbetrieb des Flugplatzes wäre nach Ausweisung einer Wasserschutzzone nicht mehr möglich".

Die dann erfolgte Schlussfolgerung: "Diese Einschränkung des Flugplatzes würde eine unverhältnismäßige Beschränkung eines rechtlich geschützten Interesses darstellen" muss als unzutreffend angesehen werden; denn der Grundstückseigentümer hat in dem Nutzungsvertrag (Mitbenutzervertrag 2003) mit der Flughafen GmbH unzweideutig bestimmt, dass die Wassergewinnungsanlagen und eine zukünftige Schutzgebietsausweisung Vorrang vor dem Flugbetrieb haben. Wenn hier rechtliche Interessen zu schützen sind, dann die der Trinkwasserversorgung zum Wohl der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge!

Der Landeplatz Bielefeld-Windelsbleiche hat in Anbetracht des auch von der Stadt Bielefeld anerkannten Klimanotstandes und der sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes keine Zukunft. Die zukünftige Sicherung einer Trinkwasserversorgung dagegen dringendst geboten.

Die Stadt Bielefeld verzögert und behindert den längst ausgearbeiteten Antrag des

<p>Wasserversorgers der Stadtwerke Bielefeld GmbH zur Schutzgebietsausweisung des Wasserwerks 03. Die Stadt Bielefeld ist der Daseinsvorsorge der Stadtbewohner und einer vorausschauenden, umwelt- und naturschutzgerechten Stadtgebietsentwicklung verpflichtet. Es ist an der Zeit, dass die Verantwortungsträger der Stadt Bielefeld dieser Aufgabe gerecht werden, das Wasserversorgungskonzept vorlegen und umsetzen.</p> <p>Der Landeplatz hat aus Gründen des Umweltschutzes keine Zukunft. Der Vertrag beendet die Mitbenutzung des Grundstücks spätestens 2053. Gesundes und bezahlbares Trinkwasser ist für die Stadtbevölkerung auch künftig unverzichtbar. Es wäre fatal, wenn hier die Weichen falsch gestellt würden.</p> <p>Deshalb ist unzweifelhaft eine Wasserschutzgebietsverordnung auf für das Wasserwerk 03 der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu entscheiden. Der Grundstücksnutzungsvertrag (Mitbenutzungsvertrag) bestimmt eindeutig, dass in jedem Falle die Trinkwasserförderung den Vorrang vor den Interessen und Erfordernissen des Flugplatzes hat, die Bestimmungen der zukünftigen Wassergewinnungsanlagen Vorrang von allen bestehenden Vereinbarungen haben. Dieses Ziel muss in den Regionalplan auch textlich entsprechend ausgewiesen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7302</p>	
<p>Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL</p> <p>Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossenen, dass maximal 30ha/Tag Freiflächen in Anspruch ge-nommen werden sollen. Daher fordern wir eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.</p> <p>Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Den Bedenken bezüglich des Flächenverbrauchs wird nicht entsprochen</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW</p>

Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20 % liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regio-nale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss. Die Festsetzungen von ASB und GIB sind ohne eine ersichtliche Prüfung erfolgt, ob die Bindung dieser Flächen an bestimmte bauplanerische Nutzungen nicht dazu führt, dass die in den nächsten zwanzig Jahren zwingend erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der Flora und Fauna nicht mehr durchgeführt werden können.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben, und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland. ii

Fläche BI_Bie_GIB_062 "Kampeter" auf Blatt 1

Das Gebiet an der A33-Abfahrt 20 Bielefeld-Senne, im Bereich der Straßen Oerkamp, Scherpelweg und Mönkeweg liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Es grenzt an die Siedlung Mönkeweg, die bereits einer starken Hitzebelastung ausgesetzt ist. Laut Umweltgutachten besteht das Gebiet aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern.

Fläche GT_Ver_GIB_008 "Pausheide" auf Blatt 23

für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich

Das geplante interkommunale Gewerbegebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das nahe an Friedrichsdorf und Avenwedde liegende Naturschutzgebiet "Große Wiese" grenzt ebenfalls direkt an das geplante Gewerbegebiet. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotop-Katasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen.

Es gibt Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer-Vorkommen als planungsrelevante Arten. Es sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung betroffen. Es handelt sich um wertvolle Böden.

Das Plangebiet ist von besonderer Bedeutung als grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Biotopverbund mit der Menkebachniederung. Sowohl der Menkebach als auch die Dalke wären beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen von überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung.

Unsere Forderungen zum Regionalplan OWL

Die oben angesprochenen Flächen BI_Bie_GIB_062 und GT_Ver_GIB_008 gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.

Wir fordern unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.

Ferner fordern wir den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh aufweist, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich anzuschließen indem Sie die Ortsumgehung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.)

gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Den Bedenken bezüglich des BI_Bie_GIB_062 Kampeter und GT_Ver_GIB_008 Pausheide wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht die bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte (Bielefeld und Verl) und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet die Standorte dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des

	<p>Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftbahnen, Klimaschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7303</p>	
<p>Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n auf Blatt 18</p> <p>Die BgO spricht sich dafür aus, dass die Umgehungsstraße L788n, die auf Blatt 18 des Regionalplans OWL nachrichtlich dargestellt ist, aus dem Regionalplan gestrichen wird.</p> <p>Flächenverbrauch</p> <p>Die Südumgehung ist mit einer Länge von ca. 3.620m geplant. Zusammen mit der</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L 791/788 n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L 791/788 n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L</p>

Ostumgehung würden ca. 5.430m Straße gebaut. Der Straßenbau der Südumgehung verbraucht ca. 30.990m² des Friedrichsdorfer Umlands. Zusammen mit der Ostumgehung liegt der Flächenverbrauch laut Straßen NRW bei ca. 45.500m².

Diese Tatsache steht ganz gegen den Trend, den der Bund vorgibt, laut dem vorhandene Verkehrsflächen besser genutzt werden sollten, statt zusätzliche Flächen zu versiegeln.

Naturschutzflächen

Nicht zuletzt durch die nahe gelegenen Naturschutzflächen, etwa der biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld e. V., des Landschaftspflegehofes Ramsbrock oder des Storchbrutgebiets ‚Große Wiese‘, führt das Friedrichsdorfer Umland eine biologisch vielfältige Flora und Fauna. Selten gewordene Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Sumpfschrecke sind auf genau dem Land zuhause, das für die Straßentrassen asphaltiert würde. Die Straßen bedeuten aber auch für andere heimische Arten wie das rote Eichhörnchen, Waldohreulen und viele Singvögel die Zerstörung ihrer Lebensräume. Zusätzlich müssten ganze Waldstücke mit altem Baum- und Pflanzenbestand gerodet werden.

Neben Waldstücken und Wiesen wären auch die Äcker und Felder unserer ansässigen Landwirte betroffen. Zusammenhängende Flächen würden durch die Trassenführung zerschnitten, die für den Straßenbau benötigten Abschnitte versiegelt.

Naturschutzwürdige Landschaftselemente entlang des Trassenverlaufs werden seit Jahrzehnten nicht unter Schutz gestellt, da die geplante Umgehungsstraße dies verhindert hat. Auch die Europäische Union fordert die Stärkung biodiversitätsreicher Landschaftselemente, wie sie hier vorzufinden sind.ⁱⁱⁱ

Naherholung

Aktuell werden die Spazierwege im Grenzgebiet zu Bielefeld, wie etwa der Mielewald, von vielen Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und auch Reitern genutzt. Es führt sogar ein Bielefelder ‚Lämmerweg‘ durch den Wald, exakt dort wo die Umgehungsstraße geplant ist.

Teile des geplanten Trassenbereichs gehören zu einem Landschaftsschutzgebiet, das von den Anwohnern von Friedrichsdorf, Avenwedde und der Windflöte zur Erholung genutzt wird. Gleiches gilt für die Anwohner der Reilmann-Siedlung im südlichen Trassenverlauf.

Um den Anwohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor einer zunehmen-

791/788 n wird daher im Entwurf des Regionalplans OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Linien-signatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

den Hitzebelastungen zu schützen, muss der Bereich aus den Planungen herausgenommen werden und der Status als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.

Verkehrssituation

Die geplante Ortsumgehung hätte keinen Einfluss auf den aktuellen Ziel-/Quellverkehr, der bestehe bliebe. Eine Verringerung der Verkehrsbelastung zu den Stoßzeiten ist ebenfalls fraglich. Die Verkehrswissenschaft hat bislang eindeutig bewiesen: Jede neue Straße sorgt auch für mehr Verkehr.

Wir regen an, über alternative Verkehrskonzepte nachzudenken. Das Bundesumweltamt hat im August 2020 ein Positionspapier erstellt, welches die Verkehrswende darstellt und fordert auf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahmen der heimischen Politik zur Ortsumgehung

An dieser Stelle möchten wir eindringlich an alle Politikerinnen und Politiker des Regionalrats Detmold appellieren und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ortsumgehung nicht nur in unseren Augen die schlechteste aller Optionen und aufgrund der internationalen und nationalen Klimaziele völlig überholt ist, sondern auch in den Augen Ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den Räten der Städte Gütersloh und Bielefeld.

Im Folgenden lesen Sie die schriftlichen Stellungnahmen zur Kommunalwahl 2020 der Gütersloher Parteien.

CDU:

"Alles, was durch die CDU-Fraktion Gütersloh durch mittlerweile 13 Anträge seit dem Kalenderjahr 2007 im Bezug auf die Verringerung der hohen Verkehrsbelastung in Friedrichsdorf politisch in den Planungsausschuss eingebracht wurde, hat auch nach wie vor das politisch eindeutige Ziel, wirksame Alternativen zu einer Ortsumfahrung für Friedrichsdorf aufzuzeigen und zukünftig auch politisch durchzusetzen. Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh ist somit nachweislich die treibende Partei, die diese Antragsinitiativen auf Alternativlösungen mit großer Hartnäckigkeit und Geduld wiederholt ergriffen hat und auch zukünftig ergreifen wird. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere CDU-Fraktionsseite/Anträge unter www.cdu-guetersloh.de. [...]

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh hat ebenfalls deutlich zur Kenntnis genommen, dass ein inzwischen größeres Klagerecht gegen Straßenbaumaßnahmen des Landes vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Straßburg besteht, welches die Rechte der von Straßenbauvorhaben Betroffenen deutlich stärkt und der Bau einer Ortsumgehung für Friedrichsdorf aus Sicht der CDU-Fraktion auch vor diesem Hintergrund inzwischen völlig unrealistisch ist. [...]"

Bündnis 90/Die Grünen:

"Auch bei der geplanten Ortsumfahrung für Friedrichsdorf sind wir davon überzeugt, dass eine neue Ortsumfahrung für mehr Autoverkehr sorgen und zudem die Verkehrsbelastung im Ort nicht wesentlich verringern würde, und sprechen uns daher weiterhin klar gegen sie aus.

Stattdessen setzen wir GRÜNE uns neben den generellen Forderungen nach einer Verkehrswende konkret für eine Begrenzung des Schwerlastverkehrs in Friedrichsdorf und für weitere verkehrsvermeidende Maßnahmen (z. B. Ampelschaltungen, Einbahnstraßenregelungen, Radwegeverbindungen) ein, um die Bürger*innen in Friedrichsdorf zu entlasten."

BfGT:

"Bereits zu Beginn der Planungen und öffentlichen Diskussionen hat sich die BfGT gegen die Ortsumgehung ausgesprochen und ist bis heute auch nicht davon abgewichen. [...] Dies habe ich (der damalige Bürgermeisterkandidat Norbert Morkes) mehrmals in den Interviews anlässlich der Bürgermeisterwahlen betont. [...] Wir haben uns auch im Rat und den Ausschüssen mehr als deutlich gegen die Ortsumgehung ausgesprochen!"

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, spricht sich seit Jahr und Tag auch der Rat der Stadt Bielefeld entschieden gegen die Ortsumgehung Friedrichsdorf aus. Besonders der Ortsteil Windflöte wäre durch die Ortsumgehung abgeschnitten. Diese Einkesselung zwischen dem östlichen Abschnitt der Ortsumgehung, Buschkampstraße und der A33 wäre den Anwohnern der Windflöte nicht mehr zumutbar. Das Wohngebiet Windflöte würde von den thermischen Ausgleichsräumen abgeschnitten.

Unsere Forderungen zum Regionalplan OWL

Die oben angesprochenen Flächen BI_Bie_GIB_062 und GT_Ver_GIB_008 gehören

<p>zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.</p> <p>Wir fordern unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.</p> <p>Ferner fordern wir den politischen Willen Ihrer ortskundigen Kolleginnen und Kollegen, der jeweils eine deutliche Mehrheit in den Räten der Städte Bielefeld und Gütersloh aufweist, zu respektieren, zu akzeptieren und sich diesem vollumfänglich anzuschließen indem Sie die Ortsumgehung Friedrichsdorf (L788n) vollständig aus Blatt 18 entfernen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7483</p>	
<p>gegen den Entwurf des Regionalplanes OWL haben wir nachstehende Einwendungen bzw. Stellungnahmen:</p> <p>Wasserrechtliche Probleme In dem Gebiet gibt es viele private Trinkwasserbrunnen der Anwohner und es ist ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Folgen für das Grundwasser sind nicht abschätzbar. Diese Thematik wurde bereits in der Planung zur B 61 n nicht berücksichtigt. Der EuGH hat hierzu bereits ein Urteil gefällt, das betroffenen Bürgern mehr Klagemöglichkeiten einräumt.</p> <p>Immissionen von zwei Industriegebieten Ebenso gibt es am südlichen Ortsrand von Ummeln mit dem Wohngebiet "Auf der Hart" schon eine Wohnsiedlung, die dann aufgrund der Neuansiedlung von Industrie für die Eigentümer eine erhebliche Wertminderung ihrer Häuser bedeuten würde.</p> <p>Der grüne Korridor zwischen Bielefeld und Gütersloh ist wichtig für die Frischluftzufuhr. Bereits jetzt gibt es eine erhebliche Ausweitung von Industrie. Eine Ausweitung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine</p>

von Industrie in diesem Bereich würde auf jeden Fall die Bewohner weiter stark belasten durch Verschlechterung der Luft, des Wassers und durch Lärm.

Flächenverschwendung durch Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen

Die Ausdehnung von Industrie mit den sich daraus ergebenden nötigen infrastrukturellen Maßnahmen würde den Verlust von Ackerflächen wiederum bedeuten. Es werden Landwirte in ihrer Existenz bedroht. Es kann nicht sein, dass immer Landschaftsschutzgebiete für die Ansiedlung von neuen Industrieflächen geopfert werden. Es muss eine andere Planung her, die auch der Industrie flächensparende Baumaßnahmen abverlangt. Im übrigen gibt es genügend Industriebrachen, die man für die Erweiterung von Betrieben nutzen kann.

Bodenversiegelung

Die fortschreitende Bodenversiegelung, die mit der Ausweitung des Industriegebietes im Anschluß an die Siedlung "Auf der Hart" verbunden ist, darf aus ökologischen Gründen nicht erfolgen. Es ist ein weiterer Mosaikstein, der zu noch mehr Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen usw. führen wird.

Verkehr

Neue Industrie wird auch mehr Verkehr nach sich ziehen. Die geplante B 61 n wird schon viel Fläche benötigen.

Somit ist der im Entwurf vorliegende Regionalplan falsch und zu korrigieren. Wie bereits erwähnt, würde dieses neue Industriegebiet neuen Verkehr produzieren, der dann auf die B61 abgeleitet würde. Das wäre eine Umweltbelastung für die Menschen, die Tiere, das Wasser, das Klima, den Boden, die Pflanzen. Das ist bereits bei der Zusammenfassung zur Variantenbewertung im Planfeststellungsbeschluss (S. 307) bewertet worden.

Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Wertminderung, Frischluftzufuhr, Luft- und Wasserqualität, Lärmschutz, Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenversiegelung, Verkehrsführung, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I

Es wird jetzt schon alien Anwohnern in diesem Bereich durch den Verkehr eine hohe Belastung zugemutet, ohne dass eine Entschädigung für die Wertminderung ihrer Häuser oder auch durch nicht erfolgten Lärmschutz erfolgt. Alle neuen Industriegebiete führen dazu, dass es eine Ausweitung und einen Neubau von Straßen geben wird. Beispiele bietet die A 33 genug, wie zum Beispiel in Borgholzhausen und in Halle. Gerade Logistikunternehmen siedeln sich an, die zwangsläufig für mehr Verkehr sorgen.

Zersiedelung der Landschaft

Privaten Bauherren wird in dem Gebiet, wo jetzt eine Industriebebauung in großem Ausmaß erfolgen soll, bei Neubauanträgen keine Genehmigung erteilt, allenfalls gibt es Genehmigungen für Anbauten. Wo ist da die Verhältnismäßigkeit gegeben? Wo wird da Rücksicht auf die Zersiedelung von Landschaft genommen. Wo wird Rücksicht auf Mensch, Tiere und Umwelt genommen. Der grüne Korridor zwischen Bielefeld und Gütersloh muss erhalten bleiben. Er sorgt für die Frischluftzufuhr der Städte, die durch die Verdunstung aus Feuchtwiesen und Ackerflächen zur Kühlung beitragen.

Natur- und Klimaschutz

Es wird zudem keinerlei Rücksicht auf Artenschutz genommen. Es gibt viele bedrohte Tierarten, die dann nach Industrieansiedlung restlos ausgerottet werden. (z.B. der Kiebitz) Der Klimawandel wird völlig außer Acht gelassen. Dabei hat die Stadt Bielefeld bereits durch Ratsbeschluss vom 04.04.2019 den Klimanotstand für Bielefeld ausgerufen. Das Waldsterben insgesamt in unserem Land ist dramatisch. Im Teutoburger Wald mussten großflächig abgestorbene Bäume in diesem Frühjahr bereits gefällt werden. Das Land NRW ist das bevölkerungsreichste Bundesland, hat am meisten Verkehr und den größten CO₂-Ausstoß. Da darf es keine weitere Ansiedlung von Industrie und

noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

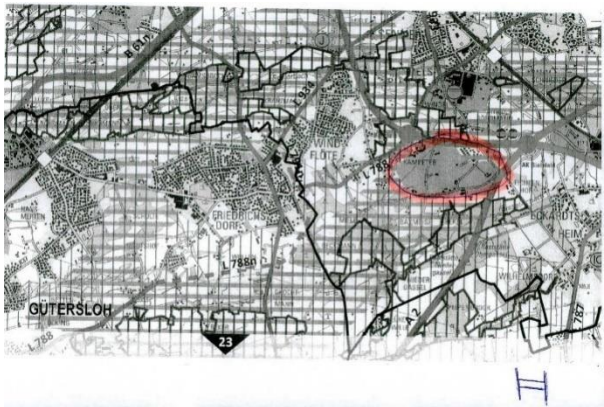
<p>Infrastruktur geben. Der Wald ist Natur- und Menschenschutz, ist Arbeitgeber usw. (Aussage von Frau Klockner am 24.02.2021). Aber wo wird RUcksicht auf den Menschen, die Natur, die Umwelt usw. genommen. Fazit: Der sUdliche Bereich von Bielefeld, also Niederummeln, ist aus den beschriebenen Grunden ungeeignet fur weitere Industrieansiedlung und infrastrukturelle Mafnahmen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7484</p>	
<p>Im übrigen ist in dem Regionalplan die B 61 n falsch eingezeichnet. Die mit Planfeststellungsbeschluss planfestgestellten Linien 3 bzw. 3.1 sind nicht aufgeführt. Die Linie 1 wurde im Planfeststellungsbeschluss zur B 61 n in der Rangfolge aus ökologischen Gründen als ungünstigste Variante mit 28 Punkten bewertet und ist daher bei der Planung ausgeschieden. (s. Planfeststellungsbeschluss Seite 307).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7574</p>	
<p>mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen meine Bedenken zum Entwurf des Regionalplanes OWL 2040 mitteilen.</p> <p>Wir wohnen in [anonymisiert] und bewirtschaften dort einen landw. Vollerwerbsbetrieb mil Schweinemast.</p> <p>Mit großer Sorge haben wir festgestellt, dass bei der Planung die ."allgemeinen Siedlungsbereiche“ näher an unseren Hof heranrücken. Es ist der Bereich östlich unseres Hofes zum Nordfeldweg (sh. Lagcplan 1).</p> <p>Aber Landwirtschaft braucht Freiräume. braucht "Abstand zur Wohnbebauung". Sollten die Planungen so verwirklicht werden, sind Probleme mit den Bewohnern vorprogrammiert. Außerdem handell es sich hierbei urn Flächen, die von uns bewirtschaftet werden und seit über 50 .lahren angepachtet sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft insbesondere Schweinemast, Abstand zur Wohnbebauung, Bestandsschutz,) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugiebtsbezogenen Festsetzungen, den</p>

	<p>Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7575</p>	

Deweiteren hat man den Eindruck, dass es sich bei diesen Planungen um eine "Schreibtischplanung*" handelt. Jemand, der sich in der Örtlichkeit ein Bild von der Landschaft gemacht hat, kann nicht eine solche Planung zu Papier bringen.

Z. B. der Bereich für gewerblich und industrielle Nutzung (GIB) an der Buschkampstr., Wilhelmsdorfer Str., Oerkamp, Bekelheider Str. - es handelt sich hier um eine der wenigen landwirtschaftlichen Freiräume im Bielefelder Süden. Hier ein neues Gewerbegebiet zu planen ist absolut unverständlich für mich (sh. Lageplan II).

Auch in meiner Funktion als Ortslandwirt ist diese neue Planung für mich wichtig und ich würde gern auch vor Ort mit Ihnen darüber sprechen.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Freiräume) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7593	
<p>Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans OWL 2040</p> <p>Betrifft die Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bi-Bie_ASB_018 • Bi-Bie_ASB_019 • Bi-Bie_ASB_020 • Untersee GEW01 • Bi-Bie_GIB_016 <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>selbst Kindern und Jugendlichen ist inzwischen bewusst, dass die Ressourcen der Erde begrenzt sind und die ökologischen Gegebenheiten bei jeder Zukunftsplanung als für die nächsten Generationen als überlebensnotwendig zwingend zu beachten sind. Als der übergeordneten Planungsbehörde ist es unter anderem Ihre Aufgabe die Vielfalt der Flora und Fauna zu schützen, d.h. bei der Planung deren Lebensraum auch in stadtnahen Gebieten besonders zu beachten und zu erhalten.</p> <p>Der sich vollziehende Klimawandel fordert vorrangig wirksame Maßnahmen zu treffen, welche die Folgen des Klimawandels mindern, d h z B. die vorhandenen Kaltluftquellgebiete und Kaltluftleitbahnen zu schützen und deren Funktionen aufrecht zu erhalten. Bei den zukünftig zu erwartenden extremen Hitze und Trockenphasen ist</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Ausgleichsvorschläge zu den IDs 7594 - 7598 hin.</p>

<p>dies für Mensch und Natur eine Überlebensfrage. Das gilt nicht nur für Innenstadtplanungen, sondern auch für Stadtrandgebiete wie das Plangebiet im Norden von Bielefeld.</p> <p>Zu den Kernaufgaben einer zukunftsweisenden Regionalplanung gehört ebenso der Erhalt wertvollen Ackerlandes. Die Ressource "wertvoller Ackerboden" ist endlich. Einmal überbautes wertvolles Ackerland ist für die regionale Landwirtschaft und die Natur unwiederbringlich verloren. Im Norden Bielefelds finden wir noch eine gewachsene Kulturlandschaft mit natürlichen Strukturen. Die kleinräumlich betriebene Landwirtschaft wird von Bachläufen, Baumreihen, Sieken und Waldflächen unterbrochen. Das schafft es einen funktionierenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Gerade die junge Generation hat begriffen, dass eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln das Fortschreiten des Klimawandels abmildert und aus diesem Grunde steigt die Nachfrage nach regionalen Produkten auch in Bielefeld und damit der Bedarf an regional verfügbarer hochwertiger Ackerfläche.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund, dass Sie in Ihrem Planungsentwurf wertvollstes Ackerland mit der höchsten Qualitätsstufe zur Überbauung freigeben statt es zu erhalten. Als Anwohner der Straße [anonymisiert] sind wir in unserer Lebensqualität auch direkt betroffen, wenn die klimatische Funktion der im Plangebiet benachbart liegenden Kaltluftquellgebiete und Kaltluftzonen ignoriert wird.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7594</p>	
<p>Im Einzelnen: Fläche: Bi_Bie_ASB 18:</p> <p>Das Gebiet östlich der Vilsendorfer Straße wird überwiegend landwirtschaftlich auf hochwertigen Boden der höchsten Bewertungsklasse genutzt, die Flächen sind schon deshalb als schutzwürdig einzustufen.</p> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus eine wichtige klimatische Funktion als besiedlungsnahes Kaltluftquellgebiet mit Anschluß an Kaltluftgleitbahnen, als thermischer Ausgleichsraum. Es versorgt sowohl die angrenzende Bestands-Bebauung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>als auch die unbebauten Ackerflächen und Waldstücke. Bis auf die Vilsendorfer Straße im Westen gibt es nur Wirtschaftswege ohne öffentlichen Verkehr. Das Gebiet und der angrenzende Wald sind Schutzraum für Rehwild und Niederwild. Der Verlust dieser Flächen durch Überbauung ist sowohl für die Landwirtschaft ein nicht hinnehmbarer Einschnitt und ist auch durch die klimatischen Beeinträchtigungen für Mensch und Tier einer nachhaltigen Zukunftsplanung massiv abträglich.</p> <p>Die Fläche sollte als Plangebiet gestrichen werden.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Kaltluftschneise, Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7595</p>	
<p>Fläche: Blackenfeld Nord Bi_Bie_ASB 19:</p> <p>Die Fläche am "Blackenfeld-Nord" hat laut dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld eine hohe Bedeutung für die Kaltluftversorgung. Die Kaltluftproduktionsrate in diesem Gebiet wurde mit hoch bis sehr hoch eingestuft und aus dieser Kaltluftquelle wird in Hitzeperioden die angrenzende Besiedlung bis hin zum Obersee mit der notwendigen Kaltluft versorgt.</p> <p>Eine Überbauung würde hier zur direkten Verringerung der Lebensqualität für uns Anwohner führen. Ebenso wäre der Naturschutz durch die Verdrängung der in diesem Bereich lebenden Tiere betroffen. Die Tiere aus dem angrenzenden Naturschutzgebiet an der Jolle benutzen die unzerschnittenen Wiesen- und Ackerflächen als ihren Lebens- und Schutzraum. Darüber hinaus wird dieser Bereich aufgrund der hohen Bodenqualität zum Gemüseanbau genutzt und darf der regionalen Versorgung mit Lebensmitteln nicht verloren gehen. Große Sorge bereitet uns bei einer möglichen Bebauung auch, dass diese zur Senkung des Grundwasserspiegels führen kann.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftversorgung, Lebensqualität, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Das Gebiet sollte als Plangebiet gestrichen werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7596</p>	
<p>Fläche: Berkensiek, Blackenfeld Ost, Bi_Bie_ASB 20:</p> <p>Das an die Jolle" angrenzende Gebiet ist gerade im Sinne des Klimaschutzes besonders schützenswert, weil es für hohe bis sehr hohe Kaltluftvolumenströme sorgt, die am Rande eines Siedlungsgebietes mit starker bis extremer Hitzebelastung am Tage lebensnotwendig sind. Der nächtliche Luftaustausch wurde durch eine Bebauung stark beeinträchtigt oder wurde sogar stark gefährdet. Das Gebiet gehört zum Biotopverbund Johannisbach-System und ist als vom Verkehr nicht beeinträchtigtes Gebiet für Tiere und Pflanzen als ein besonders schützenswerter Raum einzustufen. Ebenso dient die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen und des qualitativ guten Ackerbodens zur regionalen Lebensmittelversorgung der Bevölkerung Bielefelds. Die Bebauung des Gebietes wäre ferner ein großer Verlust des Lebensraumes für die dort lebenden Tiere(Reiher, Störche, Raubvögel, Kauz sowie Rehe und Feldhasen u.a.), ein unwiederbringlicher Verlust des wertvollen Ackerbodens und eine nicht nachzuvollziehende Schädigung Im Sinne des Klimaschutzes.</p> <p>Das Gebiet sollte als Plangebiet gestrichen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftströme, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche</p>

	Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7597	
<p>Fläche: Untersee GEW01</p> <p>Die Stadt Bielefeld hat sich wiederholt gegen die Planung des "Untersees" mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Nutzung ausgesprochen. Das zum Biotopverbund Johannisbach-System gehörende Gebiet wird von vielen Tieren als Lebensraum genutzt, insbesondere die Störche finden hier Nahrung (Überschwemmungsgebiet). Dazu gibt es ein Zielkonzept des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld. Der Naturschutz hat hier Vorrang vor der touristischen Nutzung. Heute schon hat das Gebiet eine hohe Naturschutzfunktion. Der Antrag auf Umwandlung in ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet befindet sich in Vorbereitung. Hier gilt es die vorhandene Bio-Diversität zu erhalten und zu schützen.</p> <p>Auch hier sorgen die Kaltluftströme für den Temperatenausgleich im angrenzenden Siedlungsgebiet.</p> <p>Das Gebiet sollte als Plangebiet gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7598	
Fläche: Telgenbrink-Eikelnbreite GIB016	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die landwirtschaftlich genutzten Böden in diesem Gebiet gehören mit in die höchste Bewertungsklasse. Ein Verlust dieser wertvollen Böden wäre im Hinblick auf die regionale Versorgung nicht nachzuvollziehen. In den trockenen Sommern der letzten Jahre waren die Böden nicht so sehr von Ernteausfall) betroffen wie sandige Böden in anderen Regionen.

Wertvoller Ackerboden, der nicht so schnell austrocknet ist angesichts des Klimawandels ein begrenztes Gut und schützenswert!
Das Plangebiet ist ein Kaltluftquellgebiet und dient mit seinen Kaltluftleitbahnen dem umgebenden Gebiet als thermischer Ausgleichsraum. In der Stadtklimaanalyse von 2018 wird das Gebiet mit hoher Schutzpriorität bewertet. Hier gilt es den Schutz von Menschen und Tieren in Zeiten des Klimawandels unbedingt zu berücksichtigen. Das Gebiet sollte als Plangebiet gestrichen werden.

Hiermit bitten wir um die Berücksichtigung unserer Einwände im Entwurf des Regionalplans und bitten um eine schriftliche Antwort auf unser Schreiben.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsfächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Klimaschutz,

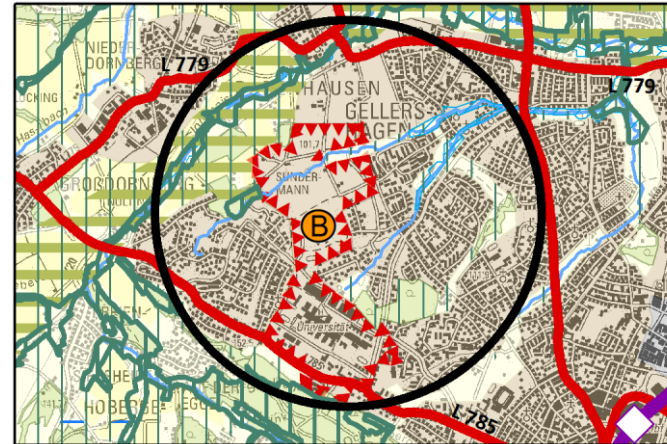
	<p>Kaltluftherzeugung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7599	
<p>Die B66n ist aus dem Regionalplan zu streichen. Der Rat der Stadt Bielefeld hat entsprechende Beschlüsse gefasst.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention des Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen.</p> <p>Die Maßnahme der B66n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B66n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B66n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roten Liniensignatur dargestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7600	
<p>Radschnellwege: Diese werden im Textteil kurz erwähnt (s. Kap. 5.2) und der derzeitige Verlauf des Radschnellwegs OWL RS 3 ist in der Erläuterungskarte 11 (Schienen-verkehr, ÖPNV, Radverkehr, https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/me-dia/d-ocument/file/3.32_erlaeuterungskarte-11_schiene-opnv-ra-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11</p>

d.pdf-) aufgeführt, aber bedauerlicherweise nicht im Regionalplan selbst. Das wird von uns kritisiert.	erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7603	
Die durch Neuaufstellung des städtischen und des NWL-Nahverkehrsplanes entstehenden Änderungen sollen unmittelbar in den Regionalplan eingearbeitet werden. Dabei sollen die aus dem vorherigen Regionalplan angedachten Haltestellen des Schienenverkehrs übernommen werden. Die vorhandenen Bahnanschlüsse sollen im Regionalplan berücksichtigt werden.	Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung des Beteiligten als gegenstandslos. Sie weist in diesem Zusammenhang u.a. auf die hier vorliegende Planungsebene der Raumordnung sowie auf die textlichen Ausführungen des RPlan OWL im Unterkapitel "Stadtbahn Bielefeld" hin. Bzgl. der Ausführungen des Beteiligten zum Nahverkehrsplan des NWL weist die Regionalplanungsbehörde ergänzend darauf hin, dass dieser sich z.Z. im Prozess der Neuaufstellung befindet und belastbare Ergebnisse derzeit nicht verfügbar sind.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7626	
ich habe große Einwände gegen den geplanten Flächenverbrauch/Bebauungsplan im kommenden Regionalplan für Bielefeld und bitte dringend darum, diesen zu ändern. Dass so große und viele Flächen zur Bebauung frei gegeben werden sollen, ist erschreckend und in Bezug auf die Klimaveränderungen beängstigend. Der Landschafts- und Erholungsraum Dornberg Babenhausen muss geschützt werden. Die geplante Fläche am Poggenpohl (sowie leider auch die meisten anderen in dem Plan) ist laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Wie kann es sein, dass solche Untersuchungen einfach ignoriert werden? Ich wohne an der [anonymisiert]. Durch die Bebauung an der Dürerstr. und vor einigen Jahren an der Splittenbreite/Babenhauser Str. sind schon wesentliche Veränderungen im Köckerwald und Bereich Poggenpohl eingetreten. Wild hat weniger Möglichkeiten, mehr	Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

Menschen (aus den Neubaugebieten) drängen in die noch vorhandene Natur. Wo ist dann ein Naherholungsgebiet, wenn auch dieses noch zerstört werden soll?

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 7627

Auch die Grünanlagen und Kleingartenanlagen SchücoArena und Universität - Bültmannshof - Westerfeldstr., sowie der Grünzug Weserlutter gehören zu klimaschutzrelevanten Flächen. Darüber hinaus bieten sie den Menschen die weder Garten, noch Balkon besitzen wenigstens das Nötigste an Naturerholung.

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Der Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7626 hin.

<p>Für mich ganz persönlich macht es Bielefeld genau deshalb zu einer lebenswerten Stadt, weil es (bisher) möglich ist, aus fast jeder Richtung durch Grünanlagen in die Stadt zu kommen (auch mit dem Fahrrad).</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7628</p>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung im Regionalplan im Bielefelder Süden gewünschten Gewerbegebiete S Br-03, S Br-03a und S Br-05 ein. Begründung: Mir ist klar, daß Gewerbe sein muß. Damit soll auch Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf Gewerbeflächen zu entwickeln. Es fehlt mir nur der Glaube, daß hier auch richtig bewertet wird. Wenn Bielefeld noch 2-3 Mal so eine Gewerbeflächenaufstellung erstellt, werden keine Flächen mehr für die Zukunft da sein. Und wenn man so eine Entwicklung sieht, kann man ja jetzt schon entgegensteuern und nicht stur bis zum Ende weiter machen. Ich fordere daher einen Nachweis für den Bedarf der Gewerbeflächen offenzulegen. Ich fordere weiterhin, die Wasserrahmenrichtlinie zu beachten und auch umzusetzen. Es muß zwingend mehr für den Trinkwasserschutz (Grundwasser) getan werden. Ich gehöre nicht dem Kralheider Wasserverband an, beziehe aber für 10 Familien unser Trinkwasser aus dem gleichen Einzugsgebiet, das jetzt als Gewerbe S Br-03a und S Br-03 ausgewiesen werden soll. Es ist deutlich zu erkennen, daß die Gewerbegebiete der Trinkwassergewinnung entgegenstehen. Luft (Feinstäube, CO2, Stickoxide, Frischluftschneisen, Abkühlung der Städte, usw.), Lärm, Klimaerwärmung mit zunehmendem Wassermangel möchte ich auch nicht so halbherzig entgegengerechnet wissen. In Zukunft wird die Auseinandersetzung über diese genannten Punkte auch immer härter ausgetragen werden. Es werden politische Gruppen und Parteien entstehen, die ein vernünftiges Ergebnis schwierig erscheinen lassen. Genau dies möchte ich nicht.</p> <p>Warum werden dann mit einer nicht genehmigten B6In Gewerbegebiete geplant, obwohl man nicht weiß, ob die B61n überhaupt jemals gebaut wird? Es ist deutlich zu erkennen, da diese Planung völlig ins Blaue geht.</p> <p>Ich schließe mich voll inhaltlich an die Argumente des Wasserbeschaffungsverbandes</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

<p>Krahlheide, der Bürger für Ummeln, des BUND und der Natur- und Umweltschutzverbände an.</p>	<p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Gewerbebedarf, Trinkwasserversorgung und -schutz, Frischluftzufuhr, Luft- und Wasserqualität, Lärmschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7629	
<p>Mein Wunsch- Vorschlag- Forderung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachverdichten von Gewerbegebieten - Gebäudestrukturen flächensparend planen (Parkflächen unter oder auf den Gebäuden) - Gebäude über mindestens zwei Ebenen (unten produzieren oben Lager, Büros oder Ausstellung) - Flächen nicht als Spekulationobjekt benutzen - Wassereinzugsgebiete als Grün, Naherholung, Freizeit nutzen - viele zusammenhängende Grüengebiete lassen andere Nutzung zu - keine Gewerbeflächen in kritischen Zonen mit hohem Grundwasserstand, Trinkwassereinzugsgebiete, Naturschutz, und Landschaftsschutz (die Stadt Bielefeld hat einen Ratsbeschuß, solche Gebiete nicht zu überplanen) - jedes Gewerbegebiet soll an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen sein, um so die Verkehrswende auch glaubhaft nachzuweisen. (Weniger Park flächen für Firmenangehörige, besseres Klima, weniger Luftverschmutzung.) - Wenn Wohngebiete in der Nähe sind, wäre ein Anschluß des öffentlichen Nahverkehrs durch die Siedlung hindurch, falls nicht vorhanden, eine vernünftige Lösung für die Siedlungen. Denn die würden dann lebenswerter eben auch für Menschen ohne Auto. - die Gebiete S Br-03, S Br-03a gar nicht auszuweisen,und das Gebiet S Br05 zu verkleinern und als ASB auszuweisen. - Zu den gelb markierten Aspekten im Umweltbericht der Stadt Bielefeld ist schon deutlich erkennbar, daß auf der Ebene des Regionalplans eine gewerbliche Nutzung nicht möglich ist. 	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft in Teilen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p> <p>Den Anregungen bezüglich des GIB 073 wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen</p>

<p>- Ich beantrage die Ausweisung als GIB 073 und ASB im Gebiet BI Bie GIB 073 nur als Vorhabensgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Es gibt im Bereich Bielefeld noch Industriebrachen, die nutzbar gemacht werden könnten. Teilweise müssen diese noch saniert werden. Könnten aber schon teilweise genutzt werden, obwohl die Sanierung noch läuft. In Gewerbegebieten freie nicht mehr genutzte Gebäude, Hallen und Flächen sollten anderen Firmen zur Verfügung (Verkauf, Vermietung oder ähnlich) gestellt werden.</p> <p>Ein ganz interessanter Aspekt, der noch nicht richtig durchleuchtet ist, wäre das Homeoffice. Da würden, richtig angewendet, noch reichlich Möglichkeiten bestehen (Treibstoffsparen, CO2 Ausstoß, weniger Verkehr, weniger Flächenverbrauch usw.)</p>	<p>umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Nachnutzung von Gebäuden, Industriebrachen, Verkehrsführung, Trinkwasserversorgung, Verbindungen von Grünflächen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7630</p>	
<p>5.4.4 Blendwirkungen / Beleuchtungseinrichtungen Die Planung sieht vor, dass die neuen Gewerbeflächen für KFZ-Verkehr ausnahmslos über den Pivitsweg angebunden werden. Die an der B61 dem Pivitsweg gegenüberliegende Liegenschaft mit der Hausnummer [anonymisiert] ist hierdurch möglicherweise in den Abend- und Nachtstunden von dem Scheinwerferlicht der auf die B61 einmündenden KFZ-Verkehre betroffen. Die Abstrahlung ist vor allem für die Erdgeschosebene relevant, wenngleich das Hauptgebäude etwas nach Nordosten versetzt zum Einmündungspunkt steht und, soweit aktuell bzw. erkennbar, hier nur teilweise Wohnräume angeordnet sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausführungen zum Thema Verkehr werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausführungen nicht der Regelungskompetenz der Planungsebene eines Regionalplans unterliegen. Die aufgeführten Aspekte richten sich ausnahmslos an die nachfolgenden Fachebenen der Verkehrsplanung und Verkehrslenkung bei den zuständigen Straßenbulasträgern, bzw. Kommunen.</p>

Vorbereitend sind seitens der Veranlasser der Planung Gespräche mit dem Eigentümer geführt worden, die im Zuge der Ausbauplanung des Einmündungsausbaus durch maßgebliche Stellen vertieft und in konkrete Maßnahmen zur Abschirmung, wie z. B. eine abschirmende Wand auf der D - 25 Stand: Entwurf Juni 2020 Grundstücksgrenze, überführt werden sollen.

Beeinträchtigungen des Umfelds durch Scheinwerfer bzw. Beleuchtungseinrichtungen, die von den betrieblichen Flächen und Gebäuden ausgehen, ist im Genehmigungsverfahren umfassend und abschließend zu begehen. Die auf der Ebene der Bauleitplanung festgesetzten 5 m tiefen und zur B61 lückenlosen Vorgarteneingrünungen werden im Normalfall das Scheinwerferlicht von Kraftfahrzeugen, die auf den Betriebsgeländen verkehren, bereits maßgeblich abschirmen.

Grundwasserverhältnisse / Versickerung von Niederschlagswasser

r. Durch das Büro [anonymisiert] wurde mitgeteilt, dass infolge des anstehenden Geschiebemergels und des hohen Grundwasserstandes eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist. Neben der geringen Durchlässigkeit der vorhandenen Geschiebeböden ist eine Versickerung bei den vorhandenen Grundwasserständen ausgeschlossen. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-Arbeitsblatt A 138 "Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", Jan. 2002) sollte die Mächtigkeit des Sickerraumes unterhalb von Versickerungsanlagen, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, grundsätzlich mindestens 1 m betragen. Diese Voraussetzung ist im Bereich des Plangebietes nicht gegeben. Aufgrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im gesamten Baugebiet nicht möglich.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Schmutzwasser mittels Druckrohrleitung in die vorhandenen Schmutzwasserschächte in den Stallbusch (für die Hauptfläche) bzw. in der Heidekampstraße (für die Erweiterungsfläche) auf der nordwestlichen Seite der Gütersloher Straße zu pumpen.

– die Ableitung des Regen und Schmutzwassers über private Kanäle sowie den Bau eines privaten Regenrückhaltebeckens vor.

Für die Schmutzwasserableitung aus der gepl. Hauptfläche wurde ein Freispiegelkanal

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Der betroffene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

<p>vorgesehen, der Anschluss erfolgt an einen vorh. Schacht in der Kasseler Straße. Optional besteht auch die Möglichkeit der Ableitung der anfallenden Schmutzwassermenge mittels Druckrohrleitung und Anschluss an vorh. Schmutzwasserschacht in der Straße Stallbusch. D - 30 Stand: Entwurf Juni 2020 Die Schmutzwasserableitung aus der nördlichen Teilfläche ist wegen der vorhandenen Höhenverhältnisse (gepl. Gewerbegebiet liegt tiefer als die vorh. Sohlhöhen der vorh. SWKanäle) nur mittels Druckrohrleitung möglich. Der Anschluss kann dann an einen SWSchacht in der Heidekampstraße erfolgen. Reinigungsanlage für Oberflächenwasser der Verkehrsflächen</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Grundwasser, Versickerungsanlagen, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7631</p>	
<p>Der Fassadengestaltung kommt insbesondere in Richtung der Gütersloher Straße wegen der Ortseingangssituation in den Ortsteil Ummeln hinsichtlich der möglichen Gebäudevolumina sowie der Fassadenlänge über die getroffenen Festsetzungen hinaus eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere bei größeren Hallenbauten gilt das Ziel einer möglichst qualitätvollen und hochwertigen Gewerbearchitektur. Wichtige Elemente sind neben funktionalen Gesichtspunkten, die Produktionsprozesse, Lager- und Anlagenzwecke vorgegeben sind, eine Fassadengliederung und entsprechend gestalteten Proportionen des Gesamtgebäudes oder von Bauabschnitten sowie auch eine gute, dauerhaft hochwertige Materialität, ein gutes Farbkonzept und eine überzeugende Einbindung der technischen Elemente. Fassaden können z. B. durch Versätze, Material- oder Farbwechsel oder durch eine Begrünung wirksam gegliedert werden.</p> <p>An Fassaden sind zur Straßenseite nur nicht reflektierende Fassadenteile und Baumaterialien zulässig, damit Reflektionen in den Straßen- bzw. Verkehrsraum im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vermieden werden. Zur Gütersloher Straße soll ein Anteil von mindestens 20 % Fenster- und Glasflächen eingehalten werden, um die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gebäude zu öffnen und damit eine Verbindung zum Straßenraum zu begünstigen. Geschlossene Gewerbefassaden sollen so verhindert werden.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7635	
<p>mit großem Erstaunen erfuhr ich von dem Vorhaben der Stadt Bielefeld, direkt hinter meinem Grundstück ein Gewerbegebiet der Vorlage V9940 - Seite 33, Standort Gütersloher Straße, in den Regionalentwicklungsplan aufnehmen zu lassen. Dagegen wehre ich mich ganz entschieden aus den nachfolgenden Gründen. Die Planungen der Gewerbegebiete ist an den Bau der B61n gekoppelt. Der Bau des Autobahnzubringers wird so, wie es der Vorstellungsbeschluss vorsieht, nicht erfolgen. Deshalb ist die Begründung der Attraktivität neuer Gewerbeflächen an der B61n wegen eines sehr guten Verkehrsanschlusses hinfällig. Die erheblichen Eingriffe in den Wasserhaushalt sprechen ebenfalls gegen die Erschließung der o.g. Gewerbeflächen.</p> <p>Bewertung der Schutzbezogenen Kriterien: Menschen und menschliche Gesundheit: Da sich schon jetzt nördlich unserer Siedlung Auf der Hart ein Gewerbegebiet befindet, leiden wir schon jetzt unter erheblichen Immissionen der dort ansässigen Firma Goldbeck. Durch unberechtigte Nutzung der Anwohnerstraße der Goldbeck - Angestellten und sogar Schwerlastverkehr. Außerdem leidet die Siedlung schon jetzt unter erheblichen Lärmimmissionen der Firma Goldbeck. Durch ein zusätzliches Gewerbegebiet im Süden wurden die Beeinträchtigungen unerträglich werden. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Die letzten Flächen für seltene Vogelarten und Amphibien würden zerstört werden. Ich schließe mich ausdrücklich den Einwendungen des Naturschutzbeirates und des BUND an, die sich beide entschieden gegen diese Planungen ausgesprochen haben.</p> <p>Boden und Fläche: Die jetzige Fläche hat den Status eines Landschaftsschutzgebietes und wird landwirtschaftlich genutzt. In der Beschlussvorlage heißt es für unsere Siedlung es seien keine Restriktionen zu erwarten, dies ist vollkommen unverständlich. Vor dem Hintergrund des von der Stadt Bielefeld ausgerufenen Klimanotstandes, ist es nicht hinnehmbar, dass wertvolle Ackerflächen zweckentfremdet werden, der Verlust von wertvollen Erholungsräumen droht, eine Unterbrechung von Biotopvernetzungsarealen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p>

und die Gefährdung des Grundwassers hingenommen werden soll. Der Naturschutzbeirat hat alle geplanten Flächen als ungeeignet abgelehnt. Auch hier schließe ich mich der Argumentation des Naturschutzbeirates und des BUND an. Außerdem wird schon im Umweltbericht, Anhang C2 Prüfbogen Stadt Bielefeld S. 313 ff. des pdf auf viele Aspekte hingewiesen, die erst in den nachfolgenden Planungsebenen abschließend beurteilt werden. Daher kann eigentlich die Ausweisung nur in Form eines Vorbehaltsgebietes in den Regionalplan übernommen werden.

Wasser:

Es droht eine Gefährdung des Grundwassers. In der Beschlussvorlage im "Expose" der Firma Enderweit und Partner heißt es: Für die Herstellung der Ver- und Entsorgung wird der Aufwand als sehr hoch eingeschätzt, da eine Entwässerung im Freigefälle nicht möglich ist und eine Druckleitung bzw. ein Pumpwerk sowie, aufgrund des hohen Grundwasserstandes, ein Regenrückhaltebecken und eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich sein werden. Damit besteht keine Aufwertungsmöglichkeit einer gewerblichen Entwicklung, schon gar nicht in die Kategorie B.

Eine Ausweisung eines Gewerbegebietes ist aus oben genannten Gründen daher nicht möglich und wird von allen Anwohnern strikt abgelehnt, besonders jetzt vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH für den Bau der B61n und damit neuen festgelegten Standards des Grundwasserverschlechterungs-Gebotes.

Viele Anwohner betreiben in diesem Gebiet einen eigenen Trinkwasserbrunnen und wehren sich massiv gegen Beeinträchtigungen ihrer Trinkwasserqualität. Auch dieser Aspekt soll erst in den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

Klima und Luft:

Im Rahmen des Klimaschutzes sollte unnötige Bodenversiegelung vermieden werden (Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld vom 4.4.2019). Offene Flächen sollten auch aus Sicht des Naturschutzes geschützt werden. Der grüne Korridor zwischen Bielefeld und Gütersloh ist wichtig für die Frischluftzufuhr der Stadtteile südlich des Teutoburger Waldes. Er besteht aus Ackerflächen und Feuchtwiesen, die durch die Verdunstung zur Kühlung der Luft beitragen. Die Flächen dienen als Kühlung im Sommer und stellen eine wichtige Ressource im Rahmen des Klimawandels dar. Eine Bebauung und Versiegelung der Flächen hätte fatale Folgen. Wichtig sind auch Kaltluftkorridore, die durch Bebauung und Versiegelung unterbrochen würden. Im Umweltbericht des Regionalplans zu dem Gebiet 5 (dort als BI_Bie_GIB_073 bezeichnet, Anhang C2 Prüfbogen Stadt Bielefeld, Seite 313 des pdf) steht, dass Gebiet 5 erst auf

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Immissionen, Schwerlastverkehr, Lärmschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Klimaschutz, Frischluftzufuhr, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Wertminderung, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

nachfolgender Ebene des F-Plans und B- Plans geprüft wird. Dies widerspricht einer Übernahme des Gebietes 5 schon jetzt in den Regionalplan. Außerdem ist in diesem Bereich mit erheblichen Auswirkungen von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage zu rechnen. (Thermischer Belastungsraum).

Landschaft:

Das geplante Gebiet V 9940. Seite 33, 4.4.2 Standort Gütersloher Straße (S Br - 05) hat zurzeit den Status des Landschaftsschutzgebietes und stellt eine wertvolle Fläche zur Erholung der Menschen dar. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und es ist in Zeiten immer knapper werdender landwirtschaftlichen Flächen nicht nachvollziehbar, diese zu versiegeln. Auch aus Sicht des von der Stadt Bielefeld ausgerufenen Klimanotstandes muss dies unterbleiben. Auch dieser Aspekt soll erst auf nachfolgender Ebene beurteilt werden.

Wohnen:

Als wir unser Haus im Jahr 1994 bauten und die Baugenehmigung der Stadt Bielefeld erhielten, geschah dies mit der Auflage, eine dreireihige Hecke mit heimischen Gehölzen zu pflanzen, zwecks Einbindung des Grundstückes in die wertvolle Naturlandschaft. Nun soll die Fläche hinter uns aus städtischer Sicht keine Restriktionen haben und sich als Gewerbegebiet eignen? Die Baugenehmigungen wurden auf Grundlage, die für allgemeine Wohngebiete gelten, erteilt.

Unser Wohngebiet ist zurzeit als Mischgebiet eingestuft und nicht wie im Gutachten erwähnt, bestehendes Gewerbegebiet.

Unser Wohngebiet und unsere Siedlung werden in dem "Expose" überhaupt nicht erwähnt und das, obwohl nachweislich zuerst die Wohnbebauung da war. Erst später entstand ein Teil der Firma Goldbeck nördlich auf einer Industriebrache. Da sich in Ummeln noch mehrere Industriebrachen befinden, zum Beispiel weiter nördlich gelegen der Firma Goldbeck und der "Monte Schrotto" in Ummeln, könnten diese Flächen zur Nutzung von Gewerbe ausgewiesen werden. Warum geschieht dies nicht und man möchte noch weitere Flächen in Ummeln versiegeln? Das Schutzgut Wohnen soll erst auf nachfolgender Ebene des F- Plans und B- Plans untersucht werden. (GIB 073, Gebiet 5).

Zusammenfassung:

Ich wehre mich entschieden gegen die Aufnahme des Gebietes GIB 073 der Stadt Bielefeld (S Br-05) 4.4.2 Standort Gütersloher Straße, als geplantes Gewerbegebiet in den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold. Dies geschieht aus den oben

<p>genannten Gründen. Besonders wehre ich mich gegen die drohende Wertminderung meines Grundstücks und meines Hauses, Gefährdung meiner Gesundheit durch weitere Immissionen durch Lärm, Beeinträchtigung der Wasser- und Luftqualität und das Verschwinden eines weiteren wichtigen Naherholungsgebietes.</p> <p>Da unser Gebiet erst nachfolgend im F-Plan und B-Plan beurteilt werden soll, beantrage ich, das Gebiet S Br-05 Gütersloher Straße nicht als Gewerbegebiet auszuweisen, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7636</p>	
<p>In der vorgestellten Planung ist sie zudem an der falschen Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.</p> <p>Laut Urteil vom 30.11.2020 BVerwG 9 A5.20 enthält der Planfeststellungsbeschluss formelle und materielle Mängel. Deshalb ist er rechtswidrig und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Damit ist das Baurecht aufgehoben.</p>	<p>Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7637</p>	
<p>mit Erstaunen stelle ich fest, dass direkt anschließend an unser Wohngebiet für den neuen Regionalentwicklungsplan das Gewerbegebiet der Vorlage V9940 Standort 4.4.2 Gütersloher Str. vorgestellt werden soll.</p> <p>Ich halte dies für nicht zulässig und fordere deshalb die zuständigen Gremien auf, das Gebiet aus der Planung herauszunehmen.</p> <p>Begründung:2. Die Empfehlung des Naturschutzbeirates wird komplett ignoriert. Er hat dieses Gebiet in die Kategorie "Rot" eingestuft aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lokale Klimabeeinträchtigungen • Unterbrechung von Biotop-Vernetzungsarealen • Gefährdung streng geschützter Arten • Verlust von Erholungsräumen • Zweckentfremdung von Ackerflächen 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da</p>

- Gefährdung des Grundwassers

3. Flächenversiegelung von naturnahem Land: die Planung sieht die Versiegelung von bislang naturnah genutztem Land vor. Warum werden nicht vorrangig alte Industriebrachen genutzt, die weniger ökologisch wertvoll sind? Hier in Ummeln bieten sich mehrere Objekte an: z.B. der "Monte Schrotto" nordöstlich von Goldbeck (Zentrum etwa 51.96490, 8.46219) und die alte Deponie zwischen Bohlenweg und Auf der Hart (Zentrum etwa 51.95976, 8.45737)).

4. Immissionen von zwei Industriegebieten: unsere Siedlung wird bereits heute durch die vorhandene Industrie (Goldbeck Bau) im Norden belastet. Wir leiden bereits heute unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKW, Angestellte von Goldbeck Bau, die die Anliegerstraßen widerrechtlich für den Arbeitsweg benutzen und Lärm bei Tag und Nacht (3-Schicht-Betrieb). Sollte ein weiteres Industriegebiet am südlichen Rand hinzukommen, werden die Belastungen unerträglich. Warum sind für unsere Siedlung keine Abstandsregelungen vorgesehen wie z.B. bei S He-02 "Friedrich-Hagemann Straße"?

5. Landschaftsschutzgebiet: Die westliche Fläche "Auf der Brede" ist ein Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grunde mussten neue Wohnhäuser in unserer Siedlung, deren Grundstücke direkt an diese Fläche anschliessen, drei Reihen heimische Gehölze als Ausgleich pflanzen. Ist das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben worden?

6. Zersiedlung der Landschaft: Warum werden in der heutigen Zeit noch riesige Flächen für industrielle Ansiedlung ausgewiesen? Durch eine flächenschonendere Erschließung ließe sich hier viel Platz sparen (z.B. kombinierte Wohn- und Gewerbebebauung, sowie Dachgärten). Davon ist hier in Ummeln selbst bei neuesten Industriebauten nichts zu erkennen. Wie bereits erwähnt, sollte die Umnutzung vorher genutzter Areale Vorrang haben.

7. Wertverlust: Unsere Siedlung liegt am südlichen Rand von Bielefeld und stellt ein wertvolles Naherholungsgebiet dar. Durch die zusätzliche Industrieansiedlung werden unsere Häuser und Grundstücke massiv an Wert verlieren. Dagegen wehren wir uns. Wie alte Luftaufnahmen und Karten zeigen, war unsere Siedlung lange vor der Gewerbebebauung vorhanden und sollte Bestandsschutz genießen.

8. Klimanotstand: Wie Sie wissen, hat die Stadt am 04.04.2019 offiziell den Klimanotstand ausgerufen.

- Warum laufen die Planungen weiter, als wäre nichts geschehen?
- Warum werden Eingaben des Klimaschutzrates einfach ignoriert?

die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Flächenversiegelung, Immissionen, Verkehrsbelastung, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Wertverlust, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die

<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt die Stadt Bielefeld den Klimaschutz überhaupt ernst? <p>9. Eigenständiges Wohngebiet: Das geplante Gewerbegebiet (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff) wird als Erweiterung des existierenden Mischgebietes angesehen. Dem möchte ich widersprechen, da unsere Siedlung um die Straße "Auf der Hart" ein reines Wohngebiet darstellt. Es war auch immer schon eine reine Wohnsiedlung, wie Luftaufnahmen und Karten belegen. Nur der Bereich nördlich davon (Goldbeck Bau) ist (und war schon immer) ein reines Gewerbegebiet. Aus diesem Grunde muss die Siedlung Bestandschutz genießen bzw. durch Abstandsregeln geschützt werden.</p> <p>10. Kaltluftkorridor und Kaltluft-Entstehungsgebiet: Der Klimabeirat der Stadt Bielefeld hat die gleiche Fläche (dort "Ummeln – Bohlenweg" genannt) in der Planungshinweiskarte "Zukunft 2050" als "für Siedlungszwecke sehr ungünstige Situation" und damit als klimatische Tabufläche bezeichnet. Eine Bebauung hätte fatale Konsequenzen für die Kaltluftentstehung bzw. Weiterleitung im Süden Bielefelds (Regionalplan: Bebauung von Flächen mit klimaökologisch hoher Relevanz, Vorlage 11624/2014-200). Auch wenn Umwelt- und Bauamt diesen Antrag ablehnen, wiesen sie darauf hin, dass diese Flächen gegen Versiegelung und durch Begrünung geschützt werden müssen.</p>	<p>zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7638</p>	
<p>1. B61n: Eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist abhängig von der 4-spurigen Erschließung des Gebietes (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff). Die dafür geplante B61n ist nach 21 Jahren Planung aus verschiedenen Gründen gescheitert. Eine erfolgreiche Planung ist bislang nicht absehbar. In der vorgestellten Planung ist sie zudem an der falschen Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde kann sich den Aussagen des Beteiligten hinsichtlich der B61n nicht anschließen. Sie weist darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7642</p>	

hiermit erhebe ich ausdrücklich Widerspruch gegen den Regionalplan OWL 2020. Konkret lehne ich die Planung für eine langfristige Bebauung von dem gesamten Grünzug von "Nördlicher Teutoburger Wald bis Schildesche Bielefeld (ASB 131,130,099,095) ausdrücklich ab. Durch die Planung sind sowohl bedeutende Grünflächen, als auch Kleingärtneranlagen gefährdet.

Ich selbst wohne in der betroffenen Umgebung ([anonymisiert]). Ich nutze den anliegenden Grüngürtel nicht nur für regelmäßige Spaziergänge. Als direkter Anwohner lehne ich die weitere Bebauung der Grünanlagen auch aus optischen Gründen ab. Ich habe mich bereits gegen den Neubau des geplanten Altenheimes im Gellershagener-Park ausgesprochen. Darüber hinaus bin ich Fördermitglied im Kleingärtnerverein [anonymisiert].

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich auf Art. 29 Verf (NRW) hinweisen: Demnach sind in NRW das Kleingartenwesen zu fördern (Abs. 3) und die Verbindung von weiten Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Abs. 1).

Auf die weiteren Kleingärtneranlagen, die in den übrigen Bereichen (ASB 131,130,099,095) liegen, möchte ich ausdrücklich hinweisen. Die Bebauung des benannten Grüngürtels - quer durch den Bielefelder Westen - hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind. Darüber hinaus dienen diese Flächen als wichtige Naherholungsgebiete für Anwohnerinnen und Besucherinnen allen Alters und jeder sozialgesellschaftlichen Stellung!

Ich fordere Sie auf, zumindest die von mir benannten Bereiche von Ihrer Planung zu streichen!

Eine Bebauung dieser Gebiete wäre in keiner Weise zu verantworten!

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

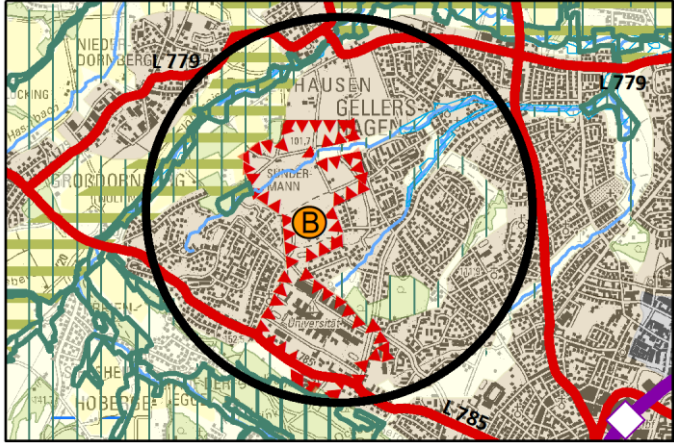
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7643</p>	
<p>Ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern würden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Rücknahmen von ASB und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegung im Stadtgebiet von Bielefeld und Gütersloh sowie auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7642.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7649</p>	
<p>hiermit erhebe ich ausdrücklich Widerspruch gegen den Regionalplan OWL 2020. Konkret lehne ich die Planung für eine langfristige Bebauung von dem gesamten Grünzug von "Nördlicher Teutoburger Wald bis Schildesche Bielefeld (ASB 131,130,099,095) ausdrücklich ab. Durch die Planung sind sowohl bedeutende Grünflächen, als auch Kleingärtneranlagen gefährdet. Ich selbst wohne in der betroffenen Umgebung ([anonymisiert]). Ich nutze den anliegenden Grüngürtel nicht nur für regelmäßige Spaziergänge. Als direkter</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

Anwohner lehne ich die weitere Bebauung der Grünanlagen auch aus optischen Gründen ab. Ich habe mich bereits gegen den Neubau des geplanten Altenheimes im Gellershagener-Park ausgesprochen. Darüber hinaus bin ich Fördermitglied im Kleingärtnerverein [anonymisiert].

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich auf Art. 29 Verf (NRW) hinweisen: Demnach sind in NRW das Kleingartenwesen zu fördern (Abs. 3) und die Verbindung von weiten Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Abs. 1).

Auf die weiteren Kleingärtneranlagen, die in den übrigen Bereichen (ASB 131,130,099,095) liegen, möchte ich ausdrücklich hinweisen. Die Bebauung des benannten Grüngürtels - quer durch den Bielefelder Westen - hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind. Darüber hinaus dienen diese Flächen als wichtige Naherholungsgebiete für Anwohnerinnen und Besucherinnen allen Alters und jeder sozialgesellschaftlichen Stellung!

Ich fordere Sie auf, zumindest die von mir benannten Bereiche von Ihrer Planung zu streichen!

Eine Bebauung dieser Gebiete wäre in keiner Weise zu verantworten!

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

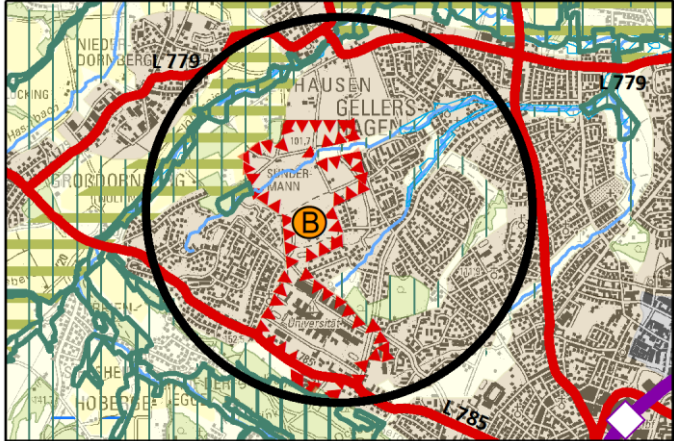
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Grünanlagen, Naherholung, Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7650</p>	
<p>Ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern würden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Rücknahmen von ASB und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegung im Stadtgebiet von Bielefeld und Gütersloh sowie auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 7649.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7651</p>	
<p>Ich bin Eigentümer und aktiver Landwirt des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes [anonymisiert], mit Ackerbau und Schweinemast. Die Hofzufahrt erfolgt neben der postalischen Anschrift [anonymisiert] auch über die Straße [anonymisiert], Gemarkung Niederdornberg-Deppendorf Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert].</p> <p>Laut Entwurf ist es beabsichtigt, den Bereich Hollensiek als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erheblich nach Norden und Westen auszuweiten und damit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

weiter an meinen Hof und die von mir bewirtschafteten Flächen heran zu rücken. Dagegen wende ich mich!

Es besteht bereits das Baugebiet Hollensiek. Eine Ausweitung nach Norden und weitere Verdichtung / Bebauung an den Straßen Im Krümpel und Hasbachtal werden mich demnächst noch mehr beeinträchtigen, da die Erschließung dann noch problematischer wird. Ich müsste dann komplett mit meinem landwirtschaftlichen Verkehr sowie weiterer Ziel- und Quellverkehr meiner Hofstelle (Futteranlieferung, Abtransport von schlachtreifen Tieren etc.) durch die Wohnsiedlung / -bebauung. Aber es reicht an Festlegungen bzw. demnächst weiteren Festsetzungen. Die Straße [anonymisiert] endet weiter im Norden in der Feldflur. Die Straße [anonymisiert] ist durch die Brücke über den Hasbach stark beschränkt und für hohe Tonnagen nicht ausgelegt. Wenn aber überall Festsetzungen mit rechtlichen und faktischen Beschränkungen drohen und wir landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr wirtschaften können, machen Sie uns kaputt. Der sog. Strukturwandel (ein verharmlosendes und damit fatales Wort: Es werden Existenzen zerstört!) wird noch schneller zunehmen und die regionale Lebensmittelproduktion ist nur ein Lippenbekenntnis in Sonntagsreden von Politikern.

Lassen Sie mir unbeschränkt meine Produktionsgrundlage für die regionale Lebensmittelproduktion durch einen doch von Allen gewünschten Familienbetrieb! Ich wehre mich aber gegen die Ausweitung des Baugebietes Hollensiek nach Norden, hin zu meinen Flächen und meiner aktiven Hofstelle, und Erschließung meiner Hofstelle sowie der nördlichen restlichen landwirtschaftlichen Flächen als Kernräume durch diesen zukünftigen Siedlungsbereich. Das fördert nur Konfliktslagen, die auf dieser Planungsebene schon vermieden werden sollten/müssen.

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Flächenverfügbarkeit, Verkehrsführung, Lebensmittelproduktion) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7652	
Ich begrüße ausdrücklich die Festlegung der übrigen Flächen rechts und links der Straßen Im Krümpel und Hasbachtal als landwirtschaftliche Kernräume.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7653	
Ich will nicht einseitig sein und erkenne realistisch den Siedlungsdruck in der Stadt Bielefeld. Daher schlage ich vor, den Bereich um den in meinem Eigentum stehenden ehemaligen Hof [anonymisiert], [anonymisiert] (Flur [anonymisiert]) als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festzulegen.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch Siedlungsbereiche, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Siedlungsstrukturen wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 7678

Fläche BI Bie GIB 062 "Kampeter" auf Blatt 18

Das Gebiet an der A33-Abfahrt 20 Bielefeld-Senne, im Bereich der Straßen Oerkamp, Scherpelsweg und Mönkeweg liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Es grenzt an die Siedlung Mönkeweg, die bereits einer starken Hitzebelastung ausgesetzt ist. Laut Umweltgutachten besteht das Gebiet aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem

	<p>Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftbahnen, Klimaschutz, Biotopverbund, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7681</p>	
<p><u>Meine Forderung zum Regionalplan OWL</u> Die oben angesprochenen Flächen BI_Bie_GIB_062 und GT_Ver_GIB_008 gehören zu Landschaftsschutzgebieten, die von den Bewohnern dieser Region zur Erholung genutzt werden. Um den Bewohnern eine lebenswerte Zukunft zu erhalten und sie vor zunehmenden Umweltbelastungen zu schützen, müssen diese Bereiche aus den Planungen herausgenommen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Klimaziele fordere ich, dass diese Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.</p>	<p>Der Anregung bezüglich GT_Ver_GIB_008 wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p>

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Der Anregung bezüglich BI_Bie_GIB_062 wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine

	<p>Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Umweltprüfungen verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7745</p>	
<p>Potenzielle Gewerbegebiete - Ausweisung der Stadt Bielefeld im Regionalplan 2020 - Entwurf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

S Br-03 Korbacher Str.
 S Br-03 a Ummelner Str.
 S Br-05 Gütersloher Str.

mit Erstaunen stellen wir fest, dass die Stadt Bielefeld direkt anschließend an unsere Wohngebiete Gewerbegebiete für den neuen Regionalplan ausweisen möchte. Die Intention dabei ist sicher die geplante B 61n. Der Bau dieses Autobahnzubringers wird so, wie es der Planfeststellungsbeschluss vorsieht, nicht erfolgen. Laut Urteil vom 30.11.2020 BverwG 9 A5.20 enthält der Planfeststellungsbeschluss formelle und materielle Mängel. Deshalb ist er rechtswidrig und nicht nachvollziehbar. Damit besteht zu diesem Zeitpunkt kein Baurecht zur B 61n. Deshalb ist die Begründung der Attraktivität neuer Gewerbeflächen an der B61n wegen eines sehr guten Verkehrsanschlusses hinfällig. Die erheblichen Eingriffe in den Wasserhaushalt sprechen ebenfalls gegen die Erschließung der o.g. Gewerbeflächen. Die Probleme wurden Ihnen detailliert vom Wasserbeschaffungsverband Kralheide erläutert, dessen Wassereinzugsgebiet im S Br-03a und darüber hinaus liegt. Diesen Ausführungen schließen wir uns voll inhaltlich an. Spätestens in dieser Phase war allen Bezirksvertretern bewusst, das genau in dem Gebiet S Br-03a, in dem die Stadt Bielefeld nun ein Gewerbegebiet ausweisen möchte, der private Wasserverband Kralheide sein Wassereinzugsgebiet hat. Dieses Einzugsgebiet reicht weit über die Ummelner und Kasseler Str.hinaus. Der Verband versorgt mehr als 40 Haushalte mit frischem Trinkwasser. Neben den wasserrechtlichen Problemen sprechen außerdem erhebliche naturschutzrechtliche Eingriffe gegen die Planung eines Gewerbegebietes in der von Ihnen bezeichneten Fläche S Br-03 a. Da schließen wir uns außerdem voll inhaltlich den Naturschutzverbänden an. Direkt auf der Trasse der B61n wurden Kiebitzgelege festgestellt und kartiert. Es reicht nicht, andere FFH Gebiete auszuweisen, der Kiebitz kann nicht lesen und deshalb weiterfliegen! Er ist vom Aussterben bedroht und das kann kein Ausschuss der Stadt Bielefeld ignorieren. Es handelt sich um das letzte Naherholungsgebiet in unserem Bereich.

Wir bitten außerdem darum, den Grundsatz F39 des Regionalplan Entwurfes 2020 zu berücksichtigen. Ausgerechnet die Flächen S Br-03 Korbacher Str., S BR-031 und S BR-05 Gütersloher Str., also die Flächen des GIB 073, werden von der Stadt Bielefeld als unbedenkliche Gewerbestandorte ausgewiesen, dienen aber als klimaökologischer Freiraum, der für die angrenzenden Siedlungsbereiche den notwendigen Luftaustausch möglich macht.

Wenn die Flächen rund um die o.g. Siedlungsbereiche als Gewerbegebiete ausgewiesen und bebaut werden, also rund herum versiegelt werden und die Siedlungen von versiegelter Fläche eingekreist sind, potenziert sich an heißen Sommertagen mit Temperaturen bis über 40 Grad Celcius gestaute Hitze, die nicht

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung,

mehr abgekühlt werden und nicht mehr abfließen kann.
 Fast die gesamte Fläche der vorgeschlagenen Gewerbegebiete wird hauptberufsmässig landwirtschaftlich von einem Agrarwirt genutzt.
 Die Siedlung Dammweg / Bohlenweg ist während der nun mehr als 20 Jahre alten und kaum verbesserten Planung der B 61n weiter gewachsen. Sie steht absolut im Vordergrund. Das Bezirksamt Brackwede hat auch ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei der Siedlung um ein Siedlungsgebiet und nicht um Mischgebiet handelt. Das gilt für alle Häuser der Siedlung. Schon allein aus diesem Grund lehnen die Anwohner eine Ausweisung des angrenzenden S Br.-03a ab.
 Ähnlich sieht es bei dem geplanten Gewerbegebiet S Br-05 Gütersloher Str. aus. Dort wurde der Siedlung an der oberen Auf der Hart von dem Bezirksamt Brackwede Wohngebietscharakter zugesprochen. Die Behauptung, es handele sich städtebaulich die Ergänzung, bzw. Ausdehnung eines bestehenden Gewerbegebiets ist nicht haltbar. Diese Siedlung Auf der Hart ist nicht als Gewerbe-, sondern als Mischgebiet eingestuft. Die Baugenehmigungen wurden auf der Grundlage, die für Allgemeine Wohngebiete gelten, erteilt. Mindestens eine Baugenehmigung wurde mit der Auflage verbunden, eine dreireihige heimische Hecke zu pflanzen, um die Einbindung in die wertvolle Naturlandschaft zu gewährleisten. Dieses Landschaftsschutzgebiet beginnt direkt hinter dem Gartenzaun, genau auf der Fläche, auf der nun das Gewerbegebiet geplant werden soll. Und nun fehlen aus Umweltsicht Restriktionen? Das ist nicht nachvollziehbar.
 In der Beschreibung für die Errichtung eines Gewerbebestands wird die Siedlung mit keinem Wort erwähnt, obwohl sie die ersten Baumaßnahmen in diesem Gebiet darstellt. Auf dem geplanten Gewerbegebietstandort befinden sich auch viele private Trinkwasserbrunnen von Bürgern, die nicht die Möglichkeit haben an das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Bielefeld anzuschließen. Die Stadt Bielefeld beschreibt selbst in ihrem Exposé: "Für die Herstellung der Ver- und Entsorgung wird der Aufwand als sehr hoch eingeschätzt, da eine Entwässerung im Freigelände nicht möglich ist und eine Druckleitung bzw. ein Pumpwerk sowie, aufgrund des hohen Grundwasserstandes, ein Regenrückhaltebecken und eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich sein werden." Damit besteht keine Aufwertungsmöglichkeit einer gewerblichen Entwicklung, schon gar nicht in Kategorie B. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes ist aus den o.g. Gründen nicht möglich und wird von allen Anwohnern abgelehnt. Auch wenn es sich um ein bereits ausgewiesenes Industriegebiet handelt, beantragen wir hier eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiets in Form eines Grundsatzes der Raumordnung und das verkleinert als ASB.
 Das geplante Gewerbegebiet S Br-03 Standort Korbacher Str. und dessen Ausweisung ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Schon jetzt wurden in diesem Gebiet bei der

Wasserhaushalte, Trinkwasserversorgung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Klimaschutz, Übergänge zwischen Bebauung und Freiraum) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.
 Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.
 Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Planung der B61n erhebliche Fehler sichtbar. Es gibt dort mehrere Hauswasserbrunnen (10 - 20 Familien). Auch dort besteht keine Möglichkeit, direkt an das Stadtwasser anzuschließen. Außerdem weisen die Ausschüsse der Stadt Bielefeld ja in dem Exposé darauf hin, dass die Schmutzwasserbeseitigung bei der Erschließung des Gebietes sehr aufwendig sei. Auf die Wassergewinnung wird gar nicht eingegangen. Der Verkehrszu- und Abfluss bei dieser geplanten Gewerbefläche wird nicht funktionieren. Von dort müsste der Lastverkehr über die Ummelner Straße durch einen Tunnel im weiteren Verlauf auf die B61n, wenn sie dem irgendwann Baurecht erhalten würde, abgewickelt werden. Auf beiden Seiten des Tunnels ist eine Ampelanlage geplant, damit der Verkehr unter der Unterführung einspurig erfolgen kann. Schon jetzt stellt die Bahnunterführung ohne die Planungen der B61n ein Nadelöhr für den Berufsverkehr dar und es bestehen keine Sicherheitsvorkehrungen für Fußgänger und Radfahrer. Das wiederum steht völlig den Planungen für klimafreundlichen Verkehr der Stadt Bielefeld (Radentscheid ...) entgegen. Die Anwohner der Straße Am Bahndamm haben schon jetzt ohne den zu erwartenden Stau des Berufsverkehrs vor der geplanten Ampelanlage Probleme beim Linksabbiegen auf die Ummelner Straße. Außerdem sind die Anwohner, die jetzt schon durch den Bahnkörper der Deutschen Bundesbahn AG und der Ummelner Straße einem sehr hohen Lärmeintrag ausgesetzt sind, weitere Immissionen durch B61n und noch einem Gewerbegebiet nicht zuzumuten. Den Anwohnern der Straße Am Bahndamm wurde eine weitere Bebauung verwehrt, weil sich der Lärm negativ auf ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet auswirken würde!

Naturschutzrechtlich stehen der Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes an der Korbacher Str. zwei darauf befindliche Flächen entgegen, auf denen jedes Jahr Kiebitze gesichtet werden. Außerdem wird ein großer Teil der von Ihnen ausgewiesenen Gewerbefläche landwirtschaftlich genutzt. Das S Br 03 sollte gar nicht in den Regionalplan einfließen, weil es vorrangig als klimaökologischer Freiraum den notwendigen Luftaustausch möglich macht.

Zusammenfassend beantragen wir, dass die ASB Gebiete S Br-03 Korbacher Str. und S BR-03a Ummelner Str. nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. Das S Br-05 sollte unbedingt verkleinert und allenfalls als ASB ausgewiesen werden. Wir appellieren an die Bezirksregierung, die Planungen der Gewerbegebiete nicht in den Regionalplan aufzunehmen. Wir weisen noch einmal auf das BVerwG Urteil zur B61n hin. Die B61n entfällt für die angeführten Gebiete als Verkehrszu- und Abflussmöglichkeit. Deshalb besteht zumindest für den jetzt neu aufzustellenden

<p>Regionalplan kein Recht auf Ausweisung der o.g. Gewerbegebiete. Die Ausführungen der Stadt Bielefeld gehen von falschen Tatsachen und Bewertungen aus. Vertrauen in die Planungsgremien der Stadt ist bei allen Anwohnern der geplanten B 61n erschüttert. Alle Betroffenen werden sich gebündelt gegen die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete längs der B61n wehren. Wir hoffen, dass diese Planungen nicht wieder ohne Mitspracherecht der betroffenen Bürger weiter betrieben werden. Sie können sicher sein, dass die Anwohner der geplanten B 61n innerhalb der letzten 20 Jahre zu fachkundigen Strassrbaurechtlern mit allen dazugehörigen Fachbereichen gewachsen sind. Wir hoffen, dass die Planungen bzgl. der ausgewiesenen Gewerbegebiete rund um die B 61n, die in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, nicht wieder vor dem EuGH landen und dort erst erörtert werden können. Die rechtliche und finanzielle Kompetenz der Anlieger der geplanten B61n richtet sich entschieden gegen alle geplanten Ausweisungen von Gewerbegebieten in diesem Bereich.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7746</p>	
<p>Die Planung der B 61n, die den betroffenen Bürgern zuerst als Ortsumgehung vorgestellt, dann als Autobahzubringer geplant wurde, ist nach mehr als 20 Jahren noch nicht abgeschlossen. Dafür gibt es vielschichtige Gründe. Schon in der Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Jahr 2000 darauf hingewiesen, dass u.a.wasserrechtliche Probleme auftreten können. Der Stadt Bielefeld und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Bielefeld ist es bis heute nicht gelungen, diese Probleme fachgerecht zu lösen, dazu haben 20 Jahre Planungszeit nicht ausgereicht. Die betroffenen Bürger haben einen Fragekatalog zu diesen Problemen erstellt, diesen auch der Bezirksvertretung in der entsprechenden Sitzung, in der darüber verhandelt wurde, zur Verfügung gestellt. Der Fragekatalog wurde vom Umweltamt Bielefeld erläutert und auch die entsprechenden notwendigen Schutzmaßnahmen vorgestellt. Trotzdem wird dieser Wasserverband ignoriert und in keinem Wasserschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Der Vorstand hat in den verschiedenen Planungsphasen zur B 61n darauf hingewiesen, wie gefährdet die Trinkwasserversorgung durch die Planungen der B61n sei. Keine Instanz der verschiedenen Gremien der Stadt hat die berechtigten Sorgen der Bürger ernst genommen. Auch die Bezirksregierung Detmold erteilte am Ende der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Planung mit ihrem Feststellungsbeschluss die Genehmigung zum Baurecht der B61 n. Nachdem die betroffenen Bürger in allen Planungsphasen immer wieder auf die Versäumnisse aufmerksam machten und nicht gehört wurden, blieb nur der Klageweg. Vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig und dem Europäischen Gerichtshof in Luxembourg fanden die wasserrechtlichen nicht berücksichtigten Probleme bei der B 61n Gehör . Es spricht nicht für das Vertrauen in Planungsgremien der Stadt Bielefeld, solche Probleme erst in hochstrichterlichster Instanz auf Augenhöhe erörtern zu können.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7747</p>	
<p>Grundsätzlich verweisen wir darauf, dass das Land NRW klare, deutliche Grenzen zur Flächenversiegelung gesetzt hat. Boden- und Baufläche sind endlich und können nur einmal genutzt werden. Deshalb ist zu beachten, optimal genutzt zu planen. Das heißt, in bereits bestehenden Gewerbegebieten sollten alte, nicht mehr genutzte Flächen saniert und neu ausgewiesen werden und bei der Bebauung von neu ausgewiesenen Flächen platzsparend (z.B. bei Parkflächen mehrgeschossig) geplant werden. Wenn wir uns die in Bielefeld bereits bestehenden Gewerbegebiete ansehen, gewinnt man den Eindrck, dass diese Aspekte bisher eher unberücksichtigt blieben. Man sollte so vorgehen, wie es in Zukunft auch bei Straßenplanungen unerlässlich ist: Nämlich dem Prinzip der Verkehrstelematik folgen, auf vorhandenen Straßen den Verkehr optimal leiten. Dieses Prinzip lässt sich mit intelligenten Lösungen auch auf Gewerbegebiete anwenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Ausgleichsvorschläge zu den IDs 7745 und 7746 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7748</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7749</p>	
<p>Des weiteren beantrage ich, den gesamten Regionalplan-Entwurf grundsätzlich zu überarbeiten, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der RP-Entwurf verfolgt einen deregulatorischen Ansatz: die Ausweisung von Siedlungsflächen wird vom tatsächlichen Bedarf entkoppelt. Es gibt keine verbindlichen Vorgaben für eine flächensparende, klima- und ressourcenschonende Raumentwicklung. Im RP-Entwurf sind Siedlungsflächen in großem Umfang dargestellt, die erhebliche Umweltauswirkungen haben. In den Kartendarstellungen sind die Umweltauswirkungen aber nicht durch entsprechende Signaturen gekennzeichnet und somit nicht transparent. • <u>Unzureichende Berücksichtigung stadtklimatischer Belange:</u> Das gegen Ende des Jahres 2019 veröffentlichte Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld ist nicht in die Umweltverträglichkeitsprüfung der Siedlungsflächen eingeflossen. Da dieses Gutachten flächenscharfe Bewertungen erlaubt, muss es als Beurteilungskriterium für die Eignung von Siedlungsflächen nachgetragen werden. • Im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld wurde errechnet, dass bei einer vollständigen Bebauung der im Flächennutzungsplans ausgewiesenen Flächen ein Viertel der prognostizierten, durchschnittlichen Temperaturerhöhung bis 2050 auf die Nutzung dieser Flächen zurückzuführen ist. Durch die Bebauung gehen zahlreiche klimaausgleichende Kaltluftentstehungsgebiete verloren und mehrere Frischluftschneisen werden blockiert. 	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass</p>

- Unzureichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes:
Bei 65 Flächen werden geschützte Biotop- und Lebensräume streng geschützter Arten überplant. Auch die Zahl der Äcker wird dramatisch vermindert. All dies unter anderem wegen der deutlich über den Bedarf der Stadt Bielefeld hinausgehenden Ausweisung von Wohngebiets- und Gewerbe-/Industriegebietsfläche.
- Von den 63 als ASB und GIB zeichnerisch dargestellten Flächen tangieren 71 % LSGs, z.T. NSG und FFH-Gebiete, 62 % unterbrechen Biotopverbund-Achsen und 38 % sehen Bebauung in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen vor. Das besonders wertvolle Johannisbachtal unterhalb des Obersees wird als flächiges Oberflächengewässer (GEW) ausgewiesen.

Die Planer des RP OWL haben weder das Zielkonzept Naturschutz noch Klimaanpassungs-Konzept der Stadt Bielefeld zu Rate gezogen.
Verfahrenskritik

- Die Erarbeitung der Leitlinien für die Raumentwicklung OWL geschah ohne Beteiligung der Naturschutzverbände und andere Interessenverbände allein im Regionalrat. Das ist bei der komplexen Sachlage heute kein angemessenes Vorgehen mehr.
- Der Offenlegungszeitraum von 5 Monaten ist angesichts der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu knapp.
- Die Kartendarstellungen des RP-Entwurfs sind schwer lesbar. Für eine effiziente Öffentlichkeitsbeteiligung wären themenbezogene Karten (digitale Karten zum Klimaanpassung und zum Naturschutz), die übereinandergelegt werden können, notwendig gewesen. Z.B. sind in der Gesamtkarte nur Schattierungen für den Siedlungsbereich dargestellt und die Grenzen der Strichdarstellungen sind unklar.
- Die für die Erstellung des Regionalplans notwendigen Berechnungsgrundlagen für die Siedlungsflächen (Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung, errechnete Bedarfe der Kommunen, vorhandene Reserveflächen aus bestehenden Siedlungsflächen und Flächennutzungsplänen) sind nicht enthalten.
- Es bleibt völlig unklar, wie die dargestellten ASB- und GIB-Flächen in räumlicher Ausdehnung und Lage zustande gekommen sind.

entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den in der Stellungnahme genannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie

- Auf das den Kommunen zugeteilte Flächenkontingent sind nicht die Baulücken, Brachflächen und die durch Nachverdichtung zu entwickelnde Wohneinheiten angerechnet worden.

Resumee:

Die Siedlungsentwicklung muss flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und dem Schutz des Naturraums gekoppelt werden. Der RP-Entwurf überlässt die Siedlungsentwicklung ohne nennenswerte Steuerung den Kommunen und ermöglicht damit eine ungehemmte Baulandentwicklung und damit weiteren massiven Flächenverbrauch. In Bielefeld z.B. mit einem prognostizierten Bevölkerungswachstum von 2% bis 2040 werden das 2,5-fache des Bedarfs an Flächen ausgewiesen. Dabei dürfte es inzwischen klar sein, dass in den verstäderten Gebieten kein "konfliktfreien" Baulandflächen mehr gibt. Deshalb ist ein Flächen-"Ranking" erforderlich, wie das die Stadt Düsseldorf für ihre Baulandflächen gemacht hat, und eine verbindliche Vorgabe zum flächensparenden Bauen im Regionalplan.

Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht. Die Prüfbögen der Umweltprüfung enthalten jeweils auch Kartendarstellungen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

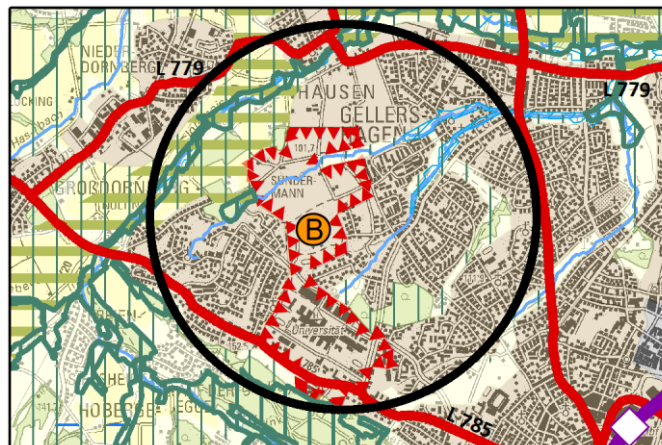
In der Stadt Bielefeld sind u. a. aufgrund von Eingaben im Beteiligungsverfahren zahlreiche innerstädtische Grünzüge als regionalplanerischer Freiraum festgelegt worden. Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass der ASB neben Wohnsiedlungsnutzungen auch z. B. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen enthält.

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen

	<p>Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: Die Planaussagen des Regionalplans gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50, die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein mit Hilfe von EDV-Programmen mögliches Ausblenden von Layern oder ein Überlagern des Regionalplans mit detaillierten Kartengrundlagen und ein Hereinzoomen auf Grundstücks- oder Parzellenebene kann folglich zu einer nicht rechtssicheren Planauslegung führen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Erläuterungskarten verwiesen, die zahlreiche Themenbereiche aus den Fachsichten Siedlung, Freiraum und Bandinfrastruktur illustrieren.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7750	
<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung</p> <p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Meine individuelle Begründung:</p> <p>Der Grüngürtel Gellershagenpark inkl. Kleingartenanlage Birkenhain ist seit vielen Jahren Bestandteil des Bezirks - für Spaziergänger / Walker usw. - aus diesem Stadtteil. Bzgl. der Kleingärten bestehen Wartelisten. Vor allem junge Fam., die keine eigenen Freiflächen bzw. Balkons haben, zeigen verstärkt großes Interesse am eigenen Gemüseanbau usw. Das bedeutet auch ein "Urlaubersatz" für diese Familien + Kinder. Diese Entwicklung ist als höchst erfreulich anzusehen.</p> <p>Zu bedenken wären jetzt schon die großen Parkprobleme in den Wohnstraßen in Gellershagen. Alles ist teilweise zugeparkt. Eine Entlastung durch weitere Bebauung in der angedachten Fläche ist wohl illusorisch.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Naherholung, Parkmöglichkeiten) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 7751

Es gibt im Bielefelder Umfeld - Außenbezirke - viele schöne Gebiete, die es verdient haben zur Geltung zu kommen - vor allem in Bezug auf Wohnen - Altenhagen und Umgebung-. Vernachlässigt wurden in den vergangenen Jahren die erforderl. Infrastruktur incl. Verkehrsanbindung in die City - 10 - 15 km Entfernung dürften in einer Großstadt kein Hindernis für die Wohnqualität sein.

Abwägung

Die Hinweise zum Thema Verkehrsanbindung und Wohnqualität werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7784	
<p>Ich selber habe als Industriemechaniker so wie Zweiradmechaniker und Zweiradmechaniker Meister hier meine legale Tätigkeit so wie jahrelange unternehmerische Arbeit als Inhaber einer Firma mit Handel und eingerichtetem Gewerbebetrieb auf und in dem Grundstück der Firma [anonymisiert] getätigt. Durch diesen Rechtsakt einer Versteigerung und Bedingungen im Jahr 2005 Monate danach ersatzlos verloren.</p> <p>Weitere Mitgründer (Existenzgründer sowohl Ingenieure,Anwohner und Berater) ebenfalls.</p> <p>Es war nicht mehr möglich hier als Mieter der Räume unter diesen Umständen eine Betriebstätigkeit und anlaufende Ausbildertätigkeit in dem Berufsfeld/ Zweiradmechanik und Industrietechnik aufrecht zu Erhalten.</p> <p>Der Prozess wurde mit Gewalt von dann Eigentümer Seite aus praktisch gestoppt. Grundrechte wurden genommen und es wurde gegen die Menschenwürde verstoßen.</p> <p>Als Inhaber eines eingerichteten Gewerbebetriebs in Zusammenarbeit mit der [anonymisiert] als Kontoführer und Finanzierungspartner auf und in dem Grundstück am Hollensiek, Hasbachtahl wurde mir damals durch das Verwaltungsgericht Minden im Vorfeld formal beschieden hier gewerbliche Tätigkeit in vollem Umfange wie Angemeldet als Existenzgründer und Untemehmer zukünftig durchführen zu können. Der Prozess war auf 50 Jahre vorausbedacht. Dies ist auch die Grundlage für meine Stellungnahme.</p> <p>Weiterhin steht mir das absolute Grundrecht zu durch rechtswidrigen Eingriff in Gwbb. der wie schon Begründet unter Zwang und gegen meinen Willen durch Eigentümer (Gruppe) Erfolgte dann abgemeldet als Existenzgründungs und Gewerbebetrieb als Ausgleich wieder hier die Tätigkeit aufzunehmen. Andernfalls Schadenersatz für die finanziellen Ausfälle aus gewerblicher Tätigkeit und Ausfälle durch körperlichen Schaden als Folge von Angriffen durch den rechtswidrig Eingreifenden Erstattet zu bekommen.</p> <p>Betriebseinheit: Material, Maschinen, Fahrzeuge, Kundestamm Hierzu muss ich eine Partei oder Bewegung verklagen.</p> <p>Als Projektplaner habe ich das Grundstück als Gewerbeeinheit am Hollensiek/Hasbachtahl heute Nr. II/N8 durch einen Gutachter Begutachtet und einen Grundstückspreis von ca. [anonymisiert] ermittelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Auch ist mir bekannt dass meine Gebäudehaftschutzversicherung [anonymisiert] gedeckt hat und hier jahrelang eine Unterdeckung der Gebäudehaftpflichtversicherung durch dann eingetretenen Eigentümer/ Inhaber Kfz Teilehandel/ Käufer —Immobilien Träger bestanden hat.
Urheberrechtliche Ansprüche sind nicht enthalten diese Rechte wurden aber auch verletzt.

Aufgrund eines dann wohl sittenwidrigen Rechtsgeschäftes (2015 - 2016) wurde eine Übertragung der noch bestehenden Liegenschaft ([anonymisiert]) ca. 10.000 qm samt Mieter und Funkturm in Niederdornberg - Deppendorf an einen betriebswirtschaftlich versierten und steuerrechtlich tätigen Bauinvestor übertragen.

Dadurch wurde die Liegenschaft samt Mieter an einen Bauträger Verkauft der hier wohl gegen die Interessen der Anwohnerschaft und gewerbetreibenden Mieter eine größere Bebauung vornehmen möchte.

Es wurde keine Rücksicht genommen ob hier ein Rechtsübergangsanspruch oder Urheberrechtliche Ansprüche aus den Vorjahren entgegenstehen.

Dieser resultiert aus einem Zwangsversteigerungsverfahren das bis heute ohne Zustimmung damaliger Berechtigter u. a. an eine verfassungswidrige Bewegung (türkische, Extremisten, Islamisten) überrumpelnd übertragen wurde.

Kurzweilige Einsprüche, Ausschlagung und Anfechtung in dem Verfahren gegen die Meistbietenden waren nicht möglich da es sich um einen Clan gehandelt hat der auch körperverletzend und nötigend jahrelang vor Ort tätig war.

Weitere Fehler im Verfahren sind:

a.) Eine Überprüfung auf Altlasten wurde durch die damaligen Investoren Existenzgründer in Zusammenarbeit mit [anonymisiert] angeordnet und dargestellt. Das Bauamt Bielefeld hat damals auf Probleme in Zusammenhang mit zu und abfließendem Gewässer so wie der Kontamination durch vom Grundstück ausgehende Rückstände verwiesen.

Es waren durch die jahrzehntelange Tätigkeit der Firma [anonymisiert] ([anonymisiert]) Schneid-, und Bohremulsionen, Dieselmotoren, Dieselkraftstoffe und flüchtige Kohlenwasserstoffe am und in dem Gelände zu messen. Hier wurde eine kleine Begutachtung des Betriebsgelandes vorgenommen.

Dem Rechtspfleger fehlten die verfahrensrelevanten Informationen.

b.) Weiterhin sieht das Amtsgericht Bielefeld in dem Verfahrensgegenstand der Firma [anonymisiert]/Glaubiger [anonymisiert] eine zivile Nutzbarkeit welche aufgrund

der Tatsache des Geheimhaltung Schutzes nicht öffentlich ist.
Die Firma [anonymisiert] stand in Zusammenhang mit der Produktion von Wirtschaftsgütern die dem militärischen Sektor unterstellt sind.
Es ist eine Rechtsauffassung das die [anonymisiert] materiell im Verfahren nicht an einen türkischen Staatsbürger übertragen werden darf, denn ausländische Mitbürger ist es nicht gestattet Stützpunkte, Betriebsareale Ersteigem die dem Zwecke der u.a. militärischen Nutzung unterliegen.
Zu Terminen an Amtsgerichten ist zu sagen das alle Parteien und Betreibende darüber in Kenntnis zu setzen sind, wenn sich extremistische, islamistische verfassungsfeindliche Individuen am Termin Beteiligten?
Aus diesen Gründen widerspreche ich zum wiederholten male der Richtigkeit der im Grundbuch eingetragenen Eigentümerschaft.

Die jahrelangen zuvor anberaumten Zwangsversteigerungsprozesse wurden zu Zwecken genutzt Gelder über nicht versteuerte Einnahmen durch reinen Kfz-Altteilehandel sowie der radikalen Übernahme eines Autoteilehandels von Seiten der dann Clankriminellen Eigentümer genutzt und dies in die Sicherheitsleistung Bar zu hinterlegen.

Eine Genehmigungseinholung und dann Abrodung des ca. 5000 qm großen grünbepflanzten Grundstückes mit Birken und Fichtenwald war und ist weder vorgesehen noch möglich.
Denn der Naturschutzgedanke Gehörte zu dem Projektvorhaben (Existenzgründungs und Gewerbepark am [anonymisiert] mit industrieller Nutzung) und in das laufende Planverfahren.

Weiterhin ist folgende rechtliche Situation vorhanden.
Das Abroden des Waldbestandes auf dem Grundstück durch Grundstückseigentiimer ist rechtswidrig Erfolgt.
Der Verwaltungsakt zum Abriss der Hallen/ Ertragsbringenden Fabrikation bis 2015 ist nach GG nicht verhältnismäßig und ist wohl rechtswidrig da formell und materiell keine Illegalität vorlag. Die parzellierte Fabrikation wurde baurechtlich durch Bauanträge legalisiert und bestand seit 1960 und wurde im Rahmen eines Gewerbemixes und des eingetragenen Bestandsschutzes genutzt.

Die [anonymisiert] hat hier über Jahre im wirtschaftlichen Kontext Investiert und die Gewerbeimmobilie in einem bestandsgerechten Zustand gehalten. Dieses wurde durch Mieterträge generiert und in Zusammenarbeit mit Gründern dargestellt. Hier war

aufgrund der angestrebten Existenzgründungsprozesse eine ausgeglichene Netto-Mietrendite anzustreben welche auch den zukünftigen inflationären Schwankungen entsprach.

Die Rechtsabteilung der [anonymisiert] ist die Sachverhalte Informiert worden.

Sofern die Stadt Bielefeld die kommunale Selbstverwaltung und im verfassungsrechtlichen Rahmen normen- konform Arbeitet und ortsteilnah, bürgerfreundlich Entscheidet kann das Verfahren so Begleitet werden. Es ist aber eine Verfahrenssituation entstanden die hier klarzustellen ist.

Flächenplanung Wohnbebauung:

Rückwirkend ist sachlich festzustellen das in der damaligen Situation bei Projektplanung und Betriebstätigkeit am [anonymisiert] Jahr: 2002-2004 das (Bauleitplanverfahren Hollensiek-Wohnbebauung) formell Beschieden durch Herm [anonymisiert], Betroffene nicht Gehört wurden und somit der gesamte Bauleitplan [anonymisiert] von Anfang an als rechtswidrig und nichtig anzusehen sein könnte. Die Stadt Bielefeld hat hier eine Planung vorangetrieben die bei der Dimension der Baulandveränderung einer Abklärung und Beteiligung verschiedener Träger und Beteiligter bedurft hätte. Die Stadt Bielefeld setzt sich über jegliche, normgerechte Verfahrensgrundsätze wohl hinweg.

Die Berechtigten, Betroffenen Anwohner und ehemaligen Gewerbetreibenden so wie heutigen Inhaber von Betrieben können hierzu gehört werden.

Gegenwärtige Situation im Planungsverfahren:

Die Stadt Bielefeld ist wohl der Auffassung dass man ein Grundstück per Auflassung zu Zwecken der Immobilienbrache finanziert überlässt und alle verfassungsrechtlichen relevanten Tatsachen wohl außer Acht lässt.

Kommunale Interessen Betreffen jedoch auch nicht nur die Umsetzung von finanziell, besser gestellten jetzt Tätigen mittelständischen Bauunternehmern und Investoren [anonymisiert]/in Zusammenarbeit wohl mit der [anonymisiert] (Kartell) sondern auch die Umsetzung planerischer Umstände die auch durch mittelständische Unternehmer und Manager geführt werden können die solche Liegenschaften Nutzen möchten um hier mit eigenem Grundungskapital Bedarfe des Marktes zu decken die aus dem negativen Flächenzuwachs, mangelnde Bereitstellung für Unternehmen und Grundstücken im gewerblichen Sektor entstehen.

Das Projekt welches hier durch die [anonymisiert] in dem

Zwangsversteigerungsverfahren begleitet wurde ist gleichzusetzen mit dem "Lenkwerk" welches von Herrn [anonymisiert] aus unserem Ideenpool entsprang und Herr [anonymisiert] dies in der Innenstadt in einem gleichzusetzenden Kontext als nicht Urheber zeitgleich umgesetzt hat. Daher mache ich hier nochmals darauf aufmerksam das die Stadt Bielefeld im Rahmen der Gleichbehandlung, Gleichstellung von Projektplanern und Unternehmern darauf zu achten hat das hier ein Ausgewogenes Verhältnis im Rachenplanungssegment und Investor Segment und wettbewerbsrechtliche Gleichbehandlung besteht.

In der Innenstadt von Bielefeld war die Umsetzung eines derartigen Projektes ohne weiteres möglich?

Derzeitige Situation am Grundstück [anonymisiert]:

Bis heute ist es so das ein mehrgeschossiges Wohnhaus auf dem Grundstück der Betriebsstätte [anonymisiert] gebaut wird welches sich im Außenbereich nach BauGB § 35 befindet.

Die Ortspolitik hat nach eigenen Aussagen keine Kenntnis das es sich um ein Bauvorhaben handelt welches aus sich der baurechtlichen Normen nicht befürworten kann.

Das Haus hat einen Abstand zum [anonymisiert] von unter 3 Metern und einer Höhe von ca. 15 Metern.

Die Nachbarschaft möchte, dass das Haus entweder versetzt wird oder in der Geschosshöhe auf eine Höhe verringert wird die dann der baurechtlichen Norm entspricht.

Auch dies wurde in Bezirkssitzungen durch Betroffene mündlich zur Sprache gebracht.

Geschätzt: Höhe 13-15 Meter * 0,25 oder 1,0 = Abstand: 3,25 m/13 m//3,75m/15m

Eine ehemals gemessene Geschosshöhe der Hallenteile auf dem Betriebsgrundstück war 3,50 - 4 Meter (Flachdach) und der Inhaber [anonymisiert] wohnte nahe auf seinem Betriebsgrundstück entfernten Haus auf dem Betriebsgelände und arbeitete in seiner Fabrikation.

Diese Situation der Geschosshöhe zum Abstand des Nachbargrundstückes wäre durch Anwohner wohl baurechtlich nicht zu beanstanden.

Zukunftsorientierte Infrastrukturplanung:

Hier sollte zukunftsorientiert Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden die dem Bürger ermöglichen soll sich im ländlichen Umfeld Niederdornberg, Babenhausen mit

<p>z.B. Elektrofahrrädern, E-Bikes, Fahrzeugen aus der Stadt zum Standort(Außen Rand) zu bewegen und dann seine Fahrzeuge zu Parken und zu Laden von hier aus einen Verbindung zu anderen Städten zu schaffen die mit " Quadrokoptern, Flugtaxis" erreicht werden können.</p> <p>Dies ist auch heute noch möglich. Weiterhin können hier gewerbliche Wartungen so wie Modulbauartige Reparaturen an Fortbewegungsmittel durchgeführt werden.Im Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrechtliche Entscheidung zur Nutzung als Betrieb-, und GIB Fläche - Gutachten des BUND über die zwischenzeitlich illegale Rodung des Waldgrundstückes - Stellungnahme zum derzeitigen beklagenswerten Stand des Naturschutzes (Wald) - Altlastenverdachtsfläch mit MM 503.... Gekennzeichnet heutige Situation LANUV. - Stellungnahme des Amtsgereichtes Bielefeld zum Versteigerungsvorgang und Intervention. - Noch nicht erstattete Kosten durch Verfahren - Projektvorhaben als Kurzdarstellung im Aufbauprozess - Mailkonversation mit der Deutschen Funkturm - Mailkonversation Stadtwerken Bielefeld - Fotos Felder, Liegenschaft Gelände - Sparkasse Kontakt - Flugtaxi Firmenauftritt <p>Hierdurch wird u.a. die Interessenslage und dringend Nötige Infrastrukturplanung im Jahr 2021 zur Installation von E-Ladepkapazitäten auf dem Gelände im Ortsausenrand darstellt. Die dann entstehenden Grundstücke sollten als Mittelspannungskunden an das Stromnetz angeschlossen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7787</p>	
<p>GIB Entwicklung/gewerblich-industrielle Nutzbarkeit/ Innovative Nutzung von Flächen Nr. II/N8 im Bereich Aufstellung von Ladepkapazitäten für allumfassende Elektromobilität auf dem Gelände eines Funkturmes der Deutschen Funkturm/Standort: Bielefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederdornberg, Hasbachtahl, Hollensiek 52/ ländlicher Bereich/ Baumschutz,Waldschutz (Aufforstung)im Sinne des Wunsches örtlicher Bürgerschaft <p>Sehr geehrte Bezirksregierung Detmold,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (wie z.B. Entwicklung von Arbeitsplätzen, Gewerbesteuer, Innovation, Forschung, Start-Ups, Gründungsforschung) betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der</p>

ich gebe folgende Stellungnahme als Betroffener im Verfahren Regionalplanung OWL 2020 so wie Anwohner des oben aufgeführten Bezirkes ab. In diesem Format rege ich an die gewerbliche und industrielle Nutzbarkeit der bezeichneten Flächen als Beibehaltung des Ist-Zustandes in der Zukunft auszuzeichnen. Hier den Flächenschwerpunkt also auf die Aufstellung als GIB Flächen zu strukturieren. Die Felder westlich angrenzend an den Arealen Hollensiek, Hasbachtahl Betrieb "Meyer zu Wendischoff*" sind zurzeit landwirtschaftliche Ertragsflächen welche erworben werden sollten und können um heute als Lade- und Landkapazitätsareal gewerblich, industriell ausgebaut und genutzt zu werden. Hier wurde schon mit der Flugaufsicht in Münster Kontakt aufgenommen die geraten haben eine gutachterliche Stellungnahme zur Nutzung der weitläufigen Felder im Außenrand Niederdomberg von für ca. 4 Landeflächen Volo-Port/Flugtaxi über einen privaten Gutachter erstellen zu lassen.

Eine schon seit 1960 bestehende Industriefläche (GIB) sowie Nebenflächen am Hollensiek könnten also dazu genutzt werden auch wirtschaftliche Belange vor Ort zu bedienen sowie Ladeinfrastrukturmanagement zu schaffen und hier im Bereich Forschung und Entwicklung tätig zu werden. Auch können Flächen an den Bund vermietet werden und hier Büroräume als Diensträume geschaffen werden. Die Bezirksregierung Detmold und Gremien kann im Planverfahren Regionalplanung OWL 2020 dafür Sorge tragen das Flächenplanungen nicht ausschließlich zum Zweck der Bebauung zu Wohnzwecken (Gettoisierung) generiert wird sondern das hier dem Ortsteil entsprechend wie schon seit den 1960 Jahren industrielle und gewerbliche Struktur bestehen bleibt und zukünftig ausgebaut werden kann. Die örtlichen Beschränkungen des Betriebsgrundstückes lassen bei wirtschaftlichen Überlegungen keine weitere Möglichkeit zu hier auch noch weitere Wohnbebauung zuzulassen. Denn Betriebe, Dienstleister müssen die Möglichkeit haben gesund zu wachsen und Flächen ohne Einschränkung Nutzen zu können. Dies ist eben heute die wirtschaftliche Realität. Die Feldflächen westlich der Liegenschaft am Hollensiek, Hasbachtahl können dazu genutzt werden zum Erträge aus landwirtschaftlichem Betrieb so wie zukunftsorientierter Infrastruktur zu generieren und hiermit einen Ertragsmix zu schaffen um auch Projekte für nicht finanzstarke Existenzgründer darzustellen. Weiterhin befinden sich Nord, westlich in Sichtweite der Flächen am Hollensiek, Hasbachtahl und Felder Windkraftanlagen die zu einer Wohnnutzung konträr stehen. Daher wünschen wir uns hier eine Flächennutzung und Entwicklung als GIB Flächen so

zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

wie auch eine geringe Nutzung als Wohnbebauung die ja schon vorhanden ist und eigentlich ausgeglichen war. Weiterhin hierdurch noch bestehendes Gewerbe vor Ort die Möglichkeit zu geben sich räumlich zu Verändern.

Nutzungsausgleich:

Da die Ortschaft sich Einig ist hier nach öffentlicher Darstellung nur "radikal" Wohnbebauung zuzulassen füge ich an das hier im Rahmen der östlichen Wohnbebauung ca. 90 Häuser im Stadtteil am Hollensiek, Babenhauser Straße entstanden sind. Im Rahmen des Ausgleiches auch im öffentlich- rechtlichen Baurechtes muss hier nah vor Ort ein Ausgleich geschaffen werden welcher aus dem zu Verfügung stellen von reinen, gewerblichen und industriellen Strukturen Flächen erfolgen sollte.

Andere Betriebe haben den Standort verlassen müssen und Arbeitsplätze sind verloren gegangen.

Es wird dringend demokratiefördernde Struktur im Ortsrand benötigt denn reine Wohnbebauung im ländlichen Raum schafft keine zukunftsorientierte Innovation und kann den Bürger langfristig nicht ernähren.

Daher unser heutiges und gleichbleibendes Interesse trotz einseitiger Umstände hier etwas für den ländlichen Stadtteil zu Schaffen.

- Innovation
- Infrastruktur
- Forschung
- Entwicklung
- Arbeitsplätze
- Gewerbesteuergenerierung
- Gründungsförderung (Start - Ups)

Ich danke freundlich für Ihre Zeit und Gehör.

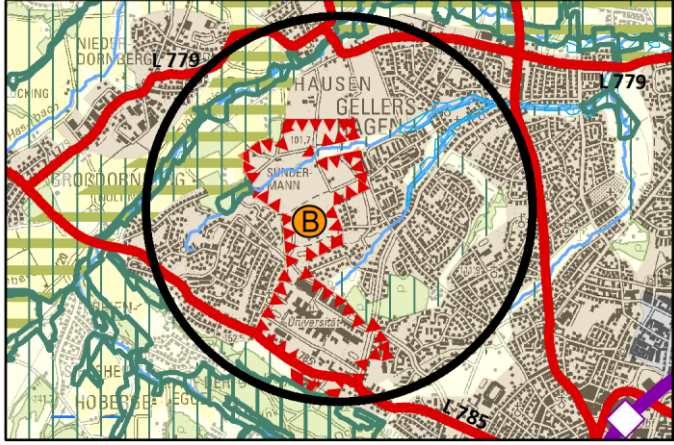
Mit freundlichem Gruß
[anonymisiert]

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7795

<p>Absatz 1390: Der Entwurf beschreibt die Prüfaufgabe einer Verlängerung des RS 3 über die Städte Bielefeld und Gütersloh hinaus nach Rheda-Wiedenbrück</p> <p>Die Regiopolegion Bielefeld weist darauf hin, dass das Planverfahren des angesprochenen Radschnellweg OWL 2.0 weiter fortgeschritten und insbesondere die Potenzialanalyse inzwischen abgeschlossen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der beschriebene Planungsstand wird im Text aktualisiert.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7797</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben muss. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Als Anwohner*innen (seit 1996) erleben wir schon jetzt jeden Sommer die von Jahr zu Jahr steigende Hitzebelastung in der Siedlung Barlachstraße / Hainteichstr.. Etwas kühler ist es nur in den bisher nicht bebauten Gebieten (Poggenpohl-Felder), die zumindest nachts etwas zur Abkühlung der Siedlungen in der Umgebung beitragen. In Zeiten des (vom Stadtrat offiziell festgestellten) Klimanotstands kann es nicht angehen, dass der Regionalplan die letzten Frischluftschneisen und Abkühlungsgebiete im Bielefelder Nordwesten zur Bebauung frei gibt. Die Folge wären noch größere, länger andauernde Hitze im Sommer, mehr Trockenheit, Gesundheitsrisiken für die Anwohner*innen (2018: 20.000 Hitzetote über 65 Jahre in Deutschland: https://www.tagesschau.de/inland/hitzetote-deutschland--103.html und https://www.aerztezeitung.de/Medizin/Immer-mehr-Hitzetote-in-Deutschland-415275.html</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Kaltlufterzeugung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasserrisikomanagement, Verkehrsführung, Luftqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

<p>). Hinzu kommt das steigende Hochwasser-Risiko durch Flächenversiegelung https://www.risa-hamburg.de/hintergrund-ziele/klimawandel-flaechenversiegelung/, die auch die Bildung von Grundwasser beeinträchtigt. Seit Jahren gehen u.a. in Folge des "Klimawandels" übers Jahr gerechnet die Niederschlagsmengen zurück. Je mehr Flächen durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt sind, desto weniger Regenwasser gelangt in den Boden, was die immer häufiger auftretenden Sommerdürren (wie 2018-2020) weiter verschärft https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#okologische-auswirkungen-. </p> <p> Hinzu kommt, dass vor allem eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern zusätzliche Verkehrsflächen erfordert und die Menge des PKW-Verkehrs erhöht. Dieser führt zu weiterer Luft- und Klimabelastung. </p>	<p> Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. </p> <p> Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist. </p>  <p> The map shows a city area with various streets and landmarks. A red boundary outlines a specific region. A yellow circle with a black border and a black 'B' inside is centered on a specific location. The map includes labels for 'NIEDERDÖRNBURG', 'HAUSEN', 'GELLERSLAGEN', and 'SUNDERMANN'. </p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7798</p>	
<p> Selbst wenn der Wohnraumbedarf in Bielefeld tatsächlich - wie in verschiedenen Prognosen beschrieben - weiter steigt (was nur eine unbelegte Hochrechnung und Vermutung ist), gibt es andere Wege, diesen Bedarf zu decken: </p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachverdichtung vorhandener Siedlungen - Aufstockung vorhandener Gebäude, vor allem solcher mit Flachdächern, beispielsweise das ALDI- und REWE oder Dengel-Gebäude an der Babenhausener Str. - Nutzung von Baulücken - Nachnutzung ungenutzter Grundstücke wie die seit Jahren leerstehende alte Fachhochschule und das ehemalige Versorgungsamt an der Kurt-Schumacher-Straße - Bau von Geschosswohnungen und Reihenhäusern statt Einfamilienhäuser (wie aktuell das Beispiel des Bezirks Hamburg-Nord 	<p> Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. </p>

<p>https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Einfamilienhaeuser-Bezirk-Hamburg-Nord-sorgt-fuer-Schlagzeilen,einfamilienhaeuser100.html zeigt)</p> <p>- kommunale, gemeinnützige Wohnungstauschagenturen: Viele ältere Menschen wohnen allein oder zu zweit in großen Häusern. Davon wären viele bereit, in kleinere Wohnungen umzuziehen, wenn sie es sich leisten könnten. Aktuell sind jedoch die meisten neuen kleineren Eigentumswohnungen teurer, als viele große Einfamilienhäuser. Um Familien Zugang zu Einfamilienhäusern und älteren Menschen kleinere (altengerechte) Wohnungen zu vermitteln, könnte eine Tauschagentur beide Seiten direkt zusammen bringen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7799</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme. Als Anwohner*innen (seit 1996) erleben wir schon jetzt jeden Sommer die von Jahr zu Jahr steigende Hitzebelastung in der Siedlung Barlachstraße / Hainteichstr.. Abkühlung bringt der Gellershagener Park, der für die Anwohner*innen auch ein wichtiges</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Kaltlufterzeugung, Frischlufterzeugung, Hochwasserrisikomanagement, Verkehrsführung, Luftqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8</p>

Naherholungsgeboiet ist. Vor allem finanziell weniger gut ausgestattete Familien in kleinen Wohnungen ohne Garten sind auf die Erholungsflächen z.B. als Spielflächen für die Kinder dringend angewiesen.

In Zeiten des (vom Stadtrat offiziell festgestellten) Klimanotstands kann es nicht angehen, dass der Regionalplan die letzten Frischluftschneisen und Abkühlungsgebiete im Bielefelder Nordwesten zur Bebauung frei gibt. Die Folge wären noch größere, länger andauernde Hitze im Sommer, mehr Trockenheit, Gesundheitsrisiken für die Anwohner*innen (2018: 20.000 Hitzetote über 65 Jahre in Deutschland: <https://www.tagesschau.de/inland/hitzetote-deutschland--103.html> und <https://www.aerztezeitung.de/Medizin/Immer-mehr-Hitzetote-in-Deutschland-415275.html>).

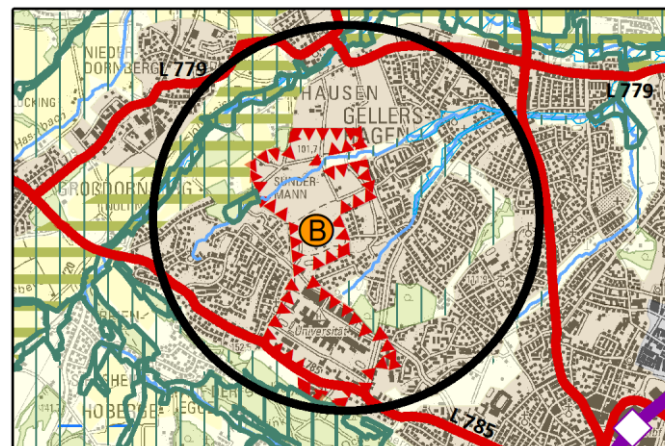
Hinzu kommt das steigende Hochwasser-Risiko durch Flächenversiegelung <https://www.risa-hamburg.de/hintergrund-ziele/klimawandel-flaechenversiegelung/> , die auch die Bildung von Grundwasser beeinträchtigt. Seit Jahren gehen u.a. in Folge des "Klimawandels" übers Jahr gerechnet die Niederschlagsmengen zurück. Je mehr Flächen durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt sind, desto weniger Regenwasser gelangt in den Boden, was die immer häufiger auftretenden Sommerdürren (wie 2018-2020) weiter verschärft <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#okologische-auswirkungen>.

Hinzu kommt, dass vor allem eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern zusätzliche Verkehrsflächen erfordert und die Menge des PKW-Verkehrs erhöht. Dieser führt zu weiterer Luft- und Klimabelastung.

(Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7800

Selbst wenn der Wohnraumbedarf in Bielefeld tatsächlich - wie in verschiedenen Prognosen beschrieben - weiter steigt (was nur eine unbelegte Hochrechnung und Vermutung ist), gibt es andere Wege, diesen Bedarf zu decken:

- Nachverdichtung vorhandener Siedlungen
- Aufstockung vorhandener Gebäude, vor allem solcher mit Flachdächern, beispielsweise das ALDI- und REWE oder Dengel-Gebäude an der Babenhausener

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

<p>Str.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Baulücken - Nachnutzung ungenutzter Grundstücke wie die seit Jahren leerstehende alte Fachhochschule und das ehemalige Versorgungsamt an der Kurt-Schumacher-Straße - Bau von Geschosswohnungen und Reihenhäusern statt Einfamilienhäuser (wie aktuell das Beispiel des Bezirks Hamburg-Nord https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Einfamilienhaeuser-Bezirk-Hamburg-Nord-sorgt-fuer-Schlagzeilen,einfamilienhaeuser100.html zeigt) - kommunale, gemeinnützige Wohnungstauschagenturen: Viele ältere Menschen wohnen allein oder zu zweit in großen Häusern. Davon wären viele bereit, in kleinere Wohnungen umzuziehen, wenn sie es sich leisten könnten. Aktuell sind jedoch die meisten neuen kleineren Eigentumswohnungen teurer, als viele große Einfamilienhäuser. Um Familien Zugang zu Einfamilienhäusern und älteren Menschen kleinere (altengerechte) Wohnungen zu vermitteln, könnte eine Tauschagentur beide Seiten direkt zusammen bringen. 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7801</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Als Anwohner*innen (seit 1996) erleben wir schon jetzt jeden Sommer die von Jahr zu Jahr steigende Hitzebelastung in der Siedlung Barlachstraße / Hainteichstr.. Etwas kühler ist es nur in den bisher nicht bebauten Gebieten in der Umgebung, die zumindest nachts etwas zur Abkühlung der Siedlungen in der Umgebung beitragen. In Zeiten des (vom Stadtrat offiziell festgestellten) Klimanotstands kann es nicht</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftherzeugung, Frischluftherzeugung, Hochwasserrisikomanagement, Verkehrsführung, Luftqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

angehen, dass der Regionalplan die letzten Frischluftschneisen und Abkühlungsgebiete im Bielefelder Nordwesten zur Bebauung frei gibt. Die Folge wären noch größere, länger andauernde Hitze im Sommer, mehr Trockenheit, Gesundheitsrisiken für die Anwohner*innen (2018: 20.000 Hitzetote über 65 Jahre in Deutschland: <https://www.tagesschau.de/inland/hitzetote-deutschland--103.html> und <https://www.aerztezeitung.de/Medizin/Immer-mehr-Hitzetote-in-Deutschland-415275.html>).

Hinzu kommt das steigende Hochwasser-Risiko durch Flächenversiegelung <https://www.risa-hamburg.de/hintergrund-ziele/klimawandel-flaechenversiegelung/>, die auch die Bildung von Grundwasser beeinträchtigt. Seit Jahren gehen u.a. in Folge des "Klimawandels" übers Jahr gerechnet die Niederschlagsmengen zurück. Je mehr Flächen durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt sind, desto weniger Regenwasser gelangt in den Boden, was die immer häufiger auftretenden Sommerdürren (wie 2018-2020) weiter verschärft <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#okologische-auswirkungen>.

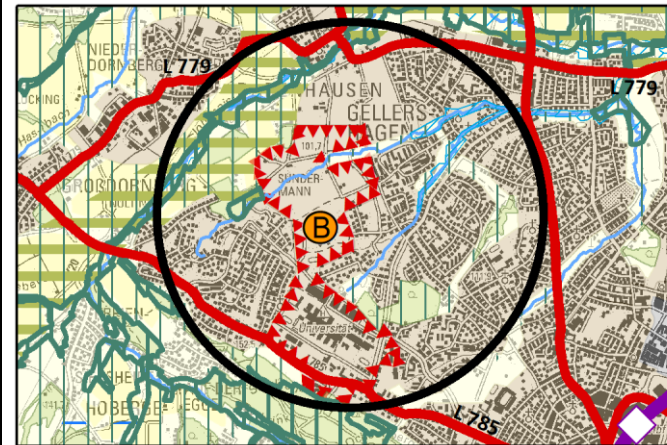
Hinzu kommt, dass vor allem eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern zusätzliche Verkehrsflächen erfordert und die Menge des PKW-Verkehrs erhöht. Dieser führt zu weiterer Luft- und Klimabelastung.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 7802

Abwägung

<p>Selbst wenn der Wohnraumbedarf in Bielefeld tatsächlich - wie in verschiedenen Prognosen beschrieben - weiter steigt (was nur eine unbelegte Hochrechnung und Vermutung ist), gibt es andere Wege, diesen Bedarf zu decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachverdichtung vorhandener Siedlungen - Aufstockung vorhandener Gebäude, vor allem solcher mit Flachdächern, beispielsweise das ALDI- und REWE oder Dengel-Gebäude an der Babenhausener Str. - Nutzung von Baulücken - Nachnutzung ungenutzter Grundstücke wie die seit Jahren leerstehende alte Fachhochschule und das ehemalige Versorgungsamt an der Kurt-Schumacher-Straße - Bau von Geschosswohnungen und Reihenhäusern statt Einfamilienhäuser (wie aktuell das Beispiel des Bezirks Hamburg-Nord https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Einfamilienhaeuser-Bezirk-Hamburg-Nord-sorgt-fuer-Schlagzeilen,einfamilienhaeuser100.html zeigt) - kommunale, gemeinnützige Wohnungstauschagenturen: Viele ältere Menschen wohnen allein oder zu zweit in großen Häusern. Davon wären viele bereit, in kleinere Wohnungen umzuziehen, wenn sie es sich leisten könnten. Aktuell sind jedoch die meisten neuen kleineren Eigentumswohnungen teurer, als viele große Einfamilienhäuser. Um Familien Zugang zu Einfamilienhäusern und älteren Menschen kleinere (altengerechte) Wohnungen zu vermitteln, könnte eine Tauschagentur beide Seiten direkt zusammen bringen. 	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7803</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Als Anwohner*innen (seit 1996) erleben wir schon jetzt jeden Sommer die von Jahr zu Jahr steigende Hitzebelastung im Bielefelder Westen. Etwas kühler ist es nur in den bisher nicht bebauten Gebieten (Poggenpohl-Felder), die zumindest nachts etwas zur Abkühlung der Siedlungen in der Umgebung beitragen.

In Zeiten des (vom Stadtrat offiziell festgestellten) Klimanotstands kann es nicht angehen, dass der Regionalplan die letzten Frischluftschneisen und Abkühlungsgebiete im Bielefelder Nordwesten zur Bebauung frei gibt. Die Folge wären noch größere, länger andauernde Hitze im Sommer, mehr Trockenheit, Gesundheitsrisiken für die Anwohner*innen (2018: 20.000 Hitzetote über 65 Jahre in

Deutschland: <https://www.tagesschau.de/inland/hitzetote-deutschland--103.html>-

und <https://www.aerztezeitung.de/Medizin/Immer-mehr-Hitzetote-in-Deutschland-415275.html>-

). Hinzu kommt das steigende Hochwasser-Risiko durch Flächenversiegelung <https://www.risa-hamburg.de/hintergrund-ziele/klimawandel-flaechenversiegelung/>-

, die auch die Bildung von Grundwasser beeinträchtigt. Seit Jahren gehen u.a. in Folge des "Klimawandels" übers Jahr gerechnet die Niederschlagsmengen zurück. Je mehr Flächen durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt sind, desto weniger Regenwasser gelangt in den Boden, was die immer häufiger auftretenden Sommerdürren (wie 2018-2020) weiter verschärft

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#okologische-auswirkungen>-

. Hinzu kommt, dass vor allem eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern zusätzliche Verkehrsflächen erfordert und die Menge des PKW-Verkehrs erhöht. Dieser führt zu weiterer Luft- und Klimabelastung.

Im dicht besiedelten Bielefelder Westen sind vor allem finanziell weniger gut ausgestattete Familien in kleinen Wohnungen ohne eigenen Garten auf die Grünflächen in der unmittelbaren Umgebung angewiesen - zum Beispiel als Spielflächen für die Kinder.

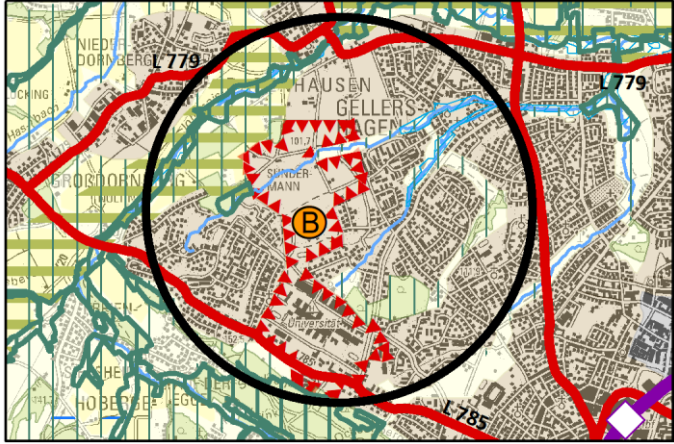
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Kaltlufterzeugung, Frischlufterzeugung, Hochwasserrisikomanagement, Verkehrsführung, Luftqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

	 <p>The map shows a section of Bielefeld, Germany. A red boundary outlines a specific area, and a yellow circle with a black border and a yellow 'B' in the center is superimposed on the map. The map includes labels for 'NIEDER DORNBERG 779', 'HAUSEN GELLERSLAGEN', 'BRUNNEN', 'SCHNITZMANN', and 'HOBERGEGG'. A blue river is visible on the right side.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7804</p>	
<p>Selbst wenn der Wohnraumbedarf in Bielefeld tatsächlich - wie in verschiedenen Prognosen beschrieben - weiter steigt (was nur eine unbelegte Hochrechnung und Vermutung ist), gibt es andere Wege, diesen Bedarf zu decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachverdichtung vorhandener Siedlungen - Aufstockung vorhandener Gebäude, vor allem solcher mit Flachdächern, beispielsweise das ALDI- und REWE oder Dengel-Gebäude an der Babenhausener Str. - Nutzung von Baulücken - Nachnutzung ungenutzter Grundstücke wie die seit Jahren leerstehende alte Fachhochschule und das ehemalige Versorgungsamt an der Kurt-Schumacher-Straße - Bau von Geschosswohnungen und Reihenhäusern statt Einfamilienhäuser (wie aktuell das Beispiel des Bezirks Hamburg-Nord https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Einfamilienhaeuser-Bezirk-Hamburg-Nord-sorgt-fuer-Schlagzeilen,einfamilienhaeuser100.html zeigt) - kommunale, gemeinnützige Wohnungstauschagenturen: Viele ältere Menschen wohnen allein oder zu zweit in großen Häusern. Davon wären viele bereit, in kleinere 	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

<p>Wohnungen umzuziehen, wenn sie es sich leisten könnten. Aktuell sind jedoch die meisten neuen kleineren Eigentumswohnungen teurer, als viele große Einfamilienhäuser. Um Familien Zugang zu Einfamilienhäusern und älteren Menschen kleinere (altengerechte) Wohnungen zu vermitteln, könnte eine Tauschagentur beide Seiten direkt zusammen bringen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7887</p>	
<p><i>Überregionale Radwege:</i> Aufgrund des Größenunterschieds zwischen Werther und Bielefeld bzw. der Wahl der Bewertungskriterien wird die Verbindung Werther-Bielefeld trotz (i) eines hohen Bevölkerungsanteils an Auspendlern von Werther nach Bielefeld (1791 von 11.500) und (ii) 8 % Einpendler von Bielefeld nach Werther (= Prozentsatz Einpendler aus Bielefelder relativ zu Einwohner Werther) nicht als Verbindung mit einem erhöhten Bedarf für die Errichtung einer regionalen Radwegeverbindung aufgeführt und im RP-Entwurf nicht weiter betrachtet. Es ist dennoch sinnvoll, dass Werther eine bessere Radanbindung an Bielefeld bekommt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>(1.) Die Kriterien zur Definition eines Bedarfs benachteiligen kleine Kommunen mit Pendler*innen in große Zentren.</p> <p>(2.) Für den Weg nach Bielefeld müssen auch die Pendler*innen von Borgholzhausen bzw. von Halle nach Bielefeld berücksichtigt werden, weil die zum Verkehrsaufkommen von Werther nach Bielefeld und zurück beitragen. Beide Orte, Halle und Borgholzhausen liegen noch in einer Entfernung nach Bielefeld, die mit dem Fahrrad – insbesondere mit elektrischer Unterstützung – zu bewältigen ist und von einigen - (allerdings noch zu wenigen) Personen auch gewählt wird. Die Errichtung eines Radweges BI-Werther-Halle und BI-Werther-Borgholzhausen würde den Anteil Radfahrender erhöhen.</p> <p>(3.) Gleich zu Beginn des Abschnitts zum Radwegenetz auf Seite 281 des Entwurfs zum Regionalplan heißt es "Rad..wege sollen dabei vor allem in Räumen ... mit staugefährdeten Pendlerstrecken eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr bieten." Es gab vor der derzeitigen Pandemie an jedem Werktag morgens Stau auf der Bielefelder Straße durch den Verkehr, der aus und durch Werther nach Bielefeld strömt, auf der Werther Straße in Dornberg und Wellensiek sowie entlang der Stapenhorststraße. Genauso staute sich der Verkehr nachmittags und am frühen</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>

<p>Abend aus Bielefeld kommend in Richtung Werther in der Stapenhorststraße und auf der Wertherstraße in Dornberg. Deshalb ist es sinnvoll, die Verbindung Werther-Bielefeld als Verbindung mit deutlich erhöhtem Bedarf für die Errichtung einer regionalen Radwegeverbindung im Regionalplan zu ergänzen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7888</p>	
<p><i>Einrichtung einer Schnellbusverbindung:</i> Im Regionalplan werden im "Grundsatz V13" Orte in schienenfernen Räumen erläutert. Die Stadt Werther profitiert nur in geringem Maß vom "Haller Willem", (Regionalzug zwischen BI und OS) und hat in Bielefeld zwar Anschluss an den Schienenpersonenfernverkehr, benötigt mit Linienbussen jedoch mindestens 42 min bis dorthin. Die Stadt Werther möchte deshalb die Planung eines Expressbusses "Bielefeld-Uni-Dornberg-Werther-Borgholzhausen und zurück" anstoßen. Eine Verlängerung der Stadtbahn Bielefeld (Vgl. Regionalplanentwurf 2020, Seite 226, Grundsatz V12) nach Werther ist zwar immer wieder im Gespräch, wird aber in naher Zukunft nicht als Lösung der schnellen Anbindung an das Oberzentrum Bielefeld gesehen. Gerne würde auch Werther am "Multimodalen Mobilitätssystem in OWL" im Rahmen der REGIONALE 2022 in Form einer Regionalschnellbuslinie mitarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7954</p>	
<p>mit dieser Mail möchte ich Stellung zum geplanten Regionalplan für Bielefeld beziehen.</p> <p>Viele Änderungen entsprechen nicht den Erfordernissen des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes. Wir befinden uns in einer akuten Klimakrise. Diesen Anforderungen muss der Regionalplan gerecht werden. Eine vermehrte Flächenversiegelung widerspricht dem. Ich wohne in der Bielefelder Innenstadt, die Luft hier ist grundsätzlich nicht frisch.</p> <p>Durch den Regionalplan befürchte ich jedoch, dass sich die Situation weiter verschlechtert, da Frischluftschneisen nicht ausreichend Berücksichtigung finden.</p> <p>Besonders betrifft mich persönlich dabei der Grünzug Weserlutter (ASB129). Dieser</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Mögliche betroffene Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen</p>

muss nicht nur als Naherholungsgebiet in der bisherigen Form erhalten und bestehen bleiben, sondern auch als Kaltluftzufuhr.

Des Weiteren kritisiere ich die Pläne rund um die Universität und zwischen der Innenstadt und der Universität (ASB131, ASB094, ASB095, ASB130, ASB088). Es handelt sich hierbei um wertvolle Biotope und die Änderung des Regionalplans an diesen Stellen bedeuten einen negativen Eingriff in das Stadtklima. Dazu gehören die Kartenblätter 18 und 13.

Bielefeld lebt von den Grünflächen. Wenn diese durch den Regionalplan zurückgenommen werden, verliert die Stadt erheblich an Attraktivität und gleichzeitig das Vertrauen derjenigen, die hoffen, dass der Klimanotstand nicht nur eine Phrase sondern einen maßgebenden Orientierungs- und Verantwortungsrahmen darstellt.

Der Regionalplan entspricht nicht dem, was unter den Maßgaben eines Klimanotstandes nachvollziehbar wäre. Ich fordere daher, BSN zu erhalten und die Orientierung an den Kriterien des Klima-, Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, die durch die Stellungnahmen der Naturschutzverbände deutlich geworden sind.

Mit Dank und freundlichem Gruß
[anonymisiert]

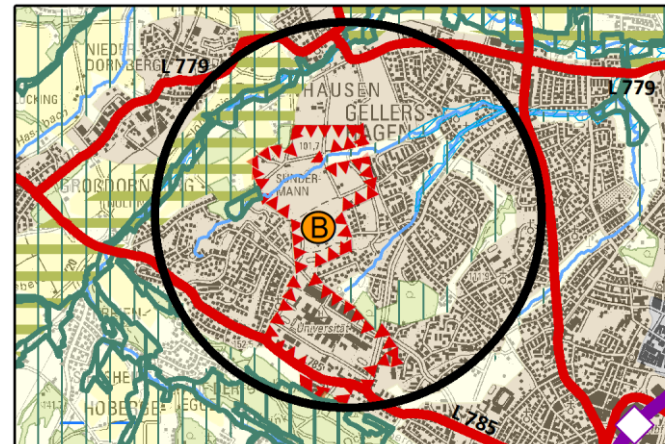
Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

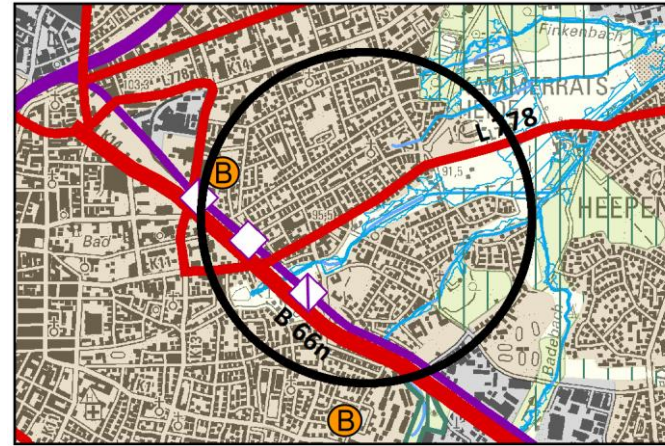
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung im Bereich Gellershagen zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange der Weserlutter erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7955

Ps.: Grundsätzlich finde ich es sehr gut, dass es diese Form der demokratischen Beteiligungsmöglichkeit gibt. Der Regionalplan sowie das Beteiligungsverfahren sind jedoch sehr komplex. Daher erfordert diese Form der demokratischen Teilhabe sehr viel Zeit- und Arbeitsaufwand, aber auch Expertise und die Ressourcen, sich in diese Themen einzuarbeiten. Es wäre daher wünschenswert, solche demokratischen Prozesse niederschwelliger zu gestalten, um einer Mehrzahl der Bevölkerung die Teilnahme und Teilhabe zu ermöglichen.

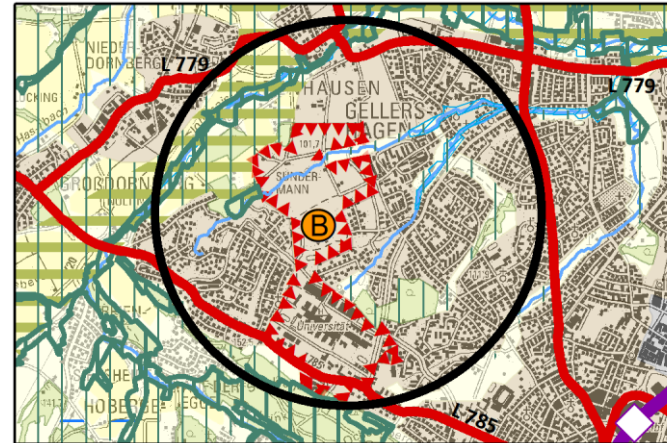
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.

Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für

	<p>jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPlG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7958	
<p>Widerspruch zur Bauplanung im "Grüngürtel Gellershagen "Wir widersprechen den Planungen der Stadt Bielefeld, die Flächen im Bereich des Grüngürtels Gellershagen zur Bebauung freizugeben. Als Anwohner benötigen wir in der Stadt Bielefeld eine Naherholungsfläche und die mit dem Grüngürtel verbundenen Möglichkeiten dieses Ortes der Erholung für uns, zum Joggen und spazieren gehen. Es handelt sich bei dem Grüngürtel auch um einen Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen, die einer betonierten und verbauten Fläche zum Opfer fallen würden. Auch die Folgen für die Erwärmung der Stadt durch die Vernichtung eines teils der grünen Lunge Bielefelds möchten wir als Argument anführen. Wir betrachten die Grünfläche als Instrument für den Klimaschutz zum Abbau von CO2 und zur Regulierung des Wasserhaushalts. Sie spendet Schatten im Sommer, erzeugt Frischluft und lüftet bei Starkregen. Der Grüngürtel ist für uns ein verhaltenswerter Ort der Begegnung, dient dem Naturerleben, der Erholung und der Bewegung und leistet so einen Beitrag für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden im Wohnbereich.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Mögliche betroffene Belange (z.B. Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer</p>

Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
 Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 7959

Nach unserem Empfinden sind die Belange des Umweltschutzes nicht ausreichend berücksichtigt worden, auch scheint uns die Widerspruchsfrist sehr kurz und die erforderliche Aufklärung von Seiten der Stadt sehr gering.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist u.a. auf Kapitel 1.6 (Umweltauswirkungen in der Regionalplanung) und insbesondere Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplanentwurfs.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7960

hiermit erhalten Sie meine Einwände gegen die Bebauungspläne für zahlreiche Grünzüge in Bielefeld.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben

Werden diese Flächen wie in Ihren Plänen vorgesehen bebaut, wird es keine Grünzüge mehr in Bielefeld geben. Das ist nicht nur schlecht fürs Radfahren, für die Psyche der Menschen, sondern auch fürs Klima.

Viele Städte müssen angesichts des Klimawandels Konzepte erarbeiten, da es zu wenig Grünflächen gibt und die Stadt überhitzt. Noch ist Bielefeld da mit seinen Grünflächen gut aufgestellt. Wenn diese verschwinden, wird das anders aussehen.

Der Radentscheid in Bielefeld hat ergeben, dass mehr Radwege gebaut werden sollen. Die Bebauung der Grünflächen führt dahingegen zu einer Reduzierung. Auch das wird der Verkehrslage in Bielefeld und dem Klima sehr schaden. Denn wenn weniger Menschen mit dem Fahrrad fahren möchten, weil es keine guten Verbindungswege mehr gibt, wird das Verkehrsaufkommen der Pkws noch weiter steigen.

regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

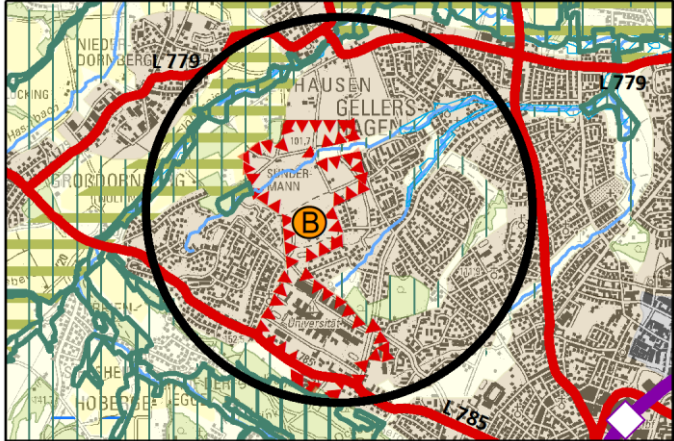
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünflächen, Naherholung, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7961</p>	
<p>Um Wohnraum zu schaffen, bauen Sie besser Flächen über den Ostwestfalen Damm und übertunneln ihn, darauf können neue Stadtteile entstehen. Oder wandeln sie die ehemaligen britischen Kasernen zu Wohnraum um.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7970</p>	
<p>wenn das Gebiet noch zu den anderen Gewerbegebieten hinzu kommt, entsteht ein großes Gewerbegebiet. Der thermische Belastungsraum wird enorm. Die Höfe mit den landwirtschaftlichen Flächen prägen das Gebiet am Nordfeldweg. Es ist nur noch als Gesamtfläche eine der letzten intakten Flächen für Tiere, Pflanzen und Bäume. Durch das geplante Gewerbegebiet wird die Fläche aber immer kleiner und es entstehen erhebliche Auswirkungen für die Tiere und Pflanzen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegengemeinde zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er</p>

Wir als unmittelbar Betroffene befürchten Lärm, Immissionen und Auswirkungen auf unser Grundwasser (Kein Stadtwasseranschluß vorhanden, daher eigenen Brunnen).

verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Trinkwasserversorgung, Grundwasser, Lärm, Immissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche

	Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7971	
Sollte die Bebauung freigegeben werden, erwarten wir mindestens 1. Erhalt der Bäume und Büsche, plus Neupflanzungen. 2. Schutz gegen Lärm und Immissionen durch entsprechende Auflagen an die Gewerbebetriebe. 3. Grünzüge im Gewerbegebiet. 4. Entsprechender Abstand der Gewerbeimmobilien zum Wohnhaus. Einen Grünstreifen von mindestens 30 Meter um das Grundstück. 5. Einbindung in die Planung. 6. Schutz unserer Hauswasserversorgung.	Den Anregungen wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Abstand und Übergang zum GIB, Baum- und Gehölzpflanzungen, Lärmschutz, Grünzüge im GIB, Bürgerbeteiligung, Hauswasserversorgung) betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7974	
<u>ASB 095</u> Grünflächen / Grabeland am Teutoburger Wald / Uni Meine Empfehlung: ASB 095 ablehnen und langfristig unter Schutz stellen Nix wird dort mehr gebaut. Dort eine Bebauung auch nur in Erwägung zu ziehen, ist eine Frechheit. Wenn dann wird genau an dieser Stelle der Teutoburger Wald bzw. der Randbereich des Teutos renaturiert. Gegen das Grabeland habe ich nichts einzuwenden, aber im Endeffekt hat auch dieses in Zukunft nichts im oder am Wald zu suchen.	Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grabeland, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer

Jegliche Bebauung im oder in direkter Nähe zum Teutoburger Wald sollte verboten werden. Der Teutoburger Wald, oder was davon noch übrig ist, muss unter Schutz gestellt werden. Wir sind die Stadt am Teutoburger Wald, haben das Wort "Feld" im Stadtnamen - wir dürfen nicht noch die letzten Perlen zupflastern. Für die Stadt wäre es bei den aktuellen Immobilienpreise natürlich ein lukratives Geschäft - auch potentielle Investoren sabbern wahrscheinlich jetzt schon bei der Aussicht auf fette Provisionen. Hübsche Einfamilienhäuser mitten im Teutoburger Wald - davon haben wir echt schon genügend. Allein der Gedanke klingt für mich pervers, von Geld getrieben, komplett an der Zeit und am Herzen der Bürger vorbei. Es ist bei solchen Ideen nachvollziehbar, dass die Politikverdrossenheit zunimmt.

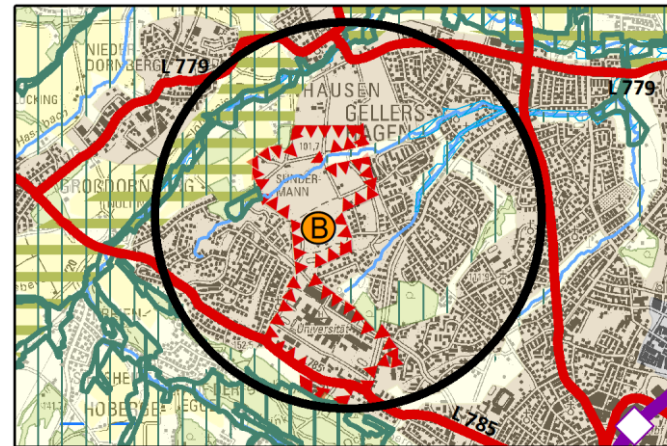
konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) und F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 7975

Abwägung

<p>Ich denke, dass der von der Stadtverwaltung angemeldete Flächenbedarf unrealistisch ist. Die Vorstellung der Stadtverwaltung geht ja dahin, dass Bielefeld wachsen soll. Ich bezweifle allerdings, dass dieser Plan von den Bürgern mitgetragen wird. Niemand hat hier mehr "Bock" auf noch mehr Autos auf den Straßen, noch mehr Lärm, noch mehr hässliche Wohnsiedlungen und gleichzeitig immer weniger Grünflächen. Auch unsere Industrie kann sich sehen lassen, wir haben wirklich alles, was man braucht. Wohnprojekte, Kitas, Schulen und der Naturschutz sind das einzige, was hier in nächster Zukunft ausgebaut werden muss. Und dafür haben wir genügend Bracheflächen, welche für Wohnprojekte in Frage kommen z.B. der ehemalige Containerbahnhof. Übrigends sollte die "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" mal in ihre Schranken verwiesen werden. Diese Behörde ist zu mächtig und gleichzeitig kontraproduktiv, sie behindert den Fortschritt unserer Stadt, wenn nicht des ganzen Landes z.B. an der Oldentrupper Straße, wo wir praktisch Platz für 10 Schulen oder hunderte Wohnungen hätten. Manche Politiker und Behörden sollten Sie mal in die Realität zurück holen und zu seriösem Arbeiten bewegen, wenn dies in ihrer Macht steht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7982</p>	
<p>zu dem o.g. Regionalplan nehme ich wie folgt Stellung: Das im Regionalplan bekannt gemachte Ausmaß des Flächeverbrauchs für ASB und GIB halte ich für äußerst bedenklich, zumal es mit der geplanten Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik im krassen Widerspruch steht. Für eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss eine Reduzierung des Flächenverbrauchs oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL haben. Die beschlossenen Klimaziele können bei der bestehenden Planung nicht erreicht werden. Der Verbrauch von Flächen in meinem näheren Umfeld (Gütersloh und Bielefeld) steht dem Natur- und Artenschutz sowie der Biodiversität und der Biotopvernetzung stark entgegen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8028</p>	

Einwendung/Stellungnahme gegen den Entwurf des Regionalplanverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des Regionalplans OWL habe ich folgende Einwendungen:

GIB B 61 Stadt Bielefeld / Ummeln

Ich bin gegen die gewerbliche Nutzung der ausgewiesenen Flächen, dadurch gehen wertvolle Ackerflächen verloren. Ich bewirtschafte Flächen in diesem Gebiet, dadurch verliere ich Flächen, die ich zum fort Bestand des Betriebes brauche.

In diesem Gebiet brüten jedes Jahr Kiebitze, besonders auf meinen Pachtflächen. Ich fordere Sie auf diese bedrohten Vögel zu Schützen und nicht ihren Lebensraum zu zerstören.

Gewerbeflächen versiegeln den Boden, es entstehen mehr Immissionen und Verseuchung des Trinkwassers. In dem Gebiet gibt es viele Trinkwasserbrunnen.

Diese würden unbrauchbar. Woher kommt dann das Wasser???

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Landwirtschaft, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Trinkwasserversorgung, Bodenversiegelung, Immissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8029</p>	
<p>Gegen den Verlauf der B61 n Der Verlauf ist falsch eingezeichnet, diese Variante wurde beim Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen. Durch den Verlauf würden wertvolle Landwirtschaftliche Flächen zerstört werden. Brutgebiet für Kiebitz, sowie Lebensraum von Rehen, Feldhasen und Fasan wäre zerstört, dies ist nicht akzeptabel. Durch Straßenbau geht zu viel Landwirtschaftliche Fläche, Wald und Wiesen verloren, es muss ein Umdenken her, damit die Natur geschützt wird.</p> <p>Ich fordere Sie auf keine weiteren Straßen zu planen, da die Unterhaltung der Vorhandenen Straßen nicht gegeben ist. Zu viele marode Straßen. Planen Sie lieber ein Verkehrsleitsystem um Verkehr besser lenken zu können, Nebenstrecken mit einplanen sowie eine andere Verkehrsführung von PKW/LKW Verkehr.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8041</p>	

Bezirksregierung Detmold

Betr.: Einrede gegen Regionalplan OWL 2020 zu Planblatt 13 BIE-ASB018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

seit über 60 Jahren erlebe ich die Stadtentwicklung mit positiven und nun zunehmend negativen Tendenzen.

1. Baulücken und bestehende Infrastrukturen die eine Erweiterung, Aufstockungen für die Schaffung notwendigen Wohnraumes vorhanden sind, werden nicht umgesetzt oder entsprechend gefördert.

z.B. Liegenschaften der BIMA in Heepen, Sieker die von den Grundstücksgrößen sich für viele Mehrfamilienhäuser umzunutzen, eignen. Riesige Parkplatzflächen von Möbel, Bau- und Lebensmittelmärkten die mit Wohnraum überbaut werden könnten, wenn von Ihrer Seite dafür Richtungsweisung, Förderung käme.

Zusätzliche Baugebiete sollten bezüglich einer Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, sprich Stadtbahn angliedern. So würde bei einer Weiterführung der Stadtbahn über die einzig mögliche Trasse an der Jöllenbecker Str. die Baulücken-Gebiete dort im Bielefelder Norden anbinden können.

Baugebiete, die über die Vilsendorfer dann Engersche Str. ihre Verkehrsanbindung haben, bringen jetzt schon dauernd Rückstau bis nach Vilsendorf. Eine massive Erweiterung der Bebauung an der Vilsendorfer Str. würde den Verkehr und auch den öfftl. Busnahverkehr durch den Ortsverkehr in Schildesche extrem belasten.

2. Anwohner an einer Landesstr. mit diesem Verkehrsaufkommen würden eine weitere Lärmschutz-wand fordern, die das Dorf weiter teilt und den Steuerzahler belastet. Da die Bebauung künftig mehr in die Höhe gehen soll, würde hier eine massive irreversible Einwirkung auf die Landschaft und das Klima in der Stadt entstehen, die nicht zu verantworten ist.

Nur breite Ausgleichsflächen parallel der Vilsendorfer Str. könnten das evtl. mildern, würden aber wertvollen Ackerboden als unwirtschaftliche Flächen darben lassen.

3. Bauland auf den besten Böden, die für das Klima, Regionalversorgung der Stadtbevölkerung dienen, würden unwiderrufliche Schäden für

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Lärmschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>die Stadt Bielefeld bedeuten. Fruchtbarstes Ackerland zur Deponie zu fahren, ist heute nicht mehr zu verantworten.</p> <p>4. Die offene Landschaft mit seinen Lücken zwischen Feld, Wald, Wiesen und speziell hier die Sieke sind nicht nur für die Natur, sondern auch für Landwirte als Ausgleichsflächen wirtschaftlich nötig.</p> <p>Die einzigartige nördliche Sieklandschaft von Bielefeld gilt als schützenswert und wird von den Bielefeldern für die Naherholung vermehrt angenommen.</p> <p>Auch das Wild benötigt diese Flächen zum Durchzug und die Greifvögel für die Nahrungssuche, da die Ackerflächen intensiv bewirtschaftet werden. Die Lückenflächen zwischen Bebauung, Wald und Straßen sind für die Sieke wichtige Sickerflächen, damit die Sieke im Grunde nicht austrocknen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8042	
<p>Ich fordere hiermit für die kommenden Generationen verantwortlich, die Planung für die Bebauung im Bereich Vilsendorferstr.- Heidbreite - Im Twelen zurückzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 1015 hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8043	
<p>wir beantragen den Untersee, die ASB 020,022,023 und 026 ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Ferner beantragen wir, dass alle Bielefelder Grünzüge im Kartenteil des Regionalplanes als "Regionale Grünzüge" oder "Innerörtliche Freiraumsysteme" bzw. "Innerörtliche Grünzüge" dargestellt werden.</p> <p>Begründung: Unter dem Eindruck der Klimabedrohung, des Boden- und Naturschutzes und hinsichtlich der Bedeutung der Flächen für die Lebensbedingungen der Menschen in der Stadt halten wir die Planung für unverantwortlich. Die Summe aller ausgewiesenen Flächen für ASB und GIB ist zu hoch angesetzt. Allein für den Stadtteil Brake wurden</p>	<p>Den Bedenken bezüglich des Untersees und des ASB BI_Bi_ASB_020, BI_Bi_ASB_022 und BI_Bi_ASB_026 wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Der vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Vilsendorf und Brake und sind gut für die</p>

insgesamt 289.000 qm zusätzlicher Fläche für ASB und in unmittelbarer Nähe dazu in Vilsendorf 396.000 qm zusätzlicher Fläche für ASB, also in enger räumlicher Nähe zusätzlich 685.000qm ASB ausgewiesen!
Wir fordern vor dem Hintergrund der Klimabedrohung, des Boden- und Naturschutzes und hinsichtlich der Bedeutung der Flächen für die Lebensbedingungen der Menschen eine deutliche Verringerung der ASB Flächen, nicht nur bezogen auf Brake und Vilsendorf, sondern für das gesamte Stadtgebiet von Bielefeld.

Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Umweltprüfungen verwiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Den Bedenken bezüglich des BI_Bie_ASB_023 wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

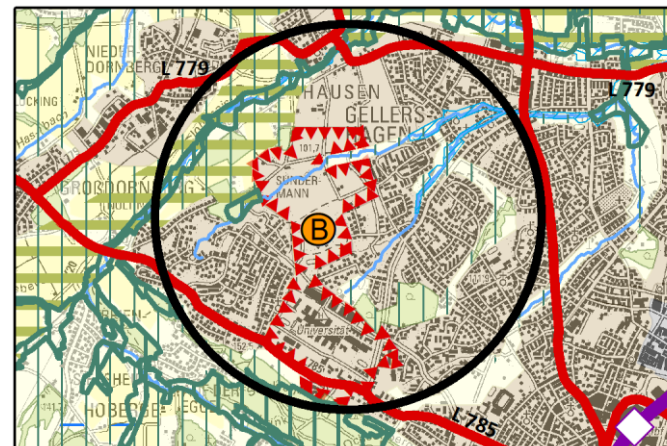
Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche

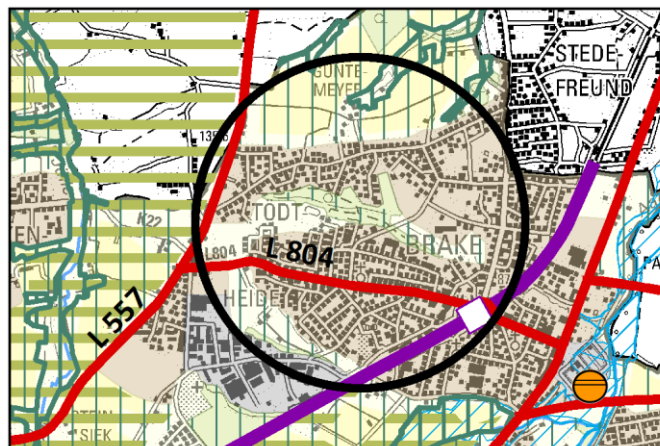
Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.





Stellungnahme

ID: 8045

Insbesondere die nachstehend aufgeführten ASB bitten wir ganz zu streichen:

- 1. Wir sind mit der Ausweisung des ASB 023 **Glückstädter Str. (7,7ha)**

Regionalplan S. 73 nicht einverstanden.

Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld:

handelt es sich um ein Gebiet mit einer hohen bis sehr hohen Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.

Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld:

Biotopverbund Kulturlandschaft und Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.

Lt. Ziffer 3.32_anhang_c2_prüfbogen_stadt_bielefeld

Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

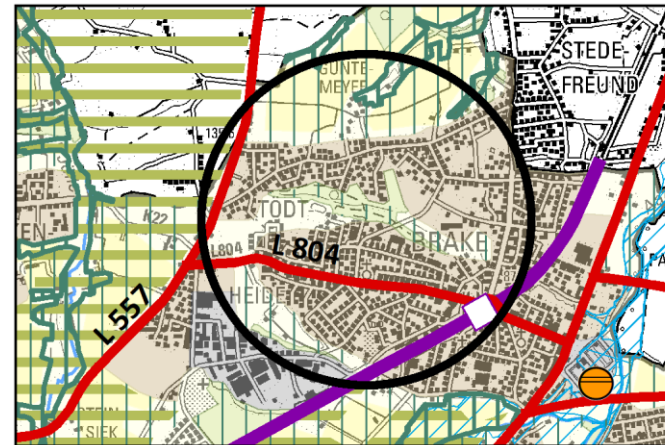
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltlufterzeugung, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Naherholung, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

wird das Gebiet beschrieben als:
Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Wald nördlich vom Sieben-Teiche-Bach bei Brake im Bereich Kampfeld / Rott.
 Unter Ziffer 2.10 ist hinsichtlich der **Schutzwürdigkeit des Bodens** die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden, mit **Ja** beantwortet worden.
 Im Text dazu wird ausgeführt: 92% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03).
 Unter Ziffer 2.15 Thema **Klima/Luft** wurde die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden mit **Ja** beantwortet.
 Im Text dazu wird ausgeführt: Das Plangebiet liegt im Bereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage (vgl. Punkt 3.03).
 Unter 2.21. hinsichtlich des Kriteriums **Landschaft** wird erwähnt, dass im Plangebiet Waldflächen vorhanden sind. Die Frage nach der Schutzwürdigkeit wird mit **Ja** beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: 22% des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme (vgl. Punkt 3.03).
 Ziffer 4 **Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen** lautet:
 Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.
Schon aufgrund dieser Bewertung sind wir der Meinung, dass dieses ASB aus der Planung gestrichen werden muss.

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.



Stellungnahme

ID: 8046

Abwägung

<p>2. Wir sind mit der Ausweisung des ASB 022 Engersche Str - BrakerStr. (5,9ha) Regionalplan S. 68 nicht einverstanden.</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Erholung von Hitze am Tage.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld: Biotopverbund Offenland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün). Lt. Ziffer 3.32_anhang_c2_prüfbogen_stadt_bielefeld wird das Gebiet beschrieben als: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Wohnbau an der L804 im Bereich Armenkamp östlich bei Brake. Westlich zur Fläche liegt die Anbindung an die L557. Unter Ziffer 2.10 hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens wurde die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden mit Ja beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: 48% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03). Unter Ziffer 2.15 Thema Klima/Luft wurde die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden mit Ja beantwortet. Das Plangebiet liegt im Bereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage (vgl. Punkt 3.03). Ziffer 4 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen lautet: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Es handelt sich um eine hoch wertvolle Fläche mit starken Umweltauswirkungen. Diese ist in Folge dessen unbedingt aus dem Regionalplan zu streichen!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltlufterzeugung, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8047

3. Wir sind mit der Ausweisung des ASB 026 **Herforder Straße, westlich der Hausnummer 654 (2,8ha) Regionalplan S. 78** nicht einverstanden.

Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld:

Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld:

Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.

Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld:

Biotopverbund Offenland/Acker.

Lt. Ziffer 3.32_anhang_c2_prüfbogen_stadt_bielefeld wird das Gebiet beschrieben als: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich Herksland östlich der Bahntrasse bei Brake und westlich der B61.

Unter Ziffer 2.03 hinsichtlich der Schutzwürdigkeit **Menschen/menschliche Gesundheit** wurde die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden mit Ja beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: 100% des Plangebietes liegen im Umfeld stark emittierender Straßen (vgl. Punkt 3.03).

Ziffer 2.10 hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des **Bodens** wurde die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden mit Ja beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: 100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03).

Ziffer 4 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen lautet:

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.

Schon aufgrund dieser Bewertung sind wir der Meinung, dass das ASB 026 aus der Planung gestrichen werden muss.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Gesundheit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8050	
<p>4. Wir sind mit der Ausweisung des ASB 020 Berkensiek (Blackenfeld Ost) - (7,8 ha) Regionalplan S. 58 nicht einverstanden.</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld: Biotopverbund Johannisbachtalsystem (östl.) und Gehölz/Grünland/Acker, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Lt. Ziffer 3.32_anhang_c2_prüfbogen_stadt_bielefeld ist das Gebiet beschrieben als: Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Siedlungsbereich am südlichen Ortsrand Vilsendorf im Bereich Niedernfeld / Teichbreite. Westlich fließt die Jölle. Unter Ziffer 2.10 hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens wurde die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden mit Ja beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: 98% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03) Ziffer 4 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen lautet: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Wir schließen uns der Bewertung unter Ziffer 4 nicht an, da wir dieses Gebiet nicht nur hinsichtlich des Bodens, sondern auch aufgrund der Kaltluft-Produktionsrate sowie der Bedeutung für den Biotopverbund Johannisbachtal für bedeutsam erachten. Aufgrund der Erwartung erheblicher</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Stadtklima, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund, Naherholung, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

<p>Umweltauswirkungen sind wir der Meinung, dass das ASB 026 aus der Planung gestrichen werden muss.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8052</p>	
<p>5. Untersee (48,4ha) Regionalplan S. 263</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbarer Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld: Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet. Unter Ziffer 2.07 hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Biotopen nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW wurde die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden mit Ja beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: Innerhalb des Plangebietes liegen §30 BNatSchG- bzw. §42 LG-NW-Biotope (vgl. Punkt 3.03). Unter Ziffer 2.09 wurde die Frage nach einem Biotopverbund/ zielartenbezogenem Biotopverbund wurde ebenfalls mit Ja beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: 51% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Flächen mit herausragender Bedeutung. Ferner liegen innerhalb des Plangebietes Flächen mit besonderer Bedeutung sowie des zielartenbezogenen Biotopverbundes. (vgl. Punkt 3.03) Unter Ziffer 2.10 hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens wurde die Frage ob "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" bestehen werden mit Ja</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>

<p>beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: 41% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03). Unter Ziffer 2.22 wurde die Frage nach bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurde mit Ja beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: 100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen der Fachsicht Denkmalpflege. 100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen der Fachsicht Landschaftskultur. (vgl. Punkt 3.03) Unter Ziffer 2.24 wird die Frage nach Kulturgütern mit Raumwirkung ebenfalls mit Ja beantwortet. Im Text dazu wird ausgeführt: Das Plangebiet liegt in erheblichem Maße in potenziellen Wirkräumen von Kulturgütern mit Raumwirkung (vgl. Punkt 3.03). Ziffer 4 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen lautet: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 5 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Schon aufgrund dieser Bewertung sind wir der Meinung, dass der Untersee aus der Planung gestrichen werden muss!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8054</p>	
<p>6. Der Grünzug 7-Teiche in Brake ist zur Sicherung des Bielefelder Stadtgrüns von Bedeutung. Zugleich ist der Grünzug ein wichtiger Biotopverbund, von erheblicher Bedeutung für das Stadtklima und dient der Naherholung.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass der Grünzug 7 -Teiche-Bach in Brake im Kartenteil des Regionalplans, als "Grünzug" bzw. "Innerörtliches Freiraumsystem" oder "Innerörtlicher Grünzug" dargestellt und aus dem ASB 023 gestrichen wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p>

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.

Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

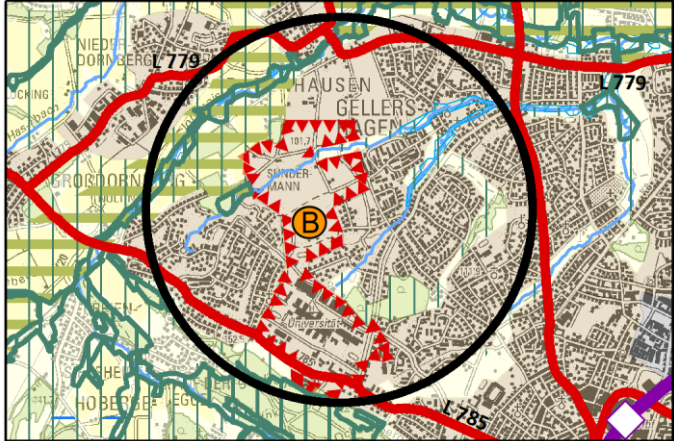
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtgrün, Biotopverbund, Stadtklima, Naherholung, innerörtliche Grünzüge) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8055	
<p>7. Im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans sind die bedeutenden innerstädtischen Grünzüge im Kartenteil Bielefeld weder als "Regionale Grünzüge" noch als "Innerörtliche Freiraumsysteme" dargestellt. Zudem werden große Teile dieser bedeutenden Grünzüge sogar als ASB dargestellt und können damit als Reservefläche für Wohnbebauung herangezogen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist mit einer zunehmenden Wärmebelastung der städtischen Räume zu rechnen. Durch Freiflächen, die Anbindung an die freie Landschaft haben, ist ein Austausch mit kühlerer Luft möglich. Auch ohne die Anbindung an die freie Landschaft mindern die innerstädtischen Freiräume durch Verdunstung und Verschattung die Wärmebelastung. Neben der Wärmebelastung ist auch von einer Erhöhung des Risikos von Starkregenereignissen auszugehen. Freiflächen bieten hier die Möglichkeit, Niederschläge zu versickern und zurückzuhalten. Öffentliche Freiflächen stellen im städtischen Raum einen Ausgleich für das Fehlen privater Gärten dar. Gerade bei einer räumlichen Vernetzung bis hin zur freien Landschaft können sie das Wohnumfeld erheblich aufwerten.</p> <p>Aus diesen Gründen sind zur Sicherung des Bielefelder Stadtgrüns und der Grünzüge im Kartenteil des Regionalplans Änderungen der Gestalt vorzunehmen, dass alle Bielefelder Grünzüge als Grünzüge oder "Regionale Grünzüge" oder "Innerörtliche Freiraumsysteme" bzw. "Innerörtliche Grünzüge" dargestellt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p>

	<p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. innerörtliche Freiräume, Stadtklima, Klimaschutz, Regenwassermanagement, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 8073</p>	
<p>Hiermit erheben wir fristgerecht Widerspruch gegen den o. a. Regionalplan OWL. Eine weitere Bebauung in Dornberg und Babenhausen lehnen wir ab. Der Flächenfraß darf so nicht weiter betrieben werden. Bei der Neubebauung Grünwaldstraße, Hainteichstraße sind schon genügend Baufehler gemacht worden. Es entwickelt sich anscheinend eine Ansiedlung von Wohn- und Betongettos.</p> <p>In den weiteren geplanten Baugebieten werden zu viele Flächen von Wald, Grünzug, weitere Landwirtschaft, Naherholungsgebiete und Schutzgebiete für unsere Natur und Tierwelt durch eine Betonlandschaft vernichtet.</p> <p>z.B.</p> <p>Am Poggenpohl - ASB096</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Naherholung für die Einwohner in Babenhausen und Dornberg. Lassen Sie den Bürgern ihre Grünzüge für Spaziergänge, Wege zu den öffentlichen Spielplätzen und Bächen ohne mit dem Auto lange Anfahrtswege zu haben.</p> <p>Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße - ASB131</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltlufterzeugung, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die</p>

<p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. <i>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</i> <i>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</i></p> <p>Verplante Fläche 48,5 ha 485.000 m² 67,9 Fußballfelder</p> <p>1 Fußballfeld Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8074</p>	
<p>Grünwaldstraße - bereits im Bau</p> <p>Diese Fläche zeigen wir zum Vergleich. Wir sind nicht gegen Bebauung, wir sind aber für Verhältnismäßigkeit. Vergleichen Sie diese Fläche zu insgesamt über 1300 Hektar im gesamten Regionalplan! Diese Siedlung wirkt wie ein Getto im schönen Babenhausen / Dornberg.</p> <p>Die weitere Verlängerung der U-Bah Linie 4 sollte wieder verworfen werden, da die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Grünwaldstraße mit 2 Buslinien gut versorgt ist.
Die U-Bah sollte vorrangig in die Richtung nach Werther und in die Vororte weiter vorangetrieben werden. Nur so können wir den ÖPNV die Pendler und Bewohner interessanter machen, damit auch andere Siedlungen mit angebunden werden.
Einen Weiterbau der Linie 4 durch die Dürerstr. nach Babenhausen Süd lehnen wir total ab. Die Dürerstr. ist hierfür nicht geeignet und lässt sich auch Verkehrstechnisch nicht vereinbaren. Hinzu kommt noch eine Erhöhung des PKW Verkehr durch die Neubauten im Umfeld.

Leiblstraße - bereits im Bau

Diese Fläche zeigen wir zum Vergleich. Bielefeld natürlich ist nicht gegen Bebauung, wir sind aber für Verhältnismäßigkeit. Vergleichen Sie diese Fläche zu insgesamt über 1300 Hektar im gesamten Regionalplan!
Leider wird hier auch wieder Naturfläche verbaut um den Grünzug zu verkleinern. Ein Spaziergang geht nun nicht mehr durch den Grünzug sondern durch die Betonsiedlung. Dieses ist keine Verbesserung.

Hainteichstr. - bereits im Bau

Auch der Neubau Hainteichstr. / Ecke Dürerstr. nimmt Formen an, die nicht an ein Umdenken pro Natur erinnern.
Der PKW Verkehr wird sich erhöhen. Parkplätze sind nicht vorhanden. Die Dürerstr. ist eine 30 er Zone mit Anliegerverkehr.
Die Dürerstr. sollte nur für den ÖPNV und für die Anlieger nutzbar sein um einen ansteigenden Durchgangsverkehr auszuschließen.
Eine Verkehrserhöhung durch die Dürerstr. sollte für die Zukunft durch Uni Anbindung, Wohnungsneubauten, Studentenwohnungen/ Siedlungen und als Schleichwegstraße Richtung Werther unterbunden werden.

Wir bitten um eine neue Planung und ein neues Überdenken des Regionalplans OWL. Diese Planung ist für uns viel zu groß und überdimensioniert für unseren Stadtteil. Die Neubauten die entstehen sollen, werden auch keine Wohnungen für Sozialmietern werden die auch bezahlbar sein werden. Bei Grundstückspreisen von größer 300 € /

<p>pro qm wird kein Investor hier Sozialwohnungen anbieten. Das wird sich betriebswirtschaftlich für einen Investor nicht so gut rechnen.</p> <p>Wann werden unsere Politiker die versprochenen Ziele verwirklichen und nicht fortlaufend neue Ideen vor zu stellen. z.B. Planung ca. 1985 U-Bahn Ausbau / Anbindung Jöllenbeck , (aus Straßenbahn wird U-Bahn dann nur noch Stadtbahn) dto. Sennestadt dto. Brake.</p> <p>Leider wurde immer nur geplant und gefordert wenn es Fördermittel gab. Dieses kann im Gesamtkonzept Deutschland leider nicht schlüssig sein.</p> <p>Wir würden uns über eine Neue Planung unter der Einbeziehung von Fachkundigen Bürgern und Organisationen freuen und Ihnen unsere Wünsche gern darlegen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8081</p>	
<p>• Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr: Ich begrüße ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an den DB-Strecken, Sennebahn, Haller Willem und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der Sennebahn, des Haller Willem und an der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung ergeben, so dass die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben. Außerdem wird es im Rahmen von Siedlungsentwicklungen entlang von Bahnstrecken erforderlich sein, neue Haltepunkte einzurichten. Dies muss das grundsätzliche Ziel sein. Insgesamt halte ich es für wichtig, dem öffentlichen Verkehr im Regionalplan mehr Gewicht zu verschaffen und zusammen mit dem stetigen Ausbau der Bus- und Schieneninfrastruktur als Ziel aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 8083</p>	
<p>Bezug BI_Ble_GEW01 ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8084</p>	
<p>als Bielefelder Bürger und Vater, dem Umweltschutz in Korrespondenz mit regionaler Entwicklung und die generationenübergreifende Weitergabe von wertvollem Lebensraum wichtig sind, möchte ich mich allen Einwendungen und Empfehlungen in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Natur- und Umweltschutzverbände Bielefelds zum Regionalplan anschließen. Die Argumente zu Klimaschutz, Stadtklima, Grünzug- und Gewässerschutz sowie Arterhaltung finden meine volle Unterstützung.</p> <p>Im Besonderen möchte ich zu folgenden Flächen konkret Einwände erheben:</p> <p>BI_Ble_ASB096 ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz,</p>

<p>streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bezug BI_Ble_ASB091 ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bezug BI_Ble_ASB090 ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz:</p>	<p>Kulturlandschaft, Fließgewässer, Grünanlagen, Kaltluftzufuhr) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgenden Kartendarstellungen maßstäblich verändert ist.</p>
---	---

Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.

Bezug BI_Ble_ASB088

ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.

Bezug BI_Ble_ASB094

ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

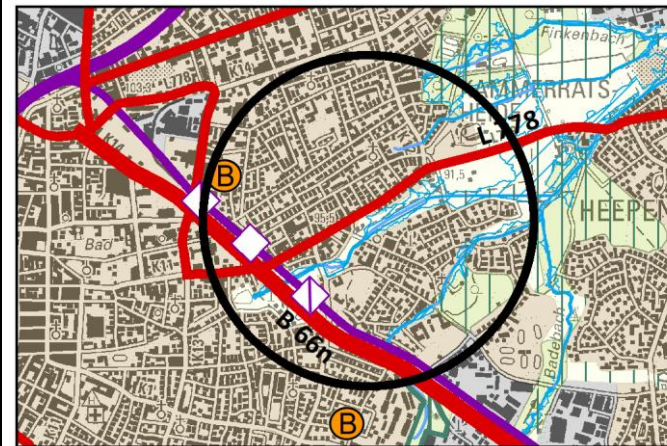
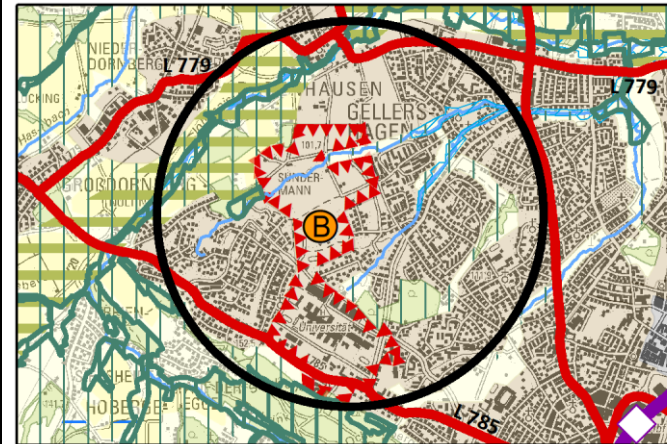
Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.

Bezug BI_Ble_ASB131

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher



Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

Bezug BI_Ble_ASB099

ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.

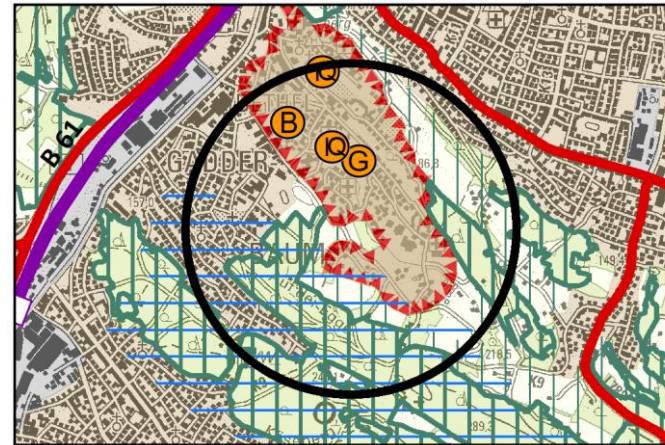
Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

Bezug BI_Ble_ASB130

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.



Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.

Bezug BI_Ble_ASB095

ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.

Bezug BI_Ble_ASB014

ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage.

Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.

Bezug BI_Ble_ASB129

ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu

<p>streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitentäl Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bezug BI_Ble_ASB126</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8094</p>	
<p>bei Ihrer Regionalplanung bitten wir folgendes zu berücksichtigen: - Grünzüge dienen der Erholung der Bürger_innen und steigern die Lebensqualität.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich</p>

<p>Daher sollten sie nicht zugebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünzüge in der Stadt sind beliebte Verkehrswege für Fahrradfahrer_innen. Gerade in Bielefeld ist es ein besonderes Merkmal, dass man sich relativ sicher mit dem Rad von A nach B bewegen kann, da die Grünzüge die Stadtteile miteinander verbinden. Auf den Straßen zu fahren ist viel zu gefährlich. Hier fehlen sichere Fahrradwege. - Grünzüge sind im Sommer auch wichtig wenn es heiß ist, da sie die Stadt abkühlen. Sie dienen als natürliche Klimaanlage und sollten daher eher erweitert werden, als zugebaut. - Kleingartenanlagen dienen der Erholung der Bürger_innen und tragen zum Erhalt von Insekten, Vögeln und anderen Tieren bei. Sie haben häufig auch alte Baumbestände und sind einfach schön anzuschauen. Sie sollten auf keinen Fall zugebaut werden für Wohnraum oder Industrie. - Wo sollen unsere Kinder in Zukunft noch spielen??? Ein Regionalplan, der innerstädtische Grünflächen suprimiert, macht eine Stadt wie Bielefeld einfach nur weniger lebenswert. Denken Sie an eine Zukunft mit regelmäßigen Hitzeperioden in der Stadt. Übernehmen Sie Verantwortung für nachfolgende Generationen! 	<p>zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 8095</p>	
<p>- Es gibt in Bielefeld mehrere Flächen, die brach liegen und industriell genutzt wurden. Reaktivieren sie die doch einfach. Hierfür muss nicht noch mehr Fläche versiegelt werden. Z.B. die Gebäude, die ehemals von dem britischen Militär genutzt wurden, könnten auch in Wohnraum oder Büroflächen umgewandelt werden.</p> <p>- Es könnte auch der alte Telekomturm in Wohnraum und Büroflächen umgebaut werden.</p> <p>Wir fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Stadtbahnlagen nach Werther, Heepen, Jöllenbeck und Sennestadt. - Bau einer S-Bahn nach Herford, Gütersloh und Detmold, sowie Ausbau der Strecke nach Paderborn über Sennestadt. - Ausbau der Radwege inklusive Radschnellweg zur Universität, in den Bielefelder Osten, nach Brackwede und nach Gütersloh. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme angesprochenen Belange (Reaktivierung von Flächen und Gebäuden, Konversion, Nachnutzung von Gebäuden, Ausbau der Stadtbahnlagen, Bau einer S-Bahn, Ausbau der Strecke nach Paderborn über Sennestadt sowie Ausbau der Radwege inklusive Radschnellweg) betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8185</p>	
<p>ich beantrage, folgende fünf Flächen ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen:</p> <p>BI_Ble_ASB028 / Buschbachtal (Stadtbahn Milse) BI_Ble_GIB031 / Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2 BI_Ble_ASB032 / Wissmannsfeld - Am Franzhof BI_Ble_ASB035 / Vinner Straße, südl. Vogelbach BI_Ble_GEW01 / Untersee</p> <p>Die fünf Flächen spielen bereits heute eine wichtige Rolle bei der Frischluftzufuhr meines Wohnortes Brake sowie auf das Bielefelder Stadtklima. Im Zeichen des zu erwartendem Klimawandel muss dies Funktion gestärkt werden.</p> <p>Ein hoher Schutzstatus muss für den Bereich Untersee mit dem Biotopverbund Johannsbachsystem abgesichert werden. Der Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld bewertet dieses Gebiet als einen Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion.</p> <p>Der Regionalplan muss sicherstellen, dass auch der Straßenbau keine weiteren</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der ASB (BI_Ble_ASB028 und BI_Ble_ASB035) nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Altenhagen und Milse und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Frischluftzufuhr, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung, Oberflächengewässer, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

negativen Auswirkungen auf diese Flächen ausübt. Die neu zu bauende Großkreuzung der Einmündung der L712n auf die B61 zwischen Herford und Bielefeld wird im Bereich Untersee enorme Auswirkungen auf den Biotopverbund Johannisbachsystem haben.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanerneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange und Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Den Bedenken bezüglich des ASB (BI_Bie_ASB_032) wird teilweise entsprochen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Den Bedenken bezüglich des GIB (BI_Bie_GIB_031) wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

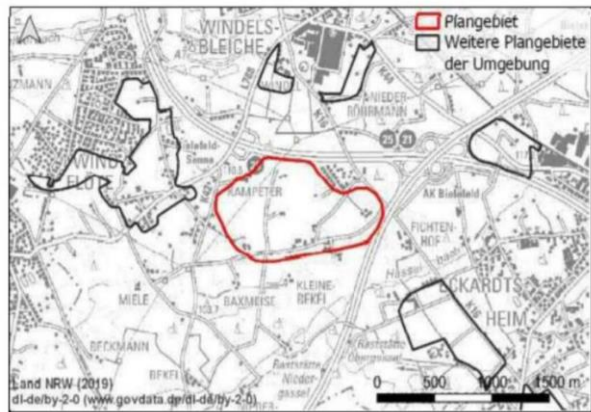
Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Frischluftzufuhr, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung, Oberflächengewässer, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei

	<p>den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Den Bedenken bezüglich des Untersees wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8196</p>	
<p><u>2. Fläche BI Bie GIB 062 Plangebiet "Kampeter":</u></p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

Das Gebiet an der A33-Abfahrt Senne-Süd besteht laut Umweltgutachten aus einem Biotopverbund mit Grünland, Magerrasen und Fließgewässern. Dieser Landschaftsraum besitzt eine hohe Naturschutzfunktion und ist zudem für die Kaltluftversorgung überörtlich bedeutsam. Für Bewohner Bielefelds und Güterslohs stellt das Landschaftsschutzgebiet einen Erholungsraum dar, der extra angefahren und von Fußgängern, Radfahrern und Reitern genutzt wird. Mit seiner Alleen- und Auenlandschaft und dem Waldbestand sollte das Landschaftsschutzgebiet mindestens erhalten oder zum Naturschutzgebiet hochgestuft werden. Direkt auf der anderen Seite der A33 befindet sich das Gebiet der Biologischen Station Gütersloh Bielefeld e. V. welches als Biotop weiter abgeschnitten würde. Ein Gewerbegebiet entsteht bereits aktuell angrenzend an der Kreuzung Wilhelmsdorfer Straße. Der örtliche Charakter leidet dadurch bereits immens.

Wir fordern von der Planung der GIB Fläche BI_Bie_GIB_062 "Kampeter" abzusehen und keine weiteren GIB Flächen im dicht besiedelten und landschaftlich schützenswerten Gebiet südlich der A33 zu planen.



Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

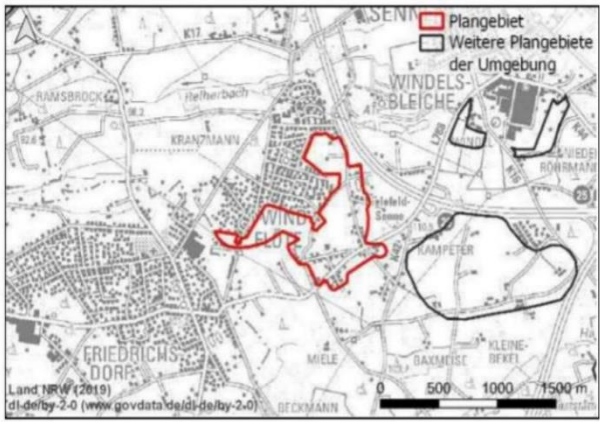
Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsfächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund,

	<p>Fließgewässern, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltluftversorgung, Klimaschutz, Naherholung, Baumbestand, Wald) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8197	
<p><u>3. Fläche BI_Bie_ASB_061 Plangebiet "Bielefeld-Windflöte":</u></p> <p>Wie auf Seite 2 beschrieben wird das gesamte Gebiet um den Gütersloher Ortsteil Friedrichsdorf und den Bielefelder Ortsteil Windflöte ausgiebig von den Anwohnern als Naherholungsgebiet genutzt. Dazu zählt besonders der Miele-Wald aber auch in starkem Maße die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Anwohner beider Städte kümmern sich um diese Gebiete indem z.B. kleine Fußwege freigehalten werden und Müll gesammelt wird. Die unversiegelten Flächen bieten eine wichtige Kaltluftzufuhr für beide Siedlungsbereiche, insbesondere das tiefer gelegene Friedrichsdorf, da das Gelände bis zum Teutoburger Wald ansteigend verläuft. Die gesamten Flächen werden schon jetzt so ausgiebig in stadtparkähnlicher Weise genutzt, dass eine höhere Bevölkerungsdichte bei geringerer Naherholungsfläche durch das geplante ASB die Lebensqualität deutlich beeinträchtigen würde.</p> <p>Wir möchten Sie auffordern das geplante ASB zu überdenken und davon abzusehen. Zumindest aber die Auflage eines Bebauungskonzeptes das weniger als die aktuell geplante Siedlungsfläche mit der Aufwertung (Aufforstung) des aktuellen Naherholungsgebietes verbindet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Windflöte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Wald, Landwirtschaft, Bodenschutz, Kaltluftzufuhr, Klimaschutz, Bebauungskonzepte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8548</p>	
<p>im Rahmen des öffentlichen Teilnahmeverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold (Entwurf 2020) vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 möchte ich meine Belange und Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Entwurf des Regionalrats Detmold darstellen. Ich bitte Sie meine Stellungnahme entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen, weil ich persönlich betroffen bin.</p> <p>Im Detail gehe ich auf folgende Punkte des Regionalplans OWL ein, die direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner der Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde, des Bielefelder Stadtteils Windflöte und des Verler Stadtteils Sürenheide haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL • Fläche BI_Bie_GIB_062 "Gewerbe- und Industriegebiet Kampeter" (Blatt 18) • Fläche GT_Ver_GIB_008 "Gewerbe- und Industriegebiet Pausheide" (Blatt 23) • Ortsumgehung Friedrichsdorf als L788n (Blatt 18) • Meine Forderungen zum Regionalplan OWL 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanelntwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer</p>

Allgemeine Stellungnahme zum Flächenverbrauch im Rahmen des Regionalplans OWL

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass das quantitative Ausmaß an Flächen-darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Widerspruch mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht. Hier wurde beschlossen, dass maximal 30ha/ Tag Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen. Daher fordere ich eine verbindliche Verankerung eines entsprechenden maximalen Flächennutzungsziels im Regionalplan OWL. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss oberste Priorität bei der Auslegung des Regionalplans OWL sein.

Der Regionalplan hat die Aufgaben, neben Flächen für ASB und GIB insbesondere Flächen für Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des in vielen Kommunen weit über 20% liegenden Flexibilisierungszuschlags, der bei der zeichnerischen Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz gegeben. Damit wird der Regionalplan OWL den vorweg formulierten Zielen, sparsam mit Flächen umzugehen, überhaupt nicht gerecht. Stattdessen ist der Regionalplan eine Aufforderung zum Flächen- und Ressourcenverbrauch und zur Versiegelung.

Der vorgelegte Entwurf 2020 für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen.

Dazu gehört auch der Aspekt der Fortentwicklung und der Verbindung bestehender Biotope, was für den Erhalt der Flora und Fauna, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Arten, unbedingt in Angriff genommen werden muss.

Die Europäische Kommission bemängelt seit Jahren, dass Bund und Länder zu wenig Naturschutzflächen ausgewiesen haben und klagt deswegen gegen die Bundesrepublik Deutschland. li

Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Im Regionalplanentwurf wurden die Standortsteuerung für Siedlungsnutzungen, d.h. die Frage wo soll künftig Siedlungsentwicklung möglich sein, und die erforderliche Mengensteuerung voneinander entkoppelt; zur Mengensteuerung, d.h. zur Frage, wieviel Fläche darf zusätzlich in Anspruch genommen werden, wurden gemeindebezogenen Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen festgelegt.

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgte konkret zum einen durch die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Es handelt sich hier um ein auswahlfähiges Flächenangebot für die gemeindliche Bauleitplanung und insoweit um Potentialflächen, die von den Kommunen nur dann planerisch in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine nutzbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und der Bedarf für zusätzlich Siedlungsflächen nachgewiesen wird.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Siedlungsbereiche sind auf der Grundlage der zahlreichen im Vorfeld der Planerstellung eingeholten Fachbeiträge der Fachplanungsträger, der Ergebnisse der Kommunalgespräche und der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des LEP NRW und der Leitlinien des Regionalrates ausgewählt und einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz untersucht und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Konflikte mit den vorgenannten Belangen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ferner wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 weitere textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden zum anderen textliche Festlegungen zur Mengensteuerung in Form von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen und

	<p>Wirtschaftsflächen getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.</p> <p>Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p> <p>Ergänzt werden diese regionalplanerischen Festlegungen durch die Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung), S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven in GIB) und S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB).</p> <p>Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen konkreten Flächen, wird auf die Ausführungen in den nachfolgenden IDs verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8674</p>	
<p>hiermit möchte ich am Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe teilnehmen und eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Ich habe folgende Anmerkungen/Bedenken zum Standort Kartenausschnitt Ummelner Str. (S Br-03a): Der Ummelner Str. fehlt in diesem Bereich zur Erschließung eines Gewerbegebiets ein Radweg aus beiden Anfahrtsrichtungen und würde ebenfalls eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf der Ummelner Str. benötigen, da mit erhöhtem Verkehr zu rechnen wäre (Absenkung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 50 bzw. 30 im Bereich der Unterführung/Einmündung Kasseler Str.). Die Erreichbarkeit des Standorts wird durch die in der Nähe befindliche Bahnunterführung eingeschränkt, der Zugang zum Standort sollte nur über die Ummelner Straße erfolgen, um Verkehr auf Nebenstraßen zu verringern. Der Bereich ist im Hinblick auf Lärm bereits durch die Bahnstrecke (fehlender Lärmschutz zu beiden Seiten) und die zukünftige B61n (Lärmschutz aus meiner Sicht nicht ausreichend in den Planungen berücksichtigt)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs-</p>

vorbelastet und sollte nicht durch weitere Faktoren belastet werden (Eignung nur für bestimmte lärmarme Gewerbe). In der Nähe befinden sich Anwohner, die Grundwasser aus Brunnen beziehen, sodass eine mögliche Gefährdung hier seitens der Planung auszuschließen ist.

und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Erreichbarkeiten, Verkehrsführung, Lärmschutz, Grundwasser, Trinkwasserversorgung, Überschwemmungsrisiko, Regenwassermanagement) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I

	<p>noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zum Thema "Verkehr" werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausführungen nicht der Regelungskompetenz der Planungsebene eines Regionalplans unterliegen. Die aufgeführten Aspekte richten sich ausnahmslos an die nachfolgenden Fachebenen der Verkehrsplanung und Verkehrslenkung bei den zuständigen Straßenbaulastträgern, bzw. Kommunen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8675	
<p>Ich habe folgende Anmerkungen/Bedenken zum Standort Kartenausschnitt Korbacher Str. (S Br-03):</p> <p>Der angrenzenden Ummelner Str. fehlt in diesem Bereich zur Erschließung eines Gewerbegebiets ein Radweg aus beiden Anfahrtsrichtungen und würde ebenfalls eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf der Ummelner Str. benötigen, da mit erhöhtem Verkehr zu rechnen wäre (Einrichtung/Verlängerung Tempo 30-Zone auf Höhe der Unterführung bis zur Karl-Triebold-Str.). Die Erreichbarkeit des Standorts wird durch die in der Nähe befindliche nur schmalen Bahnunterführungen auf Bielefelder/Gütersloher Gebiet eingeschränkt, der Zugang Standort sollte nur über die Ummelner Straße erfolgen. Die Korbacher Str. selbst ist für LKW nicht geeignet / durchfahrtsbeschränkt und müsste ggf. aufwändig inkl. Radweg ausgebaut werden (Gräben, angrenzende Felder, Überland-Trassen für Strom etc). Eine sinnvollere Lösung wäre die Beschränkung auf Durchfahrt Korbacher Str. nur für Anwohner in Verbindung mit einer Verkehrsberuhigung (Tempo 30, Spielstraße, ggf. Inseln/Fahrbahnschwellen).</p> <p>Zu einigen Jahreszeiten/nach Regen ist im Bereich mit Überflutungen zu rechnen, ein</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 8674 hin.</p>

<p>Konzept zur Entwässerung muss berücksichtigt werden. Dies ist ebenfalls nötig, da sich in der Nähe viele Anwohner befinden, die Grundwasser aus Brunnen beziehen, sodass eine mögliche Gefährdung hier seitens der Planung auszuschließen ist. Der Bereich ist im Hinblick auf Lärm bereits durch die Bahnstrecke (fehlender Lärmschutz zu beiden Seiten) und die zukünftige B61n (Lärmschutz aus meiner Sicht nicht ausreichend in den Planungen berücksichtigt) vorbelastet und sollte nicht durch weitere Faktoren belastet werden (Eignung nur für bestimmtes lärmarmes bzw. umweltfreundliches Gewerbe). Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahn ist weiterer Siedlungsausbau möglich, sodass nicht nur für die aktuellen, sondern auch die zukünftigen Anwohner eine Lärm- und Umweltbelastung vermieden werden muss.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8710</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Bei dem Gebiet BI_Bie_ASB_096 handelt es sich um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate und mittlerem Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Westwinde essenziell für die Frischluftversorgung der Stadtteile Babenhausen-Süd, Gellershagen und Schildesche, in denen Siedlungsbereiche mit starker bzw. extremer Hitzebelastung liegen. Insbesondere vor dem Hintergrund des zu erwartenden Klimawandels bis 2050 sollte der Planungsraum als Siedlungsgebiet aus dem Regionalplan genommen werden, um die klimaökologische Funktion unbedingt zu erhalten. Dies entspricht Grundsatz F37 "Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen" und Grundsatz F38 "Wärmebelastete Siedlungsbereiche" und Grundsatz F39 "Bauleitplanung und Klimaanpassung".</p> <p>Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Ferner handelt es sich bei dem Gebiet BI_Bie_ASB_096 um hochwertigen innerstädtischen Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage genutzt wird. Zudem handelt es sich um einen Biotopverbund von Grünlandflächen und Gehölzen/Grünland/Acker und Offenland. Diese sollen als ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftentstehung, Stadtklima, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft, Baulandstrategien) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

werden und dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Naturverbund.

Gemäß des Zielkonzepts Naturschutz handelt es sich um Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum, in dem planungsrelevante Arten leben und das der Erholung dient. Bereits heute wird insbesondere das Gebiet zwischen Röteweg und Poggenpohl intensiv genutzt für freiraumorientierte Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten. Die Freiflächen dienen dem Schutz von Biotopen. (Grundsatz F6 "Regionale Grünzüge", insbesondere Grundsatz F7 "Innerörtliche Freiraumsysteme" und Grundsatz F8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" und Grundsatz F16 "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung"). Zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU und zur Sicherung der planungsrelevanten Arten im Planbereich schlage ich vor zu prüfen, ob das Plangebiet in das Netz von Schutzgebieten Natura 2000 aufgenommen werden kann.

Bei dem Plangebiet handelt es sich zudem um allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Grundsatz F1 "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche") oder sogar Landwirtschaftliche Kernräume (Grundsatz F33 "Landwirtschaftliche Kernräume" mit sehr wertvollen Böden (Grundsatz F5 "Bodenschutz"), die gemäß den Zielen des Regionalplans zu erhalten sind. Zudem möchte der bewirtschaftende Landwirt seine Flächen nicht an die Stadt verkaufen, wie dem Westfalenblatt vom 29.01.2021 Titel "Kein Wohnungsbau am Poggenpohl" zu entnehmen war. Somit würde eine Bebauung sowieso dem Grundsatzbeschluss "Bielefelder Baulandstrategie Vorlage 8656/2014-2020" widersprechen.

Stellungnahme

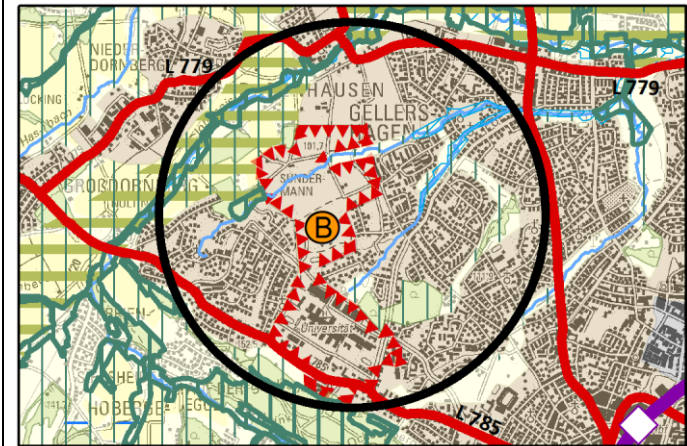
ID: 8711

Die Stadtbahnerweiterung der Linie 4 zur Linie 3 (Grundsatz V12 "Stadtbahn Bielefeld") ist aufgrund der Planungen ohne räumliche Festlegung in Bezug auf das Plangebiet kritisch zu sehen und der Bedarf der Stadtbahnerweiterung sollte vor dem Hintergrund der Busverbindung Linie 31 (Babenhausen Süd – Universität Bielefeld in 10 Minuten) kritisch hinterfragt werden. Im Allgemeinen sollte die Sinnhaftigkeit des geplanten

Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Darstellung in der Erläuterungskarte 13 (Stadtbahn Bielefeld) des Regionalplan OWL lediglich den derzeitigen Planungsstand des ÖPNV-Aufgabenträgers in Bielefeld darstellt.

<p>Ringschlusses Linie 3 und Linie 4 auch vor dem Hintergrund der zu investierenden Steuergelder nochmals auf Sinnhaftigkeit geprüft werden, die sich auf den ersten Blick nicht erschließt.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Gründe, bitte ich Sie das Plangebiet BI_Bie_ASB_096 im Rahmen des Regionalplans nicht weiter als potentielles Baugebiet zu betrachten und den Suchraum aus dem Regionalplanentwurf zu entfernen.</p> <p>Bitte informieren Sie mich über Ihr weiteres Vorgehen bzgl. des Plangebietes BI_Bie_ASB_096 und über die Ergebnisse.</p> <p>Vielen Dank vorab und mit freundlichen Grüßen,</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Ansprechpartner für die Erweiterungspläne der Stadtbahn in Bielefeld ist die Stadt Bielefeld.</p> <p>Mit Blick auf die Bedenken zum ASB Bi_Bie_096 wird auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 8710 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8803</p>	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgarten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden.</p> <p>Am Bultkamp ist ein Naherholungsgebiet, dort darf nicht gebaut werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche</p>

Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler

	<p>Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9027	
<p>Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf – Darstellung der Flächen nördlich des Bahnhofs Windelsbleiche und östlich der Buschkampstraße in Bielefeld-Senne</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des Regionalplans 2020 (Blatt 18) werden die Flächen nördlich des Bahnhofs Windelsbleiche und östlich der Buschkampstraße (L 788) in Bielefeld, Stadtteil Senne, überwiegend als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (Teilfläche A) dargestellt. Westlich sowie in geringem Abstand nordöstlich der Flächen, zu denen Stellung genommen wird, schließen weitere allgemeine Siedlungsbereiche an. Südöstlich der beschriebenen Flächen werden im Regionalplan-Entwurf allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche dargestellt, die zum Teil von der Freiraumfunktion "regionale Grünzüge" überlagert werden. Unmittelbar nordöstlich (Teilfläche B) und südöstlich grenzen ebenfalls allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche an. Südlich des Plangebiets verläuft die Bahnlinie Bielefeld-Paderborn. Dort befindet sich zudem der Bahnhof Bielefeld-Windelsbleiche. Die Lage der benannten Flächen sowie deren Darstellung im Entwurf sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt in ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf an, die oben dargestellte Teilfläche A nicht wie im bestehenden Regionalplan sowie im vorliegenden Entwurf vorgesehen als allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen, sondern stattdessen die Festlegung als Freiraum zu treffen. Nach Auffassung der Verwaltung sind die Flächen nicht für eine Wohnnutzung geeignet, da die Erschließbarkeit in Frage gestellt wird und mögliche Konflikte mit im Umfeld zulässigen Nutzungen prognostiziert werden (vgl. Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020 – SE 1-05). Die Anregung, die Darstellung als ASB zugunsten einer Darstellung als Freiraum zurückzunehmen, erscheint aus den nachfolgenden Gründen fragwürdig. Die Fläche wurde über die letzten Jahrzehnte hinweg intensiv landwirtschaftlich für den</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen.</p>

Spargelanbau genutzt. Aufgrund der Gegebenheiten im Umfeld bietet sich insbesondere eine Wohnnutzung der Flächen an. Der Standort weist eine verkehrsinfrastrukturell hervorragende Ausgangssituation auf. Unmittelbar südlich grenzt ein ÖPNV-Haltepunkt, der Bahnhof Bielefeld-Windelsbleiche, an, über den eine Nahverkehrsanbindung an das Bielefelder Stadtzentrum sowie in entgegengesetzter Richtung nach Paderborn besteht. Über die Buschkampstraße ist das Plangebiet auch per MIV gut an das Bielefelder Stadtzentrum angebunden. Zudem befinden sich in geringer Entfernung südlich und südöstlich Anschlussstellen der Autobahnen A 2 und A 33, über die eine regionale und überregionale Verkehrsanbindung gegeben ist. Versorgungsmöglichkeiten sind ebenfalls im näheren Umfeld gegeben. Unmittelbar gegenüber des Plangebiets befindet sich auf der Nordseite der Buschkampstraße eine Grundschule. Weitere Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder befinden sich in geringer Entfernung nordöstlich des Plangebiets. Die Entwicklung von Wohnbebauung auf den dargestellten Flächen würde einen Lückenschluss in der bestehenden Siedlungsstruktur schaffen, da sowohl südlich der Bahnlinie als auch nördlich des Vennkampwegs Wohnbebauung vorhanden ist. Eine Bebauung der Flächen würde keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild darstellen, da das Gebiet durch die umliegenden baulichen Nutzungen bereits eine entsprechende Vorprägung hat und in Richtung Südosten zur freien Landschaft hin durch den Baumbestand ausreichend eingegrünt ist, um eine visuelle Abschirmung zu gewährleisten. Im Rahmen der Erarbeitung der städtebaulichen Konzepte wurde zudem durch Fachgutachter geprüft, ob von einer möglichen Bebauung der Flächen negative klimatische Auswirkungen zu erwarten sind. Dies ist nicht der Fall. Wir verfügen über entsprechende Flächen, auf denen die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aus einer Überplanung des Plangebiets mit einer Wohnnutzung resultieren würden, vollumfänglich ausgeglichen werden können.

Wir haben gegenüber der Lokalpolitik und der Verwaltung bereits wiederholt unsere Absicht erklärt, die Flächen für eine Wohnnutzung kurzfristig zur Verfügung stellen und entwickeln zu wollen und zu diesem Zweck durch ein Planungsbüro städtebauliche Konzepte erarbeiten lassen. Ein mögliches Konzept ist dem Anhang zu entnehmen. Es sieht eine maßvolle Ergänzung der Siedlungsstruktur vor, die die Lücke zwischen nördlichem und südlichem Bestand schließt und Wohnbebauung für verschiedene Zielgruppen ermöglicht, da auch der soziale Wohnungsbau angemessen berücksichtigt wird. Hierzu würden neben der Teilfläche A auch Teile der Teilfläche B (vgl. Abb. 1) in die Planung einbezogen, um auch die Flächen entlang des Vennkampwegs für Wohnbebauung sowie zur Erschließung der Flächen nutzen zu können. Dem Bahnhof Bielefeld-Windelsbleiche zugewandt soll zudem eine Stellplatzanlage in das Konzept integriert werden, um diesen verkehrsinfrastrukturell hervorragend angebotenen

Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die betroffenen bandinfrastrukturellen und freiräumlichen Belange erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Standort als Park-and-Ride-Verknüpfungspunkt zu stärken. Um den Schutz der künftigen Wohnbebauung zu gewährleisten, würden Planungskonzepte entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen, beispielsweise gegenüber der Buschkampstraße berücksichtigen. In Kombination mit diesen Maßnahmen können auch die angrenzenden Grünverbindungen aufgegriffen und andeutungsweise fortgeführt werden. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die beschriebenen Flächen für eine Ergänzung der Siedlungsstruktur prädestiniert sind, da sie sich gut in den umgebenden Bestand einfügen würden. Ein Verzicht auf den Erhalt der Darstellung der Teilfläche A als ASB sowie der Änderung der Teilfläche B in die Darstellung als ASB würde dazu führen, dass die zahlreichen Potenziale, die die Fläche als Wohnbaufläche qualifizieren, ungenutzt blieben und die Chance vertan würde, an einem multimodalen Verkehrsknotenpunkt ein tragfähiges städtebauliches Konzept mit Wohnnutzungen und Park-and-Ride-Angeboten zu entwickeln und sowohl den Standort zu stärken als auch dem Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen. Wir regen deshalb aus den zuvor angeführten Gründen an, entgegen der Anregung der Bielefelder Verwaltung am Entwurf des Regionalplans für die Teilfläche A festzuhalten und die Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich beizubehalten und ergänzend dazu die Teilfläche B künftig ebenfalls als allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen, um die Realisierung der städtebaulichen Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten zu begünstigen

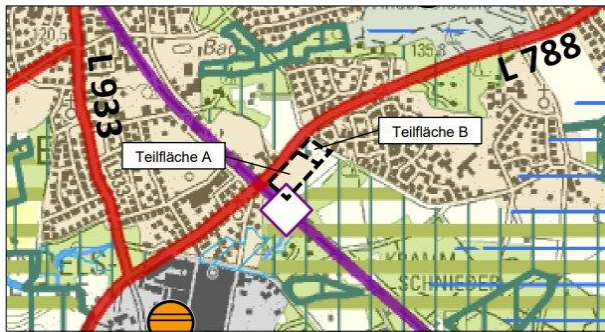


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan-Entwurf 2020 der Bezirksregierung Detmold mit Kennzeichnung der Flächen, zu denen Stellung genommen wird (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle: Bezirksregierung Detmold 2020 | eigene Überarbeitung)

Stellungnahme

Abwägung

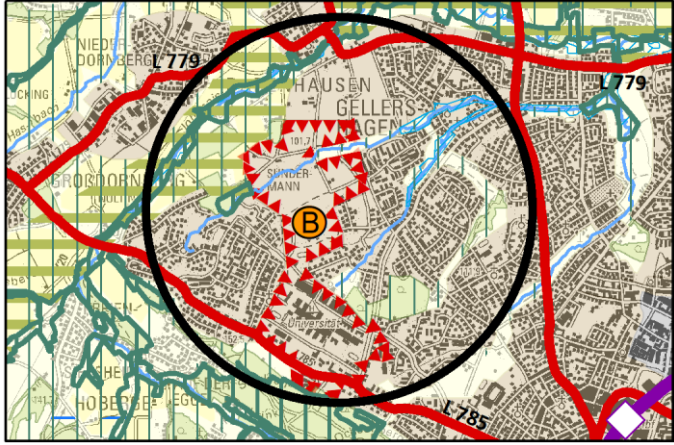
<p>ID: 9125</p>	
<p>Stellungnahme zu ASB 94, ASB 96, ASB 131 (Kartenblatt 13) sowie ASB 130 (Kartenblatt 18)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bin vor 30 Jahren aus einer anderen Großstadt nach Bielefeld gezogen und schätze die hohe Lebensqualität in Bielefeld sehr. Dazu trägt das für eine Großstadt ungewöhnlich viele Grün bei: der Teutoburger Wald, die ländlich anmutenden Außenbezirke mit landwirtschaftlichen Flächen und vielen kleineren Waldstücken und Bachläufen sowie die zahlreichen Grünzüge im Stadtgebiet. Dies sehe ich durch die großen Flächen, die nun im Regionalplan als ASB ausgewiesen werden, gefährdet.</p> <p>Im folgenden möchte ich mich auf die ASB beziehen, die sich in meinem näherem Wohnumfeld befinden, insbesondere die ASB 131 und ASB 130 mit den Grünzügen Universität - Bültmannshof - Westerfeldstraße und Schüco-Arena sowie die ASB 094 (Sundermann) und 096 (Poggenpohl), wo zwischen Fachhochschule und Babenhausen ein neuer Stadtteil entstehen soll. Diese Gebiete sind für mich und die Menschen in meiner Nachbarschaft Orte der Erholung und Freizeitgestaltung im Freien. In Zeiten der Corona-Krise mit all ihren Beschränkungen war und ist dies noch einmal zusätzlich von unschätzbarem Wert.</p> <p>ASB 130 / ASB 131</p> <p>Die innerstädtischen Grünzüge dienen außerdem Radfahrenden mit und ohne Kindern als verkehrssame Wege zwischen den Stadtteilen und Richtung Innenstadt und sind von hoher stadtklimatischer Bedeutung.</p> <p>Im Gellershagen Park / Koblenzer Straße befindet sich darüber hinaus die <i>Kleingartenanlage Birkenhain</i>, in der ich eine Parzelle bewirtschafte. Auch die Kleingärten haben einen hohen Freizeit- und Erholungswert (nicht nur für die Pächter*innen selbst), fördern das Miteinander von Menschen mit unterschiedlichem sozio-kulturellem Hintergrund und stellen mit ihren Gehölzen, alten Obstbaumbeständen, insektenfreundlichen Pflanzen und Bienenstöcken Lebensraum für viele Vögel und Insekten dar.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lebensqualität, Oberflächengewässer, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Stadtklima, Klimaschutz, Kleingartenanlagen, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

Dass die im Regionalplan ausgewiesenen ASB erhebliche Umweltauswirkungen haben werden, zu diesem Ergebnis kommt auch der Umweltbericht in Anhang C.2. Im ASB 131 beispielsweise führen demnach die Pläne zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden, von Waldflächen sowie Überschwemmungsgebieten. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Insgesamt werden hier bei 4 schutzgutbezogenen Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen erwartet, beim ASB 130 bei drei Kriterien.

Am Mittwoch, den 10.03.2021 berichtete die Neue Westfälische, dass die Schildescher Bezirkspolitiker*innen die Grünzüge erhalten wollen. Darüber hinaus hat sich vor einigen Tagen der Rat der Stadt Bielefeld dafür ausgesprochen die innerstädtischen Grünzüge, Bachläufe und Kleingärten grundsätzlich zu schützen und nicht als Baugebiete auszuweisen (NW, 18.03.2021).

Aus diesen Gründen fordere ich Sie auf, die ASB 130 und ASB 131 aus dem Regionalplan zu streichen.

Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 9126

Abwägung

ASB 94 / ASB 96
 Mir ist durchaus bewusst, dass Bielefeld als wachsende Großstadt dringend zusätzlichen Wohnraum benötigt. Bis zum Jahr 2040 wird für Bielefeld im Regionalplan ein Bevölkerungswachstum von 2% vorausgesagt. Bei einer Einwohnerzahl von ca. 335.000 würde dies einen Zuwachs von etwa 6700 Menschen bedeuten. Der riesige Flächenverbrauch, der mit den geplanten ASB verbunden wäre, ist mir deshalb völlig unverständlich, zumal es bereits im Hollensiek, an Grunewaldstraße, Neulandstraße und Dürerstraße neue Wohn- bzw. Baugebiete gibt. Allein bei dem neuen Stadtteil Babenhausen, der auch die ASB 094 und 096 umfasst, ist von 10.000 neuen Bewohner*innen die Rede.

Bielefeld hat 2019 den Klimanotstand ausgerufen und damit anerkannt, dass die Eindämmung der Klimakrise höchste Priorität hat. In den ASB 094 und 096 wären ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, laut Umweltbericht in Anhang

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 9125 hin.

<p>C.2 bei 4 schutzgutbezogenen Kriterien im ASB 094 und bei 6 schutzgutbezogenen Kriterien in ASB 096.</p> <p>Laut Ratsbeschluss vom 18.03.2021 hat sich die Stadt Bielefeld dafür ausgesprochen, nur Randgebiete um die Fachhochschule und entlang der Babenhauser Straße für eine mögliche Bebauung freizugeben. Umweltverbände wie BUND und NABU sowie die Initiative <i>Bielefeld natürlich</i> haben ausführliche Stellungnahmen verfasst und verfügen über größeres Expertenwissen als ich.</p> <p>Ich fordere Sie deshalb auf, die Stellungnahmen und Bedenken der Umweltverbände ernsthaft zu berücksichtigen und die Pläne für ASB 094 und 096 zumindest teilweise zurückzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9176</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB129 / Einwand gegen Regionalplan Grünzug Weserlutter als Anwohnerin UND Kleingärtnerin:</p> <p>schon jetzt werden das Bienensterben und den Rückgang von Vogelarten beklagt. Der Grünzug und alle umliegenden Kleingärten sorgen für ein gesundes Klima und für den Schutz der Artenvielfalt - und das Mitten in der Stadt.</p> <p>Familien aus dem dicht besiedelten Kanton 5 bietet die Grünfläche "Grünzug Weserlutter" eine hohe Lebensqualität und eine Oase im Alltag, die sie fußläufig in ein paar Minuten erreichen können.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung, Lebensqualität, Kleingartenanlagen, Verkehrsführung, Luft- und Lärmimmissionen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen</p>

Wir, die Menschen mit Bezug zum Areal Stauteich III (als Nutzer, Kleingärtner, Anwohner, Besucher etc.) sehen mit einer Bebauung ein höheres Verkehrsaufkommen, hohe, teure und dichte Bebauungen, eine Zunahme von Lärm und Schmutz für alle Anwohner, und vor Allem die Vernichtung von schützenswerten Gärten und Grünflächen mit ihrer Artenvielfalt.

Auch die jetzige "Luftzufuhr" durch die "Baulücke" an der Heeper Str., durch die ca. 17.000 Fahrzeuge pro Tag durchfahren, wird dringend benötigt. Abgase, die durch die geplante Randbebauung (die menschenverachtender Weise schon in der Vergangenheit als "bewohnte Schallschutzwand" bezeichnet wurde) aufgefangen werden, führen zu einer erhöhten Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm und Schmutz an der Heeper Straße.

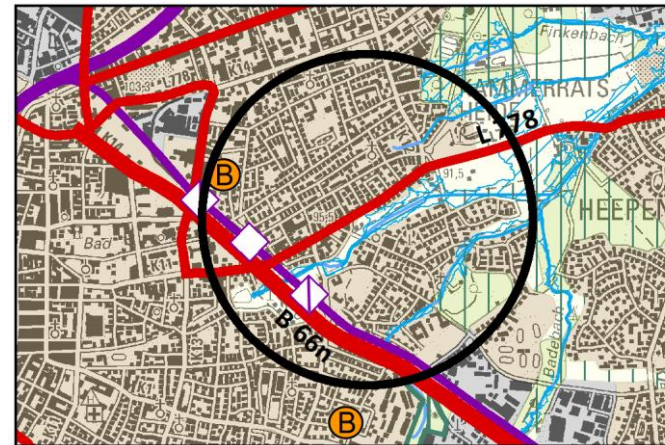
Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 9177

Abwägung

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9392</p>	
<p>3) Desweiteren ist unter den im Anhang aufgeführten Verbindungen keine Verbindung Lage-Bielefeld aufgeführt. Hier ist zu prüfen, ob diese sicherlich wichtige Verbindung auf Grund der speziellen Methodik durchs Raster gefallen ist und ergänzt werden muss. Hier handelt es sich ja um eine Pendlerverbindung über mehre Kommunen hinweg.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9400</p>	
<p>hiermit nehmen wir Bezug auf das laufende Beteiligungsverfahren zur Novellierung des Regionalplans OWL und zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der ALDI</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Unternehmensgruppe im Planungsraum Ostwestfalen-Lippe vertreten. Eine entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wie Ihnen bekannt ist, betreibt unsere Mandantin eine Vielzahl von ALDI-Märkten im Planungsraum, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung in der Region leisten. In diesem Zusammenhang ist es für unsere Mandantin besonders wichtig, dass bestehende Standorte von ALDI-Märkten auch langfristig nutzbar bleiben und entsprechend den Markterfordernissen nachhaltig entwickelt werden können. Das bedeutet derzeit, dass vielfach Verkaufsflächenerweiterungen stattfinden, um das neue Marktkonzept unserer Mandantin umzusetzen, mit dem u.a. breitere Gänge und niedrigere Regalhöhen für eine verbesserte Barrierefreiheit und mehr Kundenfreundlichkeit umgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Anzahl der auf der Verkaufsfläche angebotenen Sortimente allerdings nicht verändert. Diese ist vielmehr bei alien ALDI-Märkten, unabhängig von ihrer Verkaufsfläche, gleich.

Mit den angestrebten Verkaufsflächenerweiterungen sind die Betriebe unserer Mandantin als großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu klassifizieren und fallen auch in den Anwendungsbereich der Landes- und Regionalplanung. Daher ist es für unsere Mandantin besonders wichtig, dass auch raumordnungsrechtlich die Voraussetzungen für die angestrebten Entwicklungen gegeben sind. Das bedeutet konkret, dass das Konzentrationsgebot gemäß Ziffer 6.5-1 LEP NRW als Grundvoraussetzung für eine Entwicklung erfüllt sein muss, mithin der jeweilige Standort regionalplanerisch nicht als Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) ausgewiesen sein darf.

Mit der Neuaufstellung des Regionalplans OWL findet auch eine neue Betrachtung der räumlichen Gegebenheiten und Standortstrukturen statt. Hierbei ist es rechtlich erforderlich, dass bei der beabsichtigten Festlegung eines Standortes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) nicht nur die allgemeinen raumplanerischen Zielvorstellungen in die Beurteilung eingestellt werden, sondern darüber hinaus vor allem ein Abgleich der Festlegungen mit den im Bestand vorhandenen Nutzungen und etwaigem kommunalen Planungsrecht stattfindet. § 1 Abs. 3 Satz 2 ROG bestimmt insofern, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilraume berücksichtigen soll (sog. Gegenstromprinzip).

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der folgenden ID's.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9401	
<p>In diesem Zusammenhang freuen wir uns, dass im Rahmen der Neubetrachtung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Bereiche und unsere Standorte an der Senefelder Str. 13 in 33100 Paderborn und an der Oldentruper Str. 266 in 33719 Bielefeld als ASB ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Denn bei beiden Standorten handelt es sich um Bereiche, die nicht für Gewerbe und Industrie vorgehalten werden können, da die Siedlungsstrukturen eindeutig einem Allgemeinen Siedlungsbereich entsprechen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9402	
<p>Nach weiterer Prüfung des im Entwurf vorliegenden Regionalplans OWL möchten wir nachfolgend auf weitere Standortbereiche hinweisen, die derzeit als GIB ausgewiesen werden sollen, obwohl ihnen unseres Erachtens aufgrund der Bestandsstruktur eine Einordnung als ASB zukommen sollte:</p> <p>1. Engerstraße 61, 33824 Werther (Westfalen)</p> <p>Wir möchten anregen, den Bereich des ALDI-Standortes an der Engerstr. 61 in Werther entsprechend den Bestandsnutzungen als ASB und nicht - wie aktuell vorgesehen - als GIB festzulegen. Insofern ist maßgeblich, dass der Standortbereich durch einen ALDI-Markt, einen REWE-Markt, eine Bäckerei, einen Getränke-Markt sowie einen Lieferservice mit Wohnnutzung und ein Best Western Hotel geprägt ist. Dieser Standort südlich der Straße Esch, westlich der Engerstraße und östlich des Wendehammers der Straße Esch ist aufgrund dieser Nutzungen kein Standortbereich, der als Standortbereich für Gewerbe- und Industrie im Regionalplan dargestellt werden sollte. Auf diese Weise wurde jegliche weitere bauplanungsrechtliche Entwicklung des Standortes unterbunden. Gleichzeitig spiegelt eine derartige Festlegung in keiner Form den vorhandenen Bestand wider und auch langfristig ist keine entsprechende Entwicklung zu erwarten. Wir regen daher an, für diesen Standort einen Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ist überwiegend gewerblich-industriell geprägt. Eine Umwandlung in eine ASB-Festlegung in Hinblick auf den gesamten Bereich wird von der Regionalplanungsbehörde nicht befürwortet.</p> <p>Die ansässigen Einzelhandelsbetriebe genießen Bestandsschutz.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9403	
<p>2. Hansestraße 1, 33689 Bielefeld Auch der Standortbereich Hansestraße 1 in Bielefeld sollte als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden, da das große Areal westlich der Paderborner Straße und nördlich der Werner Straße ein durch Einzelhandelsnutzungen geprägter Standort ist.</p> <p>Hier finden sich u. a. nahversorgungsrelevante Nutzungen wie ALDI, Edeka, dm und Ratio, untergeordnet einige kleinere Gewerbebetriebe sowie darüber hinaus weiterer Einzelhandel wie ein Fachhandel für Kaminofen, ein Fitness-Studio sowie ein Gastronomiebetrieb (Mc Donalds). Diese Nutzungen entsprechen nicht einem Bereich für Gewerbe und Industrie, sondern einem Allgemeinen Siedlungsbereich. Hinzu tritt, dass die Darstellung als GIB auch nicht den bestehenden bauleitplanerischen Festsetzungen entspricht. So setzt der Bebauungsplan I/St 47 "Sonstiges Sondergebiet Hansestraße" ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung SB-Warenhaus, Sportfachgeschäft und Lebensmitteldiscounter sowie ein Sondergebiet für einen Großhandel fest. Die Darstellung eines GIB im Regionalplan würde diesen Festsetzungen widersprechen. Änderungen des Bebauungsplanes waren zudem jedenfalls zu Gunsten der vorhandenen Einzelhandelsnutzungen nahezu ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sollte auch dieser Bereich entsprechend seiner heutigen Nutzung und bauplanungsrechtlichen Festsetzung als ASB festgelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird zugunsten einer ASB-Festlegung umgewandelt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9404	
<p>3. Lockhauser Straße 113, 32052 Herford Auch der Standortbereich Lockhauser Straße 113, der durch einen ALDI-Markt, einen Getränkemarkt sowie einen Bäcker gekennzeichnet ist, sollte als Allgemeiner Siedlungsbereich und damit zugehörig zu dem übrigen Siedlungsbereich, der unmittelbar angrenzend an der Straße Schobeke vorhanden ist, festgelegt werden. Bei dem Standort handelt es sich um einen offensichtlich integriert liegenden Nahversorgungsstandort, der auch</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die GIB-Festlegung wird zugunsten einer ASB-Festlegung umgewandelt.</p>

<p>nach dem aktualisierten Zentren- und Nahversorgungskonzept für die Stadt Herford als Entwicklungsstandort der Nahversorgung festgelegt wurde (vgl. Einzelhandelskonzept, Seite 10 ff.). Insofern wurde für diesen Standort seitens der Stadt Herford Im Einzelhandelskonzept bestimmt, dass der Standort gesichert werden soll und eine vertragliche Entwicklung möglich ist, und marktfähige Formate zu realisieren. Diese Entwicklungsmöglichkeiten können langfristig nur bauplanungsrechtlich durch die Stadt Herford zur Verfügung gestellt werden, wenn der Standort regionalplanerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt wird.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Raumes und Sicherung der Planungshoheit der jeweils planenden Gemeinden möchten wir Sie ersuchen, die o. g. Standorte als Allgemeine Siedlungsbereiche im künftigen Regionalplan festzulegen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9439</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der aktuelle Regionalplanentwurf sieht im Planungsraum OWL rund 7.000 ha neue Wohn- und Wirtschaftsflächen vor und schafft damit die Basis für weitere Flächenversiegelung und Landschaftszersiedelung. Davon entfallen rund 690 ha auf die Stadt Bielefeld, sodass im Fall der bauleitplanerischen Umsetzung der Flächenverbrauch ungebremst fortgesetzt würde. Dies läuft dem beschlossenen Klimanotstand zuwider. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bekommen im Regierungsbezirk Detmold nicht die angesichts der dramatischen Erderwärmung gebotene Priorität!</p> <p>Für das Stadtklima besonders wichtige Grünflächen, insbesondere die Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, werden nicht geschützt. Auch eine klimaschutzfreundliche Bebauung kann den Verlust von Entstehungsbedingungen für Kaltluft nicht kompensieren. Nennenswerte Kaltluftströme entstehen nur auf unversiegelten Freiflächen mit Vegetation. Daher ist im neuen Regionalplan OWL der Vorrang des Schutzes von unversiegelten Freiflächen zu benennen.</p> <p>Nach den Klimaprognosen für Bielefeld wird es bis 2050 um durchschnittlich 1,7 ° C wärmer, was für die Sommermonate einen Anstieg der Tropennächte (nächtliche Abkühlung > 20°C) von derzeit durchschnittlich einer auf siebzehn Nächte und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Hitzetage mit 40°C und mehr in der Innenstadt bedeuten würde. Hinzu kommt der klimaschädliche Ressourcenverbrauch durch den Bau von Wohn- und Industriegebäuden sowie notwendiger Infrastruktur. Durch die Siedlungssicherweiterung kommt es insbesondere abseits der ÖPNV-Achsen zu mehr klimaschädlichem Kfz-Verkehr.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9440</p>	
<p>Wir fordern daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das raumordnerische Ziel der flächensparenden Stadtentwicklung konsequent umzusetzen! Der Mehrbedarf an Wohnungen muss vorrangig durch städtebauliche Nachverdichtung, Aufstockung, Ausweisung kleinerer Grundstücke, Nutzung von Brach- und Konversionsflächen sowie einer dichteren Bebauung im Innenbereich gedeckt werden. • Das Unterbinden der Ausweisung und der Entwicklung von Baugebieten und Bauen auf der "Grünen Wiese". • Das konsistente Management von ÖPNV- / SPNV-Achsen mit der weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. • Rückbau und Renaturierung nicht mehr genutzter, versiegelter Flächen; dies gilt auch für nicht mehr genutzte Straßen infolge von Umgehungen oder anderweitiger Ausbauten. • Die Sicherung von Grünzügen als Frischluftschneisen sowie Erholungs - und Naturraum, so dass neue Baugebiete im Bereich der Grünzüge (z. B. Schlosshofbach, Gellershagen, Weser-Lutter und Baderbach), Kleingartenanlagen und Grabelandungsverhältnisse durch den Regionalplan uneingeschränkt unterbunden werden. Unbebaute Flächen leisten einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung des bis 2050 steigenden 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren</p>

Temperaturniveaus und sind Rückzugsfläche zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

- Die Benennung bindender Parametervorgaben, die der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 "Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" gerecht wird. Dies bedeutet konkret, 30 % der Landfläche als Schutzgebiete auszuweisen und davon 10 % unter strengen Naturschutz ohne Nutzung zu stellen.

Wir schließen uns daher der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Natur- und Umweltschutzverbände in Bielefeld an und fordern die vollständige oder teilweise Rücknahme kritischer ASB- und GIB-Flächen!

und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

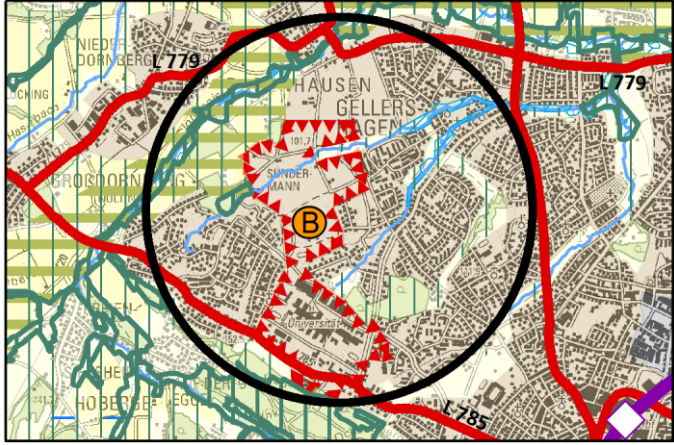
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Nachverdichtung, Aufstockung, Konversion, Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz, Frischluftschneisen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB- und GIB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9515	
<p>hiermit erhebe ich ausdrücklich und fristgerecht Widerspruch gegen den Regionalplan OWL 2020. Konkret lehne ich die Planung für eine langfristige Bebauung von dem Grünzug von "Nördlicher Teutoburger Wald bis Schildesche Bielefeld (ASB 131,130,099,095) ausdrücklich ab. Durch die Planung sind sowohl bedeutende Grünflächen, als auch Kleingärtneranlagen gefährdet.</p> <p>Ich selbst bin Anwohnerin, Besucherin und Genießerin der benannten Grünflächen und bin Kleingärtnerin in der [anonymisiert].</p> <p>Ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern würden.</p> <p>Die Bebauung des benannten Grüngürtels – quer durch den Bielefelder Westen – hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt, weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen dienlich und überaus wichtig sind. Darüber hinaus dienen diese Flächen als wichtige Naherholungsgebiete für AnwohnerInnen und BesucherInnen allen Alters und jeder sozialgesellschaftlichen Stellung!</p> <p>Ich fordere Sie auf, zumindest die von mir benannten Bereiche von Ihrer Planung zu streichen! Eine Bebauung dieser Gebiete wäre in keiner Weise zu verantworten!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünflächen, Kleingartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Wald, Biotop- und Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 27 (Oberflächengewässer), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende</p>

	<p>Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9516</p>	
<p>Unter Anderem durch die Bebauung der Fläche ASB 131 würde sogar eine "erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten" sein – Siehe Prüfbogen des Umweltberichtes (Anhang C). In diesem Bereich liegt nicht nur der Gellershagener Park, sondern auch die Kleingärtneranlage Birkenhain e.V.. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich auf Art. 29 Verf (NRW) hinweisen: Demnach sind in NRW das Kleingartenwesen zu fördern (Abs. 3) und die Verbindung von weiten Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Abs. 1). Auf die weiteren Kleingärtneranlagen, die in den übrigen Bereichen (ASB 131,130,099,095) liegen, möchte ich ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zum Ausgleichsvorschlag mit der ID 9515 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9554</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

anbei ist unsere Stellungnahme als Anhang,

mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]

Bielefeld, 31.03.2021 Stellungnahme zum Regionalplan OWL Entwurf von 2020 –

[anonymisiert]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beantragen folgende Flächen ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, da sie nicht mit dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld verträglich sind und vom Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld in verschiedener Weise (siehe unten) als bedeutend bewertet wurden. Sie stehen im Widerspruch mit dem Zielkonzept Naturschutz, dem Klimaanpassungskonzept und Umweltberichten der Stadt. Die Seitenangaben beziehen sich auf den Umweltbericht Anhang C2, Prüfbögen: Stadt Bielefeld

1. Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten - ASB126 (S.233)
2. Grünzug Weserlutter - ASB129 (S. 243)
3. Grünzug Stieghorst - ASB127 (S. 238)
4. Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich) - ASB130 (S. 248)
5. Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße - ASB131 (S. 253)
6. Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach - ASB099 (S. 203)
7. Östliche Verler Straße - nördlicher Strothbach - ASB059 (s.133)
8. Dalbke - ASB054 (S. 128) 9. Wilhelmsdorfer Straße - Schlepperweg - ASB060 (S. 138)
10. Am Klosterteich - Krackser Straße - GIB056 (S. 293)
11. A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg - GIB062 (S. 308)
12. Krackser Straße 12d-14a - GIB057 (S. 298)
13. Buschkampstraße - Östliche Niederheide - GIB058 (S. 303)
14. An der Windflöte - Postheide - ASB061 (S.143)
15. Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße - ASB064 (S. 148)
16. Bokelstr. - Ummelner Straße - GIB073 (S. 313)
17. Friedrichsdorfer Straße /Vendreenstraße - ASB064 (S. 148) Senner Straße –
18. Nordfeldweg - GIB122 (S. 318)

Die Regionalplanungsbehörde hat im Laufe des Verfahrens die genannten Flächen überprüft. Dabei wurden verschiedene Freiraumbelange untersucht, besonders auch unter der Aspekt "Klima" und "Klimaschutz". Die ergab ein differenziertes Bild für die unterschiedlichen Flächen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegung zugunsten von Freiraumfestlegung (vgl. u.a. BI_Bie_ASB_127, BI_Bie_ASB_131, BI_Bie_ASB_130). Des Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den dazugehörigen Flächen verwiesen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle

19. Ummelner Straße - Kasseler Straße - Bahnlinie - ASB076 (S. 153)
20. Eisenstraße - ASB082 (S.163)
21. Kupferheide - ASB081 (S. 158)
22. Am Siebrassenhof - Königsbreede - Jagdweg - ASB125 (S. 228)
23. Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände) - ASB112 (S. 208)
24. nördlich. Potsdamer Str. 160 - Stieghorster Bach - ASB121 (S. 213)
25. Hillegosser Straße - Ostring - ASB043 (S. 108)
26. Nördlicher Kornkamp - Dingerdisser Straße - GIB044 (S. 283)
27. Bollstraße - ASB050 (S. 123)
28. Kampbreite, östlich Pyrmonter Str., nördlich Bahnhof Ubedissen - ASB047 (S. 118)
29. Kurze Brede, Frordisser Str. - ASB046 (S. 113)
30. Am Niederbruch - Niedermeyers Feld - ASB039 (S. 98)
31. Ostring - Salzufler Straße - GIB038 (S. 278)
32. Kusenweg - ASB040 (S. 103)
33. Vinner Straße, südl. Vogelbach - ASB035 (S. 93)
34. Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2 - GIB031 (S. 273)
35. Wissmannsfeld - Am Franzhof - ASB032 (S. 88)
36. Buschbachtal (Stadtbahn Milse) - ASB028
37. (S. 83)
38. Herforder Straße, westlich der Hausnummer 654 - ASB026 (S. 78)
39. Glückstädter Straße - ASB023 (S. 73)
40. Untersee - GEW01 (S. 263)
41. Engersche Straße - Braker Straße - ASB02 (S. 68)
42. Engersche Straße - Grömitzer Straße - ASB021 (S. 63)
43. Am Pfarracker, südlicher Viadukt - ASB124 (S. 223)
44. Berkensiek (Blackenfeld Ost) - ASB020 (S. 58)
45. Heidbrede, Blackenfeld Nord - ASB019 (S. 53)
46. Heidbrede, Blackenfeld Süd - ASB018 (S. 48)
47. Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße - ASB095 (S. 188)
48. Sundermann - ASB094 (S. 183)
49. Auf dem Esch - Johannisbach - ASB088 (S. 168)
50. Am Poggenpohl - ASB096 (S. 193)
51. Hasbachtal - Hollensiek - ASB090 (S 173)
52. Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof - ASB091 (S. 178)
53. Babenhauser Straße - Stenner Straße - ASB097 (S. 198)
54. Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide - ASB014 (S. 43)
55. Im Bergsiek - Mondsteinweg - ASB012 (S. 38)

Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

<p>56. Am Himmelreich - ASB010 (S. 33) 57. Telgenbrink - ASB009 (S. 28) 58. Telgenbrink - Eickelnbreede - GIB016 (S. 268) 59. Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße - ASB006 (S. 18) 60. Im Langen Siek, Deliusstraße - ASB005 (S. 13) 61. Belzweg - ASB002 (S. 3) 62. Beckendorfstraße - ASB007 (S. 23) 63. Wordstraße - ASB003 (S. 8) 64. Pödinghauser Straße - Südstraße (HF) - GIB128 (S. 323)</p> <p>Die oben aufgelisteten Flächen erfüllen nach dem Umweltbericht jeweils mindestens einen der folgenden Punkte, die gegen eine Planung als ASB und GIB sprechen. Deshalb gilt es die betroffenen Flächen unbedingt entweder als Grünflächen oder BSNs zu erhalten oder sie ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Gebiet mit Funktion der Kaltluftzufuhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaltluft-Produktionsrate • Kaltluft-Volumenstrom • Kaltluft-Leitbahnen: Gebiet im Randbereichen/Kernbereichen von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung; Plangebiet im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung • Kaltluftleitbahn/-abfluss: Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung; Gebiet mit Funktion der Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft <p>2. Gebiet mit Hitzebelastung und thermischer Ausgleichsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet Randbereich von Siedlungen mit starker (bzw. extremer) Hitzebelastung am Tag. Es werden Flächen im Randbereich von Siedlungen in Anspruch genommen, die im Sommer von starker bzw. extremer Hitzebelastung betroffen sind. • Gebiet mit Thermischer Ausgleichfunktion: Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung <p>3. Grünflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbarer Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage • Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage 	<p>Die hier angesprochenen Flächen liegen nicht in der o. g. Kulisse und werden somit nicht als BSN festgelegt.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>
---	---

4. Erholungsgebiet

- Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage
- Innerstädtische Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird
- Ausgleichsraum für die angrenzenden Wohngebiete, der frei zugänglich ist

5. Biotopverbund

- Bedeutender Biotopverbund: Gehölz/ Grünland/ Acker/ Magerrasen/ Fließgewässer/ Magergrünland/ Trockenheiden/ Offenland/ Waldverbund/ Kulturlandschaft/ Gehölzstrukturen/Feldgehölze
- Biotopvernetzung und geschützte Biotope

6. Stadtnahe Grün- und Freifläche

- ...der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.
- ..., die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt

7. Luftaustauschbereich

- ..., der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll
- Luftleitbahn

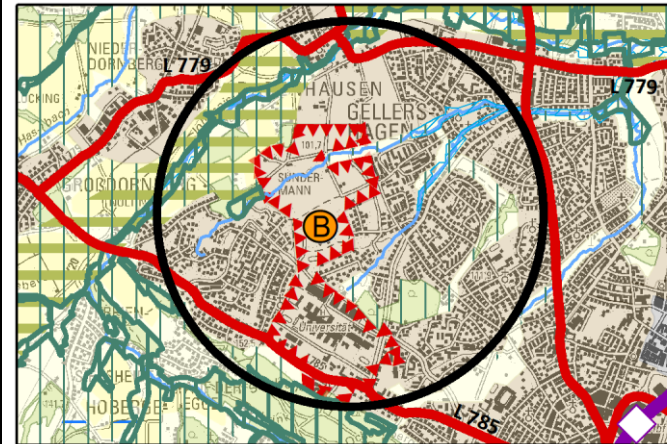
8. Grundwasser und Wasserschutz

- Amphibienwanderstrecke Süd-Nord

9. Naturpark

10. Klimaschutz

- Plangebiet liegt innerhalb von innerhalb von bioklimatischen Gunsträumen
- Klimawandel Vorsorgebereich
- Gebiet dessen verdichtete Bebauung den Klimaausgleich empfindlich stören würde



<p>Die Flächen stehen außerdem mit folgenden Aspekten des Zielkonzepts Naturschutz im Konflikt, da sie als mindestens eine der folgenden Gebiete bewertet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) 2. Landschaftsschutzgebiet 3. Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum 4. Erholungsgebiet 5. Naturschutzvorranggebiet (Sprungbach-Strothbach) 6. Geschütztes Biotop 7. Gebiet mit planungsrelevanten Arten 8. Naturschutz-Vorranggebiet (rot) 9. Naturschutzgebiet 10. Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich <p>Wir fordern mehr Grünflächen und BSNs zur Sicherung von CO² -Senken. Diese Kohlenstoffsinken wie Moore, sonstige Feuchtgebiete und Wald-Systeme können in ihrer Vegetation und im Boden große Mengen Kohlenstoff speichern. Sie sind damit als Ökosysteme aus Gründen des Klimaschutzes von besonderer Bedeutung. Ein planerischer Schutz ist daher unabdinglich!</p> <p>Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die Einschätzung der Umweltverbänden und vor allem die ausführlichen und umfassenden Arbeiten der Bürgerinitiative Bielefeld Natürlich. Wir unterstützen ihre Forderungen vollständig und möchten die Bedeutung der Forderung für Natur- und Klimaschutz betonen. Wir verweisen hiermit auf die interaktive Karte, die die oben genannten kritisch zu bewertenden Flächen einzeln spezifiziert und untersucht. Die wertvolle Arbeit von aller Mitwirkenden sollte gebührend geschätzt werden und muss daher dringend in die Überarbeitung des Regionalplanentwurfes mit einfließen. https://bielefeld-natuerlich.de/regionalplan</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9555</p>	
<p>Besonders auf die Dringlichkeit der Überarbeitung der Darstellung folgender Flächen möchten wir ausdrücklich mit ausführlicheren Erläuterungen eingehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An der Windflöte- Postheide ASB 061 2. A33-Abfahrt Snne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg - GIB062 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Windflöte und ist gut für die Aufnahme</p>

Stellungnahme #1 An der Windflöte- Postheide ASB 061

Ortsbezeichnung: BI_Bie_ASB_061,

Darstellung bisher: Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB); Straßen für den vorwiegend überregionalen Verkehr, Bestand; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorschlag: Darstellung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB); Straßen für den vorwiegend überregionalen Verkehr, Bestand; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche nicht streichen.

Naturschutz

Das ausgewiesene Gebiet liegt unmittelbar neben dem NSG Kampeters Kolk (eine Fläche mit besonders herausragender Bedeutung) und überschneidet es sogar um einen kleinen Teil. Außerdem liegt es im Umfeld des NSG / BNS Rieselfelder Windel (300m). Gerade das Umfeld des NSG Kampeters Kolk würde durch eine Ausweisung als ASG extrem eingeschränkt werden. Erst diesen Winter 2020/2021 wurden umfassende Maßnahmen am Kolk vorgenommen, welche zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität, unter anderem für Kiebitze beitragen sollte. Es kann nicht sein, dass die Bemühungen hier Kiebitze wieder heimisch zu machen, durch die Ausweisung eines ASB, welche alle Wiesen im nahem Umfeld belegt torpediert werden. Das NSG Kampeters Kolk ist schon stark begrenzt durch die A33 und die Buschkampstraße, eine weitere Einengung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht sinnvoll. Ein ASG würde den Umgebungsschutz des NSG zerstören.

Außerdem führt das Plangebiet zur Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung (Wald-Acker-grünlandreiche Kulturlandschaften der Feuchtsenne im Südwesten von Bielefeld). Die Flächen sind nach dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld zum Größten Teil als Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion oder Naturschutzvorranggebiet ausgewiesen. Ein Teil in der Mitte der ausgewiesenen Fläche ist ein Siedlungsbereich mit hoher Naturschutzfunktion. Innerhalb des Planungsgebiets liegt ein Biotop nach §§30 BNatschG bzw. §42 LG-NW-Biotop (GB-4017-0349 - GB-4017-290). Diese müssen unbedingt aus der Planung herausgenommen werden. Es kann nicht sein, dass in Zeiten eines Artensterbens, in einem Umfang, den es seit Jahrhunderten nicht mehr gab, durch Gesetz geschützte

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Nähe zu Naturschutzgebiete, Übergänge von Siedlung und Freiraum, Biotop- und Artenschutz, Lebensqualität, Bodenschutz, Biotopverbund, Wald, Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>Biotope zur Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Vielmehr sollte der Schutz und die Erweiterung dieser Biotope höchste Priorität haben.</p> <p>Das ausgewiesene Gebiet setzt sich aus einem Biotopverbund aus Gehölz, Grünland, Acker und Offenland, sowie Magergrünland und Trockenheiden zusammen. Das Gebiet ist weitgehend unzerschnitten und verkehrsarm.</p> <p>Außerdem führen 5% des Plangebiets zur Waldflächeninanspruchnahme. Gerade mit dem Hintergrund des Waldsterbens, sollten auch kleine Waldbestände geschützt werden.</p> <p>Stadtklima Nach dem Klimaanpassungskonzept besitzt das ausgewiesene Gebiet eine mittlere bis hohe Kaltluft -Produktionsrate. Es liegt darüber hinaus in thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von Kaltluft-Leitbahnen. Die Fläche hat in Zukunft, aufgrund der durch die Klimakrise steigenden Temperaturen sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich.</p> <p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien (laut Umweltbericht) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen als erheblich eingeschätzt. Deswegen kann es nicht ausreichen, dass im Umweltbericht nur empfohlen wird, die Auswirkungen auf die aufgelisteten erheblich betroffenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Vielmehr müssen schon im Regionalplan die negativen Auswirkungen der Ausweisung erkannt werden und von der Ausweisung des Gebiets als ASG abgesehen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9556</p>	
<p>Stellungnahme #2 A33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp, Scherpelsweg, Mönkeweg - GIB062</p> <p>Ortsbezeichnung: BI_Bie_GIB_062, Senne, Oerkamp / Nähe Autobahnkreuz Bielefeld</p> <p>Darstellung bisher: Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE), Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche</p> <p>Vorschlag: Darstellung als RGZ und BSLE, GIB 062 rausnehmen.</p> <p>I. Naturschutz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe</p>

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche als Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft ausgewiesen. Gekennzeichnet ist die Fläche durch viele unterschiedliche Flächen, die eine hohe Biodiversität fördern. Außerdem liegt die Fläche zwischen dem NSG / BNS Rieselfelder Windel und dem NSG / BSN Hasselbachaue und in unmittelbarer Nähe zum NSG Kampeters Kolk. Laut dem Naturschutz- Zielkonzept der Stadt Bielefeld ist die Fläche ein Haupt-Biotopverbundkorridor, welche nach dem Konzept gesichert und entwickelt werden soll. Ein Industrie- und Gewerbegebiet würde diesen Korridor unterbrechen und damit zerstören.

Das geplante GIB ist fast vollständig vom RGZ und BSLE umgeben. Es wird tatsächlich ein großer Teil der wohl ehemals schützenswerten Landschaft freigegeben, um dort Industrieanlagen zu errichten. Dabei sind regionale Grünzüge nach Ziel 7 des Regionalplans in verdichteten Räumen Vorranggebiete, die der Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen dienen und die Vernetzung von Biotopen sichern und entwickeln sollen. Sie sollen auch einem Zusammenwachsen von Siedlungen entgegenwirken. Entsprechend dieser Zielsetzung sind Regionale Grünzüge für die Inanspruchnahme als Siedlungsgebiet oder Industrie- und Gewerbegebiete auszuschließen. Durch die Ausweisung eines GIB kann der noch vorhandene regionale Grünzug seinen eben genannten Aufgaben nicht mehr gerecht werden. Die Vernetzung der Biotope (NSG / BNS Rieselfelder Windel und dem NSG / BSN Hasselbachaue) wäre durchbrochen.

Das Gebiet ist eine wertvolle, strukturreiche kleinbäuerliche Kulturlandschaft. Es ist gekennzeichnet durch einen Wechsel zwischen Grünland, Ackerland, Wald, kleineren Baumbeständen, Feldgehölzen, Fließgewässern und kleinen Höfen. Nach dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld ist die gesamte Fläche ein Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, teilweise auch Naturschutzvorranggebiet. Er ist größten Teils unzerschnitten, sowie verkehrsarm und liegt wie gesagt in unmittelbarer Nähe zu mehreren Naturschutzvorranggebieten. Erwähnenswert ist außerdem die unmittelbare Nähe zum NSG Kampeters Kolk. Dort befindet sich ein nährstoffarmer Heideweiher mit angrenzenden Feuchtwiesen, Seggenriedern, Röhrichten, Weiden-Faulbaumgebüsch und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Das GIB in unmittelbarer Nähe würde den Umgebungsschutz des NSG zerstören.

Verkehr

Ein weiteres Problem wäre die Anbindung des GIB an die Hauptverkehrswege. Zwar würde das GIB unmittelbar neben der Autobahn liegen, jedoch ist eine Zufahrt nur von der A33-Abfahrt Senne Süd wirklich möglich. Die Bekelheiderstraße ist jedoch für den

Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsf Flächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biodiversität, Naturschutzgebiet und Übergänge, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Klimaschutz, Lufthygiene, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Wald, Landwirtschaft, Verkehrsführung, Schwerlastverkehre, Stadtklima, Lebensqualität, Grundwasser) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen

LKW-Verkehr nicht ausgelegt. Sie ist zum heutigen Zeitpunkt sehr schmal und es existieren keine Mittelspurstreifen. Um dem, mit dem GIB einhergehenden, Verkehr gerecht zu werden müsste zumindest ein Teil der Bekelheiderstraße erweitert werden, was auch wieder einen Eingriff in Natur darstellt. Es müsste ein ohnehin schon kleiner Wald teilweise gerodet werden, welcher darüber hinaus nach dem Zielkonzept Naturschutz ein Naturschutzvorranggebiet ist. Dabei sollen Waldgebiete durch den Regionalplan besonders geschützt werden. Eine Zufahrt über die Wilhelmsdorfer Straße, wäre wegen des Umwegs den die LKWs, um von oder auf die Autobahn zu fahren, nehmen müssten, mit einem erheblichen Ausstoß von Treibhausgasen verbunden und damit mit Klimaschutzzielen nicht vereinbar. Damit macht der geplante Standort des GIB 062 schon aus verkehrstechnischer Sicht keinen Sinn.

II. Naherholung

Das Gebiet ist für die angrenzenden Siedlungsgebiete ein wichtiger und wertvoller Erholungsraum. Es ist sehr ruhig, da kaum Autos unterwegs sind. ...

III. Stadtklima

Laut dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld hat das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsgebieten, welche in Zukunft aufgrund der Klimakrise im Sommer immer stärkerer oder extremer Hitzebelastung am Tag ausgesetzt sein werden. Schon jetzt sind die Sommer überdurchschnittlich warm, sodass Gebiete die Kaltluft produzieren wesentlich Bedeutsamer werden. Extreme Hitze birgt für einen großen Teil der Bevölkerung ein gesundheitliches Risiko und führt insgesamt zu einer Verschlechterung der allgemeinen Lebensqualität. Die Erhaltung von Kaltluftproduzierenden Gebieten sollte damit Priorität haben.

IV. Boden

34% des Plangebiets führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen oder Klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Daneben sind noch schutzwürdige bzw. Klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung betroffen.

Eine Versiegelung hätte dramatische Folgen zb. für den Wasserhaushalt der Region, sowie die Qualität des Grundwassers.

Allen im allen sind laut Umweltbericht bei vier Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es ist nicht ausreichend, dass im Umweltbericht empfohlen wird, die aufgelisteten erheblich betroffenen Kriterien

zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als

<p>innerhalb der Konkretisierung des Planes auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen. Schon der Regionalplan sollte wegen dieser erheblichen Umweltauswirkungen, ganz von der Ausweisung von einem GIB absehen.</p>	<p>regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9557</p>	
<p>Außerdem haben wir wichtige Anmerkungen zur Verkehrsplanung, die im Regionalplanentwurf zukünftig berücksichtigt werden müssen. Wir beantragen alle Flächen ersatzlos zu streichen, die zum Neubau von Straßen für den "Motorisierten-Individual-Verkehr" und Güterverkehr vorgesehen sind. Vielmehr müssen zukünftig im Regionalplan versiegelte Flächen identifiziert werden, die wieder renaturiert werden sollen.</p> <p>Es dürfen keine Flächen im Regionalplan zur Verfügung gestellt werden, die dem vierspurigem Ausbau von Bundesstraßen dienen. Dieser verbietet in der Regel landwirtschaftlichen Verkehr und Bushaltestellen. Dieses bedeutet eine Behinderung des für eine ökologische Verkehrswende benötigten ÖPNV. Gleichzeitig müssten (insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr) weitere Straßen als Ausweichmöglichkeit gebaut werden somit müssten weitere Flächen versiegelt werden. Wir beantragen im Regionalplan hierfür keine Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen vierspurigen Ausbaupläne würden quasi eine neue autobahnähnliche Verbindung zwischen A1 und A2 (Bielefeld und</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

<p>Münster) schaffen.</p> <p>Es entstünden zusätzliche Anreize für PKW und LKW diese neuen Wege direkt durch Bielefeld zu nutzen. Dieses konterkariert die Bemühungen, den Verkehr in Bielefeld zu reduzieren. (Stichwort: Umgestaltung Jahnplatz)</p> <p>Daher dürfen im Regionalplan keine Flächen im Bereich folgender Straßenbauprojekte bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der L712 Ostwestfalenstraße/A2 bis Anschluss B61 • B61 zwischen Herford und Bielefelder Innenstadt • B66n (A2 bis Bielefelder Innenstadt) • B61 zwischen Bielefeld und Gütersloh (hier: zusätzlich Schutz der Baumallee) • B61 zwischen Gütersloh und Rheda Wiedenbrück (auch hier zusätzlich Schutz der Baumallee) • B64 / B51 im Bereich zwischen Rheda-Wiedenbrück und Münster • Inklusive B64n Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9562</p>	
<p>Besonders negative Auswirkungen sind hier im Bereich Bielefeld Brake zu erwarten: Die neu zu bauende Großkreuzung der Einmündung der L712n auf die B61 zwischen Herford und Bielefeld wird im Bereich Untersee (Regionalplan: BI_Ble_GEW01) enorme Auswirkungen auf den Biotopverbund Johannisbachsystem haben. Der Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld bewertet dieses Gebiet als einen Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion.</p> <p>Mit den östlich angrenzenden Frischluftschneisen hat dieses Gebiet bereits heute eine wichtige Stellung auf die Frischluftzufuhr und damit auf das Bielefelder Stadtklima. Im Zeichen des zu erwartendem Klimawandel muss dies Funktion gestärkt werden.</p> <p>Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung folgender Gebiete aus dem Regionalplan: BI_Ble_ASB028 / Einwand gegen Regionalplan Buschbachtal (Stadtbahn Milse) BI_Ble_GIB031 / Einwand gegen Regionalplan Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2 BI_Ble_ASB032 / Einwand gegen Regionalplan Wissmannsfeld - Am Franzhof</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich der ASB (BI_Ble_ASB028 und BI_Ble_ASB035) nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Altenhagen und Milse und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Frischluftzufuhr, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung, Oberflächengewässer, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

BI_Ble_ASB035 / Einwand gegen Regionalplan Vinner Straße, südl. Vogelbach
BI_Ble_GEW01 / Einwand gegen Regionalplan Untersee

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange und Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Den Bedenken bezüglich des ASB (BI_Bie_ASB_032) wird teilweise entsprochen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Den Bedenken bezüglich des GIB (BI_Bie_GIB_031) wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.

Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Frischluftzufuhr, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung, Oberflächengewässer, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im

	<p>Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Oberflächengewässer), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Den Bedenken bezüglich des Untersees wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9592</p>	
<p>1) Im Jahre 2017 hat die Bezirksvertretung Dornberg ein Ortsteilentwicklungskonzept für Babenhausen/Dornberg in Auftrag gegeben. Dieses wurde von der Verwaltung der Stadt Bielefeld umgesetzt, u.a. derart, dass ein Ingenieurbüro aus Hannover 100.000 EUR erhalten hat. Mehr Infos:</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme</p>

<https://www.bielefeld.de/node/5377>

In 2 Bürgerdialogen wurde unter erheblichem (!) Aufwand mit Plankarten, Moderation, Fotografen usw. offen über Entwicklung diskutiert. Alle Bürgerideen und die Ergebnisse wurden auch von uns (Bürgerinitiative Bielefeld-natürlich) umfassend dokumentiert, zur Sicherheit.

Der aus unserer Sicht zusammengefasste Bürgerwille war:

Ein JA zu Arrondierungen und Schließen von Lücken.

Aber ein sehr klares NEIN zu jeglicher weiteren Bebauung vor allem nicht in die Fläche und an die Naturschutzgebiete heran.

Derartige Flächen, wie die hier eingezeichnete standen auch in keinem Plan zur Diskussion!

Respektieren Sie den Bürgerwillen (die übrigens nicht gegen Bauen sind!) und gehen Sie die damaligen Kompromisse mit.

Fallen Sie nicht auf unseren Planungsdezernenten Herrn [anonymisiert] rein, der hier einen ganzen Stadtteil entwickeln will.

Ein solches Unterfangen wäre massiv gegen den Bürgerwillen.

Ich fordere Sie dringend dazu auf, diese Fläche ersatzlos zu streichen!

Nehmen Sie in Ihrer Stellungnahme bitte direkt Bezug auf meinen konkreten Einwand zum Ortsteilentwicklungskonzept:

Wie wird dieses von Ihnen berücksichtigt?

Warum tauchen lauter Flächen auf, die damals ausgeschlossen waren?

Wer verfolgt die Umsetzung jetzt noch?

Schreiben Sie mir bitte keine allgemeingültigen Sätze, ich habe hier konkrete Fragen gestellt.

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Ortsteilentwicklungskonzepte, Übergang und Abstand zu Naturschutzgebieten, Bürgerbeteiligungen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

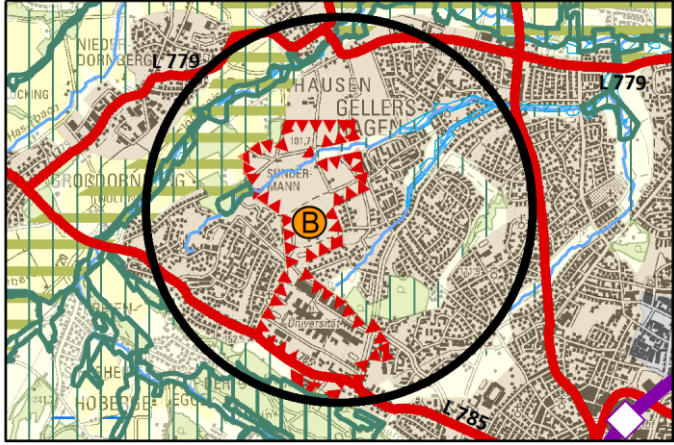
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

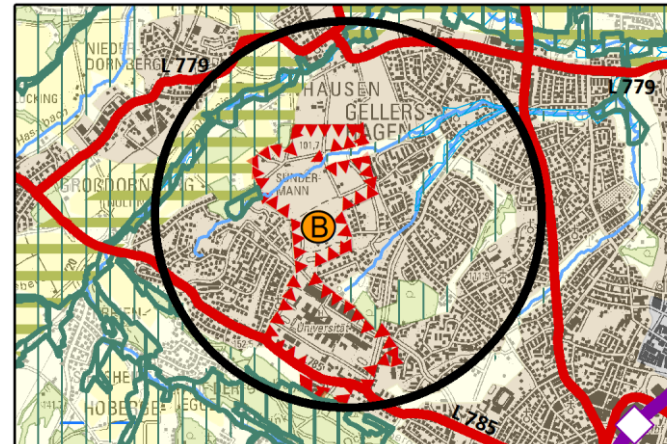
Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. Ortsteilentwicklungskonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die

	<p>nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9594</p>	
<p>2) Im Anhang C "Umweltbericht", steht auf 183 von 327 (!) Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) Im Plangebiet nicht vorhanden. Dies ist eine komplette Fehleinschätzung. Wer trägt dafür Verantwortung? Schauen Sie sich hunderte von Spaziergängern an, die das sonntags am Bach, dem Wäldchen und über die Felder laufen! Eine solche Beurteilung ist schlichtweg komplett falsch! Nehmen Sie bitte Stellung: Wie kommt es zu solchen groben Fehlern? (die übrigens in dem ganzen Dokument vorkommen.) Warum werden Flächen ausgewiesen, in denen vor 10 Jahren Wälder als Ausgleichsmaßnahmen gepflanzt werden? Wieso malen Sie Flächen über Wälder, Flüsse und umreißen ein Gebiet, das sich überhaupt nicht einheitlich bewerten lässt? Dieser Formfehler zieht sich durch den ganzen Regionalplan</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 28 (Entwicklung von Fließgewässern) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 9595

1) Im Jahre 2017 hat die Bezirksvertretung Dornberg ein Ortsteilentwicklungskonzept für Babenhausen/Dornberg in Auftrag gegeben. Dieses wurde von der Verwaltung der Stadt Bielefeld umgesetzt, u.a. derart, dass ein Ingenieurbüro aus Hannover 100.000 EUR erhalten hat. Mehr Infos: <https://www.bielefeld.de/node/5377>

Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private

<p>In 2 Bürgerdialogen wurde unter erheblichem (!) Aufwand mit Plankarten, Moderation, Fotografen usw. offen über Entwicklung diskutiert. Alle Bürgerideen und die Ergebnisse wurden auch von uns (Bürgerinitiative Bielefeld-natürlich) umfassend dokumentiert, zur Sicherheit.</p> <p>Der aus unserer Sicht zusammengefasste Bürgerwille war: Ein JA zu Arrondierungen und Schließen von Lücken. Aber ein sehr klares NEIN zu jeglicher weiteren Bebauung vor allem nicht in die Fläche und an die Naturschutzgebiete heran. Derartige Flächen, wie die hier eingezeichnete standen auch in keinem Plan zur Diskussion!</p> <p>Respektieren Sie den Bürgerwillen (die übrigens nicht gegen Bauen sind!) und gehen Sie die damaligen Kompromisse mit. Fallen Sie nicht auf unseren Planungsdezernenten Herrn [anonymisiert] rein, der hier einen ganzen Stadtteil entwickeln will. Ein solches Unterfangen wäre massiv gegen den Bürgerwillen.</p> <p>Ich fordere Sie dringend dazu auf, diese Fläche ersatzlos zu streichen!</p> <p>Nehmen Sie in Ihrer Stellungnahme bitte direkt Bezug auf meinen konkreten Einwand zum Ortsteilentwicklungskonzept: Wie wird dieses von Ihnen berücksichtigt? Warum tauchen lauter Flächen auf, die damals ausgeschlossen waren? Wer verfolgt die Umsetzung jetzt noch? Schreiben Sie mir bitte keine allgemeingültigen Sätze, ich habe hier konkrete Fragen gestellt.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Bürgerbeteiligungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9596</p>	
<p>2) Im Anhang C "Umweltbericht", steht auf 168 von 327 (!) Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) Im Plangebiet nicht vorhanden. Dies ist eine komplette Fehleinschätzung. Wer trägt dafür Verantwortung? Schauen Sie sich hunderte von Spaziergängern an, die das sonntags am Bach, dem Wäldchen und über die Felder laufen! Eine solche Beurteilung ist schlichtweg komplett falsch! Nehmen Sie bitte Stellung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

Wie kommt es zu solchen groben Fehlern? (die übrigens in dem ganzen Dokument vorkommen.)

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Fließgewässer, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich (und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht).

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9597	
<p>ich wende mich mit meinem Schreiben gegen folgende geplante Gewerbegebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gütersloher Straße (S Br-05) - Ummelner Straße (S Br-03a) - Korbacher Straße (S Br-3) <p>Die Voraussetzung für diese Gewerbegebiete ist die Fertigstellung der B 61 n. Für die B 61 n gibt es aber keinen gültigen Planfeststellungsbeschluss und damit auch kein Baurecht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.11.2020) Deshalb ist es völlig unsinnig diese Gewerbegebiete in den Regionalplan aufzunehmen!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf die Ausgleichsvorschläge zu der ID 9602 hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9598	
<p>Schon jetzt wird den Menschen in den Wohngebieten entlang der Bahntrasse viel Lärm zugemutet -leider wird seitens der Politik nicht auf die Bahn eingewirkt, die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung des Lärms insbesondere durch den Güterverkehr zu ergreifen.</p> <p>Ganz im Gegenteil es sollen noch zusätzliche Lärmquellen hinzugefügt werden – die B 61 n mit ihren Zu- und Abfahrten sowie der Lärm von den Gewerbegebieten durch die Produktion einerseits sowie durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen andererseits.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9599	
<p>Der Flächenfraß wird weiter vorangetrieben - statt ehemalige Gewerbebestandorte wieder einer Nutzung zuzuführen.</p> <p>Für die Bebauung in Gewerbegebieten werden nach wie vor keine platzsparenden Auflagen gemacht. Warum muss z.B. die Verwaltung nicht auf den Produktionshallen errichtet werden?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf die Ausgleichsvorschläge zu der ID 9602 hin.</p>

<p>Stattdessen nimmt die Flächenversiegelung weiter zu und führt bei immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen zu Überschwemmungen. Mit diesen Gewerbegebieten wird der letzte Naherholungsbereich im Bielefelder Süden vernichtet. Ummeln wird zu einem reinen Produktionsstandort und Güterverschiebebahnhof degradiert. Als Wohnort wird dieser Stadtbezirk zukünftig nicht mehr lebenswert sein. Dadurch werden die über Generationen aufgebauten Vermögenswerte der Anwohner zu einem großen Teil vernichtet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9602</p>	
<p>Nun zu den Gewerbegebieten im Einzelnen: Gewerbegebiet Gütersloher Straße (S Br-05): Hier wird schon im Gutachten zu dem Gewerbegebiet auf die Problematik der Entwässerung hingewiesen, die bei der Bebauung des Gewerbegebiets entsteht. Völlig vergessen wird dabei ganz offensichtlich, dass in diesem Bereich zukünftig die komplette Straßenentwässerung der B 61 n zwischen der Überführung Warendorfer Straße bis zum Ende der Neubaustrecke in ein Regenrucklebecken geleitet werden soll. Das Wasser soll anschließend in einen Graben eingeleitet werden. Wie in dem Gutachten erklärt, muss für das Gewerbegebiet ein zusätzliches Regenrucklebecken errichtet werden, was die ohnehin bereits angespannte Entwässerungsproblematik zusätzlich verschärfen wird. Außerdem wird im Gutachten auf die hohen Grundwasserstände hingewiesen, so dass mit der Verunreinigung des Grundwassers durch das angesiedelte Gewerbe zu rechnen ist. Dadurch sind auch die Trinkwasserbrunnen der Anwohner am Ramsloh, die in Fließrichtung liegen, gefährdet. Der EuGH hat im letzten Jahr die Klagemöglichkeit von Hausbrunnenbesitzern gegen die Verschlechterung des Grundwassers erheblich ausgeweitet. Im Übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich hier nicht um den Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet handelt. An das bestehende Gewerbegebiet schließt sich eine Wohnsiedlung an, die zukünftig von Gewerbegebieten umschlossen wird. Außerdem darf ich auf den hohen Naherholungswert des Gebietes Bokelstraße /Ramsloh hinweisen. Des Weiteren darf ich nochmals auf das fehlende Baurecht der B 61 n und damit auf die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle</p>

fehlende Ruckstufung der B 61 alt zu einer kommunalen Straße aufmerksam machen. Es fehlen also alle Voraussetzungen für die Ausweisung als Gewerbegebiet!

Gewerbegebiete Ummelner Straße (S Br=3a) und Korbacher Straße (S Br-03): Hier möchte ich zunächst auf die geplante Verlegung des Biotops im Zuge der geplanten B 61 n verweisen.

Der Lebensraum der Amphibien befindet sich auf beiden Seiten des Bahndamms. Nach der Verlegung des Laichgewässers wird dieses von dem Gewerbegebiet Ummelner Straße auf der einen Seite und der B 61 n, Bahndamm und Gewerbegebiet Korbacher Straße auf der anderen Seite sowie dem Kreisverkehr und den Auf- und Abfahrten an der Ummelner Straße eingeschlossen. Nicht nur der Lebensraum der Tiere wird damit zerstört, sondern auch die Wanderung zu dem Biotop wird den Tieren unmöglich gemacht.

Im Gutachten wird auf die Bahnunterführung an der Ummelner Straße als Engstelle verwiesen. Die Planungen zur B 61 n sehen eine Ampelanlage und eine einspurige Verkehrsführung durch den Tunnel vor. Wie soll der zusätzliche Verkehr durch die beiden Gewerbegebiete bewältigt werden?

Die Planungen zur B 61 n sehen darüber hinaus die Öffnung der Kasseler Straße vor (bisher nur als Einbahnstraße befahrbar, teilweise Zone 30)). Hier ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr zusätzlich erhöht und somit die Wohngebiete Karlheider Straße, Ostlandstraße und Warendorfer Straße ganz erheblich durch den Verkehr von und zu den Gewerbegebieten belastet werden.

Eine besondere Problematik stellt auch das Wassereinzugsgebiet des Kralheider Wasserverbandes dar. Dieses wird insbesondere durch das Gewerbegebiet Ummelner Straße erheblich gefährdet!

Auch hier möchte ich nochmals auf das fehlende Baurecht für die B 61 n verweisen.

Fazit:

Ich wende mich gegen die Ausweisung der drei oben genannten Gewerbegebiete im Regionalplan.

Sollte es doch zur Ausweisung kommen stelle ich folgenden Antrag:

Ich beantrage, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI Bie GIB 073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.

Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

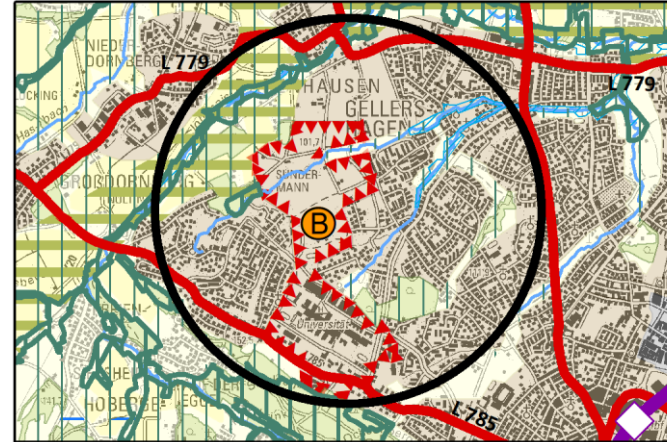
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Starkregen, Verkehrsführung, Entwässerung, Grundwasser, Trinkwasserversorgung, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Belastung durch Verkehr,) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL

	aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9612	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9613	
<p>Wir sind Kleingärtner und bewirtschaften dort mit viel Liebe und auch sehr viel Mühe unseren Garten,damit auch für unsere Enkelkinder ein wichtiges Stück Natur erhalten wird. Die Gartenanlage wird auch von Besuchern stark frequentiert,weil alles so schön ist,die Luft gut und ein grosse Vielfalt von heimischen Pflanzen,Obst Gemüse und Blumen zu sehen ist. Das wissen auch die zahlreichen Insekten zu schätzen,die uns fast das ganze Jahr dort besuchen und ihre Nahrung finden. Ebenfalls die Singvögel,die dort noch einen wertvollen Lebensraum haben,genauso wie Kleintiere und sogar auch manchmal Rehe.</p> <p>Dieses kleine Paradies zu vernichten wäre ein nicht wieder gut zu machender Fehler und würde für viele Tiere das Ende bedeuten.Somit auch irgendwann für die Menschen,die dort wohnen und von und mit der Natur leben. Steine und Geld kann niemand essen,Luft ohne Sauerstoff reicht nicht zum Atmen. Sauberes und ausreichendes Wasser ist sowieso für alles Leben unabdingbar. Also denken sie nach darüber,ob in so einer Stadt ohne jegliche Lebensqualität auf Dauer noch jemand wohnen will. Ob sie da noch wohnen wollten. Planung ist das Eine,mit den Konsequenzen einer Fehlplanung leben müssen ist etwas ganz anderes und nicht mehr rückgängig zu machen,wenn erst einmal geschehen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Luft- und Wasserqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der</p>

Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9639

ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" sowie "Kralheider Straße – Kasseler Straße / Ostlandstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.
 Begründung:
 Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung. Auf unserem Grundstück brüten Zahnkönig und in Grundstücksnähe der sehr seltene Mittelspecht. Diese Gelege sind durch die geplante Flächenversiegelung, Lärm und Emissionen des Gewerbegebietes gefährdet. Nicht zuletzt **sinkt der Wert unserer Immobilie und des Grundstücks** durch die Ansiedlung eines Industriegebietes direkt an unser Wohngebiet. Unsere Altersvorsorge ist gefährdet Das ausgewiesene Gebiet dient als letztes **Naherholungsgebiet**. Das zuvor weitere vorhandene wurde durch den Bau der A33 zerstört, dezimiert und zerschnitten. Unsere **Gesundheit** als Anwohner würde unter der zusätzlichen Belastung neben dem bereits vorhandenen **sehr hohen**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs-

Geräuschpegel durch die Bahntrasse zusätzlich stark belastet. Weiterhin starke Belastung durch **Abgase** der zu erwartenden stark zunehmenden LKW-Verkehrs, Berufsverkehrs sowie zusätzliche **hohe Emissionen** durch produzierendes Gewerbe. Der heutige Klimawandel verlangt es auf zusätzliche **unnötige Bodenversiegelungen** zu verzichten. Die Stadt Bielefeld ruft den **Klimanotstand** aus und will freie klimaökologische wichtige Naturgebiete in Betongebiete verwandeln?

und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftherzeugung, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Lärmemissionen, Wertminderung von Immobilien und Grundstücken, Naherholung, Verkehrsemissionen, Lebens- und Wohnqualität, Verkehrsführung, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9640	
<p>Die Stadt Bielefeld ist in der Planung für klimafreundlichen Verkehr, will die Radwege ausbauen. Dies steht alles im allem völlig konträr. Voraussetzung für die Erschließung des o.g. Gewerbegebietes ist eine gute Verkehrsanbindung. Diese kann nicht durch die geplante B61n sichergestellt werden, da für diese ein rechtswidriger und nicht nachzuvollziehender Planfeststellungsbeschluss besteht. Der Bau dieser Straße ist seit über 20 Jahren nicht realistisch. Es wurde sich gegen den Ausbau der B61 Richtung Gütersloh ausgesprochen. Nun wird ein Gewerbegebiet geplant, welches noch mehr Verkehr anzieht, der nicht abfließen kann? Die Planungen sind nicht nachvollziehbar und widersinnig. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde kann sich den Aussagen der Beteiligten hinsichtlich der B61n nicht anschließen. Sie weist darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9645	
<p>Bezug BI_Ble_ASB090 ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9646	
<p>Bezug BI_Ble_ASB088</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9647	
<p>Bezug BI_Ble_ASB094</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9648</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB131 ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9649</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB099 ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach"</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

<p>ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9650</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB130 ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme</p>

<p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9651	
<p>Bezug BI_Ble_ASB095</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme</p>

<p>Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9652</p>	
<p>Bezug BI_Ble_AS014 ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9653</p>	
<p>Bezug BI_Ble_GEW01 ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachtalsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot),</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

<p>Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9654</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB129 ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9655</p>	
<p>Bezug BI_Ble_ASB126 ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9658</p>	
<p>als Bielefelder Bürgerin, der der Umweltschutz und die regionale Entwicklung wichtig ist, möchte ich mich allen Einwendungen und Empfehlungen in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Natur- und Umweltschutzverbände Bielefelds zum Regionalplan anschließen. Die Argumente zu Klimaschutz, Stadtklima, Grünzug- und Gewässerschutz sowie Arterhaltung finden meine volle Unterstützung.</p> <p>Im Besonderen möchte ich zu folgenden Flächen konkret Einwände erheben:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>BI_Ble_ASB096 ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10043</p>	
<p><u>2. Beschreibung des Planungsraums</u></p> <p>Zu 2.2.4 Regiopolregionen</p> <p>Absatz 213: Der Textentwurf spricht die beiden oberzentralen Verflechtungsräume mit den Kernstädten Bielefeld und Paderborn an und verweist in diesem Zusammenhang auf die Abbildung 5.</p> <p>Aus Sicht der Regiopolregion Bielefeld ist diese Verknüpfung von Textaussage und kartografischer Darstellung missverständlich. Der angesprochene oberzentrale Verflechtungsbereich geht im Falle Bielefelds deutlich über die derzeit in der Regiopolregion organisierten Kommunen hinaus, die in der Abbildung 5 dargestellt sind. Der Verweis auf die Abbildung 5 sollte daher im Absatz 215 platziert werden , dort ist er richtig zugeordnet.</p> <p>Bezogen auf die Abbildung 5 ist ferner darauf hinzuweisen, dass die</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Text in Kapitel 2.2.4 (Regiopolregionen) sowie die Abbildung 5 werden entsprechend geändert.</p>

<p>Regiopolregion Bielefeld die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und die Stadt Verl einschließt. Beide sind 2020 dem Zusammenschluss beigetreten. Sie sind damit sowohl Mitglied der Regiopolregion Paderborn als auch der Regiopolregion Bielefeld.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10044</p>	
<p>Absätze 213 bis 232: Unbenommen dieser sachlich erforderlichen Richtigstellung stellt das Teilkapitel die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn mit ihrem Grundanliegen, ihren Funktionen und ihren Organisationsstrukturen dar. Es werden Entwicklungserfordernisse formuliert, die in den regionalplanerischen Leitgedanken eines notwendigen weiteren Ausbaus der regiopolen Kooperation und Arbeitsteilung sowie der überregionalen Profilierung der Regiopolregionen münden.</p> <p>Die Regiopolregion Bielefeld begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Regiopolregionen als zentrale Faktoren der zukünftigen räumlichen Entwicklung OWLs in den Entwurf des Regionalplans. Die Regiopolregion unterstreicht den Nutzen, der sich aus starken Verdichtungsbereichen für die Ausstrahlung Ostwestfalen-Lippes sowie die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Planungsraum insgesamt entsteht. Angesichts des RPIB-seitig betonten Stellenwerts regiopoler Zusammenarbeit hält es die Regiopolregion Bielefeld daher für geboten, den regionalplanerischen Leitgedanken des Absatzes 228 im Regionalplan an geeigneten Stellen stärker auszuarbeiten und zu verankern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Stellenwert regiopoler Zusammenarbeit wird im Kapitel 2.2.4 (Regiopolregionen) des Regionalplanentwurfs über die Formulierung des regionalplanerischen Leitgedankens hinausgehend ausreichend beschrieben und ausgearbeitet. Der Regionalplanentwurf öffnet in den Zielen S 9 und S 11 die bedarfsgerechte Umsetzung der Flächenkontingente für Siedlungsnutzungen ausdrücklich auch für die interkommunale Zusammenarbeit von benachbarten Kommunen. Solche interkommunalen Kooperationen können auch im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Regiopolregionen vorstrukturiert, vorbereitet und begleitet werden. Einer weitergehenden und stärkeren Verankerung der regiopolen Zusammenarbeit im Regionalplan - insbesondere in Form von Festlegungen - bedarf es nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3927</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Telgenbrink" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft, Offenland und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4170</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme</p>

	<p>ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4530	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4766	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>

<p>Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6328</p>	
<p>Weiterhin stelle ich den Antrag, die Fläche "Am Himmelreich" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 4170 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3114</p>	
<p>hiermit beantragen wir, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Unsere Begründungen lauten: Der drohende Verlust des Biotopes Moorbachtal. Durch die extremen Wetterlagen kam es in den letzten Jahren immer wieder zu extremen Regenmengen und entsprechenden vollen Kanalisationen. Durch eine weitere Versiegelung von angrenzenden Flächen, würde sich dies noch verstärken. Das Oberflächenwasser würde das Biotop stark verändern und in der Folge den Biotopverbund Johannsbachtalsystem und die Gehölze bzw. das Grünland im Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet beeinflussen. Klimatisch hat diese Fläche eine sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate mit mittlerem Kaltluft-Volumenstrom. Das Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Abflüssen sind von überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Klimaschutz, Oberflächengewässer, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltlufterzeugung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4172	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)</p>

	<p>wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4890	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 5904</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Im Bergsiek - Mondsteinweg" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate, mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Nähe zum Naturschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5905</p>	
<p>Gerade gestern stand in der Zeitung, dass dort bereits ein Wohngebiet gebaut wird. In der Nähe gibt es ein neues riesiges Baugebiet an der Jöllenbecker Straße. Gleichzeitig aber keine Stadtbahnbindung und wenige Busse, also mehr</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Autoverkehr. Bebauung muss innenstadtnah erfolgen</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Verkehrsführung, Busangebot) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 302</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion;</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion,</p>

<p>Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1362</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Das Gebiet weist eine mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate auf und erzeugt einen hohen Kaltluft-Volumenstrom, der den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft versorgt. Zudem ist es ein Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen bzw. -Abflüssen von überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Diese Fläche ist ein Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Bereits heute hat diese Fläche die Funktion eines Ausgleichsraums zur Erholung vor Hitze am Tage.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um einen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

<p>Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, der unbedingt zu erhalten ist. Die Verplanung von weiteren innerstädtischen Grünflächen steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1732</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich</p>

	bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1741	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1742	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1831	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3745</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4468</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5060</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannsbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

	<p>werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5111	
<p>ich beantrage, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer</p>

	<p>Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6329	
<p>Gleichfalls beantrage ich, die Fläche "Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frischluft. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Ausgleichsraum zur Erholung vor Hitze am Tage. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2658	

Regionalplan- Entwurf**Stellungnahme zu unseren Ackerflächen im BI_Bie_ASB 018 18,9ha**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 meine Frau und ich bewirtschaften einen Bauernhof im Norden Bielefelds, er liegt zwischen Vilsendorf, Brake und Schildesche an der Engerschen Straße 251. Seit 2014 bewirtschaften wir den Hof, welcher von 1989- 2014 verpachtet war, selbst. Wir konnten es in den letzten Jahren schaffen, das Haupthaus dieses uralten Ravensberger Engelshofes wieder bewohnbar zu machen und leben nun mit unseren zwei kleinen Kindern auf diesem. Wir versuchen mit viel Arbeitskraft, Engagement und Herzblut unseren Bauernhof aus seinen Dornröschenschlaf zu wecken, zu erhalten und zu verbessern.
 Wir halten auf unserem Bauernhof ein paar Bienenvölker, Pferde, einen Hund und ein paar Katzen. Doch das Herzstück unseres Wirtschaftens, ist der Grund und Boden, in Form von fruchtbarsten Acker und Weideland.
 Auf den Flächen bauen wir Brotweizen und Brotroggen für die Milser Mühle an, Wintergerste und Sommerhafer für die Raiffeisen Genossenschaft in Jöllenbeck, etwas Mais für einen Landwirt in Jöllenbeck, Markerbsenvermehrung für ein Saatgutunternehmen sowie Heu und Stroh für die Tiere. Wir säen im Herbst ca. 1/3 unserer Flächen mit Zwischenfrüchten wie Phacelia, Ölweizen und Raps ein und düngen diese mit Stallmist und Kompost um die enorme natürliche Fruchtbarkeit dieser hervorragenden Böden des Ravensberger Hügellandes noch mehr zu fördern und das Bodenleben immer kontinuierlich zu füttern und zu mehren.
 Seit weit über 1000 Jahren unterliegen diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion und bringen Jahr für Jahr hervorragende Erträge und sorgen für die sichere Ernährung der umliegenden Bevölkerung.
 Diese tiefgründigen Löss-Lehmböden haben riesiges Wasservolumen, puffern Starkregenereignisse ab und sorgen bei großer Hitze für ein angenehmeres Klima. Auch sollte man bei solch humosen Böden das CO₂ Speichervermögen nicht unterschätzen.
 Dieser Boden auf unseren Hohertragsstandorten ist unvermehrbar und die Grundlage für unsere landwirtschaftliche Existenz. Unser Hof ist einer der inzwischen selten gewordenen Orte an denen sich Jahr für Jahr Schwalben einfinden und auch brüten, diese leben von den Insekten welche sich an unserem Misthaufen tummeln, schöpfen Wasser aus den Wasserpfützen unserer nicht versiegelten Hoffläche und bauen damit Nester. Im Sommer sieht man die Fledermäuse auf Insektenjagd und auch Eulen gibt es hier noch. All das was vor einigen Jahrzehnten noch völlig normal war, ist heute zu

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Starkregenmanagement, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen

<p>einer Seltenheit geworden. Noch haben viele Tiere hier am Jölletal ein kleines Habitat, so das die Fasane sich bis in unsere Pferdeställe verirren, die Rehe schauen beim asen auch mal über den Hof. Auf unseren Weideflächen tummeln sich die Feldhasen und auch Greifvogel sind auf unseren Flächen noch ansässig. Wenn es dann soweit ist, dass uns unser wertvollstes Gut, unser Ackerland, noch zum Teil genommen wird, fur eine Wohnbebauung mit dicht gestopften, isolierten Häusem, mit von Mährobotem kurzgeschorenen "Rasen" und perfekt gestutzten Kirschlorbeer Hecken und Sichtschutzelementen, wird auch dort kein Platz mehr für Insekten, Vogel und anderes Getier sein. So wird es dann auch für uns Zeit, unsere Sachen zu packen und unseren geliebten Hof zu verlassen und uns ein friedlicheres Flekchen Erde zu suchen, abseits von asphaltierten Wanderwegen, wildernden Stadthunden und gestressten, überforderten depressiven Menschen.</p> <p>Darum möchte ich mich hiermit deutlich gegen den Regionalplan ASB 018 der Bezirksregierung in Detmold aussprechen und auch gegen alle anderen MaBnahmen, bei denen Landwirtschaftliche Nutzflächen unwiederbringlich versiegelt werden. Die Versiegelung fruchtbarer Ackerflächen in den Industriestaaten tragen wir auf den Schultern der Entwicklungsländer aus. Die Lebensmittel, welche durch schwindende Ackerflachen auf dem Weltmarkt fehlen, werden durch Regenwaldabholzung und Brandrodungen nur kurzfristig kompensiert.</p> <p>Ich hoffe das unsere Kinder noch die Möglichkeit haben, die tausendjährige Tradition, der früher Notwendigen und heute nur noch als störend und überflüssig angesehenher und oft negativ gesehene Landwirtschaft fortzuführen.</p>	<p>ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2712</p>	
<p>Betrifft: Regionaiplanentwurf 2020 OWL ASB 018 Blatt 13 Heidbreite Blackenfeld -Süd</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren !</p> <p>1363 ha Fläche sind für die Stadt Bielefeld von den Planern des Regionalplanentwurfs 2020 OWL als mögliche Allgemeine Siedlungsbereiche avisiert, eine gigantische Fläche. Nichts ist zu lesen von einem sparsameren, nachhaltigerem Umgang mit Flächen im Vergleich zum gültigen Regionalplan . Flächen sind endlich , nicht vermehrbar und haben viele andere Aufgaben als die nur einmal mögliche Bebauung und Versiegelung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme,</p>

Klimaschutz Ist ein höchstrangiges politisches Ziel. Darum hat die Stadt Bielefeld den Klimanotstand ausgerufen, lässt ein Klimaanpassungskonzept erstellen und richtet einen Klimabeirat ein. Aber gleichzeitig wird im neuen Regionalplan eine "großartige" Flächenbebauung angedacht. Das passt doch nicht zusammen.

Als Landwirt und Eigentümer bin ich sehr erstaunt über die im Vergleich zum bestehenden Regionalplan noch erweiterten Flächen im Planungsbereich ASB 018 Knapp die Hälfte der ausgewiesenen Flächen des ASB 018 sind in meinem Eigentum. Seit ca. 750 Jahren besteht hier unser landwirtschaftlicher Betrieb. In erster Linie erzeugen wir hier auf besten Böden mit einer guten Wasserversorgung stadtnah Lebensmittel, die in der Stadt ja mit kurzen Wegen verbraucht werden. Da sind wir froh in Bielefeld die ortsnahe Mllser Mühle zu haben. Für unsere Direktvermarktung von Speisekartoffeln brauchen wir hofnahe Flächen.

Aber der offene Bereich zwischen Schildesche und Vilsendorf dient natürlich ebenso den Klimaschutzzielen Sauerstoffproduktion, Luftreinigung und Temperatursenkung. Wie ein Ring liegt eine große bisher unzerschnittene Fläche rings um den nördliche Stadtbereich zwischen Viisendorfer Straße, Lübbecke Straße und Heidebrede. Bisher war dies in großen Teilen Landschaftsschutzgebiet.

Natürlich werden hier auch die geschützten Bereiche Moorbachtal und Jolletal miteinander für die Tierwelt vernetzt. Der ASB 018 greift nun sehr tief besonders östlich der Viisendorfer StraBeL855 in diese Schutzzone ein.

Für die Menschen ist hier ein wichtiger Spazier- und Erholungsraum im Anschluss an den Naherholungsbereich Obersee in Schildesche. Hier finden sie Ruhe und Ausgleich. Hier erleben die Mensch die Jahreszeiten, hier erfahren sie wie Lebensmittel erzeugt werden, hier finden Erzeuger- Verbrauchergespräche statt.

Die Bevölkerung der Stadt Bielefeld wächst kaum, nur leben viele "auf großem Fuß". Trotzdem werden allein hier in Vilsendorf über 40 ha Fläche für ASB avisiert. Wir müssen alternative Wege suchen, um die Wohnwünsche zufrieden zu stellen: Erleichterung und Hilfen bei Altbausanierungen, Dachausbauten, Aufstockungen, Lückenbebauung, Leerstandserfassung etc..

- So sollte die neue Erweiterung des Gebietes ASB 018 auch auf der Westseite der L 855 anstatt nach Süden in den Acker zu gehen höchstens entlang der Straße Im

Bodenschutz, Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung, Wohnkonzepte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>Twelen als beidseitige Bebauung geplant werden.</p> <p>Für Gewerbe eignen sich unsere Flächen schon gar nicht, weil sie an das Naherholungsgebiet und direkt an Siedlungsbereiche grenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Eigentümer widerspreche ich den Planungen auf der Ostseite der L855 deutlich, sie sollten dringend verkleinert bzw. ganz gestrichen werden, besonders dann, wenn in Vilsendorf das neue Wohngebiet zwischen Blackenfeld und Heidbrede, ASB 019, das ja schon im Bebauungsplanverfahren ist, zur Realisation kommt. Erstaunlicherweise laufen diese Planungen in diesem ökologisch sehr wertvollen Gebiet schon, obwohl diese Flächen im derzeit gültigen Regionalplan nicht als ASB ausgewiesen sind. Diese Stellungnahme unterstützt auch meine Frau, deshalb unterschreiben wir gemeinsam. <p>Wir schicken unsere Stellungnahme sowohl als e-mail wie auch als Brief.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1769	
<p>ich beantrage, die Fläche "Berkensiek (Blackenfeld Ost)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Biotopverbund Johannsbachtalsystem (östl.) und Gehölz/Grünland/Acker, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1391 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3783	

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Berkensiek (Blackenfeld Ost)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p> <p>Biotopverbund Johannisbachtalsystem (östl.) und Gehölz/Grünland/Acker, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1391 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2714</p>	
<p>Stellungnahme zu unseren Ackerflächen im Regionalplanentwurf ASB 023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, meine Frau und ich bewirtschaften einen Bauernhof in Bielefeld Brake [anonymisiert]. Dieser Bauernhof wird seit vielen Generationen von der Familie [anonymisiert] bewirtschaftet. Wir produzierten, seit ich denken kann, immer hochwertige Lebensmittel und trugen damit maßgeblich zur Versorgung der Bevölkerung bei. Wir produzierten: Fleisch, Milch, Getreide, Eier, Kartoffeln, Möhren, Steckrüben, Zuckerrüben, Futterrüben, Heu und Stroh.</p> <p>Nun ist es leider soweit gekommen, dass die Landwirtschaft in Deutschland nicht mehr gebraucht wird. Die Menschen sind satt und leiden unter Wohlstandsproblemen. Wir leben in einer globalisierten Welt, Lebensmittel werden um die gesamte Welt transportiert und wir kaufen, auf Kosten der Entwicklungslander, einfach alles zusammen was wir brauchen. Nun halten wir auf unserem kleinen Hof keine Kühe, Schweine und auch kein Geflügel mehr, da alles nur noch im großen Stil, lieblos und ohne Herzblut produziert wird und die Tiere lieber lebend durch ganz Deutschland gefahren werden, um auf dem "Weltmarkt" wettbewerbsfähig zu sein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Starkregenmanagement) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

Nichts, desto trotz konnten wir als kleiner Familienbetrieb durch große Entbehrungen, viel Schweiß, Sparsamkeit und harter Arbeit bis heute überleben. Wir produzieren noch immer Hafer, Weizen, Gerste, Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln. Wir taten unser möglichstes das Lebenswerk unserer Ahnen zu erhalten, um den Hof als solchen wirtschaftsfähig an die nächste Generation zu übergeben.

Nun kommt ein Regionalplan ASB 023, und droht uns das Genick zu brechen. In der Fläche des ASB 023 liegt die Grundlage für unser Wirtschaften, diese fruchtbaren Löss-Lehmböden liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Hof und bilden den Grundstein und die Grundlage für unseren Bauernhof. Ich möchte mich hiermit deutlich gegen den Regionalplan ASB 023 aussprechen, bei dem Gedanken daran, dass diese seit Jahrhunderten bewirtschafteten, enorm fruchtbaren Ackerflächen, versiegelt werden sollen, blutet mir das Herz. Alle Welt spricht von Klimaschutz und Insektensterben und hier sollen humose, fruchtbarste Böden zugepflastert werden. Die Versiegelung der Ertragreichen Kulturfläche in unseren Regionen, geht auf Kosten ärmerer Länder, welche den fehlenden landwirtschaftlichen Ertrag, durch Regenwaldabholzung und Brandrodung (Schaffung neuer Flächen) kompensieren müssen. Sodass wir wieder billig auf dem Weltmarkt einkaufen können und immer ganzjährig Avocados haben, weil uns heimische Äpfel und Birnen nicht gut genug sind.

Des weiteren möchte ich auch auf die immense Wichtigkeit der besagten Flächen in Brake für unsere Flora und Fauna und als Habitat für viele Lebewesen hinweisen. Diese humosen Böden sind nicht nur ein enormer CO₂- Speicher, sie können auch große Mengen an Wasser speichern und so Starkregenereignisse wegpuffern. Auf unserem Hof leben auch noch Schwalben, Rehe, Fasane und Eulen, ich kann mir nicht vorstellen, dass diese noch etwas zu fressen finden, zwischen hochisolierten, dicht-gestopften Einfamilienhäusern, mit von Mährobotern, kurz geschorenen "Rasen" und Pflastersteinen. Wo auch noch der letzte Regentropfen vom Dach in die Kanalisation geleitet wird sodass keine Matschpfütze entsteht, in der ein Vogel Wasser finden kann.

Ich zu meinem Teil, werde alles mir Mögliche dafür tun, dass unser Hof, auch noch weitere hundert Jahre als Bauernhof existieren kann. Denn unser Herrgott hat mich gelehrt, mit der Natur zu leben, und nicht gegen sie zu arbeiten. Es gibt mit Sicherheit im Stadtgebiet noch einige brachliegende Flächen oder Altbauten sowie

innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Industriebrachen, die es wert sind, mit Mehrfamilienhausern bebaut zu werden.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1839	
<p>ich beantrage, die Fläche "Buschbachtal (Stadtbahn Milse)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung. Für mich ist das ein bedeutender Naherholungsraum!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Milse und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 3812	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Wissmannsfeld - Am Franzhof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün-und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p> <p>Biotopverbund Offenland/Acker und Seitentälchen Windwehe (Wissmanns Feldbach), Entwicklungsbedarf Verbund Gehölzstrukturen/Feldgehölze, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1386 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1676	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Niederbruch - Niedermeyers Feld" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotop; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1379 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3811	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Niederbruch - Niedermeyers Feld" ersatzlos aus dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1379 verwiesen.</p>

<p>Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotop; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1680</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hillegosser Straße - Ostring" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, denen zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder als Erholungsfläche am Tage zukommen werden. Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutz-Vorranggebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)</p>

	<p>wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1834	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ummelner Straße - Kasseler Straße - Bahnlinie" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Teilweise sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bioklimatischen Gunstraums sowie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte Biotope, Wasserschutz, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz- und Klimaanpassung, Biotopverbund, Artenschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3775	

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Ummelner Straße - Kasseler Straße - Bahnlinie" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Teilweise sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bioklimatischen Gunstraums sowie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte Biotopverbund, Wasserschutz, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1834 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3776</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Kupferheide" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p> <p>Ich wohne in direkter Nähe des Gebiets. Schon jetzt ist die dortige Natur durch die A33 stark belastet und beeinträchtigt. Gerade in Quelle/Ummeln gibt es bereits ausreichende</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation</p>

<p>Gewerbegebiete, die Wohnbebauung sollte als mehrgeschossiger Wohnungsbau geplant werden.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1613</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p> <p>Ich wohne im [anonymisiert], nicht weit vom Planungsgebiet "Eisenstraße". Die A33 grenzt an das Planungsgebiet und hat hier schon zu einem großen Flächenverbrauch geführt und das Landschaftsbild völlig verändert. Die angrenzenden Wiesen und Ackerflächen sollten nicht einer Bebauung zum Opfer fallen.</p> <p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün-und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3777	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Eisenstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Ich wohne in direkter Nähe des Gebiets. Schon jetzt ist die dortige Natur durch die A33 stark belastet und beeinträchtigt. Gerade in Quelle/Ummeln gibt es bereits ausreichende Gewerbegebiete, die Wohnbebauung sollte als mehrgeschossiger Wohnungsbau geplant werden.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brackwede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer</p>

	Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1739	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3755	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3764</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4826</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

<p>am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5062	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5091	
<p>ich beantrage, die Fläche "Auf dem Esch - Johannisbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 304 verwiesen.</p>

<p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluft-Leitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe-und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3954</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Hasbachtal - Hollensiek" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Gehölze, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

	<p>werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1662	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Diese Fläche wird u.a. vom Gemüsebauern [anonymisiert] landwirtschaftlich genutzt. Ich möchte auch weiterhin regional einkaufen. Das geht nur, wenn den Bauern nicht immer mehr Land genommen wird. In der [anonymisiert] Siedlung gibt es einige Ein und Zweifamilienhäuser, die nur noch von einer Person bewohnt werden. Hier wäre ein Anreiz gut, eine finanzielle Unterstützung seitens des Staates, diesen Wohnraum umzugestalten, damit Wohnraum gut geteilt werden kann. Zusätzlich braucht es neue Wohnkonzepte, die es Senioren leichter machen, ihre Häuser zugunsten junger Familien aufzugeben. Da ist seitens der Politik noch viel Luft nach oben! Es kann nicht sein, dass Neubau deutlich günstiger ist als Umbau und Renovierung. Wir brauchen unsere Freiflächen, dort wird unser Essen produziert. Wir brauchen frische Luft zum Atmen. Wohnen ist wichtig, aber lassen Sie uns nach Alternativen suchen, damit unsere Stadt lebenswert bleibt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft Flächenverfügbarkeit, Wohnkonzepte) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1735	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3752	

<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3763</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

<p>Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3932</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schrottinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben sollte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Bodenschutz, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5063</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5114	
<p>ich beantrage, die Fläche "Schröttinghauser Straße - östlicher Thomashof" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Hauptverbundachse Johannisbach-Schwarzbach-System, Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1737	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1749	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1966</p>	
<p>Bezug: BI_Bie_ASB_096 und ASB_094</p> <p>Argumente gegen die Bebauung der Planflächen "Am Poggenpohl" und "Sundermann"</p> <p>1. Im Hinblick auf den bis 2050 zu erwartenden Klimawandel ist die Frischluftversorgung lebensnotwendig für den Erhalt bestehender Stadtbezirke.</p> <p>Spaziergänger, Jogger und Radfahren - unter anderem auch aus Theesen, Gellershagen und Schildesche - wählen bewusst die Wege über Röteweg, Poggenpohl, Bavostraße um sich in der vergleichsweise frischen Luft zu regenerieren.</p> <p>2. Es ist nachfolgenden Generationen gegenüber unverantwortlich, die in dem genannten Bereich vorhandene Naturvielfalt zu zerstören.</p> <p>In den noch existierenden Wäldchen, Bächen, Landschaftsschutz-, Naturschutzgebieten ist eine enorme Vielfalt aus Flora und Fauna vorhanden.</p> <p>In BI_Bie_ASB_96 Punkt 2.06 genannten Tierarten (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz) - Pflanzen einschließlich Bäumen sind leider nicht aufgeführt!!! - sind um scheinbar nicht so geschätzte aber langfristig auch vom Aussterben betroffene Tierarten wie Rehe, Hasen, Füchse, Marder, Falken, Bussarde ... zu ergänzen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Naherholung, Natur- und Landschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1970	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1981	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1986	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1989	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3725	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3754	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 3765	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3780	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 4164	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4301	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4829	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5084</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5103</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Sundermann" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 5117 verwiesen.</p>

<p>bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1728</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Wertherstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Die Fläche weist eine sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate auf und sorgt für einen hohen Kaltluft-Volumenstrom. Sie ist Einzugsgebiet für einen flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Es handelt sich bei dieser Fläche um einen Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute hat diese Fläche die Funktion eines Hauptausgleichsraums zur Hitzeerholung am Tage. Die Verplanung von wertvollen innerstädtischen Grünflächen steht zudem in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer</p>

	<p>Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1746	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2232	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASB131 "Grünzug Univ.-Buitmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" <p>zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen Oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert Oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate Oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhaltung unserer Lebensqualität bei.</p> <p>(Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/ufz-teeb, ..Weifibuch Stadtgrün": http://bit.ly/bnii-weissbuch, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 2235</p>	
<p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> -ASB131 ..Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 ..Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" <p>zur Bebauung frei zugeben, lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein.</p> <p>Ich fordere Sie auf, auch über die explizit genannten Gebiete hinaus, die Grünflächen in Bielefeld grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.</p> <p>Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert Oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p> <p>(Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt: http://bit.ly/ufz-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch, ..Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen** Nr, 3, MSrz 2019)</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2249</p>	

gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich

- ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr."
 - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str."
 - ASB130 "Grünzug Schuco Arena (Werther Str. bis Meierteich)"
- zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.

Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen".

Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.

Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.

(Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": <http://bit.ly/ufz-teeb>, "Weißbuch Stadtgrün": <http://bit.ly/bmi-weissbuch>, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)

Ganz konkret widerspreche ich der Planung für ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif - Werther Straße", da in den Planungen die ökologische Bedeutung der direkt an den Wald anschließenden Wiese im südöstlichen Abschnitt nicht hinreichend gewürdigt wurde. Die Wiese wurde in der Vergangenheit von wenigen Ponys beweidet und in den letzten Jahren nur noch einmal jährlich gemäht, sodass die Wiese mit einer Vielzahl von Wildkräutern jährlich in voller Blüte steht und damit Nahrungsgrundlage für viele Insekten und in der Folge auch für Kleinsäuger wie Fledermäuse darstellt. In der ganzen Umgebung gibt es keine vergleichbare Fläche. Ferner wurden in den

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.

Planungen die ökologisch wertvolle Streuobstwiese unterhalb des ZIF und die nordwestlich an das ZIF anschließende Kleingärtneranlage "Waldfrieden" nicht berücksichtigt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2355	
<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung</p> <p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" <p>zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen".</p> <p>Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil.</p> <p>Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erholung unserer Lebensqualität bei.</p> <p>(Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/uf2-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch. "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3. März 2019)</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 2379	
<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung</p> <p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei. (Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/uf2-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch. "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3. März 2019)</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2665	

<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erholung unserer Lebensqualität bei. (Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/uf2-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch. "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3. Marz 2019)</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3020</p>	
<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung</p> <p>Sehr geehrte Bezirksregierung, sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 „Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus,Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen Oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pfianzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert Oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei. (Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/ufe-teeb,"Weiflbuch Stadtgrun"; http://bit.ly/bmi-weissbuch,"Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, Marz 2019)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3749</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme</p>

<p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3767</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3819</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr."- ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str."- ASB130 "Grünzug Schuco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen".</p> <p>Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

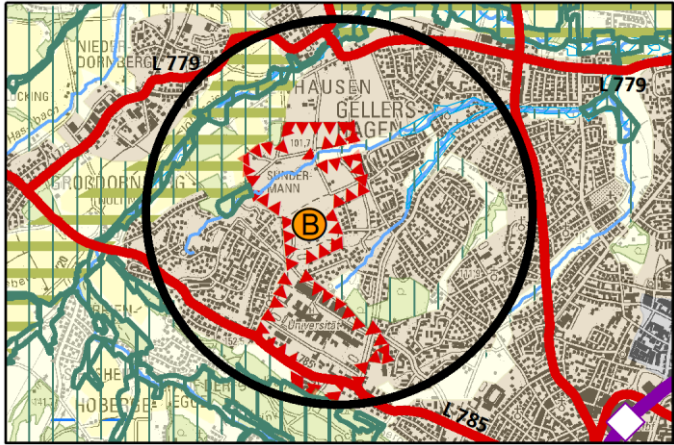
<p>Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p> <p>(Siehe auch Studie „Ökosystemleistungen in der Stadt“; http://bit.ly/ufz-teeb, „Weißbuch Stadtgrün“: http://bit.ly/bmi-weissbuch, „Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen“ Nr. 3. März 2019</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3917</p>	
<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung</p> <p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASB131 "Grünzug Univ.-Bültmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" <p>zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 4556.</p>

<p>Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z. B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.</p> <p>(Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/ufz-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen Nr. 3, März 2019)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4827</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

	<p>werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5104	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im</p>

	<p>Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5115	
<p>ich beantrage, die Fläche "Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

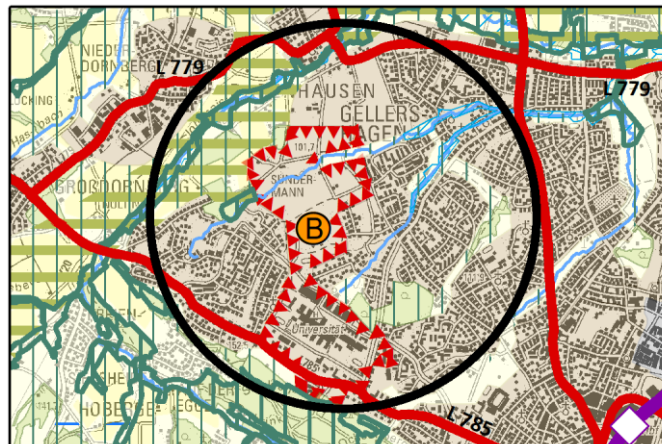
	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5417	
<p>Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF - Werther Straße - ASB095</p> <p>Die Fläche an der Werther Straße liegt am Rande eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, welches nicht nur für Tiere, sondern auch für die Bevölkerung einen wertvollen Rückzugsraum darstellt. Es leben in dem Waldgebiet seltene Tiere wie die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, die Waldohreule und die Zwergfledermaus. Die Ausweisung dieser hoch wertvollen Fläche als Siedlungsbereich würde starke Auswirkungen auf die Umwelt und die Tierwelt haben. Unter dem Eindruck der Klimabedrohung, des Boden- und Naturschutzes und hinsichtlich der Bedeutung der Flächen für die Lebensbedingungen der Menschen in der Stadt halten wir die Planung für unverantwortlich. Wir selbst besuchen dieses Waldgebiet regelmäßig zur Erholung, um dort zu wandern, den Vögeln zuzuhören und die Stille zu genießen.</p> <p>Der Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld hat die Fläche als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Landschaftsschutzgebiet bewertet.</p> <p>Deshalb muss die Fläche ASB095 unbedingt aus dem Regionalplan gestrichen werden!</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld wird die Bedeutung dieser Fläche folgendermaßen beschrieben:</p> <p>Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch das Ziel F 20 (Waldbereiche) und die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise</p>

<p>darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld:</p> <p>Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.)</p>	<p>Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6229</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASB131 "Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr." - ASB095 "Nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 "Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" <p>zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen, Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser, Lebensqualität, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei.
 (Siehe auch Studie ..Ökosystemleistungen in der Stadt": <http://bit.ly/ufz-teeb>, "Weißbuch Stadtgrün": <http://bit.ly/bmi-weissbuch>, "Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6232</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld. Grün-Flächen im Bereich - ASB131 ..Grünzug Univ.-Bultmannshof-Westerfeldstr."</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>

<p>- ASB095 nördlicher Teutoburger Wald am Zif-Werther Str." - ASB130 ..Grünzug Schüco Arena (Werther Str. bis Meierteich)" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass über die explizit genannten Gebiete hinaus, Grünflächen in den Städten unbedingt erhalten werden sollen. Argumente dafür liefern folgende "Ökosystemleistungen". Natur in den Städten hilft Wetterextreme wie Hitzewellen oder Starkregenereignisse abzumildern, sie hält die Funktionsfähigkeit des Bodens aufrecht und reguliert den Grundwasserhaushalt. Sie reduziert Staub und Lärm und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Stadtgrün ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Er beeinflusst etwa die Immobilienpreise und die ökonomische Bedeutung eines Gebietes. Grün ist ebenso ein wichtiger Standortfaktor - so haben beliebte Städte mit einer hohen Lebensqualität fast immer einen hohen Grünanteil. Für uns Menschen hat das Stadtgrün einen kulturellen und gesellschaftlichen Nutzen z.B. der Erholungs- und Freizeitwert oder die gesundheitsfördernde Wirkung. Studien haben auch gezeigt, dass Grün in der Stadt den sozialen Zusammenhalt und die Bindung an den eigenen Wohnort fördern. Es kann sogar dazu führen, dass die Kriminalitätsrate oder die Zahl psychischer Erkrankungen sinkt. Es baut Stress ab und fördert die Denk- und Lernfähigkeit. Nicht zuletzt ist die Stadtnatur ein wichtiger Ort für Naturerfahrung und trägt mit diesen "Leistungen" maßgeblich zur Erhöhung unserer Lebensqualität bei. (Siehe auch Studie "Ökosystemleistungen in der Stadt": http://bit.ly/ufz-teeb, "Weißbuch Stadtgrün": http://bit.ly/bmi-weissbuch, ..Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen" Nr. 3, März 2019)</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägung und den zugehörigen Kartenausschnitt zur ID 6229.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7039</p>	
<p>Wir lehnen die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Natur und die Landschaft, das Stadtklima, den Biotopverbund, den Gewässerschutz, die Naherholung, die Stadtgärten und den Wald bewirken, und die kleingärtnerischen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden. Die Bebauung der Fläche ..Nördlicher Teutoburger Wald am ZIF" hätte dramatische Auswirkungen auf das Klima der Stadt. weil diese Flächen als wichtige Frischluftschneisen überaus wichtig sind.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Kleingartenanlagen, Frischluftkorridore, Grabeland, Kleingartenanlagen, Sozialleben) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7040	
<p>"Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld, die eine Wärmeinsel darstellt, eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Bereits heute Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. "Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung mit Bezug zum Belastungsraum Bielefeld (flächenhafter Kaltluftabfluss). Ferner liegt es im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage". (Siehe Punkt 2.15 ASB_095.)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7041	
Durch die Bebauung der Fläche unseres Kleingärtnervereines würde eine ..erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten" sein - Siehe Prüfbogen des Umweltberichtes (Anhang C) auf (pdf)Prüfbogen Nr. 095 - Punkt 4 - (ASB 095).	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme mit der ID 7039 hin.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7042	
Darüber hinaus widersprechen wir auch der möglichen Bebauung der im Übrigen ausgezeichneten Natur-Gebiete, bzw. dem entsprechenden Grünzug von ..Grünzug Schüco-Arena -ASB130, "Grünzug Universität-Bultmannshof-Westerfeldstr. ASB 131" und "Westerfeldstr. - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach ASB 099". Durch die Planung ist auch der Erhalt von weiteren Kleingärtneranlagen (u. a. [anonymisiert]),etiichen Grabelandanlage und von bedeutenden Grünflächen gefährdet.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme mit der ID 7039 hin.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7043	
Nicht nur Gründe des Naturschutzes sprechen ausdrücklich gegen eine Bebauung der benannten Flächen. Es gibt auch eine Reihe an sozialen und gesellschaftlichen Gründen, die durch eine Bebauung dieser Flächen Ihrer Wertigkeit beraubt werden würden. Aus unserer Kleingärtneranlage und der anliegenden Nachbarschaft möchten wir berichten: Der ..Kleingärtnerverein [anonymisiert]" besteht seit dem Jahr 1972. Unsere 74 Kleingärtenparzellen bietet unseren MitgliederInnen die Möglichkeit, sich mit gesunden Nahrungsmittel aus eigenem Anbau zu versorgen. Durch den Anbau von heimischen Gewächsen unterstützen wir bei uns in der Anlage das insektenfreundliche Gärtnern. Bei uns sind Fledermäuse zuhause, wie auch sehr viele Insekten, Vögel, etc. Im Frühsommer kann man bei endsprechenden Wetterverhältnissen Glühwürmchen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme mit der ID 7039 hin.

<p>beobachten. So manches nachbarschaftliche Gespräch wird über den Gartenzaun hinweg geführt und Menschen verschiedenster Nationalitäten treten in Kontakt, sodass ein reges und kommunikatives Miteinander entsteht. Kinder können sich gefahrlos bei uns in der Anlage bewegen und den nahen Wald zum Entdecken der Natur nutzen. Unsere Mitglieder kommen zum Großteil aus der nahen Umgebung, um aus ihren meist engen Wohnräumen in hochgebauten Mehrfamilienhäusern zu entfliehen, die Natur sowie das gesellschaftliche Leben zu genießen. Sie wären somit doppelt von dem Regionalplan OWL betroffen.</p> <p>Als Vorstand des Kleingärtnervereins [anonymisiert] haben wir ein Stimmungsbild eingeholt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7044</p>	
<p>Geschlossen beziehen wir aus den genannten Gründen ausdrücklich Stellung gegen die Regionalplanung OWL 2020. Wir gehen in den Widerspruch und möchten diesen mit der anliegenden Unterschriftenliste unserer Vereinsmitgliederinnen unterschriftlich bestärken.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme mit der ID 7039 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1335</p>	
<p>ich widerspreche der Planung für die oben genannte Fläche "Am Poggenpohl", weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen hohen Stellenwert als Naherholungsgebiet z.B. zum Spaziergehen und Atmen von frischer Luft für Anwohner von Wohngebieten in der Nähe hat (insbesondere der Röteweg!) • wertvolle Ackerflächen und Landschaftsschutzgebiete (Bachauen und kleine Wälder) bietet • eine wichtige Kaltluftschneise bzw. ein Entstehungsgebiet für Kaltluft für die östlich liegenden Stadtteile Babenhausen, Gellershagen und Schildesche ist. 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Entlang des Babenhausener Bachs erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung, um die freiräumlichen Funktionen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der ASB-Festlegung erfolgt in diesem Teilraum aus folgenden Gründen nicht:</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Mit Blick auf die oberzentrale Funktion Bielefelds, der unmittelbaren Nähe zur Universität, Fachhochschule sowie den ergänzenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit regionaler Bedeutung wird einer Beibehaltung des ASBs in dem festgelegten Umfang Vorrang vor einer Rücknahme zugunsten von Freiraumdarstellungen eingeräumt. Dieses betrifft auch den zweckgebundenen ASB für Einrichtungen des Bildungswesens. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine langfristige Flächensicherung für Hochschul-Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sowie für Nutzungen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, zu gewährleisten.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Frischlufterzeugung, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1337	
<p>ich möchte gegen den Regionalplan OWL Einspruch erheben. Die kleinen Wäldchen in diesem Gebiet, die Felder, Bäche und Grünzüge rund um Röteweg / Poggenpohl haben nicht nur für Menschen einen hohen Erholungswert. Auch Rehe, Hasen, Fasane, Spechte und all die anderen Tiere sind hier zu Hause. Wenn dieses Gebiet bebaut würde, verlieren wir alle ein wertvolles und intaktes Stück Natur und die Tiere verlieren gleich ganz ihr Zuhause. Hier gibt es viele junge Familien, deren Kinder (ebenso wie meine vor 30 Jahren) durch Erleben ihrer Umgebung eine Bindung zu Natur entwickeln. Bitte nehmen Sie diesen Kindern nicht die Chance, in Wald und Feldern groß zu werden. Bitte bewahren Sie die Grünflächen unserer Stadt, damit das Wohnen in Bielefeld weiterhin lebenswert bleibt.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Entlang des Babenhausener Bachs erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung, um die freiräumlichen Funktionen regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der ASB-Festlegung erfolgt in diesem Teilraum aus folgenden Gründen nicht:</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Mit Blick auf die oberzentrale Funktion Bielefelds, der unmittelbaren Nähe zur Universität, Fachhochschule sowie den ergänzenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit regionaler Bedeutung wird einer Beibehaltung des ASBs in dem festgelegten Umfang Vorrang vor einer Rücknahme zugunsten von Freiraumdarstellungen eingeräumt. Dieses betrifft auch den zweckgebundenen ASB für Einrichtungen des Bildungswesens. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine langfristige Flächensicherung für Hochschul-Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sowie für Nutzungen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, zu gewährleisten.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Wald, Bach, Grünflächen, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung</p>

	<p>angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1338	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Die Verkehrsbelastung in den Berufsverkehrszeiten ist in den letzten Jahren durch die zunehmende Bebauung und den einfallenden auswärtigen Verkehrs extrem gestiegen.</p> <p>Durch den Wegfall der Nahversorgungsflächen Erdbeeren, Spargel Gemüse und Blumen fallen zusätzliche PKW Fahrten an.</p> <p>Die Schulen und Kindergärten sind schon jetzt nach Fertigstellung der ersten Neubausiedlungen total überlastet und bis heute Jahre nach Baubeginn und Einzug hat die Politik noch keine Lösung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1368</p>	
<p>der Form halber beantrage ich, die Fläche "Am Poggenpohl" und auch die Teilbebauung Babenhauser Str./Leihkamp West ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung in meinen Worten: Ich bitte Sie inständig, sich ein Bild der Lage vor Ort zu machen. Gerade Babenhausen lebt von der Hoflandschaft und ist in keiner Weise als ein neues großes Baugebiet geeignet. Ich wohne am [anonymisiert] und mir kommen die Tränen, wenn ich mir vorstelle, dass die so vielseitig genutzten Flächen (Bauern, Erdbeerfelder für die Bürger, zahlreiche Spaziergänger u. Hundebesitzer als Naherholung), sowie die vielen freilebenden Tiere (wir können den Rehen hier am Zaun guten Tag sagen) einem neuen Ortsteil, oder auch nur einem hilflosen Feldstreifen weichen müssen.</p> <p>Die Sommer werden immer heißer und wir merken deutlich, dass wir hier am Leihkamp und Poggenpohl ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate haben. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener,</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Hoflandschaft, Landwirtschaft, Bodenschutz, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Grünbereiche, Biotopverbund, Natur- und Landschaftsschutz, Umgang mit Leerständen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

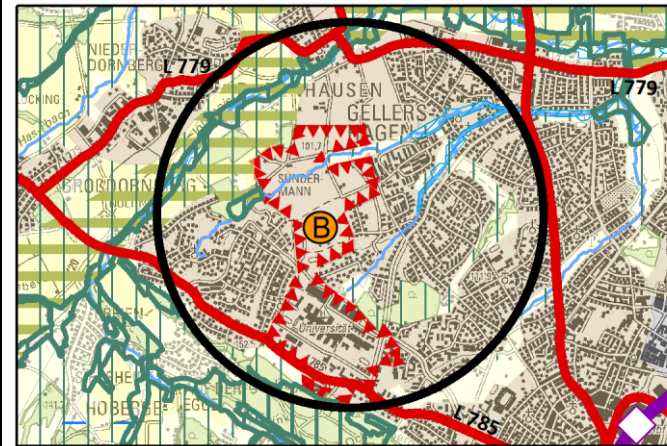
verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Alle diese Punkte treffen hier 100% zu.

Vorrangige Bebauung erschlossener Grundstücke, Gebäudeleerstände prüfen und alleinstehende Eigentümer vom Nutzungsumbau Ihrer Häuser überzeugen und das attraktiv machen.

Neuste Untersuchungen der Stadt Bielefeld zeigen wissenschaftlich auf, dass das Wachstum nicht eintritt, unter welcher Grundlage hier Bauland geschaffen werden soll. Einmal zerstört ist es unwiederbringlich. Machen Sie sich daran nicht mitschuldig für die nächste Generation.

Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1599

Ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Es bietet eine Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die

Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.

<p>Frischluf़tversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Es handelt sich um einen hochwertigen innerstädtischen Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Die Auswirkungen des Klimawandels sind schon jetzt auch in diesem Gebiet spürbar.</p> <p>Der Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld bewertet es als Biotopverbund, Grünlandflächen, Gehölz/Grünland/Acker und Offenland. Ich schließe mich dem Zielkonzept an, nach einem Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Es ist ein (noch) verkehrsarmer Raum, der vielen Arten/Wildtieren noch eine Heimat bietet. Zudem dient er als wichtiges Erholungsgebiet für die Menschen in Bielefeld, das es in dieser Ausprägung nur noch sehr selten gibt. Schon jetzt sind im nordwestlichen Bereich Bielefelds sehr große Flächen bebaut und damit versiegelt worden. Die hierfür vorgesehene Fläche ist erschreckend groß und würde für Flora, Fauna und Habitat einen irreparablen Einschnitt bedeuten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1616</p>	
<p>Ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluf़tversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1622	
<p>Ich beantrage die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen und keine Sondergebiete/Ausnahmen zuzulassen. Es handelt sich um ein wichtiges Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate (Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom). Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Die Fläche wird seit Jahrzehnten für den Ackerbau genutzt, die Erdbeerfelder sind beliebtes Ausflugsziel und die Rehe kommen bis an die Zäune der kleinen Häusergruppen. Zudem befindet sich hier ein Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Besonders von Spaziergängern und Hundebesitzern wird der Bereich zwischen Leihkamp stark genutzt. Wenn eine Streichung stattfindet, dann komplett und nicht mit kleinen Teilen am Leihkamp, die mehr zerstören als nutzen! Diese Fläche ist nicht zu ersetzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1736	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1751	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1773	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Mir erscheint es nicht nötig, Grünflächen in diesem Ausmaß zu opfern. Dazu sollen überwiegend Einfamilienhäuser entstehen, die das Wohnraumproblem nicht lösen. Große Flächen werden von wenigen Menschen zu einem hohen Preis bewohnt. Das Versprechen der Stadt, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, wird damit nicht eingelöst. Die weitere Begründung kennen Sie sicher bereits, ich schließe mich den Argumenten an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1822</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftleitbahnen) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1972</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2074</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Fuer Rueckinfos danke ich Ihnen vielmals.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2077</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 2133	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2138	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

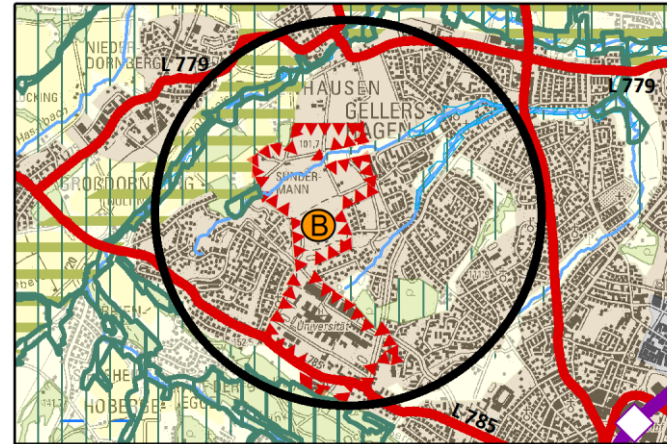
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2141	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft- Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2144	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 2145	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2146	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: => Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. • => Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben sollte. • Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. • Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; • Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. • Intensive Nutzung als Naherholungsgebiet für Menschen aller Generationen; seit Beginn der Pandemie noch vielfach verstärkt und mittlerweile als solches nicht mehr wegzudenken. <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme,</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2150</p>	
<p>ich beantrage, die o.g. Fläche ASB096 ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 6 (!!!!) Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb alserheblich eingeschätzt. Bewertung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld: Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Umweltauswirkungen, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	<p>Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich (und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht).</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2155</p>	
<p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3753

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.

Begründung:

Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland;

Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün)

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.

<p>und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3758</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3759</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3771</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p> <p>Dies ist meine bevorzugte Naherholungs Gegend. Wunderbare Spaziergänge, herrliche Luft und das alles direkt vor der Haustür. Dieses Gebiet darf nicht bebaut werden!</p> <p>Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3781	
<p>Guten Tag, ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate haben. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3786	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Es ist in den letzten Jahren so viel an Bebauung hinzugekommen, so daß man dieses Gebiet als unbedingt dringende Grünzone benötigt. Schon heute ist es dort oft sehr voll mit Spaziergängern, Joggern, Radfahrern, Kindern auf Inlinern, Skatern, Hundebesitzer mit ihren Hunden. Erholung für das Auge, mal in die Weite schauen können, Ruhe finden. Wenn auch noch diese Fläche wegfällt, wird es schwer dafür einen Ausgleich zu finden. Ausserdem befinden sich dort Wildtiere, vor allem Rehe, deren Rückzugsgebiet schon stark gestört ist, fällt die Fläche weg, sind sie auch von dort verdrängt, was eine weiter Verarmung der Vielfalt bedeuten würde.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3793</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland;</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Anstelle immer mehr Grünflächen zur Bebauung frei zu geben, sollte daran gedacht werden, ältere, bereits bestehende Gebäude zu nutzen und für Einwohner attraktiv zu gestalten (z.B. die alten Kasernen an der Detmolderstraße würden sich wunderbar dazu eignen). Umweltschutz passiert nicht nur durch medienwirksame Planung von Fahrradwegen auf Hauptverkehrsstraßen, 80 auf dem OWD oder einer Neugestaltung des Jahnplatzes, sondern vor allem durch den Schutz von intakten Grünflächen, Wäldern und Äckern. Man darf nicht immer nur mit dem gehobenen Finger auf Brasilien zeigen, sondern muss sich auch in Bielefeld an die eigene Nase packen!</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3813</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3879	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4246	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 4586</p>	
<p>hiermit stellen wir den Antrag, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, mit folgender Begründung: Es handelt sich um ein Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate und einem mittleren Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt mitten im Bereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Die Kaltluft-Leitbahn ist als Ausgleich unbedingt notwendig und muss erhalten bleiben. Diese wichtige Funktion erfüllt sie für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche. Im Hinblick auf den Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels wird sie für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche noch wichtiger und muss in ihrer Funktion unbedingt als hochwertiger innerstädtischer Grünbereich erhalten bleiben, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Als Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland unterstützt dieser das Zielkonzept des Naturschutzes: es handelt sich um einen Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und daher um einen Naturschutzvorranggebiet (rot), ein Biotop und Landschaftsschutzgebiet. Für einen unzerschnittenen und verkehrsarmen Raum, auf dem planungsrelevante Arten leben, ist die Erholung der Fläche unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für den Bereich vom Röteweg an nach Westen hin, der als Naherholungsgebiet für die lokale Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Es gibt hier zudem Ackerböden von höchster Qualität mit landwirtschaftlicher Produktion von unterschiedlichem Getreide, von Zuckerrüben, Mais und Erdbeeren. Rehwildvorkommen haben sich an die Nähe der Menschen gewöhnt und bieten als Standwild auf den Äckern und auf den an den Bächen angrenzenden Wiesen einen Anblick, den wir in Bielefeld nicht oft haben. Die Insekten finden in den Pflanzen abwechslungsreiche Nahrung. Eine solche intakte Fläche sollte nicht bebaut werden, insbesondere nicht, solange nicht die sehr große Zahl an nicht adäquat genutzten Immobilien im städtischen Bereich bewohnbar gemacht worden ist. Ein Beispiel von vielen liefert die Detmolder Straße. Sie ist nicht nur kein Aushängeschild unserer Stadt, sondern es gibt dort auch freie Flächen für eine bereits erschlossene Bebauung. Zudem sollte vorher geprüft werden, ob eine CO2-bindende Aufstockung von schon</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Grünflächen, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme, Immobilienverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

<p>vorhandenen Gebäuden und der Ersatz von nicht mehr funktionstüchtigen Immobilien infrage kommen. Dabei wäre der Flächenverbrauch gleich Null. Es könnten auch zeitgemäßere ökologische Bauweisen infrage kommen: Diese Bauweisen müssen der Verwaltung allerdings erst nahegebracht werden, da sie neu sind und eine Umstellung in der Denkweise erfordern.</p> <p>Gibt es eine Ausarbeitung, wie viele Gebäude hierfür infrage kommen, die man einsehen kann?</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4828	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5085	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>

<p>Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5092	
<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5118	

<p>ich beantrage, die Fläche "Am Poggenpohl" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluft-Leitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertiger innerstädtischer Grünbereich, der bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 291 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1743</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1750</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>

<p>Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3747</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3929</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1346 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 5110</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Babenhauser Straße - Stenner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gellershagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1640</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme</p>

<p>liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1977</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und</p>

<p>extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3743</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Als Bewohnerin der Gegend und Besitzerin eines Kleingartens, kann ich nicht nachvollziehen wie eine so wertvolle Gegend, mit neu ausgebauten Naherholungsflächen bebaut werden soll. Zudem ist</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>der Vogel- und Insektenschutz sehr wichtig in diesem Gebiet.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4521</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Kaltluft-Produktionsrate. - Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. - Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. - Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. - Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

<p>Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>- Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5061</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur-</p>

<p>Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5105</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

<p>Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme</p>	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5113</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5120	
<p>ich beantrage, die Fläche "Westerfeldstraße - Bultkamp - Grünzug am Schloßhofbach" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Teilweise hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluft-Leitbahn und Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftproduktion, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1681</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün-und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt</p>

	<p>werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1761</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche</p>

	<p>Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1768	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün-und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung</p> <p>Seit vielen Jahren Vorkommen von: Feldlerche, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Gartenrotschwanz u.ä. Alter Baumbestand</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39</p>

	<p>(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1837	
<p>ich beantrage, die Fläche "Friedrich-Hagemann-Straße - Baderbach (Arminia Trainingsgelände)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p> <p>Dieser letzte Grünstreifen ist mir so wichtig in diesem durchgehend bebauten Gebiet. Er lässt mich aufatmen, wenn ich mit dem Rad dort fahre.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Stadtteil Bielefeld-Mitte/Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftschneise, Naturschutz, Biotopverbund, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6237	
<p>Als direkter Anwohner ([anonymisiert]) des betroffenen Gebiets, möchte ich hiermit meine Bedenken und meinen Widerspruch gegen den o.g. Regionalplan einlegen.</p> <p>In dem Bereich des o.g. Regionalplans konnte ich folgende Artenvielfalten beobachten: Rehe, Fasane, Füchse, Hasen, Marder, Wiesel, Kröten, Frösche, Molche, Maulwürfe, Eisvogel, Uhu, Fledermäuse, Grünspechte, Bundspechte, Fischreiher, div. Greif- und Singvögel. Die u.a. auch ihre Brutstätten dort haben. Wahrscheinlich könnte man die Aufzählung noch um etliches erweitern.</p> <p>Durch die Genehmigung der Mountainbike-Anlage auf dem Monte-Scherbelino ist schon sehr viel Natur neben dem jetzigen Planbereich gestört und zerstört worden. Den dort ansässigen Tieren z.B. Rehe wurde dieser Lebensraum entzogen und haben sich nun noch mehr in den jetzigen Planungsbereich zurückgezogen. Aus meiner Sicht wurde schon dieser Eingriff in die Natur von den Zuständigen und den Betreibern (Natur Freunde) völlig unterschätzt.</p> <p>Eine Freigabe zum ASB Bereich hätte für diese Tiere weitere verheerende Auswirkungen. Im Gegenteil, dieses Gebiet müsste besonders geschützt und zu einem sogenannten BSN Gebiet erklärt werden.</p> <p>Außerdem ist in dem Zusammenhang auch an den Klimaschutz zu denken. Wie wichtig Grünzonen sind, ist doch wohl jedem bewusst. Überall herrscht Waldsterben und da, wo noch Grünflächen vorhanden sind, sollen diese auch noch vernichtet werden. Macht es da Sinn Steingärten zu verbieten und die Umwandlung zu fördern, wenn auf der anderen Seite bestehende Natur zerstört wird?</p> <p>Menschen brauchen Wohnraum, ja das stimmt, sie brauchen aber auch die Natur und</p>	<p>Zum Thema Artenvielfalt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Thema Siedlungsausweisung</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innentwicklung zu sehen.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen. Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum „Biotopverbund im Siedlungsraum“, „Wald innerhalb der Siedlungsbereiche“ und zur „Bauleitplanung und Klimaanpassung“. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park.</p>

Ruhezonen zum entspannen. Denken wir auch an die nächsten Generationen. Was wollen wir ihnen hinterlassen?

Ich kann an Sie nur appellieren, planen Sie mit Augenmaß und zerstören Sie hier nicht ein über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem für Tier und Mensch.

Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.
Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.

Zum Thema BSN

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV im nördlichen Bereich mit einer Fläche von ca. 3,8 ha sowie im südlichen Bereich (ca. 0,8 ha) der Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-BI-3917-006) zugeordnet.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der

	nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1596	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1668	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Gadderbaum - Bohnenbach - Japanischer Garten" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Klimaschutz, Stadtklima, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Bodenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1670	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1709	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Sie würden mit einer Bebauung der eine wichtige Stadtoase für alle Anwohner und Nutzer des Grünzuges und der Kleingärtner zerstören. Sie würden für alle Tierarten einen wichtigen Lebensraum zerstören. Wie können Sie nur darauf kommen, dass eine Versiegelung des Kleingärten und des Grünzuges keine Auswirkungen auf Natur und Umfeld haben? Ca. 17.000 Autos, LKWs und Busse fahren auf der Heeper Str. in Höhe des Grünzuges. Der Grünzug/die gesamte Fläche ist wichtig für den Luftaustausch, für</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>die Erholung der Anwohner und ein Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Außerdem: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1726</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Das Gebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Diese Grünfläche ist ein Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Zudem ist es eine hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Die Verplanung von hochwertigen innerstädtischen Grünflächen steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich. Für die Bürger der Stadt ist das Gebiet ein wertvolles Naherholungsgebiet, dessen Bedeutung in der aktuellen Pandemiesituation nochmals deutlich zugenommen hat. Auch aus diesem Grund ist die Fläche unverzichtbar. Aus Sicht des Naturschutzes handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um einen Biotopverbund von Kulturlandschaft und Fließgewässer, der unbedingt zu erhalten ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1730	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Die Begründung dafür: Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Die Grünfläche ist ein Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Weiterhin handelt es sich um eine hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung für zahlreiche Menschen am Tage dient.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1759	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 1819

als Anwohnerin beantrage ich, die Fläche "Grünzug Weserlutter" als ASB_129 zu streichen und sie vielmehr als "Regionalen Grünzug" und "Innerörtliches Freiraumsystem" festzulegen.

Begründung:

Der Lutter-Grünzug ist das durchgängige Grün im Bielefelder Osten: Als Fuß- und Radwegverbindung von Innenstadt und Heepen, als Naherholungsgebiet mit den Stauteichen und vielen Spielplätzen und Sportanlagen, als Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion muss er erhalten und wenn möglich ausgedehnt werden. Insbesondere seit der Covid19-Pandemie wird er von immer mehr Menschen aufgesucht.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grünflächen, innerstädtische Grünzüge, Naherholung, Grünflächen, Stadtklima, Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW

nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1823	
<p>bzgl. des Regionalplanes haben wir eine Rückfrage: Ist es korrekt, dass der [anonymisiert] NICHT im Plangebiet für Bebauung enthalten ist? Wenn ja, freuen wir uns natürlich für uns.</p> <p>Gleichzeitig legen wir Beschwerde gegen die Bebauungsplanung an der Lutter und Angriff auf die durch das Bundeskleingartengesetz (Naturschutz, soziale Funktionen, Jugendförderung, integrative Funktionen) geschützten Kleingartenanlagen ein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der KGV Lerchenstraße e.V. befindet sich innerhalb eines ASB im Regionalplan (Bestand und Entwurf).</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Sozialleben) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung entlang der Weser-Lutter zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1838	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Als Radfaherin genieße ich Bewegungsräume jenseits befahrener Straßen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2148	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Fläche ist für mich persönlich als Kleingartenbesitzer unermesslich wichtig als Erholungsort und ferner im Stadtbild und für die Umwelt unersetzlich. Als Teil des Grünstreifens in Bielefeld ist dieser Bereich für viele Anwohner ein Ort des Aufatmens und der Natur mitten in der Innenstadt, hier können Menschen spazieren gehen, joggen, Radfahren etc ohne weit dafür fahren zu müssen, und diese Art der Barrierefreiheit darf nicht genommen werden. Zusätzlich ist der Bereich ein Zuhause für zahllose Lebewesen deren Existenz schützenswert ist, ganz zu schweigen von ihrem Teil in dem größeren ökologischem System in dem ihr Fehlen nicht zu ahnende Konsequenzen für die Menschheit haben könnte. Genauso ist dieser Bereich für die Verlangsamung des Klimawandels unersetzlich da er eine eine Grünfläche mit höchster thermischer</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kleingartenanlage, Stadtbild, Naherholung, Grünanlagen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und</p>

<p>Ausgleichsfunktion ist und im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage liegt. Seine Funktion als Kaltluftzufuhr muss daher unbedingt erhalten bleiben. Ich flehe Sie an, das Gebiet bestehen zu lassen für Menschen, Tiere, Natur und Umwelt. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2149</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3789	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3814	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

<p>Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3815</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Persönlich ist dieser Grünzug für mich von hohem Erholungswert, da er auch meinen (und den von vielen anderen Mitmenschen) Arbeitsweg darstellt.</p> <p>Darüberhinaus liegt eine schützenswerte Kleingartenanlage in der Lerchenstrasse, vor der bereits ein Wäldchen gerodet wurde um eine Kita zu errichten.</p> <p>Der Bereich darf kein weiteres Grün verlieren.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3883	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Weserlutter" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage. Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 471 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1637	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion,</p>

<p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1752</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion,</p>

<p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3342</p>	
<p>Wie wir dem Entwurf für den neuen Regionalplan entnommen haben, möchte die Stadt Bielefeld den Schlosshofgrünzug und damit die dortige Grabelandfläche als Siedlungsfläche ausweisen.</p> <p>Als Pächterinnen und Pächter der Grabelandfläche, die im Entwurf als Fläche ASB 130 ausgewiesen ist, möchten wir folgende Einwände vorbringen:</p> <p>> Diese für die Natur, das Stadtklima und das Sozialleben so bedeutsame Fläche sollte auf keinen Fall für eine Bebauung geöffnet werden.</p> <p>> Aus Sicht der Bielefelder Umweltverbände darf der Schlosshofgrünzug nicht einmal in</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Teilen bebaut werden, da dieses Gebiet für das Stadtklima und als Biotopvernetzungsstruktur für Biodiversität von höchster Bedeutung ist.

> Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung dem kommunalen Teilkonzept Klimafolgenanpassung. Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche liegt im Zentrum einiger Wohnbebauungen und hat als Grünfläche hohe thermische Ausgleichsfunktion.

> Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung der in Arbeit befindlichen Bielefelder Biodiversitätsstrategie, mit der die Biotopverbundachse gesichert werden soll.

Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche mit den vielen Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, der reichen Vogelwelt und den Bienenweiden ist ein wichtiger Baustein im Biotopverbund der Stadt Bielefeld. Der Schlosshofgrünzug ist ja sogar eine mit Bundesmitteln geförderte Projektfläche i.R. des Biodiversitätsprojektes "Kommune für Biologische Vielfalt".

> Aus unserer Sicht widerspricht die Stadt Bielefeld mit dieser Ausweisung auch der jüngst erarbeiteten Bielefelder Nachhaltigkeitsstrategie. Die als ASB 130 ausgewiesene Grabelandfläche leistet einen bedeutenden Beitrag zum Sozialleben. Sie gleicht das Fehlen von einem eigenen Garten aus und hat höchste Bedeutung für die Naherholung.

Ausdrücklich zum Thema Grabeland, Kleingarten usw. hat sich die Stadt Bielefeld in ihrer landesweit soeben ausgezeichneten Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet, die Versorgung an zugänglichen grünen Lebensräumen für die Bielefelder Bevölkerung sicherzustellen. Unter 1.3.2.3 ist dort festgeschrieben, die Fläche für alternative Möglichkeiten zum Gärtnern im Wohnumfeld für Initiativen und Privatpersonen, die nicht über einen eigenen Garten verfügen (Grabeland usw.) dem Bedarf anzupassen.

Hierzu möchten wir mitteilen, dass der Bedarf an Grabelandflächen ganz offenbar schon jetzt deutlich höher als das Angebot ist. Das zeigen die vielen Anfragen, die uns als Pächter*innen immer wieder erreichen.

> Aufgrund seiner weitgehend naturbelassenen Vegetation, mit Sträuchern, Hecken und altem Baumbestand, beherbergt das Grabeland eine Vielzahl von Insekten, Vogelarten, Fledermäusen und Molchen, die in den ansonsten vorwiegend versiegelten

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grabeland, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz, Stadtklima, Biotopverbund, Biodiversität, Gehölze, erhaltenswerte Bäume, Naherholung, Strategien der Stadt Bielefeld,) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

<p>Bereichen rund um den Schlosshofgrünzug, nicht mehr zu beobachten sind.</p> <p>> Das Grabeland stellt für seine Nutzer, aber auch für viele befreundete Familien der Nutzer, einen wichtigen Ort dar, in dem sie in naturbelassener Umgebung, ihre sozialen Kontakte pflegen können. Man hilft sich gegenseitig, tauscht sich aus und pflegt einen respektvollen Umgang.</p> <p>> Kinder werden früh an die Natur herangeführt und wachsen mit ihr auf. Sie lernen schon früh, welche Obst- und Gemüsearten, Kräuter und Nutzpflanzen es gibt, wann sie wachsen und wie sie gepflegt und genutzt werden. Nirgendwo sonst im Bielefelder Stadtkern ist eine derart naturbelassene Fläche vorzufinden, die eine so hohe Dichte an Pflanzenarten aufweist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3716</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3730</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3768</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3773</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich finde es furchtbar, dass ganze Grünzüge, die unserer Erholung dienen und für die Bielefeld bekannt und beliebt ist, so zerrissen werden.</p> <p>Ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

<p>mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3794</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Es ist eine total wichtiges Naherholungsgebiet, wichtige Freifläche und von großer Bedeutung von Mensch und Tier in der Umgebung! Weitere wichtige Gründe:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

<p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3808</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Wir haben einen Kleingarten beim [anonymisiert]. Wenn wir im Sommer abends stadteinwärts nachhause gehen, kommt uns am Spielplatz "Melachtonstraße" eine drückende Warmfront entgegen, gefühlt 6-8 °C mehr als in unserer Gartenanlage. Dies zeigt uns, dass der Grüngürtel rund um die Stadt eine wichtige Funktion für unsere Stadt hat. Der Bereich Grünzug ASB130/ Grünzug Schüco-Arena hat eine mittlere Kaltluft-Produktionsrate und einen sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom, er befindet sich inmitten der Kaltluft-Leitbahn um die Stadt. Damit handelt es sich um eine Fläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Bielefeld braucht diese Grünflächen als Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Dieses Gebiet ist somit eine</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

<p>hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Neben der kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und Erholung) werden in der Gartenanlage wichtige Ökosysteme und Lebensräume für Insekten geschaffen. Damit hat diese Fläche auch eine besondere Bedeutung für die Bedeutung des Naturschutzes im Siedlungsbereich.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3810</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3962</p>	
<p>iiich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden. Bitte informieren Sie mich über eine Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4263</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Aufgrund der immer heißer werdenden Sommer sind mir Grünflächen extrem wichtig (siehe nachfolgende Stichpunkte). Ich bin sehr dafür, die Lebensqualität in unserer Stadt (wie überall) zu erhalten. Wohnungsbau darf nicht auf Kosten einer lebenswerten Umwelt für Mensch und Tier gehen, das wäre zu kurzfristig gedacht und damit ist niemandem gedient. Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

<p>mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4275</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4554</p>	
<p>hiermit erheben wir als Kleingärtnerverein [anonymisiert] Widerspruch gegen den Regionalplan OWL 2020. Unser kleiner Verein würde durch eine Bebauung lt. Prüfbogen Nr. ASB 130, erhebliche Umweltauswirkung befürchten müssen. Wir als Verein sind ausdrücklich für den Naturschutz, für grüne Flächen, für Kleintiere im Garten. Auch haben wir in unseren Gärten einen Imker mit Bienenstöcke. Wir weisen ausdrücklich auf Art. 29 der Verfassung NRW hin. Demnach sind in NRW das Kleingartenwesen, Abs.3 zu fördern. Viele Anwohner und Gäste besuchen unsere Anlage um den Naturschutz und die grünen Flächen zu genießen, hoher Erholungswert. Widerspruch möchten wir bestärken als Vorstand der [anonymisiert mit seinen Mitgliedern.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Kleingartenanlagen, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und</p>

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5109</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Schüco-Arena (Werther Straße bis Meierteich)" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn.Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftproduktion, Stadtklima, Klimaschutz, Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bachauen, Kulturlandschaft, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen</p>

	<p>Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1107	
<p>Ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es handelt sich hier um Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Angesichts des unaufhaltsam voranschreitenden Klimawandels benötigt die Stadt Bielefeld dringend jegliche Flächen die als Luftaustauschbereiche und zur Hitzerholung am Tage fungieren.</p> <p>Ansonsten werden vulnerable Gruppen wie chronisch kranke und alte Menschen schutzlos den zunehmenden Hitzeperioden ausgeliefert.</p> <p>Die Fläche beinhaltet einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Auch diese Flächen sind unverzichtbar für die Erholung der Stadtbevölkerung und zum Erhalt der Biodiversität.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Naherholung, Biodiversität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im</p>

	<p>Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1600	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1601	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1635</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1718	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1734	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.

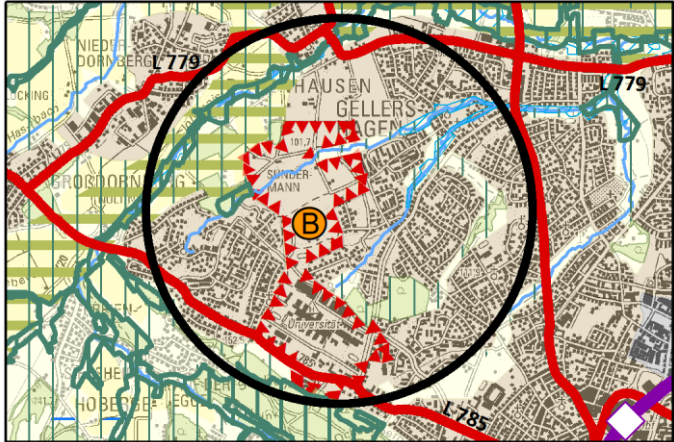
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.

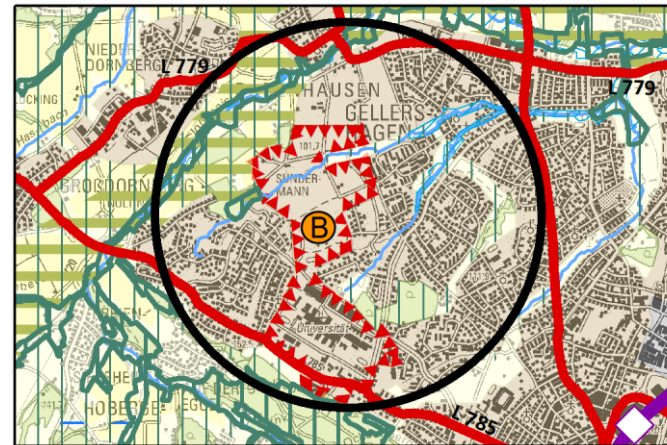
	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1747</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Abflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in dem Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Kaltluftzufuhr, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

ID: 1754

Abwägung

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1770</p>	
<p>bitte beachten sie auch den anhang. ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1772</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, bzw. die Fläche als Naturschutzraum zu definieren. Begründung:</p> <p>als nutzer einer parzelle des grabelands beim Wickenkamp hinter dem arminia-fussballstadion widerspreche ich hier der definition des abschnittes als zukünftig mögliches bauland und fordere eine änderung und einen klar definierten naturschutzraum.</p> <p>die parzellen der grabelandflächen bilden einen wichtigen naherholungsbereich für uns und unsere kinder im positiven kontrast zum oft überregulierten menschlichen lebensraum in der stadt. die kinder können hier erleben, wie vielfältig natur sein kann und wie man schonend mit ihr umgeht und ihr raum läßt. wir erleben hier zusammen eine selten gewordene sichtbare und erlebbare selten gewordene artenvielfalt in fauna und flora. beispielsweise leben bergmolche unter den wenigen gehwegplatten in unserem grabeland-abschnitt.</p> <p>entlang des wickenkamps und des grabelandes fließt ein flaches rinnsal, das im sommer für kühle sorgt. auch hier finden unterschiedlichste insekten, pflanzen und tiere lebensraum.</p> <p>eine nicht zu streng geordnete struktur der grabelandparzellen und des rinnsals davor ergeben gesamt gesehen eine landschaft, die selten gewordenen tieren schutz und</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Grabeland, Natur- und Landschaftsschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Naherholung, Kaltluftproduktion, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

rückzug bietet.

Das gleiche gilt für die NutzerInnen des Grabelands und PassantInnen, Spazierenden, SportlerInnen, HundebesitzerInnen und den Tieren.

Die positive soziale Bedeutung für alle sei hier auch in den Vordergrund gestellt.

Dazu übernehme ich die folgende Begründung, die ich inhaltlich mit Stütze:

Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.

Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.

Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.

Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept

Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im

Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.

Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[anonymisiert]

P.S.:

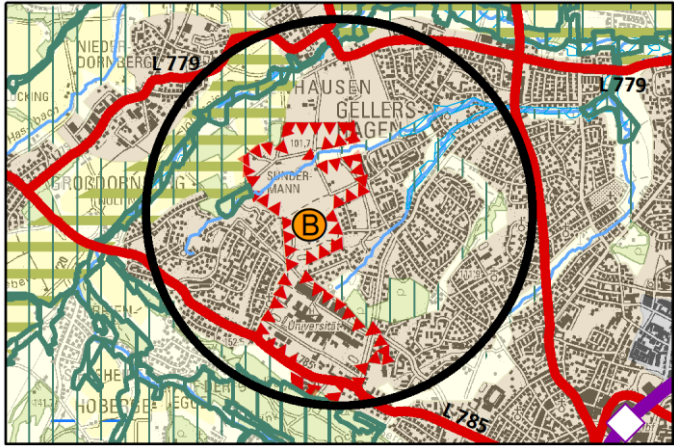
eine online-Stellungnahme meinerseits scheint durch die völlige Unbenutzbarkeit der Seite ausgeschlossen.

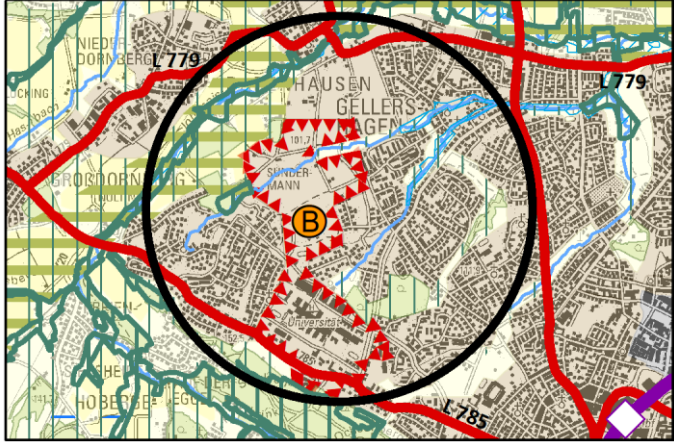
Die Seite bricht (nach Anmeldung mit dem erstellten Benutzernamen und Zusendung des Passworts) bei jedem Aufruf einer beliebigen Option aus dem Ausklapp-Menü zusammen, um dann nur wieder die Startseite zu zeigen:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_Region-alplanOWL_Entwurf_2020/?started-

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

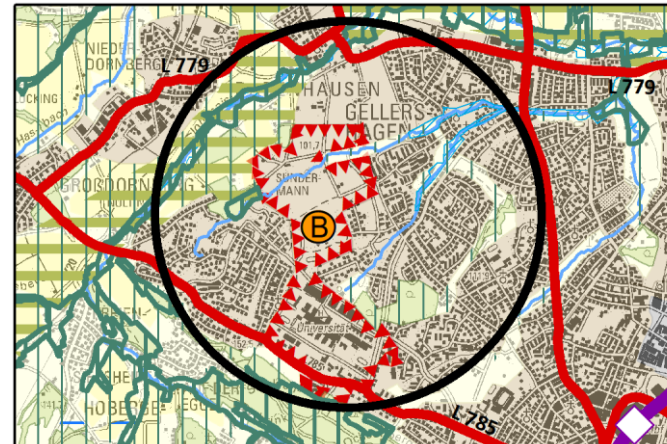
Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

<p>(erfolglos genutzt mit Apple Macbook pro und Safari Browser)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2159</p>	
<p>Gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich, " Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben , lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 2160</p>	
<p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2161</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zu geben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2703

Bezug BI_Ble_ASB_131
Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße - ASB131

Insbesondere der Grünzug rechts und links der Schloßhofstraße, zwischen Jakob-Kaiser-Straße und Simon-Dach-Straße, der sich vom Bültmannshof bzw. dem Waldstück im Dreieck-Schloßhofstraße/Voltmannstr./Graf-von-Galen-Str.-

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,

(unterbrochen von der Straße "am Brodhagen") zum Gellershagenpark zieht.

hiermit möchten wir unsere großen Sorgen und Einwände gegen den Regionalplan OWL – Entwurf 2020 vorbringen.

Neben unserer generellen Sorge um die zunehmende Bodenversiegelung und den Verlust von rasant wertvoller werdenden Grünflächen im Stadtgebiet sind wir auch persönlich betroffen, als Anwohner der [anonymisiert].

Vorab möchten wir zu bedenken geben, dass die Grünflächen eines der wichtigsten Güter einer modernen, zukunftsorientierten Stadt darstellen; in Bezug speziell auf die Lebensqualität einer Stadt, hat dieser Faktor noch größere Bedeutung.

Zwei Punkte möchten wir besonders hervorheben.

1. Frischluftkorridor und Feinstaubentlastung Naherholungsgebiet und Lebensraum für Tiere in einem

Einige der im Regionalplan als Siedlungs- und/oder Gewerbeflächen vorgesehenen Gebiete sind als Teil des Netzes von Frischluftkorridoren unabdingbar. Dabei wird Kaltluft produziert, als auch solche in andere Gebiete der Stadt weitergeleitet; insofern haben sie eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion

Dies gilt auch für das o.g. Gebiet an der Schloßhofstraße, wie wir bei unseren fast täglichen Spaziergängen selbst zu jeder Jahreszeit und bei fast jeder Witterung feststellen. Dies gilt insbesondere in Hitzeperioden, wo es eine Wohltat ist, sich dort aufzuhalten. Man muss noch nicht einmal besonders darauf achten, der Effekt ist so auffällig, dass man darauf gestoßen wird. Mehrfach hat uns auswärtiger Besuch bei Spaziergängen schon darauf angesprochen, dass in den Grünzügen so ein auffallend angenehmer Wind wehe. Unsere anschließenden Erklärungen zum Bielefelder Netz solcher Korridore, das ursprünglich planvoll vom Teutoburger Wald herunter so angelegt worden sei, wird jedes Mal sehr gelobt und gerade bei Gästen aus Süddeutschland heißt es dann: "Wenn wir so etwas mal bei uns hätten!"

Hier zeigt sich ganz konkret, wie viel attraktiver eine Stadt durch solche Faktoren wird und was von Bewohnern – tatsächlichen wie potentiellen – als wichtig empfunden wird. Zudem federn die Grünzüge auch die Feinstaubbelastung ab, was neben der besseren Lust vor ORt insbesondere durch die Frischluftzufuhr und Austausch potenziert wird. Gerade angesichts der Klimaveränderung mit heißeren Sommer bzw. Hitzeperioden sogar auch in Frühjahr und Herbst, wird die Bedeutung noch ganz erheblich steigen. Die Bedeutung der in einigen Stadtteilen sehr präsente Problematik überhöhter Feinstaubwerte dürfte bekannt sein.

Es wäre somit unverständlich, kurzsichtig und mit Blick auf die kaum rückgängig zu

dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, innerstädtische Grünflächen, Lebensqualität, Frischluftkorridore, Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Stadtklima) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

machenden Folgen fatal, die bestehenden Flächen anders zu nutzen.

2. Naherholung und Lebensraum für Tiere in einem

Mit dem so genannten "Puschengrün" in Bielefeld, was die hochaktuelle Idee einer durch Grünflächen gesünderen und attraktiveren Stadt, deren unbebaute Räume für möglichst jeden schnell zu erreichen sein sollte, war man hier in Bielefeld seiner Zeit voraus. Der Wert der leicht zugänglichen Naherholungsflächen, die heute – gerade in der Corona-Zeit – so vielen Bewohnern als Raum für Aufenthalt im Freien, Bewegung und Sport dienen und somit ganz erheblich zur physischen und psychischen Gesundheit beitragen, kann kaum überschätzt werden und wird mit Sicherheit weiter zu nehmen. Für manch eine Großfamilie in zu kleiner Wohnung mag sie in diesen schweren Zeit ein Rettender (Aus) Weg sein.

Auch die Erläuterungen zum "Puschengrün" stoßen bei Auswärtigen regelmäßig auf Begeisterung und den Hinweis, wieviel dies für eine moderne Stadt in unseren und den kommenden Zeiten Wert ist.

Es wäre unendlich schade, die Weitsicht Ihrer stadtplanerischen Vorgänger zunichte zu machen, indem diese so wertvolle Besonderheit unserer Stadt zerstört werden!

Zu all den genannten positiven Eigenschaften kommt noch, dass viele Grünzüge Bachläufe beherbergen, die ja in Bielefeld leider ohnehin viel zu selten offenliegen. Das starke Bedürfnis der Bevölkerung danach zeigt allein schon der Einsatz für die Offenlegung der Lutter. Und auch in persönlichen Gesprächen mit Auswärtigen, die etwas von den Frischluftkorridoren beeindruckt waren, kam heraus, was Bielefeld aus deren Sicht an Lebensqualität fehlt: Offene Fließgewässer.

Und schließlich, trotz der großen Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten und Aufgaben, haben sogar einige leider gar nicht so häufige Tiere ihren Platz gefunden. So können wir regelmäßig bei unseren Gängen in der nahen Umgebung etwa Teich- und Bergmolche, Kröten, Mauersegler, Fledermäuse, Waldkäuze beobachten und das ein oder anderen Mal inzwischen sogar einen Storch.

Bitte retten Sie diesen so wirklich außerordentlich wert vollen Bestandteile unsere schönen Stadt, die es zum Glück wirklich gibt und die in den letzten Jahrzehnten insgesamt erheblich an Lebensqualität gewonnen hat. Lassen Sie uns dies nicht aufs Spiel setzen und Flächen verschenken, die dies in Zukunft sichern würden und sonst wohl unwiederbringlich verloren wären.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2758

<p>Widerspruch / Stellungnahme zum Regionalplan OWL 2020 - Ablehnung</p> <p>Sehr geehrte Bezirksregierung, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße - ASB131 und hierbei den „Grüngürtel Gellershagen“ insbesondere, zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p> <p>1. Der Bereich umfasst zum großen Teil Flächen, die Bäche umschließen und entwässernde Funktion haben. Bei starkem Regen stehen heute schon einige dieser Flächen für mehrere Tage unter Wasser. Im Grünzug von der Koblenzer Straße bis zur Jöllenbecker Straße wurde vor einigen Jahren eine Kabeltrasse verlegt, seitdem tritt dieser Effekt dort verstärkt auf. Ich sehe eine weitere Versiegelung dieser Flächen als problematisch an.</p> <p>2. Zur Zeit wird der Wohnbereich auf den bestehenden Bebauungsflächen um diese Flächen zusehends nachverdichtet. Für alle umliegenden Bewohner sind diese Grünzüge die "grüne, kühlende Lunge" und bieten sichere Fuß- und Fahrradwege abseits der Autostraßen.</p> <p>3. Der gesamte Bereich stellt ein zusammenhängendes Band an Grünflächen dar, die einige Tieren einen Lebensbereich gewährt, seine es Vögel, Hummeln, Wespen, Eichörnchen. Igel Oder Nagetiere, wobei etliche vor allem in den Kleingärten anzutreffen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Fließgewässer, Starkregenmanagement, Flächenversiegelung, Bodenschutz, Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3726</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3728</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannshof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Das Gebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Diese Grünfläche ist ein Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Zudem ist es eine hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Die Verplanung von hochwertigen innerstädtischen Grünflächen steht in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich. Für die Bürger der Stadt ist das Gebiet ein wertvolles</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Naherholungsgebiet, dessen Bedeutung in der aktuellen Pandemiesituation nochmals deutlich zugenommen hat. Auch aus diesem Grund ist die Fläche unverzichtbar. Aus Sicht des Naturschutzes handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um einen Biotopverbund von Kulturlandschaft und Bachauensystem mit Waldinseln, der unbedingt zu erhalten ist. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3769</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3772</p>	

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil <u>Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche</u> mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3774</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3784</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Wir benötigen die Fläche unseres Planeten zum Leben. Wir müssen die Sozialkontakte aufleben lassen für ein besseres und wärmeres Leben. Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 3785</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Ich möchte mich hier insbesondere zu den Plänen der Schrebergartenanlage und des Gellershagenparks äussern:</p> <p>Die Schrebergärten dienen vielen Menschen, die beengt wohnen zum Ausgleich in der Natur, sie können ihr Gemüse und Obst teilweise durch ihre Gärten gewinnen. Weiterhin dienen die Gärten zur Erhaltung der Artenvielfalt heimischer bereits gefährdeten Vogelarten.</p> <p>Der angrenzende Gellershagenpark ist ein Naherholungspark für die vielen, vielen Menschen der Umgebung. Er ist Spielfläche, im Sommer Liegefläche für Sonnenbader,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Begegnungsstätte für jung und alt, Bewohner der angrenzenden Altersheime finden dort Kontakte, sowie Jugendliche aus dem Wohnheim an der Voltmannstr. usw usw. Weiterhin ist er Verbindungsweg für Fahrradfahrer durch den grünen Westen der Stadt. Gerade durch die inzwischen fast 60 jährigen Bäume, bietet er im Sommer viel Schatten und ist unverzichtbar. Für die Menschen, die diese Parkflächen kennen und lieben, wird es ein Drama darauf zu verzichten.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3816</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Mit folgender Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Als Anwohnerin der Siedlung [anonymisiert] sehe ich täglich, wie der schön angelegte und inzwischen durch Blumenwiesen und Baumneupflanzungen aufgewertete Park am Grenzbachteich als Naherholungsgebiet für die Anwohner der gesamten Siedlung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>unverzichtbar ist.</p> <p>Weiterhin ist der Grenzbachteich und seine Umgebung ein Kleinbiotop, das Tiere wie u.a. den Eisvogel, den Reiher, das Käuzchen, Spechte, Rotkelchen, Meisen, Eichhörnchen, kanadische Wildgänse und viele andere anlockt und ihnen als Lebensraum dient, und nicht durch intensivere Bebauung gestört werden sollte.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3876</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3884</p>	

<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltlauf-Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3925</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Mit Ihren Planungsvorhaben suggerieren Sie, dass Klimawandel, Artensterben und städtische Klima-/Umweltschutz für die Stadt Bielefeld bedeutungslos sind. Wozu bewirbt man die Bürgerinnen und Bürger zu alternativen Verkehrsverhalten, wenn man ihnen gleichzeitig die potenziellen Nutzungsflächen zubaut. Wie um alles in der Welt wollen Sie noch Klimaschutz vermitteln, wenn Sie "Naturvernichtung" planen. Wir zeigen mit dem Finger auf zum Beispiel Brasilien, wie passt dies mit unserem Denken und Handeln zusammen?</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3926</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 3957	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltlauf-Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert.</p> <p>Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4244	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4284</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4558</p>	

<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grünzug Universität - Bultmannhof-Westerfelderstraße-ASB131 "zur Bebauung freizugeben, lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Begründung: Die Stadt Bielefeld zeichnet sich durch ihre besondere geographische Lage aus, mitten im Teutoburger Wald Nährboden und Platz für Flora und Fauna anzubieten. Die umliegenden Parkanlagen, wie auch der Gellershagener Park sind u.a. überlebenswichtige Brutstätten für Sperlinge, Fledermäuse, Hasen und auch zahlreiche weitere kleine Waldbewohner. Gleichzeitig dienen die Parkanlagen als Rückzugsorte für die Bürger/innen der Stadt Bielefeld, die diese als signifikanten Ausgleich zum urbanen und Lärm belastenden Alltag nutzen. Kinder haben hier die Möglichkeit zusammen zu spielen oder auch gemeinsam mit ihren Eltern und Großeltern zu flanieren. Es wird gejoggt, mit dem Rad gefahren oder insgesamt einfach frische Luft und Kraft getankt. Die Bebauung dieser Flächen würde die Fauna sukzessiv ausrotten, und zugleich die Attraktivität der Wohnlage enorm schmälern. Dazu kommt, dass der Mangel einer naturbelassenen und zugleich stresslösenden Umgebung zur Stauung des Stresses bis hin zur steigenden Aggressivität führen kann. Ich beantrage den o.g. Bereich aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Parkanlagen, Naherholung, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4610</p>	
<p>gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grünzug Universität - Bultmannhof-Westerfelderstraße-ASB131 "zur Bebauung freizu geben, lege ich hiermit Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>

<p>Begründung: Die Stadt Bielefeld zeichnet sich durch ihre besondere geographische Lage aus, mitten im Teutoburger Wald Nährboden und Platz für Flora und Fauna anzubieten. Die umliegenden Parkanlagen, wie auch der Gellershagener Park sind u.a. überlebenswichtige Brutstätten für Sperlinge, Fledermäuse, Hasen und auch zahlreiche weitere kleine Waldbewohner. Gleichzeitig dienen die Parkanlagen als Rückzugsorte für die Bürger/innen der Stadt Bielefeld, die diese als signifikanten Ausgleich zum urbanen und Lärm belastenden Alltag nutzen. Kinder haben hier die Möglichkeit zusammen zu spielen oder auch gemeinsam mit ihren Eltern und Großeltern zu flanieren. Es wird gejoggt, mit dem Rad gefahren oder insgesamt einfach frische Luft und Kraft getankt. Die Bebauung dieser Flächen würde die Fauna sukzessiv ausrotten, und zugleich die Attraktivität der Wohnlage enorm schmälern. Dazu kommt, dass der Mangel einer naturbelassenen und zugleich stresslösenden Umgebung zur Stauung des Stresses bis hin zur steigenden Aggressivität führen kann. ich beantrage den o.g. Bereich aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, Parkanlagen, Naherholung, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5116</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

<p>Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5119</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Grünzug Universität - Bültmannhof - Westerfeldstraße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn.Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Das Gebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, die bereits heute als Hauptausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage fungiert. Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 348 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 6241</p> <p>Gegen die Planungen der Stadt Bielefeld, Flächen im Bereich "Grünzug Universität – Bültmannhof – Westerfelderstraße – ASB131 " zur Bebauung frei zu geben, lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Begründung: Die Stadt Bielefeld zeichnet sich durch ihre besondere geographische Lage aus, mitten im Teutoburger Wald Nährboden und Platz für Flora und Fauna anzubieten. Die umliegenden Parkanlagen, wie auch der Gellershagener Park sind u.a. überlebenswichtige Brutstätten für Sperlinge, Fledermäuse, Hasen und auch zahlreiche weitere kleine Waldbewohner. Gleichzeitig dienen die Parkanlagen als Rückzugsorte für die Bürger/innen der Stadt Bielefeld, die diese als signifikanten Ausgleich zum urbanen und Lärm belastenden Alltag nutzen.</p> <p>Kinder haben hier die Möglichkeit zusammen zu spielen oder auch gemeinsam mit ihren Eltern und Großeltern zu flanieren. Es wird gejoggt, mit dem Rad gefahren oder insgesamt einfach frische Luft und Kraft getankt. Die Bebauung dieser Flächen würde die Fauna sukzessiv ausrotten, und zugleich die Attraktivität der Wohnlage enorm schmälern.</p> <p>Dazu kommt, dass der Mangel einer naturbelassenen und zugleich stresslösenden Umgebung zur Stauung des Stresses bis hin zur steigenden Aggressivität führen kann.</p> <p>Ich beantrage den o.g. Bereich aus der Regionalplanung ersatzlos zu streichen. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Arten- und Biotopschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>ID: 8984</p>	

<p>hiermit beantrage ich die im Regionalplan 2020 vorgeschlagene Einrichtung des allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Nummer BI_Bie_ASB_131 zu streichen.</p> <p>Begründung: Im Bereich des dargestellten ASB bilden die Grünflächen, die sich von der Fachhochschule bis zur Haltestelle Babenhausen Süd ziehen, sowie der Gellershagenpark einen Grünzug, der für das Stadtklima und die wohnortnahe Erholung eine bedeutende Rolle spielt, wie auch die Kleingartenanlage Birkenhain, die mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken, Obstbäumen und ihrem Artenreichtum ein wichtiger Baustein im Biotopverbund ist. Da die Grünflächen von allen Anwohner*innen gleichermaßen und Gärten vor allem von Mieter*innen der Mehrgeschosswohnungen der Umgebung genutzt werden, sind sie ebenso ein bedeutender Beitrag zum Sozialleben im Stadtbezirk.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Sozialleben, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8985</p>	
<p>Die Grünflächen sind Kaltluftentstehungsbiet und leiten Kaltluftströme in die angrenzenden Wohngebiete weiter. Sie sind nach dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld schützenswert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8986	
<p>Der Erhalt und der Schutz dieser Grünflächen dient somit dem Grundsatz F 7 des Regionalplans zur Sicherung Innerörtlicher Freiraumsysteme:</p> <p>(1) Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund.</p> <p>(2) Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung – angestrebt werden.</p> <p>Diese Grünflächen, die es u. a. ermöglichen, nahezu alle Stellen der Stadt fußläufig oder per Rad im Grünen zu erreichen, machen die besondere Lebensqualität Bielefelds aus und sind ein entscheidendes Alleinstellungsmerkmal einer zukunftsorientierten Großstadt. Sie sind ein wichtiges Pfund im Kampf gegen den Klimawandel, das wir keinesfalls aus der Hand geben sollten. Bevor Flächen pauschal als Siedlungsflächen ausgewiesen werden, müssen alle über eine schlichte zusätzliche Bebauung möglichen Maßnahmen, bspw. die Nutzung von Baulücken, oder die Aufstockung vorhandener Gebäude geprüft und ein konkreter Siedlungsplan vorgeschrieben werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9039	
<p>hiermit beantrage ich die im Regionalplan 2020 vorgeschlagene Einrichtung des allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Nummer BI_Bie_ASB_131 zu streichen.</p> <p>Begründung: Im Bereich des dargestellten ASB bilden die Grünflächen, die sich von der Fachhochschule bis zur Haltestelle Babenhausen Süd ziehen, sowie der Gellershagenpark einen Grünzug, der für das Stadtklima und die wohnortnahe Erholung eine bedeutende Rolle spielt, wie auch die</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

<p>Kleingartenanlage Birkenhain, die mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken, Obstbäumen und ihrem Artenreichtum ein wichtiger Baustein im Biotopverbund ist. Da die Grünflächen von allen Anwohner*innen gleichermaßen und Gärten vor allem von Mieter*innen der Mehrgeschosswohnungen der Umgebung genutzt werden, sind sie ebenso ein bedeutender Beitrag zum Sozialleben im Stadtbezirk.</p>	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund, Sozialleben, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9040</p>	
<p>Die Grünflächen sind Kaltluftentstehungsbiet und leiten Kaltluftströme in die angrenzenden Wohngebiete weiter. Sie sind nach dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld schützenswert.</p> <p>Der Erhalt und der Schutz dieser Grünflächen dient somit dem Grundsatz F 7 des Regionalplans zur Sicherung Innerörtlicher Freiraumsysteme: (1) Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>(2) Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung – angestrebt werden.</p> <p>Diese Grünflächen, die es u. a. ermöglichen, nahezu alle Stellen der Stadt fußläufig oder per Rad im Grünen zu erreichen, machen die besondere Lebensqualität Bielefelds aus und sind ein entscheidendes Alleinstellungsmerkmal einer zukunftsorientierten Großstadt. Sie sind ein wichtiges Pfund im Kampf gegen den Klimawandel, das wir keinesfalls aus der Hand geben sollten. Bevor Flächen pauschal als Siedlungsflächen ausgewiesen werden, müssen alle über eine schlichte zusätzliche Bebauung möglichen Maßnahmen, bspw. die Nutzung von Baulücken, oder die Aufstockung vorhandener Gebäude geprüft und ein konkreter Siedlungsplan vorgeschrieben werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1727</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Die Fläche weist eine hohe Kaltluft-Produktionsrate auf und sorgt für einen sehr hohen Kaltluft-Volumenstrom. Es handelt sich um eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage; diese Fläche liefert bedeutende Mengen an Kaltluft zu. Als Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist, muss die Fläche in dieser Funktion unbedingt erhalten bleiben. Die Verplanung von wertvollen innerstädtischen Grünflächen steht zudem in eklatantem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und ist angesichts des Klimawandels unverantwortlich. Aus Sicht des Naturschutzes handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um den Biotopverbund Johannisbachsystem. Es ist ein Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutz-Vorranggebiet, Dieser unzerschnittene, verkehrsarme Raum weist diverse planungsrelevante Arten auf. Zudem ist es ein Überschwemmungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3928	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben sollte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4277	
<p>ich beantrage, die Fläche "Untersee" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion wegen unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum mit starker Hitzebelastung am Tage. Zulieferung bedeutender Mengen an Kaltluft. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern.</p>

<p>eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Biotopverbund Johannisbachsystem; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Naturschutzgebiet in Vorbereitung; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, diverse planungsrelevante Arten, Überschwemmungsgebiet. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftzulieferung, Luftaustausch, Biotopverbund) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3964	
<p>ich beantrage, die Fläche "Telgenbrink - Eickelnbreite" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungsbereichen (Gewerbe) mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Thermischer Ausgleichsraum von hoher Wirksamkeit. Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Flächenversiegelung in großem Stil und Zerstörung von gewachsenen Waldflächen kann so nicht weitergehen angesichts des Klimawandels und seiner Folgen für uns alle. Ich möchte weiter in einer lebenswerten Stadt wohnen, was für mich und sehr viele andere Menschen bedeutet, naturbelassene Erholungsgebiete, Bäume, Grün, Ruhe in der Nähe zu haben. Gute Luft atmen zu können, Abkühlung zu finden in Hitzeperioden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1392 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1757	
<p>ich beantrage, die Fläche "Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das</p>

Biotopverbund:

"Allein durch den Schutz von Lebensräumen ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt nicht sichergestellt. Vielmehr ist ein Verbund der Biotope erforderlich, der eine Zuwanderung und Abwanderung von Pflanzen und Tieren ermöglicht. Des Weiteren ist es erforderlich, dass Tiere Biotope unterschiedlichen Typs entsprechend ihrer Ansprüche finden. Dazu sind im Hinblick auf bestimmte Artengruppen gezielte Maßnahmen erforderlich. Ein Beispiel sind die Hilfsmaßnahmen für Amphibienwanderungen." (Zitat Stadt Bielefeld)

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen stehen diese dem Biotopverbund VB-DT-BI-3917-006 zwischen dem Offenlandbereich und Wäldern westlich von Altenhagen und im Nordwesten bei Elverdissen nicht mehr zur Verfügung. Vor allem in bereits zersiedelten Bereichen gilt es die schmalen Korridore im Biotopverbund besonders zu schützen und die ökologische Wertigkeit zu erhöhen. Bei der angestrebten Weiterentwicklung der umliegenden Plangebiete Wissmannsfeld - Am Franzhof – ASB 032 und Vinner Straße, südl. Vogelbach - ASB035 sowie des bestehenden Verlaufs der landschaftszerschneidenden A2 wird dieser Korridor zur Sackgasse und bietet keinerlei Möglichkeiten zur Entwicklung und für Arten der vielfältigen, kleinstrukturierten Kulturlandschaft.

Der Unterlauf des Wolfsbaches ist Teil des oben genannten Biotopverbundes und ragt am südlichen Rand in das Plangebiet. Außerdem sind Gewässer wichtige, aber auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes. Sie stehen deshalb unter einem besonderen gesetzlichen Schutz. Dieser gilt nicht nur für das Gewässer an sich, sondern auch für die Uferbereiche. Nach LWG NRW § 31 dürfen im Randstreifen von **fünf bis zehn Metern** ab der Böschungsoberkante von Gewässern keine Anlagen errichtet werden.

Kaltluft, Klimaschutz:

Im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen und damit verbundener erhöhter Hitzebelastung sind Flächen mit hohen bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen besonders zu schützen! Laut der Planungshinweiskarte Stadtklima der Stadt Bielefeld handelt es sich in dem Bereich um ein Kaltluftquellgebiete mit Anschluss an Kaltluftleitbahnen. Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen weisen einen stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf. Die Flächen sind windoffen und haben eine hohe bioklimatische, lufthygienische Ausgleichsfunktion. Nachts entsteht Kalt- und Frischluft, die mit dem Gefälle in Richtung Südwest abzieht. Durch eine Bebauung in diesem

der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Klimaschutz, Kaltluft,

<p>Bereich wird der Kaltluftabfluss in Richtung Altenhagen, Milse und Heepen verringert.</p> <p>Naherholung: Teilbereiche des Planungsraumes fallen in das Landschaftsschutzgebiet LSG-3917-0024, welches zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft als natürliche Lebensgrundlagen dient. Außerdem hat der überplante Bereich für viele Anwohner besondere Bedeutung für eine ruhige Feierabend- und Wochenenderholung, weswegen eine Sicherung der Freiräume erforderlich ist. Besonders ist zu berücksichtigen, dass dieser Bereich bereits fast vollständig von Wohn- und Industriegebieten umgeben ist und durch die geplante Bebauung der erforderliche Raum für eine Naherholung nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Bodenschutz: Böden sind nicht nur sehr vielfältig, sie benötigen auch Schutz, um ihre Funktionen erfüllen zu können. Ein versiegelter Boden kann z.B. seine Funktion als Wasserspeicher nicht mehr oder nur stark reduziert erfüllen. Deshalb wird mehr Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet und das Risiko von Hochwasser bei großen Niederschlagsmengen nimmt zu. Ebenso sind Böden als Archive unwiederbringlich verloren, wenn sie versiegelt werden, und ein fruchtbarer Ackerboden, der umgelagert wird, benötigt mehrere Jahr-zehnte, bis er an anderer Stelle eine vergleichbare Funktion erfüllen kann. Grundsätzlich ist jeder Boden schützenswert, da jeder unversiegelte Boden Leistungen im Naturhaushalt erbringt. Es gibt jedoch Böden, die in hohem Maß Funktionen im Naturhaushalt erfüllen. Werden diese Böden versiegelt, abgegraben oder durch Verdichtung und Erosion geschädigt, sind die Folgen deutlich bemerkbar. Diese wertvollen Böden sind daher besonders schutzwürdig – auch vor dem Hintergrund, dass in Nordrhein-Westfalen aufgrund der langjährigen Industriegeschichte bereits ein großer Anteil an Böden bebaut, überprägt oder verlagert wurde.</p> <p>Laut der Angaben des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich bei dieser Fläche um fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit! Wertvolle Böden gilt es unbedingt zu schützen und für die lebensnotwendige Produktion von Lebensmitteln bestehen zu lassen. Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Fließgewässer, Naherholung, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 28 (Entwicklung von Fließgewässern), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p> <p>ID: 1824</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ich beantrage, die Fläche "Milser Straße - Ostwestfalenstraße - A2" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Eine Bodenverdichtung/-versiegelung in diesem Bereich wäre unverantwortlich. Ansonsten Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Fließgewässer; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 1381 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1678</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Ostring - Salzufler Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Biotopverbund Lutteraue und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heepen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Siedlungsbereich (Heepen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über die L 787 an die A 2 angebunden werden kann. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei</p>

	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die angesprochenen Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erholung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2014</p>	
<p>ich beantrage, die Fläche "Krackser Straße 12d-14a" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung, innerhalb von bioklimatischen Gunsträumen sowie im Kernbereich von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung. Es werden Flächen im Randbereich von Siedlungen in Anspruch genommen, die im Sommer von starker bzw. extremer Hitzebelastung betroffen sind.</p> <p>Biotopverbund Magerrasen und Kulturlandschaft und Offenland. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet, planungsrelevante Arten, Erholung</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der angesprochene und als GIB vorgesehene Bereich wird durch die angrenzende gewerbliche Nutzung geprägt. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung der freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Biotop- und Artenschutz, Erholung, Kulturlandschaft und Natur- und Landschaftsschutz), können diese angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL kann der GIB auch siedlungszugehörige Grün-, Erholungs- und Abstandsflächen umfassen.</p>

	<p>Auf die Erläuterungen zum Ziel S 5 wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1835	
<p>ich beantrage, die Fläche "Bokelstr. - Ummelner Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des</p>

	<p>Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2238</p>	
<p>Ich beantrage die Fläche Kralheider Str. / Ostlandstr. ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründungen: Das Wassereinzugsgebiet des Kralheider Wasserverbandes ist gefährdet durch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für eine Aufnahme des angesprochenen Gebietes in eine Wasserschutzgebietszone III b sind die zuständigen Wasserbehörden zuständig.</p>

<p>Bauarbeiten, zusätzlicher Wasserentnahmen und Bohrungen zukünftiger Gewerbebetriebe. Das verstößt gegen die europäischen Wasserrahmenrichtlinien. Das Wassereinzugsgebiet des Kralheider Wasserverbandes muss in dem Wasserschutzgebiet III b aufgenommen werden.</p> <p>Die ausgewiesenen Gewerbeflächen dienen heute als klimaökologisch bedeutsame Freiräume, die den Luftaustausch für das Siedlungsgebiet Dammweg/Bohlenweg gewährleisten. Diese Kaltluftleitbahnen müssen gesichert werden. Es sollten auch im Rahmen des Klimaschutzes unnötige Bodenversiegelungen vermieden werden. (s. auch Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld v.04.04.2019) Die Stadt Bielefeld hat selbst den Klimanotstand ausgerufen.</p> <p>Das Gewerbegebiet GIB 73 setzt eine gute Verkehrsanbindung voraus. Dies soll durch die B61n sichergestellt werden. Für den Bau der B61n besteht ein rechtswidriger und nicht nachzuvollziehender Planfeststellungsbeschluss vor allem wegen wasserrechtlicher Probleme. Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich 2019 gegen einen weiteren Ausbau der B61 Richtung Gütersloh ausgesprochen. Jetzt werden Gewerbeflächen geplant, die zwangsläufig ein höheres Verkehrsaufkommen mit sich bringen und das mit einer zusätzlichen B61n, von der niemand weiß, wann und ob sie überhaupt gebaut werden kann. Diese Planungen widersprechen sich und sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Biotope am Dammweg dienen als letztes Naherholungsgebiet rund um den Siedlungsbereich. Es wurden Kiebitzgelege gesichtet und kartiert. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Grünwiesen und angrenzendem Gehölz und Buschwerk stellen gleichzeitig einen wichtigen Lebensraum für viele Vogelarten und andere Tiere dar. Wenn Industrie direkt im Anschluss an unser Wohngebiet angesiedelt wird, sinken die Immobilienpreise und damit auch der Wert unserer eigenen Altersvorsorge.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2240</p>	
<p>Seit mehr als 20 Jahren wird unser direkter Lebensraum durch Straßenbaumaßnahmen und jetzt auch durch beantragte Ausweisung von Gewerbegebieten bedroht. Die Planung von einer Müllverbrennungsanlage und eines Windenergieparks wurden in den ersten Planungsphasen wieder verworfen. Die größte Bedrohung stellt der jahrzehnte expandierende Firmenkomplex Goldbeck Bau dar. Viele Flächen wurden bereits erfolgreich von der Firma erworben, Hauseigentümer vertrieben, Grundstücke an den Grenzen von Wohnsiedlungen angekauft. Und nun sollen die letzten kleinen freien Flächen, die an drei Wohnsiedlungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der</p>

angrenzen, den letzten Naherholungsraum von mehreren hundert Menschen, das letzte Rückzuggebiet von vielen Vogelarten, Insekten und anderen Tieren, der letzte klimatische Freiraum, der uns bleibt, die letzten Reste der Ravensberger Landschaft, als Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Einem Nachbar wurde sogar die Baugenehmigung einer Gaube untersagt, weil es das einheitliche Bild dieser Ravensberger Landschaft störe.

Hier ist eine Grenze erreicht. Mehr gewerbliche Belastung ist für die betroffenen Anwohner nicht mehr zumutbar.

Wir möchten nicht in Goldbeck wohnen.

Wir möchten nicht auf unsere in eigener Regie geführten Trinkwasserversorgung verzichten und dazu gezwungen werden, an die qualitative schlechtere städtische Wasserversorgung anschließen zu müssen, und das vielleicht auch noch auf unsere eigenen Kosten!

Dann sind da noch die Planungen der B 61n, die Voraussetzung für die Infrastruktur von neuen Gewerbegebieten und u.a. im Interesse der Firma Goldbeck Bau vorangetrieben. Diese Planungen sind mit erheblichen Eingriffen in die Natur und den Wasserhaushalt verbunden.

Deshalb haben wir Anwohner diese Probleme aufgezeigt. Uns wurde bis heute die Möglichkeit versagt, auf Augenhöhe darüber mit der Stadt Bielefeld in den Dialog zu treten. Wie würden Sie an unserer Stelle handeln, wenn diese berechtigten Interessen immer wieder ignoriert werden?

Ich beobachte seit vielen Jahren, dass der Stadtteil Brackwede - Ummein von der Stadt Bielefeld sehr vernachlässigt wird.

Wir haben verschiedene Vorschläge gemacht, um den öffentlichen Nahverkehr zu unterstützen und die B61 zu entlasten, um wenig Flächen für Straßenbau zu verbrauchen und unseren Stadtteil schöner zu gestalten. Statt dessen wurde unser von der Stadt Bielefeld betriebenes Gemeinschaftshaus zuerst als Unterkunft für neue Mitbürger genutzt und dann abgerissen. Die Mauerreste unseres Bahnhofs sind weiter dem Verfall preisgegeben und an eine Neuplanung wird nicht gedacht, die Anregungen dazu werden ignoriert.

Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Flächeninanspruchnahme, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Landschaftsbild, Trinkwasserversorgung, Verkehrsführung, Umnutzung von Flächen, kommunale Bürgerbeteiligung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt

Es kann nicht sein, dass die letzten noch lebenswerten Bereiche unseres Stadtteils nur für bessere Infrastruktur und wirtschaftliche Entwicklung geopfert werden ohne Rücksicht auf die betroffenen Anwohner.

Die Gründe für die Ablehnung der von der Stadt Bielefeld ausgewiesenen Gewerbeflächen im GIB 073 - S Br 03 Korbacher Str., S Br-03a Ummelner Str. und S Br-05 Gütersloher Str. wurden Ihnen detailliert vom BUND, vom Wasserverband Kralheide, vom Verein Bürger für Ummein e.V., von den Bezirksvertretern der Partei Bündnis 90 die Grünen, innerhalb der Stadt Bielefeld vom Naturschutzbeirat und anderen Gremien und letztlich von der Mehrheit aller betroffenen Anwohner angezeigt.

Diesen Ausführungen schließe ich mich voll inhaltlich an und möchte mich nicht wiederholen. Es ist mir sehr wichtig, dass die Bezirksregierung erkennt, dass wir eine Verantwortung für nachfolgende Generationen haben. Das wird auch im Regionalplan durch Grundsätze wie dem F 39 sehr deutlich.

Ich befürchte, zumindest, was die Ausweisung des GIB 073 angeht, dass die Stadt Bielefeld unbeirrt, losgelöst von den Rahmenbedingungen, die der Regionalplan Entwurf 2020 vorgibt, weiter plant und das nur im eigenen Interesse (grössere Steuereinnahmen...).

Natürlich müssen neue Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Wir wissen aber auch, welche Risiken mit hohen Expandierungen verbunden sind, wie schnell die Balance zwischen Eigenkapital und Investitionen zur Betriebsvergrößerung in ein Ungleichgewicht fallen können und wie gefährdet Existenzgründer sind, deren Unternehmenskonzept nicht aufgeht.

Deshalb sollte man sich auf die Sanierung von nicht genutzten alten Flächen in vorhandenen Gewerbegebieten konzentrieren.

Die Stadt sollte überdenken, welche freien Büroflächen Existenzgründern angeboten werden können. Wir sehen, dass durch eine gemeinsame Nutzung von solchen Projekten die Betriebskosten sinken.

Neue Technologien, eine rasend schnelle Entwicklung in der Digitalisierung, eine völlige Neuorientierung nach Corona wird neue Arbeitsplätze schaffen und bei einer begrenzten Fläche der Bodenareale, die nur einmal genutzt werden kann, ist auch ein

werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

<p>Umdenken in der Bauindustrie erforderlich, z.B. im Hallenbau. In Zukunft wird es nicht darum gehen, die Produktion zu erweitern, sondern vorhandenen Raum optimal und umweltfreundlich zu nutzen.</p> <p>Lassen Sie uns gemeinsam und damit meine ich eine ehrliche Bürgerbeteiligung umweltvertragliche Konzepte entwicklein, um Verantwortung auch fur die Generationen nach uns zu tragen, die noch viel klügere wirtschaftliche Konzepte erarbeiten müssen, unter viel extremeren Bedingungen.</p> <p>Wir sollten Grundsteine fur klimavertragliche Entwicklungen setzen - jetzt-!</p> <p>Das schaffen wir nicht mit immer wieder neu auszuweisenden Gewerbeflächen. Wir sollten nicht mehr zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unterscheiden, sondern genau überlegen, ob und in welchem Umfang überhaupt noch neue Gewerbegebiete ausgewiesen werden können.</p> <p>Aus diesen Gründen lehne ich die Ausweisung und Aufnahme der Gewerbegebiete</p> <p>S - Br-03 Korbacher Str. S ~ Br-03a Ummelner Str. und S - Br-05 Gütersloher Str.</p> <p>besonders das S-BR 03a in meinem nächsten Wohnumfeld im Regionalplan Entwurf 2020 ab. Ich bitte um Eingangsbestätigung und hoffe, dass diese Gebiete nicht in den Regionalplan einfließen.</p> <p>Für eine detaillierte Antwort wäre Ihnen dankbar.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2254</p>	
<p>ich wende mich mit meinem Schreiben gegen folgende geplante Gewerbegebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gütersloher Straße (S Br-05) • Ummelner Straße (S Br-03a) • Korbacher Straße (S Br-3) <p>Die Voraussetzung für diese Gewerbegebiete ist die Fertigstellung der B 61 n. Für die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

B 61 n gibt es aber keinen gültigen Planfeststellungsbeschluss und damit auch kein Baurecht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.11.2020) Deshalb ist es völlig unsinnig diese Gewerbegebiete in den Regionalplan aufzunehmen!
Schon jetzt wird den Menschen in den Wohngebieten entlang der Bahntrasse viel Lärm zugemutet - leider wird seitens der Politik nicht auf die Bahn eingewirkt, die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung des Lärms insbesondere durch den Güterverkehr zu ergreifen.

Ganz im Gegenteil es sollen noch zusätzliche Lärmquellen hinzugefügt werden - die B 61n mit ihren Zu- und Abfahrten sowie der Lärm von den Gewerbegebieten durch die Produktion einerseits sowie durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen andererseits. Der Flächenfraß wird weiter vorangetrieben - statt ehemalige Gewerbebestände wieder einer Nutzung zuzuführen. Für die Bebauung in Gewerbegebieten werden nach wie vor keine platzsparenden Auflagen gemacht. Warum muss z.B. die Verwaltung nicht auf den Produktionshallen errichtet werden?

Stattdessen nimmt die Flächenversiegelung weiter zu und führt bei immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen zu Überschwemmungen.

Mit diesen Gewerbegebieten wird der letzte Naherholungsbereich im Bielefelder Süden vernichtet.

Ummeint wird zu einem reinen Produktionsstandort und Güterverschiebepark degradiert.

Als Wohnort wird dieser Stadtbezirk zukünftig nicht mehr lebenswert sein. Dadurch werden die über Generationen aufgebauten Vermögenswerte der Anwohner zu einem großen Teil vernichtet.

Nun zu den Gewerbegebieten im Einzelnen:

Gewerbegebiet Gütersloher Straße (S Br-05):

Hier wird schon im Gutachten zu dem Gewerbegebiet auf die Problematik der Entwässerung hingewiesen, die bei der Bebauung des Gewerbegebiets entsteht. Völlig vergessen wird dabei ganz offensichtlich, dass in diesen Bereich zukünftig die komplette Straßenentwässerung der B 61 n zwischen der Überführung Warendorfer Straße bis zum Ende der Neubaustrecke in ein Regenrückhaltebecken geleitet werden soll. Das Wasser soll anschließend in einen Graben eingeleitet werden.

Wie in dem Gutachten erklärt muss für das Gewerbegebiet ein zusätzliches Regenrückhaltebecken errichtet werden, was die ohnehin bereits angespannte Entwässerungsproblematik zusätzlich verschärfen wird.

Außerdem wird im Gutachten auf die hohen Grundwasserständen hingewiesen. so dass mit der Verunreinigung des Grundwassers durch das angesiedelte Gewerbe zu

vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lärmschutz, Verkehrsführung, Flächeninanspruchnahme, Umnutzung von Gewerbeflächen, Starkregenmanagement, Naherholung, Lebensqualität, Wertminderung, Regenrückhaltebecken, Trinkwasserversorgung, Grundwasser, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz,) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen

rechnen ist. Dadurch sind auch die Trinkwasserbrunnen der Anwohner am Ramsloh, die in Fließrichtung liegen, gefährdet. Der EuGH hat im letzten Jahr die Klagemöglichkeit von Hausbrunnenbesitzern gegen die Verschlechterung des Grundwassers erheblich ausgeweitet.

Im Übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich hier nicht um den Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet handelt. An das bestehende Gewerbegebiet schließt sich eine Wohnsiedlung an, die zukünftig von Gewerbegebieten umschlossen wird.

Außerdem darf ich auf den hohen Naherholungswert des Gebietes Bokelstraße / Ramsloh hinweisen.

Des Weiteren darf ich nochmals auf das fehlende Baurecht der B 61 n und damit auf die fehlende Rückstufung der B 61 alt zu einer kommunalen Straße aufmerksam machen.

Es fehlen also alle Voraussetzungen für die Ausweisung als Gewerbegebiet!

Gewerbegebiete Ummelner StraRe (S Br=3a) und Korbacher StraRe (S Br-03):

Hier möchte ich zunächst auf die geplante Verlegung des Biotops im Zuge der geplanten B 61 n verweisen.
Der Lebensraum der Amphibien befindet sich auf beiden Seiten des Bahndamms. Nach der Verlegung des Laichgewässers wird dieses von dem Gewerbegebiet Ummelner Straße auf der einen Seite und der B 61 n, Bahndamm und Gewerbegebiet Korbacher StraRe auf der anderen Seite sowie dem Kreisverkehr und den Auf- und Abfahrten an der Ummelner Straße eingeschlossen. Nicht nur der Lebensraum der Tiere wird damit zerstört, sondern auch die Wanderung zu dem Biotop wird den Tieren unmöglich gemacht.

Im Gutachten wird auf die Bahnunterführung an der Ummelner Straße als Engstelle verwiesen. Die Planungen zur B 61 n sehen eine Ampelanlage und eine einspurige Verkehrsführung durch den Tunnel vor. Wie soll der zusätzliche Verkehr durch die beiden Gewerbegebiete bewältigt werden?

Die Planungen zur B 61 n sehen darüber hinaus die Öffnung der Kasseler Straße vor (bisher nur als Einbahnstraße befahrbar, teilweise Zone 30)). Hier ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr zusätzlich erhöht und somit die Wohngebiete

berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

<p>Karlheider Straße, Ostlandstraße und Warendorfer Straße ganz erheblich durch den Verkehr von und zu den Gewerbegebieten belastet werden.</p> <p>Eine besondere Problematik stellt auch das Wassereinzugsgebiet des Kralheider Wasserverbandes dar. Dieses wird insbesondere durch das Gewerbegebiet Ummelner Straße erheblich gefährdet!</p> <p>Auch hier möchte ich nochmals auf das fehlende Baurecht für die B 61 n verweisen.</p> <p>Fazit: Ich wende mich gegen die Ausweisung der drei oben genannten Gewerbegebiete im Regionalplan.</p> <p>Sollte es doch zur Ausweisung kommen stelle ich folgenden Antrag:</p> <p>Ich beantrage, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI Bie GIB 073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2903</p>	
<p>Betreff: Planungen Regionalentwicklungsplan / Gebiet GIB 073</p> <p>Sehr geehrter Herr [anonymisiert],</p> <p>mit Erstaunen stelle ich fest, dass direkt anschließend an unser Wohngebiet für den neuen Regionalentwicklungsplan das Gewerbegebiet der Vorlage V9940 Standort 4.4.2 Gütersloher Str. (Bielefeld Ummein) / Gebiet GIB 073 vorgestellt werden soll.</p> <p>Ich halte dies für nicht zulässig und fordere deshalb die zuständigen Gremien auf, das Gebiet aus der Planung herauszunehmen.</p> <p>Begründung: 1. B61 n: Eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist abhängig von der 4-spurigen Erschließung des Gebietes (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff). Die dafür geplante B61n ist nach 21 Jahren Planung aus verschiedenen Gründen gescheitert. Eine erfolgreiche Planung ist bislang nicht absehbar. In der vorgestellten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der</p>

Planung ist sie zudem an der alten (falschen) Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.

2. Die Empfehlung des Naturschutzbeirates wird komplett ignoriert. Er hat dieses Gebiet in die Kategorie "Rot" eingestuft aus den folgenden Gründen:

- Lokale Klimabeeinträchtigungen
- Unterbrechung von Biotop-Vernetzungsarealen
- Gefährdung streng geschützter Arten
- Verlust von Erholungsräumen
- Zweckentfremdung von Ackerflächen
- Gefährdung des Grundwassers

3. Flächenversiegelung von naturnahem Land; die Planung sieht die Versiegelung von bislang naturnah genutztem Land vor.

Warum werden nicht vorrangig alte Industriebrachen genutzt, die weniger ökologisch wertvoll sind?

Hier in Bielefeld-Ummein bieten sich mehrere Objekte an: z.B. der "Monte Schrotto" nordöstlich von Goddbeck (Zentrum etwa 51.96490, 8.46219).

4. Immissionen von zwei Industriegebieten: unsere Siedlung wird bereits heute durch die vorhandene Industrie (Goldbeck Bau) im Norden belastet.

Wir leiden bereits heute unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKW, Angestellte von Goldbeck Bau, die die Anliegerstraßen widerrechtlich für den Arbeitsweg benutzen und Lärm bei Tag und Nacht (3-Schicht-Betrieb).

Sollte ein weiteres Industriegebiet am südlichen Rand hinzukommen, werden die Belastungen unerträglich. Warum sind für unsere Siedlung keine Abstandsregelungen vorgesehen wie z.B. bei S He-02 "Friedrich- Hagemann Strafie"?

5. Landschaftsschutzgebiet; Die westliche Fläche "Auf der Brede" ist ein Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grunde mussten neue Wohnhäuser in unserer Siedlung, deren Grundstücke direkt an diese Fläche anschlossen, drei Reihen heimische Gehölze als Ausgleich pflanzen. Ist das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben worden?

6. Zersiedlung der Landschaft; Warum werden in der heutigen Zeit noch riesige Flächen für industrielle Ansiedlung ausgewiesen? Durch eine flächenschonendere Erschließung ließe sich hier viel Platz sparen (z.B. kombinierte Wohn- und Gewerbebebauung, sowie Dachgärten). Davon ist hier in Bielefeld- Ummein selbst bei

kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Flächenversiegelung, Immissionen, Verkehrsbelastung, Natur- und Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme, Wertverlust, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange

neuesten Industriebauten nichts zu erkennen. Wie bereits erwähnt, sollte die Umnutzung vorher genutzter Areale Vorrang haben.

7. Wertverlust: Unsere Siedlung liegt derzeit am südlichen Rand von Bielefeld und stellt ein wertvolles Naherholungsgebiet dar. Durch die zusätzliche Industrieansiedlung werden unsere Häuser und Grundstücke massiv an Wert verlieren. Dagegen wehren wir uns. Wie alte Luftaufnahmen und Karten zeigen, war unsere Siedlung lange vor der Gewerbebebauung vorhanden und sollte Bestandsschutz genießen.

8. Klimanotstand: Wie Sie wissen, hat die Stadt am 04.04.2019 offiziell den Klimanotstand ausgerufen. Warum laufen die Planungen welter, als wäre nichts geschehen? Warum werden Eingaben des Klimaschutzrates einfach ignoriert? Es wird der Eindruck vermittelt, als würde der Klimaschutz nicht ernst genommen.

9. Eigenständiges Wohngebiet; Das geplante Gewerbegebiet (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff) wird als Erweiterung des existierenden Mischgebietes angesehen. Dem möchte ich widersprechen, da unsere Siedlung um die Straße "Auf der Hart" ein reines Wohngebiet darstellt. Es war auch immer schon eine reine Wohnsiedlung, wie Luftaufnahmen und Karten belegen. Nur der Bereich nördlich davon (Goldbeck Bau) ist (und war schon immer) ein reines Gewerbegebiet. Aus diesem Grunde muss die Siedlung Bestandschutz genießen bzw. durch Abstandsregeln geschützt werden.

10. Kaltluftkorridor und Kaltluft-Entstehungsgebiet: Der Klimabeirat der Stadt Bielefeld hat die gleiche Fläche (dort "Ummeln - Bohlenweg" genannt) in der Planungshinweiskarte ..Zukunft 2050" als "für Siedlungszwecke) sehr ungünstige Situation" und damit als klimatische Tabufläche bezeichnet. Eine Bebauung hätte fatale Konsequenzen für die Kaltluftentstehung bzw. Weiterleitung im Süden Bielefelds (Regionalplan; Bebauung von Flächen mit klimaökologisch hoher Relevanz, Vorlage11624/2014-200). Auch wenn Umwelt- und Bauamt diesen Antrag ablehnen, wiesen sie darauf hin, dass diese Flächen gegen Versiegelung und durch Begrünung geschützt werden müssen. Es ist bereits auf Ebene des Regionalplans erkennbar, dass diese Aspekte einer störenden gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Ich appelliere die Planungen des Gewerbegebietes V9940 4.4.2 / Gebiet GIB 073 zu verwerfen. Zudem beantrage ich, dass die Ausweisung als GIB und ASB im

sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

<p>Gebiet BLBie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt. Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben und um Weiterleitung und Stellungnahme aller beteiligten Ausschüsse und Bereiche.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2948</p>	
<p>hiermit übermitteln wir unsere Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes betreffend das Gebiet der Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede, Ummeln zwischen B61 und L791.</p> <p>Wir sind Eigentümer eines Grundstücks im o.g. Plangebiet und nicht damit einverstanden das Gebiet entgegen dem bisherigen Charakter als Gewerbefläche (GIB) auszuweisen.</p> <p>Wir bewohnen das Grundstück seit [anonymisiert] und seit dieser Zeit sind an der Straße [anonymisiert] " ausschließlich Wohngebäude entstanden. Wir haben diesem Schreiben mehrere Luftbilder beigefügt, die diese Entwicklung belegen. Das Wohnen war eher da und erst sehr viel später (ab 2010) entwickelte sich das Gewerbe nördlich [anonymisiert] stärker gewerblich.</p> <p>Wir haben den Eindruck, dass die Idee hier eine Gewerbeentwicklung zu planen ursächlich an der Planung der B61n (die auch noch vollkommen falsch eingezeichnet wurde) ausgerichtet ist. Da diese Planung noch nicht rechtskräftig ist, sollten hier nicht voreilig Fakten geschaffen werden. Wir haben es hier mit einem wertvollen Naturraum (z. B. Kiebitz Vorkommen) zu tun. Eingriffe, wie der Bau einer Straße, die Ansiedlung von Gewerbe würden diesen zerstören.</p> <p>Hilfsweise beantragen wir, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Die Festsetzung als Vorranggebiet und damit als Ziel der Raumordnung wäre nur zulässig, wenn das Ziel tatsächlich abschließend abgewogen ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin,</p>

<p>ROG). Diese Anforderung besteht aus zwei Elementen. Zum einen muss die Vorgabe Produkt einer umfassenden Abwägung sein, die abschließender Natur ist. Zum anderen muss die abschließende Abwägung durch den Träger der Raumordnungsplanung erfolgt sein. (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018; ROG § 3 Rn. 46, beck-online) Dafür müsste feststehen, dass sich die ausgewiesene Nutzung auf den nachfolgenden Planungsebenen auch tatsächlich realisieren lässt. Das "Ob" der Nutzung muss klar sein, auf den nachfolgenden Planungsebenen darf es nur noch um das "Wie" der Nutzung gehen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 75, beck-online). Im Umweltbericht, Anhang C2 Prüfbogen Stadt Bielefeld, S. 313 ff. des pdf, wird aber – wie oben dargelegt – schon auf so viele Aspekte hingewiesen, die erst auf den nachfolgenden Planungsebenen abschließend beurteilt werden müssen, dass diese Klarheit noch nicht bestehen kann. Daher kann die Ausweisung nur in Form eines Vorbehaltsgebietes als Grundsatz der Raumordnung erfolgen. Dann kommt der ausgewiesenen Nutzung ein erhöhtes Gewicht in der Abwägung der nachfolgenden Planungsebenen zu. Die nachfolgenden Planungsebenen prüfen aber zulässigerweise im Rahmen einer eigenen Abwägung, ob die Nutzung überhaupt realisierbar ist, und können die Ausweisung notfalls überwinden. (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 67, beck-online)"</p> <p>Wir hoffen sie werden die Erhaltung der Landwirtschaftlichen Flächen, die dringend für die nachhaltige und ortsnahe Versorgung der Bevölkerung über die Ausweitung der industriellen Kapazitäten, deren Notwendigkeit nach der Pandemie in 2020 und 2021 fraglich ist, stellen und auf die Ausweisung zusätzlicher GIB – Flächen in Ummeln verzichten.</p>	<p>dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung, Landwirtschaft, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 3164</p>	
<p>Ich beantrage , die Fläche " Bokelstr.- Ummelner Str." G1B073 ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung : Mittlere Kaltluft - Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft - Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebildung am Tage. z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope ; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener ,verkehrsarmer Raum , planungsrelevante Arten , Erholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11</p>

	<p>(Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Trinkwasserversorgung, Frischluftzufuhr, Klimaschutz, Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4614</p>	
<p>mit Erstaunen stelle ich fest, dass direkt anschließend an unserem Wohngebiet für den neuen Regionalentwicklungsplan das Gewerbegebiet der Vorlage V9940 Standort 4.4.2 Gütersloher Str. (Bielefeld Ummeln) / Gebiet GIB 073 vorgestellt werden soll. Ich halte dies für nicht zulässig und fordere deshalb die zuständigen Gremien auf, das Gebiet aus der Planung herauszunehmen. Begründung:</p> <p>1. B61n: Eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist abhängig von der 4-spurigen Erschließung des Gebietes (siehe V9940__AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff). Die dafür geplante B61n ist nach 21 Jahren Planung aus verschiedenen Gründen gescheitert. Eine erfolgreiche Planung ist bislang nicht absehbar. In der vorgestellten Planung ist sie zudem an der alten (falschen) Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.</p> <p>2. Die Empfehlung des Naturschutzbeirates wird komplett ignoriert. Er hat dieses Gebiet in die Kategorie „Rot“ eingestuft aus den folgenden Gründen:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p>

- Lokale Klimabeeinträchtigungen
- Unterbrechung von Biotop-Vernetzungsarealen
- Gefährdung streng geschützter Arten
- Verlust von Erholungsräumen
- Zweckentfremdung von Ackerflächen
- Gefährdung des Grundwassers

3. Flächenversiegelung von naturnahem Land; die Planung sieht die Versiegelung von bislang naturnah genutztem Land vor. Warum werden nicht vorrangig alte Industriebrachen genutzt, die weniger ökologisch wertvoll sind? Hier in Bielefeld-Ummeln bieten sich mehrere Objekte an: z.B. der "Monte Schrotto" nordöstlich von Goldbeck (Zentrum etwa 51.96490, 8.46219).

4. Immissionen von zwei Industriegebieten; unsere Siedlung wird bereits heute durch die vorhandene Industrie (Goldbeck Bau) im Norden belastet. Wir leiden bereits heute unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKW, Angestellte von Goldbeck Bau, die die Anliegerstrassen widerrechtlich für den Arbeitsweg benutzen und Lärm bei Tag und Nacht (3-Schicht-Betrieb). Sollte ein weiteres Industriegebiet am südlichen Rand hinzukommen, werden die Belastungen unerträglich. Warum sind für unsere Siedlung keine Abstandsregelungen vorgesehen wie z.B. bei S He-02 "Friedrich-Hagemann Straße"?

5. Landschaftsschutzgebiet: Die westliche Fläche "Auf der Brede" ist ein Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grunde müssten neue Wohnhäuser in unserer Siedlung deren Grundstücke direkt an diese Fläche anschließen, drei Reihen heimische Gehölze als Ausgleich pflanzen. Ist das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben worden?

6. Zersiedlung der Landschaft; Warum werden in der heutigen Zeit noch riesige Flächen für industrielle Ansiedlung ausgewiesen? Durch eine flächenschonendere Erschließung ließe sich hier viel Platz sparen (z.B. kombinierte Wohn- und Gewerbebebauung, sowie Dachgärten). Davon ist hier in Bielefeld-Ummeln selbst bei neuesten Industriebauten nichts zu erkennen. Wie bereits erwähnt, sollte die Umnutzung vorher genutzter Areale Vorrang haben.

7. Wertverlust: Unsere Siedlung liegt derzeit am südlichen Rand von Bielefeld und stellt ein wertvolles Naherholungsgebiet dar. Durch die zusätzliche Industrieansiedlung werden unsere Häuser und Grundstücke massiv an Wert verlieren. Dagegen wehren wir uns. Wie alte Luftaufnahmen und Karten zeigen, war unsere Siedlung lange vor der Gewerbebebauung vorhanden und sollte Bestandsschutz genießen.

8. Klimanotstand: Wie Sie wissen, hat die Stadt am 04.04.2019 offiziell den Klimanotstand ausgerufen. Warum laufen die Planungen weiter, als wäre nichts geschehen? Warum werden Eingaben des Klimaschutzrates einfach ignoriert? Es wird

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Klimaschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Bodenschutz, Landwirtschaft, Grundwasser, Trinkwasserversorgung, Flächeninanspruchnahme und -versiegelung, Immissionen, Lärmschutz, Abstandsregelungen, Natur- und Landschaftsschutz, Wertminderung, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das

der Eindruck vermittelt, als würde der Klimaschutz nicht ernst genommen.

9. Eigenständiges Wohngebiet; Das geplante Gewerbegebiet (siehe V9940_AnlageA_Baustein15_PSR, S. 33 ff) wird als Erweiterung des existierenden Mischgebietes angesehen. Dem möchte ich widersprechen, da unsere Siedlung um die Straße "Auf der Hart" ein reines Wohngebiet darstellt. Es war auch immer schon eine reine Wohnsiedlung, wie Luftaufnahmen und Karten belegen. Nur der Bereich nördlich davon (Goldbeck Bau) ist (und war schon immer) ein reines Gewerbegebiet. Aus

diesem Grunde muss die Siedlung Bestandschutz genießen bzw. durch Abstandsregeln geschützt werden.

10. Kaltluftkorridor und Kaltluft-Entstehungsgebiet; Der Klimabeirat der Stadt Bielefeld hat die gleiche Fläche (dort "Ummeln - Bohlenweg" genannt) in der Planungshinweiskarte "Zukunft 2050" als "für Siedlungszwecke) sehr ungünstige Situation" und damit als klimatische Tabufläche bezeichnet. Eine Bebauung hätte fatale Konsequenzen für die Kaltluftentstehung bzw. Weiterleitung im Süden Bielefelds (Regionalplan: Bebauung von Flächen mit klimaökologisch hoher Relevanz, Vorlage11624/2014-200). Auch wenn Umwelt- und Bauamt diesen Antrag ablehnen, wiesen sie darauf hin, dass diese Flächen gegen Versiegelung und durch Begrünung geschützt werden müssen. Es ist bereits auf Ebene des Regionalplans erkennbar, dass diese Aspekte einer störenden gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Ich appelliere die Planungen des Gewerbegebietes /9940 4.4.2 / Gebiet GIB 073 zu verwerfen. Zudem beantrage ich, dass die Ausweisung als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.

Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Bezüglich der geäußerten Bedenken zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich (und eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht).

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des RPlan aktualisiert wird.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 1875</p>	
<p>hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan Senner Str.-Nordfeldweg BI_Bie_GIB_122 ein.</p> <p>Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes entstehen erhebliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Flächen für Tiere, Pflanzen und Bäume werden immer mehr dezimiert. Der Lebensraum für den Kiebitz, der inzwischen landesweit gefährdet ist, würde weiter eingeschränkt. Durch den Wegfall der Waldflächen würde die thermische Belastung erhöht – der Wald zwischen dem Hof Reckmeier und Steinkröger und weitere vorhandene Grünflächen sorgen für klimatischen und lufthygienischen Ausgleich. Es würde eine Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen / klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung erfolgen. Zudem würden bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zerstört.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der</p>

	<p>entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Wald, Stadtklima, Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, Bodenschutz, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 35 (Leitbild Kulturlandschaften), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2107</p>	
<p>Das regionale Gewerbegebiet wird zu groß. Der thermische Belastungsraum wird daher enorm erhöht. Auswirkungen durch das Entfernen des Windschutzwaldes zwischen Hof Steinkröger und Hof Reckmeier. Eine Fläche von rund 1 Hektar mit Bäumen ist gefährdet. Die Fläche für die Tiere, Pflanzen und Bäumen wird immer kleiner. Es entstehen erhebliche Auswirkungen. Lärm und Immissionen nehmen zu. Das Verkehrsaufkommen wird erheblich gesteigert. Verschlechterung und Absenkung des Grundwasserspiegels</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs-</p>

und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Stadtklima, Klimaschutz, Wald, Biotop- und Artenschutz, Lärm, Immissionen, Verkehrsführung, Grundwasser) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1731	
<p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3740	

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beantrage, die Fläche "Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße" ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Begründung: Kaltluft-Entstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluft-Leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für den die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie mich zu Ihrer Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Bodenschutz, Verkehrsführung, Parkplätze, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Fließgewässer, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2168</p>	
<p>hiermit lehne ich die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend ;BSN-,ASB-,GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima,</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene</p>

Biotopverbund, Gewässerschutz und Naherholung bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden....

lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den

Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung

	<p>soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9413</p>	
<p>als Bürger der Stadt Bielefeld, aber vor allem als Mensch, der Artensterben und Klimawandel als sehr große Bedrohungen für unsere Lebensgrundlagen ansieht, wende ich mich mit der Bitte an Sie, den Regionalplan dahingehend zu überarbeiten, dass die im Plan genannten und angestrebten Umweltziele auch angemessen angegangen werden.</p> <p>1. Flächenkontingente für Wohnbauflächen</p> <p>Der Regionalplan ermittelt den Bedarfs an Wohnbauflächen für jede Gemeinde im Planungsraum nach dem Komponentenmodell; dabei wird zunächst die Anzahl der im Planungszeitraum voraussichtlich zusätzlich benötigten Wohnungen berechnet, indem der Bedarf an Wohnungen für zu erwartende neue Haushalte (Neubedarf), der Bedarf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine</p>

<p>an Wohnungen für im Planungszeitraum zu ersetzende Wohnungen (Ersatzbedarf) und der Bedarf für die Leerstandsreserve (Fluktuationsreserve) addiert wird.</p> <p>Der Ersatzbedarf sollte meiner Meinung nach im Bestand bzw. auf bereits versiegelten Flächen erfolgen, dazu braucht es keine Ausweisung neuer Flächen, denn der zu ersetzende Wohnraum steht ja bereits auf versiegelten Flächen. Deshalb könnte der dafür berechnete Flächenbedarf komplett gestrichen werden.</p> <p>Was den Neubedarf betrifft, sollte die Wohnungsnachfrage nicht einfach fortgeschrieben werden, das Ziel sollte sein, den Wohn- und Flächenbedarf pro Kopf zu senken. Das ist keine Aufgabe für den Regionalplan, aber im Regionalplan können Auflagen an die Ausweisung neuer Flächen gestellt werden. Hier könnten Nachweispflichten für die Kommunen erhoben werden: Bevor es neue Kontingente gibt, müssen die Kommunen nachweisen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Leerstand zuerst erfasst und genutzt haben, - Möglichkeiten zur Aufstockungen und Dachgeschossausbau sowie bauliche Trennung geprüft haben. - bereits versiegelte bisher anders genutzte Flächen nicht für den Wohnungsbau verwenden können. <p>Ebenso ist es bedenklich, dass "der Wohnungsbedarf [...] dann mit Hilfe gemeindespezifischer Dichtewerte (Wohneinheiten pro Hektar) in den Bedarf an Wohnbauflächen umgerechnet [wird]."</p> <p>Hier sollte man lieber von einem Zielwert ausgehen, der umweltverträglich ist und darf nicht am Status Quo festhalten, der übermäßig Ressourcen verbraucht.</p>	<p>anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verfügbarkeit von Immobilien, Umnutzung von Immobilien, Biotop- und Artenschutz, Flächenverfügbarkeit, Klimaschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
---	--

Stellungnahme	Abwägung
ID: 10218	
Stadt Bielefeld Im Bereich Babenhausen Flur [anonymisiert] und [anonymisiert], jeweils teilweise, soll	Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

ein ASB festgelegt werden, das einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Wittebreite bzw. Am Poggenpohl komplett überplant und damit in der Existenz vernichtet. Die intakte Agrarstruktur mit den arrondierten Flächen um den Betriebsstandort muss dazu führen, dass statt ASB hier landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt wird (wie auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagen).

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz) und F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

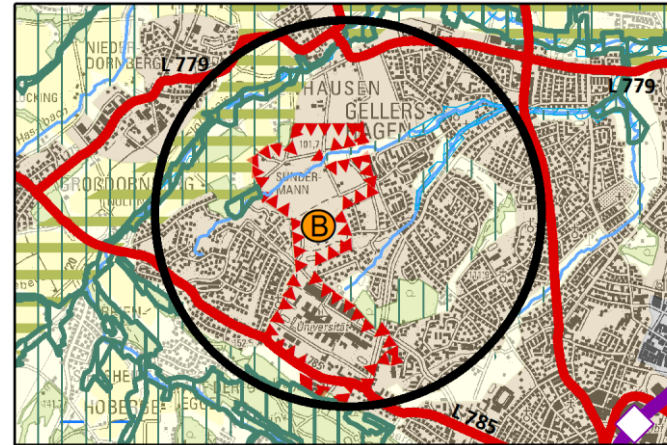
Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen

	<p>Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10219	
<p>In der Gemarkung Holtkamp soll entlang des Lichtebaches BSN festgelegt werden, das nach Süden bis an die dortigen Hofstellen heranreicht. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland durch den unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehof. Eine Entwicklungsmöglichkeit dieses Pferdehofes ist durch die BSN-Festlegung nicht gegeben</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –Funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10220	
<p>In der Gemarkung Babenhausen soll das Wohngebiet Hollensiek nach Norden im Bereich Hasbachtal, Im Krümpel, bis Wiesental erweitert werden. Weiter nördlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über Hasbachtal und Im Krümpel verkehrlich erschlossen wird. Bei einer Realisierung dieses ASB wird der betroffene Landwirt nur noch durch ein Wohngebiet zu seinem Betriebsstandort gelangen. Die Konfliktslage ist vorprogrammiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im</p>

	<p>regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Babenhausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen verkehrlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10221	
<p>In Eckardtsheim sollen westlich der Wilhelmsdorfer Straße (Flur 15) und östlich der Verler Straße (Flur 16) insgesamt ca. 50 ha als ASB festgelegt werden. Davon ist massiv ein unmittelbar angrenzend bestehender Bio-Milchviehbetrieb mit eigener Hofmolkerei und Direktvermarktung betroffen. Der Entwurf steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortsentwicklungsplanung Eckardtsheim. Neben der Existenzbedrohung der ortsansässigen Landwirtschaft durch den massiven Verlust wertvoller Flächen für die regionale und ökologische Lebensmittelerzeugung würden auch der Ortschaftscharakter und die nachhaltige konsensuale Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim massiv untergraben. Die betroffenen Flächen sind daher Freiraum / Allgemeiner Agrarbereich und damit als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB östlich der Verler Straße arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Bodenschutz, Landwirtschaft, ökologische Landwirtschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 34 (Ökologischer Landbau) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Den Bedenken bezüglich der Fläche westliche der Wilhelmsdorfer Straße wird entsprochen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5131</p>	
<p>gegen die Planung der Stadt Bielefeld, Grün-Flächen im Bereich "Grüngürtel Gellershagen" zur Bebauung frei zugeben, lege ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Hinweis, dass die nachfolgende Kartendarstellung maßstäblich verändert ist.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 410

Ich lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionale Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden. Mit einem Eingehen auf meiner Ablehnung können Sie wieder ein wenig Vertrauen aufbauen, welches unsere Bundespolitik durch die Coronakrise massiv beschädigt hat, und zeigen, dass Sie eine Politik für die Bürger in diesem Land machen. Haben Sie Mut und zeigen Sie, dass Sie eine Politik für die Bürger der Stadt Bielefeld und dem Kreis Gütersloh machen werden.
 Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen und der Hoffnung auf ein Eingehen meiner Ablehnung.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte

Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich

durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen

	<p>entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 901	
<p>hiermit melde ich meine Bedenken an und lehne die im Entwurf der Bezirksregierung vorgesehenen Änderungen betreffend BSN-, ASB-, GIB-Flächen und regionaler Grünzüge ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für die Bewohner, Natur und Landwirtschaft, Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten und Wald bewirken und die grünen Flächen in Bielefeld und im Kreis Gütersloh dramatisch verringern werden!</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt</p>

werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkret als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und

Oberbereich Bielefeld.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird

	<p>verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme von ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6443</p>	
<p>die [anonymisiert] bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans 2020 abzugeben. Als [anonymisiert] wirken wir auf vielfältige Weise im Planungsraum OstWestfalenlippe. Der Regionalplan setzt in vielerlei Hinsicht Rahmenbedingungen, auf die sich die Arbeit der [anonymisiert] im Sinne eines regionalen Akteurs in OWL bezieht, beispielsweise sind die spezifischen Daten zur Region bzw. den Teilräumen, von der Bevölkerungsentwicklung bis hin zur Verkehrsinfrastruktur, für die Gesellschaft eine wesentliche Arbeitsgrundlage. Programmlinien der REGIONALE 2022 wie Quartiersentwicklung und Mobilität sind beste Beispiele für die Berührungspunkte der Entwicklungsarbeit der [anonymisiert] und der planerischen Rahmenbedingungen des Regionalplans. In diesem Sinne steht die [anonymisiert] auch in Zukunft bereit, ausgewählte Prozesse im Regionalplan zu unterstützen bzw. moderierend zu begleiten.</p> <p>Unsere Anmerkungen haben wir in der beigefügten Stellungnahme zusammengefasst. Wir freuen uns, wenn sie in der Abfassung des Regionalplans berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme der [anonymisiert] Entwurf des Regionalplans im Regierungsbezirk Detmold</p> <p>Mit dem Regionalplan für den Planungsraum OstWestfalenLippe wird die Planungsgrundlage für die nächsten zwei Jahrzehnte geschaffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Entwurf die UrbanLand Strategie sowie zahlreiche im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten Strategien für Zukunftsfelder und Projekte aufgreift und in den Aussagen umsetzt. Damit werden die Impulse für die Regionalentwicklung deutlich verstärkt und zukunftsfähige Entwicklungen ermöglicht. In Bezug auf die Arbeitsfelder der [anonymisiert] sowie regional bedeutsame Prozesse und Projekte der REGIONALE 2022 erlauben wir uns, einige Anregungen in den Aufstellungsprozess zum Regionalplan einzubringen. Die Anregungen sind mit den jeweilig betroffenen Gebietskörperschaften bzw. verantwortlichen Akteuren grundsätzlich abgestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 6444	
<p>1. Vorwort, S. 10 Wir regen an, den folgenden Hinweis auf Rolle und Bedeutung des Regionalmanagements auf Seite 10 in die Einleitung aufzunehmen. <u>Eine bedeutende Rolle nimmt das Regionalmanagement als Instrument der informellen Regionalentwicklung in Verbindung mit dem Regionalmarketing ein. Diese Aufgabe liegt bei [anonymisiert] als Gesellschaft zur Förderung der Region. Ergänzend zur formalen Regionalentwicklung und unter Zugrundelegung des Regionalplans können mit dem Regionalmanagement wichtige zusätzliche Impulse gesetzt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Erschließung von Zukunftsthemen und Erarbeitung gesamtheregionaler Zukunftsstrategien</u> • <u>Anbahnung und Unterstützung von Kooperationen - insbesondere interkommunal und unter Einbeziehung von Wirtschaft und Wissenschaft</u> • <u>Initiierung und Qualifizierung von "Next-Practice"-Projekten in den Zukunftsfeldern</u> • <u>Aufbau und Stärkung kollaborativer Arbeitsstrukturen, die in der Lage sind zukünftige Herausforderungen zu bewältigen und damit zur Resilienz der Region wesentlich beitragen</u> • <u>Moderation regionaler Netzwerkprojekte</u> • <u>Unterstützung der Projektrealisierung durch Fördermittelakquise mittels Beratung und insbesondere durch Schaffung der Voraussetzungen für Förderung - bspw. Integrierte Handlungskonzepte - sowie Herbeiführung von Projektverbänden unterschiedlicher Akteure</u> • <u>Initiierung und Durchführung überregionaler sowie internationaler Zusammenarbeit</u> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Darlegungen zur Regionalentwicklung und zur engeren Verzahnung zwischen Regionalplanung und Regionalentwicklung sowie der weiter auszubauenden Zusammenarbeit in der Region erfolgen „trägerunabhängig“. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die OWL GmbH in diesem Zusammenhang ein wichtiger Akteur ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Strategieprozess mit Blick auf die zukünftigen Arbeitsfelder und Schwerpunktsetzungen bei der OWL GmbH noch nicht abgeschlossen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6445	
<p>II. Ziel S 18 I zweckgebundene ASB, S. 134 Wir regen an, den geplanten RailCampus OWL als Bildungseinrichtung mit regionaler</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

<p>Bedeutung symbolhaft darzustellen und die Auflistung der Bildungseinrichtungen entsprechend zu ergänzen. Erläuterung: Mit dem RailCampus OWL soll ein bahnoientierter Bildungsstandort mit überregionaler Strahlkraft und bislang einmaliger Konzeption entwickelt werden. U.a. sind hier ein Studiengang für Intelligente Bahntechnologien in Zusammenarbeit mit den Campus OWL Hochschulen und ein Lab für praxisorientierte Weiterbildung im Bahnbereich geplant. Wir begrüßen die Eröffnung von weitreichenden Entwicklungsperspektiven für die integrativen Quartiere.</p>	<p>Der Standort des RailCampus OWL wird in der Karte zum RPlan OWL durch das entsprechende Symbol als Bildungseinrichtung von regionaler Bedeutung festgelegt und in der textlichen Auflistung in den Erläuterungen zu Ziel S 18 ergänzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6446	
<p>III. F 27, F 28 Oberflächengewässer, Entwicklung von Fließgewässern, S. 189/190 In dem REGIONALE-Projekt "Die Werre - ein Fluss der OWL verbindet" arbeiten die neun Werreanrainergemeinden und der Werre-Wasser-Verbandes an der nachhaltigen und umfassenden ökologischen Gewässerentwicklung unter Beachtung des Hochwasserschutzes, der Naherholungsfunktion und des Orts- und Landschaftsbildes. Dieser systematische und auf einander abgestimmte Projektansatz soll den gesamten Raum, der durch die Werre geprägt ist, mit einer Vielzahl von einzelnen Projektideen wie z.B. Ausbau und Ergänzung des Werreradweges aufwerten. Dadurch entfaltet dieser Ansatz auch eine raumordnerische Bedeutung und sollte daher im Regionalplan aufgegriffen werden. Wir regen an, die Werre, die mit ihrem Einzugsbereich große Teile von OWL erfasst, neben Weser, Ems und Lippe auch in der Beschreibung des Planungsraums aufzuführen. Wir regen an, einen Hinweis auf das Rahmenkonzept "Erlebnisraum Weserlandschaft" an geeigneter Stelle aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Text des Regionalplanentwurfs OWL wird entsprechend ergänzt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9414	
<p>2. Flächenkontingente für Gewerbeflächen Auch Gewerbeflächen können nachverdichtet und recycelt werden, Leerstände</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>können genutzt werden. Analog zum Wohnungsbau sollten auch hier sollten keine neuen Kontingente ausgewiesen werden, wenn die Kommunen nicht nachgewiesen haben alle Schritte zur Nutzung bestehender Flächen geprüft zu haben.</p> <p>3. Pandemieauswirkungen</p> <p>Die Pandemie hat Auswirkungen auf Siedlungsbewegungen und Gewerbe. Vermehrter Gewerbeleerstand ist absehbar und sollte zunächst erhoben werden, bevor ein Regionalplan verabschiedet wird. Es ist fraglich, ob so viele neue Kontingente für Siedlung und Gewerbe ausgewiesen werden müssen, wenn bestehende Gewerbeflächen leer stehen und ungenutzt / recycelt werden können.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf den Ausgleichsvorschlag zu den IDs 9413 und 9415 hin.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9415</p>	
<p>4. Flächenkontingente insgesamt betrachten und ins Verhältnis setzen</p> <p>Ich habe eine einfache Überschlagsrechnung vorgenommen. Wenn ich mich nicht verrechnet habe, sieht der Regionalplan für OWL bisher folgendes vor: Allein für Wohn- und Gewerbegebiete sind Kontingente von rund 7000 Hektar für knapp 20 Jahre vorgesehen, d.h. rund ein Hektar pro Tag. Bei einem Anteil OWLs an der Fläche der Bundesrepublik von etwas weniger als 2% und einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von etwas mehr als 2% würde das bedeuten: Wenn alle so handeln würden wie wir in OWL, erlauben wir für die nächsten 20 Jahre einen täglichen Flächenverbrauch in der Größe von 50 Hektar/Tag in Deutschland - und das, wie oben geschrieben, allein für Wohn- und Gewerbegebiete. Das widerspricht allen Nachhaltigkeitszielen oder um es anders zu sagen: Mit diesem Regionalplan zementieren wir die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen. Das sollte im Regionalplan auch genauso hochgerechnet und benannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Regionalplan noch einmal zu überdenken und die Probleme unserer Zeit ernst zu nehmen - nicht nur in Worten, sondern auch in konkreten Zielen und Maßnahmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt</p>

	<p>werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 157</p>	
<p>Aus dem Vorwort des Regionalplans (erster Satz!) erfährt man folgendes:</p> <p>"Der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die Zukunft der Region."</p> <p>Der Regionalplan gibt also die Marschrichtung für die Dorf-/Stadtentwicklung in OWL bis ca. 2042 vor.</p> <p>Die Vergrößerung des ASB widerspricht damit dem von der Bundesregierung festgelegten Ziel, den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Bis 2050 soll er sogar auf Netto-Null gehen: https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strate-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die</p>

gie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/-

"Politik der Bundesregierung

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Im Klimaschutzplan vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat."

Wir müssen heute mit der Reduktion anfangen. Nicht erst 2030 oder 2050!

Die Bezirksregierung darf die Reduktion des Flächenverbrauchs nicht nach unten an die Kommunalpolitik delegieren. Der Regionalplan ist das einzig richtige Instrument um den Flächenverbrauch zu steuern.

Die vorhandenen ASB und GIB sind groß genug. Selbst für steigende Einwohnerzahlen reichen bisher ausgewiesene ASB und GIB mehr als aus. Das zeigen zahlreiche andere Städte, die bei gleicher ASB+GIB-Fläche mehr Einwohner und Gewerbe/ Industrie unterbringen. Das Problem liegt in der schlechten Ausnutzung der vorhandenen Fläche.

Werden Flächen für ASB und GIB also nicht vergrößert, sind die Städte gezwungen ihre bisherigen Flächen nachzuqualifizieren. Dies ist aufwendiger, langwieriger und komplizierter als einfach neue Flächen zu versiegeln. Gibt der Regionalplan keine weiteren Flächen frei, haben die Städte und Gemeinden aber keine andere Wahl mehr als sich mit dem Bestand auseinanderzusetzen. Ohne eine Begrenzung der ASB

Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt

(<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>). Ob und inwieweit dieser Wert

<p>durch den Regionalplan wird das Ziel der Bundesregierung nicht/ kaum erreicht werden.</p> <p>Weitere Argumente gegen Erweiterung von ASB-Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt regionaler Landwirtschaft • Erhalt von Naturschutzflächen • Erhalt von Naherholungsgebieten <p>Bei Erhöhung Einwohnerzahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bessere Ausnutzung vorhandener Infrastruktur • Verkehrsreduktion innerhalb von ASB und GIB (CO2-, Stickoxid-, Lärminderung,...) <p>Fazit: Keine Erweiterung von ASB und GIB-Flächen. Jetzt. Nicht erst 2030 oder 2050!</p>	<p>im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3512</p>	
<p>Truppenübungsplatz Senne und angrenzenden Teutoburger Wald Karte 19, 24, 25, 30 und 31 Eine Festsetzung für einen zukünftigen Nationalpark ist sowohl zeichnerisch als auch textlich dringend zu ergänzen. Begründung: Zwei Prozent der Landesfläche Deutschlands sollten bis 2020 als große Wildnisgebiete gesichert sein. Das ist nicht viel im internationalen Vergleich. Dennoch wurde dieses Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) deutlich verfehlt. NRW hat nur ein Zehntel der angestrebten Wildnisgebiete gesichert und ist damit Schlusslicht unter den Bundesländern. Große Teile des Teutoburger Waldes und der Senne sind Trinkwasser-Entstehungs- und vorratsgebiete mit meist entsprechendem Grundwasserschutz. Es bedarf einer langfristigen Trinkwassersicherung für die mehr als 400.000 Nutzer dieses Grundwassers. Das Areal ist herausragender Biodiversitäts-Hotspot in Mitteleuropa mit fast 1000 Rote</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p>

<p>Liste Arten (vergl. LANUV-Gutachten zu einem zukünftigen Nationalpark Senne-Eggegebirge). Das gilt es zu bewahren. Notwendig ist auch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien in auch für Dritte verbindliches Naturschutz-Recht in Deutschland. Wegen entsprechender Versäumnisse ist die Bundesrepublik vom EuGH bereits verklagt worden. Die Bevölkerung in NRW und OWL befürwortet mit großer Mehrheit einen Nationalpark in der Region. Er wird auch wirtschaftlich für die Region Vorteile bringen. All dies ist verbindlich mit einer Festsetzung für einen zukünftigen Nationalpark sowohl zeichnerisch (per neuem Symbol) als auch textlich zu erreichen. Dies ist dringend im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 zu ergänzen.</p>	<p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6447</p>	
<p><u>IV. Grundsatz V 3 Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrs, S. 214</u> In Abstimmung mit den Kreisen Paderborn, Höxter, Lippe, Herford, Gütersloh und MindenLübbecke sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld regen wir an, das von den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld unter Einbeziehung der Regiopole Bielefeld mit der [anonymisiert] im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeitete Radnetz OWL zur Grundlage der textlichen und zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan zu machen.</p> <p>Konkrete Stellungnahmen zu den Streckenfestsetzungen erfolgen bei Bedarf von den Gebietskörperschaften.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die im Regionalplan formulierten Ziele zur Stärkung des Alltagsradverkehrs werden im Radnetz OWL in ein regionales hierarchisches Radwegenetz umgesetzt. Dabei wurde zur Ermittlung der Verbindungen und Prioritäten eine Methodik eingesetzt, die allgemein anerkannt ist und dem Stand der Technik entspricht. Hierin unterscheidet sich die Netzkonzeption teilweise von dem im Regionalplanentwurf zitierten Radverkehrsnetz NRW. Damit ist auch die Methodik zur Identifizierung von Netzlücken mitunter eine andere.</p>	<p>Der Anregung wird mit Bezug auf die textlichen Ausführungen des Entwurfs des Regionalplans OWL. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des Entwurfs des Regionalplans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des Entwurfs des Regionalplans OWL verzichtet.</p>

Der Radverkehr spielt eine maßgebliche Rolle für die Mobilität der Zukunft, um den wachsenden Herausforderungen im Bereich Verkehr und Klimaschutz gerecht zu werden. Voraussetzung dafür ist ein regional übergeordnetes Konzept zur Alltagsmobilität, das die Grundlage für die Planung, den Bau und den Betrieb von regionalen Radverkehrsverbindungen bildet und auch Anknüpfungspunkte für kommunale Radwege bietet. Somit entsteht ein Pendlernetz zur Vernetzung der Kommunen untereinander aber auch mit dem ÖPNV/Mobilstationen.

Pendlerdaten zeigen, dass sich die Aktionsräume der Menschen in der Region nicht an kommunalen Grenzen orientieren, sondern diese regelmäßig überschreiten. Um dieser Realität auch konzeptionell gerecht werden zu können, wird eine strategische Grundlage benötigt, die ebendiese kommunalen Grenzen überwindet und eine systematische Radverkehrsförderung in der gesamten Region ermöglicht.

Dazu wurde seitens der sechs Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und der kreisfreien Stadt Bielefeld unter Moderation der [anonymisiert] mit Unterstützung der Bezirksregierung Detmold, von Straßen.NRW sowie dem beauftragten Planungsbüro SHP Ingenieure aus Hannover ein gemeinsames regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenlippe entwickelt. Fachleute aus den sechs Kreisen sowie den 70 Städten und Gemeinden der Region haben Ziele entwickelt, Verbindungsstrecken zwischen den Orten in OWL konzipiert und den Anschluss zum ÖPNV auf den Prüfstand gestellt.

Die beteiligten Akteure arbeiten also bereits heute zur Realisierung des vorliegenden Konzeptes für ein Radnetz OWL zielorientiert über kommunale Grenzen hinaus. Zentrale Bestandteile des Radnetzkonzepts sind das Radverkehrsnetz, die Standards der Radverkehrsführung sowie die priorisierte Maßnahmenliste:

1. Radverkehrsnetz:

Das Radverkehrsnetz verbindet alle Kreise der Region sowie wichtige Quellen und Ziele (wie Zentren, bedeutende Bildungseinrichtungen und Arbeitgeber sowie Haltepunkte des ÖV). Damit werden regionale Verkehrsbeziehungen abgebildet. Daher stellt sich das Radverkehrsnetz weniger dicht dar als kommunale Radverkehrsnetze.

Dennoch decken sich die Verbindungen mit denen, die in kommunalen und kreisweiten Radverkehrskonzepten definiert wurden. Es wurden lediglich solche Trassen berücksichtigt, die in bereits erfolgten Radnetzkonzeptionen als Haupttrouten für den Radverkehr definiert wurden und sich zudem in besonderer Weise als

<p>interkommunale Verbindungen eignen (z. B. durch geringen Umwegefaktor). Somit entstehen über das beigefügte Radnetzkonzept Synergien mit bestehenden (kommunalen) Konzepten.</p> <p>2. Qualitätsstandards: Das Radverkehrskonzept definiert Qualitätsstandards der Radverkehrsführung, die für Planungsträger Vorgaben liefern sollen, welche Führungsformen und Breiten anzustreben sind. Diese Qualitätsstandards orientieren sich an den Empfehlungen für den Radverkehr sowie an dem aktuellen Stand der Technik bei Vorreiterstädten und Gemeinden im Radverkehr. Diese Standards sollen dazu dienen, dass Radverkehrsanlagen auch über kommunale Grenzen hinweg und in der gesamten Region einheitlich sind.</p> <p>3. Maßnahmenlisten Es wurden für alle beteiligten Kreise priorisierte Maßnahmenlisten erstellt, die umzusetzende Maßnahmen der Radverkehrsförderung definieren. Diese dienen als strategische Grundlage für die Schaffung eines lückenlosen, komfortablen und sicheren Radverkehrsnetzes für den fließenden Radverkehr sowie bedarfsgerechter, geschützter und nutzerorientierter Radabstellanlagen für den ruhenden Verkehr. Um eine systematische Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen ist es erforderlich, eine interkommunal abgestimmte und baulastträgerübergreifende Umsetzungsstrategie zu erstellen. Diese soll auf die bereits erfolgte Priorisierung der Maßnahmen aufbauen und diese in konkrete Umsetzungsprojekte überführen.</p> <p>Die politischen Gremien der Kreise und der Stadt Bielefeld werden über das Projekt informiert. Beschlüsse sollen in der Region noch im Jahr 2021 herbeigeführt werden. Angesichts der mit regionalem Konsens erfolgten Vorarbeit zur Entwicklung des regionalen Alltagsradwegenetzes OstWestfalenlippe erhalten Sie beigefügt den Gesamtbericht Radnetz OWL. Wir bitten um Berücksichtigung der Inhalte als Grundlage in den weiteren textlichen Ausführungen, sowie der wesentlichen Punkte des Radnetzes OWL, wie der Standards und der Netzabbildung in Anhang 2 des Regionalplans OWL.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6811</p>	

<p>Zu 2.2.7 Verkehr und technische Infrastruktur</p> <p>Absatz 269: Der Text nennt die Radschnellwegverbindung RS 3 von Herford bis Minden.</p> <p>Die [anonymisiert] empfiehlt den ergänzenden Hinweis, dass weitere Netzergänzungen in Vorbereitung sind. Zu nennen sind insbesondere der Radschnellweg OWL 2.0 einschließlich seiner Anschlussverbindungen sowie zusammenhängende Netze an Velorouten.</p>	<p>Der Anregung wird durch eine entsprechende Textergänzung im Entwurf des Regionalplans OWL entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6824</p>	
<p>Zu 5.3 ÖPNV / Schiene</p> <p>Absatz 1436: Der Entwurfstext formuliert die Sollbestimmung , Schienenstrecken des SPNV auf Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um z.B. eine erhöhte Reisegeschwindigkeit, eine erhöhte Zugzahl und -vertaktung, verbesserte Umstiegsmöglichkeiten oder eine erhöhte Durchgängigkeit von Strecken zu erreichen.</p> <p>Die [anonymisiert] betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit optimierter SPNV-Anbindungen der Kommunen des Verdichtungsraums an den Bielefelder Hauptbahnhof. Zu nennen ist die Verbesserung bestehender Verbindungen z.B. in Richtung Leopoldshöhe /Oerlinghausen. In Bezug auf die Entwicklung verbesserter Bedienungskonzepte sollte zudem die Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn sowie das Konzept einer "Ringbahn OWL" über Herford - Bad Salzuflen mit einem zusätzlichen Haltepunkt am Messezentrum OWL - Lage - Oerlinghausen - Bielefeld zur Verbesserung der Berufs- und Bildungspendlerbeziehungen in der Regiopolregion als auch der Verkehrsverminderung bzw. -vermeidung geprüft werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auf der Grundlage verschiedener Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL eine Aktualisierung des Erläuterungstextes zum Grundsatz V 4 mit Blick auf das Projekt "S-Bahn OWL" erfolgt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6828</p>	

<p>Absätze 1498 und 1499: Im Grundsatz V 13 stellt die RPIB die Absicht dar, in den schienenfernen Orten von OWL ein integriertes, leistungsfähiges Netz von regionalen Schnellbuslinien zu errichten, die den Anschluss an den nächstgelegenen Haltepunkt des Schienenpersonenverkehrs sicherstellen. In der Erläuterung wird eine direkte Anbindung an die benachbarten Oberzentren als wünschenswert dargestellt.</p> <p>Die [anonymisiert] unterstreicht die dringende Notwendigkeit schneller und direkter regionaler Busverbindungen zwischen den Zentren der Region, um den bestehenden und wachsenden regiopolen Verflechtungen gerecht zu werden. Gleich vier Kommunen der Regiopolregion sind als schienenfern einzustufen (Enger, Spenge, Verl, Werther). In diesem Sinne wird die Einrichtung einer Schnellbuslinie Verl - Bielefeld - Enger als Prüfauftrag als wünschenswert angesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält die textlichen Ausführungen zum Grundsatz V 12 des Entwurfs des Regionalplans OWL auch ohne die Aufnahme einzelner Prüfaufträge auf der Ebene der Raumordnung thematisch für angemessen und ausreichend.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7151</p>	
<p>Windenergie</p> <p>Wir kritisieren deutlich, dass keine Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan festgelegt werden. Gegen die Stimmen der GRÜNEN wurde im Regionalrat mehrheitlich beschlossen, auf Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Dadurch wird es insgesamt schwerer werden, konkrete Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windradstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können - ist für uns GRÜNE unverzichtbar. Der Windenergie muss substantiell Raum verschafft werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7601	
<p>Auf Seite 214 des Textteils ist unter dem Grundsatz V3 ein weiteres Ziel wie folgt einzufügen: Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege. Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte anzuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7602	
<p>Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden. Wir fordern daher, dass das Radverkehrsnetz OWL analog zum Stadtbahnnetz als eigene Karte dem Regionalplan hinzugefügt wird.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7793	
<p>Zu 5.2 Radverkehr</p> <p>Absätze 1377, 1381 und 1387: Im Entwurf des Regionalplans wird der Radschnellweg 3 (RS 3) als Eckpfeiler für den landesweiten Ausbau des Radschnellwegenetzes charakterisiert und dessen Potenzial umrissen. Absatz 1381 stellt die Einzelmaßnahme als hochwertige, raumbedeutsame Radverkehrsverbindung in der Region heraus. Der Grundsatz V 3 nennt gleichfalls nur sie.</p> <p>Die [anonymisiert] sieht es als erforderlich an, in diesem Zusammenhang der Radschnellweg OWL 2.0 als weiteren kommenden Baustein eines landesweiten</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des Entwurfs des Regionalplans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des Entwurfs des Regionalplans OWL verzichtet. Ferner wird in Kapitel 5.2 die Relevanz des Radschnellweg OWL 2.0 nochmals akzentuiert. Dergleichen findet das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh und</p>

<p>Netzes zu würdigen und das inzwischen nachgewiesene Nutzungspotenzial darzulegen. Er sollte zudem in den Grundsatz V 3 aufgenommen werden.</p> <p>Hervorhebenswert erscheinen auch Velorouten mit Beispielcharakter wie an der ehemaligen B68 zwischen Bielefeld, Steinhagen, Halle/Westf. und Borgholzhausen.</p> <p>Absätze 1379 und 1381: Der Entwurf orientiert sich an der Mobilitätsstrategie Ostwestfalen Uppe sowie dem Regionale-Projekt "Entwicklung des regionalen Radverkehrsnetzes OWL". Er greift in diesem Zusammenhang den Ansatz eines hierarchischen Zielnetzes auf und nennt Radschnellwege und Velorouten als hochwertige Radverkehrsverbindungen.</p> <p>Die [anonymisiert] unterstützt beide Konzepte und die Intention des Regionalplanentwurfs, mit qualitätvollen Verbindungen das regionale Grundgerüst für den Radverkehr zu stärken.</p> <p>Die [anonymisiert] empfiehlt in diesem Zusammenhang aber auch , den Netzcharakter der Radwegeentwicklung stärker herauszuarbeiten und zu betonen. Dieser Ansatz liegt dem 2020 beschlossenen integrierten regionalen Radverkehrskonzept der Regiopoleregion Bielefeld zugrunde, dass u.a. hierarchisch abgestufte und in der Dimensionierung am Nutzungspotenzial orientierte Radwegeverbindungen aller regiopolen Zentren sowie der benachbarten Städte vorsieht. Diese regionalen Verbindungen integrieren sich zudem in die jeweiligen lokalen Netze. Der Anspruch integrierter Radwegenetze mit durchgängigen Anschlussverbindungen sollte textlich aufgenommen werden. Sie stellen so u.a. die Einbettung der Radschnellwege sicher, wie beispielsweise im Herforder Bereich zu Bad Salzuflen.</p> <p>Zudem empfiehlt die [anonymisiert] der RPIB, sich auch in der Methodik zu Bewertung der Streckenverbindungen eng an den konzeptionellen Grundlagen des Radnetzverkehrsnetzes OWL bzw. dem Radverkehrskonzept der Regiopoleregion zu orientieren. Die in Anlage 2 ab Seite 281 des Entwurfs beschriebene Methodik führt in Teilen zu Priorisierungen, die aus regiopoler Sicht in der Praxis nicht nachvollzogen werden können.</p>	<p>das Radverkehrskonzept der Regiopoleregion Bielefeld im aktualisierten Kapitel Erwähnung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ID: 7794</p>	
<p>Absatz 1383: Der Textentwurf beinhaltet eine Sollbestimmung zur Prüfung straßenbegleitender Radwege bei entsprechenden Straßenbauprojekten durch die jeweiligen Baulastträger, um Lückenschlüsse im Radverkehrsnetz zu realisieren.</p> <p>Die [anonymisiert] unterstützt die Vorgabe und regt an, sie durch eine Mussbestimmung zu untermauern. Die Radverkehrsplanung muss nach Auffassung der [anonymisiert] zukünftig denselben Stellenwert erhalten wie die Straßenbedarfsplanung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die vom Beteiligten angesprochene Textpassage befindet sich innerhalb des Absatzes 1383 des Regionalplanentwurfes und ist damit Teil der Begründung zum Grundsatz V3 "Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes" ohne selbst einen eigenen Grundsatz darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass das an den jeweiligen Straßenbaulastträger gerichtete Prüfgebot in den Grundsatz V3 aufgenommen wird. Der Anregung wird dahingehend jedoch nicht entsprochen, dieses Prüfgebot in eine "Muss"-Bestimmung und damit in eine Zielformulierung zu ändern. Die Regionalplanungsbehörde sieht die inhaltliche Intention der Anregung des Beteiligten mit der Aufnahme des Prüfgebotes in den Grundsatz V3 hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8186</p>	
<p>Dieses ist nur ein Beispiel für viele weitere negative Auswirkungen durch den Straßenbauprojekte:</p> <p>Ich beantrage daher, dass alle Flächen aus dem Regionalplan gestrichen werden, die zum Neubau von Straßen für den "Motorisierten-Individual-Verkehr" und Güterverkehr vorgesehen sind. Vielmehr müssen zukünftig im Regionalplan versiegelte Flächen identifiziert werden, die wieder renaturiert werden sollen.</p> <p>Es dürfen weiterhin besondere keine Flächen im Regionalplan zur Verfügung gestellt werden, die dem vier-spurigem Ausbau von Bundesstraßen dienen. Diese Bundesstraßen schließen in der Regel Nutzung wie landwirtschaftlichen Verkehr oder auch Bushaltestellen aus. Somit wird der für eine ökologische Verkehrswende benötigten ÖPNV stark behindert oder unattraktiv. Als Beispiel sei hier die parallel zu B64 zwischen Rheda-Wiedenbrück und Münster fahrende Regionalbahn genannt.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p>

<p>Gleichzeitig müssten beim Ausbau dieser quasi Autobahnen (insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr) Ersatzstraßen gebaut werden. Somit würden weitere Flächen versiegelt.</p> <p>Ich beantrage im Regionalplan hierfür keine Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen vierspurigen Ausbaupläne schaffen somit eine neue autobahnähnliche Verbindung zwischen A1 und A2 (Bielefeld und Münster).</p> <p>Es entstünden auch Anreize für PKW und LKW diese neuen Wege auch direkt durch Bielefeld zu nutzen. Dieses konterkariert die Bemühungen, den Verkehr in Bielefeld zu reduzieren. (Stichwort: Umgestaltung Jahnplatz)</p> <p>Daher dürfen im Regionalplan keine Flächen im Bereich folgender Straßenbauprojekte bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der L712 Ostwestfalenstraße/A2 bis Anschluss B61 • B61 zwischen Herford und Bielefelder Innenstadt • B66n (A2 bis Bielefelder Innenstadt) • B61 zwischen Bielefeld und Gütersloh (hier: zusätzlich Schutz der Baumallee) • B61 zwischen Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück (auch hier zusätzlich Schutz der Baumallee) • B64 /B64n/B51 zwischen Rheda-Wiedenbrück und Münster (Inklusive Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz) 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8647</p>	
<p>im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL nehmen wir, die UKA Bielefeld Projektentwicklung Zweigniederlassung der UKA Meißen Projektentwicklung (www.uka-gruppe.de), wie folgt Stellung:</p> <p>Prinzipiell begrüßen wir, dass der Regionalplanentwurf einen regionalplanerischen Rahmen für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene schafft. Der Plangeber erkennt die Bedeutung der Windenergienutzung für die Energiewende an und nennt Wind als einen der wichtigsten Energieträger in Deutschland. Auch das Repowering wird hier als effizient und dienlich beschrieben, für das Beschränkungen vermieden werden sollten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen</p>

	Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9068	
<p>Prinzipiell begrüßen wir, dass der Regionalplanentwurf einen regionalplanerischen Rahmen für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene schafft. Der Plangeber erkennt die Bedeutung der Windenergienutzung für die Energiewende an und nennt Wind als einen der wichtigsten Energieträger in Deutschland. Auch das Repowering wird hier als effizient und dienlich beschrieben, für das Beschränkungen vermieden werden sollten.</p> <p>Allerdings finden einige im Planungsentwurf gemachte Festlegungen und Ausführungen nicht unsere Unterstützung: Wir können nicht nachvollziehen, warum der Plangeber die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung derart ausweitet, gleichzeitig aber keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nennt. Da es in BSLE Gebieten nur unter Einzelfallprüfung möglich ist, WEA zu errichten, sehen wir dies als großes Hemmnis für die Kommunen hier Windenergiebereiche auszuweisen. Des Weiteren sehen wir die Einrichtung von großflächigen BSN-Gebieten als Problem für den Ausbau der Windkraft und damit die Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Global betrachtet und vor dem Hintergrund, dass die Windenergie einen entscheidenden Teil zur Energiewende und zum Klimaschutz beiträgt, halten wir es für fatal, wenn durch die Ausweisung neuer Bereiche zum Schutz für die Natur wertvolle Flächen für die Nutzung der Windenergie zwangsläufig verloren gehen. Das Einhalten der Klimaschutzziele ist gesamtgesellschaftlicher Konsens, weshalb es auch im Interesse unserer Gesellschaft liegt, weitere Planungen für die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms zu ermöglichen. Mittel- und langfristig betrachtet, dient diese klimafreundliche Form der Energiegewinnung auch dem lokalen Naturschutz - vollkommen unabhängig davon, ob dafür besondere Bereiche ausgewiesen sind oder nicht. Der Schutz unseres Klimas bildet erst die Voraussetzung dafür, dass unsere wertvolle Natur dauerhaft erhalten wird.</p> <p>Gebietsbezogene Ausführungen Nachfolgende Gebiete sollten beim Entwurf des Regionalplanes OWL im Rahmen der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

Windenergie und besonders in Bezug auf die Themen BSLE und BSN beachtet werden. Für die von uns vorgeschlagenen Gebiete sind die Begründungen nachstehend aufgeführt:	"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9082	
<p>Stellungnahme zu Ziff. 345 des Entwurfs zum Regionalplan OWL:</p> <p>(1) Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG -Az. 4 BN 41.15) kann sich die Regionalplanung zwar grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer allgemein gehaltenen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen.</p> <p>Auch bei diesem Ausgangspunkt gebietet es die erforderliche Abgrenzung zu nachfolgenden Planungsebenen nicht durch unscharfe Gegenstandsbeschreibungen Vorhaben ortsbezogener Projektebene unnötig auf eine Raumbedeutsamkeit hoch zu "zonen".</p> <p>Die vorausgeschickt ist zu Ziff. 347 des Regionalplan zu beanstanden, wenn dort wie folgt formuliert wird,</p> <p>... " Solche raumbedeutsamen Vorhaben können beispielsweise größere Abgrabungen oder Aufschüttungen, Windenergieanlagen, größere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, Biomasseanlagen, größere Gewächshausanlagen oder Ver- und Entsorgungsanlagen sein.....Σ"</p> <p>Durch die fehlende Größenbegrenzung bei Biomasseanlagen wird der Eindruck vermittelt, als seien Biomasseanlagen, namentlich Biogasanlagen – unabhängig von Ihrer Größe stets als raumbedeutsam zu klassifizieren.</p> <p>Dem muss entgegengetreten werden.</p> <p>Die in der bäuerlichen Betriebsweise angelegte und zukünftig angestrebte Rückbesinnung auf eine Abkehr von agrarindustriellen Betriebsformen wird auch eine bäuerliche Landwirtschaft in angemessenen Umfang auch mit einer angemessenen Tierhaltung auf Dauer verbunden sein.</p> <p>Eine solche Tierhaltung wird für dabei anfallenden Ausscheidungen vermehrt darauf angewiesen sein, zur Vermeidung von klimarelevanten Emissionen für Hof nah anfallende Gülle etc. eine Biogasanlage sachgerechter Größe vorzuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Text wird dahingehend ergänzt, dass bei Biomasseanlagen der Begriff "größere" hinzugefügt wird.</p> <p>Eine pauschale Festlegung der Raumbedeutsamkeit anhand von Flächen- oder Leistungsgröße ist nicht möglich, da die Raumbedeutsamkeit in Einzelfall auch von jeweils betroffenen Raumfunktionen abhängig ist.</p>

<p>Derartige Einrichtungen, die auch im neuen EEG als Betriebsform angelegt sind, sind schon aufgrund Ihrer Ortsbezogenheit schon dem Grunde nach nicht "raumbedeutsam".—</p> <p>Das sollte durch Ergänzung der zitierten Textpassage um eine Größenbestimmung für Biomasseanlagen klargestellt werden</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9483	
<p>Der [anonymisiert] setzt sich für einen landesweiten Ausbau aller Formen regenerativer Energien, von Wind-, Solar- und Bioenergie über Wasserkraft bis hin zur Geothermie ein, um eine erfolgreiche Energiewende zu gestalten und um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen.</p> <p>Dementsprechend nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW zum Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (Entwurf 2020) wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt [anonymisiert] die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für die gesamte Region, die Zusammenführung der beiden räumlichen Teilabschnitte und die Einbindung des Teilabschnitts Windenergie. [anonymisiert] erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt, den raumordnerischen Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesamtkonzept wird eine wichtige Grundlage und längerfristige Perspektive zur Gestaltung der räumlichen Steuerung für die kommenden Jahrzehnte gelegt. Dies ist dementsprechend zu begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9484	
<p>Aus unserer Sicht ist es jedoch unabdinglich, dass eine vollständige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien schon vor dem Jahr 2050 vollzogen ist. Solch ein Ziel ist vor allem in Anbetracht der angestrebten Treibhausgasneutralität bis 2050</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im</p>

unverzichtbar. Forciert wurde dies bereits auch durch die EU-Kommission auf europäischer Ebene mit dem sogenannten europäischen Green Deal, der bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt. Schwerpunkt dabei ist es, das Energiesystem zu dekarbonisieren und einen vollständigen Wandel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Dazu müssen jedoch auch die benötigten Flächen bereitgestellt werden.

Nordrhein-Westfalen als Bundesland, das jahrzehntelang Braunkohle gefördert und damit einen großen Teil des eigenen Strombedarfs gedeckt hat, ist durch den bereits beschlossenen Kohleausstieg besonders betroffen. Die entstehende Stromlücke kann und muss dementsprechend mittels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kompensiert werden. Die NRW-Landesregierung hat in ihrer Energieversorgungsstrategie vom 10. Juli 2019 angekündigt, die installierte Windleistung in NRW bis zum Jahr 2030 auf 10,5 Gigawatt (GW) zu verdoppeln. Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Strombedarfs vor allem für industrielle Anwendungen und eines bislang niedrigen Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, ist aus Sicht des [anonymisiert] nicht ausreichend, lediglich die bestehenden Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen. Dementsprechend müssen in Bezug auf die Photovoltaik alle bestehenden Dach-, aber auch Freiflächenpotentiale gehoben und genutzt werden. Hier sehen wir nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Regierungsbezirke in der Verantwortung, die die planerische Orientierung geben. Entsprechend der räumlichen Gegebenheiten muss also auch in OWL dem Ausbau der Erneuerbaren entsprechend Prioritäten zugestanden werden, bspw. bei der Hebung sämtlicher Photovoltaikpotenziale auf Dach-, aber auch auf Freiflächen. Zudem sollte es ermöglicht werden, neue innovative Projekte (beispielsweise Floating-Solar) und Kombinationen von verschiedenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen an einem Standort (zum Beispiel Photovoltaik auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen) pragmatisch zu realisieren.

Die Studie "Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen" der Deutschen WindGuard1, die vom Bundesverband WindEnergie (BWE) und dem [anonymisiert] in Auftrag gegeben wurde, zeigt deutlich, dass bei einer Bereitstellung von einem Flächenanteil von 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen im Binnenland nahezu 100 % des deutschen Strombedarfs gedeckt werden könnte. Zudem erreichen moderne Windenergieanlagen eine deutlich

Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.

Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.

Gemäß den Daten des Energieatlases NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische

höhere Volllaststundenzahl als bisher angenommen. Mit modernen Anlagen der Leistungsklasse um die 7 Megawatt (MW) könnten 2040 sogar mit der gleichen Anzahl Windkraftanlagen wie heute über 700 Terrawattstunden (TWh) Strom im Binnenland produziert werden. Sowohl an guten Standorten im Norden, aber auch im Süden Deutschlands können zukünftig über 3500 Volllaststunden erreicht werden. An sehr guten Standorten sogar über 4.000 Volllaststunden im Jahr.² Der zukünftig durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Produktion von Grünem Wasserstoff steigende Strombedarf

1 Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

2 Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

kann so in der Kombination von Windenergie an Land, Solarstrom, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie komplett gedeckt werden. Ein **Anteil von 100 % Erneuerbaren Energien** ist unabdingbar.

Diese entsprechenden Ziele sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf sieht [anonymisiert] wesentliche Kritikpunkte. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie kein Vorranggebiet in die Planung mit aufgenommen hat. Vorranggebiete würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete zusätzlich weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.

Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht [anonymisiert] den vorliegenden Entwurf als eher restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Für NRW als Energieland Nr. 1, mit vielen großen Industrieunternehmen, die zunehmend auf dezentral erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien setzen und für die dies

Festlegung erfolgt nicht.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.

Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.

Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.

In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.

<p>bereits heute ein Standortkriterium ist, ist ein weiterer steigender Ausbau der Erneuerbaren Energien-Anlagen unerlässlich. Dementsprechend müssen auch die entsprechenden Vorgaben in den Regionalplänen vorhanden sein.</p> <p>Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar. Zwar werden Ausführungen zu Photovoltaikanlagen auf Dächern und Deponien gemacht, jedoch fehlen hier konkrete Aussagen. Aussagen zu Photovoltaik auf Freiflächen, an Schallschutzwänden oder auf Gewässern fehlen gänzlich. Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend bzw. diese finden kaum oder gar keine Bedeutung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9485</p>	
<p>Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018)</p> <p>[anonymisiert] begrüßt, dass erstmals ein eigener Fachbeitrag (LANUV 2018)³ zum Klima für die Planungsregion Detmold, der die Thematik Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung umfasst, aufgenommen wurde. Die Bedeutung für das Klima und den Klimaschutz stehen an oberster Stelle,</p> <p>³ Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (nrw.de)</p> <p>sowohl global als auch regional oder lokal. Dabei wurden vor allem auch die regionalen Treibhausgasemissionen und der Bereich der Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien schwerpunktmäßig thematisiert. Jedoch sollten die Vorsorge also der Klimaschutz und die dementsprechende Reduzierung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen dabei im Vordergrund stehen. Erst als weiterer Schritt, wenn die Vermeidung nicht erreicht werden kann, sollte das Thema Klimaanpassung stehen.</p> <p>Im Fachbeitrag Klima werden aktuelle Entwicklungen bezüglich der klimatischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Themen "Klimaschutz" und Klimaanpassung sind beide von sehr hoher Priorität, sie sind dabei voneinander entkoppelt zu betrachten. Sie schließen sich dabei aber auch nicht gegenseitig aus. Auch bei einer sehr zeitnahen Reduzierung der Treibhausgase auf regionaler und nationale Ebene ist davon auszugehen, dass die aktuelle bereits erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels weiter zunehmen, sodass hier weitere Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Der Fachbeitrag "Klima" ist erstmalig für den Regierungsbezirk erarbeitet worden und stellt die Daten dar, die zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuell vorlagen. Gerade der Themenbereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist durch sehr hohe Dynamik gekennzeichnet.</p> <p>Dies wird beispielweise an folgenden Sachverhalt deutlich: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags betrug die nach EEG vergütungsfähige Kulisse für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen 110 m. Wie in der Einwendung dargestellt, ist sie durch das EEG 2021 auf 200 m ausgeweitet worden. Durch das EEG 2023 ist sie nochmals auf 500 m vergrößert worden. Die damit verbundenen Änderung in der Potentialflächenkulisse sind allerdings primär</p>

Bedingungen für die Planungsregion zusammenfassend dargestellt. Dies ist löblich, jedoch ist die Datenaktualität keinesfalls akzeptabel. Hier werden beispielsweise die Zahlen zum Ausstoß der Treibhausgase von 2012/2013 verwendet, auch wird der Ausbaustand der Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus dem Jahre 2016 dargestellt. Hier sollte auf aktuellere (und dem LANUV vorliegende) Zahlen zugegriffen werden.

Der dort dargestellte Ausbaustand der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Detmold liegt bei 27,6 % (Anteil am Stromverbrauch aus EE-Anlagen) und somit unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 32 %. Im Vergleich der Regierungsbezirke in NRW mit dem Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch liegt der Regierungsbezirk Detmold an der Spitze, bei der Anzahl an tatsächlich installierten EE-Anlagen liegt jedoch der Regierungsbezirk Münster weit voraus. Wie die neuste Potentialanalyse⁴ des LANUV ergibt, ist ein weitaus höherer Ausbau an EE-Anlagen in OWL möglich und auch notwendig, um das Ziel von 100 % Erneuerbaren Energien zu erreichen. Als Grundlage im Bereich Windenergie basieren die Zahlen und Annahmen auf der *Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1: Windenergie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus 2012*. Wir weisen darauf hin, dass diese aktuell überarbeitet wird und es bereits einen ersten Zwischenbericht gibt. Eine Veröffentlichung ist für Sommer 2021 geplant. Diese Überarbeitung sollte bei der Neuaufstellung beachtet werden, um nicht Potentiale auf Grundlagen veralteter Zahlen und Berechnungen (u.a. zur Leistung der Referenzanlage) einfließen zu lassen. Auch im Bereich der Photovoltaik bedient man sich veralteter Daten, die auf der bereits längst veralteten Potentialstudie *Erneuerbare Energien NRW Teil 2: Solarenergie (LANUV 2013)* fußen. Zusätzlich haben sich auch im Bereich der Gesetzgebung, unter anderem durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) andere Maßgaben entwickelt. So wurde zum Beispiel die vergütungsfähige Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von ursprünglich 110 Metern entlang von Schienenwegen und Autobahnen im EEG 2021 auf nunmehr 200 Meter erweitert. Dadurch entstehen wesentliche größere Flächen und damit höhere Potentiale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen, die auch genutzt werden sollten. Die neuen Gesetzgebungen sollten vor allem im

⁴ LANUV Potentialanalyse- Zwischenergebnisse (2021)
Handout_Potenzialstudie_Windenergie_Druck.pdf (nrw.de)

Regionalplan selbst, aber auch in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Regionalplan Beachtung finden.
Die gleiche Thematik der veralteten Zahlen und Grundlagen trifft auch auf den Bereich

für die Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs OWL nicht maßgeblich, da sie die Grundaussagen nicht ändern.

Maßgeblich sind allerdings die Änderungen der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die baurechtliche Privilegierung der PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Eisenbahnlinien oder die auf Ebene des Landes NRW angestrebte Vergrößerung der Planungskulisse um die benachteiligten Gebieten.

Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

<p>der Biomasse zu. Hier wird Bezug auf die Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil): Biomasse vom LANUV aus &'+' genommen, die die technischen Rahmenbedingungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Düngeverordnung (DüV), Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und dem EEG ableitet. Jedoch wurden diese Regulatorien bereit teilweise mehrfach aktualisiert bzw. befinden sich im Novellierungsprozess und sollten deshalb auch nicht als planerische Grundlage verwendet werden. Zudem sollte der Regionalplan die Weiterentwicklung und strukturellen Anpassungen von bestehenden Biogasanlagen unterstützen und Änderungen von Nutzungspfaden bestärken.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9486</p>	
<p>Regionalplan (textliche Ausführungen)5</p> <p>Kapitel 2: Beschreibung des Planungsraums</p> <p>2.2.8 Energieversorgung</p> <p>In Absatz 285 wird angemerkt, dass die "<i>Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle [spielt]</i>". Sicherlich hat die Windenergie in OWL eine größere Bedeutung als die Wasserkraft. Allerdings liegt der Regierungsbezirk Detmold hinsichtlich der Anzahl der Wasserkraftwerke hinter dem Regierungsbezirk Arnsberg auf dem zweiten Platz in NRW. Rund 100 Wasserkraftanlagen mit einer Jahresarbeit von knapp 75 GWh erzeugen klimafreundlichen und regenerativen Strom. Ausbaupotenziale sind vorhanden und liegen vornehmlich an den Flüssen Werra und Weser6. Diese Bedeutung der Wasserkraft sollte sich daher auch adäquat in den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL wiederfinden, da die naturräumlichen Gegebenheiten durchaus eine Nutzung der Wasserkraft ermöglichen, da neben der Topografie auch die Abflussmenge in den Flüssen entscheidend für die Wasserkrafterzeugung ist. Die Diemel und das Weser-Flusssystem verfügen über diese entsprechend großen Abflussmengen.</p> <p>Die Bemerkung in Absatz 285, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund "<i>restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben</i>" keine Rolle spielt, trifft nicht zu und sollte gestrichen werden. Sicherlich müssen bei</p> <p>5 Regionalplan -Textliche Ausführungen (Entwurf 2020)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es zutreffend, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle spielt, sodass eine Änderung des Textes nicht erforderlich ist.</p> <p>Dies wird auch durch die Ergebnisse der "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 - Wasserkraft LANUV-Fachbericht 40" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 dokumentiert.</p> <p>Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe ist seinerzeit in einem Regionalplanänderungsverfahren als einer der wenigen Standorte in NRW planerisch gesichert worden, sodass der Hinweis auf diesen Standort gerechtfertigt ist. Die Ausführungen sind nicht als Gesamtdarstellung verschiedener Speichermöglichkeiten zu verstehen.</p>

<p>3.32_regionalplanowl2020_textteil.pdf (nrw.de) 6 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 – Wasserkraft, LANUV-Fachbericht 40 (2017). https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/#_fachberichte/Fachbericht_40_Teil_5-Wasserkraft.pdf -</p> <p>wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen im Wasserkraftbereich die Vorgaben zur Durchsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Behörden berücksichtigt werden. Diese sind jedoch nicht grundsätzlich restriktiv, sondern werden von den zuständigen Wasserbehörden höchstens restriktiv ausgelegt. Von der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend anerkannt, dass zugunsten von Wasserkraftanlagen - bei entsprechender Einzelfallabwägung - eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen in Betracht kommt (§ 31 Abs. 2 WHG). Dabei sind die Belange von Klimaschutz und regenerativer Energieerzeugung angemessen zu berücksichtigen, d. h. ordnungsgemäß zu ermitteln, zu bewerten und in angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies folgt nicht nur aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sondern ermöglicht auch die zunehmend und immer dringlicher gebotene Förderung von Klimaschutz und erneuerbarer Energieerzeugung⁷.</p> <p>Der Absatz 287 lässt den Eindruck erwecken, dass ausschließlich Wasserspeicherkraftwerke zur Speicherung von Energie im Regierungsbezirk Detmold eingesetzt werden können. Jedoch sollten die weiteren Speichermöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu zählen beispielsweise flexibilisierte Biogasanlagen, die bedarfsorientiert Strom- und Wärme erzeugen können und Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Aufreinigung zu Biomethan. Dieses Biomethan kann direkt ins Erdgasnetz eingeleitet und dort gespeichert werden, für eine spätere Verwendung als Brennstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Kraftstoff.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9487	
Kapitel 3: Siedlung (ab S. 75)	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.

<p>3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW (S. 76) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der vor allem dem Klimaschutz dient, sollte auch im Bereich der Siedlungsentwicklung Beachtung finden und als ein Punkt aufgenommen werden.</p>	<p>Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Siedlungsbereich bestehen vorrangig im Ausbau der Photovoltaik auf und an Gebäuden. Dies wird durch den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9488</p>	
<p>3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüche Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen Der pauschalen Nennung von Biomasseanlagen als Vorhaben, die raumbedeutsam sein können, wird entschieden widersprochen. Bei im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen, ist bereits aufgrund der diversen einschränkenden Bedingungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine Raumbedeutsamkeit zu verneinen. Selbst Anlagen außerhalb der Privilegierungsgrenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nicht automatisch potenziell raumbedeutsam. Die Frage der Raumbedeutsamkeit</p> <p>_____ "Prof.Attendorn: Klimaschutz erfolgreich gestalten - was Behörden tun können. Gutachten für die Bezirksregierung Arnsberg, 2020. https://www.bezreg.arnsberg.nrw.de/presse/2020/06/124_20_06_24/Klimaschutz-erfolgreich-gestalten-was-Behoerden-tun--koennen.pdf -</p> <p>kann und darf nicht schematisch anhand einer bestimmten Größe oder Schwelle beantwortet werden. Es wird daher angeregt "Biomasseanlagen" aus der Auflistung des Abschnitts 347 Satz 3 zu streichen. Sollte der Anregung nicht gefolgt werden ist die Aussage aber mindestens durch das Einfügen des Wortes "größere" zu relativieren.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel". Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Leistung, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen. Auch privilegierte Biomassenanlagen können damit im Einzelfall raumbedeutsam sein. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Begriff "größere" eingefügt wird.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9489</p>	

<p>3.4.4 Ergänzende Festlegungen Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Eine Installation von Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder in Form einer Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist grundsätzlich zu befürworten, um Stromerzeuger und Gewerbe und Industrie als Stromverbraucher in direkter räumlicher Nähe zu vereinen. Dementsprechend sollte - verstärkend - ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaik oder Solarthermie vorzusehen ist.</p> <p>Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, welche die landesrechtlichen Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen darlegt und im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, stellt klar, dass eine Solarpflicht auf Neubauten generell möglich wäre.□</p> <p>Die Aussage in Abs. 511, dass Flächen für Windenergieanlagen grundsätzlich mit den in den GIB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar ist, wird vom [anonymisiert] unterstützt. Zusätzlich regen wir an, dass eine Windenergienutzung bei der Erschließung neuer GIB-Gebiete grundsätzlich geprüft werden sollte.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Regionalplanentwurf OWL sieht mit den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits eine Festlegung vor, die bestimmt: "Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9490</p>	
<p>Kapitel 4: Freiraum und Umwelt</p> <p>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich <i>Grundsatz F1 (1) Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</i> <i>(2) In ihnen sind folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> · Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind · Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Formulierung entspricht der Vorgabe aus der Anlage 3 zur LPIG DVO "Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne" und dabei um den Passus "Flächen für Windenergieanlagen" ergänzt worden. Die Reihenfolge stellt kein Maß für das Abwägungsgewicht der verschiedenen Raumfunktionen dar. Rein flächenmäßig dominiert die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Die Windenergienutzung überlagert sie auf Teilflächen.</p>

<p><i>Bodenversiegelung geprägt ist</i></p> <ul style="list-style-type: none"> · Flächen für Windenergieanlagen · sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind <hr/> <p><i>0 Landesrechtliche Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen Rechtsgutachten im Auftrag des Landtags von Nordrhein-Westfalen (11.2020)</i></p> <p>Dem Grundsatz F1 (Abs. 781) stimmen wir generell zu, jedoch dürfen nicht, wenn es um die Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen bzw. Nutzungen geht, der Bau von Windenergieanlagen das Nachsehen haben, sondern sollte vielmehr an erster Stelle stehen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9491	
<p>4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p><i>Bezugnehmend auf das Ziel F 15 - Erläuterung (S. 167) "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, WEA oder Sendemasten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen."</i></p> <p>In der Regel sind Vogelarten des Offenlandes nicht windkraftsensibel, es sind häufig ausreichend Ausweichräume vorhanden oder Gewöhnungseffekte treten ein. Grundsätzlich findet eine Art zu Art Betrachtung und eine Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Genehmigungsebene statt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9492	
<p>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (S. 169) Erläuterung zum Grundsatz F 16: „Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.“ [anonymisiert] begrüßt den Grundsatz F 16, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch innerhalb von BSLE möglich ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9493	
<p>4.11 Wald (S. 176) Erläuterung zu Ziel F20 (Abs. 1097): „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.“ Die Erläuterung im Regionalplan stellt sich aktuell als obligatorisch dar, denn das OVG Münster hat festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als eine unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.⁹ Dementsprechend regen wir an, folgende Formulierung mit als Ziel aufzunehmen: "Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." [anonymisiert] sieht die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch die Windenergie nicht grundsätzlich, geschweige denn erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund, dass auf Grund des aktuellen Klimawandels bereits einige Kalamitätsflächen entstanden sind und viele Nadelwälder durch den Borkenkäfer</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung des Ziele F 20 entspricht den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 7.3-1. Diese Regelung schließt die Windkraftnutzung im Wald nicht generell aus. Durch den LEP-Erlass "Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) ist klargestellt, dass innerhalb von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen Windkraftanlage errichtet werden können.</p>

<p>geschädigt sind, sollte auch hier die verschiedenen Nutzungen gegeneinander abgewogen werden. Vielen Waldbauern entstehen durch die Schädigungen des Baumbestandes erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die nicht selten existenzbedrohend sind.</p> <p>Insbesondere die naturfernen, monokulturellen Wirtschaftswälder leiden massiv unter den Folgen des Klimawandels. Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und vor allem bereits bestehende Wege für die Forstwirtschaft zur Erschließung der Anlagenstandorte genutzt werden.</p> <p>Auch ist die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. In diesem Zuge gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren, siedlungsferneren (Wald-) Flächen ausweisen.</p> <p>Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.</p> <p>9 OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015-Az. 10 D 82113.NE, juris, Rn. 32.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9494	
<p>Kapitel 9: Energieversorgung</p> <p>Die Ausführungen in Bezug auf die Energieversorgung im Regionalplan beziehen sich fast ausschließlich auf die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplan (LEP), die diesem auch nicht entgegenstehen dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9495

9.2. Windenergie (S. 268)

Insbesondere für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung durch den Regionalplan und die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalplanung möglich. In diesem Entwurf werden keine zeichnerischen Ausführungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten gemacht. Dementsprechend konzentriert sich dieser Regionalplan auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die konkreten Flächen können dann erst auf der nachgelagerten Ebene, der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden weiterhin über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechend großzügige Flächenkulisse und konkrete Zielen im Regionalplan für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen notwendig sind.

Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Durch die auslaufende EEGVergütung werden in den kommenden Jahren viele dieser Anlagen zu rückgebaut werden. Diese Stromlücke sollte durch ein Repowering ermöglicht werden. Allgemein sind die Vorzüge des Repowerings im Regionalplan beschrieben, jedoch fehlen im Regionalplan konkretere Ausführungen diesbezüglich, zumal die Region auf Grund ihrer langen Geschichte mit der Windenergie grundsätzlich sehr viel Potential besitzt.

Akzeptanz

Wie unter anderem eine Studie aus dem Jahr 2020 der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) belegt, befürworten 86 % der Deutschen den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sind für die stärkere Nutzung dieser Energieträger. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des LEE NRW aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass im landesweiten Regionen-Vergleich OWL, wo landesweit mit Abstand die meisten Anlagen stehen, die Akzeptanz mit 92% sogar weitaus höher ist. Es ist klar erkennbar, dass eine überwältigende Mehrheit einen schnellen Ausbau der Erneuerbarer Energien befürwortet und die organisierten Windkraftgegner nur eine

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.

Hinweis:

Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

<p>lautstarke Minderheit darstellen. Dementsprechend muss der</p> <p>AEE (2020):Zustimmung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bleibt hoch (unendlich-viel-energie.de).</p> <p>Neue Umfrage (2020): Menschen im Kreis Paderborn stehen hinter der Energiewende vor Ort - LEE-Regionalverband Ostwestfalen-Lippe (lee-nrw.del).</p> <p>Fokus der Regionalplanung auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen und diesem in keiner Weise entgegenstehen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9496	
<p>Grundsatz E 1 - Windenergienutzung durch Repowering</p> <p><i>"Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können."</i></p> <p>[anonymisiert] begrüßt grundsätzlich die grundsätzliche Haltung zum Thema Repowering für das Erreichen der landeseigenen Ausbauziele. Allerdings sollte hier das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen explizit gefördert werden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung hierfür die Voraussetzungen schaffen sollte. Das Repowering von Altanlagen ist sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Zusätzlich ist auch die Akzeptanz für bereits bestehende Projekte und das Repowering an diesen Standorten höher als vollkommen neue Projekte. Auch im Hinblick auf die Flächenversiegelung ist es sinnvoll bereits vorhandene Strukturen zu nutzen als neue Standorte vollkommen zu erschließen. Im Übrigen ist der- falsche - Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte. Insgesamt muss jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplangentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9497	
<p>9.4 Solarenergienutzung (S. 273) zentrales Kriterium bei der Nutzung der Solarenergie und den Ausführungen diesbezüglich im Regionalplan ist die Raumbedeutsamkeit. Diese ist für dach- und fassadengebundene Photovoltaik aber auch kleinere Freiflächenanlagen nicht gegeben. Dementsprechend sind daher nur wenige Ausführungen im Regionalplan vorzufinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 9.4 wird ausgeführt, dass im Gebäudebestand immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Im Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" ist festgelegt: Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9498	
<p>Grundsatz E 2 - Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Wie bereits im oberen Teil erläutert, ist die Photovoltaik eine der wichtigsten Säulen der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung.</p> <p>Aus Sicht [anonymisiert] sollten die vorhandenen Potenziale der Solarenergie noch stärker genutzt werden und alle bestehenden Dachflächen im Wohn- und Gewerbebereich, sofern es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Aber auch die Freiflächenpotentiale müssen genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Der als Grundsatz " Solarenergienutzung im besiedelten Bereich <i>Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</i></p> <p>formulierte Text sollte als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz E 2 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes E 2 nicht gegeben.</p> <p>Die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden" ist fachlich nicht geboten, er stellt vielmehr heraus, dass ein wesentlicher Vorteil von PV auf und an Gebäude darin besteht, dass hierfür keine Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>

<p>Jedoch auch im Freiraum bestehen nur in einzelnen Fällen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft. Wie bei einigen bereits umgesetzten Projekten im Bereich der Agri-/Agro- Photovoltaik konnten wesentlich höhere Erträge für die landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Weiterhin ist auch eine Viehhaltung in Kombination mit Photovoltaikanlagen ohne weiteres möglich. Die bestehenden Potentiale für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten daher vollständig genutzt werden und eine Prüfung weiterer Flächen als Grundsatz mit in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Wir plädieren daher für die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden." Dies erweckt den Anschein, dass keine Freiflächenanlagen geplant werden sollten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9499</p>	
<p>9.5 Kraftwerksstandorte und Fracking (S. 273) Ziel E 3 - Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk " Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk"</p> <p>[anonymisiert] begrüßt das Ziel die bestehenden Speicherseen mit den jeweiligen Wasserspeicherkraftwerken als Vorranggebiete zu sichern, jedoch gibt es unseres Wissens hierfür keine Vorhabenträger.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9500</p>	
<p>Weiteres Wir vermissen konkrete Vorgaben bzw. Grundsätze zur Wasserkraftnutzung. Als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix kann die Wasserkraft optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen und so zur Netzstabilität beitragen, die gerade für die vielen mittelständischen Unternehmen in OWL wichtig ist. Durch Wasserkraft erzeugter Strom ist im Gesamtkontext der regenerativen Erzeugungsquellen wertvoll, da er grundlastfähig ist. Strom aus Wasserkraft ist also stetig und zuverlässig kalkulierbar vorhanden, Tag und Nacht und bei jedem Wetter.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>

<p>Er kann daher die fluktuierenden Erzeugungsströme aus Wind- und Solarenergie optimal ergänzen. Darüber hinaus stehen Wasserkraftanlagen eigentlich immer in der Nähe von Siedlungen und Produktionsstätten, d.h. der Strom wird dezentral produziert und muss auf dem Weg zum Verbraucher nicht weit transportiert zu werden. Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlagen ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam sind, hat der Regionalplan OWL hier jedoch durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.</p> <p>Daher sollten textliche Aussagen zur Wasserkraft und zur Förderung der Nutzung des Potentials der Wasserkraft an raum- und naturverträglichen Standorten aufgenommen werden. Die Priorität sollte dabei auf der Effizienzsteigerung und Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke liegen.</p> <p>Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Grundsatzes vor: <i>"Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter Standorte sowie der Neubau an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken sollte in OWL ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen."</i></p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9501</p>	
<p>Im Hinblick auf das Thema Biomasse wurden bedauerlicherweise keine Erläuterungen gemacht und dass, obwohl die Bioenergie einer der wichtigsten Systemdienstleister ist, da sie zum einen sektorenübergreifend fossile Energieträger einspart und zum anderen umweltrelevante Dienstleistungen erfüllen kann. Als ein wichtiger Bestandteil im Energiemix steht die Biomasse für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung, die die fluktuierenden Energieträger wie Wind und Sonne ausgleichen kann und somit eine wichtige Säule für die sichere und zuverlässige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist. Neben Strom kann die Bioenergie auch zur dezentralen Wärmeversorgung mit Hilfe von Nahwärmenetzen beitragen. Neben der Strom- und Wärmenutzung sollten auch neue Konzepte für Neu- und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW. Eine weitergehende Steuerung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>

<p>Bestandsanlagen nicht ausgeschlossen werden, die einhergehen mit dem strukturellen Wandel und der Weiterentwicklung von Betriebskonzepten. Als Beispiel ist der Zusammenschluss von einzelnen Biogasanlagen zu nennen, die gemeinschaftlich das Rohbiogas zu Biomethan auf reinigen und dieses entweder in das örtliche Erdgasnetz einleiten oder an dezentralen Tankstellen als Kraftstoff zur Verfügung stellen. Dadurch werden fossile Brennstoffe und Treibhausgasemissionen eingespart.</p> <p>Neben der Bioenergie zur Energieerzeugung können, durch die konsequente Vergärung von Gülle, Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft reduziert werden. Zugleich können durch die Weiterverarbeitung in entsprechenden Anlagen zu marktfähigen Düngemitteln neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger gefunden werden. Des Weiteren können Biogasanlagen auch zum effizienten Umgang mit biogenen Reststoffen eingesetzt werden. Damit auch diese Projekte umgesetzt und die Potenziale der Bioenergie vollständig ausgenutzt werden können, bedarf es einer konsequenten Unterstützung in der Planung und Umsetzung in allen Nutzungspfaden.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9502	
<p>Zu den vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkten, bittet [anonymisiert] sowie der [anonymisiert] um die Berücksichtigung der genannten Punkte und Positionen, damit das Planwerk als eine gute und langfristige Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region OWL dienen kann. Ein konsequenter Ausbau der regenerativen Energien auf Ebene der Regionalplanung sind Voraussetzung für einen effektiven Klimaschutz. Dies bedeutet aber auch eine Bereitstellung von entsprechend verfügbaren Flächen. -</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9503	
<p>es ist erstaunlich, dass im Jahr 2021, fast 50 Jahre nach Veröffentlichung des Berichts des Club of Rome, "Die Grenzen des Wachstums", die Vertreter der lokalen und regionalen Parlamente von diesen Grenzen scheinbar noch nie etwas gehört haben. Stattdessen wurden und werden von den Kommunen und Landkreisen in OWL Erklärungen abgegeben ("Detmolder Erklärung" 1+2) die diese Grenzen offensichtlich</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Einklang mit den geltenden fachrechtlichen Anforderungen sowie die rahmensetzenden Vorgaben des LEP NRW.</p>

<p>leugnen und somit die Empfehlungen des Club of Rome ablehnen. Und dies obwohl sich die, auf wissenschaftlicher Basis gemachten, Vorhersagen im Großen und Ganzen auf erschreckende Weise erfüllt haben. Dürren, Waldsterben, Artensterben, Ressourcen Schwund, die Vermüllung der Meere und nicht zuletzt der Kliawandel haben sich mittlerweile zu ganz konkreten Ereignissen entwickelt und sind längst keine Prognosen mehr.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9572</p>	
<p>1) Windenergie im Wald Die Nutzung der Windenergie im Wald wird in Nordrhein-Westfalen in ihren Grundzügen im Landesentwicklungsplan NRW vom 06.08.2019 (LEP NRW) geregelt und bedingt die Auslegung der Steuerung auf der planungsrechtlich nachgelagerten Ebene der Regionalplanung. Aber auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 hat Einfluss auf den Regionalplan. Im hier vorliegenden 1. Entwurf des Regionalplans OWL wird die Nutzung der Windenergie im Wald ausgeschlossen, sofern eine Realisierung außerhalb von Waldgebieten möglich ist. Um Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den bestmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, empfehlen wir, auf einen generellen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergie zu verzichten und hier die Steuerung den Kommunen zu überlassen. Wir geben zu bedenken, dass ohnehin ein Großteil der Waldflächen im Regierungsbezirk Detmold schon allein aufgrund des Tabus von Windkraftanlagen (WKA) in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht zur Verfügung stehen. Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest nur als Grundsatz formuliert werden. Zudem sollte für Waldbereiche außerhalb von BSN eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden und die Nutzung der Windenergie je nach Art und Qualität des Waldes ermöglicht werden.</p> <p>Schlussbemerkung Nachfolgend fassen wir Ihnen unsere Anregungen und Hinweise nochmal in Kürze zusammen:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen. Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden. Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das</p>

<p>1. Der weitgehende Ausschluss der Windenergienutzung im Wald ist nicht verhältnismäßig und auch nicht sachgemäß.</p>	<p>unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9574</p>	
<p>1.1) Festlegungen im LEP NRW Der LEP NRW (ursprünglich am 08.02.2017 in Kraft getreten) legt als Ziel 7.3-1 fest, dass Wald zu erhalten und daher für konkurrierende Nutzungen auszuschließen ist. Zudem wird eine Ausnahme formuliert, die die Inanspruchnahme von Wald ermöglicht, sofern keine Alternativen für eine Planung bestehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind.</p>

Mit Urteil vom 06.03.2018 hat das OVG Münster (2 D 95/15.NE) entschieden: *"Diese Vorgabe des LEP NRW stellte kein Ziel der Raumordnung dar."* (Rn. 111, bezog sich auf das gleichlautende Ziel des LEP 1995). Insbesondere erkannte das Gericht, dass die ausdrückliche Einräumung einer Ausnahme dem Erfordernis der abschließenden Abgewogenheit eines Zieles zuwiderläuft. Überträgt man diese Aussage des OVG Münster aus dem Jahr 2018 auf den überarbeiteten LEP NRW, so ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass das aktuelle Ziel 7.3-1 ebenfalls lediglich als Grundsatz eingestuft werden kann, der auf nachgeführten Planungsebenen der Abwägung zugänglich ist – und wo vielmehr eine Abwägung erforderlich ist!

Zudem urteilt das Gericht, es *"kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung [...] auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht"* (Rn. 132).

Allein aufgrund dieser Rechtsprechung ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu verzichten, das Ziel 7.3-1 aus dem LEP NRW (im Regionalplan OWL Ziel F 20) zu übernehmen. Im Regionalplan sollten die Inhalte des o.g. Urteils Beachtung finden und die Ziele des LEP NRW nicht unverändert übernommen, sondern die Hinweise aus dem Urteil in den räumlichen Bezug und die Gegebenheiten des Regierungsbezirks Detmold gesetzt werden.

2. Soll auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Wald auf Ebene der Regionalplanung nicht verzichtet werden, so ist das Ziel F 20 ausschließlich als Grundsatz zu formulieren und der Ausnahmegrund "nicht außerhalb des Waldes realisierbar" zu streichen. Zudem ist nach Art und Qualität des Waldes zu unterscheiden. Wälder, die den Suchbereichen gemäß Forstbeitrag und Windenergie-Erlass entsprechen, u.a. strukturarme Nadelwälder und Kalamitätsflächen, sollen grundsätzlich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und der Abwägung auf Ebene der Kommunen zugänglich sein.

Dieses Ziel ist für die Regionalplanung bindend, eine Normenverwerfungskompetenz besteht nicht.

Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.

Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch

	für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9575	
<p>1.2) Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit</p> <p>Aufgrund der strikten Beachtungspflicht von Zielen nähme das hier vorliegende Ziel F 20 den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Abwägungen bezüglich des Umgangs mit dem Wald in ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Vielleicht entspricht es ja gerade dem planerischen Willen der Gemeinde, Windenergie im Wald zu realisieren. Möglichkeiten ergeben sich hierbei insbesondere für Gemeinden mit höherem Waldanteil und Gemeinden mit Kalamitätsflächen sowie auf städtischen Forstflächen, welche einer gewinnbringenden Doppelnutzung entzogen werden würden, wenn alle Wälder gleichermaßen für die Windenergie ausgeschlossen werden.</p> <p>Wenn es der regionalplanerische Wille ist, dass die nachfolgende Planungsebene – also die Kommune – sich des vorsichtigen Umgangs mit Wald in ihren Abwägungen bewusstwerden soll, sehen wir die Möglichkeit, die angestrebten Festlegungen wenn überhaupt als Grundsatz zu verfassen. Doch auch bei einer Formulierung als Grundsatz ist hinsichtlich der Art und Nutzung des Waldes zu differenzieren (vgl. Abschnitt 1.3).</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass durch ein umfangreiches Verbot von Windenergie im Wald bzw. durch eine hohe Hürde für die Nutzung der Waldflächen für Windenergie bei gleichzeitiger Pflicht zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie die Kommunen in der Ausgestaltung ihrer eigenen Kriterien und damit ihres Planungswillens beschränkt werden. Eine Festlegung im Regionalplan, Waldflächen generell nicht für die Windenergienutzung zu verwenden (ob nun als Ziel oder Grundsatz) sendet das Signal, dies auch auf kommunaler Ebene zu übernehmen. Dadurch wächst gleichzeitig umso mehr der "Druck" auf den verbleibenden Flächen, da für die Windenergie substantiell Raum geschaffen werden muss. Zum Beispiel würde dies bedeuten, dass die Kommunen den oftmals gewünschten größeren Abstand zur Wohnbebauung nicht umsetzen können. Zumal derzeit ein genereller Ausschluss der Waldflächen angestrebt wird und keine Unterscheidung hinsichtlich der Waldkategorien erfolgt. Damit wird ein Mischwald gleichgesetzt mit einer Kalamitätsfläche.</p> <p>Auch passt die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit nicht zum Beschluss</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>des Regionalrates Detmold vom 24.06.2019, auf den im Kapitel Windenergie (S. 269) Bezug genommen wird, und welcher besagt, dass die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen überlassen wird. Sie wird zwar in Teilen überlassen, aber deutlich durch ein derartiges Ziel beschnitten. Es ist zweifelhaft, dass dies mit der Beschlussfassung intendiert gewesen ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9576</p>	
<p>1.3) Pauschalisierung des Waldbegriffs im Regionalplan Gemäß § 3 Abs. 2 ROG handelt es sich bei Zielen um Festlegungen in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan), die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden sind. Das bedeutet, es muss bei Festlegung des Ziels F 20 in der aktuell vorliegenden Form sichergestellt sein, dass hier eine abschließende Abwägung bereits auf Regionalplanebene stattgefunden hat. Hierbei sollte beachtet werden, dass Wald nach Art und Nutzung zu unterscheiden ist. Ein pauschaler Ausschluss von Wald ist nicht rechtmäßig, wie es auch bereits das OVG Münster in seiner Rechtsprechung (s.o.) dargestellt hat. Zwar mag für einige Nutzungen ein Ausschluss der Inanspruchnahme jeglicher Waldflächen sinnvoll sein (z.B. Gewerbegebiete). Jedoch gilt dies nicht für Windenergie. Bezüglich dieser Nutzungsart müsste es allein im Zuge der notwendigen Abwägung eines Ziels eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Waldarten geben. So zeigt sich, dass Fichtenwälder, die auch im Regierungsbezirk Detmold umfangreich vorhanden sind, mit den heutigen Klimabedingungen nicht kompatibel und oftmals schadhaft sind. Gerade die schadhaften Nadelwälder bieten die Möglichkeit zur Realisierung von WKA, wenn nicht ohnehin schon die Waldfunktion aufgrund der genannten Schäden verloren gegangen ist. Auch das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen. Auf Windenergie in Laubwäldern sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da diese im Gegensatz zum Nadelwald sich klimastabil ohne größere Schäden zeigen und damit weiterhin einen hohen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Da über die sogenannte Forsteinrichtung (Betriebsplan) objektiv sichergestellt ist, dass die Waldflächen je nach Bewuchs richtig definiert werden, ist hier eine Differenzierung für Windenergie in die Festlegung des Grundsatzes (s.o.) mit einzustellen. Der Ansatz, Windenergie im Wald grundsätzlich auszuschließen, ist nicht richtig, denn die damit zum Ausdruck gebrachte Konkurrenz zwischen Windenergie und Wald</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen. Nach dem genannten Erlass können Windkraftanlagen im Grundsatz auf Kalamitäts- und Nadelwaldflächen errichtet werden. Dabei ist der Waldanteil der Kommune sowie weitere Funktionen der Waldflächen zu berücksichtigen.</p>

existiert in dieser Form nicht. Die differenzierte Betrachtung des "Waldes" ist unseres Erachtens essenziell und muss schon auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest, wie zuvor bereits genannt, nur als Grundsatz formuliert sein und eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden, definiert über die Art und die Qualität des Waldes. So wird auch, insbesondere für die Kommunen, die im Regierungsbezirk Detmold einen vergleichsweise hohen Waldbesitz haben, eine Chance auf alternative Einnahmequellen geschaffen, vor allen Dingen im Zuge der derzeitigen hohen wirtschaftlichen Verluste durch Waldschäden (Trockenheit, Borkenkäfer). Auch birgt die Waldumwandlung durch die Nutzung der Windenergie große Chancen, denn Aufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen können klimastabil gestaltet werden.

1.4) Nichtbeachtung Forstbeitrag im Regionalplan

Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich das vorliegende regionalplanerische Ziel F 20 gegen die Empfehlungen des dem Regionalplan zu Grunde liegenden Forstbeitrags von Wald und Holz NRW richtet. Die Fachbehörde für den öffentlichen Belang Wald setzt sich im Kapitel 1.13 umfangreich mit dem Thema Windenergie im Wald auseinander. Auf Seite 37 definiert die Fachbehörde mögliche Suchbereiche für WKA im Wald:

- Ø **Nadelholz dominierte Waldbereiche ohne besondere Waldfunktion** (Waldfunktionenkartierung) und mit geringem Biotopentwicklungspotential
- Ø Temporär nicht bestockte **Flächen nach Kalamitätsereignissen**
- Ø Bereiche entlang von **Infrastrukturtrassen**
- Ø **Standörtlich vorbelastete Bereiche** (Deponien, ehem. Militärische Standorte)

Anzumerken ist, dass die Aussagen im Forstbeitrag auch als allgemeingültig eingestuft werden können. So empfiehlt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit allen Akteuren im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als unabhängiger und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Windenergienutzung auf Waldstandorten¹. Auch hier wird betont, dass es einer Differenzierung des Waldbegriffs bedarf und es werden die gleichen möglichen Flächen für die Windenergienutzung wie im Forstbeitrag genannt. Wie bereits darauf hingewiesen, empfiehlt auch das Bundesamt für Naturschutz insbesondere intensiv

<p>forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen. Auch im Regionalplan OWL sollten diese gutachterlichen Empfehlungen und damit die Differenzierung der Waldbereiche Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9577</p>	
<p>1.5) Ausnahmegrund "außerhalb des Waldes" streichen Im Ziel F 20 heißt es in Satz 2 ferner: "Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Ziel F 20, Seite 178 f.</p> <p>1 https://www.naturschutzenergiewende.de/unkategorisiert/-das-kne-empfehl-die-nutzung-von-windenergie-im-wald-n-icht-generell-ausschliessen/ -</p> <p>Wie bereits ausführlich beschrieben, ist das Ziel F 20 somit nicht abschließend abgewogen und daher nicht als Ziel der Raumordnung einzuordnen. Auch wenn das Ziel F 20 als Grundsatz formuliert wird, empfehlen wir eine Abwägung in Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen, wie sie im Forstbeitrag genannt werden (siehe Abschnitt 1.4). "Einzelne Ziele der Raumordnung enthalten darüber hinaus Ausnahmen, die ohne vorherige Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen die Beachtungspflicht des Ziels entfallen lassen." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Kapitel 9.3, Seite 272, Rn. 1789</p> <p>Diese Einschätzung des Plangebers unterstreicht die bisher aufgeführten Argumente, dass es sich bei dem so genannten Ziel F 20 um einen Grundsatz handelt. Wir empfehlen hier eine Überarbeitung des Ziels F 20 und maximal eine Ausgestaltung der dortigen Intentionen als Grundsatz. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

Differenzierung nach Art und Qualität des Waldes essenziell ist, um eine sachgemäße und verhältnismäßige Abwägung aller Belange zu erreichen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9578	
<p>1.7) Widerspruch zum Windenergie-Erlass NRW Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 aufgeführten Einschränkungen bezüglich vorgeschädigter Waldbereiche sich nicht mit den Anforderungen des aktuell gültigen Windenergie-Erlasses NRW decken. Der Windenergie-Erlass, welcher gemeinsam vom Wirtschafts-, Umwelt- und dem Bauministerium erlassen wurde, besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Auch die Träger der Regionalplanung sind dazu angehalten, sich bei der Gestaltung ihrer Regionalpläne an diesen Rechtsrahmen zu halten und den dortigen Festlegungen nicht zu widersprechen. Im Kapitel 8 des Windenergie-Erlasses werden verschiedene fachrechtliche Tabuzonen sowie die Berücksichtigung von Spezialgesetzen ausgeführt. Diese Ausführungen sind bei der Planung (unter Beachtung der Planhierarchie und entsprechend des jeweiligen Maßstabs und Konkretisierungsgrads) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten. Im Kapitel zum Thema Wald heißt es: "Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden aa) in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie bb) auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind." Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 8.2.2.4</p> <p>Hingegen wird in der Erläuterung zum Ziel F 20 erklärt, dass wenn "Waldbestände durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig auf historischen Standorten zusammengebrochen sind [diese] schutzwürdigen Standorte nicht automatisch für konkurrierende Nutzungen, wie der Windenergienutzung zur Verfügung [stehen]" (Regionalplan OWL, Randnummer 1099). Der Windenergie-Erlass beschreibt solche geschädigten Wälder grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Daher möchten wir um Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses bitten. Auch der generalisierte und pauschalisierte Ausschluss von Waldbereichen für</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend des unter ID 9572 genannten Erlasses werden die angesprochenen Erläuterungen geändert und insbesondere an die Erlasslage angepasst.</p>

<p>anderweitige Nutzungen entspricht nicht den geltenden Bestimmungen. So wird im Windenergie-Erlass zutreffend erkannt:</p> <p><i>"Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen."</i></p> <p>Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 4.3.3</p> <p>Dabei wird Bezug genommen auf die Entscheidung des OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE. Das Gericht entschied, dass "wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (Rn. 71). Dies sei nicht zulässig. Folglich steht der faktische Ausschluss der Windenergienutzung auf Waldflächen im Widerspruch zur Privilegierung nach § 35 BauGB.</p> <p>Wie bereits oben erläutert, lassen sich Wälder durch die nach dem Landesforstgesetz NRW zwingend aufzustellenden Betriebspläne (Forsteinrichtung), klar in ihrer Art definieren und in ihrer Qualität unterscheiden. Hierbei ist durch die Mitwirkung der Forstbehörden auch bei privaten Wäldern die Objektivität ausreichend gewahrt. Auch weist der o.g. dem Regionalplan zu Grunde liegende Forstbeitrag richtigerweise auf den Windenergie-Erlass hin, der maßgebend für die jetzigen Planungen ist (vgl. S. 37), jedoch derzeit nicht ausreichend Berücksichtigung im Regionalplan selbst findet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9580</p>	
<p>2) Windenergie in der Kulturlandschaft</p> <p>Wie der Plangeber bereits selbst zutreffend erkannt hat, sind WKA ein Teil unserer Kulturlandschaft. Ein Großteil des Planungsraums ist von regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen überlagert, wie aus der entsprechenden Erläuterungskarte 4 hervorgeht. Wir möchten darauf verweisen, dass die Kulturlandschaft kein statisches Element ist, sondern sich im stetigen Wandel befindet. Die Nutzung der Windenergie wird somit ein Teil der (modernen) Baukultur und trägt auf diese Weise zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bei. Natürlich wird die Beurteilung, ob WKA mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist dem Thema der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" das Kapitel 4.12 gewidmet. Hier wird deutlich gemacht, dass die gewachsene Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterworfen ist. Gleichwohl gilt es das bedeutende kulturelles Erbe zu bewahren und zu sichern.</p> <p>Bei der Planung von Windenergiegebieten bzw. der Zulassung von Windkraftanlagen stellen kulturlandschaftliche Belange im Regelfall kein Ausschlusskriterium dar. Gleichwohl sind die Belange zu berücksichtigen und Auswirkungen soweit möglich zu</p>

<p>in Einklang zu bringen sind, regelmäßig im Einzelfall zu entscheiden sein. Die in der Erläuterung folgende Beschreibung speziell für WKA legt die Vermutung nahe, dass der Einfluss von WKA überbetont ist und pauschal als negativ gesehen wird. Dieser Anschein soll vermieden werden, um die Objektivität des Plangebers zu wahren. Hier sollte vielmehr die Windenergie eben als ein Teil der Kulturlandschaft anerkannt werden. Dies würde sich auch mit dem Grundsatz F 16 decken, der grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zulässt.</p> <p>3. Windenergienutzung ist Teil der Kulturlandschaft und daher sind Kulturlandschaften nicht für die Windenergienutzung auszuschließen.</p>	<p>minimieren. Dieses Thema hat durch den geplanten starken Ausbau der Windenergie, die das Bild der Landschaft verändern und neu prägen wird, eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt auf diesen Aspekt in den textliche Erläuterungen besonders hinzuweisen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9581</p>	
<p>3) Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Bezüglich des Zieles F 15 ist fraglich, was mit dem exklusiv für das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geschaffenen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" intendiert wird. So ist doch die Landschaft und die dortigen Vögel ausreichend durch den Status Vogelschutzgebiet geschützt. Unseres Erachtens ist das hier dargestellte Gebiet deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Nach der im Entwurf vorliegenden Beschreibung entsteht der Eindruck, auch andere Flächen mit Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes wären mit auszuweisen. Es kommt somit zu Verwirrungen. Ferner ist die Einführung eines zusätzlichen Planzeichens mit der dazugehörigen Erläuterung schwierig, da die Intention nicht eindeutig ist und es zu einer Überregulierung durch Fehlinterpretation kommen kann. Ferner weisen wir darauf hin, dass Vogelvorkommen nicht statisch sind, sondern einer natürlichen Fluktuation unterliegen. Dies kann in einem für lange Zeithorizonte (vorliegend zehn Jahre, vgl. Ausführungen auf S. 12 f. des Regionalplans OWL) angelegten Plan nicht hinreichend dargestellt werden. Über das Instrument der "Schwerpunktorkommen" des LANUV NRW werden die Vogelarten des Offenlandes ausreichend vor störenden Einflüssen – wie zum Beispiel der Windenergienutzung – geschützt. Die Datengrundlage der "Schwerpunktorkommen" kann leichter aktualisiert werden, als eine Darstellung im Regionalplan. Sie ist für das gewünschte</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Wie ist Regionalplanentwurf OWL ausgeführt ist eine regionalplanerische Sicherung des VSG Hellwegbörde allerdings über die Zuordnung der nach LPIG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) nur eingeschränkt möglich. Aus diesen Gründen wird im Regionalplan eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie entsprechend § 35 Abs. 4 LPIG DVO mit der textlichen und zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt, welches im Sinne der o. g. Ausführungen für die Hellwegbörde genutzt wurde. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Auch die nachfolgenden textlichen Festlegungen als Ziel und Grundsatz orientieren sich an den vorgenannten Raumordnungsplänen, um so eine gebietsübergreifende kohärente regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu erzielen Grundsätzlich können allerdings auch andere Räume als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden wenn sie eine vergleichbare</p>

<p>Schutzziel daher das geeignetere Mittel. Wir empfehlen auf dieses Planzeichen und auch das Ziel F 15 komplett zu verzichten, da es zu einer unnötigen Dopplung mit anderen Schutzausweisungen kommt. Zudem ist das Ziel F 15 nicht eindeutig genug formuliert, sodass es zu Fehlinterpretationen kommen kann.</p> <p>4. Vogelschutzgebiete sollen nicht über ein eigens definiertes Planzeichen, welches über das angestrebte Ziel hinausschießt, gesichert werden, sondern das bestehende Planzeichen genutzt werden.</p>	<p>Landschaftsstruktur aufweisen und ihre Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes vergleichbar der eines Vogelschutzgebietes ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9582</p>	
<p>4) Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung birgt viele Vorteile. Durch das Identifizieren von Potenzialflächen auf regionaler Ebene wird den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken. Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung – wie der LEP NRW sie im Grundsatz vorsieht – befördern sogar, dass Kommunen umfangreich Flächen für die Windenergienutzung ausweisen bzw. zumindest ihrer Aufgabe zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie Rechnung tragen. Auf diese Weise wird der Ausbau der Windenergienutzung unterstützt und die Regionalplanung füllt die ihr übertragene Verantwortung zum Vorantreiben der Energiewende aus. Nach jetzigem Planstand entsprechen alle Gebiete mit dem Planzeichen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" (AFAB) gleichfalls einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung. Es wird bei dieser Art der Festlegung aber nicht hinreichend geprüft und konkretisiert, ob sich an diesen Stellen die Windenergienutzung tatsächlich gegenüber anderen Belangen durchsetzen wird und insgesamt substantieller Raum für die Windenergie geschaffen wird. In den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf, welche im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergie darstellen, hat sich gezeigt, dass die regionalplanerische Steuerung die kommunale Steuerung unterstützt und nicht konterkariert. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass in der Region substantiell Raum für die Windenergie geschaffen wird. Zur Erreichung der politisch geforderten Ausbauziele für Erneuerbare Energien fordern</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

<p>wir die Unterstützung des Regionalrates, durch Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung – auch durch zeichnerische Darstellung – ihren wertvollen Beitrag zu leisten.</p> <p>5. Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9583</p>	
<p>5) Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten Als letzten Punkt bitten wir um Klarstellung, dass WKA in Überschwemmungsgebieten nicht nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sondern regelmäßig dort genehmigungsfähig sind. Maßgeblich ist hier § 78 Abs. 5 WHG, nicht § 78 Abs. 2 WHG, da es sich nicht um die Ausweisung neuer Baugebiete, sondern um den Ausschluss des Baurechts auf dem verbleibenden Gemeindegebiet handelt. Gleichzeitig möchten wir auf das Gerichtsurteil des OVG Münster hinweisen (OVG Münster 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019), welches einen Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten mit der Begründung, dass Alternativstandorte bestehen, verneint. Auch der Windenergie-Erlass NRW bestätigt, dass innerhalb der Überschwemmungsbereiche die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich ist. Die Anforderungen an die Zulassung einzelner WKA führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Aus diesem Grund halten wir den Hinweis für zielführend, die Umsetzungsfähigkeit von WKA im Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der jeweiligen konkreten Vorhaben zu bewerten und im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Einschränkung auf eine nur ausnahmsweise Zulassung von WKA im Überschwemmungsgebiet ist zu vermeiden.</p> <p>6. Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zu öffnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Aspekte werden im Regionalplanentwurf bereits hinreichend berücksichtigt. In den Erläuterungen zur Ziel F 30 "Überschwemmungsbereiche" wird u.a. ausgeführt: "Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden. Das WHG trifft über die Vorgaben zur Bauleitplanung auch Regelungen, z. B. in Bezug auf bauliche Anlagen, Geländeerhöhungen und -vertiefungen oder auch Aufforstungen. Auch hier können Ausnahmen, wie z. B. für WEA, nur unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden erteilt werden." Eine Änderungen oder Ergänzung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7231</p>	

Die genannte Eisenbahnstrecke ist Teil der überregionalen Strecke Bielefeld - Bremen, die im Jahr 1994 stillgelegt worden ist. Sie ist für Ostwestfalen als starke Wirtschaftsregion unverzichtbar, da sie die kürzeste und direkte Verbindung unserer Region mit der Hansestadt Bremen darstellt. Es ist daher auch angesichts der zu erwartenden stärkeren Nutzung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs unverzichtbar, die Eisenbahnstrecke für die Zukunft zu sichern und zu reaktivieren. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der Abkehr vieler Menschen vom Auto braucht die Region die Möglichkeit, ohne Umstiege direkt Richtung Bremen fahren zu können. Durch eine intakte und unkomplizierte Verbindung Richtung Norden können zudem die Straßen Ostwestfalens massiv entlastet werden, etwa im Bereich der B 239 in Herford oder auch weiter nördlich in der Stadt Lübbecke.

Von einer bestehenden Bahnverbindung profitieren insbesondere auch die Menschen, die in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford arbeiten, jedoch im angrenzenden niedersächsischen Teil arbeiten. Für sie ist es bislang kaum möglich, mit dem öffentlichen Personenverkehr zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Auch Einpendler, etwa aus dem Kreis Diepholz, können auf ihr Auto verzichten, wenn ein funktionaler Personenschienenverkehr angeboten wird.

Zudem möchte das AEBB auch auf die Bedeutung der Eisenbahnstrecke im Eisenbahngüterverkehr hinweisen: Wie uns bekannt ist, besteht im ostwestfälischen Mittelstand durchaus Interesse an einer Verbindung Richtung Norden, um so auch die skandinavischen Absatzgebiete oder auch den Tiefseehafen in Wilhelmshaven zu erreichen.

Im Übrigen war die genannte Eisenbahnstrecke lange Zeit Teil der überregionalen Eisenbahnverbindung Frankfurt - Bremen. Diese so genannten Heckeneilzüge verbanden die Metropolen bewusst über damalige Eisenbahnnebenstrecken, um auch den Menschen abseits der Großstädte die Gelegenheit zu bieten, unkompliziert Fernreisen anzutreten. Wir glauben, dass auch der im Grundgesetz verankerten Forderung an den Bund, gleichwertige Lebensverhältnisse (vgl. Art 72 GG) anzustreben, mit einer Eisenbahnstrecke, die nicht nur regionale Funktion besitzt, nachgekommen werden kann. Eine durchgehende überregionale Eisenbahnverbindung würde etwa auch im Paderborner Raum dazu führen, dass eine Anbindung Richtung Bremen deutlich einfacher wäre. Und natürlich würde Ostwestfalen-Lippe selbst auch davon profitieren, wenn etwa Kurgäste die Eisenbahn nehmen könnten, um in die heimischen Kurorte anzureisen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7232	
<p>Wir sind der Auffassung, dass es bei den im Regionalplan aufgeführten Maßnahmen auf Dauer nicht bleiben sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Eisenbahnstrecke Rahden - Sulingen - Bassum tatsächlich als "Umfahrungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover" (S. 221) nutzbar machen zu können, ist eine Elektrifizierung unabdingbar. Es ist kaum vorstellbar, sdass Ganzzüge die Trasse im Kreis Diepholz, im Altkreis Lübbecke und in Teilen des Kreises Herford nutzen werden, wenn für diese Streckenbereiche zusätzlich Diesellokomotiven vorgehalten werden müssen. Dies ist auch die Position des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der in seiner Studie <i>Voll elektrisch!</i> aus dem vergangenen Jahr ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke Rahden - Sulingen - Bassum fordert. • Die auf dem Abschnitt bis Rahden verkehrende Regionallinie RB 71 zäh lt zu den unpünktlichsten Nahverkehrslinien Nordrhein-Westfalens. Das AEBS fordert daher, dass sich der Regionalplan noch konkreter für die Ertüchtigung der Strecke ausspricht. Aus unserer Sicht wäre es geboten, auf der eingleisigen Strecke weitere Kreuzungsmöglichkeiten, etwa in Form von Ausweichgleisen, einzurichten, damit Zugverspätungen nicht direkte Auswirkungen auf Gegenzüge haben. Auch sollte massiv in die Stellwerkstechnik investiert werden, die in ihren Grundzügen noch aus dem Kaiserreich stammt. • Diese Hinweise sollten Eingang in das Ziel "V 7. leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" (S. 219) finden. 	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung unter Verweis auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 7 des RPlan OWL als gegenstandslos.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8358	

**Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL
(hier: Ziele F 10 und F 35/F 36)**

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL. Hiermit nehme ich diese Möglichkeit im Namen der [anonymisiert] sowie im eigenen Namen wahr.

Ich bitte Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahmen zu den Zielen F 10 und F 35/F 36.
Eine Kernfrage ist:

**"Wie wollen wir unsere Heimat den nächsten Generationen übergeben?
Diese Frage ist insbesondere auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL zu beantworten.**

Zunächst einmal zum Entwurf im Allgemeinen:

Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch die Bezirksregierung Detmold heißt es auf der Internetseite des Kreises Gütersloh:

"Land ist eine begrenzte Ressource, auf die jeder einzelne Ansprüche erhebt: beispielsweise zum Wohnen, zum Arbeiten, zum Einkaufen, zum Autofahren, zur Erholung oder zum Reisen. Aber auch die Landwirtschaft, die Industrie, die Forstwirtschaft sowie die Energieerzeugung möchten die vorhandenen Flächen nutzen. Damit diese unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können, ist Planung erforderlich. (...) Die Regionalplanung wägt konkurrierende Ansprüche auf Flächen in einer Region ab und führt sie im Interesse der Allgemeinheit zum Ausgleich."

Diesen einführenden Aussagen ist in dieser Allgemeinheit unumwunden zuzustimmen.

Es fehlt aber der zwingend erforderliche Hinweis auf die durch das Pariser Klimaschutzabkommen für Deutschland verbindliche Berücksichtigung der Maßnahmen gegen den Klimawandel. Diese muss nicht nur im Großen gedacht, sondern insbesondere vor Ort in allen oben angeführten Kategorien mitgedacht und umgesetzt werden.

Eine allgemeine Abhandlung des Themas unter "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" erscheint nicht ansatzweise ausreichend, da diese Thematik in sämtliche

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.

Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Themenbereiche einedacht werden muss. Nun zu einzelnen konkreten Punkten des Entwurfs:	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9083	
(2) Im Übrigen lassen die Ausführungen zur Verkehrsinfrastruktur SCHIENE vermissen, dass der Schienenverkehr in den nächsten Jahren, über die tradierten Strecken hinaus erheblich weiter entwickelt werden muss, Belastungen durch Emissionen des Fahrzeigerkehrs zu minimieren. (3) Hier hat es den Anschein, dass nicht über die tradierte Struktur planerisch hinausgedacht wird.	Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9421	
Dem Grundsatz V4 " <u>attraktiver ÖPNV</u> " wird ausdrücklich zugestimmt, da eine gute Verkehrsanbindung für das Unternehmen [anonymisiert] die Attraktivität als Arbeitgeber positiv beeinflusst und so dabei hilft, den Industriestandort auszubauen. Für die aktuell beantragten Erweiterungen der Kapazität wird die Belegschaft erhöht, die nicht nur in Lügde wohnhaft ist, sondern oft aus angrenzenden / weiter entfernt liegenden Regionen täglich anreist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.